1

JOH. FRIDERICI KOCHII

TRACTATUS JURIDICO-POLITICUS DE JURE VICINIÆ

Von

Nachtbar-Recht.

Worinnen

Alles das, was zu dieser sehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig, insonderheit von Constituir- und Erhaltung der Nachtbarschafften, von denen Wegen und Strassen einer Nachtbarschafft, von Flüssen und Wasserleitungen, Brunnen, offentlichen und Privat-Gebäuden, Victualien, Feuers-Brünsten und der Feuer-Schau, Contracten und andern Handlungen derer Nachtbarn und deren Verbrechen, dem retractu vicinitatis, territoriali & municipali, vulgo Marckloßung, ingleichen von Scheurn, Ställen, Gärten, Camin, Schlöten, Backöfen, Miststätten, Dienstbarkeiten, bevorab vom Licht- und Fenster-Recht, der Servitute altius tollendi, Oneris ferendi, stillicidii, Bau-Sachen, strittigen Gräntzen und Marcken, und andern vielen curieusen und nützlichen Sachen mehr, gründlich und deutlich gehandelt wird.

Vorjetzo

In die Hochteutsche Sprach übersetzet / verbessert und mit vielen practicablen Zusätzen und Ammerckungen, præjudiciis, decisionibus & responsis, durch und durch vermehrt, und heraus gegeben

Von

Johann Jodoco Beck, ICto Hochgrävlich-Hohenlohisch-Neuenstein und Hochgrävlich-Giechischen Rath, der Hochlöbl. Republique Nürnberg Consiliario, bey der Universität Altdorf Pandectarum Profess. Publ. & Facultatis Juridicæ Assessore Ordinario, p. t. Decano.

Franckfurth und Leipzig.

In Verlegung Georg Christoph Webers, Buchhändlers in Nürnberg,

Anno 1731.

JOH. FRIDERICI KOCHII

TRACTATUS

JURIDICO-POLITICUS

DE

JURE VICINIÆ

ET

Dem

Wolgebohrnen und Hochweisen Herrn/

Herrn

Johann Carl Welser,

von und auf Neunhof ꝛc.

Bey Hochlöbl. deß Heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Nürnberg deß Innern Geheimen und Appellation-Raths, Hochverordneten Herrn Land-Pflegern, auch Wald-Herrn ꝛc. ꝛc.

Meinem Gnädigen Herrn

Dediciret und wiedmet

zu

Contestirung seiner unterthanigen Devotion

gegenwärtigen Tractat

in geziementen Respect,

und will zugleich

nebst Appricirung alles

beglückten Hohen Wolseyns,

Zu der beharrlichen Hohen Grace

sich gehorsammst recommendiren.

Joh. Jodoco Beck.
Prof. Publ.

Vorrede.

DEgenwärtiger Tractatus de Jure Viciniæ, von Nachtbar-Recht, welchen ehehin Johann Friederich Koch, Cameræ Electoralis Brandenburgicæ Advocatus, in Lateinischer Sprach zusammen geschrieben, tritt nunmehro auch in Teutscher Sprach an das Licht, welcher an und vor sich nicht nur sehr curieus, sondern auch allen, die in Foro versirn, höchst-nöthig und nützlich; massen, wie die tägliche Erfahrung genugsam bezeuget, keine mehrere und grössere Strittigkeiten und Irrungen, als zwischen denen Benachtbarten, bevorab wegen Verruck- und Veränderung der alten Gräntzen und Marcksteine, und deren Herstell- und Wiederaufrichtung, angemaßter Servitut auf deß andern Güttern, Verbauung der Lichter, eines zum Præjudiz und Schaden deß Nachbarn vorgenommenen Baues, und vieler anderer Dinge mehr sich hervorthun, woraus offtermalen mancherley schwehre und kostbare Processs, ja wol grosse Empörungen und Unruhen zu entstehen pflegen. Was nun die Legislatores der Nachtbarn halber, besonders verordnet und eingeführet, davon hat unser

Autor guten Bericht ertheilet. Damit aber dieses Werck sowol Theoreticis, als absonderlich denen Practicis, desto bessern Nutzen schaffen möge, haben wir für gut angesehen, nicht nur zu Ende eines jedwedern Capituls, unsere Anmerckungen zu adjicirn, und viele Passus, so nicht genüglich von dem Autore ausgeführt gewesen, dardurch zu suppliren, sondern auch über dieses alles, annoch einen gantz besondern Anhang von dem Recht der Nachtbarschafft, (worinnen verschiedene in gewisse Capitul abgetheilte Materien, welche von unsern Autore gar nicht einmal berühret worden, und dahero in unsern Anmerckungen nicht wol und füglich haben angebracht werden können, in gewisse Capitul vertheilet, abgehandelt zu finden) zu Ende dieses Tractats mit beyzurucken, auch hin und wieder die neuesten Responsa und Decisiones derer jetziger Zeit berühmtesten Collegiorum und Facultäten, zu mehrerer Bestärck- und Illustrirung der Haupt-Materie, einzuverleiben. Ich wünsche, daß dem geneigten Leser auch diese Arbeit angenehm seyn und gefallen, und derselbe viel Nutzen daraus ziehen möge.

Altdorf den 12. Julii A. 1731.

Summarischer Innhalt deß gantzen Wercks.

Erster Theil.

Von Constituirung der Nachtbarschafft.

Das erste Capitul.

Von der Beschreibung deß Nachtbar-Rechts, Erklärung deß Lateinischen Worts Vicinia, und Eintheilung deß gantzen Wercks. Pag. 1

Das andere Capitul.

Von dem Urheber der Nachtbarschafft, und welche Personen heuntiges Tages Nachtbarschafften constituiren und anordnen können? Pag. 23

Das dritte Capitul.

Aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarschafft bestehen sollen? Pag. 34

Das vierdte Capitul.

Wie und welcher Gestalten die Nachtbarschafften sollen aufgerichtet werden? Pag. 46

Das fünffte Capitul.

Von denen Personen, welche in einer Nachtbarschafft anzunehmen und zu dulten. Pag. 80

Das sechste Capitul.

Zu was Ende die Nachtbarschafften angeordnet? Pag. 129

Der andere Theil.

Von der allgemeinen Erhaltung einer Nachtbarschafft.

Das erste Capitul.

Von denen Wegen und Strassen in einer Nachtbarschafft? Pag. 132

Das andere Capitul.

Von denen Flüssen und Wasserleitungen? Pag. 162

Das dritte Capitul.

Von denen offentlichen Gebäuden. Pag. 200

Das vierdte Capitul.

Von Victualien. Pag. 235

Das fünffte Capitul.

Von Feuers-Brünsten. Pag. 284

Das sechste Capitul.

Von der Præservation oder Verwahrung vor der Pest. Pag. 321

Das siebende Capitul.

Von Præservirung in der Pest. Pag. 338

Das achte Capitul.

Von denen Contracten und andern Handlungen einer Nachtbarschafft. Pag. 347

Das neundte Capitul.

Von denen Verbrechen einer Nachtbarschafft. Pag. 412

Der dritte Theil.

Von Erhaltung einer Nachtbarschafft insonderheit.

Das erste Capitul.

Von der Speiß-Cammer. Pag. 437

Das andere Capitul.
Von der Wand. Pag. 441
Das dritte Capitul.
Von dem Tram-Recht und Bürd-oder Lasttragung der Gebäude. Pag. 511
Das vierdte Capitul.
Vom Dach / und dem Trauf- Recht. Pag. 536
Das fünffte Capitul.
Von Feuer. Pag. 553
Das sechste Capitul.
Von Stiegen, Treppen und Laitern. Pag. 568
Das siebende Capitul.
Von Fenstern und Lichtern. Pag. 572
Das achte Capitul.
Von Eingang, Hof und Brunnen. Pag. 604
Das neundte Capitul.
Von Wassergüssen und Wasserleitungen. Pag. 623
Das zehende Capitul.
Von der Cloac, Privet und Mist - Stätte. Pag. 629
Das eilfte Capitul.
Von der Scheuer und dem Stall. Pag. 641
Das zwölfte Capitul.
Von Gärten. Pag. 652

Besonderer Anhang.

Das erste Capitul.
Von denen Gesetzen, Gebräuchen und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft, ob und wie weit selbige in einer andern zu attendirn? Pag. 662
Das andere Capitul.
Von Insuln, Ufern und Wasserbäuchen, wie weit solche denen Nachtbarn zusteben? ingleichen von denen Dienstbarkeiten. Pag. 669
Das dritte Capitul.
Von strittigen Gräntzen und Marcken, auch strittiger Possession der Nachtbarn. Pag. 685
Das vierdte Capitul.
Von denen Obligationibus in Ansehung der Nachtbarschafft. Pag. 693
Das fünffte Capitul.
Von dem Kauf-Contract derer Nachtbarn, insonderheit von dem retractu Vicinitatis, Gespilt, und dem retractu territoriali & Municipali, oder der Marckt-Lossung. Pag. 696
Das sechste Capitul.
Worinnen allerhand practicable Collectanea vom Nachtbar-Recht enthalten, insonderheit aber von Aufhebung der todten Cörper, Durchführung der Verstorbenen, und Maleficanten, Verstattung der Zollstätte und Jahr-Märckt, von Durchmarche durch die benachtbarte Territoria, und andern dergleichen mehr, gehandelt wird. Pag. 723
Das siebende Capitul.
Von denen Actionibus und Remediis, so in Ansehung der Nachtbarschafft competirn. Pag. 746
Zwey Formularien eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Processus in puncto strittiger Lichter und Fenster. Pag. 750

TRACTATUS DE JURE VICINIAE, vom Nachtbar-Recht.

Erster Theil.

Von Constituirung der Nachtbarschafft.

Das erste Capitul.

Von der Beschreibung des Nachtbar-Rechts / Erklährung des Lateinischen Worts Vicinia, und Eintheilung des gantzen Wercks.

§. 1.

DAs Jus viciniæ, oder Nachtbar-Recht ist nichts anders / als eine rechtliche Befügnuß / so einer oder mehrern Personen in Ansehung der Nachtbarschafft zustehet / um etwas vorzunehmen / oder zu verbieten. Das

Was das Nachtbar-Recht seye?

Wo das Wort vicinia herkomme?

Lateinisch Wort vicinia, Nachtbarschafft / kommt her von dem Wort vicus, eine Straße / weiln eine jedwedere Nachtbarschafft ihre gewiße Gaße hat / und in derselbigen ihr besonderes Recht besitzet.

Varro *lib.* 4. *de latin. ling.*

Vornemlichen aber wird vicinia, quasi vicunia, das ist / vicus unitas, und zwar dahero genannt / weiln die / so in einer Gaße und Nachtbarschafft beysammen wohnen / GOtt unaufhörlich Danck abstatten sollen / daß er ihnen sowol wider die wilden Thiere / als auch wieder die Boßheit ruchloser Leuthe / einen sichern Schutz verliehen / ihn auch ferner um Hülff und Beystand wieder alle ihre Feinde anruffen / und sich untereinander lieben / keiner des andern Haab und Gut (als woraus offtermaln viel Unheil / ja wohl gar Mord und Todtschlag entstehet) angreiffen / und unrechtmäßiger Weiß an sich zu bringen trachten / sondern vielmehr einer dem andern hülfliche Hand bieten / in Noth und Gefahr beystehen / und ein jeglicher mit dem seinigen zufrieden seyn solle / damit solchergestalten unter denen Nachtbarn Fried und Einigkeit erhalten werde; dann diese ist die allerstärckste Mauer / und wird eine Stadt durch mutuelle Lieb und Einträchtigkeit ihrer Innwohnere mehrers beschützet / als durch hohe Thürne und starcke Wälle. Dahero sagt Plautus, so bey Richtero *Axiom. historic.* 221. angeführet / quid id, quid vidisti? ut munitum muro tibi visum est oppidum? si incolæ bene sint morati, pulcre munitum arbitror, perfidia & peculatus ex urbe, & avaritia si exulant, &c. Das ist: Was ist das / was du gesehen? wie ist die mit einer Maur umgebene Stadt dir vorgekommen? Ich halte dafür / daß solche wol befestiget seye / wann die Innwohner von guten Sitten / wann Treuloßigkeit und Verrätherey / Entwendung des gemeinen Guts / und Geitz aus der Stadt verbannet sind ꝛc. Wann

dieſe nicht ausgerottet / ſo wird wohl eine hundertfache Maur bey glück- und unglücklichen Zeiten / wenig nutzen.

§. 2.

Unter dieſen Laſtern / welche die Einigkeit gäntzlich zerſtöhren / ſcheinet mir das vornehmſte zu ſeyn der Neid / welcher ein abſcheuliches Laſter / und auf alle Art und Weiße zu fliehen iſt.

Unter denen Laſtern welche die Einigkeit zerſtöhren / iſt das vornehmſte der Neid.

c. ſi omnia. VI. qu. 1. *c. ſunt plurimi. VI. qu.* 1. Damaſcen. *lib.* 2. *de orthodox. fid. &* Auguſt. *ſuper* 4. *cap. Gen.* Tholoſan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 32. *cap.* 7. *num.* 13.

Wie dann der allerheiligſte Geſetz-Geber ſelbſten ernſtlich verbotten / daß niemand ſeines Nachtbarn Gräntzen engern und zuruck treiben ſolle /

Deuteron. *XIX.* 14. *& XXVII.* 17.

und das Wehe ausruffet über diejenigen / welche ein Haus an das andere ziehen / und einen Acker zum andern bringen / biß daß kein Raum mehr da ſeye / damit ſie allein das Land beſitzen.

Jeſ. *V.* 8.

Dieſes bekräfftigen die / ſo vor der Sündfluth gelebet / welche mit dieſer ſo ſchädlichen Seuche des Neides und der Mißgunſt angeſtecket / endlich in derſelben mit zu Grund gegangen; die Haupt-Stadt Jeruſalem iſt durch dieſe Peſtilentzialiſche Seuche / weilen Geitz / Neid / Treuloßigkeit / Ehrſucht und Hochmuth darinnen über Hand genommen / nach der Weiſſagung des Propheten *Eſaiæ cap.* 3. *verſ.* 5. jämmerlich zu Grunde gegangen. Daß es mit denen Römern offtermaln auf das äuſſerſte gekommen / iſt wol keine andere Urſach geweſen / als

welches mit Exempeln erläutert wird.

diese schändlich und heßliche Laster / nemlichen Neid / Hochmuth und die Begierde nach fremden Gut / wie Dionys. Gothofredus, Richter. *in axiom. histor.* Livius, Sleidanus, Calvisius und andere hin- und wieder bezeugen und darthun. Was hat denen Egyptiern so viele blutige Niederlagen verursachet / als vorangeführte Laster? dann es war ihnen der Neid gleichsam angebohren / wordurch sie dann zertrennet / und in viele Theile vertheilet worden/

teste Richtero *axiom. histor.* 15.

Dieses nun zu vermeiden / soll ein jeder unter denen Nachtbarn mit Nazianzeno *Orat.* 27. hertzlich wünschen / daß doch unter denen Menschen der Neid möchte aufhören / als welcher nichts anders / als eine Verzehrung derer Mißgönstigen / ein Gifft derer / so daran laborirn / unter allen Affecten allein der unbillichste/ und zugleich auch der billichste; jener darum/ weiln er alle Fromme und Tugendhaffte anfeindet / und hasset; dieser aber / weiln er seine Herren auszehret und aufreibt; hiernechst sollen sie auch mit allen Kräfften sich dahin bestreben / durch Gebet den gerechten Zorn GOttes abzuwenden / einander alle Liebes-Dienste zu erweisen / und niemand Schaden zu zufügen / sondern solchen vielmehr auf allerley Weiß und Weg abwenden und hintertreiben.

§. 3.

Die Jura so denen Nachtbarn competirn / sind entweder allen und jeden gemein / und universal, oder particular, und gehen nur ein oder den andern / nicht aber eine gantze Nachtbarschafft an. Unter die *Jura communia* wird referirt

Die Jura so denen Nachtbarn competirn sind entweder allen gemein / oder nur ein und andern zuständig.

1) daß sie von dem Fürsten oder der Landes Obrigkeit die Aufsicht und Besorgung derer zur Nachtbarschafft gehörigen Strassen

sen impetrirn / und zu dem Ende / gewiße Ædiles, vel Curatores, Auffehere und Beſorgere der Straſſen / Weg-Amtleuthe / begehren können / welche Sorge zu tragen / daß die Wege gleich und eben gemachet / die verderbten ausgebeſſert und reparirt / anbey / daß niemand die Weg aus- oder untergrabe / oder etwas darauf baue / verhindert / wann ſie aber wahrnehmen / daß etwas darauf erbaut / oder ſonſten unbefugter Weiß unternommen worden ſeye / ſolches ſogleich wiederum deſtruiret / und eingeriſſen / und auf die Seite geſchaffet werde. Ferner ſollen ſie Acht haben / daß auf der Straſſen kein Hader und Zanck vorgehe / weiln offtermaln Todtſchlag und Blutvergieſſen daraus enſtehet; vornemlich aber ſollen ſie darauf ſehen / daß nicht einem jedweden / auch einem Fremden / wann er gleich nicht in allen von denen Burgerlichen Rechten participirt / die Durch-Reiße oder Durchfuhr verwehret werde / darbey aber jedoch Vorſorge tragen / daß auch ein Fremder das Gaſt-Recht nicht mißbrauche / und durch unzuläßige Mittel der Nachtbarn Jura nicht turbire;

Jura die der gantzen Nachtbarſchafft gemein.

Tholoſan. *lib. 3. cap. 13. num. 6. Syntagm. Jur. univerſ.*

wie ſolches alles auch ſattſam bekannt

ex tot. tit. ff. de via publ. & ſi quid in ea fact.

Zu Unterhaltung derer offentlichen Gebäude / Brucken / Thor / Stadt-Maurn / Brunnen / und andern dergleichen / iſt eine jedwede Nachtbarſchafft einer Stadt / zu contribuirn ſchuldig / wovon niemand / weß Standes und Würden er auch ſeye / ausgeſchloſſen / oder unter einigerley prætext ſich ausſchlieſſen darf / ſondern vielmehr nach ſeinen Vermögen / das Seinige beyzutragen verbunden iſt.

L. 6. l. 11. 12. & 13. Cod. de Oper. publ.

So ist auch denen Nachtbarn nicht erlaubt/ Privat-Häuser allzunahe an die Stadt- und Ring-Maurn anzubauen/ sondern es muß zwischen denen Kyrchen und offentlichen Gebäuden/ und denen Privat-Häusern/ ein Raum/ wenigstens von 15. Schuhen/ übrig bleiben/

L. 9. & 11. Cod. de ædific. privat.

und wann sie allzunahe angebauet/ müssen sie wegen zu besorgender Feuers-Gefahr/ und feindlichen Aufenthalts/ wiederum abgebrochen werden/ wann sie zumaln gar zu nahe an denen Pulver-Thürnen stehen/ weiln das Pulver mit grosser Gewalt alles was es berührt/ erbärmlich zerschlägt und zerschmettert.

Lib. 13. Cod. de Operib. publ.

§. 4.

Weiters liegt denen Weg-Amtleuthen oder Auffsehern der Strassen ob/ daß die Wasser-Leitung nicht gehindert werde/ und in ihren ordentlichen Gang verbleibe/ daß sie den Weg wol pflastern und mit Steinen bedecken lassen/ damit das Wasser/ so seinen freyen Lauf bekommen/ an statt daß es in den Fluß/ oder sonst einen andern nutzlichen Ort lauffen solle/ der Innwohnere Häußer nicht durchschwemme/ und ihnen dardurch einen grossen Schaden zufüge/ weßwegen dann auch zu dessen Unterhaltung/ wie auch zur Reinigung des Wassers/ und Räumung des Unraths/ ein jeder von denen Nachtbarn etwas beyzutragen gehalten/ worvon auch die Kyrche nicht befreyet ist/ indeme dieses unter die munera sordida keineswegs zu rechnen.

L. 7. Cod. de SS. Eccles. l. un. pr. & §. 3. ff. de via publ.

Zu Abwend- und Verhütung der Feuers-Brunsten / können die Nachtbarn Wächter begehren / die die gantze Nacht durch mit eisernen Hacken und Beilen alle Strassen durchgehen / und die Innwohnere im Ausruffen fleißig erinnern / das Licht und Feuer wohl zu verwahren / damit durch Unachtsamkeit kein Brand entstehe ; kommt aber ungefehr Feuer aus / sollen sie solches gleich / sobald sie es sehen und warnehmen / durch schreyen kund machen / damit das Feuer bald möge gedämpfft werden / und nicht weiter um sich reisse.

L. 1. l. 2. §. 3. & 4. ff. de offic. præfect. vigil. l. ult. §. legati. ff. de munerib. Novell. 13.

Den nöthigen Unterhalt zu überkommen / kan eine jede Nachtbarschafft nicht nur um die Einfuhr der Früchte / sondern auch um deren billichen Tax, und unverfälschte Verkauffung / bey der Obrigkeit anhalten / also daß die Wahren nicht um höhern Preiß / als den die Obrigkeit gesetzet / denen Nachtbarn verkaufft / die Ubertretter aber / mit ernstlich- und nachdrücklicher Straffe beleget werden.

L. ult. in fin. Cod. nem. lic. in emt. spec.

Sie sollen auch Sorge tragen / daß die schädliche Monopolia, wordurch das Getreyd zum grösten Nachtheil der Stadt und Gemeinde vertheuret wird / abgestellt und aufgehoben /

L. un. §. si quis. Cod. de monopol.

anbey den Aufkauf und Zuruckhaltung des Getreyds / und anderer victualien / denen Reichen / welche nur Theurung wünschen / damit sie ihren Beutel spicken mögen / gäntzlich verbieten / wie auch alle falsche Maas und Gewicht / zu Verhütung der Käufere und Verkäufere Schaden / weggenommen werden.

L. annonam attentare & vexare. ff. de extraord. Criminib. tot. tit. ff. ad Leg. Jul. de Annon.

Die Lufft rein und gesund zu erhalten / und damit der böse Gestanck solche nicht inficire / und allerhand schädliche Kranckheiten errege / auch Menschen und Thiere nicht davon umkommen / incumbirt der Obrigkeit / ihre Innwohnere dahin anzuhalten / daß sie bey ihren Häusern die Wasserleitungen reinigen / damit nicht ein übler Geruch darvon entstehe / wie ingleichen daß selbige das / was von Mist und Koth / oder von todten Aaß / oder von Fellen hingeworffen worden / sogleich wegnehmen lasse / und die Ubertrettere nachdrücklich bestraffe.

L. un. §. 3. & ult. ff. de via publ.

Die Cloacen und heimliche Gemächer sollen zu gewißen Zeiten fleißig gesäubert / und ausgebessert werden.

L. 1. §. hoc autem interdictum. ff. de Cloac. l. 2. ff. de popular. act. l. pen. ff. quod vi aut clam. l. 2. §. item ait si odore. ff. ne quid in loc. public.

Die jenige so stinckende oder vergifftete Thier / oder andere schädliche Sachen herum tragen / sollen aus der Stadt geschafft werden.

Ripa. *de peste cap. 4. num. 88.*

Gleichwie auch diejenige nicht zu tolerirn / welche faule Fische / stinckend Fleisch / und verdorbene victualien verkauffen.

L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.

§. 5.

Zu Pestzeiten / sollen sie zuvörderist um fromme und gottsfürchtige Priester sich umsehen / weiln man mehr um die Cur der Seelen / als des Leibes bekümmert seyn solle.

Joh. IV. *can. caritatis 2. tr. de pœnitent. distinct. 2.*

Her-

Hernach sind auch verständige und wohlerfahrne Medici, die nicht gar zu jung/ anzunehmen?

Angel. *in l.* 1. *§. pueritiam. ff. de postuland.*

Ferner sollen gewiesse Spitäler ausser der Stadt / nicht aber in der Stadt erbauet werden/ worein die inficirten zu bringen / und gewisse Administratores und Verwaltere darüber zu bestellen / die denen Krancken den Nothdürftigen Unterhalt reichen/ worzu sämtliche Nachbarschafften der Stadt zu contribuirn schuldig / weilen um aller und jeder Willen / dergleichen Häuser auferbauet werden / worvon sie kein Privilegium, oder anderer Vorwand befreyen mag.

L. ad portus. Cod. de Oper. publ. Ripa *tr. de pest. de remed. ad curand. pest. cap.* 6. *num.* 40. 41. *&* 42.

Die inficirte Häuser sind wol zu reinigen/ und alle mobilien/ wann sie mit Wasser nicht gereinigt werden können / gäntzlich zu verbrennen.

Ripa *d. l. num.* 44. *&* 45.

Die Aussätzige und mit andern ansteckenden Kranckheiten behafftete Personhnen/ wie auch die Kuppler und Hurenwirthe/ Huren/ und starcke oder krancke Bettler sind aus der Stadt zu schaffen;

L. cum supra virentem. Cod. de re militar. Dd. in l. 2. *Cod. de summ. Trinitat. & fid. catholic. l. un. Cod. de mendic. valid.*

wiewol die starcken Bettler auch anzuhalten/ die Wasserleitungen zu reinigen/ und den Unflath und Koth weg zuraumen.

L. si præsens. Cod. de servitut. & aqu.

Endlichen sind auch gewisse Personhnen zu bestellen / die Cörper derer jenigen / so an der Pest verstorben / zu begraben / und mögen auch zuweilen hierzu gar gezwungen werden.

L. sunt personæ. ff. de relig. & sumt. fun. Angel. & Bartol. *in l. 2. ff. de public. judic.*

Ferners kan eine jedwedere Nachtbarschafft nicht nur als ein pars integralis integræ universitati incorporata, kräfftig contrahirn / und hat in denen Contractibus und Handlungen / wann sie von ihren gemeinschäfftlichen Administratore, oder Syndico, nicht rechtmäßig vertretten worden / oder sonsten dieser halben zu Schaden gekommen / das Beneficium restitutionis in integrum, gleich denen minoribus und pupillis, zu gaudirn /

L. 1. §. 2. & l. 7. §. 1. ff. quod cujusque universitat. nom.

sondern wird auch / ut separata vicinia a tota universitate considerata, firmiter obligirt / und mag in ihren Nahmen / als wie eine andere Privat-Person / beständig contrahirn.

L. 7. §. 1. ff. quod cujusque Universit. nom.

Wann der Nachtbarn Häuser wegen Steuer / Collecten und andern offentlichen Anlaagen dergestalten mit Schulden beschwehrt / daß die Besitzere solche zu behaubten sich nicht mehr im Stande befinden / so sind sothane Häuser deßwegen nicht einzuziehen / sondern eine Zeitlang offentlich anzuschlagen / und feil zubieten /

L. 2. & ult. Cod. si propter puplic. pensitat.

binnen welcher in dem Subhastations-Patent angesetzten Zeit / die Besitzere solcher mit Schulden beladenen Häuser / oder deren Erben / das Einstand-Recht haben / und die Schuld

abtra-

abtragen / und so mithin wiederum ihre Possession stabilirn können;

Wesemb. *consil.* 336. *de confiscat. bonor. num.* 61.

Welches Recht auch auf die nechsten Nachtbarn sich erstrecket/ damit ihnen kein fremder und böser Nachtbar/ contra *l.* 35. *§. ult. ff. de contrahend. emt.* obtrudirt werde.

L. 52. *pr. ff. pro soc.*

Und weiln übrigens einem jedweden daran gelegen/ daß die Republique von bösen Leuthen gereiniget werde/ so können nicht nur die Nachtbarn/ so in einer Nachtbarschafft beysammen wohnen/ sondern auch andere nah liegende Nachtbarschafften/ wann in einer gantzen Nachtbarschafft und Gemeinde allerhand ärgerliche Laster und Verbrechen in Schwang gehen / solches bey denen Oberherren anzeigen / und um Remedur ansuchen.

arg. *l.* 1. *ff. de popularib. actionib.*

Und dieses ist der kurtze Innhalt derer jenigen Jurium, so eine gantze Nachtbarschafft angehen/ worvon mit mehrern besonders in dem andern Theil dieses Tractats gehandelt werden solle.

§. 6.

Jura die nur einen oder andern Nachtbarn nicht aber die gantze Nachtbarschafft angehen.

Wir schreiten nunmehro zu dem Jure privato, oder dem jenigen Recht/ so nur einen oder den andern Nachtbarn/ nicht aber die gantze Nachtbarschafft angehen. Dahin gehöret/ wie ein jedweder in seinem Hauß bauen / oder sonsten etwas nach seinen Gefallen vornehmen kan / wann nur der Nachtbar darvon keinen Schaden leidet/ ingleichen was ein jeder Nachtbar in des andern Hauß für ein Recht hat/ oder haben kan. Zum allererstẽ kommt vor Grund und Boden,

worauf der Besitzer nach seinen Gefallen bauen mag/ also/ daß selbiger ordentlicher Weiß/ wie man sagt/ biß an den Himmel hoch bauen darf.

L. altius. & l. ædibus. Cod. de servitutib.

Daferne er nur die durch die Gewohnheit eingeführte Form darbey beobachtet/ und nicht etwa vermög einer dem Nachtbarn schuldigen Dienstbarkeit/ daran verhindert wird/

L. 1. Cod. de ædific. privat. l. altius. Cod. de servitut.

oder das Gebäu so hoch nicht aufführet/ daß er dardurch des Nachtbarn Licht verbauet/ oder den Prospect und das Aussehen verhindert/ im Fall etwa der andere dieserhalben eine Servitut hergebracht hat.

d. l. altius. Cod. de servitutib. l. in fundo. ff. de rei vindicat.

Die Wand solle des Nachtbarn Wand nicht gar zu genau berühren/ sondern ein Raum/ wenigstens von 2. Schuhen/ darzwischen seyn.

L. 1. Cod. de interdict. L. quidam Iberus. *pr. verb. ad parietem. ff. de servitutib. urban. prædior. L. qui bona §. si quis juxta. ff. de damn. infect. l. fin. ff. fin. regund.*

So ist auch einem jedweden Nachtbarn erlaubet/ einen bedeckten Gang oder Sommer-Hauß an seine Wand anbauen zu lassen/ wann nur nicht des Nachtbarn Licht dardurch verdunckelt/ oder der Prospect gehindert wird/ oder solch Gebäu des Nachtbarn Maur nicht berühret/ noch darauf ruhet/

L. cujus ædificium. ff. de servitut. prædior. urban.

und in diesem Sommer-Hauß darff der Besitzer deßen/ thun

und

und vornehmen was er will / wann er nur niemanden dardurch beschwehrlich ist.

L. fluminum. §. fin. ff. d. damn. infect. l. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Wie ihme dann auch unverwehret/ Ercker auszubauen / wann man sich nur darbey hierinnen nach eines jeden Orts Statuten und Gewohnheiten / richtet.

L. Mæniana. & L. Imperatores. ff. de servitutib. urban. prædior. L. Sabinus. ff. commun. dividund.

§. 7.

In das Nachtbarn Wand oder Maur hingegen darf man keinen Balcken oder Zimmerholtz einlegen / oder sonst etwas einspitzen oder einschieben / daß es darinn oder darauf ruhe / wo nicht einer solches durch eine Dienstbarkeit hergebracht hat.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. Bartol. *in L. si vitem. §. si ad januam. ff. quod vi aut clam. L. sed si interne. pr. ff. de servitutib. urban. prædior.*

Auch nicht in eine gemeinschafftliche Wand / wo es nicht alte Trämme und Balcken;

L. quidam Iberus. *L. servitutes quæ in superficie. pr. & L. eum libere. ff. de servitut. prædior. urban.*

Gleichwie ihme auch nicht erlaubt ist / wann der Nachtbar ihme einige Balcken oder Zimmerholtz einzulegen verstattet / mehrere und neue einzuschieben /

L. *si cum meus. pr. ff. si servit. vindic.*

oder gegen den Nachtbarn mit einem Gebäulein hinaus zu rucken /

oder mit dem Dach weiter hinaus zu fahren/ ob es gleich auf deßen Mauer oder Wand nicht ruhet.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. verb. protegendi. ff. de servitut. urban. prædior. L. si duo. §. Labeo. ff. uti possidet. d. l. fin. pr. verb. protegendi. ff. de servitutib.

Ein Nachtbar ist nicht schuldig / zu dulten / daß seine Wand oder Seite des Nachtbarn Last oder Gebäu-trage / wo nicht der andere eine Servitut hergebracht hat.

L. eum debere columnam. pr. vers. quemadmodum. ff. si servit. vindic.

Die Thür oder Eingang des Hauses soll also gebauet seyn/ daß solche / wann sie eröffnet wird / nicht auswärts gegen die offentliche Strasse zu / sondern innwendig in das Hauß gehe /

L. fin. §. Lucius. ff. de servitut. prædior. urban.

Jedoch kan der Nachtbar eine neue Thür in seine Wand gegen des Nachtbarn Hauß / auch wieder deßen Willen machen / und solche auswärts richten / wann sie nur nicht in Aufmachen über die Trüpfe des Nachtbarn gehet /

d. l. fin. §. Lucius. ff. de servit. prædior. rusticor.

Es ist niemanden zugelassen durch des Nachtbarn Hof in seine eigene Wohnung zu gehen / er hätte dann diese Servitut also hergebracht ;

L. super iter. pr. ff. de aqu. & aqu. pluv.

Aber Stiegen oder Staffeln darf er wol an seine Thür/ in sein Hauß zu gehn / auf des Nachtbarn Grund machen lassen/ wann

nur

nur solches dem Nachtbarn nicht zu grossen Schaden gereichet/ oder die offentliche Strasse dardurch nicht enger gemacht wird.

L. servitutes. quæ in superficie. §. si domo. ff. de servitut. prædior. urban.

Wann gleich einer die Servitutem stillicidii, oder das Trauff-Recht in seines Nachtbarn Hof acquiriret/ so stehet ihme doch dieser halben nicht frey/ eine neue Thür in seiner Wand zu eröffnen/ damit er dadurch in seines Nachtbarn Hof gehen könne/ wann er solches gleich unter dem Vorwand thun wollte/ die Trauf zu reinigen;

L. fin. pr. ff. de servitut.

Dann wann ihme gleich die Servitus stillicidii competirt/ so hat er doch dadurch noch nicht sogleich die Servitutem itineris, oder den Eingang in des Nachtbarn Hauß überkommen;

L. servitutes quæ in superficie. §. stillicidium. ff. de servitutib. urban. prædior.

es wäre dann/ daß die Nothwendigkeit ein anders erforderte.

L. fin. ff. fin. regund. Cœpoll. *de servitutib. num. 2.*

§. 8.

Es ist niemanden verbotten/ einen Keller oder Gewölb unter der Erden/ zu graben/ und/ ein Licht zu bekommen/ auf dem seinigen/ nicht aber auf eines andern Grund und Boden/ wol aber auf öffentlichen Weg/ eine Oeffnung zu machen/ wann nur diesem dardurch nicht geschadet wird;

L. an in totum. Cod. de ædific. privat. L. qui foveas. ff. ad Leg. Aquil.

Gleich-

Gleichwie man dann auch bey Zubereitung des Kellers oder Gewölbs/ sich wol vorzusehen/ daß man in des Nachtbarn Grund nicht grabe/ oder in seine Wand oder Mauer etwas einlege und einsetze/ wo man nicht eine Servitut hierinnen hergebracht hat.

L. altius. Cod. de servitut. L. venditor. §. si constat. ff. commun. prædior. L. divortio. §. si vir in fundo. ff. solut. matrimon.

Doch ist er eben nicht schuldig/ einen Raum darzwischen zu lassen/ sondern kan graben/ so weit sein Grund gehet/ es wäre dann/ daß der Nachtbar dardurch Schaden litte/ oder solchen mit Recht zu befürchten hätte.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Er darf auch in seinem eigenen Hauß/ einen Ofen setzen/ und einen Camin oder Schlot aufführen/ daferne er nicht dem Nachtbarn allzunahe kommt/ daß Feuers Gefahr daraus zu befürchten.

L. quidam Iberus. verb. parietem. ff. de servitut. prædior. urban.

Wann aber gleich der Rauch an des Nachtbarn Hauß oder Wand steigt/ so kan derselbe jedoch den Besitzer des Ofens darum nicht in Anspruch nehmen/

L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

es wäre dann der Rauch so starck und ungewöhnlich/ daß er dem Nachtbarn schädlich/ oder Feuer zu befürchten/ oder des Nachtbarn Bienen oder Tauben verjage/ oder ersticke/ welchenfalls die Actio in factum statt hätte.

d. l. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. si quis fumo. ff. ad Leg. Aquil.

Es kan auch ein Backofen / sein eigen oder anderer Leuth Brod darinnen zu backen / gebauet werden / wann der Nachtbar keinen Schaden darvon hat / oder zu befürchten hat.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. si in meo. ff. de aqu. pluv. arcend. l. fin. ff. de usucap.

Daß auch ferners ein jeder in dem seinigen eine Stiegen / auch von von Steinen machen zu lassen befugt seye / waltet ausser Zweiffel; ob sie aber auch an des Nachtbarn Wand gesetzet werden könne? ist einigermassen strittig. Die gemeine Meinung derer Rechtslehrere gehet dahin / daß solches erlaubt seye;

arg. L. Titius. ff. fin. regund.

wann sie nur nicht des Nachtbarn Wand berühret / oder etwas eingelegt und eingespitzt wird / also / daß die Stiege auf des andern Mauren ruhe / dann sonsten könnte solches eigenmächtiger Weiß wiederum destruirt und weggenommen werden.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. qui vitem. §. si ad januam. ff. quod vi aut clam. L. fistulam. §. juxta. ff. de servit. urban. prædior. L. vulgaris. pr. ff. de furt. & l. fin. in fin. ff. fin. regund.

Nach heuntiger Gewonheit / mögen auch auf der Strasse / Stiegen oder Staffeln gebauet werden / soweit eines jedweden Dach-Trauff gehet / keineswegs aber auf eines andern Grund / wo man nicht dieserhalben ein Servitut acquirirt.

L. an in totum. Cod. de ædific. privat. l. fin. in fin. ff. de servitutib.

§. 9.

Fenster und Löcher kan ein jedweder in dem seinigen / auch

gegen ein öffentliches Ort / damit das Licht in sein Hauß falle / machen so viel er will/

L. an totum. Cod. de ædific. privat.

und diese darf er auch gegen des Nachtbarn Hauß und Hof aufthun / wann er nur durch solche nichts in eines andern Hof wirft oder schüttet / oder eine Servitut ihn nicht daran hindert / oder die Fenster nicht an einen ungewöhnlichen Ort / zur Æmulation und Despect des Nachtbarn / und worvon er nicht den geringsten Nutzen / eröffnet /

per sæpe citat. L. fluminum. §. fin. cum duab. seqq. ff. de damn. infect. & L. altius. pr. Cod. de servitut. & aqu. L. hæc autem jura. ff. de servitut. prædior. urban. Castrens. *in L. opus. Cod. de operib. publ.* arg. *l. in fundo. ff. de rei vindicat.*

An seine Fenster aber / darf niemand eiserne Gegitter / worein man die Blumenstöck / oder ander klein Gartenwerck stellet / und die in des Nachtbarn Hof hinaus reichen / machen lassen / wo er nicht solches durch eine rechtmäßige Dienstbarkeit erlanget.

L. fin. in fin. ff. de servitutib. L. si iterum. §. penult. ff. quod vi aut clam.

Ein jeder solle sein Dach wohl verwahren / und wann es einigen Schaden bekommen / zu rechter Zeit wiederum ausbessern lassen / damit die Balcken / oder andere Theile des Hauses durch den Regen nicht abfaulen und verderben / hernachmaln zusammen fallen / und des Nachtbarn Hauß oder Wand zerschlagen / und beschädigen.

arg. *L. egi. ff. de Except. rei judicat. c. qualiter. X. de accusat.* Wesemb. *consib.* 338. *n.* 118.

Eine Dach-Trauf kan ein jedweder in dem seinigen / auch gegen den offentlichen Weg / welcher das Wasser ordentlich abführet / und von der Obrigkeit zur Ableitung destiniret ist / leiten /

per sæpe dictam *L. an in totum. Cod. de ædific. privat. L. prohibere. §. plane. ff. quod vi aut clam.*

sonsten aber nicht / weilen der dem publico zustehende Grund und Boden / eben so frey seyn muß / als der so einem Privato gehörig;

L. fin. pr. ff. de servit. l. 2. §. tractatum. ff. ne quid in loc. publ.

Wie dann auch nicht erlaubt / auf offentlichen Weg / welcher das Wasser ordentlicher Weiß nicht ableiten soll / als wie auf denen GOttes-Aeckern / bevorab neben denen Gräbern und Monumenten, eine Trauf zu haben.

L. si vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

In des Nachtbarn Hof darf man das Wasser nicht leiten / wo man solches nicht durch eine Dienstbarkeit hergebracht /

L. servitutes quæ in superficie. §. stillicidium. verb. *eadem causa. ff. de servit. prædior. urban.*

Wann das Dach verderbt / und der Regen auf den untern Nachbarn fället / so ist der obere schuldig / das Dach reparirn zu lassen / damit durch das herabrinnende Wasser / des andern Wand nicht verderbt werde.

L. eum debere columnam. ff. de servitut. urb. prædior. L. & si forte. §. etiam. ff. si servit. vindic.

Wann einer das Jus stillicidii / oder das Recht erlanget hat / die Trauf von seinen Dächern in des Nachtbarn Hof / oder

Grund und Boden zu leiten/ also daß solche Tropfenweiß herunter falle/ so kan derselbe solche hernachmaln nicht mehr dergestalten ändern / daß er das Wasser in einer Rinnen auffange / und zusammen in des Nachtbarn Hof-Platz / mithin also stärcker/ als es zuvorhero gewohnt gewesen/ fallen lasse.

L. 20. §. 4. *ff. de servitutib. urban. prædior.*

In des Nachtbarn Hof soll man nichts werfen oder schütten/ wo man nicht dieserhalben eine Servitut hergebracht;

L. in fin. verb. projiciendi. *ff. de servit. urban. prædior. L. scienti.* §. *Aristo. ff. si servit. vindic.*

Es geschehr dann solches aus tringender Noth / keineswegs aber den Nachtbarn dardurch zu beschimpffen/ oder ihme sonsten tort an zuthun.

Angel. *in L. penult. ff. de injur.*

Der jenige aber/ so die Dienstbarkeit/ etwas in des Nachtbarn Hof zu werffen/ oder zu schütten / rechtmäßig erlanget / soll kein Wasser / das etliche Nächte gestanden / noch andere stinckend und übelriechende Sachen hinabwerffen / sondern auf allerley Weiß dahin bedacht seyn / daß dem Nachtbarn dardurch kein Schaden zugefüget werde /

L. pen. §. *penult. ff. quod vi aut clam. L. Prætor.* §. *idem ait, si odore. ff. ne quid in loc. public.*

§. 10.

Sonsten ist ein jedweder berechtiget / in seinem Hauß einen Guß oder Schüttstein zu haben / worein man das unsaubere Wasser giesset / doch darf er solches nicht in seines Nachtbarn Grund oder Hof leiten / wo er nicht dieserhalben eine

eine Servitut hergebracht / doch muß er im letztern Fall / Maß gebrauchen / damit nicht durch die stetige Näße / deß Nachtbarn Wand ruinirt werde.

L. fistulam. §. juxta. ff. de servit. urban. prad. L. inter quos. in fin. ff. de damn. infect. L. fluminum. §. fin. ff. eod. d. L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Es darf auch niemand sein Wasser durch eines andern Grund / auf die offentliche Strasse leiten / wo er nicht durch eine Dienstbarkeit solches hergebracht.

L. fistulas. ff. si servit. vindic. L. fistulam. pr. ff. de servit. urban. prædior. arg. L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Wer aber die Dienstbarkeit hat / der muß über die gewöhnliche Weiß / das Wasser nicht ableiten / oder dem Nachtbarn solche dicke Unreinigkeiten oder Schlamm zuführen / wordurch der Lauff des Wassers starck gehemmet wird.

Dd. *in L. 2. Cod. ad Leg. Aquil.*

Wann der Eigenthums-Herr in dem seinigen etwas bauen will / so soll er von der Wand des Nachtbarn an / wenigstens 2. Schuh Raum übrig lassen / auch nicht allen Unrath darein werffen / damit die Wand / wann sie sonderlich nur aus Holtz und Leim gemacht / nicht dardurch verderbet werde.

arg. *L. si quis sepem. ff. fin. regund.*

Man soll auch keine Ställe / Scheurn und Badstuben wegen zu besorgender Feuers-Gefahr / allzunahe an des Nachtbarn Wand bauen /

per *L. Mæniana. Cod. de edific. privat.*

den Mist / und andere stinckende und kothige Sachen nicht an des Nachtbarn Wand hinwerffen /

L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic. L. si alius *§. si quando. §. si quis acervum. ff. quod vi aut clam. L. pen. ff. eod.*

auch die Privet und heimliche Gemächer also anordnen / damit nicht der Unrath heraus trette / und in des Nachtbarn Garten / Brunnen / oder Cistern fliesse / und demselben hierdurch grosser Schaden und Ungemach zuwachse.

L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. si quando. §. fin. L. fistularm. pr. ff. de servitut. urb. prædior.

Zwischen des benachtbarten Hauß / darf man auch wol eine Cloac von neuen erbauen / wann nur der Mist und Unrath nicht des Nachtbarn Mauren berühret / sondern durch das Wasser in den offentlichen Fluß recht geleitet und abgeführet wird.

L. 1. §. si quis mihi purganti. & l. fin. ff. de Cloac. L. de pupillo. §. si quis rivos. cum. seq. ff. de nov. Oper. nunciat. L. 2. §. si quis Cloacam. ff. ne quid in loc. publ.

Wann nur der offentliche Weg dardurch nicht deteriorirt wird / oder der Unrath darauf bleibet / und nicht wol abgeleitet werden kan.

L. ædiles. in fin. ff. de via public. L. penult. ff. quod vi aut clam.

Vor allen aber hat der Erbauer einer Cloac sich wol vorzusehen / daß nicht der Gestanck völlig in des Nachtbarn Hof oder Hauß tringe.

L. 1. & §. si quis purganti. ff. de Cloac.

Niemand ist schuldig zu leiden / daß der Nachtbar aus seinem Brunnen das Wasser schöpfe / wo nicht dieser durch des andern langes Stillschweigen und Gedulten / eine Servitut rechtmäßig erlanget.

L. in vendendo. ff. de contrah. emt.

Endlichen darff man auch in des Nachtbarn Garten nichts werfen / oder schütten / damit sowol der Boden / als auch die Pflantzen und Bäume keinen Schaden dardurch leiden.

L. 1. ff. de servitut. urban. prædior.

Und dieses ist der kurtze Entwurff des juris particularis, welches nur einem und andern Nachtbarn einer Nachtbarschafft competiret / von welchen allen in dem dritten Theil dieses Tractats, weitläufftiger solle gehandelt werden.

Das andere Capitul.

Von dem Urheber der Nachtbarschafft / und welche Persohnen heutiges Tages Nachtbarschafften constituirn und anordnen können?

§. 1.

DEr Urheber der Nachtbarschafften / ist niemand anders / als die Allerheiligste Dreyfaltigkeit; Dann nachdem GOtt alles im Himmel und auf Erden erschaffen / so hat er gewollt / daß allerley Arten und Geschlechten der Thier in der Welt seyn / die er alle dem Menschen zu seinem Dienst und

Der Urheber der Nachtbarschafften ist GOtt.

und Nutzen angeordnet; Hernach hat er den Menschen gebildet/ und ihme die Eva/ als eine Gehülfin/ zugesellet.

Genes. I.

Welches dann die erste Nachtbarschafft/ die erste Gesellschafft/ und das erste Hauß gewesen/ wie Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 18. *cap.* 2. *num.* 18. schreibet/ aus welcher Societæt, Familien, entsprossen/ woraus sehr viele und weitläufftige Nachtbarschafften entstanden/ wie aus dem ersten Buch Mosis sattsam ethellet. Hernach hat Noah, auf Befehl des Allerhöchsten/ eine Nachtbarschafft in der Arche oder Kasten/ mit seinen dreyen Söhnen/ und ihren Weibern angeordnet/ welche nach der Sündfluth sich sehr ausgebreitet. Der Saamen Abrahams ist dergestalten vermehret worden/ daß Pharao der König der Egyptier selbst/ diese Menge ihme gefährlich zu seyn/ vermeinet.

Exod. III.

Das verheissene Land Canaan, so unter die 12. Stämme Israel vertheilet worden/ hat ansehnliche Nachtbarschafften gehabt/

Num. XXXIII. Jos. XV.

in welchem Land GOtt der HERR zu einer Haupt-Stadt Jerusalem ernennet/ welche von dem Griechischen Wort ἱερόν, heilig/ und Solyma, quasi Salomon, das ist/ der heilige Tempel Salomonis, genennet wurde.

Tholosan. *Syntagm. jur. univers. lib.* 15. *cap.* 8. *num.* 2.

Heilig wurde Jerusalem genennet/ theils weiln der allgemeine Gottesdienst in dem Tempel verrichtet wurde/ immassen die Stämme zu gewiessen Jahr-Zeiten/ sich daselbst versammlen musten/ ihren Gottesdienst darinnen zu verrichten/

Psalm. CXXII. 3. & passim.

theils

theils wegen Administration der Justitz; indeme der Stiffter angeordnet / daß die Israeliten allezeit einen Mann haben sollen / der ihnen solte Recht sprechen.

1. *Reg. VIII.* 12. 1. *Paralip. XXV.* 2.

Obgleich dem Jüdischen Volck wegen allzugrosser Undanckbarkeit gegen ihren Schöpffer / und der allerschändlichsten Schmach / so sie dem gütigsten Erlöser angethan / die heil. Stadt Jerusalem ziemlich aus dem Gedächtnuß kommen / so hat doch der gnädigste GOtt sein Versprechen nicht vergessen /

ante cit. 1. *Reg. VIII.* 12.

sondern hat / ihme seye davor ewig Lob und Danck gesagt / die schönsten und herrlichsten Nachtbarschafften / auch mitten unter denen Unglaubigen angeordnet / und soutenirt und erhält auch solche annoch. Weiln aber aus vorangeführten genugsam erhellet / daß Jerusalem allein die Mutter gewesen / und die einige Haubt-Stadt des gantzen Israelitischen Landes / woraus sehr viele Colonien neuer Nachtbarschafften entsprossen / welche mit denen Rechten einer Haubt-Stadt glücklich versehen worden / welche die Könige und andere von GOtt vorgesetzte Obrigkeiten unter das Volck nach Proportion, und zwar entweder nach ihren guten Meriten und Verdiensten / oder andern Aufführungen und zu Schulden gekommenen Wiedersetzungen / ausgetheilet; so ergiebt sich hieraus soviel / daß niemand unter allen Menschen sich das Recht Nachtbarschafften zu constituirn / anmassen könne / als der jenige / den GOtt zu einen Fürsten und Beschützer der Länder erwehlet und versehen hat.

Es kan niemand Nachtbarschafften anrichten / als der Herr der Haubt-Stadt.

§. 2.

Und ob zwar der Römische Kaiser allein / * in dem Römischen Reich / deme von dem Römischen Volck alles Recht und

* Der Römische Kayser kan allein / und

Deme ers/ verstattet/ Nachtbarschafften in dem Reich anordnen.

und freye Gewalt eingeraumet / und anfänglichen der Nahmen eines Fürsten beygelegt / und deßen Decreta Constitutiones Principales genennet worden / nachdeme vorhero nach Verjagung der Könige / das Volck in gröster Confusion, und ohne ein gewißes Gesetz gelebet / auch zuweiln durch die unbillichste Gewohnheit gerichtet worden/

L. 2. §. 3. & 12. ff. de Orig. Jnr.

Das Recht Städte zu bauen / und ihnen das Stadt-Recht zu schencken/ gehört unter die regalia majora des Kaisers.

das Recht hat/ Städte zu bauen / und ihnen das Stadt-Recht zu concedirn / welches unter die Regalia majora, die Sr. Kayserl. Majestät specialiter reservirt / gezehlet wird / wie aus denen mehristen Commentatoribus juris publici solches weitläufftig deduciret

Libenthal. *Exerc. politic. de Imperat. & Imper. Roman.* 5.

Doch ist der stillschweigende Consens des Kayserß/ wann er nemlich eine Haubt-Stadt vergönnet/ hinlänglich.

so ist jedoch / wie die Dd. *ad L. un. Cod. de metrop. Beryto.* erklären / einem jeden Fürsten / welcher eine Haubt-Stadt besitzet / zugleich mit der Haubt-Stadt in seinem Gebiet / sein Territorium zu erweitern / zugelassen / und in neue Colonien auszubreiten / worzu eben nicht sowohl eine ausdrückliche Einwilligung des Kaisers erfordert wird / sondern auch ein stillschweigender Consens, durch Verstattung der Haubt-Stadt/ hinlänglich ist / wie Besoldus gar wohl anmercket

in thesaur. pract. tit. Stadt & Stadt-Recht.

Dann aus vorangeführten Titulo *Cod. de Metropol. Beryto*, erhellet gantz deutlich / daß gleich nach Benennung der Mutter/ der Kaiser der Haubt-Stadt zugelassen / Kinder zu zeugen / das ist / neue Städte und Colonien anzulegen / weiln keine eine Mutter genennt werden mag/ die nicht Kinder zeugen kan.

can. Cleros. dist. 21.

Eine Haubt-Stadt wird genannt mensura Civitatum, und zwar

zwar ohne Zweiffel daher / weilen ihr gleichsam von Alters her erlaubt / durch Ziehung des Pflugs / eine neue Colonie abzumessen / und eine neue Nachtbarschafft anzuordnen / wohin der *can. de his.* 14. *dist.* 12. ziehlet. Von denen mehristen Colonien, die in *L.* 6. 7. *& ult. ff. de Censib.* erzehlet werden / finden wir von einer ausdrücklichen Einwilligung des Kaisers nichts / sondern es sind nur die bloße Haubt-Städte benennet / dazumaln vor diesem / wie Vellej. Patercul. *lib.* 2. und andere Röm. Historici bezeugen / die Præfecti Prætorio in der grösten Dignitæt gestanden / und die vortrefflichst- und ansehnlichste Colonien, bevorab in Lusitania, Juri Italico adjicirt / daß aber hierzu des Kaisers Einwilligung seye erfordert worden / das ist nirgends zu finden / sondern es ist ein stillschweigender Consens und Genehmhaltung hinlänglich gewesen.

§. 3.

Die Chur-Fürsten des Römischen Teutschen Reichs / welche in allen / denen Præfectis Prætorio zu æquiparirn / dazumaln sie in ihren Territoriis, eben soviel Macht haben / als der Kaiser in dem Reich / haben / da ihnen die Haubt-Stadt zugelassen / auch freye Macht und Gewalt / Städte und Nachtbarschafften zu erbauen / und ihnen das Stadt-Recht zu schencken.

Die Chur-Fürsten können in ihren Territoriis Städt erbauen / und ihnen das Stadt-Recht schencken.

arg. *l. un.* §. 1. *ff. de offic. Præfect. Prætor.* Wesemb. *ad ff. tit. a quib. appellar. non lic. num.* 5. & passim in *Recess. Imper.*

Dahero schreiben sie auch ob juris sui Excellentiam, ihre Dignitæt und Hoheit GOttes Gnade allein zu / in dem Titul: Wir von GOttes Gnaden. Eben dieses Recht geniessen auch die Fürsten des Reichs / welche in ihrem Territo-

wie auch die Fürsten des Reichs.

rio eben soviel vermögen/ als der Kaiser im Reich/ und ihre Regalien jure proprio exercirn/ und aus eigener Macht und Gewalt/ die jenige/ so sie darinnen turbirn/ depellirn können.

Wesemb. *part. ult. consil.* 306. *num.* 34. Aur. Bull. *tit.* 6. Andr. Knichen. *de jur. territor. cap.* 1. *num.* 84. Tholos. *lib.* 6. *Syntagm. Jur, cap.* 6. *num.* 15.

Dahero sie auch/ in deme ihnen die Haubt-Stadt zu gelassen/ freye Macht haben/ Städte aufzurichten; dazumaln auch die Graven und Freyherrn des Reichs/ vermög ihrer Territorial-Superioritæt, eben dieses in ihren Gebiet vornehmen mögen/ was der Kaiser in dem Reich.

Ingleichen die Graven und Freyherren in ihren Landen/ worinnen sie die Territorial Superioritæt haben.

ex Castro *consil.* 34. *part.* 2. Alexand. *vol.* 1. *consil.* 2. *visis. num.* 25. & 26. & *vol.* 5. *consil.* 8. *num.* 30. & 31. Wesemb. *part.* 5. *consil.* 345. *num.* 154.

Weßwegen dann auch diese bey Verstattung einer Haupt-Stadt/ Macht und Recht haben/ Nachtbarschafften anzuordnen. Darinnen ist kein Unterschied unter denen Graven und Freyherren/ auch unter denen jenigen Baronen, die man *Semper*-frey zu nennen pflegt/ sondern sie sind an Dignitæten/ Würden und Rechten einander allerdings gleich.

Recess. Imper. August. *de A.* 1545. §. von Graven und Freyherrn. Ordinat. Cameral. *part.* 1. *tit.* 1. Paurmeister. *lib.* 2. *de jurisdict. cap. penult. num.* 39. Vultej. 1. *feud. cap.* 4. *num.* 14.

und die Reichs-Städte.

Endlichen ist auch denen Reichs-Städten/ weiln sie in ihren Territoriis und Gebieten/ eben diese Gewalt haben/ als die Fürsten/ Prælaten, Graven und Freyherren des Reichs in ihren Ländern/

Gail. 2. *observat.* 54. *de pac. public. cap.* 6. *num.* 11. Scip. Gentil. *lib.* 3. *de jurisdict. cap.* 22.

zugelassen / ihr Territorium zu erweitern / und Städte aufzurichten / wie Besoldus anführet

d. thesaur. cit. loc. verb. Stadt-Recht.

Ob zwar letztens die Vasallen der Chur-Fürsten und Stände des Reichs kein Regale proprium, also daß sie solches / wie die Stände des Reichs selbsten / jure proprio exercirn könnten / nach vorangeführten Rechten possidirn / sondern nur gleichsam als usufructuarii anzusehen / also / daß ihnen nicht einmal frey stehet / ohne Speciale Erlaubnuß des Lehenherrn etwas zu verpfänden ; so sind sie zwar verbunden / den ihnen auf eine Zeit anvertrauten District, zu erhalten / neue Nachtbarschafften aber in demselben aufzurichten / stehet ihnen keineswegs frey / jedoch sind sie auch Krafft ihrer geleisteten Lehens-Pflicht / allerdings schuldig / wann ein bequemer Ort zu Aufrichtung einer neuen Nachtbarschafft vorhanden / und sie dafür halten / daß die Nachtbarschafft zu sonderbahren Nutzen und Aufnahm der gantzen Provinz gereichen möchte / ihrem Lehenhern solches getreulich anzuzeigen / den Nutzen den man davon haben könnte / zu remonstrirn / ihres Herrn Gutachten darüber zu erwarten / und den hierauf ertheilten Befehl auf das schleunigste zu exequirn / welches das Wort : utile, & facile vel possibile, ausdrücklich anzeiget

Ob die Vasallen der Fürsten und Stände des Reichs auch dergleichen zu thun befugt?

in lib. 2. feud. tit. 6. de forma fidelitat.

Anmerckungen über das andere Capitul.

Ad §. 2.

Verb. Der Römische Kaiser allein.] Es ist unter denen Publicisten eine sehr strittige Frage : weme im Heil. *

Wer im Heil. Röm. Reich Macht habe einem Ort das Stadt-Recht zu schencken?

Römischen Reich die Macht zukomme / einem Ort das Stadt- oder Marck-Recht zu geben / oder ein Ort mit Weichfried zu begnadigen? Die ältern Publicisten fast alle/ und auch einige von denen neuen; halten dafür / es stehe die Macht / einem Ort das Stadt-Recht zu ertheilen / dem Kayser einig und allein zu / also daß ohne Kaiserl. Consens und Einwilligung / sich deßen nimand im Römischen Reich anzumassen / sondern wann jemand ohne Kaiserl. Approbation eine Stadt aufgerichtet / oder einem Dorf oder anderer Gemeinde das Stadt-Recht verliehen / solche weder für eine Stadt zu halten / noch die Jura Civitatis und andere Stadt-Privilegia zu exercirn berechtiget seye; und dieses aus nachfolgenden Ursachen: 1) weiln Kaiser Maximilianus I. als Albertus Grav zu Mansfeld ohne seine Concession, einem Dorfe bey Eißleben das Stadt-Recht geben wolte / durch ein Mandatum inhibitorium solches verbotten / mit diesen Worten: Wann nun dir noch jemand anders nicht geziemet / Stadt-Recht oder anders / so der hohen Obrigkeit anhängig / ohne sondere Erlaubnus aufzurichten / so befehlen ꝛc. 2) weiln die Graven von Werthheim zum drittenmal um das Stadt-Recht für Freudenberg / Schwanenberg / und Lauterbach / bey dem Kaiser angesucht / wie der Autor des Werthheim. Gegen-Berichts *cap.* 13. *in fin.* referirt. Dahin ziehlet 3.) der *L. un Cod. de metropol. Beryto*; daß auch 4) das Recht einen Ort zu befestigen / Mauren und Thor aufzubauen / der Kaiser allein verstatten könne / das lehret

Arnif. *de jur. Majestat. lib.* 2. *cap.* 5. *num.* 28.

Und diese Meinung propugniren unter andern / mit mehrern

Arum. *J. publ. vol.* 2. *disputat.* 7. *p.* 180. *discurs.* 9. *pag.* 238. Fritsch. *tr. de jur. & stat. suburb. in mantiss.* Herm. *fasc. jur. publ. cap.* 31. *num.* 9. add. Lynker.

Lynker. *ad* Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 18. *§.* 4. Mulz. *de Majest. Imperat. part.* 1. *cap.* 24. *num.* 16.

Alleine / da die Fürsten und Stände des Reichs in ihren Landen und Gebieten / vermög der ihnen zustehenden Territorial-Superioritæt, alles dasjenige vermögen und thun können / was der Kaiser in dem Reich / und alle sowol grosse als kleine Regalien exercirn, ausser denen jenigen / welche dem Kaiser besonders reserviret / so ist nicht abzusehen / wie denen Fürsten und Ständen des Reichs, das Recht einem Ort das Stadt- oder Marckt-Recht zu geben / denegirt werden möge; dazumaln nirgends zu finden / daß dieses Recht dem Kaiser einig und alleine besonders vorbehalten / oder jemaln einem Stand des Reichs / der von einigen Seculis her / entweder Städte von neuen aufrichten / oder einem Ort und Gemeinde das Stadt-Recht geben wollen / Kaiserlicher Seits dieserhalben contradicirt worden seye. Dann also hat ohne einige Verhinderniß / Albertus Vrsus, Marckgrav zu Brandenburg um das Jahr Christi 1175. Berlin und Bernau aufgerichtet. A. 1175. hat Marckgrav Otto von Meißen aus zweyen Dörfern eine Stadt / Nahmens Freyburg erbauet. A. 1477. ist die Stadt Schneeberg zu bauen angefangen worden / aber A. 1479. ist die erste gemeine Ordnung des Schneebergs durch die Hochlöbl. Landes-Fürsten / Churfürst Ernst / und Herzog Albrecht gegeben worden / darinnen ein ordentliches Stadt-Gericht / wie in andern Städten / bestellet und confirmirt worden. Im Jahr Christi 1481. haben vorermeldte Fürsten den grossen Freyheits-Brief gegeben / darinnen unter andern / Gericht und Recht besser bestättiget worden. A. 1403. am Tag Thomä des Apostels / hat Marckgrav Wilhelm von Meissen / den Flecken alten Dreßden zu einem Weichbild ausgesetzt / daß er gleiches Recht / wie andere Städte

im

im Lande zu Meissen haben solte. A. 1605. hat Hertzog Friederich von Würtemberg auf dem Schwartzwalde/ und gleichsam in Wagenrechte desselben / eine neue Stadt aufbauen/ und dieselbe nach seinem Nahmen/ Friederichs-Stadt nennen lassen/ weil sie aber von ihme mehrentheils für die Exulanten aus Steyr ꝛc. damals angefangen worden / als haben dieselbe solchen Ort Freuden-Stadt genannt. A. 1607. d. 24. Januar. hat Chur-Fürst zu Pfaltz Friedericus IV. das Dorf Mannheim mit dem Stadt-Recht begnadiget. In denen Brandenburgischen Landen/ ist zu unsern Zeiten/ Krafft Lands-Fürstlicher Territorial-Superioritæt, Potsdam/ Dorotheen-Stadt/ Oranienburg/ Friederichswerder/ und Friederichs-Stadt erbauet worden. So hat auch Johann Georg der I. ohne besondere Kaiserl. Vergönstigung und Concession, an denen Böhmischen Gräntzen/ die neue Stadt/ Johann Georgen-Stadt genannt/ aufgerichtet.

Aus diesen Exempeln erhellet / 1) daß nicht ein Buchstab von einiger Ansuchung um Kaiserl. Confirmation, oder daß deßen Consens wäre vorbehalten worden/ oder auf eines Standes des Reichs Bitten / einige Ratihabition erfolget seye/ oder daß der Kaiser dergleichen von denen Ständen beschehene Ertheilung des Stadt-Rechts/ für nichtig und ungültig declariret habe / zu finden. 2) Daß die Macht einem Ort das Stadt-Recht zu schencken/ durch eine uhralte Gewohnheit / und undencklíche Præscription (binnen welcher auch die Reservata selbsten wieder den Kaiser præscribirt werden mögen) von denen Ständten des Reichs acquirirt worden seye. Und diese Meinung propugnirn

Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 18. §. 4. Horn. *Jur. publ. cap.* 44. §. 18. Thomas. *in dissertat. de Jure Statutum Imper. dandæ Civitatis.*

Auf

Auf die in contrarium angeführte rationes, und zwar auf die 1) ist zu antworten / es seye das Mandatum inhibitorium Maximiliani auf eines andern Anhalten ertheilet worden / und also nicht zu attendirn / biß zu vorhero dargethan / daß deßen Anbringen der Warheit gemäß gewesen / und seye durch dieses dem Grafen von Mansfeld intimirte Verbot / die von allen Ständen des Reichs beschehene Præscription noch nicht interrumpirt / weiln die Interruptio præscriptionis quoad tertium von keinem effect ist; so hätten auch andere Reichs-Stände auf diese prohibition niemaln regarde gemacht / sondern jedesmaln das Wiederspiel gethan / wie vor angeführte Exempel zur Genüge bezeugen. Auf die andere ration, dienet zur Antwort / die Graven von Werthheim hätten um die Kaiserl. Concession vielleicht wegen der Benachtbarten Macht und Ansehen / æmulation, und Neid / und sich dardurch sicher zu stellen / angesucht / da sie sonsten / wann sie mächtiger gewesen / und nichts zu befürchten gehabt hätten / solches wol würden unterlassen haben / und könnte ihr factum anderen Fürsten und Ständen des Reichs nicht præjudicirn. Belangend 3) den *L. un. Cod. de metropol. Beryto*, so ist darinnen ein gantz anderer Casus, so hieher nicht zu applicirn / worvon Perez. *ad d. tit.* Die 4) und letztere ration meriret von dahero keine consideration, weiln die Observantia und Praxis in contrarium, vermög deren / die Fürsten und Stände des Reichs täglich ihre Städte befestigen / und Schlösser und Vestungen aufbauen / ohne um die Kaiserliche Einwilligung hierzu / anzusuchen.

Schweder. *d. cap.* 18. §. 5. Thomas. *cit. dissert.* §. 46.

Dieses aber ist ausser allen Zweifel / daß ein Kaiserliches Privilegium eine Stadt aufzurichten / ohne Consens und Einwilligung des Landes Herrn / in deßen Territorio jemand eine Stadt aufzurichten gesonnen / nicht statt finden könne.

arg. *Art.* 3. *Capitulat. LEOPOLD. JOSEPH & Art.* 15. *Capit. CAROL. VI.* Horn. *Jprud. publ. cap.* 44. §. 27.

Das dritte Capitul.

Aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarschafft bestehen sollen?

§. 1.

Die ersten Menschen hielten sich in wüsten und öden Ortern auf.

Es führet Liebenthal *Exerc. Politic.* 8. aus denen alten Geschichten an / daß die ersten Menschen / ehe sie noch eine rechte Notiz und Wissenschafft / Häuser aufzubauen / oder Städte nach ihrer rechten Mensur und gehörigen Zierrath / anzulegen / überkommen / fast gantz nackend in Einöden gewohnet / und sich darinnen aufgehalten. Alldieweiln sie aber auf diese Art weder vor ihnen selbsten / noch denen wilden Thieren konnten sicher seyn / haben sie schlechte und geringe Hüttlein / aus Rohren und Gesträuß zusammen geflochten / und nach Anzahl einer jedweden Familie, jedoch denen Gassen nach / aufgerichtet. Nachdemmaln aber auch diese geringe Häußlein / welche leichtlich über den Haufen geworfen wurden / und denen begierigen Anfällen der Menschen sowol / als der wilden Thiere / unterworfen waren / keinen hinlänglich und gnugsamen Schutz und Sicherheit ihren Einwohnern zu geben vermochten / so hat sie endlich die Noth gelehret / Städte / Schlösser und Vestungen zu bauen / und in denenselben eine zierliche Aneinanderhängung der Gebäude / zu machen; wiewoln anfänglichen die Häuser / wie Tholos. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 4. *cap.* 7. *num.* 9. aus Varron. *lib.* 4.

Hernach in geringen Hüttlein.

Die Nachkommen haben Städte und Schlösser erbauet.

Beschreibung ihrer Gebäue.

de

de lingua latin. anführet / nur in einen einigen Stockwerck bestanden / dahero haben Ædes, (die Häuser) ihren Nahmen ab aditu bekommen / weiln sowol ihre Innwohnere / als auch die Nachtbarn blatten Fußes hinein gehen konnten; dann in denselben war ein Hof / innerhalb denen Wänden ein weiter Ort / der zum gemeinschafftlichen Gebrauch aller und jeder dienen / mußte Cavædium genannt / um welches / zum Nutzen verschiedener Sachen / gewiße abgetheilte Gemächer waren / wo sie etwas verwahren wollten / das haben sie einen Keller / wo sie den Vorrath an Speißen aufbehalten / eine Speiß-Kammer / wo sie geschlaffen / eine Schlaff-Kammer / und wo sie gespeiset / das Speiß-Zimmer / Eß-Saal genennet. Nachdem aber die Menschen sich gehäuffet / und auch ihr Geitz und Neid zugleich mit über Hand genommen / so hat es denen Nachkömmlingen gefallen / über das erste Stockwerck / annoch ein oder mehrere zu bauen / und den vorhero gemeinschafftlich gewesenen Hof zu zumachen / und nur allein zu ihren selbsteigenen Gebrauch zu behalten / damit die Gelegenheit nicht Dieb mache / und die Communion, als eine Mutter alles Ubels / nicht eine Verwirrung über die andere verursache.

arg. *l.* 1. *Cod. de ædific. privat.*

Von der rechten Höhe aber / und gehörigen Mensur der Gebäude soll in nachfolgenden Capitul gehandelt werden. Da nun in einer Nachtbarschafft Gebäude am allermeinsten in Consideration kommen / worinnen sowol die Menschen / als ihre Gütter / vor denen Anfällen böser und mißgünstiger Leuthe möchten gesichert seyn / so wollen wir sehen / aus was für einer Materie die Gebäude einer Nachtbarschafft / damit sie desto stärcker und dauerhaffter seyn / bestehen sollen.

§. 2.

Unterschied zwischen denen Wänden.

Die Materie aber dieser Gebäude / woraus sowol die offene / als die Mittel- und Schied- und freye Wände / wie ingleichen die inwendige Structuren und Dächern bestehen sollen / ist unterschiedlich. Die Wand bestehet entweder in einer Mauer von Bruch-Steinen / oder in einer Mauer / von trocknen Steinen ohne Pflaster.

L. paries. ff. de verb. significat. Tholos. *d. l. num.* 12.

Einige Wände sind von Marmor-Steinen / einige von Quater-Steinen / und aus ungleich zusammen gesetzten Steinen / etliche sind von gebrannten / etliche von ungebrannten und an der Sonnen getrockneten Steinen / und etliche aus Holtz und Leim *. Die Mittel- und Schied- und andere Wände können aus einerley Materie gemacht werden. So sind auch die Dächer unterschieden / dann sie bestehen entweder aus Ziegel-Steinen / oder aus Schiefer / oder aus solchen die nur an der Sonnen getrocknet / oder aus höltzernen Schindeln * / die mit eisernen Nägeln fest gemachet. Nachdem wir nun den Unterschied der Materie gesehen / so wollen wir vorjetzo auch betrachten / welche Materie nützlicher / und welche einer Stadt eine Zierde geben könne. Wann man die gewachsene Steine / die Quater- und Bruch-Steine wegen Mangel der Zeit / oder Entlegenheit des Orts / nicht wol und füglich haben kan / welche sonsten allen andern vorzuziehen / weiln was die Natur selbst hervor bringt / alles das jenige weit übertrifft / was durch Kunst und Geschicklichkeit zuwege gebracht wird /

* Leim *.

* der Sonnen getrocknet / oder aus höltzernen Schindeln * / die

Die steinerne Gebäue sind die besten und dauerhafftesten.

L. nam hoc natura. ff. de Condict. indebit. L. jure naturæ. ff. de R. J.

so muß man sich sodann nicht der jenigen Steine / so an der Sonnen

Sonnen getrocknet / als welche wieder Regen und Ungewitter so dauerhafft nicht sind / sondern der gebrannten Steine bedienen / die Wände von Holtz und Leimen aber / sind wegen zu besorgender Feuers-Gefahr / gar zu verwerfen.

Tholos. *d. num.* 12.

Wer eine Nachtbarschafft anordnen will / der thut sehr löblich / und gereichet ihme zu seinen grossen Ruhm / wann er dahin bedacht ist / daß die Gebäude schön / und in einer guten und feinen Ordnung / sonderlich in einer Haubt-Stadt oder Residenz, gebauet werden. Die ersten Römischen Kaisere haben sich dardurch eine grosse Lieb und Ansehen bey allen Völckern zuweg gebracht / daß sie die Häuser von mehr als einem Stockwerck aufbauen / die Wände von Marmor / oder andern Steinen verfertigen / und alles in einer schönen Connexion und Ordnung herstellen lassen; und gereichen dem Erbauer insonderheit dem Landsherrn zum grossen Ruhm.

Dd. *in L.* 1. *Cod. de ædific. privat.*

Dann solcher gestalten / da man mehrere Stockwerck verfertiget / hat das Röm. Volck die schönsten und vortrefflichsten Wohnungen zu besitzen angefangen / wie ex Vitruvio *lib.* 5. *cap.* 8. anführet

Tholos. *d. l. num.* 10.

Die Hansee-Städte sind auf das zierlichste gebauet / welche offtmaln die vortrefflichsten Siege zum unsterblichen Ruhm des tapffern Sächsischen Helden / davon getragen.

Besold. *thesaur. pract. verb.* Hansee-Städte.

Die Römische Kaisere sind deßwegen / weiln sie das Reich ansehnlich vermehren / oder des steten Vorhabens sind / solches

zu vermehren/ Semper Augusti, Allezeit Mehrere des Reichs/ genennet worden.

Angel. Aretin. *in proœm. Instit.* 8. *tertio nota.*

Diesen Titul behält auch unser unüberwindlichster Kaiser nach dem löblichen Gebrauch seiner Vorfahren glorwürdigsten Andenckens / mit allen Recht bey / indeme er auch sich Semper Augustum, allezeit Mehrern des Reichs / nennen lässet / und zwar theils wegen vorangeführter Ursache / theils weiln das Wort Augustus gleichsam soviel bedeutet / als venerandus.

ex Dion. Cass. *lib.* 53. *histor.* Tholos. *Syntagm. Jur. universi. lib.* 18. *cap.* 2. *num.* 12.

§. 3.

Dieser Splendeur aber wird noch mehreres verherrlichet/ wann auch Fürsten und Stände des Reichs ihre Länder und Provinzien vermehren / und ihre Städte und Nachtbarschafften mit schönen herrlichen Gebäuden zieren / und dardurch bey der spaten Nachkommenschafft / ein gutes Angedencken hinterlassen / da sie solcher Gestalten den alten Ruhm Teutschlandes noch mehrers befördern / welchen unser Teutschland vor denen übrigen Theilen Europæ jederzeit darinnen gehabt / daß es schöne wolgebaute Länder habe / so mit vielen ansehnlichen Gebäuen / von Schlössern / Städten / Flecken und Dörfern/ pranget / wieder den alten Gebrauch anderer Landschafften / da die Städte was besonders daraus gemachet / wann sie mit grossen und weitläufftigen Einöden umgeben waren.

Ex Julio Cæsare *lib.* 6. *de Bell. Gall.* Schönborn. *lib.* 1. *Politic. cap.* 27. §. *territor. ac distr. axiom.* 2.

Es ist auch solches einer Stadt nicht weniger reputirlich; dann die benachtbarte Nationes, verlangen zum somehrers mit derselben Commercia zu treiben / verwundern sich über deren Magnificenz und Schönheit / und besuchen öffters dergleichen Oerter / damit sie die Gebäude in Augenschein nehmen / und auch in ihren Landen solche darnach einrichten können; welchen Ruhm sich absonderlich vorgedachte Hansee-Städte zugezogen. sind auch einer Stadt sehr reputirlich.

Besold. *d. l. verb.* Hansee-Städte.

Hieraus wächst auch nicht nur dem Errichter ein nicht geringer Nutzen zu / als welcher aus so starcken Commercien und Handelschafften / die in seinem Land getrieben werden / seine Zöll und Mauth vermehret / als auch der Gemeinde / welche dardurch in ihren Schulden-Last / worinnen sie stecket / eine grosse Erleichtermng bekommt / wie ingleichen auch einem jeden von denen Innwohnern und Unterthanen / die von der Einkehr- und Bewirthung derer Fremden / und Einführung derer Waaren / ungemeinen Nutzen und Vortheil ziehen. Es ist auch solches einer Nachtbarschafft um derentwillen nützlich / weiln die Wände / wann sie von guten Steinen aufgeführt / und die Dächer mit guten Ziegeln bedecket sind / nicht so offt / und fast jährlich dörfen repariret werden / auch nicht zu befürchten / daß sie von Gewalt der Winde Schaden leiden / oder von dem anhaltenden Regen oder Platz-Regen nicht so leichtlich / wie die Wände / so aus Holtz und Leim bestehen / durchgefressen und mürb gemacht werden. Vor allen aber erfordert die höchste Noth / die Gebäude von Stein aufzuführen / dannit dardurch Feuers-Brunst am so ehender möge vermieten werden / als welches die Alten schon in Consideration gezogen haben. auch höchst nothwendig.

sic exclamante Vitruvio *lib.* 5. *cap.* 8.

§. 4.

§. 4.

Sonsten wäre zu wünschen / daß die Wänd von Holtz und Laimen niemals wären erfunden worden * / dann um wie viel geschwinder / und mit wenigern Unkosten soiche können aufgeführet werden / um soviel schädlicher und gefährlicher sind sie / weiln sie von dem Feuer gar leichtlich / wie die Fackeln können angezündet werden; dannenhero ist besser / daß man die Unkosten auf Steine verwende / als daß man die Unkosten erspahre / nnd bey leimernen Wänden / steter Gefahr unterworffen seye; weßwegen Plinius *lib. 35. cap. 34.* die von gebrannten Steinen gemachte Wände allen andern vorziehet / weiln solche viel und lange Jahr durch / von Wind / Regen und Feuer unversehrt bleiben / und dauerhaffter sind / als alle Bruch-Stein. Daß durch ein einiges solches Hauß offtermaln eine gantze Nachtbarschafft / wo nicht gantz und gar im Feuer aufgegangen / jedoch wenigstens grossen Schaden erlitten / davon sind Exempel genug vorhanden. Ferners dienen die steinerne Gebäude darzu / daß die Diebe nicht so leichtlich Gelegenheit haben / einzubrechen / indeme sie durch eine leimerne Wand * mit leichter Mühe ein Loch schlagen können / dahingegen sie / wann die Wand von Stein / daran gehindert werden / oder wenigstens ihr Vorhaben so geschwind nicht ins Werck zu richten vermögen. Damit man aber um so ehender ein Gebäu von Steinen aufführen könne / so ist / wie Plinius *lib. 35. cap. 17.* an die Hand giebet / ein gewiesser Ort nach der Beschaffenheit der Erde / ausser der Stadt / und von derselben entfernet / damit kein Brand entstehe / anzuweisen / um Kalch und Stein daselbst zu brennen; doch soll solcher auch nicht gar zu weit entfernet seyn / damit nicht etwa wegen Entlegenheit des Orts / die Nachtbarn von Bauen möchten abgeschreckt / oder mehrers beschwer-

Stein und Kalch zu brennen / ist ausser der Stadt ein gewisser und bequemer Ort auszusehen.

beschwehret werden. Eine dergleichen Erde aber ausfindig zu machen / so können von dem Landes-Herren / oder denen / welchen es von demselben committiret worden / der Nachtbarn Aecker durchgraben / und die tauglich befundene Erde zum Bau employret werden / doch / daß man dem Eigenthums-Herrn zur compensation, entweder ein æquivalent gebe / oder ihme den Wehrt mit Geld ersetze; der Benachtbarten Gebäude hingegen / darf man durch sothanes Graben und Aufstechen nicht schwächen / ja es ist vielmehr solches in denen Rechten gäntzlichen verbotten.

arg. *l.* 3. *&* 6. *Cod. de metall. & metallar.*

§. 5.

Wann eine Nachtbarschafft ihre alimenta anderwärts bekommen kan / und feindliche Gefahr ein anders nicht erfordert / so solle man die Kornspeicher / Korn-Scheuren nicht innerhalb der Maur* neben die Häuser / oder in dem Hof bauen / damit nicht eine geringe Flamme solche ergreiffe / und die gantze Nachtbarschafft in Gefahr setze.

Korn-Scheuren sind ausser der Stadt auf zubauen. *

Salicet. *in L. ædificia.* 13. *Cod. de ædific.*

Es wäre demnach zu wünschen / daß wie Tholos. *lib.* 45. *cap.* 8. anführet / der alte Gebrauch noch wäre / daß einem einigen Burger zu Verschaffung seines Unterhalts / für einen billichen Preiß / drey Bauren angewiesen würden / damit die Burger nicht nöthig hätten / ihre eigene Aecker zu bestellen / und um deßwillen sie und ihre Nachtbaren täglich / ja stündlicher Gefahr nicht unterworfen seyn dörften. Wann es aber die Noth erfordert / so wäre am rathsamsten / daß zwar innerhalb der Stadt die Scheuren und Ställe gebauet würden / damit die Feinde solche zu plündern nicht Gelegenheit hätten / jedoch wäre eine ge-

wisse und hinlängliche Anzahl Ackers-Leuthe / doch deren nicht zu viel / noch zu wenig / zur Unterhaltung der Bürger und Innwohner zu bestellen / und deren Scheuren und Ställe / in einer gewissen Weite voneinander abstehend / an einem besondern Ort / an das Wasser / oder auf einen sonsten abgelegenen Platz / der an offentliche oder Privat-Gebäude nicht anstösset / zu bauen / um dardurch die Feuers-Brünste / denen sowol die Scheuren / als die gantze Nachtbarschafft unterworfen / um soviel als nur immer möglich / zu vermeiden.

Anmerckungen über das dritte Capitul.

Ad §. 2.

* Wie man in Nürnberg bauen müsse?

Verb. Etliche aus Holtz und Leim.] In Nürnberg stehet zwar einem jeden frey / entweder von Holtzwerck oder Steinwerck zu bauen / jedoch ist er vermög Nürnbergischer Reformation, *tit.* 26. *Leg.* 1. *§.* welcher hinfür &c. schuldig / den ersten oder untersten Gaden gegen der Strassen / oder gemeinen Gassen / mit Steinwerck aufzubauen / bey Straff 50. Gulden. In die Höhe aber darf er mit Steinwerck vom Pflaster / biß unter das Dach bauen / 52. Stadt-Schuh / und von Holtzwerck 42. Stadt-Schuh / so ihme anderst solches durch besondere Geding / Verträg / Verschreibung / oder in andere Wege nicht benommen oder verbotten wäre.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 2. *§.* ein jeder Burger.

* In Nürnberg müssen alle Dächer

Verb. aus höltzernen Schindeln.] oder aus Stroh / welche aber der Feuers-Gefahr allzusehr unterworffen / und dahero

an etlichen Orten gäntzlich verbotten. In der Stadt Nürnberg muß ein jedes Hauß anders nicht / dann mit Ziegeln bedacht seyn / gleichwie auch die Schlöt samt ihren Hüten / mit Ziegel-Steinen gemauert seyn müssen / und welcher das nicht thäte / der ist fünf Gulden zur Straffe verfallen / besag vorangeführter Reformation

mit Ziegeln bedeckt / und die Schlöt mit Ziegel-Steinen gemauert seyn.

d. tit. 26. *Leg.* 1. §. deßgleichen soll ein jedes neuerbautes Hauß.

Ad §. 4.

Verb. Niemaln wären erfunden worden.] In Lübeck müssen alle Gebäue / sowol zur Strassen / als Hofwerts / mit Stein und Kalch aus dem Fundament, an Brandmauren / Giebeln / Schorsteinen und Feuerstätten aufgeführet werden; Die Maurn aber in Leim und Stenderwerck zusetzen ist gäntzlich verbotten.

In Lübeck sind die Mauren von Leim und Stenderwerck gäntzlich verbotten.

vid. Jus Lubec. *part.* 3. *tit.* 12. *art.* 9.

Und dieses um deßwillen / damit man um so mehrers vor Feuers-Gefahr möchte sicher seyn; Eben dergleichen verordnet auch das Hamburgische Stadt-Recht *pat.* 2. *tit. fin. art.* 44. verb. Es soll auch niemand nach diesem Tag verstattet werden / vor seinem Hauß / da ein steinerner Giebel gestanden hat / einen höltzernen Giebel zu bauen. Auch soll niemand hinter / noch vor seinem Gebäude / steinerne Giebel auf höltzerne Pfeiler setzen / um Gefahr willen / so fromme Leuthe / die in Feuers-Nöthen jedermannn zu helffen gutwillig / daraus besorgen müsten / bey pœn 3. Marck Silbers. Würde auch jemand hinter oder vor sein Hauß einen steinernen Giebel bauen / da vorhin ein höltzerner Giebel gestanden / dem sollen aus dem gemeinen Gute 2000. Mauer-Steine / und ein Wispel Kalck gegeben / und ohne Beschwehrnuß

Was im Hamburgischen verordnet?

geliefert werden. Dar auch eine steinerne Mauer stehet / soll man kein Stenderwerck in die Stätte setzen / bey gleicher Pœn, wie oben ausgedruckt. Also sollen alle Brau-Häuser / so bißhero höltzerne Giebel gehabt / wann jemand dieselbe abbrechen muß / hinführo mit steinern Giebeln versehen werden / bey ebenmäßiger Pœn dreyer Marck Silbers.

* Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht und stiehlt / ob er mit der Straffe des Strangs belegt werden könne?

Verb. Durch eine leimerne Wand.] Bey dieser Gelegenheit fragt sichs: Wann ein Dieb durch ein strohernes Dach / oder durch eine höltzerne und leimerne Wand einbricht / und aus dem Hauß etwas entwendet / ob dieses für eine gewalthätige und gefährliche Einbrechung zu achten / also daß dieserwegen die auf solchen durch Einsteigen oder Einbrechen geschehenen Diebstahl in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 159. gesetzte Straffe des Strangs / andictiret werden könnte? Einige von denen Rechts-Lehrern wollen dieses von dahero negirn / weiln eine solche Erbrechung keine sonderliche Gewalt gebrauchet / und auch von einem furchtsamen Dieb vielfältig unternommen wird / solchemnach pro seditiosa effractura nicht zu halten wäre.

Carpzov. *prax. Crim. part.* 2. *quæst* 79. *num.* 34. Blumbacher. *ad Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 160. *num.* 3.

Præjudicium.

Und dahin ziehlet auch das von Carpzovio angeführte Præjudicium, Verb. so wird B. B. nach Gelegenheit dieses Falls / weiln man die Kuhe wieder bekommen / und das Eröffnen an der leimen Wand vor ein gewaltsam Einbrechen nicht zu achten / offentlich billich zur Staupen geschlagen / und des Landes auf ewig verwiesen. V. R. W.

Allein deme ohngeachtet / will uns bedüncken / daß die Straffe des Strangs allerdings statt habe. Dann in dem vorangezogenen textu der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. stehet ausdrücklich: der in seine Behausung

sung oder Behaltung bricht ; nun kan man aber von deme / der eine höltzerne oder leimerne Wand durchstösset / gar wohl sagen: er seye durch eine leimerne Wand gebrochen / daher kan auch gar wohl in Bauren-Hütten und andern geringen Häusern dardurch / da der Dieb ein Loch in die leimerne Wand schlägt / ein furtum qualificatum, so die Straffe des Strangs nach sich ziehet / begangen werden.

Tabor. *Racem. Crimin. ad art.* 159. *§.* 19. *&* 22. *pag.* 480. *& pag.* 484. Kress. *in comment. ad Constit. Crimin. art.* 159. *§.* 2. *not.* 2. *pag.* 362.

Worzu noch kommt / daß in dem Text schlechter Dings stehet: in eines Wohnung / und also kein Unterschied darinnen gemacht wird / ob das Hauß in der Stadt / oder auf dem Land / ob es groß und steinern / oder ein kleines schlechtes und geringes / und von Holtz und Leim aufgebautes Häußlein ; massen der Imperator für eine jedwedere Bewohnung die Vorsorge getragen / daß der Eigenthums-Herr darinnen sicher seyn / und ihme von Dieben keine Gewalt angethan werden solle / auch auf die Sicherheit derer auf dem Land / und in dergleichen Häusern wohnenden um so mehrers zu sehen / als diese am allermeinsten der Gefahr vor andern / die in wohlverwahrten Häusern wohnen / unterworfen.

Tabor. *cit. loc. §.* 19. Kress. *ad d. art.* 159. *§.* 1. *not.* 2. *pag.* 358.

So erfordert auch über dieß / die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung nirgend qualitatem furti seditiosi, sed periculosi, in verb: Daß eine Vergewaltigung und Verletzung zu besorgen.

Tabor. *cit. §.* 19.

Ad §. 5.

Gebäue/ worinnen leichtlich gefährliche Feuers-Brunsten entstehen können/ sollen nicht in der Stadt gebauet werden.

Verb. Korn: Scheuren nicht innerhalb der Mauer.] gleichwie auch sonsten alle andere dergleichen Gebäue / worinnen gefährliche Feuers-Brünste leichtlich entstehen können / in der Stadt nicht zu bauen / als da sind die Häuser / deren Dächer mit Stroh bedeckt / Pulver-Mühlen/ und dergleichen; welches in grossen Handels-Städten gar nützlich und vorsichtig also beobachtet wird.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 3. *tit.* 12. *art.* 9. *num.* 3.

Das vierdte Capitul.

Wie und welcher gestalten die Nachtbarschafften sollen aufgerichtet werden?

§. 1.

Der Ort/ wo eine Nachtbarschafft aufzurichten/ soll 1) gesund seyn.

HIer hat man vornehmlich auf dreyerley zu sehen: 1) auf den Ort / 2) auf die Breite / und dann 3) auf die Höhe. Der Ort soll gesund / darnach bequem / sodann Wasserreich / und endlich fruchtbar seyn. Der gesundeste Ort / den man haben kan / ist zuvörderst um derentwillen zu erwehlen / weiln solcher sehr viel zur Erhaltung der Gesundheit des Leibes beyträgt.

Bartol. *in l.* 1. *§. sed rem. ff. si quid. in fraud. Patron.*

Es ist aber nach der Meinung Ripæ *tr. de peste de remed. præservat. contr. pest. cap.* 4. *num.* 5. dieser Ort für gesund zu halten/ welcher

welcher etwas hoch liegt / nicht neblicht / und dampficht ist / auch nicht zu hitzig noch allzu kalt / und der nicht sumpficht und morastig; dann die Morgen-Lufft / welche bey Aufgang der Sonnen sich mit einigen Nebel vermischet in die Stadt ziehet / bringet die mit dem Nebel vermengte vergiffteten Spiritus dererjenigen Thierlein / so sich in Morast und Pfitzen aufhalten / in die Cörper derer Einwohnere / und stecket zuweiln den Ort mit einer schädlichen Seuche an. Eine Stadt oder Nachtbarschafft ist vornemlich also anzuordnen / daß sie gegen Morgen oder Mitternacht / keineswegs aber gegen Mittag und Abend zu liegen komme / weiln aus denen erstern Orten drucknere und reinere / aus denen Letzteren hingegen / dickere und feuchtere Winde wehen.

Aristot. 7. *Politic.* 11.

Dahero lesen wir / daß die Athenienser wegen der bey ihnen gewesenen dinnen Lufft / scharffsinnig / die Thebaner fett / starck und gesund / die Flandern arbeitsam / die Lothringer sanfftmüthig und gelind / die Völcker der Provinz Anjou in Franckreich gutmüthig / die Einwohner in der Piccardie lustig und munter / die Saintogner und Einwohner des Landes Poitu häußlich und sparsam / die Einwohner in Narbonne getreu / die Einwohner der Landschafft Auvergnien tapfer / die Einwohner in Sans großmüthig / die Einwohner der Landschafft Maine listig / die Völcker der Landschafft Berri kriegerisch und streitbar; hingegen die Carthaginenser nach der Art des Landes / betrügerisch / die Einwohner der Landschafft Ligurien grob und bäuerisch / die Engelländer hart / die Normandier verschlagen / die Burgunder wild / die Hennegauer hartnäckig.

Richter. *axiom. historic. cap.* 171. *Exempl.* 11.

Dann

Dann die Morgenländer sind von Natur gutmüthig und tractable, und von einer vortrefflichen Leibes Constitution, die Mitternächtigen Völcker sind tapffer / die Mittägigen hingegen sind zwar einiger massen von guten Anschlägen / aber von keinen Kräfften; die Abendländer aber gantz wild.

Aristot. *d. l.*

§. 2.

a) bequem.

sonderlich was die Bequemlichkeit der Zufuhr von Proviant und victualien anbetrifft.

Ferner soll der Ort bequem seyn / sonderlich was die Bequemlichkeit der Zufuhr von Proviant und Victualien anbetrifft / da dann solche Oerter / welche fein blatt und eben sind / nicht aber unebene und bergichte / so zur Zufuhr deren Victualien unbequem / zu erwehlen / kleine Berge ausgenommen / welche zu Anlegung der Gärten und Weinberge tauglich

Schönborn. *lib.* 1. *Politic. cap.* 3. *Reg.* 2.

Uberdiß sind auch diejenige von ruhigen Gemüth / welche ruhige und stille Länder besitzen / dahingegen diejenige / welche windige Länder / von einem unruhigen und verwirrten Gemüth sind. Da nun bey Aufrichtung einer Nachbarschafft man zuvörderst auf die Victualien zu sehen hat /

L. 1. *Cod. ne lic. in emt. specier. L. pro locis. Cod. de annon.* Bart. *in L. annonam. ff. de extraord. Crimin.*

so hat deßwegen / wie Schönborn. *d. l.* schreibet / der Baumeister Dinocrates dem Alexandro M. sehr übel angerathen / daß er auf den Berg Athon eine Stadt bauen solte / allwo die Einwohner ihren Unterhalt und Lebens-Mittel nicht bekommen konnten. Allein wann der Berg von einer solchen Weitschafft wäre / daß man auf demselben den Ackerbau treiben / und genugsame Viehtwaide haben / und andere Nothwendige

dige Lebens-Mittel bekommen könte / so halte ich mit Camerario Meditat. *histor. cap.* 86. dafür / daß ein solcher Ort von Auffrichtung einer Nachtbarschafft nicht gäntzlich auszuschliessen seye; wie dann solches in vielen Ländern des Heil. Röm. Reichs / sowol in Sachsen / als anderer Orten / nicht ohne grossen Nutzen derer Provinzien, also eingeführet. Hiernechst soll auch der Ort Wasser-reich seyn / damit man sowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten / keinen Mangel daran habe; und zwar zu Kriegs-Zeiten / darum / damit nicht aus Mangel des Wassers / die Mühlen stehen bleiben / und die Einwohner an denen nothwendigen Lebens-Mitteln Mangel leiden dörfen / und die Feinde dardurch Gelegenheit bekommen / in die Stadt zu fallen / und alles zu verheeren; Zu Friedens-Zeiten aber / damit nicht / wann etwa Dürre einfällt / sowol Menschen / als Vieh Noth leiden müssen. Dann es ist unter allen Sachen nichts so nutzliches und nothwendiges / als das Wasser / weiln alle Thiere / wann sie kein Getreyd haben / mit Wurtzeln / Fleisch / Fischen und andern / ihr Leben erhalten können / ohne Wasser aber mag weder der Leib der Thiere / noch das / was zur Speise dienet / zu nehmen / noch das / so hervorgekommen / erhalten werden. 3) Wasser-reich.

L. fin. ff. de riv. Ripa. *de pest. de remed. præservat. contra pest. cap. 4. num. 6.*

§. 3.

Weiters soll das Wasser rein und gesund seyn / hell / klar und durchsichtig / an keinen sümpfichten und morastigen Orten gelegen / und zwar vornehmlich / wegen der Beschwernuß der daselbst wachsenden Mücken / Das Wasser soll rein und gesund seyn.

Schönborn. *lib.* 1. *politic. cap.* 14. *num.* 4.

als auch wegen derer gifftigen Thiere / die sich daselbst aufhalten / und der daraus zu befürchtenden gefährlichen Infection.

Ripa *d. l.* welcher viele Exempel hiervon anführet / und zugleich auch des Alexandri, der durch ein Wasser in Arcadien ums Leben gekommen / ingleichen von Wassern / welche den schädlichen Safft der Erden an sich gezogen / und die benachtbarten Innwohner um das Leben gebracht.

Exempla eines guten und gesunden Wassers.

Die Alten haben zur Erforschung / ob das Wasser rein und gesund / die Leber des Viehes / welches der Orten auf die Waide getrieben wurde / besichtiget / und dieses offt wiederhohlet. Wann sie nun die Leber blaugelb / und mangelhafft befunden / so haben sie daraus geschlossen / daß solches aus bösen Wasser und Futter herkomme / und sind aus dem Lande gezogen / dafür haltende / daß dieses Wasser dem menschlichen Cörper höchst schädlich seye;

Vitruv. *lib.* 4.

Exempla eines guten und gesunden Orts.

Und dieses nicht ohne Ursach / weiln die Menschen ihre Nahrung von dem Vieh bekommen; ist aber die Speise nichts taugtlich / so muß nothwendiger weiß / auch das jenige / so daraus ernährt wird / nicht gut und gesund seyn. Ferners haben unsere Vorfahren die Gütigkeit des Wassers auch aus derer Einwohnere Beschaffenheit geurtheilet. Dann wann sie gesehen / daß die Einwohnere von starcker Leibes-Constitution, guter Farb / nicht buckligt / nicht kropficht / keinen Mangel an denen Füssen / und keine trieffende Augen gehabt / auch nicht tumm waren / so haben sie sich dort herum / niedergelassen; wann sie aber das Wiederspiel befunden / sind sie an einen andern Ort gezogen; gleichwie sie auch in der Gegend geblieben / wann sie gesehen / daß das in ein Gefäß von Erz gegossene Wasser kei-

nen Flecken gemacht / und auf den Boden des Gefässes sich kein Sand oder Schleim gesetzet.

Ripa. *d. l. num.* 13. 14. & 17.

Das Wasser soll tüchtig seyn die Mühlen zu treiben.

Nicht weniger soll auch das Wasser tüchtig seyn die Mühlen zu treiben / Brunnen zu graben / Bier zu brauen / und Speisen zu kochen. Es soll von der Nachtbarschafft nicht gar zu weit entfernet seyn / damit die Brunnen nicht austrocknen / oder die Feinde Gelegenheit bekommen / solches abzugraben / damit sie dardurch die Innwohnere um so ehender zur Ubergab der Stadt zwingen möchten. So ist auch die Nachtbarschafft nicht auf einen allzu hohen Ort zu errichten / damit das Wasser von unten nicht verhindert werde / in die Höhe zu steigen.

Schönborn. *d. l. num.* 4.

Und obgleich der Fluß denen Nachtbarn nicht allzunahe seyn solle / so soll er doch auch nicht gar zuweit entlegen seyn / damit in Ermanglung nothwendiger Zufuhr / die Nachtbarn nicht gezwungen / bey anderen Leuthen um Hülf / die bißweilen nachtheilig und schädlich / anzusuchen.

Ripa *in L. quo minus. ff. de fluminib. num.* 64.

4) Der Ort soll fruchtbar seyn.

Endlich soll der Ort einer aufzurichtenden Nachtbarschafft / wann er keine nahgelegene Dörfer / woraus er seine Lebens-Mittel ziehen kan / hat / sondern sich mit eigenen Feldbau und Viehzucht erhalten muß / fruchtbar / und von dem Wasser nicht weit abgelegen seyn / damit die Aecker und Weinberge recht können befeuchtet werden / jedoch sind die Ufer und Dämme wohl zu verwahren / damit das Wasser nicht austrette / und den Samen / Pflantzen oder junge Weinreben ruinire und verderbe.

Richter. *axiom. histor.* 70.

§. 4.

Von der Länge und Breite des Orts.

Die Länge oder Breite einer Nachtbarschafft wird dem Gutachten des Errichters überlassen / welcher aus der von denen anliegenden Dörfern anzuhoffenden Hülfe / oder aus der Fruchtbarkeit des Orts selbst / schon zu dijudicirn weiß / wie viel / und was für Nachtbarschafften aufzurichten / und wie groß selbige seyn können. Jedoch soll auch eine Nachtbarschafft nicht grösser seyn / als der Ort zur alimentation hinreichend befunden wird / damit nicht sonsten die Einwohner Schaden leiden / und ansteckende Kranckheiten / und andere verderbliche Beschwehrlichkeiten ausstehen dörfen. Die Schlösser / sonderlich die so zur Beschirmung des Landes destiniret / sollen nicht gar zu weitläufftig / und mit wenigen / jedoch tapfern Innwohnern / besetzet seyn / damit nicht die Feinde / wann die Vestung gar zu groß / so leicht eintringen können / massen es schwehr hergehet / und fast nicht möglich / einen gar zu weitläufftigen Ort an allen Enden genugsam zu defendirn.

Schönborn *d. l. num.* 4. Tholos. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 41. *cap.* 6. *num.* 18.

Von der Höhe der Gebäude / und wie solche beschaffen seyn sollen.

Die Höhe der Gebäue ist / wo nicht die Nothwendigkeit oder der Nutzen einer Nachtbarschafft ein anders erfordert / also anzuordnen / daß eine rechte mensur, und einerley Höhe durch die gantze Stadt / beobachtet werde / damit die Stadt desto schöner und herrlicher aussehe / gleichwie man auch über die gebräuchliche und Statuten mäßige Höhe nicht schreiten soll.

L. 1. *Cod. de ædific. privat.*

Ferners soll die Obrigkeit nicht zugeben / daß man die Häuser *ad æmulationem & invidiam*, zum Verdruß deß andern*

über

über die gewöhnliche Maaß / höher aufrichte / nur zu dem Ende / damit man in des andern Hauß sehen / oder gar hineingehen könne/

L. in fundo 38. *§. constituimus. ff. de rei vindicat.* Gail. 2. *Observat.* 62.

Man solle sie auch nicht so bauen lassen / daß sie nicht durch die gar zu grosse Höhe/ dem Nachtbarn das Licht totaliter benehmen / oder demselben in andere Wege schaden / und soll ein jeder in seinem Hauß sich also aufführen / damit nichts unziemliches darinnen vorgehe.

Cic. *lib.* 2. *offic.* Vasq. *lib.* 2. *controvers.* 51. *num.* 11.

Und ob zwar die Häuser und andere Gebäue zur Zierde der Stadt zu bauen / so muß man doch vor allen Vorsehung thun / daß sie nicht zum Pracht / und aus Hoffarth / und zur Verachtung anderer gebauet / und mit verbottenen Zeichen und Wappen / oder allzu kostbahren Tappezereyen / ohne Maaß ausgezieret werden.

Lipſ. 4. *Polit.* 11. Saluſt. *ad Cæſar. Cic. lib.* 2. *de divinat.*

Worbey allezeit / wann die Nothwendigkeit oder Nutzen ein anders nicht erfordert / die alte und vorige Form der Gebäue beyzubehalten ist. *

L. 1. *Cod. de servit. & aqu. L. qui Luminibus. ff. eod.* Cujac. *lib.* 17. *Observat.* 35. Aristot. *lib.* 7. *Polit. cap.* 11.

Wann aber sothane Form nicht solte beobachtet / oder auf die Gassen etwas / so der Lufft schädlich / geworffen / oder die Brunnen und Heimlichkeiten nicht gesäubert werden / oder Mangel am Wasser sich ereignet / oder die so zum Ackerbau bestellet / die Aecker verlassen / oder die Wasser-Leitungen nicht gereiniget werden / und das Wasser der Innwohnere Häuser

Die Obrigkeit soll allen Unordnungen / so in einer Nachtbarschafft einreissen / steuren.

durchtringet / oder die Häuser aus Nachlässigkeit der Eigenthums-Herren einfallen / oder daß sie einfallen möchten / zu befürchten / so liegt der Obrigkeit zuvörderist ob / diesen Unordnungen zu steuren / und darauf bedacht zu seyn / daß nicht eine gantze Nachbarschafft durch ein oder des andern Mitgliedes grobe Nachlässigkeit / Schaden leide / und solle die Innwohner dahin anhalten / daß sie ihre baufällige Häuser reparirn, die eingefallene von neuen wiederum aufbauen / und vor Regen und Ungewitter wol verwahren sollen /

L. 7. ff. de offic. Præsid. L. 7. §. possessor. Cod. de ædific. privat. l. 4. Cod. de jur. Reipubl. Besold. *thesaur. pract. voc.* Dach und Fach.

mit ernstlicher und nachdrücklicher Bedrohung / daß / wann der Eigenthums Herr sein baufällig Haus zu reparirn, oder das eingefallene wieder aufzubauen sich noch länger weigern wollte / damit er nur wieder alle Recht und Billigkeit / von denen gemeinen Anlaagen befreyt bleiben / und alle Onera seinen übrigen Nachtbarn auf den Hals weltzen möchte / das Haus von dem Fisco eingezogen / oder einem andern / der solches aufzubauen gesonnen / überlassen werden sollte / damit der Fiscus und die übrige Einwohnere nicht defraudiret werden.

L. fin. Cod. de jur. Reipub.

§. 5.

Häuser / so wieder den Nutzen und Zierde der Stadt gebauet / soll man einreissen.

Ob zwar die Gebäude / welche an einem offentlichen Ort der Stadt / wieder die Zierde und Nutzen der Stadt gebauet worden / niederzureissen;

L. præscriptio. 6. L. ædificia 14. L. quicunque locus 17. Cod. de Operib. publ. L. si cui. 9. Cod. de ædific. privat.

so

so ist doch solches von dem Nutzen der gantzen Gemeinde / oder der gantzen Nachbarschafft zuverstehen / keineswegs aber auf den Nutzen einzeler Persohnen zu ziehen / da sonderlich die Kaufleuthe nur allein zu ihren Nutzen / um ihre Handlung desto bequemer zu führen / ihre ansonsten wolgebaute Häuser niederreissen / und solche zu ihren Nutzen / ob gleich der Nachtbarschafft an der Zierde dardurch etwas abgehet / wieder aufbauen lassen / welches aber keineswegs zuverstatten.

per *L. Senatus* 52. *ff. de contrah. emt. L. ult. ff. de damn. infect. L.* 2. *L. nemini. Cod. de ædific. privat.*

Weswegen dann ein jeder von denen Nachtbarn Klag erheben und verhindern kan / daß die Stadt nicht durch die eingefallene Häuser / am allerwenigsten aber durch freywilliges Niederreissen derselben / deformiret werde.

L. cetera 43. *§. quæritur. & 6. sed & si quis. ff. de legat.* 1.
Bart. *in d. L. ult. ff. de damn. infect.*

Noch weniger aber ist zu zulassen / die eingefallene Häuser in Gärten / oder andere nur zum privat-Nutzen dienende Gebäue zu verwandeln / sondern es soll das Haus wiederum wie zuvor / aufgebauet werden / ne urbs ruinis dehonestetur; Eingefallene Gebäue sollen nicht in Gärten verwandelt werden.

arg. *d. L.* 43.

wo nicht die Gewohnheit oder der gemeine Nutz ein anders erfordert / ausser welchen sonsten ordentlicher Weiß / nichts zugelassen ist.

L. 3. *Cod. de ædific. privat.*

Schlüßlichen ist annoch zu mercken / daß die Werckstädte der Becken * und Weißgerber / wegen zu befürchtender Feuers Gefahr / und deß aarstigen Gestancks / * von andern Häusern auf eine gewisse Distanz abzusetzen seyn / Die Werckstädte der Becken und anderer in Feuer arbeitenden Persohnen * sollen von

monen-

andern Gassen etwas entfernet seyn.

monente Tholos. *lib.* 18. *syntagm. Jur. univ. cap.* 22. *num.* 7.

Die Werckstätte der Schmidt und Büttner sollen an derer Gelehrten Häuser nicht zu nahe seyn.

gleichwie auch die Werckstädte / sonderlich aber der Schmidte / und derer / so mit den Hämmern starck arbeiten / denen Häusern derer Gelehrten nicht allzunahe seyn sollen / * damit sie in ihren Studiis nicht gehindert werden.

L. unic. ibique Perez. *Cod. de stud. liberal.* Barth. *in Auth. habita. Cod. ne fil. pro patre.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæst. cas.* 237.

Anmerckungen über das vierdte Capitul.

Ad §. 4.

Woraus eine æmulation im bauen zu schliessen?

VErb. *Ad æmulationem & invidiam*, zum Verdruß deß andern.] Daß zur blossen æmulation und Verdruß eines andern gebauet werde / ist daraus abzunehmen / 1) wann einer nur zu dem Ende sein Hauß höher bauet / damit er in deß Nachtbarn Haus sehen / und bemercken möge / was darinnen vorgehet / 2) wann einer nahe an ein Closter / oder anderes öffentliches Gebäu hinbauet / und gegen dasselbe Fenster eröffnen wollte / dort hinein zusehen. 3) wann die Fenster eben so nützlich und bequem / an einem andern Ort / ohne Verdruß und Præjudiz des Nachbarn / hätten eröffnet werden können. 4) wann einer einen Garten hätte / und der Nachtbar hätte ihn zum öfftern ersucht / oder ersuchen lassen / ihme solchen zuverkauffen / der Eigenthums Herr deß Gartens aber wollte solches nicht thun / und der andere machte hernach ein Fenster / wor-

durch er in den Garten sehen könnte / alsdann wird præsumiret / daß solches zur bloſen æmulation, und zum Verdruß geschehen seye / wann absonderlich der Bauende sich vernehmen lassen / er wolte es dem andern schon sauer genug machen / daß er ihme den Garten verkaufen müßte. 5) Wann einer durch eine rechtmäßige Dienstbarkeit hergebracht / daß der Nachtbar sein Hauß nicht höher aufführen dörfe / dieser aber darwieder handelt und höher bauet / als ihme gebühret. 6) Wann jemand wieder die Form und Maaß bauet / so durch die Landes Gesetze / Statuta oder Gewohnheit eingeführet / 7) Wann durch das Höher bauen / dem Nachtbarn das Licht totaliter benommen wird / und 8) mit einem Wort: Wann der Bau von keiner Nothwendigkeit / oder der bauende Theil gar keinen Nutzen davon hat / gleichwoln aber dem Nachtbarn zum groſsen Schaden und Nachtheil gereichet.

Menoch. *de arbitr. judic quæst. cas.* 156. Mascard. *de probat. concl.* 621. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 30 *seq.* Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 25. & 28. Stryk. *dissertat. de æmulat. cap.* 4. *num.* 6. 7. *seqq.*

Zuweiln werden auch von dem Richter Bauverständige adhibirt / welche untersuchen müssen / ob der Bau zum Nutzen deſsen / der bauet / oder nur zum Schaden des Nachtbarn / und um ihme nur dardurch Verdruß zu erwecken / gereichet. *Zuweiln werden zur Untersuchung der Sache Bauverständige adhibirt.*

Stryk. *cii. dissert. de æmulat. cap.* 4. *num.* 23. *add.* Carpz. *Jprud. forens. part.* 1. *Constit.* 26. *def.* 4.

In dubio wird dafür gehalten / daß einer zu seinen Nutzen / nicht aber zum Verdruß des andern baue; *Die æmulation wird in dubio nicht præsumirt.*

Gail. *de Observat.* 69. *num.* 30. Struv. *de ædific. privat.* §. 37. Stryk *d. cap.* 4. *num.* 2. *seqq.*

weiln die æmulation eine Art eines Verbrechens / indeme etwas vorgenommen wird / dem andern dardurch zu schaden; ein delictum aber wird nicht præsumirt / quia facti est.

l. 2. ff. quand. ex fact. tutor. arg. l. 53. pr. ff. pro soc. l. 6. Cod. de dol. mal.

Worzu kommt / daß niemand dem andern Unrecht zu zufügen scheine / der in dem seinigen sich seines Rechtes bedienet.

L. 55. & l. 151. ff. de R. J.

Wer nun also eine æmulation vorgiebet / der muß / weiln er sich in ista qualitate fundirt / gehörig erweisen / daß sein Nachtbar / ohne einigen Nutzen / und nicht zu Beförderung seiner Nahrung und ersprießlichen Haußhaltung / sondern nur aus einem blossen Muthwillen / æmulation, und Mißgunst gebauet habe; weiln der bauende Theil eine præsumtionem Juris von sich hat / welche ordentlicher weiß das Onus probandi in adversarium rejicirt.

Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 31. Mev. *part.* 2. *decis.* 33. *num.* 5. Stryk. *dissert. de æmulat. cap.* 4. *num.* 2. *seqq.* & in dissert. *de damn. reb. alien. licit. illat cap.* 2. *num.* 59. *seq.* Addit. nostr. *ad* Leucht. *tr. de jur. fenestr. cap.* 4. §. 5.

* Die alte Form der Gebäu ist / wo möglich bey zubehalten.

Verb. Die alte und vorige Form der Gebäude bey zubehalten ist.] wie es biß dahero gewesen / und davon so leichtlich nicht abzugehen / und der libertati naturali nicht zuweit Raum zu geben.

L. 11. *&* 24. *ff. de servitut. præd. urb. l.* 12. §. 1. *Cod. de ædific. privat.* Surd. *decis.* 168. *num.* 8. L. B. de Lynker. *vol.* 1. *resp.* 107. *num.* 31. *&* 33.

cum

cum in rebus humanis primam originem aſpici, vel maxime conveniat.

l. 15. *ff. de negot. geſt. l.* 9. *ff. de ſervitutib. l.* 13. §. 1. *ff. de ſervit. præd. ruſtic.*

Dahero auch einiger Orten / ohne des Rahts vorhergehende Beſichtigung und ſonderbahre Erlaubnuß / niemand ein neu Gebäu aufrichten darf.

vid. Reformat. Noric. *tit.* 26. *paſſim.* Reformat. Francofurt. *part.* 8. *tit.* 1. §. 9. & Statut. Hamburg. *part.* 2. *tit.* 20. *art.* 1.

Ad §. 5.

Verb. Werckſtätte der Becken &c. wegen zu befürchtender Feuers-Gefahr.] In denen gemeinen beſchriebenen Rechten iſt verſehen / daß die Häuſer und Gebäue / wordurch der Nachtbar in ſtündlicher Gefahr des Feuers ſchweben muß / dergleichen ſind die Backöfen / die Maltz- und Bräu-Häuſer / die Werckſtätte der Becken / Schloßer / Schmidt / Kupffer-Schmidt / Töpfer &c. von des Nachtbarn Hauß 2. Fuß breit entfernet ſeyn ſollen / darnebſt in ſolchen Stand zu ſetzen / damit denen Nachtbarn kein Schad oder Ungemach zugefüget werde.

Die wegen des Feuers gefährliche Häuſer müſſen von des Nachtbarn Wand eine gewieſſe Diſtantz haben.

l. ff. fin. regund. L. B. de Lynker. *Cent.* 14. *deciſ.* 1383. & *vol.* 1. *reſp.* 199. *num.* 3.

und wann ſchon die in erſtbeſagten Lege deſtinirte Diſtantz heuntiges Tages nicht mehr in uſu / ſo wird jedoch wegen Feuers-Gefahr / das arbitrium judicis zur Beſtimmung einer gewieſſen Diſtantz, nicht ausgeſchloſſen.

Lubler. *de incend. cap. 2. num.* 46. L. B. de Lynker. *d. resp.* 199. *num.* 3.

Respon-sum. Zu mehrer Erläuterung deßen / wollen wir das von der löblichen *Juristen Facultæt* zu Jena A. 1690. mens. April. ertheilte Responsum allhier mit beyrucken. Verb. Obwol einem jeden *in suo* zu bauen und zu ändern unverwehrt ist /

L. 24. *ff. de servit. urb. præd. l.* 8. *&* 9. *Cod. de servit. & aqu.* Cothmann. *vol.* 2. *resp.* 93. *num.* 60.

quamvis nunquam ibi tale quid habuisset,

Id. *num.* 35. Carpzov. *part.* 2. *Const.* 4. *def.* 13.

neque damnum per hoc dare vicino censeatur,

L. 9. *ff. de servit. urb. præd. l.* 26. *ff. de damn. infect.* Viv. *decis.* 306. *num.* 4.

quanquam in statuto disponatur, ne quis ædificando vicino nòceat,

Mev. *ad Jus Lubec. tit.* 12. *art.* 7. *num.* 7. *&* 15.

Dieweiln aber mit Bräuhäusern / Darren / auch Backöfen / und dergleichen / es eine besondere Beschaffenheit / daß solche von des Nachtbarn Wand, eine gewisse Distantz haben müssen /

L. fin. ff. fin. regund. l. 13. *ff. de servit. præd. urb.* Lindenspür. *ad Ordinat. Würtemb.*

wie dann in dem Lübeckischen *Statuto* sonderlich versehen / daß die Badstuben / Back- und Töpfer-Oefen / weil davon der Gefahr / auch Dampfs / und andern Ungemachs halben / denen Nachtbarn unverschuldeter Verdruß / auch *extra solum ædificantis*, zugefüget wird / ohne Vorwissen

und

und Gutbefinden des Raths / nicht aufgebauet werden sollen /

Mev. *d. tit.* 12. *art.* 11.

dergleichen auch in der *Reformat. Francof. part.* 8. *tit.* 5. und in mehrern *Statutis* zu befinden / welchen Verordnungen auch das *Jus Civile* nicht zuwieder ist ; So ist *Athenius* seinen Bau in solchen Stand / daß deshalben denen Nachtbarn an Dampf / Stanck und Rauch / kein Ungemach zugefüget werden möge / zu setzen verbunden. V. R. W.

Nürnbergisches Statutum von Auffführung und Anhängung der Hausschlöt.

In denen Nürnbergischen *Statutis* ist wegen Auffführung der Hausschlöt / folgendes verordnet zu finden : Nachdeme von dem unordentlichen Bauen der Schlöt / so die brennend werden / viel Schadens und Nachtheil erfolgt / dasselbige für zukommen / soll es hinführo also gehalten werden ; wann einer einen höhern Giebel / oder höhers Haus / dann der andere sein Nachtbar neben ihm / hat / und der Schlot an dem niedern Haus / drey Stadtschuh oder noch näher von dem höhern Haus stehet / und das höher Haus gegen demselben Schlot nur eine gekleibete / oder in die Riegel gemauerte Wand oder Giebel hat / so soll der Innhaber des niederen Hauses schuldig seyn / denselben seinen Schlot / drey Stadtschuh hoch / über seines Nachbarn Haus auszuführen / es betreffe ihn gleich an Giebel / oder an der Seiten / doch soll der ander solchen Schlot an sein Haus binden oder hefften lassen / damit er nicht einfalle. Wo aber der Schlot im niedern Haus weiter dann 3. Stadtschuh von des Nachtbarn höhern Haus stehet / soll derselbig über sein eigen Dach / auch 3. Stadtschuh aufgemauert werden. Und wer hinführo neue Hausschlöt bauen will / der soll dieselbe dieser massen auffführen / daß allwegen zwischen dem Schlot und dem Holtzwerck / das den Schlot berühren mag / allenthalben auf und auf / bis über das Dach /

zum wenigsten einen halben Schuh dick/ Gemäuer oder Steinwerck gelegt werde / und in solcher Weite / daß eine gewachsene Manns-Persohn auf und niederkommen möge; wann aber der Schlot biß über das Dach geführet ist/ so mag man die übrige Höhe wohl dünner machen. Und welcher Bauherr/ Meister/ oder Gesell/ die denselben Bau/ mit oder ohne Fürgeding geführet hätten / das überführe / soll ein jeder 2. fl. Straff verfallen / und darzu der Bauherr schuldig seyn / denselben Unbau abzuthun / bey pœn 5. fl. jedes Tages / so lang er ungehorsam wäre / zu bezahlen.

Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 5.

Ingleichen von Aufführung der Schlöt in Schmidt-Essen und Backöffen.

Von Aufführung der Schlöt in Schmidt-Essen und Backöffen aber / ist folgendes disponiret: So jemand zu hellen/ lautern oder grossen Kohlfeuren / die man mit grossen Blaßbälgen treiben muß / neue Schmidt- oder Feuer-Esse/ oder neue Backöffen bauen wollte / der soll den Rauch in einem steinern Schlot / durch das Haus / und nicht vornen an / oder gegen der gemeinen Gassen / aufführen / allermaß mit solcher Versorgung / und so hoch über das Dach / auch bey der pœn / wie im nechst vorhergehenden Gesetz/ von andern Hausschlöten / geordnet ist.

Reformat. Noric. *tit.* 26. *Leg.* 6.

Nach denen Civil-Rechten darf ein jeder auf seinem Platz bauen was er will.

Ob nun zwar aber ansonsten nach denen Civil-Rechten / einem jeden verstattet und zugelassen / auf seinem Platz und Grund / nach seinem selbsteigenen Gefallen zu bauen / und darinnen zu ändern/ und seine erlernete Kunst und profession zu treiben /

L. si cui. ff. de servitutib. l. 8. *&* 9. *Cod.* de *servit. & aqu.* Cothmann. *vol.* 3. *consil.* 93. *n.* 66. L. B. *de* Lyncker. *vol.* 2. *resp.* 147. *num.* 9.

wann

wann gleich solches mit der grösten incommodität des Nachtbarn geschiehet/

L. Proculus & L. flumina. §. fin. ff. de damn. infect.

und dergleichen niemaln daselbst gewesen/

Carpzov. *part.* 2 *Constit.* 4. *def.* 13.

weiln der niemanden einig Unrecht zufügt/ welcher / da ihm keine Servitut im Wege stehet/ sich seiner Freyheit und seines Rechts bedienet;

L. 24. §. *fin. ff. de damn. infect. l.* 3. §. 7. *ff. de intend. ruin. naufrag. l.* 55. *ff. de R. J.* Menoch. *lib.* 6. *de præsumt. cap.* 29. *num.* 5. *seqq.*

so ist jedoch nicht nur der Erbau- und Besitzer eines des Feuers halber/ so gefährlichen Hauses/ oder Gebäues/ seinem Nachbarn auf Begehren/ * Cautionem perpetuam zuleisten schuldig und gehalten/

Die so eines des Feuirs halben gefährliche Gebäu aufrichten müssen Caution præstiren.

per *l.* 19. §. *fin. ff. de damn infect* in specie quoad periculum incendii *l.* 24. §. 7. *ff. eod.* L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *resp.* 199. *num.* 2.

sondern auch an vielen Orten/ durch besondere Statuta und Gewohnheiten eingeführet/ daß dergleichen gefährliche und unleidentliche Handwercker in denen Häusern/ da sie zuvor nie gewesen/ wieder der Nachtbarn willen/ und ohne ausdrückliche Consens des Raths/ nicht angerichtet/ noch geübet werden mögen.

An etlichen Orten dörfen dergleichen gefährliche Häuser und Gebäu wider der Nachtbarn willen/ und ohne Obrigkeitlichen Consens nicht aufgebauet werden.

L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *resp.* 199. *num.* 9.

wie dann in dem Lübeckischen *Statuto*, insonderheit versehen/ daß niemand von neuen Brau- Schmidt- Töpfer- Sehm- Hauser, mit seinen Zugehörungen/ anrichten solle/ da vor keine gewesen

Einige Handwercker so nach denen Lü-

beckischen Statuten ohne der Nachtbarn willen in Häusern nicht sollen angerichtet werden.

wesen / ohne seiner Nachbarn Willen; ingleichen das Fischweicher / Tallichschmelzer / Gold- und Kupfer-Schläger / Grapengiesser / Knochenhauer / Böttticher / Seiffensieder / Brandtwein-Brenner / Krüger / und dergleichen gefährliche unleidentliche Handtwerck / in denen Häusern nicht anzurichten / noch zu üben / da sie zuvor nicht gewesen / ohne der Nachtbarn Willen / nnd wann gleich die Häuser zuvor alle diese Gerechtigkeit gehabt hätten / wann sie aber in 20. Jahren nicht gebraucht / dieselbige verloschen seye. Ferner / daß keine neue gemeine Baad-Stuben / noch Backhäuser / ohne ausdrückliche Bewilligung des Raths / und der Nachtbarn / gebauet werden sollen.

vid. Jus. Lubec. *art.* 11. *&* 12. *ibique* Mev.

* Es ist niemand schuldig einen solchen Handwercks-Mann / welcher eine unreine und stinckende Handthierung treibet / neben sich zu dulten.

Verb. und des garstigen Gestancks.] Es ist auch kein Nachtbar einen solchen Handwercks-Mann / welcher eine unreine und stinckende Handthierung treibet / und worvon der Gestanck in des andern Hof oder Haus tringet / neben sich zu dulten schuldig. Dann ob zwar die vorher in contrarium angeführte rationes, pro negativa zu militirn scheinen / daß nemlichen ein jeder in dem Seinigen thun kan / was ihme beliebt / und also / wann er aus Treibung einer solchen unreinen und stinckenden Profession, einen Nutzen ziehen kan / wann dieses gleich zur grösten incommodität des Nachtbarn gereichet / ihme jedoch solches mit Recht nicht verwehrt werden möge /

arg. *L.* 8. *§.* 5. *ff. si servit. vindic. l.* 24. *§. ult. ff. de damn. infect.*

es wäre dann / daß er dergleichen einem andern zum tort, und selbigen zu schaden / wolte vornehmen / welches die Gesetz und Rechte nicht verstatten;

L. 38. *ff. de rei vindic. l.* 9. *ff. de servit.* CARPZOV. *part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 11. *num.* 4.

der-

dergleichen intention aber zu schaden / wird nicht præsumirt/ wann erhellet / daß einer zu seinem Nutzen / und Beförderung seiner Nahrung etwas vornimmt;

L. 55. ff. de R. J. l. 51. ff. pro soc. Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 30. Carpzov. *part.* 2. *decis.* 108. *num.* 14.

So ist jedoch herentgegen auch zu considerirn/ daß dem Nachtbarn auch dardurch ein Schaden zugefüget werde / wann der andere eine stinckende Handthierung treibet/ so aber nicht seyn soll; dann die Lufft wird dardurch ungesund und angestecket/ so daß der Nachtbar / oder dessen Familie leichtlich eine Kranckheit davon bekommen kan. Und dienet zu Bestärckung dieser Meinung der *L.* 2. *§.* 29. *ff. ne quid in loc. publ.* nach welchen/ wann durch den bösen bösen Gestanck der Ort angestecket wird/ dem læso das interdictum zustatten kommt / welches er wieder den jenigen / welcher einen solchen schädlichen Gestanck erregt hat / anstellen kan. Jedoch hat man allhier zu distinguirn: ob der Nachtbar vor diesem allschon eine solche stinckende *profession* und Handthierung getrieben / oder ob er solche erst von neuen zu treiben angefangen? Im ersten Fall/ kan ihn die Treibung sothaner Handthierung nicht mehr verwehret werden / weiln er die gantze Zeit über sich dieses Rechts bedienet / der Nachtbar aber sich niemaln wegen des bösen Gestancks und Ungemachs / beschwehret / sondern es jederzeit ohne Wiederspruch / also geschehen lassen; Im letztern Fall aber / wann ein Handwercksmann ein Haus kaufen / oder bestehen / oder anbauen / und daselbst diese stinckende profession treiben/ oder in seinem eigenen allschon gehabten Hauß / dergleichen unleidentliches Handwerck erst anrichten und ausüben wollte / wo er solche vorhero niemaln exercirt / kan derselbe von dem Nachtbarn / wegen des bösen und üblen Gestancks willen / aus vorhergehenden rationibus, gar wol repellirt werden.

d. L. 2. §. 29. ff. ne quid in loc. publ. Stryk. *tr. de Fur. senf. dissert. 5. cap. 3. num. 26. seqq.* add. L. B. de Lynker. *Cent. 14. decis. 1324.*

Man hat auch weniger nicht hiebey auf den Ort der Wohnung zu sehen; ob nemlichen einer einen solchen unleidentlichen Handwercksmann von einem solchen Ort wolle weg treiben / wo gemeiniglich dergleichen Handwercks-Leuthe / als da sind die Kirschner / Weißgerber / Schwefelsieder zu wohnen pflegen / oder von einem solchen Ort / wo sie ihre Wohnung gewöhnlichermassen nicht haben. Im ersten Fall kan der Nachtbar einen solchen Handwercksmann nicht austreiben / wann er gleich in vielen Jahren seine Profession nicht exercirt hätte / weiln die Treibung des Handwercks eine res meræ facultatis ist / die sich nicht præscribirn lässet /

Brunnemann. *ad l. fin. Cod. de pignorat. act. & ad L. 7. §. 3. Cod. de præscript. 30. vel. 40. annor.* Köppen. *decis. 1. num. 25.*

wo nicht der andere das Exercitium verbotten / und dieser darbey acquiescirt hätte;

Tiraquell. *de retract. convent. §. 1. gloss. 2. num. 21.*

oder / wann gleich der Nachtbar ehender an den Ort gewohnt hätte / als der andere diese Profession zu treiben angefangen / massen derselbe sich selbsten zu imputirn / daß er an einen solchen Ort sich niedergelassen / wo gemeiniglich die Kirschner und dergleichen Personen zu wohnen pflegen; gleichwie ihme auch nicht zustatten kommt / daß zur Zeit des Bestandes / keiner von diesen Handwerckern daselbst gewohnt; dann er hätte gedencken sollen / wie sich leichtlich zutragen könnte / daß dergleichen Personen / wiederum ihren vorigen Platz einnehmen / und dahin ziehen dörften.

Menoch. *de arbitr. jud. quæst. cas.* 237. *num.* 22. Bartol. *in L.* 1. *in fin. ff. solut. matrim.*

Ein anders hingegen ist von dem letztern Fall zu sagen / wann einer einen Kirschner / oder andere dergleichen stinckende Handthierung treibende Handwercks-Leuthe von diesem Ort wegtreiben wolte / wo sie ihre Wohnung ordentlicher weiß nicht haben / dann alsdann stehet ihm solches / nach vorangeführten rationibus, allerdings frey / wann er nur eher an selbigen Ort / als solche Leuthe dahin gekommen / gewohnet hat.

Stryk. *d. tr. de jur. sens. dissert.* 5. *cap.* 3. *num.* 30. *seqq.*

Es muß aber auch der Gestanck / um welches willen man den andern nicht admittirn will / nicht gering / der etwa nur denen Zärtlingen Beschwernuß machet / sondern starck und unleidentlich seyn / welcher mit der Zeit die Lufft anstecken / und dem Menschen schädlich seyn könnte /

L. 8. *§.* 6. *ff. si servit. vindic. l.* 2. *§.* 29. *ff. ne quid in loc. publ.*

so / daß bey entstehenden Strittigkeiten / vieles auf das Gutdüncken eines Verständigen Richters hierinnen ankommt / welcher nach Beschaffenheit der Umstände / und der Grösse deß dem Nachtbarn zuwachsenden Ungemachs und Beschwernuß / die Sache zu entscheiden hat.

Stryk. *cit. cap.* 3. *num.* 34.

Berlinische Bau-Ordnung hiervon.

Hieher quadriret das Statutum der Stadt Berlin / so in der Bau-Ordnung *art.* 42. befindlich / folgenden Innhalts: Weil man gar viel Gerbe-Häuser bey den Schustern findet / auch bey andern / so die Häute gar machen / und gerben müssen / und wenig Raum darzu haben / und dem Nachtbarn die Kalch- und Beiß-Böttiche zu nahe an ihre Wände und

Zäune setzen / das die Nachtbarn durchaus nicht zu leiden schuldig seyn / ein Theil auch sich unterstehen / einen solchen Gestanck in Keller zu zurichten / denen ist es gar verbotten / und mag solches an andern füglichen Orten verrichten und verschaffen.

Respon-sum. Und also hat die Löbl. *Juristen Facultæt* zu Jena mens. Aug. Anno 1690. gesprochen. Verb. Der Rath zu Rhoda läßt ein bißhero gestandenes und unbrauchbares Brau-Hauß wieder anrichten; indessen begiebt es sich / daß ein Weißgerber eines Töpfers Tochter zu heyrathen gesonnen / und der künfftige Schwieger-Vatter ihme einzuwilligen gemeinet / daß derselbe seine Wohnung und Werckstätt bey ihm / in seinem Hauß haben möge. Da nun der Weißgerber seine Arbeit antritt / und das Wasser von denen Fellen / oder Beitze und Brühe / auf die Gasse / und in den nechst darunter lauffenden Bach / fliessen lässet / solche Brühe aber einen garstigen Gestanck von sich giebet / beklagen sich dessen die Nachtbarn bey dem Rath / welcher auch befindet / daß solche Handthierung in diesem Hause / sich nicht würde treiben lassen / weil das Wasser / worein der Abfluß gehet / zum brauen gebraucht werden muß / das Gäßgen / wordurch es fliesset / sehr enge und ein Kirchweg ist / und ohnedem den Gestanck aus der Abzucht / von des Töpfers Hof / zu leiden hat / daß also dem *Publico* sowol / als denen anwohnenden *privatis* „ ihre *incommoditæt* und Schaden nicht zu vermehren seye / und verbietet dahero diese Handthierung dem Weißgerber; der aber / ohnerachtet ihme der Rath darzu einen Platz unter dem Bräu-Hauß anweisen will / wo er seine Grube zurichten / und die Felle ohne jemandes Verdruß / auswaschen könne / sich nicht bequemt / sondern sich an das Amt gewendet hat / mit dem Vorwand / wie er die Felle in dem Hauß nicht auszuspühlen begehrte /

auch

auch die Lauge / Beitz und Brühe nicht auf die Gasse laufen lassen wollte / dahero ihme im Hauß die übrige Arbeit zu verrichten / nicht gewehrt werden könnte. Dieweil aber doch durch diesen seinen Vorschlag / denen incommoditæten nicht gäntzlich abgeholfen wird / auch des Töpfers Hauß allernechst unter dem Fürstlichen Schloß gelegen / und weil die Gerber Beitze vom Thran / *sanie* der Felle / und andern übelriechenden *materien*, einen weit tringenden Gestanck in sich hält / dergleichen Handthierungen in solcher Nähe / und an dem Ort / wo solche vorhin nicht gewesen / auch nur des Fürstlichen Schlosses wegen / nicht zu dulten; So ist der Weißgerber von seinem Vorhaben abzustehen schuldig. V. R. W.

Doctores, Professores und andere Literati können denen Schmidten und andern polterenden Handwerckern verwehren / daß sie keine Häuser neben ihnen bestehen oder kauffen.

Verb. Denen Häusern derer Gelehrten nicht allzu nahe seyn sollen.] Denen Doctoribus, Professoribus, Advocatis, und anderen Literatis ist in denen Rechten / zu guten verordnet / daß sie denen Schmidten / Büttnern / und andern Handwerckern / so ihre Handthierung / mit Klopfen / Hämmern und starcken Poltern treiben / verwehren können / keine Häuser neben ihnen / in Bestand zur nehmen / oder zu kauffen.

arg. *L. un. Cod. de stud. liberal. Coler. de proces. execut. part.* 1. *cap.* 4. *num.* 8. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 37. *def.* 32. Mev. *ad Jus. Lubec. part.* 3. *tit.* 12. *art.* 12. *num.* 3. L. B. de Lyncker. *vol.* 2. *resp.* 147. *num.* 10. *seq.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert.* 3. *cap.* 2. *num.* 10. *segq.*

Dann ob zwar ansonsten ordentlicher Weiß einem jeden zu gelassen / Häuser nach seinen Gefallen zu kauffen oder zu miethen /

arg. *l.* 1. *§.* 2. *ff. de contrah. emt.*

und niemanden zu verwehren / zu contrahiren / oder in dem Seinigen etwas zu thun und vorzunehmen /

§. fin. Instit. de his qui sunt sui vel alien. jur. ibique Dd.

so sind jedoch die Dd. Professores und andere Literati nicht schuldig / Schmidt / Büttner / und andere Handwercker / welche mit Klopfen / schlagen und poltern / ihre Handthierung treiben / neben sich ziehen zu lassen / sondern können selbige von Kauf und Bestand der Häuser / so an und neben derer Literatorum Wohnung gelegen / abtreiben / und dieses um deßwillen / weiln solches Klopffen und Poltern der Handwercks-Leute die meditationes literatorum verhindert / und sie in ihren Studiis, so einen stillen Ort erfordern / gar sehr turbiret.

Schneidevvin. *ad §. ult. Instit. de locat. conduct. num.* 6.
Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 16.
Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 10. *&* 11. junct. *num.* 12.

welches einige auch auf die Studiosos extendirn.

Und dieses extendirn auch viele von denen Rechts-Lehrern auf die Studiosos, also / daß diese eben sowol / als die Doctores, solcherley polterende Handwercks-Leute auszutreiben berechtigt seyn.

Carpzov. *d. Constit.* 37. *def.* 23. *num.* 7. Brunnemann. *ad L. un. Cod. de stud. liberal. &* Perez. *d. tit. num.* 6. *seq.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. cas.* 237. *num.* 4. *&* 31. Stryk. *d. cap.* 2, *num.* 13.

Wann aber solche Handwercker schon vorhero in einer Nachtbarschafft gewohnt / können sie nicht ausgetrieben werden.

Wann aber solcherley Handwercker eine Behausung ehender gekaufft oder gemiethet / als ein Literatus sich in die Nachtbarschafft begeben / so können sie nicht mehr expellirt werden / sondern es mag alsdann der Literatus, wann er dorten nicht wohnen will / sich nach einer andern bequemern Wohnung umsehen / cum præoccupantis conditio sit melior.

L. 32. *ff. de procurat. l.* 14. *ff. de noxal. actionib.* Menoch. *de arbitr. jud. quæst. caſ.* 237. *num.* 4. Carpzov. *d. defin.* 32. *num.* 8. *ſeq.* Lauterbach. *cit. loc.*

Hat alſo dieſes Privilegium ſtrepiferos opifices expellendi nur alsdann ſtatt / wann ein Doctor oder Literatus ehender / als der Handwercks-Mann / in die Nachtbarſchafft zu wohnen gekommen.

Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 15. L. B. de Lynker. *vol.* 2, *reſp.* 147. *num.* 137. Menoch. *d. caſ.* 237. *num.* 7.

Und dahin gehet das von der Löblichen Juriſten *Facul*tät zu Jena ertheilte Reſponſum. Verb. Dannoch aber weiln mehr erwehntes derer Dd. privilegium, nemlich Schmidt / Böttcher und dergleichen unruhige Handwercks-Leute auszutreiben / und neben ſich in der Nachtbarſchafft nicht einkommen zu laſſen / derer bewährten Rechts-Lehrer einhelliger Meynung nach / ohne Unterſchied / denen Doctoribus, Advocatis und Practicis, ſowol als denen Profeſſoribus in Academien ratione prævention is nicht unbillich zu geeignet / und zugeſchrieben wird / ſintemaln auf beeden Theilen einerley Cauſa & favor ſtudiorum ac utilitatis publicæ &c. Reſponſum.

Jedoch hat dieſes / was wir von der prævention gemeldet / ſeinen Abfall / wann ein Doctor oder Literatus in die Nachtbarſchafft gezogen / wo die Schmidt / und andere dergleichen poltrende Handwercks-Leute ſonſten zuwohnen pflegen / weiln er ſodann ſich ſelbſten beyzumeſſen / daß er alldort ein Haus gekaufft oder in Beſtand genommen. Wann ferners dieſes privilegium dergleichen unruhige Handwercks-Leute auszutreiben ſtatt habe oder nicht?

Finkelthauſ. *Obſervat. pract.* 64. *num.* 21. Menoch. *cit. loc.* Stryk. *cit. cap.* 2. *num.* 16.

Gleich-

Gleichwie hingegen der Handwercksmann ebenfalls ausgetrieben werden mag / wann er sich dorten niedergelassen / wo die Doctores und Literati ansonsten zuwohnen pflegen / wann er gleich ehender / und vor dem Doctore alldort eingezogen; Ja / wann gleich zur selbigen Zeit keine Dd. und Literati daselbsten gewohnet / so muß er doch weichen / weiln er hätte gedencken sollen / es möchten die Dd. wiederum ihren vorigen Platz einnehmen / und dahin ziehen.

Menoch. *d. cas.* 237. *num.* 22. Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 17.

So wird auch ferners die prævention nicht attendirt / wann ein Doctor anderwärts keine bequemlich und taugliche Wohnung bekommen kan / sonderlich aber / wann er ein Professor, oder würcklich lieset / oder in einem andern offentlichen Amt ist; und endlich kan auch der Handwercks-Mann ausgetrieben werden / wann dieser / und ein Doctor zu gleicher Zeit / in eine Nachtbarschafft ziehen / und also keiner dem andern hierinnen zuvor kommt. Dann gleichwie sonsten der Grössere dem Geringern vorgezogen zu werden pflegt: also verhält es sich auch in gegenwärtigem Fall / also daß der Handwercks-Mann sodann dem Doctori oder Literato billich weichen muß.

Menoch. *d. l. num.* 13. *& num.* 9. Stryk. *tr. de jur. sens. d. cap.* 2. *num.* 18. *&* 19. Richter. *ad Auth. habita. Cod. ne fil. pro patre. disp.* 3. *thes.* 2.

Was ein Richter hierbey zu beobachten?

Jedoch kommt hierinnen auch viel auf das Gutbefinden eines verständigen Richters an / als welcher hierbey zu sehen hat 1) auf die Beschaffenheit des Orts / wo ein jedweder wohnet / 2) auf die Beschaffenheit des Gepolters / ob es nemlich so beschwerlich / daß der andere an seinen studirn dardurch verhindert wird / 3) auf die Beschaffenheit der Persohn / so die Austreibung verlanget / und endlich 4) und vor allen / auf die Gewohn-

wohnheit des Orts / ob daselbst dieserhalben etwas specielles und besonderes eingeführet ist.

Finkelthaus. *Observat. pract.* 64. *num.* 25. Alciat. *ad L.* 1. *ff. solut. matrim. num.* 51. Stryk. *d. tr. dissert.* 3. *cap.* 2. *num.* 20.

Responsum.

Zu mehrerer Erläuterung dessen allen / was wir bißhero von diesem Privilegio angeführet / dienet das von der Löblichen *Juristen Falultæt* zu Jena d. 23. Febr. Anno 1679. einem Advocato ertheilte Responsum, welches wir dem geneigten Leser mittheilen wollen. Verb. Es begiebt sich aber nach der Hand / daß Werner Levin Dithmar / erst Stadtschreiber / hernach Bürgermeister daselbst / allernechst dem Wangemannischen Hause / vor etlichen Jahren / von Titii Erben ein Hauß erkaufft / solches aber nachgehends weder bezahlen / noch in Besserung erhalten können ; daher deßen Wittib solches Hauß an einen Kupffer-Schmidt / so schon eures Orts wohnet / verkauffen / welcher auch selbiges beziehen und darinnen sein unruhiges und klapperichtes Handwerck treiben will. Und nachdem ihr diesen Kupfferschmidt den Kauf zu zugeben nicht gemeint / entstehen hierüber folgende Fragen:

I. Ob euch / als einem Advocato und Practico Juris, der etwa nur ein Jahr 5. oder 6. der Praxi obgelegen / und noch täglich solche nach Vermögen treibet / das Privilegium Imperatorium, ex Avthentica Habita. C. ne filius pro patre, item L. un. C. de studiis liberal. Vrb. Rom. und dergleichen / nicht so wol zu statten komme / als einem Doctori, und andern graduirten Advocato und berühmten Practico? Und daher der Kupffer-Schmidt wieder dieses / und euren Willen / in das nechst an euch gelegene Dithmarische Hauß zu ziehen / und darinn sein sehr unruhiges

und verdrießliches Kupfferschmiedts-Handwerck / mit schrecklichen Schlagen und Schmettern zu treiben / und dardurch euch an euren Studiis zu incommodiren / gar nicht befugt? und wenn er von seinem Vorhaben nicht abstehet / ob ihme nicht

II. auf eure Imploration, der Rath daselbst / den Einzug vielmehr zu verwehren? auch daferne er inzwischen einziehen solte / ohne Verzug / mit Ersehung der Unkosten / weil ihr ihm eure Meinung zuvor etlichmahl entdecken lassen / wieder zu expelliren schuldig seye?

Rationes dubitandi.

WEnn nun woht so viel die erste Frage belangt / dafür gehalten werden mögte / als käme 1) dieses Privilegium expellendi fabros, & alios opifices strepiferos, nur denen Professoribus und Doctoribus auf Universitæten zu / und wäret ihr als ein junger Advocatus, dergleichen Privilegii nicht fähig. Zudem auch wäret ihr 2) weil eure Groß-Schwieger-Mutter noch am Leben / nicht würcklicher Eigenthums-Herr / sondern nur Mieth-Weise bey ihr inne / und bekämet erst post ipsius obitum, die proprietæt des Hauses. So wüste man 3) in eurem und andern solchen kleinen Städtlein / von dergleichen Privilegio nichts / zumahl 4) die Handwercker daselbst die Literatos an der Zahl überträffen. Wäre auch 5) dergleichen Casus eures Orts vielleicht niemahls practiciret und zur Observanz kommen:

Rationes decidendi.

DAnnoch aber und dieweil ihr / 1) als ein Advocatus, der zu Beobachtung seiner anbefohlenen Sachen / wenn

wenn sie ehrlich und zum Nutzen der Clienten, sollen ausgeführet werden / sowol zu Tage als zu Nacht euren studiis obliegen müsset / solches aber nicht geschehen kan / wann euch ein solcher Handwercks-Mann an die Seite zöge / der mit seinen Kupfferschmiedts-Handwerck / so er mit etlichen Gesellen oder Jungen starck treibet / und unter allen opificiis strepiferis das allerärgste Knallen / Schmettern und Schlagen nach sich führet / euch dermassen beschwehrlich fiele / daß ihr weder eure Studia treiben / noch auch andern ad praxin gehörigen Verrichtungen abwarten / und weder ihr selbst eure Clienten, noch euch diese und andere vielmahl vernehmen köntet. Zugeschweigen 2) daß eines theils an der rechten Seite eures Hauses / schon ein Böttiger / gegen über ein Kürschner und Portenwürcker wohnen / die euch ohne diß Verdrußes genug machen; wiewol sie eher daselbst gewohnet / als ihr dahin gezogen; andern theils auch 3) wegen des Feuers / so der Kupfer-Schmiedt täglich halten müste / ohne dem grosse Sorge und Gefahr zuwächset.

Quæ quidam consideratio ultima, licet de communi jure vix attendatur: quippe quod secundum illud pro lubitu cuivis emere & conducere ædes licet, & in iis exercere, quæ suæ artis & professionis sunt.

vid. Cothmann. *vol.* 3. *cons.* 93. *num.* 66. *in fin.*

tamen multorum locorum moribus & statutis introductum est, daß dergleichen gefährliche und unleidliche Handwercke in denen Häusern / da sie zuvor nie gewesen / wieder der Nachtbarn Willen / nicht angerichtet werden mögen.

Rationes reſpondendi.

WAs dann nicht nur 1) die Avthentica *Habita. C. ne filius pro patre* ibi : Scholares in iis locis, ubi litterarum exercentur ſtudia, ſecure habitare debeant / ſondern auch vornehmlich *Lex un. C. de ſtudiis liberalibus Urbis Romæ*, ibi : ne diſcipuli ſibi invicem poſſint obſtrepere vel magiſtri, neve linguarum confuſio permixta, vel vocum aures quorundam aut mentes a ſtudio litterarum avertat, ſowol auf die Profeſſores und Doctores auf denen Vniverſitæten actu legentes, als auch ohne Unterſcheid auf die Doctores, Advocatos und Practicos, weilen bey allerſeits Theilen eadem cauſſa & favor ſtudiorum ac utilitatis publicæ zu finden / und ſolche von denen Rechten verliehene immunitæten nicht an einen oder andern privilegirten locum ſtudii generalis gewidmet und reſtringiret ſind / billig von denen Doctoribus gezogen wird ;

vid. Richterum & alios *ad d. Auth.* item Carpzov. *in term. ad conſult. Doct. cujusdam.* zu Dolitzſch) *P. II. Conſt.* 37. *def.* 23. Matth. Coler. *P. I. de proc. Exec. c.* 4. *num.* 8. poſt Alciatum *ad l.* 1. *ſolut. matr. num.* 52. ubi de Advocato & Guidon. Papæ *Queſt.* 38. *&* 388.

auch daran nichts gelegen iſt / daß ihr etwa nur einige Jahre die Advocatur getrieben: Siquidem etiam illi, qui in limine ſtudiorum, ut ne dicamnus, alii, qui poſt ſtudia in Academiis exantlata, in foro verſantur, privilegiis illis frui poſſunt, und die Doctores darüber gar kein Abſehen machen / ob die Practici auf Univerſitäten und vornehmen Oertern ſich aufhalten / oder in kleinen

Städt-

Städtgen wohnen / ob sie vornehme Doctores und graduirte Personen / oder ob sie sonst geringerer Condition sind.

vid. P. Barbos. *ad d. l.* 1. *ff. solut. matr.*

Ihr auch eures Orts / ohne dem der Praxi eine ziemliche Zeit obgelegen / und beyderley Civil- und Criminal-Processe sowol in Chur- und Fürstlich Sächsischen / als auch in Gräfl. Schwarzburgischen Witgenstein ꝛc. und andern Löbl. Judiciis, also defendirt und geführt / daß / wenn es Beweiß nöthig / ihr mehr Ehre als Schimpf davon zu gewarthen hättet; zu geschweigen / daß jetzo noch vielmehr Sachen euren Patrocinio anvertrauet worden / als ihr Zeit nehmen könnet / solche zu bestreiten.

Ferner und 2) eure Groß-Schwieger-Mutter zwar bis dato noch am Leben / aber ihr mit denen Wagemannischen Gütern pro lubitu zu disponiren / wie wol noch zur Zeit mehr Schaden / als Gewinn / weil ihr zu der Hannoverischen Contribution 7. bis 8. Thaler erlegen / also aber / weil es die Güter nicht abwerffen können / die proventus eurer Praxeos dabey zu setzen müssen; wie ihr denn euch jetzt zur Miethe / in besagten Wagemannischen Hause nicht befindet / sondern solches / nomine eures Weibes / als einiger Erbin und Nifftel ihres Groß-Vatters / von dem die meisten Güter herkommen / eigenthümlich besitzet; und / wann ihr gleich den völligen Eigenthum noch nicht hättet / dennoch auf niemand anders / als euch / eures Weibes wegen dieses Hauß / als ein Elterliches Gut / cujus liberi, etiam vivis parentibus Domini habentur, fallen könnte / Auch über dieses ihr noch ein ander eigen Hauß in Creussen habt / daß ihr daher keines miethen dürffet / wenn es auf-

ſer dieſem wäre / in welchen aber ihr um Eingangs angeführter Urſachen halber / nicht wohnen könnet.

Vnde ſicut alias, quando vel maxime faber ſcholarem prævenit, ipſe tamen ſcholaſticus eum expellere poſſe, nonnullis dicitur, quando ſcholaris alibi æque commode habitare non poteſt:

Marinis III. *Dec.* 635. *num.* 3. Menoch. II. *A. Q. Cent.* 3. *C.* 237. & Limnæus *Lib.* 8. *J. Publ. c.* 3. *num.* 33.

(de quo quidem alii dubitant,) tamen in eo caſu, quando ſcholaris opificem prævenit, nullum dubium ſupereſt.

Abbas *in c. ult. in fin. de Judic.*

non attento, quod alias quoque ædes habeat ſcholaris; maxime quando in illis non æque commode habitare poſſit: cenſentur enim hactenus eſſe impoſſibilia, quæ non modo fieri non poſſunt contra datam promiſſionem, ſed etiam, quæ non poſſunt fieri ſine incommoditate notabili.

vid. *l.* 125. *d. V. S.* & Cravett. *conſ.* 299. *n.* 2. & *conſ.* 241. *num.* 20.

Et præterea prævention hic totum negotium conficit, cum ſibi Opifex imputare debeat, quod eo acceſſerit.

Menoch. *d. l. num.* 22.

Hierüber und zum 3) nichts hindert / daß man in euren Städlein von dergleichen Privilegio nicht weiß; angeſehen die Unwiſſenheit ein Recht oder Privilegium in corpore Juris clauſum nicht aufheben kan / quin potius ignorantia illa culpabilis eſt.

Ludwell *ad* Weſenb. *ff. d. J. & f. ign. num.* 7.

Weniger

weniger daß es etwas zu bedeuten / daß die Handwercker bey euch die Litteratos an der Zahl übertreffen / weil zwar endlich dieses considerirt werden mag / wenn man dieses Privilegium auf eine Strasse ziehen wolt / in welchen lauter solche Schmiede zu wohnen pflegen;

Juxt. Abbat. *in d. c. ult. in fin. de Judic.*

Sonsten aber die frequentia opificum in loco quodam das Privilegium nicht aufhebt / weil nach dieser Folge / dasselbe an wenig Orten statt haben würde. Wie dann auch endlich 5) einig Privilegium in corpore juris clausum so wenig per non usum unkräfftig wird / als sonsten einiges Recht per non usum in keine Wege / sondern nur per usum contrarium aufgehoben werden mag /

arg *§. ult. Inst. de Libertin. l. 2. C. de diverf. rescript. l. 32.* junct. *l.* 28. *ff. de Legib.* Henr. Rosenth. *C. XII. de Feud. Concluf.* 3. *num.* 17. Jac. Cujac. *ad l. 56. §. 1. de furt. in Julian. p.* 156.

ohne daß diese Privilegia in utilitate publica gegründet / quæ privatorum non usu infirmari non possunt.

arg. *C.* 12. *X. d. for. Comp. c.* 36. *d. sentent. Excomm.*

So mag euch solchem allen nach / das Privilegium *dict. Auth.* und *L. in C.* eben so wol / als sonst einen Doctori oder andern graduirten Advocato, und berühmten Practico, zu statten kommen / und ist der Kupfer-Schmidt / wieder euren Willen / in das an euch gelegene Dittmarische Hauß zu ziehen / und darinnen sein unruhiges Handwerck zu treiben nicht befugt.

Quæst.

Quæst. II.

sondern es ist ihme / so viel eure zweyte Frage betrifft / daferne er von seinem Vorhaben nicht abstehet / der Rath des Orts auf eure Imploration, den Einzug zu verwehren / auch daferne der Kupfer-Schmidt inzwischen einziehen solte / denselben ohne Verzug / mit Ersetzung der Unkosten / dieweil ihr ihn dafür warnen / und eure Meinung entdecken lassen / hinwiederum auszutreiben schuldig V. R. W.

Das fünfte Capitul.

Von denen Persohnen / welche in einer Nachtbarschafft anzunehmen und zu dulten.

§. 1.

Wie die Innwohner beschaffen seyn sollen?

EIne Obrigkeit hat jederzeit dahin zu sehen / daß in der Stadt und Nachtbarschafft solche Einwohner sich aufhalten / welche GOtt fürchten / der Obrigkeit gehorchen / sich untereinander beständig und aufrichtig lieben / und in keinem Stuck jemaln einander beleidigen / noch einig Leid zufügen. Der allererste Urheber der Nachtbarschafften / GOtt der HErr / hat befohlen / daß Innwohner eines Ortes in Liebe / Fried und Einträchtigkeit beysammen wohnen sollen / dahero er auch unter andern herrlichen Verordnungen / dem Israelitischen Volck gebotten / daß zur Oesterlichen Zeit / ein jeglicher ein Lamm zu einem Hauß nehmen / wo ihrer aber in einem Hauß zum Lamm zu wenig sind / er und sein nechster

sollen GOtt fürchten und niemand beleidigen.

Nacht-

Nachtbar an seinem Hause es nehmen sollen / biß ihrer soviel / daß sie das Oster-Lamm aufessen mögen.

Eod. *XII.* 3.4.

Es haben auch dieses die Heyden gewünschet / massen Cicero *Orat. pro Planco* also redet: magnum ædificiis nostris emolumentum accedit, si vicinitas nobis contigerit, retinens veterem illum officii morem, non infuscata malevolentia, non adsueta mendaciis, non fallax, non erudita artificio simulationis, das ist: es gereichet unsern Häusern zu einen grossen Nutzen / wann wir Nachtbarn haben / welche sich dienstfertig gegen uns erzeigen / uns nicht abgünstig seyn / nicht mit Lügen umgehen / die nicht betrüglich / und sich nicht verstellen / sondern aufrichtig mit uns handeln. *

add. *L.* 35. §. *fin. ff. de contrah. emt.* Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 20.

Hat man sich also vor ungetreuen / falschen / heimtückischen und voller Boßheit steckenden Leuthen wol vorzusehen / weiln nichts schädlichers / als ein böser Nachtbar / welcher alle Augenblick Gelegenheit nehmen kan uns zu schaden / indeme er seines Nachtbarn Thun und Lassen gar leichtlich wissen und erfahren kan. *

L. 1. §. *flumen. ff. de fluminib. L. Dominus horreorum. ff. locat. cap. postquam. X. de Elect.* arg. *l.* 20. *Cod. qui accus. non poss.*

Und ist nicht nur einem jedweden Nachtbarn / sondern einer gantzen Nachtbarschafft / ja einer gantzen Stadt / zur Erhaltung der Innwohner Ruh und Sicherheit / sehr viel daran gelegen / daß der Ort von bösen Leuthen gesäubert werde.

Einer Republique liegt daran / daß ein Ort von bösen Leuthen gereiniget werde.

L. 8. §. 12. *ff. de offic. præfect urb. L.* 3. *&* 13. *ff. de offic. præfect. L.* 1. §. 8. *Cod. de offic. præfect. Prætor. Afr. l.* 7. *ff. de incend.*

Für unruhige Leuthe sind diese zu halten/ welche das Gemüth und gute Sitten verderben.

Für böse und unruhige Leuthe aber / die nothwendig aus einer Republique zu verbannen / sind nicht nur diejenige zu halten / welche eines andern Leib oder Gut / entweder de facto, oder unter einem falschen und bösen Schein / Schaden zufügen / sondern vornemlich auch diejenige / welche die Gemüther derer Nachtbarn zu zerrütten / und zuweiln eine gantze Nachtbarschafft in ihre böse Gesellschafft zu ziehen / suchen / und durch ihre üble und böse Aufführungen jedermann / insonderheit aber der Jugend / grosses Aergernuß geben / und solche zu verführen trachten.

§. 2.

Die jenige sind nicht zu tolerirn / welche die H. Schrifft verachten oder verlaugnen.

Vor allen andern aber sind aus einem Ort die jenige weg zuschaffen / welche GOtt und sein Heiliges Wort verachten / dasselbe schimpflich durchziehen / und gäntzlich läugnen / ihren Nechsten verführen / und zu dem Ende unerlaubte Zusammenkünfte anstellen / und nicht GOttes Wort lehren / sondern teuflische Lehre vortragen / und denen Leuthen irrige und atheische principia beybringen / *

arg. *l. 2. ff. de extraord. Criminib.*

und dardurch nicht nur wieder den ausdrücklichen Befehl GOttes / in dem andern Gebot enthalten / daß ausser GOtt niemand weder unter denen Menschen / noch unter denen Creaturen anzubeten / sondern auch wieder die Kaiserl. Constitutiones und Verordnungen / offenbahr handeln.

L. h. *§. 1. ff. de Colleg. cap. 1. X. de relig. domib.* Aur. Bull. *cap.* 6. Buxtorf. *qui plura allegat.* Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 15. *cap.* 32. *num.* 12. Menoch. *arbitr. judic quæst. cas.* 597. *num.* 1. *seq.* Afflict. *in tit. feud. de jur. pac. firm. §. conventicula. num.* 1. *seq.* Matth. Stephan.

Stephan. *de jurisdict. lib. 2. part. 2. cap. 7.* Frider. *lib. 1. de processib. cap. 30. in fin.*

Und obgleich nicht alle Privat-Zusammenkünfte / so wegen der Religion angestellet werden / verbotten / wie aus erst angezogenen Legibus erhellet / ob auch gleich nicht jederzeit zu præsumirn / daß man bey dem Privat-Gottesdienst allezeit abergläubische / abgöttische und von GOtt scharff verbottene Sachen tractiret und abhandelt; jedoch aber weiln eine solche Versammlung in denen von dem Landesherrn zu Haltung des offentlichen Gottesdiensts angeordneten / und von der gantzen Gemeinde approbirten Orten / in denen Gründen ihres Glaubens sattsam unterrichtet werden kan / so ist solche deßwegen / wann sie an einem andern und fremden Ort sich versammlet / nicht ausser allen Verdacht / bevorab / wann es schlechte Leuthe sind / und die vormaln schon etwa verdächtig gewesen. Solchemnach bleibet es eine ausgemachte Sache / daß ohne Special-Erlaubnuß des Fürsten oder Landesherrn / denen Privat-Personen keineswegr erlaubt seye / Zusammenkünften anzustellen / wann es gleich zu Ubung des Gottesdiensts geschieschiehet / * weiln auch in diesen zuweiln Unruhe und Aufruhr entstehen können. *

Privat-Zusammenkünfte zu Ubung des GOttesdiensts sind nicht leicht zu verstatten.

cap. 14. X. de Excess. Prælat. Frider. *process. d. l.*

Obgleich ferners die Juden / als ein armes und elendes Volck / als ein lebendiger Spiegel des Göttlichen Zorns / so in der gantzen Welt zerstreuet / ausser ihren Vatterland / und fast an keinem Ort recht sicher / wegen ihrer Gottes-Lästerung / Ruchlosigkeit / und bösen Räncken so sie wieder die Christen ausüben / nicht leichtlich zu tolerirn * / absonderlich wegen des ihnen von GOtt selbst gegebenen Gesetzes / daß sie unter ihnen / keinen Gotteslästerer und Ruchlosen dulten / sondern alsobalden von sich weg thun sollten / und also um deswillen / dieses Göttliche

Die Juden sind auf gewiße Art zu dulten.

Gesetz und Gebot auch auf die heuntige Juden mit allen Recht/ um derentwillen applicirt werden könnte/ weiln sie wieder unsern Allerheiligsten Erlöser die entsetzlichsten Lästerungen ausstossen/ sich einen andern Messiam, der ein weltlich Reich aufrichten würde/ gantz irrig einbilden/ und denselben täglich erwarten/ grossen und unzuläßigen Wucher treiben/ sich einen Christen zubetrügen die gröste Freude machen/ und alle ihre Kräfften zum Schaden und Verderben der Christen anwenden/ weßwegen sie dann auch sowol in Franckreich/ als an verschiedenen Orten in Teutschland/ gar nicht einmal tolerirt werden/

Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 22. cap. 3. num. 23.*

an etlichen Orten aber/ nur die offentlichen Messen und Märckte besuchen/ länger aber sich nicht aufhalten dörfen; Alleine/ damit wir dem vor diesem von GOtt geehrten und geliebtesten Volck einige Ehre annoch erzeigen/ als mit welchem vielmehr Mitleiden und Erbarmung zu haben/ als daß wir solches solten anfeinden/ und verfolgen; so wollen wir dasselbe als einen Spiegel der Göttlichen Rache ansehen/ und anbey erwägen/ daß/ so ansehnlich dieses Volck vor diesem/ vor allen andern gewesen/ so sehr es vorjetzo bey jedermann verachtet seye/ und wie auch wir hierinnen uns deren Verstossung zu einem Exempel dienen lassen/ und dahin bedacht seyn sollen/ daß wir denen abscheulichen Sünden/ die täglich begangen werden/ auf allerhand Weiß und Wege abhelfen/ und bey Zeiten Buße thun/ damit wir nicht mit und nebst denen Unglaubigen/ dermaleins die ewige Verdammnuß zugewarten haben dörfen.

§. 3.

* Und ihnen gewisse Conditiones vorzuschreiben.

Wo die Juden aufgenommen werden/ sind ihnen gewisse Conditiones vorzuschreiben/ * denen sie nicht zuwieder handeln

deln dörfen / und können solche darinnen bestehen / daß sie ruhig und friedlich sich aufführen / sich denen Gesetzen der Obrigkeit * / unter welcher sie sich niederlassen / unterwerfen / einer von denen Christen unterschiedenen Kleidung * sich bedienen / keine öffentliche Ehren-Aemter verwalten * / die Christen nicht für Knechte halten / keine Synagogen aufrichten * / und wann die alten eingefallen / keine neue wiederum aufbauen / sich mit denen Christen nicht verheyrathen * / auch nicht in ihren Schulen den Christlichen Glauben verlästern sollen. * * * * * * * * * * *

c. in nonnullis. 15. c. 16. c. ex speciali. & passim. X. de Judæis. c. 5. quis Judaicæ. in pr. 28. qu. 1. l. 15. & fin. Cod. de Judæis. Cujac. *lib. 16. Observat. 3.*

Es ist auch denen Juden nicht erlaubt / denen Christen Artzneyen zu geben * / *

per *can. nullus eorum. XXVIII. quæst. 1.*

weiln sie offtermaln / gleichwie sie die Beutel durch ihren übermäßigen Wucher ausleeren / also auch die Facultates Corporis vitales durch ihre medicamenta destruiren / und ihre Experimenta durch den Todt machen.

ex Langio *lib. 1. Epist. med. 21.* Schönborn. *lib. 3. Polit. cap. 36.* Aur. Bull. *cap. 10. & Constit. Polit. de A. 1548. & 1577. tit. 20.*

Auf vorangeführte Weiß / und unter erstgedachten Conditionibus, sind nun also die Juden / wegen Anhoffnung ihrer Bekehrung aufzunehmen * wann sie nur keine Schulen anrichten / und die Christen / sonderlich aber die unschuldige Jugend zu ihren Glauben nicht verführen. Wir haben oben gesagt / daß alle privat-Collegia und heimliche Zusammenkünffte / wegen allzugrossen Verdachts / daß entweder Sachen die wider GOtt sind / darinnen abgehandelt / oder allerhand Anschläge und

Die Zauber-Collegia sind zu destruiren.

Aufwieglungen wider den Landes Herrn geschmiedet werden / zu destruirn, noch viel mehrers aber sind diejenige zu verbannen / welche die schändlichste und abscheulichste Thaten begehen / welche mit Hülffe des Teuffels / allerley erschreckliche und schädliche Wercke ausüben / sich der Zauberey bedienen / die armen Leute verblenden / und ihnen vormachen / sie wollten in kurtzer Zeit / auf wunderbahre Weiß / mit der gröstẽ Geschwindigkeit / das würcken / was von uns in langer Zeit nicht könnte zuweg gebracht werden / indeme sie das / was fast wieder die Natur / hervorbringen / als Schnee mitten im Sommer / Blumen und Rosen im Winter / und anders / so ausser der Zeit; die Heil. Schrifft hat einen Abscheu von solchen Leuten / und befiehlet solche auszurotten.

Exod. 22. 18. *Levit. XX.* 6.

Die Löblichsten Kaisere sind diesen gerechtigsten Befehl auf das genaueste nachgekommen; unter andern hat Kaiser Carl der V. die Scholas Salamanticas, in welchen die verbottene Magia offentlich gelehret wurde / gänzlichen destruirt /

referente Tholos. *syntagm. Jur. univ. lib.* 34. *cap.* 21 *num.* 10.

Der Kaiser Constantinus hat denen Priestern / die mit der Kunst zu wahrsagen umgiengen / und die ihnen Dienst geleistet / in fremde Häuser zu gehen verbotten / auch sie gar nach Befinden / und Beschaffenheit des Verbrechens / verbrennen / oder in eine Insul verweisen lassen.

L. nullus. 3. Cod. de malef. & mathemat. L. nemo haruspicum. 5. L. etsi excepta. 7. Cod. eod.

§. 4.

Die Hexen und Unholden sind ebenfalls aus dem Land zu schaffen.

Wer der Zauberkünste sich bedienet die Leute zu betrügen / oder denenselben Schaden zu zufügen / der wird mit derjenigen Straffe

Straffe beleget / welche in Lege Cornelia darauf gesetzt zu finden. *

§. *item Lex. Cornelia. Institut. de public. Iudic. L.* 13. *ff. ad Leg. Cornel. de sicar.*

Von gleicher Art sind auch die Hexen / Unholden und andere Zauberische Weiber / welche durch Seegensprechen und gewisse Characteres, die Sinnen der Menschen bezaubern / oder um ihre Vernunfft / ja wol gar um das Leben bringen; sie beschreyen / oder ihnen sonsten Schaden an ihren Leib zufügen.

c. nec mirum. §. Magi. cauf. 26. *quæst.* 5.

Wiewoln es ein Aberglaub zu seyn scheinen möchte / daß / wie Gellius *lib.* 9. *cap.* 4. bezeiget / nach dem Gebrauch der Africaner, man nicht zu geben solle / daß alte Weiber schöne Bäume / wohlstehende Saat / annehmliche Kinder / schöne Pferde / fettes und wohlgemästes Viehe loben / welches auch in denen mehristen Orten in Italien genau beoachtet wird / ingleichen daß die Weibsbilder beym Spaziern gehen / nicht die Spindel drehen / oder offen tragen / oder sonsten unter spaziern gehen etwas vernehmen sollen / weiln sie dafür halten / daß solches schädlich / sonderlich aber denen Früchten.

referente Plinio *lib.* 28. *cap.* 2.

Weiln aber die Erfahrung lehret / daß solche Vorsorgen nicht ganz und gar zu verachten / so ist der Umgang und Gemeinschafft mit solchen alten bösen Weibern / so viel möglich / zu vermeiden / und denenselben der Zutritt ins Haus / zum Vieh und denen Früchten nicht leicht zugestatten / sondern ihnen vielmehr zu verweigern. Hiernechst sind auch diejenige nicht einzunehmen / die ohne erhebliche Ursache / boßhaffter Weiß / und ohne erlangte Vergönstigung von ihrer ordentlichen Obrigkeit / unter welcher sie gesessen / hinweg gezogen. * Ingleichen die an andern Orten sich unruhig und widerspenstig aufgeführet / oder

Man soll diejenige nicht aufnehmen / welche bey andern unruhig gewesen / oder gewohnet sind / sich zu denen Feinden zuschlagen.

oder sich zu denen Feinden zu schlagen gewohnet sind / oder sich unternehmen / des Landes-Herrn Thun und Lassen zu verkleinern / die Unterthanen zu verführen / und aufzuhetzen / ihnen eine ungebührend und unzuläßige Freyheit fälschlich vorzubilden / und sie zu bereden / daß sie dem Landes-Herrn nicht parition leisten sollen / ingleichen / die so die Miliz aufhetzen / um Aufruhr und Tumult wieder den Landes-Fürsten zu erwecken; dann solche böse Leute sind vielmehr / als Rei Criminis perduellionis, mit der schwehrsten Straffe zu belegen / als daß man ihnen einigen Aufenthalt verstatten sollte.

L. fin. ff. ad Leg. Jul. Majest. L. 11. ff. de his qui not. infam. L. quisquis. §. fin. Cod. ad Leg. Jul. Majestat. l. 1. ff. eod.

§. 5.

Ingleichen die Vatter-Mörder.

Ferner sind von einer Nachtbarschafft auszuschliessen die offenbahre Vattermörder / welche weder der Erden / noch des Himmels / noch anderer Elementen würdig / deswegen haben die Alten ihnen die Straffe der Einsackung * zu erkannt / damit sie im Wasser herumschwimmend / weder die Erden berühren / noch sonsten an einem Ort still stehen sollen.

* *L. 1. Cod. de his qui Parent. occid.*

Welche Straffe Cicero pro Cluentio mit folgenden Worten erhebet: O singularem sapientiam majorum in hac pœna! nonne videntur hunc hominem e rerum natu- natura sustuliſſe, cui repente solem, cœlum, aquam terramque ademerunt, ut, qui eum necasset, unde natus esset, careret iis rebus omnibus, ex quibus omnia nata dicuntur, nec unquam in assumtione vel receptione talium nefariorum, fortuna possessoribus illuxit. Das ist: O der sonderbahren Weisheit / welche unsere Vorfahren in andictirung dieser Straffe blicken lassen! scheinen

nen sie nicht einen solchen Menschen gantz aus der Welt gebracht zu haben / deme sie plötzlich die Sonne / den Himmel / das Wasser und die Erde benommen / damit derjenige / welcher den um das Leben gebracht / aus welchen er entsprossen / aller derer Dinge ermangeln solle / aus welchen alles entstanden; es haben auch diejenige / welche dergleichen böse Menschen aufgenommen / niemaln einiges Glück gehabt. Welches unter andern Justinus *lib.* 26. von denen Gallo-Græcis bezeuget / welche alle um das Leben gebracht worden / weiln sie die Vatter-Mörder schändlich tolerirt und gedultet. Es sind auch weiters diejenige nicht aufzunehmen oder zu tolerirn, welche ihren Eltern fluchen / und ihnen alles Unheil an den Hals wünschen / weiln sowoln das Göttliche Gesetz solche böse und unartige Kinder verabscheuet / und solche gäntzlichen aus dem Weg zuraumen anbefiehlet /

Die so ihren Eltern fluchen oder selbige schlagen.

Deut. 21. *Exod.* 21.

als auch das Jus Civile für die allergröste injurie hält / wann Kinder denen Eltern / und die Freygelassene ihren Patronis eine injurie zufügen / und solche um deßwillen für infam und ehrlos erkläret;

L. Prætor. edixit. 7. *fin. ff. de injur.*

welches weniger nicht in denen Reichs-Satzungen also verordnet /

Recess. Imper. *de A.* 1566. *§. causas injuriarum* belangend.

auch Gailius præjudicia, so am Kaiserl. Cammer-Gericht ergangen / hiervon anführet

lib. 1. *Observat.* 66. *num.* 5.

Dahin incliniret auch der Kaiser Justinianus, welcher denjenigen der Enterbung würdig / und für den lasterhafftesten

Menschen hält / welcher die Eltern / deren Persohn ihme allezeit venerable seyn solle / nicht ehret / sondern selbige mit denen schändlichsten injurien anzutasten und Hand an sie zulegen sich erfrechet.

Novell. 115. *cap.* 3.

Vor diesem wurde in der Röm. Republique ein Sohn / welcher seinen Vatter und Mutter geschlagen / vermög des Legis Serviæ, am Leben gestraffet. Und Schneidewinus *ad tit. Instit. de Patr. potest. num.* 27. führet an / daß Kaiser Al-
* bertus denen jenigen Kindern / so ihre Eltern verunehret * aller Ehren und Bürgerlichen Privilegien verlustigt erkläret / mit folgenden Worten: Welcher Sohn seinen Vatter an seinem Leib freventlich angreifft / oder ihn verwundet / und fahet / derselbe soll Ehr- und Recht-loß seyn ewiglich / und zu keinen Ehren nimmermehr kommen mögen.

§. 6.

wie auch die Huren.

* Von ehrlicher Nachtbarschafft sollen auch ausgeschlossen seyn die offentliche Huren * und Prostibula, welche als ein stinckend Aas / durch ihr Anschauen / die gesunden Cörper / gleich einer Pestilentzialischen Seuche / anstecken.

Ludovic. Bolognett. *in L. non aliter ff. de usu & habitat.* Lucas de Penna *in L. si qua. Cod. de spectac.* Nicol. Boër. *consil.* 1.

Dannenhero hat Kaiser Theodosius ausdrücklich anbefohlen / daß an einem ehrlichen Ort / sich keine unehrlich und unerbahre Persohnen solten sehen und antreffen lassen.

L. si qua in publicis. 4. Cod. de spectacul & scen.

Noch

Noch vielweniger sind in einer Nachtbarschafft zu dulten / oder aufzunehmen / die Kupplер und Huren-Wirth * / dergleichen in Heiliger Schrifft ernstlich verbotten. und Kupplер und Huren-Wirth. *

Exod. 20. & Deuteron. 23.

Kaiser Valentinianus hat in *L. fin. Cod. de Spectacul.* verordnet / daß man die Huren-Wirth und Huren-Wirthinen in das Elend verjagen solle ; und diß nicht unbillich / weiln die Huren-Häuser ein Verderb der Jugend und der gantzen Stadt sind / der Innwohner Gut erschöpfen / und Leib und Seel verderben.

Schönborn. *lib.* 3. *Polit. cap.* 13.

Und darf ein Landes-Herr sichs nicht irre machen lassen / wann er siehet / daß / welches gewißlich zu bedauren / in etlichen vornehmen Republiquen unsers Teutschlandes / und bey andern fremden Nationen, die Huren-Häuser gedultet werden; worbey jedoch zu wünschen wäre / daß wann man ja aus denen Huren-Häusern einen so schändlichen Gewinn zu ziehen verlanget / man solche von ehrlichen Flecken und Dörfern der Stadt weit absonderte / nach Art derer Alten / welche denen Huren / gleich denen Aussätzigen / aufs genaueste injungirt / sich nicht unter ehrliche Weiber zu mengen / damit sie solche nicht durch ihren Umgang und böß Exempel verführen / da ihnen dann gewisse Gräntzen gesetzet wurden / welche sie bey Straffe des Staubbesens / nicht überschreiten dorsten.

referente Tholos. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 10. *cap.* 2. *num.* 37.

§. 7.

Endlichen sind auch nicht einzunehmen die Comödianten* / als Faullentzer und Verderber der Jugend / ingleichen die Sailtäntzer und Taschenspieler / weniger nicht die Ziegeuner / Item die Comödianten / Sailtäntzer / Ziegeuner / und Augen- *

ärtzte/ so nicht approbirt.

so offtermaln Kundschaffter / Verräther und Ausspeher der der Christlichen Landschafften seynd / und welche als höchstschädliche Leuthe / die Reichs: Constitution zu Augspurg de A. 1548. *tit.* 27. aus allen teutschen Landen zu jagen befiehlet. * Unter die Comödianten / Sail-Tänzer und Taschenspieler werden nicht unbillich auch die Marckschreyer und Quack-Salber * gerechnet / welche auf offentlichen Marck eitle und manchmaln schädliche Sachen verkaufen / gleichwie auch die Augenärtzte nicht zu tolerirn / sondern nur diejenige/ welche ihre Kunst rechtmäßig erlernet / und entweder auf Universitæten von einer Medicinischen Facultæt / oder aber von einem andern bewährten Collegio Medicorum, auf das genaueste sind examiniret und approbiret worden.

tot. tit. Cod. de Profess. & Medic.

Ein jeder Einwohner soll sich der Obrigkeit mit einem Eid verbinden.

Ein jedweder Innwohner aber einer Stadt und Nachtbarschafft/ soll dem Errichter derselben / sich mit einem Eid verbinden / und geloben / sich denen Gesetzen und Gewohnheiten des Orts / wo er sich häußlich niederlässet / zu unterwerfen.

L. incola 29. *ff. ad municipal.* Natta. *consil.* 4. Cravetta *consil.* 201. *num.* 12. Bertrand. *lib.* 3. *consil.* 311.

wie danu auch die jenige / welcht ansonsten gäntzlich exemt, in Ansehung ihrer Gütter* / welche unter der ordentlichen Obrigkeit des Orts gelegen sind / das juramentum subjectionis & assecurationis zu præstiren verbunden sind.

cap. 13. *X. de jurejur.* Jacobin. *de homag. num.* 3. *& in investit. §. sed an Princeps. num.* 15. *&* 16.

Ein Fremder soll innerhalb einer Jahre-Frist das Burger-Recht annehmen.

So ist auch der Aufenthalt / in einer Stadt und Nachtbarschafft einem Fremden nicht länger zu verstatten/ der nach Verfließung eines Jahrs/ das Burger-Recht anzunehmen / und die Burger-Pflicht abzuschwöhren nicht gesonnen.

Gail.

Gail. 2. *Observat.* 35. *num.* 8. Bodin. *lib.* 1. *de Republ. cap.* 6.

Anmerckungen über das fünfte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Aufrichtig mit uns handeln.] Dahero ein Verkäuffer / bey Verkauffung seines Hauses oder Gutes / den anstossenden Nachtbarn / bey dessen Benennung / der Käuffer sonsten von dem Contract abgestanden wäre / nicht angezeiget / denen Rechten nach / ad interesse conveniret werden kan / indem das Gut wegen eines bösen Nachtbarn / geringschätziger wird / weswegen derselbige so wenig / als andere vitia prædii, welche sogleich nicht in die Augen fallen / zu verschweigen ist / damit der Käuffer nicht angeführt und hintergangen werde. *

Wegen eines bösen Nachtbarn wird die Sach geringschätziger.

L. *quod sæpe* 35. §. *ult. ff. de contrah. emt. ibique* Gothofred. *lit.* 5. *arg. l.* 31. *& ult. pr. Cod. de locat.* Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 20 Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 8. §. 64. & in dissert. *de Cautel. abund. in Contract. cap.* 4. *num.* 24. Lauterb. *Colleg. theoret. pract. tit de contrah. emt. vendit.* §.

Verb. Seines Nachtbarn Thun und Lassen gar leichtlich wissen und erfahren kan] Wie dann die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar seines Nachtbarn Thun und Lassen / eben als wie ein Blutsfreund seiner Anverwandten facta, wisse. *

Die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar seines Nachtbarn Thun und Lassen wisse.

L. 7. *Cod. de in integr. restitut. minor. l.* 9. *Cod. de nupt. cap.* 7. *X. de præsumt.* Farinac. *de testib. quæst.* 70. *num.* 164.

Menoch *lib.* 2. *præſumt.* 51. Stryk. *tr. de jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 1. *num.* 15.

Alſo wird præſumirt / daß ein Nachtbar wiſſe / ob ſein Nachtbar fromm ſey / und ein ehrbares Leben und Wandel führe.

cap. 33. *de Elect. in* 6. *cap.* 15. *X. de purgat. Canon.* Felin. *in cap. literis. X. de præſumt.*

oder wie alt ſelbiger ſeye /

Menoch. 2. *præſumt.* 15. Farinac. *de teſtib. queſt.* 70. *num.* 171.

oder / daß dieſer oder jener ſeines Nachtbarn Sohn ſeye.

arg. *l.* 6. *ff. de his qui ſunt ſui vel alien. jur.*

Item, daß ſein Nachtbar ein Ketzer / ein Gottsläſterer / Trunckenbold / Wucherer / ein Spieler / ein Verſchwender / ein Hurer / oder ſeine Nachtbarin eine Hur /

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 24. *num.* 33. Farinac. *d. quæſt.* 70. *num.* 174. *ſeqq.*

item, daß ſein Nachtbar todt / oder in der poſſeſſion einer Sache ſich befinde.

Menoch. 6. *præſumt.* 24. *num.* 14. *ſeqq.* Farinac. *d. queſt.* 70. *num.* 172. & 173.

Jedoch hat vorangezogene Regul verſchiedene Abfälle / und zwar 1) wann der Nachtbar mit ſeinem Nachbarn keinen Umgang hat.

Socin. *lib.* 2. *conſil.* 187. *num.* 22. Stryk *de Jur. ſenſ. diſſert.* 3. *cap.* 1. *num.* 16.

2) Wann er zur Zeit des vorgangenen Actus abweſend geweſen; oder 3) der Nachtbar erſt gantz neu. 4) Wann ein jünge-

jüngerer von dem Alter eines ältern deponiren wollte. 5) Wann Muthmassungen in contrarium vorhanden. 6) Wann von einem in des Nachtbarn Haus begangen seyn sollenden Verbrechen / nemlichen Ehebruch / Nothzucht / Diebstahl / Mord und Todtschlag / die Frage ist / weiln dergleichen heimlich pflegen begangen zu werden / 7) wann von einem Contract oder anderer Handlung / so in des Nachtbarn Haus errichtet / gefragt wird / oder von solchen Sachen / die man gantz heimlich und verborgen zu halten pflegt.

Barbos. *thesaur. locupletat. voc. vicinus. axiom.* 2. cum Dd. *ibid. citt.* Farinac. *tr. de testib. quæst.* 70. *num.* 181. 183. & 198.

Ad §. 2.

Verb. Irrige und Atheistische principia beybringen.] Dann ob zwar ansonsten niemand gezwungen werden kan / das jenige zu glauben / was er nicht glaubt; daferne aber jemand das / was er innerlich glaubt / öffentlich lehret / und andern wiederum beyzubringen suchet / und daraus Unordnung und Zerrüttungen in einer Republique zu besorgen / alsdann kan ein Fürst oder Landes Herr gar wol verbieten / dasjenige / was der Heil. Schrifft / und denen Glaubens-Articuln entgegen / in Kyrchen / Schulen und Häusern zu lehren / und zu predigen / auch diejenige / die sichs anmassen / um grösser Aergernuß zu vermeiden / mit allem Recht aus dem Land schaffen / und nach Befinden / bestraffen.

* Ein Fürst kan mit allen Recht verbiethen / damit nicht irrige und atheistische Lehren unter die Leuthe gebracht werden.

arg. *l.* 4. *Cod. de SS. Trinitat.* add. *can.* 16. *XXIV. quæst.* 3. add. Berlich. *part.* 4. *concl.* 1. §. 14. Seckendorff in Teutschen Fürsten-Staat *part.* 2. *cap.* 15. §. 3.

Und masset sich ein Fürst oder Landes-Herr solchergestalten keine Herrschafft oder Gewalt über die Gewissen seiner Unterthä-

terthanen an / massen er einem jeden frey lässet / zu glauben / was er will / daferne er nur nicht zum Schaden der Republique, dergleichen irrige und Atheistische principia wiederum unter die Leute bringet.

Brunnem. *J. Eccles. lib.* 1. *cap.* 2. §. 32.

Damit solche Lehren nicht heimlich unter die Leute gebracht werden sind gewisse Aufseher zu bestellen / die der Obrigkeit solches anzeigen sollen. worzu auch ein jeder Unterthan verbunden.

Damit aber solche Lehren nicht heimlich unter die Unterthanen ausgebreitet werden / so liegt der Obrigkeit vörderſamst ob / gewisse Auffsehere zu bestellen / welche / wann sie dessen innen werden / solches sogleich der Obrigkeit anzeigen / damit man diesem Ubel bey Zeiten steuren möge ; wie dann auch alle und jede Unterthanen schuldig / wann sie dergleichen hören oder mercken / der Obrigkeit ohne Verzug hiervon Eröffnung zu thun / wiedrigenfalls / und da sie solches verschweigen / oder wann sie darum befragt werden / solches zu offenbahren sich weigern / mit einer nachdrücklichen Straffe dieserhalben beleget werden können.

vid. Recess. Imper. *de A.* 1577. §. 2. 3. *&* 4.

Ingleichen sind auch geschickte Censores, die die Bücher fleissig durchsehen anzuordnen. und die Buchläden zum öfftern zu visitirn.

Ingleichen sind auch geschickte Censores anzuordnen / die auf das genaueste alle Bücher und Schrifften durchlesen / und Acht haben / daß nichts / so der Christlichen Religion zu wider / durch den Druck divulgiret werde ; weiln aber auch zu geschehen pflegt / daß verschiedene Schrifften heimlich ausgebreitet / oder von fremden Orten / in die Stadt gebracht / und in denen Buchläden verkaufft werden / so ist anbey nöthig / in denen Buch-Läden fleissig zu visitirn, und die atheistisch- schädlich- und verderbliche Bücher / so darinnen angetroffen werden / zu confiscirn, und zu verbrennen / oder sonsten zu cassirn, auch die Buchhändler / die solcherley Bücher verkauffen / nachdrücklich zu bestraffen.

Recess Imper. *de A.* 1529. §. 9. *&* *de A.* 1530. §. 58.
Fritsch. *de Abusib. typographor. tollend. sect.* 3. *num.* 17.
& dissert.

& dissert. de Bibliopol. *cap.* 2. §. 4. Seckendorff in teutschen Fürsten-Staat. *part.* 2. *cap.* 15. §. 3.

Verb. Zusammenkünfften anzustellen / wann es gleich zu Ubung des GOttesdiensts geschiehet.] Jedoch sind auch nicht ohne allen Unterschied / die privat-Bet-Stunden und Exercitia pietatis, welche von einigen glaubigen Christlichen Personen / aus guter Intention, zu ihrer Erbauung gehalten werden / so schlechter dings zu verbieten. * Privat-Betstunden sind so schlechterdings nicht zu verbieten.

Jacob. Gabriel Wolf. *Instit. Jprud. Ecclesiast. lib.* 1. *cap.* 6. §. 6. *lit. Z. pag.* 128.

Hiervon hat Böhmerus *JCtus Hallens. dissert. de jur. prec. publicar. cap.* 2. §. 19. & 20. also geschrieben: Ich weiß gar wohl / sagt er / daß man insgemein wieder diese Privat-Betstunden anführet / als wann sie nur zur Verachtung des Ministerii gereicheten / oder der unvorsichtige Pöbel dardurch leichtlich verführet würde / so aber auf allerhand weiß zu præcavirn. Sie führen über dieß noch an / daß hieraus viele Unordnungen / Zerrüttungen und Unruhen entstünden / etliche aber provocirn so gar / wiewoln gantz unschicklich und ungeräumt *ad L.* 15. *Cod. de Episcop. & Cleric.* allwo die ausser der Kyrche angestellte Zusammenkünfte verworffen werden. Allein diese incommoda könnte man leicht verhüten / wann diejenige / welche mit so grossen Eifer sich diesen Privat-Ubungen wiedersetzen / nicht selbsten Urheber solcher Unruhen wären / die sie durch ihre aufrührische Predigten offtermaln zu erwecken pflegen. Das Gebet verursachet keine incommoda, ausser bey denen Gottlosen / die dergleichen Exercitia nicht erdulten können. Daferne nicht heuntiges Tages / welches zu erbarmen / die Geistlichen mit dem Gebet ein Monopolium trieben / so wären wol so viele contradictiones nicht zu befürchten. Wir wollen allhier die hierzu dienliche Worte aus dem Herrn Böhmers Prof. Hallens. Gedancken hiervon.

Königl. Preußisch. Rescript. so d. 11. Maji Anno 1701. wegen solcher angestellten Privat-Betstunden emanirt / mit anführen / also lautend: Friederich König in Preussen &c. Unser &c. &c. Wir haben mißfällig vernommen / was gestalten ihr einen Studiosum Theologiæ zu Halle / Nahmens S. weiln er bey dem Richter zu Neumarckte M. privat-Betstunden gehalten / und Psalmen erklärt / durch das Amt zu Gibchenstein in ein Gefängnuß / worinnen Malefitz-Personen zu sitzen pflegen / bringen lassen / und derselbe allda sehr hart gehalten / und den ersten Tag nur mit Wasser und Brod gespeiset worden. Wann wir nun solche procedur um so viel weniger billichen können / weil &c. & post pauca: am wenigsten aber wegen eines sonst unverbottenen exercitii pietatis privati, solch hartes Verfahren meritirt hat / als haben Wir &c. &c. Jedoch pflegt offtermaln die Boßheit der Leuthe Gelegenheit zu geben / daß ein Fürst oder Landes-Herr / auch auf gewisse Maas / wieder seinen Willen / diese Privat-Betstunden nicht zwar gäntzlich abschaffet / sondern einschräncket / massen die Erfahrung gelehret / daß dieserhalben öffters viel Unruh und Zerrüttungen in der Republique von denen jenigen sind erreget worden / welche solche gute Ubungen vielmehr hätten befördern sollen / wann sie ihren Amt hätten wollen ein Genügen leisten. Damit nun also das aufgebrachte Volck / welches offt mehr solchen Personen / als guten und getreuen Anführern zu folgen pflegt / nicht noch mehrers die gemeine Ruhe / unter den Vorwand eines gottseeligen Eifers / zerstöhre / so muß zuweiln ein Landes-Herr solche Exercitia pietatis privata aus Noth / auf gewisse Maas einschrencken / da sie doch sonsten billich unter die prærogativen der Christlichen Freyheit / welche sich in einer Republique nicht aufheben lässet / hätten gerechnet werden sollen. Wie nun eine dergleichen Nothwendigkeit einen Landes-Herrn entschuldiget: also sind herentgegen solche

Anstiff-

Anstiffter der Unruhen und Zerrüttungen keinesweges entschuldiget / sondern müssen derentwegen GOtt dermaleins schwehre Rechenschafft geben.

Verb. Nicht leicht zu tolerirn.] Es ist ein grosser disputе sowol unter denen Theologis als Politicis, ob die Juden in einer Christlichen Republique zu dulten? Nun sind zwar wichtige Ursachen vorhanden / um welcher willen die Aufnahm: und Tolerirung derer Juden / und zwar dahero zu dissuadirn / weiln 1) soviel Unheil von denenselben zu befürchten / 2) eine Republique von Unruhe und Aufruhr nicht kan wol befreyet bleiben / so lange Juden darinnen gedultet werden / ingleichen 3) weilen sie der Christen öffentliche und abgesagte Feinde / 4) unmäßigen Wucher / zum Schaden und Verderben derer Christen / treiben. 5) wieder Christum und unsere Religion so schimpfliche und Gottslästerliche Reden ausstossen / und was dergleichen mehr. Wie dann in specie Ludovicus Gilhausen *in Arbor. Judiciar. Civil. part. I. §. 1. n. 70.* hievon also schreibet: dergleichen gottlose und meineidige Leute aber / sind in keinerley Weiße unter den Christen zu dulten / noch weniger einige von denenselben aufzunehmen / nicht nur / weilen sie derer Christen / worunter sie wohnen / gröstes Verderben / und nicht unfüglich mit den Blut-Egeln verglichen werden mögen / sondern auch haubtsächlich wegen ihrer greulichen Gottes-Lästerungen / die sie wieder Messiam, den Sohn GOttes / immerzu ausstossen / nicht weniger wegen ihrer verfluchten Zaubereyen / dann die Cabala ist eine Art der Zauberey / welche lehret / wie man mit schändlicher Entheiligung des allerheiligsten Nahmens GOttes / und durch gewisse Characteres oder Zeichen / und gewisse Zifern / Wunder-Werck thun / und zukünfftige Dinge weissagen soll. Und solcher gestalten ist die alte Cabala / welche eine geheime Interpretation des Göttlichen Gesetzes war / von dieser schänd-

* Juden können in einer Republique mit guten Gewissen tolerirt werden.

Rationes dubitandi.

lichen Zauberey gäntzlich verderbet worden / also / daß diese verkehrte und meineidige Juden vorzugeben kein Bedencken tragen / es habe Christus durch diese Caballistische Zauberey die herrlichsten Wunder-Wercke gethan / wie Joh. Godelman. *Lib. I. de Mag. & Venefic. cap. 6. num. 9. & 10.* bezeuget. Ist demnach sehr zu verwundern / daß Fürsten und Republiquen gefunden werden / welche dieses zauberische gottslästerliche Volck bey sich dulten. Anderes Sinnes war der gottsfürchtige Fürst / Christophorus Hertzog von Würtemberg / denn als einige der Seinigen ihm gerathen / die Juden / wegen des von ihnen aufzuhebenden Gewinns / aufzunehmen / hat derselbige geantwortet: wann diese verfluchte Leuthe mir wolten Geld vollauf geben / wolte ich sie doch in meinen Fürstenthum / weil sie an meinem Bruder und Erlöser JEsu Christo treulos worden / und öffentliche Zauberer sind / nicht leiden. Dannenhero diejenigen Fürsten und Herrn zu loben / welche diesen ihrem privilegio, die Juden aufzunehmen / renunciren / und dieses gottlose Volck in ihren Landen nicht dulten. Hieraus sind hernachmahlen andere Conclusiones geflossen / daß nemlich die Juden mit Recht verjagt / ja gar ums Leben gebracht werden könnten; gleichwie auch im XIV. Seculo fast durch gantz Teutschland geschehen ist / aus welcher Verfolgung hernachmahlen die Ziegeuner hervorgekommen / und diese von denen in Winckeln der Verfolgung halber sich aufhaltenden Juden / ihren Ursprung genommen haben sollen / wie der berühmte Wageuseil. in Synopf. Geograph. *lib.* 2. *cap.* 2. zu behaupten gesuchet.

Ursprung der Ziegeuner.

Daß selbige zu tolerirren wird allhier behauptet.

Allein dem allen ohngeachtet / halten wir dafür / daß die Juden von denen Christen mit guten Gewissen angenommen und tolerirt werden können. Dann / da GOtt der HErr selbsten die Juden / die doch seinen Sohn JEsum Christum nicht nur verworffen / sondern so gar auch gecreuziget hatten / bishero mit

1) wegen Anhoffung ihrer der

gros-

grosser Langmuth erdultet / so sollen auch wir hierinnen seinen Exempel nachfolgen / und da überdiß GOtt gewolt / daß die Juden in der letztern Babylonischen Gefängniß in alle Welt zerstreuet seyn sollten / so will auch uns nicht geziemen / durch Verjagung und Ausrottung derselben / seinen Willen frevent-lich zu widerstehen / da zumahlen 1) annoch ohnfehlbare Hoff-nung zu derer Bekehrung übrig / wie solches aus verschiedenen Stellen / sowol Alten / als Neuen Testaments / nicht unheiter abzunehmen. Denn also stehet hievon Deut. XXX. *vers.* 1. *seqq.* Wann nun über dich kommt diß alles / es sey der Seegen / oder Fluch / die ich dir vorgeleget habe / und in dein Hertz gehest / wo du unter den Heyden bist / da dich der HErr dein GOtt hin verstossen hat / und bekehrest dich zu dem HErrn deinen GOtt / daß du seiner Stimme gehorchest / du und deine Kinder / von gantzen Hertzen und von gantzer Seele / in allen / daß ich dir heute gebiethe / so wird der HErr dein GOtt / dein Gefängniß wenden / und sich dei-ner erbarmen / und wird dich wieder versammlen aus allen Völckern / dahin dich der HErr dein GOtt zerstreuet hat. Wann du biß an der Himmel Ende verstossen wärest / so wird dich doch der HErr dein GOtt von dannen sammlen / und dich von dannen holen ꝛc. Bey dem Propheten Ho-sea III. *vers.* 4. 5. ist der berühmte Spruch befindlich: dann die Kinder Israel werden lange Zeit ohne Könige / ohne Hirten / ohne Opfer / ohne Altar / ohne Leibrock / und ohne Heiligthum bleiben / darnach werden sich die Kinder Israel bekehren / und den HErrn ihren GOtt / und ihren König David suchen / und werden den HErrn und seine Gnade ehren in der letzten Zeit. Worbey merckwürdig / daß den 5ten *vers.* der Chaldæische Paraphrastes Jonatha auf diese Weise erkläret: sie werden gehorchen dem Messiæ, dem Sohn David ihrem Könige. Diese annoch bevorstehende Bekehrung

einstigen Be-kehrung.

daß die Be-kehrung der Juden zuge-warten wird aus heiliger Schrifft bewiesen.

der Juden verkündiget im Neuen Testament Christus selbsten *Luc. XXI. vers.* 24. wenn er sagt: und sie/die Juden/ werden fallen durch des Schwerdtes Schärfe/ und gefangen geführt werden unter alle Völcker / und Jerusalem wird zutretten werden / biß daß der Heyden Zeit erfüllet wird. Eben dieses hat auch der Apostel Paulus in seiner Epistel an die Römer XI. 25. *seqq.* mit folgenden Worten geweissaget: Ich will euch nicht verhalten lieben Brüder dieses Geheimniß/auf daß ihr nicht stoltz seyd. Blindheit ist Israels eines theils widerfahren/so lange / biß die Fülle der Heyden eingegangen sey/und also das gantze Israel seelig werde/ wie geschrieben stehet: es wird kommen aus Zion/ der da erlöse / und abwende das gottlose Wesen von Jacob/ und ist mein Testament mit ihnen/ wann ich ihre Sünde werde wegnehmen. Nach dem Evangelio halte ich sie vor Feinde um eurent willen/ aber nach der Wahl/ habe ich sie lieb / um der Vätter willen. GOttes Gaben und Beruffung mögen ihn nicht gereuen. Dann gleicher Weise/ wie auch ihr weiland nicht geglaubet an GOtt/nun aber habt ihr Barmherzigkeit überkommen / über ihren Unglauben: Also auch jene haben jetzt nicht wollen glauben an die Barmherzigkeit / die euch wiederfahren ist / auf daß sie auch Barmherzigkeit überkämen / denn GOtt hat alles beschlossen unter den Unglauben / auf daß er sich aller erbarme. O! welch eine Tiefe des Reichthums / beede der Weisheit und Erkänntniß GOttes / wie gar unbegreiflich sind seine Gerichte/ und unerforschlich seine Wege.

vid. Wagenseil Hoffnung der Erlösung Israelis *cap.* 2. *per tot.*

Damit nun also diese Prophezeyungen und Weissagungen von dem Exilio und Zerstreuung der Juden in alle Lande/ und deren

ren Bekehrung / und Wiederherbringung zum Schaaf-Stall des HErrn / annoch vor dem Ende der Welt / zu der von GOtt bestimmten Zeit / erfüllet werden könne / sind selbige von denen Christen in alle Wege zu dulten / und mit guten Exempeln und guten Wercken zur Annehmung der Christlichen Religion anzureitzen / anbey auf alle ernstliche Art und Weise zu tentiren / wie sie Christo zugeführet / und demselben gewonnen werden mögen. Dann sonsten / wann man die Juden von der Gemeinschafft derer Christen gantz und gar ausschliessen wolte / so würde es das Ansehen bekommen / als ob man alle vorbemeldte Prophezeyhungen und Weissagungen hintertreiben und zunichte machen wollte.

Es kommt auch 2) denen Juden das natürliche Recht zu statten / als welches keinen Menschen von der Menschlichen Gesellschafft ausschliesset / und ist die Toleranz das eigentliche Kennzeichen aller sittlichen Völcker / wodurch selbige von denen Barbarn unterschieden zu werden pflegen. Wann die Juden von uns in der Religion differiren / so sind sie doch in der Blutsverwandtschafft nicht von uns unterschieden / und eben so wol Menschen als die Christen / mithin ist man ihnen so wol / als andern / die Officia humanitatis zu leisten verbunden. Wann der Unterschied der Religion eine genugsame Ursache wäre / die Juden zu verjagen / und nicht zu dulten / so hätten die Heyden mit allen Recht die Christen vertrieben / als welche von denen Heyden ebenfalls für Feinde ihrer Götter / als wie die Juden vor Feinde unsers Erlösers / gehalten wurden.

2) weilen solches dem Natürlichen und Völcker-Recht gemäß.

Boehmer. *Dissert. de tolerantia Judæorum §. 11.*

3) Haben wir auch von Toleranz der Juden verschiedenen Nutzen / welcher darinnen bestehet: theils / daß die unter denen Christen sich aufhaltende Juden von der Wahrheit / Alterthum

3) Um des Nutzens willen / den wir zu unserer Christlichen Er-

bauung davon haben.

Worinnen derselbe bestanden.

thum und Autorität der Bücher Altes Testaments / welche sie als die Jhrige und authentische / hin uud wieder herum tragen und lesen / unverwerfliche Zeugen abgeben / dann wann diß Volck nicht wäre / und unter den Glaubigen tolerirt würde / so könnten die Heyden leichtlich auf den Wahn verfallen / als ob alles / was wir von Erschaffung der Welt / von Noah / Abraham / denen Patriarchen, Königen und Propheten erzehlen / und für wahr glauben / von uns nur erdichtet wäre; theils / daß die Fromme und Gottsfürchtige / so offt sie die Juden vor Augen sehen / allezeit an das Gericht und Zorn GOttes gedencken / so sich dieselben durch ihre grosse Sünden / die sie wider Christum und seinen Gesalbten / von Anfang biß hieher durch schmähliche Creuzigung des Sohnes GOttes / durch ihren Unglauben / GOttes Lästerung / Aberglauben / Hartnäckigkeit / Hoffarth / Neid / Ruchloßigkeit / Verfolgung derer Glaubigen / übermässigen Wucher und allerhand Betrug und Vervortheilung in Handel und Wandel / und andern Geschäfften / begangen / auf den Hals gezogen / und daß dieses ehemals geliebte und auserwehlte Volck GOttes vor jetzo wegen ihrer grossen Undanckbarkeit zur Straffe übrig geblieben / und durch die gantze Welt zerstreuet worden; theils auch / daß die Gottlose und Unglaubige erkennen / daß dieser welchen die Juden gecreuziget / der wahre Messias und Herrscher in Jacob / in aller Welt seye / solchemnach die Frommen sowol / als die Bösen / so offt sie eines Juden ansichtig werden / sich an denselben spiegeln / an GOttes wunderbahre Gerichte gedencken / die Gnade / die ihnen GOtt als armen Heyden wiederfahren lassen / mit allen Danck erkennen / und sich dabey vorsehen und hüten / damit sie nicht auch durch Unglauben und andere muthwillige Sünden / um welcher willen die Juden verstossen worden / ebenfalls verworfen werden / ingedenck dessen / was der Apostel Paulus in der Epistel an die Römer XI. *vers.* 21. sagt: so GOtt der natürli-

türlichen Zweige nicht verschonet / so möchte er auch vielleicht deiner nicht verschonen.

Petr. Gregor. *syntagm. Jur. Univers. Lib.* 33. *cap.* 4. *n.* 11. Kizel. *Discurs. Academ. de regal. habend. Judæor. p. m.* 163. Spekhan. *Cent.* 2. *Class.* 1. *Quæst.* 16. *num.* 3. *seqq.*

3) Um der wunderbahren Vorsehung GOttes Willen, die dieses Volck bißhero erhalten.

Man hat auch nicht weniger 4) in Betrachtung zu ziehen / die Göttliche Vorsehung / welche dieses Volck / bey nahe gantzer 2000. Jahr / nach Zerstöhrung ihrer Policey / unter so vielen und unzählichen Trübsalen / noch biß auf diese Stunde erhalten / wovon Basnage *dans l' histoire des Juifs tom.* 4. *Liv.* 6. *chap. I. §.* 1. nachdrücklich also schreibet: On a chassé les Juifs de tous les lieux du monde, & cela n'a servi qu'a les repandre dans tous les lieux de l' univers. Ils ont passé de siecle en siecle au trauers de la misere, de la persecution, & des torrens de leur propre sang, qu'ils ont repandu. Ils vivent encore, malgré la honte & la haine, qui les suit en tous lieux, pendant que les plus grandes Monarchies sont tellement tombées, que ne nous en reste, que le nom. Das ist: Man hat die Juden aus allen Orten der Welt vertrieben / und dieses hat zu nichts anders gedienet / als selbige an alle Ende der Welt auszubreiten. Sie haben von einer Zeit biß zur andern / mitten in denen grösten Drangsalen / Verfolgungen und Vertreibungen / von einem Land in das andere / wie auch erbärmlichen Massacrirungen / gelebet. Sie leben noch biß auf gegenwärtige Stunde / ohngeachtet des Spottes / Schimpfs / und Haßes / den sie an allen Orten beständig auszustehen haben / da inzwischen die grösten Monarchien dergestalten gefallen / daß davon nichts mehr / als nur der bloße Nahme übrig geblieben. Wäre dannenhero sehr unbarmhertzig gehandelt / diejenige zu vertilgen / auszustossen und zu verfolgen / die GOtt mitten unter denen Trübsalen und

Verfolgungen / biß auf diese Stunde beständig erhalten / und mit welchen er / (nach seinen heiligen Rathschluß /) noch etwas besonders vor hat / und beedes seine Herrlichkeit / wie auch seine Gnade und Barmhertzigkeit / an ihnen dermahleins annoch zu erzeigen gesonnen ist.

5) Die Toleranz derer Juden haben auch die Kaiser und bewährte Rechts-Lehrer vor billig erkannt.

Daß 5tens die Juden zu tolerirẽ; haben auch vor diesen die Imperatores erkannt.

vid. *L.* 14. *Cod. de Judæis.*

Und wird auch diese Meinung von denen bewährtesten / sowol alten / als neuen Rechts-Lehrern propugniret / unter welchen vornehmlich sind

Kizel *discurs. de regal. habend. Judæorum. per tot.* Speckhan. *Cent.* 2. *Class.* 1. *quæst.* 16 Hermes. *fascicul. jur. publ. cap.* 39. *num.* 69. Carpzov. *Lib.* 5. *resp.* 38. *num.* 4. *&* 9. Wagenseil. *dissert. de Judæis. thes.* 4. *seqq.* Bœhmer. *dissert. de Judæor. tolerant. §.* 11. Ertel. *prax. aur.* von der Niedergerichtbahrkeit. *Lib.* 2. *cap* 8. *Observat.* 3.

Die Verfolgung der Juden hat mannigmahlen viele incommoda nach sich gezogen.

Was herentgegen aber die allzustrenge Verfolg- und Verjagung der Juden mannichmahln vor Unheil nach sich gezogen / ist aus denen Historien zur Genüge bekannt / und kan unter andern / die Vertreibung dererselben aus dem Königreich Spanien / statt eines Exempels dienen; denn als damahlen die Juden Haufen weis / mehr den 100000. beyderley Geschlechts in die Türckey geflohen / haben sie am ersten so wol die Türcken in allerhand Künsten / als auch in Gebrauch des Geschützes unterrichtet / wovon dieses Barbarische Volck zuvorhero nichts gewust / also / daß der Türckische Kaiser gesagt: Er könne der Christen Einfalt nicht genugsam bewundern / daß sie eine solche Menge Volcks / zu ihren eigenen Schaden und Verderben /

hinweg

hinweg gejagt / die sie doch statt der Sclaven / zu tüchtigen Diensten hätten employren und gebrauchen können.

Camerar. *hor. succesiv. Cent.* 1. *cap.* 89. Mager. *de Advocat. armat. cap.* 8. *num.* 249.

Beantwortung derer in vorhergehenden angeführten rationum dubitandi.

Übrigens hindert im geringsten nicht / daß / was wir in vorhergehenden / pro ratione dubitandi angeführet haben. Denn 1) dem von denen Juden zu befürchtenden Unheil / kan durch heilsame und dienliche Mittel schon vorgekehret werden / und ist es mannigmahlen damit auch dergestalten beschaffen / daß die Christen durch ihr selbst eigenes Verschulden / zu vielerley desordres, Ursach und Gelegenheit beytragen. 2) der Aufruhr ist bey denen Christen sowohl / als bey denen Juden zu besorgen / und kan solcher nach Strenge der Rechten bestrafft werden. Es sind Galgen / Rad / Schwerd und andere Straffen vorhanden / dergleichen Laster zu coërciren / und solche böse und unruhige Leute dadurch zur raison zu bringen. 3) denen Feinden Gutes zu thun / erfordert die Christliche Liebe / und befiehlet solches auch Christus selbsten Matth. 5. vers. 44. wann er sagt: Liebet eure Feinde / seegnet die euch fluchen / thut wohl denen die euch beleidigen. 4) Wieder den Wucher sind heilsame Gesetze und Verordnungen vorhanden / die nur zur Execution gebracht werden dürften. Gleichwie auch stens / denen Juden nachdrücklich zu verbiethen / daß sie sich der Gottslästerung / und alles dessen / was zur Verachtuug unsers Heylandes gereichet / enthalten sollen / da wiedrigen Falls / die Ubertretter / ausser der Straffe GOttes / so sie deßwegen zugewarten haben / mit harten um empfindlichen Straffen zu belegen.

vid. Tractat. Nost. *de Jurib. Judæorum. Cap.* 1. §. 5. 7. 8. & 9.

Ad §. 3.

* Verb. gewiße Conditiones vorzuschreiben.] Die Conditiones unter welchen die Juden / um solche desto besser in Zaum zu halten / aufzunehmen / bestehen vornehmlich darinnen: 1) daß sie an dem Ort / wo sie sich befinden / friedlich / ruhig / und ohne Aergernuß der Christen leben sollen. 2) daß sie eine besondere erkanntliche Kleidung tragen / 3) die Christen in ihren Gottesdienst nicht turbirn / 4) keine neue Synagogen ohne special-Concession aufrichten / 5) keinen Christen verführen / oder zu ihrer Religion bereden / noch weniger 6) die jenige / welche unter ihnen zur Christlichen Religion tretten wollen / davon abhalten / oder sonsten übel begegnen / 7) daß sie gestohlne Sachen nicht kauffen / oder solche vertuschen und verheelen / auch 8) übermäßigen Wucher nicht treiben / noch andere betrügliche / unzuläßige / und zum ruin und Verderben der Christen gereichende Contract exercirn / 9) zur Verachtung der Christlichen Religion und Glaubens / nichts reden / oder thun und vornehmen / weniger nicht 10) sich aller Gottslästerungen / Schmähungen und Spott-Reden / wieder unsern Heiland Christum / sowol / als Verfluchung derer Christen / gäntzlichen / und bey unausbleiblicher schwehren Straffe / enthalten / 11) keine unbewegliche Gütter kauffen / und 12) ihre mit denen Christen errichtete Contract und Handlungen / zu Vermeidung alles Betrugs und Vervortheilungen / vor eines jeden Orts Obrigkeit / einschreiben lassen sollen / worbey dieselbe auch anzuhalten / bey ihrer reception, oder auch wohl alle Jahr / vermittels eines Cörperlichen Juden-Eides / zu versprechen / daß sie diesen und andern dergleichen vorzuschreibenden Conditionen mehr / getreulich nachkommen wollen.

Mit was Conditionen die Juden aufzunehmen?

vid Speckhan. *Cent.* 2. *claſſ.* 1. *quæſt.* 16. *num.* 8. *ſeqq.* Hagen. *tr. de uſur. cap.* 5. *num.* 70. *ſeqq.* Speidel. *ſpecul. jurid. voc.* Juden. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 25. §. 10. Tractat. Noſt. *de Jurib. Judæor. cap.* 2. §. 1.

Verb. denen Geſetzen der Obrigkeit.] Die Sachen der Juden / ſie treffen gleich Civil- oder Criminal-Sachen an / ſind ordentlicher weiß / nach denen Römiſchen / und andern in unſern Teutſchen Reich üblichen Rechten / zuvörderſt aber nach derer Fürſten und Stände des Reichs Landes Verordnungen / Statuten und Gewohnheiten / als denen die Juden ſowol / als die Chriſten unterworfen / abzuhandeln und zu entſcheiden.

Die Sachen der Juden ſind nach denen im H. Römiſchen Reich üblichen Rechten zu erörtern.

L. 8. *Cod. de Judæis.* Tabor. *deciſ. & conſultat. reſp.* 38. *num.* 4. *& reſp.* 72. *num.* 51. Mev. *diſcuſſ. levam. inop. debit. cap.* 5. *num.* 201. *ſeqq.* Ertel. *prax. Aur.* von der Niedergerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 8. *Obſervat.* 3. Tract. Noſt. *de Judæis. cap.* 4. §. 1.

Jedoch ſind gewiſſe Caſus, in welchen die Juden einig und allein nach denen Moſaiſchen Geſetzen annoch zurichten / als nemlichen 1) in Sachen die ihre Ceremonien und Kyrchen-Gebräuche betreffen / 2) in Ehe-Sachen / Ausſteurungen und Eheſcheidungen / 3) in Erbſchafftlichen Succeſſions-Fällen; 4) in Teſtaments-Sachen / und 5) in Stritt- und Irrungen / ſo die Juden unter ſich ſelbſt haben; es wäre dann in denen gemeinen Reichs-Rechten / und Landes-Conſtitutionen, der Juden halber / ein anders verordnet zu finden.

In welchen Fällen die Juden nach denen Moſaiſchen Geſetzen zu richten?

Knipſchild. *de jurib. Civitat. Imper. lib.* 2. *cap* 30. *num.* 31. *ſeqq.* Reinking. *de regim. ſecul. & Eccleſ. lib.* 2. *claſſ.* 2. *cap.* 3. *num.* 8. *ſeqq.* Wagenſeil *diſſert de Judæis theſ.* 9. *&* 15. B. Dn. D. Hildebrand. *diſſert. de jurisdict. univerſ. cap.* 18. *poſit.* 2. *&* 4.

* Verb. Von denen Christen unterschiedener Kleidung.] Damit man die Juden von denen Christen desto besser erkennen/ und von denen Christen um so ehender unterscheiden/ anbey vielerley Unheil dardurch verhütet bleiben möge/ so wurde auf dem Concilio Lateranensi unter dem Pabst Innocentio III. Anno 1216. verordnet/ daß die Juden/ sowol Männ- als Weiblichen Geschlechts/ sich durchgehends in allen Christlichen Ländern/ einer gantz besondern Kleidung bedienen sollten.

Juden sollen besondere Kleider tragen.

cap. 15. *X. de Judæis. ibique* Gloss. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis. §.* 3. Engel. *Colleg. Jur. Canon. h. tit. num.* 5.

In Teutschland musten sie an ihren Kleidern gelbe Ringlein tragen.

In Teutschland ist an vielen Orten gebräuchlich gewesen/ daß die Juden an ihren Rock oder Mantel/ ein gelbes Ringlein eines Gulden/ oder Thalers groß/ haben tragen müssen/ wie dann in der Reformation guter Policey zu Augspurg de Anno 1530. *tit.* von der Juden Kleidung 22. §. 1. verordnet zu finden/ daß die Juden einen gelben Ring an den Rock oder Kappen/ allenhalben ohnverborgen/ zu ihrer Erkänntnuß offentlich tragen sollen. Jedoch waltet ausser allen Zweifel/ daß der Ober- oder Landes-Herr denen Juden dieses Zeichen erlassen könne; gleichwie auch an denen mehristen Orten in Teutschland dieses Zeichen abgekommen/ dazumaln ein Jud ohnedem an der Tracht und Beschaffenheit des Leibes/ gar leicht von einem Christen unterschieden werden kan/ daß also dieses Zeichen nicht mehr nöthig ist.

Heuntiges Tages ist an vielen Orten dieses Zeichen aufgehoben.

Marquard. de Susan. *tr. de Judæis. part.* 1. *cap.* 4. *num.* 3.
Basnage *histoire des Juifs. lib.* 7. *cap.* 13. *pag.* 1732.
Tract. Nost. *de Jurib. Judæor. cap.* 5. §. 3. & 4.

* Verb. öffentliche Ehren-Aemter verwalten.] Dann weiln die Juden insgemein für verächtliche Leute gehalten werden/ so sind sie von allen öffentlichen Aembtern/ Ehrenstellen/ und andern Bedienungen bey denen Christen (wiewoln dieses heunti-

Juden sind verächtliche Leut/ und von allen Ehren-Aembtern ausgeschlossen.

heutiges Tages sich einigermassen geändert/ da die Juden auch Chur- Fürstlicher und Fürstlicher Personen Residenten sind) in perpetuum ausgeschlossen.

L. 19. §. 2. *Cod. de Judæis ibique* Dd. Speckhan. *Cent.* 2. *class.* 1. *quæst.* 16. *num.* 20. Finkelthaus. *Observat. pract. num.* 4.

Dannenhero können sie keine Doctores, Advocati, Procuratores und Richter seyn / nicht zu Notarien und öffentlichen Schreibern creiret werden / dörfen auch an denen mehristen Orten / kein Handwerck lernen oder treiben. Können keine Dd. Notarii und Procuratores seyn.

Marquard. *de Susan. tr. de Judæis. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 1. & 7. Böhmer. *dissert. de tolerant. Judæor.* §. 9. Tract. Nost. *cap.* 5. §. 2. & 3.

Verb. Synagogen aufrichten.] Es ist / bevorab unter denen Evangelischen Theologis, ein grosser Streit: Ob man denen Juden öffentliche Synagogen / und in denenselben / ihres Gottesdiensts Ubung / unter denen Christen verstatten solle? Einige wünschen solche abgeschafft zu seyn / weiln die Juden in denenselbigen Christum nur lästern / dardurch in ihren Unglauben gestärcket / und von dem Christenthum abgehalten werden. Allein man muß hierinnen Ziel und Maaß brauchen. Dann wann man denen Juden an einem Ort den Aufenthalt verstattet / so muß man ihnen auch nothwendiger Weiß die Synagogen zu lassen / als ohne welche kein Jud ein Jud seyn kan. Ja / weiln kein Volck ohne Religion bestehen / oder regirt werden mag / wie will man dann denen Juden die Synagogen / ohne welchen sie ihren GOttesdienst nicht wol verrichten können / mit Fug denegirn? Jedoch dörfen sie nicht nach ihren eigenen Gefallen neue Synagogen aufrichten / sondern es muß solches mit Vorwissen und Einwilligung der Landes Obrigkeit geschehen. * Ob man denen Juden Synagogen erlauben will. Dörfen keine Synagogen ohne Special-Erlaubnuß aufbauen.

L. fin.

L. fin. §. fin. Cod. de Judæis. Limn. *J. publ. lib. 3. cap. 30. num. 57.* Gratian. *disceptat. forens. 658. num. 41. seqq.*

Die alten baufällige aber reparirn,

Dahingegen ihnen allerdings erlaubet / die alten / wann sie etwa baufällig oder eingefallen / zu unterstützen und zu reparirn;

l. fin. §. 1. Cod. de Judæis. cap. 7. X. eod. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis. §. 3.*

auch neue wieder aufbauen / wann die alten zusammen gefallen.

Gleichwie ihnen auch ohnverwehrt / neue Synagogen wiederum aufzurichten / wann die alten gäntzlich eingefallen / oder von Grund aus abgebrandt / weiln die wieder aufgebauete secundum æquitatem juris, nicht sowol für neue / als für die vorige und alte gehalten werden / daferne sie nur nicht höher oder kostbarer / als die vorige / aufgebauet werden.

cap. 3. & 7. X. de Judæis. Hostiens. *ad capit. Judæi. & cap. consuluit. X. de Judæis.* Tractat. Nost. *de Jurib. Judæor. cap. 9. §. 4.*

*

Ein Jud darf keine Christin zur Ehe nehmen.

Verb. Christen nicht verheyrathen] als welches in *L. 6. Cod. de Judæis* ausdrücklich verbotten / geschiehet aber solches / so ist die Ehe nichtig und ungültig / und werden solche Personen / wann sie von ihren Zustand Wissenschafft gehabt / als Ehebrecher angesehen / und bestraffet / die daraus erzeugte Kinder hingegen / für unehrlich / und gleich denen liberis adulterinis & incestuosis, der alimentation unwürdig geachtet / und von aller Succession ausgeschlossen.

Nov. 80. cap. 15. Marquard. *de Susan. tr. de Judæis. part. 2. cap. 3. num. 15.* Kizel. *Synops. matrim. cap. 3. theorem. 27.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de rit. nuptiar. §. 5.*

Daferne aber der Jud oder die Jüdin die Christliche Religion annimmt / und sich taufen läßet / wird alsdann die Ehe nicht

mehr

mehr getrennt / und das vorhergehende vitium durch die Tauf purgi t und gehoben.

per c. 16 *XXVIII. qu.* 1. Marquard. *de Susan. tr. de Judæis. part.* 2. *cap.* 3. §. 15.

Verb. Den Christlichen Glauben verlästern.] Dieses um so mehrers zu verhüten / so wäre das beste und bequemste Mittel / daß alle und jede Juden / so über 13. Jahr / und einen Tag alt sind / sweniger nicht deren verehlichte und verwittibte Weiber / durch einen tüchtigen / bündigen Eidschwuhr / densie von Wort zu Wort nachsagen müssen / sich pflichtig machen / von allen Lästerungen / Schmahungen und Verschimpfungen Christi / unsers Heilandes / und seiner gebenedeyten Mutter / gäntzlich abzustehen / und nichts böses gegen Christen / und auch unter sich davon zu reden / welchen Eid man auch wenigstens alle Jahr öffentlich wiederhohlen lassen sollte / swordurch sie dann gezwungen würden / sich deren Gotteslästerungen zu enthalten / und wäre solchergestalten der Juden Ungebühr wieder die Christlichen Religion / auf einmal abgeholfen.

* Wie es anzufangen / daß die Juden von denen Gotteslästerungen abstehen?

Wagenseil. in seinem kurtz gefaßten Bericht von Jüdischen Gebet Olenu, *pag.* 164. und in seiner Denunciatione Christiana an alle Regenten / wegen Steurung derer Jüdischen Lästerungen. *pag.* 196.

Wie aber der Eidschwuhr beschaffen / und mit was Worten solcher abgefasset seyn müsse / damit er von denen Juden für gültig gehalten würde? solches giebet Wagenseil. in seiner Denunciatione Christiana *pag.* 197. *seqq.* ausführlich an die Hand / allwo auch *pag.* 199. *seqq.* die von denen Juden abzuschwöhrende Eides-Formul selbst zu finden.

add. Tractat. Nost. *de Jurib. Judæor. cap* 16. §. 24. allwo eine dergleichen Eides-Formul zu finden.

* Verb. Denen Christen Artzneyen zu geben.] Und ist solches ausdrücklich in denen Canonischen Rechten / und zwar in dem von unsern Autore allegirten textu, verbotten / welches aber die Doctores dahin limitirn / wann entweder die höchste Noth vorhanden / und kein Christlicher Medicus zu bekommen / oder der Jud zu Curirung einer solchen Kranckheit beruffen würde / da Christliche Medici nicht helffen können / derselbige aber hierinnen eine grosse und besondere Erfahrenheit hätte / welchenfalls ein jüdischer Artzt noch wol admittirt werden könnte.

Christen sollen sich in ihrer Kranckheit keines Juden-Artzts bedienen.

Felin. *in cap.* 1. *X. de Judæis. col.* 2. *Susan. tr. de Judæis. part.* 2. *cap.* 7. *num.* 10. Link. *ad Decretal. tit. de Judæis. §.* 3. *conf.* de hoc argumento Ludovic. von Hornick. *quæst. an Christianus in Morbis suis Medicastrorum Appellarum Opera ac Opere, bona conscientia & recte, utantur? part.* 2. *stell. Notarior. insert. pag.* 58. *seqq.*

* Verb. Aufzunehmen.] Jedoch können solche im Heil. Römischen Reich nicht von einer jedweden Obrigkeit und Nachtbarschafft in Schutz genommen werden / sondern ordentlicher weiß nur von denen Fürsten und Ständen des Reichs / so ihre regalien von Kaiser ohnmittelbahr haben und recognoscirn / wie aus der Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. tit. von Juden und ihren Wucher. 20. erhellet / verb. setzen / ordnen / und wollen wir / daß niemand hinführo Juden aufzunehmen / oder zu halten gestattet werden solle / dann denen jenigen / so von uns und dem Reich Regalien haben / oder insonderheit dieserhalben privilegirt / daß also die Aufnehmung der Juden heuntiges Tages allen und jeden Fürsten und Ständen des Reichs / und darunter auch in specie denen freyen Reichs-Städten / vigore superioritatis territorialis, Krafft Landes-Fürstl. und Hoher-Landes-Obrigkeit zukommt.

Von wem die Juden können aufgenommen werden?

Reinking. *de Regim. secul. & Eccles. lib. 2. class. 2. cap. 3. num.* 14. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib. 2. cap.* 8. *Observat.*2. Schweder. *J. publ.* p*art. spec. sect. 2. cap.* 14. *§.* 17. L. B. Lynker. *dissert. de superior. territ. pag.* 26. Tractat. Nost. *de Jurib. Judæor. cap.* 3. *§.* 2.

Wie ingleichen denen ohnmittelbahren Reichs von Adel in Francken/ Schwaben/ an Rheinstrom und Elsaß/ wie solches Recht auch von denenselben/ mittels reception der Juden/ und Verleihung des Juden-Schutzes/ auf ihren immediat Güttern/ in tägliche Ubung gesetzet wird.

Schweder. *J. publ. part. spec, sect, 2. cap.* 14, *§.* 17. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad municipal. §.* 7. L. B. de Lynker. *in analect. ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 50. *thes.* 50. verb. *inter regalia.* Tractat. Nost. *d. cap.* 3. *§.* 3.

Dahingegen die Municipal-Städte und andere dem Reich mittelbahr unterworfene Personen sich dieses Recht nicht anmassen dörfen/ wo sie nicht solches durch Gewohnheit/ oder eine uralte und undencklich possession, oder durch ein besonderes Privilegium hergebracht/ wohin auch die vorangeführte Policey-Ordnung de Anno 1548. tit. von Juden/ abziehlet/ verb. oder innsonderheit derohalben privilegirt seyn.

Denaiß. *de jur. Cameral. cap.* 150. *num.* 7. Manz. *decis. Palatin.* 95. *num.* 14. *&* 16. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad municipal. §.* 7. Tractat. Nostr. *cit. cap.* 3. *§.* 4.

Ad §. 4.

Verb. Welche in Lege Cornelia darauf gesetzt zu finden.] Die Zauberer und Schwartzkünstler und Hexen werden nach

* Mit was für Straffe die Hexen und Zauberer zu belegen?

nach denen Römischen Rechten / mit dem Feuer oder Schwerd bestrafft. Heutiges Tages aber hat man auf verschiedene Fälle zu sehen. Dann erstlich / wann einer mit dem Satan ein ausdrücklich Verbündnuß gemachet / oder sich mit demselben fleischlich vermischet / so wird er lebendig verbrannt / er mag nun gleich andern Leuthen durch Zauberey Schaden zugefügt haben oder nicht.

vid Exod. *XXII.* 18. Levit. 20. *in fin.* Deut. *XVIII.* 10. Constit. Crimin. Carol. V. *art.* 109 Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 49. *num.* 22. & 29. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 14. & 15. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 18.

Wann aber jemand sich mit dem Teuffel in ein ausdrücklich Verbindnuß nicht eingelassen / sondern durch Zauberey / so er von dem Teuffel / oder einem andern Hexenmeister erlernet / denen Menschen oder Viehe Schaden zugefüget / alsdann wird er mit dem Schwerd am Leben gestrafft. welche Straffe auch statt hat / wann er gleich einem andern nicht geschadet / jedoch durch Teuflische Künste wahr gesaget / und den Teufel in einem Chrystall / Spiegel / oder andern geschliffenen Glaß befraget / und denen die ihn wegen gestohlener Sachen / und andern dergleichen Dingen zu Rath ziehen / Antwort darüber ertheilet / dergleichen Leuthe Wahrsager / Beschwehrer genennt werden. Wann endlich jemand sich nur aberglaubischer Mittel / als Charactern, Bildlein / Sieblaufens / gewißer unbekannter Wörter / worunter zuweiln der Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit / und ein Seegen mit eingemenget wird / ingleichen gewißer abergläubischer Dinge / so man an den Hals hänget / bedienet / der wird mit einer willkührlichen Straffe / nemlich mit Gefängnuß / Landes-Verweisung / und auf das höchste mit dem Staupenschlag belegt / dergleichen auch diejenige zugewarten haben /

ben / die solche Leuthe zu Rath ziehen / und sich ihrer Hülfe bedienen.

Carpzov. *prax. Crimin. quæst.* 50. Brunnem. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 16. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 20.

So auch / wann die Weiber die jungen Gesellen auf dem Bock holen lassen / und der / so geholet wird / keinen Schaden dadurch leidet / alsdann hat die Straffe des Staubbesens statt / sonsten aber wird eine solche Weibs-Persohn mit dem Schwerd am Leben bestraffet.

Carpzov. *cit. loc.* Stryk. *d. tit.* §. 20.

*

Der Fürsten und Stände Unterthanen / sind nicht ehender in einer Nachtbarschafft aufzunehmen / biß sie vorhero von ihren vorigen Herren gehörig dimittirt worden.

Verb. von ihrer ordentlichen Obrigkeit / unter welcher sie gesessen / hinweg gezogen.] Hieher gehören der Fürsten und Stände des Reichs Burger und Unterthanen / die sich unterstehen / sich der Subjection ihrer ordentlichen Obrigkeit zu entziehen / und in andern Städten das Bürger-Recht suchen / nichts destoweniger aber in ihrer vorigen Herren / die sie mit solcher Untreu verlassen / Städten / Märckten und Dörfern sitzen bleiben / und anbey derer Städte / worunter sie sich auf diese Weise zu begeben gesonnnen / Schutz und Freyheit geniessen wollen / welche man in Teutschland Pfalburger / quasi Falschburger nennet / und die bey Straffe 100. Marck ledigen Goldes nicht ehender in einer Nachtbarschafft aufzunehmen / bis sie zu vorhero von ihrer vorigen Obrigkeit gehörig dimittirt worden.

vid. Aur. Bull. *tit.* 16. Rumelin. *ad Aur. Bull. part.* 2. *diſſert.* 5. *theſ.* 1. 2. *&* 3. *ibique* Myler. *in addit.* Mev. *ad Jus. Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 67. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Municipal.* §. 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 7.

Ketzer sollen ebenfalls nicht aufgenommen werden.

Die Ketzer sollen ebenfalls nicht aufgenommen werden / *L. 2. & 4. Cod. de hæretic.* Mynſ. 2. *Obſervat.* 43. Lauterbach. *cit. loc.*

wofür jedoch heuntiges Tages / nicht zu halten / die ſo der Röm. Catholiſchen / oder Evangeliſchen Religion zugethan / als welche Religionen im Heil. Reich vermög des Religion-Friedens *de A.* 1555. und des *Inſtrumenti Pacis de A.* 1648. *art.* 5. toleriret und gebilliget werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad municipal. §. 6.*

Ad §. 5.

* *

Was die auf die Vatter-Mörder geſetzte Straffe der Einſackung ſeye:

Verb. Die Straffe der Einſackung.] Dieſe beſtehet darinnen: es wird nemlich der Vatter-Mörder mit blutigen Ruthen gehauen / in einen ledernen Sack / damit das Waſſer nicht ſo leicht durchtringe / nebſt einem Hund / Hahn / Otter und Affen / genehet / und der Sack hernachmaln in das Meer / oder den nechſten Fluß geworfen;

L. un. Cod. de his qui Parent. vel liber. occid. L. 9. ff. ad Leg. Pompej. de parricid. §. 6. Inſtitut. de publ. judic. ibique Dd. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Pompej. de Parricid. §. 1.*

Mit was für einer Straffe die Vatter-mörder heuntiges Tages belegt werden?

Und dieſe Straffe iſt heuntiges Tages / an verſchiedenen Orten / annoch in uſu, auſſer daß an ſtatt des ledernen / ein leinerner Sack gebraucht / und an einigen Orten die Thiere gar weg gelaſſen / an andern Orten hingegen / Thiere zwar hinein gethan / an ſtatt des Affens aber / eine lebendige Katz genommen / und die Geißlung mit Ruthen weggelaſſen / in Ermanglung des Waſſers aber / ein ſolcher Delinquent lebendig gerädert / oder auch anderwärts mit dem Schwerdt hingerichtet / und ihme anbey

bey die Hand / wormit er die Mordthat ausgeübet / abgehauen wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 8. *num.* 19. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 70. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. d. tit. §.* 1.

Verb. Denen jenigen Kindern / ſo ihre Eltern verunehret.] *

Limnæus *in Jur. publ. tom.* 3. *cap.* 35. *tom.* 14. *ſeqq.* führet von denen Nürnbergern ein Privilegium, ſo man privilegium terribile nennet / an / welches Kaiſer Ludwig A. 1320. am Tag der Bekehrung Pauli / der Republique ertheilet / vermög deſſen / denen Eltern zugelaſſen / daß ſie ihre ungehorſame Kinder in den Thurn ſperren / und lebendig in die vorbey flieſſende Pegnitz werfen dörfen.

Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deſſen die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werfen.

Add. Speidel. *ſpecul. hiſtor. politic. jurid. voc.* Nürnberg. Knipſchild. *de jurib. & privileg. Civitat. Imperial. lib.* 3. *cap.* 38. *num.* 54.

Allein es redet dieſes Privilegium in gantz andern terminis, und iſt dieſes Recht einig und allein einem Hoch-Edlen Rath der Republique Nürnberg ertheilet worden / und wird dieſer alte rigoröſe Gebrauch die böſen und unartigen Kinder zu corrigirn und zu beſtraffen / heuntiges Tages nicht mehr attendiret. Die Worte des Privilegii lauten alſo: Wir haben auch ihn ſünderlich die Gnad gethan / und das Recht geben / von unſern Küniglichen Gewalt / daß die vorgenannte unſer Burger des Raths / und die Schöpffen zu Nürnberg vollen Gewalt haben / einen jeglichen Burger / oder ſein Kind / oder ſeinen Freund / oder ſeine Knecht / daß ſie erfahren / und endlich innen werden / daß er ſo gar ungerathen ſey / daß ſie das düncket / daß er von ſeiner Ungerathenheit beſſer todt ſey / den lebendig / daß ſie den der

in

in der Stadt / und in dem Gericht zu Nürnberg gesessen ist / wol urtheiln mögen / in ein Thurn zu püssen / darnach als er verwürckt / oder in einem Sack stossen / und in dem Wasser zu todt ertränckten. Und deß zu einen waren Urkunde geben ꝛc. A. 1320. an St. Paulus Abend / als er bekehrt ward.

Ad §. 6.

* Verb. Die offentliche Huren] und andere Weibs-Persohnen die ein ärgerlich und liederlich Leben führen / damit sie ehrliche Weibs-Persohnen nicht mit verführen.

Offentliche Huren und postibula sind nicht zu dulten.

Navell. 14. *cap.* 1. *§* 1. *vers. non etiam.* Reich-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* 25. *§.* 2. Zahn. *Ichnograph. municip. cap.* 77. *num.* 10.

Hieher gehöret die Chur-Fürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung *tit.* von Ehe-Sachen *rubr.* von der Straffe der Unzucht und des Ehebruchs. *Verb.* die gemeine Weiber sollen in Städten / Dörfern und Flecken nicht gedultet / und die so über beschehenes Gebot ungehorsamlich bleiben / und in ihrer Unzucht fortfahren werden / sollen auch offentlich des Landes verwiesen werden. Eben dergleichen ist auch enthalten in der Herzoglich Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap.* 69. *§.* 5. *&* 6. allwo in dem *§.* 5. von dem einfachen Ehebruch also verordnet: So setzen und wollen wir / daß welcher in stehender Ehe / eine ledige Weibs-Persohn beschläfft / des Landes ewig verwiesen / die ledige Weibs-Persohn aber / es seye eine Dirne oder Wittib / im Lande nicht gedultet werden solle.

* Verb. Die Kuppler und Huren-Wirthe.] Weiln sie die Jugend sehr verführen; welches auch die Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* von leichtfertiger Beywohnung 26. *§.* 3. also mit sich bringet / wie dann auch in der Peinlichen

noch Kuppler und Huren-Wirth.

Hals-

Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 123. versehen / daß die Kuppler und Kupplerinnen / auch diejenige / so wissendlich / gefährlich und boshaffter weiß ihre Häuser darzu leihen / oder solches in ihren Häusern zu geschehen verstatten / nach Gelegenheit der Verhandlung / und Rath der Rechtsverständigen / mit Verweisung des Landes / Stellung am Pranger / Abschneidung der Ohren / oder Aushauung mit Ruthen / oder andern / gestrafft werden sollen.

Ad §. 7.

Verb. Die Comödianten.] Dann mit denen Comödien und Schauspielen hat es / wie sie insgemein aufgeführet werden / diese Bewandtnuß / daß sie nur zu allerhand fleischlichen Lüsten und unreinen Begierden anreitzen / welche man hernachmaln ins Werck zu richten suchet. Was Spenerus in Buß-Predigten in dritten Theil *pag.* 149. von denen Comödien für ein Urthel gefället / das erhellet aus folgenden: Dergleichen / spricht er / haben wir auch von Comödien zu sagen / deren Besuchung in dem Geistlichen grossen Schaden thun kan. 1) Ich will nicht sagen / daß nicht eine Art gefunden werden könnte / die nicht eben Schaden thäte / ich sorge aber / dieselbige würde die allerwenigsten Zuschauer bekommen / und allzu abgeschmackt denen Liebhabern der Comödien vorkommen; dahero auch nicht zu hoffen es dahin zu bringen. 2) Hingegen wie jetzt die Comödien seyn / wo man sich auch am erbarsten anzustellen vorhat / daß eben nicht die gröbsten Dinge darinnen vorgehen und gezeiget werden / sind sie doch so bewandt / daß sie gewiß mit dem Christenthum und deßen ernstlichen Ubung / als welche auch haben will / das Hertz rein zu bewahren / nicht bestehen können. 3) Sie gehen nicht ab / daß nicht aufs wenigste einige schandbahre Wort und Narrentheydung und Scherz / die

Comödianten sind nicht zu tolerirn.

denen Christen nicht gezieuen / von Ruben: Personen mit eingemischet werden / ohne die man nicht glaubet / daß man die Zuseher frölich machen könne / wenn man nicht zuweilen den Leuten zu lachen machte. 4) Es werden allerley Dinge von Liebes-Geschichten / von Rache / von Betrug und dergleichen / dermaßen vorgestellet / daß in mancher Seele / da ohne das ein Zunder dazu vorhanden ist / der Funcken darein fället / und dieselbe zu gleichen Bösen anreizet / und fassen einige etwas / das sie ihr Lebetage nicht wol aus den Sinne schlagen können. 5) Mischet man Göttliche Dinge darunter / und wills damit gut machen / so geschichts je kaum ohne Mißbrauch Göttlichen Nahmens. 6) Die Jugend wird sonderlich geärgert / und sehen und hören viel / davon sie nichts wissen sollen. Es schleicht sich auch heimlich eine Liebe zu solchen Eitelkeiten in die Gemüther / daß sie hernach fast Tag und Nacht daran gedencken; hingegen was Göttliches bey ihnen angefangen hätte / leicht gantz ausgelöscht / ja sie aufs wenigste lange zu andern Lehren träge gemacht werden / dahero mannigmahl eine Comödie gesehen zu haben / einen jungen Menschen lange Schaden thun kan. 7) Hingegen ist kein wahrer Nutz da / oder kan einem solchen der Christlich urtheilet / mit einigen Grund gezeiget werden / sondern nichts als Augen-Lust / welche Johannes 1. 2. 16. als ein Stück der Liebe der Welt verdammet / Verlust der Zeit / welche wir Christen viel zu theuer halten sollen / als sie liederlicher Weiße zu verderben / Verlust des Geldes / so wir auch besser anwenden sollen; Und gleichwol in allen solchen bestehet nicht nur eine Unterlassung des Guten / sondern vor GOttes Angesicht eigentliche Sünde. Ja 8) wäre einer / der sich so starck befände / ohne Sünde einen solchen Schauspiele zu zusehen / so dencke er wie er hingegen andere Schwache ärgere / die es

ihn auf sein Exempel nachthun / und sich nicht verwahren können / Böses daher zu fassen. Dahero 9) von alten her bereits die Christen vor den Schauspielen einen Greuel gehabt / daß welche getaufft wurden / wiedersagen musten dem Teufel / und seinen Wercken / und denen pompis seculi, so noch in einigen unsern Kyrchen gegeben wird / der weltlichen Uppigkeit / darunter sie pflegten zu verstehen diejenige Welt-Lüste / die nicht in ihrer Natur selbsten Sünde sind; (als Diebstahl / Ehebruch / Mord und so fort /) sondern vor ehrlich in der Welt gehalten werden / aber viele Eitelkeiten / sündliches Wesen / oder Gelegenheit dazu / in sich haben / darunter sie sonderlich und nahmentlich die Comedien allezeit zehleten / deren sie sich deßwegen allezeit entsagen müssen. Dahin ziehlet auch Seckendorf in Christen Staat / und zwar in annotationibus *ad lib.* 2. *cap.* 11. §. 3. *it. lib.* 3. *cap.* 8. §. 8. in verbis: Es haben die ersten Christen eine grosse Mäßigung erfordert / wegen der Schau- und Possen-Spiele / welche bey denen Römern und Griechen sehr gemein waren / und denen das Volck sehr nachliefe. Dahero war ein Stück der Christlichen Pflicht / daß sich diejenigen / so zum Christenthum traten / bey der Taufe verbinden musten / solcher heydnischen Lust sich zu äusern. Dahin verstunden sie die Worte / wenn der Getaufte gefragt wurde: ob er denen Wercken und Wesen deß Teufels entsagen wolte? Wir mögten in unsern laulichten Maul-Christenthum auch wol eine Lehre daraus nehmen / und diejenigen / so rechtschaffene Christen seyn wollen / vor solchen Dingen warnen / da mit Verlust der Zeit / und des Geldes / eitle und kurtzweilige / mehrentheils aber üppige und zur Unzucht reizende Aufzüge / Comödien / Opern, und dergleichen / gehalten und besucht werden.

* Verb. Aus allen teutschen Landen zu jagen befiehlet] add. *Ordinat. Polit. de A.* 1576. *tit.* 28. ibi = derer jenigen halber / so sich Ziegeuner nennen.

Ziegeuner sind aus dem Land zu schaffen.

Zahn. *Ichnograph. Municipal. cap.* 77. *num.* 38. Schönborn. *Politic. lib.* 2. *cap.* 10.

* Verb. Die Marckschreyer und Quacksalber.] Hieher gehören auch die Landfahrer / Zeitungs-Singer / und offentliche Schalcks-Narren.

Ingleichen die Zeitungs Singer und Schalcks-Narren.

Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 29. & 31. & Ordinat. Politic. *de Anno* 1548. *tit.* 28. & 30.

Die starcken Bettler. Die starcken Bettler und Müßiggänger.

tot. tit. *Cod. de mendic. valid. ibique* Perez. Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1548. & *de A.* 1577. *tit.* von Bettlern und Müßiggänger. Zahn. *d. cap.* 77. *num.* 2. *seqq.*

Die Aufkäufer und Wucherer. Die so schädlichen Auf- und Vorkauf / ingleichen verbottenen und übermäßigen Wucher und Finantz treiben.

Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* die Monopolia und schädliche Auf- und Vorkauf belangend. 18. & tit. von Juden und ihren Wucher. 20.

Die Waaren Verfälscher. Die so die Waaren verfälschen /

d. Ordinat. Polit. *tit.* Verkauffung des Jngwers. 24.

absonderlich aber / welche den Wein mit schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten / schmieren / oder sonsten dergestalt verfälschen / daß denen Burgern und andern Mitgliedern der Societät / an ihren Leib / Leben und Gesundheit / Schaden bringen kan.

Ordinat.

Ordinat. Politic. *de A.* 1548. *tit.* von Schiff- und Fuhr-Leuten. 16. & de *A.* 1577. *tit.* 16.

Die Hurer und Ehebrecher bey denen keinen Straff nicht fruchtet/

Die Huren und Ehebrecher.

Ordinat. Politic. *de A.* 1577. *tit.* 26. §. 2.

Die Land- oder Spitzbuben/ Seegensprecher / und andere unruhige und zänckische / dem geneinen Wesen beschwehrliche / ärgerliche und schädliche Leute.

Die Spitzbuben und andere dem gemeinen Wesen schädliche Leuthe.

Zahn. *Jchnograph. municipal. cap.* 77. *num.* 15. *seqq.*

Und diese alle kan nicht nur der Landes-Herr/ sondern auch die Beamten / und Erb- oder Niedergerichts-Herren aus ihren Amt / Stadt / district oder Dorf/ als inutilia & noxia terræ pondera, hinweg schaffen / und ihnen wieder ihren Willen / den Schutz auffünden.

L. 13. *ff. de offic. Præsid.* Novell. 80. *cap.* 5. B. Dn. D. Hildebrand. *dissert. de resignat. homag. & jurisdict. imperat. cap.* 2. §. 4. 5. & 9.

Hieher gehören ferner die Handwercks-Leute / und deren Gesellen / wann sie nemlich bey Obrigkeitlicher Erkänntnuß und Entscheidung der Schänd- und Schmäh-Händel / oder sonsten bey der von der Obrigkeit vorgenommenen Abstraffung / nicht acquiescirn / sondern deme ohngeachtet/ jemand aus ihrer Zunft auf- oder umzutreiben / oder unredlich zu machen / sich unterziehen.

Die Obrigkeitlicher Erkänntnuß sich widersetzende Handwercks-Leuthe.

Ordinat. Politic. *de A.* 1577. *tit.* von Handwercks-Söhnen 38. §. 5. *in verb.* und welcher Meister Söhne oder Gesell solch obgemeldt Ansehen / Erkänntnuß oder Vertrag nicht annehmen / noch halten wollt / oder würde / der soll im Reich teutscher Nation,

in Städten und Flecken / ferner zu arbeiten / und solche geschenckte oder ungeschenckte Handwerck zu treiben / nicht zugelassen / sondern ausgetrieben und weggeschafft werden. Adrian. Bajer. *tr. de jure prohibend.* von der Zünfte Zwang. *cap.* 6.

Ehebrecher / so einander bewrathen wollen.

Ingleichen die / so einen Ehebruch begangen / und nach erfolgter Ehescheidung / sich anderwärts wiederum verheyrathen wollen / da dann die Verheyrathung ihnen zwar verstattet / darbey aber die Emigration, Aergernuß zu verhüten / auferlegt wird.

Carzov. *Jprud. Consist. lib.* 2. *def.* 191. Link. *ad Decretal. tit. de divort. §. fin.*

Die so die gewöhnliche præstationes zu geben verweigern / oder sich sonst unruhig und widerspenstig erzeigen.

Und endlich diejenige / welche Steuer / Zehenden / Accis / Umgeld / und andere præstationes zu entrichten / sich weigern / oder in andere Weiß und Wege / gegen ihre Obrigkeit und Vorgesetzte / halsstarrig / ungehorsam / widerspenstig und aufrührisch sich bezeugen / welchenfalls auch die Obrigkeit Macht hat / ihnen zugleich auch die Verkauffung der Güter / so sie unter ihrer Gerichtbarkeit haben / aufzuerlegen.

Berlich. *part.* 1. *decis.* 65. *num.* 8. Richter. *decis.* 98. *num.* 5. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 8. *in med.* Ertel. *prax aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 10. *Observat.* 5. *& lib.* 2. *cap.* 19. *Observat.* 7. L. B. de Lynker. *decis.* 575. Manz. *decis. Palat. quæst.* 19. *num.* 22.

* Verb. In Ansehung ihrer Güter.] Dann es ist bekandt / daß das Jurament sowol in Ansehung der Persohn / als auch in Ansehung der Güter / so unter einer Obrigkeit gelegen / geleistet werde.

Der so an einem Ort Gütter besitzet / ist kein ordentlicher und wahrer Unterthan.

Wann nun jemand sich an einem Ort häußlich niederlässet / so ist er dem Lands-Herrn und der Obrigkeit selbigen Orts / seiner Persohn halber / unterworfen / und so mithin ein wahrer und eigentlicher Unterthan / er mag nun gleich daselbst

selbst unbewegliche Güter besitzen / oder nicht / und muß das homagium personale abschwöhren; wer aber nur unbewegliche Güter an einem dem Landes-Herrn unterworfenen Ort hat / sich aber daselbst nicht häußlich niederläßet (als welches heutiges Tages durch Besitzung solcher Güter nicht gleich geschiehet) der ist dem Landes-Herrn und der Obrigkeit des Orts nur in Ansehung dieser Güter / die er alldort innen hat / keineswegs aber in Ansehung seiner Persohn unterwürfig / mithin auch ordentlicher Weiß kein eigentlicher und wahrer Unterthan / und / wann man auch gleich sagen wollte / daß er auch seiner Persohn halber / unterworfen / so ist doch solches nur secundum quid, und respectu rei sitæ zu verstehen / und dergleichen Persohnen præstirn dem Landes-Herrn nur homagium reale. Dahero wann selbige gleich die Pflicht / so andere Unterthanen thun / abgelegt / und gehorsam zu seyn versprochen hätten / so ist doch in dubio dafür zuhalten / daß nur das homagium reale abgeschwohren / und der Gehorsam in Ansehung der daselbst befindlichen Güter versprochen worden seye. Woraus dann sich ergiebet / daß ein solcher Besitzer / der nur zu Leistung des homagii realis verbunden / in dem Territorio, oder vor der Obrigkeit / unter dessen Jurisdiction die Gütter gelegen / mit einer personal-Action nicht belanget werden könne / und ausser denen causis, welche die Sache / so er besitzet / concernirn / dem Landes-Herrn / oder der Obrigkeit selbigen Orts / nicht unterthan seye.

und dem Landes-Herrn nur ad homagium reale verbunden.

Schweder. *I. publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 11. §. 2. Horn. *Iprud. feudal. cap.* 13. §. 4. & in dissertat. *de nexu. jurisjurandi fidelitatis & subjectionis.* §. 25. Fritsch. *vol.* 1. *Exerc. I. publ.* 2. *num.* 85. Majer. *in dissert. de foro rei sitæ. cap.* 10. *thes.* 73.

Und also hat die Löbl. Juristen Facultät zu Wittenberg Respon. mens. Majo A. 1702. in simili casu gesprochen: Verb. Ist sum.

Samuel

Samuel Pazinski, Innwohner zu Zerbst / welcher in Fürstl. Anhaltischen Amt Dessau ein Erb-Zinnß Gut angekaufft / vor der Regierung daselbst Actione injuriarum belanget worden / worwieder er aber / unter dem Vorwand / daß er sein Domicilium nicht im Dessauischen / sondern in Zerbst habe / und dahero vor besagter Regierung personaliter nicht in Anspruch genommen werden möge / Exceptionem fori non competentis opponirt / und es will der Herr / ob auf dem Fall / wann ermeldter Pazinski das Homagium zu Dessau abzulegen sich verstünde / er nachgehends / als ein Unterthan / auf dergleichen personal-Klagen daselbst sich einzulassen / angehalten werden könne? des Rechtens berichtet seyn / nach mehrern Innhalt des uns zugeschickten Berichts.

Rat. dubit. Wann nun gleich die Leistung des Homagii, oder Erbhuldigung / als ein Zeichen der Unterthänigkeit / und diejenigen / so solche abgelegt / vor Unterthanen zu achten / und in unterschiedenen Provinzien des Heil. Röm. Reichs niemand keine unbewegliche Lehen- oder Erb-Gütter besitzen / oder eine gesamte Hand erlangen kan / der nicht zugleich zu einen vollkommenen Unterthanen / sowol besagter Gütter / als seiner Persohn halber / sich bekennet. Dannoch aber / und dieweil die possessio immobilium weder ein Domicilium inducirt / noch jemanden zu einen Unterthanen in Ansehuug seiner Persohn / machet / sondern nur eine Subjection ratione rerum mit sich bringet / diesemnach wann ein Auswärtiger / so anderswo sein Domicilium constituirt / in einem territorio unbewegliche Gütter erlanget / und deshalber die Erbhuldigung leistet / ordentlicher Weiß / und in dubio dafür zu halten / daß solches bloß in Ansehung des unbeweglichen Guts / und derer davon schuldigen præstandorum geschehen / keineswegs aber daraus / die Constitu-

Rationes decetendi.

tió

tio domicilii, & subjectio personalis so fort zu schliessen: hiernechst / daß in dem Fürstenthum Anhalt der Besitzer unbeweglicher Gütter ohne Personal-subjection nicht seyn könne / keineswegs dargethan / vielmehr aus der Fürstl. Anhaltischen Landes Ordnung *tit.* 18. §. Da aber &c. das contrarium zu ersehen / gestalt darinnen in denen Fällen / wann Auswärtigen durch Erbfälle liegende Gründe zufallen / nur davon die Erbhuldigung / nebst einem revers, alle Gebührnuß davon zu leisten / oder in zweyen Jahren solche Gütter / da sie die Eigenthums-Herren nicht selbst besitzen / oder sich persöhnlich unter die Herrschafft begeben wollen / innländischen Unterthanen zu verkauffen erfordert wird;

So erscheinet daraus allenthalben soviel / daß wann gleich Samuel Pazinsky das Homagium ablegen sollte / er dannoch auf Persöhnliche Klagen / im Dessautschen Fürstenthum sich einzulassen nicht verbunden. Es wäre dann daß die Erbhuldigung in solchen Formalien eingerichtet würde / daß daraus auch eine subjection der Persohn halber / abzunehmen / auf solchen Fall / ist ermeldter Pazinsky, wann sein Gegentheil Eingangs gedachte Klage wiederhohlet / und selbige noch nicht præscibiret ist / auf vorhergehende gebührende Ladung / vor der Dessauischen Regierung sich einzulassen pflichtig. V. R. W.

Das sechste Capitul.

Zu was Ende die Nachtbarschafften angeordnet?

§. 1.

DEr Endzweck wird considerirt entweder in Ansehung GOttes / oder in Ansehung seiner selbst / oder in Ansehung

Der Endzweck allhier wird considerirt

entweder in Ansehung GOttes.

sehung des Nächsten. GOtt soll zuförderst von allen insgesamt angebetet / und gepriesen / und um Abwendung aller Noth und Gefahr innbrünstig angeruffen werden.

Exod. XXIII. Matth. 4.

Dann GOtt allein ist der Regierer der gantzen Welt / er allein hat die Städte angeordnet / und erhält sie / er allein ist der König aller Könige / und HErr aller Herren / welcher die Könige und Fürsten mit Weißheit ausrüstet / und ihre Hertzen mit denen Hertzen derer Unterthanen verknüpffet.

Exod. 15. *Psalm.* 9. & Apocal. 13.

§. 2.

oder in Ansehung seiner selbst.

In Ansehung seiner selbst / soll ein jeder von denen Nachtbarn und Innwohnern honnêt leben / und den Landes-Herrn oder die Obrigkeit / als GOtt / ehren / weiln sie an GOttes statt / dieses ihr Amt verrichten.

Sapient. 6. *v.* 11. ad Roman. 13. *c. magnum. & c. qui resistit. c.* 11. *qu.* 1. *c. prodest.* 23. *quæst.* 5. *c. movet.* 22. *qu.* 1. *c. qui culpatur.* 23. *qu.* 1.

Dahero hat die Heil. Schrifft die Fürsten gewürdiget / Götter zu nennen /

Psalm. 82.

die das Gericht nicht denen Menschen / sondern GOtt halten /

Deuteron. *c.* 1. 2. Paralipom. *cap.* 13.

welchem auch die gemeine beschriebene Rechte / als dem Vornehmsten in einer Republique, Ehre zu erweisen / anbefehlen.

L. spadonum, §. civitatis. ff. de Excusat. tutor.

Ferner sollen sie den Landes-Herrn gebührend fürchten/ die zugewarten habende Belohnungen oder Straffen/allstets vor Augen haben / und sich äusserst dahin bestreben / denen Gesetzen und Landes Verordnung nachzukommen / und alle Hochachtung und für selbige zu haben. Dann ein jedweder von denen Einwohnern und Benachtbahrten / ist denen Sitten/ Gewohnheiten und Gesetzen desjenigen Landes-Herren / in deßen Landen und Gebieten er sich niederlässet / und deßen Schutz er geniesset / unterworfen/

L. si cui. §. penult. ff. de accusat. c. cum longe dist. 63.

und darf sich gäntzlich versichert halten / daß er sich der Hülf und Beystandes seines Landes-Herrn unwürdig mache / und ihme die Gesetze nicht zu statten kommen / wann er die Verordnungen deßen / der sie gemacht hat / verachtet.

L. auxilium. ff. de minorib. L. si sine. Cod. ad SCt. Vellejan. l. 2. Cod. si minor se major. dix. L. qui sanctam. Cod. de Apostat. Salicet. *in L.* 11. *Cod. de iis qui ad Eccles. confug.*

§. 3.

Endlichen wird in Ansehung des Nächsten/ eine Nachtbarschafft aufgerichtet / damit ein jeder von denen Nachtbarn das seinige sicher und ruhig geniessen und besitzen möge / und einem jeden das seinige ohne jemandes Verhindernuß / gehörig und rechtmäßig conferirt und zugetheilet werde. Immassen eine Menschliche Gesellschafft dardurch erhalten / und deren Nutzen befördert wird / wann ein jeglicher sich mit dem seinigen begnügen lässet; hingegen das was einem andern zugehöret / nicht mit List oder Gewalt / oder unter dem Schein des Rechten / an sich ziehet / und seinem Nechsten weder an seinem Leib / noch Haab und Gut/Schaden zufüget/noch in andere Wege solchen beleidiget/als welches in *L. ut vim.* 3. *ff. de Iustit. & Jur.* verbotten/sondern vielmehr einer dem andern sowohl mit Rath / als That / Beystand leistet.

oder in Ansehung des Nechsten

Der andere Theil.

Von der allgemeinen Erhaltung einer Nachtbarſchafft.

Das erſte Capitul.

Von denen Wegen und Straſſen einer Nachtbarſchafft.

§. 1.

Es ſind dreyerley Arten der Wege.

DReyerley Arten der Wege führet der JCtus an/ in *L. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ. vel itiner. fiat.* nemlichen offentliche Wege/ Privat-Wege/ und Dorf-Wege. Die offentlichen nennet er Regias & Conſulares, die hohe Königs-Land- und Heerſtraſſe/ die Privat-Wege/ vias agrarias, gemeine Holtz- oder Feld-Wege/ durch welche man aus dem offentlichen Wege/ zu denen Meyer- und Baurenhöfen und Feld-Güttern gehet; die

Dorf-

Dorf-Wege / die entweder in denen Dörfern sind / oder in die Dörfer gehen. Die Dorf-Wege æquiparirt er gäntzlich mit denen offentlichen Wegen / darinnen / weiln zu deren reparirung / das publicum, und ein jeder / seinen gehörigen Beytrag thun muß.* Der Dorf-Weg ist zweyerley / entweder der so in dem Dorf ist / oder welcher in das Dorf gehet; den ersten beschreibet der *L 3. ff. de loc. ac itiner. publ.* also: daß dieser in dem Dorf bleibe / und in die Landstrasse nicht ausgehe; den letztern haben wir schon benennet / daß er nemlich in die Landstrasse seinen Ausgang nehme / welche Landstrasse alle Oerter auſſer Stadt / in sich begreiffet.

§. 5. Instit. de Leg. Aquil.

Ob zwar der offentliche Weg einem jedweden Nachtbarn gemein / und zu eines jeden Nutzen dienet */ auch wegen des allgemeinen Beytrags / offentlich genennet wird /

d. l. 2. §. 22. ff. ne quid in loc. publ.

Obgleich die offentliche Strasse einem jedweden gemein / so behält doch der Landes-Herr das jus regale darauf.

so haben jedoch die Nachtbarn kein Dominium darüber / also daß dem Fürsten / oder Landes-Herrn sein Jus regale sollte entzogen werden / sondern es bleibt ihme solches nichts destoweniger überall frey und ungekräncket.*

§. 1. quæ sunt regalia. 2. feud.

welcher dann deswegen der Obrigkeit in denen Municipal-Städten injungirt / daß sie nicht zulassen sollen / daß auf offentlichen Wege etwas unrechtes gebauet / oder zum Nachtheil derer Nachtbarn der Weg verderbt / sondern immerzu gut erhalten werde.

Auf offentlichen Weg soll man nichts unrechts bauen.

§. 2.

Vor diesem wurde ein eigener Magistrat zu Besorgung der Wege bestellet / Ædilis genannt; welches Wort zwar vornemlich

Vor diesem wurde ein eigner Magistrat

zu Beſorgung der Wege beſtellet.

lich ſeine derivation ab ædibus her hat / weiln derſelbe die Aufſicht ſowol über die ædes ſacras, als privatas hatte /

§. Prætorum quoque Edicta. & §. porro ædiles. Inſtit. de jur. natur. Gent. & Civil. L. 2. §. iisdem temporibus. ff. de Orig. Jur.

Welcher auch auf die Maaß und Gewicht acht haben mußte.

und nicht nur die Aufbauung der Häuſer und derer eingefallenen Gebäude Wiederherſtellung beſorgen / ſondern auch dahin bedacht ſeyn mußte / damit das Maas und Gewicht gerecht ſeye / und nicht verfälſchet werde / wobey ſie freye Macht und Gewalt hatten / alles das zu zerbrechen / und wegzunehmen / was ſie nicht gerecht befunden.

L. item quæritur. §. ſi quis menſuras. ff. locat.

Ingleichen auf das / was man auf offentlichen Marckt verkauft /

Ihre Aufſicht hat ſich auch auf alles dasjenige erſtrecket / was man auf dem Marckt / oder auf offentlichen Wege feil gehabt / wie ſie dann gewiſſe Edicta promulgirt / daß das / was man verkauffet / ohne Fehler und Mängel ſeyn ſolle /

d. §. verſ. proponebant. Inſtit. de jur. nat. Gent. & Civil. l. 1. ff. de ædilit. Edict.

Iſt nun jemand betretten worden / der darwider gehandelt / ſo wurde er nicht nur von ihnen zur Straffe gezogen / ſondern auch dahin angehalten / denen Käufern / die er ſolchergeſtalten hintergangen / dieſerhalben Satisfaction zu geben.

L. 1. & 4. L. ſciendum. 9. L. redhibere 21. L. cum autem 23. ff. de ædilit. edict.

Und damit kein Brand in denen Häuſern entſtehen möchte.

Ferners thaten dieſe Ædiles auch Vorſehung / damit kein Feuer in denen Häuſern entſtehen möchte / zu dem Ende ſie denen Innwohnern ſcharf anbefohlen / daß ſie auf das Feuer wol acht haben / und ſolches fleiſſig auslöſchen ſollten / ſie machten auch Anſtalten / daß / wann ein Brand entſtanden / das Feuer bald wiederum

derum gelöschet und gedämpfet wurde / damit es nicht weiter um sich greifen konnte ; und bestrafften anbey mit Nachdruck diejenigen / durch deren Bosheit oder grobe Nachlässigkeit das Feuer ausgekommen.

L. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.

Absonderlich aber haben sie auf die Erhaltung der Wege und Strassen gesehen; sie trugen Sorge / daß die Wege möchten eben und gleich seyn / damit das Auslauffen des Wassers denen Häusern nicht schaden thäte / und befliessen sich auch / die Wege also einzurichten / damit nicht etwa die Menschen sich selbst untereinander Schaden zufügen / oder aber die wilden Thiere schaden könnten. Absonderlich aber haben sie auf die Erhaltung der Wege und Strassen gesehen.

L. penult. ff. de via public.

Wir lesen / daß anfänglichen denen sogenannten Quatuor-viris die Erhalt- und Besserung derer Wege aufgetragen worden.

L. 2. §. 30. ff. de Orig. Jur.

Wir finden auch / daß diese Aufsicht über die Wege und Strassen / denen Quæstoribus anbefohlen gewesen.

Sueton. *in Claud. cap. 24.*

Dem sey aber / wie ihm wolle / so sehen wir daraus soviel / daß die Vorfahren des Römischen Reichs / sich jederzeit auf das äusserste haben angelegen seyn lassen / die Wege rein und gut zu erhalten. Welches mit seinem eigenen Exempel bezeuget Flavius Vespasianus, dessen Kleid / auf Befehl des Caligulæ, weiln er das Amt eines Ædilis verwaltet / und deme zuwider / die Gassen nicht sauber kehren lassen / mit Koth beworfen worden.

Sueton.

Sueton. *in Vespas. c.* 5. Dion. Gothofred. *ad l. un. pr. Lit. O ff. de via publ.*

Kaiser Augustus hat hernachmals die Aufsicht auf gemeine Weg und Strassen / der Obrigkeit anbefohlen.

Sueton. *in Claud. c.* 24. Brisson. *lib.* 4. *Antiquitat.*

§. 3.

Die Länge und Breite des Wegs und der Gassen / wird dem Gutdüncken des Lands-Herrn überlassen.

Die Länge des Wegs einer Nachtbarschafft / aus wie vielen Häusern nemlich zu beeden Seiten eine jedwede Gasse bestehen solle / ingleichen auch die Breite derselben / wird dem Gutdüncken eines jedweden Landes-Herrn / welcher eine Nachtbarschafft aufrichtet / billich überlassen /

Bartol. *ad L.* 1. *ff. ad municipal.*

Die Alten haben die Fahrwege in der Gradung / oder der Länge nach / 8. Schuh breit; in der Krümme und Büge aber / oder wo man den Wagen wenden muß / 16. Schuh breit gemachet.

L. via latitudo. 8. *ff. de servit. rustic. prædior.*

Allein dieses wurde nicht überall für ein unveränderliches Gesetz gehalten / indeme durch pacta und Gedinge derer Angräntzenden / der Weg entweder enger / oder breiter konnte gemachet werden / wann nur ein Wagen durchfahren konnte / damit nicht vielmehr aus einem Fahrweg / ein Geh- oder Fußsteig würde.

L. via. 23. *ff. de servit. prædior. rustic. l.* 157. *ff. de verb. significat. L. si tam angusti.* 13. *ff. de servitut.*

Daß der Weg einer Nachtbarschafft an etlichen Orten 8. Schuh breit seye gemacht worden / das bezeuget

Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 3. *cap.* 4. 13. *num.* 2.

weiln

weiln aber nichts gewisses hierinnen determinirt / so kan ein jeder Fürst oder Landes-Herr in seinem Territorio die Wege so lang und breit machen lassen / als solche zur Unterhaltung und alimentation der Nachtbarn hinreichend / und zur Gloire des Landes-Herrn dienlich seyn mögen / also / daß durch selbige nicht nur ein / sondern 2. 3. oder mehr Wägen fahren / und einer dem andern / ohne Hindernuß ausweichen könne.

Bartol. *ad. L.* 1. *ff. ad municipal.*

Die Wege sollen allezeit rein und saubar seyn.

Die vornehmste Sorge aber derer Aufseher der Wege und Strassen (welche nothwendiger weiß zu constituirn /

L. ad Curatores Reipublicæ. & L. qui vias publicas. ff. de damn. infect. & L. 2. §. sed etsi Curatores. ff. ad Municipal.)

solle seyn / daß die Strassen und Wege stets fort rein und sauber erhalten werden; es soll auch ein jeder Nachtbar den Weg oder Gassen an seinem Haus / wol mit Steinen verwahren / ausbessern und säubern / jedoch also / daß nicht durch Reinigung seines Orts / dem Nachtbarn der Mist an die Wand geworfen / oder ihme sonsten einiger Schade und Ungemach dardurch zugefüget / und so mithin durch den Koth und Unrath entweder seine Wand verderbet / oder der Einwohner wegen des Gestancks / molestiret werde.

L. 1. ff. de via publ.

§. 4.

Mist und Unrath soll durch hierzu bestellte Leute aus der Stadt geschafft werden.

Wann die Einwohner den Mist und Unrath (welcher aus der Stadt zu raumen / damit die Leuthe nicht kranck werden) selbst nicht wegschaffen können / sollen sie solchen durch einige Personen / die auf gemeine Unkosten derer Nachtbarn / von der Obrigkeit anzunehmen / aus der Stadt führen lassen.

Bartol. *in L. ad Curatores Reipublicæ. ff. de damn. infect.*

Ingleichen durch die * Bauern.

Zu Reinigung der Wege / und den Unrath wegzuraumen / ſind zuweiln auch die Bauern anzuhalten* / als welche mehrentheils den Miſt zur Dungung ihrer Felder und Wieſen gebrauchen.

Ripa. *tr. de peſt. cap.* 4. *num.* 178.

oder die ſtarcken Bettler und Müßiggänger. * *

Es ſind auch weniger nicht hierzu / ſonderlich die ſtarcken Bettler* zu gebrauchen / welche nicht kranck und unvermöglich ſind / und viel lieber aus einer ſchändlichen Faulheit / ihr Brod vor denen Thüren ſuchen / als durch eine rechtmäßig und ehrliche Arbeit ſich etwas zu verdienen verlangen; ingleichen auch diejenige Faullentzer und Müßiggänger* welche Täg und Nächt dem Sauffen ergeben ſind / und das Jhrige durchbringen / und an ſtatt der ſchuldigen alimentation, die armen Weiber / wann ſie voll ſind / und das Geld im Spielen verlohren / mit Ohrfeigen und Prügeln tröſten und abſpeiſen.

Ripa. *d. l. num.* 177.

Es iſt niemanden zugelaſſen / zu Vermeidung der Unkoſten den Miſt in den ſeinigen zu behalten / oder an eine fremde oder gemeinſchafftliche Wand zu werffen?

Wann nun von der Obrigkeit gewiſſe Leuthe zu Ausführung des Miſts angenommen worden / ſo iſt alsdann keinem Nachtbarn zugelaſſen / den Miſt oder Miſtſtätte auf offentlicher Gaſſe zu haben /

arg. *l. ædiles. §. fin. ff. de ædilit. edict.*

oder ſolchen an die gemeinſchafftliche / noch weniger aber an eines andern Wand zu ſchütten / um ſich ſolcher geſtalten von denen gemeinſchafftlichen Unkoſten zu befreyen.

L. ſi. quando. §. fin. ff. ſi ſervit. vindic. L. fiſtulam. pr. ff. de ſervit. urban. prædior.

Immassen zu solchen Beytrag jedermann verbunden/und niemand hiervon / ob er gleich sonsten eine befreyte Persohn / ausgenommen;

Von diesem Beytrag ist niemand befreyt

L. penult. §. construant. ff. de viis publ.

Ja es kan sich auch nicht einmal die Kyrche und die Kyrchen-Diener dieser Unkosten entschütten / indeme sie nur von denen muneribus sordidis, worunter aber dieses nicht zu rechnen / frey sind / und müssen also auch die Vorsteher und Pfleger der Kyrchen zur Reinigung des fundi Ecclesiæ, ebenfalls contribuirn.

auch nicht einmal die Kyrche und andere privilegirte Persohnen

L. ad Instructiones itineris. Cod. de SS. Eccles.

Die so sich weigern den Weg und Strasse zu säubern / oder andere daran verhindern / sind entweder mit einer Geldstraffe zu belegen / oder durch Pfändungen hierzu anzuhalten / damit das publicum darunter nicht leide;

Die so sich widersetzen/ sind mit allen Nachdruck hierzu anzuhalten.

L. un. §. 1. ff. de via publ. Ripa. d. cap. 4. num. 92.

worbey sie auch den Schaden / den sie verursachet / zu erstatten verbunden sind.

L. 1. pr. ff. de via publ. & itin. ref.

Hier von sind auch die Beständner der Häuser nicht auszunehmen / jedoch stehet ihnen bevor / das was sie für Säuberung und Besserung der Wege ausgeben müssen / an dem Eigenthums Herrn wiederum zu fordern / oder aber an dem Bestand-Zinß abzukürtzen.

Die Beständner der Häuser sind ebenfalls hiervon nicht befreyt.

L. un. §. quicunque autem. ff. de via publ. L. 3. §. 1. ff. de impens. in res dot. fact. L. si pendentes. §. sed quid si cloacarii. ff. de usufruct.

Wann aber die Eigenthums-Herrn oder die Beständner nicht zu bezahlen haben / sie auch selbsten die Wege zu reinigen und

Wann die Eigenthums-Herrn oder

Beſtändnere nicht zu bezahlen haben müſſen die nechſten Nachtbarn contribuirn.

zu ſäubern nicht vermögen (dann des einen Faulheit kan einem andern nicht præjudicirn) ſo müſſen ſtatt ihrer / die nechſten Nachtbarn die Unkoſten darzu hergeben.

ex Gloſſ. *in §. quicunque autem. L. un. ff. de via publ.* Ripa *d. cap. 4. num. 93.*

§. 5.

Auf offentliche Gaſſen iſt nichts zu werfen / ſo zu Koth werden kan.

Man ſoll auf die Gaſſen und offentliche Wege nichts werfen / ſo zu Miſt werden kan / dergleichen ſind die Spreuer / welche wann ſie faulen und zertretten werden / zu Koth werden.

ex l. 2. pr. ff. ne quid in loc. publ. Ripa. *d. l. num.* 85.

Die Form der Gebäude ſoll nicht geſchwächet werden.

Die Form der Gebäude ſoll nicht geſchwächet / und dergeſtalten eingerichtet werden / damit ſolche nicht einfallen / und dieſes nicht ſowol zu dem Ende / damit die Stadt durch die eingefallene Gebäude nicht deformirt werde /

L. 7. ff. ne quid in loc. publ. vel itin.

als vielmehr darum / daß die Wege und Straſſen mit dem zerfallenen nicht angefüllet / und dardurch ungangbar gemachet werden.

L. un. §. 2. ff. de via publ.

Dann durch den Einfall der Häuſer wird der Lauf des Waſſers / welches durch die gemeine Gräben nothwendiger weiß / damit es nicht faule / und die Lufft angeſtecket werde / abzuführen / gehindert / und der offentliche Durchgang / weiln der Weg dardurch höckericht / ungleich und ſchlimm gemacht wird / verdorben;

contra *L. 2. §. deteriorem autem. 32. ff. ne quid in loc. publ. L. qui ſine 19. Cod. de Operib. publ.*

Weß-

Weßwegen dann ein jeder Nachtbar / auch aus der nechsten Nachtbarschafft / in foro competente sich dieserhalben beschwehren / und begehren kan / daß der Weg wiederum gebessert werde.

L. 2. §. 25. & 43. ff. ne quid in loc. publ.

Wann aber der Eigenthums-Herr des eingefallenen Hauses nicht zu bezahlen hat / so müssen die übrige Nachtbarn der Nachtbarschafft die Ausbesserung des Wegs / als auch die Wiederauferbauung des Hauses / jedoch auf gemeine Unkosten / besorgen.

L. 14. §. 1. ibique Gothofred. *ff. quemadm. servit. amitt.*

Wann der Herr des eingefallenen Hauses nicht zu bezahlen/ so müssen die übrige Nachtbarn das Haus wieder bauen/ und die Weg ausbessern lassen.

Das Wort aber: nicht zu bezahlen haben/ ist nicht auf diejenige zu ziehen / welche böslich und vorsetzlicher Weise / zu defraudirung des publici, ihr Hauß eingehen lassen / oder aus der Nachtbarschafft gezogen / dann diese sind/ wann sie keine Mittel haben / entweder zur Arbeit / oder zu einem andern Abtrag / nach Gutbefinden des Richters / anzuhalten;

arg. *d. §. 43. l. 2. ff. ne quid in loc. pub.*

das eingefallene Hauß aber ist wann der Eigenthums-Herr gar nicht vermögend ist / (deme man doch soviel immer möglich succurriren solle) denen nächsten Nachtbarn / die das Einstand Recht haben /

Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 26. cap. 1. num. 1.*

oder aber einem Fremden zum Wiederaufbauen zu überlassen/ damit die Stadt durch solche zusammen gefallene Gebäude nicht deformirt / noch das publicum dardurch beschwehret werde.

L. 41. & 46. ff. de damn. infect.

Man soll die Wetterdächer / Ercker / und andere Ubergebäue nicht so weit an den Weg heraus bauen / damit nicht dardurch entwe-

Man solle die Ercker und Wetterdächer nicht so weit

heraus bauen/ daß die Strassen dadurch verfinstert werden.

entweder der Weg finster gemacht/ oder des Nachtbarn Licht verdunckelt werde.

L. 2. § 6. & §. 43. ff. ne quid in loc. publ.

Die gegen über stehende Häuser mit einem Gang oder Brucken zusammen zu hänzen/ ist niemand zugelassen.

Noch vielweniger aber ist einer Privat-Persohn zugelassen/ von seinem Haus aus/ bis an seines Nachtbarn gegen überstehendes Haus/ einen Gang oder Brücken über die offentliche Gasse zu machen/ damit man desto geschwinder und bequemer von einem Haus in das andere kommen könne.

L. 2. §. 33. ff. ne quid in loc. publ.

Man soll nicht also bauen/ daß der Weg dardurch schmähler werde.

Man soll auch auf den offentlichen Weg/ kein anders Gebäu an das seinige ansetzen/ damit nicht die Strasse dardurch schmähler und enger werde.

d. l. 2. §. 22. & 25. ff. ne quid in loc. publ.

es wäre dann etwas solches/ das keinen Schaden bringet/ zum Exempel/ ein kleiner Keller.

d. l. 2. §. 8. ff. ne quid in loc. publ.

§. 6.

Mist-Stätte und Schwein-Ställe sind auf offentlicher Strasse nicht zu bauen.

Mist-stätte/ Schwein- und andere Ställe/ oder Cloacen auf offentliche Gasse zu bauen/ ist gantz und gar verbotten/ indeme durch solche stinckende und unflätige Dinge denen Vorbeygehenden grosse Beschwehrnuß und Ungelegenheit zugezogen ingleichen auch der Nachtbarn Häuser besudelt und verderbet/ vornemlich aber die Lufft dardurch angestecket wird/ so daß hieraus gar leichtlich schädliche Kranckheiten entstehen können.

L. 2. §. 26. ff. ne quid in loc. publ.

Man soll auch aus dem Haus nichts stinckendes und unreines

auf

auf offentliche Gassen werfen * / damit der ordentliche Abfluß des Wassers dardurch nicht gehemmet werde. * Man soll nichts stinckendes und unreines auf offentliche Gassen werfen.

L. fin. §. penult. ff. quod vi aut clam.

Noch viel weniger aber ist auf die Vorbeygehende dergleichen hinunter zu giessen oder zu werfen * / massen derjenige eine grosse injurie begehet / der jemanden mit Mist wirft / * oder mit Koth besudelt. Noch weniger aber auf die Vorbeygehende. * *

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Crimin. l. 17. §. 18. ff. ad leg. Aquil. Menoch. *lib. 2. cas. 385. Jul. Clar. §. fin. quæst. 83. num. 9.*

Es soll auch niemand auf offentlicher Gasse des andern Kleider zerreissen oder zerschneiden / als wordurch der Beleidigte zu jedermanns Hohn und Spott wird. Man soll auf offentlicher Gasse des andern Kleider nicht zerreissen.

L. 27. §. 12. L. 40. & aliquod seqq. ff. ad Leg. Aquil. §. 3. Institut. eod. ibique Schneidewin.

Obzwar ansonsten ein jedweder in dem Seinigen thun kan / was er will / ob er gleich dardurch denen Nachtbarn einiger massen den Nutzen entziehet / oder diesen solches sonsten zu einiger Beschwehrde gereichet / und dahero auch unter andern ihme unverwehrt / den Rauch durch sein Haus zu lassen; alleine gleichwie dardurch einem einigen Nachtbarn kein Schaden zu zufügen: also muß er noch mehrers Sorge tragen / daß der Rauch die Gasse nicht einnehme / und die Vorbeygehenden gar zu sehr molestire. auch durch den Rauch niemanden beschwehren.

L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Deswegen sollen die Eigenthümere / das Feuer / nicht grösser und stärcker als sonsten gewöhnlich / machen / daß dardurch der Rauch desto stärcker und häuffiger wird / damit nicht die Vorbeygehenden incommodirt / noch die in denen nahe gelegenen

Krä-

Krämen und Läden befindliche Sachen / sonderlich die Eßwahren / ausgedrocknet und ungeschmack gemachet / vornemlich aber Feuers-Gefahr verhütet werde. Uberdiß sollen sie auch nicht stinckende und übelriechende Sachen / dergleichen sind Leder / Beine / feuchte Stoppeln oder Heu / verbrennen / noch grün und rauchend Holtz / wo es nicht die Noth erfordert.

d. §. Aristo. L. sicuti. ff. si servit. vindic.

Noch weniger ist erlaubt / Rauchlöcher mitten auf den Weg zu machen / und solle der Rauch in die Höhe / nicht aber unter sich steigen / noch über quer / und seitwerts sich ausbreiten / damit nicht die Nachtbarn in ihren Häusern dardurch molestirt / noch deren Tauben verjagt und getödtet werden. *

d. §. Aristo. L. si quis fumo. 90. ff. ad Leg. Aquil.

§. 7.

Der offentliche Weg ist nicht auszuhöhlen.

Der offentliche Weg soll nicht ausgehöhlet / noch unter der Erden ein Grube oder Gewölb gemachet werden / damit der Weg dardurch nicht verderbet wird.

L. 2. §. 32. & 33. ff. ne quid in loc. publ.

Und ob man gleich einwenden möge / daß ein solch Gewölb oder Höhle / wann sie sowol in- als auswendig / wol mit Steinen verwahret / lange Zeit nicht könne geschwächet werden / noch weniger zerreissen noch zerfallen; alleine da schwehr beladene Wägen / auch die allerstärcksten Brücken zu schwächen vermögen / und solche jährlich einer Besserung bedörfen / so können sie um soviel mehrers eine so schwache Höhle oder Gewölb schwächen / weßwegen dann solche Aushöhlungen / ob gleich in denen ersten Jahren kein Gefahr zu besorgen / jedoch künftighin der Schaden nicht ausbleiben wird / im geringsten nicht zuverstatten;

L. 2. §. 31. ff. ne quid in loc. publ.

Zu deme / so verursachen solche unterirrdische Gruben und Gewölber / einen nicht geringen Verdacht bey denen Nachtbarn / es möchte der Besitzer solche etwa zu dem Ende machen lassen / daß er entweder gestohlene Sachen darein verbergen / oder andere unzulässige Dinge darinnen vornehmen wolle.

L. 57. *ff. de furt. l.* 1. *§.* 33. *ff. ne quid in flum. publ.* Cujac. *lib.* 16. *Observat.* 17.

Damit der freye Durchgang oder Durchfuhr nicht verhindert werde / so ist denen / die Werckstätte haben / zu verbieten / nichts so weit in Weg zu setzen / so denen Vorbeygehenden hinderlich seyn könnte; Also soll man die Kleider nicht auf der Erden trocknen / noch ein Schmidt die Wägen in den Weg hinaus stellen.

Es ist nichts in den Weg zu setzen so den freyen Durchgang verhindert.

L. 1. *§.* 4. *ff. de via public.*

Vor diesem haben die Aufsehere der Strassen die auf denen Gassen gefundene Betten zerhauen.

l. 12. *ff. de peric. & commod. rei vendit.*

Hernach soll man auch kein todtes Aaß*/ oder die Häut und Fell von verreckten Vieh auf die Gassen werfen / weiln dardurch die Lufft angesteckt werden kan / welche sowol Menschen / als Vieh anstecket und aufreibet. *

Man soll kein todt Aas auf die Gassen werfen.

L. 1. *§.* 5. *ff. de via publ. ibique* Gothofred. *lit. y.*

Auf offentlicher Strasse soll man nicht zancken /

Auf offentlicher Gaße soll man nicht zancken / oder einander durchziehen.

L. un. §. ult. ff. de via publ.

und soll keiner den andern schimpflich und spöttlich durchziehen und durchhecheln.

arg. *l.* 1. *ff. de extraord. cognit.*

Dann obgleich bißweilen etwas in Scherz vorgebracht wird / so

wird es doch nicht allezeit als ein Schertz angesehen / sondern manchmahln für eine an einem offentlichen Ort angethane schwehre und grobe Injurie gehalten.

L. nam ludus. ff. ad Leg. Aquil. L. prætor. §. fin. & L. seq. ff. de injur. L. alimenta. §. 1. ff. de liber. hom. exhib.

Dann dergleichen Zanck und Hader des gemeinen Volcks / auf offentlicher Gassen / kan leichtlich einen Auflauf erregen / oder es werden andere dardurch von ihrer schuldigen Arbeit abgehalten / oder es mengen sich bisweilen einige gar in solche Händel mit ein; anerwogen das Volck von gar zu argen und bösen Sitten / sonderlich bey diesen elenden Zeiten / da ein jeder dafür hält / es sey ihme erlaubt / was er nur wolle.

§. 8.

Damit aber solche Zänckereyen und Hader / und die bißweilen daraus entstehende Mord und Todschläge / und andere Unordnungen um so mehrers möchten verhütet werden / so muß man vor allen andern dahin bedacht seyn / die jenige Mittel zu heben / so Anlaß und Gelegenheit zum Zanck und Hader geben. Solchemnach ist vor das erste das Vollsauffen abzustellen / worüber Tacit. *de Morib. German. cap. 7.* nicht unbillich klagt / daß die unter denen Betrunckenen vielfältig entstehende Zänckereyen / gar selten mit blosen Schänd- und Schmäh-Worten / sondern gar offt mit Mord und Verwundungen abgethan würden; und man läßt es nicht einmal hierbey bewenden / dann ein solcher einmal erhitzter / und ausser sich gebrachter Mensch / rühmet seine Stärck und Kräfften / wird trotzig / und verwegen / und prahlet von nichts anders / als seinen Schlägereyen / und wie er seinen Feind überwunden. Die Vollsäufferey aber kan nicht besser gehoben werden / als wann man die zu diesem Las-

Das Vollsauffen ist abzuschaffen.

ster

ster anreitzende Mittel auf die Seite räumt. Dahero sind die alten Weiber / und andere / von offentlicher Gasse wegzuschaffen / welche Brandtwein an offentlichen Orten feil haben / und die zu allen Lastern geneigte Jugend verführen. In der Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg *de A.* 1548. *tit.* 8. sind alle Vollsäuffereyen und Mißbräuche des Zutrinckens / gäntzlich verbotten / * worbey denen Obrigkeiten anbefohlen / solche wegen der daraus entstehenden Gotteslästerungen / Flüch / Schwühr / Mord / Todschläg / Ehebruch / und anderer dergleichen vielen Lastern und Ubelthaten / gäntzlich abzustellen. Sonderlich aber ist der Brandtwein unter allen Getränckten fast das anreitzenste / und verursachet die allergröste und unsinnigste Trunckenheit /

Man soll keinen Brandtwein auf denen Gassen feil haben lassen.

c. luxuriosa. & c. venter. distinct. 30.

weßwegen dann diesem Ubel vor allen andern zu steuren. Wiewoln der Brandtewein deßwegen nicht gäntzlich zu verwerfen / indeme er die Dauung befördert / und sonderlich denen Taglöhnern und Arbeits-Leuthen dienlich ist / nur der Mißbrauch desselben ist zu heben; und da die / so deßen bedürftig / solchen in denen Apothecken zur Genüge haben können / so ist nicht nöthig / daß man den Brandtwein an offentlichen Orten / um nur die Leuthe dardurch anzulocken / verkauffen lasse. Jedoch ist auch denen Apotheckern nachdrücklich zu injungirn / daß sie den Brandtwein ohne Noth / niemand geben sollen. Auf gleiche weise soll man auch auf offentlicher Gassen / Wein und Bier nicht feil haben lassen.

Man soll auf offentlichen Gassen nicht Wein und Bier feil haben.

arg. *c. ante omnia. dist.* 35. *c. sane. c.* 15. *quæst.* 1. *c. commessationes. dist.* 44.

§. 9.

Müßiggänger soll man auf denen Gassen nicht dulten.

Die Müßiggänger soll man von dem Marckt und der Gasse wegschaffen. Dann eine Republique ist wie ein Eisen/ welches/ wann es gebrauchet/durch den Gebrauch zwar abnimmt/ jedoch darbey auch einen schönen Glantz bekommt; wann man es aber nicht gebraucht / so verzehret es der Rost. Eben eine solche Beschaffenheit hat es auch mit denen in einer Republique lebenden Leuthen; welche / wann sie sich auf eine ehrliche weise üben / so nehmen sie zwar / zu ihrem gröſten Ruhm/ darbey ab / wann sie aber dergleichen unterlassen / so thut die Faul- und Trägheit ihnen mehr Schaden / als der Fleiß Nutzen nach sich ziehet.

Gell. *lib.* 10. *cap.* 1.

Ist dahero vonnöthen / daß ein jedes membrum einer Republique etwas ehrliches vornehme / damit es dardurch von dem Bösen abgehalten werde. Dann die Müßiggänger verfallen in allerhand Laster/ und sind der Unzucht und andern Wollüsten ergeben.

Senec. *Epist.* 122. *& de Tranquill. cap.* 2.

Liegt demnach auch hier einer Obrigkeit ob / daß sie / um den Müßiggang und Faulheit / als eine Mutter alles Ubels/ auszurotten / alle Mittel / so darzu Anlaß und Gelegenheit geben/ aus dem Wege räume. Ein nicht geringer Anfang aber zum Müßiggang und Faullentzerey / sind die Possen-Spieler und Gauckler / welche auf offentlichen Marckt / denen Leuthen allerhand vormachen / und ihnen das Geld aus dem Beutel locken/ wie auch die offentliche Spieler / welche denen Leuthen Hoffnung machen etwas grosses zu gewinnen / solche aber hernachmaln schändlich hintergehen / und um das ihrige betrügen / welche

Die Possenspieler und Gauckler sind nicht zu dulten.

che alle aus denen Städten und Ländern zu jagen/ die Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. *tit.* 26. ernstlich anbefiehlet. Hieher sind auch nicht unbillich zu ziehen/ die Marcktschreyer und Quacksalber/ als welche denen Possenspielern und Gaucklern nicht ungleich/ sonderlich aber die/ so gedungene Narren bey sich haben/ und dardurch eine grosse Menge müßiggehender Leuthe an sich locken/ darbey ihre arme Zuhörer um das Geld betriegen/ und selbige unter der Hoffnung/ ihnen zu ihrer Gesundheit zu verhelffen/ böß-lich hintergehen/ wiewoln sie darinnen auch die Warheit reden/ wann sie vorgeben/ sie wären so mitleidig/ daß sie sich eine Freude macheten/ wann sie denen Patienten ihre Kranckheiten wegnehmen/ und sie dargegen solche bekommen könnten; indeme sie freylich denen Krancken von der Gelbsucht/ das ist von Gold/ helfen/ und solches an sich ziehen/ in Ansehung aber der Leibes-Gesundheit/ schändlich hintergehen und betriegen. Und ob man zwar insgemein sagt/ zu Meß-Zeiten seye alles erlaubt/ und könne man dahero denen Poßenspielern/ Gaucklern/ Marckschreyern und Quacksalbern nicht wohl verwehren/ daß sie wenigstens zu Meß-Zeiten/ sich nicht einfinden sollten; allein/ da ein jedweder Kaufmann auch zu Meßzeiten/ nichts mangelhafftes und ungesundes/ es bestehe nun gleich in Handelswaaren/ oder in Eßwaaren und victualien, oder in Vieh/ oder andern Sachen/ feil haben darf/

wie auch die Marck-schreyer und Quacksalber.

Dergleichen Leuthe sollen auch nicht einmahl zu Meß-Zeiten geduldet werden.

L. etiam in fundo. 49. ff. ad Leg. Aquil. L. si prædium. Cod. eod.

überdiß auch alle Verbrechen/ auch zu Meß-Zeiten/ bestraffet werden/ und die Meß niemanden dieserhalben entschuldiget/

ex L. 3. in fin. ff. de feriis. l. 4. ff. de pæn. L. 2. vers. ei vero. in fin. Cod. ad exhibend. Novell. 17. cap. 7. Gothofred. *ad L. un. Cod. de nund. Lit. q. in fin.*

so sind dahero auch die Gauckler/ Marckschreyer und andere

dergleichen Personen / als offentliche Betrüger / zu Meß-Zeiten keineswegs zu dulten.

arg. *dictorum. juram.* Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 34. *cap.* 16. *num.* 13.

§. 10.

Die Auffehere der Gassen sollen sonderlich auch bey Nacht-Zeiten ihr Amt beobachten.

Am allermeisten sollen die Auffehere der Strassen sich äusserst angelegen seyn lassen / daß bey nächtlicher Weile / nichts unordentliches vorgehe / niemand von denen Nachtbarn am Schlaff verhindert / noch sonsten auf einigerley Weiß und Wege molestiret / und gekräncket werde. Sie sollen auch Wächter bestellen / die die gantze Nacht wachen / und überall in der Stadt herum gehen müssen.

L. 3. §. 3. *ff. de offic. Præfect. vigil. Novell.* 13. Cujac. 5. *Observat.* 8.

Die Wirths-Häuser sollen über die bestimmte * Zeit nicht offen bleiben.

Diese Wächter sollen acht haben / daß die Schencken und Wirths-Häuser nicht über 8. Uhr im Winter / und zu Sommers-Zeit nicht über 9. Uhr offen bleiben / * und wann sie daselbst einige über die Zeit antreffen / sollen sie solche alsobald ergreiffen / und in Arrest oder Gefängnuß führen / und dieses darum / damit sie nicht auf der Gassen / Mord / Todtschlag und andere Schandthaten ausüben mögen. Sie sollen ferners auch acht geben auf die nächtliche tumultuanten / welche gantze Gassen durchbrüllen und schreyen / und in das unschuldige Pflaster hauen / damit nicht aus diesem Lermen / Schlägerey und Blutvergiessen entstehe. Ferners sollen sie auch auf die Nacht-Diebe / und die so in die Häuser einbrechen / acht geben /

Die Wächter sollen auf die Nacht-dieb wol acht geben.

arg. *l.* 3. §. 3. *ff. de offic. prefect. vigil.*

und das Hauß wol mercken / in welches sie die gestohlene Sachen gebracht haben / damit die Diebstäle nicht verborgen bleiben /

ben / sondern gehörig bestrafft werden. Sie sollen auch die Mägde/ so von ihren Herren ausgeschickt werden / in Schutz nehmen / diejenige aber / so selbsten dergleichen unzüchtigen Händeln nachlauffen / sollen sie samt denen herum streinenden Manns-Personen/in das Gefängnuß/ zur gebührenden Straffe lieffern.

Auch alle Unzucht auf denen Strassen verhüten.

Bartol. *in L.* 3. *§.* 11. *ff. de offic. præfect. vigil.*

Anmerckungen über das erste Capitul.

Ad §. 1.

VErb. gehörigen Beytrag thun muß.] Heuntiges Tages / wann die Weg und Strassen auszubessern / so wird gemeiniglich eine Collect dieserhalben angelegt / welche ob favorem viarum publicarum, dergestalten privilegirt/ daß sich niemand davon eximirn darf / auch nicht einmal die Geistliche.

Auf wessen Unkosten die Ausbesserung der Wege und Strassen geschehen solle?

L. 7. *Cod. de SS. Eccles.* Stryk. *in us. modern. ad ff. de viis & itiner. publ. reficiend. §.* 2. Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 47. *thes.* 41.

Welches auch Petrus Friderus Mindanus auf die Anlaagen / für Ausbesserung der Mauren / Schanzen / Bollwerck / Wällen / Gräben / und Befestigungen einer Stadt extendiret.

tr. de interdict. tit. 4. *num.* 45. *seqq.*

An etlichen Orten wird mit Einwilligung des Lands-Herrn/ ein gewisses Geld von denen Reisenden / zu Ausbesserung und

Erhal-

Erhaltung der Weg/ Steg und Straſſen/ eingefordert/ ſo man Brücken: Weg- oder Damm Geld nennet.

Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de via publ. verb. urbanis quidem viis.*

Anderer Orten/ wird jährlich von denen Einwohnern dieſerhalben etwas gewiſſes bezahlet/ dahin gehöret die verneurte Regiments-Ordnung der Stadt Halle/ de A. 1687. ſub rubr. von dem Wege-Pfenning. art. 44. ibi: der Rath unſer Stadt Halle mag den Wege-Pfenning/ dieweil ſie Weg und Stege halten/ nehmen.

add. Gylmann. *Symphorem. tit.* 1. *p.* 3. *vol.* 13. Oettinger. *de jur. Limit. lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 15. Zahn. *Ichnograph. municip. cap.* 64. *num.* 3.

* Eine privat-Perſohn darf auf offentlicher Straſſen oder Platz/ nicht nach ſeinen ſelbſt eigenen Belieben bauen.

Verb. zu eines jeden Nutzen dienet.] Jedoch darf man nicht auf einen offentlichen Platz/ nach ſeinem ſelbſt eigenen Gefallen/ hinbauen/ dann ſonſten/ wann ein ſolch Gebäu zu des Nachtbarn Schaden gereichet/ kan der/ ſo ſolches hat aufrichten laſſen/ gerichtlichen belanget/ und zu dem Ende/ das interdictum prohibitorium, ne quid in loc. publ. wider ihn angeſtellet werden.

L. 1. *§.* 2. *ff. ne quid in loc. publ.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §.* 1.

Jedoch iſt der Conſens der Obrigkeit hinlänglich/ wann auf gemeiner Straſſe etwas zu bauen.

Jedoch iſt heutiges Tages nicht mehr nöthig/ wann auf einen offentlichen Platz der Stadt etwas zu bauen/ des Fürſten oder Landes-Herrn Einwilligung hierzu zu erfordern/ ſondern es iſt genug/ wann nur der Stadt-Magiſtrat darein conſentiret/ als deme die Adminiſtration der Stadt/ und was darzu gehörig/ zukommt.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 47. *theſ.* 36. Stryk. *d. tit. §.* 1.

Verb.

Verb. bleibet ihme solches nichts destoweniger überall frey und ungekränckt.] Heutiges Tages werden die gemeine offene Weg und Strassen unter die Regalien gezogen / sonderlich aber / was die aus denen gemeinen Strassen zu erheben stehende Einkünfte anbetrifft / so der Fiscus sich zueignet; und in Ansehung dieser revenüen, vindicirt sich auch der Lands-Herr die Ober-Aufsicht über die Strassen / daß sie nemlichen sicher seyn und erhalten werden.

* Die gemeine offene Weg und Strassen / gehören unter die Regalien.

Bocer. *de regalib. cap.* 2. *num.* 144. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 2. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 90. *num.* 15.

Dahero hat Philippus, Landgrav zu Hessen / pflegen zu sagen: man soll einen Fürsten kennen / bey reiner Strasse / guter Münz / und Haltung geschehener Zusag.

Arum. *ad Aur. Bull. disp.* 1. *cap.* 1. *thes.* 11. Carpzov. *cit. quæst.* 90. *num.* 16. add. Fritsch. *tr. de regal. viar. publ. jur. cap.* 3.

Ja es stehet auch dem Lands-Herrn über die offentliche gemeine Wege / die Jurisdiction zu; dahero mögen sich die Edelleuthe einer solchen Jurisdiction nicht anmassen / wann sie gleich generaliter mit denen Gerichten beliehen / wo nicht in denen Lehen-Briefen solche in specie exprimirt / daß ihnen nemlich auch die Strassen-Gerichte zuständig seyn sollen.

Weme die Jurisdiction auf denen gemeinen Strassen zustehe?

Sixtin. *de regalib. d. l.* 2. *cap.* 2. *num.* 16. Michael. *de jurisdict. concl.* 50. *lit. d.*

In Sachsen sind dem Landes-Herrn nur diese 3. delicta, nemlichen 1) offentliche Gewalt / 2) Raub / und 3) Beschädigung / wann sie auf offentlicher Strasse ausgeübet werden / vorbehalten / über die übrige hat der ordentliche Richter zu erkennen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 44. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 244.

Es kan auch die von dem Landes Herrn verordnete Obrigkeit einen auf offentlicher Strasse delinquirenden / und in eines Edelmanns Dorf / oder eines andern Gebiet sich flüchtenden Missethäter verfolgen / und daselbst zur Hafft nehmen / wann gleich der Edelmann oder die Stadt / daselbst die Criminal-jurisdiction exerciret.

Myler. ab Ehrenbach. *de Princip. & statib. Imper. part. 2. cap. 67. §. 5.*

Ad §. 4.

* Verb. Die Bauren anzuhalten.] Also ist an etlichen Orten sehr löblich eingeführet / daß ein jeder von denen Baurn / der nach Hauß fährt / und sonsten nichts zu fahren hat / einen Theil Mist auf seinen Wagen laden / und zur Stadt hinaus führen muß.

An etlichen Orten müssen die Baurn / so leer heimfahren / Mist aufladen.

Stryk. *tr. de jur. sens. dissert. 5. cap. 2. num. 38.*

* Verb. Die starcken Bettler.] Von diesen haben die Kayserc Gratianus, Valent. & Theodos. *in L. un. Cod. de valid. mendicant.* gar heilsamlich verordnet / daß man der Bettler Stärck und Leibes-Constitution untersuchen / und die starcke und gesunde die sich unvermögend stellen / mit Straff belegen / und wann sie Knechte sind / ihren Herren wieder geben / die freyen Leuthe aber dem jenigen zu seinem Dienst übergeben solle / der ihren Betrug an den Tag gebracht. Dahero ist solchen starcken Bettlern nicht nur kein Allmosen zu geben / als wordurch sie sonsten nur in ihrer Boßheit noch mehrers gestärcket würden / sondern sie seynd über dieß / annoch nachdrücklich zu bestraffen / damit solche inutilia terræ pondera, wie sie Kaiser Justinianus *in Novell.* 80. *cap.* 5. nennet / dardurch

Hierzu sind auch die starcken Bettler anzuhalten.

möchten gebessert werden. Keine bessere Straffe aber / womit sie zu belegen / wäre / als die Condemnatio ad operas publicas.

Novell. 80. *cap.* 5.

in specie aber / wann man sie dahin anhielte / die Gassen zu kehren / die Gräben zu reinigen / den Mist auszuführen / und andere dergleichen Arbeiten zu verrichten.

Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 39. *cap.* 6. *num.* 13.
Stryk. *tr. de Jur. sens. dissert.* 5. *cap.* 2. *num.* 40. *seq.*
Brunnemann. *ad L. un. Cod. de mend. valid.*

In der Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1577. tit. von starcken Bettlern. 27. ist versehen / daß eine Obrigkeit der Bettler und anderer Müßiggänger halben / ein ernstlich Einsehen thue / damit niemanden zu betteln gestattet werde / der nicht mit Schwachheit und Gebrechlichkeit seines Leibes / beladen / und dessen nicht nothdürfftig seye. Item / daß auch der Bettler Kinder / so sie ihr Brod zu verdienen geschickt seyn / von ihnen genommen / und zu den Handwercken / oder sonst zu Dienst gewiesen werden / damit sie nicht für und für dem Bettel anhangen. Item / daß auch die Obrigkeit Versehung thue / daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehre / und erhalte / und denen Fremden nicht gestatte / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln / und so darüber solche starcke Bettler betretten / dieselbe vermög der Rechten / oder sonsten gebührlich gestrafft werden sollen / andern zum Abscheu und Exempel.

Was in der Policey-Ordnung von denenselben verordnet?

add. Carpzov. *Jprud Consist. lib.* 2. *def.* 324. conf. Fritschii elegans *tract. theologico-Nomico-Politicus de mendicant. validis.*

Verb. Faulentzer und Müßiggänger] An etlichen Orten ist gar nützlich eingeführet / daß die / so müßig gehen / und im Lande herum ziehen / in die Springer gespannet / und auf ei-

An etlichen Orten müssen die Müssiggänger in Springern

die Gassen kehren.

ne gewisse Zeit die Gassen von Mist und Koth reinigen müssen.

Stryk. *tr. de jur. sens. dissert. 5. cap. 2. num. 39.*

Man könnte auch solche Faulentzer auf eine Zeitlang / in das Zuchthauß einsperren / und sie zu einer gewissen Hand-Arbeit anhalten.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §. 17. in fin.*

Liegt dannenhero einer jeden Obrigkeit ob / fleißig zu inquiriren / wie und wormit sich einer ernehre / und was für eine profession er treibe / da dann die jenige / so ihre Zeit in Müßiggang zubringen / und im Land herumziehen / entweder aus ihrem Gebiet hinaus zu schaffen / oder zur Arbeit anzuhalten / und wann sie sich dessen weigern / nachdrücklich zu bestraffen.

Petr. Gregor. Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib. 39. cap. 6. num. 12.* Besiehe die Anmerckungen über das 4. Capitul / ad §. 8. ad verb. Aus der Nachtbarschafft getrieben werden.

Ad §. 6.

* Verb. Nichts stinckendes und unreines auf offentliche Gassen werfen.] Und also stinckenden Urin nicht auf die Gassen schütten / damit denen Nachtbarn durch den bösen Gestanck / keine Ungelegenheit zugezogen werde.

Deu Urin soll man nicht auf die Gassen schütten.

Cæpoll. *de servit. urb. prad. cap. 78. num. 3.* Paris. *lib. 4. consil. 110. num. 12. seq.*

Wann nun der Nachtbar durch den Gestanck und üblen Geruch beschwehret wird / so kan er wider seinen Nachtbarn / der solche stinckend und übelriechende Sachen auf offentlichen Weg geworffen / die Actionem in factum anstellen.

Wieder den Nachtbarn / der solche stinckende Sachen auf den Weg geworfen / hat

Camill. Borell. *tr. de Magistrat. Edict. lib. 3. cap. 12. axiom. 1. num.* 8. Stryk. *tr. de jur. sens. dissert. 5. cap. 2. num.* 34.

die Actio in factum statt.

Verb. Auf die Vorbeygehende dergleichen hinunter zu giessen oder zu werfen.] Geschiehet es aber / und es wird jemanden dardurch etwas verderbet / so muß er den Schaden wiederum erstatten und gut thun / und hat wider ihn die Actio Legis Aquiliæ statt. *

Wann jemand durch herabgiessen einem etwas verderbet / muß er den Schaden ersetzen.

arg *l.* 31. *ff. ad Leg. Aquil.* §. 13. *Instit. eod.* Ludwell. & Hopp. *ad §. 1. Instit. de obligat. quæ quasi ex delict. num.* 1. Stryk. *tr. de actionib. forens. investigand. sect. 1. membr.* 10. §. 56.

Wann man aber nicht weiß / wer herunter geworfen / oder geschüttet / so kan wider den Innwohner des Hauses / er mag nun gleich der Eigenthümer / oder nur ein Beständner seyn / die actio de dejecto vel effuso angestellet werden / also daß derselbe den Schaden doppelt ersetzen / und wann ein Mensch durch solch herabwerfen beschädiget worden / die auf dessen Cur gegangene Unkosten / nebst deme was er währender Zeit versaumet / erstatten und gut thun muß.

Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegossen / kan die Actio wider den Innwohner des Hauses angestellet werden.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his qui effud. vel dejec.* §. 6. & 8. Stryk. *tr. de Act. forens. investig. cit. loc. & in us. modern. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec.* §. 1. & 2.

In denen Nürnbergischen Statutis ist von Beschädigung mit ausgiessen / schütten / oder werfen aus den Häusern / also verordnet: ein jeder der ein Haus / Wohnung oder Herberg hat / der soll verhüten / daß mit dem auswerfen / ausschütten / oder giessen / niemand kein Schad geschehe / dann so jemand dardurch beschädigt würde / ist der Beschädiger schuldig / dem

Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon verordnet.

Beschädigten den erlittenen Schaden zu kehren; und nemlich also; da einer ohne Fürsatz dermassen geworfen wäre/ daß er mit Todt abgieng/ so soll solcher ungefehrlicher beschehener Schad/ gegen des Verstorbenen nächsten Erben/ nach eines Raths Erkandtnuß und Mässigung/ gebüßt und abgetragen werden; würde aber einer am Leib verwundet/ verletzt/ oder an seiner Haab beschädiget/ so soll der Innhaber des Hauses/ oder der Beschädiger/ so er kuntlich/ des Schadens halben/ mit samt Abtrag des Artztlohns/ Erstattung zu thun pflichtig seyn/ wie solches nach Belegenheit der Sach/ erkennet und gemässiget wird/ vorbehältlich eines Raths Straff/ nach Grösse und Gestalt der Sachen.

vid. *Reformat. Noric. tit.* 27. *Leg.* 1. §. 1. 2 & 3.

* Verb. Der jemanden mit Mist wirft.] Ein solcher wird nach Befindung der Umständ/ mit ausserordentlicher Straffe belegt. Also hat einer Paulus Comete genannt/ welcher ein grosses Geschirr mit Mist gefüllet/ auf eine Weibs-Persohn geschüttet/ mit einem Strick zwey Schläge zur Straff bekommen/ ob ihm gleich das Weib nebst ihrem Mann/ solches Verbrechen verziehen/ wie Julius Clarus anführet.

Bestraffung dessen/ der jemand mit Mist beschüttet.

recept. sent. lib. 5. §. *fin. pract. Crimin. quæst.* 83. *num.* 9. Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst. cas.* 385.

* Verb. Noch deren Tauben verjagt und getödtet werden.] Gleichwie auch denen Bienen der Rauch zuwider ist/ also daß sie dardurch entweder verjagt/ oder getödtet werden. Hiervon führen die Dd. diese Ursach an/ weiln die Biene gar enge Durchgänge des Geruchs haben/ und dahero wegen Stärcke und Hefftigkeit des Rauchs/ diese enge Durchgänge gar leicht können obstruirt werden.

Die Bienen werden durch den Rauch verjagt oder getödtet.

Cujac. *lib.* 15. *Observat.* 26. Dion. Gothofred. *ad l.* 49. *ff. ad Leg. Aquil. lit. x.*

Hier-

Hieraus entstehet nun die Frage: mit was für einer Action der jenige belanget werden könne / der durch den Rauch / des Nachtbarn Bienen und Tauben verjagt / oder getödtet? Wir beantworten solche kürtzlichen dahin / daß im ersten Fall / wann die Bienen und Tauben durch den Rauch verjagt worden / die Actio in factum statt habe / weiln der Schaden neque corpore, neque in corpus geschehen; im letzten Fall aber / da die Bienen und Tauben durch den Rauch erstücket / die Actio Legis Aquiliæ utilis, weiln allhier damnum non quidem immediate corpore, tamen in corpus datum, anzustellen seye.

Mit was für einer Action derjenige belangen der des Nachtbarn Bienen und Tauben verjagt oder getödtet?

L. si quis fumo. 49. pr. ff. ad Leg. Aquil. junct. §. fin. Instit. eod. Stryk *tr. de Jur. sens. dissert. 5. cap. 3. num. 3. 4. seqq. usque ad num. 8.*

§. 3.

Verb. Kein todtes Aas.] Wann aber für eines Haus / etwas unreines und stinckendes gefunden wird / so ist die Muthmassung wider den Einwohner desselben / daß er solches hingeworfen habe / biß er dieserhalben das contrarium erwiesen und beygebracht hat.

Wann vor eines Haus etwas unreines und stinckendes gefunden wird / ist die Muthmassung / daß er solches hingeworfen habe.

Camil. Borell. *tr. de Magistrat. Edict. lib. 3. cap. 12. axiom. 11. num. 30.* Luca de Penna *in L. 2. in fin. Cod. de aquæ ductu.* Stryk. *tr. de jur. sens. dissert. 5. cap. 2. num. 37.*

Ferners soll man nichts unreines und garstiges in offentliche Brunnen und Wassertröge werfen / damit nicht Menschen oder Vieh / wann sie von einem solchen Wasser trincken / angestecket / oder kranck werden / und dem gemeinem Wesen dardurch grosser Schade zuwachse.

Man soll nichts unreines in die offentliche Brunnen und Wasser werfen.

Stryk. *tr. de jur. sens. dissert. 6. cap. 4. num. 20.*

Wer

widrigenfalls ein solcher mit schwehrer Straff zu belegen.

Wer aber dergleichen sich unterstehet / und das Wasser besudelt und unrein machet / der ist mit einer schwehren Straffe / nach Befindung der Umstände / zu belegen.

L. 1. *ff. de extraord. Criminib.*

Wer in des Nachtbarn Brunnen etwas wirft / wider den hat das Interdictum quod vi aut clam statt.

Wer aber in des Nachtbarn Brunnen etwas unreines giesset oder wirft / das Wasser zu verderben / wider den hat das Interdictum quod vi aut clam, statt.

L. is qui in puteum. 11. *pr. ff. quod vi aut clam.* Stryk. *d. tr. dissert.* 6. *cap.* 4. *num.* 20. *circa fin.*

Ad §. 8.

* Verb. Mißbräuche des Zutrinckens gäntzlich verbotten.]

Erzehlung mehrerer Reichs-Verordnungen von Mißbrauch des zutrinckens.

Ingleichen in dem Reichs-Abschied zu Augspurg de A. 1500. §. vom zutrincken. Item in Receß. Imper. zu Cölln de A. 1512. tit. von Gottslästern. §. desgleichen wiewol das zutrincken a Carolo V. dann / in der Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg de A. 1530. tit. vom zutrincken / und in der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurth de A. 1577. tit. 8. Von übermässigen trincken und zutrincken. Wiewoln Klock *de erario* anführet / daß man währenden Reichs-Tag selbst / auf welchem das Zutrincken und Vollsäuffereyen so scharf und nachdrücklich verbotten / mit diesen so heilsamen Constitutionibus nur Spott getrieben / und die Edelleuthe hätten zu sagen pflegen: es gilt dir auf den Reichs-Abschied / oder / auf des Reichs Abschieds Gesundheit.

de erar. lib. 2. *cap.* 102. *num.* 25. *seq.* add. Engelbrecht. *ad ff. disput.* 24. §. 59. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de Extraord. Criminib.* §. 17.

Vor allen sollte man dahin bedacht seyn / daß das Zechen und Vollsauffen / die Sonntäge / zumaln unter dem

Vor allen sollte man dahin bedacht seyn / daß das Zechen und

Gottes-

Gottesdienst eingestellet werde. Dergleichen Verordnung in dem Herzogthum Braunschweig zu finden / allwo deme / der an einem Sonntag unter währenden Gottesdienst zechet / mit einer Straffe von 3. fl. / dem Wirth aber / so zu einer solchen Zeit Gäste in die Zeche setzet / mit 10. fl. Straffe / belegt wird. Und lautet die Herzoglich-Magdeburgische Policey-Ordnung *cap.* 47. hiervon also: Als verordnen wir hiermit also / daß die Obrigkeit aller Orten / auf die jenige / welche sich des Bier- und Brandwein-Sauffens / auch Toback-Schmauchens täglich und dergestalt befleissen / daß sie GOttes und ihres Amts darbey vergessen / deren theils auch / sonderlich die jungen Pursche / sich des nächtlichen Schwermens und musicirens auf der Gasse unterfangen / fleissig acht haben / selbige aus denen Schencken / Kellern / ihren Wohnhäusern / und von der Gasse / sowol Tags / als Nachts / wegnehmen / zur Hafft bringen / mit der special-Inquisition belegen / und nach Urthel und Recht bestraffen sollen.

Sauffen / die Sonntäge einzustellen.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §. 17.*

Ad §. 10.

Verb. Nicht über 9. Uhr offen bleiben.] Und dahin gehet auch die Marckgrävisch Baadisch- und Hachbergische Landes-Ordnung *part.* 9. *tit.* von Wirthen und Gastgeben. *art.* 6. *in verb.* Es sollen auch die Wirth keinen unsern Burger und Unterthanen / Knecht oder Jungengesellen / Manns- oder Weibs-Personen / über die verordnete Zeit / als Abends zur 9ten Stunde / ohne sonderbahre erhebliche Ursachen / in den Herbergen aufhalten / mehr Wein geben / oder zechen lassen / sondern einen jeden heim und zur Ruhe weissen / bey Straff eines Guldens / die sowol der

*

Einige Landes-Verordnungen / wie lange man in denen Wirths-Häusern zechen dörfe.

Wirth / als jeder derjenigen / so sich über die bestimmte Zeit finden lassen / erlegen und erstatten solle. In der Land- und Policey-Ordnung der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Bayern de Anno 1616. *lib.* 3. *part.* 3. *tit* 3. *art.* 14. ist verordnet: daß man in denen offenen Wirthshäusern in Städten und Märckten / über Hoß aus Zeit / und auf dem Land im Sommer / über die Zeit / da Tag und Nacht sich scheidet / und im Winter gegen der Nacht / über die 8. Uhr / weder an Feyer- noch Werck-Tägen / nicht Trincker setzen oder behalten / wo aber das beschehe / der Wirth und Trincker durch die Obrigkeit / der es zugehört / gestrafft / und darinnen niemand verschonet werden solle / es wäre dann jemand von einem fremden Gast / so in einer Herberg ist / zu Gast geladen / als welcher unter diesem Verbot nicht begriffen solle.

Das andere Capitul.

Von denen Flüssen und Wasserleitungen.

§. 1.

WEiln der Gebrauch des Wassers vor allen andern / sowol Menschen / als Vieh / und sowol zu Kriegs- als Friedens-Zeiten / höchst nützlich ist /

Aristot. *lib.* 7. *Polit.* Plato *lib.* 6. *de Legib.*

so hat man allezeit darauf zu sehen / daß das Wasser stets fort erhalten werde. Vornemlich soll man in denen gemeinen Flüssen / nichts schädliches vornehmen / die Schiffahrten nicht zerstöhren / zernichten oder hemmen* / auch nichts darinnen bauen / so

In denen offentlichen Flüssen soll man nichts * nachtheiliges vornehmen.

so die Schiffahrt oder den Wassergang hindern könnte. Vor allen aber hat man auf die schiffbarn Flüsse am meinsten acht zu haben; dahero obgleich einem jedwedern erlaubt / aus dem gemeinen Fluß Wasser zu schöpfen und zu leiten / indem sich ein jeder der Flüsse bedienen darf / sonderlich in denen schiffbaren Flüssen.

§. flumina. & §. riparum. Instit. de rer. divis. L. ripar. ff. eod. L. fluminum. ff. de damn. infect.

so stehet ihme jedoch nicht frey / das Wasser zu leiten / wann solches dem gemeinen Nutzen schädlich.

L. 1. ff. de fluminib.

Es gereichet aber zum Schaden / wann etwas solches in dem Fluß gemachet wird / wordurch der Lauff der Schiffe gehemmet und aufgehalten wird. In dem Fluß soll man nichts machen / wordurch der freye Lauf der Schiffe gehindert wird.

L. 1. §. non autem. ff. de fluminib. L. hoc jure §. 1. ff. de aqu. quotid. & estiv. L. 1. §. de eo. & §. seq. ff. de aqu. pluv. arcend. l. 2. §. merito. ff. ne quid in loc. publ.

oder wann die Schiffahrten durch Erbauung einer Brucken / so über den gantzen oder grösten Theil des Flusses gehet / verhindert werden.

L. fin. ff. ne quid in flum. publ. l. 2. §. 23. ff. ne quid in loc. publ.

Dann wann dieses angienge / so müßte daraus folgen / daß einer jeden privat-Persohn zugelassen seye / in publico, zu ihren Nutzen / eine Servitut zu constituirn /

contra *L. venditor. 15. ff. commun. prædior.*

Obgleich in gemeinen Flüssen / ein jeder eine Mühl bauen darf / so muß doch solches mit Consens und Einwilligung des Landes-Herrn geschehen* / als deme einig und allein die Flüsse / als ein regale, zustehen. In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn eine Mühl bauen. *

c. 1. feud. de regalib. l. 1. §. permittitur. ff. de aqu. quot. & æstiv: L. quod Principis. ff. de aqu. pluv. arcend.

jedoch daß es keinem zum Schaden gereiche.

doch muß man die Fürstliche Concession jederzeit also interpretirn / damit sie nicht dem publico, oder einer andern privat-Persohn zum Schaden gereiche.

L. fin. Cod. si contra utilit. publ.

Dahero wann die neue Mühl also angelegt / daß dardurch der gewöhnliche Lauf des Wassers / und die Schiffahrt geschmählert oder verhindert wird / so muß solche wiederum eingerissen / oder denen / so dardurch lædirt / hinlängliche Caution de damno infecto bestellet werden.

L. 1. §. 18. ff. de fluminib. Jason *in L. quo minus. ff. eod. L. 1. §. denique. & L. apud. ff. de aqu. pluv. arcend. L. fluminum. pr. ff. de damn. infect. L. 2. ff. de rivis.*

§. 2.

Auch in einem unschiffbarn Fluß/ * darf man nichts thun/ das jemand hinderlich ist/ oder zum Schaden gereichet.

Ob auch gleich erlaubet/ aus einem privat- oder unschiffbarn Fluß * ohne Special-Vergünstigung des Landes-Herrn / das Wasser zu leiten;

L. 2. ff. de fluminib.

so darf man doch auch nichts schädliches darinnen vornehmen / wordurch der ordentliche Gebrauch des Wassers / entweder der Fischerey halber/ oder in Trocknung der Netze/ verhindert wird.

L. quo minus. ff. de damn. infect. l. 38. ff. de acquir. rer. domin. L. riparum. ff. de rer. divis.

Dahero obgleich ein jeder in einem unschiffbaren Fluß * Mühlen bauen darf / so muß doch solcher Bau den gewöhnlichen

Lauf

Lauf des Wassers nicht hemmen oder verändern / noch der Fischerey und Trocknung und Herausziehung der Netze / nicht hinderlich seyn.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. Proculus. ff. de damn. infect.

Ob gleich ferners ein jeder zur Erhaltung seines Ackers / das Ufer verwahren darf / *

L. 1. §. 1. ff. de rip. muniend.

Das Ufer darf man zwar verwahren / doch daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. *

wann gleich der Nachtbar eine incommodität davon dulten / und einigen Nutzen entbehren muß;

Paris. *vol.* 1. *consil.* 105. Surd. *consil.* 376. *num.* 5.

so ist jedannoch der ordentliche Lauf des Wassers dardurch nicht schlimmer zu machen / so / daß es entweder nicht seichter und längsamer / oder gröſſer und schneller lauffe / und also die Gassen und Häuser nicht durchschwemme / oder seinen Lauf anderswohin nehme / an dem gewöhnlichen Ort vertrockne / und die vorige Nachtbarn verlasse; welches / wann es geschehen / so sind die / so solches gethan / alles wiederum in vorigen Stand herzustellen / und alles Interesse zu erstatten verbunden.

L. 1. §. quod autem. ff. ne quid in flum. publ.

Es darf niemand aus dem gemeinen Fluß / Wasser auf sein Gut leiten.

Aus einem gemeinen schiffbarn Fluß Wasser auf sein Gut zu leiten / wird niemanden verstattet / wo er nicht durch eine ausdrückliche und speciale Vergünstigung des Landes Herrn solches erlanget.

L. si quis. 2. Cod. de aquaduct.

Wer aber sich dergleichen ohne besondere Erlaubnuß / unterziehet dessen Gut wird von dem Fisco eingezogen.

d. L. 2. Cod. de aquaduct.

Weme es zugelassen/ Wasser aus dem Fluß zu leiten/ der darf das geringste nicht thun/ so dem publico zum Schaden gereichen könnte.

Wer aber mit einem dergleichen Privilegio versehen worden/ Wasser aus dem Fluß zu leiten / der muß sich wol vorsehen / daß dem publico nicht der geringste Schade oder Nachtheil dardurch zugezogen werde / er soll nicht aus denen Röhren und Canälen / das Wasser leiten / sondern aus dem Wasser selbst / aus denen Wasser-Schlüssen und Wasser-Behältern / worinnen das Wasser aufgefangen wird / als wo mehrer Wasser ist / und die Röhren nicht verderbet werden.

L. 1. §. permittitur. 41. & seq. ff. de aqu. quotid. & estiv. L. eos 3. Cod. de aquæ duct.

Man soll auch das Wasser also leiten / damit die Flüsse nicht austrocknen / oder das Wasser seinen Gang anders wohin nehme / und denen Nachtbarn dardurch kein Schaden geschehe.

L. 1. §. 1. ff. ne quid in flum. publ.

oder / daß der Fluß durch die gar zu viele extension und Ausbreitung des Wassers / nicht austrockne / und das Wasser nicht anders wohin fliesse / als es den vorigen Sommer geflossen.

L. 1. §. ait Prætor. ff. ne quid in flum. publ. l. 2. §. 10. ff. ne quid in loc. publ. l. 2. §. 2. & l 4. ff. de vacat. muner. Gothofred. *ad d. l. 1. ff. ne quid in flum. publ. lit. h.*

Dann man muß sich des Privilegii nicht criminaliter, sondern civiliter, und nur zur Noth bedienen / und nach der alten Art / Weiß und Maaß / keineswegs aber zur Wässerung der Wiesen und Gärten / als worzu keine Wasserleitung hinlänglich wäre.

L. usum. 4. Cod. de aquæ duct.

Das Wasser ist nach alten Gebrauch und nur zur Noth zu leiten.

Wieder den Innhalt des privilegii, oder der vorher gewöhnlich gewesenen Wasserleitung darf niemand das Wasser leiten / also / daß der / welcher vorher aus dem Bach verdeckt geleitet / nun offen / oder der vorher offen / vorjetzo verdeckt leiten wollte / weiln

weiln er vielleicht einen grössern und bequemern Nutzen hieraus verspühret.

L. 1. §. 4. ff. ne quid in flum. publ.

§. 3.

Wer das Wasser leitet/ der muß die Röhren und Canäle von dem Unrath reinigen / oder vor die Reinigung der Canäle jährlich das Geld bezahlen / damit nicht durch den Unrath/ der gemeine Fluß besudelt werde.

Wer das Wasser leitet/ der muß die Röhren von dem Unrath reinigen.

L. 41. ff. de act. emt. l. 1. Cod. de aquæ duct.

Wer die Wasserleitung hat / der kan andern eben diese Leitung des Wassers aus dem gemeinen Fluß / nicht verstatten /

L. per quem. ff. de servit. rustic. prædior. L. aquam. 4. Cod. de servit. & aq.

wo nicht bey Concession der Wasserleitung / solches specialiter exprimirt / oder durch ein Geding ausgemachet worden / daß der / so die Wasserleitung hat/ solche auch einem andern zu verstatten befugt seyn solle.

L. 33 §. 1. ff de servit. rustic. prædior Donell. *lib. 11. cap. 14. lit. c* Bachov *ad* Treutler. *vol 1. Disp. 17. thes. 10. lit. a.* Petr. Barbos. *ad L. usufructu. ff. solut. matrim. num. 9.*

Wann der gemeine Fluß abgenommen / also daß er kaum zum nöthigen Gebrauch der Anstössere/ und deren Vieh hinreichend / oder seinen vorigen Ort verändert / und einen andern denen Anstössern jedoch nahe gelegenen Ort eingenommen / alsdann ist deme / der die Wasserleitung hat nicht erlaubt / das Wasser eher zu leiten / oder aus dem neuen tiefen Land / darinnen der Fluß gehet

Wann der Fluß abgenommen/ so kan ein fremder nicht eher das Wasser leiten/ biß das Wasser wieder angewachsen.

gehet / eine neue Wasserleitung zu machen / biß das Wasser häufiger wiederum zugeflossen / also daß die Anwohner von dem Uberfluß / das Wasser einem andern verstatten können / oder der Fluß seinen vorigen Ort wiederum eingenommen;

L. unus ex sociis. §. fin. ff. de servit. rustic. prædior. L. in tradendis. verb. interpellari. ff. commun. prædior. Panormitan. *in c. ex transmissa. X. de præscript.*

indeme die Vermuthung / daß ein jeder mit diesem Beding etwas verstattet / wo er nicht selbsten der Sachen / die er einem verliehen / benöthiget seyn würde.

arg. *l.* 19. *ff. de re judicat. L. præses.* 6. *Cod. de servit. & aqu.*

Man darf nicht an das Ufer Bäume pflantzen.

An das Ufer / oder die Canäle eines Flusses / darf man keine Bäume pflantzen / wann man nicht ein genugsames spatium zurück gelassen / damit sie nicht die Dämme verderben / oder durch Herabfallung der Blätter / das Wasser besudelt / oder der Zugang zu dem Wasser gesperret werde /

L. 1. 6. *& ult. Cod. de aquæ duct.*

absonderlich an denen Ufern / wo der ausserordentliche und zufällige Zustand des Flusses nicht kan beobachtet werden.

Surd. *tom.* 3. *consil.* 366. *in fin. & consil.* 447. *num.* 34.

Wann aber denen Nachtbarn eben kein sonderlicher Schaden / oder gar keiner dardurch zuwächset / so ist die Pflanzung der Bäume nicht leichtlich zu hindern.

Beroius *vol.* 3. *consil.* 140. *num.* 22. *seq. & consil.* 144. *num.* 101.

Wann jemand bey einer un-

Ob zwar sonsten niemand / als der Landes-Herr die Wasser-Leitung verstattet;

L. 1.

L. 1. §. permittitur. ff. de aqu. quotid. L. quo minus ff. de fluminib. L. si in publico §. sine permissu. ff. de aqu. pluv. arcend. L. si quis 2. Cod. de aquæ duct.

denklichen Zeit die Wasserleitung gehabt/ so wird præsumirt daß er solche rechtmäßig erlangt habe.

so wird doch aus Verlauf einer undencklichen Zeit / da einer die Wasserleitung exerciret / die Einwilligung und Genehmhaltung des Landes-Herrn præsumirt / wann gleich keine ausdrückliche Concession dieserhalben vorhanden.

L. hoc jure. §. ductus aquæ ff. de aqu. quotid. & æstiv.

Der Landes-Herr allein darf die Flüsse verändern.

Niemanden als der Landes-Herr darf sich unterstehen / den Lauf des Flusses zu verändern / oder den Fluß an einen andern / als an den sonsten gewöhnlichen Ort / zu leiten / weiln die Flüsse unter die Regalien des Fürsten odes Landes-Herrn gehören /

2. feud. tit. quæ sunt Regalia. Jason in L. quo minus. num. 12. ff. de fluminib. Angel. *in §. Insula. Instit. de rer. divis.* Jason *in L. quo minus. num. 12. ff. de fluminib.* Cravetta. *consil. 104. in pr. §. universitas.* Wesemb. *consil. 34. num. 26.*

als welchem allein zukommet / etwas in denen gemeinen Flüssen zu machen / oder die Flüsse zu formirn / und den Lauf der Flüsse / nachdem es die Nothdurft / oder der gemeine Nutz erfordert / zu verändern.

Bartol. *in d. L. quo minus. ff. de fluminib. ex L. Domini prædiorum. Cod. de agricol. & censit. & cap. cum dilecti. X. de fid. instrument. &* Bald. *in L. 3. Cod. de nautic. fœnor.*

§. 4.

Die Ufer sind wol zu verwahren.

Zu Vermeitung einer gefährlichen / und offt viel Jahre nacheinander anhaltender Unfruchtbarkeit / ist der Fluß oder Ufer mit Dämmen wol zu verwahren.

L. un. pr. ff. de rip. muniend.

Zu dem Ende sind gewisse Gräben zu machen / wordurch das Regen- oder Schnee-Wasser zuruck gehalten wird / oder daß / wann der Fluß überlaufft / das Wasser nicht so leicht die Aecker und Wiesen überschwemmen könne.

Bartol. *in L. supra iter.* 11. *ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die Gräben sind allezeit zu reinigen und auszubessern.

Diese Gräben aber sollen die Nachtbarn allezeit / so offt es die Noth erfordert / fleißig ausbessern und reinigen / den Damm / oder das Werck / so das Wasser aufhält / wann es verdorben / von neuen wiederum machen und bauen / und nicht nur diejenige Nachtbarn / welche Aecker und Gütter auffer der Stadt besitzen / sondern alle Einwohner einer gantzen Gemeinde / theils zu Verhütung ihres eigenen Schadens / damit das Wasser nicht austrette und in die Stadt laufe / den Weg und die Strassen verderbe / und in die Häuser tringe /

L. 1. pr. ff. de via publ. l. 1. ff. de rip. muniend.

theils auch zu Abwendung andern daraus entstehenden Unheils / indeme ein jeder von denen Angräntzenden / wegen nicht verfertigter oder reparirter Dämme / und dardurch verursachten Austrettung / und erfolgter Uberschwemmung sowol der Aecker / als der Wege und offentlichen Gebäude / Klag erheben / und Wiedererstattung des hierdurch erlittenen Schadens / von denen Nachläßigen rechtlichen begehren kan.

L. 2. §. apud Labeonem. & §. præterea. & §. apud Alphenum. ff. de aqu. pluv. arcend.

Wann also die Wasserleitungen gereiniget / und die Gräben gemacht worden / so liegt sodann der Obrigkeit ob / durch darzu bestellte Visitatores zum öfftern Vorsehung zu thun / daß die gereinigte Gräben nicht wiederum mit Koth oder andern Unreinig-

reinigkeiten angefüllet werden / als welches ein Uberlauffen und Ergiessung des Wassers / und andere Unordnung verursachet; ingleichen / daß die Bäche / die Wasser-Röhren / die Oerter durch welche man leitet / die Wasser-Röhr- und Brunnen-Kästen / wordurch der Stadt das Wasser zugeführet und distribuirt wird / und die offentliche Wasser-Behälter / weder wissentlich und vorsetzlich / noch nachläßiger weiß durchbohret / zerbrochen und zerstossen / noch in andere Wege verderbet werden / daß das Wasser in die Stadt nicht fliessen / fallen / kommen / oder geleitet werden kan;

ex Frontino *lib. 2. de aquaduct.* Tholosan. *Syntagm. Jur. univ. lib. 3. cap. 22. num. 5.*

Sie sollen auch Acht geben / daß nicht Bäume an die Wasser-Röhren und Canäi gepflantzet werden / damit nicht durch das Abfallen der Blätter / und wann sich solche darzwischen legen / der gewöhnliche Lauf des Wassers verhindert werde / sondern man soll von denen Röhren an / ein spatium von 10. oder 15. Schuhen / übrig lassen. An die Wasser-Röhren und Canäl soll man keine Bäume setzen.

L. 1. & L. omnes. 6. Cod. de aquaduct.

§. 5.

Jedoch sind die Wasser-Schützungen ausser der Stadt also zu machen / daß die Wasserschöpffens-Gerechtigkeit / oder die Viehtränck dardurch nicht gehindert werde; als zu welcher ein Weg zu machen. Die Wasser-Schützungen sind also zu machen / daß das Wasser nicht benommen werde.

L. 17. §. 4. de aqu. pluv. arcend.

Diejenige / so das Ufer verwahren wollen / sollen daran auf keinerley Weiß und Weg gehindert / oder davon abgehalten werden * / ob gleich diese Verwahrung nur allein zum Nutzen derer Die so die Ufer verwahren wollen / sollen daran nicht gehindert werden. *

derer / so solche Wasser-Schützung machen / zu gereichen anscheinen möchte / sondern es ist vielmehr ihre Mühe und Arbeit / mit und nebst denen hierzu erforderlichen Unkosten / ihnen / auf Abzug ihrer rata, zu compensirn und gut zu thun.

L. un. §. 3. ff. de rip. muniend. L. 6. & 11. Cod. de Operib. publ.

Die Wasserleitung zu erhalten / soll ein jeder bey seinem Hauß den Weg mit Steinen verwahren.

Ein jeder soll bey seinem Hauß / den Weg denen andern Oertern der Gassen / gleich machen / und mit Steinen wol verwahren / damit das Regenwasser / oder ein anderes / so von aussen in die Stadt laufft / denen Gebäuen keinen Schaden thue;

L. 1. ff de via publ.

und zwar auf eines jeden Unkosten / wann er zu bezahlen hat /

L. un. pr. & §. quicunque autem. ff. de via publ.

Hat er aber nicht zu bezahlen / so sind die übrigen Nachtbarn schuldig / zu Gleichmachung der Wege / zu contribuirn / worvon auch nicht einmal die Kyrche befreyet ist.

L. ad instructionem. 7. Cod. de SS. Eccles.

Die Wassergänge sind offt zu reinigen.

Die Wassergänge / welche unter freyen Himmel sind / sind offt zu säubern / und zu reinigen / damit nicht die Menschen von dem stinckenden Wasser inficirt werden / weiln nichts garstigers und schädlichers ist / als ein stinckend Wasser.

Ripa *de peste cap. 4. a num. 7. usque ad num. 20.*

Wann öffentliche Wasserleiter angenommen / so muß ein jeder von denen Nachbarn, zu denen Unkosten contribuirn.

Wann von der Obrigkeit gewisse Wasserleiter sind angenommen worden / welche favore publico, von allen muneribus personalibus befreyet sind /

L. decernimus. Cod. de aquaduct.

so

so müssen alle Eigenthümere der Häuser / von deren Dach und Dach-trauf das Wasser herunter fällt / oder auf andere Weise auf dem ihme nechsten Weg ablaufft / zu denen offentlichen Ausgaben für Ausbesserung und Reinigung der Wassergänge / contribuirn, ohne auf ein privilegium oder Befreyung hierinnen regarde zu machen.

L. un pr. & §. construunt. ff. de via publ. L. 1. Cod. de aquæ duct. l. 2. Cod. de immun. nem. conced.

Die Canäl und Wasser-Röhren sind durchaus nicht zu verstopfen / weßwegen man auf gemeine Strasse nichts werfen soll / welches die Canäl verstopfen kan / auch soll man nichts mistigs in des Nachtbarn Hof werfen / wordurch der ordentliche Lauf und Ablauf des Wassers verhindert wird / man soll nicht verwehren / den Mist von der Gassen wegzuraumen / auch keinen zusammen geflossenen Unrath und Wust auf dem Weg lassen / als wordurch das Wasser stehend bleibet / und nicht ordentlich kan abgeführt werden.

Die Canäl und Wasser-Röhren sind nicht zu verstopfen.

Cæpoll. *tr. de servit. cap. de aquæduct. in 8. quæst. in pr. ex L. 2. §. si quis in suo ff. ne quid in loc. publ.*

Auch soll man in die Canäl und Wasserleitungen keine Laugen oder Aschen / oder Seifen-Wasser schütten / noch todtes Aas oder Felle werfen / als wordurch der Lauf des Wassers gehemmet wird.

L. un. §. construant. ff. de via publ.

Ingleichen auch nichts dergleichen auf die gemeine Strassen baue / daß zu befürchten / es möchte dardurch der Ablauf des Wassers verhindert werden.

Auch nichts auf den Weg bauen / so dem Ablauf des Wassers hinderlich.

d. §. si quis in suo. L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

Den verderbten Weg aber ist der jenige auf seine Unkosten aus-

bessern zu lassen schuldig / welcher entweder durch Daraufwerfung / oder durch bauen / den Weg verdorben hat.

L. 3. ff. de via publ. reficiend.

Anmerckungen

über das andere Capitul.

Ad §. 1.

* Wieder den / der in dem Fluß etwas gebauet / so der Schiffarth hinderlich / kan noch heuntiges Tages das Interdictum statt finden.

VErb. Die Schiffarthen nicht zernichten oder hemmen.] Dahero / wann einer im Fluß etwas gemachet oder gebauet / das der Schiffarth schädlich oder hinderlich ist / kan derselbe noch heutiges Tages / aus dem interdicto ne quid in flumine ripave ejus fiat, quo pejus navigetur, daß er dasselbe wiederum wegnehmen solle / belanget werden.

Ziegler. *tr. de jurib. Majestat. lib. 2. cap.* 15. *§.* 29. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de fluminib. §.* 1.

* Die schiffreiche und andere offentliche Flüsse werden heuntiges Tages unter die regalien gerechnet.

Verb. Mit Consens und Einwilligung des Landes-Herrn geschehen.] Die schiffreichen Flüsse und andere flumina publica werden heuntiges Tages / sowol ratione jurisdictionis & protectionis, als auch ratione proprietatis, und aller daher fliessenden Nutzbarkeiten / unter die Regalien gerechnet / so / daß / wann die Regalien verliehen / auch das Jus fluminum vor concedirt zu halten / und daß der den Fluß possidiret / welcher die Jurisdiction darauf exerciret.

2. *feud.* 56. Struv. *s. f. feud. cap.* 6. *aphor.* 7. *num.* 6. Zieg-ler. *de jurib. Majestat. lib.* 2. *cap.* 15. *num.* 21. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 31. Rhez. *f. publ. lib.* 2. *tit.* 10. *§.* 2.

Krafft dieses Fluß-Rechts / kan niemand aus dem Fluß einen Cana-

nal- oder Wasserleitung in seinen Grund und Boden führen / es werde ihme dann von Obrigkeitswegen verstattet.

Es kan daher niemand aus dem Fluß das Wasser in sein Gut leiten

L. 1. *§.* 15. *ff. de fluminib.* Ziegler. *de Jurib. Majest. lib.* 2. *cap.* 15. *num.* 8. *&* 22.

Ingleichen darf niemand ohne Vorwissen und Einwilligung der Landes-Herrschafft / in oder an dem Fluß / etwas bauen oder machen.

oder in dem Fluß etwas machen.

L. 1. *&* 2. *pr. & §. merito. ff. ne quid in loc. publ.* Frider. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 38. *num.* 2.

Gleichwie auch heuntiges Tages / niemanden mehr zugelassen / in denen offentlichen und gemeinen Flüssen / ein Land- oder Schiffmühl ohne Vorwissen und Einwilligung des Landes-Herrn / zu bauen. Dann obschon der Mühlbau / oder das Recht / Mühlen zu bauen / eben kein regale ist / jedannoch weil der Fluß nicht nur quoad alveum, was dessen Beth / Bauch oder Graben / sondern auch / was das vorbey fliessende Wasser betrifft / keines privati disposition überlassen / sondern publici juris, und das Fluß-Recht inter Regalia zu zehlen ist; so kan ohne specialen Consens des Landes-Herrn / nichts darinnen / so wenig als auf fremden Grund und Boden / gemachet oder gebauet werden / es seyen gleich die Flüsse schiffreich oder nicht / weiln bey beeden einerley ration obtinirt.

Oder ohne Vorwissen des Territorial-Herrn eine Mühl bauen.

Rosenthal. *de feud. cap.* 5. *concl.* 20. *num.* 7. Myler. *de principib. & statib. Imper. cap.* 66. *num.* 7. Frider. *d. cap.* 28. *num.* 2. Sixtin. *d. cap.* 2. *num.* 88. *seqq.* add. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ. §.* 4. *&* 8. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. eod. num.* 1.

Wer nun also heuntiges Tages behaubtet / daß ihme das Recht eine Mühle in einem gemeinen Fluß anzulegen / zustehe / der muß solches Rechts-gehörig erweisen. Dieses aber wird erwiesen entweder

Wer behaubtet daß ihme das Recht eine Mühl zu bauen zustehe / der

muß solches gehörig erweisen.

entweder durch den ausdrücklichen / oder stillschweigenden Consens des Fürsten und Lands-Herrn; und zwar das Erste wiederum auf zweyerley Weiß / entweder durch die Lehen-

Wie solches zu erweisen?

Briefe / oder durch eine andere Landesherrliche Concession und Verstattung. Dahero kommt es / daß in denen Lehen-Briefen vielfältig unter andern Juribus und Gerechtigkeiten / dieses auch in specie exprimirt zu finden; daß der Vasall mit Mühlen / Teichen und Dämmen belehnt seyn solle. Die stillschweigende Vergünstigung des Landes-Herrn aber / wird nach gemeiner Meynung derer Rechts-Lehrere / aus der præscriptione temporis immemorialis geschlossen.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ. §. 10.*

Ob eine privat-Persohn auch ohne Oberherrlichen Consens die Form der alten Mühlen verändern könne?

Hier fallen annoch unterschiedliche Fragen die Mühlen belangend vor / welche / weiln deren Praxis sich fast täglich ereignet / wir mit wenigen erörtern wollen. Und zwar 1) ob eine privat-Persohn auch ohne Consens des Landes-Herrn / die Form der ihme verstatteten alten Mühlen zu verändern / und zum Exempel / aus einer Mahl-Mühle / eine Schleiffmühle zu machen / oder annoch etwas hinzuzufügen / *ex. gr.* annoch ein neu Rad anzuhängen / oder einen neuen Gang zu bauen befugt seye? Welches dahero zu negirn / weiln die Concession eine Mühl zu bauen / dem in des Landes-Herrn Territorio eingeführten allgemeinen Recht / vermög dessen niemanden ohne Oberherrlichen Consens, in einem offentlichen Fluß eine Mühl anzulegen / erlaubt / zuwieder / und nur eine gewisse Art / Form / oder Weiß / bey der Concession exprimirt worden / dahero man auch ultra verba expressa, sich ein mehrers nicht anmassen / und so mithin die Verstattung einer gewissen Mühl / auf andere Arten der Mühlen / oder eine andere Form und Weiß / als anfänglichen vorgeschrieben worden / als welche der Landes-Herr / dardurch / daß er nur eins gewisse Art und Form exprimirt / gäntzlichen hat ausgeschlossen haben wollen / nicht extendirn darf.

Born.

Born. *dissert. de eo quod justum est circa molendin. cap. 2. §. 11.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ. §. 9.*

Zweytens fragt sichs: ob nicht eine Schiffmühl an einen andern Ort/ ohne Oberherrlichen Consens könne transferirt werden? Es scheinet zwar Carpzovius dieser Meinung beyzupflichten / indeme er die Schiffmühlen unter die bewegliche Sachen zehlet/

Ob nicht eine Schiffmühl an einen andern Ort ohne Consens des Landes-Herrn transferirt werden könne?

in Jprud. forens. part. 3. Constit. 24. def. 8.

Alleine es will diese Frage von dahero zu negirn seyn / weiln nicht nur auf diese Weise/ die Concession des Landes-Herrn/ an einem gewissen Ort ein Schiffmühl anzulegen/ gar leichtlich zum gröstẽ præjudiz des Nachtbarn detorquirt werden könnte / welches jedoch keineswegs zu verstatten / sondern auch verschiedene bewährte Rechts-Lehrere mit weit bessern fundament statuirn / daß diese Schiffmühlen/ und so mithin auch das Recht solche anzulegen / und sich deren zu bedienen / vielmehr denen unbeweglichen Sachen zu annumerirn/ indeme solche anderst nicht einen Nutzen geben können/ als wann sie an einem gewissen Ort angehefftet und fest gemachet sind.

Struv. *s. J. feud. cap. 8. aphor. 16.* Stryk. *Exam. Jur. feud. cap. 8. quæst. 16.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de rer. divis. §. 16.*

Drittens fragt sichs: wann jemand auf des Landes-Herrn Erlaubnuß / in einem gemeinen oder offentlichen Fluß eine Mühl aufgerichtet/ ob der Landes-Herr nichts destoweniger dieses Recht auch einem andern in der Nachtbarschafft verstatten könne? Die Antwort darauf gehet insgemein dahin / daß wo der neue Bau einem andern haubtsächlich zur æmulation geschiehet/ (welches sich daher ergiebt / wann

Wann der Lands-Herr jemand eine Mühl aufzubauen erlaubt / ob er dieses Recht auch einem andern annoch verstatten könne?

der Bau ohne Noth / oder sonderbahren Nutzen vorgenommen/ und dem andern mehr zum Schaden / als dem publico zum besten gereichlich/

Schrader. §. 13. *Instit. de rer. divis. num.* 18. & 19. Menoch. *arbitr. jud. quæst. cas.* 156. Hering. *de molend. quæst.* 15. *num.* 34.)

solcher nicht zu dulten / noch die Concessiones sine vitio obreptionis, dahin zu extendirn seyn/

L. 3. *ff. de Operib. publ. l.* 14. *Cod. eod.* Boër. *decis.* 320. *num.* 12. *seq.* Gail. 2. *Obs.* 169. *num.* 27. Hering. *d. quæst.* 15. *num.* 57.

wäre aber die andere Mühl von der ersten so weit entlegen/ daß das Wasser von dieser nicht abgeleint / oder dessen Lauf in die alte Mühl gehemmet / mithin der Wasser-Nutz gemindert werde/ obschon an denen Mühl-Gästen sich ein Abgang ereignen solte / welches nur ein incommodum privatum, nichts aber positivum wäre / so cessirt alsdann das Verbot.

per *l.* 24. *pr. ff. de damn. infect. L.* 45. *ff. de Oper. libert.* Schurf. 2. *consil.* 45. *num.* 4. Hering. *d. l. num.* 58.

Die gantze Sache kommt haubtsächlich darauf an / daß man einen Unterschied zu machen habe / ob der Eigenthümer der vorigen Mühl das Recht eine Mühl anzulegen / von dem Landes-Herrn aus blosser Gnad / oder aber durch die Investitur, oder einen andern titulum onerosum erlanget habe? Im ersten Fall/ ist es dem Landes-Herrn ohnverwehrt/ dieses Recht hinwiederum einem andern zu verstatten / ob es schon dem ersten zum Nachtheil gereichet; dann wann gleich die privilegia regulariter einem andern nicht zum præjudiz gereichen sollen/ und dahero allezeit die clausula: salvo jure tertii, darunter verstanden wird; allein weiln dieser tertius sein

Recht

Recht nicht ex jure communi, sondern aus bloſſer Gnade des Landes-Herrn überkommen / deßen er ſich nicht länger bedienen kan / als ſo lange es dem Landes-Herrn gefällig / ſo kan ſolchem nach / derſelbige ſich über einig Unrecht um deßwillen nicht beſchwehren / daß der Landes-Herr nunmehro eben dieſes beneficium, ſo er ihme verliehen / auch einem andern verſtattet / und den Nutzen / ſo er aus der Mühl gezogen / ihme dardurch veringert / welchen er ihme doch auch gäntzlichen hätte benehmen und entziehen können; Im letztern Fall hingegen / iſt der Landes-Herr nicht mehr berechtiget / einen neuen Mühlbau zu concedirn / anerwogen ein Fürſt oder Landes-Herr eben ſowol als ein privatus, dem mit einem andern geſchloſſenen Contract in allen Stücken nachzuleben / und das jenige / was er einem in ſpecie concedirt / zu gewähren verbunden / und dahero zum præjudiz ſolches Rechtens / das er zu gewähren gehalten / keinem andern daran etwas einraumen / oder durch ein ander privilegium ſolches vermindern kan.

vid. Born. *diſſert. de eo quod juſtum eſt circa molendin. cap. 2. §. 11.* Stryk. *diſſertat. de jur. prohibend. extruct. molendin. cap. 3. §. 5. & cap. 2. §. 6. ſeqq. & in uſ. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ. §. 11.*

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-Facultät zu Halle menſ. Febr. Anno 1706. geſprochen. Verb. Iſt deſſen unmündiger der von E. nebſt dem von G. mit denen Dörfern Ichſtadt und Borcksleben / und in ſpecie mit denen Waſſern / Fiſchereyen / Mühlen ꝛc. Gerichten / höchſten und niedrigſten / auch allen Freyheiten beliehen / und haben ſich die Lehns-Herrn nichts darinnen / auſſer die freye Ritter-Lehn und ehrbahre Mannſchafft vorbehalten. Deßen ohngeachtet / will der Commiſſarius S. welcher ein frey Guth in Dorf Borcksleben hat / daſelbſt eine Wind-Mühle auf- Reſponſum.

bauen / und hat deßhalb ein Privilegium von dem Herrn Graven von S. erhalten / daher gefraget wird:

Ob solche *Concession* der Wind-Mühle zum *Præjudiz* vorbenannter von E. und von G. ertheilet werden könne?

Rationes dubitandi. Wann nun gleich eingewandt werden will / daß ein Lehn-Herr per infeudationem uni factam, sich die Hände dergestalt nicht gebunden / daß er einen andern nicht ein gleiches Recht concedirn könnte / zumahlen da unterschiedene Dd. der Meynung seyn / daß ein Lehn-Herr die dem Vasallo ertheilte Gerechtigkeit nicht privative, sonder cumulative verliehen habe / zumahlen was die Concessionem der Mühlen Gerechtigkeit betrifft / welche ohnedem ad Regalia nicht gehöret / sondern in eines jeglichen natürlicher Freyheit stehet / dergleichen auf seinem Grund und Boden zu bauen / ungeachtet denen Nachtbarn dadurch einiger Vortheil entzogen wird.

Rationes decidendi. Weil aber dennoch ein grosser Unterscheid ist / ob jemand sein Gut jure proprietario, oder jure feudi, seu utilis dominii besitzet / da denn in dem ersten Fall zwar ein jedweder Dominus auf dem seinigen freye Macht zu bauen hat / so weit ihm solche per leges & consuetudines provinciæ nicht benommen / wie solches an denen mehristen Orten / respectu des Mühlen-Baus verbotten ist; Hingegen in dem letztern Fall / ein Vasall nur das jenige zu exerciren hat / womit er anfänglich belehnet worden / dergleichen Mühlen-Baues Gerechtigkeit aber der Commissarius S. bey seinem Frey-Gute niemahls gehabt / hingegen die von E. und G. damit expresse belehnet seynd / und dahero sie solche Gerechtigkeit per contractum feudalem erlanget / welches jus ex contractu dergestalt verbindlich ist / daß es von keinem Fürsten

sten / oder Reichs-Grafen jemand benommen / oder durch ein ander Privilegium vermindert werden kan / wie dann deßwegen die Kayser andern Fürsten zur Nachfolge / vernünfftig von sich selbst disponiret haben / quod non sit moris Imperatoris, in alicujus injuriam beneficium, vel privilegium tribuere, per *L. nec avus 4. C. de emancip. lib.* und weil per investituram das völlige utile Dominium auf den Vasallen devolviret ist / auch der Dominus feudi ihm dabey nichts / als was sonsten zum directo Dominio gehöret / nemlich die Dienst- und Pflichtleistung reserviret / woraus offenbahr / daß die jura in Vasallum translata, so lange der nexus feudalis währet / von demselben alleine / und also privative exercirt werden können / und daher ein Vasallus, wann er in exercitio utilis Dominii von dem Lehn-Herrn turbirt wird / sich des interdicti uti possidetis wieder denselben wol bedienen kan / Struv. *de feud. c. 16. th. 3. num. 3.* dergleichen turbation aber hieselbst / wann der Commissarius S. bey dem neuerlichten Privilegio geschützet werden solte / vorhanden seyn würde; So erscheinet hieraus allenthalben soviel / daß benannte Vasalli wegen dieses neuen Mühlen-Baues / allerdings ein jus prohibendi erlanget / und sie dahero / wenn man Grävlicher Seite S. dabey schützen wollte / in foro competenti super turbato utili Dominio, sich zu beschwehren befugt seyn / V. R. W. Decisum.

Als aber wiederum diesem Responso von einer andern Facultät einige dubia entgegen gesetzet worden / hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Halle ihr vorstehendes Responsum annoch folgender massen confirmiret und erläutert.

Ist in vorigem Responso erkannt worden / daß / weil der von E. nebst dem von K. mit denen Dörfern Ichstädt und Borchleben / auch in specie mit denen Wassern / Fischereyen /

Mühlen / Gerichten / höchsten und niedrigen ꝛc ꝛc. belehnet / so hätte daher dem Commissario S. welcher ein frey Guth in vorgedachten Borchleben hat / kein Privilegium eine Wind-Mühle aufzubauen / ertheilet werden mögen / sondern es hätten sich die von E. des juris prohibendi allerdings zu gebrauchen.

Rationes dubitandi,

Ob nun wol darwieder eingewandt werden wollen / daß des Commissarii S. Guth zu Borchleben ein Ritter-Guth sey / und das Recht eine Mühle auf dem Ritter-Guthe aufzubauen ihme nicht ex concessione des Lehen-Herrn / sondern aus natürlicher Freyheit zustehe / dahero wenn gleich der Lehn-Herr einen Vasallum mit der Gerechtigkeit eine Mühle und Gast-Hof zu haben / belehnet / ihme hiedurch nicht zugleich das jus prohibendi verliehen / noch der Lehn-Herr dadurch eingeschrenckt sey / daß er einem andern dergleichen anzurichten nicht verstatten könnte; Weil aber dennoch hieselbst wohl zu consideriren / daß das Ritter-Guth des Commissarii S. vor kein separirtes Lehn eigentlich zu achten / indem es eben in dem Bezirck des Dorfs Borchleben gelegen / mit welchen der von E. nebst dem von G. mit Wasser / Mühlen / auch Gerichten höchst- und niedrigsten / belehnet / und also dieses Ritter-Guth denen E. Obergerichten mit unterwürfig ist / auch ferner / da alle Freyheiten / in specie die Mühlen / dem von E. in hoc districtu jurisdictionis concediret / und dem Lehn-Herrn darinnen / ausser die freye Ritter-Lehn / nichts vorbehalten worden / und gleichwol einem jeden Lehn-Herrn obliget / das jenige / was er einem Vasallo in specie concediret / zu gewähren / und er dahero zum Præjudiz solches Rechtens / was er zu gewähren verbunden ist / in eben diesem districtu, keinem andern etwas einräumen kan / indem bekandt, quod illum, quem de evictione tenet actio, si

Rationes decidendi.

agere

agere & in præjudicium semel translati juris aliquid facere velit, multo magis repellat actio, bey welcher Bewandtniß ohnmöglich gesagt werden kan / daß bey solchen unter eines andern Gerichten gelegenen Ritter-Güthleins die Aufbauung einer Mühlen res meræ facultatis sey / da ohne dem an vielen Orten das contrarium obtinirt / daß nemlich die exstructio molendinorum ex gratia principis dependiret / Carpz. *P.* 2. *Const.* 4. *Def.* 10. Köppen *Dec.* 20. *num.* 14. sondern es ist dem Domino feudi selbst die facultas dergleichen zu concediren benommen / wann er einen andern Vasallum vorher in demselben districtu, mit allen Gerichten und Freyheiten / in specie mit der Mühle belehnet / immassen sonsten / was er dem Vasallo mit einer Hand gegeben / mit der andern hinwieder benehmen würde / und muß hieraus allerdings ein jus prohibendi entstehen / weil die concedirung des neuen Mühlen-Baus unter eben diesen Gerichten / eine turbationem juris quæsiti mit sich führet / ja auch einen Abgang an der Schaaftrifft und Jagden macht / welche daselbsten / laut des rotuli testium, exercirt worden / welchen der von E. wegen des dahero ihm zuwachsenden Schadens / allerdings zu contradiciren befugt ist / immassen sonst der Commissarius S. aus seinem vermeinten fundament gleichergestalt hingehen / und die Concession der Obergerichten suchen könnte;

So erscheinet hieraus allenhalben so viel / daß es bey unserm vorigen Responso allerdings verbleiben müsse V. R. W. Decisum

Es hat auch ferners / ausser vorgesetzten Fall / das Verbot eine neue Mühl zu bauen / statt / wann die alte Mühl eine Banne oder Zwang-Mühl ist; das ist / eine solche / wohin gantze Gemeinden / Dorffschafften / und district, ihr Getreyd mahlen zu Wer eine Bann- oder Zwang-Mühl hat / der kan verwehren / daß ein anderer in der Nähe

Herum / keine neue Mühl baue.

zu lassen / præcise gehen müssen / dergleichen sonderlich in Sachsen und Thüringen und anderer Orten / gefunden werden / worvon ex professo handeln

Hering *tr. de molend. quæst.* 11. Müller. *dissert. de molend. in genere, & in specie de Bannar.*

Dann ob es zwar ansonsten / in eines jeden freyen Willkühr stehet / ob einer in dieser / oder in einer andern Mühl mahlen lassen wolle / wann er gleich viel und lange Jahr eine gewisse Mühl besuchet /

Boër. *decis.* 125. Frider. *de mandat. lib.* 2. *cap.* 38. *num.* 2. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 59.

weiln das Mahlen in einer gewissen Mühl / ein actus voluntarius ist / worzu niemand mit Fug gezwungen werden mag;

arg. *l.* 28. *Cod. de pact. l.* 7. *Cod. de usur.*

auch niemand ex actu meræ voluntatis, eine possessionem vel quasi acquiriren kan;

L. 2. *ff. de via publ. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv.*

so kan doch manchmaln diese Freyheit / gleichwie in vielen andern Sachen / also auch hier / auf gewisse Art und Weiß / restringi t werden; worauf / und auf wie vielerley Weiß es zugeschehen pflege / mit mehrern nachzulesen bey

Müller. *dissert. de Bannar. sect.* 4.

Wer nun also eine neue Mühl zu bauen willens / der gehöhrt entweder zu der Bann- oder Zwang-Mühl / oder es ist wenigstens die neue Mühl also gelegen / daß / wann solche nicht feyren solle / die Mahl-Gäste / so in dem zur Bann-Mühl gehörigen district gehören / zu der neuen Mühl gehen und daselbst mahlen lassen müssen. In beeden Fällen ist das Verbot fundirt /

dann

dann es wird dardurch meine erlangte Gerechtigkeit lædirt/ solchemnach können mir die wieder den/ so eine neue Mühl anzulegen intentirt/ zu statten kommende rechtliche remedia, um solchen dardurch abzuhalten / auf keinerley Weiß und Weg denegiret werden.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 12.

Ingleichen ist eine rechtmäßige Ursach den neuen Mühl-Bau zu verwehren/ wann dardurch dem Eigenthümer der alten Mühl ein wahrhaffter Schade/ so die Dd. ansonsten damnum positivum zu nennen pflegen/ zugefüget wird/ welches vornemlich auf zweyerley Weise geschiehet/ 1) wann die neue Mühl oberhalb des Flusses/ und 2) wann sie im Gegentheil unterhalb des Flusses/ (in Ansehung der alten Mühl) angeleget wird; und zwar im ersten Fall/ wann durch Aufrichtung der neuen Mühl/ der alten Mühl das Wasser gäntzlich entzogen/ und der Fluß verändert/ oder der Lauf des Wassers enger oder schneller gemacht wird; im letztern Fall aber/ wann der Lauf des Wassers durch die neue Mühl enger gemacht wird/ also/ daß es biß an die Räder der obersten Mühl zuruck schlägt/ so/ daß es nicht herunter laufen könne/ einfolglichen nicht nur die Mühl-Räder gäntzlich hemmet und hindert/ sondern auch die alte Mühle selbsten in Gefahr setzet.

Ingleichen hat das Verbot statt/ wann ihme ein wahrhaffter Schad zugefüget wird.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ne quid in flum. publ.* §. 13.

Schurf. *Cent.* 2. *consil.* 45. *num.* 3.

Wohin auch das beym Mullero *in cit. dissert. de molendin. bannar. sect.* 3. §. 18. befindliche præjudicium ziehlet. Verb. Wo aber die neue Mühl/ so eure Leuthe aufzurichten gedencken/ der vorigen und untersten Mühl an ihrem Wassergange keine Verhinderung brächte/ noch auch das Wasser auf des untersten Müllers Gütter steurte/ so könnte

Præjudicium.

euer Nachtbar / oder derselbige Müller euren Leuthen nicht wehren / solche Mühl aufzurichten.

add. Ziegler. *de Jurib. Majestat. lib. 2. cap. 15. §. 43. verb. sed si ex restagnatione damnum superiori existat.*

Das Flachs und Hanf einweichen / in denen Flüssen ist an vielen Orten verbotten.

An vielen Orten ist das Hanf- und Flachs rösten in denen gemeinen Flüssen ausdrücklich verbotten / weiln solches sowol denen Flüssen / als denen Fischen so darinnen sind / sehr schadet; worvon in der Herzoglich-Magdeburgischen Flecken-Dorf- und Acker-Ordnung de Anno 1740. §. 38. folgendes enthalten: Nachdem auch die Teich- und Fisch-Wasser / ja gantze Flüsse / durch das Flachs- und Hanf-Röthen öffters verwüstet / und voller Holtz / Erden und Steine gefüllet werden; so wird allen Innwohnern solches in dergleichen Wässern / hiermit ernstlich untersagt / und denen Beamten und Land-Reutern anbefohlen / darauf wol acht geben zu lassen / daß solches hinführo nicht mehr geschehe / und haben sie denen Unterthanen / zum Röthen anders Wasser / da es denen Fischen unschädlich / anzuweisen / oder / wo man dieselben nicht haben kan / sollen die Unterthanen und Einwohnere jedes Orts / auf ihren Feldern / Lüchern und Brüchern / darzu a parte Teich- und Flachs-Röthe machen / und solche bezäunen / damit solche niemand zum Nachtheil gereichen mögen / noch dem Vieh durch das Wasser / wann es in denen Gruben bestehen bleibet / einiger Schade zugefüget werde. Welcher nun von denen Unterthanen hierwieder handeln wird / der soll nicht allein des Flachses und Hanfes verlustigt / sondern auch der Obrigkeit in eine willkührliche Straffe verfallen seyn. Wofern die Beamte demjenigen / was ihnen hier wegen Anweisung der Gewässer und Gruben aufgegeben / kein Genügen thäten / sollen dieselben vor den daraus etwa entstehenden Schaden responsable bleiben.

Ad

Ad §. 2.

Verb. **Aus einem** privat- oder unschiffbarn Fluß.] Es ist aber eigentlich ein Fluß / ein fliessend Wasser / welches eine lebendige Quelle und immerwährenden Ursprung hat / von deme es sich erhebt / und abwärts in seinen natürlichen Graben laufft / biß er entweder von sich selbst / oder mit andern Wassern ins Meer geführet wird; und differiret der Grösse nach / und Menge des Wassers / von einem Bach / welcher kleiner ist / als ein Fluß / von einem Seiten-Bach oder rauschenden Wasser aber / wegen der Beständigkeit / weiln dieses sich nur in Wasser-Güssen / und insgemein zu Winters-Zeit ergiesset / zu Sommers-Zeit aber austrocknet. Was ein Fluß seye.

Oettinger. *de Jur. Limit. lib.* 1. *cap.* 12. *lit. p.*

Dann seynd auch die Flüsse entweder öffentlich und allgemein / oder eigene und privat-Flüsse / welche sonderbahren Personen zustehen / womit sie gleich andern ihren Güttern / zu schalten und zu walten haben. Wie vielerley die Flüsse sind.

L. 1. §. 4. *ff. de fluminib.* Oettinger. *cit. cap.* 12. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. ne quid in flum. publ. num.* 1. *ad verb. constitutione molendinorum.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de fluminib.* §. 3. Was ein privat-Fluß seye.

Hier fragt sichs: wann einer in seinem privat-Fluß / oder aber in einem gemeinen Fluß / eine Mühl aufgerichtet / und vor sich und seine Vorfahren / der Orten / über Menschen Gedencken / allein daselbst gemahlt hat / ob ein anderer in der Nähe in seinem Fluß / gleichfalls eine Mühl wieder des andern Willen / bauen könne? Worauf zur Antwort dienet / daß selbiger dergleichen vorzunehmen / allerdings berechtiget seye / wann schon der ersten Mühl dardurch an der Nutzung ein grosses abgienge; anerwogen ein jedweder / so lange keine aus- Wann einer undencklich Jahr eine Mühl gehabt / ob ein anderer auf seinem Wasser gleichfalls eine bauen könne?

drückliche prohibition vorhanden / in dem Seinigen bauen darf / was ihme nützlich und gut zu seyn düncket / und also auch in dem Seinigen / eine Mühl zu seinem Nutzen anlegen kan /

L. 1. §. 4. *ff. de fluminib.* Hahn *ad* Wesemb. *tit. ne quid in flum. publ. num.* 1. *ad verb. constitutione molendinorum.* Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 45. *seqq.*

Dahero sich niemand zu wiedersetzen / wann der berechtigte Theil bauen will / und mag ihme auch sein Recht um derentwillen nicht abgesprochen werden / weilen er es aus freyen Willen / lange Zeit nicht exercirn wollen; indeme es ein res meræ facultatis, so geschehen und unterlassen werden kan; es würde ihme dann von dem Landes-Herrn inhibirt / nicht zu bauen / oder es wäre ein Verbot da / kein Mühl ohne Herrschafftliche Einwilligung aufzurichten;

Ziegler: *de Jurib. Majestat. lib.* 2. *cap.* 15. *num.* 22. & 26. Kluger Beambter. *part.* 1. *tit.* 31. §. 16. Sixtin, *d. c.* 3. *num.* 55. B. de Lynker. *decis.* 567.

oder / es hätte der erste Müller sich dem Mühl-Bau opponirt und der andere bey dessen Verbot und Wiedersetzung / es bewenden lassen / und wäre vom Bau abgestanden / und hierüber eine Rechtsbewährte Zeit verflossen; oder es hätte der erstere ein Privilegium erhalten / daß binnen einen gewissen district, keiner eine Mühl bauen solle / oder es wäre per statutum eine gewisse Anzahl der Mühlen determinirt; deme einige hinzusetzen / wann der letztere es dem ersten zur æmulation thut / welches aber in dubio nicht præsumirt wird.

L. 8. *seqq. Cod. de servitut. l.* 15. & 24. *ff. de servit. præd. urban.* Wesemb. *vol.* 1. *consil.* 34. Sixtin. *de regalib. lib.* 2. *cap.* 3. *num.* 55. *seqq.* Ziegler. *d. l. num.* 39. *seqq.*

Respon-sum. Und also hat die Löbl. Juristen-Facultät zu Jena, mens. Majo

Majo A. 1695. gesprochen: Verb. Es beklagen sich einige nahliegende Müller über Eremium, einen von Adel/ welcher an seinem Bach eine Mühl angelegt/ daß ihnen dardurch das Wässer entzogen werde/ auch ihnen die Mühl-Gäste entgiengen; und seye insonderheit Mühlen zu bauen/ einem privato ohne Landesherrliche Concession, nicht verstattet/

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 10. Richter: *part.* 1. *decis.* 6. *num.* 13. *& part.* 3. *decis.* 131.

cujus & interfit, in usu fluminum.

Knipschild. *de Jur. Civitat. Imp. lib.* 5. *cap.* 26. *num.* 35.

Alldieweiln aber einem jeden/ in dem seinen zu bauen frey stehet/

L. 8. §. 6. *ff. si servit. vindic. l.* 7. *Cod. de religios.*

wann gleich einem andern daher ein Schade entstünde/

l. 24. §. *fin. ff. de damn. infect. l.* 26. *ff. eod. l.* 1. §. 12. *ff. de aqu. & aqu. pluv.*

auch solches meræ facultatis ist/ welche durch eine lange Unterlassung nicht verlohren werden kan/ so lange man nicht daran verhindert worden/ & a prohibitione illa præscriptio inchoari possit,

Balb. *de præscript. p.* 4. *part.* 5. *princ. quæst.* 5.

sowol auch ein privatus, auf seinem Grund an einem flumine publico, eine Mühl wol bauen kan/ modo per hoc usus publicus fluminis non fiat deterior,

d. l. 24. *l.* 1. *pr. & §.* 12. *ff. de fluminib.* Sixtin. *lib.* 2. *de regalib. cap.* 3. *num.* 72. Tessaur. *decis.* 16.

obschon dardurch dem Nachtbarn die Mühl-Gäste verringert würden / indeme der ædificans sich seines Rechtens gebrauchet / nec attenditur hac ratione, quod alii inde quid detrahatur,

l. 26. ff de damn. infect. ubi Coel. *num.* 19. *l. 55. ff. de R. J.*

nisi vero ædificet, non ut sibi prosit, sed ut noceat aliis,

Anton. Faber. *Cod. Sabaud. tit. de servitut. & aqu. def. 5.*

welches dißfalls sich nicht befindet / noch auch Eremius zur æmulation, und Verdruß mit Vorsatz bauet / ceu nec æmulatio præsumitur,

arg. *l. 52. ff. pro soc.* Gail. 2. *Observ. 69. num.* 30. Klock. *cap.* 12. *de contribut. num.* 139.

immassen auch ꝛc. So ist demnach Eremius auf seinem Rittergut / an den daselbst befindlichen Bach / eine neue Mühl / sonderlich zum behuf seines Haußwesens / anzurichten befugt. V. R. W.

* Auch in einem unschiffbarn Fluß darf ohne Landsherrlichen Consens kein Mühl gebauet werden.

Verb. Unschiffbaren Fluß.] Auch in einem unschiffbarn Fluß darf ohne Vorwissen und Consens des Lands-Herrn / keine Mühl / so wenig als auf eines fremden Grund und Boden / gebauet werden / massen bey beeden / so wol denen schiffbaren / als unschiffbaren Flüssen / einerley ration obtiniret.

Bocer. *de regalib. cap* 1. *num.* 156. Hering. *de molendin. quæst.* 15. *num.* 23. Kluger Beamter *part.* 1. *tit.* 31. §. 15.

wol aber in privat- und eigenen Wassern und Flüssen.

Eine andere Beschaffenheit aber hat es mit denen eigenen und privat-Flüssen / als in welchen man ohne Consens des Landsherrn / frey und ohngehindert / eine Mühl anlegen darf / indeme solche von andern privat-Orten nichts differirn / und ein jeder über

das

das Seinige/ nach eigenen Gefallen disponirn / und darinnen zu seinem Nutzen und Bequemlichkeit /etwas anordnen mag.

L. 1. §. 1. & 4. *ff. de fluminib.* Sixtin. *d. cap.* 3. *num.* 45. *seqq.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. ne quid in flum. publ. num* 1. *ad verb. constitutione.* Berger. *decis. Summ. Provocat. Senat. decis.* 64. *& in Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 1. §. 5. *pag.* 214. not. 2. *& in supplem. ad Elect. disceptat. forens. part.* 2. *tit.* 46. *pag.* 953.

Und also hat der Schöpfenstuhl zu Jena / mens. Januar. A. 1707. gesprochen. Verb. Daß Frau Beklagte bey dem freyen Exercitio ihrer neuerbauten Mühl zu lassen / jedoch / daß weder sie / noch ihre Nachfolger / denen Besitzern derer Mühlen zu Dölzig / Creutzen / Tageritz und Schlaitz / zum Nachtheil und Schaden / besonders in warmen Sommer-Tagen / den Lauf des Wassers in ihren Teichen / oder in andere Wege zu hindern / zu hemmen / und aufzuhalten befugt. V. R. W. Respon-sum.

Verb. Das Ufer verwahren darf.] Auch heuntiges Tages stehet annoch einem jeden frey / das Ufer zu verwahren / damit sein Acker keinen Schaden leide / daferne nur solches der Schiffarth nicht hinderlich / und die Nachtbarn dardurch keinen Schaden leiden / wofür jedoch nicht zu halten / wann einer sein Ufer verwahret / damit der Fluß seinen Acker nicht überschwemmen könne / wann gleich dardurch sich ereignet / daß der Fluß in der andern benachtbarten Acker tritt; dann diese mögen ebenfalls auf diese Art / das Ufer verwahren / wann sie sicher seyn wollen. Das Ufer darf noch heuntiges Tages ein jeder verwahren.

L. un. §. 7. *ff. ne quid in flum. publ.* Noë Meurer vom Rhein auch andern Wasser / (welcher seinem Tractat vom Wasser-Recht angehänget ist) *quæst.* 9. §. 3. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de ripa muniend.* §. 1.

Durch

Wer in dieser Materie für den Nachtbarn zu halten?

Durch den Nachtbarn aber / wird in dieser Materie auch derjenige verstanden / dessen Aecker jenseits des Flusses gelegen / deme dieserwegen / ebenfalls Caution wegen des künftigen Schadens / auf 10. Jahr lang / nach Richterlichen Gutbefinden / bestellt werden muß.

L. 1. §. 3. & 4. ff de ripa muniend. Stryk. *us. modern. tit eod. §. 1. in fin.*

Die Verwahrung der Ufer ist heutiges Tags von einer Nothwendigkeit.

Heutiges Tages ist die Verwahrung des Ufers fast eine Nothwendigkeit / indeme ein jeder nach der Anzahl und proportion seiner Aecker / die er an dem Fluß besitzet / das Ufer bey einer gewissen Straffe / zu verwahren / und die Dämme zu bessern verbunden ist / damit nicht / wann der Damm zerreißt / oder zerbricht / der Benachtbarten Aecker und Felder überschwemmet / und dem gantzen Lande dardurch Schaden zugefüget werde.

und ist ein jeder / so an dem Fluß Aecker besitzet / hierzu verbunden.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de ripa muniend. §. 2.*
Wernher *select. Observat. forens. vol. 4 Observat. 479.*
Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ripa muniend. §. 3.* Mev. *part. 4. decis. 138.*

In dem Sächsischen Land-Recht *lib. 2. art. 56.* ist folgende Verordnung hievon enthalten: welche Dörfer bey Wasser liegen / und einen Damm haben / die sie vor der Flut bewahren / jegliches Dorf soll seinen Theil des Dammes befestigen vor der Flut. Kommt aber die Flut / und zerbricht den Damm / und ledt man mit Gerüfft dazu alle / die bey dem Damm gesessen seyn / welcher nicht hilft bauen den Damm / der hat verwürckt sein Erbe / als er um den Damm hat.

Responsum.

Und also hat auch die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg / mens. Mart. Anno 1686. ad consultationem Hanns Jacob Schischens / zu Radenau / gesprochen: Verb.

Ist

Ist Lemnius, einer von Adel/ verstorben / und hat hinter sich 3. Söhne / nahmentlich den Sejum, Eubium und Merjum, als Lehns-Erben / zu seinen an dem Elb-Strome mit Ober- und Erb-Gerichten / mit Land- und Wasser-Zolle auf den Elb-Strome / nebenst denen Ober- und Erb-Gerichten darauf / und andern Zugehörungen / liegendes Ritter-Gut Wellin verlassen / und es haben ermeldete drey Brüder Anno 1675. solches Gut dergestalt unter sich getheilet / daß Sejus, nebst andern Stücken / den Elb-Strohm mit Ober- und Erb-Gerichten / auf eine Meile lang / allein zu seinem Theile / die andern beyden Brüder Eubius und Merjus nebenst dem Sejo aber / die Zoll-Gerechtigkeit auf dem Elb-Strome / mit andern Pertinentien zu ihrem Theile / vermittelst gewöhnlichen Recessus, bekommen; Nachdem nun an diesen Orte des Elb-Stroms / sich ein Thamm-Bau / an Gorgiz genannt / befindet / welcher vor etlichen 30. Jahren von dem gewaltsamen Anlauf der Elbe durchrissen / und von gewissen anliegenden interessirenden Dorfschafften mit denen dazu gnädigste verwilligten und aufgebrachten Collecten-Geldern Anno 1660. ziemlich wiederum repariret worden / jedoch wegen damahlen entstandenen grossen Gewässers / nicht völlig gefertiget werden können / ist selbiger von den continuirlichen Auflauf der Elbe wiederum zerrissen / und der Elb-Ufer also weggewaschen / daß fast der halbe Elb-Strohm durch diesen Gorgizer Riß fliesset / und dahero zu besorgen / daß in wenig Jahren / die gantze Elbe ihren Lauf dahin nehmen / vorigen Strohm verlassen / und dergestalt die Schiffahrten / sonderlich hinauf wärts / sehr schwer und fast ohnmöglich machen dürfte; wannenhero die hohe Obrigkeit auf des Gerichts-Herrn und Kyrchen Patroni zu Gibau / als welche durch diesen Elb-Riß am Schloße und Kyrchen sich grossen Schadens zu befahren haben / suppliciren / daß die

Intereſſenten den Gorgizer Elb-Riß wiedernm bauen ſolten/ anbefohlen / worzu aber diejenigen Intereſſenten / ſo ſonſt den Gorgizer Thamm zu bauen ſchuldig / ſich nicht verſtehen wollen / ſondern in den Gedancken ſtehen / es müſſe der Elb-Strohm vorhero in ſeinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und vor allen Dingen/ das alte Ufer / allwo die Elbe zum Theil nach dem Gorgizer Tamm-Rißе einfället/ aufgeführet werden / wie ſie dann ferner davor halten/ daß ſolchen Unter-Bau Sejus, als Gerichts-Herr des Elb-Strohms ſelbigen Orts / alleine/ oder doch mit ſeinen Brüdern/ zu führen verbunden/ nach deſſen Beſchehung/ gedachte Intereſſenten den Gorgizer Riß wieder zu verbauen erböthig / nach mehrern Inhalt eures uns zugeſchickten Berichts.

Wenn nun gleich vorgewendet werden mögte / daß Sejo der Elb-Strohm mit Ober- und Erb-Gerichten auf eine Meile lang / wie auch demſelben mit ſeinen beyden Brüdern Eubio und Mergio, die Zoll-Gerechtigkeit auf den Elb-Strohme zuſtehe / und wie ihnen alſo die fructus der Gerichtsbahrkeit und Zolles allein zukommen; cui enim jurisdictio competit, is pœnas, multas, confiſcationes, ceu fructus jurisdictionis merito uſurpat,

Marc. Aut. Peregrin. *de Jur. fiſc. Lib.* 6. *tit.* 5. *num.* 43.

& quicquid mulctarum, pœnarumque nomine colligitur, ex totius fere Germaniæ conſuetudine, de fructibus jurisdictionis eſſe perhibetur,

Carpzov. *in Pract. Crim. Part.* 3. *qu.* 109. *num.* 41.

pariter, cui vectigalia in feudum conceſſa, etiam pœnæ, quas illi incurrunt, qui vel merces, quas vehunt, non profi-

profitentur, aut vectigal non ſolvunt, conceſſæ intelliguntur,

Schrader. *d. Feud. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 17.

Alſo dieſelben die Beſchwehrung allein zu tragen / auch die Ufer zu beſſern und zu halten ſchuldig; ſiquidem ejusmodi refectionis onus reputatur eſſe onus fructuum, ſicut in ſimili de via publica tradit

Barthol. Cæpolla *Tr. de ſervitut. ruſt. præd. cap.* 3. *num.* 47. *in fin.*

Jam via publica & ripa ratione refectionis & munitionis, invicem comparantur,

per *L. un.* §. 1. *ff. de Rip. mun.*

& dominus recipiens vectigalia de fluminibus & portubus, ad refectionem & purgationem proprios ſumtus conferre debet,

per *L. un. C. de Alexandr. primat. ibique* Brunnem. *num.* 3.

vel certam vectigalium partem pro reparatione locorum deputare,

per *L. fin. C. de Vectigal.* arg. *L. ne ſplendidiſſimæ* 11. *C. de Oper. publ.*

zumahlen der Elb-Tamm-Bau nicht eher angefangen werden könnte / es ſey denn der Elb-Strohm in ſeinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und das alte Ufer aufgeführet worden / zu welchem Ufer-Bau der Sejus nebſt ſeinen Brüdern / allerdings verbunden / cum flumen ſine alveo, qui proprie venter ejus dicitur, eſſe non poſſit,

Bartholt. *in Tract. de Alveo, verb. Alveo.*

Dennoch aber und dieweil die Beschwehrung die Thämme zu repariren/ in denen allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten/ pro reali gehalten wird/

per *L.* 1. *§.* 3. *ff. de Via publ. & si quid. in ea fact. esse dic.* Mevius *part.* 4. *Decis.* 138.

welches die gesammte Anwohnende nach proportion der Aecker/ so sie um den Fluß herum besitzen/ vornehmlich zu übernehmen schuldig/

per *L.* 2. *C. de immun. nem. conced.* Franciſc. Stypmann. *d. Jur. marit. & naut. c.* 5. *n.* 405. *seqq.*

und solches in denen gemeinen Sächsischen Rechten ebenmässig also versehen/

Land: R. *Lib.* 2. *art.* 56.

auch dieser Textus, bewährter Rechts-Lehrer Meinung nach von denen Ufern gleichfalls zu verstehen; siquidem ad riparum munitionem Jure Saxonico, vicini tenentur,

per *dict. Text.* Land: Recht. Johann Hering. *Tr. de Molend. eorumque jure. qu.* 40. *num.* 10.

gestalt solche Meinung dahero behaubtet wird/ quod fluminum & riparum usus quidem publicus sit, proprietas tamen riparum illorum sit, quorum prædiis hærent,

per *§.* 4. *vers. sed proprietas. l. de R. D. & L. ergo.* 20. *§.* 1. *Inst. de A. R. D.* Petr. Frider. *de Proceſſ. Mandat. & Monitor. Lib.* 2. *c.* 36. *num.* 11.

darneben aber der Sejus nebenst seinen beyden Brüdern/ wegen habenden Ober- und Erb-Gerichten auf den Elb-Strohme/ auch Zoll-Gerechtigkeit daselbst/ sowol die jenigen/

nigen / welche oberhalb am Elb-Stroine / die in diesen Landen angelegten Zölle genieſen / von ſolchen Thamm-Bau ebenmäßig Nutzen zu gewarten / und demnach ſolche Beſchwehrung mitzutragen / ſich nicht entbrechen mögen; ejusmodi enim onus reparandi etiam ad vicinos ſpectat, ſi utilitatem ex opere publico ſperent,

Brunnem. *in comment. ad L. 2. C. de immunit. nem. conced. num. 3.*

etiamſi ſubditi non ſint, in tantum, ut etiam Eccleſiæ ejusmodi onus incumbat.

L. 7. C. d. SS. Eccleſ.

& Clerici cogi poſſint ad contributionem, propter communem timorem & periculum inundationis,

Hering *c. l. num.* 19.

nec aliquis ab iſta collatione & conſortio dignitatis privilegiis excuſetur,

per *L. ad portus. 7. C. de oper. publ.*

Und endlich wie die Ufer der offentlichen Ströhme und Flüſſe zu beſſern / und zu verwahren / höchſt nöthig und nützlich iſt:

per *L. un. §. 1. ff. de Rip. mun.*

alſo die ſämtliche Intereſſenten und Benachtbahrten / ſo von ſolchen Bau den Nutzen und Einkünfte zu gewarten / zum Beytrag deſſelben billig mit gezogen werden; quoniam refectio talis tendit ad conſervationem omnium poſſeſſionum ibi exiſtentium,

Brunnem. *c. l. num.* 4.

auch darwieder nichts thut / daß der Elb-Thamm-Bau

nicht eher angefangen werden könnte / biß der Elb-Strohm in seinen vorigen Lauf hinwieder gebracht / und das alte Ufer aufgeführet worden / weilen eines Theils wegen reparirung und Besserung des Ufers und Thämme an der Elbe / wie gedacht / es dißfalls einerley Bewandtnüß hat; andern theils die Anwohnende ihnen selbst beyzumessen / daß durch ihre unterlassene Verbauung des Gorgizer Risses in so vielen Jahren der rechte Ufer von dem Elben-Strohme weggeschwemmet worden; jam, quod quis per culpam suam damnum sentit, non sentire intelligitur; *per vulgata.*

So erscheinet dannenhero so viel / daß die bey dem Gorgizer Riß wohnende Interessenten den Thamm und Ufer des Elb-Strohms zu bauen / jedoch zu solchen Bau so wol Sejus und seine Brüder / als die Benachtbahrten oberhalb des Elb-Strohms / wegen ihres von der Zoll-Einnahme dahero zugewarten habenden Nuzens / pro rata behörigen Beytrag dazu zu thun schuldig. V. R. W.

An etlichen Orten sind gewisse Amt-Leuthe / die die Ausbesserung besorgen müssen.

Damit aber die Dämme zur rechten Zeit möchten reparirt und erhalten werden / so sind an vielen Orten besondere Amtleute / e. gr. Teich-Haubt-Leuthe constituirt / denen die Besorgung der Ausbesserung anbefohlen.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de ripæ muniend. §. 2.*

Wer die Unkosten zur Ausbesserung der Dämme hergeben müsse?

Wann eine gantze Nachtbarschafft auf Geheiß des Oberherrn / wegen herannahender Gefahr / und Schadens / die durch die Gewalt des Wassers zerrissene Dämme ausgebessert / und dabey ausgemacht worden / daß dieses niemanden zum præjudiz gereichen / sondern die Erstattung der Unkosten von denen jenigen geschehen solle / denen dieses zukommt / alsdann müssen / wann durch die Gewohnheiten oder besondere statuta des Orts / etwa nicht ein anders hierinnen eingeführt / die jenige die Unkosten

kosten über sich nehmen / und entrichten / denen die an diese Dämme stossende prædia zugehörig;

Mev. *part.* 4. *decis.* 138. Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de ripa muniend. §.* 2.

massen das Onus die Dämme zu reparirn und in guten Stand zu erhalten / in denen allgemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten / pro reali gehalten wird /

per *l.* 1. §. 3. *ff. de via publ.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ripa muniend. §.* 3.

welches die gesammte Anwohnende nach proportion der Aecker / so sie um den Fluß herum besitzen / vornemlich über sich zu nehmen schuldig.

per *L.* 2. *Cod. de immunit. rem. concedend.* Stypmann. *de jur. maritim. & naut. cap.* 5. *num.* 405. *seqq.* Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 479. *num.* 1. & 2.

Ob einer das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt seye?

Hier fragt sichs: ob einer auch das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt seye? Wann der andere die Dämme selbsten nicht ausbessern will / so ist dem Nachtbarn allerdings erlaubt / solche auszubessern / und kan ihme dieses keineswegs verwehret werden / dann was einem nicht schadet / dem andern aber nutzlich ist / das muß man geschehen lassen.

l. 2. §. 5. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Mev. *part.* 9. *decis.* 119. Stryk. *in us. modern. ad. ff. tit. de ripa muniend. §.* 3.

Ja / wann Gefahr vorhanden / und die Sache keinen Verzug leidet / so darf der andere eigenmächtiger weiß gar wohl etwas vor-

vornehmen/ das ihme sonsten auſſer deme / so schlechterdings nicht frey stünde.

vid. Mev. *d. l. num.* 20. Stryk. *cit. loc.*

Ad §. 5.

* Deme/ der an Verwahrung des Ufers gehindert wird/ kommt das interdictum de ripa muniendа zu statten.

Verb. Davon abgehalten werden.] Zu dem Ende hat der Prætor ein besonders interdictum de ripa munienda eingeführet/ dessen sich die jenige zu bedienen haben / welche das Uffer wieder die Gewalt des Flußes verwahren/ und von andern daran abgehalten werden wollen / daß sie davon abstehen. Daferne nur nicht die Schiffarth dardurch gehindert oder schlimmer gemachet wird / auch über dieß / der jenige / so das Uffer zu verwahren gesonnen / zuvorhero denen Anstössern/ auf 10. Jahr lang / genugsame Caution, auf Richterliche Ermässigung / bestellet / daß das Werck nicht schaden solle;

Daferne er nur genugsame Caution wegen des zukünfftigen Schadens bestellet.

L. un. pr. & §. 2. ff. de ripa muniend. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 2.* Böhmer. *ad Jus Digest. tit. eod.*

massen einem jeden zwar erlaubt das Ufer zu verwahren / aber nicht mit incommodität und Schaden derer Anstössere und Benachtbarten.

L. un. §. 6. ff. ne quid in flum. publ.

Das dritte Capitul.

Von denen offentlichen Gebäuden.

§. 1.

DJe res publicæ sollen nicht nur denen Einwohnern/ sondern auch denen Frembden zum Gebrauch dienen /

L. Au-

L. flumina. ff. de rer. divis. Cravetta. *de antiquitat. tempor. part.* 4. *num.* 6. 15. *&* 28. Wesemb. *consil.* 303.

aber nicht die res universitatis, dergleichen sind die Hut und Waide / Wälder / und dergleichen.

§. res fisci. Instit. de usucap.

Gleichwie aber die res universitatis von keinem privato können verkaufft werden: also verhält es sich auch mit denen rebus publicis. die res publicæ sollen nicht verkaufft werden.

L. sunt. §. 1. *ff. quod cujusque universit. nom. L. si in emtione. §. commune. ff. de emt. L.* 1. *§. eæ autem. & L. flumina. ff. de rer. divis.*

Unter diese letztere werden gezehlet / die offentliche und gemeine Strassen / die Wasserleitungen / die offentliche Cloacen / Mühlen / die Maurn / Brücken / die Thor / Thürne / Brunnen / und dergleichen zum Nutzen der Stadt gereichende Wercke * Von denen Wegen / Strassen und Wasserleitungen haben wir in vorhergehenden Capituln gehandelt / von denen übrigen / wollen wir unten reden. Zu Erbauung neuer Gebäude soll man nicht leichtlich schreiten / biß zu vorhero die von denen Vorfahren zu bauen angefangene zu Stand gekommen / oder die alten baufälligen sind ausgebessert worden; * Keine neue Gebäue sollen nicht ehender aufgerichtet werden / biß zuvorher die alten ausgebessert.

L. ult. Cod. de Operib. publ.

wo nicht die Noth oder der gemeine Nutz ein anders erfordert / überdieß auch der Landesherrliche Consens und Verwilligung hierzu ausgewürcket worden.

L. 5. *&* 13. *Cod. de Operib. publ.*

Zur Ausbesserung derer offentlichen Gebäuden / und Auferbauung der neuen / muß ein jeder contribuirn / und ist keiner davon auszunehmen / und soll ein jeder hierzu contribuirn.

L. 1. & L. ad portus. 7. Cod de Operib. publ.

auch nicht einmahl die Kyrche/

per *L. ad Instructionem. 7. Cod. de SS. Eccles.*

noch die Erbzinß-Leuthe des Fürsten und Landes-Herrn/

L. 1. Cod. de collat. fund. patrim. Klock. *de contribut. cap. 9. num. 65.*

noch der Rath/

L. 12. Cod. de Operib. publ.

wann gleich einer eine Befreyung dieserhalben erhalten.

noch die/ so dieserwegen eine besondere Befreyung erhalten/ weiln solche für erschlichen zu halten/ und dem publico zum Schaden und Nachtheil gereichet.

L. ult. Cod. si contra jus vel utilitat. publ.

welches auch ausdrücklich also in *L. 1. Cod. de Operib. publ.* verordnet zu finden/ mit diesen Worten: ideo jubemus, imposterum elicitas immunitates nullius esse momenti, das ist: derohalben befehlen wir/ daß künfftighin dergleichen ausgewürckte Befreyungen ungültig und unkräfftig seyn sollen; welches auch in *L. 12. Cod. eod.* nochmahln wiederhohlet wird. Ein anders aber ist/ wann der Landes-Herr andere Mittel zur reparirung der offentlichen Gebäude und Aufbauung der neuen/ der Obrigkeit angewiesen/

Die contribution cessirt/ wann die Obrigkeit andere Mittel zu reparirung derer offentlichen Gebäuen von dem Landes-Herrn bekommen.

L. 11. Cod. de Operib. publ. l. 3. Cod. de divers. pred.

oder Schenckungen und Vermächtnüße/ so zur Erhalt- und Erbauung der offentlichen Gebäuden gewidmet/ vorhanden/

L. fin. ff. de Operib. publ.

Die zu denen offentlichen Gebäuen hinterlassene legata sind viel-

wiewoln die legata mehr zur Ausbesserung der alten Gebäuen/ als zu Aufbauung der neuen anzuwenden.

L. 4. de administrat. rer. ad Civitat. pertin.

Wann

Wann aber die Sache / um welcher willen die Schenckungen und Vermächtnüße verordnet worden / keiner Ausbesserung bedarf / und ein anders offentliches Gebäu eine nothwendige Besserung erfordert / so thut eine Obrigkeit nicht unrecht / wann sie dergleichen Vermächtnußen zu dieser Ausbesserung employret;

mehr zur Ausbesserung der alten / als Erbauung der neuen anzuwenden.

per *l. un. Cod. de Expens. ludor. publ. L.* 16. *ff. de usufr. legat.*

Doch ist am sichersten und rathsamsten / wann sie wegen solcher Anwendung / zuvorhero bey dem Landes-Herrn / um dessen Consens und Einwilligung ansuchet.

Wann die legata zu Ausbesserung anderer Gebäude / als worzu sie sonsten destinirt, verwendet werden sollen / muß solches mit Consens des Landes-Herrn geschehen.

l. 4. *ff. de administrat. rer. ad Civitat. pertinent. l.* 6. *ff. de Operib. publ.* Schurf. *Cent.* 1. *consil.* 48. *num.* 1.

§. 2.

Die Zierrathen / welche einmahl zu denen offentlichen Gebäuden destiniret / dörfen ohne ausdrückliche Erlaubnuß des Landes-Herrn / anders wohin nicht transferirt / noch weniger aber zum privat-Nutzen verwendet werden.

Die Zierden / so zu denen offentlichen Gebäuen destinirt, dörfen nicht anderwohin transferirt werden.

L. nemo. 13. *Cod. de Operib. publ.*

Denen Privat-Personen ist unverwehrt / auf ihre eigene Unkosten offentliche Gebäude aufrichten * zu lassen / und haben sie hierzu des Landes-Herrn Special-Consens nicht vonnöthen / *

*

*

L. 5. *Cod. de Operib. publ.*

Daferne nur solche nicht zur æmulation einer andern Stadt gereichen / oder Gelegenheit zum Aufruhr geben / oder an andere offentliche Gebäude / denen sie hinderlich seyn könnten / gesetzet werden.

Es darf ein jeder auf gewisse Weiß ein offentlich Gebäu aufrichten lassen.

ex *l.* 3. *pr. ff. de Operib. publ.* Klock. *de contribut. cap.* 9. *num.* 2. Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 17. Mascard. *de probat. concl.* 621.

Wir haben gesagt: wann solche hinderlich seyn; dann die offentliche Gebäude sind dergestalten privilegirt/ daß kein Gebäude nahe darbey aufgeführet werden darf/ sondern auf eine gewisse distanz und Weite/ davon entfernt seyn muß;

L. 4. 14. & 17. *Cod. de Operib. publ.*

Die so privat Häuser an denen offentlichen Gebäuen besitzen/ können sich mit der præscription nicht behelfen.

und mögen sich die/ so an denen offentlichen Gebäuden privat-Häuser besitzen/ mit der præscription keineswegs behelfen;

L. 9. & 45. *ff. de usucap.*

anerwogen sie in mala fide sich befinden/ um welches willen keine præscription, auch nicht einmal præscriptio temporis immemorialis statt finden kan.

Covarruv. *part.* 2. §. 8. *num.* 4. Gilken. *de præscript. part.* 2. *membr.* 2. *cap.* 1. *num.* 6. Kloek. *vol.* 1. *consil.* 37. *num.* 325. & *vol.* 2. *consil.* 21. *num.* 76.

Wann es die Noth erfordert/ so können zu Errichtung offentlicher Gebäude/ die nechst angelegene Häuser gegen Erlegung eines billigen Preißes niedergerissen werden.

Wann es die Noth erfordert/ daß man zu Aufrichtung offentlicher Gebäude einen grössern Platz haben muß/ so können zu dem Ende die nechst-anliegende Häuser und Gebäude niedergerissen werden/ doch/ daß man denen Eigenthums-Herrn den Wehrt dafür/ ex publico bezahle.

L. ædificia. 14. *Cod. de Operib. publ.* Gail. 2. *Observat.* 56. *num.* 2.

Die Arbeits-Leuthe/ so ein offentlich Gebäude aufgeführet/ müssen 15. Jahr für den Bau stehen.

Wann man für nöthig oder nutzlich erachtet offentliche Gebäude aufzuführen/ und ein jeder seinen Beytrag nach proportion seines Vermögens gethan/ so muß man sich nach verständigen Baumeistern und Arbeits-Leuthen umsehen/ welche aber nicht dafür halten dörfen/ sie wären/ wann nur das Werck

aufge-

aufgeführet / und sie ihren bißweilen unverdienten Lohn eingenommen / nicht weiters Red und Antwort dafür zu geben schuldig / sondern sie müssen wissen / daß sie innerhalb 15. Jahren / wann sie entweder aus Vorsatz / oder durch ihr Verschulden und Unachtsamkeit etwas versehen / responsable seynd / und das verdorbene Werck auf ihre eigene Unkosten / hinwiederum in seinen gehörigen Stand herstellen müssen;

L. omnes 8. *Cod. de Operib. publ.*

und wird innerhalb 15. Jahren præsumirt / daß der Fehler eines solchen Gebäudes von dem Versehen und Nachläßigkeit der Arbeits-Leuthe herrühre.

Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 18. *cap.* 22. *num.* 2.

Wie dann auch die wieder die Arbeits-Leuthe competirende Action auch wieder deren Erben angestellet werden kan.

d. l. 8. *Cod. de Operib. publ.*

§. 3.

Nachdeme wir bißhero von denen offentlichen Gebäuden insgemein gehandelt / so wollen wir vorjetzo die special-Jura derer offentlichen Gebäuden vor die Hand nehmen / unter welchen ausser denen gemeinen Strassen und Wasserleitungen / so in denen vorigen Capituln bereits vorgekommen / wir am allererſten die Mauren betrachten wollen / welche zur Sicherheit sowol vor denen wilden Thieren / als auch vor denen bösen Menschen erbauet worden / vor welche allezeit Sorge zu tragen / und sollen solche von niemanden violirt werden;* *

Für die Mauren soll man allezeit Sorge tragen.

L. si in aliquam celebrem civitatem. ff. de offic. Proconſ.

und ist bey denen Athenienſern kein grössers / ansehnlichers und

wichtigers Amt geweſen / als die Aufſicht und Beſorgung der Mauren / wie Tholoſanus bezeuget

Syntagm. Jur. univ lib. 13. *cap.* 12. *num.* 7.

* ſind ohne Conſens des Landes-Herrn nicht zu beſſern.

Ohne beſondern Conſens des Landes-Herrn / darf man an ſelbigen nichts unternehmen / noch ſolche ausbeſſern / * als welcher allein die Form und Maaß / wie eine Mauer aufzuführen und zu bauen / vorzuſchreiben hat.

Curt. *lib.* 5. *Caſ. lib.* 7.

* Auf die Maur iſt kein Gebäu zu ſetzen.

Man ſoll auch auf die Mauer kein Gebäu ſetzen * / oder etwas einlegen / ohne ſpecial Erlaubnuß des Landes-Herrn.

L. ſacra loca 9. *§. proprie. ff. de rer. diviſ.*

Auch nicht auf denen Mauren wohnen / wegen zu beſorgender Feuers-Gefahr und Hinterhalts /

L. 3. *ff. ne quid in loc. ſacr.*

wie ingleichen keine Gaſtereyen daſelbſt anſtellen / oder Schau-Spiel halten / oder Täntze aufführen /

Salicet. *in L. Baſilicam. Cod. de Oper. publ.* Tholoſ. *ſ. f. univerſ. lib.* 3. *cap.* 21. *num.* 9.

weiln die Mauren allezeit für heilig zu halten.

L. 1. *§.* 1. *l.* 8. *fin. ff. de rer. diviſ.*

Die Thor ſind wohl zu verwahren.

Die Thor ſind ebenfalls wol zu verwahren / damit nicht etwa die Feinde einfallen / oder die wilden Thiere denen Nachtbarn und Innwohnern Schaden thun;

Gloſſ. *in L. ne quis. §. officiorum. Cod. de dignitat.* Barb. *in rubr. ff. de offic. & poteſt. judic. delegat.*

welche Oerter der Mauren ehedem vor ſo heilig gehalten worden /

worden / daß die Obrigkeit unter denen Thoren das Recht gesprochen / und daselbst unter freyen Himmel ihre Urtheil ertheilet;

Deuteron. XVI. Amos V. Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib. 47. cap. 11. num. 12.*

Es sollen auch die Thor ohne sonderbahre Erlaubnuß des Landes-Herrn / nicht gebauet werden /

Kein Thor ist ohne Erlaubnuß des Oberherrn von neuen zu bauen.

l. 6. ff. de Operib. publ.

und darf man auch in denenselben nicht wohnen / noch unerlaubte Zusammenkünfte daselbst anstellen /

und darf man darinnen nicht wohnen.

L. 3. ff. ne quid in loc. sacr.

auch keine Gebäude an die Thor anbauen / oder sonsten etwas einlegen.

d. l. 11. ff. ad Leg. Jul. peculat.

Hohe Thürne geben einer Stadt eine grosse Zierde und Ansehen / und sind einige / welche das Wort turris derivirn wollen a torvis, weil die Thürne gleichsam vor andern allen hervorragen / oder daß sie dem Anschauen nach fürchterlich sind / einige aber wollen das Wort turris herleiten a terrendo, weiln sie die Feinde durch ihre Grösse schröcken / und sie von dem Einfall abhalten.

Eine Stadt soll hohe Thürne haben.

ex Varrone *lib. 4. de lingu. latin.* Schönborn. *lib. 1. Polit. 10. cap. 14. §. turres.*

An diese Thürne / sonderlich die / so mit Pulver angefüllet sind / soll man wegen Feuers-Gefahr und anderer incommoditäten / keine privat-Häuser bauen / sonderlich aber Schmidtstätte / Kalch-Ofen / Becken-Häuser oder Glaß-Hütten.

An die Thürne / sonderlich die / so mit Pulver angefüllt / soll man keine Häuser bauen.

arg.

arg. *l. veluti 6. ff. de servit. rustic. prædior.* Tholosan. *Syntagm. Jur. univers. lib.* 18. *cap.* 22. *num.* 7.

Die Brucken soll man wehrt achten.

Die Brucken soll man gleichfalls hoch und werth achten. Ein Brücke ist eigentlich eine solche / welche von Holtz / nicht aber von Stein gemacht ist.

L. supra iter. pr. ff. de aqu. pluv. arcend.

allein heuntiger Gewohnheit nach / hat pons (eine höltzerne Brucken) & arcus lapideus (eine steinerne Brucken) eine gleichgeltende Bedeutnng / und stehet in des Landes-Herrn Willkühr / um grössern Ansehens willen / grosse und kostbare Brucken bauen zu lassen.

L. 6. ff. de Operib. publ.

* Auf wessen Unkosten die * Brucken zu * bauen und zu unterhalten?

Die Brücke in einer Vestung * wird auf deren Unkosten gebauet / zu deren Nutzen die Vestungen dienen * aber eine schlechte Brucken / so zum Nutzen einer Gemeinde dienet * muß von denen sämtlichen Burgern unterhalten und gebauet werden; eine Brucken hingegen / so nicht daselbst / wo ein offentlicher Durchgang ist / erbauet worden / sondern nur einer einigen Nachtbarschafft dienet / ist nicht von der gantzen Gemeinde / sondern nur von denen Nachtbarn dieser Brucken zu unterhalten. *

L. secundum naturam. ff. de R. J. L. ædiles. ff. de via publ. & cap. qui sentit onus. de Reg. Jur. in 6to.

§. 4.

Auf die Brunnen soll man gute Obsicht haben.

Weiln nichts nützlichers / ja fast nichts nothwendigers ist / als das Wasser / so sollen die Nachtbarn für die Brunnen und Quellen die allermeiste Sorge tragen / damit sie auf keinerley

Weiß

weiß beschädiget und verderbet / oder in selbige etwas unreines geworfen werde. Die Brunnen zu reinigen soll ein jeder etwas beytragen / deme / der da reinigen will / nicht hinderlich seyn / das Wasser nicht zuruck halten / die Brunnen-Adern nicht abschneiden / sondern vielmehr jederzeit dahin bedacht seyn / daß alles in guten Stand erhalten werde. Die Brücklein über den Fluß sollen die Nachtbarn nicht länger / als 8. oder 10 Schuh machen / damit sie der Schiffarth oder Fischerey keine Hindernuß geben /

Die über den Fluß gemachte Brücklein sollen der Schiffahrt keine Hindernuß geben.

L. 2. §. 6. ff. ne quid in flum. publ.

noch das waschen des leinen Gezeugs / oder der Wolle / oder Felle / und der Netze dardurch verhindert werde.

Cæpoll. *tr. de servitut. cap. de ponticellis. num. 3. l. 2. ff. de fluminib.* Bartol. *in L. fluminum. ff. de damn. infect.*

Wegen der mit Consens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / soll man vor allen / denen alten Gebräuchen und Gewohnheiten nachgehen.

Wegen der mit Consens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / soll man es vor allen bey dem vorigen Gebrauch lassen.

L. si diligenter. Cod. de aquæ duct.

Hier ist aber nicht nur auf den Anfang des Wassers zu sehen / sondern man hat auch anbey die alten Oerter / und den Lauff des Wassers / wie auch die gewöhnliche Gänge zu attendirn /

Wesemb. *consil.* 67. *num.* 2.

und sind keine neue Oerter zu suchen / auch keine neue Mühlen / ohne Wissen und Consens des Oberherrn / zu bauen /

Clar. *de feud. quæst.* 30. *cap. cui licet, ubi domus. de R. J. in 6to.*

Obgleich niemand gezwungen werden kan / daß er keine Mühl

Niemand kan gezwungen

gen werden/ auf eine andere/ als die gemeine Mühl zu gehen.

baue / oder daß er auf keine andere / als auf die offentliche Mühl / gehe;*

* Clar. *de feud. quæst.* 30. Boër. *decis.* 125. Cravetta *de antiquit. tempor. part.* 4. §. *circa. num.* 3.

es bringe dann die Gewohnheit oder Statutum des Orts ein anders mit sich.

Daferne jedoch aber das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts dergleichen mit sich bringet / so ist davon keineswegs abzugehen;

Jacobin. *de feud. cap. de Investitur. verb. cum molendinis. num.* 3. Bald. *in §. res Romanorum. de pac. Constant. ex L.* 1. §. *denique ff. de aqu. pluv. arcend. & L. si manifeste. Cod. de servitut.* Cæpoll. *de servitut. rustic. prædior. cap.* 4. *de aquæ ductu. quæst.* 4. Bald. *in cap.* 7. §. *si quis de manso. num.* 10. *de controversiis investiturarum.*

sonderlich wann der Landes-Herr dieses verbotten / und die Unterthanen dabey acquiescirt.

sonderlich / wann der Landes-Herr dieses schon von langen Zeiten her verbotten / und demselben Folge geleistet worden;

Jason. *in L. quod minus. n* 31. *&* 32. *ff. de fluminib.* Salicet. *in L. præses. Cod. de servitutib* Schurf. *Cent.* 3. *consil.* 1. *vers. cum venationes. num.* 27. *& multis. seqq.*

Das Statutum auf keine andere Mühl zu gehen / gebet diejenige nicht an / welche vor dem Statuto ihre eigene Mühlen gehabt.

Welches Statutum aber / daß man auf keine andere Mühl / als auf die Herrschoffeliche gehen solle / die jenige nicht angehet / welche vor diesem Statuto allschon ihre eigene Mühlen gehabt / und darauf ein Jus bereits rechtmäßig erlanget und hergebracht.

L. 2. §. *merito. ff. ne quid in loc. public. cap. quamvis. de rescript. in* 6to.

Dann ein neues Gesetz läßt sich nicht auf die vergangene Fälle ziehen / sondern ist nur allein von denen zukünfftigen zu verstehen.

L. Leges. 7. *Cod. de Legib.*

Es hat auch obiges nicht statt / in denen jenigen Statuten, so von dem Landes-Herrn nicht sind confirmirt worden /

arg. *l.* 1. *§. permittitur. ff. de aqu. quotid. ac æstiv.*

weiln die gemeine Flüsse / des Landes-Herrn alleinige Regalien sind.

c. un. feud. quæ sint Regalia.

§. 5.

In einem privat-Fluß stehet zwar einem jeden frey / eine Mühl zu bauen / allein es darf dieses dem publico keinen Schaden bringen / noch der Trocknung und Herausziehung der Netze / oder denen Fischereyen / und zulässigen Waschen nicht hinderlich seyn /

Wegen der Mühlen ist die vorige Form des Flusses nicht zu ändern.

L. in concedendo. L. si prius. 17. *§. recte placuit. l. penult. ff. de aqu. pluv. arcend. L. Servius. verb. sine incommoditate. ff. de rivis. L.* 3. *pr. &* §. 15. *ff. de aqu. quotid & æstiv. L. un. si quis. &* §. *sciat autem. ff. ne quid in flum. publ. L. si manifeste. Cod. de servitutib. & aqu.*

noch die vorige Form des Damms oder des Flusses verändern /

d. L. si manifeste.

noch einen andern Eigenthümer einer Mühl / in seiner possession turbirn;

L. 2. *§. merito. ff. ne quid in loc. public.*

Der / so von oben her eine Mühl anlegt / kan das Wasser / wann er dessen nicht genug hat / zuruck behalten / wann er gleich dem untern dardurch schadet / und ist nicht schuldig / den Uberfluß des Wassers dem andern mitzutheilen.

Die obere Mühle / wann sie nicht Wasser genug hat / ist nicht schuldig der untern Wasser mitzutheilen /

L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

wann es von oben her seinen Ursprung hat.

Bevorab / wann der untere das Wasser nur precario innen hat.

L. fluminum. §. fin. & L. Proculus. ff. de damn. infect. L. si in meo fundo. ff. de aq. pluv. arcend.

2) wann das Wasser ursprünglich dem obern zustehet / so kan er zwar dem untern von dem Uberfluß etwas mittheilen / jedoch kan er mit Recht darzu nicht gezwungen werden / sondern es stehet ihme frey / solches anders wohin zu leiten / oder sonsten damit zu schaffen / wie es ihme beliebig / indeme die Gesetze das freye Eigenthum nicht einschrencken.

L. aquam. & L. altius. Cod. de servitutib. & aqu. Bald. *in L. item lapilli. ff. de rer. divis.*

Der untere kan nichts vornehmen / dardurch das Wasser restagnirt.

Ein anders aber ist / wann das Wasser von oben her seinen Ursprung nicht hat / sondern aus einem privat-Fluß entstehet / und durch den obern Ort seinen Lauf nimmt / einsolglichen auch an den untern-Ort hinfliesset / dann in diesem Fall / kan das Wasser obenher nicht aufgehalten werden.

L. 2. §. item. ff. de aqu. pluv. arcend.

Doch darf der untere in dem Seinigen nichts vornehmen / dardurch das Wasser zum Nachtheil des obern / restagnirt / und der natürliche Ablauf gehindert wird.

L. 1. §. si qua in suo. ff. ne quid in loc. publ.

Die / so die offentliche Cloacen reinigen wollen / sind daran nicht zu hindern.

Die / so die offentliche Cloacen reinigen wollen / sind daran nicht zu hindern / gleichwie auch niemanden zu verwehren / die privat-Cloacen in die offentliche zu leiten / wo nicht der gemeine Nutz ein anders erfordert / worvon wir sowol in diesem / als auch in dem dritten Theil / an seinem gehörigen Ort / mit mehrern handeln werden.

Anmerckungen
über das dritte Capitul.
Ad §. 1.

VErb. Thürne/ Brunnen und dergleichen andere zum Nutzen der Stadt gereichende Wercke.] Welche alle von denen darzu verordneten Curatoribus derer offentlichen Gebäuden/ (mit welchen heuntiges Tages die Stadt-Bauherren/ Baumeister/ übereinkommen) besorget/ gebauet/ ausgebessert/ und unterhalten werden. * Die offentliche Gebäude werden von denen darzu verordneten Curatoribus besorget.

Lauterbach. *Colleg. theorer. pract. tit. de Operib. publ. §. 1.*
Stryk. *in us. modern. ad ff. h. tit. §. 1.*

In der Hertzoglich-Magdeburgischen Policey-Ordnung *cap.* 14. *num.* 13. ist von der conservation und Unterhaltung derer offentlichen Gebäude folgendes verordnet: Sie (die Räthe) sollen auch die gemeine Stadt-Gebäude jährlich einmal besichtigen/ und daß die schadhaffte reparirt werden/ unnachläßige Vorsehung thun.

Ad §. 2.

Verb. Auf ihre eigene Unkosten offentliche Gebäude aufzurichten.] Ob nun aber zwar ansonsten an die neu aufgerichtete offentliche Gebäude keines andern Nahmen/ als des Landes-Herrn/ geschrieben werden darf/ also/ daß wann die Curatores ohne Oberherrlichen Consens, das contrarium gethan/ sie sich des Criminis læsæ Majestatis theilhafftig machen; * Wessen Nahmen an die neu aufgerichteten Gebäude zu schreiben?

L. 4. ff. de Operib publ. l. 10. Cod. eod. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ. §. 2. Colleg. Jur. Argent. tit. eod. §. 7.*

So ist jedoch nach denen gemeinen beschriebenen Rechten / auch denen privat-Personen vergönnet / ihre Nahmen an die offentliche Gebäude schreiben zu lassen / wann sie solche auf ihre eigene Unkosten erbauet haben / und dieses gleichsam in præmium munificentiæ suæ.

L. 2. pr. L. 3. §. 1. & 2. & l. 7. §. 1. ff. de Operib. public. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. cit. loc.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de Operib. publ. §. 1.* Ludovic. *Doctrin. Pandectar. tit. eod. §. 2.*

* Curatores dörfen auf gemeine Unkosten/ kein neues Gebäu/ ohne Landesherrlichen Consens aufrichten.

Verb. Des Landes-Herrn Special-Consens nicht vonnöthen.] Dahingegen die Curatores auf gemeine Unkosten/ kein neues offentliches Gebäu / ohne Conlens des Landes-Herrn/ aufrichten dörfen.

vid. *L. 3. §. 1. ff. de Operib. public.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ. §. 1.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. eod. §. 1.*

Ad §. 3.

* Was für eine Straffe auf die/ so die Mauren violirn/ gesetzet?

Verb. Von niemanden violiret werden.] Dann wer die Mauren violirt/ oder übersteigt/ der wird am Leben gestrafft.

L. fin. ff. de rer. divis. §. 10. Instit. de rer. divis. & acquir. rer. domin. ibique Hopp. Ludwell. & Dd. commun.

Heutiges Tages aber ist zu distinguirn: ob einer aus feindlich- und verrätherischen Vorsatz die Mauren überstiegen/ oder solches ohne dergleichen Vorsatz / nur allein zu evitirung der Straffe / und zu seiner Befreyung gethan. Im ersten

ersten Fall/ hat die Lebens-Straffe noch heunt zu Tags statt; im letztern Fall hingegen/ nur eine ausserordentliche Straffe/ welche nach Beschaffenheit des Orts/ und der Zeit/ exasperirt werden kan.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 40. *num.* 20. Berlich. *part.* 1. *decis.* 70. *num.* 4. Stryk. *in us. modern. ad. ff. tit. de rer. divis. §.* 6. Schilter. *prax. jur. Roman. in For. German. tit. de rer. divis. §.* 9.

Verb. Noch solche ausbessern.] Was zur Sicherheit einer Stadt gehöret/ das dörfen die Curatores oder privat-Personen ohne Oberherrliche Erlaubnuß/ nicht einmal ausbessern/ dergleichen sind die Thor und Mauren einer Stadt.

Die Mauren und Thore dörfen ohne Oberherrlichen Consens nicht reficirt werden.

L. 5. §. 4. *ff. de rer. divis. l.* 6. *ff. de Operib. publ.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 1.

Es vermeinet zwar Hahnius *in Observat. pract. ad* Wesemb. *tit. de Operib. publ.* es stünde einem jedweden frey/ die Maurn auszubessern; alleine daß solche refection anders nicht/ als mit Consens des Oberherrn geschehen könne/ das erweiset der *l.* 9. *§.* 4. *ff. de rer. divis.* zur Genüge. Wiewoln solches heuntiges Tages an denen mehristen Orten/ nicht observirt wird/ sondern auch die Thor und Mauren/ auch ohne Consens des Landes Herrn/ ausgebessert werden mögen/ wie Zahnius bezeuget

Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten observirt wird.

in Ichnograph. municipal. cap. 70. *num.* 2. add. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Operib. publ. §.* 1. *in fin.*

Verb. Auf die Mauer kein Gebäu setzen.] Es vermeinet zwar Grönwegen. *de LL. abrogatis ad tit. ff. ne quid in loc. sacr.* es seye heuntiges Tages genug/ wann nur die Stadt-Obrigkeit ihre Einwilligung darein gegeben/ deme auch Schilterus hierinnen beyfällt.

Auf die Mauren soll man ohne Landsherrl. Consens nichts bauen.

prax. Jur. Roman. in For. German. Exerc. 47. *thes.* 36.

Alleine

Alleine es ist an dieser Meinung nicht unbillich zu zweifeln; dann da allhier / sonderlich was die grössern und befestigte Städte anbetrifft / nicht nur von der Sicherheit der Stadt / sondern auch derer benachtbarten Oerter / und des gantzen Landes / gehandelt wird / und einem Landes-Herrn sehr viel daran gelegen / daß nichts geschehe / das auf einigerley Weiß und Wege der defension und Sicherheit seiner Städte schädlich seyn könnte / so kan dahero an solchen Orten / ohne Erlaubnuß des Landes-Herrn / kein Gebäu aufgeführet werden / und so mithin die der Obrigkeit ansonsten zukommende Administration der Stadt / und derer darzu gehörigen Sachen / hiehero keineswegs extendiret werden.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ne quid in loc. public. §. 2. & ad tit. de rer. divis. §. 1. in fin.*

* Verb. In einer Vestung.] Bey dieser Gelegenheit / wollen wir allhier von Aufbauung der Vestungen etwas weniges anführen. Das Recht eine Vestung zu bauen / ist ein Jus Regium, und competirt einig und allein denen Kaisern / Königen / und andern / die die Jura Majestatis exerciren / und niemanden für ihren Oberherrn auf dieser Welt erkennen / als welche in ihren Landen / und sonderlich an denen frontiern und Gräntzen / Schlösser / Castelle und Vestungen / nach ihren selbst eignen Belieben anzulegen befugt / ohne / daß solches der Nachtbar verhindern kan.

Weme das Recht Vestungen zu bauen / zustehe?

Fritsch. *de Jur. fortalit. cap.* 4. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 29. *§.* 2. Stryk. *dissert. de fortalit, cap.* 2. *num.* 2. *&* 3.

Immassen einem Fürsten eben die Gewalt / ja noch eine grössere / in seinen Landen zustehet / als einer privat-Persohn; Nun ist aber bekannt / daß ein privatus ordentlicher weiße / in dem Seinigen Macht hat zu bauen / was ihme beliebet / wann gleich

gleich solches dem Nachtbarn zum Schaden gereichet; weßwegen dann auch einem Fürsten / der niemand vor seinen Oberherrn erkennet / die Macht und Gewalt / in seinem Gebiet / Vestungen aufzubauen / keineswegs zu denegirn stehet.

Becmann. *Politic. cap.* 24 *thes.* 1.

Vestungen kan der Kaiser im Reich ohne Vorwissen der Stände nicht aufbauen.

Im Heil. Römischen Reich kan der Kaiser in der Chur-Fürsten / Fürsten und Stände Landen / keine neue Vestungen bauen / noch die alten erneuren lassen / ohne der gesammten Stände / insonderheit der Interessirten Vorwissen und Bewilligung / wie solches aus dem Instrumento Pacis *art.* 8 §. *gaudeant. verb. nova munimenta &c.* gantz deutlich erhellet / welches auch in der neuesten Wahl-Capitulation Kaiser Carl des VI. *art.* 4. also versehen: verb. Jedoch sollen und wollen wir weder in währenden solchen Krieg / noch auch sonsten / in der Chur Fürsten / Fürsten und Stände Landen und Gebiet / keine Vestungen von neuen anlegen / oder bauen / noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren / vielweniger andern solches gestatten oder zulassen &c.

add. *Capitulat.* Leopold. *art.* 13. *in fin.* Joseph. *art.* 13. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 29. §. 2.

Die Stände des Reichs können in ihren Landen jure territoriali Vestungen bauen.

Ubrigens haben auch die Fürsten und Stände des Reichs / vermög der ihnen zukommenden territorial-superiorität / Macht / in ihren Landen und Gebieten / Vestungen aufzubauen / oder die zerfallene und alte wiederum zu erneuren.

add. *Recess. Imper. de A.* 1577. §. und gleichwie 180 Myler. *de Princip. & Statib. Imper. cap.* 77. Schweder. *d. cap.* 29. §. 3.

Ob sie dieses Recht ohne Kaiserlichen Consens exercirn können?

Ob sie aber auch dieses Recht allenthalben frey und ohne Consens des Käisers / zu exercirn befugt? dieses ist unter denen

denen Dd. juris publici ſehr ſtreittig. Einige wollen ſolches negirn/ worunter ſich befinden

Coler. *de Jur. Imper. Germ. ſect.* 26. Arniſ. *de Jur. Majeſtat. lib.* 2. *cap.* 5. *L. B.* de Lynker. *Analect. ad* Schweder. *J. publ. part. ſpec. ſect.* 1. §. 3.

Das contrarium aber / daß nemlichen die Fürſten und Stände des Reichs an den Kaiſerlichen Conſens keineswegs gebunden / wird mit beſſern Grund behaubtet / dann 1) iſt in dem Reichs-Abſchied *de Anno* 1567. §. wiewol. ſpecialiter verbotten / daß zu B. keine Veſtung wiederum ſolle gebauet werden / dergleichen ſpecial-Verboth aber wäre nicht nöthig geweſen / wann durchgehends niemanden erlaubt wäre / ohne Kaiſerlichen Conſens, Veſtungen anzulegen. 2) wird in dem Inſtrumento Pacis *art.* 10. *verſ. ſecundo &c.* der Königin und dem Königreich Schweden verſtattet / Wißmar und die übrige Oerter / nach Belieben / auf ihre Unkoſten zu fortificirn / und ſolche alſo zu nutzen und zu gebrauchen / wie andere Kaiſerliche Lehen. 3) Bewähret ſolches die alltägliche Praxis und Obſervanz des Reichs / ſo die von Limnæo *J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 236. angeführte Exempla noch weiters beſtärcken. Hieher iſt auch 4) die Kaiſerliche Wahl-Capitulation Caroli VI. zu ziehen / worinnen *art.* 4. ausdrücklich enthalten / daß dieſes / nemlichen Veſtungen anzulegen / und die zerfallene oder alte wiederum zu erneuren / allein die Landes-Herrn nach denen Reichs-Satzungen / in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget ſeyn; Woraus dann genugſam erhellet / daß denen unmittelbahren Reichs-Ständen / vi ſuperioritatis territorialis, das Recht Veſtungen zu bauen / und die alten wiederum zu erneuren / privative zukomme / und der Kaiſerliche Conſens von keiner Nothwendigkeit ſeye.

Limn. *d. l.* Burgoldenſ. *ad Inſtrum. Pac. part.* 3. *diſcurſ.* 2. *theſ.*

thes. ult. Fritsch. *de jur. fortalitior. cap.* 4. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 29. §. 3.

In welchen Fällen die Erbauung der Vestungen denen Ständen nicht erlaubt.

Jedoch leidet dieses seinen Abfall 1) wann eine Vestung wieder eines andern Reichs-Standes privilegium erbauet wird/ gestalten viele Reichs-Städte und andere Stände/ von dem Kayser dahin privilegiret/ daß niemanden nahe an ihrem Gebiet/ Schlösser oder Vestungen bauen darf/ wie dann nach Zeugnuß Alberti Cranzii 7. *Vandal.* 33. ein solch privilegium die Stadt Lübeck erlanget/ ingl ichen auch die Reichs-Stadt Speyer ein privilegium vorzuweisen hat / vermög dessen/ niemand erlaubt / 3. Meilen um die Stadt / eine Vestung zu bauen/ wie Kylling. bezeuget

tr. *de Ganerbinat. Castr. discurs.* 4. *num.* 163.

Dergleichen privilegium auch die Stadt Nürnberg von Carolo IV. dahin erhalten / daß man eine Meilwegs gerings um die Stadt/ keine Vestung anlegen dörfe. 2) Wann die Vestungen nicht sowol zur defension, als vielmehr einem andern zur æmulation und Verdruß/ erbauet werden;

Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 29. §. 3. Stryk. *dissert. de fortalit. cap.* 2. *num.* 16. *& cap.* 4. *num.* 15. *seqq.*

Und in solchen Fällen/ kan nicht nur dem jenigen/ welcher wieder das privilegium, oder sonsten zur æmulation, an denen Gräntzen einer andern Stadt oder des Reichs/ bauet/ novum opus nunciret/ wie nicht weniger mandata sine clausula am Kaiserlichen Reichs-Hofrath/ oder Cammer-Gericht/ extrahirt / sondern auch so gar der Bau von dem Benachtbarten/ zu dessen præjudiz solcher geschiehet / mit Gewalt und gewaffneter Hand demolirt und niedergerissen werden.

Killing. *de Ganerbinat. Castr. disc.* 4. *num.* 167. Knipschild. *de Civitatib. Imper. lib.* 2. *cap* 22. *num.* 100. Gail. 2.

Observat. 69. *num.* 18. & *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 1. *num.* 42.

Woraus eine æmulation zu schliessen?

Jedoch ist nicht gleich zu schliessen / wie Gailius will / daß derjenige ad æmulationem alterius baue / welcher an des Reichs oder seines Landes Gräntzen bauet / massen der jenige billich von solchem Verdacht zu absolvirn / welcher zum Schutz und Vertheidigung sein- und seiner Unterthanen / auch auf denen Gräntzen seines Landes / bauet / dahero auch nicht genug ist / daß der Gegentheil eine æmulation anziehet / sondern sie muß von ihme erwiesen werden / weiln der jenige nur zur æmulation bauet / der weder vor sich selbst / noch vor einen andern / durch den Bau einen Nutzen schaffet /

Ziegler. *de jurib. Majestat. lib.* 1. *cap.* 35. *num.* 12. Stryk. *dissertat. de fortalit. cap.* 4. *num.* 15. *seqq.*

weiln ein anders ist die æmulatio data / ein anders die accepta, wie solches erinnert

Limn. *in addit. prior. ad J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 237. Knipschild. *de Civitatib. Imperial. lib.* 2. *cap.* 22. *num.* 91. Ziegler. *cit. loc. num.* 10.

Das Recht Vestungen zu bauen competirt auch denen Reichs von Adel.

Es competirt auch weniger nicht das Recht Vestungen und Schlösser zu bauen / auser allen Zweifel / denen ohnmittelbahren Reichs von Adel; Gestalten denenselben die superioritas territorialis, und was darvon denen Rechten und der Observanz nach / dependirt / auf ihren immediat-districten / Herrschafften und Güttern / gleich allen andern Fürsten und Ständen des Reichs zuständig / wie mit mehrern hiervon nachzulesen

Lauterbach. *de Condom. territ. cap.* 5. §. 17. 18. & 19. L. B. de Lynker. *de gravam. extrajudic. cap.* 4. §. 3. *num.* 11. Maurit. *ad Capitulat. Leopold. art.* 3. Verb.

darzu

darzu denen Ständen samt erstgedachter Reichs-Ritterschafft. Stryk. *tr. de succeſſ. ab inteſt. diſſert. 5. §. 14. ſeqq.* Wolmershauſſl. *Deduction contra* Brandenburg-Onolzbach/ *apud* Burgemeiſter. *in theſaur. Jur. Equeſtr. part. 1. Obſervat. 7.* add. tr. Noſt. *de jurisdict. ſuper. Crim. & Centen. lib. 2. cap. 1. Obſervat. 4.*

Dannenhero ſie auch dieſes Jus, als ein annexum der hohen Landes-Obrigkeit/ in ihren diſtrict- und Gebieten/ Krafft habender territorial-ſuperiorität/ zu exercirn berechtiget ſeyn.

Kylling. *de Ganerbin. Caſtror. diſcurſ. 4. num. 156.* Stryk. *diſſert. de fortalit. cap. 2. num. 19. ſeqq.*

Municipal-Städte können keine Veſtungen bauen.

Hingegen werden von dieſem Jure Veſtungen zu bauen/ die Municipal-Städte/ weiln ſie der territorial-ſuperiorität nicht fähig/ gleichwie auch alle andere dem Reich mittelbahr unterworfene Graven/ Freyherren und adeliche Perſohnen/ ſothanes Recht/ als welches ein Jus regium, und im Heil. Römiſchen Reich nur allein dem jenigen/ welchem die territorial-ſuperiorität zukommt/ nicht zu gaudirn haben.

Stryk. *diſſert. de fortalit. cap. 2. num. 23. cum mult. ſeqq.*

Es kan auch der Kaiſer in præjudicium des Landes-Herrn/ dergleichen Municipal-Stadt nicht verſtatten/ eine Veſtung aufzubauen/ wie unter andern auch aus der jüngern Wahl-Capitulation Caroli VI. *art.* 4. nicht undeutlich abzunehmen/ allwo enthalten: daß Kaiſerliche Majeſtät/ weder währenden Krieg/ noch ſonſten/ in der Chur-Fürſten/ Fürſten und Stände Landen und Gebiet/ keine Veſtung von neuen anlegen/ oder bauen/ noch auch zerfallene oder alte wiederum erneuren/ vielweniger andern ſolches geſtatten/

oder zulassen wolle / immassen dieses allein die Landes-Herren nach denen Reichs-Satzungen / in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget seyn.

Fritsch. *de jur. fortalitior. cap.* 4. *num.* 57.

In Kriegs-Zeiten kan ein Fürst seines Vasallen Schloß einnehmen und bevestigen.

Dieses ist auch zu notirn / daß der Lehen-Herr zu Kriegs-Zeiten / zu Beschützung seines Staats / seines Vasallen Stadt oder Marckt occupirn / bevestigen / und Guarnison einlegen könne / wann er nur bey Endigung des Kriegs / solchen Platz wieder einraumet / so / daß auch derselbe die fortifications-Kosten nicht allein zu ersetzen / sondern pro rata, mit denen gesammten Unterthanen zu concurrirn hat.

Natta. *consil.* 555. *num.* 20. & 23. Klock. *de contribut. cap.* 115. Albert. Brunn. *consil.* 28. *num.* 18. Carpzov. *decis.* 24. Myhler. ab Ehrenbach. *de Princip. & statib. Imper. cap.* 77. §. 4. & 6.

Wer zum Bau und reparirung der Vestung beyzutragen.

Sintemal auch / wo sonsten das ærarium nicht genugsam versehen / (dann ausser deme / solte der Fürst / der deßwegen Schoß und Steur einfängt / darauf bedacht seyn /

Ziegler. *de Jurib. Majestat. lib.* 1. *cap.* 35. §. *ult.* Garl. *de Expens. cap.* 21. *num.* 30.)

die Unterthanen zur Erbauung und reparirung der Vestungen beyzutragen / gehalten seyn.

L. 11. & 12. *Cod de Operib. publ.* Klock. *de contribut. cap.* 9. *num.* 73. Guid. Pap. *quæst.* 7. & 78.

Wiewoln es in Effectu allezeit auf die Unterthanen ankommt / man nehme nun solche Kosten von der ordinairen Steur / oder mache des Vestungs-Bau halber einen Uberschuß. Und von dergleichen Vestungs-Bau-Geldern seynd im Nothfall keine / auch nicht privilegirte Personen / v. g. Edelleuthe / Geist-

liche

liche ausgenommen; auch nicht die Fremden / wann sie gewisse Güter in dem territorio des Landes-Herrn liegend haben / besonders wo solche Vestungen und Gebäude nicht sowol zur Lust und Zierde / als zu Abwendung gegenwärtiger Gefahr / und Verhütung künftigen Schadens / aufgerichtet werden.

L. fin. Cod de Collat. fund. fiscal. L. 2. Cod. de privileg. fisc. l. 2. Cod. de privileg. Dom. August. l. 6. Cod. de SS. Eccles. Klock. *d. l. num.* 71. Fritsch. *d. tr. cap. ult. num.* 12. *seqq.*

Verb. Zu deren Nutzen die Vestungen dienen.] Dahero wann jemand in einer Stadt das Jus Præsidii, oder das Besatzungs-Recht hat / in Ansehung dessen er die Onera der Vestung über sich nehmen muß / einem andern aber / v. g. dem Landes-Herrn / oder der Obrigkeit in der Stadt / die Einkünffte der Stadt zustehen / so muß der erstere / welcher das Besatzungs-Recht hergebracht / die Unkosten zu Bau- und Unterhaltung der Brücken hergeben. Jedoch hat man auch hierbey darauf zu sehen: ob die Brucken schon gewesen / ehe die Stadt zu einer Vestung gemacht worden / selbige auch so nothwendig seye / daß man in die Stadt nicht anders / als vermög dieser Brucke / wegen des vorbey fliessenden Flusses / oder einer andern Hinderniß / kommen könne / oder aber / ob die Brucken erbauet / und über den Graben um die Vestung / die Stadt zu verwahren / gemachet worden. Im erstern Fall muß die Stadt-Obrigkeit die Brucken bessern lassen und unterhalten / im letztern Fall aber / der jenige / deme das Besatzungs-Recht zustehet; massen im ersten Fall die Brucken haubtsächlich zum Nutzen der Stadt selbst gebauet worden / indeme die Guarnison auch solche Brucke wol entbehren könnte / indeme die Commercien, welche durch den leichten Zugang in die Stadt / befördert werden / derselben nichts nutzet / auch der Vestung zu keinem Vortheil gereichet / als welche besser durch

* Die Brucken in einer Vestung müssen von deme gebauet und unterhalten werden / der den Nutzen von der Vestung hat.

den

den blossen Fluß / als wann man eine Brücke darüber machet / defendiret wird.

Stryk. *dissertat. de jur. pont. cap. 3. num. 32. 33. seqq.* add. Fritsch. *tr. de Jur. pont. cap. ult num. 21. seqq.* Kluger Beamter *part. 1. tit. 31. §. 19.*

Wer zu Erbauung der Haubt-Brucken an der Strasse oder an einem Pass,

* Verb. So zum Nutzen einer Gemeinde dienet.] Die Haubt-Brucken an der Strassen / oder an einem Pass gelegen / welche über Haubt-Flüsse von neuen geschlagen werden / v. gr. die Donau / Elb / Weser / &c. anbelangend / zu deren Erbau- und Unterhaltung muß das gantze Land / weiln sie auch demselben zum besten erbauet worden / contribuirn ; die denen Reisenden zum besten aufgebaute Brucken aber / deren sich alle / die in der Stadt / oder der Orten / wo die Brucken ist / wohnen / zu bedienen haben / sollen aus gemeinschafftlichen Kosten der Innwohner / die deren geniessen / reparirt werden / in welchem Fall niemand / auch die GOttes-Häuser / und des Fürsten Gütter selbst / nicht auszunehmen.

ingleichen derer zum besten der Reisenden auferbauten Brucken contribuirn müßen?

L. 7. Cod. de SS. Eccles. L. 4. Cod. de privileg. Dom. Augst. Novell. 131. cap. 5. Fritsch. *d. tr. cap. ult. num. 21. seq.* Consil. Argentorat. *tom. 1. consil. 8. num. 19.* Kluger Beamter *part. 1. tit. 31. §. 19.*

Verb. Von denen Nachtbarn dieser Brucken zu unterhalten.] *conf.* Stryk. *dissertat. de Jur. Pont. cap. 3. num. 53.* Kluger Beamter *part. 1. tit. 31. §. 19.* Wann auch jemand eine privat-Brucken erbauet so kan er von denen Benachtbarten / welche sich derselben bedienen wollen / zu deren Unterhalt und reparirung mit allem Recht etwas fordern. Dann da eine solche Brücke / sein eigen / so stehet in desselben freyen Willkühr / weme / und mit was für Beding / er jemanden darüber zu gehen / verstatten wolle.

Wann einer eine privat-Brucken erbauet / so kan er von denen Benachtbarten / so sich deren bedienen wollen / zu deren Unterhaltung etwas fordern.

Wern-

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 437. *num.* 1. *seq.* L. B. de Lynker. *resp.* 136. *num.* 32. Schilter. *Prax. Juris Roman. in foro German. Exerc.* 47. *thes.* 37.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg mens. Febr. Anno 1719. ad interrogationem Christian August von Ziegler und Kliephausen zu Gottau gesprochen: Verb. Will derselbe ferner Responsum.

Ob er von denen jenigen / welche dieser Brücke sich gebrauchen wollen / etwas fordern / und dieserhalben ein gewisses Brucken-Geld anlegen könne?

deß Rechten unterrichtet seyn. Ob nun wol einen offentlichen Brucken-Zoll / ohne Vorbewust der Landes-Herrschafft / in Ansehung / daß solches zu Dero hohen Regalien gehörig / anzulegen / denen jenigen / so darmit nicht besonders beliehen / nicht vergönnet /

L. 10. *ff. de public. & vectigal. Ordinat. Polit. Saxon. de Anno* 1612. *num.* 21. Fritsch. *de jur. pont. cap.* 4. *§.* 4. *num.* 14. Ziegler. *de jurib. Majestat. lib.* 2. *cap.* 17. *§.* 20.

und daß derselbe etwann damit beliehen / nicht angegeben werden mögen; im übrigen auch sonsten die Anlegung neurlicher Zölle / überhaubt untersagt und verbotten /

Recess. Imper. *de A.* 1576. *§.* 116. *seqq.* Brunnemann. *ad l.* 1. *Cod. vectigal. nov. instit. non poss.* Fritsch. *de jur. pont. d. l. num.* 16.

Dieweilen aber dannoch derselbe nicht sowol einen ordentlichen Zoll / als vielmehr die jenige Dörfer / so dessen Brü-

cke sich gebrauchen / zu einigen Beytrag / damit die Brücken nicht von ihme allein erhalten werden dörfe / bloß nur zu deren Erhaltung / anzuhalten gemeinet / und denen Rechten nicht ungemäß / auch die Billichkeit selbsten erfordert / daß / da diese Leuthe der Brücke sich gebrauchen / und dardurch verursachen / daß mehrere reparatur - Kosten aufgewendet werden müssen / selbige zu einem Beytrag angehalten werden;

L. 1. 2. *ff. ad Leg. Rhod. de jactu. L. B.* de Lynker. *resp.* 136. *num.* 32. Schilter. *Jprud. Rom. Exerc.* 47. §. 37.

So ist derselbe zwar einen ordentlichen Zoll / ohne Vorbewust der Landes-Herrschafft / anzulegen nicht berechtiget / jedannoch bleibet demselben auf andere Art mit denen jentgen Dörfern / welche der Brücke sich gebrauchen wollen / wegen eines gewissen Beytrags / zu dessen Erhaltung / besonders sich zu setzen / und da dieselben hierzu sich nicht verstehen wollen / ihnen deren Gebrauch zu untersagen / unbenommen. V. R. W.

Ad §. 4.

* Ob die Unterthanen angehalten werden können / daß sie nirgend anders / als in der gemeinen oder Herrschafftlichen Mühl mahlen lassen sollen?

Verb. Auf keine andere / als die gemeine Mühl gehe.] Es ist eine nachdenckliche Frage: Ob die Unterthanen mit Recht angehalten werden können / daß sie nirgends anders / als in der gemeinen / oder Herrschafftlichen Mühl / mahlen lassen sollen? Uns will mit Hintansetzung anderer Meinungen / bedünckem / daß die Unterthanen zu Besuchung einer solchen Mühl nicht gehalten seyn / und zwar von dahero / weiln 1) dergleichen Zwang wieder die natürliche Freyheit laufft / Krafft derer ein jeder hinziehen mag / wohin er will /

arg.

arg. *l.* 12. *ff. de captiv. & postlim. reverſ. l.* 31. *ff. ad municipal.* Teſſaur. *deciſ.* 16. *num.* 4.

2) würde eine ſolche Zunöthigung auf eine Art einer Dienſtbarkeit hinaus lauffen / und denen Unterthanen ſehr Unrecht geſchehen / wann ſie mit ihren Sachen nicht nach Belieben ſchalten und walten dörften.

l. 14. *Cod. de contrahend. emt.* Myler. *metrolog. cap.* 19. *§.* 3. Klok. *de erar. lib.* 2. *cap.* 14.

überdieß würde 3) ein ſolcher Zwang nichts anders / als ein unzuläßiges monopolium / oder eine ſolche Sache ſeyn / da einer allein allen Gewinn an ſich zu reiſſen trachtet / dergleichen ſich aber keineswegs geziemet.

Beſold. *de erar. cap.* 3. *num.* 6. Fritſch. *de monopol. cap.* 1. *num.* 13.

Und wann gleich der Gerichts-Herr dergleichen Zunöthigung durch ein ſpecial Statutum feſt ſtellen wollte / ſo wäre es dannoch ungültig.

l. 88. *ff. de legat.* 2. Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 43. *num.* 5. Cravetta. *de antiquitat. tempor. part.* 5. *num.* 22.

Gleichwie dann auch ferner nichts zur Sache thäte / wann gleich die Unterthanen 100. und mehr Jahre / eine gewiſſe Mühl beſuchet hätten / anerwogen die Vermuthung / daß es mehr aus freyen Willen / und zu Beybehaltung der Herrſchafftlichen Gunſt / als aus Schuldigkeit beſchehen ſeye.

l. 2. *ff. de via publ. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Modeſtin Piſtor. *part* 2. *quæſt.* 84. *num* 2. Menoch. *conſil.* 201. *num.* 16. Hering. *tr. de molendin. quæſt.* 11. *num.* 66.

Und diese Meinung propugniren untern andern/

Klock. *consil.* 18. *num.* 35. Köppen. *decis.* 20. Besold. *vol.* 3. *consil.* 118. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 9. Ertel. *Prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 9. *Observat.* 6. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 12. §. 14. Mev. *part.* 1. *decis.* 60.

In welchen Fällen die Zwang-Mühlen statt haben?

Alleine wie groß ansonsten diese natürliche Freyheit ist / so wird sie doch zum öfftern rechtmäßig eingeschränckt/ und eine Mühle zur so genannten Zwang-Mühle / lateinisch molendinum bannarium, gemachet. Und zwar 1) wann ein Landes-Herr aus gewissen und wichtigen Ursachen / oder dem publico zum Besten / seinen Unterthanen anbefiehlet / daß sie in keiner andern/ bevorab denen fremden und ausherrischen / sondern einig und allein in des Landes-Herrn Mühlen mahlen lassen dörfen. Welche Verordnung auch sodann statt hat / wann die Unterthanen zu einem Accis für das gemahlne Getreyd verbunden seyn / massen bey fremden Mühlen / das gemahlne quantum nicht sowol zu erforschen ist. Dahero pflegen auch dergleichen Unterschleiffe sowol mit Verlust des Mehls / als andern Straffen angesehen zu werden. Und obzwar einige Dd. als Heringius *tr. de molendin. quæst.* 11. und andere / in Zweifel ziehen / ob dergleichen Verbot denen Reguln der Gerechtigkeit gemäß; so ist jedoch eine in Praxi ausfündig gemachte Sache/ daß ein Landes-Herr seine Unterthanen auf eine gewisse / oder seine Mühlen allein / adstringirn könne / wo es die Nothwendigkeit / oder der Nutz seines Staats erfordert /

1) Wann der Lands-Herr denen Unterthanen befiehlt nirgend anders/ als in der Herrschafftlichen Mühl zu mahlen.

Leyser. *de Jur. Georg. lib.* 3. *cap.* 15. §. 89. *seqq.* Rosenthal *de feud. cap.* 5. *concl.* 26. *num.* 5. Wesemb. *consil.* 181. *num.* 115. Schweser. *theatr. servit. tit.* 12. §. 14. & 15. Mev. *part.* 1. *decis.* 60.

Es geschiehet auch bißweilen per modum retorsionis & repressa-

pressaliarum, wann der benachtbarte Fürst es mit seinen Unterthanen so hält / daß sie in keiner andern Herrschafft Mühl gehen dörfen / oder sonsten etwas wieder die gemeine Freyheit verordnet.

2) kan eine Zwang-Mühl jure retorsionis constituirt werden.

Schweser. *theatr. servitut. tit.* 12. §. 15. *circa fin.*

Und dieses nicht ohne Ursach / massen die retorsion ein in denen Rechten erlaubtes Mittel / welche verordnen daß einer eben dieses Recht wieder sich gelten lassen müsse / welches er wieder andere ausgeübet.

L. 1. *ff. quod quisque jur. in al. stat. l.* 44. *in fin. ff. de pact. l.* 10 *ff. si servit. vindic.*

Dann es fliesset dieses aus der bekandten / und auf der selbst redenden natürlichen Billichkeit gegründeten Regul: was du wilt / das dir nicht wiederfahren solle / das thue einem andern auch nicht.

Matth. VII. 12. *Luc. VI.* 31.

Und ist im übrigen kein Zweifel / daß das Edictum quod quisque juris in alterum statuerit, nicht nur auf Decreta und Urthel zu restringirn / sondern nach gemeiner tradition derer Dd. auf gantze statuta und Gesetze selbst / deren man sich zu einer Ungleichheit / obgleich sonsten dieselbe nicht unbillich seyn möchten / auch bey denenselben de dolo statuentis die Frage seyn kan / von einem Ort wieder den andern / gebrauchet / eben sowol zu ziehen seye / wie solches gar schön und gründlich ausführet

Thoming. *decis.* 26. *per tot.* add. Struv. *tr. de vindict. privat. cap.* 11. *aphor.* 22. *ubi præjudicium.* L. B. de Lynker. *Cent.* 3. *resolut.* 226.

3) durch pacta und Conventiones.

3) können solche Zwang-Mühlen durch pacta und conventiones constituirt werden.

Thessaur. *decis.* 16. *num.* 11. Mev. *part.* 1 *decis.* 60. *num.* 7. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 12. §. 16.

Wann nun ein Edelmann mit seinen Bauren dergleichen pactum eingehen wolte / so wäre nicht genug / wann ein oder der mehrere Theil darein willigte / sondern es ist sodann der sämmtlichen Bauren Consens nothwendig / nach der bekannten Rechts-Regul, quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari.

cap. quod omnes. de Reg. Jur. in 6to.

Eine gleiche Bewandtnuß hat es / wann etwa Burgermeister und Rath einer Stadt einem benachtbaren Edelmann promittirten / daß alle ihre Bürger sich bloß seiner Mühl bedienen sollten / massen solches pactum die gesammte Burgerschafft nicht ehender verbinden könnte / biß sie alle ihren Willen darein gegeben.

Hering. *de molendin. quæst.* 11. *num.* 114. Myhler. ab Ehrenbach. *Metrolog. cap.* 19. §. 15. *seqq.* Autor des neuvermehrten Dorf-Rechts. *resolut.* 1. *pag.* 214.

Daferne aber nun eine solche Convention aufgerichtet worden / alsdann sind auch die successores singulares und künftige neu ankommende Einwohner derjenigen Gemeinde / welche sich zu einer gewissen Mühl verbunden / dardurch adstringirt.

Autor des Dorf-Rechts. *d. resolut.* 1. *pag.* 214.

Dann die mit einer Vniversität aufgerichtete pacta binden auch die künfftige membra derselben / weiln eine Gemeinde niemaln stirbet / sondern allezeit durch die neuen successores redintegriret wird.

L. 68. *ff. de judic.* Brunnemann. *ad l.* 8. *ff. de servitut. num.* 7. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod. §.* 4.

4) Wann die Herren ihren Unterthanen in ihren Städten / Dörfern und districten eine allgemeine Mühl verstattet hätten / massen dieses auf dem Rucken nachträget / daß sie daselbst mahlen müssen / weiln sonsten die Concession vergebens wäre.

4) wann die Herren ihren Unterthanen eine Mühl verstattet.

Thessaur. *d. decis.* 16. *num.* 14. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 12. *§.* 16.

5) Wann durch eine uhralte Gewohnheit solche Bann-Mühlen hergebracht / wie dergleichen durch Exempel darthut

5) wann durch eine uhralte Gewohnheit die Bann-Mühlen hergebracht.

Hering. *d. quæst.* 11. *num.* 111. Mev. *d. l.* Mindan. *de mandat. l.* 2. *cap.* 38. *num.* 3. Schweser. *cit. loc.*

6) Wann die Unterthanen aus einem blossen Muthwillen und Trotz gegen ihren Landes-Herrn und Obern / und um sich in ihrer gerühmten Freyheit aufzublähen / von denen Herrschafftlichen Mühlen abstehen / da sonst selbige von andern Mühlen keinen Vortheil haben.

6) Wann die Unterthanen aus einem blossen Muthwillen und Trotz v. Herrschafftlichen Mühlen abstehen.

Wesemb. *vol.* 1. *consil.* 67. *num.* 18. Köppen. *decis.* 19. *num.* 10. Mev. *d. decis.* 60. *num.* 8. Ruland. *de Commissar. part.* 4. *lib.* 2. *cap.* 13. *num.* 13. Schweser. *cit. loc. §.* 16.

7) Wann die Herrschafft denen Unterthanen verbotten / nach andern Mühlen zu gehen / sie es auch darauf per tempus longissimum, das ist / bey 30. Jahren gelassen / und bey dem Verbott acquiescirt; dann solchenfalls erlangt der Herr eine quasi possession der Gerechtigkeit und respective Dienstbarkeit / und wann eine Rechts verwährte Zeit darzu kommt / so haben die Unterthanen sich ihrer Freyheit verlustigt / und müssen hinfort die Herrschafftliche Mühl besuchen.

7) Wann denen Unterthanen in eine andere Mühl zu gehen verbotten / und diese 30. Jahr darbey acquiescirt.

arg.

arg. *l.* 6. *ff. de ſervit. prædior. urb. l.* 7. *ff. de diverſ. temp. præſcript.* Roſenthal. *de feud. cap.* 5. *concl.* 25 *num.* 3. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 9. *Obſervat.* 6. Schweſer. *cit. loc.* Mev *d. loc.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 43. *num.* 14. *ſeq. & part.* 2. *Conſtit.* 4. *def.* 8. *&* 9.

Was der/ ſo auf die præſcription ſich gründet/ zu erweiſen habe?

Solchemnach hat der / welcher in dieſem Fall ſich auf die præſcription zu gründen ſuchet / dreyerley zu erweiſen: 1) die inhibition, oder das beſchehene Verbot an die gantze Gemeinde; 2) die acquieſcenz und parition derer Unterthanen/ und 3) die in denen Rechten oder ſtatutis determinirte Zeit.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 22. Teſſaur. *deciſ.* 16. *num.* 17. Hering. *cit. loc.* add. Tabor. *de jure Cereviſ. part.* 4. *cap.* 2. *num.* 49.

Dann in denen juribus incorporalibus, dergleichen auch die Zwang-Gerechtigkeit in einer gewiſſen Mühl mahlen zu laſſen/ iſt/ iſt die quaſi poſſeſſion nichts anders / als das Exercitium auf Seiten des einen / ſo durch die præſcription etwas erlangen will / und die patienz oder das Gedulten auf Seiten desjenigen / wieder welchen man die Verjährung vorzunehmen intentiret.

Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 14. *ſeq.*

Da nun ohne poſſeſſion keine præſcription geſchehen kan/

L. 25. *ff. de uſurpat. & uſucap. cap.* 3. *de reg. Jur. in* 6to. Schneidewin. *& Dd. ad pr. Inſtit. de uſucap.*

ſo muß nothwendiger weiß die patience derer Unterthanen/ und daß ſie dem Herrſchafftlichen Befehl hierinnen ein Genügen geleiſtet / vorhanden ſeyn.

Menoch. *retinend. remed.* 3. *n.* 147. Weſemb. *vol.* 1. *conſil.* 5.

fil. 5. *num.* 15. Modeſt. Piſtor. *vol.* 1. *conſil.* 14. *num.* 3. Coler. *de proceſſ. execut. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 91. Carpzov. *d. reſp.* 66. *num.* 14.

Worbey zu mercken: daß nicht genug / wann etwa ein oder andere von denen Unterthanen / dem Obrigkeitlichen Befehl wegen Mahlung des Getraids in einer gewiſſen Mühle / nachgekommen / ſondern es muß ſolches von der gantzen Gemeinde beſchehen ſeyn / maſſen ein und des andern factum einem andern nicht ſchaden oder nutzen kan.

Zur præſcription ſothaner Zwang-Mühl iſt ein oder des andern Unterthanen parition nicht hinlänglich.

per *l.* 5. §. 6. *ff. de nov. Oper. nunciat.* Mynſing. *decad.* 2. *reſp.* 19. *num.* 44. Schurf. *Cent.* 2. *conſil.* 86. *num.* 9. Dauth. *de teſtament. num.* 300. *verſ. quanquam Collegium.* Carpzov. *lib.* 1. *reſp.* 66. *num.* 19. *ſeqq.*

Sonſten aber liegt nichts daran / ob das Verbot gerichtlich / oder auſſergerichtlich geſchehen /

Ob aber das Verbot gerichtlich oder auſſergerichtlich / ingleichen einmal oder öffters geſchehen ſeye / liegt nichts daran.

Hering. *de molendin. quæſt.* 11. *num.* 108. Myler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 19. §. 15. *ſeqq.*

wie auch / ob ſie einmal / oder öffters vorgenommen / wenigſtens iſt das einmal eröffnete Verbot zur Behaubtung einer quaſi poſſeſſion, und obtinirung in poſſeſſorio ſchon ſuffiſant und hinlänglich.

Roſenthal. *cit. loc. concl.* 25. *num.* 11. *in fin.* Leyſer. *Jur. Georg. lib.* 3. *cap.* 15. *num.* 99. Autor deß neuvermehrten Dorf-Rechts. *reſolut.* 1. *pag.* 215.

Jedoch nehmen die Dd. gewiſſe Fälle aus / in welchen ihnen / der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey ſtehet / anderswo mahlen zu laſſen; dahin gehöret / wann entweder ſelbige durch eine ſichtbare Noth / v. gr. die Peſt / zerbrochene Mühl / Waſſer-Güſſe / und dergleichen / von dem mahlen abgehalten würden /

In welchen Fällen denen Unterthanen der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey ſtehe / anderswo mahlen zu laſſen:

Sebastian. Medic. *de casib. fortuit. part.* 1. *quæst.* 6. *num.* 40.

oder/ wann sie von der Zwang-Mühl Schaden leiden/ Köppen. *decis.* 19. *num.* 14. & 15. Müller. *pract. rer. forens. resolut.* 106. *num.* 9.

oder mit dem Mahlen nicht können gefördert werden/ worzu 24. Stund genug seyn sollen.

Papon. *de Arrest. rapsod. art.* 13. *tit.* 8. *ar.* 1. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 12. §. 16. *in fin.* Schöpf. *part.* 2. *decis.* 139. *num.* 7.

Dann es scheinet eine beederseitige Obligation allhier hierunter zu seyn/ eine auf Seiten der Unterthanen / und Einwohner/ daß sie sollen in einer gewissen Mühl mahlen lassen/ und die andere auf Seiten der Herrschafft / daß die Unterthanen sollen gefördert werden; wann nun auf Seiten dieser kein Genügen geschiehet / so können sie auch jene / nemlichen die Unterthanen / nicht nöthigen/ daß sie in der Herrschafftlichen Mühl sollen mahlen lassen.

Schurf. *d. l.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 66. *num.* 20. *seqq.*

Und dahin gehet das von der Löblichen Juristen-Facultät zu Tübingen A. 1719. den 22. Junii, ertheilte Responsum, unter andern dahin lautend: Sondern er wird gleich exceptione non competentis Actionis weg gewiesen a limine judicii,

Dn. D. Graff. *in differ. Recess. Imper. & Jur. Rom. sect.* 10. §. 2.

Remedia zu defendirung der Bann-Mühlen.

Dahero er nur der in denen Rechten ad tuendum Bannum gegönnten remedien sich gebrauchen muß / als 1) prohibitionem, ne subditi aliena molendina visitent, & 2) pigno-

2) pignorationem frumenti & ablationem farinæ, nec non 3) interdictum uti possidetis.

Hering. *de molendin. quæst.* 11. *num.* 143. *seqq.* Petr. Muller. *dissert. de molend. Bannar. sect.* 5. §. 10 & 14.

wietwoln/ weil der Mühl-Brief nur 2. Tag Wart-Zeit bestimmet/ und die Zeugen ausgesagt/ daß R. die Leuthe nicht recht fertige/ und sandigt Mehl mache/ daß er das Handwerck schlecht verstehe/ auch puncto septimi einiger Verdacht wieder ihn seye/ dahin gestellt bleibet/ was er ausrichten wird/ quando enim subditi in suo frumento aut rebus damnum patiuntur,

Köppen. *decis.* 19. *num.* 14. & 15. Hering. *de molendin. quæst.* 11. *num.* 138.

vel dominus pistrini statutum tempus 24. horarum regulariter, grana non procuret contundi, tunc subditi potestatem habent ad alia molendina se conferendi.

Hering. *d. quæst.* 11. *num.* 139.

Das vierdte Capitul.

Gg 2

Von Victualien.

§. 1.

DUrch das Wort Annona werden die jährliche Lebens-Mittel verstanden/ Was das Wort Annona bedeutet?

Calvin. *Lexic. hac voce.*

welche in der Menge zu zuführen man sich am meinsten solle angelegen seyn lassen/

Plato. *lib.* 8. *de Legib.* Tacit. *lib.* 13. *annal. num.* 141.

damit der Ungestümmigkeit des Pöbels / welcher bey Mangel der Victualien sich gar leicht hervorthut / möge gesteuret / und nicht aus einer unordentlichen administration und nachläßigen Verwaltung / die Innwohner arm gemachet / oder durch ansteckende Kranckheiten aufgerieben werden.

l. 1. *Cod. de frument. urb. Constantinop.* Coler. *de aliment. lib.* 2. *cap.* 2. *num.* 59.

Der Ackerbau ist nicht zu deseriren.

Man hat auch gute Vorsicht zu gebrauchen / daß der Ackerbau nicht unterlassen werde /

L. 1. *Cod. de agricol. & Censit.*

weiln einer Republique sehr viel daran gelegen / daß die Bauers-Leuthe dem Ackerbau fleißig obliegen;

L. 1. *Cod. de collat. fund. patrim.*

sonderlich aber sind die Bauers-Leuthe anzuhalten / daß sie zu rechter Zeit ins Feld gehen / damit die Aecker / wann man sie zur Unzeit bauet / nicht verderben.

L. si merces. §. conductores. ff. locat.

Man soll auch selbige nicht abfordern und hindern / noch sie selbst / oder ihr Vieh und Acker-Geräth anderswohin gebrauchen.

L. 1. *&* 2. *Cod. ne rustic. ad ull. obsequ.*

auch weder das Vieh noch Acker-Geräthe wegleihen / ausser nur das / was sie bedürfen.

L. animalia. & L. comperimus. Cod. de cursib. publ.

Die Baurn / so victualien in die Stadt tragen / wann sie

Die Baurn / so zu Marck gehen / sollen sich über ei-

gleich solche nicht sobalden verkauffen können / sollen sich doch

über

über einen halben Tag darinnen nicht aufhalten / sondern ihre Waaren bey einem Innwohner zuruck lassen / und ihme auftragen / solche inzwischen zu verkauffen / und sodann wiederum ohne weitern Aufenthalt / zu ihrem Ackerbau sich begeben. einen halben Tag in der Stadt nicht aufhalten.

L. 2. ff. de nundin.

Sonderlich aber / wann die Saat- und Ernd-Zeit / oder Weinlese* oder die Zeit zu ackern / und zu graben vorhanden ist. *

L. 1. Cod. de agricol. & Censit.

Wann sie vor Gericht zu thun haben / sind sie bald zu hören / und nicht etliche Tage aufzuhalten / sondern sogleich wiederum zu ihrem Feldbau zu lassen. Der Bauers-Leuthe Strittigkeiten sind auf das schleunigste zu entscheiden.

Novell. 80. cap. 1.

Wann mehrere Litis Consortes erscheinen / soll man den grösten Theil davon gleich dimittirn / und nur 2. oder 3. beybehalten / die die Sache statt derer andern besorgen / und sollen diese Strittigkeiten auch auf das schleunigste entschieden werden. *

d. Novell. 80. *cap. 2. §. si vero forsitan.*

Einen wüsten und unbebauten Acker sollen die Curatores Annonarum nicht lange liegend lassen / sondern vermiethen / wen sie darzu finden / er mag gleich ein Nachtbar und Anstösser / deme es doch vor allen anzubieten / oder aber ein Fremder seyn. Ein unbebauter Acker soll nicht lange liegend gelassen werden.

L. qui agros. Cod. de omn. agr. desert.

Es soll auch niemanden / er sey gleich ein Nachtbar oder Fremder / verwehret werden / solche öde und wüste Aecker eigenmächtiger weise zu bauen / es mag gleich der Eigenthümer den Acker allerdings pro derelicto halten / oder selbiger nur liegend ge- Ein jeder darf die öde und wüste Aecker bauen.

blieben seyn/ wann er nur von dem Eigenthums-Herrn selbsten liegend gelassen worden/ massen dieses der gemeine Nutz also erfordert.

in *d. L. qui agros.*

§. 2.

Die von Verkaufung der victualien gemachte Gesetze sind genau zu beobachten

Wann wegen derer zu verkauffen stehenden Waaren/ ein gewisser tax gemacht worden/ soll man solchen genau beobachten/ und ist niemand/ weder Käuffer noch Verkäuffer/ darinnen zu vervortheilen.

arg. *L. modios. 9. Cod. de susceptor.*

Man soll kein verdorben Getrayd oder Sachen verkaufen.

Die Bauren und andere/ so Victualien gen Marckt bringen/ sollen keine verdorbene Waaren feil haben/ noch verdorben oder verfälschtes Getreyd verkauffen/

arg. *L. quod sepe. §. veneni. 2. ff de contrah. emt.*

und nicht zu oberst in dem Sack gut Getreyd/ in der Mitte und unten her aber/ verdorben Getreyd thun/ oder an statt des guten Mehls in die Mitte weiß gebrannte Aschen legen.

ex *L. 3. §. si quis. ff. de Crimin. stellionat. L. saccularii. pr. ff. de extraord. Criminib.* Ripa. *de peste. cap. 4. num.* 148.

noch verdorbene victualien.

Man soll ferners nichts mangelhafftes oder kranckes auf offentlichen Marckt bringen/ auch die Verkäufere genau anhalten/ den Werth einer jeden Sache/ oder das vitium derselben aufrichtig anzuzeigen.

L. ediles. 38. ff. de edilit. edict.

Ingleichen soll man kein faules Fleisch/ verdorbene Fisch/ stinckende Butter/ und andere dergleichen übelriechende Sachen/ wordurch des Menschen Geblüt und Magen verderbet wird/ verkauffen.

L. 1. §. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.

Alles was zu verkauffen ist / soll um einen gerechten und billichen Preiß hingegeben werden;

d. §. cura carnis. l. 1. Cod. eod. l. 4. ff. de numerib. ac honorib. l. 1. Cod. de frument. urb. Constantinop. Covarruv. *lib. 3. resolut. cap.* 14. Decian. *pract. Crim. lib. 7. cap. 22. num.* 10.

worinnen die von der Unter-Obrigkeit / wegen der Victualien gemachte Statuten, * wann keine special-taxation des Landes-Herrn / oder des gantzen Landes vorhanden / genau zu beobachten / daferne nur diese Statuta allgemein / und nicht auf eine oder andere Personen gerichtet / * als welche von keiner Gültigkeit /

Bartol. *in L. nemo. 9. num. 2. Cod. de Judæis & Cælicol.*

noch auch sonsten die Billichkeit nicht überschreiten. Hiernechst ist auch die schändliche Boßheit derer jenigen zu bestraffen / welche Maaß und Gewicht verfälschen /*

Man soll ein gerechte Maas und Gewicht haben.

L. annonam. 6. §. 1. & 2. ff. de extraord. Crimin.

dann welcher falsches Maaß und Gewicht gebraucht / der ist dem Herrn ein Greuel.

Levit. *XIX.* 35. Deut. *XXV.* 13. Proverb. *XI.* 1. *& XVI.* 11. *& XX.* 20. Ezech. *XLV.* 10. Amos. *VIII.* 5. *&* 6. Mich. *VI.* 11.

Dahero Vorsehung zu thun / * daß wo möglich einerley Maas in dem gantzen Lande * aufrichtig und unverfälscht geführet werde / damit denen Handels-Leuthen alle Gelegenheit zu betrügen abgeschnitten werde.

Matth. Stephan. *ad Novell.* 128. *num.* 5. *&* 6.

Am.

Auf dem Rath-Hauß ist allezeit ein gerechtes * Maaß aufzubehalten.

Am allerbesten aber würde die Unter-Obrigkeit thun / wann selbige ein auf Landesherrlichen Befehl verfertigtes richtiges Maas oder Aich auf dem Rath-Hauß / * oder auch steinerne oder ehrine Gewichter und Maaß an einem offentlichen Ort aufbehielten * / damit aller Betrug / welcher bey Maaß und Gewicht pfleget begangen zu werden / um so ehender vermeidet werde / und daß / wann Streit über Maaß und Gewicht / ob sie gerecht seyn / oder nicht / entstehen sollte / man allezeit zu denen / welche von der Obrigkeit aufbehalten / recurriren könnte. *

L. modios. 9. Cod. de susceptorib.

Deme aber / was von dem Ober-Herrn hierinnen vorgeschrieben / sollen die Untern gehorsamst nachleben / und Maas und Gewicht nach dem von dem Landes-Herrn angeordneten ersten model verfertigen lassen /

Knichen. *de jur. superior. cap. 4. num. 287. seqq.*

und dieses nach Anleitung der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1548. *tit.* von etlichen Articuln / darinnen der Obrigkeit Ordnung für zunehmen befohlen wird; wie auch der Reichs-Policey-Ordnung de A. 1577. *tit.* 15. und des Land-Recess Churfürstens Joachim des andern glorwürdigsten Angedenckens de Anno 1550. worinnen gebotten wird / daß in der gantzen Mittel-Marck die Berlinische Maaß und Gewicht gebraucht werden solle.

§. 3.

Zu theuren Zeiten sollen gewissenhaffte Aufsehere der victualien angenommen / und darzu beeidiget werden.

Zu theuren Zeiten / sollen über die Victualien, aufrichtige getreue / verständige / gewissenhaffte und wol erfahrne Aufseher bestellet werden /

l. 1. Cod. de Cond. in publ. horr.

welche

welche bey Ubernehmung ihres Amts / mit einem Eid zu belegen / daß sie ohne Argelist und Betrug das ihnen anvertraute Amt verwalten wollen/

L. per hanc Cod. de erogat. milit. annon.

worauf sie gleich denen Vormündern / ein ordentliches Buch über die victualien, statt eines Inventarii, verfertigen / und solches in dem Archiv niederlegen sollen / damit / wann es vonnöthen / man daraus ersehen könne / wie viel von victualien und Getrayd vorhanden.

Die über die victualien ein ordentliches Inventarium machen sollen.

L. excellentia. Cod. de erogat. annon milit. & l. 1. Cod. de apoch. publ.

Sie sollen auch weniger nicht ein ordentliches Rechnungs-Register führen / und von ihrer Verwaltung jedesmaln auf Erfordern / Rechnung ablegen/

L. si quis sub conditione rationum. ff. de statu lib.

und ist wieder den / welcher kein Buch über die victualien, bey Antritt seines Amts / verfertiget / eben die Vermuthung / als wieder einen Vormund * welcher bey übernommener Vormundschafft / kein Inventarium verfertiget. *

Socin. *lib. 1. consil. 46.*

Im Aufschreiben sollen sie allen gehörigen Fleiß anwenden / und nichts weder aus Gefährde / noch Nachläßigkeit auslassen / indeme sie sonsten den Abgang doppelt zu erstatten verbunden.

Die nicht alles getreulich aufzeichnen / müssen solches doppelt wieder erstatten.

d. L. *excellentia. Cod. de erogat. militar. annon.*

Sie sollen sich auch nicht unterstehen / jemand durch Verweigerung der Quittung / und in andere Wege / zu betrügen / sondern denen jenigen / welche Getrayd oder andere victualien

bringen / unter ihrer eigenen Hand Unterschrifft / Quittung zu ertheilen / und solche keineswegs versagen.

L. frumenta. Cod. de susceptor.

Wieder welche Quittungen die Administratores, wo sie nicht alsobalden das contrarium erweisen können / die Exceptionem non numerati, oder Ausflucht derer nicht gelieferten Wahren / nicht opponiren mögen.

L. in contractibus. §. quemadmodum. Cod. de non numer. pecun. L. 1. Cod. de Apoch. publ. & L. securitas. Cod. de susceptorib.

Die Administratores sollen Vorsehung thun / daß das Getreyd nicht verderbe.

Vor allen aber sollen auch die Verwaltere Vorsehung thun / daß das Getreyd und übrige victualien nicht verderben / zu dem Ende ihnen oblieget / daß sie die Dächer der offentlichen Gebäuden zu rechter Zeit ausbessern lassen / damit nicht durch den Regen das Getreyd verderbe / oder das Saltz durch die Näsſe zerschmeltze / gleichwie sie auch die offentlichen Gebäude und Scheuren fleißig visitirn und besichtigen / und alles in gutem Stand erhalten / nicht aber glauben sollen / ihrem officio dardurch ein Genügen gethan zu haben / wann sie einem geschickten Factor diese Verrichtung aufgetragen / dann wann der von ihnen hierzu bestellte Factor vorsetzlich- oder nachläßiger Weiß einen Schaden gethan / müssen sodann die Administratores solchen wiederum ersetzen / und können das publicum an des Factorn Gütter nicht verweisen.

L. 2. Cod. de condit. in publ. horr. ibique Bartol.

§. 4.

Die gemeine victualien sollen sie nicht in ihren eigenen

Noch weniger aber sollen die Verwaltere sich unterfangen das zum gemeinen Nutzen destinirte Getreyd und victualien in ihren eigenen Nutzen zu verwenden / dann welcher darwie-

der

der handelt / der wird in das Elend verwiesen / und dessen Güter eingezogen. Nutzen verwenden.

L. fin. Cod. de condit. in publ. horr.

Es werden aber die Victualien in eigenen Nutzen nicht nur alsdann verwendet / wann etwas von denen Victualien unterschlagen / oder denen Käufern über den beschehenen tax hingegeben wird;

d. l. fin.

sondern es wird auch durch diese Verwendung in eigenen Nutzen / alle Entziehung des Gewinns / so dem publico hätte zugehen können / verstanden / als wann zum Exempel / die Administratores denen Bedürfenden / das Getreyd / oder das daraus erlößte Geld leihen / und gewiße Zinße dafür stipulirn / solche aber dem publico nicht verrechnen / sondern für sich behalten.

L. 2. Cod. qui ex publ. collat. Bartol. *in L. 2. Cod. de frument. urb. Constantinop. ex l. 2. §. quod de frumentaria. ff. de administrat. rer. ad Civit. pertin. & l. fin. Cod. de Canon. frument. urb. Rom.* Menoch. *lib. 2. arbitr. jud. quæst. cas. 322.*

Ingleichen können selbige sich den Gewinn / der durch Umsetzung des Geldes gemacht wird / sich nicht zueignen / sondern es ist solcher dem publico gleichfalls in Rechnung zu bringen.

Bartol. *in L. 1. Cod. de aur. publ. pensit. l. 1. & 2. Cod. qui ex publ. ration.*

Dann der Gewinn gehöret deme / welchem das Geld / woraus der profit gezogen wird / zuständig ist.

L. labeonem. ff. de præscript. L. si is qui. §. si quem. ff. commod. l. 2. Cod. de frument. urb. Constant. l. comperi-

mus Cod. de naviculat. Bartol. *in L. diu minime. Cod. de ſuſceptor.* Dec. *conſil.* 6.

Der Adminiſtratorum. Amt ſoll nur ein Jahr lang dauren.

Der Adminiſtratorum Amt ſoll nur ein Jahr lang dauren/ damit ſie ſich nicht aus dem publico bereichern/ wann ihr Amt gar zu lang hinaus währet/ und nicht andere/ welche dergleichen Begierde hegen/ und durch Geſchencke oder andere unzuläßige Wege zum Amt zu gelangen ſuchen/ darzu anreitzen;

L. neminem. Cod. de ſuſceptorib. & arcular.

wo nicht durch die Gewohnheit ein anders eingeführt/ oder die Verwaltere von guten Ruff/ und deren Adminiſtration für getreu befunden worden/ hingegen aber zu befürchten/ es möchte bey denen Nachkommenden dergleichen Treu und Redlichkeit nicht anzutreffen ſeyn/

Salicet. *in d. l. neminem. §. fin. Auth. de defenſ. Civit.* Ludovic. Roman. *ſingul.* 96. *& L. juris gentium. §. fin. ff. de pact.*

dann ſonſten wäre wol einer Republique nicht allezeit rathſam/ immerwährende Beamten zu haben.

L. 1. *& ferme. tot. tit. ff. de munerib. & honorib.*

Nach geendigten Jahr iſt ein ſolcher Verwalter nicht ehender zu reaſſumiren/ biß er zuvorhero ſeine Rechnung abgelegt.

So iſt auch nicht rathſam/ daß ein ſolcher Verwalter/ deſſen Amt ſich geendiget/ wiederum von neuen angenommen werde/ ehe und bevor er über ſeine Verwaltung Rechnung abgelegt/ immaſſen die Rechte mit ſich bringen/ daß keiner/ der wegen einer offentlichen Adminiſtration annoch etwas reſtirt/ zu Ehren-Aemtern in ſolcher Stadt befördert werden ſolle.

L. reſcripto. §. debitores. ff. de munerib. & honorib. l. 1. *Cod. ut omn. tam civil. quam criminal. judic.*

Und dieſe Berechnung iſt auf das genauſte zu fordern/ und ſind die Verwaltere das/ was ſie annoch ſchuldig verblieben/

præciſe

præciſe zu bezahlen verbunden / und kan ihnen die Exceptio compenſationis, oder ein anderer Vorwand / darwieder nicht zu ſtatten kommen;

L. 3. & L. ſi ex venditione. Cod. de compenſat.

man ſoll ihnen auch keinen Aufſchub dieſerhalben verſtatten / indeme die Bezahlung des gemeinen Gelds keinen Verzug leidet.

L. 2. §. frumentaria. ff. de adminiſtrat. rer. ad Civitat. pertinent.

Was wir bißhero angeführet / das hat auch bey dem proviant für die Soldaten / ſtatt / als deren falſche und üble Austheilung / offtermaln zu Tumult und Aufruhr Anlaß gegeben.

L. 2. Cod. de condit. in publ. horr.

Dieſe Verwaltung ſoll betrügeriſchen Kauffleuthen / oder ungerechten Auf- und Vorkäuffern / die nur auf eigenen Nutzen ſehen / nicht aufgetragen werden.

Dieſes Amt ſoll betrüglichen Kauffleuthen nicht aufgetragen werden.

L. 6. ff. ad Leg. Jul. de Annon.

Man ſoll auch die ſchädliche Korn-Wucherer ſich nicht mit einmengen laſſen / * die zwar die Waaren in gröſter Menge einkauffen / der dürftigen Republique aber nichts davon wollen zukommen laſſen / ſondern ſolche biß Theurung einfällt / aufbehalten /

*

L. 6. ff. de extraord. Criminib.

oder das Getreyd und Victualien, ſo ſie geſammlet / vielmehr Fremden / als Einheimiſchen abgeben

Salicet. *in L. 3. §. fin. ff. de Crimin. ſtellionat.* Tholoſ. *Syntag. Jur. univ. lib. 36. cap. 30. num. 3.*

Die victualien sind ausser dem Marckt nicht zusammen zu kauffen.

Hiernechst sollen auch die Victualien ausser dem Marckt / nicht zusammen gekaufft werden / gleichwie auch niemanden zu verstatten / zum præjudiz des publici, so lange der Fahne noch ausgesteckt * den gantzen Vorrath von denen Victualien zusammen zu kauffen / dahero der Obrigkeit obliegt / genau darauf acht zu haben / und nicht durch die offentliche Marckts-Visitatores denen Ubertrettern die Zeit der Visitation kund zu machen / sondern eine genaue Visitation, ohne Ansehen der Persohn / durch die Marck-Meister / oder Marckt-Richter / und offtermaln gantz unversehens / vornehmen lassen / und dieses Laster / so zu sagen / in der Wiegen / durch geschärfte Straffen / ertödten / damit es nicht zum grösten Schaden der Republique, weiters ausbreche.

*

§. 5.

Die Aufgekaufften Früchte sollen um billichen Preiß verkaufft werden.

Die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 113. ingleichen die Reichs-Policey-Ordnung de Anno 1548. *tit.* die monopolia und schädliche Vorkauf belangend / wie auch der Brandenburgische Land-Recess. de Anno 1611. *sub hoc titulo*, wollen auch / daß man der Boßheit derer jenigen steuren solle / die zwar die zusammengekauffte Früchte abzugeben sich nicht weigern / jedoch aber / solche um ihres schnöden Gewinns willen / um einen billichen Preiß nicht verkauffen wollen. Man soll auch ferner nicht gestatten / vor das Thor zu gehen / und daselbst / alles / ehe etwas davon in die Stadt gebracht wird / wegzukauffen.

Es soll ein rechtmäßiger tax gemacht werden / sonderlich zu theuren Zeiten.

Die Victualien, so man auf offentlichen Marckt bringet / sollen um einen billichen Preiß / nach Beschaffenheit der Zeiten / sonderlich aber / wann Theurung einfällt / gesetzet werden.

Bart. *ad. L. annonam. num.* 1. *ff. de extraord. Criminib.*
Treutler. *vol.* 1. *disput.* 28. *thes.* 3. *lit. d.*

Wor-

Worbey zu mercken/ daß man eben nicht allezeit darauf zu sehen hat/ wie hoch das Getreyd und die Victualien insgemein pflegen verkaufft zu werden / wie solches ansonsten in *L. pretia. 63. pr. ff. ad Leg. Falcid. & cap.* 1. *X. de emt. vendit.* verordnet / weiln dieses Marckgängige pretium gemeiniglich geitzige Verkauffer setzen / damit sie nur von denen Burgern einen Gewinn ziehen mögen / sondern es kan die Obrigkeit / wann es die Noth erfordert / auch wol einen geringern Preiß / als der auf dem Marckt üblich / determiniren / damit auch denen Armen aufgeholffen werde.

L. si pendentes. 27. §. si quid cloacarii. 3. ff. de usufruct. & quemadmod. quis utat.

Allein dieses ist zu verstehen/von dem Getreyd und denen Victualien, die man aus eigenen Aeckern und Güttern erhoben; diejenigen aber / so anderwärts in fremden Orten / die Waaren erkauffen / können solche um einen andern Preiß / auf offentlichen Marckt verkauffen; da dann bey deßen determinirung / vornehmlich darauf zu sehen / wie hoch die Sache zur ersten Zeit des Kauffs zu stehen gekommen / worauf von der Obrigkeit ein Mittel zu treffen / und nach proportion der vorigen und letztern Zeiten / das pretium zu constituirn/

L. un. Cod. ut nem. lic. in emt. Recess. Imp. *de Anno* 1542. §. und dieweil nun dieser Anschlag. Gail. *lib.* 2. *Observat.* 52. *num.* 26. Mynsi. *Cent.* 4. *Observat.* 70. *num.* 6.

damit weder die Käuffer lædirt / noch auch die Verkäuffere in Schaden gesetzet werden.

d. l. si pendentes. §. 3. *ff. de usufruct. §.* 2. *Instit. de his qui sunt sui vel alien. jur.* Joh. Köppen. *decis.* 44. *num.* 38.

Wann nun der tax gemacht / so haben die Marckt-Inspectores

Bey dem gesetzten Preiß muß man es bewenden lassen.

res darauf zu sehen / daß weder Kaufer noch Verkaufer einander vervortheiln / und den gesetzten Preiß weder steigern noch verringern.

L. 1. *§. cura carnis. ff. de offic præfect. urb. l.* 1. *Cod. de frument. urb. Constantin. l.* 2. *ff. ad Leg. Jul. de annon.* Tholos. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 30. *num.* 12. Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 35.

absonderlich sollen sie verhüten / daß nicht entweder die Verkauffer selbsten den gesetzten Preiß verhöhen / oder denen Verkauffern von denen Auf- und Vorkäuffern Gelegenheit gegeben werde / daß sie ihnen nur allein / nicht aber der Gemeinde die Victualien verkauffen.

Coler. *de aliment. d. cap.* 17. *num.* 32.

Man soll auch denen Verkäuffern zu Herbeyschaffung und Uberlassung der gesamten Victualien (welches doch bißweilen nur pro forma geschiehet) kein grösseres pretium, als gesetzet worden / oder die Verkäuffere selbst fordern / offerirn / indeme gemeiniglich durch dieses ungerechte Anbieten / der Verkäuffer angereitzet wird / daß er die Victualien, zum Schaden des gemeinen Wesens / um einen billichen Preiß zu verkauffen sich weigert.

Struv. *ad Pandect. Exerc.* 45. *thes.* 79.

§. 6.

Zur Zeit der Theurungen sind die jährliche Früchte des gantzen Landes aufzuschreiben.

Damit aber die Obrigkeit desto gewisser seye / was für einen Preiß sie auf das zu Marck gebrachte Getrayd setzen solle / so wird dienlich seyn / den Landes-Herrn anzugehen / und zu bitten / daß die jährliche Früchte des gantzen Landes aufgeschrieben / und wie viel an denen Victualien überall vorhanden / aufgezeichnet werde / damit man daraus ersehen möge / ob so viel

Victua-

Victualien in dem Lande annoch vorhanden / als zu eines jedwedern Bedörfnuß nöthig ist / oder ob die Noth erfordere / mit noch mehrern Victualien sich zu versehen. Würde es sich nun befinden / daß die Victualien zu Unterhaltung aller Einwohner des gantzen Landes nicht hinreichend / oder daß kein Uberfluß vorhanden / so soll die Obrigkeit bey dem Landes-Herrn um ein Edict anhalten / nicht zu verstatten / daß das Getrayd (worunter auch das Mehl mit begriffen/

arg. *l. si cui lana. ff. de legat. 3. l. adeo. §. cum quis. ff. de acquir. rer. dom. L. sed Julianus. §. mutui. ff. ad SCt. Maced.*

indeme das Getrayd und Mehl einerley / und zum Brod bachen adhibirt wird /

L. in venditionibus. §. fin. & L. seq. ff. de contrah. emt.)

aus dem Lande an fremde Ort geführet / * sondern in dem Land zum nothwendigen Unterhalt der Einwohnere aufbehalten werde / bey ernstlicher Androhung einer schwehren Straffe / wormit diejenige / so darwieder handeln würden / unausbleiblich belegt werden sollen.

L. si quis post. Cod. de ædific. privat. L. cotem ferro. pr. ff. de public. L. a Titio. ff. de verb. obligat. L. illud. ff. ad Leg. Aquil. L. 1. & 2. Cod. quæ res export. non deb.

Ein fremder darf von denen in dem Land gelegenen Aeckern zum Unterhalt seiner an einem ausländischen Ort wohnenden familie, nur so viel aus dem Landführen / als er nothwendig braucht.

Wiewoln einem Fremden nicht leicht verwehret werden kan / das / was er von denen in dem Land gelegenen Aeckern und Feldern erhoben / ohngeachtet des Landesherrlichen Verbots / zum Unterhalt seiner an einem ausländischen Ort wohnenden familie, aus dem Lande zu führen / daferne er nur das Getrayd zur nothwendigen sustentation sein und derer Seinigen anwendet.

Tholos. *d. Syntagm. lib. 36. cap. 30. num. 3.* Coler. *de aliment. lib. 1. cap. 17. num. 31.*

Damit aber auch kein Betrug vorgehe / so kan die Obrigkeit ihn mit einem Eid belegen / um dardurch anzuzeigen / wieviel Getrayd er zur Veralimentirung seiner familie vonnöthen habe / den Uberfluß aber / muß er allerdings zuruck lassen / und darf von ihme nicht weg geführet werden.

arg. *l.* 2. *Cod. ne lic. in emt. spec.*

Dann es erfordert die selbstredende Billigkeit / daß Hungers-Noth zu vermeiden / zuvörderst die Einwohner mit Getrayd / bey welchen es gewachsen / versehen / als daß solches denen Fremden zugeführet werde.

Coler. *d. cap.* 17. *num.* 8.

Und kan einer / der von einem Fremden kaufft / sich mit der Exceptione Cessionis, um das Getrayd wegzubringen / keineswegs schützen.

L. licitatio. §. fiscus. ff. de public.

Und von diesem Verbot ist niemand / wes Standes und Würde er auch immer seyn mag / ausgenommen /

L. 2. *Cod. ne quis in emt. spec.*

Von diesem Verbot sind auch privilegirte Personen nicht befreyet.

wann er auch gleich ansonsten eine dahin privilegirte Personn wäre / daß er alle Jahr eine gewisse Anzahl Getrayds dörfe aus dem Lande führen* / indeme die Wolfahrt des Volcks das vornehmste Gesetz / so alle Gesetze / ja auch alle privilegia gäntzlich aufhebt / auch überdieß / die privilegia (*ob gleich* solches nicht allezeit besonders darinnen exprimirt) diese Clausul stillschweigend in sich halten: daß durch selbige die jura tertii nicht lædirt / noch das jus publicum labefactirt werden solle.

L. ult. Cod. si quid contra jus vel utilit. publ. Knichen. *de jur. territ. cap.* 8. *num.* 363. *seqq.* Menoch. *arbitr. judic.*

judic. quæst. cas. 569. *num.* 8. Tholos. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 30. *num.* 7. Coler. *d. cap.* 17. *num.* 12. Cravetta. *consil.* 973. *num.* 45. Boër. *decis.* 178. *num.* 12.

Dahero unser Durchläuchtigster Chur-Fürst Anno 1662. durchgehends alle Befreyuung sowol in Ansehung der dignitæt, als des ertheilten privilegii, in diesem Fall aufgehoben.

§. 7.

Hat man aber zur Zeit der Theurung befunden / daß die auf den Marckt gebrachte Victualien nicht hinlänglich / so muß man sowol derer auf dem Land / als auch in denen Städten Wohnenden / auch so gar derer benachtbarten Häuser visitirn / und was daselbst gefunden wird / genau aufzeichnen; und soll man hierinnen keine Unterschlagung gedulten / sondern von diesen / denen Benachtbarten / so viel sie zu ihrer Nothdurft gebrauchen / geholffen werden / und können selbige mit allem Recht hierzu angehalten werden / * ob man gleich sonsten niemanden seine Sache zu verkauffen nöthigen kan; *

Auch der Benachtbarten Häuser können wegen des aufzusuchenden Getrayds visitirt werden.

l. 11. *&* 13. *Cod. de contrah. emt. l.* 1. *Cod. de rescind. vendit.*

indeme die gemeine Wolfahrt solches erfordert / welche dem privat-Nutzen und Gewinn allerdings vorzuziehen / die auch die Gesetze nach ihrem Zustand accommodirt / und nicht allezeit die subtilitates juris civilis beobachtet.

L. 51. *§.* 2. *vers. ejusdem. ff. ad Leg. Aquil.* Menoch. *arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 462. *num.* 12. Novell. 39. *cap.* 1. *L.* 1. *§. cura carnis.* 11. *ff. de offic. Præfect. urb.*

und darf sich von diesem Verkauf niemand eximirn / wann er gleich in der grösten dignitæt stehet / * und müssen auch privilegirte Personen verkauffen.

d. §. cura carnis.

wie dann auch der jenige hiervon nicht frey / der durch eine general-Verordnung / oder durch ein Kaiserlich rescript, oder privilegium des Landes-Herrn/ ansonsten befreyet ist.*

* Schrader. *de feud. part.* 10. *sect.* 1. *num.* 130. Recess. Imper. *de Anno* 1542. §. und dieweil nun dieser Anschlag. Gail. *lib.* 2. *Observat.* 52. *num.* 26. Mynsing. *Cent.* 4. *Observat.* 70. *num.* 6.

Auch des Landes-Herrn Gütter sind hiervon nicht exemt.

Hiervon sind auch des Landes-Herrn Gütter nicht exemt,

L. un. Cod. ut nem. lic. in emt. specier.

und die des Landes-Herrn Güttern incorporirt sind/ die ansonsten mit denen Güttern des Landes-Herrn sehr privilegirt seyn.

l. fin. Cod. de collat. fisc. L. rem privatam. Cod. de privileg. Dom. August. Klock. *de contribut. cap* 9. *num.* 60.

Die Eigenthümer des Getrayds dörfen/ was sie nicht in Uberfluß haben / denen Benachtbarten nicht verkauffen.

Jedoch hat bißhero angeführtes nur alsdann statt/ wann die Eigenthümere des Getrayds und der Victualien, einen Uberfluß haben / worvon sie denen Benachtbarten zu ihrer nöthigen alimentation, etwas mittheilen können; ein anders aber ist es / wann sie kaum so viel besitzen / als zu ihrer nothwendigen sustentation, und ihrer familie und ihres Viehes Unterhalt hinreichend ist; dann die ordentliche Liebe fängt von sich selbst an / und soll man sich des Nechsten Leben zwar angelegen seyn lassen; jedoch also / daß das selbst eigene darunter nicht periclitire.

arg. *l.* 19. *ff. de re judicat.* Ricc. *decis.* 416. Covarruv. *lib.* 1. *resolut. cap.* 17. *num.* 11. *vers. his vero, quæ de jure pascendi.* Panormitan. *in cap. dilecti filii. num.* 7. *X. de arbitr.* Afflict. *decis.* 290. *num.* 6. *ex L. venditor.* 13. §. *constat. ff. commun. prædior.* Gabriel. *lib.* 5. *comm. concl. tit. de præscript. concl.* 1. *num.* 2.

Mit

Mit denen Bauren soll niemand / sonderlich zur Zeit der Theurung / keinen Kauf über die zukünfftige Ernd schliessen / * damit er alleine die Frucht bekomme / und sollen auch die Bauren nicht zu dem Ende das Getrayd in ihren Häusern behalten / damit das publicum solches nicht kaufen könne.

Mit denen Bauren soll man keine Contract über die künftige Ernd schliessen. *

L. 3. §. fin. ff. de Crim. stellionat. Tholos. *Syntagm. Jur. univ. lib. 36. cap. 30. num. 3.* Schepliz. *ad consuetud. Marchic. part. 4. tit. 6. §. 5. num. 11.*

§. 8.

Hiernechst sind auch die Schiffe oder Schiffleuthe nicht zuruck zu halten / noch gefährlicher weise in die Wege zu richten / daß das Schiff oder der Schiffmann aufgehalten werde / um dem publico dardurch die Zufuhr der Victualien zu entziehen.

Die Schiffe so Getrayd zuführen / sind nicht zuruck zu halten.

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de annon.

Vorangeführtes Gesetz verbietet auch / daß man keine Theurung in dem Lande machen solle / welches auch in dem *L. annona. ff. de extraord. Criminib. & L. soles. §. liberalia. ff. de servit.* also versehen / und bestraffet auch die verbottene Monopolia * / welche nur dem verfluchten Geitz zu Nutzen kommen.

noch zu toleriren, daß Theurung gemacht werde.

ex tot. tit. Cod. de monop. Constit. Politic. de Anno 1577. art. 18. Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quæst. cas. 569. num. 5.* Tholos. *d. Syntagm. lib. 30. cap. 30. num. 3.*

Es kan zwar ein Fürst oder Landes-Herr einem oder mehrern / wann es die Noth oder das gemeine Beste erfordert / und keiner vorhanden / welcher wegen der allzugrossen Mühe / oder gar zu grossen Unkosten / oder zu befürchtender Gefahr / die jenige

Wann der Landes-Herr jemanden das monopolium verstatte /

* so muß man Ziel und Maas halten.

jenige Waaren / so die Republique bedarff / herbeyschaffen könne oder wolle / das monopolium verstatten / *

Scacc. *de commerc. p. 3. quæst. 7. lim. 10. num. 15.* Klock. *de ærar. lib. 2. cap. 26. num. 10. & seqq.*

oder / wann Theurung zu befürchten / einigen Erlaubnuß geben / Getrayd zusammen zu kauffen / und biß auf grössern Nothfall solches aufzubehalten;

d. l. un. Cod. de monopol.

allein es ist hierbey überall Ziel und Maas zu halten / und ein billicher Preiß zu beobachten. Wann niemand vorhanden / der aus seinen eigenen Mitteln Getrayd und Victualien anschaffen will / so muß bey einer jeglichen Nachtbarschafft eine ordentliche Austheilung / zu Zusammenkauffung der Victualien gemachet werden /

L. 2. Cod. si ex publ. collat.

da dann die Administratores wol acht zu geben haben / daß die Nachtbarschafften dardurch in keinen Schaden kommen.

Salicet. *in d. L. 2.*

Wann die Theurung ein Ende / so können die Benachtbarten gezwungen werden / das von denen Kauffern auf ihre eigene Unkosten aufgekauffte Getrayd / für ihre familie zu kauffen. *

L. 1. Cod. de condit. in publ. horr.

Bey Verkauffung des Getrayds soll man vielmehr das alte als das neue hingeben.

Bey Verkauffung des Getrayds / soll man allezeit zu erst das alte Getrayd hingeben; wann es durch Zufall verdorben / kan man es mit dem neuen vermengen; wann es aber aus Gefährde oder Nachläßigkeit und Verschulden der Administratorum verdorben / so sind alsdann selbige gehalten / diesen Schaden wiederum aus ihren eigenen Mitteln zu erstatten und gut zu thun.

d. L. 2.

d. L. 2. Cod. de cond. in publ. horr. Perez. *ad h. tit. num.* 11.
Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæst. caſ.* 382.

Denen Verwaltern iſt nicht zu geſtatten / daß ſie ihr eigenes Getrayd in denen öffentlichen Scheuren aufſchütten / weiln zu beförchten / ſie möchten ihr verdorbenes oder ſchlechtes Getrayd mit dem guten und beſſern austauſchen / und ſolches in ihren Nutzen verwenden.

Denen Verwaltern iſt nicht zu geſtatten / daß ſie ihr eigenes Getrayd in denen öffentlichen Scheuren aufſchütten.

L. frumenta. Cod. de ſuſceptorib.

Die Victualien ſoll man denen / ſo es würdig / ſonderlich denen Armen / umſonſt geben.

Den Armen ſoll man das Getreyd umſonſt geben.

Covarruv. *lib.* 3. *reſolut. cap.* 14. *num.* 5. Perez. *ad tit. Cod. de condit. in publ. horr. num.* 14.

Denen Huren aber / und denen Hurenwirthen zu Unterhaltung der Huren / wie auch denen ſtarcken Bettlern nichts / ſondern man ſoll vielmehr daran ſeyn / daß ſolche / ſobalden es thunlich / aus der Nachtbarſchafft getrieben werden. *

Denen Huren / Faullentzern und ſtarcken Bettlern nichts. *

Bald. *in L.* 2. *Cod. de ſumma Trinitat. & L. un. Cod. de mendicant. valid.*

Anmerckungen über das vierdte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Ernd oder Weinleſe.] Zu welcher Zeit ſie auch / und alle die mit dem Ackerbau zu ſchaffen haben / für Gericht nicht können gefordert werden / ſondern von allen judicial-Handlungen völlige Freyheit haben / und zu ſolchen Zeiten auf keinerley Weiß von ihrer Arbeit abzuhalten ſind. *

Bauers-Leuth können zur Zeit der Ernd oder Weinleſe nicht vor Gericht gefordert werden.

L. 1.

L. 1. pr. ff. de fer. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 13.* Mev. *part. 2. decis. 276. num. 2.* Fritsch. *tr. de messe. cap. 8. num. 2.*

so gar / daß wann Zeit solcher ferien, jemand / der mit seiner Feld-Arbeit bemühet ist / citirt wird / die Citation null und nichtig ist /

Zanger. *de exceptionib. part. 2. cap. 7. num. 1.*

und kan die Exceptio feriarum, wann sie gleich eine dilatoria, zu jeden Zeiten / sowol zu Anfang des processus, als in der Mitten / weiln sie ein gravamen successivum hat / opponiret werden.

Zanger. *de nullitatib. tit. ex defect. jurisdict. ordin. num.* 130. Fritsch. *d. cap. 8. num. 23. &* 24.

Und wann dieser Exception ohngeachtet / der Richter zum Beschluß der Sachen fortschreitet / und ein Urthel publiciret / ist dieselbe ebenfalls null und nichtig.

Mev. *part. 2. decis. 276. num. 2.* Stryk. *introd. ad prax. forens. cap. 8. §. 5.* Gail. 1. *Observat. 53. num. 12. seqq.* Brunnem. *process. civil. cap. 6. num. 27.*

Daferne jedoch die Bauers-Leuthe Procuratores ad Acta bestellet hätten / könnte die Erndt-Arbeit zu Beförderung ihrer Sache nicht hinderlich seyn /

per ea, quæ tradit Speculat. *lib. 2. part. 5. tit. de feriis. §. 1. num. 8.*

* Verb. Auf das schleunigste entschieden werden.] Dann weiln denen Bauers-Leuthen theils wegen ihrer stetig habenden Arbeit / und dardurch causirter grossen Verhinderung / als auch wegen ihrer nicht allzugrossen Mitteln / zu grossen Schaden gereichet / wann

Der Bauren Streit-Sachen sollen schleunigst entschieden werden.

wann sie durch die Langwührigkeit des Processes in viele Kosten geführet/ und an ihren Verrichtungen mercklich gehindert werden/ so ist von denen Gesetzgebern nicht unbillich verordnet worden/ daß denenselben zu schleunigen Recht/ ohne Aufenthalt und Verzögerung/ geholfen werde.

L. 15. *&* 20. *Cod. de agric. & Cenſit.* Carpzov. *lib.* 6. *reſp.* 122. *& in proceſſ. tit.* 1. *art.* 1. *num.* 69. Hartm. Pistor. *lib.* 4. *quæſt.* 17. *num.* 19. *&* 28. Choppin. *de privileg. ruſticor. lib.* 3. *part.* 1. *cap.* 1.

Es ist in diesem Stuck höchstrühmlich/ was die Hochfürstl. Braunschweig-Lüneburg-Zellische Policey-Ordnung Cap. 10. zum faveur der Bauers-Leuthe/ und Erspahrung überflüssiger Mühe und Unkosten verordnet/ daß/ daferne vom Lande Klagen nacher Hoff gebracht werden/ jederzeit darbey ein Bericht von dem Richter erster Instanz, als Amtleuthen/ Vogten und Gerichts-Innhabern beygefüget werden solle/ damit sofort die Gerechtigkeit der Sachen erkennet/ was darinnen geschehen seye/ cognoscirt/ und so fort ein billicher Bescheid gegeben werden könne/ zu dem Ende dann denen obgedachten Richtern erster Instanz injungiret/ die strittigen Partheyen ohne einigen Verzug zu hören/ und nach angewandten Menschmöglichen Fleiß gütlicher Entscheidung/ einem jeden ohne Verzug oder Partheylichkeit/ Recht wiederfahren zu lassen. Worbey auch in dem nachfolgenden 11. Capitul/ Vorsehung gethan/ daß zu Beschleunigung des Beweises/ alle Contract und Handlungen bey denen Untergerichten angemeldet in ein gewisses Gerichts-Buch mit allen Umständen/ in beeder Contrahenten Gegenwart eingeschrieben/ und daferne hernach Beweißthum zu führen nöthig/ davon unter der Beamten Hand und Pettschafft extradirt/ und darauf/ als einen rechtmäßigen vollständigen Beweiß/ erkannt werden solle.

Braunschweig Lüneburg. Zellische Policey-Ordnung hiervon/

Ad §. 2.

* Von welcher Obrigkeit das pretium zu determinirn.

Verb. Die von der Unter-Obrigkeit wegen der Victualien gemachte Statuten.] Daß der Fürst oder Landes-Herr den Preiß / wofür die Waaren zu verkauffen / zu setzen Macht habe / waltet auſſer allen Zweifel ; ob aber auch die Nieder-Obrigkeit und die Municipal-Städte das pretium determinirn können ? darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Uns will bedüncken / daß denen Nieder-Gerichts-Herren / und denen Municipal-Städten / als welchen heuntiges Tages gemeiniglich die Nieder-Gerichtbarkeit und manchmaln auch die Ober-Gerichte competirn / und freye Macht über die zur Administration und Nutzen der Stadt gehörige Sachen / zu disponirn zustehet / die determinirung des Preißes eben nicht allerdings zu denegiren seye / sonderlich zur Zeit der Noth / und damit dem Geitz der Burger und Unterthanen / so das Getreyd und Victualien abzugeben an sich halten / oder den Preiß allzusehr erhöhen / solchergestalten möge gesteuret werden.

Tiber. Decian. *tr. Crimin. lib. 2. cap. 34. num. 35. & lib. 7. cap. 22. num.* 18. Stryk. *dissertat. de Dardanar. cap. 3. num. 33.* add. Zahn. *Ichnograph. municipal. cap. 40. per tot.*

Heuntiges Tages werden offtermaln gewisse Personen die Victualien zu taxirn bestellet.

Heuntiges Tages pflegt man auch offtermaln gewisse Personen zu bestellen / welche das Getreyd und andere Victualien schätzen müssen / welche taxation auch auſſer dem Fall der Noth / alle Jahr nutzlich vorgenommen werden kan.

Stryk. *cit. dissert. de Dardanar. cap. 3. num. 35.*

* Die Statuta müssen allgemein seyn.

Verb. Auf ein oder andere Personen gerichtet.] Und also ist das Statutum, daß ein jeder das Korn und andere Victualien um diesen oder jenen Preiß verkauffen solle / gültig; aber

aber nicht/ wann also verordnet: daß Titius um diesen Preiß das Korn verkauffen solle.

Bartol. *in L. nemo. 9. num. 2. Cod. de Judæis & Cælicol.* Stryk. *cit. loc. num. 33.*

Verb. Welche Maaß und Gewicht verfälschen.] Dann es liegt einer Obrigkeit ob/ die jenige Handlungen und Gewerb/ deren das Menschliche Leben alltäglich bedarf/ auf alle Weiß und Wege zu befördern/ und von denselben allen Betrug und Ungleichheit möglichst abzuhalten; * Wie die/ so Maaß und Gewicht verfälschens zu bestraffen?

L. 3. Cod. quæ res vend. non poss. Köppen. *decis. 59.*

indeme durch Verfälschung der Eln/ Maaß und Gewicht/ Handel und Wandel sehr gekräncket/ und zu der armen Leuthe Unterdruckung/ alles in Verwirrung gesetzet wird. Es sind aber in denen Rechten auf solcherley Verfälscher sehr scharfe Straffen gesetzet. Dann 1) muß ein solcher Betrüger den Schaden doppelt ersetzen/ und kan auch mit der relegation belegt werden.

L. penult. ff. ad Leg. Cornel. de fals. L. 6. §. fin. ff. de extraord. Crimin. Stryk. *dissert. de Dardanar. cap. 8. num. 5. seqq.* Farinac. *quæst. Crim. 150. num. 6.*

Zum andern werden dergleichen verfälschte Maaß/ Eln und Gewicht/ zu des Verfälschers Spott offentlich unter freyen Himmel/ oder vor des Thäters Thür zerbrochen/ zerschlagen/ oder wol gar verbrennt/ oder an den Pranger geheffstet.

L. 25. ff. ad Leg. Cornel. de fals. l. 6. §. 1. ff. de extraord. Criminib. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib. 1. cap. 4. Observat. 6.* Stryk. *cit. dissert. cap. 8. num. 9.*

Zum dritten ist nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 113. auf dergleichen Verbre-

chen nicht nur die Landes-Verweißung oder der Staupenschlag gesetzet/ sondern es können auch dergleichen Verfälschere/ wann sie gar zu sehr excedirn / und ihren Betrug öffters wiederhohlen/ wol gar am Leben gestraffet werden.

Blumblacher. Kreff. & Dd. *ad d. art.* 113. Ertel. *cit. loc.* Stryk. *d. c.* 8. *num.* 14. *seqq. usque ad num.* 30.

* Verb. Dahero Vorsehung zu thun.] Es ist zwar nicht ohne/ daß die Einführ- und Anordnung der Maaß / Eln und Gewicht/ der hohen Landes-Obrigkeit anhängig/ und dahin gehörig seye;

Die Obsicht über Gewicht/ Eln und Messerey/ gehört dem Nieder-Gerichts-Herrn.

Knipschild. *de Civitat. Imperial. lib.* 1. *cap.* 12. *num.* 32. Reinking. *de regim. secul. & Eccles. lib.* 1. *class.* 5. *cap.* 4. *num.* 13. Schweder. *J. publ. sect.* 2. *cap.* 13. *num.* 6.

Wann aber solche Einführ- und Anordnung einmal geschehen/ alsdann stehet die Obsicht / Vorsorge und Besichtigung des Gewichts/ Maaß und der Eln / nicht mehr dem alleinigen Landes-Herrn/ sondern dem Nieder-Gerichts- oder Vogtey-Herrn zu.

Klock. *de erar. lib.* 2. *cap.* 36. *num.* 3. *& vol.* 1. *consil.* 11. *num.* 46. Ertel. *de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Observat.* 1. Besold. *consil.* 211. *num.* 10. add. Stryk. *dissert. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 10. *seqq. & num.* 15.

Messerey wird je zuweiln zu Lehen gereichet.

Dieses ist was curieuses, was Mylerus in seiner *Metrologia cap.* 2. §. 2. meldet/ daß die Messerey je zuweiln vom Kaiser zu Lehen gereichet werde; dann also lieset man in denen Lindauischen Actis, daß der Nussen-Zuber / oder die Messerey der Nüsse / in Ober-Schwaben soviel geachtet werde / daß die Herrn Erb-Truchsessen von Waldburg den Nussen-Zuber in dem territorio der Stadt Lindau / und in selbiger Nachtbarschafft / vom Römischen Reich zu Lehen / und von derselben

die

die Reichs-Stadt Lindau etlich 100. Jahr zu Afftерlehen trage/ welche jährlich/ wenigst 60. Viertel Nüß trägt/ und dem Viertel Korn gleich geachtet wird.

Haider. *in Act. Lindavienſ. fol.* 539. Ertel. *d. cap. Obſervat.* 7.

* Verb. Einerley Maaß in dem gantzen Lande.] Ingleichen soll man die Eln/ Maaß und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl/ oder der Landes-Herrschafft Wappen bezeichnen/ damit die rechten von denen verfälschten/ desto leichter können unterschieden werden.

Man soll die Maaß/ Eln und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl bezeichnen.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art.* 1. *num.* 22. Schweder. *J. publ. ſect.* 2. *cap.* 13. *num.* 6. Ertel. *d. cap.* 4. *Obſervat.* 5.

* Verb. Auf dem Rath-Hauß.] Vor Alters hat man dergleichen Eln und Maaß in denen Kyrchen pflegen aufzubehalten/ damit diese Sachen/ als woran dem Menschlichen Leben sonders gelegen/ durch offentliche Satzung in der Kyrche beschützt seyn möchten.

Wo die Maaß und Gewicht aufbehalten werden?

Novell. 128. *cap.* 15. Rittershuſ. *ad Novell. part.* 3. *cap.* 15. *num.* 2.

Es werden auch noch heuntiges Tages/ in vielen Abtey-Kyrchen/ einige Merckmahle sothanen alten Gebrauchs gefunden/ und bezeuget Ertel. *cit. cap.* 4. *Obſervat.* 5. daß er selbst im Dorf Kolshausen/ zum Closter Steingaden gehörig/ dergleichen höltzernen Scheffel/ mit eisernen Ketten an den Kyrchthurn angehängt/ gesehen/ welcher alljährlich darzu gebraucht wird/ damit die Innwohnere eine gewisse Maaß Weitzen/ zu Folge der alten gottseeligen Stifftung/ in den Spital zum Heil. Geist/ in die Stadt Kaufbeurn liefern. An theils Orten/ werden solche steinerne und eherne Scheffel/ auf dem Rathhauß/ oder

Börse / wie zu Amsterdam / anderswo in des vornehmsten Burgermeisters Hauß / oder in des Landes-Herrn Archiv verwahrlich enthalten.

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art. in* Ertel. *de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Observat.* 5.

* An denen mehristen Orten werden heuntiges Tages Maaß und Gewicht an einem offentlichen Ort aufbehalten.

Verb. An einem offentlichen Ort aufbehalten.] Welches an denen mehristen Orten gar wol beobachtet wird / da ein gewisses model oder Form von Maaß / Waag / Gewicht / Eln / Scheffel / Tonnen / und dergleichen vorhanden / welches mit einem gewissen Zeichen bemercket / und an einem offentlichen Ort verwahret wird / nach welchen hernachmaln die übrigen alle verfertiget werden müssen.

Mev. *ad d. art.* 4. *num.* 22. Guid. Pap. *decis.* 490.

Und stehet denen Käuffern und Verkäuffern / sonderlich aber denen Fremden frey / zu begehren / daß mit der Stadt-Scheffel / und auf der Stadt-Waage / die Waaren durch den Stadt-Messer oder Wäger gemessen oder gewogen werden.

Mev. *d. l. num.* 24.

Dieses wird auch also zu Franckfurth an der Oder observirt / allwo steinerne Maaß auf dem Rathhauß aufbehalten / und wann neue zu machen / solche von dem Stadt-Knecht gegen die offentliche gehalten / und mit der Stadt-Wappen / so ein Hahn / bezeichnet werden.

Stryk. *dissertat. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 7.

* Eine gerechte Eln und Maaß wird dardurch erhalten / wann zu gewissen Zeiten solche

Verb. Recurriren könnte.] Hiernechst hat man auch gewisse Aufsehere zu bestellen / die jährlich einmal / oder so offt es die Noth erfordert / unversehens / und ohne solches vorhero zu notificirn / die Maaß / Eln / und Gewicht / derer jenigen / so sich deren in ihrem Gewerb und Handthierung bedienen / und kauf-

fen

fen und verkauffen / beschauen / nach der offentlichen Form oder model genau examinirn / und erkundigen / ob sie mit dem gemeinen Merckmahl bedruckt oder nicht.

Ming. *de jur. territor. concl.* 72. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 4. *tit.* 12. *art.* 1. *num.* 24. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 4. *Observat.* 5. *in fin.* Stryk. *dissert. de Dardanar. cap.* 7. *num.* 15.

Wann an einem Ort keine gewisse Maas angeordnet / so ist in dubio, der Maaß und Gewicht / deren man sich an denen Benachtbarten Orten bedienet / nachzugehen.

Wann keine gewisse Maas angeordnet / so wird die gebraucht / deren sich die Benachtbarte bedienen.

Canonist. *in capit. ex parte. X. de Censib.* Mev. *d. art.* 1. *num.* 25.

Ja es stehet denen Contrahenten frey / auf eine gewisse Maaß miteinander zu handeln / v. gr. die Nürnberger / oder Leipziger Eln; Maaß und Gewicht aber zu verändern / ist ihnen nicht erlaubt / auch nicht ausser Straffe.

Denen Contrahenten stehet frey / auf eine gewisse Maaß zu handeln.

L. 71. *ff. de contrahent. emt.* Mev. *d. art.* 1. *num.* 27.

Ad §. 3.

Verb. Eben die Vermuthung / als wieder einen Vormund.] Daß nemlichen das Inventarium, betrüglich- und arglistiger Weiß unterlassen worden seye / dannenhero derselbe alles Interesse, so durch das juramentum in litem æstimiret wird / zu erstatten gehalten ist /

Wann der Administrator das Inventarium unterlassen / so wird præsumirt / daß es betrüglicher Weiß geschehen /

L. 7. *pr. ff. de administrat. & peric. tutor.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 10.

auch anbey weniger nicht / als ein in der Administration verdächtiger cum infamia removirt / oder aber mit einer ausserordentlichen Straffe beleget wird.

und wird derselbe removirt, oder willkürlich bestraffet.

L. fin.

L. fin. §. 1. Cod. arbitr. tutel. Lauterbach. *cit. loc.*

Ad §. 4.

* Verb. Die schädliche Korn-Wucherer sich nicht mit einmengen lassen.] Als welche vielmehr nachdrücklich und mit allem Ernst zu bestraffen. Es ist aber auf die Korn-Wucherey die Confiscation der Gütter / mit und nebst der Landes-Verweisung gesetzet / wie aus der Reichs-Policey-Ordnung zu Augspurg de Anno 1548. *tit.* die Monopolia und schädliche Vorkaufe belangend. 17. und der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurth Anno 1577. *tit.* 18. und zwar aus dem §. Hierauf haben wir &c. erhellet / verb. Wollen hiermit ernstlich / daß solche Handthierung / Auf- und Vorkauf hinführo verbotten und abseyn / und die hinführo niemand weder durch sich selbst / noch andere treiben oder üben soll. Welche aber hierwieder solches thun würden / dero Haab und Gütter confiscirt / und der Obrigkeit jeglichen Orts / so Peinliche Straffe des Endes hat / verfallen seyn. Und diese Straffe der Confiscation wird hernachmaln wiederholet in §. Und wo wir &c. allwo noch eine andere Straffe / nehmlichen die Landes-Verweisung / der erstern hinzugefüget wird: Verb. Und wo die Ordnung durch einigen / wer der wäre / übertretten / derselbe soll durch die Obrigkeit / da solch Verbrechen geschehen / Innhalt dieser Ordnung / bey Verliehrung seiner Haab und Gütter / und Verweisung des Landes / unnachläßig gestrafft werden; so / daß also heuntiges Tages / annoch die Landes-Verweisung nebst Einziehung der Gütter / bey diesem Verbrechen statt findet.

Was für eine Straffe auf die Korn-Wucherey gesetzet?

Stryk. *dissert. de Dardanar. cap. 6. num. 2. seqq. & in us. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §. 6.*

Es sind aber nicht nur die jenigen Gütter einzuziehen / die der Korn-Wucherer durch seine Wucherey erworben und zusammen gescharrt / sondern auch alle seine übrige bona, die er sonsten besessen hat / wie solches die in dem Recessu vorkommende Worte: Dero Haab und Gütter ꝛc. gantz deutlich zu erkennen geben / welche gantz general sind / und auf die durch die Wucherey erworbene Güter allein / nicht restringirt werden mögen. Was für Gütter einzuziehen?

Stryk. *cit. dissert. de Dardanar. cap.* 6. *num.* 23. & 24.

Und diese gehören nach vorangezogenen Recess, der jenigen Obrigkeit / so die Criminal-jurisdiction, oder Ober-Gerichtbarkeit an selbigen Ort hat. und welcher Obrigkeit sie gehören?

Sixtin. *de regalib. cap.* 12. *num.* 4. Stryk. *dissert. de Dardanar. cap.* 6. *num.* 25.

Wann aber die Gütter unter verschiedener jurisdiction, jedoch aber auch in einerley Landes-Herrn Gebiet gelegen / so ist unter denen beweglich- und unbeweglichen Güttern ein Unterschied zu machen / also / daß jene der Obrigkeit / unter welcher der Wucherer gesessen / diese aber / der Obrigkeit des Orts / allwo die Gütter gelegen / heimfallen; wiewoln sich dieses aus der Gewohnheit und Observanz eines jeglichen Orts am allerbesten determiniren lässet.

Wissembach. *vol.* 2. *disput.* 37. *thes.* 26. Stryk. *citat. cap.* 6. *num.* 26.

Jedoch ist diese in denen Reichs-Constitutionibus auf die Korn-Wucherey gesetzte Straffe der Confiscation und Landes-Verweisung / vorkommenden Umständen nach / bißweiln zu temperirn / also / daß nicht allemal auf die Einziehung der Gütter / noch allezeit auf die relegation, noch weniger allezeit auf die ewige Landes-Verweisung zu erkennen / sondern Diese Straffe ist bißweiln zu moderirn.

auch wol eine geringere Straffe nach Befinden / Platz haben kan;

Stryk. *d. dissertat. de Dardanar. cap. 6. num.* 27.

und kan bißweilen auch auf die Todes-Straffe extendirt werden.

Gleichwie hingegen auch diese Straffe / besonderer schwehrer Umstände halber / biß auf die Todes-Straffe extendirt werden kan / wann nemlichen allzulange / und mit der Stadt grosser Gefahr und Schaden / die Wucherey getrieben worden / so / daß / wegen angehaltener Theurung / einige Menschen / wegen Ermanglung der Geld-Mitteln / crepirn und sterben müssen.

arg. *artic.* 113. Peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. Wisembach. *ad ff. part.* 2. *disput.* 36. *thes.* 15. Anton. Matthæi. *tr. de Criminib. lib.* 48. *ff. tit.* 9. *cap.* 2. *num.* 2. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §.* 7. *& cit. dissertat. cap.* 6. *num.* 31.

* Verb. So lange der Fahnen noch ausgesteckt.] Damit der schädliche Vor- und Aufkauff um so mehrers verhindert werden möge / so ist an vielen Orten / gar heilsamlich eingeführt / einen Fahnen / oder ander gewiß Zeichen / auf dem Marckt offentlich aufzustecken / um dardurch anzuzeigen / daß keinem / so lange dieses Zeichen ausgesteckt / Getrayd und andere Victualien aufzukauffen / und solches andern / welche zu ihrer Nothdurft solches bedürffen / wegzunehmen / zugelassen seyn solle / und dieses bey einer gewissen Straffe. Also ist in der Policey-Ordnung des Hertzogthums Magdeburg / *cap.* 34. §. 4. verordnet: daß / was von Speck / Butter / Fischen / Käß / Saltz / Pflaumen / Unschlitt / Obst / und allen andern dergleichen Victualien, auf die Märckte kommt / solches / so wenig / als das Getreyd / kein Hocke / oder der / so es sonsten zu seinem Handwerck und Haushalten nicht selbst bedarf / beschlagen

An vielen Orten darf man das Getrayd und andere Victualien nicht aufkauffen / so lange der Fahnen oder ein ander Zeichen ausgesteckt.

schlagen oder kauffen solle / es seyen dann solche Waaren zuvor auf denen Märckten offentlich einen halben Tag feil gewesen. Wie dann auch die Hocken an denen Marckt-Tägen / Vormittags / alldieweiln das Schild / Fahne / oder jedes Orts gewöhnliches Zeichen ausgesteckt / nichts kauffen / oder mit dem Verkäuffer sonderlich Geding derhalben machen / sondern was auf dem gewöhnlichen Kauf-Platz und Marckt kommen und gebracht / zuvörderst andere Bürger ungehindert kauffen lassen sollen. Da aber jemand hierwieder handeln würde / derselbe der erkaufften Waare verlustigt / und dieselbe deme / welchem es jedes Orts alten Herkommen nach / gebühret / zur Straff verfallen seyn / und sich hierwieder auch niemand mit einigem privilegio oder Freyheit zu behelffen haben solle.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de extraord. Criminib. §. 6. & in dissert. de Dardanar. cap. 6. num. 34.*

Ad §. 6.

Verb. Aus dem Lande an fremde Ort geführet.] Die Billichkeit dieses Verbots deduciret Matthias Colerus in seinem *tractat de alimentis lib. 1. cap. 17. num. 8. seq.* allwo er auch verschiedene ampliationes und limitationes mit anhänget. Ordentlicher weise sind zwar dergleichen mandata, die Victualien nicht aus dem Lande zu führen / unbillich;

Mev. *part. 2. decis. 316. seq.*

* Zu theuren Zeiten kan der Landes-Herr verbieten / daß das Getreyd nicht aus dem Lande geführet werde.

daferne sie aber zu dem Ende geschehen / nicht daß man denen Auswärtigen dardurch zu schaden suche / sondern damit der Vorrath in dem Lande beybehalten werde / und man bey innstehender Theurung keinen Mangel leiden dörfe / so sind dergleichen mandata allerdings gerecht / massen die Billichkeit erfor-

dert / daß man eher die Einwohner des Landes / als die Fremden mit Victualien versehe.

Klock. *tr. de Contribut. cap.* 1. *num.* 354. Knipschild. *de Jurib. Civit. Imper. lib.* 5. *cap.* 21. *num.* 22. Menoch. *arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 585. Stryk. *dissert. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 37.

* Von diesem Verbot sind auch privilegirte Personen nicht befreyet.

Verb. Eine gewisse Anzahl Getreydes dörfe aus dem Land führen.] Dann ein solch privilegium scheinet gleichsam Bedignuß weise / und unter dieser stillschweigenden limitation ertheilt zu seyn : wann das Jahr nicht unfruchtbar / und das Land genugsam versehen / als für welches ein Landes-Herr vor allen andern Sorge zu tragen hat.

Pfeil. *consil.* 100. *num.* 9. Schepliz. *ad consuetud. Marchic. part.* 4. *tit.* 5. §. 7. *num.* 2. & 3. Perez. *ad Cod. tit. ut nem. lic. in coëmt. specier. num.* 2.

Die Uebertretter dieses Verbots sind mit nachdrücklichen Straffen zu belegen.

Daferne aber jemand freventlich wieder dieses Verbot handelt / kan derselbe mit einer ausserordentlichen Straffe / nach Befindung der Umstände / beleget werden. Und führet Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 569. *num.* 8. an / daß dergleichen Verbrechere / so wieder das Verbot / zur Zeit der Theurung / Getreyd aus dem Lande führen / bey denen Mayländern bißweilen auf die Galeeren condemnirt / zuweiln mit der Lebens-Straffe / zuweiln mit der Landes-Verweisung / manchmaln mit einer andern willkührlichen Straffe / beleget werden. Bey denen Griechen sind solche delinquenten mit Ruthen ausgestrichen worden / wie Tholosanus aus Cicerone anführet.

Syntagm. Jur. univ. lib. 36. *cap.* 30. *num.* 7. add. Stryk. *citat. dissert. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 41.

Ad §. 7.

Verb. Mit allen Recht hierzu angehalten werden.] Jedoch wird darbey erfordert / 1) daß die Eigenthümer des Getreyds und anderer Victualien einen Uberfluß haben / wovon sie andern etwas mittheilen können / dann von deme / was sie zu ihren und der ihrigen nothwendigen Unterhalt gebrauchen / sind sie etwas zu verkauffen nicht schuldig.

Zur Zeit der Theurung kan einer von dem Uberfluß zu verkauffen gezwungen werden / nicht aber von dem / was er selbst braucht.

Coler. *de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 31.

2) muß dem Verkäuffer auch dafür ein billicher Preiß gebotten werden / wann er aber die Sache gegen Erlegung eines billichen Preißes zu verkauffen sich weigert / kan er von der Obrigkeit dieserhalben zur Straffe gezogen werden.

und muß anbey dem Verkäuffer ein billicher Preiß dafür gegeben werden.

Stryk. *dissertat. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 11. *&* 12.

Verb. Seine Sachen zu verkauffen nöthigen kan.] Ob und wie ferne jemand zu Verkauffung seiner Sache genöthiget werden könne? hiervon handelt mit mehrern öffters allegirter

Ob und wie weit jemand zu Verkauffung seiner Sache könne genöthiget werden?

Strykius *cit. dissertat. de Dardanar. cap.* 3. *num.* 2. *seqq. usque ad num.* 13.

Verb. Wann er gleich in der größten Dignität stehet.] Dahero auch weder die Edelleuthe / noch die Geistliche von diesem Verbot / das Getreyd und Victualien zur Zeit der Theurung zu verkauffen / nicht befreyet / weiln ein jeder nach Billichkeit / der Republique bey sich ereignenden Nothfällen beyzustehen verbunden.

Edelleuth und Geistliche müssen zur Zeit der Noth ebenfalls verkauffen.

Barbos. *ad L.* 11. *Cod. de contrahend. emt. num.* 20. *seqq.*

Stryk. *dissertat. de Dardanar. cap.* 2. *num.* 10.

* Verb. Oder privilegium des Landes-Herrn ansonsten befreyet.] Jedoch machet Colerus *tr. de aliment. lib.* 1. *cap.* 17. *num.* 39. einen Unterschied unter denen privilegien, die titulo oneroso, durch ein Geding oder Contract erlanget/ und die titulo lucrativo, aus einer blossen Gnade und Freygebigkeit des Oberherrn ertheilet worden; also / daß was oben von dem gezwungenen Verkauf der Victualien angeführet worden / nur von diesen letztern / keineswegs aber von denen erstern zu verstehen und anzunehmen.

Ob privilegirte Personen hiervon befreyet?

* Verb. Kauf über die zukünfftige Ernd schliessen.] Nach denen Römischen Rechten / ist einem jedweden erlaubt / nicht nur die gegenwärtige und vollkommen gewachsene Früchte / sondern auch die Saat / die noch auf dem Feld stehende / in das Gras erst aufschiessende / am Halm erst grünende und auswachsende Früchte / um einen Preiß / wie es denen Contrahenten gefällig und billich zu seyn düncket / zu kauffen und verkauffen;

Man soll keinen Contract über die künfftige Ernd schliessen.

L. fistulas. 78. *§. fin. ff. de contrahend. emt. vendit.* Fritsch. *tr. de Messe. cap.* 7. *num.* 1. Graff. *Collat. Jur. Civil. cum Recessib. Imper. Sect.* 7. *§. un. pag.* 326.

Allein nach denen Reichs-Constitutionibus, ist die Verkauffung der auf dem Feld annoch stehenden Früchte / sonderlich aber die noch unvollkommen / und am Halm noch grünen und auswachsen / die Saat oder Saamen in und auf dem Felde / verbotten / und zwar dahero / 1) damit nicht dardurch die Früchte von denen jenigen / welche solche aufgekaufft / und solche hernachmaln abzugeben und um einen billichen Preiß wiederum zu verkauffen sich weigern / vertheuret würden. 2) Damit die armen Bauers-Leuthe wegen des gegenwärtigen geringen Preises / nicht um die reiche Erndt gebracht werden / und hernachmaln in die gröste Armuth gerathen / indeme sie nach dem Verkauff / nichts mehr übrig haben / worvon sie sich / ihr

Weib /

Weib/ Kinder und Gesind ernehren könnten. 3) Damit der List und Gefährde der Wucherer/ welche gemeiniglich für ein geringes Geld/ die reichste Ernd überkommen/ und übermäßigen Wucher damit treiben/ gesteuret werde. Welches alles also in der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* von Verkauffung der Früchte im Felde. 19. §. 1. gar heilsamlich verordnet/ in verb. Nachdem nicht ohne grosse verderbliche Beschwerde des armen gemeinen Volcks befunden/ daß demselben etliche eigennützige geitzige Leuthe/ im Schein der Kauffmannschafft/ auf ihren Saamen/ so noch auf dem Felde stehen/ auf den Wein an den Stöcken/ und andern ihren Früchten/ Arbeit und Vieh/ Geld oder ein anders hinaus geliehen oder gegeben/ dardurch dieselbe arme nothdürfftige Leuthe/ was sie gar härtiglich erarbeiten/ näher dann sich sonst/ nach gemeinen gewöhnlichen Kauff gebühret/ zu geben verursachet und gedrungen werden/ welches dann nicht allein denselben armen Leuthen zu unwiederbringlichen Verderben/ sondern auch ihren Herrschafften/ denen sie fürter ihr Gebührnuß/ viel destoweniger zu thun vermögen/ zu grossen Abbruch/ Nachtheil und Schaden gereichet/ neben deme/ daß solches wieder alle Göttliche und Menschliche Satzung/ die Liebe des Nächsten/ und gute Sitten ist; hierauf setzen und ordnen wir &c.

add. Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 19. von verkauffen der Früchte im Feld auch Korn- und Wein-Gülten. *conf.* Fritsch. *tr. de Messe cap.* 7. §. 1. *num.* 3. *seqq.* Harpprecht. *dissertat. de eo quod just. est circa Niv. thes.* 8. Ziegler. *de jurib. Majest. cap.* 41. §. 64. Graff. *Collat. Jur. Rom. cum Recessib. Imper. Sect.* 1. §. *un. pag.* 331. 336. & *pag.* 353.

Was für eine Straffe auf die Übertretter gesetzet?

Daferne aber jemand hierwieder handelt / alsdann verliehret ein solcher Abkäuffer nicht nur seine Schuld / sondern ist anbey von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sache / zu bestraffen; wie solches abermaln vorangeführte Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* 19. §. 2. zu erkennen giebt / Verb. Wo aber anderst / dann jetzt obvermeldt / gehandelt / und hierinn einiger Vortheil / Argelist / Gefahr / oder Betrug gebraucht / so wollen wir hiemit ernstlich / daß solcher Abkäuffer oder Ausleiher / die Haupt-Summa verlohren / und darzu von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen / gestrafft werden solle. Welches auch in der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1577. *tit.* 19. §. 2. wiederhohlet zu finden / allwo hinzugefügt wird: daß solcher Abkäuffer oder Ausleiher die Haubt-Summa verlohren / und darzu von der Obrigkeit / ob auch gleich der arme Mann nicht klagt / ex officio, nach Gestalt und Gelegenheit der Sache / an Ehr und Gut gestrafft werden solle.

Graff. *Collat. Jur. Roman. cum Recessib. Imper. sect.* 7. §. *un. cap.* 10. *pag.* 363.

In welchem Fall die Kauff- und Verkauffung dergleichen Früchte erlaubt seye?

Jedoch ist dieses alles nur von dem Fall anzunehmen / wann jemanden denen armen Bauers-Leuthen die Früchte um einen geringen und unbillichen Preiß abzupressen suchet; Dahingegen der Kauff allerdings gültig und zuläßig / wann die Früchte um den gemeinen Preiß / wie selbige entweder zur Zeit des geschlossenen Contracts, oder aber 14. Tage die nechsten / nach der Erndte gelten / verkaufft werden; wie sowol aus der Reichs-Policey-Ordnung *de Anno* 1548. *tit.* 19. §. 2. ibi: um den gemeinen Schlag / Wehrt und Kauf / wie die zur selbigen Zeit sind oder gemacht werden ꝛc. als auch aus der Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1577. *tit.* 19. §. 2. deß mehrern erhellet / Verb. Hierauf setzen und verordnen

ordnen wir abermal/ daß gleichwol männiglich dem armen Mann in der Noth/ und damit er seine Gütter desto stattlicher erbauen/ auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge/ auf Wein/ Frucht/ und anders/ fürzuleihen/ oder zu voraus zu geben/ oder auch jährliche Wein- und Treyd-Gülten/ um eine bestimmte Geld-Summa/ von ihm zu erkauffen erlaubet seyn solle/ jedoch/ daß selbig Fürleihen/ oder zu voraus geben anders und mehrers nicht/ als auf den Schlag und gemeinen Kauff/ was nemlich der Wein und Getreyd zur Zeit des Contracts/ oder aber 14. Tag/ die nechsten/ nach dem Herbst/ oder Erndten gelten wird/ bestehe. Dann solchergestalten cessirt die læsion, indeme der Bauers-Mann für die Früchte soviel bekommt/ als selbige zu solcher Zeit Marckgängig sind.

Graff. *Collat. Fur. Rom. cum. Recessib. Imper. sect. 7. §. un. pag. 351. seq. & cap. 7. pag. 357. seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de contrah. emt. §. 26.* Stryk. *Cautel. Contract. sect. 2. cap. 8. §. 11. & in us. modern. ad ff. tit. de contrah. emt. §. 9.*

Ad §. 8.

Verb. **Und bestraffet auch die verbottene Monopolia.**] In denen Teutschen Reichs-Constitutionibus sind die Monopolia, als durch welche sofort eine Theurung aller Sachen in einem Lande sich eindringet/ bey Straff der Confiscation und Einziehung der Gütter/ und Landes-Verweisung/ verbotten/ mit Abschaffung aller hierwieder lauffenden privilegien und Begnadigungen. * Wie die Monopolia bestrafft werden?

Recess. *Imper. de Anno* 1512. §. und nachdem etwann. Reichs-Abschied *de Anno* 1514. §. Dieweil durch unsere Instruction. Reichs-Abschied *de Anno* 1592.

§. nachdem die Monopolien. & *Recess. Imper. de Anno* 1530. §. Und nachdem etwa die grosse Gesellschafft. add. Reichs-Policey-Ordnung *de A.* 1548. & 1577. Die Monopolia und schädliche Fürkäuff.

* Verb. Das Monopolium verstatten.] Es wird vielmals von denen JCtis und Politicis die Frage aufgeworffen: Ob ein Fürst oder Landes-Herr jemanden in seinem Gebiet das Monopolium verstatten könne? Ohne ist es zwar nicht/ und bezeuget es die tägliche Erfahrung/ daß durch die Monopolia dem gemeinen Wesen ein grosser Schade zugefügt werde/ und kan wol keine grössere Tyranney in einem Lande vorgehen/ als wann durch Verwirrung und Hemmung der Handlungen/ der Gebrauch derer zur Lebens Nothdurfft gehörigen Dingen/ an weniger/ oder öffters eines einigen Menschen Willkühr und verdammlichen Geitz hanget/ dannenhero dem gemeinen Wesen viel daran gelegen/ die Freyheit derer Handlungen auf alle Weise vielmehr zu befördern/ nicht aber/ wie durch die Monopolia geschiehet/ einzuziehen/

Ob und wie ferne ein Landes-Herr jemanden ein Monopolium verstatten könne?

Coler. *proceſſ. excut. part.* 1. *cap.* 10. *num.* 86.

damit nicht der arme Mann beschwehret werde/ wann eines oder des andern Geitz und allzugewinnsüchtiger Handlung zuviel nachgesehen würde.

Damhouder. *prax. rer. Crim. cap.* 132. *num.* 15. Borchold. *consil.* 17. Carpzov. *part.* 2. *deciſ. illuſtr.* 104. *num.* 11.

Alleine/ wann es ohne schwehren mercklichen Schaden des publici, oder Nachtheil des Nechsten geschiehet/ so kan ein Fürst oder Landes-Herr im allgemeinen Nothfall/ das Monopolium noch wol erlauben; jedoch wird hierbey erfordert/ 1) daß eine gewisse höchstringliche Ursache vorhanden/ dergleichen/

gleichen zum Exempel ist / wann die übrigen Bürger und Unterthanen das Vermögen zu denen Unkosten nicht haben / und die Herbeyschaffung dergleichen Waaren / so die Republique benöthigt / aus andern Ländern nicht bestreiten können / und das Land ohne dergleichen Monopolium nicht aufrecht erhalten werden mag ; Dahero nach Beschaffenheit derer Umstände und Landes-Art / je zu Zeiten die Monopolia des Hopffen / Kalck / Biers / ausländischer Weine / Tücher / Pferde &c. allerdings erlaubt ; gleichwie auch denen Erfindern einer neuen dem gemeinen Wesen vorträglichen Kunst / zur Danckbarkeit / die Ubung derselben allein / und mit Ausschliessung anderer Leuthe / auf eine Zeit verliehen und zugelassen werden / auf welchen Schlag auch denen Buchhändlern und Buchdruckern / Freyheiten ertheilt zu werden pflegen / die Bücher / so sie auf ihren Kosten gedruckt / innerhalb gewisser Zeit allein zu verkauffen ; und dieses nicht ohne Ursach / indeme es billich / daß derer jenigen Mühe / Arbeit / Beschwehrnuß / Unkosten und hazard, remuneriret werde / die zum Nutzen der Republique dergleichen anschaffen / oder dem publico zum besten etwas vornehmen. 2) Daß der jenige / so solche Freyheit erlanget / dahin angehalten werde / daß er gute taugliche Waaren anschaffe / und solche um einen billichen und von dem Landes-Herrn anzuordnenden Preiß verkauffe / bey Verlust des privilegii, wann er deme nicht nachkommt / und bey dem gesetzten Preiß bleibet.

Brunnemann. & Perez. *ad Leg. un. Cod. de Monopol.*
Ziegler. *de jurib. Majestat. lib.* 1. *cap.* 47. *num.* 2.
Mev. *part.* 2. *decis.* 70. Fritsch. *de Monopol. cap.* 10.
Stryk. *dissert. de Dardanar. cap.* 4. *num.* 3. *&* 4. Ertel.
Schau-Bühn von Fürsten-Recht. *quæst.* 90.

Ist also statt einer Regul bey Verstattung des Monopolii, zu beobachten : daß solche privilegia alsdann zu erlauben /

wann solches die gemeine Walfahrt erfordert / mit genauer Uberlegung aller und jeder Umstände / sowol auf Seiten der Unterthanen / als auch auf Seiten des Landes = Herrn / und derer jenigen / denen solche ertheilet werden; worbey man auch Acht zu geben hat / daß / indeme man dem gemeinen Besten / soviel / als möglich / aufzuhelffen suchet / nicht einige Theile der Republique mehrers gravirt werden / als andere.

Ludovic. Molin. *de Just. & Jur. tr. 2. disput. 345. num. 3.*

Hat also ein Fürst oder Landes-Herr in diesem Fall / behutsamlich zu gehen / damit er nicht durch seiner Räthe Geitz hintergangen / und wegen eines gegenwärtigen Nutzens / welchen man besser und billicher gleich Anfangs ausgeschlagen hätte / als daß man nach Verletzung und Vernachtheilung des gemeinen Wesens / erst ein remedium darwider suchen muß / zu Verstattung eines Monopolii verleitet / und der gemeine Nutz / welchen man vorgeschützet / in einen privat-Nutzen verkehret werde.

Besold. *de arar. cap. 3. num. 6.* Bald. *lib. 5. consil. 409. num. 14.* Tiber. Decian. *tract. Crim. lib. 7. cap. 21. num. 5.* Stryk. *cit. loc. num. 5.*

Respon. sum. Und dahin gehet auch unter andern / das von der Löblichen Juristen-Facultät zu Wittemberg Mens. April. Anno 1693. ertheilte Responsum. Verb. Zumaln da der Tuchhändler privilegium auf ein Monopolium hinaus = und also contra libertatem naturalem & utilitatem publicam zu lauffen scheinet / dergleichen Monopolia, seu jura, ut unus vel certi homines soli merces quasdam possint vendere, denen Rechten nach / ordentlicher weise nicht zu verstatten / sondern vielmehr / wann jemand ein solches Recht erhalten / selbiges hinwiederum zu cassirn und auszuheben;

tot. tit. Cod. de Monopol. & ſi contra jus & utilit. publ. ibique Dd.

Dannoch aber und dieweiln es mit allen und jeden privilegien &c. immaſſen auf eines Landes-Fürſten Ermeſſen beruhet / ob er ein oder anders Monopolium aus gewießen Urſachen / und auf gewieße Maaß zu verſtatten geruhen wolle /

Molin. *d.* 345. *num.* 3. Scacc. *de commerc. §.* 1. *quæſt.* 7. *p.* 3. *limit.* 15. Carpzov. *deciſ.* 4. Marquard. *de jur. Mercat. lib.* 4. *cap.* 7. *num.* 2.

prout de Monopolio pannorum in ſpecie docet

Perez. *ad tit. Cod. de Monopol. num.* 3. Ziegler. *de jur. Majeſt. lib.* 1. *cap.* 47. §. 3.

poteſtas enim Principi competit, libertatem commerciorum circumſcribendi & Collegia Mercatorum inſtituendi, prout uſus & exigentia Reipublicæ id requirit

arg. *l.* 34. *ff. de contrah. emt.* Ziegler. *de Jurib. Majeſtat. lib.* 1. *cap.* 41. §. 40. Id. *ad* Grot. *de Jur. bell. & Pac. lib.* 2. *cap.* 2. §. 19. & 22.

So erſcheinet allenthalben daraus ſo viel &c.

Verb. Für ihre familie zu kauffen.] So auch / wann der Landes-Herr in Anſehung bevorſtehender Theurung / viel Getreyd zum Nutzen ſeiner Unterthanen / hat aufkauffen laſſen / es fallen aber hernachmaln wieder Verhoffen / wolfeile Zeiten ein / und das Getreyd durch das Alter verdirbt / ſo kan der Landes-Herr mit allem Recht ſeine Unterthanen / zu deren Nutzen und Beſten / der Vorrath angeſchafft worden / nöthigen / daß ein jeder nach Gröſſe ſeiner Haushaltung / einen Theil von dieſem Getreyd nehme / und entweder ein anders Getreyd

* Wann der Landes-Herr in Anſehung der theuren Zeit Getreyd einkauffen laſſen / und hernach wolfeile Zeiten einfallen / was alsdann zu thun?

dem fiſco dafür gebe / oder um einen billichen und proportionirlichen Preiß bezahle / damit der fiſcus keinen Schaden davon leide.

L. 1. *Cod. de condit. in publ. horr.* Decian. *d. tr. lib.* 7. *cap.* 22. *num.* 23. Perez. *in Comment. ad d. tit. num.* 13. Stryk. *cit. diſſert. cap.* 4. *num.* 18. & 19.

Es wäre dann / daß das Getreyd durch Verſchulden und Nachläßigkeit derer jenigen / denen die Auffſicht über die Korn-Häuſer anbefohlen worden / verdorben / wann ſie nemlichen zum Exempel / die Tächer nicht haben reparirn laſſen / alſo / daß der Regen durchgeſchlagen und das Getreyd verderbt / oder das Getreyd zur rechter Zeit nicht gewendet worden; dann ſolchenfalls kan man die Unterthanen zum Kauff nicht nöthigen / ſondern die Adminiſtratores ſind alsdann den Schaden hinwiederum aus ihren eigenen Mitteln gut zu thun verbunden.

Brunnem. *in comment. ad tit. Cod. de Condit. in publ. horr.* Perez. *ad Cod. tit. eod.* Stryk. *diſſert. de Dardanar. cap.* 4. *num.* 20.

* Verb. Aus der Nachtbarſchafft getrieben werden.] Von denen ſtarcken Bettlern haben wir oben ſchon in unſern Anmerckungen über das erſte Capitul des andern Theils / *ad §.* 4. *ad* verb. Die ſtarcken Bettler. *pag.* 154. *ſeq.* etwas angeführet / und iſt denenſelben das Betteln keineswegs zu verſtatten / eines Theils / damit nicht unter dem Vorwand des Allmoſens / müßige Leuthe in ihrer Boßheit geſtärcket werden / andern Theils / damit nicht die ſtarcken Bettler denen rechtbedürfftigen Armen / das Brod vor dem Maul wegnehmen / dann es iſt beſſer / ſolchen Hungerigen das Brod zu entziehen / als zu brechen / und würde nützlicher fallen / dergleichen Böſßwichter durch Hunger umkommen zu laſſen / als ſie in ihrer Boßheit zu ſtärcken. Plato *lib.* 12. *de Legib.* ſaget von denen Bettlern folgen-

Starcke Bettler ſind aus dem Lande zu ſchaffen.

folgendes: Es soll kein Bettler in unserer Stadt seyn/ wer sich dessen unterstehen / und sein Brod durch unersättliches Bitten und Betteln zu gewinnen trachten wird / der soll von Marckt/ und aus der Stadt geschafft werden / damit das Land von dergleichen Gesindlein rein bleibe. In Franckreich werden solche Faulentzer / nach Innhalt eines Decrets de Anno 1532. zu Reinigung der Stadt-Gräben und Gassen-kehren applicirt/ in Holland aber entweder auf die Galeeren/ Canäle oder zu andern gemeinen Arbeiten gebraucht. In der Reichs-Policey-Ordnung ist versehen/ daß eine jede Stadt und Commun ihre Armen selbst ernehren/ und unterhalten/ denen Fremden aber nicht gestatten solle / an einem jeglichen Ort im Reich zu betteln / und so darüber solche starcke Bettler befunden/ dieselbe gebührend bestrafft werden sollen. In Spanien / wann die starcke Bettler auf dreymahlige Abmahnung / des Bettelns sich nicht enthalten/ werden solche entweder ausgepeitscht oder aus dem Land gejagt. An etlichen Orten werden solche müßige Leuthe durch die Stadt-Knechte und Büttel/ zur Stadt oder zum Dorf hinausgeschafft.

Camerar. *Cent.* 1. *horar. subcisiv. num.* 16. Heig. *lib.* 2. *quæst.* 27. *num.* 20. Speidel. *specul. jurid. historic- polit. juridic. voc.* Bettler. allwo er ihre Betrügereyen artig beschreibet. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 3. *cap.* 11. *Observat.* 1.

Sind also dergleichen starcke Bettler in dem Lande nicht zu dulten / oder / was das beste/ ad operas publicas zu condemnirn/ und zu Kehrung der Gassen/ Reinigung der Gräben / Ausführung des Mists / und andern dergleichen Arbeiten anzuhalten; auch ad operas publicas zu condemnirn.

Damhouder. *prax. Crim. cap.* 112. *num.* 59. Fritsch. *de mendicantib. valid. cap.* 15. Stryk. *dissert. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 35.

Welche

Welche Straffe noch mehrers zu schärffen/ wann sie noch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen lassen.

Welche Straffen noch mehrers zu schärffen/ wann sie annoch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen lassen/ nemlichen auf den Brand betteln / und falsche Brand-Briefe machen/ dann diese sind vorkommenden Umständen nach / mit Ruthen auszuhauen / und des Landes auf ewig zu verweisen.

Carpzov. *prax. Crim. part.* 2. *quæst.* 93. *num.* 72. *seqq.* Fritsch. *d. tr. cap.* 16. *num.* 7.

Und diese Straffe ist auch auf die jenige zu extendirn/ welche sich kranck / krumm und lahm stellen/ und andere Schwachheiten und Gebrechen des Leibes vorwenden / so sich aber nicht also befindet.

per tradita Carpzov. *d. l. num.* 75. allwo er verschiedene præjudicia mit anführet. Stryk. *cit. dissert. cap.* 3. *num.* 36.

Landstreiner und Garde-Brüder sind ebenfalls nicht zu dulten.

Denen Landstürtzern / Garde-Brüdern und Vaganten, ist ebenfalls kein Aufenthalt zu verstatten / sondern selbige aus- und fortzuschaffen / indeme sie gemeiniglich entweder dem Raub und Diebstahl ergeben/ oder Landes-Verkundschaffter seyn.

Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 531. Bald. *in L. mulier. Cod. de jur. dot.* Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 3. *cap.* 11. *Observat.* 2.

Auf die Handwercks-Gesellen / so dem Handwerck nachziehen/ hat man ebenfalls wol Acht zu geben.

Ingleichen hat man auch auf die im Land herumziehende Handwercks-Gesellen/ so vorwenden / daß sie auf das Handwerck wandern / wol Acht zu haben / als welche sich offtermaln für Handwercker nur zu dem Ende ausgeben / damit sie dem Müßiggang desto besser nachhängen können / welches gemeiniglich daraus abzunehmen / wann sie an einem Ort / ein solches Handwerck erlernet zu haben / angeben / so daselbst nicht getrieben wird. Dahero sie vor allen zu befragen / ob sie dieser profession zugethan seyn oder nicht? wann sie nun solches bejahen/

bejahen / so wären alsdann solche Leuthe herbey zu ruffen / welche dieses Handwercks kundig / damit man solchergestalten desto besser hinter die Warheit gelangen möge ; hernach wäre zu sehen / ob sie auch in dieser Stadt / oder Ort / wo sie einen Zehrpfenning suchen wollen / Arbeit bekommen könnten ; wo nicht / so wäre ihnen zu verstatten / daß sie vor denen Thüren Allmosen sammleten / wiewoln es rathsamer / wann ihnen aus gemeiner Cassa etwas gegeben würde / dann es könnte die Obrigkeit von denen Burgern ein gewisses Geld sammlen / und dergleichen Ankömmlingen einen Zehrpfenning davon reichen.

Fritsch. *tr. de Mendic. valid. cap.* 8. *num.* 20. *seqq.* Stryk. *dissert. de sacculat. & Directar. cap.* 3. *num.* 37.

Findet sich aber / daß sie kein Handwerck erlernet / sondern nur so im Lande herum vagirn / so ist mit ihnen eben so / als wie mit denen starcken Bettlern und Müßiggängern / zu verfahren.

Ziegeuner sind ebenfalls nicht zu tolerirn.

Kein schädlichers und heillosers Gesind aber ist / als die Ziegeuner ; von deren Ursprung verschiedene mannigfaltig discurriren / deren Meinungen Fritschius *d tr.* zusammen getragen. Wagenseil. *in Synops. Geograph. lib.* 2. *cap.* 2. suchet zu behaubten / daß als im XIV. Seculo die Juden fast durch gantz Teutschland verfolget worden / aus solcher Verfolgung hernachmaln die Ziegeuner hervorgekommen / und diese von denen in Winckeln sich aufhaltenden Juden ihren Ursprung genommen hätten. Deme sey aber / wie ihme wolle / so sind jedoch die heuntigen Ziegeuner nichts anders / als ein Hauffen Diebe und müßiger Gesellen / aus allerhand Nation entsprossen / welche ausser denen Städten / Hütten und Gezelt aufschlagen / sich aufs Stehlen und Wahrsagen legen / auch meistentheils Teutscher Geburt seynd / wie Limnæus *Jur. publ. tom.* 3. *cap.* 1. *num.* 161. saget / und hat Cranzius. *lib.* 11. *histor* 3. *Saxon. cap.* 2. derselben Sitten ausführlich beschrieben. Das

Deren Ursprung.

nun diß Ziegeuner-Gesindlein allenthalben zu verjagen / ist zwar im Heil. Römischen Reich öffters verordnet worden / wovon Kaisers Maximiliani I. Edict de A. 1500. Reichs-Abschied. de A. 1544. 1551. Reichs-Policey-Ordnung de A. 1548. zu sehen / als an welchen Orten allzumal alles Commercium, Handel und Wandel mit denen Ziegeunern weitläufftig verbotten. Petrus Friderus Mindanus *tr. de interdict. lib.* 29. *tit.* 3. *num.* 72. sagt / daß wieder dieselbe gleich executive verfahren werden solle / welches auch Magerus *de Advocat. armat. cap.* 8. *num.* 77. statuiret. Ein gleichmässige Ordnung haben auch etliche Reichs-Stände in ihren Landen publicirn lassen; Also wird in Bayerland denenselben kein Paß verstattet / desgleichen ist ihnen in Sachsen vermög der Policey-Ordnung de Anno 1512. aller Handel und Wandel abgeschnitten. In Schwaben ist gebräuchlich / daß wann die Ziegeuner in ein Dorff kommen / daß man ihnen / Nahmens der gantzen Gemeinde / ein gewiß Geld gibt / so das Lauff-Geld genennet wird. Dann sobalden sie solch Geld bekommen / müssen sie gleich fortgehen / und bey männiglich des Bettelns sich enthalten.

Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib.* 3. *cap.* 11. *Observat.* 3.

Es soll also eine jede Obrigkeit dahin trachten / solches loses Gesind aus ihren Landen zu treiben / und Krafft obhabenden Landes-Schutzes / ihre Unterthanen von aller besorglichen Violenz zu beschirmen / und das Land von dergleichen bösen Leuthen zu säubern;

L. 6. *§.* 3. *ff. de Offic. Præsid. l.* 23. *ff. quod. met. cauſ.* Gail. 2. *Observat.* 64. Mynsing. 5. *Observ.* 100. Denaiſ. *ad Jus Cameral. tit.* 213. *§.* 8.

wie dann solche schuldig / dem Bösen vorzukommen / und die bedruckte Unterthanen / welchen einige Gefahr bevorstehet / zu defendirn.

Coler.

Coler. *decis.* 39. *num.* 45. Tholosan. *de Republ. lib.* 22. *cap.* 9.

Um aber die sich dar und dort einschleichende Bettler / Vagan-ten und andere liederliche lose Leuthe aus dem Lande zu brin-gen / so wäre nicht undienlich / daß man die Schencken und Wirthshäuser fleißig und genau visitire / als wohin sich solche Leuthe am häuffigsten zu begeben pflegen / auch manchmaln die Wirthe selbsten solchem bösen Gesind einen Un-terschleif geben; dahero man sich wol zu erkundigen hätte / was für Fremde daselbst täglich eingenommen und beherberget würden.

Zu Austreibung der sich hin- und wieder einschleichenden bösen liederlichen Leuthe / ist sehr dienlich / wann man die Schencken und Wirths-Häuser fleissig visitiret.

Stryk. *dissertat. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 38.

In denen mehristen Republiquen, müssen die Wirthe der Obrigkeit alle Abend / einen Nachtzettul / und Verzeichnuß / was sie für fremde Persohnen bey sich haben / übergeben / da-mit man wissen möge / wie viel / und was für Fremde sich in der Stadt befinden / welches unter andern auch in Straßburg und Nürnberg also gehalten wird. Und weiln dieses zum Staat / und zur gemeinen Sicherheit dienet / so können die Wirthe / so dieses unterlassen / nicht unbillich bestrafft werden.

An etlichen Orten muß der Wirth der Obrigkeit alle Abend einen Nacht-Zettul und Verzeichnuß derer bey sich habenden Gäste übergeben.

vid. *Addit. Nostr. ad Bœcler. tract.* von Gast-Recht. *cap.* 5. §. 2. *pag.* 124. add. Knipschild. *de Jurib. Civitat. Imper. lib.* 5. *cap.* 261. *num.* 29.

Ingleichen wäre auch sehr nützlich / unter denen Thoren auf die Ankommende genau Achtung zu haben / und nicht jedermann ohne Unterschied einzulassen / wo man nicht zuvorhero weiß / wer sie seynd / und weß Standes und profession sie seynd / und was sie in der Stadt zu verrichten haben.

Sonsten ist auch sehr nutzlich / unter denen Thoren die Fremde um ihren Nahmen und Stand zu befragen.

Stryk. *dissert. de Saccular. & Directar. cap.* 3. *num.* 39. & 40.

Wie dann in wol angeordneten Republiquen und Städten herkommlich und gebräuchlich / daß man die Reisende unter denen Thoren genau examinirt / sich ihres Nahmens und Standes erkundiget / und sich befragt / wo sie zu logirn willens. Dann die Gefahr / welche aus der Menge und Vielheit derer Fremden der Stadt zuwächset / und wegen leichtlich zu besorgender Verrätherey / Aufruhr / Tumult / turbirung der Jurisdiction, und Betrug zu befürchten / räthet und will / die Ankommenden zu zwingen / daß / wann sie das Gast-Recht geniessen wollen / der Obrigkeit ihre Nahmen anzeigen / und Treu / Gehorsam / und alle Hülffe für die gemeine Sicherheit versprechen sollen.

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 20. Addit. Nostr. *ad* Boecler. *tr.* vom Gast-Recht. *cap.* 5. §. 2. *pag.* 124.

Die Bettler / Ziegeuner / und ander dergleichen herum vagirend böß Gesind aber / sind gar nicht in die Stadt hinein zu lassen / sondern so fort hinweg zu schaffen.

Das fünffte Capitul.

Von Feuers-Brünsten.

§. 1.

Es ist die Boßheit der Menschen dergestalt groß / daß sie nicht nur einige / so wegen ihrer sonderlichen meriten zu hohen Ehren und Würden erhohen werden / aus einem boßhafften Neid (nachdem sie mercken / daß derselben schändliche Laster ihrer Beförderung / welche sie doch auf das äusserste suchen /

suchen / im Wege stehen) mit denen entsetzlichsten Injurien antasten / und ihr Thun und Lassen auf allerhand Weise tadeln / verachten / und für nichts halten / sondern auch andere um ihre rechtmäßig erworbene Gütter und Reichthum auf das hefftigste beneiden / und Tag und Nacht sich äusserst dahin bestreben / wie sie den rechtmäßigen Besitzer um das Seinige bringen / und entweder in sein Haab und Gut sich eintringen / oder ihme solches entwenden / oder ihme durch Feuer / oder in andere Wege schaden mögen / nicht erwägend / daß kein grösserer Schaden / als der Neid seye / welcher gemeiniglich einen solchen unbillichen Neider am meinsten trifft.

Wesemb. *consil.* 43. *num.* 51.

Feuers-Brünsten entstehen vielfältig durch die Mordbrenner.

Unter denen Neidern aber sind die allerschlimmste die Mordbrenner / welche entweder selbsten in denen Nachtbarschafften Feuer einlegen / oder durch andere die Häuser und Korn-Scheuren anstecken lassen / sie selbsten aber / unter dem Vorwand das Feuer zu löschen / in die Häuser sich eintringen / und alles was ihnen unter Handen kommt / stehlen und rauben.

L. capitalium. 28. *§. incendiarii. & §. qui ob inimicitias. ff. de pæn.*

Jngleichen durch grobe Unachtsamkeit derer Betrunckenen.

Auſſer diesen entstehen auch die Feuers-Brünste offtermaln durch grobe Unachtsamkeit derer Betrunckenen / wann sie sich nemlichen mit dem Licht zu Bett begeben / und solches auszulöschen unterlassen / wordurch manchmaln gantze Städt und Dörfer / wie die leidige Erfahrung genugsam bezeuget / durchs Feuer verzehret / und viele Einwohner dardurch in die äusserste Armuth gebracht worden / dergleichen nachläßige liederliche Leuthe aber mit harter und nachdrücklicher Straffe zu belegen / und zu Wiedererstattung des durch ihre Unachtsamkeit / verursachten Schadens / mit allem Recht anzuhalten.

die nachdrücklich zu bestraffen / und den Schaden zu ersetzen verbunden.

L. pupillus. 24 ff. quæ in fraud. Credit. verſ. ſuæ negligentiæ expenſum ferre debeant. l. 4. §. negligentiam. ff. de fidejuſſorib. tutor. l. 3. pr. ff. de transact.

Bißweilen auch durch unverſehene Zufälle.

Damit auch die durch unverſehenen Zufall entſtandene Feuers-Brünſte / ſonderlich bey Nacht-Zeit / da ſie am gefährlichſten / um ſo ehender geſtillet und gelöſchet werden können / ſo ſind Wächter zu beſtellen / welche die gantze Nacht durch mit Feuer-Hacken / oder andern dergleichen zum Feuer dienlichen Inſtrumenten verſehen / herum gehen / und calceati, das iſt / ſtets fort in Kleidern ſeyn ſollen.

Zu dem Ende die Wächter die gantze Nacht durch herumgehen ſollen.

L. 3. §. 3. ff. de offic. Præfect. vigil.

Mit Feuer-Hacken und andern dergleichen Inſtrumenten ſollen ſie verſehen ſeyn / damit ſie / wann Feuer auskommt / die in Brand gerathene Häuſer einreiſſen / und damit ſogleich zu Hülffe kommen können / damit das Feuer nicht weiter um ſich reiſſe / und die benachtbarten Häuſer ergreiffe;

d. §. 3. l. 12. §. 8. & §. 21. de inſtruct. legat. Novell. 13. Cujac. *lib. 5. Obſervat. 8.*

Durch das Wort: Calceos aber verſtunden die Alten nicht nur die Schuhe / ſondern auch die gantze Kleidung / dardurch anzeigend / daß ein guter Wächter zur Zeit der Wache / nicht ausgezogen / ſondern ſtets fort in ſeinen Kleidern und Rüſtung ſeyn ſolle / damit / biß er ſich wieder anziehet / nicht die Zeit vergehe / und ſelbiger keine Nachläßigkeit in ſeinem Amt dardurch zu ſchulden kommen laſſe. Der Schuh allein aber iſt um deſtwegen Erwehnung geſchehen / daß ein Wächter haubtſächlich an Füſſen wol verwahrt ſeyn ſolle / damit er deſto geſchwinder lauffen / und ſeinem Amt um ſo beſſer ein Genügen thun könne.

Dion. Caſſiodor. *lib. 55. hiſtor. Rom.*

§. 2.

§. 2.

Die zur Löschung des Feuers gehörige Instrumenta soll man auf dem Rath-Haus / oder an einem andern offentlichen Ort wol verwahren und aufbehalten / damit sie nicht verderbt werden / und man sich deren bey entstandener Feuers-Brunst / so fort bedienen könne.*

Die zur Löschung des Feuers gehörige Instrumenta sollen auf dem Rath-Hauß oder an einem offentlichen Ort verwahret werden.

arg. *d. §. 21. l. 18. ff. de Instruct. legat.*

Die Wächter sollen die gantze Nacht durch / wachen / damit sie nicht / wann sie im Schlaff / ihr Amt nachläßig versehen / und dardurch der ihrer Sorge und Aufsicht anvertrauten gantzen Nachtbarschafft ein nicht geringer Schade zuwachse; damit sie aber von Schlaff nicht mögen überfallen werden / welches gar leichtlich geschehen kan / wann sie nur an einem Ort immer sitzen bleiben / sonderlich wann sie vor Mitternacht / in denen benachtbarten Kellern / oder in ihren Hütten sich aufhalten / und vollsauffen / daß sie wie das unvernünfftige Thier da liegen / und bey entstandenen Lermen / erst von andern Leuthen aufgewecket werden müssen / so sollen sie die gantze Nacht durch / von einer Gassen oder Nachtbarschafft in die andere gehen / und darbey wol acht geben / daß nicht denen auf der Gassen gehenden Personen / oder denen schlaffenden Nachtbarn und Einwohnern einige Gewalt oder Unrecht angethan werde. Wann sie einen Rauch aus dem Schlot steigen sehen / der starck und dick / daß daraus ein verborgen Feuer abzunehmen / oder aber / wann eine obgleich geringe Flamme sich zeiget / sollen sie alsobalden das Haus öffnen lassen / die ihnen vorgeschriebene Ordnung darbey beobachten / und der Gemeine durch den Klocken-Schlag / oder ein anders gewöhnliches Zeichen / die Gefahr bey Zeiten kund machen lassen. Hiernechst sollen auch die auf der Gassen gehende Wächter in allen Nachtbarschafften / die Einwohner offt und fleißig ermahnen / daß

Die Wächter sollen die gantze Nacht durch wachen.

Die Feuers-Brunst soll gleich durch ein Zeichen angedeutet werden.

Die Wächter sollen die Einwohner offt erin-

nern / das Feuer auszulöschen.

daß sie das Feuer wol verwahren / und sich nicht ehender / als / biß sie dasselbe / wie auch das Licht recht ausgelöschet / zu Bette legen. Man soll auch das Licht nicht an das Bett hängen / damit nicht solches herunter falle / das Seiten-Bret des Spanbetts anzünde / die Polster und Küssen ergreiffe / und dardurch das gantze Hauß / sowol als derer benachtbarten Häuser / nicht in Flammen gerathen; gleichwie auch kein brennend Licht allein in der Stuben / wann es gleich schon mitten darinnen wäre / und auf einen steinern Ort gestellet würde / zu lassen / indeme / obgleich keine Katzen (durch welche öffters die gefährlichste und gröste Feuers-Brünste / wie die Exempel hin und wieder bezeugen / entstanden) in die Stuben kommen können / jedoch auch manchmaln die Mäuse die brennende Lichter an solche Oerter / welche gerne brennen / gezerret / und dardurch die Häuser und Gebäude eingeäschert haben / worvon Exempel genug vorhanden.

Kein brennend Licht ist in der Stuben allein zu lassen.

arg. *l.* 3. §. 4. *ff. de offic. præfect. vigil.*

§. 3.

Man soll zum öfftern die Schlöt fegen.

Die Schlöt / und andere Oerter / wordurch der Rauch geführet wird / sind offt zu fegen / die jenige aber / so hierinnen nachläßig / nachdrücklich zu bestraffen.

cap. damnum. de R. J. in 6to L. pupillus. 24. ff. quæ in fraud. Credit. L. 3. pr. ff. de transact. l. fin. Cod. depositi.

Die Haus-Innwohnere sollen allezeit Wasser in Bereitschaft haben.

Die Innwohnere eines Hauses sollen oben allezeit Wasser in Bereitschafft haben / damit nicht bey entstandenen Brand / durch allzu spate Herbeybringung des Wassers / der Schade grösser werde /

d. §. 4. L. 3. ff. de offic. præfect. vigil.

welches sonderlich an solchen Orten zu beobachten seyn will / wo man nicht wol zu dem gemeinen Fluß kommen kan / in welchen

Fall

Fall / ein jeder von denen Innwohnern / wo möglich / auf der Gassen / an seinem Hauß / sonderlich aber die Becken und Bier-Bräuer / Wasser in Bereitschafft halten sollten / wie dergleichen Gewohnheit zu Tangermünden / und in andern Städten eingeführet / worbey denen Nacht-Wächtern ernstlich anzubefehlen / daß sie genau Acht geben sollen / daß das Wasser nicht aus solchen Wasser-Trögen muthwilliger weise geschüttet / oder dergleichen Behältnüße verderbet und zerhauen werden. Es soll auch ein jeder von denen Nachtbarn sich Feuer-Eymer und Wasser-Spritzen / wormit man in die Höhe spritzen und das Feuer löschen kan / anschaffen / damit bey Entstehung einer Feuers-Brunst / sie einander hülffliche Hand leisten können.

Das Wasser ist aus denen Wasser-Trögen nicht muthwillig auszuschütten.

Tholos. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 47. *cap.* 30. *num.* 7. Wesemb. *consil.* 333. *num.* 26.

Hernach sollen auch gewisse Persohnen zu Löschung des Feuers bestellet werden / welche ohne Verzug / so bald ein Zeichen zum Feuer gegeben wird / herbey kommen müssen / nach Anleitung des *L.* 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* da gewisse familien an die Mauren und Thore der Stadt gestellet / und zu Löschung des Feuers besonders angenommen / und wann Gefahr vorhanden / herbey geruffen wurden / welche entweder um Lohn hierzu gedinget waren / oder dieses umsonst verrichten mußten. Alldieweiln aber heuntiges Tages / die Christliche Liebe fast gäntzlichen erloschen / und nicht leichtlich jemand gefunden wird / der sich zu einer offentlichen Dienst-Leistung umsonst gebrauchen lässet / so kan denen Persohnen / so sich zu dergleichen Dienst gebrauchen lassen / zu einiger Wiedervergeltung / eine Befreyung von allen personal- und real-Beschwerden ertheilet werden / und sind hierzu sonderlich die Schmidt / Maurer und Schlotfeger zu dingen / damit selbige im Fall der Noth / auf die Dächer steigen / Wasser in den Schlot giessen / und damit das

Es sind auch gewisse Persohnen oder familien zu Löschung des Feuers anzunehmen.

und diese soll man von allen offentlichen Oneribus befreyen.

Feuer nicht weiter um sich reisse/ das vom Feuer allschon angegriffene/ oder/ so noch in Gefahr stehet/ bey Zeiten einreissen können.

Tholos. *d. Syntagm. lib.* 36. *cap.* 8. *num.* 12.

§. 4.

Wann eine Feuers-Brunst durch unvermuthete Unglücks-Fälle/ entweder durch Einschlagen des Wetters/ oder durch das Sengen und Brennen der Feinde/ oder in heissen Sommer/ durch Entzündung der Bäume/ welches Feuer/ wie Tholos. *d. lib.* 36. *cap.* 19. *num.* 6. aus Lucret. *lib.* 1. *de reb. natural.* und Thucydide darthut/ offtermaln auch in die Städte gekommen/ entstanden/ so sollen die Einwohner und Nachtbarn dieses als eine Straffe GOttes/ wegen ihrer überhäufften Sünden/ ansehen/ Buße thun/ und GOtt um Hülffe anruffen.* Wann aber einige durch die Mordbrenner Schaden an ihren Güttern erlitten/ und die Häuser vorsetzlich und boßhaffter weiß angezündet worden/ so sind solche ruchlose Leuthe nicht nur am Leben zu bestraffen/* sondern auch allen Schaden hinwiederum zu erstatten verbunden.

Die vorsetzliche Mordbrenner sind am Leben zu bestraffen und den Schaden zu ersetzen verbunden.

* *L.* 9. *ff. de incend. ruin. ac naufrag. L. si servus servum.* 27. *§. si quis insulam. ff. ad Leg. Aquil.*

Ob gleich aber diese boßhaffte That etwa nur einem Hauß vermeint gewesen/ solches aber nicht angegriffen/ sondern entweder durch anderer Unvorsichtigkeit/ auf andere Häuser/ ohne das jenige/ deme es zugedacht war/ zu berühren/ gekommen/ oder durch die Gewalt des Windes/ an andere Oerter getrieben worden/ wann schon das Verbrechen einen andern Ausgang gewonnen/so wird doch nichts destoweniger ein solcher Verbrecher mit der ordentlichen Lebens-Straffe belegt/ und muß

Ob gleich das Feuer weiter um sich grieffen/ als die delinquenten vermeinet/ sind sie doch am Leben zu straffen.

den

den durch seine gottlose That verursachten Schaden (wiewol die Ersetzung dem jenigen zu thun / der hernachmaln den Schaden würcklich erlitten / ob er gleich diesem zu schaden niemaln im Sinn gehabt) hinwiederum erstatten; gestalten die Gesetze in dieser Sache nicht sowol auf das Verbrechen selbst / als vielmehr auf den bösen Willen und Vorsatz des delinquenten das Absehen richten.

L. quisquis. Cod. ad Leg. Jul. Majestat. L. si quis. 20. Cod. de furt.

In welchem Fall die ordentliche Straffe und Ersetzung des Schadens cessiret?

Dieses aber ist nur von dem Fall zu verstehen / wann von dem Mordbrenner die auf das Haus gelegte materie, ist angezündet worden / und zu brennen hat angefangen;

Matth. Coler. *part.* 1. *decis.* 186. Jul. Clar. *pract. Crim. §. fin. quæst.* 92. *num.* 3.

Dann / wann der delinquent die untergelegte materie nicht angezündet / so / daß selbige noch nicht angefangen zu brennen / und das Feuer das Haus noch nicht ergriffen / sondern die materie bloß hat liegen lassen / und nachgehends selbige von dem Feuer der Vorbeygehenden / oder durch einen andern Zufall / wäre brennend worden / so halte ich nicht dafür / daß der / so die materie hingelegt / mit der ordentlichen Straffe belegt / noch weniger zu Ersetzung des Schadens angehalten werden könne / weiln ihn des Verbrechens gereuet / und er solches nicht vollbracht hat.

Clar. *dict. loc.*

Wann er aber die materie wiederum hätte hinweg nehmen können / so wird er deßwegen / daß er solche daselbst gelassen / ausserordentlich bestraffet.

Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæst. cas.* 380. *num.* 12. *ex L.* 18 *ff. de pæn. L.* 1. *§. de incendio. ff. de incend. ruin. naufrag.*

§. 5.

Wann aber nicht mit Fleiß und Vorsatz eine Feuers-Brunst entstanden / so muß man nachforschen / ob durch Unachtsamkeit und Versehen der Innwohnere / * das Feuer ausgekommen / insonderheit aber / ob eine Culpa lata, eine grobe Fahr- und Nachläßigkeit (welche in Civil-Sachen / und wo man ad interesse pecuniarium agiret / dem dolo æquiparirt wird /

Wie wañ eine Feuers-Brunst durch die Unachtsamkeit und Verschulden der Innwohner entstanden?

L. 1. ff. si mens. fals. mod. dixer.)

hierbey zu schulden gekommen. Als eine grobe / ja / als die allergröbste Schuld / ist allerdings dieses anzusehen / wann die Innwohner eines Hauses / die allerabscheulichsten Sünden und Laster / Fluch- und Gotteslästerungen / Ehebruch / Hurerey und andere dergleichen schwehre Verbrechen / unaufhörlich darinnen begangen / und das Wetter hernachmaln in ein solch Haus eingeschlagen / und der Benachtbarten Häuser mit ergriffen.

arg. *l.* 111. *ff. de incend. ruin. ac naufrag.*

Gleichwie auch dieses eine lata Culpa zu nennen ist / wann man entweder durch Verrätherey / oder auf andere Weiß / denen Feinden Gelegenheit machet / in die Nachtbarschafften zu kommen / und dardurch hernachmahls ein Brand entstehet; wann gleich nicht diese Verräther selbst / sondern die Feinde die Häuser angezündet / oder nur durch der Feinde Schuld und Unachtsamkeit ein solches geschehen.

Carrocc. *tract. de locat. conduct. p.* 4. *rubr. de Incend. num.* 47.

Der Haus-Vatter muß für die Nachläßigkeit seiner Familie stehen.

Ob gleich die Feuers-Brünste mehrentheils durch der Einwohnenden Schuld geschehen zu seyn vermuthet werden/

L. ß

L. si vendita. 11. ff. de peric. & commod. rei vendit. l. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.

und der Hauß-Herr deßwegen den Schaden denen Nachtbarn zu ersetzen / rechtlichen verbunden ist / *

l. ult. §. ult. ff. naut. Caupon. stabular.

so hat jedoch dieses alsdann nur statt / wann des Haus-Vatters familie in dem ihr anvertrauten Amt und Verrichtungen * eine Nachläßigkeit begangen /

d. L. ult. §. ult. Gail. *lib. 2. Observat. 21.* Menoch. *arbitr. judic. quæst. cas. 390. num. 19.*

Wann aber ausser deme ein Brand entstanden / * ist der Haus-Vatter zu Ersetzung des Schadens nicht gehalten.

Moller. *lib. 4. semestr. cap. 31. num. 6.*

Ob und wie ferne ein Haus-Vatter für der Fremden und Gäste Schuld und Nachläßigkeit zustehen gehalten?

Wann durch Verschulden der Fremden / oder Gäste / ein Feuer ausgekommen / so ist der Haus-Vatter verbunden / seinen Fleiß und Sorgfalt gebührend darzuthun / daß er nemlichen allen möglichen Fleiß angewendet / daß kein Feuer entstehen möge / daß er den allergeringsten Funcken ausgelöschet / und das Licht also wol verwahret / daß durch ihn unmöglich Feuer auskommen können.

Moller. *d. cap. 31. num. 7.* Fachin. *controvers. lib. 1. cap. 87. circa fin.*

§. 6.

Naßes Heu soll man nicht in die Scheurn legen.

Es begehet auch ein Haus-Vatter eine nicht geringe Schuld / wann er nasses Heu in seine Scheuren legen lässet / und dardurch eine Feuers-Brunst entstanden / und der Nachtbarn Häuser mit verbrannt worden. Daß aber hieraus ein

Feuer entstehen könne/ das erweiset Columell. *lib.* 2. *de re rustic.* Dahero muß der Haus-Vatter den dardurch verursachten Schaden allerdings ersetzen / es wäre dann / daß er wegen des steten Regens / das Heu nicht habe trocknen können / in welchem Fall jedoch ihme obliegt / daß er / wie einem fleißigen und sorgfältigen Haus-Vatter zustehet / in die Scheuren zum öfftern gehe/ und Sorge trage/ daß kein Feuer auskomme.

Marquard. Freher. *inter Consilia Altdorfina, consil.* 116. *num.* 9. *seqq.* Menoch. *arbitr. judic. quæst. cas.* 390. *num.* 40. Gail. *lib.* 2. *Observat.* 21. *num.* 4.

Die Beständner des Hauses sind ebenfalls zu Ersetzung des Schadens verbunden/ wann durch ihr verschulden Feuer auskommt.

Eben so verhält sichs auch mit denen Beständnern eines Hauses oder der Scheuren; sonderlich aber / wann nur einer von ihnen im Besitz ist / da dann / wann Feuer entstehet / der Beständner rechts-genügig darthun und erweisen muß / daß er keine Nachläßigkeit habe zu schulden kommen lassen / oder / wann er das Haus wiederum einem andern vermiethet / daß er nicht gewußt / daß die jenige / so er eingenommen / so liederlich mit dem Feuer umgehen / sondern sie jederzeit wol erinnert habe / das Feuer wol zu verwahren / und das Licht recht auszulöschen.

Menoch. *d. cas.* 390. *num.* 6. *ex L.* 44. *ff. ad Leg. Aquil.*

Ob der Eigenthums-Herr den Schaden ersetzen müsse/ wann durch der Beständnere verschulden Feuer auskommen:

Wann ihrer mehr ein Haus gemiethet / der Eigenthums-Herr aber nicht selbst darinnen wohnet / derselbe aber den Zustand derer jenigen / welche er eingenommen / wol gewust / daß sie nemlichen liederliche Leuthe / und selbige nicht fleißig erinnert / das Feuer wol in Acht zu nehmen / nicht fleißig die Böden und Scheuren des Hauses visitiret / so ist er / wann durch dieser Beständere Nachläßigkeit Feuer auskommt / denen Nachtbarn den Schaden zu ersetzen / allerdings verbunden; ein anders aber wäre / wann er um der Beständnere Zustand nichts gewußt/

oder

oder doch/ wann ers auch gewußt/ nicht das geringste unterlassen/ was einem fleißigen Hausvatter zu thun oblieget.

Fachin. *d. lib.* 1. *cap.* 87. *circa fin.* Menoch. *d. cas.* 396. *num.* 18. Gail. *lib.* 2. *Observat.* 21. *num.* 6.

§. 7.

Wann der Beständner dem Vermiether versprochen/ die Casus fortuitos, oder unversehene Unglücks-Fälle über sich zu nehmen/ und dieserwegen dem Verpachter zu Ersetzung des Schadens verbunden ist/ (wiewoln auch ein malæ fidei possessor dem wahren Eigenthums-Herrn den durch unversehene Unglücks-Fälle entstandenen Schaden gut thun muß

arg. *L. fistulas.* 78. §. *fin. ff. de contrab. emt.* Menoch. *d. cas.* 390. *in fin.* Gail. *Observat.* 21. *num.* 2.)

Wann der Beständner dem Verpachter versprochen/ die unvermuthete Unglücks-Fälle über sich zu nehmen/ und es entstehet durch unversehenen Fall eine Feuers-Brunst/ so darf er denen Nachtbarn den Schaden nicht ersetzen.

wann aber durch ein dergleichen unversehenen Fall/ ein Feuers-Brunst entstanden / und dardurch auch der Nachtbarn Häuser mit verbrannt / so ist der Beständner denen Nachtbarn den Schaden zu ersetzen nicht schuldig/ wo nicht auf Seiten seiner/ auch eine Nachläßigkeit mit untergelauffen.

L. 14. §. 11. *ff. quod met. caus. in fin.*

Die Nachläßigkeit im Löschen des Feuers ist straffbar.

Wann man im Löschen des Feuers nachläßig ist / und das Feuer nicht recht dämpft / oder / damit es nicht weiter um sich greiffen möge / die Dächer / oder andere gefährliche Oerter nicht einreisset/ so ist solches straffbar / und muß auch der nechste Nachtbar geschehen lassen / daß sein Hauß nieder gerissen werde / ob gleich das Feuer dorthin noch nicht gekommen / wann nur Gefahr vorhanden.

L. 13. §. 1. *ff. de damn. l.* 30. §. 3. *ff. ad Leg. Aquil.*

ohn-

Wegen Feuers-Gefahr muß der Nachtbar sein Haus niederreissen lassen.

ohngeachtet deßen / daß ansonsten ein jedweder mit dem Seinigen zu thun Macht hat / was ihme beliebet /

L. in re mandata. 21. *Cod. mandat.*

es wäre dann / daß der Nachtbar sein eigen Häuß / ohne solches niederreissen zu lassen / vor dem Feuer erhalten und schützen könnte.

Farinac. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 338.

Wann Gefahr vorhanden / und der Nachtbar die Thür nicht aufmachen will / so kan das Haus von denen Nachtbarn mit Gewalt eröffnet werden / entweder das Feuer zu löschen / oder die Oerter / so der Gefahr unterworffen / nieder zu reissen / wann nemlichen das Feuer biß dorthin gekommen / oder einem solchen Ort allschon nahe ist / dann sonsten ist der Eingang in das Haus nicht leicht zu verstatten.

§. 4. *l.* 7. *ff. quod vi aut clam.*

Den durch die Niederreissung des Hauses verursachten Schaden / muß die Nachtbarschafft ersetzen.

* Wann wegen Feuers-Gefahr des Nachtbarn Haus / damit das Feuer nicht weiters um sich greiffe / eingerissen worden / so muß den durch solche Niederreissung verursachten Schaden die Nachtbarschafft wiederum ersetzen / * jedoch auf Abzug des auf das niedergerissene Haus kommenden Antheils.

Gail. *lib.* 2. *Observat.* 22. *num.* 4. Menoch. *arbitr. judic. quæst. cas.* 222.

Einem jeden ist erlaubt / zu Rettung seines Hauses / des Nachtbarn Haus nieder zu reissen.

Ob gleich einem jedwedern erlaubt / zu Erhaltung seines Hauses / der Nachtbarn Häuser nieder zu reissen / wann aber die Noth solches nicht erfordert / so muß der / so des Nachtbarn Haus umreissen lassen / solches auf seine eigene Unkosten alleine wieder aufbauen; *

L. 3. *§.* 7. *ff. de incend. ruin. naufrag. l.* 49. *in fin. ff. ad Leg. Aquil.*

Wann

Wann aber durch Bosheit derer Mord-Brenner / oder durch Verschulden der Inwohnere / eine Feuers-Brunst entstanden / und derer Benachtbarten Häuser mit verbrandt / oder um weitere und grössere Gefahr zu vermeiden / eingerissen worden / alsdann sind derselben Häuser nicht auf der Gemeinde / sondern der delinquenten Unkosten * wieder herzustellen.

Die Mord-Brenner / wenn durch deren Verschulden Feuer ausgekommen / müssen allen Schaden ersetzen.

Farinac. *d. quæst.* 110. *num.* 149.

Anmerckungen

über das fünffte Capitul.

Ad §. 2.

VErb. Bey entstandener Feuers-Brunst / so fort bedienen könne.] Damit die Feuers-Brünsten vorsorglich verhütet / oder die entstandene zeitlich und glücklich gelöschet werden / so seynd in allen wolbestellten Städten und Dörffern / vielerley heilsame Ordnungen und Gewohnheiten abgefaßt und aufgebracht. Zum ersten / pflegt man in Francken und Schwaben / in denen vornehmsten Dorffschafften und Städten / auf alle Vorsorge / allerhand Hacken / Laitern / Sail und Wasser-Geschirr in dem Rath- oder Gerichts-Haus / oder auch bey der Dorff-Schmidten / aufzubehalten. Zum andern / setzt man die Backöfen und Backstuben gemeiniglich ausserhalb denen Dörfern / oder doch etliche Schritte von denen Häusern hinweg. Drittens / thut man den Rauchfang und alle Feuer-Stätte / alle Quatember fleißig säubern / und weder Heu noch Stroh / Schaiter / Aschen / Kohlen und dergleichen Sachen / nahend darzu legen. Vierdtens in die Städel / Scheuren / und Stallungen nimmt man keine Spähn /

Verschiedene Mittel die Feuers-Brünsten zu verhüten und die entstandene glücklich zu löschen.

oder Schleissen / sondern wol versorgte Laterne. Fünfftens / wann starcke Sturm-Wind entstehen / läßt man im Dorff durch jemand / bey Straff Leibs und Guts / die Feuerhut ausruffen. Sechstens / jährlich im Frühling und Herbst besichtiget der Richter und Dorff-Führer alle Feuer-Stätte. Siebendens / wann eine Feuers-Brunst entstanden / schlägt man eilfertig an die Sturm-Glocken / damit auch die Benachtbarte in denen Dörffern / Flecken oder Städten / zur Beyhülffe kommen mögen. Achtens / wann eine Feuers-Brunst entstanden / seynd einige Leuthe bestellet / welche theils löschen / andere die mobilien austragen / andere die das geflüchtete Gut bewahren.

vid. Fritsch. *vol.* 2. *consil.* 9. *num.* 22. & 24. Richter. *vol.* 2. *consil.* 32. Speckhan. *de incend. cap.* 2. Becher. von Auf- und Abnahm der *Republiquen. cap.* 19. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Observat.* 2.

Die Feuer-Beschau gehöret dem Nieder-Gerichts-Herrn.

Die Feuer-Beschau aber / da nehmlichen der Unterthanen Feuer-Stätt / Camin / Backöffen / Badstuben / jährlich an einem ungewissen Tag / durch einige darzu bestellte Personen / visitiret werden / gehöret dem jenigen / der die Nieder-Gerichtbarkeit selbigen Orts hat / welcher auch die bey der Visitation gefundene Fehler bestraffet;

Wehner. *Observat. pract. voc.* Vogtey-Getreuer Rechnungs-Beamter. *part.* 1. *pag.* 475. allwo er von der Beeydigung der Feuer-Beschauer in denen Dorffschafften handelt. Ertel. *d. cap.* 14. *Observat.* 1.

Ingleichen die Aufrichtung einer Feuer-Ordnung

Gleichwie auch demselben das Recht Feuer-Ordnungen aufzurichten / bekanntermassen zustehet.

Joh. a Felde. *Observat.* 38. *cap.* 7. *num.* 17. & 18. Ertel. *d. cap.* 14. *Observat.* 2.

welcher

welcher auch weniger nicht denen abgebrannten Unterthanen Brand-Brief ertheilen kan / auf deren Vorweisung sie aller Orten / auf eine Zeitlang / eine Beysteuer / zu Wieder-Erbauung ihres Hauses / suchen und bitten dörfen. und Ertheilung der Brand-Briefe.

Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Observat.* 2. *circa fin.*

Ad §. 4.

Verb. Und GOtt um Hülfe anruffen.] In diesen Fällen / oder wann auch gleich aus Verwahrlosung / ein Haus oder Stadel abgebrannt / pflegt man denen abgebrannten Unterthanen / um eine Beysteur zu Wiederauferbauung ihres Hauses oder Stadels zu sammlen / einen Brand-Brief zu ertheilen. An etlichen Orten / und besonders im Churfürstenthum Braudenburg / wird zur reparation der abgebrannten Häuser / eine Freyheit von allen Anlaagen / auf 6. Jahr ertheilet. Anderswo geben die Gerichts-Herren das Holtz zum Aufbau umsonst her. An etlichen Orten / pflegt die gantze Gemeinde die Unkosten zur Wiederaufbauung / zusammen zu schiessen / welches letztere jedoch hin- und wieder in Abgang kommen ist / weiln etliche lose Leuthe mit allem Fleiß ihre Häuser in Brand gebracht haben / damit sie auf solche Weise ohne eigene Unkosten / zu neuen Häusern kommen möchten. * Wie denen abgebrannten Leuthen wiederum aufzuhelffen?

Ertel. *d. cap.* 14. *Observat.* 2.

Verb. Nicht nur am Leben zu bestraffen.] Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 125. werden die boßhaffte überwundene Brenner mit dem Feuer vom Leben zum Tod hingerichtet / es mag gleich der delinquent ein Manns- oder Weibs-Person / ein Edelmann oder ein gemeiner Mann / der Brand groß oder klein / in oder * Was für eine Straffe auf die Mord-Brenner / in denen Rechten gesetzet?

ausserhalb der Stadt geschehen / ein- oder zum öfftern begangen / und der Schade ersetzt worden seyn / oder nicht; dann in erstbesagtem Articul ist schlechterdings versehen / daß die boßhafften Brenner verbrennt werden sollen / und wird darinnen unter denen Personen / Ort / Grösse und Wiederholung des Verbrechens / kein Unterschied gemachet. Dannenhero selbiger auch propter generalitatem, nach gemeiner Meinung derer Rechtslehrere / generaliter zu verstehen und anzunehmen seyn will.

Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap. 9. num.* 81. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 38. *num.* 19. 23. 30. & 41. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §.* 49. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §.* 22. Kreſſ. Blumblacher. & Dd. *commun. ad d. art.* 125.

Und dahin gehet auch die Hertzoglich-Magdeburgische Policey-Ordnung *cap.* 68. *§.* 2. & 3. in verb. Wer sein eigen oder eines andern Haus vorsetz- und freventlicher weiß anzündet / einer Stadt / Fleck / oder Dorff dardurch Schaden zu thun / der soll lebendig verbrandt werden / ob gleich der Schaden / welcher aus der bösen Anzündung entstehet / nicht gar groß wäre / und der Thäter denselben zu ersetzen hätte; es gereuete ihn dann auf frischer That / und er machte solche Reue kund / und schrie die Leuthe um Hülff und Löschung an / auf dem Fall / soll er mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden. Die von andern ausgeschickte und darzu gedungene Mord-Brenner aber / sollen zuvor etlichmaln an der Gerichts-Stelle / mit glüenden Zangen gezwickt / zur Feimstätte geschleifet / und darauf gespißet werden.

Auſſer dieser Straffe aber / ist ein solcher zum Tod verurtheilter Missethäter zugleich auch den Schaden / und die mit verbrannten Sachen wiederum zu ersetzen rechtlichen verbunden.

Me-

Menoch. *arbitr. jud. quaſt. lib.* 2. *caſ.* 390. *num.* 27. Mynſinger. 6. *Obſervat.* 88. *num.* 5. Carpzov. *prax. Crim. quaſt.* 39. *num.* 40.

Weiln bekannter maſſen aus jeglichem Verbrechen / es mag publicum oder privatum ſeyn / criminaliter ad pœnam publicam, und civiliter, zu Erſetzung des Schadens oder intereſſe agirt werden kan / und keines das andere aufhebt.

Carpzov. *d. quaſt.* 39. *num.* 41. *cum* Dd. *ibid. citat.*

Verb. Mit der ordentlichen Straffe belegt.] Unter die Umſtände / ſo die ordentliche Straffe des Feuers lindern / wird referirt / wann den Miſſethäter der That gereuet / und ſelbiger die untergelegte materie ſelbſt wiederum hinweg genommen / in welchen Fall die Straffe des Schwertes ſtatt findet.

* Die ordentliche Straffe wird in das Schwerd verwandelt / wann der Miſſethäter die untergelegte materie bey Zeiten wiederum weggenommen.

Carpzov. *d. quaſt.* 39. *num.* 5. Beſold. *part.* 2. *conſil.* 74. Kreſſ. & Ludovic. *ad art.* 125. *Ordinat. Crim. ibique* Blumblacher.

Welches in ſo ferne zu admittirn / wann einer die materie hinweg nimmt / ehe das Feuer angegangen / und das Gebäu ergriffen. Wann aber ſchon würcklich eine Brunſt entſtanden / und der delinquent aus Reue / entweder ſelbſt löſchet / oder die Leuthe zum löſchen herbey rufft / ſodann iſt die Entſcheidung Richterlicher Ermäßigung zu überlaſſen / welcher darauf zu ſehen hat / ob und was für einen Schaden der Thäter hierdurch zugefüget; wiewoln in dieſem Fall die Straffe des Schwerts keineswegs ceſſirn würde.

Coler. *deciſ.* 186. *num.* 2. Kreſſ. *ad d. art.* 125. §. 3. *num.* 4. Frölich. *in comment. ad Ordinat. Crimin. lib.* 1. *tit.* 12. *num.* 5. *pag.* 125. Carpzov. *cit. loc.* Heil. *proceſſ. inquiſit. cap.* 6. §. 37.

Ad §. 5.

* Der/ durch dessen Unachtsamkeit und versehen eine Feuers-Brunst entstanden / wird ausserordentlich bestraffet.

Verb. Durch Unachtsamkeit und Versehen der Innwohnere.] Wann durch jemandes Unachtsamkeit und Versehen/ eine Feuers-Brunst entstanden / so hat eine ausserordentliche Straffe / pro gradu negligentiæ & culpæ, statt/ nachdeme die culpa entweder lata, oder levis, oder leviſſima ist / also/ daß der Richter / wann ex levi oder leviſſima Culpa eine Feuers-Brunst entstanden/ entweder eine Geld-Buß / oder Gefängnuß-Straffe / oder nach Befinden / auch die Landes-Verweisung / wann aber Culpa lata vorhanden / die relegation oder den Staub-Besen / oder auch vorkommenden Umständen nach / eine geringere Straffe an dictiren kan.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §. 22. & in diſſert. de incend. caſual. poſit. 2.* Kreſſ. *ad art. 125. Ordinat. Crim. §. 1. num. 2.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar. §. 51. & 52.* Carpzov. *prax. Crim. quæſt. 39. num. 33. ſeqq.*

und muß auch allen Schaden erstatten und gut thun.

Hiernechst ist auch der jenige / durch dessen Verschulden das Feuer ausgekommen / es mag die Schuld beschaffen seyn / wie sie wolle / und also lata, levis oder leviſſima seyn / allen verursachten Schaden und Intereſſe zu erstatten/ und die mitverbrannten Sachen hinwiederum gut zu thun verbunden.

L. 9. ff. de incend. naufrag. ruin. l. 28. §. 12. ff. de pœn. Mynsinger. 6. *Obſervat. 88. num. 9.* Carpzov. *d. quæſt. 39. num. 39.* Lauterbach. *cit. loc.* Berger. *Elect. Jprud. Crimin. cap. 2. membr. 3. §. 14. num. 2. pag. 119.* Kreſſ. *cit. loc.*

Was bey Ersetzung des Schadens für eine

Jedoch mit diesem Unterschied / daß wann derer Benachtbarten Häuser mit verbrennen / eine jegliche Culpa in conſideration kommt/

kommt / weiln die Actio Legis Aquiliæ, vermittelst deren die Ersetzung des Schadens begehret wird / wegen einer jeglichen Schuld / die einer begangen / wann sie gleich leviſſima, angestellet werden kan /

Culpa zu attendiren?

L. 44. *ff. ad Leg. Aquil. ibique Dd.*

dem jenigen aber / in dessen Haus der Reus gewohnet / muß er den durch sein Verschulden zugefügten Schaden alsdann erstlich ersetzen / wann er ex natura negotii sive Contractus, Culpam levem oder leviſſimam zu præstirn gehalten ; immassen erst angezogener Lex auf die jenige negotia zu restringirn / in welchen Culpa levis vel leviſſima præstirt werden muß.

Berlich. *concl. pract.* 25. *num.* 36. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Cornel. de ſicar.* §. 52.

*

Verb. Denen Nachtbarn zu ersetzen rechtlichen verbunden ist.] Es ist eine sehr strittige Frage : Ob der jenige / welcher wieder seinen Nachtbarn / in dessen Haus eine Feuers-Brunst entstanden / zu Ersetzung des dardurch erlittenen Schadens agiret / die Schuld / Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Haus-Vatters zu erweisen gehalten? Einige von denen Rechtslehreren behaubten / es seye der jenige / in dessen Haus das Feuer ausgekommen / beyzubringen schuldig / daß der Brand ohne sein und der Seinigen Verwahrlosung entstanden / und er daran keine Schuld habe / wiedrigenfalls er den Schaden / den sein Nachtbar dardurch erlitten / zu ersetzen verbunden / und dieses dahero / weiln in *L.* 3. §. 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* ausdrücklich enthalten / daß die Feuers-Brunsten gemeiniglich aus Nachläßigkeit und Verwahrlosung der Innwohner entstehen / solchemnach eine Vermuthung wieder den Haus-Vatter zu nehmen / so anders nicht / als durch Beweisung des Gegentheils / elidirt werden mag.

Ob der / welcher wieder seinen Nachtbarn / in dessen Haus die Feuers-Brunst entstanden / zu Ersetzung des Schadens agirt, die Schuld und Verwahrlosung des Nachtbarn erweisen müsse?

Carp-

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 39. *num.* 62. *seqq.* Moller. *lib.* 4. *semestr.* 31. Vinn. *select. quæst. lib.* 1. *cap.* 33.

Hingegen aber statuiren die meinsten / daß der Haus-Wirth mit dergleichen Beweiß nicht zu gravirn / noch weniger zu Ersetzung des Brand-Schadens angehalten werden könne / es habe dann der Kläger zuvorhero rechtsgenügig erwiesen und dargethan / daß durch Verwahrlosung des Beklagten / oder derer jenigen / für deren Schuld und Unachtsamkeit der Haus-Vatter stehen muß / (worvon wir in der nachfolgenden Anmerckung etwas anführen wollen) die Brunst entstanden;

vid. Virgil. Pingizer. *quæst.* 23. *num.* 24. Andr. Rauchbar. *part.* 2. *quæst.* 10. *num.* 68. *seqq.* Berlich. *part.* 4. *concl.* 25. *num.* 83. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de offic. Præfect. vigil. §. un.* Finkelthaus. *Observat. pract.* 89. JCti Altorfini *consil.* 96. & 119. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 200.

Deren Meinung auch in denen Rechten und der natürlichen Billichkeit weit besser gegründet / und in Praxi recipirt ist; anerwogen eines Theils / für einen jeden Haus-Vatter die rechtliche præsumtion militiret / daß er fleißig und vorsichtig seye /

L. 6. §. *ult. ff. naut. Caupon. stabular.* Finkelthaus. *Observat. pract.* 89. *num.* 14.

andern Theils aber bekandt / daß die Schuld / Unachtsamkeit und Verwahrlosung / facti ist / und dahero von deme / welcher seine Klag darauf gründet / gehörig erwiesen werden muß:

L. 2. & 21. *ff. de probat. ibique Dd.* Hartm. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 18. *num.* 6.

Und ist nichts abzusehen / warum dann in diesem Fall / da in eines Behausung Feuer ausgekommen / von der allgemeinen Regul abzu-

abzugehen / nach welcher einem jedweden Kläger / das jenige / worauf er seine Klage gründet / in allen Stucken zu erweisen oblieget.

vid. *L.* 4. *Cod. de Edend.* Rauchbar. *part.* 2. *quæst.* 10. *num.* 68. Coler. *part.* 1. *decis.* 186. Wernher. *cit. Observat.* 200. *num.* 4. *seqq.*

Und ob zwar nicht ohne / daß nach vor angezogenen *L.* 3. §. 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* die Feuers-Brunsten gemeiniglich durch Verwahrlosung der Innwohnere entstehen / so folget jedoch daraus so gleich noch nicht / daß eben der Haus-Vatter daran Schuld habe / als dessen Verwahrlosung nach Anleitung des *L.* 11. *ff. de peric. & commod. rei vendit.* bey entstandener Feuers-Brunst nicht præsumiret wird; dann der text redet nur in genere von denen Innwohnern / woraus sich aber auf den Haus-Vatter insonderheit / nicht schliessen lässet; und wann gleich die Schuld der domestiquen dargethan / so ist doch der Haus-Vatter ordentlicher weise dafür zu stehen / nicht verbunden / und mag mithin die Ersetzung des durch Verschulden seines Gesinds zugefügten Schadens / an ihm mit Recht nicht prætendiret werden.

Pagenstecher. *in sicilimen.* ad Lauterbach. *Compend. Jur. tit. ad Leg. Aquil. ad verb. ipsius culpam. manipul.* 2. Wernher. *cit. Observat. num.* 4. Berger. *in resolut. Leg. in* Lauterbach. *Compend. occur. tit. ad Leg. Aquil. quæst.* 5.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg mens. Jul. Anno 1705. ad consultationem Johann Chrtstoph Schmidts / gesprochen. verb. Wann gleich von bewährten Rechts-Gelehrten unterschiedliche in denen Gedancken stehen / daß das Onus probandi dem jenigen / in dessen Haus das Feuer entstanden / obliege / auch Responsum.

solche Meinung nicht ohne Grund zu seyn scheinet / in Erwägung / daß in *L. 3. §. 1. ff. de offic. Præfect. vigil.* daß die Incendia gemeiniglich aus Nachläßigkeit entstehen / ausdrücklich enthalten / folglich eine præsumtion wieder den Patrem familias zu nehmen / so anders nicht / als per probationem contrarii elidirt werden mag;

Dannoch aber und dieweil angeregte præsumtion bloß general, und ad condemnationem des jenigen / in dessen Wohnung das Feuer sich entzündet / nicht hinlänglich / in mehrer Betrachtung / daß Culpa und negligentia facti ist / und das beschehene Damnum so lange pro casuali zu halten / bis jene ab allegante gäntzlich beygebracht; im übrigen den jenigen Schaden / so von Unglücks-Fällen herrühret / niemand zu ersetzen schuldig / sondern solcher lediglich von dem Eigenthums-Herrn zu tragen; So erscheinet daraus allenthalben soviel / daß die angegebene Feuers-Brunst so lange / biß culpa specialis vom Gegentheil beygebracht / pro casuali zu achten / diesem nach Lucius und Titius den durch solches Feuer verursachten Schaden alleine zu übernehmen schuldig. V. R. W.

Responsum. II.

Ingleichen Anno 1689. mens. Mart. in causa Jacob Herwiegen / contra Curt von Schwen. verb. Daß Kläger vor allen Dingen / daß Beklagter durch seine Schuld / Verwahrlosung und Unachtsamkeit den entstandenen Brandt verursachet / binnen Sächs. Frist beyzubringen schuldig. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Es ist nicht ohne / daß von etlichen Dd. behaubtet werden will / daß der jenige / in dessen Haus ein Feuer ent-

entstanden / den dardurch erlittenen Brand-Schaden zu gelten / und dafür Abtrag zu thun schuldig seye ; es wäre dann / daß er beybringen und beweisen könnte / daß der Brannd ohne sein und der Seinigen Verwahrlosung entstanden / und er daran keine Schuld habe / worzu sie vornehmlich *L.* 3. *§.* 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* und *L.* 11. *ff. de peric. & commod. rei vendit.* anführen / woraus sie die rechtliche Vermuthung inferiren / daß / wann ein Feuer in einem Haus auskommen / solches durch Verwahrlosung der Innwohner geschehen seyn müsse ; Hingegen ziehlen die meinsten Dd. dahin / daß der Haußwirth mit dergleichen Beweiß nicht zu belegen wäre / theils weil die præsumtio vor ihn ist / daß er bey dergleichen Fällen gebührenden Fleiß angewendet habe / theils / weiln der natürlichen Billichkeit gemäß ist / daß der jenige / welcher bey ihme etwas suchen will / dessen Culpam, darauf er sich in seiner Klage gründet / beweisen muß ; und dieser Opinion pflegen die meinsten Rechts-Collegia zu inhæriren. Worwieder dann die in contrarium allegirte Leges wenig vermögen ; dann wann Paulus sagt *L.* 3. *§.* 1. *ff. de offic. Præfect. vigil.* incendia fieri plerumque culpa inhabitantium, so giebet 1) das Wort plerumque klare Maaß / daß es kein perpetuum oder necessarium, sondern vielmehr ein incertum seye / und sich dahero nicht schliessen lasse : incendium fuit in istis ædibus ; ergo ortum id culpa inhabitantium. Welche incertitudo 2) noch vermehret wird / wann ihrer viel im Haus wohnen / immassen das Wort : inhabitantium, zu verstehen giebt / pluribus enim inhabitantibus, in quo vera lateat Culpa, incertum est ; wann aber 3) Alfenus *in L.* 11. *ff. de peric. & commod. rei vendit.* sagt / incendium, sine culpa fieri non posse, so eximirt er in folgenden Worten von solcher præsumtion den Haus-

Wirth ausdrucklich / und kan aus der generali conjectura, darauf sich der text gründet / keiner gewissen Person die Verwahrlosung imputirt werden / sondern wer hierinnen Culpam arguirn / und deswegen klagen will / muß in specie, durch wen solche Verwahrlosung geschehen / anführen.

Responsum. III.

Dahin gehet auch das bey Ahasvero Fritschio *vol.* 2. *consil. & responsor. num.* 9. befindliche von einer gewissen Juristen-Facultät ertheilte Responsum, so unter andern folgenden tenors: Jedoch wann wir die Sache an ihr selbst sammt denen mit unterlauffenden Umständen / etwas genauer erwägen / und untersuchen / so befinden wir / daß dadurch des Klägers Intention zu rechtlicher Genüge noch zur Zeit nicht beybracht / können deßwegen auch nicht anders schliessen / als daß der Beklagte vielmehr von angestellter Klage zu absolviren / und loß zu sprechen seye: Welches dann von selbsten sich erbrechen wird / wann man Anfangs in Acht nimmt / daß derselbe belanget worden utili L. Aquiliæ actione. Quamvis enim Dd. tertio, qui ex incendio damnum passus est, contra illum, cujus culpa incendium dicitur exortum, varia concedant remedia,

uti videre est apud Joh. Lubler. *d. tr. c.* 3.

Verissimum tamen est, quod competat etiam dicta actio L. Aquiliæ utilis.

Quemadmodum id ostendit Henric. Bocer. *in Tr. de crimin. prædat. Latrocin. & incend. n.* 80. *& sqq.*

Welcher fundament dann ist damnum injuria, h. e. dolo vel culpa datum.

§. 2. *& 3. Inst. & l. sed etsi.* 5. *& 1. ff. ad L. aquil.*

Also/

Also / daß der Beklagte nicht mag condemniret werden / es seyn dann ermeldte beede requisita, nehmlich auf Seiten des Klägers damnum, beym Beklagten aber dolus vel Culpa, dadurch selbiges causirt worden / völlig erwiesen und beygebracht / so gar / daß / wann das damnum schon gantz offenbahr ist / dennoch des Beklagten culpa nothwendig auch muß probirt werden.

Necessitas enim actori incumbit intentionem suam quoad omnes partes probare.

l. 2. l. verius 21. ff. l. actor. 23. C. de probat.

Quam in hac actione non fundat in nudo & simplici damno, sed qualificato, nimirum per culpam dato; eapropter & qualitatem illam, culpam videlicet, probare debet, cum ea tanquam delictum non præsumatur.

Matth. Wesenb. *part. 7. conf. 348. n. 30. & seqq.* Rauchbar. *part. 2. qu. 10. num. 52.*

Und obwol / wie oben angeführt / unterschiedliche Rechts-Gelehrte das onus probandi culpam abfuisse, dem Reo, in cujus ædibus incendium initium habuit, aufbürden wollen; so halten wir doch die andere Meinung in den Rechten / auch der natürlichen Billichkeit weit besser gegründet / daß nemlich auch in causa incendii der Kläger nicht obtiniren könne / er habe dann zuvor eigentlich erwiesen und dargethan / daß durch des Beklagten Verwahrlosung die Brunst entstanden; Ohnerachtet selbige in dessen Behausung zu erst ist angegangen / in Erwegung / daß erstlich die incendia auch vielfältig per casum fortuitum; meistentheils aber durch des Gesinds oder anderer Haus-Genossen Fahrläßigkeit pflegen verursachet zu werden. In

welchen Fällen / wie dem Patrifamilias keine Schuld beygemessen / also kan er auch den dadurch caussirten Schaden zu ersetzen von Rechts-wegen nicht gehalten werden.

Casum enim fortuitum ut in aliis, ita & incendii caussa, nemo regulariter præstare tenetur.

Jodoc. Damhoud. *in pract. crim. c.* 104. *rubr. de spontan. incend. n.* 8. Mynsing. *cent.* 6. *observ.* 88. *n.* 3. Seb. Medic. *de casib. fortuit. part.* 2. *qu.* 7. *n.* 25. Jacob. Menoch. *de arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 390. *n.* 2. Gail. *l.* 2. *O.* 21. *n.* 2. *& seq. obs.* 22. *n.* 3.

Nec ex famulorum aut domesticorum delicto obligatur paterfamilias, si propria ipsius culpa etiam non concurrat.

per ea, quæ tradit Rauchbar. *d. q.* 10. *n.* 53. *& seqq. & pluribus infra dicentur.*

Welche probatio culpæ vors andere darum desto nothwendiger / weil der paterfamilias die præsumtionem diligentiæ vor sich hat.

Cum enim præsumtio semper inclinet in partem benigniorem, in quam ipsa naturæ ratio nos ducit: quilibet merito industrius & vigilans tam diu præsumitur, donec ejus culpa & negligentia doceatur.

Seb. Medic. *d. tr. part.* 1. *q.* 10. *n.* 9. Anton. Gomez. *tom.* 2. *var. resolut. c.* 3. *n.* 22. *in fin.* Hartm. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 18. *n.* 6. Sigism. Finckelth. *Obser.* 89. *num.* 14.

Sonderlich weil drittens in denen Rechten auch sonsten erfordert wird / quod semper certi hominis factum sit arguendum.

argum.

argum. *l. licet. 6. §. 4. ibi: ut certi hominis factum arguamus. ff. naut. caup. ſtapul.* Proſper. Farinac. *part. 3. q. 110. c. 2. num. 72. & 73.* Matth. Berl. *vol. 4. concluſ. 25. num. 84. & ſeqq.* Chriſtoph. Beſold. *in delib. jur. ad lib. 1. ff. reſol. 48.*

ut ſcilicet certa feratur ſententia: quòd fieri non poſſet, ſi culpa certi hominis non ſit probata.

Gail. *lib. 2. c. 21. num. 4.* Modeſt. Piſtor. *in proceſſ. Jur. part. 2. c. 51. n. 9.* Schneidew. *ad §. curare. 32. inſt. de action.* Rauchb. *d. q. 10. n. 66.*

Unde ſi in domo combuſta plures habitaverint, niſi certi alicujus & determinati culpa probetur, omnes abſolvendos,

poſt Alexand. Vincent. Caroc. & Burſat. Matth. Berlich. ſcribit, *d. concluſ. 25. n. 85.*

Worzu dann vierdtens kommt / daß die Meinung / qua onus probandi culpam ejus, in cujus ædibus incendium ortum fuit, actori damni refuſionem petenti imponitur, nicht allein in den Rechten am ſteiffſten gegründet / ſondern auch von den meinſten und vornehmſten Rechts-Gelehrten approbiret / auch in praxi recipiret iſt.

Quemadmodum poſt plurimos a ſe allegatos fateri id cogitur, alias diſſentiens Joh. Lubler. *d. c 5. n. 20. in fin.* Idem teſtantur & hanc ſententiam amplectuntur eamque pluribus illuſtrant Matth. de Affict. *deciſ. Neapol. 57. n. 3. ibique in not.* Thomas Grammat. & Cæſar. Vrſill. Andr. Gail. *d. obſ. 21. n. 3. & ſeqq.* Joach. Mynſing. *Cent. 6. obſerv. 88. in fin.* Proſper. Farinac. *Tom. 3. q. Crim. 110.* Grammat. *deciſ. 3.* Joſeph. Ludov. *deciſ. Lucenſ. 25.* Hartm. Piſtor,

Piſtor. *lib.* 1. *qu.* 18. *& ibi* Simon. *in not.* Hieronym. Magon. *deciſ. Florent.* 111. *n.* 13. Jac. Menoch. *de arbitr. Jud. quæſt. lib.* 2. *Caſ.* 390. Joh. Herm. Stam. *de ſerv. perſonal. l.* 2. *c.* 17. *n.* 10. JCti Altdorf. *conſ.* 96. *&* 119. Chriſtoph. Beſold. *in delib. jur. ad lib.* 1. *ff. reſol.* 5. Matth. Berlich. *in concluſ. pract. vol.* 4. *concluſ.* 25. *num.* 82. *& ſqq.* Andr. Rauchb. *lib.* 2. *q.* 10. *n.* 50. *& mult. ſqq.* Sigism. Finckelth. *obſ.* 89. *num.* 12. *& mult. ſqq.* Virgil. Pingizer. *qu.* 24. Henric. Hahn. *in not. ad* Weſemb. *t. de offic. Præf. Vigil.*

Et ſecundum hanc ſententiam reſpondit quoque non ita pridem *Collegium JCtorum Tubingenſe*, eandemque in pronunciando ſecutas eſſe Facultates Juridicas *Lipſienſem*, *Wittenbergenſem*, *Jenenſem.*

ex Rauchbaro & Pingizero refert Sigismund. Finckelth. *d. obſerv.* 89. *n.* 39. *& ſqq. ubi* hæc formalia adjecit. PP. **So folget hieraus ſo viel / daß anderer Rechts-Gelehrten Meinung ungeachtet / kein Haus-Wirth der in ſeinem Haus entſtandenen Feuers-Brunſt wegen / belanget werden ſolle / ehe und zuvor erwieſen und dargethan / daß er ſelbſt das Feuer verwahrloſet / und dadurch ſeinem Nachtbarn Schaden zugefüget.** &c.

Welche dann auch diß Orts deſto eher zu amplectiren / weil fünfftens / dieſelbe ad abſolutionem Rei **gehet** / cujus partes, ubi res non eſt ſatis clara & expedita, favorabiliores ſunt, quam actoris.

l. favorabiliores 125. *ff. de R. J.* Thom. Metzger. *d. conſ.* 11. *n.* 17.

Cum

cum ſatius ſit nocentem impunitum dimittere, quam innocentem condemnare.

l. abſentem 5. in pr. ff. de pæn. Matth. de Affict. *d. deciſ.* 57. *n.* 4. Metzger. *d. conſ.* 11. *n.* 17. Finckelth. *d. obſerv.* 89. *n.* 23.

Es iſt aber / die *Actionem L. Aquiliæ* zu fundiren / nicht cujusvis culpæ probatio gnugſam / ſondern es wird 3) eine culpa proxime ad incendium ordinata, woraus nemlich die Brunſt immediate erfolget iſt / nothwendig erfordert; Damnum enim, quod culpam per accidens ſequitur, non venit in hanc actionem.

l. quemadmodum 29. *§. pen. l. qui occidit §. ult. ff. ad L. Aquil.* Gail. *lib.* 2. *O.* 22. *n.* 7. Sebaſt. Medic. *d. tr. lib.* 1. *c.* 11. *n.* 10. *&* *c.* 16. *n.* 46. Bened. Carpzov. *in prax. Crim. p.* 1. *q.* 1. *n.* 29. *& qu.* 10. *n.* 14.

Nec culpa ad incendium non ordinata obligat ad damnum reſarciendum.

Marquard. Freher. *inter Conſ. Altdorf.* 116. *n.* 15. Joh. Lubler. *de incend. c.* 2. *n.* 138. *& ſeqq.*

Eine gantz andere Beſchaffenheit hat es mit denen Wirthen und Gaſtgeben / als welche / wann in ihren Wirths-Häuſern Feuer auskommt / und die Sachen der bey ihnen logirenden Gäſte dardurch beſchädiget oder mit verbrennt werden / denenſelben den Schaden zu erſetzen / ſchlechterdings gehalten / ſie mögen nun gleich die Schuld und Nachläßigkeit des Wirths erweiſen können oder nicht. Dann ob zwar Bergerus *Oeconom. Jur. lib.* 3. *tit.* 7. *§.* 8. *not.* 7. *pag.* 734. und andere mehr / dafür halten wollen / als wann in dieſem Fall / der Gaſt die Schuld des Wirths / wann er wieder denſelben zu agirn geſonnen / zu erweiſen verbunden / und dieſes dahero / weiln bey entſtande-

Wann in einem Wirths-Haus Feuer auskommt / und der Gäſte Sachen mit verbrennen / ſind die Gäſte nicht ſchuldig / die Schuld des Wirths zu erweiſen?

ner Feuers-Brunst / die Schuld / Unachtsamkeit und Verwahrlosung des Haus-Vatters nicht præsumirt wird / sondern jedesmal rechtsgenügig erwiesen werden muß; so ist jedoch diese Meinung um deßwillen nicht anzunehmen / weiln der Wirth denen Gästen / den erlittenen Schaden / denen Rechten nach / zu ersetzen gehalten ist / wann er gleich nicht die allergeringste Schuld begangen hat.

L. 3. §. 1. *naut. Caupon. stabular.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Caupon. stabular.* §. 18. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 321. *num.* 1. *seqq.* Addit. Nostr. *ad Bœcler. tr. de jur. hospitior. ad cap.* 5. §. 4.

Woraus dann sich ergiebet / daß er auch ordentlicher weise / wann er nicht zu erweisen vermag / daß das Feuer eingelegt worden seye / den Schaden / welchen die Gäste durch den in seinem Haus entstandenen Brand erlitten / zu gelten / und dafür Abtrag zu thun / schuldig seye / es mag nun gleich seine Schuld darbey concurriren oder nicht / daß dannenhero dieser Umstand allhier nicht das allergeringste wenigste zur Sache beyträgt; dahingegen der vorangeführte Rechtssatz / sich auf solche Fälle nicht applicirn lässet / da einer auch die Casus fortuitos, wann gleich gar keine Schuld mit unterlaufft / wie auch aller derer jenigen facta, die bey ihme im Hause sich aufhalten / zu præstirn und über sich zu nehmen gehalten ist.

Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 5. *Observat.* 322. *num.* 10. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. naut. Capon. stabular.* §. 20. Addit. Nostr. *ad d. cap.* 5. §. 6.

Ein anders aber ist / wann ein Nachtbar wider den Wirth wegen erlittenen Brand-Schadens agiren wolte / dann dieser müste zuvorhero die Schuld und Nachläßigkeit des Wirths beybrin-

beybringen / massen bey diesem in denen Rechten nichts besonders eingeführet zu finden / sondern obige Verordnung nur allein die im Wirths-Haus logirende Fremde und Gäste angehet.

Verb. In dem ihnen anvertrauten Amt und Verrichtungen.] Als wann zum Exempel, die Stallknechte in dem Stall / die Köche oder Köchinnen in der Küchen / die Wäscherinnen in dem Waschhaus / die Einheitzer in denen Oefen / mit dem Feuer liederlich umgegangen / und durch deren Verwahrlosung und Nachlässigkeit eine Feuers-Brunst entstanden; * Wieweit der Haus-Vatter für die Schuld und Nachlässigkeit seines Gesindes stehen müsse.

L. 27. §. 5. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 39. *num.* 53.

welche und andere Exempla mehr / anführen und weitläufftiger erklären

Rauchbar. *lib.* 2. *quæst.* 10. *num.* 60. Berlich. *part.* 4. *concl.* 25. *num.* 105. Gail. 2. *Observat.* 21. *num.* 6.

immassen der Haus-Vatter sich selbsten beyzumessen / daß er so liederliche Leuthe in seinen Dienst genommen / und sich wegen ihrer Aufführung und Verhaltens nicht besser erkundiget.

L. 4. §. 5. *ff. naut. Caupon. stabular.* add. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de offic. Præfect. vigil.* §. 2. *& in dissert. de incend. casual. posit.* 6.

Verb. Ausser deme ein Brand entstanden.] Zum Exempel, wann das Feuer von dem Ofenheitzer / Koch / Wäschinnen / und andern Personen / so von dem Haus-Vatter zu dergleichen Verrichtungen destiniret / recht untergelegt / verwahret / ausgelöscht und gedämpft worden / ein anderer aber von denen domestiquen solches wiederum aufbläst / anzündet / lie- * Der Haus-Vatter darff für die jenige nicht stehen / so ausser ihren anvertrauten Verrichtungen etwas zu schulden kommen lassen.

derlich damit umgehet / und nicht wohl verwahret / und hernachmals Feuer auskommt / so ist er den zugefügten Brand-Schaden zu erstatten nicht schuldig.

Rauchbar. *d. quæst.* 10. *num.* 62. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 39. *num.* 54.

Dann der Haus-Vatter ist für die Verwahrlosung derer jenigen Bedienten und Dienstbothen / die zu solcherley Verrichtungen nicht bestellet / zu stehen nicht gehalten;

L. 6. *§. fin. & L. fin. §.* 4. *ff. naut. Caupon. stabular.* Mascard. *de probat. concl.* 892. *num.* 11. *seq.* Menoch. *arbitr. judic. quæst. lib.* 2. *cas.* 390. *num.* 12.

es wäre dann / daß die Benachtbarten und andere / ihn wegen der Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit des Gesindes / erinnert / und er deme ohngeachtet / solches nicht weggeschafft / sondern in seinen Diensten behalten.

L. 27. *§.* 9. *ff. ad Aquil.* Mollenbec. *in not. ad* Lauterbach. *Compend. Jur. tit. eod. num.* 55.

Auch nicht für die Gäst / und Fremde / so er in sein Haus genommen.

Noch weniger aber darff der Haus-Herr vor die Gäste oder aber die Fremde / so er in sein Haus eingenommen / sich aber deren Dienst und Arbeit nicht bedienet / stehen; gleichwie auch nicht für sein Weib und Kinder.

noch Weib und Kinder.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 39. *num.* 55. Rauchbar. *quæst.* 10. *num.* 67. Menoch. *cit. loc.*

Responsum.

Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig mens. Jul. Anno 1606. gesprochen. Verb. Ob nun gleich 7. von denen abgebrannten Personen / ihres erlittenen Schadens Abtrag von Bendix Schultzen gefordert &c. So ist er doch ihnen / gestalten Sachen nach / weiln aus Verwahrlosung seines Weibs solches Feuer auskommen / den zugefüg-

gefügten Brand-Schaden zu erstatten nicht schuldig. V. R. W.

Ingleichen Anno 1613. mens. April. Verb. Daß Michael Reinhels Eheweib den zugefügten Brand-Schaden / weil derselbe durch ihre Verwahrlosung verursachet worden / so weit ihr Vermögen reichet / denen abgebrannten Leuthen zu erstatten schuldig; aber ihr Ehemann ist von dem Seinigen Erstattung zu thun nicht schuldig. &c.

Ad §. 7.

Verb. Muß die Nachtbarschafft wiederum ersetzen.] Oder wenigstens die jenige / auf die das Feuer vermuthlich und wahrscheinlich hätte kommen mögen / als deren Häuser dardurch sind erhalten worden. Dann es ist allerdings billich / daß mittels gemeinsamen Beytrag das ersetzet werde / was allen zum Besten aufgewendet worden / und die jenige / deren Sachen durch den Verlust anderer Leuthe erhalten worden / den Schaden auch mittragen helffen.

* Wann wegen Feuers-Gefahr des Nachtbarn Haus niedergerissen wird / müssen die andern Nachtbarn / deren Häuser dardurch erhalten worden / den Schaden wiederum ersetzen.

arg. *l.* 1. *&* 2. *pr. ff. de Leg. Rhod. de jact.* Stryk. *dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 79. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod. §.* 14. *& in dissert. de aquitat. & extens. Legis Rhodiæ. thes.* 15. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 14. *Observat.* 3. allwo er also Anno 1678. am höchsten Bayrischen Gericht in Sachen eines Beckers und zweyer Nachtbarn zu N. decidirt worden zu seyn / anführet.

Es wollen zwar einige Rechts-Lehrer dieses nur von dem Fall annehmen / da das Haus nur zu mehrerer Vorsorge eingerissen worden / und also annoch in Zweifel gestanden / ob auch

dasselbe nebst andern folgenden / in Brand gerathen wäre; hingegen aber / wann das Feuer schon gantz nahe an des Nachtbarn Haus gekommen / und solches gantz gewiß auch / wann es annoch gestanden / in Feuer aufgegangen wäre / alsdann vermeinen sie / dörfte der durch die Einreissung des Hauses zugefügte Schaden / von denen Nachtbarn nicht erstattet werden.

Lubler. *de incend. cap. 5. num.* 153. Sebast. Medic. *de casib. fortuit. lib. 2. cap.* 8. *num.* 23. Farinac. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 144.

Wann auch gleichsonsten das eingerissene Haus / wann es gestanden / gantz gewiß hätte mit zu Grund gehen müssen.

Alldieweiln aber auch in dem letztern Fall / die Einreissung des Hauses zu Abwendung der gemeinen Gefahr geschehen / so ist allerdings billich / daß die jenige den Schaden miteinander abtragen / die durch Niederreissung des Nachtbarn Hauses / die ihrigen erhalten haben / die sonsten ebenfalls wären zu Grund gegangen.

L. 2. pr. ff. de Leg. Rhod. de jact.

Und daß auch die übrigen um deswillen / daß die um gemeiner Wolfahrt willen / hingegebene / oder hinweg geworffene / oder eingerissene Sachen / sonsten gantz gewiß auch mit zu Grund gegangen wären / von der Contribution nicht befreyet / das ist nicht unheiter *ex L. 1. & 2. ff. de Leg. Rhod.* abzunehmen.

Peck. *ad L. 4. §. 1. ff. de Leg. Rhod. num.* 1. ibi. *& quamvis si jactus factus non esset, interire quoque potuerit, illud tamen siniſtre in jacientis detrimentum interpretandum non est.* add. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod. §.* 14. *& in dissert. de aquitate & extens. Leg. Rhod. thes.* 16.

Wie / wann des Nachtbarn Haus schon zu

Wann aber des Nachtbarn Haus schon im Brand / und zu Abwendung grösserer Gefahr eingerissen worden / alsdann sind einiger

einiger Rechts-Lehrer Meinung nach/ die übrigen Nachtbarn etwas beyzutragen nicht schuldig.

Brand gerathen und zu Abwendung gröſſerer Gefahr/ eingerissen worden?

Brunnemann. *ad L.* 1. *ff. de Leg. Rhod. de jact. num.* 3.
Harpprecht. *ad §.* 13. *Instit. de Leg. Aquil. num.* 6. *in fin.*

Alleine es ist dieses nicht unbillich eines vernünfftigen Richters Ermessen und Gutachten zu überlassen; dann wann gleich das allschon in Brand gerathene Haus zu Grund gegangen wäre/ so ist doch dem jenigen / der durch Einreissung desselben Schaden erlitten/ nicht alle Hülffe gantz und gar zu versagen/ dann es hätte vermuthlich auch das Feuer der andern Häuser ergreiffen/ und in die Asche legen können/ wo man nicht durch Einreissung des allschon brennenden Hauses / der Gefahr bey Zeiten annoch vorgekommen. Dieses aber ist hierbey zu mercken/ daß das niedergerissene Haus nicht um diesen Preiß anzuschlagen/ wie solches/ wann es von dem Feuer unbeschädigt geblieben/ gantz hätte verkaufft werden können / sondern nur um das/ was das Haus damaln annoch werth gewesen / als es eingerissen worden/ also / daß der durch das Einreissen zugefügte Schade nur zu ersetzen / dann der Schade/ welchen der Eigenthums-Herr allschon durch das Feuer erlitten/ ist nicht um gemeiner Wolfahrt willen geschehen/ sondern nur der jenige/ welcher durch das Einreissen ist zugefügt worden.

arg. *l.* 4. *§. fin. ff. ad Leg. Rhod. de jact.* Lauterbach. *dissert. de aquitat. & extens. Leg. Rhod. thes.* 16. *in fin.*

Die Nachtbarn sind alsdenn zu contribuirn schuldig/ wann niemand vorhanden/

Ferners ist annoch zu mercken/ daß/ wann durch eines andern Boßheit oder Nachläßigkeit eine Feuers-Brunst entstanden/ und man weiß wer derselbige seye/ dieser zuvörderst von demjenigen / dessen Haus zu Abwendung gröſſerer Gefahr eingerissen

durch dessen Bosheit oder Unachtsamkeit die Feuers-Brunst entstanden.

rissen werden/ müsse belanget werden/ den dardurch erlittenen Schaden ihme zu ersetzen/

per *l.* 29. *§.* 3. *ff. ad Leg. Aquil.*

oder der jenige/ so dergleichen zu schulden kommen lassen/ nicht zu bezahlen hat.

einfolglich sind in diesem Fall die Nachtbarn nur in subsidium zu contribuirn schuldig/ wann nemlichen niemand vorhanden/ durch dessen Boßheit oder Unachtsamkeit die Feuers-Brunst entstanden/ oder der jenige/ so dergleichen zu schulden kommen lassen/ nicht zu bezahlen hat.

Græv. *concl. pract. lib.* 2. *concl.* 22. *num.* 7. Farinac. *prax. Crim. d. quæst.* 110. *num.* 152. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Rhod.* §. 14. *& cit. dissert. thes.* 17.

*

Wann die Einreissung ohne Noth geschiehet/ ob der Einreissende auf seine Unkosten allein den Schaden ersetzen müsse?

Verb. Auf seine eigene Unkosten allein wieder aufbauen.] Wann jemand ohne Noth/ und aus einer blossen unzeitigen Furcht/ des Nachtbarn Haus niederreissen lassen/ so distinguirn die Dd. ob endlich noch das Feuer biß dorthin gekommen/ oder nicht/ also/ daß im letztern Fall/ der/ so das Haus eingerissen/ den Schaden ersetzen müsse/ nicht aber in dem erstern.

L. 7. *§.* 3. *ff. quod vi aut clam.* Stryk. *dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 77.

*

Verb. Der delinquenten Unkosten.] Daferne sie nur zu bezahlen haben; dann sonsten müßten/ wie vorangeführet/ die Nachtbarn/ denen zum guten das Haus eingerissen worden/ den Schaden ersetzen; dann da auch in diesem Fall/ die Einreissung des Hauses zu dem Ende geschehen/ damit die übrigen Nachtbarn ihre Häuser dardurch erhalten möchten/ so sind sie derohalben allerdings schuldig/ den Schaden/ den ihr Nachtbar erlitten/ miteinander abzutragen/

arg. *L.* 1. *ff. ad Leg. Rhod. de jact.*

und

und wäre höchst unbillich / daß die Nachtbarn / deren Häuser gleichwoln errettet worden / wegen Bosheit oder Nachläßigkeit eines Fremden / der nicht zu bezahlen hat / den Nutzen und Gewinn davon haben / der andere aber / dessen Haus niedergerissen worden / Schaden leiden sollte.

arg. *l.* 3. §. 2. *ff. de eo per quem fact. l.* 14. §. 5. *ff. quod met. cauſ.* Lauterbach. *disſert. de æquitat. & extenſ. Leg. Rhod. de jact. theſ.* 17. *in fin.*

Das sechste Capitul.

Von der præservation oder Verwahrung vor der Pest.

§. 1.

Alldieweiln die Pest ein erschröcklichers und grausamers Ubel / als der Krieg / und nichts so hart eindringet und um sich reisset / als die Pest / so sollen die Benachtbarten / nach vorhergehenden eifrigen Gebet zu GOtt um Vergebung der Sünden / und um Abwendung alles Ubels / die von GOtt vorgeschriebene Mittel ergreiffen / und gebührend beybehalten / anbey um ihre Gesundheit bekümmert seyn / welche vornemlich dardurch erhalten wird / wann sie mäßig leben / und alle Schwelgerey und Trunckenheit meiden / massen die Völlerey ein Zunder aller Schwachheiten / woraus hernachmaln allerhand Kranckheiten entstehen; Man soll mäßig leben.

can. ne tales. de conſecrat. diſt. 5. *cap. ſicut. X. de Simonia.*

wann aber solche Schwelgereyen und Uberfluß in Essen und Trincken abgestellet werden / so bleiben hernachmaln die Kranckheiten um so leichter zuruck.

cap. cum infirmitas. X. de pœn. L. adigere §. quamvis. ff. de jur. patron. L. generaliter. Cod. de Episcop. & Cleric.

Die Lufft soll rein und gesund erhalten werden.

Man soll auch auf allerhand Art und Weise vermeiden / daß die Lufft nicht verderbet werde / auch alle Gassen und Strassen von allen Unflath rein halten. Die Wasserleitungen sollen offt gereiniget / auch nichts darauf gemacht oder geleget werden / damit nicht das Wasser / wann es stehend bleibet / und nicht ordentlich fortlauffen kan / einen Gestanck errege.

Die Wasserleitungen soll man offt reinigen.

L. un. §. 1. ff. de via publ.

Man soll nichts Unreines darein werffen / noch Tuch / Schwein / Fell oder Häut / und andere garstige Sachen daselbst waschen / sondern solche vor das Thor / oder an einen andern unschädlichen Ort bringen /

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Crim. Bartol. *ad L. supra virentem. Cod. de re milit.*

auch keinen Mist / Spreuer / oder andere Sachen / so leicht verfaulen und zu Mist werden / allzulange auf offentlicher Strasse liegen lassen /

L. ædiles. §. fin. ff. ne quid in loc. publ.

noch das Gespülig und ander unrein und unsauber Wasser auf die Gassen schütten.

L. fistulam. pr. ff. de servit. urban. prad.

Wann Pest-Gefahr vorhanden / soll man keine *stinckende* Thiere / Schweine und dergleichen / auch keine *giftige* Thiere in der Stadt dulten / sonderlich aber die Possenreisser / so dergleichen schädliche Thiere / bevorab solche / die einen üblen Geruch von sich geben / ingleichen auch die / so Schlangen herum tragen / so gleich aus der Stadt schaffen.

L. generaliter. & L. seq. ff. de ædilit. edict.

Kein

Kein todtes Aaß soll man auf offentliche Gassen werffen / noch lange daselbst liegend lassen / als welches den heßlichsten Gestanck zu erregen pflegt. Todtes Aas soll man nicht auf die Gassen werffen.

L. ult. ff. de via publ.

§. 2.

Die Brunnen / und andere sowol gemeine / als privat-Wasser / soll man auf keine Weise verderben / oder verunreinigen / noch etwas garstiges oder ansteckendes darein werffen; Die Brunnen und Wasser sind nicht zu verunreinigen.

L. 1. §. 1. ff. de extraord. Criminib. L. apud Trebatium. pr. ff. de aqu. pluv.

und kan das publicum, oder der Eigenthums-Herr die actionem injuriarum, vel ad interesse, wieder den / so dergleichen gethan / anstellen / und solcher noch darzu mit einer ausserordentlichen Straffe belegt werden.

L. 15. qui puteum. ff. quod vi aut clam. L. pen. ff. ne quid in flum. publ.

Alldieweiln der Mangel der Cloacen mehrentheils eine Pest verursachet /

L. 1. §. cura. ff. de Cloac.

so sind deßwegen an hierzu bequemen Orten / Höhlen zu machen / wordurch der Unflath ablauffen kan.

d. l. 1. §. cloacæ. ff. eod. tit.

So lange Rom sich der Cloacen bedienet / so ist daselbst gesund zu wohnen gewesen / sagt die Glossa *in c. qualiter. c. 7. quæst. 1.* nachdem aber Rom keine Cloacen mehr gehabt / so war es gefährlich daselbst zu wohnen.

Gloss. *in c. si vero. X. de jurejur.*

Auf offentlichen Strassen aber Cloacen anzulegen / ist gar nicht erlaubt.

L. fin. ff. de Cloac. l. 1. *ff. de via publ. L. si in publ. §. fin. ff. de aqu. pluv. arcend. ibique* Bartol.

Offentliche Cloacen sind auf gemeine Unkosten zu reinigen.

Die offentliche Cloacen sind auf gemeine Unkosten der Nachtbarn / zu reinigen und zu unterhalten/

L. 1. *§. fin. ff. de via publ. L.* 1. *§. hoc interdictum. ff. de Cloac.*

wo nicht etwa zu dem Ende von dem Fürsten oder Lands-Herrn ein gewisses Geld hierzu allschon angewiesen / oder vermachet/ oder verehret wäre / da alsdann die Nachtbarn mit Anlagen nicht / als in so weit solche Gelder nicht hinreichend seyn/ zu beschwehren.

arg. *L.* 6. *Cod. de aquaduct.*

Man soll nichts thun oder vornehmen / wordurch die Cloacen verschlimmert werden /

L. 1. *pr. & §. deinde. ff. de Cloac.*

und kan ein jedweder sowol von denen Nachtbarn / als auch von denen Fremden / wann es der gemeine Nutz erfordert / solches verhindern / und den ordentlichen Richter um Abstellung dessen / angehen.

L. 1. *§.* 2. *ff. de popular. act. L.* 1. *§. hoc interdictum. ff. ne quid in flum. publ.* Cæpoll. *de servit. urb. ac rustic. prædior. in* 7. *quæst. hoc capite.*

Die Cloacen sind zu rechter Zeit zu reinigen.

Die Cloacen sind vielmehr bey Nacht/ als bey Tage/

arg. *l.* 2. *§. item ait si odore. ff. ne quid in loc. publ.*

sonderlich aber zur Winters-Zeit / (wo nicht die Kält allzu-

starck)

starck) zu reinigen / indeme die materie, wann sie etwas gefrohren / ehender wegzubringen; im heissen Sommer aber / ist dergleichen Reinigung gäntzlich zu unterlassen /

Gloss. *in L. penult. ff. quod vi aut clam.*

weiln bekannt / daß die Lufft durch ein solch Gestänck zur Sommers-Zeit ehender / als zur Winters-Zeit inficirt wird / weiln der böse Geruch durch die Kält restringirt / von der Hitze aber relaxirt wird.

Gloss. *in c. cum dilecti. verb. & ideo in æstate. X. de dol. ac contumac.*

§. 3.

Auf seinem eigenen Grund und Boden darff ein jeder eine Cloac machen lassen / In dem Seinigen darff ein jeder eine Cloac machen lassen.

L. altius. Cod. de servit. & aqu. L. in re mandat. Cod. mandat.

wann nur das publicum oder der Nachtbar durch den üblen Geruch dardurch nicht molestirt wird;

L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic. L. si quando. §. fin. & L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Gleichwie ihme auch unverwehrt / Miststätte zu machen / wann nur der Gestanck in des Benachtbarten Haus nicht tringet; Ingleichen eine Miststätte.

d. l. si quando. §. fin.

wie dann auch / wann es sonderlich der gemeine Nutz erfordert / und der Besitzer des Hauses in seinem Hof nicht genug Platz hat / eine Cloac vollständig zu bauen / demselben allerdings erlaubt / einen Theil davon in des Nachtbarn Haus gehen zu lassen / und dessen Boden aufzubrechen / jedoch / daß er den Boden allezeit wiederum auf seine Unkosten ausbessern lasse / und

Caution stelle / daß der Nachtbar in seinem Hause / durch den Gestanck nicht molestirt werden solle.

L. 1. §. 14. & L. fin. ff. de Cloac.

Ein jeder darf in des Nachtbarn Haus die Cloac reinigen.

Es kan niemanden verwehrt werden / in des Nachtbarn Haus zu gehen / die Cloac zu reinigen /

L. 1. §. curavit. ff. de Cloac.

Eine privat Cloac kan in eine offentliche und gemeine geleitet werden.

Es ist auch weniger nicht erlaubt / eine privat-Cloac in eine offentliche und gemeine zu führen /

L. 1. §. idem Labeo. ff. de Cloac.

wann nur dem publico dardurch nicht geschadet wird;

L. 2. §. si quis Cloacam. ff. ne quid in loc. publ.

doch muß man den Consens des Oberherrn hierzu auswürcken /

Wer zu rechter Zeit die Cloac reiniget / dem kan nicht novum Opus nunciiret oder die Cautio damni infecti von ihme begehret werden.

L. 3. ff. de via publ. L. fin. ff. de Cloac.

Wer zur rechter Zeit / die Cloac reiniget / dem kan nicht novum Opus nunciiret / noch die Cautio damni infecti von ihme gefordert werden.

L. 1. §. 13. & 14. ff. de Cloac. L. 1. pr. & §. 1. ff. de nov. Oper. nunciat.

Die Cörper der Verstorbenen / sonderlich die / so in der Stadt zu begraben / sind nicht lange unbegraben liegend zu lassen.

Die Cörper / sonderlich die / so in der Stadt zu begraben / sind nicht lange liegen zu lassen. auch ordentlicher weiß nicht in der Stadt zu begraben.

Ripa. *de peste. cap. 4. num. 98.*

Kaiser Hadrianus hat scharff verbotten / daß man die Cörper derer Verstorbenen in der Stadt begraben solle / wegen des hieraus entstehenden schädlich- und ansteckenden Gestancks.

L. 3. §. Divus Adrianus. ff. de sepulchr. violat.

welches

welches auch Cicero *lib. 2. de Legibus* mit diesen Worten anführet: einen todten Menschen sollst du nicht in der Stadt begraben; jedoch wird solches in vor angeführten *L. 3. §. idem.* dahin limitirt: wann das Statutum oder die Gewohnheit eines Orts die Begrabung der Todten in der Stadt zulässet; wohin auch die Novell. *Leon. 53. in med.* ziehlet. Und dieses ist in denen mehristen Oertern des H. Röm. Reichs üblich / jedoch nach Unterschied der Personen / unter welchen die / so sich wolverdient gemacht / nicht nur in die Kyrche begraben / sondern auch ihnen Erb- und Familien-Begräbnüße verfertiget werden können / wie *ex L. 5. ff. de relig. & sumt. funer.* zu ersehen.

Derer so sich wolverdient gemacht / sind in der Kyrche zu begraben.

§. 4.

Bey Begleitung der Leiche soll niemand verhindert werden / seinen Todten zu begraben /

L. 38. ff. d. tit. l. 8. ff. de sepulcr. violat. L. 6. Cod. eod.

Es soll niemand verhindert werden seinen Todten zu begraben.

so sind auch die Cörper der Todten nicht auszugraben / oder sonsten zu berauben.

L. ult. ff. de sepulcr. violat. L. 4. in fin. Cod. eod.

Es soll sich auch niemand unterstehen / einen in sein Grab gelegten fremden Todten eigenmächtiger weiß auszugraben / und an einen andern Ort zu legen / damit der Begrabenen Ruhe nicht gestöhret werde /

L. 8. ff. de relig. & sumt. funer.

Es ist niemanden erlaubet den in sein Grab gelegten Todten eigenmächtiger weiß auszugraben.

sondern er muß die actionem in factum wieder den jenigen anstellen / der den Todten hineingeleget hat.

L. 2. §. 2. ff. d. tit.

Die

Schulden halber/ soll man niemanden an der Begräbnuß hinderlich seyn / noch die Begrabenen wieder ausgraben.

Die Cörper derer Verstorbenen Schuldner soll man so lange nicht unbegraben lassen / biß die Schuld bezahlet (jedoch hat man Vorsehung zu thun / daß nicht zum Betrug und Nachtheil derer Gläubigere / denen Todten Kleinodien oder andere Sachen angehänget / oder in dem Sarg verborgen werden / welche bey Nacht vermittels des Todten-Gräbers gar leichtlich wiederum heraus genommen werden können)

L. 3. §. 4. de sepulcr. violat. Novell. 60. *cap.* 1. *& Novell.* 115. *cap.* 5.

noch weniger aber / wann sie schon begraben / der Schulden halber/ wiederum ausgraben und beschimpfen.

L. ult. ff. de sepulcr. violat. L. 4. *in fin. Cod. eod. L.* 39. *ff. de relig. & sumt. funer.* Plin. *lib.* 7. *cap.* 54. Covarruv. *var. resolut. lib.* 2. *cap.* 1. *num.* 10.

Auf dem Marckt soll nichts faules verkaufft werden.

Auf offentlichen Marckt soll man kein faul Fleisch / oder abgestandene und verdorbene Fische / oder andere stinckende Sachen feil haben / die Ubertrettere aber von der Obrigkeit dieserhalben nachdrücklich bestraffet werden.

L. 1. *§. cura carnis. ff. de offic. præfect. urb.*

In den Apothecken soll man keine verdorbene Sachen für gute verkauffen.

Es soll auch die Obrigkeit nicht zugeben / daß die Apothecker quid pro quo, etwas vor was / oder verdorbene Sachen für gute verkauffen / indeme die Erfahrung bezeuget / daß die mehriste durch solcherley Mittel entweder in grössere Kranckheiten gefallen / oder gar verstorben.

D. Fleck. *de peste cap.* 9.

Auch nichts verfälschtes und unzeitiges auf dem Marckt feil haben.

Man soll auch keine Marckschreyer und Quacksalber / und andere Aertzte / die nicht rechtmäßig examiniret und approbiret worden / wann sie gleich privilegia vorzeigen / welche bißweiln nur erschlichen werden / auf offentlicher Gasse dulten; inglei-

ingleichen sind auch die alten Weiber zu verjagen / welche verfälschten Brand-Wein und Elixir, oder unzeitig Obst feil haben / weiln daraus die Ruhr und andere incommoditæten zu entstehen pflegen.

L. 1. *§.* 1. *ff. de ædilit. edict.*

Wann nun daheim alles also wol angeordnet / so sind alsdann getreue und aufrichtige Aufseher unter denen Thoren zu bestellen / damit nicht von aussenher / Kranckheiten in die Stadt gebracht werden /

Unter denen Thoren sind Aufsehere zu bestellen / welche nichts inficirtes in die Stadt lassen sollen.

L. nam salutem. ff. de offic. præfect. urb. L. fin. §. Irenarchæ. ff. de munerib. & honorib.

Damit man aber ihrer Treu und Redlichkeit um so mehrers versichert seyn möge / so sind sie mit Eid und Pflichten zu belegen.

Clam. 1. *§. sane. & §. porro. de hæretic.*

Diese sollen nun die jenige / so mit der Pest behafftet / oder wegen der Pest verdächtig / nebst ihren bey sich habenden Sachen / nicht einlassen / sondern fortschaffen.

per *L. ædiles. §. Pedius. ff. de ædilit. Edict.* Ripa. *de peste. cap.* 5. *num.* 247.

Ob nun zwar denen verdächtigen Personen nicht zugelassen / in die Stadt zu gehen / so ist ihnen doch ohnverwehrt / ausser der Stadt / Hüttlein aufzuschlagen / und sich daselbst aufzuhalten.

Ripa. *d. cap.* 5. *num.* 256. & 258.

Die Bauern / wann sie von verdächtigen Orten herkommen / sind nicht allezeit / und ohne Unterschied / in die Stadt zu lassen / wann sie gleich Victualien bringen / sondern die Aufsehere

sollen vor dem Thor die Victualien, wann sie solche zuvorhero wol besichtiget / und die Bauren genau und scharff examiniret / wo sie herkommen / und wo sie die Waaren bekommen / verkauffen lassen / worbey jedoch / damit man nicht alle Tag / oder Wochen / oder Monath / die Victualien zu kauffen nöthig habe / die Auffsehere über die Victualien schuldig / von ohnverdächtigen Oertern einen Vorrath von Getreyd und von allerhand Früchten / zum wenigsten auf ein / oder 2. Jahr / nach Bedörfnuß der Nachtbarschafften / bringen zu lassen / und aufzuheben / wie solches D. Matth. Fleck. an die Hand giebet.

d. tr. de peste. cap. 4. §. ult.

Die so in die Stadt wollen / sollen mit Päßen versehen seyn.

Ob gleich in dubio ein jeder für gesund zu halten /

L. semel. Cod. de re militar. Bartol. *in L. quæsitum. ff. de re judic.*

weiln aber die Ankommende denen Auffsehern vielmaln gantz unbekandt / so sollen selbige ein rechtmäßiges Attestat vorzeigen / daß sie von keinem verdächtigen Ort herkommen / oder dergleichen nicht betretten haben. Wann das Attestat obscur, oder der Ankommende gar keines vorweisen kan / so soll er sich mit einem Eid purgirn.

Ripa. *d. cap. 5. num. 263.*

Ist aber das Attestat verdächtig / oder dem Fremden nicht wol zu trauen / und aus seinem Gesicht und Minen abzunehmen / daß er mit Falschheit umgehe / so soll man es auf sein Eid nicht ankommen lassen / sondern denselben fortschaffen.

arg. *l. 1. §. & si quis. ff. de carbon. edict. & cap. ubi periculum. de elect. in 6to.*

Es muß aber im übrigen der Ankommende ein Attestat von der Obrigkeit eines jeglichen Orts / nicht nur / wo er ausgegan-

gangen/ sondern was er für Oerter biß hieher betretten / unter dem gewöhnlichen Innsiegel / wie auch von denen Pfarrern des jenigen Dorffs / wo er übernachtet / gehörig producirn.

ex L. 2. Cod. de curios. & station. Ripa. *d. l. num.* 269.

Vor allen andern aber / sind die Ziegeuner / und starcke Bettler / die alle Winckel durchkriegen / (wann nicht ihre testimonia bewähren / daß sie des Allmosens würdig) vor denen Thoren weg zu schaffen / und ist auch dem Aufseher nicht erlaubt / dergleichen Leuthe / oder andere verdächtige Fremde / in sein Haus / wohin er selbsten öffters kommt / wann es gleich ausser der Stadt / einzunehmen / und ihnen einen Aufenthalt darinnen zu verstatten.

Keine Bettler/ Huren und anderliederlich Gesind/ sind in die Stadt zu lassen.

Ripa. *d. cap. 5. num. ult.* allwo er mehrere requisita eines Auffehers/ anführet.

Sonderlich aber soll man verhüten / daß die Kauffleuthe mit ihren Waaren in die Stadt / oder die Mahl-Gäste in die offentliche Mühlen / ohne Vorweisung eines unverfälschten Passes / nicht gelassen werden/

Die Waaren sind auch wol zu visitirn.

Ripa. *de peste. cap.* 1. *num.* 13.

weiln sonderlich in denen Waaren / und Häuten ein Gifft verborgen liegt / welches leichtlich sich ausbreiten kan.

Bartol. *in L. ædiles. §. fin. ff. de via publ. resic.*

Welche Waaren aber am allermeinsten der infection unterworffen / und welche am leichtesten das Gifft an sich ziehen können / davon handelt mit mehrern

D. Fleck. *d. tr. de peste. cap.* 13.

Das siebende Capitul.
Von Præservirung in der Pest.

§. 1.

Zur Pest-Zeit soll man sich vor allen der Mäßigkeit befleissen.

NAchter die vorerzehlte Mittel / welche währender Pest höchstnöthig seyn (dahin vornehmlich gehöhret / daß die offentliche Wasserleitungen und Cloacen wol gereiniget / nichts unreines und stinckendes darein geworffen / nichts stinckendes oder unzeitiges verkaufft / auch in die Brunnen und Wasser-Kästen nichts unreines oder ansteckendes geworffen / die Todten nicht lange liegend gelassen / die Leichname derer Verstorbenen nicht wiederum ausgegraben / sondern die Todten / so balden es sich thun lässet / begraben / und deren Gräber wol verwahret werden sollen / und was sonsten weiters in vorhergehenden Capitul vorgekommen) hat man sich vor allen zur Zeit der Pest / der Nüchterkeit und Mäßigkeit zu befleißen / als welche Sinn und Gemüth / und alle Glieder des Leibes in guten Stand erhält.

Schönborn. *lib. 2. cap. 23. pr. &* Tacit. *lib. 2. histor.*

Ein Ursprung verschiedener Kranckheiten und Unordnungen aber ist die Völlerey und Trunckenheit / welche gleichsam eine freywillige Tollheit /

Senec. *lib. 2. natur. quæst.*

und nicht nur geringe Kranckheiten / sondern auch so gar die Pestilentz selbsten über den Hals zu ziehen mächtig ist /

can. ne tales. de consecrat. dist. 5. cap. sicut. X. de Simon.

und / welches das allergefährlichste / die besten Consilia derer Medicorum nicht anschlagen lässet / und gemeiniglich verursachet / daß die Kranckheiten nur desto stärcker wiederkommen.

Ripa. *de peste cap.* 6. *num.* 44.

Hernach soll man auch keusch leben / dann sonsten werden bey Unterlassung dessen / die Innwohner nicht nur verderbet und verschlimmert / Man soll auch keusch leben.

L. 1. §. *fin. & l.* 2. *ff. de serv. corrupt. l.* 3. *ff. de donat. inter vir. & uxor.*

sondern kommen auch dardurch um ihre Gesundheit.

Auth. de Lenon. §. sancimus. c. nec sola. cauf. 32. *quæst.* 6.

Hiernechst sind auch die Huren-Häuser auszurotten / welche eine Nachtbarschafft verächtlich und zu allen Lastern geneigt machen / indem sie die Sinnen der Menschen in Unordnung bringen / und dem Leib unaufhörlich Marter verursachen / aus gesunden / krancke / aus starcken / schwache und unvermögliche / und aus unversehrten und aufgerichteten Leibern / bettlägerige und mit unaufhörlichen Schmertzen beladene elende Cörper machen. Die Huren-Häuser sind auszurotten.

Schönborn. *lib.* 3. *Politic. cap.* 13. §. 3.

Noch weniger aber sind die Huren-Wirthschafften zu verstatten / da die Eltern ihre Töchter / oder die Ehemänner ihre Weiber / oder andere Weibs-Personen verkuppeln / und daraus den schändlichsten Gewinn ziehen / nach dem heßlichen Exempel der Babylonier und anderer / welche ihre Weiber und Töchter mit denen Fremden und Gästen / für das Geld / haben Unzucht treiben lassen.

Curt. *lib.* 5. Cæsar. *lib.* 8. *&* 5. *de bell. Gallic.*

Es sind aber nicht nur allein zur Zeit der Pest / oder wann dergleichen gefährliche Zeiten zu besorgen/ die Huren und Huren-Wirth auszurotten /

juxta *L.* 1. *ff. de extraord. Criminib.*

sondern auch aller Nachtbarn Häuser / von denen man nur die allergeringste Vermuthung / daß sie Huren beherbergen / haben kan / fleißig zu visitirn / die so man angetroffen / gleich aus der Nachtbarschafft zu jagen / wann gleich der Eigenthümer des Hauses / worinnen solche liederliche Weibs-Personen angetroffen worden / und andere Nachtbarn sich darwieder setzen wolten.

Bald. & Modest. *in L. 2. Cod. de SS. Trinitat.*

§. 2.

Die Ziegeuner und starcken Bettler sind wegzuschaffen.

Zu dieser bösen Art gehören auch die unverschämten Bettler / welche sonsten mit keiner andern Schwach- und Gebrechlichkeit / als der leidigen Faulheit behafftet / hingegen aber eine ehrliche Arbeit / ärger als die Pest fliehen. Von diesen starcken Bettlern disponiret die bey dem Camerario *meditat. histor. Cent. 2. histor. 74.* angezogene Carolinische Constitution also: Man soll keine Bettler in dem Land herum ziehen lassen/ eine jedwede Stadt soll ihre Armen versorgen/ diesen starcken Bettlern / wo sie nicht arbeiten wollen / soll niemand etwas geben / die Possenreisser / Landlauffer und verstellte Narren / die mit ihren Betrügereyen die Leuthe äffen / sollen bestrafft werden. Sonderlich aber soll man die Ziegeuner / welche sich für Egyptier ausgeben / und die ein Lumpengesind aus allerhand Nationen, und mit rauben / stehlen / plündern / betteln und wahrsagen / ihr Leben zubringen / und weil sie fast aller Sprachen kundig / von einem Ort zum andern / die

Manns-

Manns-Personen zu Fuß / die Weiber aber mit ihren Decken / Hausrath und Kindern / zu Pferd / ziehen / Zelt und Hüttlein in denen Wäldern oder an offentlichen Wegen und Land-Strassen aufschlagen / und mit allen Fleiß ihre Leiber schwartz und garstig machen / und wie das Vieh leben / wie Schönborn meldet

l. 3. Polit. cap. 16.

nicht nur in keiner wol angeordneten Republique,

Ordinat. Polit. de Anno 1577. *tit.* 28.

sondern auch noch weniger zur Pest-Zeit / oder wann dergleichen zu befürchten / in denen Nachtbarschafften einen Auffenthalt verstatten / sondern solche sogleich fortjagen /

arg. *L. un. Cod. de mendic. valid.*

weiln durch dieses liederliche Gesind gemeiniglich solche ansteckende Kranckheiten mit ins Land gebracht werden. So sind auch die jenige Bettler in der Stadt nicht zu dulten / welche die Gräben / Gassen / Wasserleitungen und andere dergleichen Wercke zu reinigen / oder andere offentliche Arbeiten zu verrichten (wann sie nicht kranck und gebrechlich) aus Faulheit verweigern / wiewoln sie nach der Verordnung der *Novell.* 80. *cap.* 5. allerdings zu offentlichen Arbeiten gezwungen werden sollen. Man soll dannenhero nach Anleitung des *L. un. Cod. de mendic. valid.* sich eines jeglichen Bettlers Alters und Leibes-Beschaffenheit wol erkundigen / um zu erfahren / ob selbiger wegen Schwach- und Gebrechlichkeit / oder aus Faulheit sich der schuldigen Arbeit entziehet. Sonderlich aber soll man auf die jenige Bettler wol acht haben / welche sich denen Leuthen / als krumm / lahm / blind / und gehörlos darstellen / deren Zustand dann wol und genau zu untersuchen / ob ihre Gebrechen wahr oder erdichtet sind; zu dem Ende einige von der Obrig-

Gleichwie auch die jenige Bettler nicht zu dulten / welche die Reinigung der offentlichen Wercke oder andere Arbeit zu verrichten sich weigern.

Man soll sich der Bettler Leibes-Beschaffenheit wol erkundigen.

keit

keit zu ernennen / die die Wunden und andere Gebrechlichkeiten wol ansehen / die mit vielen Lumpen überwickelte Beine aufbinden / die Krümm- und Lähmungen der Hände und Füsse (weiln manchmaln dieselbe durch Medicamenten aufgeschwollen gemacht werden können) genau betrachten / was es mit denen Augen und Ohren für eine Beschaffenheit habe / recht untersuchen / und ihren Zustand / ob er wahr oder erdichtet / der Obrigkeit getreulich anzeigen.

Bartol. *in d. L. un. Cod. de mendic. valid.*

Dieses ihr Amt sollen die Untersucher aufrichtig und getreulich verrichten / keineswegs aber solche gottlose Leuthe in ihrer Bosheit stärcken / noch ihnen mit hierzu dienlichen Medicamenten behülfflich seyn / als welches die Gesetze ernstlich verbieten.

L. idem juris. & L. item si obstetrix. ff. ad Leg. Aquil.

Die unvermögende Bettler sollen ausser der Stadt versorget werden.

Die so des Allmosens und einer Erbarmung würdig befunden / soll man zwar nicht in die Stadt einlassen / weiln zu besorgen es möchten die ansteckende Kranckheiten durch selbige noch mehrers ausgebreitet werden / sondern solche in denen Spitälern oder andern zur Erhaltung der Armen gewidmeten Oertern / auf gemeine Unkosten versorgen.

Schönborn. *lib. 3. cap. 15. fere in fin.*

§. 3.

Die Inwohner aber um ihre Seelen / zuvörderst bekümmert seyn.

Wann nun also die Nachtbarschafft von bösen Leuthen gereiniget / so sollen die Einwohnere auch für sich selbsten Sorge tragen; vornehmlich aber um ihre Seelen bekümmert seyn / und sich zu dem Ende einen Priester bestellen / und von dem Landes-Herrn solchen confirmiren lassen;

Ripa. *de pest. cap. 8. num. 36.*

dieser

dieser aber soll ein aufrichtiger / gottsfürchtiger und wolerfahrner Mann seyn / welcher in die Wunden der Angesteckten / das wahre Oel des Lebens einflösse.

Zu dem Ende sind fromme und gottsfürchtige Priester zu bestellen.

Sap. IV. can. Cleros. dist. 21. c. pen. dist. 84. can. legimus. dist. 93. c. olim. dist. 95.

Wann die Seelen-Artzney zubereitet / so sollen sie sich auch um verständige Medicos und Chirurgos umsehen.

ferners sind auch verständige Medici und Chirurgi anzunehmen.

can. fin. de pœnit. dist. 7. circa fin.

Die Bestallung eines Medici aber stehet dem Stadt-Magistrat zu /

L. 1. ff. de decret. ab ordin. faciend.

und mag eine jede Stadt / nach ihrer Beschaffenheit und Grösse / so viel annehmen / als sie deren nöthig hat. Sonsten werden nach denen Civil-Rechten einer Haubt-Stadt zehen / einer kleinern / 7. und der kleinsten / 5. Medici zugegeben /

per *L. qui duas. §. 1. ff. de excusat. tutor. & L. nec infra Cod. de Profess. & Medic.*

aber diesen numerum kan eine jede Stadt entweder vermehren oder verringern / nachdem sie nemlichen im Stande sich befindet / viel oder wenige ex publico zu salariren.

L. 1. Cod. de Profess. & Medic.

Es sind aber wohl erfahrne Medici zu erwehlen / keinesweges aber Quacksalber und Marcktschreyer / von welchen in vorhergehenden ersten Capitul dieses andern Theils allschon gemeldet worden; sondern vielmehr die jenige anzunehmen / welche eine rechtschaffene Wissenschafft in der Medicin haben / wol erfahren sind / und nechst GOttes Hülffe / die Kranckheiten abtreiben können.

arg. *l. 1. §. 1. ff. de var. & extraord. cognit.*

nicht aber gar zu junge.

Wann mans haben kan / so sind alte und geübte Medici, denen jungen und Anfängern in Praxi, vorzuziehen /

Angel. *in L. 1. §. pueritiam. ff. de postul.*

doch wäre nicht undienlich / wann zugleich nebst denen alten Medicis, auch junge angenommen würden / weiln die jungen Dd. hurtiger und scharffsinniger sind / als welche gleichsam aus dem Backofen der Studien gantz neu heraus gekommen /

can. liquido. de consecrat. dist. 2.

welch ihre Scharffsinnigkeit / durch der alten accurates judicium, noch schärffer / und zu Begreiffung einer Sache hurtiger gemacht wird.

Gloss. *in L. Gallus. pr. ff. de liber. & posth. & in L. cum quid. ff. si cert. petat.*

Der jungen Medicorum Erfahrenheit aber / soll zuvorhero durch die Alten geprüfft / und entweder durch discurs, oder auf eine andere Art / erforschet werden / was die Kranckheiten für einen Ursprung haben / aus was Ursachen die Kranckheiten weiter eingerissen / an welchem Ort der gegenwärtige Zustand der Kranckheit seinen Sitz habe / und in welchem Grad die Kranckheit sich befinde? und was sie wol wahrscheinlich und muthmaßlich für einen Ausgang nehmen dörfte.

cap. ad aures. de ætat. & qualitat.

§. 4.

Die Medici sollen zu rechter Zeit die Artzneyen denen Krancken gebrauchen.

Die Medicamenta sollen denen Krancken zu rechter Zeit gebraucht werden / und soll der Medicus nicht gar zu sehr eilen / noch zu lange verzögern / sondern denen Krancken die Artzney zu bequemer Zeit beybringen /

can. cum adsit. dist. 50. can. quis ignoret. caus. 32. quæst. 4.

und wann neue symptomata darzu schlagen / denenselben durch gute und taugliche medicamenta abzuhelffen wissen.

arg. *cap. ceterum. X. de juram. calumn. & cap. qualiter. §. verum. X. de accusat. can. sciendum. dist. 29.*

Die Krancken sollen sie offt besuchen.

Im Curiren soll unverzöglicher Fleiß sowol bey einem Armen / deme man umsonst dienen soll / als auch bey einem Reichen angewendet werden / damit nicht durch Nachläßigkeit / der Patient in Gefahr gerathe / oder gar ums Leben komme.

cap. tua nos. X. homicid. Parnomitan. *in cap. ad aures. X. de atat. & qualitat.*

Die Apothecken fleißig visitirn.

Denen Medicis liegt ferner ob / zu Pest-Zeiten die Apothecken fleißig zu visitirn / und daran zu seyn / daß die Artzney nicht verfälschet / noch quid pro quo, denen Krancken gegeben / oder die Artzney aus alten und verdorben speciebus, welche gemeiniglich mehr schaden / als nutzen / præpariret / und auf die species vom Landes-Herrn ein gewisser tax gesetzet werde.

Ripa. *de peste. cap. 7. num. 46.* D. Fleck. *tr. de pest. c. 6. §. 2.*

Denen Patienten eine gute Diæt vorschreiben.

Denen Patienten sollen sie eine gute Diæt vorschreiben / welche / wann sie von dem Krancken nicht ist beobachtet worden / und derselbe hernach schlimmer wird / oder gar verstirbet / so kan dem Medico dieser halben nichts imputirt werden;

c. si non licet. c. placuit. c. 23. quæst. 5. c. non æstimamus. c. 13. quæst. 1.

weiln es nicht bey dem Medico stehet / daß der Krancke allezeit genese.

Gloss. *in cap. ad aures. X. de ætat. & qualitat.*

Ein anders/ wann durch Unachtsamkeit und Verschulden des Medici, die Kranckheit zunimmt / dann solchenfalls kan der Medicus nebst Ersetzung des Schadens / willkührlich bestraffet werden.

L. idem juris. pr. ff. ad Leg. Aquil. Jacob. de Aretin. *in L. qua actione. §. fin. eod. tit.*

Gewinns halber sollen sie mit denen medicamenten nicht verzögern.

Um des Gewinns willen / soll der Medicus mit der Artzney nicht verzögern / und nicht aus einer kleinen Kranckheit eine grosse / und aus einer kurtzen / eine langwierige durch wiedrige Medicamenta machen / damit er nur solchergestalten des Patienten Beutel leere / und den Krancken schinde.

L. si Medicus. ibi: incivile factum Præses Provinciæ coërceat. ff. de var. & extraord. cognit.

Wann der Kranckheit halber mit dem Patienten transigirt worden / so ist solcher Vergleich ungültig / und was der Medicus deswegen allschon erhalten / das muß er wiederum zuruck geben.

Bald. *in L. interpositas. Cod. de Transact.* & Panormit. *in c. quia plerique. X. de immun. Eccles.*

So wol Reiche/ als Arme sind recht und getreulich zu curiren.

Die Medici sollen nicht nur die vornehme Palläste / sondern auch die geringen Hüttlein / das ist / nicht nur allein die Reichen / sondern auch die Armen fleißig besuchen / wann sie gleich von denen Armen keine so grosse Belohnung zu hoffen haben.

L. pen. §. duo. ff. de vacat. muner. Panormit. *in cap. aures. X. de ætat. & qualitat.*

Und wann sie gleich an des Patienten Wiedergenesung desperirn / so sind sie doch schuldig / demselben biß an sein Lebens Ende mit guten Rath und Hülffe beyzustehen.

Talin. *in cap. pastoralis. col. 3. in fin. X. de judic.*

Denen Gesunden sind auch zu gewissen Zeiten Artzneyen zu verschreiben.

Ob man gleich denen Gesunden keine Medicamenta giebet / und diese nicht nöthig haben / daß sie medice leben /

Ripa. *de peste. d. l. num.* 121.

so kan doch auch denenselben zu gewießen Zeiten / etwas zu Verringerung des Geblüts / damit bey ihnen sich nichts anstecken-des ansetze / oder andere præservativa wieder die Pest / sehr nützlich verordnet werden;

Panormit. *in c. cum ad Monasterium. de stat. regular.*

Denen Pestilentz-Medicis soll ex publico ein gewießes Salarium constituiret werden.

welches vermög eines sonderlichen Eßigs / deren sich die Gesunden bedienet / zu Franckfurth an der Oder an vielen Menschen glücklich bewähret worden. Denen Medicis, so zur Pest-Zeit besonders angenommen worden / soll ein gewisses Salarium, worzu alle Einwohner contribuirn müssen / constituirt werden / welches wann es geschehen / dieselbe hernachmaln von denen Krancken besonders nichts mehr fordern dörfen /

Bart. *in L. Archiatri. Cod. de Profess. & Medic.*

auser was ihnen von denen Patienten freywillig offerirt wird / doch sollen sie zu solcher freywilligen Oblation durch langes Aufhalten / wie aus vor angeführten Rechten erhellet / nicht Ursach und Gelegenheit geben /

d. L. Archiatri.

auch selbige nur eine freywillige donation, nicht aber dergestalt beschaffen seyn / daß sie der bey der Cur gehabten Mühe gleich komme.

arg. *c. sicut Episcopum.* 1. *quæst.* 2.

§. 5.

Vor die Victualien soll man zur Pest-Zeit Sorge tragen.

Für die Victualien hat man zur Pest-Zeit sonderlich Sorge zu tragen/ damit nicht sowol durch die Pest/ als vielmehr durch Hunger / die Menschen aufgerieben werden; auch soll man den Acker fleißig abwarten / und die Bauers-Leuthe dahin anhalten / daß sie zu rechter Zeit das Feld bestellen / ingleichen Vorsehung thun / daß gesunde Leuthe die nothwendigen Victualien auf dem Marck feil haben / damit nicht verdorbene und faule stinckende Sachen verkaufft werden. Ferners soll man der Boßheit der schädlichen Aufkauffer und Korn-Wucherer steuren / die Victualien um einen billichen Preiß verkauffen lassen / niemand soll von Kauffen abgehalten / denen Armen die Victualien ex publico gereichet / oder auf eine gewisse Zeit gelehnet werden/ jedoch ohne Nachtheil des publici und derer Käuffere / damit nicht sonsten wegen Mangel an Victualien / die Kranckheiten vermehret / und andere Benachtbarte / die noch nicht angestecket / ebenfalls inficiret werden möchten / von welchen allen und andern dergleichen / wir allschon oben in vorhergehenden 4. Capitul dieses andern Theils/ weitläufftiger gehandelt haben.

Die Krancken sind aus der Stadt zu schaffen.

Die Krancken sind aus der Stadt zu schaffen/ damit sie die Gesunden nicht anstecken.

zu dem Ende Spitäler vor der Stadt zu erbauen.

Zu dem Ende gewieße Spitäler auſſer der Stadt zu erbauen / worinnen die Krancken mit nothdürfftigen Unterhalt / und hinlänglichen Artzneyen zu versorgen; massen der böse Saame dieser leidigen Seuche bey Zeiten auszurotten / und diesem Ubel bald vorzukommen / damit es nicht weiter um sich reisse /

c. ad hæc X. de rescript. c. mala consuetudo. dist. 8.

weiln man die Pest durch Umgang und Conversation mit denen Krancken gar leicht an Hals bekommen kan.

arg. *L. ediles. §. Pedius. ff. de edilit. edict.*

Wann

Wann die Angesteckten nicht aus ihrem Haus wollen / so sollen sie darzu gezwungen werden / und ist ihnen nicht einmal auf etliche Stunden / wann bey dem Verzug Gefahr zu besorgen / ein Auffenthalt zu verstatten.

c. ipsa pietas. 23. quæst. 4.

Zu Erbauung der Spitäler / (welche nothwendiger Weiß auffer der Stadt anzulegen / und zwar auf gemeine Unkosten.

Gloss. *in L. illud. Cod. de SS. Eccles. & in L. cum supra virentem. Cod. de re milit.*)

wann die Obrigkeit nicht selbsten besondere Mittel zu deren Erbauung hat / muß ein jeder von denen Nachtbarn / ohngehindert einigen privilegii, etwas contribuirn / weiln solche zu jedermanns Nutzen dienen.

arg. *L. ad portus. Cod. de Oper. publ.*

und wäre gar rathsam / daß zu Erhaltung solcher offentlichen Gebäude / ein jeder Einwohner jährlich etwas beytrüge / wann gleich die Pest nicht grassirt.

Bart. *in L. privilegia. Cod. de SS. Eccles.*

Wann ausserhalb der Stadt kein bequemer Platz zu Erbauung der Spitäler vorhanden / so können wegen allgemeiner Noth und Nutzens / die / so Gütter vor der Stadt besitzen / gezwungen werden / solche zu verkauffen. Wann hierzu kein rechter Platz vorhanden / können die Eigenthums-Herren genöthiget werden / ihre Gütter zu verkauffen.

arg. *L. si quis-sepulcrum. ff. de relig. & sumt. funer. & L. Lege Cornelia. ff. ad SCt. Syllan.*

Wann es möglich / soll man die Spitäler auf einem mit Wällen oder Gräben / oder einem Wasser umgebenen Ort bauen / damit nicht die Krancke zu denen Gesunden heraus / oder die Gesun- Wann es möglich / soll man die Spitäler an einen mit Wällen /

Gräben und Wasser umgebenen Ort bauen.

Gesunden zu denen Krancken / ohne Erlaubnuß der Vorgesetzten / gehen können.

Ripa. *de pest. cap.* 6. *num.* 14.

Denen Spitälern soll man gewisse Personen vorsetzen.

Denen Spitälern soll man gewiße Vorstehere oder Spitalmeister vorsetzen / welche für die Krancken fleißig sorgen / und darbey acht haben sollen / damit sie die ihnen gesetzte Gräntzen nicht überschreiten / und daß man ihnen zu rechter Zeit Artzney gebrauche; welche Spital-Vorstehere / wegen ihres Christlichen Amts von allen personal-Anlaagen befreyet seyn /

c. tributum. 23. *quæst.* 8. *verb. universis.*

und eben die jenige privilegia genieſſen / die denen Spitälern selbst zu statten kommen.

Gloss. *in c. quisquis.* 18. *quæst.* 4. Bartol. *in L. semper. §. fin. ff. de jur. immunit.*

§. 6.

In die Spitäler sollen so wol Reiche als Arme genommen werden.

In diese Spitäler soll ein jeder / er mag arm oder reich seyn / aufgenommen werden / wiewoln die jenige / welche von höhern Stand / auch an einen bessern Ort zu thun /

arg. *L.* 2. *& L. fin. Cod. de mètat. & Epidemat. c. cum ad Monasterium. §. porro. de stat. Monachor.*

Die Weiber soll man nicht zu denen Männern / noch die Krancken zu denen noch Kränckern thun.

Die Weibs-Personen soll man nicht zu denen Manns-Personen legen / noch die gar zu Krancken / zu denen / so nur ein wenig kranck / damit die andern nicht ihre Hoffnung zu ihrer Wiedergenesung verliehren / und noch mehrers angesteckt werden; massen man allezeit die jenige voneinander absondern soll / die sich selbsten schädlich seyn können.

L. si convenerit. in fin. ff. pro soc. L. non aliter. ff. de us. & habitat.

Wann

Wann nun also die Häuser von denen inficirten Personen gereiniget / so sollen auch die Häuser inwendig gesäubert / und die bewegliche Sachen / welche durch das Wasser nicht rein gemachet werden / verbrannt werden.

Die angesteckten Häuser sind zu reinigen / und innwendig mit Kalch zu überziehen.

Daniel. 4. *& Jon.* 3. *Gloss. in c. voluissent iniqui. vers. lepra. de pœnit. dist.* 1.

Die Abwaschung der beweglichen Sachen aber / soll von besonders darzu bestellten Wäscherinnen / ausser der Stadt / an einem der Stadt nicht allzunahen Ort / an dem Wasser / in denen darzu erbaueten / und mit Kesseln versehenen Hütten / geschehen.

D. Fleck. *tr. de pest. cap.* 9. *§. ult.*

Und gleichwie die Alten die angesteckten Häuser innwendig abgescharrt / und das Abgeschabene / ausserhalb der Stadt zerstreuet / und das Haus wiederum mit frischen Leim überzogen: also wäre heuntiges Tages nicht undienlich / wann wir eben dergleichen thäten / sonderlich aber die Wände des Hauses mit Kalch wol überzieheten / und dardurch mit GOttes Hülffe / allen Pest-Gestanck vertreibeten; dann / daß der Kalch / sonderlich zu Pest-Zeiten / sehr nutzlich seye / das meldet Plinius *lib.* 35. *cap.* 23. und hat den Nutzen davon / Franckfurth zu Pest-Zeiten gar wohl verspühret. Zu Begrabung der Todten / welche in wenig Stunden hinaus zu tragen / (worbey auch / um denen Gesunden alle Furcht zu benehmen / die Räder am Karren / oder Wagen / worauf die Todten liegen / mit Filtz zu überziehen)

Die Verstorbenen sollen nicht über etliche Stunden unbegraben liegen.

D. Fleck. *d. cap.* 9. §. 2. *&* 3.

sind gewisse Personen zu bestellen / jedoch aber auch nicht die zum Tod verurtheilte Missethäter hierzu zu gebrauchen / und dardurch von der ordentlichen Straffe zu befreyen / als welche

Zu dem Ende gewisse Todten-Gräber zu bestellen.

das Göttliche Gesetz auszurotten ausdrücklich befiehlet / und lehret die Erfahrung / daß solche böse Leuthe diese Verrichtung gar gerne über sich nehmen / damit sie nur ihre Boßheit noch weiters ausüben mögen. Jedoch können geringe Leuthe durch Verleihung gewißer Befreyung / zu diesem Amt angereitzet werden / als wordurch gar offt geschiehet / daß ein jedweder seine Dienste hierzu anträgt.

arg. *L. sunt personæ. ff. de relig. & sumt. funer.*

Allein was braucht es dißfalls für Berathschlagung und Nachfrage / indeme dergleichen Leuthe überall genug zu finden / die nicht warten / biß man ihrer begehret / sondern sich selbsten freywillig hierzu anbieten / nicht aber aus Lieb zum gemeinen Besten / sondern aus Begierde ihren Beutel zu spicken; inmassen die Erfahrung leider genugsam gelehret / daß zu Pest-Zeiten sich liederliche Leuthe gefunden / die durch Raub und Plünderung der angesteckten Häuser / und Hinaustragung der manchmaln noch nicht gäntzlich verstorbenen Menschen / sich sehr bereichert haben. Die Breite und tieffe der Gräber / nach Anzahl der Verstorbenen / giebet D. Fleck. an die Hand

Die Gräber sollen tieff genug gemachet/

d. loc. §. 5.

Endlichen sind auch die Kyrch-Höfe wol zu verwahren / damit nicht von denen wilden Thieren die Gräber verletzet werden / woraus bißweilen unheilbare Pestilentzialische Kranckheiten und Seuchen entstanden.

und die Kyrch-Höfe wol verschlossen werden.

arg. *l.* 37. *in fin. ff. de relig. & sumt. funer.*

Das

Das achte Capitul.

Von denen Contracten und andern Handlungen einer Nachtbarschafft.

§. 1.

ES wird die Nachtbarschafft betrachtet / entweder als ein Theil der gantzen Gemeinde / oder / als ein von der Gemeinde abgesonderter Theil. Als ein Theil der gantzen Gemeinde hat sie eben die jenige privilegia und Freyheiten zu gaudirn / womit eine Stadt selbst versehen ist. Sie können keinen Rechts-kräfftigen Contract schliessen / als durch ihre Syndicos und Administratores, welche entweder von der gantzen Gemeinde / oder von dem grösten Theil derselben constituiret sind; und diese Administratores sollen / wie die Vormunder in Administrirung derer denen pupillen zugehörigen Sachen / allen gehörigen Fleiß anwenden / weiln eine Gemeinde in allen / denen Pupillen gleich geachtet wird.

Eine Gemeinde contrahirt durch ihre Syndicos und Administratores.

Eine Gemeinde wird denen pupillen gleich geachtet.

L. si in emtione. §. fin. L. non licet. & L. penult. Cod. de rescind. vendit. L. donatio circa fin. Cod. de donat.

Insonderheit soll man ihnen in mutuo, oder Geld-Aufnehmen hülffliche Hand bieten / als welches offtermaln nicht der Gemeinde / sondern denen Administratoribus zu guten kommet. Deßwegen ist der heilsame *L. Civitas. ff. de reb. credit.* eingeführet worden / vermög dessen eine Stadt nicht obligirt wird / biß zuvorhero erwiesen / daß das aufgenommene Geld zum sonderbahren Nutzen der Stadt seye verwendet worden / * welchen Beweiß aber nicht die Stadt / sondern der Creditor über sich nehmen muß. *

Sonderlich muß man derselben im Geld Aufnehmen beystehen.

Novell. 120. *cap.* 1. Bartol. *& alii ad d. L.*

Damit aber die Creditores nicht gantz und gar um ihre Schuld kommen / sind selbige an der Administratorum Gütter zu verweisen / * als mit welchen / nicht aber mit der Stadt / sie contrahirt haben.

* *d. L. Civitas.*

Wann nun die Administratores hierinnen ihre Gütter nicht specialiter verpfändet / so sind die Creditores in Concursu, der Republique keineswegs zu præferirn / als welcher gleich denen pupillen, in denen Güttern ihrer Administratorum ein stillschweigende hypothec zustehet.

L. 19. *ff. de reb. autorit. judic. possid.*

Ohne Noth sind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden.

Wann es die Noth nicht erfordert / sind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden.

L. 1. *Cod. si al. rer. pign. dat. sint.*

Die Creditores sollen nicht gleich auf das Unterpfand klagen oder die immission in die Gütter begehren.

Hat es aber mit dem Anlehen seine gute Richtigkeit / und es ist die Aufnahm rechtsbehörig beschehen / so sollen doch die Creditores zu Wiederlangung ihrer Schuld / nicht sogleich auf ihr Unterpfand tringen / oder die immission in die Gütter der Republique oder der Gemeinde begehren / * sondern zu allererst die Administratores, oder Burgermeistere / oder den Rath gebührend angehen / und begehren / das Anlehen bey denen Einwohnern zu exequirn / und solches aus denen gemeinschafftlichen Geldern zu bezahlen. Wann solchergestalten die Creditores nichts erhalten mögen / so können sie die Syndicos und Administratores gerichtlich belangen / das Geld gehörig einzusammlen / unter der Bedrohung / daß entweder die Administratores selbsten es bezahlen müsten / oder man würde bey dem Landes-Herrn Ansuchung thun / ihnen aufzuerlegen /

gen / daß sie die Bürger zu Bezahlung der Stadt Schulden collectiren sollen.* *

L. si se non obtulit. 4. §. actor. ff. de re judic. L. 1. §. quod si nemo. junct. Gloss. in verb. proconsul. ff. quod cujusque universs. nom. L. debitores. 10. Cod. de pignorib. Novell. 4. §. enim vero.

Wann die Administratores die Gelder eingesammlet und die Schuld nicht bezahlt / so wird die Gemeinde nicht liberirt.

Wann nun die Schuld von denen Bürgern eingesammlet / und die Administratores die Schuld nicht abgeführt / sondern das eingesammlete Geld in ihren eigenen Nutzen verwendet / so wird die Gemeinde nicht liberirt / es wäre dann / daß die Creditores die Bezahlung von denen Administratoribus hätten haben wollen / und in ihre Einsammlung gewilliget / solchenfalls müßten sie die Schuld nicht von der Gemeinde / sondern von ihren Administratoribus fordern.

L. qui hominem. 34. §. si nullo. L. si quis offerenti. 58. ff. de solut. & L. invito 11. Cod. eod.

Gegen einzele Innwohner soll man keine repressalien gebrauchen / oder selbige unter Wegs pfänden. *

Gegen einzele Innwohner soll man der Stadt- oder Gemeind-Schulden halber / keine repressalien gebrauchen / noch selbige unter Wegs / wann sie auf Reisen begriffen / dieserhalben pfänden / oder arrestiren / * sondern die Schuld auf eine in denen Rechten erlaubte Weiß / in foro competente, nemlich bey dem Landes-Herrn / unter dessen jurisdiction sie gehören / suchen

per *L. 2. Cod. de jur. Reipubl.*

dazumaln die repressalien zu keinem andern Ende eingeführet / als das von andern Herrschafften zugefügte Unrecht / wann die Landes-Herrn dieserhalben die schuldige satisfaction nicht geben wollen / zu vindiciren.

Tholos. *Syntagm. Jur. univ. lib. 38. cap. 8. num. 1. 4. & 6.*

Die Administratores müssen/ wann sie das Geld nicht bezahlt/ solches der Gemeinde nebst allen Schaden ersetzen.

Jedoch sind die Administratores, wann sie das gesammlete Geld nicht bezahlet / sondern in ihren eigenen Nutzen verwendet / solches der Gemeinde / nebst allen verursachten Unkosten und Schäden / hinwiederum zu erstatten / gehalten.

L. 2. verb. quanti Reipublicæ interest. Cod. de administrat. Rerumpubl.

§. 2.

Die gemeine Gelder sollen wohl erhalten werden.

Die gemeine Gelder / welche dem gantzen Cörper der Gemeinde Krafft und Safft geben / sollen wol erhalten / und zum gemeinen Nutzen employrt werden.

Cicer. *Orat. pro L. Manil.* Aristot. *Polit. lib.* 1. *cap.* 7. & *lib.* 7. *cap.* 8.

Die Administratores sollen solche nicht feyrend liegen lassen / sondern auf Zinß wegleihen / damit das publicum, wann es möglich / von denen revenüen und Einkünfften erhalten / und das Capital gantz beybehalten werden möge.

arg. *L. tutores.* 28. & *Auth. novissime. Cod. de administrat. tutel.* & *L.* 1. *Cod. de usur. pupill.*

Die gemeinen Gelder sind wol anzulegen.

Die gemeine Gelder sind wol und sicher anzulegen / damit man nicht darum komme; weßwegen solche Schuldner zu erwehlen / die genugsam zu bezahlen haben / sonsten müssen die Administratores, wann sie hierinnen etwas versehen / den Schaden wiederum gut thun.

d. L. 2. *Cod. de Administrat. Rerumpubl.*

Ohne hinlänglich Unterpfand oder hypothec sollen sie niemanden etwas leihen.

L. 35. *ff. de usur.*

Auf

Auf die Bauren-Gütter kan nach eingezogener Erkundigung des Bauren-Zustands / und nach genommenen Augenschein der Gütter / Geld hingeliehen werden.

L. 2. in fin. Cod. de debit. Civit.

Die Debitores bey denen man der Schuld versichert / sollen nicht getrieben werden.

Wann die Debitores zu rechter Zeit die Zinse bezahlen / so soll man sie des Capitals halber eben so scharf nicht treiben / es wäre dann wegen des Verzugs Gefahr zu besorgen.

L. 33. ff. de usur. & l. 2. Cod. de debit. Civitat.

In Einforderung der Zinse soll man auch Bescheidenheit gebrauchen / damit nicht die Debitores dardurch veranlasset werden / das Capital aufzukünden / und andere sichere Schuldner von Aufnahm des gemeinen Geldes abgeschrecket werden.

d. l. 33. ff. de usur.

Die zum Betrug der Gemeinde verkauffte Gütter sind zu revocirn.

Die Gütter / welche zum Betrug und Nachtheil der Gemeinde sind veralieniret worden / sollen von deren Innhabern revocirt werden.

d. l. 2. Cod. de debit. Civit.

Denen Administratoribus ist das Geld wieder heimzuzahlen.

Wann jemand einer Gemeinde etwas heimzahlen will / so soll er sich wol vorsehen / damit er die Schuld nicht doppelt bezahlen müsse; Derohalben soll er keinen andern bezahlen / als mit deme er contrahirt hat.

arg. *l. si quis offerenti. ff. de solut.*

Es wird aber der Schuldner nicht ehender liberirt / als wann er denen Administratoribus bezahlet /

arg. *d. L. si quis offerenti.*

oder aber dem jenigen / den die Administratores, oder der gröste Theil von der Gemeinde erwehlet / und zur Erhebung des Geldes denominiret hat.

L. qui-

L. qui hominem. 34. §. si nullo. ff. de solut. & L. invito, 11. Cod. eod.

Wann einigen Bürgern / die das Geld in Empfang zu nehmen nicht beordret / die Bezahlung geschehen / so werden die Schuldner dardurch von der Obligation nicht befreyet / noch weniger aber / wann ihnen auf der Reiß das zu bezahlen stehende Geld gestohlen oder geraubet worden.

L. pupillo, 15. ff. de solut. L. sancimus. 25. Cod. de administrat. tutor.

Ein anders aber ist / wann das Geld einmal recht bezahlet / hernachmaln aber zu etwas anders / als zum gemeinen Nutzen verwendet / oder durch der Administratorum Betrug oder Nachläßigkeit gar verlohren worden / oder bey dem andern Schuldner / verlohren gegangen / dann dieses ist nicht dem ersten Schuldner / so das Geld einmal behörig erlegt / sondern entweder denen Administratoribus beyzumessen / oder einem unvermutheten Unglücks-Fall / wann der Administratorum Schuld und Nachläßigkeit nicht concurrirt / zu zuschreiben.

d. l. 2. in fin. Cod. de debit. Civitat.

§. 3.

Die Stadt-Gütter sind nicht zu verkauffen.

Auſſer dem grösten Nothfall / soll keiner von denen Administratoribus sich unterstehen / die der Gemeinde zustehende Gütter zu verkauffen / noch weniger aber unter dem prætext und Schein eines Kauff-Contracts / noch durch subornirte Personen sich solche zu zueignen / und vor sich zu nutzen / sonderlich aber wann sie sich zum præjudiz und Nachtheil derer offentlichen Anlaägen / worvon dergleichen Käufere ansonsten nicht befreyet / durch diesen Contract befreyet machen wollen.

L. 35. §. 7. & l. 46. ibique Gothofred. *lit. S. ff. de contrah. emt. l. 5. Cod. de diverſ. præd.*

Wann aber die Noth erfordert / die Stadt-Gütter zu veralieniren / ſo ſollen die Adminiſtratores zuvorhero bey dem Landes-Herrn / um deſſen Einwilligung hierzu / anhalten.*

d. l. 35. §. 7. ff. de contrah. emt. l. 1. Cod. de vendit. rer. Civitat.

Doch wäre am rathſamſten / wann es ſich anders thun läſſet / die Gütter einem ſichern Creditori viel lieber zu verpfänden als ſolche zu verkauffen / da dann auf die jährliche Abnutzungen wol acht zu haben / alſo / daß erſtlich die gewöhnliche Zinße davon abzuziehen / der Uberſchuß aber alljährlich an dem Capital zu decourtirn / keineswegs aber zu geſtatten / daß der Creditor die fructus von denen Güttern / an ſtatt der Zinße völlig vor ſich behalte.*

Im Fall der Noth ſollen die Gütter ehender verpfändet / als verkauffet werden.

L. Curator. 3. & l. 7. Cod. ſi res alien. pign. dat. ſit.

Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter verwahrloſet / oder gefährlicher Weiß die Adminiſtration unterläſſet / ſo verliehrt er ſein Pfand / und wird die Schuld mit dem von ihme cauſirten Schaden compenſirt.

Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter negligirt, kan ihme das Pfand genommen werden.

L. eleganter. 24. ff. de pignorat. act.

Ehe die Adminiſtratores zur Verkauff- oder Verpfändung der Stadt-Gütter ſchreiten / ſollen ſie zuvor ſehen / ob nicht der Gemeinde beſſer gerathen / wann ſie ſolche jemanden in Beſtand hingeben / und denen Creditoribus von der davon fallenden penſion, jährlich einen Abtrag thun / worbey ſie dann auch auf das äuſſerſte dahin bedacht ſeyn ſollen / daß die Creditores, wo nicht die völligen Zinße / nebſt einem Theil des Capitals, (nach vorhergehender fleißiger remon-

Ehe die Adminiſtratores zum Verkauf ſchreiten / ſollen ſie ſehen / ob nicht jemand die Gütter in Beſtand zu nehmen geſonnen.

auch dahin bedacht seyn/ daß die Creditores die Zinße nebst einem Theil des Capitals schwinden lassen.

stration, wie es eine Unmöglichkeit / die gantze Schuld zu bezahlen) jedoch wenigstens den größten Theil der Zinße / der Gemeinde remittirn / das Ubrige aber zu gewißen der Republique vorträglichen Terminen, abzuführen geschehen lassen.

Dd. *in L. 2. in fin. Cod. de debit. Civit. & in L. 1. Cod. de vendend. reb. Civitat.*

Es können auch die * Gütter wiederkäufflich verkaufft * werden.

oder sie können die Gütter sub pacto de retrovendendo, das ist / wiederverkäufflich verkauffen / * damit doch gleichwoln die Gemeinde solche mit der Zeit wiederum an sich lösen könne. *

§. 4.

Die der Gemeinde legirte Sachen können mit Genehmhaltung des Lands-Herrn gegen bessere vertauscht werden.

Die der Gemeinde legirt- oder geschenckte Sachen / können / wann es das gemeine Beste erfordert / jedoch mit Vorwissen und Genehmhaltung des Landes-Herrn / gegen andere bessere und nutzlichere Sachen vertauschet werden.

arg. *l. 3. §. 1. ff. de Operib. publ. l. 3. Cod. de vendit. rer. Civitat.*

Die Stadt-Gütter sollen ohne genugsame * Caution nicht verpachtet werden.

Ohne genugsame Caution, oder Pfand / sollen niemanden die der Stadt zugehörige Gütter verpachtet werden. *

L. 1. Cod. de locat. præd. Civitat.

Die Obrigkeit und Beamte sollen die Stadt-Gütter nicht in Bestand nehmen.

Der Obrigkeit aber selbst / oder denen Beamten und Administratoribus ist nicht erlaubt / die Stadt-Gütter in Pacht zu nehmen / (wo man nicht derselben Treue sattsam versichert) weiln zu besorgen / sie möchten dißfalls ihren eigenen Nutzen suchen / oder aber die Sorge für das gemeine Wesen hintansetzen.

L. Prin-

L. principalibus. 33. ff. de reb. credit. l. 1. Cod. de contr. judic. L. scriniarios. Cod. de numerar. & actuar.

gleichwie dann auch die Vormunder und Curatores zur Miethung der gemeinen Stadt-Gütter nicht zu zulassen/

L. un. Cod. ne tut. vel. Curat. reipubl. bon. conduc.

ehe und bevor sie über ihre Administration Rechnung abgelegt/ und ihr Officium sich geendiget. Und diesen Contract sind die Gemeinden (wo sie nicht darinnen enormiter lædirt worden) allerdings zu halten und præstanda zu præstirn schuldig/ massen sie aus allen ihren Contracten und Handlungen nicht weniger obligirt werden/* als andere ihnen dargegen obligirt sind.

ex *Novell.* 120. *cap.* 6. §. 2. Schönborn. *lib.* 1. *Polit. cap.* 13. §. 3.

Um des gemeinen Nutzens willen/ kan eine Gemeinde auch eine Societät mit andern schliessen.

Eine Societæt kan eine Gemeinde/ ohne Beystand der Administratorum, nicht eingehen/ wiewoln selbige/ wann das gemeinschafftlich geführte negotium zu der Gemeinde Nutzen gereichet/ dieserhalben allerdings tenent ist.

L. ut in conductionibus. 33. ff. pro soc. l. furibus. ff. de obligat. & act. l. 2. ff. commun. divid.

ja wann sie eine Societæt geschlossen/ und solche mehr schädlich und beschwehrlich/ als nutzlich ist/ mag sie darwieder in integrum restituirt werden.

arg. *l.* 2. *Cod. de jurib. Reipubl.*

An einen offentlichen Ort soll man nichts deponirn.

Wann an einem offentlichen Ort etwas ist deponiret worden/ so kan der deponent dardurch die Gemeinde sich nicht verbindlich machen;

arg. *l.* 1. §. *an in pupillum. ff. depos.*

es wäre dann/ daß selbige aus diesem depositо wäre reicher worden.

d. L. an in pupillum.

An Barbarische Nationen soll man keine Victualien oder Kostbarkeiten verkauffen.

Denen/ so zu Barbarischen Nationen reisen/ soll man nichts von Oel/ Wein / und andern Victualien oder Kostbarkeiten/ aus dem Lande mit wegführen lassen / damit nicht diese Völcker um so ehender Gelegenheit nehmen/ solche Oerter anzufallen/ auch nicht einmal denen dahin reisenden Kauffleuthen verstatten/ daß sie mit solchen Waaren daselbst handeln;

L. 1. Cod. quæ res export. non deb. in verb. usus commerciorum. l. 2. Cod. de commerc. l. un. Cod. de littor. & itin. custod.

Dann auf diese Weise sind die Longobarden von Narsete in Italien/ und die Franzosen von denen Etruscis gelocket worden / wie aus Livio. *lib.* 5. & Alciat. *lib.* 4. *dispunct.* 11. Gothofred. *ad d. l.* 1. *Cod. quæ res export. non deb. lit. c.* anführet.

Von Fremden aber kan eine Republ. wol etwas entlehnen.

Aber die Republique selbst/ wann es möglich und ihr nützlich ist / kan von denen Fremden etwas entlehnen/ damit sie der Fremden Eigenschafft und Sitten dardurch erforsche/ sich vor ihren Anfällen und Nachstellungen um so besser vorsehen lerne / und darbey ihren Nutzen befördere. Welches aber nicht leichtlich auf alle Neuigkeiten zu extendirn/ damit nicht wegen der allzugrossen Neugierigkeit / die Gemüther der Bürger verderbet werden.

Arist. *lib.* 7. *Politic. cap.* 6.

Der Gemeinde Sachen sind nicht wegzuschencken.

Die Sachen der Gemeinde sind nicht wegzuschencken / indeme sie allezeit ohne einige Verringerung sollen beybehalten werden.

per *l.* 2. *Cod. de administrat. Rerumpubl.*

es wäre dann/ daß die donation zu einer Wiedervergeltung geschehe/

geschehe / und zum gemeinen Nutzen gereiche / hingegen / wann sie unterlassen / einen unwiederbringlichen Schaden verursache.

L. 2. §. fin. & l. 3. ff. de donat.

Die donationes, Vermächtnuße und fideicommissa, so der Republique oder Gemeinde geschehen / * sind nicht leichtlich zu recusirn / es wäre dann / daß selbige durch die darzu gesetzte Bedingnuße und Einschrenckungen / dem publico mehr beschwehrlich / als nützlich seyn. *

Die der Republ. beschwerliche donationes sind nicht anzunehmen.

Perez. *in l. 2. Cod. de Administrat. rer. publ.*

Wann jemand einer Gemeinde etwas verspricht / oder ein Gelübd thut / der ist schuldig solches zu erfüllen. *

Wer einer Gemeinde ein Gelübde thut / muß es halten.

l. 4. ff. de pollicitat.

und wann er damit verzögert / muß er auch die Zinße davon entrichten.

L. 1. pr. ff. eod.

§. 5.

Die Nachtbarschafft wird auch / wie wir in 1. §. dieses Capituls angeführet / betrachtet / als ein von der Gemeinde abgesonderter Theil; und zwar entweder als ein gantzes Collegium, oder als eine aus unterschiedlichen Innwohnern bestehende Nachtbarschafft. Bey einem Collegio hat man anvörderist darauf zu sehen / ob es von dem Landes-Herrn seye confirmirt worden.

Die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia können contrahirn.

L. 1. ff. quod cujusque univers. nom. l. 1. ff. de Colleg. illicit. & cap. venerabilem. X. qui fil. sint legit.

Ingleichen ob ihre Unternehmungen und facta nicht zum Nachtheil des gemeinen Wesens gereichen / damit nicht solche Leuthe

Aufruhr und Verrätherey anstifften/ (welches bey Zusammenkünfften gemeiniglich geschiehet)

L. 3. ff. de Colleg.

oder verbottene und schädliche Monopolia errichtet werden.

L. un. Cod. de monopol.

Ist das Collegium zuläßig / und von dem Landes-Herrn confirmirt / so sind die von demselben geschlossene Contract und Handlungen gültig / wann sie entweder durch ihren Syndicum, welchen die Collegia denen Rechten nach / constituirn können /

d. l. 1. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom.

oder durch die Aeltern in dem Collegio, welche zum contrahirn / oder sonsten etwas zum Nutzen des Collegii zu unternehmen / eine special-Vollmacht / oder ein mandatum cum libera, bekommen / oder aber mit Consens und Einwilligung aller und jeder / oder doch wenigstens des grösten Theils von dem Collegio, geschlossen worden.

Bartol. *in d. l. 1.*

In Geld Aufnehmen werden sie von der Schuld nicht befreyet / wann gleich das Geld nicht in ihren Nutzen verwendet worden. *

Insonderheit aber können sie Geld aufnehmen / und sind dardurch dem Creditori tenent, und wann gleich das entnommene Geld nicht in ihren Nutzen verwendet worden / so erlangen sie doch dieserhalben von der Schuld keine Befreyung / gleichwie sonsten bey Städten und Gemeinden geschiehet / sondern sie müssen solche nichts destoweniger bezahlen.*

per L. 7. §. 1. ff. quod cujusque univers. nom. Wesemb. *consil.* 346. *num.* 10.

es kommt ihnen auch die restitutio in integrum nicht zu statten.

noch weniger aber kommt ihnen die restitutio in integrum zu statten / es wäre dann / daß sie über die Helft wären vervortheilt

vortheilt worden. Jedoch müssen die Curatores oder Vorstehere des Collegii den Schaden ersetzen / wann solcher durch derselben Gefährde oder Nachläßigkeit entstanden.

doch müssen die Vorstehere des Collegii den Schaden ersetzen.

arg. *cap. bona fides. X. depoſit.*

Die aus Innwohnern verschiedener professionen bestehende Nachtbarschafften aber mögen sich mit der Exceptione non versi, daß die Sache nicht in ihren Nutzen verwendet worden seye / gar nicht behelffen.

Noch weniger mag eine aus verschiedener professionen Innwohneren bestehende Nachtbarschafft mit diesen privilegio und der except. non versi sich behelfen.

d. l. 7. ff. quod cujusque univerſ. nom.

Doch kommt ihnen das beneficium Excussionis und Divisionis zu guten / wann sie demselben specialiter nicht renunciiret haben.

jedoch haben sie das beneficium excussionis und divisionis.

L. 2. Cod. de duob. reis.

Welches beneficium divisionis auch cessiret / wann ein oder der andere von denen Nachtbarn nicht zu bezahlen hat / massen alsdann / wann die Schuld zum Nutzen aller / die von der Nachtbarschafft sind / gereichet / die gantze Schuld von denen Vermögenden gefordert werden kan / worbey jedoch ihnen der regreſſ wieder die übrigen offen stehet / wann sie ad pinguiorem fortunam gekommen.

Auth. habita. Cod. de duob. reis.

So sind auch die ſucceſſores der Nachtbarschafft / wann sie gleich keine Erben / zu Abtilgung der Schuld beyzutragen gehalten / wann das Geld / zu einem nothwendigen Werck / mit Genehmhaltung des Landes-Herrn aufgenommen worden / oder der Contract denen ſucceſſoribus nützlich und vorträglich ist; ein anders aber wäre / wann ihre Vorfahren die verfertigte Sachen verschlimmert hätten / und die Succeſſores selbige wiederum verbessern müsten.

Die Succeſſores müssen die Schuld ebenfalls bezahlen / wann das Anlehen zu ihren Nutzen gereichet.

Bart.

Bart. *in L. obligationum ſubſtantia. ff. de Obligat. & actionib.*

Eine Nachtbarſchafft iſt für die andere nicht gehalten/ auſſer in denen offentlichen Steuren.

Wann aber die gantze Nachtbarſchafft mit Schulden beladen/ oder abgebrannt/ oder die Häuſer eingefallen/ und alſo ihre Beſitzere gäntzlich verarmet/ ſo müſſen die Creditores ſo lange warten/ biß ſich beſſere Gelegenheit ereignet/ oder aber es können ihnen die Plätze cedirt und an Zahlungs ſtatt gegeben werden; die Schuld aber können ſie von denen nechſten Nachtbarn mit Recht nicht fordern/ weiln eine Nachtbarſchafft für die andere/ wo ſie ſich nicht verbürget/ oder ſonſten Mitſchuldner worden/ oder die gemeine Noth erfordert/ daß die übrige/ die Collecten und Steuren ſuppliren/ der andern ihre gemachte Schulden zu bezahlen nicht verbunden iſt.*

* *L. un. Cod. ut null. ex Vican. pro alien. Vican. deb. ten.*

Anmerckungen
über das achte Capitul.
Ad §. 1.

Von dem Anlehen ſo man einer Stadt gethan/ und ob und wie weit ſolche dardurch obligirt werde?

* VErb. Zum ſonderbahren Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden.] Wann einer Stadt Geld vorgeſtreckt worden/ ſo hat man darauf zu ſehen/ ob die Stadt ſelbſten contrahirt/ oder nur deren Adminiſtratores. Im letztern Fall/ muß der Creditor erweiſen/ daß das Geld in Nutzen der Stadt ſeye verwendet worden/ dann wann er dieſes nicht darthun kan/ ſo wird die Stadt dardurch nicht obligirt/ ſondern nur allein die Adminiſtratores.

per *L.* 27. *ff. de reb. credit. ibique* Dd. Mev. *part.* 5. *deciſ.*

decis. 386. *& part.* 3. *decis.* 229. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. §. 3. *& in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 26. 27. *&* 32.

Im erstern Fall aber / ist die Stadt allerdings gehalten / die Schuld wiederum zu bezahlen ; wann gleich die Verwendung des Geldes in den gemeinen Stadt-Nutzen nicht zu erweisen stünde ; weiln sie solchergestalten / als ein privatus consideriret wird.

d. l. 27. *ff. de reb. credit.* Stryk. *Cautel. Contract. d. cap.* §. 4. *& in us. modern. d. tit.* §. 27. Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 106. *num.* 1. *&* 2. add. Lauterbach. *in dissert. ad L. Civitas. ff. de reb. credit. thes.*

Es contrahiret aber eine Stadt selbsten 1) wann alle Burger zusammen beruffen werden / und diese in die Aufnahm des Geldes consentirn. Eine Stadt contrahirt selbst 1) wann alle Burger zusammen beruffen werden.

Stryk. *in Cautel. Contract. & in us. mod. ad ff. dd. loc.* Rauchbar. *part.* 2. *quæst.* 1. *num.* 11. Lauterbach. *diss. ad L.* 27. *ff. de reb. credit. cap.* 3. §. 9.

Daran aber ist nichts gelegen / ob die Bürger gleich Anfangs ihren Consens darzu gegeben / oder den von denen Administratoribus geschlossenen Contract entweder ausdrücklich oder stillschweigend ratificiret haben ; Ob die ratification hinlänglich?

Cavalcan. *part.* 1. *decis.* 46. *num.* 88. *&* 89. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 28.

welches Letztere geschiehet / wann sie das Anlehen zu Handen empfangen / und etliche Jahr die Zinße / aus dem ærario der Stadt bezahlet /

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 1. *in addit.*

dann dardurch ratificirn sie den Contract, die ratification aber ist statt eines Consens, und supplirt alle defectus.

l. fin. pr. Cod. ad SCt. Macedon. Klock. *vot. Cameral. relat. 33. num. 5.*

Ob die Gegenwart der Burger sufficient?

Daraus aber ist schlechterdings kein Consens zu schliessen/ wann das Geld in Gegenwart derer Burgere / ist aufgenommen worden; dann die blosse patienz, oder Stillschweigen machet in causis onerosis noch keinen Consens aus / indeme ein jeder salvo jure suo, darzu still geschwiegen zu haben scheinet/ sondern es ist nebst derselben / ein actus positivus, woraus ein Consens abgenommen werden kan/ annoch vonnöthen.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 28. & in Cautel. Contract. sect. 2. cap. 1. §. 6.*

a) wann die/ so die gantze Stadt repræsentirn / den Contract schliessen.

II.) contrahiret eine Stadt selbst / wann die / so die gantze Stadt repræsentirn / dergleichen sind der Stadt-Rath/ die Aelter-Leuthe/ Ausschüsse / die vier Gewercke &c. den Contract schliessen.

Richter. *decis. 71. num. 2.* Carpzov. *part. 2. Constit. 6. def. 18. num. 18. num. 10.* Lauterbach. *cit. dissert. cap. 3. §. 10. seq.* Stryk. *in Cautel. Contract. §. 5. & in us. modern. §. 29.*

Responsum.

Und dahin gehet das beym Richtero *d. decis. 71. num. 2.* befindliche præjudicium, dieses Innhalts: Woferne weder alle Bürger/ noch 3. Räthe der Stadt N. in das mutuum gewilliget/ sondern die Viertheil- oder Innungs-Meister mit ihren Consens übergangen / so ist dieselbe Bürgerschafft das Capital zu zahlen nicht schuldig. Da aber alle 3. Räthe/ und also unter denenselben die Innungs-Meister/ und welche die Gemeine völlig und genugsam repræsentirn/ ihren Consens verbindlicher Weiß gegeben / so wird das

Capital

Capital und die zuläßige Zinße von der Stadt gemeinen Einkommen und Güttern / und wann es nicht reichet / die Ubermaaß durch eine Steuer / so auf die Bürgerliche Gütter zu schlagen / billich entrichtet.

Jedoch hat man sich allhier um den Statum Civitatis wol zu erkundigen ; dann ob gleich der vornehmste Theil der Stadt-Regierung dem Rath zustehet / so können doch an vielen Orten die wichtigere negotia, sonderlich die / so entweder den Statum publicum, oder eines jedweden Beutel anbetreffen / nicht allezeit von dem Rath allein / sondern mit Zuziehung der gesammten Burgerschafft vorgenommen werden.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 31. add. *§. pred.* 29. *&* 30.

III.) Wann dem Stadt-Syndico, oder einem andern / durch eine Special-Vollmacht von der gantzen Burgerschafft / oder denen / so selbige völlig und genugsam repræsentirn / aufgetragen worden / Geld aufzunehmen. oder 3) der Syndicus, so mit einer Special-Vollmacht hierzu versehen.

Struv. *S. J. Civ. Exercit.* 16. *thes.* 18 Köppen. *decis.* 60. *num.* 11. Lauterbach. *d. cap.* 3. §. 12. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. §. 6.

Und hat in diesem Fall der Creditor ebenermassen nicht nöthig / den Beweiß / daß das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet / über sich zu nehmen / wann gleich in der Vollmacht eine gewisse causa, wohin das aufzunehmende Geld zu verwenden / exprimirt worden wäre / und man nicht wüste / ob solches würcklichen dahin verwendet worden oder nicht.

Zas. *ad L. Civitas.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 8. *tit.* 13. *num.* 9. Hector. Capyc. Latro *decis. Neapolit. lib.* 1. *decis.* 116. *num. ult.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 32.

Jedoch wird / wie gedacht / erfordert / daß dem Syndico die Vollmacht ſpecialiter zur Aufnahm des Geldes ertheilt worden ſeye / dann ein Syndicus, der nur generaliter iſt conſtituirt worden / kan im Namen der Stadt keinen Contract celebrirn / und ſelbige dardurch obligirn /

Gœd. *tr. de mut. & reb. credit. cap.* 2. *num.* 240. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 32.

wo nicht die Stadt den von dem Syndico geſchloſſenen Contract ratihabirt und gut geheiſſen.

Lauterbach. *cit. diſſert. cap.* 3. §. 12.

Ob eine Stadt das zur Fürſtl. Cammer gelieferte Anlehen zu bezahlen ſchuldig?

Ob aber eine Stadt auch das jenige Anlehen zu bezahlen ſchuldig / welches nicht zum Nutzen der Stadt verwendet / ſondern dem Fürſten credidiret / oder zur Landſchaffts-Caſſa gelieffert worden / davon handelt mit mehrern

Manz. *deciſ. Palat. dec.* 1. *quæſt.* 1. & Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 64.

* Die Exceptio non factæ verſionis kan auch denen Inſtrumenten ſo auf klaren Brief und Siegel beruhen / opponirt werden.

Verb. Der Creditor über ſich nehmen muß.] Wann alſo der Creditor mit denen Adminiſtratoribus contrahirt / und hernachmaln wieder die Stadt agirt / ſo wird ihme die Exceptio non factæ verſionis, daß das Geld nicht in den gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / entgegen geſetzet / welche Exceptio dergeſtalten privilegirt / daß ſie auch denen Inſtrumentis guarentigiatis, das iſt / klare Brief und Siegel / in der Execution ſelbſt / opponirt werden kan.

Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *reſp.* 106. *num.* 13. Burger. *Obſervat. juridic. politic. milit. Cent.* 4. *Obſervat.* 82. *pag.* 345. *in fin.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 33.

Jedoch

Jedoch ist selbige denen Administratoribus selbst / nicht zu verstatten / dann diese allegirten solchergestalten propriam turpitudinem, woraus niemand einigen Nutzen ziehen solle.

Jedoch ist selbigedenen Administratoribus nicht zu verstatten.

Carpzov. *Jprud. forens. part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 23.

Allein hier fragt sichs: Ob man der Exceptioni non factæ versionis, in dem Instrument renunciren könne? Es wird dieses billich negirt; Dann gleichwie die renunciatio einem tertio, zu dessen præjudiz solche geschehen / nicht schädlich:

Wie wann die Administratores der Exceptioni versionis ausdrücklich renunciret?

Dalner. *de renunciat. cap.* 1. *num.* 55. Stuck. *part.* 1. *consil.* 13. *num.* 59.

also mag diese renunciation der Administratorum den Creditorem von dem Beweiß / daß das Geld in Nutzen der Stadt verwendet / keineswegs liberirn / wann nemlichen die Stadt selbst sothane Exceptionem non factæ versionis opponirt. Dann die Administratores, die das Geld aufgenommen / mögen diese Exception nicht opponirn / wie wir oben schon angeführt.

Carpzov. *d. resp.* 106. *num.* 35. Philippi *ad decis. Elect.* 16. *Observat.* 5. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 34. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 162. *num.* 1. 2. *seqq.*

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg mens. Octob. Anno 1707 ad consultationem Johann Arend / Hofmeisters in Berlin gesprochen. Verb. Dannoch aber und dieweiln nicht M. Land-Stände / sondern H. und sein Ehe-Weib proprio nomine, und unter Verpfändung ihres Vermögens / das Anlehen aufgenommen / dahero die M. Stände ex ipso Contractu mutui nicht gehalten &c. Hierüber wann auch mehr angeregtes Darlehen von dem Land-Rentmeister auf der Stände Credit

Responsum.

genommen worden wäre / dieselben doch darfür zu stehen nicht verbunden / es könnte dann / daß dasselbe zu ihren Besten verwendet / dargethan werden /

L. Civitas. 27. ff. de reb. credit.

solcher Beweiß aber dem Kläger obliegt /

Carpzov. *l. 2. resp. 106. num. 14. ubi præjudicium.* Menoch. *de arbitr. judic. quæst. cas. 432.*

wann auch gleich der Administrator, daß das Darlehen zu unumgänglicher Bedürffnuß seiner Principaln verwendet worden / ausdrücklich bekennet / oder der Exceptioni non factæ versionis sich begeben hätte /

Cothmann. *vol. 2. resp. 52.* Stryk. *Cautel. Contract. sect. 2. cap. 1. §. 3. & 10.*

So erscheinet hieraus allenthalben so viel / daß die Frau Geheime Räthin von B. wieder M. Land-Stände anderer Gestalt nicht / als ex capite versionis in rem zu klagen befugt / und ist derselben denen Ständen den Eid darüber zu deferirn unbenommen / welche 3. oder 4. ihres Mittels / so um den Zustand der Landschafft die beste Wissenschafft haben / abzulegen schuldig. V. R. W.

oder in der Obligationexprimirt / es seye das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet?

Wann auch etwa die Administratores in der Obligation exprimirt hätten / es seye das entnommene Geld zum gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / so muß doch deme ohngeachtet / der Creditor nichts destoweniger den Beweiß / daß solches geschehen / über sich nehmen.

Mascard. *de probat. vol. 3. concl. 1167. num. 3.*

Gleichwie auch nicht genug / wann in der Obligation enthalten /

es

es seye der Contract mit Einwilligung der Burgerschafft geschlossen;

oder der Contract mit Consens der Burgerschafft geschlossen worden:

Menoch. *de præsumt. lib.* 3. *præsumt.* 132. *num.* 28. *seqq.*

dann der Consens der Burgerschafft wird als eine extrinseca solennitas, in solchem Fall nicht præsumirt / sondern muß rechtsgenügig erwiesen werden.

arg. *l.* 13. §. *fin. ff. de public. in rem action.* Heig. *lib.* 1. *quæst.* 34. *num.* 21. *seqq.* Stryk. *cit. loc.*

Wie wann die Obligation mit dem Stadt-Innsiegel bekräfftiget:

Ein gleiches ist auch zu sagen / wann die Obligation überdieß annoch mit gemeiner Stadt Innsiegel bekräfftiget. Dann ob zwar Colerus *de process. Execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 364. vermeinet / es seye hieraus der Consens der Burgerschafft zu præsumirn; so halten wir doch das contrarium von dahero für weit besser gegründet / weiln die Administratores gar leichtlich das gemeine Innsiegel mißbrauchen können / um nur dardurch Geld zu überkommen.

Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *resp.* 106. *num.* 9. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 25. add. Lauterbach. *cit. dissert. ad L.* 27. *ff. de reb. credit.* allwo er noch mehrere hiehero gehörige Fragen resolviret.

Wann die Administratores einer Stadt denen Administrat. einer andern Stadt Geld leihen / ob der Beweiß ebenfalls nöthig seye?

Wie wann aber die Administratores einer Stadt / denen Administratoribus einer andern Stadt Geld geliehen / fragt sichs: ob dann die Stadt / wann sie zur Wiedererstattung des geliehenen Geldes agirt / ebenfalls erweisen müsse / daß das Geld zum Nutzen der Stadt seye verwendet worden? Wir halten dafür / daß die Stadt / so das Geld credidirt / von dem Beweiß frey seye / nach dem bekandten brocardico: privilegiatus contra æque privilegiatum non utitur jure suo. Daferne aber die Stadt / so das Geld aufgenommen / erweisen könnte / daß von dem Geld zum gemeinen

meinen

meinen Stadt-Nutzen nichts seye employrt worden / so wäre sie alsdann von der angestellten Klage zu absolviren / secundum tritum istud: jura semper proniora sunt ad absolvendum, quam ad condemnandum.

Stryk. *dissert. de jur. privilegiat. contra æque privilegiat. cap. 2. num.* 48. *& in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 62.

Die Verwendung des Geldes in den gemeinen Nutzen wird erwiesen 1) durch die Instrumenta.

Es wird aber die Verwendung des Geldes in den gemeinen Stadt-Nutzen erwiesen 1) durch die Instrumenta, und zwar solche / woraus der Richter ersehen kan / daß die version würcklichen geschehen seye. Dergleichen sind e. g. wann jemand einer Stadt Geld zu Abtilgung einer Schuld geliehen / und sich von dem Creditore der Stadt / die Obligationes und Quittungen über die bezahlte Schuld einhändigen lässet / dann dardurch kan gar leicht erwiesen werden / daß das aufgenommene Geld zum Nutzen der Stadt verwendet worden; dafern nur auch die Schuld / so man bezahlet / rechtmäßig ist; dann wann die Stadt zu Bezahlung solcher Schuld nicht obligirt gewesen / so ist sie auch zu Bezahlung der neuen Schuld nicht zu adstringirn.

arg. *l.* 7. §. 14. *ff. ad SCt. Maced.*

Ingleichen wann jemand einer Stadt Geld vorgestrecket zu Auferbauung oder Ausbesserung des Rathhauses oder andern nothwendigen offentlichen Gebäues / und läßt sich die Dingo-Zettul der Handwercks-Leuthe / mit derselben Unterschrifft des bezahlten Arbeitslohns geben / der bedarff ebenfalls keines weitern Beweises.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 66.

Die in der Obligation enthaltene Clausul hingegen: Daß das Geld zum Nutzen der Stadt aufgenommmen oder verwendet

werden / befreyet den Creditorem von dem Beweiß nicht / wie wir oben allschon angeführet.

II.) Durch zwey gute tüchtig- und unverwerffliche Zeugen / und zwar nicht solche / die nur allein bey der Auszahlung des Geldes / sondern die bey der version oder Anwendung des Geldes zugegen gewesen. 2) Durch Zeugen.

Stryk. *d. tit. §.* 67. add. Garsias *de expens. & meliorat. cap.* 20. *num.* 23.

Dann einem Zeugen wird ordentlicher Weiß nicht geglaubt / wann er nicht von deme / was er selbsten gesehen und gehöret / zu deponirn weiß.

Mascard. *de probat. concl.* 278. *num.* 8. Dec. *part.* 1. *consil.* 189. *num.* 6.

Weiln man aber gar leicht um solcherley Beweiß kommen kan / so handelt der Creditor am sichersten / wann er die Zeugen ad perpetuam rei memoriam abhören lässet.

Mynsinger. 4. *Observat.* 72. *num.* 4. Bartol. *ad l.* 40. *ff. ad Leg. Aquil. num.* 1.

Ist aber nur ein Zeug vorhanden / so ist er deßwegen nicht zu verwerffen / massen alsdann / wann er omni Exceptione major, das juramentum suppletorium, ist er aber nicht omni Exceptione major, das juramentum purgatorium statt findet.

Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 75. *num.* 17.

III.) Kan auch zum Beweiß viel beytragen der Augenschein. 3) Durch den Augenschein.

Stryk. *d. tit. §.* 68. Posth. *de manuten. Observat.* 19. *num.* 72.

Dahero pflegt man auch die Zeugen an den Ort zu führen /

damit sie die Beßerungen zeigen / und hernachmaln ihre Aussagen desto besser declarirn können.

Ruland. *de Commissar. part.* 2. *lib.* 3. *cap.* 11. *num.* 3. Menoch. *remed.* 5. *adipiscend. possess. num.* 16.

Jedoch ist allein nicht genug / wann die Administratores die Besserungen weisen / sondern man muß auch darthun / daß selbige von dem entlehnten Gelde geschehen / inzwischen aber entstehet hieraus so lange eine kräfftige præsumtion, biß erwiesen / daß die Administratores ein anders Geld zu diesen Besserungen angewendet haben.

L. fin. Cod. de aliment. præstand.

Ja es ist auch nicht genug / wann man erweiset / daß das Gebäu der Stadt von diesem Geld erbauet worden / wo man nicht zugleich darthut / daß dieser Bau nützlich seye.

Menoch. *lib.* 2. *arbitr. jud. quæst. cas.* 432. *num.* 42. *seq.* Berlich. *part.* 3. *decis.* 205. *num.* 47. Stryk. *cit. loc.*

4) Durch die Eides-delation.

IV.) Wird die version erwiesen / durch die Eides-delation über die Verwendung des entlehnten Geldes.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 69.

Dann wo der Beweiß statt findet / da ist auch die Eides-delation zuläßig / wann einer gleich schon gar nichts erwiesen.

L. 9. *Cod. de reb. credit.* Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 77. Setser. *de jurament. lib.* 4. *cap.* 2. *in fin.*

Doch hat man allhier wol zu attendirn / weme das jurament zu deferirn. Dann weßen Eingeständnuß nichts operirt / deßen eidtliche Assertion ist ebenfalls nicht sufficient. Dahero ist es eine vergebene Sache / denen Administratoribus das Eid zu deferirn / weiln diese leichtlich schwöhren würden /

den / damit sie nur dardurch von ihrem Obligo loß kommen möchten. Ist also das jurament denen vornehmsten Burgern in der Stadt zu deferirn.

Stryk. *d. tit. §.* 69.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg / mens. Octobr. Anno 1707. ad consultationem Johann Arend / Hofmeisters in Berlin / gesprochen. Verb. So erscheinet allenthalben daraus so viel / daß die Frau geheime Räthin von B. wieder die M. Land-Stände anderer Gestalt nicht / als ex capite versionis in rem zu klagen befugt / und ist derselben denen Ständen den Eid darüber zu deferirn unbenommen / welchen 3. oder 4. ihres Mittels / so um den Zustand der Landschafft die beste Wissenschafft haben / abzulegen schuldig. V. R. W. Responsum.

V.) Durch das selbsteigene Geständnuß / als welches der allerbeste Beweiß. Doch hat man hierbey zu distinguiren; wann die Administratores selbsten eingestehen / daß das von ihnen aufgenommene Geld zum Nutzen der Stadt verwendet worden / so ist sothane Confession nicht hinlänglich / den Creditorem von dem ihme incumbirenden Beweiß ratione der version, zu befreyen / weiln die Administratores eadem facilitate die version eingestehen / als sie das Geld aufgenommen / absonderlich wann sie sehen / daß / wann sie die version nicht eingestünden / sie das Geld wiederum erstatten müssen; Wann aber die Stadt selbsten bekennet / daß das von ihren Administratoribus aufgenommene Geld in ihren gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / so ist der Creditor mit einigen Beweiß weiters nicht zu graviren. 5) Durch das selbsteigene Geständnuß.

Paul. de Castro. *vol.* 1. *consil.* 338. *num.* 3. Berlich. *part.* 3. *decis.* 305. *num.* 4. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 70. *&* 71.

Hat aber eine Stadt die verſion einmal eingeſtanden / und ſuchet hernachmaln reſtitutionem in integrum, ſo iſt der Creditor mit dem Beweiß nicht zu gravirn / ſondern es liegt alsdann der Stadt ob / zu erweiſen / daß das Geld in ihren Nutzen nicht verwendet worden / weiln ſie ſonſten nicht reſtituirt werden könnte / wo ſie nicht die læſion zuvor erwieſen / dieſe aber kan nicht anders erwieſen werden / als daß ſie docire, daß das Geld / welches ſie in gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden zu ſeyn bekennet / hierzu nicht employrt worden ſeye.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §. 72. in fin.*

6) Durch præſumtiones und Muthmaſſungen.

Endlichen und VI.) durch præſumtiones und Muthmaſſungen.

Stryk. *d. tit. §. 74.* Carpzov. *lib. 2. reſp. 107.*

Dann weiln ſehr ſchwehr die verſion zu erweiſen / ſo ſoll der Richter nicht gar zu rigorös ſeyn / einen ordentlichen Beweiß allezeit abzufordern / ſondern er kan / wie in andern Sachen / die ſchwehr zu erweiſen / alſo auch allhier præſumtiones und Muthmaſſungen admittirn.

per ea quæ tradit Menoch. *arbitr. judic. quæſt. caſ. 423. num. 33, & de præſumt. lib. 3. præſumt. 55. num. 4.* Maſcard. *de probat. concl. 1167. num. 7. ſeqq.*

Von der Art und Weiß die verſion zu erweiſen / handelt mit mehrern

Stryk. *diſſert. de probanda verſione credit. cap. 4. §. 6. ſeqq. usque ad §. 16.*

Wann es an Beweiß mangelt / können ſo gleich die Adminiſtratores belanget werden.

Wann es aber an Zeugen / Inſtrumenten und ſtarcken Muthmaſſungen und andern Beweißthum mangelt / und der Creditor es auch auf eine Eides-delation nicht ankommen laſſen will / ſo kan er ſo gleich die Adminiſtratores mit der actione

ne directa belangen / und wann sie excipirn / das Geld seye nicht in gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden / so müssen sie diese ihre Exception erweisen / oder / wann ihme der Beweiß auferlegt worden / kan er den Richter imploriren / daß die Administratores, mit welchen er contrahirt / und die die beste Wissenschafft von der Sache haben / ihme assistirn / und darthun / wohin das aufgenommene Geld seye verwendet worden.

oder begehren / daß ihme die Administratores assistirn.

arg. *l.* 20. *seq. Cod. de evict. l.* 38. *ff. eod.* Gail. *de Arrest. cap.* 9. *num.* 5. *in fin.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit.* §. 75.

Wann die Administratores dieses zu thun sich weigern / so kan wieder sie / weiln sie sich hierdurch verdächtig machen / die Action dirigirt werden.

Hartm. Pistor. *quæst.* 37. *num.* 42. Carpzov. *lib.* 2. *tit.* 10. *resp.* 107. *seqq. & lib.* 5. *tit.* 8. *resp.* 78. *num.* 22. Lauterbach. *dissert. ad l.* 27. *ff. de reb. cred. cap.* 5. §. *fin.*

oder / welches das meinste zur Sache beyträgt / es kan der Creditor begehren / daß die Administratores ihre Rechnungs-Bücher produciren / damit man daraus ersehen könne / worzu das Geld verwendet worden /

oder ihre Rechnungs-Bücher edirn.

Stryk. *de tit.* §. 75.

Dann obzwar ansonsten Rechtens / daß der Beklagte nicht schuldig / die in Handen habende Instrumenta oder Rechnungen zu edirn /

l. 1. *&* 4. *& fin. Cod. de edend. junct. l.* 7. *Cod. de testib.*

so leidet jedoch dieses seinen Abfall / wann der Kläger dergleichen nicht so wol ad fundandam suam actionem, als vielmehr ad eam adjuvandam & supplendam, (als wie allhier) verlanget.

Berlich. *part.* 1. *concl.* 45. *num.* 48. Carpzov. *lib.* 3. *tit.* 8. *resp.* 78. Felic. *de societat. cap.* 31. *num.* 32.

* Verb. An der Administratorum Gütter zu verweisen.] Und wann gleich die Administratores protestiret / daß sie für sich dieser Schuld halber nicht wollen gehalten seyn / so sind sie doch nichts desto weniger / wann sie das Geld in gemeinen Stadt-Nutzen nicht verwendet / ex ipso facto obligirt / die Schuld zu bezahlen / weiln sie das Geld zu sich genommen / und ist deswegen die protestation gantz vergeblich.

Die Administratores müssen die Schuld bezahlen / wann sie gleich protestirt, daß sie nicht wollen gehalten seyn.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 21. *num.* 9. Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 37. *num.* 67. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. §. 10.

Zu dem Ende die Actio directa, wie wir vorher angeführet / wieder sie anzustellen. Hingegen / wann die version zu erweisen / oder der Contract von der Stadt selbst geschlossen worden / alsdann hat wieder die Administratores keine Action statt; dann ob sie zwar ipso jure wegen des aufgenommenen Geldes obligirt seynd / so geschiehet es jedoch nur in diesem Fall / wann die Stadt selbst nicht mit Recht belanget werden kan /

Wann aber die Stadt selbst contrahirt, oder die version zu erweisen / alsdann hat wieder die Administratores keine Action statt.

L. 27. *ff. de reb. credit.*

dann wann diese kräfftig obligirt ist / so kan wieder die Administratores, die Schuld aus ihren Mitteln zu bezahlen / keine Action angestellet werden / wo sie sich nicht specialiter für die Schuld verbürget.

Berlich. *part.* 3. *decis.* 303. *&* *part.* 1. *decis.* 14. *&* 15. Carpzov. *lib.* 4. *resp.* 80. *num.* 4. Stryk. *Cautel. Contract. d. cap.* 1. §. 7.

* Verb. Die immission in die Gütter der Republique oder der

der Gemeinde begehren.] Gleichwie eine Stadt kräfftig kan obligirt werden / also kan selbige auch / wann sie zu rechter Zeit nicht zahlet / dieserhalben belanget / und nach gesprochenen rechts-kräfftigen Urtheil / wann sie bonam fidem noch nicht agnosciret / und die Bezahlung halsstarriger weiß länger aufziehet / mit allen Recht / eben / als wie eine privat-Person / exequiret / und die Creditores ex primo & secundo Decreto immittirt werden.

Eine Stadt kan / wann sie nicht bezahlet / mit allen Recht exequirt werden.

Stryk. *dissert. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 5. num. 62.*

Wie aber ansonsten in der Execution eine gewiße Ordnung in Acht genommen werden muß / also / daß 1) der Anfang mit denen beweglichen Güttern zu machen / sodann 2) wann die nicht vorhanden / oder nicht zulangen / die unbewegliche Stuck anzugreiffen / und endlichen 3) des Debitoris ausstehende Schulden einzutreiben:

Was für eine Ordnung in der Execution zu beobachten?

vid. *l. 15. §. 2. ff. de re judicat.* Stryk. *introd. ad prax. forens. cap. 24. §. 2.* Ludovic. in der Einleitung zum *Civil-proceß. cap. 35. §. 7. seqq.*

Also ist eben diese Ordnung der Execution bey denen Städten zu beobachten / als bey denen privat-Personen geschiehet.

L. 8. ff. quod cujusque universitat. nom. ibique Brunnemann. *num. 1.* Los. *tr. de jur. universitat. part. 2. cap. 1. num. 92.* Stryk. *dissertat. de Civitat. oberat. cap. 3. num. 7.*

Allein es fragt sich: ob eine Stadt / welche unbewegliche Gütter hat / in Ermanglung derer beweglichen Gütter / denen Creditoribus wieder ihren Willen ausstehende Schulden obtrudirn könne? Es wollen zwar einige Rechts-Lehrere dieses von dahero negirn / weiln die in denen Legi-

Ob die Creditores sich von der Stadt Schulden anweisen lassen müssen?

bus

bus vorgeschriebene Ordnung der Execution stricte zu beobachten / und die Städte in processualibus sich keines andern Rechts / als andere privat-Personen / bedienen mögen;

Marant. *de Ordin. judic. part.* 6. *rubr. de Execut. sentent. num.* 9. Berlich. *part.* 2. *decis.* 296. Stryk. *dissert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 58. *seqq.*

So halten wir doch dafür / daß denen Städten / (deren privilegia latissime zu interpretirn) ex æquitate zu concedirn seye / daß sie ihre ausstehende Schulden / wann sie nur liquid, und leichtlich einzuklagen / denen Creditoribus nebst denen Unkosten zur Execution, offerirn / um dardurch die schimpfliche und beschwehrliche Subhastation und Verkauffung der unbeweglichen Stucke von sich abzuwenden;

Stryk. *dissert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 10. *seq.*

indeme dergleichen beneficium nicht nur denen Pupillen und Minderjährigen /

L. 5. §. *non passim. ff. de reb. eor. qui sub tutel.* Manz. *d. tr. dec.* 2. *quæst.* 2. *num.* 78.

sondern auch so gar denen privatis, insgemein zugestanden wird.

arg. *l.* 7. *Cod. de precib. Imperat. offer.* Carpzov. *d. l. resp.* 3. *num.* 2. *seq.* Manz. *cit. loc.* Brunnemann. *in L.* 5. *num.* 2. *Cod. de Execut. rei judicat.*

Welche Gütter der Stadt der Execution unterworffen?

Es sind aber nur die jenige Stadt-Gütter der Execution unterworffen / deren Einkünffte zum publico ærario, und Nutzen der Republique gehören / dergleichen sind die Feld-Gütter / die Wayden / die Wälder / Leibeigene / Pferd / Ochsen und dergleichen; dann die / so schlechterdings zum offentlichen Gebrauch destinirt / als die Kyrchen / Schulen / Strassen / offent-

offentliche Gebäude / die theatra, offentliche Bäder und Brunnen / sind nicht in commercio, einfolglichen kan auch in solcherley Sachen in Ermanglung anderer Gütter / die Execution nicht geschehen.

arg. *l.* 6. *ff. de contrah. emt.* Stryk. *cit. dissert. de Civit. obærat. cap.* 3. *num.* 16. *seqq.* add. Mev. *ad Jus Lubec. part.* 2. *tit.* 3. *num.* 6. *seq.* Marant. *specul. Aur. part.* 6. *de Execut. num.* 51.

Es sind auch von der Execution nicht befreyet / die pensiones und Dienste / so die Burger und andere der Stadt schuldig / dahero selbige dem Creditori auf eben diese Weiß / als die Stadt selbsten dergleichen zu genieſſen gewohnt gewesen / zu præstirn.

Coler. *tr. de proceſſ. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 342. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 8.

Ferners hat die Execution auch statt / in denen Steuren / Collecten, Zöllen / Acciſen und andern offentlichen præstationibus, welches jedoch nicht also zu verstehen / als wann die Creditores dardurch das Recht selbst solcherley Anlaagen zu imponiren / überkämen / sondern sie percipirn nur die commoditates und Nutzungen davon / also / daß die Stadt dergleichen præstationes auflegt / die Creditores aber solche einziehen und erheben.

Bald. *in L.* 5. *Cod. de Execut. rei judicat. num.* 13. Stryk. *d. cap.* 3. *num.* 18. & 19.

Wann aber die Stadt weder Geld in der Caſſa, noch solche Stadt-Gütter hat / die der Execution unterworffen / oder das aus denen verkaufften Güttern erlößte Geld zu Bezahlung der Schuld noch nicht hinreichend / so kan die Stadt / (wann es nicht eine Reichs-Stadt / die das jus collectandi selbst hat) auf

Wann die Burger zu Bezahlung der Stadt Schulden coll. ßirt werden mögen?

auf Anhalten derer Creditorum, durch ihren Oberherrn gezwungen werden / denen Burgern eine Steuer aufzulegen.

Vran. *in cap. cum delicta. X. de rescript. num.* 9. allwo er sagt / daß dieses ein modus seye / wordurch eine mit Schulden beladene Stadt vermögend werden kan zu bezahlen. Köppen. *decis.* 60. *num.* 18. Klock. *tom.* 1. *consil.* 20. *num.* 192. Stryk *dissert. de Civitat. obarat. cap.* 3. *num.* 21. *& in dissert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 46. *seqq.* Gail. *de Arrest. cap.* 9. *num.* 19. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 24. *num.* 7.

Jedoch ist es der Stadt weit nutzlicher / daß sie diesen äusserstien Fall nicht abwarte / sondern viel lieber zu Abwendung der Verkauffung der Gütter / sich selbsten freywillig zu der Besteurung bequeme / damit nicht hernachmaln die Burger / wann keine Stadt-Gütter mehr vorhanden / zu Ertragung der gemeinen Unkosten / stets fort collectirt werden dörffen.

Stryk. *dissertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 53. *seqq. & in Cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 3. *§.* 16.

Daferne sich aber die Burger hierinnen halsstarrig erzeigen / und zu Abführung der Schuld nichts beytragen wolten / so könnte alsdann die Stadt ad Concursum provociren / und denen Creditoribus die Gütter abtretten / in welchen Fall derselben / vermög des ihr zu statten kommenden beneficii Competentiæ (worvon hernach mit mehrern) so viel zuruck zu lassen / als sie zu Salarirung der offentlichen Aemter nöthig hat.

Carpzov. *part.* 3. *decis.* 278. Coler. *de process. Execut. cap.* 2. *num.* 288. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 3. *§.* 16.

Verb. Zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirn sollen.]

sollen.] Diese Steuren sind nach eines jedweden Vermögen/ nicht aber Kopff für Kopff zu imponiren. Wie sie zu collectirn?

arg. *l. fin. Cod. de naufrag.* Gail. *de Arrest. cap.* 9. *num.* 19. Coler. *de process. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 384.

Und hiervon ist ordentlicher Weiß niemand befreyet/ ausser die jenige/ welche entweder das Gesetz/ oder die Gewohnheit/ oder ein undenckliche præscription, oder aber ein besonders privilegium, von andern Steurn und Anlaagen eximiret. Dahero dörffen auch in gegenwärtigen Fall/ nicht besteuret werden die Geistliche/ die Edelleuthe/ die Doctores, Professores, Advocaten/ Studiosi, und Soldaten/ es wäre dann/ daß sie steurbare Gütter besitzen/ dann in Ansehung deren/ sind sie von denen Steuren nicht befreyet. Welche zu besteuren?

Gail. 2. *Observat.* 52. *num.* 14. & 24. Köppen. *decis.* 61. *num.* 1. *seqq.* Brunnemann. *ad l.* 6. *ff. de munerib. num.* 9. Stryk. *dissert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 26. *seqq.*

Die Fremde/ welche in der Stadt/ wo die Steuer angeleget wird/ steuerbare Gütter besitzen/ sind zu Bezahlung der Stadt-Schulden zu contribuirn alsdann erst verbunden/ wann diese Schuld zum Nutzen/ Sicherheit/ und Erhaltung der Gütter ist contrahirt worden. Dann wann die Stadt das Geld zu Bezahlung der Beamten/ Geistlichen und Schulbedienten/ oder zu defendirung der privilegien, oder zu einem andern Nutzen der Burgerschafft/ aufgenommen/ so können die Fremden von wegen ihrer Gütter/ mit einer solchen Steuer nicht beleget werden. Ob die Fremde zu collectirn, so steuerbare Gütter an dem Ort besitzen?

Gail. 2. *Observat.* 52. *num.* 15. *seq.* Stryk. *d. cap. num.* 32. *seqq.*

Hieher ist auch die jenige Schuld zu referirn/ welche zu Be-

zahlung der Türcken oder Reichs-Steuer ist gemachet worden; dann weiln in dem Reichs-Abschied de Anno 1542. §. Damit auch solcher Ordnung &c. und in dem Reichs-Abschied de Anno 1544. §. Damit man solcher Ordnung &c. gantz deutlich versehen / daß der / so Steuer zu geben schuldig / dergleichen Steuern an dem Ort / wo er wohnhafft / von allen seinen Güttern / wo sie auch gelegen / bezahlen solle / so wäre höchst unbillich / die Fremden mit einem doppelten Onere zu beschwehren.

Stryk. *cit. loc. num.* 32.

Ob die / so nachgemachter Schuld / aus der Stadt ziehen / contribuirn müssen?

Es sind auch einige Rechts-Lehrer / welche wollen / daß diejenigen Burger / so nach der gemachten Schuld / aus der Stadt wegziehen / und sich anders wohin begeben / ebenfalls annoch contribuirn müssen;

Gœden. *consil.* 34. *num.* 32. Gail. *tr. de Arrest. Imper. cap.* 9. *num.* 21.

Allein weiln dieses Onus nicht sowol einzeln Burgern / als vielmehr der gantzen Stadt auferlegt wird / diese aber allezeit einerley bleibet / obgleich die Personen sich zuweiln verändern / so gehen wir billich von obiger Dd. Meinung ab / dann die Burger sind als Burger / und als ein gantzes Corpus, für die Stadt-Schulden obligirt; wann nun diese qualitas, ex qua obligatio nata, cessirt / so muß nothwendiger Weiß auch die Obligation aufhöhren. Und dieser Meinung stimmen bey

Coler. *de process. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 386. Guid. Pap. *decis.* 279. *num.* 1. *seqq.* Stryk. *cit. dissert. cap.* 3. *num.* 37. *seqq.*

Ob die neu angehenden Burger Steuer geben müssen?

Hieraus ergiebt sich nun / daß die jenige / so erst nach gemachter Schuld / das Burger-Recht angenommen / von diesen Collectis sich keineswegs excusirn können.

Manz.

Manz. *decis. Palat. decad.* 1. *quæst.* 4. Brunnemann. *ad l.* 76. *ff. de judic. num.* 4.

Herentgegen sind die Armen / wie von andern Steuern / also auch von diesen / gäntzlich exemt / Ob die Arme?

arg. *l.* 4. *§. inopes. ff. de munerib.* Gail. *tr. de Arrest. Imper. cap.* 9. *num.* 10. Berlich. *part.* 1. *concl.* 76. *num.* 27.

und müssen ihre portion die übrige Burger mit übernehmen; dann / wann nicht einzeln Personen / sondern der Stadt eine Steuer aufgeleget wird / so fällt die Exemtion oder Armuth des einen / denen andern zur Last.

Brunnemann. *ad L.* 4. *Cod. de Exact. tribut. num.* 2. Los. *de jur. univers. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 23. Stryk. *d. l. num.* 40. *seq.*

Bey dieser Gelegenheit wollen wir kürtzlichen annoch die jenige remedia mit beyfügen / welche denen mit Schulden beladenen Städten zu statten kommen; dahin gehöret 1) die Inducia moratoriæ, da nemlichen die Stadt bey dem Oberherren auswürcken kan / daß ihr von ihren Creditorn zu Bezahlung ihrer Schulden / eine Frist möge gegönnet werden. 2) Das beneficium Cessionis bonorum, oder die Abtrettung der Gütter an die Creditores. 3) Die provocatio ad Concursum Creditorum, 4) das beneficium Competentiæ, vermög deßen die Stadt nicht in solidum kan executirt / sondern ihr eine gewiße portion für die salaria der Burgermeister / Raths-Herren / Syndicorum, Secretarien, Baumeister und anderer offentlichen Bedienten / der Geistlichen und Schuldiener / und was sonsten zu Bestelluug des Gottesdiensts nöthig / ingleichen zu Bezahlung der jährlichen Schutz-Gelder / Besserung der Mauren / Strassen / Brunnen und andern offentlichen Gebäuden hinterlassen werden muß / wie also

Was für remedia denen mit Schulden beladenen Städten zu statten kommen?

Städte haben das beneficium Competentiæ.

Was die Stadt dardurch bekomme?

Respon-
sum.

der Schöppen-Stuhl zu Leipzig Anno 1658. mens. Jul. in Schuld- und privat-Sachen des Raths zu F. gesprochen. Verb. Es wird für allen Dingen von der Schuldnern bereitesten Vermögen und Einkünfften / so viel / als zu Erhaltung und Administration gemeinen Stadt-Wesens / Kyrchen und Schulen / wie auch Abtragung der Obrigkeitlichen Gefälle / ingleichen Kyrchen- Schulen- und Raths-Diener Besoldung vonnöthen / auf hierzu absonderlich verordneten dergleichen Sachen wohlkündigen Commissarien Gutachten und Erkänntnuß abgezogen / ausgesetzt / und denen Glaubigern nichts davon abgefolget und eingeräumet / gestalt auch der gemeinen Stadt und dem Rath ihre erlangte und wohlhergebrachte privilegien und Gerechtigkeiten zu lassen. Welcher Sentenz hernachmaln in dem Ober-Appellations-Gericht zu Dreßden A. 1661. mens. Novemb. ist confirmiret worden / hisce verbis: Der materialien halber / erscheinet aus denen Acten und rechtlichen Einbringen allenthalben so viel / daß dem Rath zu F. zuerkannten beneficii competentiæ halber / in voriger Instanz wohl gesprochen / und übel appellirt &c. wie Struvius *in decis. Sabbath. cap. 3. decis. 18.* bezeuget.

5) Das beneficium restitutionis in integrum, und alle die jenige beneficia und Rechts-Wolthaten / deren sich ansonsten die privat- debitores bedienen können / von welchen allen weitläufftiger handelt

Stryk. *in sæpe cit. dissertat. de Civitat. oberat. cap. 4. per tot.* add. *Ejusd. dissertat. de Alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 5. num. 63. seqq. & in Cautel. Contract. sect. 1. cap. 3. §. 16.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 7. Observat. 85. num. 99. seq.*

*

Einzele Burgerlen der Stadt sollen

Verb. Dieserhalben pfänden oder arretirn.] Ob zwar die Execution wieder eine Stadt allerdings statt findet / so kan jedoch

jedoch um solcher Stadt Schulden willen / nicht ein jeglicher Burger in Anspruch genommen / noch in dessen Güttern die Execution vorgenommen werden / wann gleich die Stadt zu bezahlen nicht vermögend / weiln / was eine Stadt schuldig ist / nicht ein jedweder Burger schuldig ist /

Schulden halber nicht exequirt werden.

l. 7. §. 1. *ff. quod cujusque universit. nom.*

und eines jedweden Gütter / sind keine Stadt-Gütter / und wäre nicht nur höchst beschwerlich / sondern auch denen Gesetzen und der natürlichen Billichkeit entgegen / jemanden um fremder Schuld willen zu molestirn /

l. un. Cod. ut null. ex vican.

wie dann auch wieder alle raison, daß einer Schuldner seye / ein anderer aber die Schuld bezahlen solle.

Novell. 52. *cap.* 1. *l.* 4. *Cod. de Executor. tot. tit. Cod. ne fil. pro patre. & tit. ne uxor. pro marit. conf.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 24. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. §. 7. *& in dissert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 42. *seqq.* Mev. *de Arrest. cap.* 8. *num.* 204. *seqq.*

Und dieses hat nicht nur in diesem Fall statt / da der Rath oder die jenige Personen / welche die Stadt vollkommen repræsentirn / Geld aufgenommen / sondern auch wann alle und jede Burger einmüthig in die Schuld gewilliget / oder selbsten contrahirt / weiln sie auch auf diese Weise nicht als privati, und für sich und in ihren Nahmen / sondern nur insgesammt / als ein gantzes Corpus sich obligirt / dahero dann auch die Bezahlung nicht aus eines jedweden Beutel / sondern aus denen gemeinen Stadt-Güttern geschehen muß.

Wann sie gleich alle miteinander in die Schuld gewilliget oder selbsten contrahirt.

Carpzov. *d. loc. num.* 5. Hartmann. Pistor. *quæst.* 37. *num.* 5. *&* 25. Stryk. *cit. dissert. num.* 46. *seq.* Mev. *de Arrest. cap.* 8. *num.* 206. *seq.*

Und

Responsum. Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig mens. Januar. A. 1626. in causa Martin Römers zu Zittau gesprochen. Verb. Habt ihr bey einer Stadt / von welcher eure Frage meldet / eine Summa Geldes von 30000. Reichsthalern um Verzinßung hinterlegt. Wann nun gleich der Magistrat selbiger Stadt mit Zuziehung und Einwilligung der Zunfft-Meister und gemeiner Burgerschafft / solches Anlehen aufgenommen hätten / oder auch dasselbige an gemeiner Stadt Nutzen verwendet worden wäre &c. So möchte doch bemeldte Burgerschafft vor sich / und von ihren eigenthümlichen privat-Güttern die Zahlung zu leisten nicht angehalten werden / sondern es würde in Verbleibung gütlicher Befriedigung / die Execution allein in gemeine Stadt-Gütter vollstrecket. V. R. W.

Noch weniger aber dörfen solche arretiret werden. Da nun in keines Burgers eigenthumlichen Güttern die Execution geschehen kan / so mögen noch weniger die Personen der Burger und Einwohner wegen Stadt-Schulden angehalten und arretiret werden; dann da die Gesetze nicht verstatten / jemanden wegen seiner eigenen Schuld in Arrest zu nehmen /

arg. *cap.* 2. *X. de pignorib. L. ob as alienum. Cod. de Obligat. & Action.*

noch vielweniger ist solches zulässig / um fremder Schulden willen.

arg. *l.* 1. *& tot. tit. Cod. ne fil. pro patr.* Marc. *decis.* 489. *num.* 6.

Ja es ist in der Novella 52. *cap.* 1. denen Creditoribus ausdrücklich / und zwar bey Verlust ihrer Sache / und Straffe einer vierfächichen restitution, verbotten / daß sie keinen Burger um der Stadt-Schulden willen / beunruhigen sollen.

vid.

vid. Köppen. *decis.* 60. *num.* 19. Wesemb. *part.* 1. *consil.* 46. *num.* 18. Stryk. *dissert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 49. *seqq.*

Wie wann die Obrigkeit der Burger Gütter und Personen versichert hätte?

Ja / wann auch gleich die Obrigkeit / so die gantze Stadt repræsentiret / speciatim der Burgere Gütter und Personen / auf dem Fall nicht erfolgter Bezahlung / obligiret und versichert hätte / so ist doch die Arretirung einzeler Personen / oder die Execution in derselben Gütter nicht erlaubt;

Köppen. *d. loc.* Cavalcan. *part.* 1. *decis.* 13. *num.* 38. *seq.* Stryk. *cit. cap.* 3. *num.* 53. Wesemb. *tom.* 1. *consil.* 46. *num.* 13. Berlich. *part.* 1. *concl.* 76. *num.* 3. *seq.*

gestalten ausfündigen Rechtens / daß niemand mit Bestand Gütter verpfänden könne / welche ihme nicht eigenthumlich zugehören;

L. rem. alienam. ff. de pignor. act. l. 22. *ff. de pignorib.*

und daß keinem sein erlangt Recht / auch nicht einmal von dem Fürsten entzogen werden solle.

L. 8. *§. fin. ff. de novat. l.* 13. *§. si constat. ff. commun. prædior.*

Nun sind aber ein anders die Stadt-Gütter / ein anders die Gütter / welche einem jeglichen Burger zugehören / über welche letztere die Stadt kein dominium hat. Uber dieß wird erfordert / daß der / so obligirt werden solle / seinen Consens darein gebe / ohne selbigen aber mag niemand mit Recht zu etwas adstringiret werden.

vid. Franciſc. Andreol. *controvers.* 406. *num.* 11. *seqq.* Modestin. Pistor. *vol.* 2. *consil.* 15. *num.* 16. Stryk. *dissertat. de Civit. obærat. cap.* 2. *num.* 17. *cum. mult. seqq.*

Wann die Bürger sich ausdrücklich für die Stadt-Schulden obligirt, so sind sie alsdann tenent.

Daferne aber alle und jede Burger / oder einige von ihnen / sich für die Stadt-Schulden ausdrücklich verpflichtet / oder sonsten verbürget / oder das factum der Obrigkeit / die die Gütter und Personen der Burger versichert und verpfändet / approbiret hätten / alsdann sind selbige ex proprio Consensu & obligatione tenent, und kan dahero wieder sie (jedoch / daß die Stadt zuvorhero excutirt werde / wann sie anders dem beneficio Excussionis nicht ausdrücklich renunciiret) executive verfahren werden.

arg. *l.* 1. *pr. ff. de magistrat. conveniend.* Hartm. Pistor. *d. loc. num.* 7. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 25. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. *§.* 17. *& in dissert. de Civitat. obærat. cap.* 3. *num.* 74. Mev. *de Arrest. cap.* 8. *num.* 208. *seq.*

Responsum.

Und dahin gehet das von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig ertheilte vorangezogene Responsum. Verb. Es wäre dann / daß bemeldte Burgerschafft sammt und sonders sich zur Wiederbezahlung verpflichtet / und also diese Schulden auf sich genommen / auch wol ihre eigenthümliche Gütter unterpfändlichen verschrieben hätten / auf solchen Fall hafften dieselben dafür billich.

Die nicht darein willigen / sind nicht obligirt.

Hieraus ergiebt sich nun von selbsten / daß die neuangehende Burger / oder die / so dem Contract ausdrücklich widersprochen / oder wegen Abwesenheit / Alters / oder einer andern Verhindernuß sich für die Stadt nicht haben engagirn können / wegen Ermanglung des Consens, der Stadt Schulden halber / nicht belanget werden können; die aber / so einmal in den Contract gewilliget / sind in so weit obligirt / daß / wann sie auch gleich hernachmaln sich wiederum aus der Stadt begeben / sie nichts destoweniger annoch / oder deren Erben / ja bißweiln

ein

ein tertius, welcher die verpfändeten Sachen besitzet / nach Innhalt der Obligation, belanget werden können.

Stryk. *dissertat. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 58. *seqq.*

Es ist aber von denen jenigen Burgern / welche ihre Personen für die Stadt-Schulden engagirt / oder ihre Gütter dafür verschrieben / nicht ein jeder in solidum, sondern nur pro rata, und vor seinen gebührenden Antheil / verbunden / Die aber / so darein willigen / sind nur pro rata gehalten.

L. 11. §. 2. *ff. de duob. reis.* Carpzov. *part.* 2. *Const.* 6. *def.* 26. Hartmann. Pistor. *quæst.* 37. *lib.* 1. *num.* 18. Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 2. *cap.* 1. §. 7. *& in dissert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 56.

Es wäre dann / daß sie sich alle miteinander in solidum verschrieben / und zugleich dem beneficio divisionis renunciiret hätten / dann solchenfalls wären sie alle miteinander in solidum gehalten / und könnte der eine mit Bezahlung seines Antheils / sich von der Obligation nicht loß machen.

arg. *L.* 3. *Cod. de fidejussorib.* Hartmann. Pistor. *d. loc. num.* 18. *seq.* Stryk. *cit. dissert. cap.* 3. *num.* 57. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 6. *def.* 26. *num.* 6.

Und also ist auch von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig in vorangeführten Responso erkannt worden. Verb. Jedoch daferne sie sich nicht in solidum alle verschrieben / mag ein jeder ein mehrers / als so viel ihme die Schuld pro rata, und zu seinen Antheil austrägt / zu zahlen nicht angehalten werden. V. R. W. Responsum.

Wann nun einige Burger oder Unterthanen der Stadt-Schulden halber / entweder de facto von denen Creditoribus exequirt / oder arretirt worden / so muß die Stadt solche schadloß halten / die Arrestirten aus der gemeinen Cassa liberiren / Wie denen Burgern / die vor die Stadt bezahlt / zu succurriren.

riren / und die von ihnen bezahlte Schulden wiederum erstatten.

Coler. *de proceſſ. execut. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 382. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 29. Stryk. *diſſert. de Civitat. oberat. cap.* 3. *num.* 62.

Sie haben auch das beneficium Cedendarum Actionum.

Ja es competirt auch denen Burgern / so für die Stadt zu bezahlen angehalten werden / das beneficium cedendarum actionum, krafft deßen sie nicht ehender bezahlen dörffen / biß ihnen die Creditores zuvorhero ihre wieder die Stadt habende Actiones und Jura cedirt und abgetretten haben.

Stryk. *d. loc. num.* 63.

Ad §. 3.

* Zur Verkauffung der Stadt-Gütter sind zweyerley nöthig.

Verb. Um deßen Einwilligung hierzu anhalten.] Jedoch ist der bloſſe Conſens des Fürsten oder Landes-Herrn allein nicht hinlänglich / sondern es sind noch mehrere requisita nöthig / wann die Alienation der Stadt-Gütter gültig seyn solle; weiln in dem *L.* 3. *Cod. de vendend. reb. Civitat.* die darinnen vorgeschriebene solennitæten conjunctim & copulative erfordert werden / in welchen Fall nicht genug ist / wann nur ein und anders geschiehet / sondern es muß alles und jedes miteinander adimpliret / und nicht die allergeringste solennität davon gelassen werden.

per *l.* 63. *ff. de verb. Obligat. cap.* 22. *X. de reſcript.* Perez. *ad Cod. tit. de vend. rer. Civit. num.* 3. Stryk. *diſſertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 4. *num.* 15. *ſeqq.*

Eine rechtmäßige Ursach der Alienation, und eine gewisse Solennität.

Bey Veräuſſerung der Stadt-Gütter ſind vornehmlich zweyerley nothwendig / 1) eine rechtmäßige Ursach der alienation,

tion, und 2) eine gewisse solennität. Die Ursachen der Veräusserung sind 1) die Nothwendigkeit. 2) Der Nutzen/ und 3) die Mildthätigkeit. Unter die nothwendigen Ursachen gehören 1) Die Ausbesserung der Stadt-Mauren. 2) Dringende Schulden. 3) Die äusserste Hungersnoth / und 4) wann eine Stadt ein schwehres Verbrechen begangen / und nichts hat / worvon sie die andictirte Straff bezahlen könnte; Dann weiln die Verbrechen nothwendig zu bestraffen / und eine Stadt eigentlich am Leib nicht büssen kan / so ist allerdings nöthig / daß wo sie nicht will geschleifft seyn / sie ihr Verbrechen mit Geld büsse / zu dessen Bezahlung sie von ihren Stadt-Güttern so viel veralienirn kan / als zu Erlegung der Straff nöthig ist. Was die nutzlichen Ursachen anbetrifft / so wird der Nutzen regulariter nicht præsumirt / sondern muß rechtsgehörig erwiesen werden / dahero der jenige / welcher von einer Stadt etwas kaufft / sich nicht damit solle contentirn lassen / daß in dem Instrument exprimirt / es seye das Gut zum Nutzen der Stadt verkaufft worden / sondern er solle um Zeugschafft bemühet seyn / damit er dardurch künfftighin diesen Nutzen erweisen könne. Hiehero gehöret / wann die Stadt unfruchtbare Gütter besitzet / oder solche / auf welche man mehr wenden muß / als sie Nutzen geben / oder die Stadt für das Gut ein besserers und nutzlicherers / oder für ein weit entlegenes Gut / ein der Stadt näher und bequemer gelegenes haben kan / und dergleichen. Die Ursachen der Mildthätigkeit sind: Die Erlösung der gefangenen Burger und anderer / die für das Vatterland gestritten / 2) wann die Stadt dem Landes-Herrn zu Kriegszeiten / zu Anwerbung der Soldaten / und Unterhaltung der Armée, Beyhülff thun / oder aber in andern Nothwendigkeiten / v. gr. zu Aussteurung der Prinzeßinnen / contribuirn muß. Von allen diesen Caulis handelt weitläufftiger

Die Ursachen der Veräusserung der Stadt-Gütter.

1) die Nothwendigkeit.

2) Der Nutzen.

3) Die Mildthätigkeit.

Stryk. *dissert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 5.*

per tot. add. ld. *in Cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 3. §. 16.

Die zur Veräusserung der Stadt-Gütter erforderliche solennitæten.

1) Der Fürstliche Consens,

2) Die Einwilligung des Raths und Bürgerschafft.

Die zur Veräusserung der Stadt-Gütter erforderliche solennitæten sind diese: 1) der Consens des Fürsten oder Landes-Herrn; dann die Reichs-Städte können mit Rath und Autoritæt derer jenigen / denen die Regierung in der Stadt zukommt / die Stadt-Gütter veralienirn. 2) die Einwilligung der Stadt / nemlichen des Raths und der Burgerschafft / wiewoln man hierinnen auf die Gewohnheit eines jeglichen Orts zu sehen; dann an etlichen Orten werden die Viertel-Meister / Gülden-Meister / Gemeind-Herren; an etlichen die Deputirte der Burgerschafft oder Ausschüsse / anderwerts aber alle Bürger besonders zusammen beruffen. Wann alle sind convocirt worden / und einige davon ausbleiben / so ist genug / wann wenigstens nur $\frac{2}{3}$ der Stadt erscheinen / und was von denen gegenwärtigen per majora geschlossen wird / das ist gültig.

l. 3. *ff. quod cujusque universit. nom.* *l.* 19. *ff. ad municipal. cap.* 57. *X. de elect.*

Weiln aber das / daß alle citirt worden / in facto *bestehet* / so muß der / so mit der Stadt zu contrahirn *gesonnen* / vor allen dahin bedacht seyn / daß er die Zusammenberuffung der gantzen Burgerschafft gehörig beybringen und erweisen könne.

3) Das Jurament.

3) Müssen sowol der Rath / als die Burger / oder der gröste Theil derselben / schwören / daß sie nach genugsamer Uberlegung / der Stadt nutzlich zu seyn befunden / die Gütter zu veralienirn.

4) Die Subhastation.

4) Daß die Gütter zuvorhero offentlich feil gebotten und abgeruffen werden / damit man nicht mit der Zeit opponirn möchte / es seye die Sache um einen geringen Preiß hingeschleundert worden; dann durch die subhastation kommt man hinter das wahre pretium.

5) Die Ausfertigung des Instruments.

5) Ist ein ordentliches Instrument über die beschehene Veräusserung auszufertigen / als

welches

welches in denen cauſis der Kyrchen und Städte faſt allezeit nothwendig.

Novell. 7. *cap.* 1. Menoch. *conſil.* 826. *num.* 18.

6) Das Richterliche Decret über die vorzunehmende Alienation. Dieſes aber ſolle nicht obenhin / ſondern auf vorhergehende genugſame Unterſuchung der Sache ertheilet werden / worbey man auf zweyerley zu ſehen hat 1) auf die zu veralienirn ſtehende Sache ſelbſten / nemlichen ob es der Stadt verträglich / daß vielmehr dieſe / als eine andere Sache veralienirt werde / welche Unterſuchung nicht von dem Rath und denen Adminiſtratoribus, ſonderu von der geſammten Burgerſchafft / oder dem gröſten Theil derſelben / geſchehen ſolle / alſo / daß ein jeder ſeine Meinung darüber von ſich gebe / 2) auf die Urſach der alienation, ob nemlichen die alienation der Stadt und Bürgerſchafft vorträglich / oder ob nicht auf eine andere Weiſe / ohne Veräuſſerung der Gütter / der Stadt möge geholffen werden? Ingleichen / ob nicht ſicherer und beſſer / die Stadt-Gütter zu verpfänden / als zu verkauffen / oder auf andere Weiſe zu veralienirn? item ob nicht von denen Früchten und Einkünfften ſoviel vorhanden / die Creditores damit zu contentirn? ſonderlich aber / wann baar Geld oder ausſtehende Capitalien vorhanden / ſo darff man nicht leicht zur alienation der unbeweglichen Stuck ſchreiten. Dann wann baar Geld da / ſo iſt es unvonnöthen / andere Sachen zu veralieniren; ſind aber ausſtehende Schulden vorhanden / ſo ſoll man ſelbige eincaſſirn; es wäre dann / daß die Sache keinen Aufſchub litte / und bey Verzug Gefahr vorhanden / oder es könnte die Execution oder Eincaſſirung der Schuld nicht ſo leicht und geſchwind geſchehen. Von dieſen Solennitæten iſt mit mehrern nachzuleſen

6) Das Richterliche Decret.

Stryk. *diſſertat. de Alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 4.

per

per tot. & cap. 5. num. 6. 7. seqq. item *in Cautel. Contract. sect. 1. cap. 3. §. 17.*

Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden/ ist die alienationnichtig.

Wann dieſe Solennitæten nicht alle beobachtet worden / ſo iſt die alienation null und nichtig / und können die Gütter von einem jedweden poſſeſſore revocirt werden.

Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib. 4. tit. 8. num. 18.* Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 6. num. 2. ſeq. & in Cautel. Contract. d. §. 17. in fin.*

Die Stadt kan denenſelben nicht renunciirn.

allwo er aus Sande. *de prohibit. rer. alienat. part. 1. cap. 7. num. 11.* anführet / daß dieſer Solennitæten die Stadt ſich nicht begeben könne / es wäre dann / daß ſie keinen Oberherrn erkenne / oder Geſetze zu machen / Macht habe.

add. ejusd. *diſſert. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 8. num. 2. 3. & 4.*

Dieſes aber/ daß das Geld in Nutzen der Stadt verwendet worden/ darff nicht erwieſen werden.

Sonſten ſind zwar einige / die zu denen Solennitæten annoch dieſes referirn / daß der Käuffer erweiſen müſſe / es ſeye das Geld zum gemeinen Stadt-Nutzen verwendet worden; Allein es hat dieſer Beweiß nur allein in dem Anlehen ſtatt / und iſt dahero keineswegs auf andere Contractus und Handlungen zu extendirn;

Berlich. *part. 3. decis. 301.* Stryk. *diſſert. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 4. num. 138. & 139. & in Cautel. Contract. ſect. 1. cap. 3. §. 16. in fin.*

immaſſen auch nicht einmal die Pupillen / denen man doch die Städte zu æquiparirn pflegt / das privilegium verſionis, als nur allein in dem Contractu mutui, zu gaudirn haben.

vid. *l. 1. Cod. ſi adverſ. Credit. ibique* Brunnemann. Berlich. *cit. loc.* Stryk. *d. diſſert. cap. 4. num. 139.*

Dieſe

Diese Solennitæten sind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn / sondern auch in andern Contractibus allen / so eine alienation involviren / nöthig. Dannenhero haben solche auch statt 1) in Tausch. 2) In Verschenckungen. 3) Ubergebungen an Bezahlungs statt. 4) in Constituirung der Nutznießung. 5) In Belehnungen. 6) In Abtheilungen / und dergleichen Contractibus allen / welche eine solche Abhandlung / wordurch das Dominum transferirt wird / oder transferirt werden kan / erfordern.

Diese Solennitæten sind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn, sondern sind auch in andern Contractibus, so eine alienation involvirn / nöthig.

Stryk. *dissertat. de alienat. rer. & bonor. Civitat. cap. 2. num. 7. seqq.*

Allein hier wird nicht uneben gefragt: ob diese Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten? Es wollen zwar einige dieses von dahero behaubten / weiln 1) die Verpfändung der Gütter der nechste Weg zur alienation ist / und 2) in dem *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* ausdrücklich enthalten / daß / wann die Gesetze oder der testator die alienation verbieten / darunter auch die Verhypothecir- und Verpfändung der Gütter mit begriffen seyn solle.

Ob diese Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten?

Goeden. *consil. 24. num. 21.* Brunnemann. *ad L. 3. Cod. de vendend. reb. Civitat.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 2. Observat. 37. num. 1. seqq.*

Wie dann auch also die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg / Anno 1711. mens. Febr. ad requisitionem des Raths zu Hayn / gesprochen. Verb. Dannoch aber und dieweil die Verwaltung der Stadt-Gütter und Capitalien, so dem Rath zukommt / keineswegs das Jus alienandi & oppignorandi in sich begreifft / nam nec libera administratio alienationem & oppignorationem complectitur,

Responsum.

L. 7. ff. de donat. l. 28. §. 2. ff. de pact. l. 1. §. 1. ff. quæres pign.

als worzu ausdrücklich der gesammten Burgerschafft Einwilligung erfordert wird/

L. 3. Cod. de vendend. reb. Civitat.

an welcher es dann allhier sonder Zweiffel ermangelt / indeme denen Viertels-Meistern nicht allein keine Vollmacht / zu dergleichen Verpfändung gegeben worden; jam vero Curatores, tribuni & Administratores Civitatum, sine mandato reliquos Cives obligare, aut bona eorum alienare nequeunt,

D. Berger. *in supplement. ad discurs. forens. part.* 1. *pag.* 38. *ibi*: *modo* illis potestas mutui contrahendi concessa sit. arg. *l.* 27. *ff. de reb. Credit.*

sondern so gar die Bürgerschafft / als sie deshalben vor der hierzu verordneten Commission vernommen worden / sich in Bestellung der Caution zu willigen ausdrücklich verweigert / bey welcher Bewandnuß dieses / daß die Viertels-Meister überhaubt vor die gemeine Burgerschafft betreffende Sachen und negotia zu sorgen / und darinnen zu handeln bestellt worden / allhier nicht zu attendirn ist; in generali enim concessione non veniunt ea, *quæ quis* non esset verisimiliter in specie concessurus;

cap. 81. *de Reg. Jur. in* 6to.

So erscheinet dannenhero so viel / daß der von denen Herren Vorfahren bestellte Vorstand nicht gültig / und auf selbigen mit der Execution nicht verfahren / noch die Steuer-Zinßen zuruck behalten werden können. V. R. W.

Alldieweiln aber die Verhypothecirung der Gütter eigentlich keine alienation ist / indeme dardurch das Dominium in Creditorem nicht transferirt wird /

arg.

arg. *l.* 8. 9. 5. *Cod. de pignorat. act.*

ingleichen auch der *L.* 11. *ff. de pignorib.* welcher der Stadt und ihren Administratoribus die Verpfändung der Stadt-Gütter verstattet / keine besondere Solennitæten darbey erfordert; Hingegen quantum ad rationem dubitandi 1) wann die causæ nicht ex eventu, sondern ex jure zu decidirn / und die alienation in diesem Fall nur etwas zufälliges ist / so viel aber 2) den *L. fin. Cod. de reb. alien. non alienand.* anbelanget / die Veräusserung der Gütter nicht schlechterdings verbotten / sondern nur / daß sie ohne die vorgeschriebene Solennitæten nicht geschehen solle / übrigens aber nicht nothwendig / daß eben diese Solennitæt bey Verpfändung der Stadt-Gütter adhibirt werde / sondern genug ist / wann die Solennitæten bey würcklicher Veralienirung des verhypothecirten Guts nicht unterlassen werden; so düncket uns denen Rechten gemäßer zu seyn / daß die in dem *L.* 3. *Cod. de vendend. reb. Civitat.* vorgeschriebene Solennitæten bey Verpfändung der Stadt-Gütter von keiner Nothwendigkeit / sondern die Verhypothecirung derselben / auch ohne solche Solennitæten / zu Recht gültig und beständig seye.

Stryk. *dissertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap. 2. num.* 15. *seqq.*

Verb. An statt der Zinße völlig vor sich behalte.] Wann dem Creditori ein nutzbares Gut zum Unterpfand eingeraumet / wegen der Zinße und Früchte aber ausdrücklich nichts verabredet worden / alsdann kan der Creditor die Nutzungen des innhabenden Pfand-Guts an statt der Zinße in so weit einziehen / und vor sich behalten / als selbige die Reichsübliche Zinße nicht übersteigen / dannenhero derselbe sowol über die würcklich erhobene Früchte / als auch die / so er aus dem Gut / wann er gebührenden Fleiß angewendet / hätte erheben können /

* Wann dem Creditori ein nutzbares Gut zum Unterpfand eingeraumet worden / wie weit selbiger die Früchte / an statt der Zinße genieſſen könne?

Rechnung abzulegen / und was er übermäßig genossen / hinwiederum von dem Capital sich decourtirn zu lassen / oder darvon wieder heraus zu geben / verbunden ist;

per *l.* 8. *ff. in quib. caus. pign. tacit. L.* 1. *&* 3. *Cod. de pignorat. act.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 30. *def.* 41. Lauterbach. *concl. forens. Exerc.* 25. *thes.* 18.

Hingegen hat er in diesem Fall die Gefahr der Früchte nicht über sich zu nehmen / sondern es redundiret der völlige Schad auf den Schuldner.

L. 6. *&* 9. *Cod. d. tit.*

So aber ausdrücklich bedungen worden / daß der Creditor ad interim das Unterpfand / statt der Zinße nutzen und gebrauchen solle; und die Früchte sind entweder eventu, oder pretio gewiß / dergleichen sind der Erb-Zinß; die jährliche revenüen, und Einkünffte / sodann kan der Genuß derselben sich ebenfalls nicht höher erstrecken / als sonsten die Land-übliche und gewöhnliche Zinße austragen; dahero dann auch der Creditor, was er über die Reichs-übliche Zinße an Früchten und Nutzungen empfangen / in das Capital mit einrechnen / mithin dem Schuldner darüber ordentliche Rechnung zu thun / angehalten werden kan. Dann weiln dergleichen Convention fast der jenigen gleich kommt / welche in fraudem der rechtmäßigen Zinße zu geschehen pflegt / so kan sie demnach nicht anders gültig seyn / als so viel die vor die Pfand-Summa gebührende gewöhnliche Zinße austragen.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 170. *num.* 24. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de pignorib. num.* 5. Lauterbach. *dissert. de Jur. Antichres. thes.* 44. *&* 56. *& Conclus. forens. Exerc.* 25. *thes.* 18. Mev. *discuss. levam. inop. debitor. cap.* 4. *num.* 14. *seqq.*

Sind

Sind aber die Früchte ungewieß / also / daß deren æstimation und Einkünffte zu Zeiten variiren / alsdann hat man propter incertum fructuum proventum, auf das quantum der Reichs: üblichen Zinße eben so genau nicht zu regardirn / sondern es kan ein modicus Excessus annoch wol tolerirt werden / zumaln die Antichresis in effectu eine locatio ist / weiln für den Zinß dem Creditori die Nutznießung des Guts überlassen wird / da dann niemanden verwehrt ist / sein Gut einem andern um ein geringers / als die jährliche Nutzungen sich betragen / zu überlassen.

L. 14. *Cod. de usur. add. l.* 17. *&* 23. *Cod. eod.* Carpzov. *d. def.* 40. *&* 41. Berlich. *d. decis.* 270. *num.* 25. Lauterbach. *d. dissertat. thes.* 45. *seqq. & Conclus. forens. Exerc.* 25. *thes.* 19.

Und gleichwie der Beständner dem Verpachter zu Ablegung einiger Rechnung nicht gehalten: also mag auch in diesem Fall der Creditor zu Ablegung einiger Rechnung über die erzeugte und eingenommene Früchte und Nutzungen nicht adstringirt werden;

Lauterbach. *cit. dissertat. thes.* 53. *&* 56. Mev. *discuss. levam. inop. debitor. sect.* 11. *cap.*4. *num.* 40. Rauchbar. *part.* 1. *quæst.* 20. *num.* 25. *seqq.*

es könnte dann der debitor einen übermäßigen Excess darthun / und also erweißlich beybringen / daß die Ubermaaß nach Abzug der Arbeit und des Ackerlohns / allzuhoch über die gewöhnliche Zinße sich belauffe / und der Creditor wol zweymal davon sein ausgeliehen Geld wieder fähig wäre / auf solchen Fall wäre alsdann der Creditor von denen eingehobenen Nutzungen Rechnung abzulegen / und auf Richterliches Gutachten etwas hinwiederum heraus zu geben / oder derentwegen ih-

me an der Haubt-Summa ſeines ausgeliehenen Geldes abzuziehen zu laſſen ſchuldig.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 16. *def.* 41. Lauterbach. *diſſertat. de Fur. Antichreſ. theſ.* 47. *ſeqq.*

Reſponſum. Und alſo hat die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Wittemberg / menſ. Decembr. Anno 1707. ad requiſitionem der Fürſtlichen Regierung zu Halberſtadt / geſprochen. Verb. So viel Anfangs Klägers Leuterung und deren Haupt-Gravamina betrifft / ſo iſt es zwar wol an deme / daß bey dem Contractu pignoratitio cum pacto antichretico expreſſo, auf dem Fall / da die fructus certi, ſolche berechnet werden müſſen / und das pactum Antichreticum ultra legitimum modum uſurarum nicht beſtändig /

Berlich. *part.* 2. *deciſ.* 170. *num.* 24. Hahn. *ad* Weſemb. *ad tit. de pignorib. num.* 5.

einige Rechts-Gelehrten auch in denen Gedancken ſtehen / daß die Wieſen-Nutzung pro fructibus certis zu achten;

Carpz. *P.* 2. *D.* 42.

Hiernechſt da gleich ein anderes ratione fructuum incertorum, aus denen Rechten zu behaubten / und in dergleichen Fall / der legitimus modus uſurarum ſo genau nicht zu beobachten;

L. 17. 23. *C. de uſur.* Berlich. *d. l.*

dennoch auch dieſes ſodann hinwiederum ſeinen Abfall leidet / wenn ein immodicus exceſſus ſich hervor thut /

Carpz. *P.* 2. *C.* 30. *D.* 41.

immaſſen auch in ſolchen Fällen / da einige Muthmaſſung

de

de immodico exceſſu vorhanden / die Pfands-Innhaber zu Ablegung der Rechnungen angehalten werden können/

Dan. Moller. *L.* 4. *ſemeſtr. c.* 19. Bachov. *de pignor.* *L.* 1. *c.* 14. Hahn. *ad* Weſemb. *tit. de pignor. n.* 5.

und dergleichen pacta, ſo wieder die Jura lauffen/ pro uſurariis, und alſo illicitis, bekanndten Rechten nach / zu halten;

Rauchb. *Lib.* 1. *qu.* 20.

Hingegen beklagter Rath in facto *fol.* 102. vorgiebet/ daß die Wieſe quæſtionis, nach Abzug aller aufgewendeten Unkoſten / jährlich 16. Reichsthaler Frey-Geld eintragen könne / dieſemnach davon 200. Thaler nur jährlich 10. Thaler Land-üblichen Zinß / indem im Fürſtenthum Halberſtadt / wo nach einer daſelbſt vorhandenen Conſtitution, nur 5. pro Cento, wenn nichts gewiſſes abgehandelt/ paſſiren/ zu erheben / jährlich 6. Thaler und mehr Uberſchuß geblieben/ auch da ſolcher in ſortem zu imputiren / das Capital ſich jährlich vermindert / daß der Pfands-Innhaber noch 115. Thaler heraus geben müſſe; Alldieweil aber obgedachte Meinung / daß die Wieſen-Nutzungen pro fructibus certis zu halten / nicht gegründet/ indem ſolche nach der gantz ungewießen Witterung ſteigen/ und fallen/ und bey allzudürren oder naßen Jahren / davon offt wenig zu nehmen;

Esbach. *ad d. l.* Carpzov.

dieſem nach obangezogene Rechtliche Verordnung / ſo dergleichen pacta antichretica vor zuläßig hält / wenn gleich eventu vel pretio der legitimus modus uſurarum überſchritten wird/ anhero allerdings zu appliciren; hiernechſt

nechst de immodico exceſſu hier nicht zu reden / indem / wenn gleich die Wieſe ein Jahr 16. Thaler / auch nach Abzug aller darauf hafftenden onerum tragen kan / und im Fürſtenthum Halberſtadt / wenn nichts abgehandelt / nur die nach denen Reichs-Conſtitutionen gewöhnliche 5. pro Cento paſſiren / welches man / weil die angezogene Land-Conſtitution in denen Acten nicht zu finden / an ſeinen Ort ſtellet / von dem Capital, ſo beſage der Verſchreibung *fol.* 25. 230. Thaler beträget / jährlich 11. Thaler / 12. Gr. Zinß zu rechnen / dieſemnach 4½. Thaler übrig bliebe / welches dem Innhaber nicht zu mißgönnen / in Erwägung / auch Jahre einfallen / in welchen wegen Mißwachs / die Nutzung ſo hoch nicht zu bringen / hingegen von denen Debitoribus dem Creditori nichts in ſolchen Jahren heraus gegeben wird / wie denn auch / wenn gleich 6. Thaler Uberſchuß zu rechnen / propter incertitudinem ſolches ebenmäßig wol paſſiren könnte / geſtalt denn die æſtimatio ejusmodi rei auf das arbitrium judicis ankommt;

Carpz. *P.* 2. *C.* 3. *D.* 41. Menoch. *Arbitr. Jud. Queſt. lib.* 2. *qu.* 145.

So hat man auf eine Reformatoriam dießfalls geſchloſſen.

* Verb. Wiederkaufflich verkauffen.] Dieſer Wiederkauff beſtehet darinnen / daß der Käuffer das verkauffte Gut gegen Erſtattung der bezahlten Kauff-Summa überlaſſen ſolle; worbey gemeiniglich von denen Contrahenten eine gewiſſe Zeit adjicirt wird / und zwar entweder als ein terminus a quo, wann nemlich der Wiederkauff ſich anfangen ſolle? v. gr. daß nach 10. Jahren dem Verkäuffer frey ſtehen ſolle / ſolches Hauß wieder an ſich zu kauffen / oder auf 10. Jahr wiederkaufflich; dann durch ſothane verba, wird das Recht der Wiedereinlößung auf ſelbige Zeit nicht reſtringirt / oder zur

Worinnen der Wiederkauf beſtehe?

Wird gemeiniglich eine gewiſſe Zeit adjicirt.

und zwar entweder als ein terminus a quo.

Wie-

Wiedereinlösſung eine Zeit anberaumet / ſondern es iſt der Verkauf ſimpliciter auf 10. Jahr / cum pacto de retrovendendo geſchloſſen / und wird hierdurch ſo viel angedeutet / daß der Verkäuffer vor Verfließung des geſetzten 10. jährigen termins / das Jus reluendi nicht exercirn ſolle. Wann demnach die 10. Jahr verfloſſen / ſo hat das pactum alsdann erſthin ſeinen Effect, und kan der Verkäuffer das verkauffte Hauß ſeinem Belieben nach / wieder an ſich löſen.

Carpzov. *lib.* 5. *reſp.* 28. *&* *part.* 2. *Conſtit.* 1. *def.* 9.

oder als ein terminus ad quem.

Oder / es wird die Zeit exprimirt / als ein terminus ad quem, wie lang der Wiederkauff dauren ſolle / v. gr. daß der Verkäuffer Macht haben ſolle / innerhalb 10. Jahren das verkauffte Hauß wieder einzulöſen. Wann nun dieſer termin vorbey / ſo iſt ſolcher Wiederkauff erloſchen / und hat der Verkäuffer ſich deßen ferner zu gebrauchen nicht Macht / er könnte dann darthun und erweiſen / daß er wegen rechtmäßiger Verhinderung / ſolches nicht habe bewerckſtelligen können.

L. 40. §. 2. *ff. de ſtat. lib.* Hartmann. Piſtor. *Obſervat.* 213. Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 1. *def.* 8. *&* 9.

Wann keine Zeit adjicirt / hat die reluition 30. Jahr ſtatt.

Iſt aber keine gewiſſe Zeit denominirt / ſo hat alsdann die Wiedereinlöſung 30. Jahr ſtatt.

arg. *l.* 3. *Cod. de præſcript.* 30. *annor.* Menoch. *conſil.* 726. *num.* 62. *&* *conſil.* 1169. *num.* 41.

Von der Clauſula wann und ſo offt es ihme beliebig.

Und woferne der Verkäuffer ſich die Macht einzulöſen: wann und ſo offt es ihme beliebig / vorbehalten / kan er auch nach Verfließung 30. und mehr Jahren / das verkaufſte Gut gegen Erlegung des Kauffſchillings / von dem Käuffer wieder abfordern.

Mynſ. 1. *Obſervat.* 16. *&* 6. *Obſervat.* 70. *in fin.* Gail. 2.

Observat. 18. Gylmann. *Symphorem. tom.* 3. *verb. re-trovenditio.*

Wiewoln einige sothane Clausul ebenfalls nur auf 30. Jahr restringiren/

propter text. *L.* 3. *Cod. de præscript.* 30. *annor. l.* 2. *pr. Cod. de constit. pecun. l.* 1. *§.* 1. *Cod. de annal. præscript.* Wesemb. *ad tit. ff. de rescind. vendit.* Covarruv. *var. resolut. lib.* 1. *cap.* 9. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 28. *thes.* 10. *lit. d.*

Dannenhero am rathsamsten/ daß man darbey mit anhängen lasse: daß darwieder keine præscription, wie sie auch immer seyn mag/ statt finden solle.

vid. *Formular. Nostr. sect.* 2. *Class.* 3. *num.* 64. *seqq.*

* Was der jenige/ so das Gut wieder einlöse will/ præstirn müsse?

Verb. Mit der Zeit wiederum an sich lösen könne.] Wann aber die Stadt das verkaufte Gut wiederum an sich lösen will/ muß sie dem Käuffer die ausbezahlte Kauf-Summa/ nebst allen erweißlichen Beßerungen und Unkosten erstatten/ und alsdann ist der Käuffer das Gut/ woferne er es annoch im Besitz hat/ wiederum abzutretten verbunden/ und kan sich durch Abtrag des Interesse davon nicht befreyen/ jedoch behält er die Früchte/ welche er mittler Zeit aus dem verkauften Gut percipirt/ jure proprietatis atque dominii irrevocabiliter, gleichwie er hingegen auch die Onera nebst allen Schaden und Gefahr zu tragen verbunden.

vid. *L.* 2. *Cod. de pact. inter emt.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 1. *def.* 15. *&* 16. *item def.* 18. *&* 27. Struv. *Jprud. Rom. Germ. Forens. lib.* 3. *tit.* 11. §. 8.

Aber die zur Zeit der Wiederablösung stehende und unabgenommene Früchte/ werden nach gemeiner und in praxi recipir-

recipirter Meinung derer Rechts-Lehrere / unter der Stadt und den Käuffer pro rata temporis vertheilt / also / wann e. gr. der Käuffer das wiederkäuffliche Gut 4. Monath innen gehabt / so bekommt er den dritten Theil der Früchte / dahingegen das Ubrige / wie ingleichen auch die Früchte / welche der Käuffer nach Offerirung des Kauffschillings percipirt / der Stadt verbleiben.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 1. *def.* 12. *& lib.* 5. *resp.* 29. Brunnemann. *ad L.* 7. *Cod. de pact. inter emt. num.* 2. Struv. *cit. loc.* add, *Formular. Nostr. d. sect.* 2. *clas.* 3. *num* 69. *seqq.*

Ad §. 4.

Verb. Die der Stadt zugehörige Gütter verpachtet werden.] Dieses ist als etwas besonders von Verpachtung derer Stadt-Gütter und Zölle zu mercken / daß die Beständnere und Pachter nach geendigten Pacht-Jahren / zuweiln gezwungen werden können / den Bestand zu continuiren / wann nemlichen folgende Umstände concurriren; 1) wann sie im nechstvorhergehenden Jahr in Bestand gewesen / 2) eine grosse Anzahl Früchte daraus erhoben / und 3) kein anderer Pachter vorhanden. *

Die Pachter der Stadt-Gütter müssen in gewissen Fällen nach geendigten Pacht-Jahren / den Pacht continuirn.

vid. *L.* 13. §. *fin. ff. de public. & vectigal.* Peregrin. *de jur. fisc. lib.* 6. *tit.* 5. *num.* 6. Sande. *decis. Frisic. lib.* 3. *tit.* 6. *def.* 4. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 39. *thes.* 37. Stryk. *dissertat. de Civitat. oberat. cap.* 2. *num.* 72. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. locat. conduct.* §. 39.

Gleichwie aber die alten Beständnere in diesen vor andern gravirt werden / also kommen ihnen die Gesetze wiederum in einem

Gleichwie sie auch dem neuen Beständner

wann sie eben den Zinß zu geben erbietig/vorzuziehen.

andern zu statten / daß sie nemlich nach geendigten Pacht-Jahren / dem neuen Beständner / wann sie eben diesen Pacht-Zinß zu geben erbietig/ vorzuziehen.

per *l.* 4. *Cod. de locat. prædior. Civitat.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 37. *def.* 8. Lauterbach. *cit. loc. in fin.* Stryk. *d. cap.* 2. *num.* 73. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 6, *Observat.* 403. *num.* 1. 2. & 3.

Respon-sum.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultæt zu Wittenberg / mens. Mart. Anno 1689. ad requisitionem des Raths zu Halberstadt / in causa Euphrosinen / Hanns Georg Mehls hinterlassener Wittib / contra Wilhelm Mehlen / gesprochen. Verb. Daß Euphrosina / Hanns Georg Wilhelm Mehls hinterlassene Wittib / in Pachtung der sogenannten Tantz-Wiesen / gegen Erlegung dessen / was Beklagter offerirt / Wilhelm Mehlen vorzuziehen. V. R. W.

Rationes Decidendi.

Alldieweiln pro observantia *L. congruit. Cod. de locat. prædior. civ.* die præsumtio allerdings militiret; hiernechst der Vorzug dem verstorbenen Johann Georgen Mehlen / in dem mit ihme getroffenen Pacht-Contract, deutlich vorbehalten worden / und alle Contractus, wo nicht ein anders ausdrücklich unter denen Contrahenten beliebet / auf die Erben sich erstrecken; dann in denen Acten nicht geläugnet zu befinden / daß die klagende Wittib ihres Mannes Erbin worden / des Verpachters Condition auch nicht verringert wird / indeme die Wittib sich hinwieder an einen Gärtner verheyrathet / und überdieß das von Wilhelm Mehlen anerbottene Augumentum über sich nimmt;

nimmt; So ist aus diesen Rechts-Gründen / wie im Urthel enthalten / zu erkennen gewesen.

Verb. Aus allen ihren Contracten und Handlungen nicht weniger obligirt werden.] Hier fragt sichs aber: ob / gleichwie in dem Contractu mutui, also auch in denen andern Contractibus und Handlungen / der / so wieder die Stadt agiret / die Verwendung in gemeinen Stadt-Nutzen erweisen müsse? Einige affirmirn solches / darunter sind *

Accurs. *in L.* 1. *Cod. de vendit. rer. Civitat.* Salicet. *in Auth. hoc jus porrectum, Cod. de SS. Eccles.* Alexander. *vol.* 3. *consil.* 4. *num.* 4. & 8.

Einige hingegen wollen dieses negirn / und behaubten / daß dieser Beweiß der version, nur allein in Anlehen statt habe / auf andere Contractus aber keinesweges zu ziehen seye.

Los. *tr. de jur. universitat. part.* 3. *cap.* 4. *num.* 7. Goed. *ad l.* 17. *ff. de V. S. num.* 23. Pinell. *in L.* 2. *Cod. de rescind. vendit. part.* 2. *cap.* 4. *num.* 70.

Wiederum andere machen einen Unterschied unter denen jenigen Contracten, welche haubtsächlich nur allein deßen Nutzen betreffen / der mit der Stadt contrahirt / dergleichen sind / das depositum, wann nemlichen der Stadt etwas in Verwahrung gegeben worden / die Bürgschafft / das Commodatum, oder Leihen zum gewißen Gebrauch / die Schenckung und dergleichen; und unter denen jenigen Handlungen / welche zu beeder contrahirender Theile Nutzen gereichen / als da sind der Kauf-Contract, Mieth- oder Pacht-Contract &c; In denen erstern / sagen sie / hätte die dispositio *L.* 27. *ff. de reb. credit.* statt / mithin müsse der / so dar-

Ob auch in andern Contractibus, der / so wieder die Stadt agirt die Verwendung in gemeinen Nutzen erweisen müsse?

aus agiret / die verſion darthun; in denen letztern aber werde ſothaner Beweiß nicht erfordert.

Hartmann. Piſtor. *lib.* 1. *quæſt.* 37. *num.* 51. allwo er bezeuget / daß dieſe Meinung von denen mehriſten Rechts-Lehrern approbirt ſeye. Heig. *lib.* 1. *quæſt.* 34. Köppen. *deciſ.* 60. *num.* 10. Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 6. *def.* 20. *num.* 3. add. Lauterbach. *diſſert. ad L.* 27. *ff. de reb. credit. cap.* 3. §. 14.

Allein dieſe diſtinction iſt civiliter zu verſtehen / in ſo ferne nemlichen dergleichen Contractus auch von denen Adminiſtratoribus geſchloſſen werden können / dann bey denen jenigen Handlungen / welche anders nicht / als von der gantzen Gemeinde oder Burgerſchafft vollzogen werden können / iſt es vergeblich / um die verſion beſorgt zu ſeyn / weiln ſolche / wann die Stadt ſelbſten contrahirt / auch nicht einmal in dem Anlehen erfordert wird. Woraus dann ſich ergiebet / daß die von denen Rechts-Lehrern aufgeworffene Frage: ob die diſpoſitio *L.* 27. *ff. de reb. credit.* auf den Kauff-Contract und andere Handlungen / wordurch die Stadt-Gütter / ſonderlich die liegende Stuck / veralienirt werden / zu extendirn? gantz überflüßig und vergeblich ſeye.

Stryk. *diſſert. de Civitat. oberat. cap.* 2. *num.* 65.

Wie eine Stadt aus dem depoſito commodato, oder Bürgſchafft obligirt werde?

Es wird dannenhero eine Stadt wie aus dem Anlehen / alſo auch aus Hinterlegung eines Guts / Leihung zum gewiſſen Gebrauch / Bürgſchafft / Schenckung und andern dergleichen Contracten, zwar kräfftig obligirt / wann entweder die Stadt ſelbſt / oder die / ſo ſolche vollkommen repræſentirn / contrahiret; wann aber die Adminiſtratores den Contract geſchloſſen / ſo iſt die Stadt alsdann nur tenent, wann die Anwendung zum gemeinen Stadt-Nutzen zu erweiſen /

arg.

arg. *cap.* 1. *X. depoſit. l.* 1. *§. fin. ff. ad SCt. Vellejan.* Stuck. *part.* 1. *conſil.* 26. *num.* 436. Hering. *tr. de fidejuſſ. cap.* 7. *num.* 629. *ſeq.* Weſemb. *vol.* 3. *conſil.* 111. *num.* 3. Stryk. *cit. loc. num.* 66.

Und wie aus denen Handlungen/ wordurch eine Veräuſſerung vorgenommen wird?

Hiernechſt wird auch eine Stadt aus andern Contractibus, ſo eine alienation involviren / wann nur die in denen Legibus vorgeſchriebene Solennitæten darbey ſind beobachtet worden/ obſtringiret. Dann die Solennitæten/ ſo bey Veräuſſerungen der Stadt-Gütter erforderlich / ſind nicht nur zur Sicherheit derer Städte / ſondern auch deſſen / der mit ihnen contrahirt/ eingeführet worden.

arg. *l. fin. Cod. de vend. rer. Civitat.*

Dahero können die Städte zu Leiſtung deſſen / was ſie in dem Contract verſprochen / cum effectu belanget werden / und mögen das / was abgehandelt worden / nicht mehr revociren / wann ſich gleich eine beſſere Gelegenheit vorfinden ſollte/

Bartol. *ad L. fin. Cod. de vendit. rer. Civitat.* Chriſtin. *vol.* 5. *deciſ.* 80. *num.* 2. Stryk. *diſſertat. de Civitat. obærat. cap.* 2. *num.* 68.

Solchemnach kan eine Stadt den uſumfructum oder eine andere Servitut concedirn / ein Gut zum Lehen oder Erbzinß-Lehen geben / ein gemein Stadt-Gut mit einer andern Sache vertauſchen / ja gar verſchencken / oder verpfänden und verhypothecirn / und auf andere weiß kräfftig veralienirn / indeme der *L. fin. Cod. de vendit. rer. Civitat.* nicht nur im Verkauff/ ſondern in einer jedwedern Veräuſſerung der Stadt-Gütter ſtatt hat.

Loſ. *tr. de jur. univerſit. part.* 3. *cap.* 5. *num.* 13. Ludovic. *deciſ.* 93. *num.* 37. *ſeq.* Stryk. *cit. loc.*

Wann aber die gehörige Solennitæten nicht ſind adhibirt worden/

Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden/darf die Stadt den Contract nicht halten.

worden/ ist die Stadt den Contract, weiln die alienation an sich null und nichtig/ zu halten nicht verbunden/ sondern kan die Gütter von einem jeglichen possessore revocirn.

Stryk. *Cautel. Contract. sect.* 1. *cap.* 3. §. 17. *in fin.* Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 4. *tit.* 8. *num.* 18.

sondern kan die Gütter revocirn, und ist das pretium zu restituirn nicht schuldig.

Dergestalten/ daß sie nicht einmal das pretium zu restituirn schuldig/ es wäre dann/ daß solches in gemeinen Stadt-Nutzen seye verwendet worden/ dessen Beweiß nicht die Stadt/ sondern der Creditor über sich zu nehmen hat.

Klóck. *consil.* 51. *num.* 32. *vol.* 2. Stryk. *dissert. de Civitat. oberat. cap.* 2. *num.* 70.

*

Wie lang der einer Stadt constituirte usus-fructus daure?

Verb. So der Republique oder Gemeinde geschehen.] Wann einer Stadt oder Gemeinde ein ususfructus constituirt oder legirt wird/ so endiget sich derselbe allererst in 100. Jahren/

L. 56. *ff. de usufruct. l.* 8. *ff. de usufr. legat. l.* 23. §. 1. *Cod. de SS. Eccles.* Brunneman. *ad d. l.* 56. *de usufr.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quib. mod. usufr.* §. 3.

es wäre dann/ daß vor deren Verlauf/ eine Stadt gäntzlich verwüstet oder geschleiffet/ dann solchenfalls höret der usus-fructus ebenfalls auf.

L. 21. *ff. de usufr.* Lauterbach. *cit. loc.*

und wann auch schon die Stadt hernachmaln aufs neue wiederum erbauet würde/ so bekommet sie dannoch das vorige Recht nicht wieder.

Buss. *ad L.* 21. *Cod. quib. mod. usufr.* Gail. 2. *Observat.* 61. Manz. *tr. de usufruct. tit.* 4. *quæst.* 6. *seq.*

Wie

Wann einer Stadt ein jährlich Legat vermachet worden/ wie lang solches währe?

Wie / wann aber einer Stadt oder Commun ein jährliches Legat vermachet worden / fragt sichs: ob solches auch nach dem Exempel der Nutznieſſung / in hundert Jahren sich endige? Obschon ein solches Vermächtnuß dem usufructui gleich kommt / auch in dem Stuck / daß es mit dem Tod aufhöret; so hat es doch allhier eine andere Bewandnuß / und ist dergleichen Legat immerwährend /

L. 6. *l.* 20. *§.* 1. *& l.* 23. *ff. de ann. legat. l.* 8. *ff. eod.*

und bestehet der Unterschied darinnen / daß die jährliche legata bey einer einzeln Person zur Nahrung und Nothdurfft / daher auch nur biß auf des Legatarii Tod / vermachet werden.

L. 20. *ff. quand. dies legat. l.* 26. *§. fin. ff. eod.*

Wann nun dergleichen Legat einer gantzen Stadt vermachet wird / so geschiehet solches ebenfalls zu deren alimentation und Unterhalt / mithin ist dergleichen Vermächtnuß billich perpetuo zu præstirn.

Versteg. *de usufr. Observat.* 17. *pag.* 229. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 16. *lit. A.* Gomez. *var. resolut. tom.* 2. *cap.* 15. *num.* 20.

*

Was zu einem solchen Versprechen erfordert werde / wann es gültig seyn solle?

Verb. Der ist solches zu erfüllen schuldig.] Jedoch wird hierbey erfordert 1) daß das Versprechen aus einer rechtmäßigen Ursache geschehen / v. gr. zu Erlangung einer Ehren-Stelle / Aufbauung einer abgebrandten Kyrche / eingefallenen Gebäuen / zu Salarirung der Kyrchenbedienten;

l. 1. *§.* 1. *ff. de pollicitat. junct. l.* 4. *&* 7. *ff. eod.*

dann wann einer ohne Ursach etwas versprochen / so ist er nicht obligirt / es seye dann / daß er das Werck / so er auszuführen zugesagt / allschon angefangen.

L. 1. *§.* 1. 2. 3. *&* 4. *ff. de pollicitat.*

2) Daß das Versprechen ein ehrliches und rechts-erlaubtes factum betreffe/

L. 12. *§.* 1. *ff. de pollicitat.*

3) daß das Versprechen von einer tüchtigen und zu contrahiren vermögenden Person geschehen.

Hopp. *ad §.* 2. *Instit. de Obligat. ad verb. aut enim ex Contractu.* Böhmer. *introduct. in Digest. tit. de pollicitat. num.* 2. *&* 3. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 5.

Die Erben sind auch das Versprechen zu adimplirn schuldig.

Wann diese requisita vorhanden / so ist nicht nur der Versprecher / das / was er zugesagt / zu adimplirn gehalten / sondern auch seine Erben.

L. 2. *§.* 2. *l.* 9. *ff. de pollicitat. l.* 14. *pr. ff. eod.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 50. *thes.* 84.

Wie weit solches ratione der Erben angehe?

Jedoch hat man ratione der Erben / zu distinguirn: ob das Versprechen geschehen / zu Erlangung einer Ehren-Stelle / oder aus einer andern Ursach. Wann es um der Ehr willen geschehen / so hat man zu sehen / ob der Verstorbene die Ehren-Stelle angetretten / oder nicht? Im ersten Fall / sind die Erben in solidum verbunden / und ist das Versprechen statt einer Schuld / und kan als eine Schuld gefordert werden;

L. 9. *pr. ff. de pollicitat. l.* 6. *pr. & l.* 3. *pr. ff. eod.*

Im letztern Fall / hat man wiederum zu distinguirn? ob das Werck allschon angefangen worden / und alsdann müssen die Erben des Verstorbenen Versprechen nachkommen/

per *L.* 11. *ff. de pollicitat.*

doch also / daß sie entweder das versprochene zu adimplirn / oder aber die Kinder den 10. Theil / und fremde Erben den

5ten

5ten Theil des Vermögens/ der Republique zu geben gehalten;
l. 14. *ff. de pollicitat.*

oder/ ob das Werck vor dem Tod des promittenten noch nicht angefangen/ und in diesem Fall können die Erben weiters nicht belanget werden.

L. 11. *ff. de pollicitat.*

Wann aber das Versprechen nicht zu Erhaltung einer Ehren-Stelle/ sondern um einer andern Ursache willen geschehen/ und die Erbschafft nicht hinreichend ist/ sodann sind die Kinder den 10ten Theil/ die fremde Erben aber den 5ten Theil der Verlassenschafft herauszugeben/ oder das Versprechen zu adimplirn verbunden.

L. 9. *&* 11. *ff. de pollicitat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 7.

Ad §. 5.

Verb. Sondern sie müssen solche nichts destoweniger bezahlen.] Wann das Collegium selbsten/ oder die jenige/ so das Collegium vollkommen repræsentirn/ Geld aufnehmen/ so darf der Creditor nicht erweisen/ daß das Geld in Nutzen des Collegii verwendet worden/ wann aber solches von denen Administratoribus geschehen/ muß die version gehörig dargethan werden. Dann unter dem Wort Civitas, so in dem *l.* 27. *ff. de reb. Credit.* exprimirt/ werden alle Universitæten und Gemeinde/ und erlaubte Collegia verstanden/

Wann ein Collegium Geld aufnimmt/ ob der Creditor die version ebenfalls erweisen müsse?

Roland. a Valle. *vol.* 2. *consil.* 90. *num.* 25. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de reb. credit. §.* 26.

dann es lässet sich von denen Städten/ auf die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia gar wol argumentirn/

arg. *l.* 1. §. 1. *ff. quod cujusque universit. nom. ibique* Gothofred. *lit. Z,* conf. Gloſſa & Dd. *ad l.* 27. *ff. de reb. credit.*

und iſt nicht ungewöhnlich/ daß/ da die Geſetze von denen Rechten und Sachen derer Collegiorum ohne Unterſchied reden/ ſie von denen Städten nur Exempels weiß Erwehnung thun.

L. 15. *&* 17. *ff. de V. S.* Gœdd. *tr. de mutuo. & reb. credit. concl.* 10. *num.* 244. Sford. Odd. *de reſtitut. quæſt.* 3. *num.* 66. *ſeqq.* Stryk. *diſſertat. de proband. verſ. Credit. cap.* 2. §. 11.

Eine Nachtbarſchafft iſt für die andere zu bezahlen nicht verbunden.

* Verb. Der andern ihre gemachte Schulden zu bezahlen nicht verbunden.] Dann die Actiones, ſo aus denen Contractibus oder delictis entſpringen / haben nur allein wieder den jenigen / ſo contrahirt oder delinquirt hat / nicht aber wieder einen dritten ſtatt.

l. penult. Cod. de Obligat. & actionib. add. Brunnemann. *ad L. un Cod. ut null. ex Vican. num.* 1. *&* 2. Perez. *ad Cod. tit. eod.* Beſiehe unſere Anmerckungen über dieſes *Capitul ad §.* 1. *verb.* dieſerhalben pfänden. *pag.* 382. *ſeq.*

Das neundte Capitul.

Von denen Verbrechen einer Nachtbarſchafft.

§. 1.

Auch die von einer gantzen Gemeinde begangene Verbrechen ſind zu beſtraffen.

EIne Nachtbarſchafft/ ſo man ſie wiederum als einen Theil der gantzen Gemeinde betrachtet / wann ſich ſelbige derer Verbrechen einer gantzen Gemeinde theilhafftig

hafftig machet / muß auch die verdiente Straffen mit tragen. Daß aber eine gantze Gemeinde ein Verbrechen begehen könne / * das erhellet *

ex L. metum. 9. §. 1. ff. quod met. cauſ. l. aut facta. §. ult. ff. de pœn. Gœd. *ad l. 17. num. 20. ff. de verb. ſignific.* Gail. *de pac. publ. cap. 9. num. 4.* Mynſ. *lib. 4. Obſervat. 77. & 79.*

und iſt auch nach denen Umſtänden derer Verbrechen / entweder die gantze Gemeinde / oder die Urhebere / oder einige davon / ſo das Los trifft / mit Nachdruck zu beſtraffen.

L. 42. ff. de pœn. l. 22. Cod. eod.

Die jenige ſind allein zu beſtraffen / welche delinquirt haben.

Wann man aber die Nachtbarſchafft betrachtet / als einen von der Gemeinde abgeſonderten Theil / ſo hat man wol zu beobachten / ob eine gantze Nachtbarſchafft ein Verbrechen begangen / oder aber nur etliche Einwohnere / da die übrigen entweder contradicirt / oder aber um das auszuübende Verbrechen nichts gewuſt. Wann nur einzele Perſonen delinquirn / ſo iſt nur ein jeder von denen Delinquenten zu beſtraffen / indeme die Schuldigen / nicht aber die Unſchuldigen mit Straffen zu belegen / es ſeye dann / daß die gantze Nachtbarſchafft ſich ſtillſchweigend aſſociiret / oder die Delinquenten verborgen und verheelet /

d. l. 22. Cod. de pœn.

oder denen Verbrechern Gelegenheit und Anleitung darzu gegeben / e. gr. die Leitern / oder andere Inſtrumenta zum Stehlen hergegeben / oder Gewehr und Waffen / zum Aufruhr und Todſchlag. Damit nun die Nachtbarn nicht zur gerechten Straffe gezogen werden / ſollen ſie ein ehrbares Leben führen / ein jeder dem andern das Seinige laſſen / und niemanden beleidigen.

§. 2.

Die Nachtbarn sollen sich aller Gotteslästerungen enthalten.

Vor allen aber sollen die Nachtbarn sich aller Gotteslästerungen/ Fluchen und Schwörens/ und gottlosen Calumnirens enthalten/ damit sie nicht dieserhalben zur Straffe gezogen werden/ * und GOttes schwehren Zorn sich über den Hals laden.

*

Novell. 77. cap. 1. §. 1. vers. propter talia enim delicta.

auch sollen sie sich der Zauberkünste und Seegensprechereyen/ * und anderer verbottenen aberglaubischen Mittel gäntzlichen enthalten.

*

§. item Lex Cornelia. vers. eadem Lege. Instit. de public. judic. l. 1. in fin. ff. de Colleg. & corpor. c. sortilegi. 26. quæst. 1. c. illud in pr. 26. quæst. 2.

Ihren Landes-Herrn ehren und gehorsam seyn.

Hernach sollen sie auch ihren Landes-Herrn auf alle Weiß/ und zu allen Zeiten ehren/ und ihme gehorsam seyn/ nichts wieder seine Majestät/ wordurch selbige auf einigerley Weiß könnte verringert werden/ unternehmen/ ihn *mit injurien* nicht antasten/ deßen Bildnuße/ Statuen und Ehren-Säulen nicht beschimpffen oder violiren/

L. 6. ff. ad Leg. Jul. Majestat.

alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen/ sich wieder ihren Oberherrn nicht verbinden/ dahero ein jedweder von denen Nachtbarn/ wo er sich nicht eben dieses Lasters will theilhafftig machen/ gehalten ist/ alsobalden/ wann er kan/ die wieder den Landes-Herrn gemachte Conjurationes und Zusammenrottungen zu offenbahren/ * damit man bey Zeiten/ denenselben noch begegnen könne.

alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen.

*

L. 5. §. fin. Cod. ad Leg. Jul. Majestat. l. 1. §. 26. ff. de quæst. Menoch. *lib. 1. præsumt. 89. num. 113.* Zanger. *de tortur. reor. cap. 2. num. 135.*

Sie sollen auch das Vatterland nicht verrathen / oder offentlich oder heimlich denen Feinden Gelegenheit zeigen / die Nachtbarschafft leicht zu überfallen und zu verwüsten/ Das Vatterland nicht verrathen.

L. 1. §. 1. ff. ad Leg. Jul. Majestat.

auch nicht andern Verräthern des Vatterlandes mit Hülff und Rath an die Hand gehen / damit sie ihr Vorhaben desto ehender vollbringen und zu Werck richten können/

d. L. 1. ff. ad Leg. Jul. Majestat.

indeme sie sonsten gleiche Straffe mit denen Missethätern zu gewarten haben. *

Bartol. *in L. 4. Cod. de quæst.*

In denen Nachtbarschafften sollen keine Huren-Häuser und Huren-Wirthschafften seyn/ sondern solche gleich Anfangs ausgerottet werden/ damit nicht die Einwohner/ absonderlich die ohnedem zu allen bösen geneigte Jugend / zu solchen schändlichen Lastern noch mehrers dardurch angereitzet werde. In denen Nachtbarschafften sollen keine Huren-Häuser und Huren-Wirthschafften seyn.

Schönborn. *lib. 3. Polit. cap. 13.*

Noch weniger aber sollen sie die böse alte Weiber / welche durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben/ * damit die Huren-Wirthschafften / Ehebrüche und Hurereyen desto sicherer fortgetrieben werden möchten / tolerirn. *

contra *L. 8. ff. ad Leg. Cornel. de sicar.*

Es sollen ferners die Innwohner niemanden Gewalt anthun / niemanden weder durch eigene Hand / noch durch andere / so sie darzu bedungen / um das Leben bringen / oder verwunden / Die Innwohner sollen niemand Gewalt anthun.

L. 2,

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de vi privat.

noch weniger aber sich an die Strassen legen / und die Vorbeygehende ermorden / oder andere darzu erkauffen. *

arg. §. 4. *L. 3. ff. ad Leg. Cornel. de sicar. Constit. Crim. art.* 111.

* Sich falscher Brief und Siegel nicht bedienen.

Auch nicht falscher Brief / Instrumenten / und Siegel sich bedienen / * wordurch sie zum Nachtheil derer Nachtbarschafften / oder anderer Leuthe etwas an sich zu ziehen suchen.

Constitut. Crimin. art. 112.

§. 3.

Keine Theurung im Lande einführen.

Hiernechst sollen auch die Einwohnere nicht zusammen stehen / die Victualien zu vertheuren / auch die Schiff und Wägen / so die Victualien herführen / oder andere / so dergleichen bringen / weder selbsten zuruck halten / noch gefährlicher weiß zu Wege richten / daß sie zuruck gehalten werden.

L. 2. ff. ad Leg. Jul. de Annon. contra *Ordinat. Polit. Francof. de A.* 1577. *tit.* 18.

Die zusammen gekauffte Victualien sollen sie zum Schaden des publici nicht unterschlagen / sondern vielmehr solche um einen billichen und von der Obrigkeit gesetzten Preiß einem jedweden / sowol Armen / als Reichen / verkauffen / wo sie sich nicht der auf die Kornwuchereyen *in L. annonam. 6. ff. de extraord. Crimin.* gesetzten Straffe wollen theilhafftig machen. *

* Keine falsche Maaß / Gewicht- * oder Müntz gebrauchen.

Ingleichen sollen sie auch gerechte Maaß und Gewicht gebrauchen / * auch keine falsche Müntz / so sie selbst geprägt / oder von andern bekommen / unter die Leuthe bringen / als welches in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. art. 111. scharff verbotten. *

Matth. Stephan. *ibid.* Jul. Clar. *pract. Crim. §. fin. quæst.* 21. *in fin.*

Sie sollen sich allen Kyrchen-Raubs enthalten*/ und das zu Kyrchen und milden Stifftungen gewidmete / oder dem Landes-Herrn und gemeinen Wesen zustehende Geld oder Gut nicht rauben / stehlen / in ihren Nutzen verwenden / oder dasselbe verfälschen / und vertauschen / Die Kyrchen nicht berauben. *

L. 1. Cod. de peculat. & l. 1. Cod. de Crim. sacrileg.

noch die denen Privat-Personen zuständige Sachen / so in offentlichen Häusern oder Orten deponiret worden / entwenden / als wordurch sie sich / ob gleich nicht der Straffe des Kyrchen-Raubes / jedoch der Straffe des Diebstahls schuldig machen.

L. 5. ff. ad Leg. Jul. peculat. & de sacrileg.

Sie sollen auch ihrer Nachtbarn Haab und Gut nicht entfremden / oder zu Ausübung des Diebstahls hülfliche Hand bieten / noch Feuer einlegen.* Ihren Nachtbarn nichts entwenden. *

contra *Constit. Crim. art.* 41.

Die begangene Diebstähle sollen sie getreulich anzeigen / denen Dieben keinen Unterschleif geben / wo sie sich nicht des Diebstahls / und dessen Straffe wollen theilhafftig machen;* *

L. 1. ff. de receptator.

und kan der / so den Diebstahl erlitten / von der Obrigkeit mit allen Recht begehren / daß in allen Häusern / wo nur der geringste Argwohn / * daß die gestohlene Sachen darinnen anzutreffen / auch in denen allergeringsten Winckeln daselbst * gesuchet werde / um dardurch die entwendete Sachen ausfündig zu machen / und an den Tag zu bringen. Wann einer auf offentlicher Strassen entleibt gefunden worden / und In allen verdächtigen Häusern derer Nachtbarn soll man Haußsuchung thun. * * *

man weiß nicht / wer solches gethan* / so sind die Nachtbarn / so in einem bösen Ruff / wegen der begangenen Mordthat genau und scharff zu examinirn / indeme die rechtliche præsumtion, daß ein jeder Nachtbar seiner Nachtbarn Thun und Lassen wisse.*

* Gleichwie auch die auf offentlicher Strassen begangene unbekandte * Todtschläge von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforschen.

Deuter. *XXI. c. dilecti. de sent. excommunicat. in 6to.*

Anmerckungen über das neundte Capitul.

Ad §. I.

VErb. Eine gantze Gemeinde ein Verbrechen begehen könne.] Ob eine gantze Stadt oder Gemeinde delinquirn / und deßwegen bestrafft werden könne? darinnen kommen die Rechts-Lehrer nicht überein / jedoch ist die gemeinste / und denen Rechten gemäßere Meinung / daß eine Stadt allerdings vere & proprie delinquirn könne / wie solches unter andern gantz deutlich aus dem *L. 9. §. 1. ff. quod met. caus.* erhellet / worinnen der JCtus anführet / daß auch das Volck und ein Collegium Gewalt anthun könne / und deswegen das Edictum Prætoris quod metus causa, wieder selbiges statt habe / und in der *Auth. item nulla communitas. Cod. de SS. Eccles.* stehet / daß eine Stadt oder Gemeinde mit Geld-Straffe zu belegen / und darbey in den Kayserlichen Bann verfalle / wann sie von denen Kyrchen oder geistlichen Personen Steurn ꝛc. fordert / zuweiln wird auch eine gantze Stadt geschleiffet / wie der JCtus Modestinus *in l. 21. ff. quib. mod. ususfruct.* von Carthago bezeuget. Jedoch wird erfordert / daß das gantze Volck durch den Glockenstreich / Rührung

* Ob eine Stadt delinquirn / und deßwegen bestrafft werden könne?

Rührung der Drommel / oder ein anders Zeichen / seye zusammenberuffen worden / auch die gantze Burgerschafft / oder wenigstens $\frac{2}{3}$. zusammen gekommen / und nach vorhergehender Berathschlagung / ein Verbrechen auszuüben / per majora beschlossen. Dann wann ohne vorhergehende Berathschlagung / alle von der Bürgerschafft oder der gröste Theil davon / etwas begangen / so hat nicht die gantze Stadt delinquirt / sondern nur einzele Personen.

L. 15. *§.* 2. *ff. quod vi aut clam.* Gylmann. *tom.* 2. *symphorem. part.* 3. *tom.* 7. *num.* 76. Stryk. *dissertat. de alienat. rer. atque bonor. Civitat. cap.* 5. *num.* 82. *seqq.*

Auf diese Weise nun delinquiret eine Stadt; sonsten aber liegt nichts daran / ob es solche Verbrechen / die nur von einer Stadt committirt werden können / als da ist Gesetze machen / Steuren und Collecten anlegen / und dergleichen / oder solche delicta, die auch von einer einzeln Person ausgeübet werden können / als da ist / einen Todtschlag begehen / Gewalt anthun / und dergleichen.

vid. *l.* 9. *§.* 1. *ff. quod met. caus. & Authent. item nulla communitas. Cod. de SS. Eccles.* Stryk. *d. dissert. cap.* 5. *num.* 87. add. Mynsinger. *Cent.* 4. *Observat.* 78. *num.* 5. *seqq.*

Ob nun aber zwar eine Stadt alsdann erst delinquirt / wann entweder alle / oder der gröste Theil derselben / auf vorhergehende Berathschlagung und gemachten Schluß / das Verbrechen ausüben; so obtinirt doch solches nur in denen Verbrechen / quæ tractum successivum non habent, dergleichen ist der Todtschlag / nicht aber in delictis continuis & actu permanentibus, dergleichen ist die rebellion, welche eine Stadt ohne vorhergehende Zusammenberuffung und deliberation, erreget.

Gail. *de pac. publ. lib. 2. cap. 9. num. 5.*

Dann in diesen wird die ratification dem mandato gleich geachtet.

Meichsner. *tom. 4. decis. Cameral. in causa* Teutsch-Meister *contra* Heilbrunn. *decis. 21. num. 98.* Stryk. *cit. loc. num. 88.*

Und liegt nichts daran / ob solche mit ausdrücklichen Worten / oder stillschweigend geschehe / v. gr. wann die Stadt die mit Gewalt abgenommene Sache behält / wann sie solche nur von denen / so sie geraubt und geplündert / überkommen.

Farinac. *prax. Crim. lib. 3. tom. 4. quæst. 24. num. 143.*

Gleichergestalten ratihabiret auch eine Stadt das von andern ausgeübte Verbrechen / wann sie Wissenschafft darum hat / und ihnen nicht contradicirt.

cap. 53. X. de sentent. excommunicat. Coler. *de process. execut. part. 1. cap. 2. num. 275.* Stryk. *cit. loc. num. 89. seqq.*

Ein mehrers von derer Städte und Gemeinden Verbrechen und Bestraffungen / kan nachgelesen werden

bey Petr. Fabr. *lib. 1. semestr. cap. 8.* Arnis. *de Republ. lib. 3. cap. 7.* Los. *tr. de jur. Univers. part. 4. cap. 1.*

Ad §. 2.

* Was für eine Straff auf die Gotteslästerung gesetzet / wann sie unmittelbahr

Dieserhalben zur Straff gezogen werden.] Es wird aber die Gotteslästerung entweder mittelbahr oder unmittelbahr begangen. Unmittelbahr / wann jemand GOtt zueignet / was seinen Eigenschafften nicht zukommt / und seiner Göttlichen

chen Majestät nicht bequem / oder ihme etwas entziehet / das ihme doch zustehet / als ob GOtt ein Ding nicht vermöge / oder nicht gerecht wäre / oder sonsten dergleichen freventliche verächtliche Lästerungen unmittelbahr von und wieder GOtt / und die allerheiligste Menschheit unsers Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi / oder die Göttliche Sacramenta redet. Und in diesem Fall wird ein solcher Gotteslästerer / ordentlicher Weise mit dem Schwerd hingerichtet. wieder GOtt begangen.

vid. *Recess. Imper. de Anno* 1512. *tit.* von Gotteslästerern. *Ordinat. Crimin. Carol. V. art.* 1512. *ibique* Stephan. & Dd. commun. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 45. *num.* 21. *seqq.*

Ist aber die Gotteslästerung mittelbahr wieder GOtt begangen / als wann einer schwöret / oder dem andern fluchet / bey dem Blut / Wunden / Marter und Tod unsers HErrn JEsu Christi / oder denen Sacramenten / so hat alsdann eine Willkührliche Straffe / nemlichen Geld-Buß / Gefängnuß oder Landes-Verweisung / nach Beschaffenheit der Schwühr und Flüche / und nachdeme dergleichen ein oder zum wiederholten maln geschehen / statt. Von der GOtteslästerung so mittelbar wieder GOtt begangen.

Recess. Imper. de Anno 1530. *tit.* 4. von Gottesschwühren und Flüchen. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 45. *num.* 79. *seqq.*

Bey denen Römisch-Catholischen / wann einer die Heil. Mutter GOttes lästert und schändet / so wird fast eben die Straffe an ihm vollzogen / die in der Reichs-Constitution auf den jenigen gesetzet / welcher unmittelbahr GOtt lästert / dahero auch in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. *art.* 106. beysammen stehet: so einer GOtt zumißt / das GOtt nicht bequem ist / seine Heil. Mutter die

Jungfrau Maria schändet. Allein bey uns Evangelischen/ hat nur eine ausserordentliche Straffe statt/ wormit auch diejenige belegt zu werden pflegen/ welche wieder andere Heiligen schimpfliche Wort ausstossen/ wordurch ihr Gedächtnuß obscurirt/ und ihre Autoritæt geschwächet wird/ einfolglichen ein grosses Aergernuß daraus entstehet. Und obwoln die Heiligen schon längsten verstorben/ und die ihnen angethane Beschimpfung nicht mehr höhren/ so ist doch die Ausstossung solcher schimpflichen Worte ein Anzeigen eines leichtfertigen Gemüths/ und bösen Menschens/ deßen Boßheit nicht ungestraft zu lassen.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 45. *num.* 71. *seqq.*

* Von Straff der Zauberer und Seegensprecher.

Verb. Der Zauberkünste und Seegensprechereyen.] Von Straffe der Zauberer und Seegensprecher haben wir oben allschon in unsern Anmerckungen über das V. Capitul *ad §.* 4. verb. welche in Lege Cornelia darauf gesetzet &c. *pag.* 115. gehandelt.

* Wer Wissenschafft um die Conjurationes hat/ wird ebenfalls gestraffet.

Verb. Die Conjurationes und Zusammenrottungen zu offenbahren.] Dann der/ so Wissenschafft um dieses Verbrechen hat/ wird ebenfalls gestraffet/

L. 5. §. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majestat.

dann er hätte solches offenbahren sollen/ und alsdann/ wanns er es gleich anfänglichen gethan/ hätte er Ehr und Belohnung davon zu gewarten gehabt/ wo ers aber hernach/ doch re adhuc integra angezeiget/ absolution und Gnade erhalten.

d. l. 5. §. 7. Cod. d. tit. Ziegler. *de jurib. Majestat. lib.* 1. *cap.* 2. *§.* 46. *seqq.* Bocer. *de Crimin. læs. Majestat. cap.* 2. *num.* 39. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. Majestat. §.* 11.

Verb.

Verb. Gleiche Straffe mit denen Mißethätern zu gewarten haben.] Die Straffe des Hochverraths (Criminis perduellionis) ist der Tod / also / daß der delinquent entweder mit dem Schwerd hingerichtet / oder geviertheilt / anbey sein Nahme und Gedächtnuß verdammet / sein Wappen durch den Scharffrichter zerbrochen / sein Haus niedergerissen / und eine Schand-Seule daselbsten aufgerichtet / hiernechst auch alle seine Gütter confiscirt / seine Söhne auf ewig für ehrloß erkläret / und von allen successionen und Erbschafften ausgeschlossen werden.

Straffe des Lasters des Hochverraths.

L. 5. Cod. ad Leg. Jul. Majestat. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 124. *ibique* Dd. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 41. *num.* 11. & 90. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Jul. Majestat.* §. 23. 24. 25. & 28.

Jedoch ist mit dieser Straffe der jenige nicht zu belegen / welcher nur blosse Wissenschafft um dieses Verbrechen gehabt / solches aber nicht angezeiget / sondern es hat in diesem Fall nur eine ausserordentliche Straffe statt / welche jedoch nach Beschaffenheit der Umstände / biß auf den Tod extendirt werden kan.

Jedoch ist mit dieser Straff der jenige nicht zu belegen / so um das Verbrechen nur bloße Wissenschafft gehabt und solches nicht angezeigt.

arg. *cap. 5. de pœn. in* 6to. Carpzov. *prax Crim. quæst.* 134. *num.* 63. Brunnemann. *ad l. 5. §. 6. Cod. ad Leg. Jul. Majestat.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 23. in fin.*

Dieses Verbrechen des Hochverraths wird auch von gantzen Städten und Gemeinden begangen / wann nemlichen die Burgerschafft durch den Glockenstreich / oder ein anders Zeichen zusammen beruffen wird / und selbige sich dieses Verbrechens halber / miteinander beredet;

Dieses Verbrechen kan sich auch eine gantze Stadt und Gemeinde theilhafftig machen.

Myn-

Mynsing. 4. *Observat.* 78. & 79. Gail. *de pac. publ. lib.* 2. *cap.* 9. *num.* 4. & 6. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Jul. Majestat.* §. 5.

und alsdann pflegen haubtsächlich die Urheber mit scharffen Straffen belegt zu werden.

Theodoric. *Colleg. Crim. cap. aphor.* 2. *num.* 7. Lauterbach. *cit. loc.*

Straff derer jenigen / so Kinder abtreiben.

Verb. Durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben.] Was die auf dieses Laster gesetzte Straffe anbetrifft / so hat man zu distinguirn: ob die Frucht schon lebendig gewesen / oder nicht; also / daß im erstern Fall / die Todes-Straffe; im letztern hingegen eine ausserordentliche Straffe / nemlichen Landes-Verweisung / Aushauung mit Ruthen / und dergleichen statt findet. Und dahin gehet auch die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 133. allwo also verordnet: So jemand einem Weibsbild durch Bezwang / Essen / oder Trincken ein lebendig Kind abtreibt / wer einen Mann oder Weib unfruchtbar machet / so solch Ubel fürsetzlicher und boßhaffter Weiß beschiehet / soll der Mann mit dem Schwerd / *als ein Todschläger* / und die Frau / so sie es auch an *ihr selbst thäte* / ertränckt / oder sonsten zum Tod gestrafft werden; So aber ein Kind / das noch nicht lebendig wäre / von einem Weibsbild getrieben würde / sollen die Urtheiler der Straffe halber / bey den Rechtsverständigen / oder sonst / wie zu Ende dieser Ordnung gemeldet / Raths pflegen.

vid. Stephan. & Blumbacher. *ad d. art.* 133. *Constit. Crim.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de Extraord. Criminib.* §. 14. Lauterbach. *Collog theoret. pract. tit. eod.* §. 4.

Oder

Oder andere darzu erkauffen.] Vorsetzliche Mörder und Todschläger aber werden am Leben gestrafft / und zwar die Mörder mit dem Rad / andere aber / so aus Zorn einen Todschlag begangen / mit dem Schwerd hingerichtet / wie aus der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 137. erhellet / Verb. Ein jeder Mörder oder Todschläger / wo er deshalb nicht rechtmäßige Entschuldigung ausführen kan / hat das Leben verwürcket; aber nach Gewohnheit etlicher Gegend / werden die fürsetzlichen Mörder und Todschläger einander gleich mit dem Rad / und ein anderer / der einen Todschlag aus Zorn gethan / und sonst auch gemeldte Entschuldigung nicht hat / mit dem Schwerd vom Leben zum Tod gestrafft. Straffe des Todschlags.

Blumblacher. & Stephan. *ad d. art.* 137. *Constit. Crim.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de sicar. §.* 1. Hopp. *ad pr. Instit. de vi bonor. raptor. in usu hodiern.*

Wann aber jemand einen mit Geld erkaufft / einen andern um das Leben zu bringen / so pflegt solches schärffer / als ein blosser Todschlag bestrafft zu werden. In denen gemeinen beschriebenen Rechten / und der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. ist keine gewisse Straffe hierauf gesetzt zu finden / dannenhero solches an verschiedenen Orten verschiedentlich bestrafft wird. In Sachsen ist gebräuchlich / daß der jenige / so einen andern um das Geld zu dieser That erkaufft / mit dem Schwerd hingerichtet / und deßen Cörper hernachmaln auf ein Rad geflochten / der jenige aber / so sich hierzu gebrauchen lassen / und die That vollbracht / mit dem Rad hingerichtet wird. und des Meuchel-Mords.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 19. *num.* 15. & 19. *seq.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de sicar. §.* 15. Lauterbach. *dissertat. de Assassin. §.* 31. & 37.

An etlichen Orten / werden dergleichen Verbrechere entweder an die Gerichts-Stätte geschleifft / und daselbst mit dem Schwerd / an etlichen Orten mit dem Rad hingerichtet / oder geviertheilt / daß man also in Bestraffung dieses Verbrechens / auf eines jedweden Landes Gewohnheit haubtsächlich hierinnen zu sehen hat.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 19. *num.* 14. Theodoric. *Colleg. Crimin. dissert.* 7. *thes.* 6. *lit. d.* Lauterbach. *cit. dissert. §.* 27.

* Verb. Instrumenten und Siegel sich bedienen.] Welche falsche Siegel / Brief / Instrument, Vrbar, Rent- oder Zinß-Bücher / oder Register machen / die sollen am Leib oder Leben / nachdem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig und schädlich geschiehet / nach Rath der Verständigen / bestraffet werden.

Straffe derer / so sich falscher Instrumenten und Siegel bedienen.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Carol. V. *art.* 112. *ibique* Blumblacher. Kreff. & Dd. commun. Stryk. *in us. hodiern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falf. §.* 3.

Ad §. 3.

Verb. Straffe wollen theilhafftig machen.] Besiehe hiervon unsere Anmerckungen über das IV. Capitul ad §. 4. ad verb. Die schädliche Korn-Wucherer sich nicht mit einmengen lassen. *pag.* 264. *seq.*

Straffe der Kornwucherey.

* Verb. Gerechte Maaß und Gewicht gebrauchen.] Diejenige so Maaß / Waag und Gewicht verfälschen / werden mit einer aufferordentlichen Straffe belegt / so daß selbige auch / nach Befinden der Umstände / auf die Todes-Straffe extendirt werden kan / wie solches die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 113. gantz deutlich zu erkennen

Straffe derer / so falsche Maaß und Gewicht gebrauchen.

kennen giebet / verb. Welcher böſslicher und gefährlicher Weiſe / Waag / Gewicht / Specerey / oder andere Kauffmanſchafft verfälſchet / und die für gerecht gebraucht und ausgiebt / der ſoll zu Peinlicher Straffe angenommen / ihme das Land verbotten / oder an ſeinem Leibe / als mit Ruthen ausgehauen / oder dergleichen / nach Gelegenheit und Geſtalt der Uberführung geſtrafft werden. Und es möchte ſolcher Falſch / als offt gröſslich und boſshafft geſchehen / daß der Thäter zum Tod geſtrafft werden ſolle / alles nach Rath / wie zu End dieſer Ordnung vermeldet.

Blumblacher. Kreſſ. & Stephan. *ad cit. art.* 113. Stryk. *in uſ. hodiern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falſ. §.* 3.

Verb. Scharf verbotten.] Man hat nemlichen heuntiges Tages zu diſtinguirn: Wann einer auf eine gute gerechte und haltige Müntz eines andern Stand des Reichs Zeichen ſchlägt / der wird mit einer auſſerordentlichen Straffe / nemlichen einer Geld-Buß / Landes-Verweiſung oder Gefängnuß belegt. * Straffe derer jenigen / ſo Müntz verfälſchen.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 43. *num.* 20. *ſeqq.* Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ad Leg. Cornel. de falſ. §.* 4.

Wann aber einer aus einem unrechten Metall Müntz machet / der wird mit dem Feuer beſtrafft / und iſt auch der / ſo ſolche Müntz wiſſendlich ausgiebt und unter die Leuthe bringet / dieſer Straffe ebenfalls unterworffen / nach Verordnung der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 111. ibi: welche falſche Müntze machen / Zeichen / oder dieſelbige falſche Müntz aufwechſeln / oder ſonſten zu ſich bringen / und wiederum gefährlich und boſshafftiglich / dem Nechſten zum Nachtheil / wiſſendlich ausgeben / die ſollen nach Gewohnheit / auch Satzung der Rechte / mit dem Feuer vom Leben zum Tod geſtrafft werden. *

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §. 10. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod.* §. 4. & 5.

Wann einer gerechte und gehaltige Müntz beſchneidet / oder ihre rechte Schwehre benimmt / ſodann hat eine Geldbuß oder Gefängnuß-Straffe ſtatt / nach Ausweiß der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Caroli V. *art.* 111. verb. welcher aber der Müntz ihre rechte Schwere gefährlicher Weiß benimmt / oder aber ohne habende Freyheit müntzet / der ſoll gefänglich eingelegt / und nach Rath / am Leib oder Gut / nach Geſtalt der Sachen geſtrafft werden.

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de Leg. Cornel. de falſ.* §. 6. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 43. *num.* 32.

Gleichwie auch der jenige auſſerordentlich geſtrafft wird / welcher eine gröſſere Müntze umſchmeltzet / und eine geringere daraus machet / wie aus erſtangezogener Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung *d. art.* 111. erhellet. Ibi: Wo aber irgend einer eines andern Müntz umprägt / oder wiederum in Tiegel brächte / und geringe Müntz daraus machte / der ſoll an Leib und Gut / nach Geſtalt der Sachen / geſtrafft werden.

Stryk. *cit. loc.* §. 6. Carpzov. *d. quæſt.* 43. *in fin.*

* Verb. Allen Kyrchen-Raubs enthalten.] In der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayſer Carl des V. *art.* 171. werden 3. Arten eines Kyrchen-Raubs erzehlet: 1) wann einer etwas heiliges und geweyhtes ſtiehlt an geweyheten Stätten. 2) Wann einer etwas geweyhetes an ungeweyheten Stätten ſtiehlt. 3) Wann einer ungeweyhete Dinge an geweyheten Stätten ſtiehlt. Was die Straffe anbelanget / iſt davon in *art.* 172. alſo verordnet: So einer eine Monſtranz ſtiehlt / da das Heil. Sacrament

Straffe des Kyrchen-Raubs.

des

des Altars innen ist / soll mit dem Feuer vom Leben zum Tod gestrafft werden; stehle aber einer sonst güldene oder silberne geweyhte Gefäß / mit oder ohne Heiligthum / oder aber Kelch / oder Pathenen / um solche Diebstähl alle / sie seyn geschehen an geweyheten oder ungeweyheten Orten / auch so einer um Stehlens willen / in eine geweyhete Kyrch / Sacrament-Hauß / oder Sacristey bricht / oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrt / diese Diebe seynd zum Tod / nach Gelegenheit der Sache und Rath der Rechts-Verständigen / zu bestraffen. Ingleichen *in art.* 173. wird disponirt: Der ein Stock / darein man das heilige Allmosen sammlet / aufbricht / sperrt / oder arglistig daraus stiehlt / oder solches mit etlichen Wercken zu thun unterstehet / der ist auch am Leib zu straffen / nach Rath der Rechts-Verständigen. In dem *art.* 147. aber hat Kaiser Carl von Diebstahl geringer geweyheter Dinge also geordnet: So jemand bey Tag von geringen geweyheten Dingen / ausserhalb der vorgemeldten tapffern Stuck / aus einer Kyrchen stiehlt / als Wachs / Leuchter / Altar-Tücher / darzu doch der Dieb nicht steige / breche / oder mit gefährlichen Zeugen aufsperrte / oder / so jemand weltliche Gütter / die in eine Kyrche geflehet wären / stehle / doch / so der Dieb in die Kyrche oder Sacristey nicht bricht / oder die gefährlich aufsperrt; um diese Diebstahl alle / davon in diesen articul gemeldet / ist die Straffe gegen dem Dieb mit allen Umständen und Unterschieden vorzunehmen / und zu halten / wie hievor von weltlichen Diebstählen klärlich gesetzet ist / doch soll in solchen Kyrchen-Rauben und Diebstählen / weniger Barmhertzigkeit erwiesen werden / dann in weltlichen Diebstählen.

Dd. *ad dd. art. Constit. Crim.* Stryk. *us. mod. ad ff. tit. ad Leg. Jul. peculat. §. 2.*

In Sachsen / sind 3. Fälle zu separirn; der erste ist / wann einer heilige Sachen aus der Kyrche stiehlet / und dieser wird geradbrechet / wann gleich dieser Diebstahl ohne Erbrechung der Kyrche ausgeübet worden / welche Straffe ebenfalls statt hat / wann einer den Gottes-Kasten beraubet. Wann aber jemand 2) eine heilige Sache aus einem profan-Ort / oder 3) nicht heilige Sachen aus einem heiligen Ort entwendet / der wird als ein Dieb / mit dem Strang hingerichtet.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 89. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. ad Leg. Jul. peculat.* §. 3.

Ausser Sachsen hat insgemein auch in dem ersten Fall die Straffe des Strangs statt / weiln diese scharf genug / und kaum eine Vergrösserung zulässet.

Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 9. *num.* 87. Reusner. *lib.* 1. *deciſ.* 16. *num.* 17. *ſeq.* Clasen. *ad Ordinat. Crim. art.* 172. Stryk. *cit. loc.*

Straffe der Mordbrenner.

* Verb. Noch Feuer einlegen.] Von Straff der jenigen / so boßhaffter Weiß Feuer einlegen / Besiehe unsere Anmerckungen über das vorhergehende V. Capitul / ad §. 4. ad verb. nicht nur am Leben zu bestraffen. *pag.* 299. *ſeq.*

Straffe der jenigen / so denen Dieben Unterschleiff geben.

* Verb. Des Diebstahls und deßen Straffe wollen theilhafftig machen.] In dem *L.* 1. *ff. de receptator.* stehet / daß die jenige / so denen Dieben und andern Missethätern Unterschleiff geben / mit eben dieser Straffe zu belegen / als die delinquenten selbst;

add. *l.* 1. *Cod. de his qui latron. vel al. Crimin. reos occultav.*

Allein die Rechts-Lehrere verstehen solches nur von diesem Fall / wann der / so solche böse Leuthe hehlet / sich des Verbrechens zugleich auch mit theilhafftig machet.

Boer.

Bocer. propter verba *d. L. 1. Cod. eum eamve ſociarunt. ibique* Brunnemann. add. *Conſtit. Crim. Carol. V. art.* 177. Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 134. *num.* 44. *&* 45. Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de receptat. §. 1.*

Dannenhero heuntiges Tages der / ſo denen Dieben wiſſendlich Unterſchleif giebet / und ihre Sachen in Verwahrung nimmt / wann er ihnen nicht darbey hülffliche Hand bietet / und gleichſam in eine Socitæt mit ihnen tritt / nicht mit der ordentlichen Straffe des Strangs / ſondern nur mit einer auſſerordentlichen / nach Beſchaffenheit der Umſtände / beleget wird.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 87. *num.* 51. *& quæſt.* 134. *num.* 35. *ſeqq.*

Verb. In allen Häuſern / wo nur der geringſte Argwohn.] Eine Hausſuchung wird angeſtellet / wann etwa ſcheinbare Muthmaſſungen vorhanden / daß in einem Haus der Thäter / aus dem Gefängnuß gebrochene Perſonen / Huren / oder ander böſes Geſindlein ſich verborgen aufhalten / oder wann ſonſten das Verbrechen dergeſtalten beſchaffen / daß man bey ſolcher Unterſuchung etwas anzutreffen vermeinet / wordurch die That deſto ehender an den Tag gebracht werden kan. Abſonderlich iſt dieſes höchſtnöthig / und bedient man ſich deßen mit guten Nutzen / in der Inquiſition des Laſters beleidigter Majeſtät / oder Conſpiration wieder die Republique, Zauberey / Gifftkochung / Geſchencknehmung bey denen / ſo in offentlichen Ehren-Aemtern ſitzen / übelgeführter Adminiſtration des Landes-Herrn Gütter / Diebſtahl / item in allen Laſtern / die in denen Rechten unter das Crimen falſi, als Münz-Verfälſchung / Corrumpirung der Inſtrumenten und Zeugen / gerechnet werden / item in Pasquillen, Fedebriefen / Ehebruch / und andern dergleichen Verbrechen. Alſo finden ſich öffters bey Beſchuldigung des Hochverraths / oder Conſpi-

* Wann die Hausſuchung angeſtellet wird?

ration

ration wieder den Fürsten und das Vatterland / so mehrentheils eine verbottene Correſpondenz mit ſich führet / verdächtige Briefe / Abriß der Caſtell und Veſtungen. Bey Zauberey / Hexen-Bücher / Schrifften mit Characteribus, und andere Inſtrumenta magica. Bey Gifftkochung / Gifft und andere verdächtige Pulver / bey inculpirten Dieben / Dieteriche / Brecheiſen / und andere diebiſche Inſtrumenta, auch allerhand Sachen / ſo ſie wahrſcheinlich nicht erkaufft haben können. Bey Müntz-Verfälſchern / falſche Müntz / Schmeltz-Diegel / Stempel / Schraub-Stöck / und audere darzu dienliche Werckzeuge. Bey Pasquillen und Befehdungen / Die Schmäh-Schrifft / Fehdebrief oder derſelben Abſchrifft / oder auch die littern und Buchſtaben / wormit bisweiln die Pasquillen abgedruckt werden. Bey beſchuldigten Brand / Papier mit Pulver / Brand-Schwefel / Bechkräntz / und andere Brand-Zeichen. Bey Perſonen / ſo wegen Ehebruchs verdächtig / Liebes-Brief. Bey übelgeführter Verwaltung / die Rechnungen / und ſonſten vorhandene Briefſchafften. Bey zu Schulden kommender Verfälſchung der Inſtrumenten, andere falſche Brief und Documenta.

Brunnemann. *proceſſ. Inquiſit. cap.* 8. *membr.* 2. *num.* 7. 8. 9. *ſeqq. Tract. Noſtr. de jurisdict. Criminal. & Centen. lib.* 1. *cap.* 13. *Obſervat.* 2.

Wenne das Hausſuchungs-Recht zuſtehe?

Dieſe Hausſuchung gehöret bißweiln dem Zent- oder Fraiß-Herrn / bißweiln dem Nieder- oder Erb-Gerichts-Herrn. Wann die Hausſuchung ſpecialiter über ein gewißes / und zwar ſolches Verbrechen / welches denen Obergerichten anhängig / angeſtellet wird / und auf den gewöhnlichen modum Inquiſitionis und die Beſtraffung des Thäters abziehlet / ſo iſt kein Zweifel / daß dieſelbe ein rechter eigentlicher Ober-Gerichts-

richts-Fall / und also dem Ober-Gerichts-Herrn einig und allein zuständig seye. Geschiehet aber die Haussuchung wegen eines geringern der Vogteylichen Obrigkeit zugehörigen Verbrechens / solchenfalls hätte der Erb-Gerichts-Herr die Haussuchung vor sich allein vorzunehmen.

Lipold. *dissert. de perscrutat. domestic. cap.* 6. add. Tract. Nost. *d. cap.* 13. *Observat.* 1.

Es soll aber ein Richter bey Veranstaltung solcher Haussuchung / vorsichtig und behutsam handeln / nachdeme es einem ehrlichen Mann so schimpflich / als nachtheilig fällt / die Geheimnuße seines Hauses und Vermögens zu propalirn / dannenhero wenigstens einige probable indicia, woraus abzunehmen / daß bey diesem oder jenem Mann / eine Sache sich befinde / vorhanden seyn sollen / worzu der gemeine Ruff hinlänglich ist.

Die Haussuchung soll ohn. probable indicia, nicht vorgenommen werden.

L. 2. *Cod. de aliment. pupill. præstand. l.* 2. *Cod. ad quos & quib. quart. pars debeat.* Köppen. *part.* 1. *decis.* 8. *num.* 5. Lipold. *de perscrutat. domest. cap.* 4.

Wann dannenhero der Ober-Gerichts-Herr in eines ehrlich- und ehrbarn Mannes Behausung / nach einem Mißethäter / oder einer Sache suchen lassen will / so gebührt sichs / daß er den Haus-Herrn zuvor darum begrüße; falls aber der Haus-Herr selbst einer üblen That verdächtig / oder sonsten die Vermuthung wieder ihn wäre / daß er mit andern verdächtigen Leuthen Gemeinschafft hielte / alsdann ist dergleichen Erforschung nach aller Schärfe anzustellen /

Gail. *lib.* 1. *Observat.* 17. *num.* 8. Stryk. *disputat. de fact. judic. de fact. cap.* 7. *num.* 48. *seqq.*

so gar / daß wann er die Thür zuschließt / solche nebst denen Fenstern aufgebrochen werden kan.

Farinac. *prax. Crim. queſt.* 27. *num.* 39. Stryk. *d. cap.* 7. *num.* 87. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 3.

Wie die Hausſuchung angeſtellet wird?

Verb. Auch in denen allergeringſten Winckeln daſelbſt.] Der jenige / in deßen Hauß die Viſitation vorgenommen wird / muß alle Zimmern / Kammern / Keller / Kiſten und Kaſten öffnen / und ſehen laſſen / was darinnen iſt / man ſuchet auch in Scheuren / unter dem ausgedroſchenen Getreyd / in Miſt-Hauffen / in- und hinter der Feuer-Mauer / unter dem Dach / im Spaar-Wege / Taub- und Hüner-Häuſern / in ledigen und gefüllten Fäßern / in gedroſchenen Körnern / Kachel-Oefen / Kuchen / Brunnen / Teichen / und Lachen / Gärten und Stallungen / und allen verborgenen Winckeln / und in Summa / wo und wie mans aufs beſte und ſicherſte entdecken kan / ſo gar / daß auch die Schlaff-Betten und alle Fußſtapffen betrachtet werden können.

L. 3. *ff. de fugitiv.* Leipold. *de perſcrutat. domeſtic. cap.* 8. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 4.

Wann bey Unterſuchung etwas gefunden wird / wie es darmit zu halten?

Wann etwas bey der Unterſuchung gefunden worden / darauf Vermuthung iſt / oder etwa geklagt worden / ſo muß es mit allen ſeinen Umſtänden und Beſchaffenheiten / durch einen Notarium, oder auch den geſchwohrnen Zent-Schreiber / mit Fleiß aufgeſchrieben / und ſolch Zeugnuß zur Nachricht des künfftigen Urthel-Faſſers / zu denen Acten gelegt / die Sache aber von dem Notario und denen beywesenden Zeugen / verſiegelt / und / welches das ſicherſte / in das Gericht gebracht / und daſelbſt verwahrlich aufbehalten werden / welches alles zu dem Ende beſchiehet / damit hernachmaln der Inquiſit nicht laugnen könne / daß dieſes Document oder Sache in ſeinem Haus gefunden worden / oder wann von Corrumpir- und Verfälſchung der Inſtrumenten gehandelt wird / damit er ſich nicht ausreden möge / daß dieſe Corruption nicht von ihme / ſondern

sondern von einem andern / zu seinem præjudiz und Nachtheil geschehen seye.

Lipold. *cit. loc.* Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap.* 8. *membr.* 2. *num.* 13. & 14. Tract. Noſt. *d. cap.* 13. *Obſervat.* 5.

Hier fragt sichs aber: Wann eine gestohlene Sache bey jemanden gefunden und angetroffen wird / ob derselbige für den Dieb zu halten? Wann auf die Person / bey welcher man die Sache gefunden / einiger Verdacht und Argwohn fällt / oder sie ist sonsten von einem üblen Ruff / so wird von derselben præsumirt / daß sie den Diebstahl selbst begangen / so / daß hieraus eine genugsame Anzeigung zur tortur entspringt / es wäre dann / daß er seinen Autorem zu nennen / oder zu beweisen müste / daß er die Sache offentlich erkaufft habe. Ob der jenige für den Dieb zu halten / bey welchem die gestohlene Sache gefunden worden.

L. 2. & 5. *Cod. de furt.* Peinl. Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 38. & 43. Köppen. *part.* 1. *deciſ.* 8. *num.* 11. Stephan. & Blumblacher. *ad dd. art.* Perez. *ad Cod. tit. de furt. num.* 12.

Ist aber die Person / bey welcher die gestohlene Sache gefunden wird / von guten Nahmen und Gerücht / so cessirt aller wiedriger Verdacht / weiln es gar leicht seyn können / daß der Thäter die geraubte oder gestohlene Sachen in die Behausung salvirt und verborgen hätte / bevorab / wann er in dem Haus sonsten bekandt gewesen / und deßen Gelegenheit gewußt.

Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæſt.* 122. *num.* 46. Jul. Clar. *lib.* 5. *recept. ſentent.* §. *furtum. num.* 5. Köppen. *d. deciſ.* 8. *num.* 9. & 10. Perez. *c. l.* Tract. Noſt. *de jurisd. Crimin. & Centen. Lib.* 1. *cap.* 13. *Obſervat.* 6.

Verb. Und man nicht weiß / wer solches gethan.] Es wollen einige Rechts-Lehrer / daß / wann jemand vor eines Nachtbarn Haus Wann einer vor eines Nachtbarn Haus todt

geschlagen gefunden wird/ ob derselbe Nachtbar des Todtschlags halber für verdächtig zu achten?

Haus bey nächtlicher Weil/ todt geschlagen gefunden wird/ derselbe Nachtbar sodann des Todschlags halber verdächtig seye; also/ daß derselbe mit der tortur angegriffen werden könne.

Bartol. *in L. ædiles. ff. de via publ. num.* 5. Bald. *in L.* 1. *pr. Cod. locat.*

Alldieweiln aber dieses indicium gar zu general und remotum ist/ so mag deswegen allein / wann nicht andere adminicula darzu kommen/ als wann nemlichen der Nachtbar von keinem guten Ruff/ oder des Entleibten Todt-Feind/ und eine solche Person/ zu der man sich der That zu versehen/ weder die special-Inquisition, noch weniger aber die tortur mit Recht vor die Hand genommen werden.

Innocent. *ad cap. eum oporteat. in ult. column.* Bartol. *in l. fin. ff. de quæst. num.* 6. Gomez. *tom.* 3. *var. resolut. cap.* 13. *num.* 11. *&* 13. Marant. *specul. aur. disput.* 8. *num.* 303. *seqq.*

Wann ein Statutum vorhanden / daß der in der Nachtbarschafft zugefügte Schad von allen Nachtbarn zu ersetzen/ wann sie den Thäter nicht ergreiffen / so sind in diesem Fall alle/ welche nur der zuruffenden oder gewaltleidenden Person Stimme/ von dem Ort her / wo das delictum begangen / höhren können/ und nicht sonsten wegen Unvermögenheit excusirt sind / beyzuspringen und Hülffe zu leisten verbunden.

Bartol. *in L. si tertius. pr. num.* 2. *ff. de aqu. pluv. arcend.*

* Verb. Seines Nachtbarn Thun und Lassen wisse.] Besiehe hiervon unsere Anmerckungen über das V. Capitul/ ad §. 1. ad verb. seines Nachtbarn Thun und Lassen gar leichtlich wissen und erfahren kan. *pag.* 93. *seq.*

Der

Der dritte Theil.

Von

Der Erhaltung einer Nachtbarschafft insonderheit.

Das erste Capitul.

Von der Speiß-Kammer.

§. 1.

Nachdem wir bißhero von dem allgemeinen Recht der Nachtbarschafft gehandelt / so wollen wir nunmehro auch das Recht eines jeglichen Nachtbarn insonderheit / vor die Hand nehmen / wie nemlichen ein jeder Nachtbar sein Haus entweder von neuen bauen / oder solches reparirn und ausbessern lassen solle / damit sein nechster Nachtbar keinen Schaden dardurch leide. Vor allen aber soll das Haus einen guten Grund haben / damit solches nicht über den Haufen falle. Bey dem Grund aber zeigt sich ein unter-

irrdisches Gewölb / worinnen das / so zum nothwendigen Unterhalt gehörig / aufbehalten wird. Die Speiß-Kammer ist ein Ort / welcher zu Aufbehaltung der täglichen Lebens-Mittel destiniret ist / so einem jeglichen Haus sehr nutzlich / damit nicht die Victualien und Hausgeräth verderben / deswegen ist niemanden verbotten auf seinen Grund und Boden / wann er gleich sein gantzes Haus aushöhlet / eine solche Kammer oder Gewölb zu bauen ; indeme ein jedweder in dem seinigen thun kan / was ihme beliebet /

Was eine Speiß-Kammer seye?

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect. L. si vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

daferne er solche nur also wol verwahret / daß sie weder dem publico, noch des Nachtbarn Haus Schaden bringet.

soll niemanden schädlich seyn.

Bartol. *in L. 1. §. si intelligatur. & L. stigmata. ff. de adilit. edict.*

Es stehet ihme auch frey / wann er aus dem seinigen kein Licht in das Gewölb bringen kan / solches von gemeiner Strassen her / einfallend machen zu lassen /

L. an in totum. Cod. de edific. privat.

ob man gleich sonsten auf offentlichen Grund und Boden nichts bauen darf.

L. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ.

Damit aber denen Vorbeygehenden dardurch kein Schaden geschehe / und solche / sonderlich kleine Kinder / nicht hinein fallen / so soll man die Oeffnung mit einem eisernen Gitter / oder mit einem höltzern Deckel oder Laden wol verwahren /

Man soll die Oeffnung mit einem eisernen Gitter oder höltzernen Deckel wol verwahren.

arg. *L. qui foveas. ff. ad Leg. Aquil.*

Keinestwegs aber unter den offentlichen Grund graben / die gegen

gen einander überstehende Häuser mit einander zu vereinbahren/ um von einem Haus in das andere desto freyer und bequemer gehen zu können / damit nicht dardurch die darüber gehende beschädiget / und denen Eigenthümern Gelegenheit gegeben werde / die Dieb und andere Missethäter / oder geraubt und gestohlene Sachen daselbst zu verbergen.

Unter den öffentlichen oder des Nachtbarn Grund soll man nicht graben.

arg. *l.* 2. *ff. ne quid in loc. publ.*

Gleichwie man auch unter des Nachtbarn Grund und Boden nicht graben solle; dann wie eines jeden Platz frey seyn solle/ bis an den Himmel:

L. fin. pr. ff. & L. altius. Cod. de servitut. L. si vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.

also soll es auch frey seyn unter der Erden.

d. L. altius. L. venditor. §. si constat. ff. commun. prædior. & L. divortio. §. si vir in fundo. ff. solut. matrim.

Ja es ist nicht einmal erlaubt / nur einen einigen Schuh / unter eines andern Grund zu graben / ob gleich das Gewölb nicht den gantzen oder grösten Theil des Nachtbarn Grund und Bodens berühret /

d. l. fin. ff. de servitut.

auch nicht einmal in einem gemeinschafftlichen Haus wieder Willen des Mitherrn / wann es gleich zum Nutzen gereichet / wo es nicht die gröste Noth erfordert / also / daß / wann die Erbauung des Speiß-Gewölbs unterlassen würde / beede socii einen Schaden davon hätten.

L. Iberus. ff. de servitut. urban. prædior.

§. 2.

§. 2.

Das Gewölb kan so weit heraus gebauet werden/ so weit sich des Eigenthümers Grund erstrecket.

Das Gewölb oder Speiß-Kammer kan so weit heraus gebauet werden / so weit sich des Eigenthümers Grund und Boden erstrecket / wann es gleich des Nachtbarn Grund und Boden berühret / wann nur dem Nachtbarn dardurch kein Schade zugefüget wird.

L. fluminum. §. penult. & §. fin. ff. de damn. infect.

Gleichwie der Herr der Speiß-Kammer zu Erhaltung seiner Victualien præcavirn kan / daß aus des Nachtbarn Privet / oder deßen Gruben / keine stinckende Feuchtigkeit in seine Kammer dringe oder fliesse / und wieder den Nachtbarn Klag anzustellen befugt ist / daß er das Privet bessern oder anders machen lasse / damit es ihme nicht schade;

Man soll daran seyn/ daß nichts stinckendes in des Nachtbarn Gewölb dringe.

L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

gleichwie er auch wieder die jenige agirn kan / welche die offene Weg und gemeine Strassen nicht säubern / daß sie solche reinigen lassen sollen / damit das stillstehende Wasser keinen üblen Geruch verursache / und durch den Gestanck die in der Speiß-Kammer aufbehaltene Victualien corrumpirt werden;

arg. *d. L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

gleichwie endlichen derselbe verbieten kan / daß auf offentlichen Wege keine Cloacen und Mist-Stätte gemachet werden / damit nicht der stinckende Unflath in die Speiß-Kammer dringe / oder die Victualien anstecke und verderbe:

d. L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Also solle er auch selbsten die Speiß-Kammer dergestalten bauen/ damit der Nachtbar nicht den geringsten Schaden/ unter was für einen prætext es auch immer seyn mag/ dardurch leide.

d. l. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Deswegen soll er auch in der Speiß-Kammer kein Fenster machen/ um in des Nachtbarn Speiß-Kammer sehen zu können/ damit er nicht den Argwohn einiger æmulation, sowol als der Begierde des andern Sachen nachzustellen/ auf sich lade/ sonderlich/ wann der/ so ein Fenster in eines andern Speiß-Kammer aufthun will/ keinen rechtmäßigen Nutzen darzuthun vermag.

In der Speiß-Kammer soll man keine Fenster machen/ um in des andern Nachtbarn Speiß-Kammer sehen zu können.

L. Opus novum. 3. ff. de Operib. publ.

So soll auch ferners der Eigenthums-Herr keine faule und stinckende Victualien in die Speiß-Kammer setzen/ noch todtes Aaß/ oder Häute von umgefallenen Viehe hinein thun/ (dann die Häut von geschlachteten Vieh darf er darinnen aufheben) damit nicht das publicum und die Vorbeygehende durch den üblen Gestanck molestiret werden.

Man soll nichts faules oder stinckendes in die Speiß-Kammer thun.

d. L. sicut. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Das andere Capitul.

Von der Wand.

§. I.

Daß eine Ziegelwand/ als die beste/ vor andern in Bauen zu erwehlen seye/ das haben wir oben in dem dritten Capitul des ersten Theils/ aus Plinio *lib.* 14. *cap.* 35. dargethan. Es soll aber die Wand wenigstens 2. Schuh weit/ von des Nachtbarn Wand entfernet seyn/ damit sie ihme nicht schade.

Die Wand soll wenigstens 2. Schuh von des Nachtbarn Wand entfernet seyn.

l. fin. ff. fin. regund. L. Mœniana. Cod. de ædific. privat. ibid. AZO. *in ſumm. Gloſſ. in L. quidam Iberus. pr. in verb. parietem. ff. de ſervitut. prædior. urban.*

Doch hat man hierinnen überall auf die Gewohnheit eines jeden Orts zu ſehen.

L. 12. *§.* 3. *Cod. de ædific. privat.*

Die Breite der Wand hingegen / ſtehet in eines jedwedern Belieben / wann nur ſolches nicht zur æmulation und Schaden des Nachtbarn geſchiehet.

arg. *L. opus. ff. de Operib. publ.*

Wann bey der Wand ein leerer Platz übrig bleibt / weme derſelbe gehöre?

* Dieſes Spatium einiger Schuhen aber / gehöret nicht deme / welchem es zu guten übrig gelaſſen worden / ſondern deme / der ſolches übrig gelaſſen hat.*

Cœpoll. *de ſervitut. urb. prædior. cap.* 40. *num.* 5.

Eben dieſer Autor räthet auch an / daß / weiln man nicht allezeit weiß / warum dieſes ſpatium übrig gelaſſen worden ſeye / der / welcher zu erſt gebauet / dahin bedacht ſeyn ſolle / daß er in ſeine Mauren einen Stein machen laſſe / der über die Maurn ſo weit / als das zuruckgelaſſene ſpatium beträgt / hinaus gehet; dann dardurch wird das Eigenthum ſothanen Raums acquirirt und beybehalten / ſo / daß man es ihme hernach nicht mehr ſtrittig machen kan.

arg. *L. ex aſſe. ibi: ſufficit autem. ff. ad SCt. Trebell.*

Die Wand ſoll nicht auf des Nachtbarn Haus ruhen.

Die Wand ſoll gegen des Nachtbarn Hauſe ſich nicht neigen oder darauf ruhen /

L. ſi quando. pr. ff. ſi ſervit. vindic.

und ſoll man auch die ſeinige nicht über des andern Mauern hinaus-

hinausrucken / wo man nicht dieſerhalben eine Dienſtbarkeit hergebracht hat. Der aber / ſo die ſervitut hergebracht / ſoll ſich derſelben beſcheidentlich gebrauchen / damit nicht die untern Gebäude dardurch mehrers oneriret werden / als der andere zu leiden ſchuldig;

L. cujus ædificium. ff. de ſervitut. verb. prædior.

auch ſoll er aus ſeiner Mauer / auf die gemeinſchafftliche / ob ſie gleich zum Theil ſein eigen / wieder Willen des ſocii, nichts bauen.* *

L. parietes. ff. de ſervitut. urban. prædior. & Bartol. in L. damni infecti. §. cum parietem. ff. de damn. infect.

Ob aber eine Mauer eigenthumlich oder gemeinſchafftlich ſeye / * das erhellet aus der relation derer Bauverſtändigen. *

Woraus abzunehmen / ob eine Mauer eigenthümlich oder gemeinſchafftlich ſeye? *

Cœpoll. *d. cap. num.* 13. *& aliquot ſeqq.*

Auf eine gemeinſchafftliche Mauer darf der ſocius keine ſervitut legen / * als welche dem andern ſocio, ſo darum nichts weiß / oder darein nicht gewilliget / nicht ſchaden oder præjudicirn kan. *

Auf eine gemeinſchafftliche Mauer ſoll man keine ſervitut legen. *

L. hoc quod dictum. §. ſi ex tribus. & L. ſi unus ex ſociis. ff. de ſervitutib. urban. prædior. L. an unus. ff. ſi ſervit. vindic. & L. 2. Cod. de ſervitutib.

So aber jemand ohne Conſens ſeines ſocii etwas bauet / * mag er ſolches auf ſeine eigene Unkoſten machen laſſen / und kan den Nachtbarn zu Wiedererſtattung der Helft / wo nicht die höchſte Noth / den Bau vorzunehmen / erfordert / * nicht belangen; *

arg. *L. ſi pro parte. ff. mandat. & l. fin. Cod. negot. geſtor.*

indeme dafür gehalten wird / daß der bauende Theil viel-

mehr das Ubergebäu geschencket / als die intention die Helfft der aufgewandten Unkosten zu repetirn / gehabt habe.

L. si supra tuum. ff. de acquir. rer. dom. L. in area. Cod. de rei vindicat. & L. si is. Cod. de ædific. privat.

§. 2.

Uber des andern Mauer soll man nichts heraus bauen.

An seinem Haus soll man nichts über des Nachtbarn Grund und Boden heraus bauen / wann es gleich auf des Nachtbarn Mauern nicht ruhet / oder selbige berühret / sondern gantz und gar an des Bauenden Haus fest angemachet ist /

L. 1. in fin. verb. protegendi. ff. de servitut. urban. prædior.

indeme eines jeden Grund und Boden frey / biß an den Himmel seyn solle.

L. fin. pr. ff. & L. altius tollendi. Cod. de servitutib.

auch nicht einmal in gemeinschafftlichen Sachen dergleichen vornehmen.

Auch soll man ohne Noth in gemeinschafftlichen Sachen dergleichen nicht vornehmen / ohne Wissen und Willen des socii,

L. si duo. §. Labeo. ff. uti possidet.

dann wann man solches durch keine Dienstbarkeit hergebracht / so kan bey dem Richter um Abstellung des Baues angesuchet werden.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil.

An seine Mauer darf man ein kleines Garten-Werck noch wol bauen lassen.

An seine Mauer hingegen darf man noch wol ein kleines Garten-Werck machen lassen / oder auch neben des Nachtbarn Mauer / wann nur dem publico dardurch nicht geschadet wird / oder solches also fest gemachet / daß es nicht leicht herunter fallen kan.

arg. *L. si vero. §. Prætor ait. ff. de his qui dejec. vel effud.*

Bey

Bey der Höhe der Gebäude soll man die Gewohnheit des Landes beobachten / * und solche nicht leicht höher / als es hergebracht / auffführen.

L. 1. *Cod. de ædific. privat.*

Bey der Höhe der Gebäude soll man die Gewohnheit des Landes beobachten. *

Wann aber keine gewisse Form vorgeschrieben / so stehet einem jedwedern frey / so hoch zu bauen / als ihme gefällig * und bequem ist /

arg. *L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.* *

wann er gleich dardurch des Nachtbarn Licht schadet.

L. qui fluminum. ff. de servitut. urb. prædior. & L. si ædibus. Cod. de servitut.

Dieses Statutum, worinnen eine gewisse Form und Maaß zu bauen vorgeschrieben, / bindet nicht nur die Innwohnere / sondern auch die Fremden / wann sie bauen wollen / weiln es circa rem, nicht aber circa personam disponirt;

Und dieses Statutum bindet auch die Fremden.

L. si venditor. §. si constat. ff. commun. prædior. L. an in totum. Cod. de ædific. privat.

es wäre dann / daß jemand wieder das Statutum eine servitut rechtmäßig hergebracht hätte /

L. altius. & L. ædibus. Cod. de servitutib.

Der Erb des jenigen / welcher 2. anstossende Häuser besessen / und einem andern den usumfructum des einen Hauses legirt hat / darf nicht höher bauen / sondern er muß dem usufructuario nach Nothdurfft und Bedörffnuß des Hauses / Licht lassen / und darff solches zum præjudiz und Nachtheil des usufructuarii, dem andern Haus nicht adjungirn.

Der Erb dessen / welcher 2. Häuser besessen / darff nicht höher bauen / wann einem der usus-fructus des einem Hauses vermacht worden.

L. si is qui binas. ff. de usufruct. & L binas. ff. de servitut. urban. prædior. Bartol. *in l.* 1. *ff. de servitut. legat.*

§. 3.

Das Haus kan dem Nachtbarn zum Verdruß und * despect nicht höher gebauet werden.

Niemand soll sein Haus dem Nachtbarn zum Verdruß und despect höher bauen / welches / ob es gleich in dubio nicht præsumiret wird; *

L. merito. ff. pro soc. & L. fluminum. §. fin. verb. nisi animo nocendi. ff. de damn. infect.

so ist solches doch daraus abzunehmen / wann der / so höher bauet / keinen Nutzen darvon hat /

L. 2. §. denique. ff. de aqu. pluv. arcend.

ingleichen / wann der / so da bauet / einen geringen Nutzen hat / der Nachtbar aber einen grossen Schaden dardurch leidet /

arg. *L. spadonem. §. fin. ibi: patrimonio. ff. de excusat. tutor.*

sonderlich / wann der / welcher bauen will / des Nachtbarn Feind ist; worbey man jedoch auf den Ursprung der Feindschafft zu sehen hat / wer zur selbigen Ursach und Gelegenheit gegeben / und ob man nicht in andere Wege dem Nachtbarn succurriren könne.

Bartol. *in L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Man darff auch nicht höherbauen / wann des Nachtbarn Scheuern der Wind benommen wird.

Man darff auch nicht höher bauen / wann des Nachtbarn Scheuern / worinnen das Getreyd gedroschen / und die Spreuer von denen Früchten abgesondert werden / auf derselben Seite / da man höher bauen will / keinen Wind haben kan.

L. fin. §. 1. Cod. de servitutib. ex Angel. *in L. Imperatores. ff. de servit. urban. prædior.* Cœpoll. *eod. tit. num. 3.*

welches zum faveur des Ackerbaues eingeführet ist / in deßen Ansehen / vielerley wieder die gemeinen Rechts-Reguln verordnet zu finden.

L. 2.

L. 2. Cod. de Nundin. Auth. agricultores. Cod. quæ res pign. obligar. poſſ. cap. 2. X. de treug. & pac.

Auf gleiche Weiſe / darff man auch durch Höher-bauen / des Nachtbarn Hof die Sonne nicht benehmen;

d. l. fin. §. fin. Cod. de ſervitut.

und iſt der / welcher alſo höher bauet / dem Nachtbarn allen erweißlichen Schaden zu erſetzen verbunden.

per *L. 1. §. 1. ff. de dol. L. fluminum. §. fin. de damn. infect. l. 1. §. denique. ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die Freyheit höher zu bauen / competirt auch denen jenigen / welche einen leeren Platz beſitzen / wann gleich auch hundert und mehr Jahr nichts darauf gebauet worden */

Der / ſo einen leeren Platz beſitzt / darff höher bauen / wann gleich 100. Jahr nicht gebauet worden. *

L. qui fluminibus. ff. de ſervitut. urban. prædior. Speculat. *de cauſ. poſſeſſ. & propriet. verſ. ſed pone. ſeq.*

auch des Nachtbarn Licht dardurch geſchadet wird;

L. ædibus. Cod. de ſervitutib.

oder der Nachtbar ein Pupill / oder minderjährig iſt.

Bartol. *in d. L. altius. ff. ſi ſervit. vindic.*

Der uſufructuarius aber / darf ohne Conſens des Eigenthums-Herrn nicht höher bauen /

aber nicht der uſufructuarius ohne Conſens des Eigenthums-Herrn.

L. repeti. §. rei mutationem. & §. ſi autem. ff. quib. mod. uſusfruct. amitt.

ja er darff gar nichts einmal auf dem Platz bauen / als nur etwas weniges / zu Aufhebung der Früchte / und anderer Sachen / die daſelbſt ſind.

L. penult. ff. de uſufruct.

Abſon-

Wann einer eine Servitut * erlanget / so darff der * andere nicht höher bauen.

Absonderlich aber ist das Höher-bauen verbotten / wann jemand eine Servitut, daß der andere sein Haus nicht höher aufführen darf / * rechtmäßig hergebracht / welche entweder durch ein pactum erlanget wird *

L. inter servitutes. cum *l. seq. ff. de servit. urb. præd.*

Auf was Weis diese Servitut acquirirt werde?

(deme man schlechterdings nachleben muß / und nichts darwieder vornehmen darff;

L. si arborem. 17. *ff. d. tit.*)

oder durch eine rechtmäßige und nicht interrumpirte præ- * scription *. Weiln aber die Servitut, nicht höher zu bauen / eine perpetuam & continuam causam hat /

L. foramen. ff. d. tit. & l. 2. Cod. de servitutib.

so ist eine præscriptio longi temporis allhier hinlänglich / nemlich eine Zeit von zehen Jahren unter denen gegenwärtigen / und zwantzig Jahr unter denen abwesenden.

L. 2. Cod. de servitut. & l. fin. Cod. de præscript. long. tempor.

§. 4.

Was zur præscription einer Servitut * erfordert werde?

Es wird aber hierbey erfordert 1) daß der / so præscribirn will / dem andern jure servitutis verbotten / nicht höher zu bauen; dann / wann der Nachtbar aus einer bloßen familiarität und Freundschafft * höher zu bauen unterlassen / so kan man sich der præscription nicht bedienen.

L. fin. ff. quemadm. servitut. amitt. & L. qui jure familiaritatis. ff. de acquir. rer. domin.

2) muß auf Seiten des præscribenten, bona fides vorhanden seyn * /

L. 2. Cod. de servitut.

denn

denn der in mala fide ist / kan niemaln præscribirn /

cap. fin. X. de præscript. & cap. malæ fidei. possessor. eod. in 6to.

wann nemlichen ein vera mala fides, nicht aber / wann præsumta vorhanden / welcher nach Ablauff 20. Jahren nicht mehr allegirt werden kan.

Bartol. *in L. fin. in fin. Cod. unde vi.* Anton. de Butr. *in cap. sæpe. vers. item hoc verum. X. restitut. spoliat.*

In dubio aber wird der bona fides præsumirt /

L. penult. Cod. de evict. & L. si fundum. Cod. de rei vindicat.

wann nur der angeführte titul in denen Legibus nicht reprobirt ist / weiln alsdann allezeit der mala fides præsumirt wird.

Bartol. *in L. quemadmod. verb. malæ fidei. Cod. de agric. & Censit.*

Und dieser bona fides wird so wol in der servitute obligatoria, als liberatoria, wordurch nemlichen der possessor das Recht höher zu bauen / wiederum erlanget / erfordert.

L. hæc autem jura. ff. de servitutib. urban. prædior.

3) soll der / welcher præscribirn will / sich dieser Servitut 10. Jahr unter denen gegenwärtigen / und 20. unter denen abwesenden / bedienen*. *

L. servitutes. ff. & L. 2. Cod. de servitutib.

4) soll er sich derselben bedienen mit Wissen und Gedulten des Gegentheils / in welcher patienz die quasi possessio derer rerum incorporalium bestehet*. *

L. 2. ff. & Cod. de servitutib.

Ein besonderer titul aber */ wird in diesen Dienstbarkeiten nicht erfordert / es wäre dann / daß man solchen allegire / dann solchenfalls ist er auch zu erweisen.

L. si quis diuturno. ff. si servit. vindic. cap. si diligentia. X. de præscriptionib.

*) wird erfordert / daß man dem andern verbiete / sich seines Rechts im höher-bauen zu bedienen.

L. 1. *Cod. de servitutib.* Dyn. *in L. prius. ff. de Oper. nov. nunciat.*

6) daß der / so præscribirn will / ein wahrer Eigenthums-Herr des jenigen Hauses / deme er die Servitut zu acquirirn gesonnen / seye / wann ihme auch gleich nur ein Theil daran zustehet.

L. pro parte. ff. de servitut. L. sed si inter me. ff. de servitut. urban. prædior. l. 1. ff. famil. herciscund.

7) eine stets fortwährende Zeit / und die nicht unterbrochen.

Bartol. *in L. fin. ff. quemadm. servitut.*

Deme verbotten höher zu bauen / darf sein Haus im geringsten nicht erhöhen.

Deme verbotten höher zu bauen / der darf sein Haus im geringsten nicht erhöhen / ob gleich durch das Wort altius, nur der Comparativus, nicht aber der positivus in dem Verbot exprimirt / massen keineswegs erlaubt / sein Haus über die jenige Höhe / welche zur Zeit der constituirten Servitut entweder vorhanden gewesen / oder durch die pacta auf ein gewißes gesetzet worden / höher aufzuführen.

L. loci corpus. §. penult. ibidemque Gloss. *verb. altius. ff. si servit. vindic.*

Wann man bey dem aufzubauenden Haus die eigentliche und gewisse

gewisse Höhe nicht weiß / so muß man solches entweder Richterlicher Ermäßigung überlassen /

L. 11. *§.* 1. *ff. de servitut. urban. prædior.*

oder die controvers nach der Maaß und Form derer alten Gebäude entscheiden /

L. 1. *Cod. de edific. privat. l. ult. in fin. Cod. de servitut. & aqu.* Cujac. *lib.* 17. *Observat.* 35.

oder die biß anhero übliche lange Gewohnheit beobachten / indeme diese statt der Dienstbarkeit ist.

L. 1. *Cod. de servitut. & aqu.*

§. 5.

Wann gleich jemanden höher zu bauen verbotten / so darf er doch nichts destoweniger einen Baum pflantzen / oder auf das Haus selbsten setzen / ob er schon weit höher / als dasselbe in die Höhe reichet.

Das Verbot nicht höher zu bauen / verhindert keineswegs die Pflantzung der Bäume.

L. quod autem. ibidemque Bald. *ff. de servitut. urban. prædior.*

Es wäre dann / daß nebst der Dienstbarkeit nicht höher zu bauen / auch die servitus prospectus & luminum (davon hernach) mit imponirt worden;*

es seye dann die servitus prospectus & luminum mit imponirt worden. *

L. ædificia. & L. inter servitutes. vers. quodcunque igitur. ff. de servitut. urban. prædior.

dann der Baum verursachet / daß man den Himmel nicht sehen kan /

L. si arborem. pr. ff. d. tit. Novell. 63. *&* 165.

sonderlich / wann man die servitutem ne luminibus officiatur, darzu gesetzet.

Cœpoll. *de servitut. urban. prædior. cap.* 27. *num.* 2.

Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch der Wind-Mühlen halber / constituirt werden / damit nicht denenselben von dem Theil des Gebäudes der Wind benommen werde / es wäre dann / daß der Nachtbar nur seinem Nachtbarn zum Verdruß und tort die Verhinderung des Winds vorschützete.

Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch constituirt werden / damit denen Mühlen der Wind nicht benommen werde.

Tholos. *Syntagm. Jur. univ. lib.* 4. *cap.* 10. *num.* 7. *ex l. fin. Cod. de servit.*

Hingegen kan die Servitut höher zu bauen constituirt werden / * 1) wann die Besitzere des Hauses / wegen Uberfluß des Windes / sich Kranckheiten zuziehen / damit durch das höher bauen die Ungestümmigkeit der Winde verhindert werden möge;

* Zu Verhinderung des Windes / kan auch die Servitut höher zu bauen constituirt werden.

Bartol. *in L.* 1. *ff. de servitut. urb. prædior.*

Ingleichen auch 2) damit die Vorbeygehende nicht in das Haus deßen / deme die Dienstbarkeit constituirt wird / so leicht hinein sehen / und die Heimlichkeiten erforschen können / absonderlich / wann der Weg hoch / und das Haus sehr niedrig.

2) damit die Vorbeygehende nicht in das Haus sehen.

Bartol. *d. l.*

und 3) wann das Haus Schatten bedarff.

und 3) wann das Haus / deme die Servitut zu constituirn / einen grössern Nutzen ex reverberatione luminis, als ex affulsu luminis directo, überkommt.

§. item prædiorum urbanorum. in fin verb. altius non tollat. Instit. de servitutib. L. si arborem. §. interdum. ff. de servitut. urb. prædior.

Welches sonderlich in denen Läden und Gewölben der Kauff-

leuthe

leuthe seinen Nutzen hat / als denen manchmaln das Licht sehr verhaßt /

Tholos. *d. cap.* 10. *num.* 2.

ja wol schädlich / indeme / wann die Sonne gar zu starck / die Waaren / sonderlich die gefärbten / dardurch verderben / bevorab aber auch in denen Apothecken / damit nicht durch den Wind oder durch die Sonnen / die Waaren austrocknen / und ihre Krafft verliehren.

ex Angel. *in l.* 1. *ff. de servitut. urban. prædior.* Cœpoll. *d. tit. cap.* 26. *num.* 2.

Ferner kan auch 4) die Servitut höher zu bauen zu dem Ende constituirt werden / damit der unannehmliche aspect dardurch verhindert werde / als wann zum Exempel / gegen über / etwa ein sumpfichter Ort / oder ein Galgen und Hochgericht / oder öffentliche Waschhütten / bey welcher täglich alte Weiber und andere Weibs-Personen zusammen kommen / und durch ihr unnützes Waschen und Plaudern / wordurch sonderlich die Gelehrten von ihren studiis verhindert werden / und wieder ihren Willen diesen liederlichen Leuthen Gehör geben müssen / mehr Zeit / alß mit der ordentlichen zubringen / oder aber / wann offentliche Cloacen und Mist-Stätte in der Nähe seyn / um den bösen Geruch dardurch abzuwenden.

Tholosan. *d. num.* 2.

§. 6.

Es ist aber die Servitut nicht höher zu bauen / vornemlich zu dem Ende eingeführet / damit dem Nachtbarn das Licht bleibe; es sind aber viererley Arten das Licht zu erhalten / nemlichen die Servitus prospectus & 2) ne prospectui officiatur, Von der servitute prospectus & Luminum.

ciatur, die Dienstbarkeit des Aussehens / und daß man dasselbe nicht verhindere / und 3) die servitus luminis, & 4) ne luminibus officiatur, die Dienstbarkeit des Lichts / und daß die Dienstbarkeit nicht verhindert werde.

L. inter servitutes. cum l. seq. ff. de servit. urb. prædior.

Ob gleich dem Nachtbarn auch ohne Constituirung einer Dienstbarkeit / einiges Licht zu lassen / wann er solches anderswo nicht haben kan / als von dem Ort her / wo der Nachtbar höher bauen will;

l. fin. §. 1. ff. de servitut.

Der / so die Servitutem prospectus schuldig darf præcise nicht præstirn, daß der Nachtbar den Himmel sehe.

so ist doch der / welcher die servitutem prospectus einem Haus schuldig / * nicht præcise zu præstirn gehalten / daß der possessor des Hauses / so diese Servitut erworben / den Himmel sehe / oder / daß bey Eröffnung des Fensters / oder eines andern Orts / die Klarheit des Tages einfalle /

d. L. inter servitutes.

Wieder den prospect aber / wann er auch gleich noch so gegering / darff der / so bauen will / nichts vornehmen / welches dem angenehmen und freyen Aussehen auf einigerley Weis hinderlich seyn könnte.

L. flumen. Cod. de servitutib.

Wann die Dienstbarkeit des Aussehens einem gewißen Ort imponirt worden / woraus man zur Zeit der constituirten Dienstbarkeit / den Himmel hat sehen können / so darf man diese Freyheit den Himmel zu sehen / durch den Bau / auf keinerley Weis hemmen oder benehmen;

L. flumen. ff. de servitut. urban. prædior.

Wiedrigenfalls kan der andere / so dardurch lædirt worden /

in

in diesem bedungenen Ort die Mauern / zu Erhaltung des Aussehens / eröffnen / und was wieder das pactum gebauet worden / mit Hülffe des Richters / einreissen / und die Wiedererstattung aller verursachten Schäden und Unkosten anfordern.

per *d. jura. &* arg. *L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Die Servitut des Aussehens kan auch in denen untersten Theilen des Hauses constituirt werden.

Diese Servitut des Aussehens kan auch in denen untersten Theilen des Hauses constituirt werden / indeme der prospect sich auch auf das / was seitwerts ist / erstrecket.

d. L. inter servitutes.

doch ist dieses nicht auf andere Oerter zu extendirn / die in dem pacto ausdrücklich nicht mit begriffen.

L. ædificia. & L. 11. *ff. de servitut. urban. prædior.*

Durch das Höherbauen ist die freye Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern.

Durch das Höher-bauen ist der freye Eintritt der Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern / damit nicht deren Mangel denen Innwohnern Kranckheiten verursache.

Tholos. *d. Syntagm. lib.* 1. *cap.* 5. *num.* 2.

Von der Dienstbarkeit den prospect nicht zu verhindern. *

Die andere Art der Dienstbarkeit wird genennt / Servitus ne prospectui officiatur, oder die Dienstbarkeit das Aussehen nicht zu verhindern.* Dieser ist entweder special, oder allgemein. Wann sie generaliter ist constituirt worden / ohne præfigirung eines gewissen Orts / so kan der / so bauen will / das geringste nicht vornehmen / wordurch der freye prospect gehindert wird / und zwar nicht nur von obenher / da man den Himmel sehen kan / noch seitwerts / damit das freye Aussehen auf das Meer / oder andere offentliche Oerter nicht verhindert werde /

Ist entweder allgemein / oder restringirt.

Novell. 63. *&* 165.

sondern er soll auch in denen untern Theilen des Hauses / durch

sein

sein Bauen dem Nachtbarn nicht beschwerlich seyn / sondern ihme überall und allenthalben das freye Aussehen lassen.

L. inter servitutes. & L. lumen. ff. de servitut. urb. prædior.

§. 7.

Ist aber dem prospect nur ein gewisser Ort gewidmet / so soll man dem pacto hierinnen nachgehen / und auf die übrige Theile des Hauses die Servitut nicht extendirn / als welche allezeit stricte zu interpretirn /

L. 2. 3. & 4. ff. de servitut. rustic. prædior. L. Divus. & L. plenum. ff. de usu & habitat. l. si cui. 9. ff. de servitut.

und über die bedungene Art und Weiß nicht exerciret werden mag.

L. 13. §. 1. ff. de servit. rustic. prædior. L. servitutes. §. penult. ff. de servitut. urban. prædior. Wesemb. *consil. 301. num. 197. & mult. seqq.*

Wann über die Dienstbarkeit / der jenige / deme man sothane Servitut schuldig / einen mehrern prospect auf die Gärten und Wiesen besessen / sodann kan auch dieser prospect durch das Bauen / ordentlicher Weise nicht diminuiret werden.

Wesemb. *consil. 340. num. 47.*

Die Dienstbarkeiten sind von einem casu auf den andern nicht zu extendirn.

So stehet auch dem / so diese Servitut schuldig / nicht frey / solche zu verändern / und an einen andern Ort zu stellen / und sich selbsten die Servitutem prospectus an den vorigen Ort zu acquirirn / indeme die Dienstbarkeiten stricti juris, so sich von einem casu auf den andern (es seye dann / daß der Nachtbar solches weiß und dultet) nicht extendirn lässet.

d. L. inter servitutes.

Noch

Noch weniger aber ist sie mit denen jenigen Orten zu verwechseln / wo man an sumpfichte oder andere unangenehme Oerter siehet / Noch zum Nachtheil deßen / der die Dienstbarkeit schuldig.

Jas. *in L. legata inutiliter. num.* 8. *ff. de legat.* 1. *& Auth. Sacramenta. num.* 51. *Cod. si adverſ. vendit.*

als welches zum Schaden gereichete; und ist die Verwechslung der Dienstbarkeiten keineswegs zu tolerirn / damit nicht der / so die Dienstbarkeit schuldig / mehrer beschwehret werde / als sich zu leiden gebühret.

d. L. inter ſervitutes.

Folgen die übrige Dienstbarkeiten / nemlichen die servitus luminum und die servitus ne luminibus officiatur,* welche von einigen einander gleich geachtet werden / jedoch differirn ste sehr von einander.* Dann wer die servitutem luminum, oder die Dienstbarkeit des Lichts schuldig / deme ist unverwehrt / sein Haus nach selbst eigenen Belieben höher zu bauen / wann er nur dem Nachtbarn so viel Licht lässet / als er in seinem Haus bedarf und nöthig hat; wer aber die servitutem ne luminibus officiatur, oder die Dienstbarkeit / daß das Licht nicht verhindert werde / schuldig / der kan nichts vornehmen / wordurch dem Nachtbarn an seinem Licht / wann er gleich deßen in Uberfluß hätte / etwas benommen wird / und ist allhier eben der Unterschied / welcher unter denen vorigen Servituten / nemlichen prospectus & ne prospectus officiatur, sich findet.

Der / so die servitutem luminum schuldig / darf höher bauen. *

aber nicht der / so die servitutem ne luminibus officiatur. schuldig. *

L. luminum. ff. de servit. urban. prædior.

Der Herr des jenigen Hauses / welches nur die servitutem prospectus schuldig / wann er mehrere Fenster in seiner Wand hat / wordurch das Licht häuffig und überflüßig in sein Haus fällt / kan dem Besitzer des Hauses / deme man sothane servitut

schuldig / nicht verwehren / daß / wann er nur ein einig spatium, wordurch das Licht genugsam in sein Haus fallen kan / übrig lässet / denen übrigen Fenstern durch Höher-bauen / das Licht benehme.

d. L. luminum.

Bey der Servitut ne luminibus officiatur, darf man das Licht nicht verringern / wann gleich der Nachtbar Licht im Uberfluß hätte.

Wann die servitus ne luminibus officiatur, ist constituiret worden / wann gleich der Eigenthums-Herr mehrere Fenster besitzt / und aus einem einigen Fenster ihme das Licht überflüßig einfällt / also / daß er der übrigen gar nicht einmal bedarf / so kan doch der / so die Servitut schuldig / ihme von dem überflüßigen Licht / nicht das allergeringste benehmen.

d. L. luminum.

Gleichwie er auch / wann gleich der / welcher die Servitut hergebracht / auf dem obersten / oder an einem andern Theil des Hauses / Licht im Uberfluß hätte / an keinem Ort durch Höher-bauen / das Licht diminuirn darf.

L. inter servitutes. pr. vers. ne luminibus & vers. quodcunque igitur. ff. de servitut. urban. prædior.

§. 8.

Bey dieser Servitut darf man nicht einmal Bäume pflantzen.

Bey der Servitut nicht höher zu bauen / ist deme / so diese Dienstbarkeit schuldig / nicht verwehrt / Bäume zu pflantzen / weiln das Bauen und Bäume pflantzen unterschieden sind;

L. ædificia. d. tit.

es wäre dann ausdrücklich darbey paciscirt worden / daß man des Nachtbarn Licht auf keinerley Weis und Weg verringern solle / dann solchenfalls ist die Pflantzung der Bäume verbot-

ten /

ten / wann dardurch nur im allergeringsten des Nachtbarn Licht geschadet wird.

L. si arborem. ff. d. tit.

Noch weniger aber soll man die Bäume an des Nachtbarn Fenster pflantzen / also / daß er den Himmel allenthalben nicht sehen kan /

d. L. si arborem. & L. lumen. d. tit.

und twann schon die Bäume das Sehen nicht gantz und gar benehmen / weiln sie jedoch solches einiger massen verhindern / und der Dienstbarkeit etwas detrahirn / so ist dieses impediment allerdings zu removiren.

Bartol. *in d. l. lumen.*

Wann aber die Bäume das Licht nicht gantz und gar verhindern / sondern durch die Aest und Laub verursachen / daß die Sonne nicht hin scheinen kan / so hat der / so diese Dienstbarkeit schuldig / (wo nicht etwa die Sonne des Nachtbarn Haus höchst und stets nöthig / oder sonderbahr nutzlich /) wieder die Servitut nichts unternommen / und ist die Bäume wegzunehmen nicht gehalten.

d. l. si arborem. & Gloss. ibid.

Hingegen kan auch eine Dienstbarkeit constituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen / oder die alldort stehende nicht hinweg thun / sondern / wann sie verdorben / andere an deren Stelle setzen solle / damit die Sonne nicht gar zu starck auf des andern Nachtbarn Haus scheine / oder der Wind allzusehr hintringe.

Es kan auch eine Servitut constituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen solle / damit die Sonne nicht so starck hin scheine.

Gloss. *in d. L. si arborem. §. interdum.*

In gemeinschafftlichen Häusern / ob sie gleich zum Theil eigen

In gemeinschafftlichen Häusern darf man das Licht auch nicht verbauen.

seyn/ darf man doch ohne Einwilligung des socii, das Licht nicht verdunckeln.

L. cum luminibus. ff. de servitut. urban. prædior. & L. Sabinus. ff. commun. divid. Dyn. *in cap. in re communi. de R. J. in* 6*to.*

Die Dienstbarkeiten werden nicht nur auf denen anstossenden/ sondern auch entfernten Häusern constituirt.

Bey Constituirung der Dienstbarkeit liegt nichts daran/ ob das Haus/ so die Dienstbarkeit schuldig/ an das andere Haus/ so die Servitut hergebracht/ gleich anstosse/ oder ob noch etliche Gebäude darzwischen liegen/ dann es können auch entfernte Häuser/ sowol die auf einer Seiten stehen/ als auch die/ so gegenüber liegen/ gar wol dienen.

L. 4. §. fin. ff. si servit. vindic. L. si quis duas. 6. & L. in tradendis. 8. §. 1. ff. commun. prædior.

Wann aber die Mittler-Häuser höher gebauet werden/ so höhrte die Servitut auf;

L. 37. *& L. nemo.* 38. *ff. de servitutib. urban. prædior.*

es wäre dann/ daß die Häuser wiederum niedriger gemacht/ und in den vorigen Stand gesetzet würden/ alsdann fängt die vorige Servitut wiederum von neuen an.

L. & ideo 5. *& l.* 6. *ff. si servit. vindic.*

Anmerckungen
über das andere Capitul.
Ad §. 1.

* Wie/ wann von des Nachtbarn Haus eine

V Erb. Sondern deme / der solches übrig gelassen.] Wann aber von des Nachtbarn Haus eine Trüpf auf diesen

dieſen Platz fället / ſo wird er / ſo weit ſelbige langet / demſelben zugeſchrieben / wann er nur deswegen in poſſeſſion iſt / maſſen er ſodann dieſe Diſtanz jure dominii zu poſſidirn geglaubt wird; iſt aber der Nachtbar in der poſſeſſion, ſo iſt die præſumtion wieder den Herrn des Hauſes oder der Wand / und wird geglaubet / daß die Trauf jure ſervitutis auf des Nachtbarn Boden falle. Trüpf auf dieſen Platz fällt:

L. ſicuti. 8. §. Ariſto. ff. de ſervitut.

Fallen aber beeder Nachtbarn Trauf auf dieſen Platz / ſo ſtehet der Platz beeden zur Helft zu.

l. fin. ff. fin. regund. Pecch. *de ſervitut. vol. 1. cap. 4. quæſt. 23. num. 28. & 29. & quæſt. 30.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 5. §. 20.*

Verb. Wieder Willen des ſocii nichts bauen.] Doch hat man einen Unterſchied zu machen / unter denen Mauern und Wänden / ob ſolche gleich Anfangs darzu deſtinirt ſeyn / daß darauf gebauet werde / oder ob die Mauer zu Bewahr- und Einſchlieſſung des Hauſes oder Gartens erbauet worden / welches letztere von dahero abzunehmen / wann die Wand nur von Leimen / oder einer geringen Breite aufgerichtet worden. * Ob ein Socius wieder des conſocii Willen auf eine gemeine Mauer bauen könne?

Menoch. *conſil. 1237 num. 27. ſeqq.*

Erſtern (nicht aber letztern) Falls / kan dem Socio darauf zu bauen nicht verwehret werden / weiln er der Mauer ſich ad uſum deſtinatum bedienet / ſo / daß ihme vielmehr wieder ſeinen Conſocium, ſo ihme daran hinderlich ſeyn will / das interdictum uti poſſidetis zu ſtatten kommt /

L. 9. ff. de ſervitut. Rimin. *conſil. 71. num. 11.* Schweſer. *theatr. ſervitut. tit. 5. §. 16.*

Doch muß der jenige / welcher vorgiebt / daß die Mauer zum

Aufbauen destinirt / solches gehörig erweisen und darthun; Hiernechst ist auch diese distinction nur von dem Fall zu verstehen / da die Wand pro diviso besessen wird / welches in dubio zu præsumirn / und auch daraus abzunehmen / wann die socii beederseits entweder gar nichts / oder doch nicht über die Helft in die gemeine Mauer etwas eingelegt; und alsdann kan ein jeglicher auf seinen halben Theil mit der Mauer auffahren / und Gebäu darauf machen / auch Träme darein legen / weiln er nicht sowol auf die gemeine / als vielmehr seine eigene Mauer bauet / und was er darauf bauet / sein wird;

L. 25. §. 1. *ff. de servitut. urban. prædior.* Manz. *de mur. commun. num.* 55. *seqq.* Thesaur. *decis.* 41. *num.* 24.

doch wird supponirt / daß die Mauer oder Wand auch so dick seye / daß ein jeder socius auf seine Helft / unberührt der andern / bauen könne.

Manz. *d. l. num.* 56. & 57.

Wann aber die gemeinschafftliche Mauer pro indiviso besessen wird / welches geschiehet / wann ein jeder einen Tram oder Balcken durch die gantze Wand / oder doch über die Helft einziehet / sodann ist dem socio nicht erlaubt / wieder Wissen und Willen des andern consocii, auf eine solche unzertheilt besessene Mauer zu bauen.

L. 28. *ff. commun. divid. L.* 8. *ff. de servitut. prædior. urban.* add. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. §. 16.

Wann de facto etwas auf eine gemeine Mauer gebauet / ob solches wieder nieder zureissen / oder der Schade zu ersetzen?

Geschiehet aber der Bau de facto auf einer gemeinen Mauer / ohne des socii Wissen / und wieder deßen Verbot / und es ist deßen darunter versirender Schade offenbahr / so ist der bauende Theil schuldig das Gebäu weg zu thun / und kan deßwegen officium judicis nobile imploriret / keinesweges aber das Gebäu de facto niedergerissen werden.

L. 28.

L. 28. *in fin. ff. commun. divid. l.* 26. *in fin. ff. de servit. prad. urban.* Tessaur. *decis.* 41. *num.* 17.

Hat aber der socius, da er doch wol gekönnt hätte / den Bau nicht verbotten / so kan er auf die destruction und Abthuung des Baues nicht tringen / wol aber zu Ersetzung des Schadens actione communi dividundo agirn.

L. 11. *ff. si servit. vindic.*

Hätte aber der socius mit Consens des andern gebauet / so cessiret auch die Schaden-Klag.

d. L. 28. *ff. commun. divid.* Manz. *de mur. commun. num.* 66. *seqq.* Schweser. *d. tit. §.* 17. *junct. §.* 17.

Dahero thut ein socius wol / daß wann er eine reparation oder Bau vornimmt / er zuvor seinem consocio wissend mache / oder judicialiter anzeige / wie er zu bauen willens seye / auch den Ort besichtigen / und sich von dem Richter testimoniales über der Mauern Zustand und des Bauens Nutzen und Nothwendigkeit ertheilen lasse /

Tessaur. *decis.* 41. *num.* 3. & 14.

Dann ausser diesem wird dafür gehalten / als habe er animo donandi gebauet.

L. 5. *Cod. de ædific. privat.* Gars. *de Expens. & meliorat. cap.* 19. *num.* 19.

Hätte auch der eine socius auf die eine Helft der Mauer gebauet / der andere aber wolte die seinige nicht höher bauen / gleichwoln aber aus seinem Haus einige Balcken oder Tram in des Nachtbarn neuen Bau ziehen / so kan er solches nicht thun / er bezahle dann die Helft der Baukosten / oder lasse sich die servitutem tigni immittendi constituirn / weiln ohne genugsame

Wie wann der eine Socius auf die eine Helfft der Mauer bauete / der andere aber wolte es nicht thun / und doch einige Balcken

in des Nachtbarn neuen Bau ziehen *

same Ursach/ oder aufgerichteten Contract niemand verbunden ist/ seinem Nachtbarn dergleichen Gefallen umsonst zu thun/

arg. *l.* 6. *Cod. de donat.*

Es hätte dann der Mit-Herr mit des andern Wissen und Gedulten/ einen Tram eingelegt / und es wären zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen/ und zwantzig Jahr unter denen Abwesenden verflossen.

L. 2. *Cod. de servit. & aqu.* Pecch. *de servit. vol.* 2. *cap.*8. *qu.* 2. *num.* 2. 8. *seqq.* Schweser. *d. tit.* 5. §. 18.

Wann auf eine alte Mauer gebauet worden/undman weiß nicht/ wer es gethan/weme das darauf gebaute zuständig?

Wann auf eine alte Mauer gebauet worden / und man weiß nicht wer es gethan / und die untere Mauer ist gemeinschafftlich / weiln vielleicht signa an derselben anzutreffen / alsdann wird das darauf gebaute für gemeinschafftlich gehalten.

L. 3. *ff. de acquir. possess. L. vulgaris. ff. de furt.*

Doch muß der jenige/ der nicht in der possession ist (dann vor diesen ist die præsumtion, daß er oder seine Vorfahren auf ihre Kosten dieselbe aufgerichtet) die Helfft der Kosten restituirn. Wäre aber der eine Mitherr binnen Rechts-bewährter Zeit allein in der possession dieses Aufbaues gewesen/ so gehört selbiger ihme allein zu/ weiln es nichts unnatürliches / daß man über eine gemeinschafftliche Mauer / auch ein eigenthümlich Gebäu setzen könne / absonderlich / wann man auch nicht weiß / wer das Gebäu aufgerichtet

L. 23. *ff. de servit. urb. prad.* Thessaur. *decis.* 41. *num.*5. Schweser. *d. tit.* 5. §. 21.

* Verb. Ob aber eine Mauer eigenthumlich oder gemeinschafftlich seye?] Man hat allhier die signa wol zu beobachten/ welche man an die Wand oder Mauer zu machen pflegt/ um dardurch anzuzeigen/ ob die Wand eigenthumlich oder gemein-

Signa einer gemeinschafftlichen Mauer.

meinschafftlich seye? Dann in dubio, wann man nicht weiß/ wer von denen Nachtbarn die Wand aufgebauet habe/ ist solchen signis nachzugehen/ und dafür zu halten/ daß die Wand also beschaffen seye/ wie die signa solches anzeigen.

Menoch. *de præsumt. lib.* 6. *præsumt.* 73. *num.* 1. & 2.
Mascard. *de probat. concl.* 1149.

Die Zeichen einer gemeinschafftlichen Mauer sind/ 1) wann auf beeden Seiten der Mauer/ Mauerlöcher oder Blind-Fenster sind.

Cœpoll. *de servit. cap.* 40. *num.* 13. Menoch. *de præsumt. num.* 73. *num.* 11. & 12.

Ein anders aber wäre zu sagen/ wann dergleichen Mauerloch/ oder Blind-Fenster auf der einen Seite/ von dem Nachtbarn heimlich hätte gemachet werden können/ sonderlich aber/ wann die Löcher oder Blind-Fenster nur eingespitzt/ oder eingehauen/ und nicht in der Maur eingebunden seyn/ wie also die Löbliche Juristen-Facultät zu Ingolstadt gesprochen zu haben/ bezeuget

Manz. *de muro communi. num.* 6.

allwo er auch *num.* 7. mit Cœpolla und Weizeneggero unter andern dieses bemercket/ daß wann dergleichen Fenster oder Löcher/ welche man sonsten Schwib-Bögen nennet/ von beeden Seiten/ über die halbe Dicke der Mauer langen/ dieselbe pro indiviso, vor unvertheilt gemeinsam; wann sie aber nur auf halbe Dicke hinein langen/ pro diviso, für vertheilt gemeinschafftlich zu halten seye.

arg. *l.* 29. *ff. de acquir. rer. dom.*

2) Wann der Tram oder Balcke von des Nachtbarn Haus nur biß in die Mitte der Mauer/ nicht aber darüber eingelegt worden.

Cœpoll. *d. cap.* 40. *num.* 13. Manz. *de mur. commun. num.* 8.

Wiewoln andere ſtatuirn / daß die Einlegung des Balckens nicht erweiſe / daß die Wand gemein ſeye / weiln ſolches auch jure ſervitutis geſchehen könne.

Theſſaur. *deciſ.* 219. *num.* 5.

3) Wann der in die Mauer eingeſchloſſene Camin mitten in der Mauer.

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 13.

Ein gleiches iſt auch von denen Abſpühl-Stätten / Ausgüſſen / Waſſer-Steinen / Gieß-Faß / Brunnen-Röhren / Rinnen / Bad-Brunnen oder Ciſternen / ſo an die Wand gemacht / und biß an die Helft der Mauer reichen / zu ſtatuirn.

Menoch. *cit. loc. num.* 14. vid. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 14.

Signa einer eigenthumlichen Mauer.

Die Zeichen / woraus eine eigenthumliche Mauer zu ſchlieſſen / ſind folgende. 1) Wann in die Mauer des jenigen Nahmen oder Wappen eingegraben oder eingehauen / oder daran gemahlt iſt / der die Wand hat aufbauen laſſen; dann gleichwie eine Sache muthmaßlich deme zuſtehet / der ſolche auf ſeine Unkoſten hat verfertigen laſſen /

arg. *l.* 2. §. *fin. ff. de Operib. publ.* Cœpoll. *de ſervitut. cap.* 40. *num.* 16. *ſeq.*

alſo machen die Nahmen und Wappen an einer Wand oder Mauer eine præſumtion, daß die Sache deme zugehörig / deßen Nahm oder Wappen darauf ſtehet.

Menoch. *lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 3. Maſcard. *de probat. concl.* 1149. Manz. *de mur. commun. num.* 3. & 4.

2) Wann

2) Wann nur auf einer Seite der Mauer / Löcher / Blind-Fenster oder Schwib-Bögen zu sehen.

Menoch. *cit. loc. num.* 11. Cœpoll. *d. cap.* 40. *num.* 13.

3) Wann die Fenster / und Mauerlöcher durch die gantze Mauern / oder die in die Wand eingelegte Balcken / über die Helft der Mauer / oder gantz durchgehen.

Pecch. *de servitut. vol.* 2. *cap.* 8. *quæst.* 8. *num.* 1. *& quæst.* 1. *num.* 2. Manz. *de mur. commun. num.* 8.

4) Wann der Camin, Röhren / Deuchsel / oder Schlauch / wordurch der Rauch sich aus dem Haus ziehet / oder der Unflath in die Cloac ausfliessen kan / durch die Wand oder über die Helft gehet; weiln dergleichen Sachen sich in eines andern / oder auch einer gemeinschafftlichen Wand / nicht eigenen Belieben bauen lassen.

Menoch. *cit. loc. num.* 13. Manz. *cit. loc. num.* 9.

5) Wann einige Röhren oder Canäle in die Mauer gemacht / und über die Helft der Wand reichen.

Manz. *num.* 10.

6) Wann man Pech-Pfannen in denen Gemäuern oder Wänden fest angemacht findet.

Menoch. *d. l. num.* 17. Cœpoll. *de servitut. cap.* 40. *num.* 15.

Ingleichen 7) die eiserne Instrumenta, vulgo Träger / daran man etwas hangen kan / oder die Truckstangen / woran man Kleider oder leinen Zeuch trucken machet; massen / wo dergleichen Truckstangen in die Mauer mit eisernen Ringen verfaßt ist / oder es wären durchlöcherte Steine vorhanden / worein man die Stangen stecken könnte / machen sie vor deren Herren die præsumtion, daß die Wand sein seye.

Maſcard. *de probat. concl.* 1149. Cœpoll. *cap.* 40. *num.* 15. Manz. *num.* 13.

8) Wann die Mauern unten dick / obenher aber dünner iſt / und gleichwoln zu deren Erhaltung zuweiln heraus gefahren / und die Mauern etwas breiter gemachet wird / welches man einen Pfeiler zu nennen pflegt / maſſen ſodann dem jenigen die Mauer zugedacht wird / gegen welchen dieſe Pfeiler ſehen /

Manz. *de mur. commun.*

Wie dann auch 9) in denen Gärten und Kauff-Mauren / wo nichts aufgebauet iſt / darauf zu ſehen / gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taſchen Ableg ſeyn / oder gegen wem ſich die Abſätze lencken / dann weiln die Trauf niemand ohne Conſtituirung einer Servitut, auf dem Seinigen leidet / ſo muß der Herr des Gartens oder Hofs ſolchen auf den Seinigen veranſtalten / und die Ziegel darnach legen laſſen.

Manz. *cit. loc. num.* 17.

10) Wann ein Stuck Mauer zwiſchen zweyen andern / ſo oben und unten ſtehen / gelegen iſt / ſo gehört ſie præſumtive dem jenigen zu / der beede Extremitæten der Mauren hat / wann ſie ſonderlich zu einer Zeit / aus gleicher materie, und in gleicher Linie erbauet worden / media enim præſumuntur illius, cujus ſunt extrema.

Menoch. *de præſumt. lib.* 6. *præſumt.* 73. *num.* 18. Honded. *vol.* 1. *conſil.* 80. *num.* 23. vid. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 15.

Jedoch kommt hierinnen vieles auf das Gutachten der Bauverſtändigen an;

Aus dieſen und andern dergleichen ſignis kan erkannt werden / ob die Mauren gemeinſchafftlich oder eigenthümlich ſeye / wobey jedoch vieles auf das judicium und Gutachten derer Bauverſtändigen ankommt.

Maſcard.

Mascard. *concl.* 1149. *num.* 10. Cœpoll. *d. l. num.* 14.

Doch auch nicht so / daß man von deren Meinung nicht abweichen / davon appellirn / oder officium judicis pro restitutione in integrum implorirn / dieser auch nicht erfahrnere und verständigere in Bau-Sachen / nachmaln gebrauchen könnte.

Gratian. *vol.* 2. *disceptat. forens. cap.* 263. *num.* 16. *seqq.*

Wann auf beeden Seiten der Wand Signa vorhanden / jedoch auf einer Seite mehr / als auf der andern / alsdann ist für den jenigen zu sprechen / und ihme die Mauer zu adjudicirn / der die meisten Signa hat.

Wie / wann auf der einen Seiten mehr Signa als auf der andern?

Menoch. *lib.* 6. *præsumt.* 73. *num.* 19. Thessaur. *decis.* 219. *num.* 4.

Allein uns düncket die Meinung derer jenigen besser zu seyn / welche statuirn / daß man in diesem Fall vielmehr auf Signa evidentiora & efficaciora sehen solle. Wann keine Signa, woraus eine eigenthümliche oder gemeinschafftliche Wand abzunehmen / vorhanden / so hat man auf die possession zu sehen / und wann einer von denen Nachtbarn in possession der gantzen Mauern allein / so ist sie für eigenthümlich; wann aber beede Nachtbarn in possession der Mauer sich befinden / so ist sie für gemeinschafftlich zu achten.

Man hat auch hierinnen zu sehen / wer in possession der Mauer seye?

Mascard. *de probat. concl.* 1149. *num.* 6. 20. 21. Thessaur. *decis.* 219. *num.* 5.

Daferne aber weder Zeichen / noch die possession vorhanden / sondern die Mauer zwischen 2. Häusern oder Gärten / alsdann ist die Mauer für gemeinsam zu halten / dann was zwischen mein und meines Nachtbarn prædio gelegen / das wird in dubio für gemeinschafftlich angesehen;

Wie / wann weder Zeichen noch die possession vorhanden?

arg. *l.* 19. *ff. commun. divid.* Menoch. *lib.* 6. *præsumt.* 73. *num.* 22. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 14. *not.* 3. *pag.* 312.

Von dieser materie handelt mit mehrern Manz. *tr. de muro commun. num.* 22. *usque ad num.* 41. Sprenger. *de jur. ædific. cap.* 9. *pag.* 43. Menoch. *lib.* 6. *præsumt.* 73. Hieron. Rocc. *disput. jur. select. cap.* 176. *num.* 1. *seqq.*

* Der Socius darf ohne des andern Consens keine Dienstbarkeit auf die gemeinschafftliche Wand bringen.

Verb. Darf der socius keine Servitut legen.] Wo der andere nicht dergleichen thut; theils weiln in re communi die conditio prohibentis prævalirt / theils weiln solche prædial-Dienstbarkeiten unvertheilig seyn / und eine Sache nicht zugleich frey und dienstbar seyn kan.

L. 11. *ff. si servit. vindic. l.* 17. *ff. de servitut.* Franzk. *ad ff. tit. de servitut. num.* 16. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. *§.* 14. *&* *tit.* 2. *§.* 1.

Wäre aber die Mauer unter denen sociis vertheilt / so kan der eine gar wol pro parte sua divisa, eine Dienstbarkeit darauf constituirn.

L. 6. *§.* 1. *ff. commun. prædior.* Schweser. *d. tit.* 2. *§.* 1.

Wiewol auch ex æquitate in einer noch unzertheilten Sache die von dem einen constituirte Servitut bestehen kan / wann hernach der andere Mitgenoß solches ratihabirt.

L. fin. ff. commun. prædior. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. §.* 6. Schweser. *d. tit.* 2. *§.* 1. *&* *tit.* 5. *§.* 14.

auch keine für die gemeinschafftliche Wand acquirirn.

Ingleichen kan auch der Socius für die gemeinschafftliche Wand keine Dienstbarkeit acquirirn / wo der andere nicht mit darein consentirt; um vorangeführter Ursachen willen / weiln er nicht

nicht Herr von der gantzen Mauer / und keine Sache theils frey / theils dienstbar seyn kan.

Lauterbach. *d. tit. §. 7.* Schweser. *theatr. servit. tit. 2. §. 10. & tit. 5. §. 14.*

Es wäre dann / daß die gemeinschafftliche Mauer abgetheilt / dann solchenfalls kan dem abgetheilten Stuck eine Servitut gar wol acquirirt werden.

L. 6. §. 1. ff. commun. prædior. Mayer. *ad §. 3. Instit. de servitut. pag.* 404. Schweser. *d. tit. 2. §. 10.*

Solchemnach müssen alle socii stricto jure, zugleich und zu einer Zeit die servitut acquirirn / sonst ist ihr Thun vergebens /

L. 6. §. 2. ff. commun. prædior. l. 137. §. 6. in fin. ff. de V. O.

Cedirte aber der andere sein Recht an der Mauer / so kan die acquirirte Servitut darauf sodann zu ihrer Consistenz, jedoch ehender nicht kommen / biß der andere sein Recht cedirt hat.

L. 11. ff. de servitut. præd. rustic. l. fin. ff. commun. prædior. Struv. *S. J. Civ. Exerc. 13. thes. 31.* Schweser. *theatr. servit. tit. 2. §. 10. & tit. 5. §. 14.*

Verb. Ohne Consens seines socii etwas bauet.] Wann der eine auf eine unvertheilte gemeine Mauer (worvon wir oben ad verb. wieder Willen des socii nichts bauen. &c. huj. §. gehandelt) bauet / weil etwa sein besonderes Interesse darauf beruhet / und das neue Gebäu dem Nachtbarn / als Mit-Theilhaber / keinen Schaden bringet / auch die Mauer das neue Gebäu leiden kan / und nicht wol wieder abgethan werden möchte / so ist zwar der Bau zu dulten / jedoch / daß solcher nicht dem bauenden Theil eigen / sondern gemeinsam wird / weil der Aufbau seinem fundament / worauf er stehet / zufällt; dieses aber ist die unvertheilte Gemein-Mauer / dahero muß auch jener gemein werden. *

Wann einer auf eine unvertheilte Gemein-Mauer bauet / ohne Schaden des Socii, so wird das Gebäu gemeinsam.

L. 35. *ff. de damn. infect. L. quidam* Iberus. *ff. de servit. urb. prædior.* Manz. *de muro commun. tit.* 58. & 71. Thessaur. *decis.* 41. *num.* 18. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. §. 16.

Dahingegen / wann das Gebäu denen Mit-Herren unanständig oder schädlich / und es also besser / wann es abgethan würde / die Actio communi dividundo wieder den bauenden Theil statt hat / daß er vom Bau abstehe / oder das bereits Gebaute hinweg schaffe.

Wie / wann die gemeine Mauer / worauf gebauet worden / sich gegen mein Haus neiget:

L. 26. *ff. de servitut. urban. prædior.*

Wann auch die gemeine Wand durch das darauf gesetzte Gebäu sich gegen mein Haus neigete / so kan ich auch actionem negatoriam wieder den andern anstellen.

Ist die gemeine Wand getheilt / so gehört das auf den einen Theil gesetzte Gebäu dem bauenden allein.

L. 14. §. 1. *ff. si servit. vindic.* Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. §. 16.

Ist aber die gemeine Wand getheilt / so kan der socius auf seine Helft bauen / und bleibt ihme auch das Gebäu allein / mithin muß er auch die Unkosten allein tragen.

Schweser. *d. tit.* 5. §. 18. vid. Unsere Anmerckungen *ad h.* §. 1. *ad* verb. Wieder Willen des socii nichts bauen. *pag.* 461.

*

Der Socius muß die Unkosten / so auf die reparation einer gemein Mauer / oder Aufrichtung eines nothwendigen Baues verwandt worden / pro rata mittragen.

Verb. Die höchste Noth den Bau vorzunehmen erfordert.] Wann es die Noth erfordert / etwas auf die unvertheilte gemeine Mauer zu bauen / oder daran zu reparirn / so ist es nicht verbotten / dergleichen Bau oder reparatur vorzunehmen / und ist der andere Mit-Theilhaber die auf den Bau oder reparation verwandte Unkosten / wann er auch gleich in das Bauen nicht consentirt hätte / pro rata dem bauenden Theil zu ersetzen schuldig und gehalten ; und wo er nicht zur reparation

der

der gemeinschafftlichen Sache concurrirn will / so kan er auch des Nutzens beraubet / oder auf die Unkosten und Interesse belanget werden.

L. sicut proponis. Cod. de ædific. privat. L. si ædibus. ff. de damn. infect. L. cum duobus. §. idem respondit. ff. pro soc. Schweser. *theatr. servit. tit. 5. §. 16. & 18.*

Ja wann er binnen 4. Monath das Ausgelegte nicht restituirt / so kan derjenige / der das Haus oder Mauer reparirt / selbige / als das Seinige vindicirn.

L. 4. Cod. de ædific. privat. l. 52. §. 10. ff. pro soc.

Welches noch heuntiges Tages statt findet.

Klock. *vol. 2. consil. 67. num. 13. seqq.* Brunnemann. *ad tit. Cod. de ædific. privat. num. 24. seqq.*

Hätte aber der Mit-Herr wissendlich / und in der Intention, das Gebäu sich zu appropriiren / Kosten aufgewandt / so kan er auch keine Unkosten prætendirn / ja gar nicht darauf bauen / wann auch schon die Mauer zum bauen destinirt / wo es aber dannoch geschehen / so cedirt das Aufgebaute / Grund und Boden / und wird gemeinschafftlich.

L. 15. §. 5. Cod. de ædific. privat. Thessaur. *decis. 41. num. 7.* Brunnemann. *d. l. num. 27.*

Damit aber jedoch der Mit-Herr die reparations-Kosten / so auf die Mauer gegangen / wie ingleichen die auf den nothwendigen Bau verwandte Unkosten pro sua rata zu erstatten könne angehalten werden / so ist allerdings nöthig / daß demselben von dem vorhabenden Bau oder reparation zuvorhero Nachricht gegeben werde; wiedrigen falls ist der socius etwas beyzutragen nicht schuldig / sondern es wird alsdann præsumirt / daß er nomine proprio und animo donandi gebauet habe; aner-

Jedoch muß dem Socio von dem vorhabenden Bau zuvorhero Nachricht gegeben werden.

wogen 1) allhier von einer Sache gehandelt wird / welche dem Bauenden nicht allein gehört / sondern gemeinschafftlich ist; in re communi aber ein Socius wieder des andern Willen nichts vornehmen darf.

L. 28. *ff. commun. divid.*

2) Weiln der bauende Theil weiß / daß er über die gemeinschafftliche Wand allein nicht Herr seye / dahero er sichs zu imputirn / daß er eigenen Willens die Kosten verschleudern will /

L. 15. §. 5. Cod. de edific. privat.

3) was der bauende Theil an denen reparations-Kosten zur Helfft einbüsset / das stösset ihme aus eigener Schuld zu / dahero er auch den Schaden allein nicht unbillich über sich zu nehmen hat.

cap. dammum. 30. de R. J. in 6to.

Welchem allen im geringsten nicht entgegen stehet / daß gleichwoln ein nothwendiger Bau und reparation der gemeinschafftlichen Mauer / auch wieder Willen des Consocii, wie zuvor angeführet / in denen Rechten zugelassen seye; immassen dieses alsdann statt hat / wann der Socius zuvor erinnert worden / zum Bau zu concurrirn / und es dahero bloß an ihm gelegen gewesen / daß die reparation nicht geschehen.

L. 12. ff. commun. divid. L. 4. Cod. de edific. privat.

Wann aber der socius abwesend / die Reparirung aber nothwendig / alsdann ist der andere socius allerdings berechtiget / den Bau oder reparation vor die Hand zu nehmen.

L. 6. Cod. de servit. & aqu. Schweser. *theatr. servitut. tit. 5. §. 22.*

Ad

Ad §. 2.

Verb. Die Gewohnheit des Landes beobachten.] Nach denen Nürnbergischen Statuten, hat ein jeder Burger Macht auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe von dem Pflaster biß unter das Dach zu bauen 52. Stadt-Schuh/ und von Holtzwerck 24. Stadt-Schuh hoch. * Wie hoch man nach denen Nürnbergischen Statutis bauen darf?

vid. *Reformat. Noric. tit.* 26. *Leg.* 20.

Welches in dem von einem HochEdlen Rath der Stadt Nürnberg emanirten und durch Herrn Martin Pfintzing in Appellation-Bau-Sachen Oheim contra Rehelin A. 1605. d. 10. Januar. publicirten Decreto, auch von denen Hof-Mauren erkläret worden/ doch so/ daß es nach der Höhe des Gassen-Pflasters/ nicht des Pflasters im Hof gerechnet werde. Diese in denen Statutis vorgeschriebene Höhe zu bauen/ dienet zur Zierde einer Stadt/ welche vielmehr in der Gleichheit und proportion, als in kostbaren Gebäuen bestehet/ wie ingleichen zur Sicherheit/ wegen Gefahr des Einfalls/ und dann zum Nutzen der Nachtbarn/ damit sie von denen Gebäuen keinen Schaden oder incommodität haben. Es wird auch über dieß die Wolfahrt der Bürger dardurch befördert/ als deren verschwenderische Begierde in Aufbauung der Häuser solchergestalten im Zaum gehalten/ und damit sie nicht durch das Bauen ihr Vermögen schwächen/ und nach dem bekannten Vers: litiget, ædificet, qui vult cito pauper haberi, das ist: Wer bald arm werden will/ der baue und fange Processs an/ wol gar darüber verarmen/ præcaviret wird.

Vent. de Valent. *in Parth. litigios. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 19.

Verb. So hoch zu bauen/ als ihme gefällig.] So/ daß * wie

Ein jeder darf in dem Seinigen bauen / so hoch er will.

wie die Dd. sagen / ein jeder auf seinem Platz bis an den Himmel bauen darf / wann er nur in des andern Gut nichts immittirt /

L. 8. & 9. *Cod. de servit. & aqu.* Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 1. Carpz. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 1. Klock. *vol.* 4. *consil.* 47. *num.* 15.

wann er schon sein Haus 100. und mehr Jahr nicht höher aufgeführet / sondern allezeit niedrig gelassen hätte /

Gail. *d. Observat. num.* 9. *seqq.*

oder auch seinem Nachtbarn durch Verdunckelung der Lichter / oder in andere Wege einen Schaden thäte.

Manz. *de servit. tit.* 21. *num.* 55. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. prædior. urban.* §. 6. Schweser. *theatr. servit. tit.* 6. §. 1.

Dann wann wegen des Nachtbarn Schaden / der Eigenthums-Herr nicht bauen dörfte / so würde er wieder seinen Willen der Servitut unterworffen / worzu ohne vorhergehenden Consens, pacta oder stipulationes nicht zu gelangen ist;

§. *fin. Instit. de servit. L.* 9. *Cod. eod.*

so daß niemand des andern Nutzen mit seinem Schaden zu befördern verbunden / weiln die ordinata charitas von sich selbsten anfängt / und die Natur eines jeden Dinges von der Dienstbarkeit abgeneigt ist.

arg. *l.* 6. *Cod. de servit. & aq. l. fin. Cod. ad leg. Jul. repetund.*

Ist nun das Commodum des Bauenden klar / so hat der Nachtbar nichts dargegen einzuwenden / sondern muß es als einen zufälligen oder durch genugsame Vorsicht nicht abgewendeten Schaden ansehen; dahero auch ein Statutum, worinnen befohlen

fohlen wird / so bauen / damit dem Nachtbarn kein Schaden geschiehet / nicht auf dergleichen Bau zu extendirn ist.

Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 15.

In welchen Fällen man nicht nach Belieben auf dem Seinigen bauen darf?

Jedoch gibt es auch gewisse Fälle / da man auf dem Seinigen nach Belieben nicht bauen darf / worvon unser Autor einige in hernachfolgenden angeführet hat / nemlichen 1) wann das Höher-bauen aus einer blossen æmulation geschiehet. 2) wann in dem Land eine gewisse Höhe im Bauen vorgeschrieben. 3) darf der Erb desjenigen / welcher zwey aneinander stossende Häuser besessen / und einem andern den usum-fructum des einen Hauses legirt hat / zum præjudiz des usufructuarii nicht höher bauen. 4) Wann des Nachtbarn Scheurn / worinnen das Getreyd gedroschen / auf derselben Seite / da man höher bauen will / keinen Wind haben kan. 5) Darf man durch Höher-bauen des Nachtbarn Hof die Sonne nicht benehmen / 6) kan der usufructuarius ohne Consens des Eigenthums-Herrn nicht höher bauen. Diesen von unserm Autore im 2. und 3. §. angezogenen Casibus, ist 7) wegen Verbott des Höher-bauens annoch beyzufügen / wann durch das Höher-bauen dem Nachtbarn das Licht totaliter benommen würde / worüber der Richter zu erkennen hat.

L. 10. *ff. de servit. urban. prædior. ibique* Brunnemann. Manz. *de servit. num.* 59. *&* 60.

8) Wann durch die Gewohnheit oder Statutum eingeführet worden / daß man wieder des Nachtbarn Willen nicht dörffe höher bauen.

arg. *l.* 2. *&* 16. *Cod. de ædific. privat. l.* 11. *ff. de servitut. urb. prædior.* Manz. *d. num.* 62.

9) Wann ein Advocat ein Gemach / worinnen er studirt / gegen seinen Nachtbarn hätte / und von dar das Licht in das

Gemach fällt / der Nachtbar aber wollte eine niedrige Wand erhöhen / wordurch dem Advocato das Licht benommen würde / so wollen einige / daß der Nachtbar ob publicam utilitatem, worauf der Advocatorum officium sich gründet / nicht höher bauen könne. Ingleichen 10) wann einer nahe an ein Closter / besonders der Nonnen bauet / weil sie durch weltliche Gespräch gar leichlich von ihrer Andacht können abgeleitet / und in weltliche Händel verwickelt / auch von dem Guten ab- und zum Bösen angeleitet werden.

Pecch. *de Servitut. tom.* 2. *cap.* 5. *quæst.* 5. & 9. add. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 6. §. 3.

Ad §. 3.

* Ob die æmulation in dubio zu præsumirn, und woraus solche zu schliessen?

Verb. Ob es gleich nicht præsumirt wird.] Besiehe hiervon unsere Anmerckungen über das IV. Capitul / dieses andern Theils / ad §. 4. verb. ad æmulationem & invidiam. *pag.* 56. *seqq.* allwo wir auch die Casus, woraus eine æmulation abzunehmen sey / kürtzlichen mit angeführet.

* Ein jeder darf in dem Seinigen bauen / wann er gleich 100. und mehr Jahr solches unterlassen.

Verb. Wann gleich 100. und mehr Jahr nichts darauf gebauet worden.] Besiehe unsere Anmerckungen über den vorhergehenden §. 2. ad verb. So hoch zu bauen / als ihme gefällig &c. Ingleichen über das unten folgende VII. Capitul / ad §. 1. ad verb. wann er gleich 1000. und mehr Jahr keine Fenster daselbst gehabt.

* Was die Servitus altius non tollendi seye?

Verb. Eine Servitut, daß der andere sein Haus nicht höher aufführen darf.] Dann da / wie vorgedacht / einem jeden nach der natürlichen Freyheit zugelassen / sein Haus so hoch zu bauen / als er will / wann er gleich seinem Nachtbarn durch Verdunclung des Lichts einen Schaden thäte; so kan dieser

incommodität am besten dardurch abgeholffen werden/ wann man auf des Nachtbarn Haus die Servitut hergebracht/ daß er dasselbe über eine vorgeschriebene und gewisse Höhe/ wieder Willen des andern nicht höher bauen darf/

L. 8. *Cod. de servit.* Schneidewin. & Hopp. *ad §.* 1. *Instit. de servit.* Lauterbach *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut. urban. prædior.* §. 6.

Es seyn zwar einige Dd. der Meinung / daß die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in sich begreiffe / und ist auch nicht ohne / daß sie selbige indirecte und per consequentiam nach sich ziehe / in so weit nemlich das commodum höher zu bauen / durch des Nachtbarn Bau verhindert wird;

Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in sich begreiffe?

Ludwell. *ad §.* 2. *Instit. de Actionib. num.* 7. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 12. *in fin.*

inzwischen seynd es doch zweyerley diversæ species, und lässet sich nicht schliessen / die Servitus altius non tollendi stecket in der Servitute altius tollendi; Ergo stecket auch diese in jener. Dann wann ich schon den Nachtbarn hindern kan/ daß er nicht höher baue/ so kan ich doch deswegen nicht so gleich jure Servitutis höher bauen.

Struv. *d. l. & in dissert. de edific. privat. thes.* 40. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 6. §. 1.

Verb. Durch ein pactum erlangt wird.] Oder einen Contract, v. gr. Kauff/ Schenckung und dergleichen. Worbey zu mercken / daß diese Servitut, gleichwie alle andere Servitutes negativæ, das ist/ solche/ da einer etwas in dem Seinigen nicht zu thun verspricht/ als die Servitut das Licht nicht zu verhindern / oder den prospect nicht zu benehmen &c. durch das blosse Geding und Versprechen / sogleich acquirirt

Die Servitutes negativæ werden durch das blose Versprechen acquirirt.

rirt werden / und keine quasi tradition nöthig haben / wie dann auch keine seyn kan; Also sind diese Servitutes negativæ sogleich constituirt / so bald man sie versprochen / und wird deswegen gleich das jus in re acquirirt / und hat in Ansehung derselben / die Actio realis statt; dahingegen die Servitutes affirmativæ, da wir etwas zu leiden und zu erdulten versprechen / v. gr. daß der Nachtbar Lichter in unsere Wand machen / oder sein Haus höher bauen darf / ausser denen Versprechungen / annoch die quasi tradition, nemlichen des constituirenden Theils Geduldten / und des Acquirenten Gebrauch und Exercitium der Dienstbarkeit / erfordern. Also hat der / welchem die Servitut höher zu bauen / oder die Servitut des Lichts / oder freyen Aussehens / versprochen worden / solche noch nicht acquirirt / wann er sich der Servitut noch nicht würcklich bedienet / das ist / Fenster in dessen Wand eröffnet / oder sein Haus höher aufgebauet.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut. §.* 11. Struv. *S. I. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 36. Majer. *comment. theoret. pract. ad Instit. tit. de servitut. §.* 4. *pag.* 409. B. Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 3. *§.* 1. *ibique* Addit. Nostr.

* Die Servitus nicht höher zu bauen kan auch in dem Testament constituirt werden.

Verb. Oder durch eine rechtmäßige und nicht interrumpirte præscription.] Oder durch eine letzte Willens-Verordnung. Dann es kan der Testator die Servitut, wie andere Dienstbarkeiten mehr / in dem Testament jemanden vermachen / und seinem darinnen instituirten Erben auflegen / daß er die Servitut leide / v. gr. sein Haus nicht höher baue / des Nachtbarn Licht nicht verdunckle / oder leide / daß der Nachtbar Fenster in die Wand mache. Wann nun diese oder eine andere Servitut in dem Testament constituirt worden / sie mag nun gleich eine affirmativa, oder negativa seyn / so braucht es weiters keiner quasi tradition, sondern sie wird

ohne

ohne Unterschied / so gleich von der Zeit an / da der Testator mit Tod abgegangen / ipso jure acquirirt / und kan dieserwegen die Actio confessoria, wider einen jeden Turbanten angestellet werden.

L. 19. §. 1. *ff. quemadmod. servit. amitt. l.* 15. *ff. de legat.* 2. *l.* 64. *in fin. ff. de furt.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut.* §. 10. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 36. Vinn. *ad* §. *fin. Instit. de servitut. num.* 3. Leucht, *d. cap.* 3. §. 2. *ibique* Addit. Nostr.

§. 4.

Verb. Aus einer blossen Familarität und Freundschafft.] Dann was aus einer blossen Familiarität und Nachtbarlichen Freundschafft / Friedens halber / oder aus einer Vergönstigung und Höflichkeit jemanden erlaubt wird / der acquirirt dardurch kein Recht / oder einige possession, und können solche Actus deme / der selbige verstattet / zu keinem Nachtheil gereichen / einfolglichen mag auch keine præscription statt haben / wann gleich jemand von undencklichen Jahren / solche Actus precarios servitutis exerciret hätte. * Der aus Höflichkeit und Vergönstigung sich einer Sache bedienet / der kan zu keiner Zeit præscribiren.

Brunnemann, *ad l.* 41. *ff. de acquir. vel amitt. possess.* Klock. *vol.* 1. *consil.* 21. *num.* 9. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 14. Leucht. *d. cap.* 3. §. 9. *ibique* Addit. Nostr. Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib.* 2. *cap.* 28. *Observat.* 2.

Wie dann also der Schöppenstuhl zu Leipzig mens. April. An. 1634. in causa der Gemeinde zu Elsterberg gesprochen: Verb. Ob nun wol die Wartenburger solche Gerechtigkeit vor undencklichen Jahren erlanget / und also præscribirt haben wollen; dieweil aber dannoch bemeldte Trifft- Respon-sum.

Gerechtigkeit deme von Ebeleben und dessen Wartenburgischen Unterthanen nicht jure servitutis, sondern nur aus einer Vergönstigung / als eine Koppel-Wayde zuständig / mit welcher es in Rechten diese Gelegenheit hat / daß hierinnen keine præscription zulässig / sondern dieselbe nach Art eines precarii reciproci, zu jederzeit widerruffen werden mag. ꝛc. Und dahin gehet auch das Bayrische Land-Recht *tit.* 26. *art.* 5. *in fin.* ibi: es ist auch bey allen Verjährungen der Dienstbarkeiten in acht zu nehmen / daß einer sich derselben nicht etwa aus nachtbarlichen Vertrauen oder Freundschafft / sondern in Meynung / daß er dessen befugt und berechtiget / gebraucht habe. In dubio wird dafür gehalten / daß einer einen Actum aus einer blosen Nachtbarlichen Vergönstigung und Freundschafft exercirt habe; dann wer sich des andern Gerechtsam / oder einer fremden Sache gebraucht / der muß erweisen / daß solches jure proprio, aus eigener Befügnuß und aus Schuldigkeit / um ein Recht dardurch zu erlangen / geschehen / sonsten und ausser deme / hat es das Ansehen / daß ers aus des andern Vergünstigung und Gutwilligkeit gethan / wann zumaln die possession aus selbst eigenen Recht / & jure proprio nicht bestehen kan.

Ob in dubio der Actus aus einer blosen Vergönstigung exercirt worden?

Klock. *tom.* 1. *consil.* 10. *num.* 291. *seqq.* Mev. *part.* 4. *decis.* 164. *num.* 4. Brunnem. *cit. loc.* Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib.* 2. *cap.* 28. *Observat.* 2. *pag.* 167. *seq.*

Jedoch cessirt diese præsumtion, wann einer die possession lang continuirt hat. Dann wann einer lange Zeit in possessione vel quasi sich befunden / so wird præsumirt / daß er nicht aus Freundschafft und Vergünstigung / sondern jure proprio possidirt habe.

Posth. *de manuten. Observat.* 54. *num.* 20. Menoch. *remed. adipiscend. possess.* 4. *num.* 744. Ertel. *cit. Observat.* 2.

Dannen-

Dannenhero wann einer zum Exempel zehen oder zwantzig Jahr in des Nachtbarn Wand Fenster gehabt / so wird daraus keine Vergönstigung vermuthet / sonderlich / wann der Nachtbar dieses weiß und nicht wiederspricht.

L. 3. §. 9. ff. de vi & vi armat.

Dann / wie sonsten die bey vielen Jahren continuirte possession nicht ohne Effect ist: also operirt selbige auch so viel / daß einer nicht in eines andern / sondern in seinem Nahmen in der possession zu seyn vermuthet wird / biß das contrarium erwiesen und dargethan. In diesem Fall muß also der Eigenthums-Herr den Beweiß über sich nehmen / daß sein Nachtbar die anmaßliche Actus nur aus einer blossen Vergönstigung exercirt habe.

Pecch. *part.* 1. *de servitut. cap.* 4. *quæst.* 6. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 2. *§.* 26.

Dieses aber hat alsdann nur statt / wann man nicht weiß / ob einer aus Vergönstigung bißhero in der possession gelassen worden; dann solchenfalls entstehet aus einer lang continuirten possession die Vermuthung / daß er jure proprio possidirt / ein anders aber ist / wann notorisch und offenbahr / daß aus Vergönstigung etwas zugelassen worden seye / dann in diesem Fall kan keine præscription statt finden / weiln es an bona fide und rechtmäßigen Titul jure proprio zu possidirn allhier ermangelt / der blosse Ablauff der Zeit aber niemanden einiges Recht zueignen mag.

Stryk. *dissert. de Jur. familiaritat. cap. ult. num.* 40. *seq.* Leucht. *tr. de jur. fenestrar. cap.* 3. *§.* 9. *ibique* Addit. Nostr.

Verb. Bona fides vorhanden seyn.] Dann ob zwar de

Der bona fides ist in der præscriptione servitutum allerdings nöthig.

jure Civili, eine Sache von einem malæ fidei possessore *in* 30. biß 40. Jahren præscribirt werden kan/

L. 3. *seq. Cod. de præscript.* 30. *annor. ibique* Dd. Cœpolla. *de servitutib. urban. prædior. cap.* 20.

so kan jedoch nach denen Canonischen Rechten / welche in Praxi prævalirn / ein malæ fidei possessor zu keiner Zeit etwas præscribirn / wann er gleich von undencklichen Jahren her in der possession sich befunden /

cap. 2. *de R. J. in* 6*to. cap. fin. X. de præscript.* Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 2. *Observat.* 73. *num.* 2. *seqq.* Schneidewin. *ad §. fin. Instit. de servitutib. num.* 12. Harpprecht. *ad eund. §. num.* 16.

und dieser bona fides muß nicht nur von Anfang / sondern auch biß auf den letztern Augenblick / vorhanden seyn / sonsten ist die præscription vitieus.

d. cap. fin. X. præscript. Wernher. *cit. Observat.* 73. *num.* 3.

Responsum.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg/ mens. Jun. Anno 1713. ad requisitionem der Burgermeister und Raths zu Stolpen gesprochen. Verb. Obwoln in Verjährung derer servituten, damit gegenwärtiges Recht die meinste Aehnlichkeit hat / justus titulus nicht nöthig/

L. 10. *ff. si Servit. vindic.*

und unterschiedliche Rechts-Lehrere aus diesem text schliessen wollen / daß auch bona fides darinnen nicht erfordert werde / in Erwägung / daß / gleichwie in præscriptione actionum personalium bona fides deshalber nicht erfordert wird / weil die Vermuthung des Schuldners / daß sein Glaubiger / da er nichts von ihm fordert / ihme die

Schuld

Schuld erlassen wolle / instar bonæ fidei zu achten / also auch / wann einer sich einer Servitut offentlich gebraucht / ex diuturnitate temporis die Einwilligung des Servientis geschlossen werden möge / dannenhero *in d. l.* 10. nur verordnet / ne vi, clam aut precario, servitute usus sit;

Dannoch aber und dieweil die Exceptio a statuto prohibente in favorem certi prædii, ein jus reale giebt / deßen acquisitio, wann sie vermittels der Verjährung geschiehet / ohne Unterschied bonam fidem zum Grund setzt /

L. 27. *ff. de usurpat. & usucap.*

und daß die Servitus von dieser Regul ausgenommen / ex *d. l.* 10. deutlich genug nicht zu ersehen / sondern necessitas bonæ fidei sowol der meinsten Rechts-Lehrer Meinung /

vid. *quos allegat* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut. §.* 14.

als denen Canonischen Rechten

cap. ult. X. de præscript.

viel gemässer; hiernächst Schäffern das Jus statutarium nicht unbewußt seyn können / oder sollen / demnach / daß er in bona fide gewesen / nicht gesagt noch vermuthet werden kan; So mag Lic. Baudius ob defectum bonæ fidei dißfalls mit der præscription sich nicht behelffen. V. R. W.

Verb. Und 20. unter denen Abwesenden.] Wieder die Kyrchen aber / werden die Dienstbarkeiten (gleichwie in præscriptione Dominii geschiehet) in 40. Jahren præscribirt. * Die Servitutes werden wieder die Kyrche in 40. Jahren præscribirt.

Schneidewin. *ad §. fin. Instit. de servitut. num.* 16. Manz. *tr. de servitutib. tit.* 1. *num.* 58.

Sonsten ist zu mercken / daß die præscription in der servi-

Wann die præscription zu lauffen anfange?

tute altius non tollendi, eben wie in andern servitutibus negativis, zu lauffen anfange von Zeit des Verbots; wann nemlichen der eine seinem Nachtbarn / welcher bauen wollen / verbotten nicht höher zu bauen / dieser auch bey dem geschehenen Verbot acquiesciret / und von dieser Zeit an / die zur præscription nöthige Zeit verlauffen / so ist alsdann diese Servitut præscribirt.

l. fin. Cod. de præscript. l. 10. *ff. si servit. vindic. ibique* Brunnemann. *num.* 9. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 17. *not.* 3. *pag.* 315. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 1. *Observat.* 375. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 13.

Dann sonsten / wann einer 1000. Jahr sein Haus nicht höher gebauet hätte / so könnte er es doch deme ohngeachtet / höher aufführen / weiln auf Seiten deßen / der præscribirn will / kein Actus darzu gekommen / der ihme eine possession hätte geben / und die præscription formirn können; wann er aber dem Nachtbarn zu bauen verbotten hätte / und darauf zehen Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 23. unter denen Abwesenden verflossen wären / alsdann hätte die præscription ihre Richtigkeit / weiln er in quasi possession dieser Servitut gewesen.

Schneidewin. *ad §. fin. Instit. de Servitut. num.* 7. Manz. *de servitut. tit.* 1. *num.* 102. *seqq.* Carpzov. *cit. def.* 13. *num.* 6. *&* 7. Wernher. *cit. Observat.* 373. *num.* 2. *& vol.* 2. *Observat.* 81.

Responsum.

Und dahin gehet das von der Löblichen Juristen-Facultät zu Wittemberg mens. August. A. 1706. ad consultationem Burgermeister und Raths zu Luckau ertheilte Responsum. Verb. Ob nun wol wieder dergleichen Servitut nichts vorgenom-

genommen werden darf / und dieselbe dem fundo dergestalten cohæriret / daß alle possessores und successores singulares darzu verbunden; dieweil aber dannoch / daß dergleichen Servitut mit denen vorigen Besitzern des P. Hauses aufgerichtet worden / nicht erhellet / hingegen zur præscription derselben / nicht hinlänglich ist / daß die Fenster binnen Rechts verwährter Zeit nicht verbauet worden / in Ansehung / daß die Unterlassung solcher Actuum liberi arbitrii dem omittenti nicht præjudicirt / es seye dann / daß er das Licht verbauen wollen / solches aber auf des Nachtbarn Contradiction unterlassen / und von solcher Zeit des Verbots oder Wiederspruchs an / die zur præscription nöthige Jahre erfüllet wären / welches doch / daß es geschehen / aus dem übersendeten Bericht nicht zu ersehen; So mag dem P. gestalten Sachen nach / durch Erbauung seines Hinter-Hauses / dem Syndicat-Haus das Licht zu benehmen nicht verwehret werden. V. R. W.

Ingleichen hat auch erst besagte Facultät mens. Jul. Anno 1712. ad consultationem Georg Dietrichs von Schönberg / in simili causa gesprochen. Verb. Ob wol einem jeden sich seines Rechts zu gebrauchen / oder dasselbe zu unterlassen frey stehet / dannenhero auch die Servitutes negativæ nicht von der Zeit an / da man etwas unterlassen / sondern da es vom Gegentheil untersagt worden / und man bey dem geschehenen Verbot acquiescirt / verjähret werden &c.

*

Verb. Die quasi possessio derer rerum incorporalium.] Gleichwie keine præscription ohne possession statt findet:

L. 25. ff. de usucap.

In Præscribirung der Dienstbarkeiten wird eine quasi possession erfordert.

also muß auch in præscribirung der Dienstbarkeiten eine quasi possess-

possession vorhanden seyn / sonsten kan die præscription nicht geschehen.

arg. *cap. sine possessione. de R. J. in 6to.* Schneidewin. *ad §. fin. Instit. de servitut. num.* 6. Brunnemann. *ad l. fin. ff. de servitut.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. eod. num.* 5.

Es wird aber in der Servitute altius non tollendi und andern Servitutibus negativis, die quasi possession durch einen einigen Actum prohibitionis, mit Wissen und Gedulten des Gegentheils acquirirt;

Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 15. Manz. *de servitut. tit.* 1. *num.* 108. *&* 112. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 13. Brunnemann. *ad l.* 10. *ff. si servit. vindic. num.* 8. *seqq.*

herentgegen in denen Servitutibus affirmativis ist ein einiger Actus, so mit Wissen und Gedulten des Gegentheils exerciret worden / zu Erlangung der quasi possession hinlänglich.

arg. *l.* 1. *§.* 4. *ff. de aqu. quotid. & æstiv.* Dd. antea cit. Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 3. *§.* 5. *ibique* Addit. Nostr.

*

Ob in Præscribirung der Dienstbarkeiten ein Titul nothwendig?

Verb. Ein besonderer Titul aber.] Ob in Præscribirung der Dienstbarkeiten ein Titul nöthig seye? Darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Uns gefället die Meinung derer jenigen / welche distinguirn: ob das Haus / so die Dienstbarkeit schuldig / von dem wahren Eigenthums-Herrn possidirt wird / oder von einem andern / der nicht Eigenthums-Herr ist; im ersten Fall / wann einer eine rechtsverjährte Zeit lang / nec vi, nec clam, nec precario, sich wieder den wahren Eigenthums-Herrn des dienstbarn Hauses

Hauses der Servitut bedienet hat / ist zwar die Wissenschafft und Gedulten des Eigenthums-Herrn (als wordurch die quasi possession erlanget wird) allerdings nöthig /

per *L.* 2. *ibi: eo sciente. Cod. de servitutib.*

der titul aber wird allhier im geringsten nicht erfordert.

L. 10. *ff. si. servit. vindic. l. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. l.* 5. §. 11. *ff. de itin. act. privat.*

Dann / wann einer einen titul von dem wahren Eigenthums-Herrn hätte / so wäre die Servitut, was die negativam anbetrifft / sogleich; die affirmativa aber durch die quasi tradition, acquirirt / und wäre gar keiner præscription nöthig; im letztern Fall aber / wann nemlich einem von einem andern Besitzer des dienstbarn Hauses / der nicht Eigenthums-Herr ist / die Servitut ist constituirt worden / alsdann wird zwar zur præscription ein rechtmäßiger titul erfordert / nicht aber die Wissenschafft und patienz des wahren Eigenthums-Herrn selbsten.

per text. *in L. fin. circa fin. ibi: nulla scientia vel ignorantia. Cod. de præscript. long. tempor.* Harpprecht. *ad §. fin. Instit. de servitut. num.* 15. Manz. *de servitut. tit.* 1. *num.* 125. *seqq.* Besold. *delibat. Jur. ex lib.* 8. *Pandect. quæst.* 8. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de jur. fenestr. cap.* 3. §. 5.

Ad §. 5.

Verb. Mit imponirt worden.] Massen sodann der dienende Theil nicht nur das Haus nicht höher bauen / sondern auch kein Gebüsch ziehen / oder einen Baum setzen könnte / wordurch dem andern das Licht oder freye Aussehen benommen würde. *

* In der Servitute ne luminibus officiatur darf man keinen Baum se-

gen/ noch ein Gebüsch ziehen.

L. 12. *ff. de servitut. præd. urban.* Manz. *de servitut. tit.* 1, *num.* 68.

Dann obschon einige dafür halten / daß die Dienstbarkeit nicht höher zu bauen / und die Servitut das Licht nicht zu hindern / oder aufzuhalten / einerley seye / und glauben wollen / daß sonst ausser dem Höher-bauen / dem Licht nicht könne geschadet werden / oder diese Servitus altius non tollendi eine andere Würckung habe / als dem Licht keinen Abbruch thun; so differirn sie doch beederseits ut majus & minus. Dann die Servitus ne luminibus officiatur begreiffet mehr in sich / als die andere / und kan auch durch Erweiterung / ja gar durch Erniedrigung des Hauses / das Licht dem Nachtbarn verdunckelt werden / daß dahero die Höher-Bauung das Licht allein nicht verdunckelt.

L. 17. §. 1. *ff. de servitut. urban. prædior.*

Ja es kan das Haus höher gebauet werden / daß doch dem Tages-Licht nichts dardurch abgehe.

arg. *L.* 13. §. 7. *ff. de usufruct.* Hillig. *ad* Donell. *lib.* 11. *cap.* 5. *lit. A.* Schweser. *theatr. servitut. tit.* 6. §. 2.

Ad §. 5.

* Verb. Die Servitut höher zu bauen constituirt werden.] Was eigentlich die Servitus altius tollendi seyn solle / darinnen kommen die Rechts-Lehrere nicht überein. Einige beschreiben solche / daß sie eine Servitut seye / da der Nachtbar auf seine Unkosten seines Nachtbarn Haus höher bauen darf / nicht zwar zu dem Ende / daß der / so das Ubergebäu auf seine Unkosten hat machen lassen / solches acquirire / dann solchergestalt würde sothane Servitut in eine Servitutem Oneris ferendi degenerirn / sondern damit nur meines Hauses Nutzen / so ich aus

Worinnen die Servitus altius tollendi eigentlich bestehe?

Erhö-

Erhöhung des Nachtbarn Hauses zugewandt habe / und welcher offtermaln weit grösser / als die aufgewandte Unkosten seyn kan / dardurch befördert werde.

vid. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servitut. prædior. urban. §. 7.*

Andere / und darunter auch unser Autor, sagen / die Servitus altius tollendi seye / da der Nachtbar gezwungen ist / sein Haus zu des Nachtbarn Nutzen höher zu bauen /

Bartol. *in L. 2. ff. de servitut. prædior. urban.* Cœpoll. *de servitut. cap.* 26. Schneidewin. *ad §. 1. Instit. de servitut. num.* 16. *seqq.*

welches aber wieder die Natur und Eigenschafft der Dienstbarkeiten ist / als welche nicht in faciendo, sondern in patiendo bestehen.

L. 15. *§.* 1. *ff. de servitut.*

Und ob gleich in der Servitute Oneris ferendi der / so diese Dienstbarkeit schuldig / auch etwas thun / nemlichen die Wand / worauf des Nachtbarn Gebäu ruhet / reficirn muß; so ist doch das / was die Leges von dieser Servitut specialiter verordnet / nicht auf andere Dienstbarkeiten zu extendirn; da zumaln auch das factum bey der Servitute Oneris ferendi nichts zur Constituirung der Servitut, sondern nur zu der constituirten Dienstbarkeit Erhaltung thut / und nur ex postfacto, per consequentiam darzu kommt.

Donell. *lib.* 9. *cap.* 21. *lit. E.* Schwendendörf. *ad* Ekolt. *tit. de servitut. urb. prædior.* §. 9. Majer. *ad Instit. tit. de servitut.* §. 1. *pag.* 400.

Die gemeinste und recipirteste Meinung ist / daß die Servitus altius tollendi ein solches Recht seye / da einer leiden muß /

daß der Nachtbar sein Haus / welches derselbe ansonsten vermög der Statuten, Gewohnheit oder special Geding / ohne seines Nachtbarn Willen nicht höher bauen darf / höher aufführe / also / daß solches der andere auf keinerley Weis und Weg verhindern könne. Dann ob zwar ansonsten aus einer natürlichen Freyheit / ein jeder nach seinen Gefallen / so hoch er will / bauen kan / daferne aber jedoch ein Statutum, Gewohnheit oder Geding vorhanden / Krafft deren ich ohne des Nachtbarn Einwilligung über eine gewisse Höhe nicht bauen darf / so kan ich mein Haus nicht höher aufführen / wo nicht die Servitus altius tollendi constituiret worden / und der Nachtbar solches zulässet.

Vinn. & Hopp. *ad §. 1. Instit. de servitut.* Donell. *lib. 11. cap. 5. lit. h. ibique* Hilliger. Hert. *dissertat. de servitut. fact. constit. sect. 1. §. 9.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servitut. urban. prædior. §. 8.*

Ein anders aber ist / wann das Statutum lediglich auf das commodum publicum und Zierde der Stadt gesehen / und in Ansehung deßen / eine gewisse Form und Höhe im bauen vorgeschrieben / dann da könnten freylich die pacta privatorum dem Juri publico nicht derogiren / und in fraudem solcher Statuten / dergleichen Servitut von dem Nachtbarn allein verstattet werden / sondern man müßte das Recht höher zu bauen von dem Landes-Herrn erst erlangen.

L. 38. ff. de pact. Wesemb. *ad L. 8. ff. de servitut. & aqu.* Stryk. *cit. loc.* Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap. 2. §. 25.* Hopp. *ad §. 1. Instit. de servitutib. verb. altius quis tollat.*

Wann aber das Statutum nur allein zum faveur und Nutzen der Privat-Personen verfasset / oder ausdrücklich also verordnet / daß niemand ohne seines Nachtbarn Einwilligung höher

höher bauen dörfe / alsdann ist kein Zweifel / daß wann der Nachtbar in das Höher-bauen williget / und solches leidet / eo ipso, die Servitus altius tollendi constituiret werde / indeme ein jedweder dem Recht / so zu seinem faveur und Besten verordnet und eingeführet / renunciren kan.

l. 7. §. 14. *ff. de pact. l.* 27. §. 4. *ff. eod.* Stryk. *d. l.* Vinn. *ad* §. 3. *Instit. de Actionib. num.* 5. Addit. Nostr. *ad citat.* §. 25.

Ob nun zwar diese letztere Meinung dem Juri Civili gemässer / so ist doch nicht zu laugnen / daß die Servitus altius tollendi auch auf obbeschriebene Art und Weiß / heuntiges Tages könne constituirt werden / also / daß eine solche Dienstbarkeit das Haus perpetuo afficirt / und ein jeder Besitzer desselben solche zu dulten schuldig.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. prædior. urban.* §. 5. *& in Conclus. forens. Exerc.* 18. *thes.* 13. *lit. b.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. German. Exerc.* 18. §. 12.

Dann in Praxi ist es was gar gemeines / daß die Besitzere der Häuser und Feld-Güter jure servitutis realis perpetuæ, solche præstationes auf sich haben / welche in faciendo, v. gr. in Brucken-bauen / oder Ausbessern / Holtz führen &c. bestehen / und nicht nur denen Oberherren / sondern auch denen Nachtbarn dergleichen leisten müssen; daß also der jenige billich das Auslachen verdienet / welcher heuntiges Tages in foro laugnen wolte / daß keine Servitus, so in faciendo bestehet / constituirt werden könne.

Manz. *tr. de servitut. urban. prædior. tit.* 2. *num.* 80.

Es haben auch diese Dienstbarkeiten ihren grossen Nutzen und commodität / indeme durch die Erhöhung des Hauses die

Ungestümmigkeit des Winds / Regens und Ungewitters dardurch abgewendet / der prospect in das Haus verhindert / der Schatten an dem Ort / wo Sonne zu haben nicht anständig / zuweggebracht / ingleichen auch das Licht / sonderlich in der Kauffleuthe Häusern / (denen gar nutzlich und bequem / schattigte Häuser und Gewölber zu haben / damit die Mängel der Waaren nicht so leicht in die Augen fallen) aufgehalten wird / und was dergleichen noch mehr.

Schneidewin. *ad* §. 1. *Instit. de servitut. num.* 17. & 18. Gothofred. *in not. ad d.* §. 1. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de servitut. num.* 3. Manz. *cit. loc. num.* 83. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 2. §. 27.

Ad §. 6.

* Was die Servitus prospectus seye:

Verb. Welcher die Servitutem prospectus einem Haus schuldig.] Die Servitus prospectus oder des Aussehens ist / wann der Nachtbar leiden muß / daß ich aus meinem Haus in seinen Hof und Garten sehen darf.

L. 16. *ff. de servit. præd. urb.* Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de servitutib.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitut. prædior. urban.* §. 9. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod.* §. 17.

Zum Exempel, wann ich in meines Nachtbarn Garten gerne sehen möchte / es liegt aber deßen Wand / oder eine gemeinschafftliche darzwischen / so kan ich mit meinem Nachtbarn paciscirn / daß er mir diese Servitut constituire; Wann nun solches geschehen / so muß er nicht nur leiden / daß ich ein oder mehr Fenster / nachdem es bedungen / in der Wand eröffne / sondern er darff auch nichts thun oder vornehmen / wordurch

mir

mir der prospect / in so weit solcher mir verstattet / benommen werden könnte. Diese Servitut kan entweder in genere und indefinite constituirt werden / da man nemlichen selbige nicht auf einen gewissen Ort restringirt / sondern des gantzen Hauses freyen prospect sich bedinget / oder aber in specie, wann man selbige auf einen gewissen Ort restringirt / nemlichen / daß bey diesem Fenster das Aussehen nicht gehindert oder schwehrer und unangenehmer gemachet werde.

Wie sie constituirt werden könne?

Schneidewin. *ad §. 1. Instit. de Servitut. num.* 27. Pecch. *de servitut. vol. 2. cap. 5. quæst.* 20.

Ferners kan die Servitus prospectus nicht allein denen nah / sondern auch fern entlegenen Häusern imponiret werden / aber nicht auf solche Häuser / welche man gar nicht sehen kan / weiln die Dienstbarkeit in solchem Fall vergebens seyn würde.

Ob sie denen Häusern / die man gar nicht sehen kan / imponirt werden könne?

L. 38. *ff. de servit. urban. prædior.* Schweser. *theatr. servitut. tit.* 6. *§.* 16.

Deßen aber ohngeachtet / vermeinet Brunnemannus, daß man einen Casum formirn könne / da dergleichen Dienstbarkeit nicht vergebens seye. Zum Exempel, Cajus hat ein Haus / welches ich aber wegen eines darzwischen liegenden nicht sehen kan; weil ich aber besorge / es dörfte Cajus sein Haus höher / als das darzwischen liegende bauen / und mir dardurch den prospect, etwa an dem Sonnen- oder Uhr-Zeiger zu sehen / benehmen / so kan ich mich dieser Servitut nützlich bedienen.

ad *l.* 38. *ff. de servit. urban. prædior.*

Also kan auch der Kyrche diese Servitut imponirt werden / daß der jenige / welcher ein nah daran gelegenes Hauß hat / durch

Der Kyrche kan auch die Servitut imponirt werden / daß

man aus seinem noch anstossenden Haus den Gotresdienst anhöhre.

durch ein in die Kyrch-Mauer gemachtes Fenster hineinsehen / und den Gotttesdienst anhöhren könne.

Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 2. §. 45. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. commun. prædior.* §. 4.

Was für requisita nöthig/ wañ der Kyrchen eine Servitut imponirt wird.

Jedoch müssen bey Constituirung dieser Servitut, weiln sie eine species alienationis, alle die jenige darein willigen / deren Consens ansonsten bey Veräusserung der Kyrchen-Gütter nöthig ist.

Extravag. ambitiosæ. de reb. Eccles. non alienand. Stryk. *cit. loc.* Leucht. *tr. de jur. fenestrar. cap.* 3. §. 11. *ibique* Addit. Nostr.

An die Klöster darf man nicht allzu nahe bauen.

Hingegen erfordert die Keuschheit der Nonnen / daß man an ihre Klöster nicht allzunahe bauen darf / so / daß weder sie heraus sehen / noch von andern gesehen werden können.

Covarruv. *lib.* 3. *var. resolut.* 14. *num.* 5. Capyc. Latro. *decis.* 152. *num.* 20. Leucht. *de Jur. fenestr. cap.* 2. §. 45.

* Was die servitus ne prospectui officiatur seye?

Verb. Die Dienstbarkeit das Aussehen nicht zu verhindern.] Die Servitus ne prospectui officiatur ist / wann der Nachtbar in dem Seinigen nichts thun darf / dardurch der prospect oder das freye Aussehen / wohin auch selbiges gerichtet seyn möchte / verhindert und unangenehm gemachet wird.

L. 15. *ff. de servitut. urban. prædior.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 9. Stryk. *in us. mod. ad ff. h. tit.* §. 17.

Zum Exempel, wann ich aus meinem Haus oder Saal / in meines Nachtbarn Garten / oder auf das Feld / Gassen / oder andere lustige und angenehme Oerter sehen kan / so kan ich mit meinem Nachtbarn tractirn / daß er in dem Seinigen nichts

thue

thue oder baue/ wordurch mir der prospect entweder gäntzlich benommen / oder zum Theil verhindert oder verringert werde.

Schneidewin. *ad* §. 1. *Instit. de servitut. num.* 26.

Diese Servitut ist mit der vorigen / nemlichen der Servitute prospectus, oder des Aussehens/ (obschon solche beede einige Rechtslehrer vor einerley halten wollen) nicht zu confundirn. Dann die servitus ne prospectui officiatur, gereichet zu Erhaltung des prospects / den einer allschon hat / und gehet dahin / daß der Nachtbar dem freyen Aussehen / welches ich schon habe / keinen Abbruch thun solle; die servitus prospectus hingegen / hat sein Absehen auf die Erlangung eines prospects / den ich noch nicht habe / und gehet dahin / daß der Nachtbar mir verstatten solle / künfftighin in sein Haus oder anderswohin zu sehen / und zu solcher Aussicht mir ein Fenster/ welches ich noch nicht habe / eröffnen zu lassen. Wie diese Servitut von der vorigen differire?

Schwendendörf. *ad* Ekolt. *tit. de servit. præd. urban.* §. 14. Colleg. Jur. Argent. *tit. eod. num.* 38. Cœpolla. *de servitut. cap.* 34. *num.* 3.

Hernach ist die servitus prospectus restringirt auf einen gewissen Ort / nemlichen in den Garten des Nachtbarn zu sehen; die servitus ne prospectui officiatur aber extendirt sich auf einen jeden lustigen und uns angenehmen Ort/ also/ daß man überall herum das freye Aussehen haben darf.

L. 15. *&* 23. *ff. de servitut. præd. urban.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 14. *ibique* Müller. *in addit.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servitut. præd. urban.* §. 17. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 2. §. 42.

Hiernechst differirt auch 2) die servitus ne prospectui officiatur von der servitute altius non tollendi, darinnen/ daß der/ Wie die servitus ne prospectui officiatur

von der servitute altius non tollendi differire?

der / welcher diese Servitut schuldig / einen Baum pflantzen / oder auf das Haus / ob er schon weit höher / als dasselbe in die Höhe reicht / setzen darf; dahingegen / wann die servitus ne prospectui officiatur hergebracht / einen Baum zu setzen / oder grün Gesträuß zu ziehen nicht erlaubt / wann dardurch das freye Aussehen verhindert wird.

L. 12. ff. de servitut. prædior. urban.

Welches Zoes. *ad tit. ff. de servit. prædior. urban. num.* 14. also explicirt / daß in der servitute ne prospectui officiatur, alle Verhinderung bey seit zu raumen / die nicht nur durch das Bauen / sondern auch durch Bäum-pflantzen / Gesträuß-ziehen / und anders / so dem prospect eine Hinderung bringt / zu removirn; die Gerechtigkeit aber nicht höher zu bauen / verwehret nur den Bau / keineswegs aber die Pflantzung der Bäume / oder Gesträusses.

l. 12. & 17. ff. de servit. præd. urban. Manz. *tr. de servit. tit. 2. num.* 123. Leucht. *tr. de jur. fenestrar. cap. 2. §. 40. ibique* Addit. Nostr.

Ob der jenige / so einen anmuthigen Garten hat / worein der Nachtbar hat sehen können / selbigen zu verändern / und zu einen Hof-Platz oder andern ihme anständigen Ort daraus zu machen berechtiget seye?

Nachdemmaln aber die servitus ne prospectui officiatur, vor angeführtermassen / dahin gehet / daß das Aussehen an schöne / lustige und anmuthige Oerter nicht solle verhindert werden / so fragt sichs: ob der jenige / welcher einen anmuthigen Garten hat / worein der Nachtbar sehen können / selbigen zu verändern / und zu einem Hof-Platz / oder einen andern Nutzen daraus zu machen / berechtiget seye? Es möchte zwar das Ansehen haben / als wann der Nachtbar dergleichen vorzunehmen nicht befugt;

L. 15. ff. de servitut. urban. prædior. Cœpoll. *de servitut. urb. præd. cap. 33.*

Allein uns will beduncken / daß der Nachtbar den Garten abzuthun

zuthun/ und in eine andere ihme anständige Sache zu verändern/ allerdings Fug und Macht habe; indeme durch die servitutem ne prospectui officiatur, der Nachtbar nur in so weit gravirt wird/ daß er nichts bauen darf/ wordurch das freye Aussehen verhindert wird; daß er aber das Objectum selbst/ oder die Sache/ wohin der andere zu sehen seine Lust hat/ nicht solte aufheben können/ das wäre für den Nachtbarn eine allzuharte und strenge Verbindlichkeit/ indeme vielmehr die servitutes also zu deuten/ daß der/ so die Dienstbarkeit schuldig/ nicht allzusehr gravirt werde. Worzu noch kommt/ daß die Natur und Eigenschafft der Dienstbarkeiten nicht mit sich bringe/ den dienenden Theil dahin anzuhalten/ daß er in dem Seinigen etwas thue;

L. 15. ff. de servitutib.

Wann nun aber der Garten stets fort in seiner Annehmlichkeit bleiben sollte/ so müßte er allezeit cultivirt und gebauet werden/ bey Unterlassung deßen/ höhret selbige von sich selbsten auf.

Stryk. *dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap. 3. num. 30. seqq.* Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Fur. fenestrar. cap. 2. §. 44.*

Ad §. 7.

Verb. Die servitus luminum, und die servitus ne luminibus officiatur.] Die servitus luminum ist/ da einer in seines Nachtbarn/ oder eine mit ihme gemein habende Wand Fenster machen lassen darf. * Was die servitus luminum seye?

L. 4. ff. de servitut. prad. urban l. 15. §. 1. ff. de servitutib. Ekold. *ad ff. tit. de servitut. prædior. urban. §. 12.* Hopp. *ad §. 1. Instit. de servitut. verb. luminibus.*

Was die servitus ne luminibus officiatur?

Die servitus ne luminibus officiatur aber ist / da der Nachtbar die in meiner Wand gemachte Fenster und Lichter nicht verbauen / oder in andere Wege verdunckeln darf.

L. 15. *ff. de servit. urb. prædior.* Ekold. *cit. loc.* §. 11. Hopp. *d. l.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. præd. urb.* §. 8.

Wann ich nun zum Exempel, ein Zimmer habe / und in selbiges / wegen der gegen Morgen stehenden Wand / die Morgen-Sonne nicht scheinen / oder der Morgen-Wind hinwehen kan / oder sonsten andere commoditæten und Nutzbarkeiten Fenster oder Licht erfordern / so kan ich aus einer natürlichen Freyheit / Fenster aufmachen / so viel ich will;

L. 8. §. 5. *ff. si servit. vindic.* Manz. *de servit. tit.* 2. *num.* 200. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 13. *num.* 8.

Wann ich aber befürchte / es dörfte etwa mein Nachtbar solche verbauen oder verdunckeln / als welches ihme zu thun frey stehet /

L. 9. *&* 10. *ff. si servit. vindic.*

so muß ich mir von ihme die servitutem ne luminibus officiatur, constituirn lassen / wann dieses geschehen / kan er mir alsdann durch Bauen / oder in andere Weg / das Licht nicht mehr benehmen oder verdunckeln.

Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de servitut. verb. luminibus.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servit. urb. præd.* §. 9. Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 2. §. 32. *ibique* Addit. Nostr.

* Wie die servitus luminum & ne lumi-

Verb. Jedoch differiren sie sehr voneinander.] Dann wer die servitutem luminum schuldig / der muß leiden / daß in seiner oder der gemeinschafftlichen Wand von dem Nachtbarn

Fenster

Fenster gemachet werden / um Licht dardurch zu haben ; wer aber die servitutem ne luminibus officiatur schuldig / der darf die von dem Nachtbarn in seiner eigenen Wand allschon gemachte Lichter auf keinerley Weiß und Weg verdunckeln. Die Servitus luminum hat statt / wann ich erst ein Licht in des Nachtbarn oder der mit ihme gemeinen Wand machen will; Hingegen die servitus ne luminibus officiatur wird zu Erhaltung des in meiner eigenen Wand eröffneten Lichts oder Fensters constituirt / damit nemlichen mein Nachtbar solches nicht verbaue / oder in andere Wege verdunckle ; die servitus luminum wird auf einen gewissen Ort / wo ein oder mehrere Fenster gemachet / restringirt ; die servitus ne luminibus officiatur, wird ad universum prædium dominans referirt. Uber dieß ist mehr in der servitute ne luminibus officiatur, als in der servitute luminum ; bey jener darf man das Licht im geringsten nicht diminuirn / bey dieser aber ist genug / wann man nur dem Nachtbarn soviel übrig lässet / als er bedarf und nöthig hat.

nibus officiatur von einander differirn?

L. 10. *in fin. ff. de servit. præd. urban.* Besold. *in delibat. Jur. lib.* 8. *Pandect. quæst.* 11. Schneidewin. *ad §.* 1. *Instit. de servit. num.* 25. Wernher. *in Enunciat. fori hodiern. part.* 1. *Enunc.* 7. *num.* 8. *seqq.* allwo er also von der Löblichen Juristen-Facultät zu Wittemberg Anno 1722. ad interrogationem N. zu Görlitz / gesprochen worden zu seyn bezeuget. add. Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 2. *§.* 37. *&* 39.

Wie dann auch Manzius schreibet / daß der jenige / welcher die servitutem luminum schuldig / die übrige Fenster seines Nachtbarn alle durch Höher-bauen verdunckeln könne / wann er ihme nur ein einiges frey lässet / dardurch er das benöthigte Tages-Licht haben kan ; wer aber die servitutem ne luminibus schuldig / der darf keines von denen Fenstern und

Lichtern verbauen / wann gleich der Nachtbar mehr Licht hat / als er benöthigt ist.

tr. de servitut. præd. urb. tit. 2. num. 113. *seqq.*

Cautel. Solchemnach hat man sich der Cautel zu bedienen / daß man bey Constituirung der servitutis luminum zugleich die Clausul mit anfüge: daß auf keinerley Art und Weiß das Licht verdunckelt werden / und also die servitus ne luminibus officiatur dem Nachtbarn zugleich mit competiren solle.

Wernher. *in Enunciat. for. hodiern. part.* 1. *Enunciat.* 7. *num* 11.

Wiewoln andere dieser letzten Meinung nicht beypflichten / und vermeinen / daß welcher zuläſſet / daß man Fenster in seiner Wand einbrechen darf / zugleich tacite promittiret habe / daß er selbige nicht wolle obscurirn / sonsten würde er mit der andern Hand wieder nehmen / was er mit der einen concedirt hat.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servit. præd. urban.* §. 11.

Wie dann auch / wann von der servitute ne luminibus officiatur die Frage vorfällt / darauf zu sehen / wie viel Licht der Nachtbar zur Zeit der Constitution gehabt habe / dann auch in so weit kan diese Dienstbarkeit inhibirt werden / mithin / wann der Nachtbar den Himmel an zwey Orten des Gemachs hat sehen können / alsdann wäre der eine Ort nicht zu attendirn.

Manz. *d. tit.* 2. *num.* 106.

Wie die servitus ne luminibus officiatur von der servitute ne prospectui officiatur differire?

Hiernechst differirt auch 2) die servitus ne luminibus officiatur, von der servitute ne prospectui officiatur darinnen: daß diese mehr in sich enthält / als jene; dann in der servitute ne prospectui officiatur, muß der prospect oder Aussehen allenthalben frey bleiben / und darf man dem Nachtbarn auf keiner-

keinerley Weis daran hinderlich seyn / entweder durch üblen Gestanck/ oder andere impedimenta.

L. 2. §. 29. ff. ne quid in loc. publ.

Die servitus ne luminibus officiatur aber gehet nur allein dahin / daß der Nachtbar in dem Seinigen nichts vornehme / wordurch des andern seine Fenster und Lichter verbauet oder in andere Wege verdunckelt werden.

L. 15. ff. de servit. præd. urb. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 14. Bachov. *ad* Treutler. *vol.* 1. *disput.* 17. *thes.* 3. Leucht. *tr. de jur. fenestr. cap.* 2. §. 40. & *cap.* 4. §. 14.

III. Die servitus luminum differiret von der servitute prospectus darinnen: daß der prospect nicht nur aus denen obern / sondern auch aus denen untern Orten / und neben der Seiten seyn könne / das Licht aber nur vom Himmel einfalle / und aus einem untern Ort nicht seyn könne. Wie die servitus luminum von der servitute prospectus differire?

L. 16. ff. de servit. præd. urban. ibique Brunnemann.

Ingleichen der / welchem man die servitutem prospectus schuldig / der hat eine grössere Macht in verbieten / daß nemlichen der Nachtbar im geringsten nichts vornehme / welches dem freyen und angenehmen Aussehen hinderlich fallen möchte; da hingegen der / welchem man die servitutem luminum schuldig / sich nicht beklagen darf / wann von dem Nachtbarn etwas vorgenommen wird / das ihme an dem freyen Aussehen hindert / wann er nur den Himmel sehen kan / oder nur das Tages-Licht durch das Fenster oder ein anders Loch bey ihme einfällt.

Manz. *de servit. præd. urb. tit.* 2. *num.* 122. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 14. Donell. *lib.* 11. *cap.* 5.

cap. 5. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 43.

Wie die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute altius non tollendi differire.

Endlichen differirt auch die ſervitus ne luminibus officiatur von der ſervitute altius non tollendi darinnen: Wer die ſervitutem altius non tollendi hergebracht/ der kan weiter nichts prætendirn/ als daß der Nachtbar nicht höher baue/ und dardurch ſein Licht verdunckele/ wiewoln die Unterlaſſung des Höher-bauens auch zu einem andern Ende/ als das Licht zu verbauen/ geſchehen kan/ nemlichen den Wind von dieſer Seite her/ oder die Sonne in ſeinem Garten zu haben. Wenn aber die ſervitus ne luminibus officiatur, competirt/ der kan verbieten/ daß man weder durch Höher-bauen/ noch in einige andere Wege ſein Licht verdunckele.

L. 15. *ff. de ſervit. præd. urban.* Wernher. *ſelect. Obſervat. forenſ. vol.* 6. *Obſervat.* 282. *num.* 2. 3. *ſeq.*

Dahero/ wann der Nachtbar/ welcher mir die ſervitutem ne luminibus officiatur ſchuldig iſt/ einen Baum pflantzet/ welcher mir an meinem Licht hinderlich/ ſo handelt er wieder die ſervitut, dann der Baum machet auch/ daß ich den Himmel nicht ſehen kan;

L. 17. *pr. ff. de ſervit. urb. præd.*

Dahingegen dem jenigen/ welcher die ſervitutem altius non tollendi ſchuldig/ unverwehrt iſt/ nicht nur Bäume zu pflantzen/ und Geſträuß zu ziehen/ ſondern auch das Gebäu breiter und länger zu machen/ oder gar zu erniedrigen/ wann er gleich dardurch des Nachtbarn Licht einen Abbruch thut;

l. 17. §. 1. *ff. d. tit.*

gleichwie er hingegen auch ſein Haus nicht höher auffführen darf/ wann er gleich meinem Licht dardurch nichts benimmt.

arg.

arg. *l.* 13. *§.* 7. *ff. de usufruct.* Besold. *delibat. jur. ex lib.* 8. *Pandect. quæst.* 10. Manz. *tr. de servitut. urb. præd. tit.* 2. *num.* 68. *seqq.*

Es darf auch ferner der / so die servitutem ne luminibus officiatur schuldig / an dem Ort keinen Schatten machen / wo die Sonne nöthig ist /

l. 17. *pr. ff. de servit. præd. urban.*

daferne aber jedoch das / was gebauet oder gesetzet wird / das Licht nicht verhindert / die Sonne aber an dem Ort / wo sie zu haben / angenehm war / benimmt / so handelt der Nachtbar solchergestalten nichts servitut-wiedriges.

cit. lib. 17. *pr. ff. eod.*

Wann ich zu Ende des Saals den Himmel habe sehen können / so kan das Licht nicht also verringert werden / daß ich den Himmel nur mitten in dem Saal / oder an dem Fenster sehen könne.

Manz. *de servitut. urb. præd. tit.* 2. *num.* 100. *cum seqq.*

Ja es kan auch zuweiln durch deprimirung des Gebäues / und da man das Licht durch einen Wiederfall bekommet / das Licht gehindert oder gemindert werden.

l. 17. *§.* 2. *ff. de servit. præd. urban.*

v. gr. Es wäre gegen mir über ein Haus weiß angestrichen mit Kalch / wann darauf die Sonne scheint / werden die Strahlen gleichsam repercussirt in meine Stuben / und hätte ich also dardurch helle Stuben. Oder auf andere Art: Sempronius hat einen Teich vor meinem Haus / weiln aber die Fische darinnen nicht stehen wollen / will er den Teich zuwerffen lassen / als aus welchem ebener massen meine Fenster / wann nemlichen die Sonne in das Wasser scheint / und die Strahlen repercus-

sirt werden / ich helle Fenster bekäme / und also Schaden empfienge.

Manz. *de servitutib. tit.2. quæst. 2. num.* 104. Struv. *S. J. Civ. Exerc.13. thes.6.* Gerhard. *Exercit. Justin. decad. 5. quæst.2.* Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.2. §. 29.*

Ubrigens/ wer das Haus erniedrigt / oder die Aeste vom Baum wegnimmt/ und dardurch verursachet / daß der ehedem schattigte Ort / viel Sonnen bekommt / der thut nichts wieder die servitut ne luminibus officiatur vornehmen / weiln er dardurch das Licht nicht verringert / sondern mehr Licht / als er schuldig / dahin machet.

L.17. §.5. ff. de servitut. præd. urban, Addit. Nostr. *ad d. §.29. in fin.*

Responsum. Zu mehrer Erläuterung deßen / was wir bishero rationes inter servitutem altius non tollendi, & ne luminibus officiatur gezeigten Unterschieds/ angeführet / dienet folgendes von der Löblichen Juristen-Facultät zu Wittemberg mens. Novemb. Anno 1696. ad interrogationem Jacob. Noti, Jur. Practici zu Leipzig ertheiltes Responsum dieses Innhalts: Hat Anno 1593. Barbara Bosin/ Bürgern Wolff Beilicken auf vier aus deßen Haus gegen und in der Bosin Haus gehende Fenster / servitutem ne luminibus officiatur, constituirt / und solcher Servitut weder durch Veränderung der Dächer / noch sonsten in andere Wege / zum Nachtheil oder Verhinderung etwas vorzumachen / für sich und künfftige Besitzere des Hauses versprochen. Nachdeme nun der Bosin Hauses jetziger Besitzer / Andreas Schwarze / selbiges der grossen Baufälligkeit halber / abzureißen genöthiget wird / ist er um künfftiger besserer Nutzung willen / besagtes Haus jetzo etwas höher/

höher / als es vormahls gewesen / aufzuführen gesonnen / hat auch solch neue Gebäude dergestalt / daß angeregten 4. Fenster das Licht dadurch in Bürgern Bleilickers Haus zur Nothdurfft / nach Approbation Bau-Verständiger / ferner verbleiben solle / einzurichten sich erbotten / welche Aufführung aber des Hauses jetziger D. Beilicke nicht gestatten will / nach mehrern Innhalt eures Berichts / und der Beylagen. Wann nun gleich wir der Meinung nicht beypflichten / daß inter servitutem altius tollendi & ne luminibus officiatur, kein Unterscheid sey / immassen wie Hugo. Donell. *Lib.* 2. *Comment. c.* 5. Cujac. *Lib.* 17. *Obser. cap.* 35. und Arnold. Vinn. *ad §.* 1. *Instit. de servitut. præd.* ad verba : *ne luminibus vicini officiatur*, statuiren / his verbis : ne luminibus officiatur, non videtur nova servitus demonstrari, sed finis propositæ ; cum sit hic præcipuus finis servitutis, altius non tollendi, ne luminibus nostris officiatur ; sondern sie allerdings pro separatis servitutibus halten / gestalt nicht zu vermuthen / daß eine Servitut mit zweyerley formuln benennet worden / und die Doctores der wiedrigen Meinung nicht in Abrede / quod alius dari possit finis servitutis altius tollendi, nempe ne in ædes, aut aream nostram, prospectus pateat,

Vinn. *c. l.* Vlric. Huber. *prælect. Jur. Civ. part. princ. ad tit. de servitut. rustic. & urban. præd. num.* 12. Wesemb. *in Digest. tit. de servit. urb. præd. num.* 4. Duar. *l. anniversf. Disp.* 33. Franc. Bald. *Comment. ad Instit. de servit. præd. num.* 11.

Also da die Bosin nur eine Servitut Bürgern Beilicken constituirt / unbillig zu seyn scheinet / daß sie / oder deren Nachkommen / Servitutem ne luminibus officiatur, über dem auch servitutem altius non tollendi, gestatten sollen / zumahlen servitutes tanquam res odiosæ, interpretationi

restrictivæ unterworffen / Barbos. *in thes. loc. commun. cap. de Odio.* hiernechst es das Ansehen gewinnen will / daß wann D. Beilicke aus denen vier Fenstern den Himmel sehen kan / er sich daran müste begnügen lassen;

l. 16. *ff. de servit. præd. urban. pr. verb. lumen, id est, ut cælum videatur.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de servit. præd. urb. in not. num.* 4.

Dannoch aber und dieweil servitus ne luminibus officiatur darinnen an und vor sich bestehet / quod vicinus prohibeatur quicquam facere, per quod ædificii nostri luminibus, nobis invitis, ullo modo officiatur,

l. 15. *ff. de servit. præd. urb. verbis: quodcunque igitur faciat ad luminis impedimentum, prohiberi potest, si servitus debeatur;*

dann die servitus altius tollendi zwar eine sonderliche Dienstbarkeit ist / jedennoch aber zum öfftern ad servitutem ne luminibus officiatur, nicht sub formali ratione servitutis, sondern als ein medium ad finem, und in consequentiam gehört / *l.* 4. *ff. de servit. urban. præd.* In servitute ne luminibus officiatur, hoc maxime adepti videmur, ne jus sit vicino, invitis nobis, altius ædificare, atque ita minuere lumina nostrorum ædificiorum, quia neinpe hic principalis & præcipuus est modus, quo luminibus officere possumus, isque maxime huic servituti inest. Besold. *in Delibat. Jur. ad Lib.* 8. *quæst.* 10. und daß deme also seye / und von JCto *in l.* 17. *§.* 2. *ff. eod.* weiter bekräfftiget wird / verb. interdum dici potest, eum quoque, qui tollit ædificium, luminibus officere, woraus zu schlieſſen / daß der Fall sich zutragen könne / daß derjenige / so servitutem ne luminibus officiatur, zu leisten schuldig ist / auch des höhern Aufbauens sich zu enthalten / ferner allhier der Casus in terminis sich ereignet / da die

Bosin

Bosin nicht allein dem Beilickischen Haus das Licht-Recht schlechterdings constituiret / sondern dabey ausdrücklich versprochen / durch Veränderung der Dächer / noch sonsten in andere Wege / denen vier Fenstern zum Nachtheil / oder des Beilickischen Hauses Lichtes zuwider / nichts vorzunehmen / durch welche Convention alle modi, quibus impediri servitus potest, und folglich der vornehmste / nehmlich die Erhöhung / nicht undeutlich ausgeschlossen worden; deme nicht hindert / daß der jenige Besitzer sich erbotten / daß dem Beilickischen Haus das Licht zur Nothdurfft / nach Approbation Bauverständiger / vermittelst eines Altans / oder sonst verbleiben solle / alldieweil hier nicht die Frage von dem Licht-Recht in thesi, sondern in hypothesi, & de eodem gradu luminis, wie solches das Beilickische Haus bisher gehabt / entstehet / bey welcher Bewandnuß es nicht genug ist / ut cœlum videri possit, sondern propter legem conventioni additam, daß durch Veränderung der Dächer / noch sonst in andere Wege / nichts vorgenommen werde / dadurch dem Licht des Hauses / wie es bishero gewesen / einige Hinderung entstehen mögte;

So ist des Beilickischen Hauses Besitzer die höhere Aufführung des ædificii servientis / als einen modum, quo officitur luminibus suis, Andräen Schwarzen zu verwehren / wol befugt; quodcunque enim facit ad luminis impedimentum, prohiberi, opusque novum nunciari potest, si modo faciat, ut lumini noceat,

cit. l. 15. in fin. ff. de servit. præd. urb.

besagter Schwarz hingegen / gegen mehr berührte vier Fenster höher zu bauen / nicht berechtiget / immassen auch erwehnter Besitzer des Beilickischen Hauses sich an einen

gewißen ſpatio, oder Altan/ wodurch das Licht in ſolch Haus einfallen könne/ begnügen zu laſſen nicht ſchuldig/ es wäre dann/ daß durch die höhere Aufführung des Schwartziſchen Hauſes dem Licht des Beilickiſchen Hauſes/ der geringſte Eintrag nicht geſchehe/ ſondern dieſes Beſitzer eben ſo viel/ als er vorhero gehabt/ behielte/ auf ſolchen Fall/ mag Andreas Schwarzen ſein Haus höher aufzuführen/ oder auch gegen offt gedachte vier Fenſter ein Altan zu bauen/ nicht verwehret werden; cum enim diſtinctæ ſint ſervitutes altius non tollendi, & ne luminibus officiatur, conſequens eſt, ut, ſi quis altius tollendo non obſcuret, aut minuat lumina, non poſſet prohiberi altius tollere; in omni quippe actione agentis intereſſe agendum eſt, quod hic ceſſat in eo, cujus lumina altius tollendo non minuuntur.

conf. Brunnem. *ad L.* 17. *num.* 1. *ff. de ſervit. præd. urb.* vid. Locamer. *in quæſt. Juſtin. qu.* 169. verb. qui ſervitutem non officiendi luminibus debet, poteſt interdum altius tollere, & tamen contra ſervitutem non facere, puta, ſi ex ædibus altius ſublatis per retractionem nihilominus vel & eo amplius lumen in vicini ædes devolvatur, per *l.* 17. *§.* 7. *ff. de ſervit. præd. urb.* V. R. W.

Schließlichen iſt dieſes noch mit wenigen anzumercken/ daß man der Früchte halber/ auf denen Feld-Güttern nichts bauen oder vornehmen könne/ ſo zu des Nachtbarn Schade gereichet; wie dann in dem Würtembergiſchen recipiret/ daß auf dem Felde einer ein Garten-Häuslein/ Mauer oder dergleichen/ ſo weit auf ſich ſelbſt ſetzen muß/ daß hiedurch ſeinem Nachtbarn die Sonne nicht benommen werde/ wie Beſoldus bezeuget

in delibat. Jur. ex Lib. 8. *Pandect. qu.* 11. *circa fin.*

Ein

Ein mehrers von dieser materie soll in dem unten folgenden VII. Capitul dieses Theils angeführet werden.

Das dritte Capitul.

Von dem Tram-Recht/ und Bürd- oder Lasttragung der Gebäude.

§. 1.

Es Nachtbarn Wand soll regulariter niemand berühren/ oder in selbige etwas ein- oder darauf legen/

In des Nachtbarn Wand darf man nichts einlegen/ wo man nicht eine Servitut hergebracht.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. L. si vitem. §. ad januam. ff. quod vi aut clam. L. sed si inter me. pr. ff. de servitut. urb. prad.

indeme man in eines andern Sache nicht das allergeringste thun oder vornehmen darf/

L. quosdam. Cod. de metall. & metallar.

und wann dergleichen de facto geschiehet/ so kan der Eigenthums-Herr/ in deßen Wand etwas immittiret worden/ solches eigenmächtiger Weiß einreissen * oder hinwegnehmen. Unter dem Nahmen tignum, oder Tram/ * wird in jure alle materie, die zum bauen tüchtig ist/ und gebraucht werden kan/ verstanden/

sonst darf es der andere eigenmächtiger Weiß wegreissen. *

Was unter dem Wort: tignum verstanden wird? *

L. tigni. ff. de verb. significat. L. adeo cum in suo. in fin. ff. de acquir. rer. dom.

als Ziegel/ Stein/ Holtz/ Kalch/ Sand und dergleichen.

d. L. tigni. & L. ferrei. §. fabros. ff. de verb. signif.

Man

Man darf auch in eine gemeinschafftliche Mauer nichts einschieben oder einlegen / wieder Willen des Nachtbarn / indeme in hac causa melior conditio prohibentis.

Man darf auch in eine gemeinschafftliche Mauer nichts einlegen.

L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. an unus. ff. si servit. vindic.

Jedoch ist allhier mit Cœpolla. *de servitutib. urb. prædior. cap. 30. num. 4.* zu distinguirn / unter einen altem und neuen Tram; einen alten Tram einzulegen / ist dem Nachtbarn / der die Wand mit dem andern gemeinschafftlich hat / unverwehrt /

Angel. *in L. quidam Iberus. in fin. vers. similiter restat videre. ff. de servit. præd. urban.*

weiln solchergestalten nichts neues gemachet / oder wieder das Recht der Societät vorgenommen wird / und also kan er auch an statt der alten Balcken / andere unterlegen;

L. eum. §. qui injuriarum. ff. si quis caut. L. servitutes, quæ in superficie. in pr. & L. eum debere columnam. in fin. ff. de servitutib. urban. prædior.

bey denen neuen aber / hat man wiederum zu sehen / ob die Wand tüchtig seye / die Last zu tragen / oder ob die Wand schon alte Träme vorher gehabt / ob gleich nicht auf dem jenigen Theil der Wand / in welchen der Nachtbar vorjetzo etwas einlegen will; und in diesen Fall / ist die immission auch wieder Willen des socii zugelassen / nicht zwar jure servitutis, sondern jure communionis.

L. cujus ædificium. ff. d. tit. L. si ædes. & L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. cum duobus. §. Mela. ff. pro soc. L. in pariete. ff. de damn. infect.

Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauer zerbrechen / den Tram / oder Balcken einzulegen / doch muß

Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauren zer-

er

er solche nach vollendeten Werck / so gleich wiederum machen lassen.

brechen/doch muß er sie nach vollendeten Bau gleich wieder machen lassen.

L. quidam Iberus. §. qui parietem. ff. de servitutib. urban. prædior.

Wann gleich jemand bey vielen Jahren das Tram-Recht hergebracht / so ist ihm doch nicht erlaubt / in des Nachtbarn Wand neuen Tram oder Balcken zu legen / oder einzuschieben /

Weme das Tram-Recht nicht generaliter constituiret worden / der darf keine neue oder statt der abgefaulten / andere Balcken in des Nachtbarn Wand einlegen. *

L. si cum meus. ff. si servit. vindic.

noch an statt der abgefault- oder eingefallenen / andere zu surrogirn /

arg. *L. tutori. Cod. de negot. gest.*

es wäre dann / daß ihme das Tram-Recht generaliter durch eine Dienstbarkeit constituiret worden / alsdann kan er vornehmen / was er will / und entweder neuen Balcken oder Tram einlegen / oder aber die eingefallene und abgefaulte reparirn.

Gloss. *in d. L. si cum meus. ff. si servit. vindic.*

Ein anders ist / wann bey Constituirung dieser Servitut, ausdrücklich bedungen worden / einen gewissen und besondern Tram einzulegen / dann in solchen Fall darf man über diesen / nichts immittirn / noch an die Stelle des eingefallenen / einen andern unterlegen / indeme eine limitirte disposition einen limitirten effect producirt.

L. in agris. ff. de acquir. rer. domin.

§. 2.

Wann aus einer gewißen Ursach / den Tram einzulegen verstattet wird / e. gr. wann in des Nachtbarn Wand zu

Wann aus einer gewissen Ursach der Tram verstattet

wird/ so kan man daraus keine Schuldigkeit machen.

Bauung des Hauses / deme man die Servitut schuldig / Balcken eingespitzt / oder geleget werden / so kan man daraus keine Schuldigkeit machen / sondern wann das Haus gebauet / muß man das eingelegte wieder hinweg nehmen / und die beschädigte Wand bey Zeiten reparirn lassen;

d. L. si cum meus. pr. ff. si servit. vindic.

* dann wann die causa der Vergönstigung sich geendiget / so höhrt auch die Concession selbsten auf.*

Bart. *in L. Titia. §. usuras. ff. de legat. 2.*

Ingleichen / wann zu Erhaltung der Bäume / oder Weinstöcke / jemanden verstattet worden / in des Nachtbarn Wand etwas zu immittirn / so höhret diese Servitut auf / wann die Bäume umgerissen / oder die Weinberge eingegangen.

d. L. Titia. §. usuras.

Wann das Tram-Recht des Dachs halber constituirt worden / so kan man / wann das Holtz am Dach verfaulet / wieder anderes und neues einlegen.

Eine andere Bewandnuß hat es mit denen Dächern / dann wann gleich die Dächer zusammen gefallen / jedoch weiln es ein Dach ist / und des Daches halber / das Tram-Recht verstattet worden / so kan / das Dach wiederum von neuen zu machen und auszubessern / ein neuer Tram eingeleget werden.

L. servitutes quæ in superficie. §. si sublatum. ff. de servitut. urban. prædior.

Ist aber die causa nicht exprimirt / so ist vornemlich *auf diese* zu sehen / um welcher willen der jenige / so die Servitut hergebracht / den Tram eingeleget / und wird *gemeiniglich* dafür gehalten / daß er solchen vielmehr zu Verwahrung seines Hauses immittirt habe / wann es hernachmaln dieser Verwahrung nicht mehr bedarf / so hört alsdann das Tram-Recht auf / und wird nicht præsumirt / daß diese Servitut in perpetuum

seye

seye verstattet worden/ sondern man muß vielmehr in dubio allezeit vor den jenigen sprechen/ der die Servitut versprochen hat.

d. L. si cum meus. pr. ff. si servit. vindic.

Wann aber die promission und Verstattung generaliter und schlechterdings ohne Benennung einer gewißen Anzahl geschehen/ so wird daraus geschlossen/ daß der Concedent von allen tignis geredet/ und deme/ welchem die Servitut gebühret/ freye Macht und Gewalt eingeraumet habe/ tigna zu immittirn/ welche er will.

Wann von dem Tram generaliter Meldung geschehen/ so ist solches von allerley tignis zu verstehen.

ex *L. 1. §. generaliter. ff. de legat. præstand. L. in fraudem in fin. ff. de testament. milit. cap. quoniam nemini. X. de Conjug. leprof.*

Ist aber eine gewisse Anzahl benennet/ so darf der/ so die Servitut hergebracht/ über die bestimmte Zahl/ keine tigna immittirn/ noch für die zusammengefallene oder abgefaulte/ andere einlegen/

L. tutori. Cod. de negot. gest. verb. si cui vel in paucis amici labore consulatur.

Wann ein gewißes pretium bezahlet worden/ einen Tram einlegen zu dörfen/ so hat man auf das quantum des Preißes/ ob es groß oder gering seye/ zu sehen/ um daraus abnehmen zu können/ ob die Concession jure communionis, oder aber jure servitutis geschehen seye/ dann pro communione wird nach Beschaffenheit und Wehrt der Mauer/ ein grössers pretium bezahlet/ pro servitute aber/ nur soviel/ als des Nachtbarn Interesse anbetrifft.

Wann ein gewiß pretium dem Nachtbarn gegeben worden/ so muß man aus denen Umständen judicirn, ob es jure servitutis gegeben worden seye oder nicht.

L. quot. ibi: ex quantitate pecuniæ. ff. ad SCt. Trebell. l. 1. ff. de reb. dub. Bart. *in l. 1. Cod. de jur. Emphyteut.*

Bey einem geringen/ hat man wiederum zu erwägen/ wie die

Verstattung des Tram-Rechts geschehen / und wie viel tigna zugestanden worden / jedoch hat man in zweifelhafften Fällen allezeit für den/ welcher die Servitut promittirt/ zu sprechen.

L. ergo. 5. ff. de servit. prad. rustic.

§. 3.

Wann wieder die Servitut etwas immittirt worden / so kan der Socius, Erbzinuß-Mann / usufructuarius ingleichen auch der / so eine Dienstbarkeit hat/ solches eigenmächtiger Weiß destruirn.

Hat man aber über die bestimmte Zahl/ ein mehrers immittirt / so ist dem Nachtbarn solches eigenmächtiger Weiß zu destruirn/ rechtlichen erlaubt;

L. quemadmodum. §. protectum. ff. ad Leg. Aquil. Bartol' *in L. 1. §. nunciatio. in pr. ff. de nov. Oper nunciat.*

massen das jenige / was auf dem meinigen / so ich bißhero rechtmäßig besessen / gemachet oder gebauet / mir zuständig / dahero ich / wann ich solches hinweg nehmen lasse / nicht sowol eine andere und fremde / als vielmehr meine eigene Sache zu destruiren scheine.

per *L. adeo. §. ex adverso. ff. de acquir. rer. domin.*

Und dieses ist auch auf den socium,

L. si inter me & te. in pr. ff. de servit. urban. prad.

wie auch den Erbzins-Mann / Vasallen und den Superficiarium, in Ansehung des ihnen zustehenden dominii utilis, oder Nutzbar-Eigenthums /

arg. *l. & in provinciali. §. fin. &* Bartol. *in l. 1. §. nunciatio. ff. de Oper. nov. nunc.*

wie ingleichen auf den usufructuarium, und einen jeden der ein jus in re hat/

L. si in eo loco. & L. egi. ff. si servit. vindic.

auch

auch den jenigen / der eine Dienstbarkeit auf des andern Sache hat / wann er durch das eingelegte der Servitut sich zu bedienen verhindert wird / zu extendirn.

d. L. egi. ff. si servit. vindic.

Die an einem offentlichen Ort immittirte tigna darf niemand eigenmächtiger Weiß destruirn.

Wann aber an einem offentlichen Ort etwas ist immittirt worden / ob zwar ein jeder von der Gemeinde die Klag anstellen kan /

L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

so darf jedoch keine privat-Persohn solches eigenmächtiger Weiß destruirn / sondern er muß den Richter um Hülff implorirn /

l. 1. ff. de loc. & itiner. publ.

er seye dann ein von der Obrigkeit hierzu bestellter Beamter.

Einem von der Obrigkeit hierzu bestellten Beamten aber / ist noch wol erlaubt / das neue Gebäu / wann er siehet / daß es dem publico zum Schaden gereichet / niederreissen zu lassen /

Bartol. *in l. 1. ff. de loc. ac itin. publ.*

Wann der Bau dem publico nicht schädlich / so ist er zu lassen / und ein jährlicher Zinnß darauf zu schlagen.

Wann aber das eingelegte oder gebaute / dem publico nicht schädlich / alsdann könnte es in seinem Stand gelassen / und deme / der es gebauet / jährlich ein gewißer Zinß auferlegt werden / damit die Stadt durch solche Niederreissungen nicht deformirt werde.

L. 2. §. si quis nemini. ff. ne quid in loc. publ.

Und liegt nichts daran / an welchen Ort das tignum immittirt worden / ob es an einem offentlichen Ort / oder auf gemeiner Strasse / oder an einem privat-Ort / da dem publico geschadet wird.

d. l. 2. §. si quid in suo.

Das jenige aber / so über eines andern Grund und Boden sich erstrecket / darf an einem privat-Ort / nicht eigenmächtiger Weiß / sondern mit Richterlicher autoritat; ist es aber an einem offentlichen Ort / von niemanden / ausser von der Obrigkeit / oder dem darzu bestellten Beamten destruiret werden.

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Die Aeste des Baums/ so in des Nachtbarn Haus oder Garten reichen/ sind eigenmächtiger Weiß nicht abzuhauen.

So ist auch nicht erlaubt / die Aeste des Baums / so in des Nachtbarn Haus oder Garten reichen oder hangen / eigenmächtiger Weiß abzuhauen / sondern er muß den Eigenthümer des Baums vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen / und das interdictum de arboribus cædendis, wieder denselben anstellen. *

* hauen.

L. 1. ibid. Bart. *ff. de arb. cædend. & l. 1. Cod. de interdict.*

§. 4.

Wann das Tram-Recht auf ewig concedirt worden/ so darf der/ deme solches zustehet/ hieran niemaln verhindert werden.

Wann das Tram-Recht auf ewig constituiret worden / * so darf der / deme solches Recht zustehet / niemaln weder in quantitate, noch in qualitate, hieran verhindert werden / es seye dann / daß ihm eine gewiße Anzahl und Zeit / die er dabey beobachten solle / vorgeschrieben worden.

* Salicet, *in L. si cum meus. 14. ff. si servit. vindic.*

Wann von 2. zusammen gefügten Häusern/ eines verkaufft wird/ so kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers die tigna nicht behalten.

Wann von 2. Häusern / die einerley Zusammenfügung haben / das eine verkaufft wird / so kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers / die auf dem verkauften Haus ruhende tigna oder Balcken / wann der Contract solches nicht verstattet / nicht behalten.

L. quod conclave. ff. de damn. infect. L. binas ædes. ff. de servit. urb. prad.

Ein anders aber wäre / wann das Haus legiret worden / dann dieses muß man in diesem Stand lassen / als es zur Zeit des verstorbenen testatoris gewesen.

Ein anders / wann das Haus legirt worden.

Bartol. *in d. l. quod conclave.*

Ferner soll niemand / der eine Mühl in einem offentlichen Fluß bauen will / tigna immittirn / wo er nicht Oberherrliche Erlaubnus hierzu erhalten / noch weniger aber soll er dardurch die Schiffarten hemmen / oder in andere Wege den Gebrauch des Flusses verhindern.

In offentliche Flüsse darf man ebenfalls keine tigna immittirn.

Ripa. *in L. quo minus. num.* 85. *ff. de fluminib.*

§. 5.

Unter den Nahmen der Bürd- oder Lasttragung der Gebäude* wird nichts anders verstanden / als eine solche Dienstbarkeit / da meine Wand oder Säule meines Nachtbarn Gebäu tragen muß.

Was die Servitus oneris ferendi sey? *

L. eum debere columnam. ff. de servit. præd.

Wer diese Servitut hat / der kan nach seinem Gefallen / eine Last auf des Nachtbarn Wand legen / jedoch aber auch nicht schwehrer / als der / so diese Servitut schuldig / leiden darf.

L. cujus 23. *ff. de servit. urban. prædior.*

Die Wand / so die Last tragen muß / soll immerwährend seyn.

Die Wand / so die Last zutragen / soll immerwährend seyn.

per *L. eum debere. columnam. ff. d. tit.*

Durch eine immerwährende Zeit wird zwar ansonsten auch eine Zeit von 100. Jahren verstanden / und nach Ablauf derselben / hört des andern Recht auf;

L. proponebatur. ff. de judic. L. ususfructus. & l. fin. Cod. de SS. Eccles.

Alleine

Alleine hier hört die Servitut nicht auf / wann gleich 100. Jahr verflossen / dann die Wand oder Säule worauf des Nachtbarn Gebäu ruhet / muß so lange das Onus tragen / so lange das Gebäu dauret / oder durch Erneuer- und Ausbesserung dauren kan;

per *L. eum debere columnam. & L. qui Luminibus. ff. de servit. urban. prædior.*

es wäre dann / daß der so diese Servitut schuldig / dem Nachtbarn verbotten / seine Wand nicht mehr mit dem Gebäu zu beschwehren / und dieser darbey acquiescirt / oder / daß der / welcher die Servitut hergebracht / auf des Nachtbarn Wand keine Last mehr geleget / und in beeden Fällen eine Rechtsverjährte Zeit verflossen.

dd. LL.

Wer diese Servitut zu leiden schuldig / der muß die Sache reparirn lassen.

Die Natur dieser Servitut bestehet darinnen / daß der / welcher diese Servitut schuldig / die Sache machen und repariren lassen muß /*

* *L. & si forte. §. etiam. & L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.*

wieder die Natur und Eigenschafft anderer Dienstbarkeiten / welche nicht in faciendo, sondern nur in patiendo bestehen.

L. 1. §. 1. & L. quoties. de servitutib. l. 1. in fin. & L. 2. §. præterea. ff. de aqu. pluv. arcend.

Wann bey Constituirung dieser Servitut, wegen der auf die reparation zu verwendenden Unkosten / von beeden Theilen etwas bedungen worden / so muß man diesem pacto in allwege nachgehen / und muß alsdann der prommittent allein die Unkosten tragen.

d. L. 2. §. præterea.

Ist aber dieserhalben nichts bedungen / so hat man zu sehen / wer am ersten / und wie lange / die Unkosten hergegeben / dann dieser / welcher den Anfang darzu gemachet / wann ihme gleich die Servitut competirt / muß damit continuirn;

d. l. 2. in. pr.

ist aber weder ein pactum, noch eine Gewohnheit vorhanden / so liegt deme / der die servitut schuldig / ob / die Unkosten zu bezahlen.

L. eum debere columnam. §. de servitut. urban. prædior. & L. si forte. §. etiam. ff. si servit. vindic.

§. 6.

Weiln diese Servitut immerwährend / so hört sie dardurch nicht auf / wann die Wand / so das Gebäu tragen muß / entweder verbrannt / oder eingefallen / oder von dem Wind umgerissen / sondern es muß der jenige / der solche Servitut schuldig / die Wand wiederum von neuen aufbauen / repariren / und in den vorigen Stand herstellen lassen.

d. L. eum debere columnam. in fin.

Dieses aber ist nit zu extendirn auf den jenigen / welcher jemanden einen Platz verstattet / daß er darauf bauen / und ihn und seine ankommende fremde Gäste einnehmen solle / dann dieses währet nicht immerfort und in perpetuum, sondern wann das Haus eingefallen oder verbrannt / so höhret diese Servitut auf / und stehet die refection und Wiederaufbauung desselben / nicht dem jenigen zu / der diese Servitut schuldig / sondern dem Eigenthums-Herrn des vorigen Platzes / wo nicht dieserhalben ein anders bedungen / oder diese Servitut wiederum renoviret worden / weiln diese obligation keine causam successivam hat / als wie die promissio Oneris ferendi,

L. 3. in pr. & §. dare. ff. de usufruct. & l. 3. pr. ff. de condict. ob. caus.

auch der Erbauer des Hauses nichts anders über sich genommen/ als das Haus nur einmal zu bauen / keineswegs aber wiederum aufzubauen.

per *L. boves. §. hoc sermone. ff. de verb. signif. L. servitutes quæ in superficie. § si sublatum. ff. de servitut. prad. urban. & L. maritus. ff. locat.*

Und wann gleich der / so das Gebäu aufzubauen verstattet / solches negligirte und zusammen fallen liesse / so ist doch der andere nicht schuldig / das Gebäu wiederum aufzubauen/

per *L. sicuti. in pr. ff. si servit. vindic.*

Wann der/ so die Servitut schuldig/ die Wand dem andern cedirt, so wird er von Erbauung derselben befreyet.

Der so die Servitutem Oneris ferendi schuldig / wird von der refection befreyet / wann er die Wand / worauf das Gebäu ruhet / verläßt / oder solche dem Nachtbarn cedirt / weiln eine obligatio in rem, non vero in personam vorhanden/

L. si forte. §. Labeo. ff. d. tit. & Bartol. *in L. 15. cum quo. ff. de aqu. pluv. arcend.*

Die refection soll dauerhafft seyn/ und zu rechter Zeit geschehen.

Der Nachtbar / deme man die Servitut schuldig / soll daran seyn / daß die refection und Ausbesserung dauerhafft seye / und zur rechten Zeit geschehe / damit ihme die Servitut nicht mehr schade / als nutze.

d. L. & si forte. §. fin.

Der Socius kan die Last-tragende Wand wieder Willen des andern nicht ändern.

Wieder willen des Socii, soll der andere / die gemeinschafftliche Mauer / welche gemeinschafftliche Last träget / nicht verändern / oder eine grössere Last darauf legen / wann er gleich die zuvorhero schwache Mauer stärcker machen wollte / es wäre dann / das die Wand einer Ausbesserung nöthig / und einer solchen schwehren Last bedarf.

Bartol.

Bartol. *in L. parietem. ff. de servit. præd. urb. L. si communes ædes. ff. commun. divid. & L. si ut proponis. Cod. de ædific. privat.*

Wann es die Noth erfordert / die Mauer auszubessern / so soll niemand von seinem Socio daran verhindert werden / sondern es ist vielmehr der Socius schuldig / die darauf verwandte Unkosten für seinen Antheil / dem andern wiederum zu erstatten.

Doch soll der / so die Mauer ausbessern will / von dem andern daran nicht gehindert werden.

L. 3. §. reficere. ff. de itin. actuv. privat. & Bartol. *in L. reficiendo. ff. de damn. infect.*

Daferne aber die refection von keiner Nothwendigkeit / sondern der Socius nur zur Lust bauen will / so ist der andere nicht schuldig / den Bau zu verstatten / noch weniger aber zu denen Unkosten etwas bey zutragen / weiln in diesen Fall die conditio prohibentis melior.

L. parietem. ff. de servitut. urban. prad. L. cum duobus. §. idem respondendum. & §. item Mela. ff. pro soc. L. si communes ædes. ff. commun. divid.

Ein anders / wann dem Socio nichts daran gelegen / die Besserung zu verbieten / dann solchenfalls kan der andere / wieder Willen des Socii, die refection zwar vornehmen / allein auf seine selbsteigene Unkosten. *

L. fistulas. §. penult. & fin. & L. quidam Iberus. §. fin. ff. de servitut. urb. prad.

Anmerckungen über das dritte Capitul.

Ad §. 1.

V. Erb. Eigenmächtiger Weiß einreissen.] Wie aus dem *L.* 29. Ob der eingelegte Tram eigen- *

mächtiger Weiß könne ausgerissen werden?

L. 29. *ff. ad Leg. Aquil. & L.* 21. *ff. quod vi & clam* erhellet. Manz. *tr. de servitut. tit.* 2. *num.* 11.

Die Ursach ist / weiln alles / was auf dem meinigen / auch von einem andern / und aus fremder materie gebauet ist / mein wird.

L. 7. *§. si ex adverso. ff. de acquir. rer. dom. §.* 30. *Instit. eod. ibique* Hopp. & Dd.

Dahero ich durch das niederreissen niemand Unrecht thue / weiln ich wegnehme / was mein ist.

L. 33. *ff. de condict. indebit.*

Und diß hat auch in denen gemeinen Rechten statt / wann der Nachtbar und Mit-Herr etwas wieder des andern Wissen und Willen immittirn wollte.

L. 26. *ff. de servit. prad. urb.* Manz. *d. l. num.* 12.

Worbey jedoch zu mercken / daß wer dergleichen immission verbieten / oder wo sie geschehen / das eingelegte eigenmächtiger Weiß wieder herausnehmen will / ein Eigenthümer des Hauses oder Wand / wo die immission geschehen / seyn / oder wenigstens das dominium utile daran haben müsse / weiln die Macht dergleichen Gebäu einzureissen / gantz und gar in dominio fundirt ist;

L. 29. *ff. si protectum. ff. ad Leg. Aquil.* Manz. *d. l. num.* 15. *seq.*

Dahero ist auch ein Erbzinß-Mann befugt / das / was in seinem Erbzinß-Gut wiederrechtlich gebauet worden / propria autoritate wiederum abzuthun.

L. 3. *§. si ergo. ff. de Oper. nov. nunciat.* Manz. *d. l. num.* 14.

Jedoch hat das / was von eigenmächtiger Einreissung oder Einhauung

hauung eines eingelegten Trams oder Balckens gesagt worden/ in der servitute projiciendi vel protegendi nicht statt/ weiln es nicht auf des Nachtbarn Haus oder Wand liegt/ was aus eines andern Haus heraus gebauet worden/ sondern es muß actione negatoria wieder den/ der da bauet/ agirt werden/ um solches abzustellen.

Dieses ist aber nicht auf eine Servitutem projiciendi zu extendirn.

L. 29. *§. ſi protectum. ff. ad Leg. Aquil.* Pecch. *tr. de ſervitutib. vol.* 2. *cap.* 7. *quæſt.* 2. *num.* 1.

Verb. Unter den Nahmen tignum oder Tram.] Unter den Wort tignum oder Tram/ wird in jure alle materie, die zum Bauen tüchtig ist/ oder gebraucht werden kan/ verstanden; hier aber ein Balcken/ Zimmerholtz/ Quaterstück/ oder so etwas angedeutet/ welches man in des Nachtbarn Haus oder Wand einspitzet/ oder einschiebet/ daß es darinn oder darauf ruhe/ und wer dergleichen thun darf/ der hat die Servitutem tigni immittendi.

* Was das Wort: Tram allhier bedeute?

L. 2. *ff. de ſervit. urb. prad. l.* 20. *ff. ſi ſervit. vindic. l.* 242. *ff. de V. S.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervit. præd. urb. §.* 3. Manz. *tr. de ſervitut. tit.* 2. *n.* 4.

Es ist aber bey dieser Servitut zu mercken/ daß solche sich auf dreyerley Art erweise 1) immittendo, da man in des Nachtbarn Wand einschiebet/ 2) projiciendo, da man mit einem Gebäulein hinaus ruckt/ und damit dem Nachtbarn beschwehrlich ist/ wie bey Erckern und Althanen geschiehet/ 3) protegendo, wann man zur Beschützung vor Regen oder Sonnenschein/ ein Für- und Wetter-Dach gegen den Nachtbarn aufbauet/ um den Platz-Regen/ besonders bey Sturm-Winden/ von Haus abzuhalten. Bey welchen beeden letztern Arten/ dieser Unterschied ist/ daß diese Vorgebäude nur über des Nachtbarn Boden oder Hof hinaus langen/ keinestwegs aber auf dessen Wand oder Mauer ruhen.

Auf wievielerley Art diese Servitut exercirt werden könne?

L. 2. & 20. pr. ff. de servit. urb. præd. l. 80. §. 1. ff. d. contrah. emt. Lauterbach. *d. tit. §. 4.* Majer. *ad Instit. §. 1. pag. 398.*

Warum aber das Jus projiciendi oder protegendi eine Servitut mache/ ist die Ursach/ weiln der Himmel über des Nachtbarn Hof/ demselben frey zu lassen/ auch das Licht und prospect dardurch gehindert wird/

L. 1. ff. de servit. præd. urb.

und ich ihme dahero deßen Licht/ auch nicht in einem gemeinschafftlichen Haus/ nicht verbauen darf/ es geschehe dann mit dessen Willen/ einfolglich durch Constituirung einer Servitut.

L. sicuti. §. Aristo. *ff. si servit. vindic.*

* Bey dieser Servitut sind die pacta wol und genau zu observiren.

Verb. Daß ihme das Tram-Recht generaliter.] Wann das Tram-Recht mit Willen des Herrn des Hauses verstattet worden/ so hat man die pacta wol und genau zu beobachten.

arg. *l. 32. ff. de servit. urb. prad.*

Als wann verabredet worden/ daß dem Nachtbarn 2. oder 3. Balcken in des Nachtbarn Wand zu ziehen erlaubt seyn solle/ so darf er nicht mehrere einlegen/ und wo er darwider handelt/ kan er zu deren Wegnehm- und Abthuung belanget/ die signa aber propria autoritate nicht weggerissen werden;

L. 14. ff. si servit. vindic. L. 29. §. protectum. ff. ad Leg. Aquil.

Wann aber der Eigenthums-Herr die immission schlechterdings verstattet/ so hat der andere allerdings Macht/ über die alte/ auch mehrere neue einzulegen.

L. 22. ff. de servit. urb. præd. l. 44. & 45. ff. de legat. 2.

Ausser deme/ und da der Concedent ausdrücklich gesagt:

diesen oder jenen Tram / oder so und soviel verstatte ich in meine Wand zu ziehen / hätte es damit seine geweißte Wege / und wäre ein mehrers nichts / als bey Constituirung dieser Servitut exprimirt worden / zu verstatten.

Pecch. *de servitut. vol.* 2. *cap.* 7. *quæst.* 3. *num.* 9.

Dahero Manzius nicht unrecht erinnert / daß der jenige / welcher diese Servitut verstattet / behutsam handeln / und die Art und Weiß der Concession instrumentiren lassen solle / damit nicht hernachmaln Streit darüber entstehe / und die Partheyen in Processs gegen einander verwickelt werden. Wie wann aber der eingezogene Tram / Stein oder Bälcken zerbrochen / verfault / oder sonsten untaugbar worden / oder das Haus oder Wand gar eingegangen / fragt sichs: ob der / so die Dienstbarkeit hergebracht / statt dessen / einen andern neuen einlegen könne? Welches zu affirmirn / weiln die causa servitutum perpetua ist / die auch durch dergleichen Mittel gleichsam verewiget bleibt; doch müssen diese tigna nicht wieder die erstere Form lauffen / oder die untern Gebäu mit einer beschwehrlichern Servitut, als sie zu leiden schuldig / belegt werden.

Wann das Holtz oder Tram verfault / zerbrochen / oder sonst untaugbar worden / ob der / so die Servitut hergebracht / einen andern neuen Tram in die Stelle des vorigen legen lassen könne?

arg. *l.* 18. *§.* 2. *ff. quemadmod. servit. l.* 28. *&* 33. *ff. de servit. præd. urb. l.* 11. *§.* 1. *ff. commun. præd.*

Und ist deme nicht zu wieder / was in *l.* 14. *ff. si servit. vindic.* in contrarium verordnet zu finden / anerwogen dieser Lex einen Casum, da die Concession auf gewisse tigna restringirt ist / supponiret / oder kan auch nach der Auslegung Brunnemanni, von einem solchen Casu verstanden werden / da einer ohne mein Wissen / einen Balcken in meine Mauer eingeschoben / da ich es aber erfahren / und solchen ausreissen wollen / ihme auf Bitt / daß ich doch diesen Balcken leiden möchte / solches concedirt / welches aber hernachmaln / wie billich / auf künfftige Einziehungen der Balcken nicht zu extendirn ist.

vid.

vid. Manz. *tr. de ſervitut. tit.* 2. *num.* 17. *ſeqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitut. urb. prædior. §.* 3.

Ad §. 2.

* Wann aus einer gewiſſen Urſach der Tram verſtatter wird/ ſo kan man daraus keine Schuldigkeit machen.

Verb. Die Conceſſion ſelbſten auf.] Nun hat aber der Nachtbar die Einlegung der Balcken oder Trams / dem andern um keiner andern Urſach willen verſtattet / als daß er ſein Haus zur perfection bringen möge; da nun dieſes geſchehen/ ſo hört auch die Urſach auf/ warum das tignum immittirt worden/ vid. Pecch. *de ſervitutib. vol.* 2. *cap.* 7. *quæſt.* 4.

allwo er zum Beweiß / daß der Nachtbar die Einlegung der Balcken oder Tram nur zu Erbauung ſeines Hauſes verlanget habe / wo man deſſen noch gedencken kan / einen einigen Zeugen vor ſufficient hält.

L. 68. *ff. de probat. L.* 2. *§. idem Labeo. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.*

Welches um ſo mehrers ſtatt hat / wann auf dem Balcken nichts gelegt / oder gebauet worden / gleichwoln durch beede Häuſer gehet/ woraus præſumtive zu ſchlieſſen/ daß ſelbiger zum Hausbau bloſſerdings müſſe gebraucht worden ſeyn.

Ad §. 3.

* Wohin das interdictum de arboribus cædendis gerichtet?

Verb. Das interdictum de arboribus cædendis wieder denſelben anſtellen.] Und wird in vorangezogenen Legibus dieſer Unterſchied gehalten / daß wann ein Baum über des Nachtbarn Haus oder Dach hänget / dieſer gantz und gar weggenommen werden müſſe / und wann der Eigenthümer ſolches nicht thut / ſo iſt dem Nachtbarn zugelaſſen / den Baum völlig abzu-

abzuhauen/ und das Holtz vor sich zu behalten; wo er aber über des Nachtbarn Feld hanget / so muß der Eigenthümer solchen 15. Schuh hoch von der Erden/ abkappen / und wo er dieses unterlässet / so kan der Nachtbar selbsten solchen auf diese Weise abnehmen / und das Holtz behalten; und geschiehet jenes um deßwillen / weiln ein an das Haus stossend oder über dasselbe hangender Baum demselben schädlicher ist / als dem Feld / sintemaln er das Licht verdunckelt /

L. 1. §. 8. ff. de arb. cædend. l. 16. ff. de servit. urb. prædior.

und das von denen Bäumem herab tropffende Wasser denen Wänden / und die Wurtzel dem Grund des Hauses und Mauerwerck mit der Zeit schädlich ist; dieses aber / weil der allzugrosse Schatten des Baumes den Feld- oder Garten-Früchten an Wachsthum schädlich fällt / auch die abfallende Blätter eine Fäulung der Früchte causirn.

Pecch. *de servitutib. vol. 2. cap. 7. quæst. 2. num. 14. seqq.*
Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de arb. cædend. §. 1.*

Heuntiges Tages ist üblich / daß nicht der gantze Baum / wann solchen der Eigenthümer nicht selbst wegnehmen will / umgehauen werden darf / sondern es ist dem Nachtbarn / in deßen Haus oder Acker der Baum hanget / nur zugelassen / die Aeste / so weit sie ihme schaden / weg zu hauen / wann der Eigenthümer solches zu thun sich weigert. Was heuntiges Tages obtinire?

Coler. *part. 1. decis. 154.* Carpzov. *part. 3. Constit. 32. def. 25. num. 5.* Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de arbor. cædend. verb. & remedia juris Saxonici.* Stryk. *in us. mod. ad ff. d. tit. §. 2.*

Ad §. 4.

Verb. Das Tram-Recht auf ewig constituirt wor-

Wann das Haus deßen/ der dies Tram-Recht hergebracht/ einfällt/ ob die Servitut hierdurch aufhöhre?

den.] Es fragt sich: Wann jemand das Tram-Recht auf des Nachtbarn Hauß hat/ und sein Hauß fällt ein/ oder brennt ab/ und bleibt 10. oder 20. Jahr also unaufgebauet/ nach der Zeit will ers wieder aufbauen/ und das vorige Recht auf des Nachtbarn Haus prætendirn/ ob er solches mit Recht thun/ und nicht vielmehr der Nachtbar/ auf deßen Haus die Dienstbarkeit gehafftet/ eine præscription allegirn könne? Es scheinet zwar/ daß die Servitut durch den Nicht-Gebrauch verlohren seye/ weiln zu deren Conservation der usus nöthig ist;

L. 6. §. si ego. & L. 12. & 17. ff. quemadmod. servit. amitt.

Allein weiln der non usus nur in denen servitutibus rusticis statt hat/ bey denen urbanis hingegen/ auch ein factum præscribentis erfordert wird;

per *L. 5. ff. de servit. urb. prad. L. 18. §. si cum ff. quemadmod. servit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.*

so kan wegen der würcklich unterlassenen immission des Trams/ diese servitus urbana so schlechterdings nicht verlohren gehen. Inzwischen und wann gleichwoln der/ so die Dienstbarkeit schuldig/ sich gerne von dieser Servitut in gegenwärtigen Fall befreyen wolte/ weil das impediment das Tram-Recht zu exerciren/ von dem jenigen/ deme diese Servitut zustehet/ herkommt/ so kan er solchen erinnern/ sein Haus wieder aufzubauen/ und darbey eine gewisse Zeit præfigirn/ mit dem Anhang/ daß nach diesem Verlauf/ er nicht mehr zur Servitut wolle verbunden seyn. Wann nun der Dominus Servitutis dieser Interpellation ohngeachtet/ das Haus nicht aufbauet/ mithin sein Jus exerciret/ und es verlauffen 10. Jahr unter denen Gegenwärtigen/ und 20. unter denen Abwesenden/ so verliehrt er solchergestalten die Servitut; allermassen in rebus meræ facultatis keine præscription fort laufft/ es verlauffen dann nach

vorge-

vorgehender Inhibition, 10. Jahr/ und der andere acquieſcirt darbey. Ein gleiches iſt auch zu ſagen/ wann der Eigenthumer des jenigen Hauſes/ auf welchem die Servitut hafftet/ das Loch/ worinnen der Balcken geſtanden/ mit Wiſſen deßen/ deme die Servitut zuſtehet/ wieder zumachen oder zumauren läſſet/ und derſelbe wiederſpricht nicht binnen vorbemeldter Zeit. Auſſer deme/ und da dergleichen verbal- oder real-interpellation nicht erfolget/ ſo præjudicirt ſich der Dominus nicht/ und zwar um deßwillen/ weiln die Actio perſonalis, welche zu Conſtituirung einer Servitut nöthig/ nicht in ſolcher geringer Zeit verlohren gehet/ wie die einmal conſtituirte/ ſondern ein tempus longiſſimum, nemlich 30. oder 40. Jahr erfordert.

L. 3. Cod. de præſcript. 30. vel 40. annor. Pecch. *de ſervitutib. vol. 2. cap. 7. quæſt. 11. per tot.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit. 5. §. 11.*

Ad §. 5.

Verb. Der Bürd- oder Laſttragung der Gebäude] Mit dieſer Servitut iſt nicht zu confundirn das Tram-Recht/ ob ſchon zuweiln es einerley zuſeyn ſcheinet; als wann zum Exempel/ ich auf den Tram/ welchen ich in deß Nachtbarn Wand geleget/ einen Gang oder anderes Gebäulein aufrichte/ da dann zuvörderſt auf die pacta zuſehn/ ob ſolche von dem Tram/ oder Laſttragungs-Recht reden. * Wie die Servitus Oneris ferendi von dem Tram-Recht differire?

L. 8. §. competit. ff. ſi ſervit. vindic. Cæpoll. *de ſervitut. urb. prad. cap. 37. num. 7.*

In dubio aber iſt eher für das Tram-Recht/ als die Servitutem Oneris ferendi zuſprechen/ theils/ weiln in materia Servitutum der gelindeſte Wege zugehen/ theils darauf zuſehen/ daß ein ſolcher Tram/ Balcke oder Stein/ nicht ſowol um deß-

willen in deß Nachtbarn Wand geleget wird / daß man etwas schwehres darauf baue / und also die Beschwehrde deß Oneris ferendi principaliter intendirt wird / ob schon per consequentiam, die immissio tigni darzu kommt / als vielmehr / daß vornemlich die immissio tigni gesucht wird / obschon per consequentiam eine Last darauf kommt / welche hactenus jure proprio dieser Balcke / nicht aber deß Nachtbarn Mauer jure Servitutis tragen muß.

L. 8. §. competit. ff. de servit. præd. urb. l. 32. ff. eod. Pecch. *d. l. num. 3.*

Strykius machet unter diesen beeden Dienstbarkeiten diesen Unterschied / daß nemlich die Servitus tigni immittendi alsdann erst eigentlich statt habe / wann einer deß Nachtbarn Wand zugleich zu seiner commodität zu gebrauchen verlanget / damit er eine eigene und besondere Wand halten dörfe / so daß man auf die eingelegte oder eingespitzte Balcken und Tram nichts weiters setzet / welches zur Ertragung deß Gebäudes selbsten gehörig ; dann andere Sachen / welche keine allzugrosse Beschtwehrung machen / mögen noch wol darauf gesetzt werden / e. gr. einen Bogen darauf zulegen / oder einen Gang fest zumachen / wovon auch der *L. 8. §. 1. ff. si servit. vindic.* redet. Wann aber auf die eingelegte Balcken eine gantze Mauer deß Hauses zusetzen / und zwar eine solche / welche die Seite deß Hauses träget / alsdann degeneriret das Tram-Recht revera in die Servitutem Oneris ferendi.

in us. modern. ad ff. tit. de servit. præd. urban. §. 3.

Inzwischen ist wenigstens diese Differenz ausgemachet / daß / da der jenige / welcher die Servitutem Oneris ferendi auf sich hat / die Wand oder Seite / worauf die Last liegt / reparirn muß / der jenige / der das Tram-Recht leidet / den Balcken

cken oder tignum, wo er wandelbar oder faul und morsch wird/ nicht reparirn dörfe.

L. 8. §. 2. *ff. si servit. vindic.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. prad. urb.* §. 3. Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 12. *lit.* β.

Verb. Die Sachen machen und reparirn lassen muß.] Diese Servitut wollen einige vor keine warhaffte eigentliche Dienstbarkeit halten / weiln die Natur und Eigenschafft aller Dienstbarkeiten mit sich bringet / daß man in dem Seinigen etwas leiden / nicht aber thun müsse.

Ob diese Servitus eine warhaffte eigentliche Dienstbarkeit seye?

L. 1. §. 1. *ff. de servitutib. l.* 1. *in fin. & L.* 2. §. 4. *ff. de aqu. pluv. arcend.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de usufruct.* §. 4.

Dahingegen bey dieser Servitut der jenige/ welcher die Dienstbarkeit schuldig / die Wand oder Säule / welche deß Nachtbarn Last trägt / noch darzu aus seinen eigenen Mittel / reparirn, und in baulichen Wesen erhalten / der Nachtbar aber bloß sein Hauß / welches auf der Säule oder Wand ruhet / währender Reparation, unterstützen muß / da ansonsten die refection dem jenigen zukommt / der die Servitut geniesset.

L. 6. §. 2. *& L.* 8. *ff. si servit. vindic. l.* 33. *ff. de servit. prad. urb.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 2. Majer. *ad Instit. tit. de servitutib.* §. 1.

Wiewoln andere dafür halten / es seye diese Servitut deßwegen keineswegs für irregulaire zu achten / weiln diese Reparirung der Wand oder Säule nichts zur Constitution der Servitut thut / sondern nur der bereits constituirten folget / und zu deren Erhaltung erfordert wird / weiln die Servitutes regulariter perpetuæ seyn sollen / die Wand oder Säule aber / durch das Alter schadhafft werden / oder gar einfallen kan / wo man der-

selben nicht zu Hülfe kommet. Jedoch ist der Eigenthümer der Wand oder Säule eben nicht præcise obligirt / dieselbe zu reparirn, sondern kan solche dereliquirn und fahren lassen / wordurch er von dem Onere reparationis befreyet wird.

d. l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic. Cæpoll. *tr. de servit. urb. præd. cap. 58. n. 5.* Hopp. *ad §. 1. Instit. de servitutib.*

Jedoch kan diese Beschwehrung der refection durch ein besonderes pactum abgeleinet werden; wie dann auch circa modum refectionis selbst auf die Worte deß Contracts zusehen / und mag der Eigenthümer der Wand weiters / als ausdrücklich bedungen worden / nicht vinculiret werden.

arg. *l. 1. §. fin. ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Cæpoll. *d. cap. 58. num. 6.*

Es hat auch diese Servitut noch etwas besonderes vor andern / darinnen / daß / da der jenige / welcher ein Servitut erlanget / nicht nur wieder den / so die Dienstbarkeit schuldig / sondern auch wieder alle andere / die ihn an dem Exercitio der Dienstbarkeit hintern / agirn kan /

L. 10. §. agi. ff. si servit. vindic. L. 1. §. competit. ff. de aqu. pluv. arcend.

die Servitus Oneris ferendi bloß wieder den / der die Dienstbarkeit schuldig / um die Wand oder Säule zu conservirn, und die Last darauf zu leiden / statt habe.

L. 21. ff. de servitutib.

Wie es dann auch seltsam heraus käme / die refection der Säule oder Wand von dem jenigen zu prætendirn, der nicht Eigenthums-Herr davon ist; dahero mag sie auch wider den usufructuarium nicht angestellet werden.

L. hactenus. ff. de usufruct. Pecch. *de servitut. vol. 2. cap. 6. quæst. 1.* Schweser. *theatr. servitut. tit. 5. §. 2.*

Ad §. 6.

Verb. **Allein auf seine selbsteigene Unkosten.**] Zum Beschluß wollen wir einen Casum allhier noch annectirn: Nachdem sich zuweiln zuträgt / daß in einem Haus 2. Einwohner sind / davon dem einem das obere / dem andern das untere Stockwerck legiret worden / so fragt sichs: ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf sich habe / und dem obern Stockwerck zum besten / die reparation an seinem Stockwerck thun müsse? Und wird mit Nein darauf geantwortet; dann obschon eine Servitut in dem Testament constituirt werden kan; so muß doch solches nominatim, und mit ausgedruckten Worten geschehen.

Wann zwey Herren in einem Hause wohnen / ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf sich habe?

L. penult. ff. de Evictionib.

Und gilt hier keine Muthmassung / ob wäre durch das Legat diese Servitut tacite constituirt worden; sintemaln die jenige Jura nur tacite verstanden werden / ohne welche das Vermächtnuß dem legatario nichts nutzen kan /

L. refectionis. §. ult. ff. commun. prad.

nicht aber / ohne welche das legatum dannoch seinen Nutzen haben kan / wie hier. Und obschon sonsten die letzten Willens Verordnungen latissime zu interpretirn; so hat doch dieses nur statt in solchen Dienstbarkeiten / wo der / so die Servitut schuldig / nicht zugleich etwas thun / sondern blosser Dings etwas dulten muß / wie hier nicht ist / da der dienende Theil die reparation der Wand auf sich hat / dahero auch keine extension statt findet / um so weniger / als die Jura selbst von dem testatore die præsumtion machen / daß er den legatarium zum wenigsten gravirn wolle. Solchemnach muß der obere in gegenwärtigen Casu, zum Bau des untern Stockwercks /

wercks/ wo es baufällig ist/ concurrirn, gleichwie auch der untere/ zur Reparirung deß Dachs/ wann es schadbar worden/ das Seinige zu contribuirn hat; es wäre dann/ daß unter denen Innhabern dieserhalben ein anders verglichen.

Pecch. *de servitutib. tom. 2. cap. 6. quæst. 2. per tot.*

Ein gleiches ist auch zu sagen/ wann einer das obere Stockwerck verkaufft/ und das untere annoch für sich zu seiner Wohnung behält/ massen/ wo nicht durch pacta ein anders ausgemacht/ oder der Innhaber deß untern Stockwercks sich bereits auf deß obern Innwohners Begehren/ zur reparation verstanden/ der obere gleichfalls zur reparation concurrirn muß.

Andreol. *controv.* 217. *num.* 3. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. §. 3.

Das vierdte Capitul.

Vom Dach/ und Trauf-Recht.

§. 1.

Dach und Trauf bedeutet fast einerley.

DAs Dach und die Trauf bedeutet fast einerley.

L. 1. ff. de servit. urb. præd.

wiewoln zuweiln das Wort Dach latius genommen wird.

L. 1. §. eo autem tecto. ff. ad SCt. Syllan. & l. fin. ff. de his quib. ut indign.

Woher das Wort tectum seinen Ursprung habe?

Das Lateinische Wort tectum aber/ wird genennt von tegendo, bedecken/ weiln es das Haus bedecket/ sonst tegularium genannt.

per L. Offilius ait. ff. de verb. signific.

Es wird aber nicht nur dieses ein Dach genannt / welches von steinernen Ziegeln / sondern auch das / so mit Holtz/ Bley/ Kupffer / und dergleichen bedecket ist;

Gloss. *in L. malum. d. tit.*

Die höltzerne oder ströherne aber / sind wegen Feuers-Gefahr/ wann man andere haben kan / gar nicht zu dulten.

per allegata *in c. de materia. 3. part. 1.*

Diese Ziegel müssen / wann sie schon auf dem Dach / oder zur Deckung destinirt / bey dem verkaufften Hauß bleiben / dann wann das Haus verkaufft / so sind auch die Ziegel für verkaufft zu halten / wo nicht ein anders bedungen worden. Die Ziegel sollen bey dem Haus verbleiben.

per *L. fundi. §. tabulæ. ff. de act. emt.*

Ein jeder kan das Dach / so hoch er will / aufführen / daferne er nur sonsten nicht in Ansehung der Dienstbarkeit / eine gewisse Form beobachten muß; Ein jeder kan das Dach aufführen/ so hoch er will.

L. 2. Cod. de ædific. privat.

doch soll er solches nicht über des andern Grund und Boden herausgehen lassen / Über des Nachtbarn Grund und Boden/ soll er sein Dach nicht heraus gehen lassen.

L. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. præd.

indeme eines jeden Grund und Boden frey biß an den Himmel bleiben solle;

l. fin. pr. ff. de servitut. l. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam.

und wann eine Servitut ist imponirt worden / so soll er die Trauf nicht weiters extendirn / als sichs gehört / damit der Nachtbar nicht mehrers beschwehrt werde / als er zu leiden schuldig.

L. servitutes quæ in superficie. §. stillicidium. ff. de servit. urb. præd. l. 23. ff. d. tit.

Die Ziegel sollen von denen Dächern nicht verkaufft werden.

Die Ziegel sollen von denen Dächern weder verkaufft/ noch legirt/

L. cetera. §. hoc Senatus. ff. de legat. 1.

noch verpfändet/ noch bey der Execution an Zahlungsstatt/ herabgenommen werden/ damit die Stadt dardurch nicht deformirt werde.

L. a divo Pio. §. in venditione. ff. de re judic. l. fin. ff. ne quid in loc. publ.

Uber offentlichen Grund und Boden darf man wol die Trauf gehen lassen/ wann es dem publico oder denen Nachtbarn keinen Schaden bringet.

Uber offentlichen Grund und Boden darf man ordentlicher Weiß das Dach nicht heraus gehen lassen/ weiln solcher sowol/ als eines privati, frey biß an den Himmel seyn solle/

L. fin. pr. ff. de servitutib. l. 2. §. tractatum. ff. ne quid in loc. publ.

es wäre dann/ daß die statuta oder Gewohnheiten ein solches verstatteten/ als worauf in solchen Fällen jederzeit zu sehen;

L. 1. Cod. de ædific. privat.

doch/ daß es weder dem publico, noch denen Nachtbarn præjudicire/

L. 2. §. merito. & §. si quis a Principe. ff. ne quid in loc. publ. L. cum avus. Cod. de emancipat. liber.

und wann der Nachtbar einen Schaden dardurch leidet/ also/ daß die Trauf in sein Gewölb oder Keller tringet/ oder sonsten andere incommoditæten verursachet/ so muß der Eigenthümer sothaner Trauf allen Schaden ersetzen/ und die Trauf anders richten.

d. l. 2. §. si quis a Principe.

§. 2.

Uber die Gräber soll man keine Trauf leiten.

Uber die Gräber soll man keine Traufrichten.

per

per *l. si vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam.*

Auf das Dach darf man Lichter und Fenster machen / woraus man auf die offentliche Strasse sehen kan / wann solches nur nicht zur Æmulation und despect deß Nachtbarn gereichet ;

Bartol. *in L. Opus. ff. de Operib. publ.*

Auf das Dach darf man Lichter machen / wann sie nicht schaden.

auch ist dem Eigenthümer deß Daches unverwehrt / über das Dach / oder die Trauf / so lange es dauret / zu bauen / wann er nur nicht zum Schaden und Nachtheil deß Nachtbarn bauet.

per *dicta jura.*

Wann er das Haus höher bauet / so darf er gegen deß Nachtbarn niedriges Haus / die Trauf nicht richten / weiln in deß andern Grund nichts zu immittirn,

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. & L. si vitem. §. qui ad januam. ff. quod vi aut clam.

Wann das Haus höher gebauet wird / soll man die Trauf nicht über des Nachtbarn Grund und Boden richten.

sondern es solle die Trauf in die offentliche Wassergänge geleitet werden.

d. L. quemadmodum. §. si protectum.

Der usufructuarius soll das Dach und die Trauf nicht verändern / wann er gleich dardurch weder seinem eigenen / noch deß Nachtbarn Licht schadet.

Gloss. *in L. aquissimum. §. item Nerva. ff. de usufruct.*

Der usufructuarius soll das Dach und Trauf nicht verändern.

Wann ein Haus verschiedene Innwohner hat / und das Dach schadhafft ist / also / daß das Regen-Wasser bey denen untern Innwohnern eintringt / so ist der Obere schuldig / das Dach auf seine eigene Unkosten reparirn zu lassen ;

L. eum debere columnam. ff. de servit. urb. præd. & L. si forte. §. etiam. ff. si servit. vindic.

Der Eigenthümer des Dachs ist schuldig das Dach machen zu lassen / wann das Regenwasser bey jemanden eintringt.

es wäre dann/ daß das Dach gemeinschafftlich / dann solchenfalls müssen alle Innwohnere zur Ausbesserung contribuirn.

L. 2. §. merito. ff. pro soc.

Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne?

* Ein jeder kan / so weit die Dach-Trüpffe gehet / eine Thür auf die offentliche Strassen heraus machen lassen/ um dardurch auf die Gassen zu gehen / *

L. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. præd.

auch auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen/ wann er das Trauf-Recht daselbst hat / auch wieder Willen des Nachtbarn / wann nur solches dem Nachtbarn nicht zum Schaden gereichet ;

d. L. Lucius.

jedoch nicht anders / als wenn es die Noth erfordert / und aus Unterlassung dieser Eröffnung/ dem Eigenthümer der Trauf ein Schaden zuwächset / denn sonsten würde er sich verdächtig machen / daß er in des Nachtbarn Hof nur gehen wolle / zu sehen/ was darinnen passiret.

L. fin. pr. ff. de servit.

Aus dem Trauf-Recht ist keine Dienstbarkeit des Durchgangs zu machen.

Gleichwie ihme auch dergleichen nicht zugelassen / wann er aus des Nachtbarn Hof / in eine andere Gasse gehen wollte / weiln man aus der Trauf-Gerechtigkeit / keine Dienstbarkeit des Durchgangs zu machen. Es muß also die unumgängliche Noth dergleichen Eröffnung erfordern / als wann zum Exempel, die Häuser nahe aneinander / und in der mitten derselben die Trüpffen tropffen / oder wann auf der einen Seiten das Haus nebst der Trüpf / auf der andern Seiten aber des Nachtbarn Mauer / so etwa ein oder 2. Schuh entfernet / so / daß zwischen beeden Mauern das Wasser faulen/und die Wände verderben könne / da dann einem jedwedern von denen Nachtbarn erlaubt/

erlaubt / eine Thür in seine Mauer machen zu lassen / in den jenigen Ort gehen zu können/ der zwischen beeden Nachtbarn ist;

L. fin. ff. fin. regund.

Keinestwegs aber / wann der / so die Dienstbarkeit schuldig / einen Hof hat / und ich wolte nur blosserdings nach meinem Gefallen hineingehen / zu sehen/ was darinnen vorgehet.

L. Divus. ff. de servit. rustic. præd.

§. 3.

Uber das Dach oder Grund und Boden des Nachtbarn/ soll man ordentlicher Weiß keine Trauf machen / wo nicht jemand solches jure Servitutis hergebracht hat.* *

L. 1. ff. de Servit. urb. præd.

Doch muß man sich der Servitut bescheidentlich bedienen/ damit nicht der Nachtbar mehrers / als er zu leiden schuldig/ beschwehrt werde.* *

L. cujus. 23. ff. d. tit.

Der / so die Servitutem stillicidii hergebracht / kan das Haus zwar höher bauen / aber nicht niederer machen lassen/ dann die Servitut wird durch die Erhöhung der Trauf leichter / indeme das Wasser gelinder herunter laufft/und bißweilen des Nachtbarn Boden gar nicht einmal berühret ; wann aber das Haus erniedriget ist / wird die Servitut schwehrer / indeme das Wasser gar zu starck / und fast wie ein Strohm herunter fleust/ welches dem Hof oder Garten des Nachtbarn offtmaln einen grossen Schaden verursachet;

Der so die Trauf-Gerechtigkeit erlanget/kan das Haus wohl höher bauen / aber nicht niederer machen lassen.

L. 20. §. 5. ff. de servit. urb. præd. ibique Brunnemann. [add. Manz. *tr. de servit. tit. 2. num. 132.*]

jedoch soll man die Erhöhung also machen / damit nicht das Wasser durch die Ungestümmigkeit des Windes/ zerstreuet werde / und des Nachtbarn Wände verderbe.

d. §. stillicidium.

Wann das Haus eingerissen/ oder eingefallen/ so hört das Trauf-Recht nicht auf.

Wann das Haus eingerissen / oder eingefallen (es mag nun gleich das jenige seyn / worauf die Servitut hafftet / oder aber das jenige/ welches die Dienstbarkeit zu exercirn hat/) so höhrt deswegen das Trauf-Recht nicht auf / sondern fängt aufs neue an/ wann das Haus wieder aufgebauet worden;

L. 3. ff de servit. L. servitutes quæ in superficie. §. si sublatum. ff. de servit. urb. præd.

* Daferne nur das Haus wiederum in eben dieser qualitæt, als es zuvor gewesen aufgebauet/ * dann wo diese verändert worden/ so wird auch die Trauf verändert.

d. §. si sublatum.

Der dienende Theil kan durch das Bauen des andern Recht nicht verschlimmern.

Der so die Trauf auf 2. Schuh/ in seinen Hof nimmt / deme ist zwar unverwehrt / an den Ort der Trauf zu bauen / doch solle er dardurch nicht machen / daß das Wasser in des Nachtbarn Haus wiederum zuruck gehe / noch die Trauf verändern.

d. L. servitutes quæ in superficie. §. si servitus. ibid. Gloss.

Gleichwie ihme auch frey stehet/ über die Trauf zu bauen/ wann es nur dem Nachtbarn keinen Schaden bringet.

d. l. §. fin. in fin.

Wol aber bauen ohnbeschadet des Nachtbarn Recht.

Er darf auch an des Nachtbarn Mauer / bis an den Ort / wo die Trüpf hinfällt/ bauen/ wann die Trüpfe dardurch nicht verändert wird /

d. §. fin.

wann es gleich des Nachtbarn Mauer berühret/ weiln der/ deme die Servitut gebühret/ keinen Schaden/ sondern vielmehr einen Nutzen davon hat/ weiln seine Mauer dardurch stärcker wird.

Tholos. *lib.* 4. *cap.* 7. *num.* 19.

Wiewoln der Ort / wohin die Trüpffe fällt / in so ferne dem jenigen / deme die Servitut gebühret / zustehet / daß dem dienenden Theil verwehrt werden könne / etwas wieder die Servitut alldort vorzunehmen;

Der Ort/ wo die Trüpff hinfällt/ gehört nicht dem/ der die Servitut acquirirt, sondern dem andern.

per *L. Olympico. §. fin. ff. de servit. urb. prad.*

die proprietæt oder das Eigenthum aber/ stehet dem jenigen zu/ der die Dienstbarkeit schuldig.

d. L. servitutes quæ in superficie. §. stillicidium. vers. eadem causa. ibi: quia in nostro magis incipit cadere.

§. 4.

Wann 2. Häuser / davon einem die Servitus stillicidii gebühret / auf dem andern aber sothane Dienstbarkeit gehafftet / zuvorhero einerley Herrn zugestanden / hernachmaln aber das jenige Haus / worauf die Dienstbarkeit hafftet / jemanden verkaufft oder vermachet worden / so höhret dardurch die Servitut nicht auf / sondern es muß der Successor das darauf hafftende Onus behalten / und dem Nachtbarn die Servitut noch fernerhin darauf gestatten.

Wann Häuser getheilt oder verkaufft werden/ so gehet die Servitus stillicidii mit über.

L. quod conclave. ff. de damn. infect. Bartol. *in L.* 1. *circa fin. ff. de serv. legat.*

Der

Der/ so das Trauf-Recht hat/ der darf keine Cloac, oder Fenster/ oder Camin/ noch sonsten etwas in des dienenden Theils Hof machen.

Der so das Trauf-Recht hat / darf an dem Ort der Trauf weder eine Cloac, noch eine Camin-Röhrn / noch ein Fenster/ Gruben / oder sonsten etwas in der Mauer und Hof des dienenden Theils machen lassen / wiedrigenfalls muß er das gemachte auf seine eigene Unkosten wiederum abthun / und die Wand herstellen / wie sie zuvor gewesen.

L. altius. Cod. de servitutib.

Durch das Höher-bauen soll die Servitus stillicidii nicht verringert werden.

Wann das Haus / worauf die Servitut hafftet / vorhero 2. Dienstbarkeiten schuldig gewesen / nemlich die Servitut nicht höher zu bauen / und die Trauf / und die erstere / nemlich die Servitus altius non tollendi erlassen worden / so muß doch der dienende Theil sich dieser remission bescheidentlich bedienen/ und durch das Höher-bauen nichts dergleichen vornehmen/ wordurch das Trauf-Recht könnte verringert werden.

L. si domus. ff. de servit. urb. pred.

Durch Verstattung an den Ort zu bauen / wo die Trauf hinfällt / ist das Trauf-Recht erlassen.

Wann jemand verstattet wird an den Ort zu bauen / wo die Trüpff hinfällt / so ist dardurch das Trauf-Recht erlassen.*

L. si stillicidii. ff. quemadmod. servit. amitt. & L. sed interdum. ff. de aqu. pluv. arcend.

* Von der Servitute stillicidii non avertendi.

Durch die Servitutem stillicidii non avertendi,* ist der Nachtbar verbunden/ das Wasser von seinem Hauß auf meinen Grund und Boden fliessen zu lassen / und darf solches anderwerts nicht hinleiten; und diese Servitut kan constituirt werden / entweder zu Füllung der Cisternen / oder zur Wässerung des Gartens.

Gloss. *in L. 1. in verb. & officiendi. in fin. ff. de servit. urb. pred.* Cœpoll. *de servit. urb. pred. cap. 29. num. 1.*

Wann die Rinnen oder Röhren zerbrochen/ so muß

Wann die Rinnen oder Röhren / wordurch das Wasser herabfliesset / zerbrochen / so muß der jenige solche wiederum machen

chen lassen / * deme das Dach / worüber das Wasser geleitet wird / gehört / welches auch in der servitute stillicidii avertendi statt hat; * solche derjenige wieder machen lassen / deme das Dach gehört.

L. si forte. §. etiam. ff. si servit. vindic.

und zwar auf die Art und Weiß / wie zur Zeit der constituirten Servitut ist bedungen worden.

d. §. etiam.

Und wann gleich die Trauf gäntzlich verdorben / so kan doch der Eigenthümer des Dachs / zur reparation angehalten werden.

L. eum debere columnam. in fin. ff. de servitutib. urb. præd.

Ist aber die Trauf in einem gemeinschafftlichen Ort / da keiner dem andern eine Dienstbarkeit schuldig ist / verdorben oder zerbrochen / so muß solches auf gemeine Unkosten wiederum gemachet werden / wo nicht dieserhalben ein anders bedungen worden. * Wer an einem gemeinschafftlichen Ort die Unkosten hergeben müsse? *

L. 2. §. merito. ff. pro soc.

Anmerckungen über das vierdte Capitul.

Ad §. 2.

VErb. Um dardurch auf die Gasse zu gehen.] Daferne sie nur dem Nachtbarn nicht nachtheilig oder schädlich ist; Ob und wie weit einer eine Thür durch seine Mauer brechen könne?

L. fin. §. 1. ff. de servit. urban. præd. Cujac. 13. *Observat.* 27.

Dann / wann sie seinem Trauf-Recht / Licht oder Gang hinderlich wäre / wird nicht leichtlich eine Thür gegen die gemeine Strasse zu machen erlaubt.

d. L. fin. §. 1. ff. de servit. urb. præd.

Kan in des Nachtbarn Grund und Boden nicht eröffnet werden.

In eines Nachtbarn Grund und Boden aber ist nicht zu gelassen / eine Thür einzurichten / es wäre dann derselbige schuldig eine Dach-Trüpffe zu leiden / massen er solchenfalls auch dulten muß / daß ich darnach sehe / ob die Trauf keinen Schaden leide / oder sich nicht das Wasser stemme / und unter sich fresse / mithin meiner Haus-Mauer schade / welches in Reihen und Winckeln sich öffters zutragen kan. Wo nun aber die Dach-Trüpff nicht in eine Reihe oder Winckel / sondern in den Hof meines Nachtbarn / oder auf einen offenen Platz abfällt / da man durch des Nachtbarn Haus gehen / und nach der Trüpff sehen kan / alsdann ist ebenfalls keine Thür zu bauen erlaubt ; ist aber der Platz ausser dem Haus mein / so ist mir gar nicht verbotten / eine Thür durch die Mauer zu brechen / und diesen meinen Platz zu betretten.

Manz. *de servitutib. tit.* 2. *num.* 219. *seqq.* Cœpoll. *de servitutib. urban. prad. cap.* 42.

Ad §. 3.

* Verb. Wo nicht jemand solches jure servitutis hergebracht.] Die Servitus stillicidii oder das Trauf-Recht ist eine Dienstbarkeit / Krafft deren der Nachtbar ein Dach-Trauf entweder in seinen Hof fallen lassen / oder er seine Dach-Trauf anderweit ableiten muß / daß sie in seinen Grund und Boden nicht falle. Hieraus veroffenbahret sich nun / daß diese Servitus zweyerley seye / affirmativa oder stillicidii recipiendi sive avertendi, wann der Nachtbar leiden muß / daß ich meine Trauf von meinen Dächern in seinen Hof / oder Grund und Boden ableiten darf / und er also solchen Tropffen weiß annehmen muß / und negativa oder stillicidii non recipiendi, sive non avertendi, wann der Nachtbar dulten muß / daß ich das Trauf / oder vom Regen colligirte Wasser auf das meinige derivirn und leiten darf.

Was die Servitus stillicidii oder das Trauf-Recht seye? und wie mancherley?

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urb. §. 4.*
Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 10.*
Thomaſ. *diſſert. de ſervitut. ſtillicid. §. 42. ſeqq.*

Verb. Mehrers als er zu leiden ſchuldig / beſchwehret werde.] Hieraus ergiebt ſich nun / daß der / ſo die Servitutem ſtillicidii avertendi erlanget / ſelbige / wann ſie ſchon einmal conſtituirt / nicht ändern könne. Zum Exempel / es wäre die Trauf bißhero Tropffen weiß von dem Dach / herab in des Nachtbarn Hof gefallen / es wolte aber der Dominus dieſer Servitut das Waſſer in einer Rinnen auffangen / und zuſammen in des Nachtbarn Hof fallen laſſen / ſo iſt er ſolches zu thun nicht befugt / weiln das Waſſer hierdurch einen dickern und ſchwehrern Fall / weil es nur von einem Ort herabflieſſet / überkommet / deſſen es ſich nicht zu befahren / wo es nur allein über das gantze Dach natürlicher Weiſe herab tropfft.

Wann das Tram-Recht einmal conſtituirt, darf der / ſo ſolches acquirirt, daſſelbe nich anders einrichten.

per *l.* 20. *§.* 4. *ff. de ſervit. præd. urb.* Gail. 2. *Obſerv.* 67. *num.* 6.

Wann aber gleichwol mein gantzes Dach / und alſo auch die Trüpffe / auf meines Nachtbarn Dach fiele / und ich wolte eine Rinne machen / und das Regen-Waſſer an einem / dem dienenden Theil wenig ſchadenden Ort abfallen laſſen / ſo ſcheinet dergleichen zugelaſſen zu ſeyn / weil dardurch die Servitut nicht beſchwerlicher / ſondern leichter gemacht wird.

d. L. 20. *§.* 5. Gail. *cit. loc.* Donell. *lib.* 11. *comment.* 14. *in fin.*

Und wann der dienende Theil nicht dociren kan / daß er einen Schaden dardurch leide / oder daß ihme ein Nutzen oder Vortheil abgehe / ſo kan er ſolches nicht verhindern / ſondern ſcheinet vielmehr aus einem bloſſen Neid zu diſſentirn / und hat dahero die bekandte Rechts-Regul ſtatt: quod tibi non nocet, alteri vero prodeſt, venit concedendum.

L. 2. §. item. ff. de aqu. pluv. arcend.

Und alſo auch nicht weiters extendirn.

Gleichergeſtalten darf mein Nachtbar / welcher zwey Werck-Schuh die Trauf in meinen Hof hat / ſelbige nicht weiter herein erlängern oder erſtrecken / weiln ſonſten die Dach-Trüpffe von dem meinigen ein mehrers einnehmen / und an einem andern Ort ſeinen Fall haben müſte / darauf doch keine Dienſtbarkeit gelegt war ; doch kan ich die Dach-Trauf weiter zuruckziehen und kürtzer machen / weiln dardurch die Dienſtbarkeit gemindert / und die Condition deſſen / ſo die Servitut trägt / verbeſſert wird ; welches zugelaſſen.

L. 20. *§.* 5. *ff. de ſervit. urb. prad. ibique* Brunnemann. Manz. *de ſervitutib. tit.* 2. *num.* 133.

* Wann das neue Haus länger oder höher gebauet worden ob eadem qualitas obſervirt ſeye?

Verb. In eben dieſer qualitæt, als es zuvor geweſen / aufgebauet.] Dahero darff der / ſo das Trauf-Recht exerciret / ſein eingefallen Haus nicht länger bauen / als es zuvor geweſen / weiln die Conditio fundi ſervientis dardurch härter und beſchwerlicher gemachet wird ; was aber die Höhe anbetrifft / iſt von unſern Autore bereits angeführet worden / daß durch die Erhöhung des Daches / wovon die Trauf herabfließt / die Dienſtbarkeit mehr verringert / als beſchwehrlicher gemachet wird. Solchemnach iſt bey vermehrter Länge / da man ſich bey Conſtituirung der Servitut eines gewiſſen Raums verglichen / der Dominus ſchuldig / das Haus auf die vorherige Form einzurichten / dann ſonſten kan er wieder des dienenden Theils Willen / und contra Conventionem, der Servitut auf vorhergehende Art ſich nicht mehr bedienen.

L. 8. *§. Prætor. ff. de pact.* Pecch. *de ſervitutib, vol.* 1. *cap.* 4. *quæſt.* 21.

Was aber den jenigen / welcher die Servitut ſchuldig iſt / anbelanget / darf dieſer das neue Hans nicht höher / als des Nachtbarn

barn Dach bauen / um dardurch die Trauf auf seinem Dach zu verhindern / es wäre dann zum beederseitigen Trauf-Recht soviel Platz gelassen worden / daß beede Dächer den Regen in dasselbe abfliessen lassen können / und dieser Platz gehörte dem Domino der Dienstbarkeit; Dann wo er gemeinschafftlich / so lassen beede Nachtbarn jure proprio ihre Trauf darein fallen; wie dann fast überall eine gewisse distanz præscribirt / oder úsu recipirt zu finden / daß man gewisse Schuhe zwischen beeden Häusern / die Trauf zu excipirn / liegen lässet.

Brunnemann. *ad L. 20. in fin. ff. de servit. urban. prædior.*

Ad §. 4.

Verb. So ist dardurch das Trauf-Recht erlassen.] Weiln das Trauf-Recht nicht allezeit jure servitutis, sondern auch manchmaln jure Dominii exercirt wird / so fragt sichs: Woher ich in dubio wissen könne / ob dieses Recht jure Dominii, oder Servitutis exercirt werde? Nemlichen es haben zwey Nachtbarn aneinander gebauet / jedoch soviel Raum übrig gelassen / daß beeder Trauf / oder doch / deß einen / in denselben fallen könne. Wann man nun das Jus commune hier zu Hülffe nimmt / so erfordert solches / daß wer ein Hauß bauet / einen Raum von 2. Schuhen liegen lassen /

* Woher man in dubio wissen könne / ob das Trauf-Recht jure proprio, oder Servitutis exercirt werde?

L. 13. ff. fin. regund.

und diese zur Dach-Trüpffe dienen solle; wann er nun dieses gethan / so geniesset er die Trauf nicht jure servitutis, sondern jure Dominii, weiln es auf seinen eigenen Grund und Boden fällt / eine eigene Sache aber niemanden dienet.

L. 25. ff. commun. de servitut. urb. prædior.

Weil nun præsumirt wird / daß ein jeder secundum formam

Legis baue / die Leges aber wollen / daß man von dem Seinigen zwey Schuh liegend lasse / so folget / daß deßen Genuß jure Dominii geschehe.

Schweser. *theatr. Servitut. tit. 5. §. 30.*

Wann bey Verkauffung des Hauses diese Worte gebraucht werden: daß die Dach-Trüpff bleiben solle/wie sie ist/ob eine Servitus activa oder passiva dardurch angedeutet werde?

Es fragt sichs: Wann einer ein Haus verkaufft/ und diese Clausul mit anhängt: daß die Dach-Trüpffe bleiben solle / wie sie nun ist / ob solche eine servitutem stillicidii activam oder passivam andeuten? Wir halten dafür / daß hierdurch nur eine Servitus stillicidii activa indigitiret werde / wie solches zu erweisen /

ex *L. 16. §. hæc lex. ff. de servit. præd. urban. L. 33. ff. de contrah. emt. l. 133. ff. de R. J.*

sintemaln durch angezogene Worte: die Dach-Trüpffe wie sie nun ist / zweydeutig seyn / und auf das stillicidium activum & passivum können gezogen werden / dahero die Interpretation wieder den Verkäuffer / der die Worte klärer hätte exprimirn können/ zu machen / und auf das stillicidium activum zu restringirn / dergestalt / daß das erkaufte Haus die Servitut auf des Nachtbarn Haus habe / worauf aus dem erkauften Haus die Trüpffe fällt. Wann aber hingegen die Trüpffe auf das erkauffte Haus fielen / so muß der Verkäuffer dem Käuffer ex emto dafür stehen / als welcher nicht soviel für das Haus gegeben hätte / wann ihme diese Servitut wissend gewesen wäre; hätte aber der Käuffer gewußt / daß die Servitus stillicidii auf dem Haus hafftete / so seyn vorgemeldte Wort des Verkäuffers genug / ihn von allen regress an den Verkauffer abzuweissen / er hätte dann ein anders von dem Verkäuffer / und daß das Haus frey seye / stipuliret.

L. 1. §. generaliter. ff. de act. emt. vendit. l. 43. ff. de contrah. emt. l. 27. ff. de Evictionib. Pecch. *de servitutib.*

tib. vol. 1. *cap.* 4. *quæſt.* 25. Schweſer. *theatr. Servitut. tit.* 5. §. 31.

Verb. Durch die Servitutem ſtillicidii non avertendi.] Es möchte zwar ſcheinen / als wann dieſe Servitut in Anſehung des dienenden Theils / kein Onus, ſondern vielmehr ein Commodum in ſich hielte / und alſo denen Dienſtbarkeiten nicht zu annumerirn / maſſen es einem jeden lieb und angenehm fallen würde / wann der Nachtbar das Regen-Waſſer aus dem Meinigen auffienge / und in ſeinen Hof leitete; Allein es kan dieſes ſeinen groſſen Nutzen haben / entweder den an meinen Haus gelegenen Garten damit zu wäſſern / oder auch an denen Orten / wo wenig Brunnen und ſüſſes Waſſer / wie zu Amſterdam und in denen See-Städten / allwo das Regen-Waſſer in groſſen Wehrt / und von andern Dächern offt mit groſſen Fleiß häufig aufgefangen / und durch Canäle in die darzu bereitete Ciſternen / geleitet / und zum täglichen Gebrauch aufbehalten wird. Hat alſo der Nachtbar ſolchergeſtalten eine groſſe Beſchwerde / als der durch dieſe Servitut ſich des Regen-Waſſers nicht bedienen darf / ſondern leiden muß / daß der andere ſolches auffängt / und zu ſeinem Nutzen employret.

Was die Servitus ſtillicidii non avertendi für einen Nutzen habe?

Stryk. *uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitutib. urb. prad.* §. 4. Gieſebert. *Juſtin. Harmon. ad h. tit. num.* 138. *ſeqq.* Thomaſ. *diſſert. de ſervitut. ſtillicid.* §. 42. *ſeqq.*

Einige vermeinen / das incommodum des dienenden Theils beſtehe darinnen / daß er ſeines Nachtbarn Canäle und Dach-Ziegel oder Schindel reparirn / und in baulichen Weſen erhalten müſſe;

Cœpolla. *tr. de ſervitutib. urb. prædior. cap.* 29. Schneidewin. *ad* §. 1. *Inſtit. de ſervitutib. num.* 4.

Alleine

Alleine weiln diese Meinung mit keinem Lege, oder hinlänglicher ration zu behaubten / sondern wieder die Natur und Eigenschafft der Dienstbarkeiten streitet / welche darinnen bestehet / daß der dienende Theil in dem Seinigen etwas unterlasse / oder leide und erdulte / so wird solche von andern Rechts-Lehreren / als ungegründet / nicht unbillich verworffen.

Manz. *tr. de servitutib. tit.* 2. *num.* 153. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de servit. præd. urban.* §. 4.

* Von der Servitute fluminis, und wie sie von der Servitute stillicidii differire?

Verb. Wo nicht dieserhalben ein anders bedungen worden.] Mit der Servitute stillicidii, wovon bißher gehandelt worden / ist die Servitus fluminis nicht zu confundirn / vermög welcher der Nachtbar das Regen-Wasser von seinem Haus / vermittelst einer Rinne in des Nachtbarn Grund und Boden zu leiden berechtiget / oder aber der Nachtbar ihme verwehren kan / daß er solches anders wohin / als in seinen Grund und Boden / nicht leite und fliessen lasse. Und ist dahero solche zweyerley: 1) Servitus fluminis avertendi, wann nemlich der Nachtbar leiden muß / daß mein in Rinnen gesammletes Regen-Wasser mit einer Gewalt / oder Strohm weis / in seinen Hof / oder Grund und Boden fällt. 2) Die Servitus fluminis non avertendi, das in Rinnen und Canälen gesammlete Regen-Wasser in meinen Hof / und nicht anderswohin zu leiten.

L. 1. *pr. & l.* 22. §. 5. *ff. de servitutib. urban. prædior.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod.* §. 4. Hopp. *ad* §. 1. *Instit. de servitutib.* ibique Dd.

Woraus zugleich erhellet / daß beede Servitutes stillicidii und fluminis nicht specie, sondern als magis & minus differirn / weiln in jener das Wasser Tropffen weiß / in dieser Strohmweiß herab fliesset; dahero auch / was oben von der Trauf gemeldet worden / auf die Servitutem fluminis mehrentheils applicirt werden kan. Wie sie dann auch schlüßlichen beederseits

seits darinnen übereinkommen / daß sie nur von dem Regen-Wasser zu verstehen / massen sie sodann ihre perpetuam & naturalem causam haben / nicht aber / wann man von Boden / oder anderster / das Wasser auf das Dach schütten / und in des Nachtbarn Hof herunter fallen lassen wolte;

L. 28. *ff. de servitutib. præd. urban.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod. §.* 4.

welcher auch diß eine Servitutem fluminis nennet / wann ich ein in meinem Hof / oder sonst einem Ort sich gestämmt- und colligirtes Wasser durch / oder über des andern fundum leiten darf.

Manz. *tr. de servitutib. tit.* 2. *num.* 160. Vinn. *ad §.* 1. *Instit. de servitutib. num.* 4.

Das fünffte Capitul.

Vom Feuer.

§. 1.

Nachdem wir bißhero die äussersten Theile des Hauses betrachtet / so wollen wir nunmehro zu denen innersten Theilen schreiten / und zwar erstlichen sehen / wie es mit deme zu halten / was zum Feuer gehörig. Daß dieses wol solle verwahret werden / davon haben wir bereits oben in dem andern Capitul des andern Theils gehandelt; in gegenwärtigen Capitul aber / wollen wir von denen jenigen Oertern handeln / wo das Feuer angemachet wird / durch was für Oerter der Rauch auszuführen / und von dem Rauch selbst. Den Rauch recht auszuführen / soll man Camin machen lassen. In dem Seinigen darf ordentlicher Weiß ein jeder einen Camin bauen /

Der Rauch soll durch den Camin oben ausgeführet werden.

*

Und der Camin also gemacht/ daß der Nachtbar keinen Schaden habe.

und den Rauch oben ausführen* / doch soll er ihn also machen lassen / daß der Nachtbar wegen des Feuers / keinen Schaden zu befürchten / sonsten ist er Cautionem de damno infecto zu præstirn schuldig.

Bartol. *in L. fluminum. §. præterea. ff. de damn. infect. & & L. si servus servum. §. si fornicarius. ff. ad Leg. Aquil.*

Und wann die Noth erfordert einen Camin zu machen / so ist der Nachtbar schuldig / die schadhaffte Mauer / welche die Aufführung eines Camins verhindert / wieder aufbauen zu lassen /

arg. *l. 1. in fin. ff. de aqu. pluv. arcend.*

Gleichwie auch die gemeinschafftliche Mauer auf gemeine Unkosten zu reparirn / wann ein Camin nothwendig zu bauen / und beeden sociis einen Nutzen giebt / dann sonsten darf der andere socius nichts contribuirn / sondern es muß der bauende Theil die Unkosten allein tragen.

L. quoties. §. 1. ff. de servit. l. in re communi. ff. de servitutib. urb. prad.

*

An Aufbauung des Camins/ soll man niemand hindern.

An Aufbauung eines Camins / ist niemand zu hindern* /

arg. *l. si servus servum. §. si fornicarius. ff. ad Leg. Aquil.*

Doch soll er solchen wol verwahren.

doch soll er solchen wol verwahren / und mit Steinen aufführen / damit kein Schade entstehen möge / sonderlich aber die grössern Camin / und Oefen zum Bier bräuen oder Brandwein brennen / weiln die Gefahr bey solchen am grösten / und also um so mehrere Vorsichtigkeit zu gebrauchen.

L. 1. §. sed & si quis. ff. de Carbon. Edict. c. ubi periculum. de Elect. in 6to.

Wann die Mauren auf der Seiten so dick / daß daß Feuer keinen

nen Schaden nehmen kan / so kan ein jedweder an seiner oder der gemeinschafftlichen Wand/ ein kleines oder grosses Feuer/

Angel. *in L. quidam Iberus. ff. de servitutib. urb. prædior.*

an einer aber nicht allzustarcken Wand/ ein temperirtes und nur zu seinem Gebrauch benöthigtes Feuer halten.

per *L. Sabinus. ff. commun. divid. & L. sicuti §. fin. ff. si servit. vindic.*

§. 2.

Wann die Wand also schadhafft / daß man daselbst nicht einmal ein gelindes Feuer haben kan/ so kan der Eigenthümer der Wand genöthiget werden/ solche auszubessern und wol verwahren zu lassen.

Wann die Wand schadhafft kan der Eigenthumer solche zu reparirn angehalten werden.

arg. *L. fluminum. §. 2. ff. de damn. infect.*

Es stehet auch einem jeden frey/ eine Wand / welche pro indiviso gemeinschafftlich * / auszuhöhlen / einen Camin daselbst aufzuführen;

Ob ein Camin an eine gemein Mauer gesetzt werden könne? *

Gloss. *in L. qui Romæ. §. duo fratres. ff. de verb. obligat. L. si familiæ. Cod. famil. herciscund.*

daferne nur auch die Wand eine Aushöhlung leidet/

L. cui ædificium. ff. de servit. præd. urb.

und der andere socius auf seiner Seiten/ einen Camin zu bauen noch nicht angefangen.

per *L. quidam Iberus. ff. d. tit.*

Doch kan der andere socius an seine Mauren noch etwas anfügen / seinen Theil der Mauer in etwas aushöhlen/ den von seinem socio gebaueten Camin eröffnen/ und durch selbigen/

auch zugleich seinen Rauch mit ausführen; daferne nur die gemeinschafftliche Wand nicht also schwach / daß es nicht einmal ein mittelmäßig Feuer / geschweige eine Aushölung erleiden kan.

d. L. quidam Iberus.

Wann die gemeinschafftliche Mauer gar zu schwach / so kan der eine socius eine kleine Mauer / die aber jedoch wenigstens einen Schuh von der gemeinschafftlichen entfernet seyn solle / auffühen / und dardurch der schwachen Mauer aufhelffen.

L. fin. ff. fin. regund.

Es soll sich auch die Höhe derselben auf einen Schuh / zur Beschützung der gemeinschafftlichen Mauer erstrecken.

d. l. fin. L. Titius horreum. ff. de acquir. rer. domin.

Zu Dörrung der Kräuter darff ein jeder ein kleines Mäuerlein an die gemeinschafftliche Mauer bauen.

Zu Dörrung der Kräuter / darf auch ein jeder an die gemeinschafftliche Mauer / ein kleines Mäuerlein / ohne einen Schuh übrig zu lassen / anbauen / es wäre dann / daß durch die Feuchte von denen Kräutern / die Wand verderbet werde.

L. Iberus. ff. de servitutib. urb. præd.

Die Röhre des Camins soll ausserhalb der gemeinschafftlichen Mauer gebauet werden.

Die Röhren des Camins soll ausser der gemeinschafftlichen Mauer / auf Seiten deßen / der solche machen lässet / gebauet werden / daß durch die Röhre der Rauch sich in die Höhe hinausziehe / und nicht an die gemeinschafftliche Wand schlage.

d. L. Iberus.

* Die Camin und Schlöt sollen zum öfftern gefeget werden. *

Die Camin sind offt zu fegen.

arg. *L. si servus servum. §. si furnum. ff. ad Leg. Aquil.*
L. fluminum. §. si furni. ff. de damn. infect.

§. 3.

Einen Backofen darff man an die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand bauen* / doch muß man wenigstens einen Schuch davon übrig lassen* / damit nicht durch die allzugrosse Hitze die Mauer geschwächt werde. Die Backöfen darf man an die gemeinschafftliche/ oder des Nachtbarn Wand bauen. * *

L. fin. ff. fin. regund.

An eine schwache Mauer aber/ darf man keinen Backofen setzen/

L. si cui. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

doch stehet einem jeden frey / an des Nachtbarn Mauer eine kleine Mauer zu bauen / und an diese / einen Backofen zusetzen/ wann nur die aufgeführte Wand an des Nachtbarn Wand nicht angefügt.

L. fistulam. juxta. ff. de servit. urban. prædior.

Wann der Nachtbar durch die Erbauung des Backofens einen Schaden erlitten / so kan er wieder den Eigenthümer desselben / zu Ersetzung des Schadens agirn / und zu dem Ende die Actionem in factum anstellen. Der Schade den der Nachtbar durch Erbauung des Backofens erlitten/ ist demselben wieder gut zu thun.

d. L. si servus servum. §. si furnum. ff. ad Leg. Aquil.

Er kan auch Cautionem de damno infecto begehren / wann er einen Schaden entweder ex vitio furni, oder aus Nachläßigkeit derer / die den Ofen heitzen/ befürchtet.

d. §. si furnum. arg. L. si cujus. §. denique. ff. de usufruct.
Bartol. *in L. fluminum. §. præterea. si furni. de damn. infect.*

Die directa actio aber / hat wieder den Ofen-Heitzer statt / wann derselbe ein gar zu starckes und ungewöhnliches Feuer in den Ofen machet.

d. §. si furnum. ff. ad Leg. Aquil.

Wann einer gleich einen Backofen allein bey undencklicher Zeit besessen/ so kan er denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren/ ein dergleichen Backofen zu bauen.

Wann gleich jemand einen Backofen auf seinen Grund und Boden/ bey undencklichen Jahren her/ allein besessen/ so kan er doch denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren/ daß sie keinen * Backofen aufrichten und Brod darinnen bachen*/ und solches denen Innwohnern verkauffen sollen/ indeme ein jeder in dem Seinigen bauen/ und thun kan/ was ihme beliebig/ wann gleich dem Nachtbarn dardurch ein Abbruch geschiehet/ und ihme der Nutzen/ den er bißhero gehabt/ entzogen wird;

L. si in meo. ff. de aqu. pluv. arcend. l. fin. ff. de usucap. & cap. significante. X. de appellat.

indeme die res meræ facultatis, oder solche Sachen/ welche man thun und unterlassen kan/ sich durch keinen Zeitverlauff/ præscribirn lassen/ und deren Unterlassung niemanden zum Nachtheil gereichen mag.

Panormit. *in c. inter ceteras. num. 5. verb. item dubito. X. de rescript.* Balb. *de præscript. pr. 5. num. 1.* Tusch. *lit. P. concl. 137. num. 1.* Menoch. *consil. 201. num. 61. seqq.*

Doch kan er Krafft einer Servitut dieses Recht erlangen/ wann es nur dem publico * nicht zum Schaden gereichet.

Jedoch kan er durch eine Servitut dieses Recht erlangen/ dafern es nur dem publico zu keinen Schaden gereichet/ wann nemlichen der Besitzer des Backofens denen Nachtbarn verbotten/ an keinem andern Ort/ als in seinem Ofen das Brod zu backen/ und diese haben nicht contradicirt/ sondern es dabey bewenden lassen*/ und ist eine Rechts-verjährte Zeit verflossen.

Bart. *in L. qui luminibus. ff. de servitut. urb. prad. & in L. 1. Cod. de servitutib.*

Es ist auch ferners niemanden verwehrt/ einen Ofen und Herd

in

in dem Seinigen / auch an des Nachtbarn Mauer zu bauen / wann nur demselben dardurch kein Schad zugefüget / und ein gewisses *in l. fin. ff. fin. regund.* determinirtes Spatium übrig gelassen wird; an eine gemeinschafftliche Mauer aber darf niemand einen Ofen / wieder Willen oder Wissen des socii bauen /

Es kan auch ein Ofen und ein Herd / wann kein Schade geschiehet / an des Nachtbarn Wand gebauet werden.

per *L. Sabinus. ff. commun. divid.*

es wäre dann / daß diese Wand darzu destiniret / einen Ofen dahin zu setzen.

L. adiles. ff. d. tit. L. cum duobus. §. item Mela. ff. pro soc. & L. parietem. ff. de servit. urb. prad.

§. 4.

Gleichwie nicht erlaubt an des Nachtbarn Wand einen Ofen zu setzen: also darf man solchen auch nicht an eine gemeinschafftliche Mauer setzen / wann die Wand also schwach / daß es ein geringes Feuer nicht leiden kan / und Feuers-Gefahr darbey zu befürchten / jedoch kan in diesem Fall / wie wir vorhero von dem Camin und Backofen angeführet / ein kleines Mäuerlein / so von der gemeinschafftlichen Wand einen Schuh entfernet / gebauet / und an dieselbe ein Ofen gesetzet werden.

An eine gemeinschafftliche Mauer darf man keinen Ofen setzen.

Bartol. *in L. quidam Iberus. ff. de servit. urb. prad.*

Gleichergestalten ist auch erlaubt / an des Nachtbarn Mauer ein Bad zu bauen / wann es nur dem Nachtbarn nicht zum Schaden gereichet.

L. si servus servum. §. si fornicarius. ff. ad Leg. Aquil. & L. inter quos. ff. de damn. infect. Bartol. *in L. 1. Cod. de edific. privat.*

Dem

Der Usufructuarius und Beständner können ohne Wissen und Willen des Eigenthümers kein Bad bauen.

Dem Vsufructuario und Beständner stehet nicht frey/ ein Bad zu bauen/ ohne Wissen und Willen des Eigenthums-Herrn.

L. æquissimum. §. item si Dominus. ff. de usufruct.

Jedoch darf der usufructuarius, keineswegs aber der Beständner/ ohne Consens und Einwilligung des Eigenthümers/ an den jenigen Orten der Behausung/ wo vor diesen Bäder gewesen/ ein Bad wiederum aufbauen.

arg. *l. fin. in fin. Cod. de fidejuss. L. quod si nolit. §. qui assidua. ff. de ædilit. edict.*

Keine Privat Persohn kan sein Bad zum offentlichen Gebrauch widmen.

Keine Privat: Persohn kan sein Bad eigenmächtiger Weiß/ zum allgemeinen und offentlichen Gebrauch widmen.

Cœpoll. *tr. de servitutib. urb. præd. cap. 52. num. 5.*

Uberdas an sonsten gewöhnliche Feuer ist der Rauch nicht auszuführen.

Niemand kan ordentlicher Weiß verhindern/ daß der Rauch aus dem Camin/ oder Ofen/ oder Bad/ an des Nachtbarn Hauß steige/

L. si cui. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

dieses aber kan man wol verbieten/ daß der Nachtbar kein allzugrosses und ungewöhnliches Feuer halte.

L. fluminum. §. penult. ff. de damn. infect.

Welches Feuer aber für ungewöhnlich zu achten/ das ist Richterlichen Gutdüncken zu überlassen.

Menoch. *arbitr. judic. quæst. cas. 370. n. 10.*

Wann durch ein grosses und ungewöhnliches Feuer/ die Bien oder Tauben scheu gemachet und verjaget/ oder gar getödtet worden/ so kan wieder den Nachtbarn dieserhalben die actio in factum angestellet werden.

L. si quis furno. ff. ad Leg. Aquil.

Anner-

Anmerckungen
über das fünffte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Und den Rauch oben ausführen.] Und zwar kan ein jeder in seinem Haus dem Rauch einen Ausgang verschaffen / wann schon derselbe durch des Nachtbarn offene Fenster tringt / weiln er sich seines Rechts bedienet / und niemanden verwehrt werden kan / in dem Seinigen ein mäßiges Feuer / zu sein und seines Hauses Nothdurfft / anzuschieren / zu kochen / und zu waschen; *

Ein jeder darf in seinem Haus den Rauch ausführen / wann es schon mit incommoditæt des Nachtbarn geschiehet.

L. 8. §. 6. *ff. si servit. vindic.* Colleg. Jur. Argent. *tit. de servit. urb. præd. num.* 39.

er liesse dann mit Fleiß den Rauch in solcher ungewöhnlichen Menge ausführen / daß es dem Nachtbarn zu erdulten fast nicht möglich fället.

L. 24. §. *fin. ff. de damn. infect. l.* 8. §. *Aristo. ff. si servit. vindic.* Pecch. *de servitut. tom.* 3. *cap.* 8. *quæst.* 31. *num.* 55. *seqq.*

Wann das Haus gemeinschafftlich / und hätte der eine Socius das untere / der andere aber das obere Stockwerck zu bewohnen / und es stiege von dem untern / der Rauch in das obere / und solches also schon vorhero / ehe die socii getheilet / gewesen / so ist der obere / wo dieserhalben ein anders nicht bedungen / schuldig / diese incommodität des Rauchs zu leiden / weiln er sich hierinnen besser vorsehen sollen; jedoch muß auch hier eine moderation gebrauchet werden.

Pecch. *d. quæst.* 31. *num.* 41.

Wäre aber eine Servitut expreſſe conſtituirt / den Rauch zu leiden / ſo hat auch der im obern Stockwerck wohnende nichts darwieder zu ſprechen.

L. 8. §. *Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.*

Wiewoln auch hier dem untern Stocks-Innhaber nicht erlaubt / ein allzugroſſes Feuer zu machen / und den Rauch allzu unmäßig in das obere Stockwerck zu leiten / weiln er ſich denen Geſetzen gemäß zu verhalten;

L. 2. §. *illud. ff. de aqu. pluv. arcend.*

iſt auch dem Richterlichen Gutdüncken zu überlaſſen / ob und wie weit mit dem Rauch excedirt werde.

L. *ſi de meis.* §. *recepiſſe. ff. de arbitr. l. ſi cui. ff. de ſervitutib.* Pecch. *d. quæſt.* 31. *num.* 43.

* Verb. Eines Camins iſt niemand zu hindern.] Eine Eſſe / Schlot oder Feuer-Mauer als ein nothwendiges Stuck / in ſeinem Hauſe zu bauen / mag zwar niemanden verwehrt werden; jedoch wird darbey erfordert / daß ſie in einer rechten Höhe / und nicht zu niedrig / oder auch ſo gebauet werden / daß an des Nachtbarn Dach / oder Wand das Mundloch ſtöſſet / ſintemaln dergleichen Eſſen nicht ohne Gefahr ſeyn / und leichtlich ein Brand in des Nachtbarn Haus entſtehen kan. Wann er aber über des Haus-Herrn Dach hinaus reichet / ob er ſchon wegen des Rauchs / ſonderlich nach Beſchaffenheit des Winds / einige incommodität leiden muß / kan er doch den Bau nicht hindern / oder mit Fug ſich darüber beſchwehren / weiln der andere ſich ſeines Rechts bedienet. Wolte er aber den Schlot an des Nachtbarn Mauer anſchlieſſen / iſt er deſſen nicht berechtigt / wo ihme nicht deßwegen eine Servitut conſtituirt worden /

Ein jeder darff in dem ſeinigen Camin und Feuer-Mauer machen.

Kan ohne Servitut an des Nachtbarn Haus nicht geſetzt werden?

L. 4. §. *competit. L. ſicuti.* §. *Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. L. flumina. ff. de damn. infect.*

ſondern

sondern er muß auf dem Seinigen bauen/ und noch zwey Schuh von des Nachtbarn Wand an übrig lassen.

L. fin. ff. fin. regund. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. §. 13.

Ad §. 2.

Verb. Welche pro indiviso gemeinschafftlich.] Ist die Wand pro indiviso gemeinschafftlich/ und seiner Dicke nach/ geschickt/ dergleichen Onus zu tragen/ so ist der socius auf seiner Seite einen Camin aufzubauen/ und an die gemeine Mauer zu schliessen ebenfalls befugt. *

Ob ein Camin an eine gemein Mauer gesetzt werden könne?

Schweser. *theatr. Servitut. tit.* 5. §. 13.

Übrigens ist hierbey vieles dem Richterlichen Gutdüncken zu überlassen/ und der Mauer Beschaffenheit/ und was dem Nachtbarn durch Bauung des Schlots/ für eine Ungelegenheit zuwachse/ wol zu considerirn/ auch ob der bauende Theil sonsten in seinem Haus keinen bequemern Ort habe/ einen Camin aufzurichten. Dieses ist mit wenigen allhier noch anzufügen/ daß man an etlichen Orten/ nach denen Feuer-Stätten die Contributiones und Steuren zu repartirn pflege/ welches in Niederland das Camin-Geld oder Heerd-Recht-Zinß genennet wird.

An etlichen Orten werden nach denen Feuer-Stätten die Contributiones repartirt.

Stryk. *dissert. de Fur. furnor. cap.* 5. *num.* 42. *seq.*

Verb. Sollen zum öfftern gefeget werden.] Und zwar wenigstens das Jahr über/ viermal/ sowol in Städten als Dörffern. *

Schlöt sollen wenigstens das Jahr 4. mal gefegt werden.

arg. *L. si servus servum. §. si furnum. ff. ad Leg. Aquil.*

anderst und wann eine Feuers-Brunst entstehet/ ist der/ so die Caminfegung unterlassen/ den Schaden zu ersetzen schuldig.

Myhler. *hyparchолog. cap.* 16. §. 15. *num.* 64. Ertel. *prax. Aur. de jurisdict. infer. lib.* 1. *cap.* 13. *Observat.* 11.

Ad §. 3.

* Einen Backofen kan ein jeder auf seinen Grund und Boden bauen.

Verb. An die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand bauen.] Auf seinen eigenen Grund und Boden kan ein jeder ex facultate naturali einen Backofen bauen/ und hat deswegen nicht nöthig / hierum besonders um Erlaubnuß zu bitten / dann was einem nach denen gemeinen Rechten zustehet/ darum darff man nicht Ansuchung thun.

L. 5. *ff. de Justit. & Jur. L.* 1. §. 11. *ff. de aqu. pluv. arcend.* Besold. *vol.* 3. *consil.* 135. Stryk. *dissert. de Jur. furnor. cap.* 2. *num.* 6. *seqq.*]

Dahero wann ein Vasall in seinen Lehen einen Backofen aufrichten will / hat er hierzu den Lehenherrlichen Consens nicht nöthig/ weiln ihme das Nutzbar-Eigenthum an dem Lehen zustehet/ und dasselbe hierdurch verbessert wird.

2. *feud.* 8. §. 2. & 2. *feud.* 13. Rosenthal. *de feud. cap.* 10. *concl.* 42. *num.* 38. & *cap.* 1. *concl.* 6. *num.* 1.

Ein gleiches ist auch von dem Erbzinß-Mann zu sagen / als welcher noch eine grössere Gewalt/ als der Lehen-Mann/ hat.

Struv. *s. J. feud. cap.* 2. *aphor.* 10. *num.* 1. Stryk. *cit. dissert. cap.* 2. *num.* 23. *seqq.*

Gleichergestalten / wann einer für einen Becker von dem Handwerck angenommen worden / hat er zu Erbauung eines Backofens / des Handwercks Consens nicht nöthig / weiln der jenige / der einmal in das Collegium recipirt worden/

den / alle privilegia des Collegii genießet / und was allen competirt / das kan einem nicht denegirt werden.

Brunnemann. *ad L. un. Cod. de privileg. corp. urb. Roman. num.* 2. Stryk. *cit. cap.* 2. *num.* 11. *seqq.*

Und dieses / daß nemlichen ein jedweder einen Backofen in dem Seinigen aufzubauen befugt seye / hat statt / wann gleich der Rauch davon in des Nachtbarn Behausung eintränge / massen der Nachtbar solches nicht verwehren kan / und wo ers dannoch thun wolte / das utile Interdictum uti possidetis, wider ihn statt hätte.

L. 8. §. 5. *ff. si servit. vindic. & l.* 14. *ff. de injur.*

Welches um so wenigern Zweifel unterworffen / wann gar eine Servitus constituirt ist.

L. 8. §. 5. *ff. si servit. vindic.*

Dann ein Becker muß Feuer haben / dieses aber generiret unausbleiblich einen Rauch / dessen Natur mit sich bringet / daß er in die Höhe steiget. Doch ist hierbey der animus injuriandi auszunehmen / und wann jemand bloß zu des Nachtbarn Beschimpffung und Verdruß / (welches aber probirt werden muß) einen Backofen aufbauet / kan er sodann actione injuriarum belanget werden.

L. penult. ff. de injur. arg. l. 42. §. 2. *ff. de damn. infect.*

wie dann auch solches anzunehmen / wann ein ordentliches und gewöhnliches Feuer angemachet wird / dann ein ungewöhnliches / und von stinckenden materialien, kan allerdings verwehret werden.

d. l. 8. §. 5. *ff. si servit. vindic.* Cœpoll. *de servitutib. urb. cap.* 53. *in fin.* Stryk. *dissert. de jur. furnor. cap.* 5. *num.* 23.

Ob ein Socius in einem gemeinschafftlichen Haus oder fundo einen Backofen aufrichten könne:

Ob nun aber zwar ein jeder Macht hat / in dem Seinigen einen Backofen ohne Special-Vergönstigung zu bauen / auch solchen an des Nachtbarn / oder einer gemeinschafftlichen Mauer aufzurichten / daferne er nur / wie unser Autor wol erinnert / in etwas von des Nachtbarn oder der gemein Mauer entfernet ist;

add. Stryk. *dissert. de jur. furnor. cap. 2. num. 72. & 77.*

so darf doch ein Socius in einem gemeinschafftlichen Haus oder prædio, ohne Wissen und Willen des andern / keinen Backofen bauen; quoniam in pari causa melior est ratio prohibentis;

L. 28. ff. commun. divid. cap. 56. de R. J. in 6to. Pecch. *de servitutib. tom. 2. cap. 8. quæst. 39. num. 1. seq.* Cœpoll. *d. l. cap. 51.*

es wäre dann der Platz zu Aufbauung eines Backofens destinirt.

Cœpoll. *d. l.*

Inzwischen will doch das contrarium von andern / und zwar dahero für billicher gehalten werden / weiln ein socius in re communi auch wieder Willen seines socii, etwas thun darf / das ihm nutzet und dem andern nicht schadet.

Brunnemann. *ad l. 28. ff. commun. divid.*

Es kan aber die Aufbauung des Backofens um deswillen dem andern nichts schaden / weiln sich in dergleichen prædio schon ein Ort finden lässet / da weder der socius in Gebrauch des prædii verhindert / noch durch den Rauch denen Früchten geschadet wird / noch derselbe in dem Haus Ungelegenheit machet / da hingegen die Aufbauung des Backofens dem andern socio zu einem grossen Nutzen gereichen kan.

vid. Stryk. *dissertat. de Jur. furnor. cap. 2. num. 78. seqq.*

Verb.

Verb. Einen Schuh davon übrig lassen.] Alleine es erinnert Brunnemannus *ad l. fin. ff. fin. regund. num.* 3. gar wol/ daß man hierinnen zuvörderist auf die statuta und Gewohnheiten eines jeden Orts sehen solle. In Sachsen müssen die Backöfen 3. Schuh von dem Zaun entfernet sehen/

Weichbild. *art.* 122.

* Wie weit der Backofen von des Nachtbarn oder der gemein Wand entfernt seyn solte?

Bißweilen kan der Nachtbar gar verbieten/ daß man nicht an seine Wand bauen solle/ wann entweder Feuers-Gefahr darbey zu befürchten/ oder seine Mauer gar zu schwach.

* Ob und wann der Nachtbar verbieten könne/ daß man an seine Mauer nicht baue?

L. 13. *ff. de servit. urb. præd. l.* 8. *§.* 1. *ff. si. servit. vindic.* Stryk, *cit. dissert. cap.* 2. *num.* 75. *junct. num. seq.*

*

Verb. Daß sie keinen Backofen aufrichten und Brod darinnen bachen.] Besiehe hiervon Stryk. *dissertat. de Jur. furnor. cap.*2. *num.* 81. *seqq.* Ingleichen was wir in unsern Anmerckungen *ad Part. I. cap.* 2. *§.* 1. *pag.* 183. *seqq.* von denen Bann- und Zwang-Mühlen angeführet haben.

*

Verb. Sondern es darbey bewenden lassen.] Sintemaln hierdurch die quasi possessio libertatis verlohren gehet/ und hingegen die quasi possessio Servitutis de furno non extruendo acquirirt wird. Dann ob zwar einen Backofen zu bauen eine res meræ facultatis, und dahero der præscription nicht unterworffen zu seyn scheinet;

* Wann der Nachtbar denen andern verbotten in keinem andern Ofen als in dem Seinigen Brod zu backen/ und diese haben darbey eine rechts verjährte Zeit lang acquiescirt/ so kan derselbe die Aufbauung eines neuen Backofens verbieten.

L. 2. *ff. de via publ.* Balb. *de præscript. part.* 5. *pr. quæst.* 1. *num.* 1.

so verliehren jedoch nach dem Verbot/ und da besonders der prohibitus darbey acquiescirt/ die res meræ facultatis ihre qualitatem, und wo die zur præscription nöthige Jahre verflossen/ ist das Recht præscribirt.

Gra-

Cravetta. *consil.* 111. *num.* 22. Stryk. *dissert. de jur. furnor. cap.* 2. *num.* 97. *seq. & cap.* 3. *num.* 38. *seqq.*

Zu dieser præscription aber werden 10. Jahre unter denen Gegenwärtigen/ und 20. Jahr unter denen Abwesenden/ welche von Zeit des Verbots sich anfänget/ erfordert.

l. 2. *Cod. de servitutib. & aqu. l. fin. Cod. de præscript. long. tempor.* Cœpolla. *de servitutib. urban. præd. cap.* 19. *num.* 4. Stryk. *cit. dissertat. cap.* 3. *num.* 44. *seqq.*

Das sechste Capitul.

Von Stiegen/ Treppen und Leitern.

§. 1.

Die Stiegen sollen des Nachtbarn Mauer nicht berühren.

EInem jedweden ist erlaubt/ Stiegen in dem Seinigen zu bauen/ auch an die Mauer des Nachtbarn/ wann sie solche nur nicht berühren/ oder ein Tram immittirt wird/ die Stiegen zu halten/ und einen Schuh von des Nachtbarn Mauer entfernet ist;

L. Titius. ff. fin. regund.

widrigenfalls kan der Nachtbar das Angebaute eigenmächtiger Weis destruirn/

L. quemadmodum. §. si protectum. ff. ad Leg. Aquil. & L. qui item. §. si ad januam. ff. quod vi aut clam.

wie auch/ wann die Stiegen des Nachtbarn Wand berühren/ wann sie gleich darauf nicht ruhen.

arg. *l. vulgaris. pr. ff. de furt.*

Noch

Noch weniger aber sind die Stiegen also zu setzen / daß sie auf des Nachtbarn Wand ruhen/ Noch weniger darauf ruhen.

L. fistulam. §. juxta. ff. de servit. urb. præd.

welches sowol von denen höltzernen / als steinernen Stiegen zu verstehen / wiewoln bey denen steinernen / eine grössere Behutsamkeit vonnöthen / sonderlich / wann sie innwendig einen Grund haben / weiln man auch diesen Grund zu halten / keine Balcken oder dergleichen in des Nachtbarn Wand immittirn darff/ weiln eines jeden Grund und Boden allenthalben / sowol ober / als unter der Erden / frey seyn solle / biß an den Himmel.

L. si vitem. §. pen. ff. quod vi aut clam. & L. altius. Cod. de servitutib.

Ingleichen wann sie ihr fundament von der Erden haben/ sollen sie des Nachtbarn Mauer ebenfalls nicht berühren / sondern wenigstens einen Schuh davon entfernet seyn.

arg. *l. fin. ff. regund. fin. regund.*

§. 2.

An eine gemeine Mauer darf man eine Stiegen setzen / wann nur die Mauer dardurch keinen Schaden leidet. An eine gemeine Mauer darff man eine Stiege machen.

L. fistulas. §. fin. & L. Iberus. ff. de servit. urb. præd.

Wann aber ein Schad davon zu befürchten / alsdann ist nicht erlaubt / eine Stiegen dorthin zu machen / sonderlich eine steinerne / als durch deren Schwehre die Wand allzusehr beschwehret wird;

L. inter quos. pr. ff. de damn. infect. & L. Sabinus. in fin. ff. commun. divid.

die læsion aber wird nicht præsumirt / wann die Stiegen die

Ausbesserung der Wand nicht verhindern / oder wann die Wand abgetragen / die Stiegen an und vor sich stehen können / weiln sie nicht darauf geruhet haben.

Bart. *in L. fistulas. §. juxta. ff. de servit. urb. prad.*

Die Stiegen sollen der Ausbesserung der Fenster und Thüren nicht hinderlich seyn.

Die Stiegen sollen der Ausbesserung des Fensters oder der Thür nicht hinderlich seyn.

L. fistulas. ff. si servit. vindic. & L. si communes ædes. ff. commun. divid.

In die gemein Wand darf man nichts immittirn die Stiege zu befestigen.

So ist auch nicht erlaubt / in die gemeinschafftliche Wand ohne Wissen und Willen des socii, etwas zu immittirn / die Stiegen dardurch zu halten und zu befestigen / wo nicht die Wand darzu destinirt / weiln alsdann dem socio nichts daran gelegen.

Gloss. *in d. L. si communes ædes. in verb. mittere.*

es wäre dann ein anders bedungen und verabredet worden.

arg. *L. in agris. ff. de acquir. rer. dom.*

Jedoch darf man in die gemein Wand alsdann erst etwas immittirn / wann die Wand das Onus tragen kan; ist sie aber durch den Regen / oder auf andere Weiß geschwächet / so muß man sie zuvorhero ausbessern / ehe man die Stiege daran machet.

L. in parietis. ff. de damn. infect. & L. cujus ædificium. ff. de servit. urb. prad.

ein anders / wann die immissio nur gering.

Wann nur etwas weniges und geringes zur Befestigung der Stiegen in die Wand immittirt wird / so kan der socius solches nicht verwehren.

L. quidam Iberus. §. parietem. ff. d. tit.

welches jedoch auf das Richterliche Gutachten ankommt / damit der socius nicht lædirt werde.

arg.

arg. *L.* 1. *§. fin. ff. de jur. deliber. & cap. de cauſis. X. de offic. delegat.*

§. 3.

Ordentlicher Weiß darff man auſſer dem Haus/ auf die gemeine Straſſe keine Stiege machen/ So weit die Dach-Trüpffe gehet/ ſo weit darff man auſſer dem Haus eine Stiege machen.

L. 2. *ff. ne quid in loc. publ.*

doch hat man hierinnen auf die Gewohnheit eines jeden Orts und Landes zu ſehen;

L. an in totum. Cod. de edific. privat.

und ſo weit die Dachtrüpffe gehet / ſolweit iſt auch erlaubt / auſſerhalb dem Haus eine Stiege machen zu laſſen.

L. fin. §. fin. ff. de ſervit. urb. præd.

Eine Leitern darff ein jeder Haus-Vatter in ſeinem Haus haben / worauf er in ſeinem Haus ſteigen / und alle Oerter viſitirn könne / ob nicht auf dem Dach oder Boden eine Flamme verborgen / um ſolche bey Zeiten auszulöſchen / oder ob das Dach nicht ſchadhafft / und kein Ziegel herunter gefallen / damit nicht durch den Regen oder Ungewitter das Haus ſchaden leide. Eine Leiter darff ein jeder in ſeinem Haus haben.

L. ad Curatoris. ff. de damn. infect. & L. ſi Præſes. ff. de offic. Præſid.

Der Leitern aber ſoll man ſich nicht bedienen / zu Ausübung böſer Thaten / oder darauf in des Nachtbarn Haus zu ſteigen / und zu ſtehlen / oder Hurerey und Ehebruch darinnen zu treiben. Dieſer aber ſoll man ſich nicht bedienen ein Verbrechen auszuüben.

Bald. *in l. fin. ff. de re judicat.*

Gleichwie man ſolche auch andern zu Ausübung derer Verbrechen nicht leihen ſolle/ will man ſich nicht dardurch des Verbrechens und deſſen Straffe theilhafftig machen.

§. ope. Instit. de obligat. quæ ex delict. nasc.

Nochweniger aber soll er selbst/ oder durch andere/ die Leitern an die Stadt-Mauer lehnen/ sich solchergestalten aus der Stadt zu flüchten/ oder das Vatterland zu verrathen;

L. fin. ff. de rer. divis.

massen ein solcher Verbrecher dieserhalben am Leben mit allen Recht gestrafft werden kan.

arg. *L. si is qui.* 68. *§. qui ferramenta. ff. de furt. Constit. Crimin. Carol. V. art.* 124.

Das siebende Capitul.

Von Fenstern und Lichtern.

§. 1.

In dem Seinigen darff ein jeder ein Fenster aufthun/ wann er gleich in des Nachtbarn Hof siehet.

IN dem Seinigen darff ein jeder ein Fenster eröffnen*/ wann er gleich in des Nachtbarn Haus oder Hof siehet.

L. altius. Cod. de servit. & aqu.

weiln niemanden verbotten in dem Seinigen zu bauen/ daferne er nur nichts in des Nachtbarn Haus immittirt/ wann er gleich demselben dardurch einiger massen schadet.

L. in re mandata. Cod. mandat. & L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Wann er gleich 100. oder mehr Jahr kein Fenster daselbst gehabt.

und wann auch gleich bey 100. und mehr Jahren/ kein Fenster* an demselbigen Ort gewesen.

Gloss. *in L. qui Luminibus. ff. de servit. urb. prad.*

Es wäre dann / daß er in Ansehung der seinem Nachtbarn zustehenden Servitut*, kein Fenster daselbst eröffnen dörffte / und eine lange und nicht interrumpirte Zeit davon abgestanden. *

Es stünde ihme dann eine Servitut entgegen.

L. hæc autem Jura. ff. de servit. urb. præd. & L. altius. verb. pariete. Cod. de servitutib.

welche Servitut deswegen sehr nützlich / * damit man nicht alles sehen / und der Nachtbar sich einer bessern Freyheit in seinem Haus bedienen könne. *

Bartol. *in L. venditor. pr. ff. commun. prædior.*

Um nun zuverhindern / daß man die Heimlichkeiten des Nachtbarn nicht ausforsche / so soll man nicht zugeben / Fenster an einem ungewöhnlichen Ort aufzumachen / wo keine Lichter nöthig sind*. *

Die Fenster sollen nicht an einem ungewöhnlichen und unerlaubten Ort eröffnet werden.

per *L. opus. ff. de Operib. publ. &* Gloss. *in L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.*

Worbey man zu sehen / ob die Nachtbarn gute Freunde sind / was für eine Freundschafft unter ihnen seye / ob die Freundschafft nur zu dem Ende gemacht worden / damit man um so ehender Gelegenheit habe / des Nachtbarn Weib / Töchter oder Mägde zu besuchen.

arg. *l. 1. §. 1. ff. de jur. delib. l. 3. §. 1. ff. de testib. L. non omnis. §. a Barbaris. ff. de re milit. & cap. de causis. X. de offic. delegat.*

Sonderlich aber ist diß für einen ungewöhnlichen Ort zu halten / woraus man in des Nachtbarn Schlaff-Kammer / Garten oder Speiß-Gewölb sehen kan /

Bartol. *in d. l. flumin. §. fin. ff. de damn. infect.*

Zu seinen Nutzen darf ein jeder / sonderlich wann eine Servitut

Ein anders/ wann der/ so an einen ungewöhnliche Ort ein Fenster aufmacht/ ein Nutzen davon hat.

rechtmäßig constituirt worden/ ein Fenster auch an einem ungewöhnlichen/ jedoch nur zuläßigen Ort/ aufmachen.

d. L. fluminum. §. fin.

§. 2.

In einer gemeinschafftlichen Mauer darff man kein Fenster eröffnen.

In einer gemeinschafftlichen Mauer ist ordentlicher Weiß nicht zugelassen/ ein Fenster zu eröffnen/ wieder Wissen und Willen des Nachtbarn*.

L. quidam Iberus. ff. de servit. urb. præd. & L. inter quos. vers. ex his infertur, quod in pariete. ff. de damn. infect.

Wann aber die Wand dardurch nicht verändert/ oder geschwächet wird/ und der Nachtbar keinen Schaden darvon leidet/ so ist die Eröffnung eines Fensters allerdings erlaubt und zugelassen/

d. L. quidam Iberus. & L. altius. Cod. de servitutib.

sonderlich/ wann die Mauer sehr starck/ und wegen des Fensters nicht verändert wird/ weiln sodann dem Nachtbarn nichts daran gelegen; ein anders/ wann die Wand so schwach/ daß sie keine Aushöhlung leiden kan.

L. Sabinus. ff. commun. divid.

In des Nachtbarn eigenthümliche Mauer darff man keine Fenster machen.

In des Nachtbarn eigenthümliche Mauer darff man keine Fenster machen/ damit man in deßen Hof oder Haus sehen könne/ wo nicht dieserhalben eine Servitut constituirt worden.

Gloss. *in L. altius. Cod. de servitutib.*

Wann aber gleich eine Servitut vorhanden/ so darff man doch nicht an einem jeden Ort/ sondern an dem darzu destinirten*/

nirten* / noch weniger aber an einem ungewöhnlichen und unerlaubten / wo wir dem Nachtbarn Verdruß machen / Fenster aufthun / damit nicht derselbe ein mehrers / als er zu leiden schuldig / beschwehret werde. *

L. 23. *ff. de servitut. urb. prad.*

Hiernechst kan auch eine Servitut dahin constituirt werden / daß man nicht einmal in seiner eigenen Mauer ein Fenster aufmachen darff / wann es eine warhaffte Servitut ist / nicht aber nur ein blosses Versprechen und Zusage. Dann wann dergleichen die Successores binden solle / so muß die Servitut revera constituirt werden; dann wann einer bey einer gewissen Straff versprochen / keine Fenster in seiner Mauer aufzuthun / so ist dieses nicht über die Lebens-Zeit des promittenten zu extendirn / und bindet dieses Versprechen die Erben keineswegs / noch weniger aber die Käuffer des Hauses / sondern es stehet vielmehr sowol denen Erben / als denen Käuffern frey / sich ihres Rechts in dem ihrigen zu bedienen.

Man kan auch eine Servitut constituirn, daß man nicht einmal in seiner eigenen Mauer Fenster eröffnen darff.

Bartol. *in L.* 13. §. *opus. ff. de alienat. judic. mut. cauf.*

Welches auf gewisse Weis auch die successores bindet.

Wann aber dem blossen Versprechen eine Ursach beygefüget worden / warum man nemlichen kein Fenster eröffnen solle / sodann bindet dieses Versprechen / sowol die Erben / als die Käuffer /

L. 2. §. *item si. ff. de verb. obligat.* Bartol. *in L. fin. ff. de contrah. emt. & l. fin. ff. de Oper. nov. nunciat.*

§. 3.

Dem Vsufructuario ist ohnverwehrt / ein Fenster in der Wand des Hauses / worinnen ihme der ususfructus zustehet / zu eröffnen /

Der usufructuarius kan ein Fenster in der Wand eröffnen.

L. aquissimum. §. sed si adium. ff. de usufruct.

doch

doch soll er solches ohne Consens des Eigenthums-Herrn nicht zumachen.

d. L. æquissimum. §. Nerva.

Jedoch kan der Nachtbar die von dem usufructuario eröffnete Lichter wiederum verbauen / wann nur das Haus dem Nachtbarn eigenthümlich zustehet.

L. si is qui binas. ff. de usufruct. L. binas ff. de servitut. urb. præd. l. 1. §. ff. si servit. vindic.

Der so ein Fenster machet/ kan dem Nachtbarn das Einsehen durch Vormachung eines Ladens verhindern.

Der so ein Fenster in seiner eigenen / oder jure servitutis, in des Nachtbarn Wand eröffnet / ist nicht schuldig / solches zu seinen Schaden und Nachtheil offen zu lassen* / sondern kan solches mit einem höltzernen oder eisernen Laden / oder auf andere Weise verschliessen / und dem Nachtbarn das Hineinsehen dardurch verwehren/ wo nicht die Servitut dergestalten constituirt worden / daß der Nachtbar durch diese Eröffnung Licht haben solle.

L. Lumen. ff. de servitut. urb. præd.

Welche Clausur aber über die Dachtrüpffe nicht herausgehen solle.

Doch darff man diese Clausur des Fensters ausserhalb der Wand weiter / als die Dachtrüpffe fällt / über des Nachtbarn Grund und Boden nicht hinausgehen lassen / weiln eines jeden Grund und Boden allenthalben frey biß an den Himmel bleiben solle.

L. fin. pr. ff. d. tit.

Clausurn ausserhalb dem Fenster zu machen / ist niemand schuldig/ wann nicht eine Dienstbarkeit vorhanden.

Clausurn aber ausser der Mauer an die Fenster zu machen / ist ordentlicher Weiß / niemand schuldig / wo nicht die Gewohnheit des Orts / oder besondere pacta und Gedinge hierinnen ein anders erfordern.

L. altius. Cod. de servitutib.

Welche Servitut also errichtet werden kan / daß zwar der Nachtbar Licht zu haben / ein Fenster eröffnen darff / nicht aber auch in

des

des Nachtbarn Hof oder Garten stehen darff / und wann diese Clausurn zerbrochen / muß der / so die Servitut schuldig / solche wiederum auf seine Unkosten machen lassen.

L. & si forte. §. 2. ff. si servit. vindic.

Es können auch eiserne Gitter gegen die offentliche Strasse gemachet werden.

Ob man zwar auf offentlichen Grund und Boden nichts bauen darff /

L. 2. ff. ne quid in loc. publ.

so ist doch nach heuntiger Gewohnheit niemanden verbotten / eiserne Gegitter gegen die offentliche Strassen machen zu lassen.

per *L. an in totum. Cod. de ædific. privat.*

Daferne er nur solche so verwahret / daß sie nicht leichtlich herunter fallen können.

arg. *L. si vero. §. Prætor ait. ff. de his qui dejec. vel effud.*

Und diese kan ein jeder nach Belieben wieder wegnehmen / wo ihme nicht eine Servitut entgegen stehet. *

Die eiserne Gegitter aber / ist keiner schuldig von seinen Fenstern weg zu thun* / wann er gleich 30. und mehr Jahre keine Gitter daselbsten gehabt / und kan auch nicht gezwungen werden / solche zu behalten / wann er solche gleich viel Jahr vor dem Fenster gehabt / wo ihme nicht dieserhalben eine Servitut entgegen stehet /

L. hæc autem jura. ff. de servitut. urb. præd. & L. sicut. Cod. de præscript. 30. annor.

weiln der wiedersprechende Theil in quasi possessione der Befügnuß das Gegitter zu behalten / sich befindet.

L. qui Luminibus. ff. de servit. urban. præd. & L. 1. Cod. de servitutib.

Wann gleich keine Servitut constituirt ist / so kan doch der Eigenthümer sothaner eiserner Gegitter solche nicht wegnehmen /

wann er dardurch dem Nachtbarn zum Despect oder Verdruß etwas zu attentirn suchet.

L. 1. §. *denique. ff. de aqu. pluv. arcend. L. in fundo. ff. de rei vindicat. & L. opus. ff. de Operib. publ.*

Doch wird dieser animus nocendi in dubio nicht præsumirt.

Gloss. *in L. fluminum.* §. *fin. in fin. ff. de damn. infect.*

Anmerckungen über das siebende Capitul.

Ad §. 1.

* In seiner Mauer darff ein jeder Fenster aufmachen so viel er will/ doch kan der Nachtbar sie verbauen.

VErb. Darff ein jeder ein Fenster eröffnen.] Und zwar soviel er will/ und wo er will/

Mev. *ad Jus Lubec. part.* 3. *tit.* 12. *art.* 13. *num.* 8. Richter. *tom.* 2. *consil.* 276. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 12.

jedoch stehet dem Nachtbarn frey / solche hinwiederum zu verbauen / wann sie auch gleich dardurch verdunckelt werden.

per *l.* 9. *ff. de servit. urb. præd.* Stryk. *in us. modern. ad ff. h. tit.* §. 12. Carpzov. *cit. loc.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 7.

Responsum.

Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig A. 1621. mens. Novembr. in causa Joh. Anshelms zu Leipzig gesprochen. Verb. Hat euer Nachtbar in seiner Wand und Kammer ein Fenster machen lassen; wann er nun gleich dardurch in euren Hof sehen kan / so mag ihme doch solches von euch nicht gewehret/ noch er das Fenster abzuschaffen angehal-

ten

ten werden; es ist euch aber durch Aufführung eines Gebäudes auf euren Hof / solchen prospect zu verbauen unbenommen. V. R. W.

Ingleichen die Löbliche Juristen-Facultæt zu Jena A. 1607. mens. August. Verb. Ist durch euer Hinter-Haus von Alters ein Lufft-Fenster in eures Nachtbarn Hinter-Hof gegangen / und wollet mehr Fenster dahin bringen. Ob nun wol euer Nachtbar allein aus diesen Ursachen / daß man dardurch in seinen Hinter-Hof sehen könne / euch zu verhindern sich unterstehet / dannoch / so er nichts anders und erheblichers vorzuwenden hat / so seyd ihr dessen ohngeachtet / euren Gefallen nach / andere Fenster machen zu lassen befugt / aber doch ist euren Nachtbarn dieselbe neu erbaute Fenster zu verbauen / unbenommen. V. R. W. Responsum.

Ja wann auch gleich jemand 100. und mehr Jahr in seiner Wand Fenster gehabt / und der Nachtbar solche die Zeit über / ohne einige Contradiction gedultet hätte / so könnten doch nichts destoweniger (wann anders keine Servitut entgegen stehet) sothane Fenster verbauet werden; Der Nachtbar kan die Lichter verbauen / wann gleichder andere 100. und mehr Jahr Fenster daselbst offen gehabt hätte.

Cöppen. *Observat. pract.* 78. *num.* 10. Herold. *Observat. forens. dec.* 29. Stryk *in us. mod. ad ff. tit. de servit. urb. prad. §.* 12. Hillig. *ad* Donell. *lib.* 11. *cap.* 5. *lit. d.*

wie aus dem von dem Schöppen-Stuhl zu Leipzig ertheilten Responso des mehrern erhellet. Verb. Seyd ihr das in eures Nachtbarn Ober-Mauer gegen euren Hof zu / befindliches Fenster / vermittelst eures benöthigten Thor-Wegs / zu verbauen Vorhabens / so euch aber von demselben verwehret werden will. Ob er nun wohl anführet / daß er sich diß Falls in possessione befinde / auch über Rechtsbewährte Zeit / solche Fenster also unverbauet gehabt; Dieweiln Responsum.

weiln aber dannoch einem jeden auf seinem Grund und Boden / nach Gefallen / eine Mauer / oder Thor-Weg aufzurichten / und hierdurch des Nachtbarn Fenster / im Fall deshalben keine absonderliche Servitut bestellet worden / zu verbauen wol befugt / dem Kläger auch / daß er solche Fenster lange Zeit also gehabt / nicht zu statten kommen mag / weiln nicht zu befinden / daß ihr / oder eure Vorfahren dasselbe verbauen wollen / und euch oder ihnen solches verwehret worden / ihr auch darbey acquiescirt / und darauf die zur Verjährung in Rechten gesetzte Zeit verflossen / ausser welchen in Servitutibus negativis, dergleichen gegenwärtig ist / keine præscriptio statt hat; So seyd ihr auch dannenhero den vorhabenden Thor-Weg nach euren Gefallen aufzurichten / und dardurch des Nachtbarn Feuster zu verbauen / wol befugt / und mag euch solches mit Bestand / nicht verwehret werden. V. R. W.

Responsum II. Also hat auch die Löbliche Juristen-Facultæt zu Franckfurth A. 1687. mens. April. gesprochen. Verb. Weiln aber hingegen 1) die allgemeinen Rechte einem jeden Domino vergönnen auf seinem Hoffe zu bauen / wie er will / also ut ad cœlum ædificare possit,

Dd. *ad Leg. altius* 8. *C. de Servitut.*

2) solche facultas ædificandi auch derstalt generaliter verstattet ist / ut liceat tollere ædes ad obscurandas ædes vicinas, ita ut vicino eo nomine nulla competat actio;

L. cum eo 9. *ff. de servit. U. P.*

ea enim libertate, qua alteri in suo muro licentia competit fenestras faciendi, alter easdem contra ædificando obscurare potest.

Henr.

Henr. Zœs. *Comment. dig. tit. de ſervit. U. P.* Manzius *d. t. 2. qu. 63. n. 211.*

3) Hierwieder auch keine præſcriptio, etiamſi immemorialis ſit, allegirt werden mag / cum ædificare in re ſua, ſit res meræ facultatis, cui nunquam præſcribitur, nec tempore immemoriali,

Klock. *vol. 1. conſ. 18. n. 35.* Matth. de Afflictis *dec. 388.*

& in ſpecie nullam præſcriptionem opponi poſſe, ne liceat ædificando in ſuo obſcurare feneſtras alterius, tradunt

Horat. Carpan. *ad Statut. Mediolanenſ. P. 2. c. 333. n. 28.*
Cæpolla. *de ſervit. V. P. c. 62. n. 5.*

zumalen da niemahls dergleichen Bau von dem Kläger oder deßen Vorfahren intendiret / oder vorgenommen / und von dem Gegentheil inhibiret worden / jam vero notum eſt, ſervitutes negativas, quorſum etiam pertinet ſervitus ne luminibus officiatur, non acquiri a vicino, niſi præcedente prohibitione & ſubſecuta patientia;

Carpz. *P. 2. C. 4. def. 13. n. 1.* Balbus *de præſcr. P. 4. part. 5. Princip. quæſt. 5. n. 3.*

Wie denn eine Servitus nicht præſumiret wird / ſondern ab allegante erwieſen werden muß /

Joh. Pet. Actolinus *Reſol. for. 4. n. 11.*

adeo, ut ſervitutem negare ſufficiat ſine contrarii probatione,

Olivar. Razzal. *dec. Rom. 1422. n. 13.*

quæ probatio ſervitutis incumbit alleganti, etiamſi in ſervitutis poſſeſſione ſit conſtitutus.

Pruckmann. *Vol.* 2. *Conſ.* 21. *n.* 112.

daher auch die Servitus ne luminibus officiatur ebenfalls nicht zu præſumiren/ ſondern deutlich zu erweiſen iſt.

Des Nachtbarn Fenſter können auch gantz und gar verbauet werden.

Ja es ſtehet ſo gar auch ſecundum veriorem ſententiam, dem Nachtbarn frey / die Lichter durch das Bauen gantz und gar zu verdunckeln.

per *l.* 9. *ff. de ſervitut. urb. prad.* Gail. 2. *Obſerv.* 69. *num.* 10. Stryk. *diſſertat. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 12. *ſeqq.* Berger. *Oecon. Jur. lib.* 2. *tit.* 3. *§.* 14. *not.* 2. *pag.* 312.

Doch hat dieſes auch ſeine gewiſſe Abfälle. 1) darff der Erb dem Legatario das Licht nicht gäntzlichen verbauen.

Jedoch hat dieſes auch ſeine gewiſſe Abfälle/ und zwar 1) in dem caſu, da jemanden ein Haus vermachet worden/ maſſen der Erb dem Legatario das Licht nicht gantz und gar verbauen/ ſondern ihme ſo viel laſſen muß/ als er in ſeiner Wohnung benöthigt iſt.

L. 10. *ff. de ſervit. urb. prad. l.* 30. *ff. de uſufr.* Brunnemann. *ad l.* 9. *ff. de ſervit. urb. prad.* Berger. *cit. loc.*

Woraus dann feſt zu ſchlieſſen/ daß wann nur der Erb in dem legirten Haus das Licht nicht gäntzlich verdunckeln darff/ damit nemlichen dem Legatario das Vermächtnuß nicht inutil werde/ hieraus ſich ſo viel ergebe/ daß andere Eigenthümere/ welche dieſe ratio Exceptionis nicht concernirt/ dergleichen zu thun allerdings Fug und Macht haben.

Stryk. *diſſert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 50. *ſeq.*

2) wann dem Nachtbarn die Sonne benommen wird/ und ſolches Kranckheit verurſachet. 3) Wann die Verbauung

2) Wann dem Nachtbarn durch den Bau die Sonne gäntzlich benommen wird/ ſo/ daß ſolches bey denen Einwohnern Kranckheiten verurſachet. 3) wann die Verbauung der Lichter und Fenſter einig und allein dem Nachtbarn zum Verdruß geſchie-

het,

het. 4) Wann die Verbauung der Lichter dem publico zum Schaden gereichet.

arg. *l.* 14. *Cod. de Operib. publ.* Mynsinger. *decad.* 9. *resp.* 81.

dem Nachtbarn bloß zum Verdruß geschiehet. oder 4) dem publico zum Schaden gereichet.

Also hätte mit allen Recht das Verbot statt / wann einer denen Schulen / so Seminaria Reipublicæ sind / durch Bauen das Licht gäntzlich benehmen wolte.

Brunnemann. *ad d. l.* 9. *ff. de servit. urb. prad.* Struv. *de edific. privat. §.* 42.

5) Wollen auch einige / daß der donatarius dem donanti das Licht nicht gantz und gar verbauen könne /

5) Der Donatarius darff dem donanti das Licht nicht gäntzlich verbauen.

arg. *l.* 10. *ff. de servit. urb. prad.* Padilla. *ad antea cit. Leg. Cod. de Servitutib. num.* 27.

welche Meinung aber nicht wol zu admittirn / wann der donatarius zu seinem Nutzen bauet / und also sich seines Rechts bedienet / dann solchergestalten fügt er niemand ein Unrecht zu / weiln er keinen animum hat / dem andern zu schaden /

Welche Meinung aber nicht wol zu admittirn.

L. 5. *Cod. de injur.* Brunnemann. *ad cit. l.* 9. *ff. de servit. urb. prad.*

wiewoln er löblicher handelt / wann er von einem solchen Bau abstehet.

arg. *l.* 25. *§.* 1. *ff. de heredit. petit.*

Noch weniger aber ist dem Donatori verwehrt / sein Haus zum Nachtheil der einem andern geschenckten Behausung / höher aufzuführen / und das Licht zu verbauen / dann die præsumtio voluntatis, welche nach den *L.* 10. *ff. de servit. prad. urb.* für die verschaffte Behausung militirt / wird allhier per apertam donatoris voluntatem elidirt.

Stryk. *dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 2. *num.* 58.

6) Die Musea derer Doctorum darff man ebenfalls durch Bauen nicht verdunckeln.

Es ist auch 6) nicht zugelassen / die Musea derer Doctorum, so lesen / oder advocirn / um gemeinen Nutzens willen / worauf ihr officium sich gründet / durch Bauen zu verfinstern.

Pecch. *tr. de servitutib. vol. 2. cap. 5. quæst. 9.*

Welches in dem Fall annoch zu admittirn / da sie ihre Studia an einem andern Ort des Hauses nicht treiben können / und sie durch den Bau würcklichen daran verhindert würden / und sich sonsten anders nicht helffen könnten /

Honded. *vol. 1. consil. 81. num. 48.*

dann sonsten wäre vielmehr der Regul nachzugehen: daß ein jeder in seinem Haus nach Befallen bauen darff / wann er gleich des Nachtbarn Licht verdunckelt / und derselben so lange zu inhærirn / biß eine Exception gehörig zu erweisen und beyzubringen.

Honded. *cit. consil. 81. num. 18. seqq.* ubi hunc Casum latius deducit.

Ob nun aber gleich der Eigenthümer des Hauses dem Nachtbarn das Licht regulariter gäntzlichen durch das Bauen benehmen kan / wann nur sein Nutzen dardurch befördert wird /

L. 9. ff. de servit. præd. urb.

so hält jedoch Strykius *in dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap. 2. num. 47. seqq.* dafür / daß zwar der jenige / der durch das Bauen einen mercklichen Schaden leidet / kein Recht habe solches zu verwehren / er könne aber den Richter implorirn / den Eigenthums-Herrn dahin anzuhalten / daß er durch den Bau dem Nachtbarn das Licht nicht gar zu sehr / oder gantz und gar benehme / sondern von seiner commodität und Strenge seines Rechts / nicht zwar umsonst / sondern gegen einen billich-mäßigen Abtrag / in etwas abgehe.

Leucht.

Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 4. *§.* 2. *ibique* Addit. Noſtr.

Verb. Bey 100. und mehr Jahren / keine Fenſter.] Es ſtünde dann zu erweiſen / daß der Nachtbar habe Fenſter eröffnen wollen / ihme aber ſolches verbotten worden / und er es bey dieſem Verbot 10. gantzer Jahr bewenden laſſen / dann ſolchergeſtalten hat der verbietende Theil eine Servitut, kein Fenſter daſelbſt aufzumachen / überkommen. *

Es wäre dann / daß einem ein Fenſter zu eröffnen verbotten worden / und dieſer 10. gantzer Jahr ſolches zu thun unterlaſſen.

Florian. *in L. qui Luminibus. ff. de ſervitut. prad. urb.* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 8.

Verb. In Anſehung der ſeinem Nachtbarn zuſtehenden Servitut.] Und dieſe wird genennet Servitus feneſtras in ſuo non habendi; oder das Recht keine Fenſter in ſeiner Wand zu eröffnen / und ſich alſo der ſonſten zukommenden natürlichen Freyheit nicht bedienen zu dörffen. Dann da / wie oben gemeldet / ein jeder in ſeine Mauer ſo viel Fenſter / als er will / einrichten kan / und dem Nachtbarn nichts übrig bleibet / als daß er / wo er die Fenſter nicht leiden will / dargegen baue; Alldieweiln aber manchmaln der Hof nicht ſo beſchaffen / daß denen Fenſtern etwas entgegen gebauet werden könnte / und doch ſtets eine Ungemächlichkeit von denen künfftigen Fenſtern zu befahren / v. gr. wann der Nachtbar in mein Muſæum ſehen / und mich turbirn könnte / ſo iſt ſehr nützlich / mir dieſe Servitut, keine Fenſter aufzumachen / conſtituirn zu laſſen. Daß aber auch dieſes eine wahre Servitut ſeye / erhellet daraus / weiln der Nachtbar in ſeinem Haus nichts thun darff / zu des meinigen Nutzen. *

Von der Servitut keine Fenſter in ſeiner eigenen Wand zu eröffnen.

Manz. *tr. de ſervitut. tit.* 2. *num.* 213. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervitut. prad. urban. §.* 15. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. *§.* 46.

An etlichen Orten darff man auch in seiner eigenē Wand keine Fenster eröffnen.

Sonsten ist auch an etlichen Orten verbotten / keine Fenster in seiner Wand gegen den Nachtbarn aufzuthun ; insonderheit findet sich dergleichen prohibition in denen Nürnbergischen Statutis *tit.* 26. *Leg.* 3. worinnen folgendes verordnet: Es ist niemand zugelassen / auf oder gegen seines Nachtbarn Gebäuen oder Hofraith / einige Licht oder Trüpff zu stellen / er hab dann desselben eine bedingliche beweißliche Gerechtigkeit (id est, nisi servitus luminis sit constituta) und sollen jederzeit auf Ersuchen des Nachtbarn / dieselben Licht oder Trüpff abgethan / und vermacht werden. Es wäre dann / daß einer mit Geduldten des Nachtbarn / ausserhalb eines Revers oder Vergunsts / solche Trüpff 30. ganzer Jahr lang / hergebracht / ruhiglich gehabt und gebraucht hätte / und solches genugsamlich beweisen möcht / so soll er darbey bleiben / und dieselben auf seines Nachtbarn Ersuchen / abzuthun oder zuzumachen / nicht schuldig seyn / doch / daß er keinerley Unsauberkeiten heraus gieß oder werffe. Wo aber der Nachtbar auf seinem Grund und Boden / zu seiner Nothdurfft aufbauen wolt / und solche Licht und Trüpff verbauen würde / das soll er zu thun Macht haben / ohnerachtet / daß es die 30. oder mehr Jahr geduldet worden. Solchemnach ist nach denen Nürnbergischen Statuten niemanden erlaubt / Lichter und Fenster in seiner eigenen Mauer gegen seinen Nachtbarn aufzuthun / es seye ihme dann die Servitus Luminum ausdrücklich constituirt worden / oder aber / daß er dieses Jus durch eine dreyßigjährige præscription rechtmäßig erlanget und hergebracht / in welchen beeden Fällen / sodann weder der Eigenthümer sothane Lichter und Fenster abzuthun oder zuzumachen gehalten / noch auch der Nachtbar solche zu verbauen berechtiget ist. Und ob zwar in dem dritten §. wo aber der Nachtbar ꝛc. enthalten / daß dem Nachtbarn zugelassen / die Lichter / ohngehindert sie 30. oder mehr Jahr geduldet worden / zu verbauen ; in verb. Wo aber der Nachtbar auf seinem Grund und Boden zu seiner Nothdurfft aufbauen wolte

Dergleichen Statuta sind unter andern in Nürnberg.

Erklärung des Nürnbergischen Statuti. §. 3. *L.* 3. *tit.* 26.

wolte/ und solch Licht verhindern oder verbauen würde/ das soll er zu thun Macht haben/ ohngeachtet/ daß es die 30. und mehr Jahr gedultet worden; so ist doch/ zu evitirung einer contrarietät/ diese dispositio nicht unbillich von diesem Fall zu verstehen/ da die Lichter und Fenster nur aus einer blossen Vergönstigung und Freundschafft verstattet worden/ wie aus denen in diesem §. vorkommenden Worten: gedultet worden/ ingleichen aus denen verbis des nechst vorhergehenden §. ausserhalb eines revers oder Vergunstes &c. nicht unheiter zu schliessen und abzunehmen.

Wurfb. *different. Jur. Civil. & Reformat. Noric. class.* 1. *membr.* 2. *sect.* 1. *thes.* 1. *in fin.*

Dann wer sich einer Sache aus blosser Freundschafft und Vergönstigung bedienet/ der kan nicht præscribirn.

L. 41. *ff. de acquir. vel amittend. possess.* Carpzov. *Part.* 2. *Constit.* 4. *def.* 13. Stryk. *dissert. de jur. familiarit. cap.* 4. *num.* 2. *seq.* Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestrar. cap.* 3. §. 3.

Und dahin ziehlet auch das von der Löblichen Juristen-Facultæt zu Altdorff/ A. 1690. mens. Maj. ertheilte Responsum. Verb. Ratione der sechsten und letztern quæstion, verordnet zwar die Reformatio Norica *cit. tit.* 26. *Leg.* 3. daß niemand zugelassen seye/ auf oder gegen seines Nachtbarn Gebäu oder Hofraith/ Lichter zu stellen und zu machen/ er habe dann deßen eine bedingte beweißliche Gerechtigkeit/ dannenhero der Nachtbar/ wo er auf seinem Grund und Boden zu seiner Nothdurfft aufbauen will/ solche zu verhindern/ und zu verbauen Macht hat/ ohngeachtet/ daß es 30. und mehr Jahr gedultet worden; mit welchem das Jus Civile übereinkommt/ siquidem & de eo, citra servitutem constitutam, permissum est, aperire fenestram Responsum.

proprii parietis in vicini non consentientis aream,

arg. *l.* 8. §. 5. *ff. si servit. vindic.* Schneidewin. *ad §.* 1. *Instit. de servitutib. num.* 21. Carpzov. *Part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 12.

ita tamen, ut non constituta Servitute, vicinus lumina ista excipere non teneatur, sed in suo ædificando illa obstruere possit,

juxta *L.* 9. *ff. de servit. præd. urb.* ubi vid. cum Donell. Cœpoll. & Frantzk. Brunnemann. *num.* 5.

Wann aber gleichwol die Seja dieses ihr Fenster ausserhalb eines Reverses oder Vergunsts / mit Gedulten des Nachtbarn / über 30. Jahr lang hergebracht und gebrauchet / so ist sie selbiges weder abzuthun oder zu zumachen gehalten / noch auch Mevius zu verbauen befugt / alles nach klarer Verordnung der angeführten Nürnbergischen Reformation; siquidem & tacita voluntate, mediante longi temporis præscriptione, servitutes constituuntur,

juxta *l. fin. in fin. Cod. de long. temp. præscript.*

si quis jure quodam in re aliena patiente Domino usus sit, per quem usum possessio Servitutum constituitur, juxta *L.* 2. *Cod. de servit. & aqu.* ibique tradita Brunnemanni *num.* 5. *seqq.* Weiln aber doch gleichwoln in diesen letztern Fall / die Constitutio Luminum nicht anders zu vergünnen ist / quam si fiat utilitatis nostræ gratia, non ad æmulationem vicini, ut illi simus molesti, nihil commodi inde habituri,

arg. *l.* 3. *pr. ff. de Operib. publ. l.* 24. *§. ult. ff. de damn. infect.* Mascard. *de probat. vol.* 2. *concl.* 621. *num* 61. Schneidewin. *ad d. §.* 1. *num.* 21. Christin. *ad Statut. Mechlin. tit.* 14. *art.* 28. *num.* 2. Brunnemann. *ad l.* 9. *ff. h. tit. ibique* Doring.

quia

quia hoc assertum Responso Scabinorum Lipsiensium comprobat, dieserwegen kan auch Mevius, falls die Seja solches Fenster über Rechts-verwährte Zeit hergebracht / die Löbliche Obrigkeit des Orts gar wol implorirn / daß nach gehaltener Ocular inspection, selbiges entweder vergittert / oder sonsten solche Verordnung gemacht werde, damit solches Fensier dem Mevio, zu keinem Verdruß / Schaden / oder Nachtheil gereiche. V. R. W.

In denen Franckfurthischen Statuten ist *part.* 8. *tit.* 6. §. 2. verordnet: Wir ordnen / setzen / und wollen / daß keiner gegen seines Nachtbarn Haus / oder Hof zu / Fenster / daraus in desselben Haus oder Hof mag gesehen werden / von neuen / wann dieselbigen zuvor nie gewesen / machen / sondern es bey der vorigen Form und Gestalt / wie der alte Bau gestanden / (so viel die Lichter belanget) bleiben lassen solle / damit sein Nachtbar durch das verdrießliche Einsehen / auch etwa Ausschütten / und Auswerffen / nicht beschwehret werde / dann auch nicht vermuthlich / wann die Vorfahren / so den alten Bau haben machen lassen / des Licht-Rechts auf ihren Nachtbarn wären berechtiget gewesen / oder man ihnen dasselbige gestatten hätte wollen / daß sie es Anfangs würden unterlassen / und nicht auch sowol zu ihren Vortheil / als der jetzige Nachtbar / gesucht haben. Hiervon werden noch mehrere Statuta angeführet.

Die Lübeckische Statuta lauten *lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 13. hiervon also: Es mögen auch keine neue Gänge / Fenster / Thüren / Schure / da vormals keine gewesen / angerichtet werden / wie dann auch keine Schorsteine / oder Feuer-Stätte / da hiebevor keine gestanden / ohne des Nachtbarn Willen. Eben dergleichen Verbot keine Fenster in seiner eigenen Mauer gegen seinen Nachtbarn zu haben / kommet vor in denen Hamburgischen Statuten *part.* 2. *tit.* 20. *art.* 8. *in fin.* dann in der

Breßlauischen Ordnung de A. 1688. ingleichen in der Ulmischen Bau-Ordnung *tit.* 10. *§.* 1. und in dem Böhmischen Recht *cap.* 41.

add. Leucht. *tr. de Jur. feneſtrar. cap.* 2. §. 20. *&* 21.

*

Man kan auch durch ein pactum ausmachen/ daß man keine andere/ als gläserne Fenster machen und solche nicht aufthun solle.

Verb. Welche Servitut deßwegen sehr nützlich.] Man kan auch durch ein pactum ausmachen / daß einer in seiner/ oder des Nachtbarn Wand / keine andere / als gläserne Fenster setzen / und solche in der Wand gemacher / und nicht aufgethan / sondern bloß zu Einnehmung des Lichts gebraucht werden sollen. Dann obschon sonsten in eines Eigenthümers Belieben stehet / in seine Wand Fenster nach Belieben/ offen/ oder von Glaß zu setzen / so kan doch geschehen/ daß auch auf gläserne Fenster eine Servitut könne constituirt / und mit bedungen werden / daß solche gläserne Fenster in der Wand fest gemacht / und nicht aufgethan werden / so daß sie nur bloß zu Einnehmung des Lichts dienen.

L. altius. Cod. de ſervitut. & aqu. L. 8. *ff. de ſervit. urb. præd.* Leucht. *d. cap.* 2. *§.* 22.

Und wer solche Fenster müsse reparirn lassen?

Es fragt sich aber / weme die Reparirung der Fenster zukomme? Cœpolla in seinem *tr. de Servitutib. urb. præd. cap.* 72. *num.* 12. vermeinet / es müsse der jenige das Fenster machen lassen / welcher die Servitut schuldig /

per *l.* 32. *ff. de ſervit. præd. urb. & l.* 6. §. *etiam. ff. ſi ſervit. vindic.*

Alleine es ist ein Unterschied zu machen/ unter der blossen Dienstbarkeit des Lichts / und unter der Dienstbarkeit gläserne Fenster zu haben ; im ersten Fall / und wann das gläserne Fenster in der Mauer dessen / der die Dienstbarkeit acquirirt / stehet / hat vorangeführter *L.* 32. nicht statt / einfolglich ist der Nachtbar / der das Fenster nicht verbauen darff / zur Reparation

paration desselben von dahero nicht gehalten/ weiln der dienende Theil in dem Seinigen etwas dulten/ nicht aber etwas thun muß;

L. 15. §. *servitutem. ff. de servitutib.*

im letztern Fall aber/ ist das gläserne Fenster von dem jenigen zu reparirn/ welcher diese Servitut schuldig.

Pecch. *tr. de servitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæst.* 22. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de jur. fenestr. cap.* 2. §. 22.

Ferners wird gefragt: Wann einer in seiner Wand Fenster aufgemachet/ und sich darbey die Servitut das Licht nicht zu verbauen/ hat constituirn lassen/ ob der Nachtbar wenigstens nicht die neue/ und nach dieser Servitut erst aufgemachte Fenster zu verbauen befugt seye? Man hat zuvörderst darauf zu sehen/ was unter beeden Theilen dieserhalben ist verabredet worden? Dann wann ausdrücklich bedungen: Die Lichter/ die jetzo sind/ und künfftig seyn werden/ nicht zu verbauen/ so ist die Sache klar/ und darff der Nachtbar die neu-aufgemachte nicht verbauen; ist aber das pactum indefinite und generaliter concipirt: Die Lichter und Fenster nicht zu verbauen/ so werden unter dieser general-Clausul alle und jede/ sowol gegenwärtig als zukünfftige Lichter begriffen/ mithin ist der Nachtbar ebenfalls nicht befugt/ die Fenster/ so künfftighin aufs neue eröffnet worden/ zu verbauen. Ist aber endlichen die Servitut folgendermassen constituirt worden: Die Lichter/ wie sie sich jetzo befinden/ nicht zu verbauen/ solchenfalls ist dieses pactum auf die zukünfftige Lichter keineswegs zu extendirn/ sondern wann der/ so die Servitut hergebracht/ hernachmaln andere Lichter aufmachen wollte/ so hätte der Nachtbar allerdings Fug und Macht/ diesem zu wiedersprechen/ oder diese neue Lichter zu verbauen.

Wann einer in seiner Wand Fenster eröffnet/ und sich die Servitut das Licht nicht zu verbauen/ constituirn lassen/ ob der Nachtbar die neue und zukünfftige Fenster verbauen könne?

L. 89. *&* 97. *ff. de Verb. obligat. l.* 125. *ff. eod.* Manz. *de ſervitut. tit.* 2. *num.* 107. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. de ſervit. præd. urb. §.* 12. add. Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. cap.* 2. *§.* 33. *ibique* Addit. Noſtr.

Ob das allſchon eröffnete Fenſter könne erweitert werden?

Eben dieſes iſt auch zu ſagen / wann von Erweiterung des Fenſters die Frage vorfällt. Dann wann die paciſcenten das pactum general- und indefinite concipirt / ſo waltet kein Zweifel / daß einer die in ſeiner eigenen Wand vormals gemachte Fenſter jure dominii & libertatis naturalis, erweitern könne; dann das Recht Fenſter aufzumachen / enthält in ſich auch das Recht die Fenſter zu erweitern.

Meſa *lib.* 1. *reſolut. cap.* 14. *num.* 4. Covarruv. *var. reſolut. lib.* 1. *cap.* 13. *num.* 9. *verſ.* 7.

Iſt aber ein gewißer modus und gewiße Art und Beſchaffenheit der Fenſter determinirt / ſo kan der / ſo die Servitut hergebracht / ſolche nicht weiter machen laſſen / und die vorgeſchriebene Form keineswegs überſchreiten.

arg. *l.* 20. *§.* 5. *ff. de ſervit. præd. urb.* Andreol. *controverſ. forenſ.* 217. *num.* 13. Menoch. *conſil.* 1237. *num.* 31.

Dann die Servitutes ſind ſtricti juris, und muß man ſich derſelben civiliter, und nicht auf andere Weiß / als ſie ſind concedirt worden / bedienen.

Franc. Marci. *tom.* 2. *deciſ. quæſt.* 546. *num.* 1. Carpzov. *part.* 2. *deciſ.* 106. *num.* 7. Addit. Noſtr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. feneſtr. §.* 33.

Reſponſum.

Und alſo hat auch die Löbliche Juriſten-Facultæt zu Franckfurth A. 1687. menſ. April. geſprochen. Verb. Ob Kläger alle des Beklagten in ſeine Wand gemachte Fenſter / oder nur etliche davon zu leiden ſchuldig / oder ob ihn nicht vielmehr

mehr ex jure naturalis libertatis dagegen zu bauen frey stehe? So scheinet zwar 1) vor den Beklagten zu militiren/ daß er die jetzt strittigen Fenster nicht in pariete communi vel alieno, sondern in seiner selbsteigenen Mauer gemachet/ und die Rechte einem jedweden verstatten / seine eigene Mauer durchzubrechen / und darinnen nach Belieben Fenster zu machen/

Manz. *de servit. Vrb. prad. T. 2. qu. 63. n. 194.* Cæpolla. *de servit. cap. 62.*

quod procedit, etiamsi per feneſtras illas prospectum habeam in fundum alienum,

Cephal. *cons.* 130. Maceraten. *L. 2. Resol.* 20. *n.* 9.

possum enim utilitatem mearum ædium pro lubitu promòvere, nec censetur feneſtras ad alterius æmulationem feciſſe, qui lumen alias æque bene & commode habere nequit.

Fr. Nigr. Cyriac. *controv. forens. l. 4. controv.* 613. *n.* 19.

2) Auch solches Jus exstruendi feneſtras sonder Zweifel das Jus amplificandi mit sich führet/

Ferdin. Ar. de Mesa. *L.* 3. *Resol. c.* 14. *n.* 4. Covarruv. *variar. resol. L.* 1. *c.* 13. *n.* 9. *v.* 7.

cui conceſſum enim, quod majus est, illi quod minus est, non est denegandum,

L. 21. *ff. de R. J.*

Nun hat aber ein jeder Dominus die Freyheit nach Gefallen in seiner Mauer Fenster zu machen / wann gleich sonst binnen 100. Jahr in solcher Mauer kein Fenster gewesen.

Manz. *d. qu.* 63. *n.* 203.

3) Kommt hierzu ein deutlicher Vergleich de A. 1569. worinnen die vorigen Poſſeſſores ſich expreſſe verglichen / daß die damahls vorhanden geweſene Fenſter nicht ſollen verbauet werden / wodurch die ſervitus ne luminibus officiatur, klar conſtituiret worden / quæ ipſa ſervitus tanquam realis, ſine dubio ad ſucceſſores devolvitur.

Carpz. *P.* 2. *Conſtit.* 41. *def.* 14. Joh. Petr. Surd. *volum.* 1. *Conſ.* 17. *n.* 12.

Und ob zwar anjetzo neue Fenſter gemachet worden / ſo iſt doch Rechtens / quod ſervitus ne luminibus officiatur, non tantum ad præſentia, ſed & ad futura extendatur.

per *L. ſi ſervitus.* 23. *ff. de S. V. P.* Ferdin. Ar. de Meſa. *d. c.* 14. *n.* 2.

Hierzu kommt / daß A. 1676. d. 13. Maj. mit des Klägers Anteceſſore ein neuer Vergleich / und zwar titulo oneroſo getroffen worden / indem der F. V. L. an ſtatt deßen / daß der Beklagte die Scheide-Mauer auf ſeine eigene Unkoſten hinwieder aufgeführet / ihme vergönnet / nicht allein die alten Fenſter gröſſer / ſondern auch eine neue Eröffnung zu andern Fenſtern in der Mauer zu machen / daß alſo Beklagter nicht allein naturalem libertatem in re ſua faciendi, quid velit, ſondern auch conceſſionem vicini expreſſam vor ſich hat / wodurch dem Klägern die poteſtas contra ædificandi & ita feneſtras obſcurandi benommen zu ſeyn ſcheinet. Weil aber hingegen 1) die allgemeinen Rechte einem jedweden Domino vergönnen / auf ſeinem Hofe zu bauen / wie er will / alſo ut ad cœlum usque ædificare poſſit,

Rationes decidendi.

Dd. *ad L. altius* 8. *C. de ſervit.*

2) ſolche facultas ædificandi auch dergeſtalt generaliter

ter verſtattet iſt / ut liceat tollere ædes ad obſcurandas ædes vicinas, ita ut vicino eo nomine nulla competat actio,

L. cum eo 9. ff. de ſervit. U. P.

ea enim libertate, qua alteri in ſuo muro licentia competit feneſtras faciendi, alter easdem contra ædificando obſcurare poteſt.

Henr. Zoes. *Comm. Dig. tit. de ſervit. U. P.* Manzius *d. t. 2. qu. 63. num. 211.*

3) hierwieder auch keine præſcriptio, etiamſi immemorialis ſit, allegirt werden mag / cum ædificare in re ſua, ſit res meræ facultatis, cui nunquam præſcribitur, nec tempore immemoriali,

Klock. *vol. 1. conſ. 18. n. 35.* Matth. de Afflict. *dec. 388.*

& in ſpecie nullam præſcriptionem opponi poſſe, ne liceat ædificando in ſuo obſcurare feneſtras alterius, tradunt

Horat. Carpan. *ad Statut. Mediolanenſ. P. 2. c. 333. n. 28.*
Cæpolla. *de ſervit. V. P. c. 62. num. 5.*

zumahlen da niemahls dergleichen Bau von dem Kläger oder deßen Vorfahren intendiret / oder vorgenommen / und von dem Gegentheil inhibirt worden; jam vero notum eſt, ſervitutes negativas, quorſum etiam pertinet ſervitus ne luminibus officiatur, non acquiri a vicino, niſi præcedente prohibitione & ſubſecuta patientia;

Carpz. *P. 2. C. 4. def. 13. n. 1.* Balbus *de præſcr. 4. part. 5. Princip. queſt. 5. n. 3.*

Wie denn eine Servitus nicht præſumiret wird / ſondern ab allegante erwieſen werden muß /

Joh. Petr. Actiolinus *Resol. for.* 4. *num.* 11.
adeo, ut servitutem negare sufficiat sine contrarii probatione,

Olivar. Razzal. *dec. Rom.* 1422. *n.* 13. *quæ probatio servitutis incumbit alleganti*,
etiamsi in servitutis possessione sit constitutus,

Pruckmannus *Vol.* 2. *cons.* 21. *n.* 112.

dahero auch die servitus ne luminibus officiatur ebenfals nicht zu præsumiren / sondern deutlich zu erweisen ist.

Responsio ad rationes dubitandi.

Und können die vorhero angeführte rationes dubitandi hierwieder nichts verfangen / allermassen die 1) Ratio an sich zwar richtig ist / es wird aber per facultatem faciendi fenestras, dem Nachtbar die facultas contra ædificandi & obscurandi lumina nicht benommen / sondern solches ist ihm vielmehr de Jure vergönnet.

vid. *Adduct. Rat. decid.* 2.

Die andere Rat. dubit. wird ebenermassen beantwortet / dem ob zwar die Vergrösserung der Fenster abermahls einem jeden Jure dominii, in seiner Mauer zustehet / so bleibet doch dem Nachtbarn unbenommen / solche vergrösserte Fenster zu verbauen ; quod enim uni Jure naturalis libertatis licet, hoc alteri ex eadem libertate non denegandum. Jedennoch weil Beklagter das Recht seine Fenster zu erweitern ex jure servitutis superiori seculo concessæ, zu defendiren suchet / so ist allhie billig zu attendiren / daß daselbst nur 2. kleine Fenster zu dulten versprochen / in welchem Fall Rechtens / quod servitutem habens non possit eam ampliorem facere

Joh.

Joh. Frid. Andreol. *contr. forens.* 217. *n.* 13. arg. *L.* 20. *§.* 5. *ff. de S. V. P.* aut duriorem, Menoch. *cons.* 1237. *n.* 31.

servitutibus enim civiliter utendum, & non alio modo, quam quo concessæ.

Franzk. Marc. *Tom.* 2. *Decis. quæst.* 546. *n.* 1. Wammes. *cons. civil. cent.* 2. *cons.* 31. *n.* 12.

Die 3te Rationem dubitandi betreffend/ ist bekannt, quod omnis transactio sit stricti Juris, ideoque ultra id, quod conventum, non extendenda.

L. si de certa 21. *C. de transact. & ibi* Dd.

Nun zeiget aber littera transactionis gantz deutlich/ daß darinnen die Macht promiscue Fenster zu haben / keines Wegs verstattet / sondern es sind nur 2. kleine Fenster zugelassen / welche mit eisernen Gittern haben verwahret werden sollen / damit niemand hindurch gucken/ noch etwas hinaus giessen könne/ und respectu dieser beyden Fenster/ so damahls gewesen/ ist versprochen/ selbe nicht zu verbauen/ es sind aber solche beyde Fenster ultra modum præscriptum nicht allein vergrössert / sondern noch 6. andere grosse neue Fenster in der Mauer dazu gemachet/ daß also die limites transactionis gäntzlich überschritten worden/ da doch sonst die Servitutes concessæ stricti Juris seynd.

Tr. Tondut. Sanleger. *resolut. civil. P.* 2. *C.* 150. *n.* 3. *p.* 119. Et in servitutibus non debet fieri extensio de similibus ad similia, Maria Novarius. *Tr. de de gravaminibus Vasallorum Tom.* 1. *gravam.* 80. *n.* 4. *& Tom.* 2. *gravam.* 94. *n.* 5.

Woraus zugleich folget / daß/ weil Beklagter von dem

Transact durch Veränderung der Fenster abgeschritten/ Kläger solchem ferner zu geleben/ und die veränderte Fenster unverbauet zu lassen/ nicht verbunden sey/ quando enim una pars a transactione discedit, nec altera pars ad eam servandam obligatur.

l. si diversa pars 14. *C. de transact.* Aug. Barbosa *in Comm. C. ad L.* 14. *n.* 2. Cardin. Mantica *de Tacit. & ambig. convent. L.* 26. *T.* 8. *n.* 1.

Die 4. Rat. dubit. hat zwar ihre Richtigkeit/ si servitus ne luminibus officiatur, generaliter vel indefinite constituta sit, nam verbo generali illam efficaciam tribuit Pomponius *in d. L. si servitus* 23. *ff. de S. U. P.*

solche generalitas aber ist in dem alten Transact keines Wegs befindlich/ sondern es ist darinnen ein determinatus numerus und determinata qualitas der Fenster enthalten/ nemlich zweyer kleiner Fenster / welche mit eisernen Gittern verwahret werden sollen/ jam vero servitute tantum utendum est secundum modum conventum,

Carpz. *P.* 2. *decis.* 106. *n.* 7.

deshalb in gegenwärtigem casu, pro decisione anzuziehen seyn die verba initialia

d. L. 23. *si servitus imposita sit, lumina quæ nunc sunt, ut ita sint.*

de futuris luminibus nihil caveri videtur. Nun ist aber in dem Vergleich nur von denen beyden Fenstern/ welche damahls gewesen/ Abrede genommen / kan also ad fenestras futuras daraus keine extension genommen werden. Was die 5. Rat. dubit. betrifft/ ist daselbst dem Beklagten keine völlige Freyheit nach Belieben Fenster zu machen/ sondern

sondern nur ein neues Fenster aus der Kammer zu brechen verstattet / jedoch dergestalt / daß er sich hingegen anheischig gemacht / die baufällige Scheide-Mauer auf dem Hofe hinwieder auf seine eigene Kosten zum guten Stande zu bringen / und nachmahls die Fenster mit Gitter-Werck wohl zu verwahren / es ist aber keines von solchen præstandis erfüllet worden / indem die Mauer weiter nicht verbessert / als so weit Beklagter zu Beförderung seines Brau-Hauses solche Mauer zu seinem Vortheil gebrauchen können / ebenfalls sind die Gatter-Wercke vor die Fenster nicht gemacht / und über dem mehr als ein Fenster eingebrochen / so kan dahero Beklagter sothaner transaction, als welche er selbst nicht erfüllet / keines Weges sich bedienen / exceptio enim implementi non secuti a parte alterius, contra omnem conventionem & transactionem, imo etiam contra instrumentum liquidissimum opponi potest,

Carpz. *P.* 1. *Const.* 8. *def.* 17.

& impedit hæc exceptio litis ingressum, etiamsi contractus fuerit juratus.

Zanger. *de Except. P.* 3. *cap.* 22. *n.* 2. *seqq.*

Hiezu kommt / daß des Klägers Anteceſſor, so bald er wahr genommen / daß Beklagter die limites des Vergleichs überschritten / demselben contradiciret / und die Aenderung solcher Fenster urgirt / und zwar in specie, damit es dem künfftigen Besitzer / welcher jetzo Kläger ist / nicht unleidlich falle. Daraus erstlich abzunehmen / daß Beklagter dem Vergleich nicht gemäß gelebet / und nachmahls / daß der F. V. L. seinem successori, præsertim singulari, per illam amicam concessionem nicht præjudiciren wollen / daher respectu des F. V. L. nur ein pactum perso-

personale vorhanden / dadurch der jetzige Kläger als successor singularis, nicht constringirt werden können /

L. ult. §. ult. ff. de contrah. Emtp. Vultej. *consil. Marpurg. vol. 2. Cons. 28. n. 155.* Molin. *de J. & J. Fr. dispos. 298. num. 19.*

bleibet also dieser letzte Transact gantz ohne Effect. Aus welchen allen wir davor halten / daß Kläger mehr Fenster / als welche A. 1569. gewesen / auch selbe nicht in anderer qualitæt, als wie es damahls verglichen / zu dulten schuldig / sondern es ist Beklagter die übrigen Fenster hinwieder zu vermauren / oder daß solche ausser denen zweyen / so tempore transactionis gewesen / von Klägern verbauet werden / zu leiden schuldig / potest enim quis omnes fenestras obstruere, excepta una vel altera, si hoc sit actum.

Busius *ad L. 12. n. 4. de S. V. P.*

* Lichter darff keiner dem andern zum Verdruß aufmachen.

Verb. Wo keine Lichter nöthig.] Wo also jemand nur ex æmulatione, und dem Nachtbarn zum Verdruß / Lichter in seiner Wand eröffnen wolte / könte dieser solches mit allem Recht verbieten.

L. 38. ff. de R. J. l. 9. ff. de servit. Hahn. *ad* Wesemb. *tit. de servit. præd. urb. num. 4.* Brunnemann. *ad l. 9. ff. de servit. præd. urb. num. 4.* Leucht. *d. tr. cap. 3. §. 4. & 5. ibique* Addit. Nostr.

Die æmulation aber wird daraus geschlossen / wann der bauende Theil wenig oder gar keinen Nutzen / der andere hingegen einen grossen Schaden oder Ungemach davon hat.

Gail. 2. *Observat. 69.* Gob. *consultat. 132. num. 36. seq.*

Responsum. Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig gesprochen / wie

wie Brunnemannus *d. loc.* bezeuget. Verb. Daß ihr nicht Fug habt / euren Nachtbarn an solchem Fenster-Bau zu hindern / es wäre dann Sache / daß er wol an andern Enden genugsam Licht zu seinem Bau bringen könnte/ und diese Fenster gegen euren Hof / aus keiner Nothdurfft / sondern allein euch zum Verdruß machete.

Ad §. 2.

Verb. Wieder Wissen und Willen des Nachtbarn.] Und liegt nichts daran / es mag gleich die Mauer zertheilt oder unzertheilt gemein seyn / dann in beederley Fällen ist der Socius nicht berechtiget / ein Fenster in der gemeinschafftlichen Mauer ohne Wissen und Willen des andern / zu eröffnen / wann gleich sonsten sein Haus anderswoher kein Licht haben könnte. *

An einer gemein Mauer darff man kein Fenster eröffnen/ sie mag gleich zertheilt oder unzertheilt gemein seyn.

Pecch. *de servitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæst.* 20. *num.* 1. 2. 3. Felic. *tr. de societat. cap.* 27. *num.* 26. Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 2. §. 13.

Verb. An dem darzu destinirten.] Dahero darff auch der / so das Recht hat ein Fenster in des Nachtbarn Wand zu brechen / selbiges nach Belieben nicht erweitern / weiln er die Servitut nicht beschwehrlicher / wol aber gelinder machen kan. *

Wer in einer andern Wand ein Fenster machen darff/ kan solches nicht erweitern.

L. 1. §. *Marcellus. ff. de aqu. quotid. L.* 11. *ff. quemadm. servit. amitt.* Brunnemann. *ad l. penult. ff. de servit. prad. urb. n.* 2.

Ein anders ist zu sagen / wann er ein Fenster in seine eigene Wand macht / oder solches erweitern wolte / dann dieses ist ihme zu thun unverwehrt.

L. fin. §. fin. ff. de servit. prad. urb. Pecch. *de servit. tom.* 2. *cap.* 8. *quæst.* 23.

Ad §. 3.

* Verb. Zu seinen Schaden und Nachtheil offen zu lassen.] Gleichwie hingegen auch der / so in seiner Wand ein Fenster durchgebrochen / von dem Nachtbarn / wann diesem nicht gelegen / dargegen zu bauen / nicht genöthigt werden kan / daß er die Fenster mit Gittern versehen solle / damit man in seinen Hof nichts giessen / oder gar hinab steigen könne; weiln solches nirgends in denen Rechten erfordert wird; daferne aber jedoch aus dem Fenster etwas geworffen oder gegossen / oder sonsten ein Schade daraus zugefügt wird / so kan der Nachtbar die ordentliche Actiones zu Wiedererseтzung seines Schadens / wieder den andern anstellen. Wiewoln der Eigenthümer der Fenster freundlicher handelt / wann er selbige also bauen läſſet / daß aller Schade bey Zeiten abgewendet / und dem Nachtbarn in der That dardurch gezeiget werde / daß man nichts aus æmulation thue / noch ihme einigen Verdruß zu causirn gesonnen seye.

Wann der Nachtbar die Fenster nicht verbauen will / ob er den andern nöthigen könne / das Fenster mit Gittern zu versehen.

Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de servit. urb. præd. §.* 10. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 5. *§.* 1. Schweser. *theatr. servit. tit.* 6. *§.* 7.

An etlichen Orten aber stehet nicht frey / ob man die Fenster offen haben wolle / oder nicht / sondern man muß solche vergittern. Dergleichen Statutum ist in Ulm / wie aus der Ulmischen Bau-Ordnung *tit.* 10. *§.* 1. erhellet; also verordnet auch die Würtembergische Bau-Ordnung *fol.* 44. folgendermassen: Welcher in sein Wand / Gebäu / oder Mauren / Fenster oder Läden hat / dardurch er in seines Nachtbarn Haus oder Hof sehen / werffen / ausschüttten / oder aussteigen mag / so soll er solche mit eisernen Stangen / oder andern starcken Gegittern / nach Erkänntnuß der Untergäng / auf Maas jedes Orts Herkommens / für Ausschütten / Steigen /

An etlichen Orten muß man die Fenster vergittern.

Steigen / und sonst andern / das zu Schaden dienen mag / vermachen und vereimsen. Das Preusische Recht lautet *lib. 3. tit. 2. art. 2. §. ult.* also: Es soll ein jeder / der in seiner Wand Fenster hat / dardurch ohne Mittel in des andern seines Nachtbarn Grund / Haus / Hof / gesehen werden mag / solche Fenster vereimsen / oder vermachen / mit Eisen ohngefährlich / auf daß kein Schade daraus geschehe / mit Einsteigen oder sonst. Das Regenspurgische Statutum gehet dahin: So aber die Mauren sein eigen / so soll ihm mit dem Licht in seine Behausung sein Frommen zu schaffen / und durchzubrechen unverbotten seyn / doch / daß er dieselbe genugsam vergittere / damit man dardurch in des Nechsten Haus nicht steigen möge / auch nicht ausgiessen.

Schilter. *Prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 18. *thes.* 19. *lit. A. num.* 4. *in fin.* Stryk. *us. modern. ad ff. tit. de servitut. præd. urb.* §. 10. Addit. Nostr. *ad* Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 5. §. 1.

Verb. Von seinen Fenstern wegzuthun.] Ein anders wäre / wann dergleichen eiserne Gitter über des Nachtbarn Grund oder Boden hinaus giengen / daß etwa Blumen-Stöck / oder ander klein Garten-Werck darein gesetzt würde / dann solche darff man nicht hinaus machen / und ist der Nachtbar dergleichen zu dulten nicht schuldig / weiln / wie wir öffters angeführt / eines jeden Grund und Boden allenthalben frey / bis an den Himmel bleiben solle. *

Man darff keine eiserne Gitter für die Fenster machen die in des Nachtbarn Grund und Boden hinaus gehen.

L. fin. pr. ff. de servit. urb. prad. l. 29. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil.* Leucht. *tr. de Jur. fenestr. cap.* 5. §. 3. & *cap.* 2. §. 11.

Das achte Capitul.

Vom Eingang / Hof und Brunnen.

§. I.

Die Thür ist einwärts in das Haus zu machen.

GEgen die gemeine Strasse heraus / soll man einen Eingang zu machen / die Thüre nicht kehren / sondern hineinwerts in das Haus / es wäre dann / daß die Gewonheit des Orts hierinnen ein anders mit sich brächte / dann solchergestalten könnte zwar die Thür auswärts gemachet werden / jedoch aber weiter nicht / als eines jeden Dach-Trüpffe gehet.

L. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. præd.

Neben die Thür kan man eine Stiege / um in den Keller zu gehen / machen lassen.

Wann es die Gewohnheit also mit sich bringet / kan man neben die Thür / eine Thür und Stiegen / da man in den Keller oder Speiß-Gewölb hinunter gehet / machen lassen.

arg. *l. an in totum. Cod. de ædific. privat.*

Doch muß man dieses auch darbey beobachten / daß diese Keller-Thür denen Vorbeygehenden oder Vorbeyfahrenden keine Hindernuß verursache / und ist solche auch wol zu verwahren / damit sie nicht herunterfalle / und jemanden beschädige.

L. 2. ff. ne quid in loc. publ. & l. un. §. 4. ff. de via publ.

Es soll niemand in eines andern Haus einen Eingang machen.

Es ist niemand erlaubt / in eines andern Haus einen Eingang zu machen / wo er solches nicht durch eine Servitut rechtmäßig hergebracht.

L. iter. ff. commun. præd. & L. servitutes quæ in superficie. §. si domo. ff. de servit. urb. præd.

Doch

Doch wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen oder zu fahren erlanget / der kan sich derselben nur bey Tags/ keineswegs aber bey Nacht / wo nicht ein anders bedungen worden / bedienen / und ist deme/ der die Servitut schuldig/ erlaubt/ sein Haus bey nächtlicher Weil zu zuschlieſſen / und ist nicht gehalten / den Nachtbarn wieder seinen Willen einzulassen.

Wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen erlanget/der muß sich deren nur bey Tage bedienen.

d. L. iter. ff. commun. præd.

Es wäre dann / daß das Durchgehen bey Nacht ohne Gefahr seye / und die Noth erfordere einen Medicum herbey zu ruffen / oder aber Medicamenta und andere höchst-nothwendige Sachen zu hohlen / dann solchenfalls möchte der Durchgang nicht verwehret werden.

Ist ihme aber dergleichen auch bey Nacht verstattet/ so soll er sein Recht nicht mißbrauchen.

L. si cui. ff. de servitutib. L. si quid venditor. pr. ff. de ædilit. edict. L. si id quod. §. si quas. ff. de donat. inter vir. & uxor.

§. 2.

Wann ein gemeinschafftlich Haus getheilet wird/ so ist dem einen nicht zugelassen / durch des andern seinen Theil wie zuvor zu gehen / wo es nicht also bedungen / oder eine Servitut dieserhalben imponirt worden /

Auch in einem abgetheilten gemeinschafftlichen Haus darff man wieder Willen des andern nicht durchgehen.

L. via constitui. §. quæcunque servitus. ff. de servit. præd. rustic. L. in vendendo. ff. de contrab. emt.

weil in dubio dafür zu halten / daß eine Sache für frey und ohne Dienstbarkeit oder Beschwehrde verkaufft worden seye.

L. in tradendis. §. interpositis. in fin. ff. comm. præd. & l. 1. Cod. commun. utr. judic.

Ingleichen / wann eines von 2. aneinander stossenden Häusern verkaufft worden / so kan der Kauffer den Durchgang durch

Auch nicht der Käuffer eines gemeinschafftlichen Hauses.

des Verkäuffers Haus nicht prætendirn/ wo nicht ein anders unter ihnen ausgemacht worden.

L. in vendendo. ff. de contrah. emt.

Eine andere Beschaffenheit hat es mit einem vermachten Haus.

Anders verhält es sich aber mit einem vermachten Haus/ weiln præsumiret wird/ daß der Legatarius eben den Durchgang habe/ gleichwie der Testator solchen gehabt;

L. testatrix. pr. ff. si servit. vindic. Bartol. *in L. 1. ff. de serv. legat.*

massen die letzten Willen für weit favorabler, als die Contract, gehalten werden/

L. in testamentis. ff. de R. J. & cap. cum dilecti. in fin. X. de dol. mal.

Der usufructuarius kan auch durchgehen/ wann ihme auffer diesen der usus-fructus keinen Nutzen brächte.

Dem usufructuario ist/ wann gleich von dem Durchgang nichts gedacht worden/ der nothwendige Durchgang nicht zu verwehren/ wann ihme ohne selbigen der ususfructus etwa keinen Nutzen brächte.

L. 1. §. 1. ff. si ususfruct. petat. L. sed si quis. §. proprietatis. in fin. ff. de usufruct.

Welches auch von dem usufructu, so jemanden im Testament constituirt worden/ zu verstehen/ weiln dieser Durchgang nicht jure servitutis, sondern nur jure aliqualis commoditatis verstattet wird.

L. 1. ff. de usufruct. legat.

Man darff auch nicht in eines andern Hof gehen/ wo nicht eine Servitut vorhanden.

Gleichwie der Eingang in eines andern Haus/ also ist auch der Ausgang in eines andern Hof ordentlicher Weiß einem jeden verbotten/ wo nicht eine Servitut dieserhalben vorhanden.

L. fin. §. Lucius. ff. de servit. urb. prad.

Wer das Recht hat durch des Nachtbarn Hof zu gehen / oder zu fahren / der soll sich vorsehen / daß er dardurch weder dem Nachtbarn selbst / noch seinem Vieh einen Schaden zufüge / dann / wann dergleichen durch sein Verschulden geschehen / so muß er den Schaden ersetzen.

Wann der / so die Servitut hergebracht / dem Nachtbarn durch sein Verschulden einen Schaden zufügt / muß er solchen ersetzen.

L. tutori. Cod. de negot. gest. Menoch. *lib.* 4. *presumt.* 190. *num.* 36.

Welches auch in dem Fall statt hat / wann der / so diese Servitut hergebracht / bey der Nacht durch des Nachtbarn Hof fähret / und die Thür aus Unachtsamkeit offen lässet / uud Diebe hernach hineingehen / und dem Nachtbaru etwas entwenden / oder solchem in andere Wege schaden.

arg. *l. furem. ff. de ficar.*

Der / so die Dienstbarkeit schuldig / muß den Boden seines Hofs / wann er verdorben / wieder ausbessern lassen / weiln dem dienenden Theil das Eigenthum daran zustehet / und er nur ein Geringes zu dulten hat / nemlichen die Durchfuhr des Wagens / es wäre dann / daß die Durchfuhr so offt geschehe / daß dardurch der Boden des Hofs offenbahr verderbet worden.

Der / so diese Servitut schuldig / muß den Boden des Hofs machen lassen.

arg. *l. 2. §. apud Labeonem. ff. de aqu. pluv. arcend.*

§. 3.

Wer das Recht hat / durch des Nachtbarn Hof in sein Haus / oder aus seinem Haus / durch des Nachtbarn Hof auf die gemeine Strasse zu gehen / oder zu fahren / wann man auf der Ebene nicht wol zukommen kan / weiln etwa des Nachtbarn Hof höher ist / als das Haus / deme die Servitut gebühret / obschon dieser nicht Macht hat / in des andern seinem Haus etwas bauen oder machen zu lassen /

Der / so die Dienstbarkeit hergebracht / kan / wann man auf der Ebene nicht wol zukommen kan / den Ort bequemer machen.

L. super iter. pr. ff. d. tit.

wann aber jedoch der Zugang also verderbt/ daß die Servitut deme/ so solche hergebracht/ gantz unnützlich wird/ so kan er zur Nothdurfft/ keinestwegs aber aus einer bloßen und überflüssigen commodität/ an seine Thür/ auf seines Nachtbarn Grund und Boden/ Stiegen oder Staffeln/ oder sonsten etwas machen lassen/ daß der Eingang oder Einfahrt desto bequemer seye.

L. servitutes quæ in superficie. §. si domo. ff. de servit. urb. præd. L. si iter. ff. de servitutib. & L. refectiones. ff. commun. præd.

In des Nachtbarn Hof darff man nichts bauen/ wo man nicht eine Servitut erlanget.

Es ist nicht erlaubt auf des Nachtbarn Grund und Boden/ oder in deßen Hof etwas zu machen oder zu bauen/ wo man nicht durch eine Servitut ein solches erlanget/ oder der Nachtbar darein willliget/ dann sonsten kan das/ was von dem Nachtbarn gebauet/ eigenmächtiger Weiß wiederum destruirt werden.

L. quemadmodum. §. 1. ff. ad Leg. Aquil. & L. si vitem. §. si ad januam. ff. quod vi aut clam.

Weme aber aus Freundschafft und guten Willen dergleichen verstattet/ der soll die Gräntzen nicht überschreiten/ sondern den Ort/ die Form/ die Zeit/ und die vorgeschriebene Art und Weiß/ wol und genau beobachten;

arg. *l. cum de indebito. ff. de probat.*

oder/ daferne dieserhalben nichts bedungen/ sich dieser Vergönstigung mäßig und bescheidentlich bedienen.

L. 1. ff. de probat.

Wer einem erlaubt einen Stein oder dergleichen in sein Haus zu legen/ der darff solchen hernach ohne des andern Consens nicht hinwegthun.

Wer einem verstattet/ daß er in sein Haus Stein/ oder etwas anders legen darff/ der kan ohne Einwilligung deßen/ der dergleichen hingelegt/ solches nicht wegnehmen/ noch weniger aus einem trockenen an einen nassen/ oder sonsten schädlichen Ort hinthun/

arg. *L. in commodato. 17. §. si aut. 13. ff. commodat.*

es seye dann / daß der Eigenthümer selbst den Ort nöthig hätte / und der andere auf beschehene Anzeig / die Sache nicht weg thun wolte.

d. l. in commodato. §. sicut.

In des Nachtbarn Hof soll man keine Stein / noch etwas stinckendes / noch andere Sachen / die ein Hindernuß geben / werffen oder schütten. (In des Nachtbarn Hof soll man nichts werffen.)

L. si vitem. §. si ad januam. ff. ad Leg. Aquil.

Wann ein Haus 3. oder 4. Neben-Gebäu hat / in deren Mitte sich ein Hof befindet / und einige Theile darvon verkaufft worden / ob gleich ein jegliche von diesen Neben-Gebäuen eine besondere Thür gegen den Hof hat / so dörffen doch die Käuffere wieder Willen des Verkäuffers / nicht in den zuvor gemeinschäfftlich-gewesenen Hof gehen / sondern können von dem Verkäuffer genöthiget werden / ihre Theile gegen den Hof zu zumachen / wo nicht dieserhalben in dem Contract ein anders ausdrücklich bedungen worden. (Wann ein Haus 3. oder 4. Abtheilungen oder Neben-Häuser hat / in deren Mitten ein Hof / ein jegliches aber seine besondere Thür gegen den Hof hat / und einige davon verkaufft werden / so dörffen die Käuffer wieder Willen des Verkäuffers in den Hof nicht gehen.)

L. in vendendo. ff. de contrah. emt. & L. si fundum. §. quæcunque. ff. de servit. urb. prad.

Welches auch von denen getheilten Theilen zuverstehen / da nemlichen einer das Haus samt dem Hof / der andere aber die Neben-Gebäu in der Theilung bekommen.

arg. *d. l. si fundum. §. quæcunque.*

Wann zwischen 2. eigenthümlichen Häusern / ein einiger Hof / und man nicht weiß / weme solcher zugehört / alsdann ist solcher / wann er sich theilen lässet / zu theilen. (Wann zwischen 2. Häusern ein Hof / und man nicht weiß / weme er zugehört / so ist solcher zu theilen.)

Bartol. *in L. quod conclave. ff. de damn. infect.*

Wann aber der Hof so klein / daß er nicht wol getheilt werden kan / so bleibt er beeden gemeinschafftlich.

L. arbor. §. de vestibulo. ff. commun. divid. & L. si ut certus. 9. fin. ff. commod.

§. 4.

Es darff niemand zu des Nachtbarn Brunnen gehen.

* Es darff niemand aus seinem Hof zu des Nachtbarn Brunnen gehen / wo er nicht deswegen eine Servitut erlanget * / oder ihme solches in andere Wege verstattet worden.

L. altius. & L. in ædibus. Cod. de servitutib.

Ein gemeinschafftlicher Brunn ist zu theilen.

Ein gemeinschafftlicher Brunnen ist / wann er sich theilen lässet / zu theilen / und kan der / so sich darwieder setzet / hierzu gezwungen werden.

L. 4. §. 1. ff. commun. divid.

Wann zwischen den Lehen-Herrn und Vasallen ein einiger Brunnen / so darff der Vasall nicht ehender Wasser schöpffen / biß zuvor der Lehen-Herr das benöthigte Wasser herausgezogen.

Wann zwischen denen Häusern des Lehen-Herrn und Lehen-Manns nur ein einiger Brunnen ist / und das Wasser so gering / daß es beeden zu ihrer Nothdurfft nicht hinreichend / so darff der Vasall nicht ehender Wasser daraus schöpffen / biß zuvorhero der Lehen-Herr so viel Wassers / als er benöthigt / heraus gezogen hat.

arg. *L. sancimus. Cod. de donat.*

Einen gemeinschafftlichen Brunnen muß ein jeder für seinen Antheil machen lassen.

Zu reparirung eines gemeinschafftlichen Brunnens / muß ein jeglicher von denen Nachtbarn / der Wasser zu seinem Gebrauch daraus schöpffet / etwas contribuirn.

L. 8. ff. pro soc.

Doch wird er davon befreyet / wann er dem Gebrauch des Brunnens renunciret.

Doch kan er die Unkosten vermeiden / wann er dem Gebrauch des Brunnens renunciret / oder den Nutzen davon denen übrigen Nachtbarn überlässet.

arg. *L. arbor. ff. commun. divid.*

Ob zwar niemanden verwehrt/ in dem Seinigen einen Brunnen zu graben* / so muß er doch nichts destoweniger / zu reparirung des gemeinen offentlichen Brunnens / wann er in seiner Nachtbarschafft sich befindet / seinen Antheil mit beytragen / und wird dardurch / daß er seinen eigenen Brunnen habe / nicht excusirt / weiln solche offentliche Brunnen zu Löschung der entstandenen Feuers-Brunsten dienen / und mithin auch seinem Haus nutzen / und kan er diesem Recht des offentlichen Brunnens sich zu gebrauchen / auf keinerley Weiß und Weg renunciren* / weiln diese Beschwehrde nicht sowol der Persohn des Einwohners obliegt / als vielmehr auf dem Haus hafftet* /

Ein jeder darff in dem Seinigen einen Brunnen graben. *

L. ædiles. ff. de via publ.

und bey dem gemeinen Nutzen / kommt es nicht darauf an / was einer allein will.

L. quod major. ff. ad Municipal.

Wer einen Brunnen bauen will / der soll ihn also machen lassen / daß der Nachtbar nicht den allergeringsten Schaden darvon habe / daß seine Wand nicht verderbet werde / oder das Wasser in seinen Keller oder Gewölb lauffe / und soll er auch seines Nachtbarn Brunnen-Adern nicht boßhaffter Weiß abgraben*.

Wer einen Brunnen bauen will / der soll ihn wol verwahren / daß niemand einen Schaden darvon habe. *

arg. *L. fluminum. §. penult. vers. idem videmus. ff. de damn. infect.*

Er soll auch den Brunnen wol verwahren / damit nicht die / so Wasser daraus schöpffen / oder die vorbeygehende / sonderlich die Kinder / hineinfallen / oder sonsten beschädigt werden* /

arg. *l. 2. ff. ne quid in loc. publ.* *

ingleichen auch ein genugsames Spatium übrig lassen / damit des Nachtbarn Grund und Boden nicht geschadet wird.

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

Wann ein Haus verkaufft wird / so darff der Verkäuffer die Sail und Brunnen-Eymer nicht wegnehmen.

Wann ein Haus verkaufft wird / darff der Verkäuffer die Sail / Brunnen-Eimer und Brunnen-Deckel nicht wegnehmen / sondern muß solche bey dem Haus lassen.

L. qui fundum. §. fin. ff. de contrah. emt. & L. Julianus. §. fin. ff. de act. emt.

Den wegen nicht zugedeckten Brunnens verursachten Schaden / muß der Eigenthümer ersetzen.

Wann der Eigenthümer des Brunnens solchen nicht zugedeckt / und es ist ein Ochs hineingefallen / wann er noch lebt / und kan curirt werden / so muß er solchen seinem Herrn restituirn / und ihme die Unkosten ersetzen /

L. solum. §. meum. ff. de rei vindic. L. foveas. ff. ad Leg. Aquil.

ist aber der Ochs dardurch ums Leben gekommen / so muß der Eigenthümer des Brunnens den Wehrt dafür erstatten.

cap. 2. X. de injur. & damn. dat.

Anmerckungen über das achte Capitul.

Ad §. 4.

* Wann das Recht Wasser zu schöpffen ist concedirt worden / so ist auch das Jus itineris vor concedirt zu halten.

* Verb. Wo er nicht dieserhalben eine Servitut erlanget.] Und diese wird genennt Servitus Aquæ haustus, oder das Wasser-Schöpffungs-Recht / Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit / dann diese kan auch aus einem Brunnen competirn.

Struv.

Struv. *s. f. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 24. *ibique* Muller. *in addit.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. præd. rustic.* §. 7.

Worbey zu mercken / daß der jenige / welcher die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit hat / auch die Servitutem itineris oder die Fuß-Steig- oder Pfad-Gerechtigkeit habe / so / daß wann jemanden das Recht Wasser aus dem Brunnen zu schöpffen / ist verstattet worden / zugleich auch die Fußsteig-Gerechtigkeit für concedirt zu halten seye; und hingegen weme der freye Gang zum Brunnen concedirt ist / der hat auch zugleich die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit mit überkommen.

Weme der freye Gang zum Brunen concedirt, der hat auch das Wasserschöpffungs-Recht.

L. 3. §. 3. *ff. de servitut. præd. rustic.* Manz. *de servitutib. tit.* 3. *num.* 258. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 16. Lauterbach. *cit. loc.*

Wann aber derjenige / welcher das Wasserschöpffungs-Recht hat / zwar zum Brunnen gehet / kein Wasser aber schöpffet / und diß so lange unterlässt / daß er der Servitut wegen unterlassenen Gebrauchs verlustigt wird / so verliehrt er nicht nur die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit / sondern auch zugleich das Fuß-Steig- oder Pfad-Recht;

Wann die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit aufhört / so cessirt auch das Pfad-Recht.

per *l.* 17. *ff. quemadmod. servit. amitt. ibique* Dd.

weiln dieses letztere nur ein accidens ist / und zu dem Ende hat erlaubt seyn müssen / damit er das Wasser habe schöpffen können; ist ihme nun dieses wegen unterlassenen Gebrauchs benommen / so hört auch der Weg zum Brunnen auf / als dessen er nicht mehr benöthigt ist.

Manz. *tr. de servitutib. tit.* 3. *num.* 261. *seqq.*

Der / so die Wasser-Schöpffungs-Gerechtigkeit verstattet / Ob der / so diese Wasserschöpffung schuldig / den

Ort / wo ein anderer die Servitut hat / offen lassen müsse

der kan hernachmaln nichts mehr thun oder vornehmen / wordurch die Wasser-Schöpffung deteriorirt würde.

L. 1. *§. fin. & l.* 2. *ff. de riv.*

Doch ist dem Eigenthümer des Platzes / worüber man zum Brunnen gehet / unverwehrt / selbigen mit einer Mauer oder Getill einfangen zu lassen / wann er nur eine Thür offen lässet / wordurch der Nachtbar / der die Schöpff-Gerechtigkeit hat / zu dem Brunnen kommen kan.

Versteg. *de servitutib. dissert.* 3. *num.* 19.

Inzwischen ist auch diß zu erinnern / daß die Wasserschöpffungs-Gerechtigkeit / wann nur sonsten das Wasser genug und hinreichend ist / aus einem Brunnen unterschiedlichen Personen könne verstattet werden.

arg. *l.* 4. *Cod. de servit. & aqu. l.* 2. *§.* 5. *ff. de servit. rustic. prad.* Manz. *de servitutib. num.* 253.

Ob der / so einen Brunnen hat / woraus die Nachtbarn das Wasser geschöpffet / solchen aufheben und an einen andern Ort leiten könne?

Hätte aber einer einen Brunnen / woraus bishero die Nachtbarn das Wasser geschöpffet / und sich dardurch ein Recht acquirirt / so kan er den Brunnen nicht verstopffen / oder an einen andern Ort leiten; dahingegen ein anders zu sagen / wann die Nachtbarn das Wasser aus blosser Vergünstigung und Freundschafft genossen hätten.

L. 4. *ff. de acquir. possess.* Frider. Mindan. *de interdict. tit.* 11. *num.* 36. *vid.* Schweser. *theatr. servitut. tit.* 9. *§.* 31.

* Es kan ein jeder in dem Seinigen einen Brunnen graben.

Verb. In dem Seinigen einen Brunnen zu graben.] Krafft der natürlichen Freyheit / die einem jedweden in dem Seinigen / was ihme gefällig / zu thun / zustehet;

l. 24. *ff. de servit. urb. prad. l.* 8. *&* 9. *ff. de servitutib.* Gail. 2. *Observat.* 69.

Wann

wann auch schon niemaln ein Brunnen daselbst gestanden wäre. Wann schon niemaln ein Brunn daselbst gestanden.

L. 9. ff. de servitut. urb. præd. Cothmann. *vol. 2. resp.* 93. *num.* 36.

Daferne aber derjenige/ der den Brunnen aufgerichtet/ mehr seinem Nachtbarn dardurch schadet/ als sich Nutzen schaffet/ mithin also aus einer blossen æmulation dergleichen vornimmt/ deme ist solches von der Obrigkeit keineswegs zu verstatten/ und kan deswegen actione doli belanget werden. Es wäre dann eine æmulation.

Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 17. & 22. Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 41. *def.* 11.

Dahero eine Obrigkeit wol thut/ wann sie bey Aufrichtung eines Brunnens zuvor den Augenschein einnimmt/ und darauf siehet/ daß ein genugsamer Raum/ nach Anleitung des *L. fin. ff. fin. regund.* biß zu des Nachtbarn Brunnen übrig gelassen/ und des Nachtbarn Haus-Grund dardurch nicht geschwächet werde.

L. 8. §. 5. ff. si servit. vindic. l. 14. 15. & 17. ff. eod. l. 24. §. fin. ff. de damn. infect.

Besonders aber hat man darauf zu sehen/ daß durch dieses neue Graben/ denen gemeinen offentlichen Wasser-Brunnen kein Schade zuwachse/ dann sonsten das Gebaute und Aufgegrabene wieder einzureissen/ gleich zu machen/ und zu verstopffen. Oder dem gemein Brunnen schädlich.

arg. *l. 14. Cod. de Onerib. publ. l. 3. ff. eod.* Bejer. *dissert. de Jur. font. thes.* 13.

Auf eines andern Grund und Boden aber/ darff man nichts bauen/ und also auch keinen Brunnen graben/ es mag nun gleich dieser Ort einer Privat-Persohn zugehören/ oder ein offentlicher Ort seyn. Auf eines andern Grund und Boden darff man keinen Brunnen graben.

L. 1. & tot. tit. Cod. ne quid in loc. public.

Würde

Ob man an einem offentlichen Ort einen Brunnen graben könne?

Würde aber gleichwoln ein Brunnen an einem offentlichen Ort aufgerichtet / so ist er zwar nicht leicht wieder einzureissen / er fällt aber dem publico heim.

arg. *l.* 2. *in fin. Cod. de edific. privat.* §. 3. *Instit. de rer. divis.*

Hätte aber die Stadt bereits Wasser genug / so könnte sie einen gewissen Canonem darauf schlagen / welchen der / so den Brunnen aufgerichtet / jährlich entrichten muß.

L. 2. §. 17. *ff. ne quid in loc. publ. l. fin. ff. eod.* Mindan. *de interdict. tit.* 6. *num.* 63.

Oder einem der Gemeinde zuständigen Platz?

Ein gleiches ist auch zu sagen / wann jemand auf einem einer Gemeinde gehörigen Platz einen Brunnen gräbt.

L. 7. §. 10. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 1. *Cod. de div. prad. urb.* Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 31. *def.* 10. *num.* 11.

Oder in loco sacro?

In loco sacro ist ebenfalls niemanden zugelassen / einen Brunnen aufzurichten / es würde dann der Ort desto zierlicher / und zum Gebrauch bequemer / wann auch schon die Kirche eingefallen oder niedergerissen worden.

tot. tit. Cod. ne quid in loc. sacr. Frider. *de interdict. tit.* 1. & 2. *num.* 55. *seqq.* Bejer. *dissert. de jur. font. thes.* 17.

* Zu reparirung der offentlichen Brunnen müssen alle Bürger und Einwohner beytragen.

Verb. Seinen Antheil mit beytragen.] Dann zu reparirung der offentlichen Brunnen / sind alle Burger und Einwohnere zu conferirn schuldig / so daß sich niemand davon befreyen / oder ein privilegium vorschützen kan / wann es auch die Kyrche selbst wäre.

L. 6. *Cod. de Operib. publ. l.* 4. *Cod. de edific. privat.* Klock. *de Contribut. cap.* 12. Christin. *vol.* 2. *decis.* 9.

Verb.

Verb. Auf keinerley Weiß und Weg renuncirn.] Es fragt sich: Ob der jenige / der zum Brunnen-Bau zu concurrirn gehalten / sich von denen Unkosten befreyen könne / wann er dem Gebrauch des Brunnens renuncirt? Man hat zu distinguirn: ob das Wasser denen Güttern / oder denen Persohnen zu guten kommt; im ersten Fall / wann der / so nichts beytragen will / seine Gütter / wohin das Wasser zu Nutzen gehet / zu verlassen und abzutretten gesonnen / ist er zu hören;

* Ob der / so dem Gebrauch des Brunnens renuncirt, nichts destoweniger die Unkosten zum Bau mit tragen müsse?

L. 7. §. 2. ff. de damn. infect. l. 48. & 64. ff. de usufr. l. 6. §. 2. ff. si servit. vindic.

dienet aber das Wasser denen Persohnen allein / und sie hätten sonst kein anders / dessen sie sich bedienen könnten / so ist der / so sich etwas zu geben weigert / durch seine renunciation nicht befreyt / sondern kan zur Collation nichts destoweniger gezwungen werden.

arg. *c. 37. & 38. caus. 23. quæst. 4. & c. 11. in fin. dist. 45.*

Kan er aber das Wasser anderst her haben / und ist arm / und hat etwa viel Kinder / so ist er zu höhren.

arg. *l. 64. ff. de usufr. l. 4. pr. & §. fin. ff. de mun. & honorib. l. 7. Cod. de aquæ duct. l. fin. §. 1. ff. de via & itin. publ.*

Welches aber jedoch von denen künfftigen Unkosten zu verstehen / dann wann der Brunnen durch den Gebrauch derer Genossen unnütz gemachet und verderbet worden / und dieserhalben zu reparirn wäre / so müste er pro tempore præterito, nemlichen so lange er zuvorhero den Brunnen gebraucht / und in einen baufälligen Zustand mit versetzen helffen / billich seinen Antheil annoch mit beytragen / und könnte sich davon nicht eximirn / wann er schon deßen künfftigen Gebrauch renunciret.

l. 7. *ff. de aqu. pluv. arcend. ibique* Gothofred. *lit.* X.

Doch hat man hierbey vieles dem Richterlichen Gutachten zu überlassen / welcher auf die Beschaffenheiten derer Personen / der Zeit / und der Sachen zu sehen hat.

l. 38. *ff. de rei vindic. l.* 25. *ff. de pignorat. act. l.* 13. §. 1. *ff. de ann. legat.* Bejer. *d. dissert. thes.* 25.

Ubrigens ist bishero angeführtes von denen offentlichen Brunnen zu verstehen; dann wann einer aus einem privat-Brunnen bishero Wasser geschöpffet / und künfftighin von dessen Gebrauch abstehen will / so ist er zu dessen reparirung etwas beyzutragen / nicht verbunden.

L. 1. §. 28. *ff. de aqu. quotid. & æstiv. l.* 6. §. 2. *ff. si servit. vindic.* Bejer. *d. dissert. thes.* 26.

* Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen / ein Onus reale, oder personale, oder mixtum seye?

Verb. Vielmehr auf dem Haus hafftet.] Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen / ein Onus reale, oder personale, oder mixtum seye? ist mit wenigen allhier zu erörtern. Daß es ein Onus mixtum seye / welches der Person in Ansehung der Sache / imponirt wird / solches behaubtet Klock. *tr. de Contribut. cap.* 5. *num.* 107. Wiewoln vornehmlich auf die Art und Weiß / wie dieser Beyschuß geschiehet / zu sehen ist; Dann wann man auf die Häuser gesehen / und nach denenselben die Contribution einrichtet / so ist es ein Onus reale; wird aber einer jeden Person die sich des Wassers bedienet / ohne Ansehung der Gütter / etwas angesetzt / so ist es ein Onus personale; wann endlichen die Personen / jedoch deswegen weiln sie die Häuser bewohnen / contribuirn müssen / so wird es pro onere mixto gehalten;

Mev. *part.* 4. *decis.* 128. Heber. *dissert. de fontib. eorumque Jur. cap.* 2. §. 3.

In dubio aber bleibt es ein Onus mixtum, und hat die sententia Klockii statt.

Heber. *d. cap.* 2. *§.* 3.

Wann nun alle Nachtbarn / welche sich des Nachtbarschafftlichen Brunnens bedienen / zur reparation des Brunnens verbunden sind / es wäre aber ein Haus in verschiedene Haushaltungen abgetheilet / so dörffen die / so in einem Haus miteinander wohnen / nicht für eine Persohn gerechnet werden / so / daß alle Einwohner / weiln sie aus einem Haus / nur eine portion geben / sondern sie müssen alle nach Anzahl der Persohnen / einer so viel / als der andere contribuirn ; Dann weiln aus einem einigen Haus mehrere und unterschiedene Wohnungen gemacht werden / und gleichsam so viel Häuser zu seyn scheinen / als besondere Wohnungen darinnen sind / so ist allerdings billich / daß da alle und jede dieses Hauses Einwohnere Nachtbarn werden / ein jeder auch von ihnen das Seinige / gleich anderen Nachtbarn für seine Persohn mit beytrage.

Wann die Nachtbarn den Brunnen reparirn müssen / es sind aber in einem Haus verschiedene Haushalten / ob sie alle contribuirn müssen?

vid. Mev. *part.* 4. *decis.* 129. *per tot.*

Verb. Seines Nachtbarn Brunnen-Adern boßhaffter Weiß nicht abgraben.] Wann ich in meinem Haus einen Brunnen grabe / dardurch aber die Wasser-Adern von meines Nachtbarn Brunnen zerschnitten worden / so kan derselbe mich zu Ersetzung des dardurch erlittenen Schadens / wann ich gleich ihn schadloß zu halten versprochen hätte / oder es wäre in dem Statuto verordnet / daß niemand seinem Nachtbarn zum Schaden bauen solle / nicht belangen / es mag gleich das gantze Wasser / oder ein Theil davon / seinem Brunnen dardurch entzogen worden seye.

Wann einer in seinem Haus einen Brunnen gräbt / und dardurch des Nachtbarn Brunnen-Adern zerschnitten worden / so darff er den Schaden nicht ersetzen.

vid. *l.* 24. *§. fin. ff. de damn. infect. l.* 26. *ff. eod.* Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 12. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 39.

thes. 19. *ibique* Muller. *in addit. lit. J.* Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 12. *art.* 7. *num.* 7. & 15.

Dann ein jeder kan in dem Seinigen thun und vornehmen / was ihme gefällig / wann gleich solches einem andern Schaden bringet / wann es nur nicht animo nocendi geschiehet / und keine Servitut entgegen stehet.

Paris. *vol.* 1. *consil.* 112. *num.* 12. Menoch. *consil.* 226. *num.* 24. *seq.* Muller. *cit. loc.*

Es wäre dann / daß er gar zu tieff / und weiter / als sonsten gewöhnlich / gegraben hätte.

Ein anders wäre / wann er gar zu tief / und weiters / als sonsten gewöhnlich / gegraben hätte ; dann weiln er solchergestalten nicht ausser aller Schuld / so ist er zu Ersetzung des Schadens nicht unbillich verbunden.

Brunnemann. *ad l.* 24. *ff. de damn. infect. num.* 3. & 4. Muller. *cit. loc. lit.* e.

Wann Wasser-Adern durch meinen Grund und Boden lauffen / die mein Nachtbar aufgefangen und genossen / kan ich solche zu meinen Nutzen einfangen und einen Brunnen machen.

So auch / wann ich in meinem Haus einen Brunnen gegraben / deßen Adern durch meines Nachtbarn Grund und Boden lauffen / so stehet diesem frey / in dem Seinigen auch einen Brunnen zu machen / und das Wasser aufzufangen / wann gleich mein Brunnen auf diese Weise vertrocknet.

L. 24. *§. fin. & l.* 26. *ff. de damn. infect. l.* 21. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servit. præd. rustic. §.* 8.

Wann gleich der Nachtbar 30. und mehr Jahr den Brunnen genossen hätte.

Und dieses hat statt / wann gleich der Nachtbar sich das Wasser / so auf seinem Grund und Boden entsprungen / oder durchlaufft / 20. 30. 40. und mehr Jahr nicht zu Nutz gemachet / sondern ich inzwischen einen Brunnen damit angelegt / und in so langer Zeit ruhiglich genossen hätte ; sintemaln der Eigenthümer sich allhier seines Rechts / welches er bißhero unterlassen / und sich seiner Freyheit entäussert / gebrauchet ; da er nun solches wiederum hervorsucht / thut er niemand Unrecht.

L. 8.

L. 8. & 9. ff. de condict. caus. dat. caus. non sec. l. 55. ff. de R. J.

Inzwischen kan nicht gesagt werden / daß durch Unterlassung des Gebrauchs ich ein Recht erworben / massen der Nachtbar dardurch wieder die Freyheit über das Seinige zu disponirn / und sich selbst den Gebrauch einer Sache / deren er bißhero nicht bedürfftig gewesen / ein præjudiz aufzuladen / nicht gehandelt hat / und mag hier keine præscriptio statt haben.

L. 26. ff. de damn. infect. ibique Brunnemann. *num. 5. l. 21. ff. de aqu. pluv. arcend. L. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.*

Damit aber mir von meinen Nachtbarn das Wasser nicht aufgefangen / und solchergestalten ein Schade zugezogen werde / so kan ich mir die Servitutem aquæ non intercipiendæ, sive, de non præscindendis mei putei venis, oder die Dienstbarkeit das Wasser nicht aufzufangen / und anders wohin zu leiten / oder meine Brunnen-Adern nicht abzugraben / constituirn lassen.

Dieses zu præcavirn / kan der Nachtbar sich die Servitutem aquæ non intercipiendæ constituirn lassen.

Stryk. *us. mod. ad ff. tit. de servit. præd. urb. §. 8. add.* Manz. *tr. de servitutib. tit. 3. num. 228.*

Verb. Hineinfallen oder sonsten beschädiget werden.] Dann sonsten kan er wegen Unterlassung deßen / mit allen Recht bestraffet werden; und zwar ist entweder der Schade noch nicht erfolgt / kan aber noch geschehen / oder er ist schon würcklich geschehen. Jenes ist ein quasi delictum, und ist in denen gemeinen Rechten eine Geld-Straffe von 10. Ducaten darauf gesetzet /

* Wie der zu bestraffen / der seinen Brunnen nicht verwahrt / daß niemand hineinfalle?

arg. *§. 1. Instit. de Obligat. quæ quas. ex delict.*

nach der heuntigen Praxi aber/ hat eine ausserordentliche Straffe statt.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 6.*

In diesem aber steckt ein verum delictum, nemlich ein aus Schuld zugefügter Schade/ und kan ex Lege Aquilia nach deßen Gröss und Beschaffenheit/ agirt werden.

per *§. 6. Instit. de Leg. Aquil. ibique Dd.*

Straff derer/ so die Brunnen vergifften.

Ehe wir schliessen/ wollen wir mit wenigen annoch etwas von denen an denen Brunnen verübten Verbrechen/ und deren Bestraffung anführen. Wann man die Brunnen vergifftet/ so wird ein solcher Thäter nach dem Jure Civili, mit dem Schwerd/ und nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carl des V. an denen Männern mit dem Rad/ an denen Weibs-Personen aber mit der Ertränckung bestrafft.

vid. *§. 5. Instit. de publ. judic. Ordinat. Crim. Car. V. art. 27.*

Wie der zu bestraffen/ der die Quell-Adern verstopfft?

Wann einer die Quell-Adern des Brunnens verstopfft/ vernichtet und zuruckweiset/ und hierdurch ein solcher Wasser-Mangel entstehet/ daß Menschen und Vieh für Durst crepirn müssen/ so kan diß Verbrechen mit dem Tod abgestrafft werden.

L. 15. ff. ad Leg. Cornel. de sicar.

oder das Wasser heimlich ableitet?

Wer aber aus denen offentlichen Brunnen das Wasser heimlich ableitet/ oder wieder Gebühr sich solches anmasset/ und dardurch das commodum der Stadt entziehet/ der muß solches nicht nur dem publico restituirn/ sondern es kan auch der Grund und Boden/ wohin er das Wasser abgeleitet/ confiscirt werden.

Perez. *ad Cod. tit. de aquaduct. num. 4. seqq.* Carpzov. *prax. Crim. quæst. 133.*

Hätte

Hätte aber einer nur aus Muthwillen etwas in Brunnen geworffen / um damit die Quell zustopffen / oder doch den Gebrauch des Brunnens zu hindern / so hat die Actio Legis Aquiliæ wieder dergleichen Verbrechen statt / ist auch gehalten / nicht nur den Brunnen in vorigen Stand zu setzen / sondern auch in eine ausserordentliche Straffe verfallen.

Oder aus Muthwillen etwas in den Brunnen wirfft?

Heber. *dissert. de fontib. eorumque Jur. cap.* 13. *num.* 3.

Das neundte Capitul.

Von Wassergüssen und Wasserleitungen.

§. 1.

WEiln eine jegliche Sache ihrer Natur nach frey / und mit keiner Servitut behafftet /

In des Nachtbarn Hof soll man kein Ausgebäu machen.

L. altius. Cod. de servitutib. Jason. *in L. si prius. num.* 40. *ff. de Oper. nov. nunciat.* Schurf. *Cent.* 1. *consil.* 69. *in pr.*

so ist deßwegen niemand schuldig / ein Ausgebäu zu leiden / daß in seinen Hof aus des Nachtbarn Haus etwas herunter geworffen oder geschüttet werde / wo nicht eine Servitut vorhanden.

L. 4. *ff. de servitut. l. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.*

Weiln niemanden wol ohne Ausgiessung des Wassers in der Höhe wohnen kan / so soll er solches mäßig / nicht aber in Uberfluß herunter leiten / auch keine Servitut daraus machen /

Der obere soll das Wasser nicht in Uberfluß herunter schütten.

L. penult. ff. de injur. l. sicuti. §. Aristo. ff. si servit. vindic.

Durch höher-bauen soll die Servitus projiciendi nicht vermehret oder verringert werden.

Es soll auch durch die Erhöhung / die Servitus projiciendi nicht vermehret / noch verringert werden.

arg. *l.* 8. *ff. de servit. urban. præd.*

Der / so die Dienstbarkeit hergebracht / soll keinen Urin oder ander stinckend Wasser herunter giessen / damit der böse und garstige Unflath des Nachtbarn Wand nicht verderbe.

Man soll kein unrein und stinckend Wasser herunter giessen.

L. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam. L. Prætor. §. idem ait se odore. ff. ne quid in loc. publ.

* Man soll in des Nachtbarn Hof keinen Guß richten.

Man soll keinen Guß * / wordurch das Wasser und andere Unreinigkeit herunter laufft / in des Nachtbarn Hof richten / wo man nicht dieserhalben eine Servitut hergebracht;

L. quidam Iberus. pr. & L. fistulam. §. juxta. ff. de servit. præd. urb. l. 1. *in fin. verb. denique projiciendi. d. tit.*

sonderlich wann es stete Nässe verursachet.

d. L. fistulam. §. juxta. & L. inter quos. ff. de damn. infect.

Zum täglichen Gebrauch seines Hauswesens ist zwar deme / so obenher wohnt / zugelassen / Wasser herunter zu giessen / aber nicht weiters.

L. si aut. §. fin. ff. si servit. vindic.

Das Wasser soll durch die Röhren nicht in des Nachtbarn Hof hinunter lauffen.

Es soll auch durch die Röhre oder Schütt-Stein für das unsaubere Wasser / das Wasser in des Nachtbarn Hof nicht lauffen / wo man nicht eine Servitut hergebracht /

L. fluminum. §. fin. ff. de damn. infect.

sonderlich wann es stets in des Nachtbarn / oder den gemeinschafftlichen Hof hinunter laufft.

L. fistulam. pr. ff. de servit. urb. præd.

welchen Hinabfluß der Nachtbar durch verbauen / eigenmächtiger Weiß verändern kan.

arg. *l.* 1. *§. sunt qui putant. ff. ne quid in loc. publ. & L. sicut. §. Aristo. ff. si servit. vindic.*

§. 2.

Das Wasser so vermög habender Dienstbarkeit durch den Trog oder Guß hinunter gegossen wird / soll grad hinunter fallen / keineswegs aber des Nachtbarn Wand berühren / und naß machen.

Das Wasser so in den Guß geschüttet wird / soll grad hinunter fallen.

L. 8. *ff. de servit. urb. prad. L. inter quos. pr. ff. de damn. infect.*

Der jenige / so die Servitut hergebracht / soll auf alle Art und Weiß dahin bedacht seyn / daß man auf niemand / so in des Nachtbarn Hof ist / etwas giesse und schütte / wann es gleich ein reines Wasser ist / dann sonsten kan derselbe actione de effuso belanget werden / wann er gleich nicht selbst / sondern das Gesind herunter gegossen / * und mag der Haus-Vatter sich selbsten imputirn / daß er solch liederlich und unachtsam Gesind angenommen.

Man soll auf niemand nichts herunter giessen.

sonsten hat die actio de effuso statt.

*

L. 1. *pr. ff. de his qui effud. vel dejec.*

Welches jedoch zu verstehen / wann der / so durch das hinunter giessen beschädiget worden / an einem gewöhnlichen Ort des Hofs sich befunden / und der heruntergiessende ihn hat können vorbey gehen sehen; ein anders aber wäre / wann derselbe an einem ungewöhnlichen Ort sich befunden hätte.

d. L. 1. *pr. & §. summa cum utilitate. ff. d. tit.*

Das Wasser soll durch die Wasserleitung nicht in des Nachtbarn Hof fliessen.

Ferners soll das Wasser durch die Wasserleitung nicht in des Nachtbarn Hof fliessen.

L. fistulas. ff. si servit. vindic.

Und wann gleich diese Wasserleitung zum gemeinen Nutzen gereichet / so soll doch des Nachtbarn Grund und Boden ausser einer Servitut, mit diesem Onere keineswegs beschwehret werden.

d. L. fistulas. & L. sicuti. §. Aristo. ff. d. tit.

Weder der dienende noch herrschende Theil kan über noch wieder die Servitut der Wasserleitung etwas vornehmen.

Gleichwie der / so die Dienstbarkeit der Wasserleitung schuldig / den gewöhnlichen Lauf des Wassers nicht anderswohin leiten darff:

L. 2. Cod. ad Leg. Aquil.

also soll auch der jenige / deme diese Servitut gebühret / sich seines Rechts nicht mißbrauchen / noch über das gewöhnliche / ein unrein und stinckend Wasser / noch mehr / als er zum Gebrauch seines Haus-Wesens nöthig / ausführen / noch durch andere die Servitut beschwehrlicher machen.

L. fluminum. ff. de damn. infect. l. 23. ff. de servit. urb. præd.

Wer den Nutzen von der Ausführung hat / der muß die Unkosten zur refection hergeben.

Ubrigens / wer von der Ausführung den Nutzen hat / der muß die Unkosten zur refection hergeben.

L. 2. §. Labeonem. ff. de aqu. pluv. arcend.

Anmerckungen über das neundte Capitul.

Ad §. 1.

* V Erb. Man soll keinen Guß.] Man pflegt insgemein in denen

denen Häusern gewisse Löcher und Ausgüße zu haben / wordurch das unnütze Wasser entweder in die gemeine Reyhe / oder Winckel / den beede Nachtbarn miteinander haben / gegossen / oder wo besonders das Haus oben offen ist / oder einen Althan hat / das Regen-Wasser abgeleitet wird. Den letztern Casum, nicht aber den ersten / will der JCtus *in L. foramen.* 20. *ff. de servit. urb. præd.* unter die Servitutes nehmen / weiln diese letztere causam perpetuam, wie von denen Servitutibus requirirt wird / haben kan. Denn weiln der Regen natürlicher Weiß von Himmel fällt / so wird dafür gehalten / daß er eine causam perpetuam habe / nicht aber / das durch Menschen Hand eröffnete Loch / woraus das unnütze Wasser aus der Küche gegossen zu werden pfleget / und dahero auch ein Guß genennt wird. Es bestehet aber dieser Unterschied mehr in einer Subtilität ; Dann es komme das Wasser vom Himmel herab / oder werde durch menschliche Hand ausgegossen / so muß sonder Zweifel der jenige eine grosse Beschwehrlichkeit leiden / welcher das Wasser auf seinen Boden fallen sehen muß / und wird also heuntiges Tages die Guß-Gerechtigkeit allerdings unter die Servitutes referirt.

Die Guß-Gerechtigkeit in eines andern Hof ist eine Art einer Dienstbarkeit.

Manz. *de servitutib. tit.* 2. *num.* 167. *seqq.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de servit. urb. præd. §.* 18. Brunnemann. *ad l.* 28. *ff. eod.* Schilter. *prax. Jur. Rom. in For. Germ. Exerc.* 18. *thes.* 13. *&* 16.

Und von dieser Servitut differirt die Servitus effundendi, oder das Recht / aus dem Fenster in des Nachtbarn Hof Wasser zu giessen / da sonsten keinem vor sich zugelassen / etwas in seines Nachtbarn Hof zu werffen / zu giessen / oder auszuschütten / wo nicht solches zugelassen / oder eine Servitut vorhanden.

differirt von der Servitute effundendi.

Pegghius von Dienstbarkeiten. *fol.* 34.

Ad §. 2.

* Verb. Nicht selbst / sondern das Gesind herunter gegossen.] Wann man nicht weiß / wer herunter gegossen / so kan wieder den Innwohner des Hauses / er mag nun gleich der Eigenthümer / oder nur ein Beständner seyn / die Actio de effuso angestellet werden / also / daß derselbe den Schaden doppelt ersetzen muß.

Wann man nicht weiß wer herunter gegossen / so hat die Actio de effuso

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 6. &* 8. Stryk. *tr. de Act. forens. investig. sect. 1. membr. 10. §. 56. & in us. modern. ad ff. tit. de his qui effud. vel dejec. §. 1. & 2.*

Wann aber der Innwohner selbst herabgeschüttet / und einem dardurch etwas verderbt / so hat alsdann wieder denselben nicht die Actio de effuso, sondern die Actio Legis Aquiliæ zu Wiedererſetzung des Schadens / statt ; weiln er solchergestalten ex proprio facto, und also ex vero delicto belanget wird.

Wann aber der Innwohner selbst herunter gegossen / so hat wieder ihn die Actio Legis Aquiliæ statt.

arg. *l.* 31. *ff. ad Leg. Aquil. §.* 13. *Instit. eod.* Ludwell. & Hopp. *ad §. 1. Instit. de Obligat. quæ quasi ex delict. num.* 1. Stryk. *tr. de Act. forens. investigand. d. loc.*

Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon verordnet / das ist oben angeführt in unsern Anmerckungen über das erste Capitul / des andern Theils / ad §. 6. verb. auf die vorbeygehende. *pag.* 157.

Das zehende Capitul.

Von der Cloac, Privet / und Mist-Stätte.

§. 1.

Es stehet einem jeden frey / in dem Seinigen einen hohlen Ort zu machen*/ wordurch der Unflath hinfliesset/ wann es nur an einem rechten Ort geschiehet. *Ein jeder darff in dem Seinigen einen Ort aushöhlen/ da der Unrath hinfliesset.*

L. 1. §. Cloaca autem. ff. de Cloac.

Es soll auch niemanden verwehret werden / die Cloac reinigen und wieder ausbessern zu lassen*/ daferne solches nur zu rechter Zeit / nemlich im Winter / keinestwegs aber im Sommer / wegen des Gestancks und inficirung der Lufft vorgenommen wird. * *Es soll niemand an Ausbessern und Reinigung der Cloacen verhindert werden.*

L. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam. l. 2. §. idem ait. ff. ne quid in loc. publ. Ripa *de peste. cap. 4. num. 64.*

Ferners ist die Cloac bey Nacht/ nicht aber bey Tag zu eröffnen und zu fegen*/ wo es nicht die höchste Noth erfordert. * *Die Cloac solle bey Nachtzeit eröffnet werden.*

d. l. 1. ff. de Cloac.

Es ist auch zugelassen die zwischen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn / wann es gleich wieder Willen des Nachtbarn geschiehet/ oder derselbe contradiciret und den Bau verbietet/ wann nur der Ort und die vorige Form nicht verändert wird. *Die zwischen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn ist niemanden zu verwehren.*

L. 1. §. si quis mihi purganti. ff. d. tit.

Gleich auch die Erbauung einer neuen Cloac nicht leichtlichen zu verhindern / wann nur das zwischen des Nachtbarn Haus befindliche Spatium gemeinschafftlich / und des Nachtbarn Wand dardurch nicht geschwächet wird.

L. ult. ff. d. tit.

Auf offentliche Strassen darff man die Cloac anders nicht / als mit Consens und Einwilligung der Gassen- und Strassen-Amtleuthe / leiten / damit der Weg nicht mit Gestanck angefüllt werde.

d. L. fin.

Auch einem malæ fidei possessori soll nicht verwehrt werden / die Cloac zu reficirn oder zu säubern.

Wann gleich der / so die Cloac reinigen will / solche nicht mit Recht / sondern gewaltthätiger Weiß / oder heimlich oder Bittweiß besitzet / so ist er doch an deren Reinigung und Ausbesserung nicht zu verhindern / damit die Lufft dardurch nicht angestecket werde /

L. 1. §. hoc interdictum. & §. si quis rivos. ff. de Cloac.

Doch daß die materie nicht auf die gemeine Strasse fliesse.

daferne er nur darauf bedacht ist / daß der Unrath nicht auf die Strasse fliesset.

contra L. 2. §. deteriorem autem. ff. ne quid in loc. publ. l. ediles. in fin. ff. de via publ. & l. pen. ff. quod vi aut clam.

Der usufructuarius ist schuldig die refection vorzunehmen nicht aber der Eigenthums-Herr.

Der usufructuarius ist schuldig / die refection und Säuberung vorzunehmen / keinestwegs aber der Eigenthums-Herr.

L. si pendentes. §. si quid Cloacarii. ff. de usufruct.

Der / so in Ausbessern verhindert wird / kan das interdictum de

Ob gleich der Nachtbar dem jenigen / so die Cloac reficirn will / eine rechtmäßige Exception, die refection zu verhindern / opponirn kan; jedoch wann der / so bauet / ihme eine genugsame Caution stellet / so wird das angefangene Werck nicht eingestellet / sou-

sondern es kan vielmehr / der / so die Ausbesserung vornimmt / das interdictum de non prohibendo anstellen. non prohibendo anstellen.

L. 1. §. si quis purganti. ff. de Cloac.

Wann einer in dem Seinigen ein Privet von neuen bauen will / so soll er darauf bedacht seyn / daß dardurch des Nachtbarn Wand nicht geschwächet oder verderbet / * Wann einer ein neu Privet machen will / so soll er es also richten / daß es des Nachtbarn Wand nicht schade.

L. fin. §. si quis purganti. ff. de Cloac.

noch des Nachtbarn Brunnen / Cistern oder Gewölb und Keller geschadet werde. Auf des Nachtbarn Grund und Boden aber ein Privet zu richten / ist ihme nicht erlaubt / wo nicht eine Servitut vorhanden *. Auf des Nachtbarn Grund und Boden darff man kein Privet bauen. *

L. altius. Cod. de servitutib.

§. 2.

An die gemeinschafftliche Mauer * darff man alsdann ein Privet bauen / wann ausser denen Bedingungen und Gewohnheiten des Orts / welche genau zu attendirn / Und an die gemeinschafftliche Mauer kan ein Privet gebauet werden / wann es keinen Schaden bringet. *

L. semper in stipulationibus. ff. de R. J. l. an in totum. Cod. de adific. privat.

die Wand dardurch keinen Schaden leidet;

L. fistulam. & L. quidam Iberus. §. fin. ff. de servit. urb. prad. L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic.

ist aber die Mauer sehr schwach / so ist man nicht schuldig ein Privet dorthin machen zu lassen / damit sie nicht gantz und gar ruinirt werde.

L. 2. §. idem ait. ff. ne quid in loc. publ. & l. pen. §. pen. ff. quod vi aut clam.

Die

Man soll darauf bedacht seyn/ daß die Feuchtigkeit nicht in des Nachtbarn Haus tringe und dessen Wand schwäche.

Die Grube soll man wol verwahren / damit die Feuchtigkeit und Unrath nicht in des Nachtbarn Haus dringe / und dessen Wand schwäche;

L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic.

jedoch ist der Erbauer nicht schuldig / wann kein Schad zu befürchten / einen Raum von des Nachtbarn Wand an / übrig zu lassen / sondern er kan diese Mauer so gar / wann es die Noth erfordert / durchgraben / wann er nur selbige wiederum zumauren / und dergestalt machen lässet / daß sie nicht leichtlich könne geschwächet werden.

L. 1. §. 12. ff. de Cloac. L. sicuti. §. Aristo.. ff. si servit. vindic. & L. fistulam. pr. ff. de servit. urb. præd.

Die Mist-Stätte sollen dem Nachtbarn nicht beschwehrlich seyn.

* Mist-Stätte darff ein jeder in dem Seinigen * machen/ doch daß sie dem Nachtbarn durch den steten Gestanck und Ausdämpffung nicht gar zu unerträglich fallen.

L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic.

Den Mist und Unrath soll man nicht an die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand werffen.

Er soll aber den Mist und Unrath nicht an die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand also werffen * / daß der Mist die Wand berühre; auch nicht allzunahe/ wann gleich die Wand nicht berühret würde / weiln solche auch durch die stete Feuchtigkeit kan geschwächet werden.

d. L. si quando. §. fin. & d. L. fistulam. in pr.

Wann ein Haus verkaufft wird/ mit und nebst denen Aeckern/ ob sodann auch der Mist/ für verkaufft zu halten?

Wann ein Haus mit und nebst denen Aeckern verkaufft wird / und es wäre auch eine Mist-Stätte voller Dung vorhanden / so gehört auch Dung und Mist dem Verkäuffer / wann solcher zum Gebrauch des Feldbaues gesammlet worden * ; ein anders aber ist zu sagen / wann der Verkäuffer den Mist zum

Ver-

Verkauff aufgeschüttet / es wäre dann in der Kauffs-Abrede dieserhalben ein anders bedungen worden.

L. fundi. 17. §. 2. ff. de act. emt.

Anmerckungen über das zehende Capitul.

Ad §. 1.

VErb. In dem Seinigen einen hohlen Ort zu machen.] welches man eine Cloac nennet. Und eine solche privat-Cloac darff ein jeder in dem Seinigen aufrichten / wann er nur damit dem Nachtbarn keinen Schaden thut; dahero nach dem *L. fin. ff. fin. regund.* so viel Raum zulassen/ als tieff das Loch ist / worein der Unflath gesammlet wird; welches aber heuntiges Tages nicht mehr in Obsevanz, sondern schon genug ist / wann das gantze Gebäu auf unserm Grund und Boden aufgerichtet / und nicht gegen den Nachtbarn ausgefahren/ auch die Cloac mit einer tüchtigen Mauer versehen wird / daß die materie nicht durchdringen kan / welche hernach auf den gemeinen Weg zu leiten / es wäre dann / daß derselbe dardurch unbrauchbar und verderbet würde.

* Was eine Cloac seye:

Eine privat-Cloac darff ein jeder in dem Seinigen aufrichten / wann er nur dem Nachtbarn keinen Schaden thut.

Und die Mauer wol verwahret.

Muller. *ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 17. Pegius von Dienstbarkeiten. *fol.* 50.

Auf eines andern Grund und Boden aber kan ohne Constituirung einer Servitut, keine Cloac gebauet werden / und wann selbige baufällig / liegt die reparation derselben deme / so die Servitut gebühret / ob; der dienende Theil hingegen / muß nur leiden / daß das Werck wieder gebauet werde.

Eine Cloac kan auf eines andern Grund und Boden nicht aufgerichtet werden.

L. 7. ff. de servitutib. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servit. urb. prad. §. 12.* Böhmer. *Jur. Digest. tit. eod. §. 13.* Hopp. *ad §. 1. Instit. de servitutib.*

Wann die Cloac zu reinigen/ ob der Nachtbar leiden müsse/ daß man in sein Haus gehe/ und den Boden aufreisse?

Worbey die Frag entstehet: wann die Cloac, Reyen oder Dohlen voll Unflath ist/ und des reinigens bedarff/ ob der Nachtbar leiden müsse/ daß man in sein Haus gehe/ und den Boden zu Reinigung der Cloac aufreisse? Wir halten dafür/ daß der/ so die Cloac reinigen will/ allerdings befugt seye/ in des Nachtbarn Haus zu gehen/ und den Boden zu Reinigung der Cloac aufzureissen/ und daß solches der Nachtbar auf keinerley Weiß und Wege verhindern könne/

per *L. 1. §. 12. ff. de Cloac. ibique* Brunnemann. *num. 5.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. eod. §. 1.* Böhmer. *Introd. in Jus Digest. h. tit. §. 1.*

Wieder den Nachtbarn/ so die Reinigung oder Ausbesserung der Cloac hindert/ hat das interdictum de Cloacis statt.

widrigenfalls/ und wann er solches verhindern/ oder aber nicht zugeben will/ daß man den Boden aufbreche/ so kan wieder ihn alsdann das interdictum de Cloacis angestellet werden/

L. 1. §. 1. 4. & 5. & l. 2. ff de Cloac. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit. §. 2. & 3.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. eod. cit. loc.*

daferne nur der Kläger erbietig ist/ das jenige wiederum auf seine Unkosten zumachen zu lassen/ was aus Noth hat aufgerissen werden müssen.

L. 1. §. 12. ff. de Cloac. Stryk. *cit. loc.* Böhmer. *Jur. Digest. tit. de Cloac. §. 1.* Brunnemann. *ad l. 1. ff. eod. num. 5.*

Ein andere Beschaffenheit aber hat es mit denen Priveten/ als auf welche das/ was wir von denen Cloacen angeführet/ nicht zu extendirn;

Stryk.

Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. de Cloac. §. 1. circa fin.*

Worvon hernach ein mehrers.

Verb. Bey Tag zu eröffnen und zu fegen.] Weiln der Geſtanck ſodann weniger Beſchwehrlichkeit machet; welches auch zu beobachten / wann ein Privet zu reinigen. * Die Privet ſollen bey Nacht geräumet werden.

Stryk. *tr. de Jur. ſenſ. diſſert. 5. cap. 2. num. 30.*

Verb. Ausbeſſerung nicht verhindert werden.] Wiedrigenfalls ihme das Interdictum de Cloacis, wieder den / ſo ihn daran verhindern wolte / ebenfalls zu ſtatten käme. * Auch dem malæ fidei poſſeſſori kommt das interdictum de Cloacis zu ſtatten.

L. 1. §. 7. ff. de Cloac. Lauterbach. *cit. loc.* §. 3. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de Cloac. §. 1.* Hahn. *ad* Weſemb. *tit. eod. circa fin.*

Welches aber nicht alſo anzunehmen / als wann dardurch eine Servitut conſtituiret würde / ſondern daß ihme nur vor diß-mal die Cloac zu reinigen nicht zu verwehren; Dann wegen des Rechts und Befügnuß können hernachmaln beede Partheyen weiters miteinander rechtlichen verfahren. Ein anders iſt / dem malæ fidei poſſeſſori die Reinigung der Cloac zu verwehren / ein anders durch Reinigung derſelben ihme eine Servitut einzuraumen. *

Mindan. *de interdict. tit. 14. num. 14.* Brunnemann. *ad l. 1. ff. de Cloac. num. 3.* Stryk. *in uſ. mod. cit. §. 1.*

Verb. In dem Seinigen ein Privet bauen will.] Es fragt ſich aber: Ob jemand in dem Seinigen ein Privet aufrichten könne / wann ſchon der Nachtbar darwieder einwendet / daß ihme ſolches ſowol des Anſehens / als auch des üblen Geruchs halber / unanſtändig ſeye? Insgemein wird dieſes affirmirt / weiln er auf dem Seinigen bauet / welches / wo es nützlich / zugelaſſen iſt / wann es auch ſchon mit eines andern incommodität geſchehen ſollte; Ob jemand auf dem Seinigen ein Privet aufrichten kan / wann ſchon der Nachtbar einwendet / daß ihme ſolches des Anſehens und üblen Geruchs halber unanſtändig ſeye?

L. 8. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic. l. 24. §. ult. & l. 26. ff. de damn. infect.

es wäre dann / daß man der Servitut præjudicirte / oder durch die materie des Nachtbarn Mauer geschwächet und verderbet würde.

L. 17. *in fin. ff. si servit. vindic.* Wesemb. *cons.* 58. *num.* 5. Hartm. Pistor. *Observat.* 215.

Doch stehet dem Nachtbarn / der sich hierdurch gravirt zu seyn vermeinet / frey / eine Mauer auf seinen Boden zu bauen / und hierdurch den üblen Aspect und Geruch abzuwenden.

Carpzov. *part.* 2. *decis.* 108. *num.* 6. 9. & 11.

Respon-sum. Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig / mens. Januar. A. 1648. gesprochen. Verb. Hat euer Nachtbar H. K. Bürger zu Kempnitz sich unlängst unterfangen / nahe an euren Fuhrweg / hinter seinem Wohnhaus / eine Scheure und Stall aufzuführen / und auf dem andern Geschoß / salva reverentia eine Cloac machen zu lassen / welche / weil sie an eurer Garten-Planke / sehr nahe anstehet / und einen üblen Aspect verursachet / ihr zu leiden euch nicht schuldig erachtet. Ob ihr nun wol wegen solchen Gebäudes / dergleichen zuvor niemals da gestanden / über den Ubelstand / euch auch eines unflätigen Gestanckes / bevorab in Sterbens-Läufften / zu besorgen / über dieß / ihr in denen Gedancken begriffen / ob wäre bemeldter euer Nachtbar durch solches Gebäu euch nur zu schimpffen vorhabens; Dieweil aber dannoch einem jeden zugelassen / auf seinem eigenen Grund und Boden / seiner Nothdurfft nach / zu bauen / aus eurer Frage auch nicht zu befinden / daß von dem Unflath etwas durch oder auf euren Grund und Boden geführet werde; Ferner in Rechten nicht zu vermuthen / daß euch zum Verdruß und Schimpff selbiges Gebäu fürgenommen worden / weil zumaln solches in etwas verschlagen / und zwischen dem Bau und eurem Grund und Boden / 3. Fuß

breit

breit Raum gelassen; So ist vorberührter H. K. solchen Bau oder Cloac abzuthun nicht schuldig; es ist aber euch dieselbe hinwiederum zu verbauen/unbenommen. V. R. W.

Wiewoln Strykius *in us. mod. ad ff. tit. de servit. urb. præd.* §. 19. dafür hält/ daß weiln der Geruch dem Nachtbar gleichwoln schädlich ist/ und durch die Mauer demselben nicht allezeit gesteuret wird/ daß dem andern die Erbauung eines Privets nicht anders zu verstatten/ als wann es also eingerichtet wird/ daß die Beschwehrlichkeit des Gestancks dardurch verhindert/ und von dem Nachtbarn abgewendet werde.

add. *ejusd. tr. de Jur. Sens. dissert. 5. cap. 3. num. 19. seqq.*

Verb. Wo nicht eine Servitut vorhanden.] Wann mir nun aber vi Servitutis erlaubt ist/ ein Privet auf des Nachtbarn Grund und Boden zu haben/ dasselbe aber voll Unflath ist/ und des Reinigens bedarff/ so fragt sichs: ob der Nachtbar auch leiden müsse/ daß der Koth und Unrath durch sein Haus getragen werde? Es ist dieses dahero zu negirn/ weiln dieses zweyerley sind/ ein Privet auf eines andern Grund und Boden haben/ und ein anders/ den Unflath durch eines andern Haus oder Hof zu tragen/ welches wegen des allzugrossen Gestancks weit beschwehrlicher/ und der erstern Servitut nicht anhängig/ weiln alle Dienstbarkeiten stricti Juris, und weiters/ als sie mit sich bringen/ nicht zu extendirn; *

Wann das Privet zu reinigen/ so ist der Nachtbar regulariter zu leiden nicht schuldig/ daß der Unflath durch sein Haus getragen werde?

L. penult. ff. de servit. præd. urb. l. 20. §. 5. ff. eod.

Uber dieses ist niemand mit einem doppelten Onere zu belegen/ welches aber in gegenwärtigem Casu sich ereignete/ wann der Nachtbar noch darzu die Unreinigkeit durch sein Haus zu tragen dulten müste.

Mev. *part. 3. decis 36.* Brunnemann. *ad l. 1. ff. de Cloac. num. 6.* Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. eod. §. 1. & in tr. de Jur. Sens. dissert. 5. cap. 2. num. 31.*

Es wäre dann dieſes Onus bey Conſtituirung der Servitut ausdrücklich mit bedungen / oder es wäre durch denegirung des Durchtragens / die gantze Servitut zu nichte / oder wären einige ſigna vorhanden / woraus zu ſchlieſſen / daß man dergleichen zu thun befugt wäre / als wann zum Exempel das Privet ein Loch mit einem Deckel oder Thür in des Nachtbarn Haus hätte / ſo gebe ſolches billich eine Anzeige / daß der Unflath auch müſte dardurch getragen werden.

Stryk. *cit. loc.* Mev. *d. deciſ.* 36. *num.* 8. Brunnemann. *ad d. l.* 1. *de Cloac. in fin.*

Anders aber verhält es ſich mit denen Cloacen.

Anders aber verhält es ſich mit denen Cloacen / als bey welchen / wann ſolche zu räumen / ſäubern oder zu bauen / zugelaſſen iſt / in des Nachtbarn Haus zu gehen / und den Boden aufzubrechen / wann ers nur hernachmaln auf ſeine Unkoſten wiederum bauen läſſet.

Brunnemann. *ad l.* 1. *ff. de Cloac. num.* 5. Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. eod. §.* 1. *circa fin.*

Ad §. 2.

Verb. Die gemeinſchafftliche Wand.] Es iſt ein Unterſchied zu machen / ob die Wand zertheilt oder unzertheilt gemeinſchafftlich ſeye? Wo jenes / iſt darauf zu ſehen / ob die Mauer ſtarck genug ſeye / daß man ohne des Nachtbarn Schaden durchbrechen könne; ſo kan er ſodann in ſeiner Helfft eine Röhre einlegen / oder ein hohles Gemäuer aufbauen / worein der Unflath immittirt werde;

* Ob ein Privet in eine gemeinſchafftliche Mauer könne gebauet werden?

L. 18. *ff. de ſervit. urb. prad.*

letztern Falls aber / iſt wiederum zu unterſcheiden: ob die gemeinſchafftliche Mauer ſchon zu etwas gewiſſes deſtinirt / e. gr. den Tram hinein zu ſacken / welcher durch die gantze Wand gehet /

gehet/ oder wann ein jeder von beeden Nachtbarn Fenster in die Wand gebrochen hätte/ wordurch ein jeder von dem andern Licht bekommt/ massen sodann kein Zweiffel ist/ daß die Mauer zum bauen destinirt seye/ oder daß deren ein jeder sich nach seinem Belieben bedienen könne/ einfolglich kan der Nachtbar sein Privet darinn einrichten/ suppositO, daß die Mauer breit genug seye/ eine solche Hohle oder Röhren anzunehmen/ daß der Unflath hinein gemacht werde;

L. 53. item. Mela. ff. pro soc.

Dann wer eine gemeinschafftliche Sache ad usum destinatum gebraucht/ der peccirt nicht/ sondern es heist sodann/ was gemein/ das ist auch mein;

L. 8. ff. de V. S.

Ist aber die Mauer zum Bauen nicht destiniret/ sondern etwa zur Gräntzung/ das Haus oder Garten einzuschliessen/ so kan der Nachtbar kein Privet darein richten/ sondern es hat alsdann die bekandte Regul statt: daß wieder Willen des Socii, niemand etwas auf eine gemein Wand bauen könne.

L. Sabinus. ff. commun. divid. L. parietem. L. in re communi. ff. de servit. urb. præd. Pecch. *de servitutib. tom. 2. cap. 8. quæst. 37. num. 25. seqq.*

Verb. Ein jeder in dem Seinigen.] Eine Mist-Stätte ist ein solcher Ort/ wo man den im Hof gesammleten Koth und anders Kehrig zusammen wirfft/ und es hernach ausführen lässet/ oder auch zum Dungen gebrauchet. Wer nun derglei- chen Mist-Stätte auf eines andern Grund und Boden ma chen will/ muß des Eigenthümers Concession, oder aber sol- ches durch eine Servitut hergebracht haben/ ausser deme/ und wann schon dieser Mist dem Nachtbarn nützlich wäre/ kan man doch solchen wieder seinen Willen/ nicht auf das Seinige werffen. *

Eine Mist-Stätte lässt sich auf eines andern Grund und Boden ohne Servitut nicht legen.

L. 69. & 199. ff. de R. J. Pecch. *d. l. n. 1. seqq.*

Verb.

* Der/ so an einer gemeinschafftlichen oder des Nachtbarn Wand eine Misten hat/ kan gezwungen werden/ daß er solche weg thue.

Verb. Oder des Nachtbarn Wand also werffen.] Dann sonsten kan der andere per actionem de Servitute genöthiget werden/ daß er die Mist-Stätte weg thue;

L. 17. §. 2. *ff. si servit. vindic. ibique* Brunnemann. *num.* 3. Stryk. *tr. de Jur. sens. dissert.* 5. *cap.* 2. *num.* 35. *& in us. modern. ad ff. tit. de damn. infect.* §. 1.

Welches nicht nur allein von dem Fall zu verstehen/ da der Mist die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand berühret/ wie Cœpolla *de servitutib. cap.* 78. vermeinet/ sondern auch alsdann/ wann er solche nicht berühret/ daferne nur die Wand dardurch feucht wird.

Wann gleich der Mist die Wand nicht berühret/ wann sie nur dardurch feucht wird.

Menoch. *consil.* 43. *num.* 15. Brunnemann. *ad d. l.* 17. *num.* 4.

Wann jemand den Mist nahe an den Acker abgeladen/ und der Nachtbar dardurch Schaden gelitten/ ob er solchen zu ersetzen verbunden?

Hätte jemand seine Dung an seinen Acker gelegt/ und einen Haufen zum künfftigen Gebrauch zum Feld-Bau aufschütten lassen/ und es hätte der Nachtbar dardurch Schaden gelitten/ der Eigenthümer der Dung aber hätte keinen andern bequemen Ort gehabt/ selbige aufzuladen/ so muß der Nachtbar den Schaden in favorem des Feldbaues/ welchen zu befördern die gemeine Wolfahrt erfordert/ leiden;

L. 1. §. *de eo Opere. &* §. *iidem ajunt. ff. de aqu pluv. arcend.*

Kan er aber seinen Acker ohne des Nachtbarn Schaden bauen/ so ist er den zugefügten Schaden zu ersetzen verbunden/ und kan entweder das interdictum de aqua pluvia arcenda, oder quod vi aut clam, wieder ihn angestellet werden.

*

Wann ein Haus mit denen Aeckern verkaufft wird/ ob die Dung für verkaufft zu halten?

Verb. Des Feldbaues gesammlet worden.] Es mag nun gleich die Dung annoch im Stall/ Mist-Stätte oder ausserhalb derselben/ auf einem Hauffen liegen.

Carpzov.

Carpzov. *part.* 2. *Conſt.* 33. *def.* 19. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt. vendit.* §. . Wernher. *Enunciat. For. hod. part.* 2. *Enunciat.* 359.

Und alſo hat der Schöppen-Stuhl zu Leipzig / menſ. Mart. A. 1593. in cauſa Matthæi Hofmans zu Sachſenburg geſprochen. Verb. So iſt ſolcher Kauf zu Recht kräfftig / und verbleibet jetzo gemeldtes Gut / nebſt dem darinnen befundenen Dung oder Miſt / zu Beſtellung der Aecker / dem Käuffer billich. V. R. W. Reſponſum.

Ingleichen die Löbliche Juriſten-Facultät zu Wittemberg menſ. Febr. A. 1724. ad requiſitionem des Hofgerichts zu Aurich in Oſt-Frießland / in cauſa D. Kösings / contra Kampen. Præjudicium.

Das eilfte Capitul.

Von der Scheuer und dem Stall.

§. 1.

Die Scheuern ſind wol anzurichten* / und deren fundament und Dächer zu gehöriger Zeit wiederum auszubeſſern. * Die Scheuren ſind wol anzuordnen

Beſold. *theſ. pract. voc.* Dach und Fach.

Wer eine gemeinſchafftliche Mauer beſitzet / der kan ſolche zwar mit allerhand Arten Getreyds anfüllen / weiln er ſich der gemeinſchafftlichen Sache bedienet / worzu ſelbige deſtinirt iſt;

L. ſi communes ædes. & L. Sabinus. ff. commun. divid. L. arboribus. §. ſi navis. ff. de uſufr.

Die gemeinschafftliche Böden sind nicht allzusehr zu beschwehren.

Wann aber die Böden die Last nicht mehr ertragen können / so ist er solche zu erleichtern allerdings gehalten.

L. cujus ædificium. ff. de servit. urb. prad.

Auf eines andern Grund und Boden darff niemand eine Scheure bauen / sonst verliehrt er das Gebäu.

Wer auf eines andern Grund und Boden eine Scheuer bauen will / der muß hierzu des Eigenthümers Consens und Einwilligung / oder aber diese Befügnuß durch eine Servitut rechtmäßig hergebracht haben / dann sonsten verliehrt er das Gebäu / und fällt dasselbe deme / so Grund und Boden gehörig / anheim.

L. ult. ff. de acquir. rer. dom. L. si is. Cod. de ædific privat.

Ein anders / wann er nicht weiß / daß Grund und Boden / worauf er bauet / einem andern zuständig seye; dann solchenfalls / wann die Scheuer unbeweglich ist / gehört sie zwar deme / welchem Grund und Boden zustehet / doch / daß dem Erbauer die Unkosten wiederum ersetzet werden;

L. si supra tuum. ff. de acquir. rer. dom.

Wann aber die Scheure von hölzernen Brettern gemachet / und beweglich ist / so kan sie von dem Erbauer wiederum hinweg genommen werden.

L. Titius horreum. ff. d. tit. & L. granaria. pr. ff. de act. emt.

§. 2.

Durch die Ställe soll man dem publico nicht schaden.

Ein jeder kan auch in dem Seinigen Ställe bauen / daferne er nicht denen Feinden der Nachtbarschafft / offentlichen Betrügern / und andern offenbahren delinquenten und Mißethätern Beherbergung giebt.

Auth. res quæ. Cod. commun. de legat.

Wildes Vieh ist in

Wilde Pferd und Ochsen sind in die Ställe einzusperren und wohl

wol zu verwahren * / und soll man sie allein nicht auslassen / damit sie nicht die Menschen / und anderer Leuthe Vieh beschädigen / dann sonsten müssen die Eigenthümer den zugefügten Schaden / denen / die solchen erlitten / hinwiederum ersetzen und gut thun. * *

die Ställe einzusperren.

L. 1. ff. ad Leg. Aquil.

Der Vsufructuarius und Beständner ist schuldig / die baufällige Ställ reparirn zu lassen / und zwar der Vsufructuarius auf seine eigene Unkosten / der Beständner aber zwar aus seinen Mitteln / doch darff er das / was er dafür ausgelegt / von dem Bestand-Zinß wiederum abziehen / wann nemlichen die Ställe einen höchst nothwendig- und unumgänglichen Bau erfordern.

Der Vsufructuarius und Beständner müssen die Ställe reparirn lassen.

L. ex conducto. pr. & L. merces. §. Conductor. ff. locat.

Die Mist-Dungung soll also verwahret werden / damit der Nachtbar keinen Schaden davon empfinde.

Durch die Mist-Dungung soll man dem Nachtbarn nicht schaden.

L. si quando. §. fin. ff. si servit. vindic.

Anmerckungen über das eilfte Capitul.

Ad §. 1.

VErb. Die Scheuren sind wol anzurichten.] Ob zwar ordentlicher Weiß einem jeden erlaubt / in dem Seinigen zu seiner Nothdurfft eine Scheuer zu bauen; so kan jedoch die Servitus constituirt werden / keine Scheuer auf seinem Grund und Boden zu haben / wo zuvorher keine gewesen. * *

Es kan eine Servitut constituirt werden / keine Scheuren in dem Seinigen zu bauen.

Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servit. urb. prad. §. 16.*

Man darff auch keine Scheuer bauen/ wann die Statuta solches verbieten.

Gleichwie auch die Erbauung einer Scheuer nicht zugelassen/ wann die Statuta eines Orts solches verbieten/ welches in der Stadt Halle also beobachtet wird / vermög der verneurten Regiments-Ordnung de A. 1687. *art.* 34. §. 6. worinnen folgendermassen verordnet: Neue Scheuren sollen nicht an die Strassen gebauet / auch wo vorhero keine gestanden / neue dahin nicht gesetzet / auch die Maltz-Häuser mit Gewölben und sonsten wohl verwahret / auch die Ziegel auf den Dächern nicht in Strohrocken eingelegt werden. Bey

Ob nicht einer ohngeachtet dieses Verbots / eine Scheuer bauen könne / wann der Nachtbar darein consentirt.

Gelegenheit dieser Verordnung aber / fragt sichs: Ob nicht einer das Recht eine Scheuer in dem Seinigen / dieses Verbots ohngeachtet / bauen könne / wann sein Nachtbar darein willliget? Es ist dieses von dahero zu negirn / weiln dieses Verbot nicht auf das Interesse des Nachtbarn / sondern auf die Sicherheit der gantzen Stadt siehet / damit nemlichen dieselbe von aller Feuers-Gefahr möge befreyet bleiben; wäre demnach / wann einer bauen wolte / der Consens und dispensation des Landes-Herrn / der solche Verordnung gemachet / hierzu nöthig; Ein anders aber ist / wann das Verbot zum faveur des Nachtbarn geschehen / daß nemlichen wieder deßen Willen keine Scheuer solle gebauet werden; dann wann dieser darein williget / so entstehet daraus die Servitut, eine Scheuer in dem Meinigen zu haben / und auf diese Weise wird mein prædium dominans, und meinem Gut die Servitut acquirirt / des andern seines aber serviens / weiln deßen Eigenthümer verbunden ist / die Scheuer zu dulten.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de servitut. urb. prad. §.* 16.

Ob man das Getreyd in eines andern Scheuer dreschen

Sonsten kan man auch durch eine rechtmäßige constituirte Servitut erlangen / daß man sich des Nachtbarn Scheuer zum Ausdreschen bedienen darff.

L. Mela. 16. *§. fin. ff. de aliment. legat.* Manz. *de servit.*

tit.

tit. num. 352. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. de ſervit. præd. ruſtic.* §. 17.

Ingleichen daß man ſein etwa von einem entlegenen Acker eingeſchnittenes Getreyd / in eines andern Stadel oder Scheure einführen / und ſolches biß zum Ausdreſchen daſelbſt liegen laſſen könne. Oder einlegen könne:

L. 3. §. 1. *ff. de ſervitut. præd. ruſtic.* Manz. *d. tit. num.* 355. Stryk. *d.* §. 17.

Verb. Und wohl zu verwahren.] Es iſt auch der Nachtbar nicht ſchuldig andere ſchädliche Thiere / von was für einer Art ſie auch immer ſeyn / welche entweder denen Nachtbarn / oder andern / und ihren Wieſen und Feldern Schaden zufügen / zu dulten / ſondern er kan ſeinen Nachtbarn / der dergleichen Thiere heget / erinnern / daß er ſolche daheim behalte / wiedrigenfalls / und da ſelbige jemand ſchaden / muß der Eigenthums-Herr den von ihnen verurſachten Schaden hinwiederum erſetzen. Heuntiges Tages ſind auch die Pfandungen der Thiere / welche Schaden gethan / faſt aller Orten zugelaſſen / ſo / daß der Nachtbar / ſolche ſo lange aufhalten könne / biß die Unkoſten und Schäden von dem Eigenthümer ſind erſetzet worden. *

Alle ſchädliche Thiere / ſo denen Nachtbarn und ihren Feldern und Wieſen Schaden thun / ſind daheim zu laſſen.

Heuntiges Tages ſind auch die Pfändungen zugelaſſen.

Carpzov. *part.* 2. *Conſtit.* 26. *def.* 1. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 11. *ad rubr. num.* 10. Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dic.* §. 15.

Jedoch / daß ſolche Pfandung heuntiges Tages rechtmäßig ſeye / wird erfordert / 1) daß das Thier / ſo geſchadet / noch auf des Nachtbarn Acker ſich befinde / dann wann es vor deßen Ankunfft den Acker allſchon wiederum verlaſſen / ſo ceſſirt die Pfandung; wiewoln ſchon gerug / wann der Nachtbar das Thier auf ſeinem Acker angetroffen / wann er es gleich biß in einen fremden Acker verfolget / und daſelbſt gefangen. 2) darff man

Was hierzu erfordert werde?

das gepfändete Thier nicht zu Haus behalten / sondern es muß solches dem Richter / unter welchen der Grund gelegen / überantwortet werden.

Thoma. *de nox. Animal. cap.* 24. *num.* 6. *junct. num.* 12. Stryk. *d. tit. §.* 15.

Das Vieh darff man nicht umbringen.

Jedoch darff man das auf seinem Acker gepfändete Vieh nicht umbringen/

Mev. *part.* 1. *decis.* 34. *num.* 16.

auch nicht vergifftete Speiß auf dem Acker hinwerffen / daß des Nachtbarn Vieh davon crepire.

Panormit. ad cap. si quis aperuerit. num. 2. *X. de injur.* Thom. *d. tr. cap.* 26. *num.* 2.

Ausser diejenige Thiere/ so ihrer Geschwindigkeit halber nicht können ergriffen werden.

Doch sind die jenige Thiere auszunehmen / welche ihrer Geschwindigkeit halber nicht können gepfändet und eingesperret werden; Dahero zugelassen / die Gänse mit Hunden weg zu jagen/wann gleich einige von denenselben ums Leben kommen; keinestwegs aber darff man solche/wo nicht die Gewohnheit des Orts ein anders mit sich bringet/erschiessen/ es wäre dann/daß der Eigenthümer der Gänse oder Hüner 2. oder dreymalen gewarnet worden/ dieser aber dannoch den Schaden zu verhüten oder abzuwenden nicht getrachtet.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 27. *def.* 1. *num.* 5. Richter. *decis.* 5. *num.* 8. Stryk. *d. tit. §.* 16. *& in dissert. de Jur. pignorand. cap.* 4. *num.* 30.

Wie viel Vieh zu pfänden?

Es ist auch ferners dem Nachtbarn nicht zugelassen / mehrer Vieh / als so viel zu Ersetzung des Schadens probabiliter hinlänglich / zu pfänden / damit der Gepfändete nicht allzusehr dardurch beschwehrt werde.

Klock. *de contribut. cap.* 19. *num.* 246. Stryk. *d. tit. §.* 18.

Ge-

Gegenpfändungen sind ebenfalls nicht erlaubt / das ist / man darff des pfändenden Nachtbarn Vieh der bloßen Pfändung halber / nicht wieder pfänden / sondern alsdann erst / wann es Schaden gethan / und auf dem Acker ertappet worden / jedoch muß man solches / nach Erstattung des Schadens / dem Nachtbarn wiederum verabfolgen lassen / keineswegs aber so lange anhalten / biß das von dem Nachtbarn gepfändete Vieh wiederum ist zuruck gegeben worden. Gleichwie man auch dem Pfänder sich nicht wiedersetzen darff / welches die Pfand-Kehrung genennt wird / dann sonsten wird der / so resistirt / oder dem Pfänder das Vieh wiederum abnimmt / mit einer Straffe beleget.

Gegenpfändungen sind nicht erlaubt.

Dem Pfänder darff man nicht resistirn.

Coler. *de proceſſ. exemt. part.* 1. *cap.* 3. *num.* 6. Richter. *deciſ.* 5. *num.* 4. Stryk. *uſ. mod. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper.* §. 17.

Wann Tauben des Nachtbarn Aeckern Schaden zufügen / ist der Eigenthümer derselben nicht gehalten / solchen zu ersetzen / wegen des Nutzens / so der Nachtbar von denen Tauben hat; dann der Tauben-Mist ist denen Aeckern nicht nur sehr nützlich / sondern es fressen auch die Tauben das dem Saamen schädliche Gewürm / und andere denen Früchten schädliche Sachen / nemlichen das Unkraut / Wicke / worvon die Aecker Schaden leiden; ist also der Schade mit dem Nutzen zu compensirn.

Wann Tauben des Nachtbarn Aecker Schaden zufügen / darff der Eigenthums-Herr solchen nicht ersetzen.

Harpprecht. *ad pr. Inſtit. ſi quadrup. pauper. feciſſ. dicat. num.* 11. *ſeqq.* Coſtan. *lib.* 1. *quaſt.* 17.

Es wäre dann / daß man vermög Statuti oder Gewohnheit / die Tauben zu gewießen Zeiten nicht dörffe ausfliegen lassen / dann solchenfalls / wann der Nachtbar zur selbigen Zeit seine Tauben nicht zu Haus behält / und solche des Nachtbarn Aeckern geschadet / müßte er den Schaden in allewege ersetzen. Wiewoln

wolln einige das contrarium ſtatuirn / und dafür halten / daß der Eigenthums-Herr der Tauben von Erſetzung des ſeiner Nachtbarn Aeckern zugefügten Schadens keineswegs befreyet ſeye;

vid. Molin. *tr. de Juſt. & Jur. quæſt.* 48. Petr. Muller. *diſſert. de Jur. Columbar. cap.* 3. *theſ.* 5.

* Verb. Hinwiederum erſetzen und gut thun.] Und zwar competirt alsdann wieder den Nachtbarn / als Eigenthümern eines ſo ſchädlichen Thiers / entweder die Actio ſi quadrupes pauperiem feciſſe dicatur, welche auch ſonſten Actio quadrupedaria genennet wird / und zwar die directa in dem Fall / wann ein vierfüßig Thier / vor ſich ſelbſt / ohne jemandes Verſchulden / wieder die Natur und Eigenſchafft ſeines Geſchlechts / die utilis aber / wann entweder ein zweyfüßiges Thier / v. gr. ein Haus-Hahn / eine Gans &c. oder aber ein wildes Thier / ſo jemanden eigenthumlich zugehöret / nach der ihme angebohrnen Art / v. gr. ein Beer / dem Nachtbarn / oder ſonſt jemanden ohne deßen / oder eines andern Verſchulden / Schaden zugefüget hat / dahin gehend / daß der Eigenthümer entweder den Schaden erſetze / oder das Thier / ſtatt des Schadens / dem Beſchädigten heimgebe und überlaſſe.

Was für Actiones wieder den Eigenthümer des Thiers ſtatt haben?

Stryk. *in uſ. modern. ad ff. tit. ſi quadrup. pauper.* §. 4. Hopp. *ad pr. Inſtit. tit. eod. ad verb. noxalis actio. & ad verb. ceſſat actio.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit.* §. 9. & 20.

Oder / wann der Eigenthümer ein ſolches Thier nicht wohl verwahret / und alſo in Culpa verſirt / kan er Actione Legis Aquiliæ utili belanget werden.

arg. *l.* 1. §. 4. *ff. ſi quadrup. pauper.* Stryk. *d. tit.* §. 5. Hopp. *ad cit. pr. Inſtit. ad verb. ceſſat actio.*

Wann

Wann aber das Thier nach der Natur und Eigenschafft seines Geschlechts geschadet / als wann zum Exempel die Kühe / Pferd / oder ein ander Vieh des Nachtbarn Graß und Früchte abgefressen / sodann hat nicht die actio quadrupedaria, sondern die Actio de pastu statt / welche dahin gehet / daß der Eigenthümer des Thiers den Schaden schlechterdings ersetze / so / daß er sich durch Heimgebung des Viehes / von Erstattung des Schadens keineswegs befreyen mag;

l. 14. §. *fin. ff. de præscript. verb.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. si quadrup. pauper. feciss.* §. 11. *junct.* §. 12. allwo er von der æstimation und Anschlagung des durch das Abfressen verursachten Schadens zugleich handelt. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* §. 7.

oder wann dergleichen Schade durch Verschulden des Hirten geschehen / kan wieder denselben die Actio Legis Aquiliæ, oder in factum angestellet werden.

d. l. 14. §. *ult. ff. de præscript. verb. l. fin. Cod. de Leg. Aquil.* Hopp. *ad pr. Instit. si quadrup. pauper. ad verb. noxalis actio.* Lauterbach. *cit. loc.* §. 7.

Ist endlichen dem Nachtbarn oder einem andern der Schade von dem Thier durch selbsteigenes Verschulden / e. gr. wann er das Thier gereitzet / oder durch Schuld einer andern Persohn zugefüget worden / so hat im erstern Fall gar keine Action; im letztern aber / die Actio Legis Aquiliæ wieder den jenigen / durch dessen Verschulden das fremde Thier geschadet / statt.

d. l. 1. §. 4. *cum seqq. ff. si quadrup. paup. l.* 2. §. 1. *l.* 52. §. 3. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 131. *num.* 26. Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. si quadrup. pauper.* §. 8. & Hopp. *cit. loc.*

Was in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung hiervon geordnet.

Nach der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kaiser Carl des V. *art.* 136. wird der Eigenthümer eines so schädlichen Thiers / wann es jemand an seinem Leib oder Leben Schaden zugefüget / nach Befindung der Umstände / mit einer ausserordentlichen Straffe beleget / sonderlich wann er zuvorhero gemahnet und erinnert worden / dasselbe zu verwahren / und doch solches zu thun unterlassen.

Blumblacher. Kreff. & Dd. *ad d. art.* 136. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. si quadrup. pauper. feciss. dicat. §. 5.*

Ob durch selbige die Actio quadrupedaria aufgehoben?

Es fragt sich aber: Ob durch diese Constitution die Actio quadrupedaria aufgehoben? Grönwegius will dieses in seinem *tractatu de Legib. abrogat. ad pr. Instit. si quadrup. pauper. num. 5.* negirn; andere aber wollen diesen text der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nur von denen wilden Thieren verstanden haben; als wie Stephani, Remus, Zierez, Bulleus dieser Meinung zugethan; dahero Hahn. ad Wesemb. *tit. si quadrup. pauper. num.* 6. statuirt / daß vorangeführter *articulus* 136. zur gegenwärtigen Actione de pauperie gar nicht einmal gehörig / und diese Action durch erstbesagten Articul keinesweges aufgehoben seye. Welcher des Hahnii Meinung wir zwar beypflichten / negirn aber darbey / daß sothaner articul nur allein von denen wilden Thieren handele / sondern es redet derselbe generatim von einem jeden Thier / das sowol seiner Natur nach wild / als auch wieder die Natur und Eigenschafft seines Geschlechts sich wild erzeiget / wie solches die alternative gesetzte Worte: ein Thier / das sich dermassen erzeiget / oder sonst der Art und Eigenschafft ist / andeuten / da die erstern auf zahme Thiere / die letztern aber auf die von Natur wilden Thiere gehen.

Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. si quadrup. paup. feciss.* §. 5.

Blum-

Blumblacher. *ad art.* 136. *Ordinat. Crim.* & Kreſſ. *ad d. art. in not.* §. 1. *num.* 1. & Bejer. *ibid. allegat.*

Wann nun alſo der Eigenthums-Herr um die Beſchaffenheit und Mangel des Thiers gute Wiſſenſchafft hat / und ſolches doch nichts deſtoweniger bey ſich behalten / ſo iſt er in Culpa, und wird dahero durch Heimgebung des Thiers / wann es gleich zahm / nicht befreyet / ſondern kan mit einer auſſerordentlichen Straffe annoch beleget werden; und iſt dieſe Culpa um ſo gröſſer / wann der Eigenthümer von dem Richter oder der Obrigkeit ermahnet worden / das Thier weg zu thun / und er ſolches dannoch unterlaſſen.

Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Kaiſer Carl des V. *art.* 136. ibi: und ſo viel deſto mehr / ſo er zuvor von dem Richter oder anderer Obrigkeit gewarnet würde.

Es handelt demnach dieſer Articul keineswegs von der Civil perſecution des von einem ſchädlichen Thier zugefügten Schadens / als wohin die Actio de pauperie gehet / ſondern wie und welchergeſtalten der Eigenthums-Herr wegen ſeines Verſchuldens und Nachläßigkeit / daß er das Thier nicht beſſer verwahret / zu beſtraffen ſeye; weiln nun dieſes eine vindicta Criminalis, ſo hebt ſie die perſecutionem Civilem wegen Erſetzung des Schadens / keineswegs auf / ſondern läſſet die remedia, ſo die gemeine beſchriebene Rechte denen Beſchädigten verſtatten / unverändert.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 131. *num.* 23. Stryk. *d. tit.* §. 5. Blumblacher. *ad Ordinat. Crim. art.* 136.

Das zwölfte Capitul.

Von Gärten.

§. 1.

Die Gärten werden denen urbanis prædiis annumerirt.

DIe Gärten werden denen prædiis urbanis annumerirt.

L. 4. §. pen. ff. fin. regund. L. urbana prædia. ff. de verb. significat.

* Der Garten/ so zum Haus destinirt ist*/ gehört zu demselben; ist er aber nicht darzu destinirt/ so mag er auch zu demselbigen nicht gezogen werden/ wann gleich aus dem Haus/ der Eingang zum Garten ist.

Der Garten/ so zum Haus destinirt, gehört zu denselbigen.

L. fin. pr. ff. de servit. præd. urb. L. 91. §. 5. ff. de legat. 3. L. testatrix. pr. ff. si servit. vindic.

Wann das Haus getheilt wird/ so gehört der Garten deme/ an deßen Theil er stösset/ wann aber dieses nicht erhellet/ so ist er zu theilen/ wann er anders füglich getheilt werden mag.

Wann das Haus getheilt wird/ so ist auch der Garten zu theilen.

L. prædiis. §. qui domum. ff. de legat. 3.

Wann die Bewohnung eines Hauses jemanden vermacht worden/ so kan der Besitzer dem Erben nicht verwehren/ daß er nicht durch das Haus in den Garten gehen solte/ es wäre dann daß die Wohnung cum aliqua causa legirt worden/ daß nemlich der Legatarius dem Erben für die Wohnung etwas geben solle.

Wann die Wohnung legirt worden/ so kan dem Erben nicht verwehret werden in den Garten zu gehen.

L. 10. ff. loc. conduct. l. fin. in pr. ff. de servitut. urb. præd.

Ob gleich jemand aus einem Garten eine Wiese machen kan;

L. apud Trebatium. §. si vicinus. ff. de aqu. pluv. arcend.

Der Vsufructuarius und der Beständner kan die nutznießbare oder in Bestand genommene Sache eigenmächtiger Weiß in etwas anders nicht verwandeln.

so ist jedoch der Vsufructuarius oder Beständner keineswegs befugt / die nutznießbare oder in Bestand genommene Sache / ohne Consens des Eigenthümers oder Verlassers / in etwas anders zu verwandeln.

L. si cui. §. sed si ædium. ff. de usufr.

In des Nachtbarn Garten soll man nichts werffen.

In des Nachtbarn Garten soll man aus dem Haus nichts werffen oder schütten.

L. 1. ff. de servit. urb. prad.

Durch Höher-bauen kan dem Nachtbarn der prospect in den Garten benommen werden.

Wann gleich der Nachtbar viel Jahr ein grosses Gebäu besessen / worinnen er aus denen meinsten Fenstern in des Nachtbarn Garten hat sehen können / so ist doch dem Eigenthümer des Gartens unverwehrt / durch Höher-bauen dem Nachtbarn den prospect in den Garten zu benehmen / wo nicht eine Servitut vorhanden / oder dieserhalben ein anders unter denen Nachtbarn verabredet worden.

L. qui Luminibus. ff. de servit. urb. prad. & l. 1. Cod. de servitutib.

§. 2.

Wer Bäume pflantzet / der soll solche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer stellen. *

Wer in dem Seinigen Bäume pflantzen will * / der soll solche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer stellen;

L. fin. ff. fin. regund.

und wann wieder Vermuthen / die Wurtzeln also ausgewachsen * / daß sie des Nachtbarn fundament schwächen / so kan der Eigenthümer des Baums / wann er gleich das recht- *

mäßige ſpatium übrig gelaſſen / den Baum umzuhauen und auszugraben genöthiget werden.

L. ſicut. §. Ariſto. ff. ſi ſervit. vindic.

Eigenmächtiger Weiß darff man ſolche nicht ausreiſſen.

* Doch darff der Nachtbar ſelbſt den Baum eigenmächtiger Weiß nicht umhauen * und ausreiſſen / ſondern er ſoll / wann der andere in der Güte hierzu nicht zubringen / die Sache bey dem Richter klagend anbringen.

L. ſi plures. §. ſi arbor. ff. arb. furt. cæſ. l. 1. Cod. de interdict.

Die Pflantzen ſo auch in eines andern Grund und Boden geſetzt / gehören deme welchem der Grund zuſtehet.

Die Pflantzen ſo einer auf des andern Grund und Boden geſetzet / gehören deme / welchem der Grund zuſtehet / wann er aber ſolches unwiſſend gethan / ſo muß man ihme die Unkoſten dafür erſetzen;

§. 31. Inſtit. de rer. diviſ. & L. ſi quis. ff. quemadmod. teſtament. aper.

Der Nachtbar darff die Früchte / ſo in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag aufzuſammlen.

* Dem Nachtbarn iſt zugelaſſen / die Früchte / ſo von ſeinem Baum * / in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag / aufzuſammlen;

L. 1. ff. de gland. legend.

es wäre dann / daß durch die Gewohnheit oder beſondere Beding hierinnen ein anders hergebracht / als welchem ſchlechterdings nachzugehen.

L. 2. ff. de Legib.

Der Vſufructuarius und Beſtändner darff keine Bäum / wann ſie ſchon unfruchtbar / umhauen.

* Endlichen iſt annoch mit wenigen anzufügen / daß der Vſufructuarius * und Beſtändner nicht befugt ſeye ohne Conſens des Eigenthümers oder Verlaſſers / die Bäume umzuhauen und auszureiſſen / wann ſie gleich unfruchtbar ſeyn. *

L. æquiſſimum. ff. de uſufruct.

Anmerckungen
über das zwölfte Capitul.
Ad §. 1.

*

VErb. Garten so zu einem Haus destinirt.] Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Jena mens. April. A. 1632. ad requisitionem Quæstoris zu Georgenthal gesprochen. Hat Hanns Stötzer zu Schönau besag überschickt vidimirter Abschrifft / seinem letzten Weib und deren Kindern das grössere und vördere Wohnhaus zum Voraus vermacht; Ob er nun wol des Hofs und Gartens keine Erwehnung gethan / dennoch / woferne derselbe am grossen Wohnhaus liegt / und darzu gehört / so sind die Kinder erster Ehe solchen Hof und Garten ihrer Stief-Mutter und deren Kindern abfolgen zu lassen schuldig / und es zu dem Hinter-Häuslein / welches sonsten auch einen Hof und Garten hat / zu ziehen nicht befugt. V. R. W.

Der Garten / so zum Haus destinirt, ist ein pertinenz desselben.

Resonsum.

Ob der Garten zum Haus gehörig? ist unter andern daraus abzunehmen / wann derselbe von Alters her beym Haus gewesen / und darzu gebraucht worden /

Woraus abzunehmen / daß der Garten zum Haus gehöre?

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt. vendit.* §. 27. L. B. de Lynker. *Cent.* 5. *resolut.* 469. *circa fin.*

oder wann der Garten an das Haus stösset / und mit demselben conjungirt ist / und man durch das Haus in den Garten gehet;

Berlich. *part.* 2. *decis.* 191. *num.* 44. & 34. Gothofred. *ad l.* 91. §. 5. *ff. de legat.* 3. *lit. b.*

Oder

Oder wann ich den Garten angeschaffet / damit ich ein annehmlicheres und gesunderes Haus hätte / und ich angefangen / durch das Haus in den Garten zu gehen.

L. 91. §. 5. *ff. de legat.* 3. *ibique* Brunnemann. *num.* 2. *junct. num.* 4. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de act. emt.* §. 27.

Ad §. 2.

* Verb. In dem Seinigen Bäume pflantzen will.] Wann jemand einen Baum an die Angräntzung gesetzet / und derselbe in des Nachtbarn Grund und Boden völlig gewurtzelt / so gehört der gantze Baum dem Nachtbarn / weiln er von deßen Erden seine Nahrung und Safft hat; wann aber der Baum nur zum Theil in des Nachtbarn Grund gewurtzelt / so ist er gemeinschafftlich / nicht zwar pro indiviso, sondern nur pro rata, nachdem er daselbst mehrers oder weniger eingewurtzelt.

Weme der Baum zugehörig / der an die Gräntzen gesetzet worden?

§. 31. *Instit. de rer. divis. l.* 8. *ff. de acquir. rer. dom.* Hopp. *ad* §. 31. *Instit. de rer. divis.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de acquir. rer. dom.* §. 104.

Dahero auch bey Theilung der Früchte hierauf zu sehen / und solche pro rata unter denen Nachtbarn vertheilet werden müssen. Ist aber der Baum umgehauen oder ausgerissen worden / so ist er pro indiviso gemeinschafftlich / weiln alsdann die Theile / welche zuvorhero durch die Oerter distinct und unterschieden waren / nunmehro confundirt worden zu seyn scheinen.

L. 19. *pr. ff. commun. divid.* Hopp. *ad d.* §. 31. *Instit. de rer. divis. ad verb. communis fit.* Lauterbach. *cit. loc.*

* Verb. Die Wurtzeln also ausgewachsen.] Wann ein alter morscher Baum in des Nachtbarn Garten fällt / und verschiedene

Wann mein alter Baum umfiele und

dene junge fruchtbare Bäume / welche weit mehrers werth seyn / als der umgefallene alte / niederschlägt / so kan er den Eigenthümer des Baums zu Ersetzung des Schadens nicht belangen / indeme er sich per Cautionem hätte prospicirn können / sondern es muß der Nachtbar / so den Schaden erlitten / mit cedirung des umgefallenen Baums zu frieden seyn.

meines Nachtbarn junge Bäume niederwürffe / ob ich zu Ersetzung des Schadens belangt werden könne?

L. 7. §. 4. *ff. de damn. infect.* Stryk. *dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 16. *junct. num. præced.* 11. *seqq.*

Ein anders ist zu sagen / wann der Eigenthümer einige Aeste vom Baum abgehauet / und in des Nachtbarn Garten geworffen / und damit einen Schaden gethan hätte / massen solchenfalls die Actio ad Interesse ex Lege Aquilia statt hätte / weiln der Schade durch Verschulden des andern geschehen.

Wie / wann der Eigenthümer Aest vom Baum abgehauen und in des Nachtbarn Garten / geworffen / und ihme dardurch Schaden zugefügt hätte?

Stryk. *d. cap.* 3. *num.* 17.

Hätte aber ein hefftiger Wind den Baum umgerissen / und dardurch dem Nachtbarn Schaden gethan / so ist der Eigenthümer / weiln ihme nichts zu imputirn / und dieses aus unversehenen Fall geschehen / den Schaden zu ersetzen nicht gehalten / und mag um eben des willen von dem Nachtbarn auch nicht einmal der umgerissene Baum / des Schadens halber / zuruck behalten werden.

Wie / wann der Wind die Bäume umgerissen / und dem Nachtbarn dardurch Schaden geschehen.

vid. *L.* 24. §. 10. *ff. de damn. infect. ibique* Dd. Stryk. *cit. dissert. de damn. reb. alien. licit. illat. cap.* 3. *num.* 18.

Verb. Eigenmächtiger Weiß nicht umhauen.] Ob aber der Nachtbar / wann der andere in seinem Garten Bäume gepflantzt / und deßen Aeste und Wurtzel in des Nachtbarn Garten reichen / die Wurtzel eigenmächtiger Weiß auszugraben / oder die Aeste abzuhauen befugt seye? davon haben wir allschon

oben in unsern Anmerckungen über das 3. Capitul dieses Theils ad §. 3. verb. das interdictum *pag.* 528. *seq.* mit mehrern gehandelt.

* Verb. Die Früchte / so von seinem Baum.] Wiewol solches heuntiges Tages fast an denen meinsten Orten nicht mehr in usu, sondern alle Früchte / die von des Nachtbarn Bäumen fallen / dem jenigen gehören / in deßen Garten oder Hof sie gefallen sind; wo nicht ein anders unter denen Nachtbarn dieserhalben bedungen worden.

Wann die Früchte in des Nachtbarn Garten fallen / weme sie gehören?

Carpzov. *part.* 3. *Constit.* 32. *def.* 25. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 45. *thes.* 163. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de Gland. legend. §.* 1.

Dergleichen wird in Sachsen beobachtet vermög des Sächsischen Land-Rechts / *lib.* 2. *art.* 52. verb. Flicht sich der Hopf um einen Zaun / wer die Wurtzel in dem Hof hat / der greifft den Zaun / so er neheſt mûge / und ziehe den Hopfen / was ihm folgt / das ist sein / was des aber an der andern Seiten bleibt / der ist seines Nachtbarn. Seiner Bäume Zweige sollen auch über den Zaun nicht gehen / noch hangen / seinem Nachtbarn zu Schaden. Ein anderer kommt vor in Weichbild *art.* 126. in verb. Wo auch ein Baum zwischen zwey Reinen stehet / und breitet die Zelgen in eines andern Mannes Hof, der Herr mag ihn wohl vorhauen / ob er will / und hengt Obs in seinen Hof / das ist zu Recht sein.

Responsum. Und also hat auch der Schöppen-Stuhl zu Leipzig / mens. Decemb. A. 1630. in causa Peter Ferbers zu Lommatzsch / gesprochen. verb. Stehen in euren Garten etliche Obst-Bäume hart an den Zaun / also daß die Zweige in eures Nachtbarn Garten hangen / und wann ihr selbige Bäume schüttelt / die Früchte von solchen Zweigen / in des Nachtbarn Gar-

ten

ten fallen &c. So verbleiben solche Früchte/ nach Sachsen-Recht / dem Nachtbarn billich / und ihr seyd dieselbe in seinem Garten aufzulesen nicht befugt. V. R. W.

Verb. Daß der Vsufructuarius.] Der Vsufructuarius kan die Bäume nicht umhauen / sondern hat nur die Früchte davon zu geniesen / und wann die Bäume absterben / ist er schuldig andere dargegen zu pelzen oder zu setzen. *

Wann fruchtbare Bäume absterben/ muß der Vsufructuarius neue setzen.

Christin. *vol.* 1. *decis.* 129. *num.* 4. *seqq.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de usufruct.* §. 38.

Würden auch durch den Wind oder Erdbeben dergleichen fruchtbare Bäume niedergerissen / kan er solche zum verbrennen / oder zur Ausbesserung des Gutes / wann er sonst zum Befeuren kein Holtz hätte / gebrauchen ; ausser dem nöthigen Gebrauch aber / stehen dergleichen durch Sturm und andere Gewalt umgerissene Bäume dem Eigenthümer zu / und darff sie der Vsufructuarius nicht verkauffen / weiln sie nicht unter die Früchte gehörig.

Wann sie vom Wind umgerissen worden / weme sie gehören?

Manz. *de usufruct. tit.* 1. *num.* 133. Brunnemann. *ad l.* 12. *ff. de usufruct. num.* 1. *seqq.* Köppen. *decis.* 33. *num.* 2.

Gleiches ist auch von grossen Bäumen zu sagen / daß gleichwie solche der Vsufructuarius nicht umhauen : also und wann sie auch casu umgefallen wären / selbige sich nicht zueignen könne / sondern dieselbe dem Eigenthümer überlassen müsse / er hätte dann deren zur refection des nutz-nießbarn Guts nöthig.

L. 23. *ff. de R. J. L. quæ fortuito. Cod. de pignor. act.*

anerwogen nur haubares Holtz / welches nemlich zu seiner Zeit wieder anfliegt und aufwächst / in fructu seyn / grosse Bäume aber entweder zur Besaamung und Fruchtbringung / oder zur Zierde und Schattenmachung gelassen werden.

Christin. *d. l. num.* 8. *seq.* Verstegen. *de usufruct. paz.* 211.

* Ob der Vsufructuarius alle unfruchtbare Bäume umhauen könne?

Verb. Wann sie gleich unfruchtbar seyn.] Große unfruchtbare Bäume / die Alters halber absterben wollen / kan der Vsufructuarius, besonders wann er junge dafür gesetzet / niederhauen und geniessen / wie also decidiret

Marta. *tom.* 5. *tit. de usufruct. cap.* 28. Brunnemann. *ad l.* 28. *ff. de usufruct. num.* 1. & 3. Sprenger. *de dotalit. cap.* 6 *num.* 41.

IOH. IODOCI BECKII, D.

Besonderer Anhang/

Worinnen annoch verschiedene Materien vom Recht der Nachtbarschafft abgehandelt werden.

Nachdem wir bißhero bey einem jedwedern Capitul dieses Tractats unsere Anmerckungen mit angefüget/ so wollen wir vorjetzo ein und andere Materien, welche in vorigen von dem Autore nicht berühret worden / und dahero in unsern Anmerckungen nicht wol und füglich haben angebracht werden mögen/ zu mehrerer Erleuterung dieses Wercks/ in einigen kurtz-gefaßten Capituln annoch abhandeln.

Das erste Capitul.

Von denen Gesetzen / Gebräuchen und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft / ob und wie weit selbige in einer andern zu attendirn?

§. I.

Die Jura und consuetudines einer Nachtbarschafft werden auch an einem andern benachtbarten Ort beobachtet.

Hierbey sind verschiedene Sätze zu mercken. I. Die Rechte / Statuta / und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft werden auch an einem andern benachtbarten Ort recipirt zu seyn erachtet / und aus denenselben in zweiffelhafften Fällen die Entscheidung genommen.

Klock. *consil.* 20. *num.* 233. *& consil.* 29. *num.* 324. Brunnemann. *J. Eccles. lib.* 2. *cap.* 9. §. 12. Hert. *vol.* 2. *consil.* 738. *num.* 5.

Exempel von Visitations-Gebühren.

Also / wann man nicht weiß / was und wie viel dem Kyrchen-Visitatori für Visitations-Gebühren zu entrichten / so muß man auf die Gewohnheit derer benachtbarten Kyrchen sehen / und nach denenselben das quantum determinirn.

cap. 22. *X. de Censib. ibique Panormit.* Brunnemann. *d. cap* 9. §. 12.

Von strittigen Frohn-Diensten.

So auch in strittig ungemessenen Frohn-Diensten / wann man nicht weiß / was an diesen oder jenen Ort für Frohn-Dienste herkommlich seyn / so reccurrirt man alsdann auf das / was wegen der Frohn-Dienste in der Nachtbarschafft attendirt und beobachtet wird.

Gail. 1. *Observ.* 17. *num.* 3. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 54. *num.* 8.

num. 8. & 18. Balthasar. *de Oper. subditor. cap.* 12. *pag. m.* 81. *seq.* L. B. de Lynker. *Cent.* 2. *resolut.* 118.

§. 2.

II. Jedoch wird erfordert / daß die in der Nachtbarschafft gelegene Oerter / deren Statuta oder Gewohnheiten man applicirn will / einerley Landes-Herrn unterworffen. Doch müssen die Nachtbarschafftlichen Oerter einerley Landes-Herrn unterworffen seyn.

Harpprecht. *vol. nov. consil.* 4. *num.* 506. Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim.* 10. *num.* 30. Rauchb. *part.* 1. *quæst.* 32. *num.* 15.

Dahingegen auf gantz besondere und andern Herrschafften unterworffene und nicht einerley Jura habende Oerter solcherley Statuta und Gewohnheiten sich nicht extendirn lassen /

Mev. *d. l.* Mascard. *de general. statut. interpretat. concl.* 2. *num.* 321. Klock. *vol.* 1. *consil.* 29. *num.* 326. *seqq.*

allwo er unter andern also schreibet: Zuvoraus / dieweil / was oben de interpretatione ex consuetudine Viciniæ angezogen / allein de locis contiguis & connexis, similia plane Jura cum vicinis habentibus, secundum Anton. Gabriel. *lib.* 5. *commun. Opin. tit. de præscript. concl.* 2. *num.* 15. quem sequitur Cephal. *consil.* 709. *num.* 25. verstanden werden muß.

Und dahin gehet auch das von der Löblichen Juristen-Facultæt zu Tübingen / d. 20. Febr. Anno 1709. ertheilte responsum, in verb. Und wann diesem so wäre / daß auch mehr ermeldte zwey vornehme Gemeinden Ersingen und Bilfingen / auch dergleichen Dorff-Büchlein in Handen hätten / worinnen gleichmäßig etliche wenige Frohn: Dienste specifice beschrieben wären / so würde hierdurch / daß sie / Responsum.

sie/ dessen unangesehen/ jedoch auch zu andern in denselben nicht beschriebenen beschwehrlichsten Hand- und Wagen-Frohnen/ sich/ per tempora hominum memoriam excedentia, jedermann/ so willig/ als schuldig erkläret/ dieses/ a consuetudine proximæ Viciniæ ejusdem Domini jurisdictioni æqualiter obnoxiæ, hergenommene argument procul dubio desto kräfftiger; ex quo passim Dd. pro regula tradunt: quod etiam Statuta interpretationem ex Vicinarum Civitatum & locorum statutis recipiant; quia sicut in Casu, quo in aliqua Regione deficit consuetudo circa aliquem Casum, consuetudo Viciniæ in ambiguo attendenda,

autore Menochio *consil.* 9. *num.* 22.

ita etiam in Statutis idem Juris obtineat,

Paul. de Castro *lib.* 2. *consil.* 437. *num.* 2.

eo, quod statuentes consuetudini aliorum vicinorum locorum sese accommodasse, & ad illorum similitudinem statuisse censeantur.

Gloss. *ad cap. super. eo. X. de Censib.*

Quod & dicit Cravetta *consil.* 118. *num.* 3. ubi scribit: quod si de Observantia in loco non constet, recurrendum sit ad patrias, ut loquitur, Vicinorum, cum circa Actuum interpretationem, aut declarationem etiam vicinorum, si præcipue illi eidem Domino subjecti sint, consuetudo attendi soleat & debeat.

Mascard. *de general. statut. interpretat. concl.* 2. *num.* 123. *seqq.* Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim.* 10. *num.* 30. *ubi pariter scribit:* quod Consuetudo de loco ad locum contiguum, non habentem dissimilia Jura, porrigatur rectissime.

Et

Et quod talia etiam in ejusmodi oneroſis, & hoc ipſo reſpectu odioſis negotiis locum obtineant, hiſce formalibus notabiliter determinat Cravetta in aliquot conſiliis, quæ allegat Thomas Merkelbach. *loc. mox allegat. num.* 233. eidemque ſententiæ poſt Surdum, Burſatum, Borellum, Peregrinum, Everhardum, Boërium, & Raudenſem, ſubſcribunt nobiliſſimi Germaniæ JCti, laudatus Merkelbach. & Gerhard. Buxtorf. *apud* Klock. *tom.* 1. *conſil.* 20. *num.* 233. *ſeqq.* Matth. Weſemb. *conſil.* 95. *num.* 23. ubi recte a reliqua conſuetudine regionis & Vicinorum maxime in facienda declaratione, argumentum peti, adſtruit.

§. 3.

III. **Wollen einige das / was die Dd. von der interpretation und extenſion der Nachtbarlichen Statuten und Gewohnheiten anführen / nur allein in** favorabilibus, **nicht aber in** oneroſis **und** odioſis **verſtehen / und annehmen.**

Es wollen auch einige / daß ſolches nur in favorabilibus nicht aber in odioſis angehe.

Gabriel. *d. concluſ.* 2. *num.* 16. ubi hanc magis communem dicit. Klock. *vol.* 1. *conſil.* 29. *num.* 340. L. B. de Lynker. *deciſ.* 789. *& deciſ.* 1459.

Alleine / daß dieſes auch in odioſis **und** oneroſis **angehe / das bewähret unter vielen andern / auch**

andere aber lehren das contrarium.

Klock. *tom.* 1. *conſil.* 20. *num.* 233. *ſeqq. cum* Dd. *ibit. citt.*
Harpprecht. *Conſ. Tubing. vol. nov. conſil.* 4. *num.* 507.
Matth. Weſemb. *conſil.* 95. *num.* 23.

welcher Meinung / als der bewährthiſten / auch wir hierinnen beypflichten.

Die Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft werden alsdann erst attendirt, wann die gemeine Rechte nichts verordnet.

IV. Werden die Gesetze / Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft alsdann erstlich / in zweiffelhafften Fällen attendiret / wann die natürliche Billichkeit und die gemeine Rechte der Sache halber / worüber Streit vorfällt / nichts disponirn.

L. semper in stipulationibus. ff. de R. J. Gœd. *consil. Marpurg. vol.* 1. *consil.* 26. *num.* 157. Mev. *consil.* 65. *num.* 123. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 34. *num.* 46.

Exempel von Frohn-Diensten.

Wann dannenhero zum Exempel / wegen angeforderter ungemessener Frohnen / ein Streit entstehet / ob sie nemlich gewöhnlich oder nicht / so ist zuvörderst auf das zwischen dem Erb-Gerichts-Herrn und denen Unterthanen aufgerichtete pactum und Vergleich zu recurrirn / und demselben nachzugehen;

L. 7. §. 5. ff. de pact. l. 72. ff. de contrah. emt.

Ist kein pactum vorhanden / so ist auf das alte Herkommen / und die besondere Gewohnheiten und Statuta des Orts zu sehen; wann darinnen nichts enthalten / so hat man alsdann auf die Gewohnheiten und Statuta der Nachtbarschafft das Absehen zu richten / und daraus in dubio die Entscheidung zu nehmen.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 54. *num.* 18. Balthasar. *de Oper. subditor. cap.* 12. *pag.* 81. *seq.* Boër. *decis.* 263. *num.* 8. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 20. §. 7. *junct.* §. 5.

§. 4.

Die Gewohnheiten und Statuta, so von denen gemeinen Rechten abweichen/

IV. Sonsten aber bleibt es bey der allgemeinen Rechts-Regul; daß die Statuta und Gewohnheiten eines Orts / so von denen gemeinen Rechten abweichen / strictissime zu interpretirn / und dahero von einem Ort auf den andern / von einer

Provinz

Provinz auf die andere / von einer Nachtbarschafft auf die andere / keineswegs zu extendirn / sondern denen gemeinen beschriebenen Rechten so lang und viel nachzugehen / biß eine andere in contrarium vorhandene Gewohnheit oder Gesetz rechts-genügig kan erwiesen und beygebracht werden.

und von einem Ort auf den andern / von einer Provinz auf die andere / von einer Nachtbarschafft auf die andere nicht zu extendirn.

Mev. *part.* 2. *decis.* 185. *num.* 7. & 8. & *consil.* 65. *num.* 122. Klock. *tom.* 1. *consil.* 29. *num.* 326. *seqq.* Brunnemann. *ad l.* 32. *ff. de Legib. num.* 4. Harpprecht. *vol. nov. consil.* 34. *num.* 40. *seq.*

Dann gleichwie die Statuta und Gewohnheiten stricti Juris, Faber. *Cod. Sabaud. lib.* 9. *tit.* 30. *def.* 15. *num.* 2. Klock. *cit. loc.*

und dahero von einem casu auf den andern / von einer Sach auf die andere / von einer Persohn auf die andere / keine extension zu machen: also mögen selbige auch von einem Ort auf den andern mit Bestand nicht extendirt werden / wie weitläufftig deduciret und darthut /

Berlich. *part.* 3. *decis.* 361. *num.* 10. *seqq.* Richter. *decis.* 83. *num.* 128. Carpzov. *resp. lib.* 6. *resp.* 66. *num.* 21.

sondern der jenige / welcher sich auf eine Gewohnheit beziehet / daß dieses oder jenes an einem andern Ort gewöhnlich / der muß sothane Gewohnheit oder Observanz von eben diesem Ort / wo der Streit ist / mit allen ihren requisitis gehörig erweisen und beybringen.

Harpprecht. *d. consil.* 34. *num.* 44. Pruckmann. *vol.* 2. *consil.* 18. *num.* 85. allwo er hiervon also schreibet: man muß præcise erweisen / daß diese Gewohnheit (worvon er nemlichen daselbst handelt) nicht in andern Orten / ausser dieser Stadt / sondern in die-

ser unserer Stadt / seye eingeführet und beobachtet werden.

§. 5.

Ob durch die Gewohnheit derer Benachtbarten / so einerley Recht mit uns haben / wann solche denen gemeinen Rechten entgegen / erwiesen werden könne / daß auch dieses Recht bey uns nicht mehr in usu seye?

V. Wann einige benachtbarte Städt oder Oerter einerley Recht mit uns haben / daselbst aber wegen ein und andern gewissen Articuls / v. gr. ratione der Schenckungen unter denen Eheleuthen / eine gantz wiedrige und von denen mit uns gemeinsamen Rechten abweichende Gewohnheit besonders eingeführt / so ist daraus keineswegs zu schliessen / daß solch Jus statutarium, so viel diesen Articul anbetrifft / auch in unserer Stadt nicht mehr in usu, sondern durch diese wiedrige in der Nachtbarschafft vigirende Gewohnheit ebenfalls aufgehoben seye / mithin also zu Probirung einer wiedrigen Gewohnheit auf Seiten unserer / im geringsten wenigsten nichts zu operirn vermöge;

Harpprecht. *resp. Crim. & Civil. vol.* 1. *resp.* 31. *num.* 111.
L. B. de Lynker. *Cent.* 4. *resolut.* 386.

anerwogen ausfündig gemachten Rechtens / daß die Gewohnheiten strictissime zu nehmen / und wie wir in nechst vorhergehenden §. angeführet / von einem Ort auf den andern / oder von einer Stadt auf die andere sich nicht extendirn lassen.

Pruckmann. *vol.* 2. *consil.* 9. *num.* 52. Brunnemann. *consil.* 40. *num.* 10. *seqq.*

Das andere Capitul.

Von denen Insuln / Ufern und Wasser-Bäuchen / wie weit solche denen Nachtbarn zu theil werden / ingleichen von denen Dienstbarkeiten.

§. 1.

Die Ufer gehören denen anstossenden Nachtbarn.

DJe Ufer gehören eigenthümlich sowol denen gemeinen beschriebenen Rechten nach / als auch annoch heuntiges Tages / denen jenigen Nachtbarn / deren Aecker an die Ufer stossen.

§. 4. *Instit. de rer. divis. ibique* Hopp. & Dd. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. eod. §. 15.*

Weßwegen dann auch die Bäume / welche an denen Ufern wachsen / diesen Nachtbarn und Anstössern zuständig sind.

d. §. 4. Instit. de rer. divis. l. 30. §. 1. ff. de acquir. rer. dom. ibique Gothofred. Oettinger. *tr. de jur. limit. lib. 1. cap. 11. num. 41.*

Was auch durch Gewalt des Flußes hinweg genommen / und des Nachtbarn Acker zugeführet worden / das wird sodann / wann es zusammen gewachsen oder eingewurtzelt / des Nachtbarn Acker / als ein Theil desselben / acquirirt.

§. 21. Instit. de rer. divis. ibique. Hopp.

§. 2.

Von dem Bauch oder Graben des Flusses.

Wann der Fluß seinen vorigen Ort verläßt / und seinen

Lauff anderswohin nimmt / oder austrocknet / so gehört der vorige Graben oder Bauch (alveus) denen jenigen / welche an dem Fluß ihre Aecker haben / und zwar nach proportion und der Breite eines jeden Ackers / so an das Ufer stößt ; der neue Grund aber / den der Fluß occupirt / stehet dem zu / welchem der Fluß gehörig. Wann aber einige Zeit hernach der Fluß wiederum an seinen vorigen Ort laufft / alsdann ist der neue Graben denen jenigen / welche ihre Aecker daran stossend haben / zu zueignen.

§. 23. Instit. de rer. divis. l. 7. §. 5. ff. de acquir. rer. dom. Sande. *decis. Frisic. lib. 5. tit. 2. def. 1. & 2.* Carpzov. *part. 3. Constit. 31. def. 14. & 15.* Wernher. *select. Observat. forens. vol. 3. Observat. 150. & vol. 4. Observat. 137.*

Responsum. Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg Mens. Decembr. A. 1704. ad consultationem derer Interessenten der Krieg-Wiesen im Juden-Viertel / zu Prettin / aesprochen. Verb. Dannoch aber und dieweil die berührte Observanz eurem eigenen Bericht nach / daß es allemal also / und nicht anders gehalten worden / nicht beständig / noch verjähret / diese auch nur in denen Fällen / da nach und nach eine Anlaage der Aecker / und ein Abriß von andern Grund-Stücken / sich begeben / angeführet wird / diesem nach auf gegenwärtigen Fall / des nur einmal veränderten Elb-Wasserlauffs keineswegs zu ziehen / und daß die sieben Besitzer von der dispositon

in L. 7. §. 5. ff. de acquir. rer. dom. §. 23. Instit. de rer. divis. vid. Carpzov. *part. 3. Constit. 31. def. 14.*

abgewichen / oder deßen sich begeben / nirgends zu finden / vielmehr aus der erfolgten Contradiction ein anders abzunehmen / und bey Vermehrung und Veringerung der Gütter / eine rich-

richtige Gleichheit der Abgaben bey der Landes Obrigkeit zu suchen/ niemanden benommen/ hingegen dieserwegen/ eben eine Theilung sothaner Güter nicht so fort/ statt findet; So ist der ausgetrocknete alte Wasser-Bauch denen obgedachten 7. Besitzern eigenthümlich alleine / pro rata zugewachsen. V. R. W.

Es liegt aber nichts daran / ob der Fluß natürlicher Weiß seinen Lauff geändert / oder opere manu facto, ausgetrocknet / dann die Leges machen hierinnen keinen Unterschied / sondern reden gantz general.

vid. *l.* 7. *§.* 4. *&* 5. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 40. §. 1. *ff. de acquir. possess.* Sande. *d. tit.* 2. *def.* 1. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 137. *num.* 8.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg/ mens. Septemb. A. 1716. ad requisitionem den Königlichen Groß-Brittanischen zum Chur-Fürstlichen Braunschweig-Lüneburgischen Hof-Gericht verordnete Vice-Hof-Richter/ Räthe und Assessorn, in causa, Christian Rotermunds / contra die Gebrüdere Hujo, gesprochen. Verb. Daß so viel zu befinden / daß Beklagte des beschehenen Vorwendens ungeachtet / die Helffte des libellirten und vertrockneten alvei, Klägern zu überlassen schuldig / die beederseits aufgewendete Unkosten hingegen / werden aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirt und aufgehoben. V. R. W. Responsum.

Rationes Decid. Obwoln Beklagte in denen Gedancken stehen / daß die dispositio Juris Civilis de alveo derelicto, und wie selbiger einzutheilen / von dem jenigen Casu, da der Fluß data Opera von seinem ordentlichen Weg abgeleitet wird / nicht zu verstehen; hiernechst vorwenden/

den / daß besagte Verordnung derer Rechten / moribus hodiernis nicht attendirt werde / sondern der Alveus a flumine derelictus dem fisco zustehe;

Dieweil aber dannoch eines Theils die angezogene restriction in denen Legibus, als welche generaliter dißfalls disponirn / nicht gegründet / noch deren eine vernünfftige und zulängliche ration angeführet werden mag; andern theils das præsuppositum, daß in diesem Stuck die Jura Civilia generali consuetudine contraria aufgehoben / nicht erwiesen / allenfalls auch dieses eine Exceptio de jure tertii ist / und dem fisco, welcher noch zur Zeit bey der Sache sich nicht gemeldet / zukommt;

So ist gesprochener massen / billich erkannt worden.

§. 3.

Weme die Insuln zuständig?

Wann in einem Fluß Insuln oder Werder entstehen / und mitten in dem Fluß liegen / so werden selbige denen jenigen / welche zu beeden Seiten des Ufers Aecker besitzen / wann sie aber einem Ufer des Flusses näher seynd / als dem andern / nur denen / so an selbiger Seite Felder oder Wiesen haben / und zwar in beeden Fällen / pro rata, oder nach der Breite eines jeden prædii oder Ackers / acquirirt.

§. 22. *Instit. de rer. divis. ibique* Dd. *vid. l.* 29. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 56. *§.* 1. *ff. eod.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 41. *thes.* 29. Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 138. *num.* 1. *seqq.*

Was heuntiges Tages hierinnen obtinire?

Und dieses Recht hat noch heuntiges Tages / so lange statt / bis ein anders durch eine besondere Landes-Verordnung / oder offenbahre Gewohnheit kan erwiesen und dargethan werden.

arg.

arg. *l.* 27. *Cod. de teſtament.* Carpzov. *part.* 3. *Conſtit.* 31. *def.* 13. Wernher. *cit. Obſervat.* 138. *num.* 8.

Dann / daß der Landes-Herr ſich die Inſuln / ſo in einem offentlichen Fluß entſtanden / ſich und ſeinem fiſco zueignen / und ſolches / ohne jemand ein Unrecht dardurch zu zufügen / thun könne / waltet auſſer allen Zweiffel.

Strauch. *diſſert. ad Jus Juſtin.* 6. *theſ.* 30.

Wie dann an denen mehriſten Orten in Teutſchland / die Inſuln dem Landes-Herrn zukommen / wie unter andern / Strykius anführet.

in uſ. modern. ad ff. tit. de acquir. rer. dom. §. 20. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 41. *theſ.* 30.

Zu mehrerer Erläuterung deßen / dienet folgendes von der Löblichen Juriſten-Facultät zu Wittemberg / menſ. Septemb. A. 1716. ad interrogationem Mercurii Dubitantii zu Altſtädt / ertheiltes reſponſum. Verb. Wann nun gleich Piſo die jurisdiction, auch Fiſcherey in den Mulden-Strohm gantz alleine / und privative exerciret / und daraus / daß ihme angeregte Inſuln zukommen / von ihm geſchloſſen werden will / in mehrerer Erwegung / daß er in Anſehung ſolcher Gerichtsbarkeit Jura Fiſci zu haben ſcheinet / welchem bewährter Rechts-Lehrer Meynung und verſchiedener Legum provincialium Verordnung nach / die Inſuln Moribus hodiernis zuſtehen ; cujus enim eſt flumen, illi etiam ea , quæ in flumine nata ſunt, merito tribuuntur, Reſponſum.

Grot. *de J. B. & P. L.* 2. *c.* 8. *n* 9. *ſeqq.* Chriſtinæus. *Vol* 4. *Dec.* 86. *n.* 6. Ziegler *Tr. de Jur. Maj. L.* 2. *c.* 15. §. 27. Strauch. *Inſt. Jur. publ. L.* 2. *t.* 7. §. 5. Struv. *S. J. C. Ex.* 41. *th* 30.

Dennoch aber und dieweil in denen gemeinen Kayserlichen Rechten / insonderheit

§. 22. I. d. Rer. Div. L. 29. ff. de Acquir. rer. dom.

deutlich versehen / daß die jenige Insuln oder Werder / welche einem Ufer des Flusses näher seyn / als dem andern / nur denen / so an selbiger Seite Prædia, oder Felder und Wiesen haben / und zwar pro modo latitudinis cujusque prædii, eigenthümlich acquiriret werden / und solche dispositio Juris Civilis, so lange nicht ein anders per specialem legem Provincialem geordnet / auch heutiges Tages zu attendiren;

Petr. Heig. *P. 2. qu. 40. n. 59. sqq.* Carpz. *P. 3. Const. 31. d. 13.* Mencke. *Tr. Syn. Pand. tit. d. Acquir. rer. dom. p. m. 500.*

Hiernechst / wenn auch gleich die Insuln dem fisco zukommen / gleichwol deßen Jura Piso keineswegs mit Bestande Rechtens würde allegirn können / in Erwegung / daß die Jurisdictio und Fischerey mit dem Jure Fisci gantz keine Connexion hat; Neque enim fisci juribus, adeoque facultate occupandi insulas Magistratus gaudet, qui Jurisdictionem habet, sed is duntaxat, penes quem Majestas, vel superioritas territorialis est,

L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ. L. 3. C. de Quadr. prascr. Berger. *de Jur. Fisc. L. 1. c. 2. n. 70.* Mev. *ad Jus Lub. L. 2. tit. 2. a. 14. n. 66.*

und ob wol in Saxonia die jenige Obrigkeit / welche merum imperium hat / des Juris bona vacantia zu occupiren / sich zu erfreuen /

Land: R. *L.* 1. *n.* 28. Berger. *Oecon. Jur. L.* 2. *t.* 4. *O.* 46. *Not.* 3. *p.* 474.

solches jedennoch auf andere Jura Fisci keineswegs zu erstrecken; Ferner / daß Piso auf einigen Werdern die Possess ergriffen / ihme dißfals / da de ipso Jure, also de Justitia petitorii, die Frage ist / nicht zu statten kommen / noch Piso und andern Nachtbarn schaden mag;

So erscheinet daraus allenthalben so viel / daß Piso angeregter Insuln oder Werder sich anzumassen nicht befugt / sondern die mit *n.* 1. *lit. a a. lit. kk.* und *LL.* bezeichnete Piso allein / und die *sub lit. hh.* Piso und dem Herrn zu Wiederau pro rata eigenthümlich zustehen.

§. 4.

Von Dienstbarkeiten.

Es ist bekannt / daß zweyerley Arten der Dienstbarkeiten seyn / nemlichen Servitutes *reales* und *personales*. Jene / welche auch prædiales genennet werden / sind / wann eine Sache oder ein Gut dem andern / zu deßen Nutzen unmittelbahr dienen muß; diese aber / wann die Sache der Persohn dienet / und diese unmittelbahr davon den Nutzen ziehet.

Die Servitutes sind zweyerley: reales und personales.

L. 10. *ff. commun. præd. l. ff. de servitutib.* Hopp. *ad rubr. Instit. de servitutib.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de usufruct. §.* 4.

Zu Constituirung einer real-Servitut, gehören nothwendig zwey verschiedenen Eigenthümern zustehende prædia, deren das eine dominans, das andere serviens, das Herrschende und Dienende genennt wird.

Zu Constituirung einer real-Servitut, gehören 2. prædia.

§. 3. *Inſtit. de ſervitutib. ibique* D. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitutib.* §. 15.

Die prædia müſſen auch vicina ſeyn/ und wie ſolches zu verſtehen?

Es müſſen auch dieſe 2. prædia, welche die Servitut conſtituirn, vicina, oder einander nahe gelegen ſeyn/ da dann eben præciſe nicht nothwendig/ daß ſie zuſammen ſtoſſen/ ſondern es iſt ſchon genug/ wann nur ſonſten eines dem andern Nutzen geben/ und man ſich der Servitut mit commodität bedienen kan; dann die Vicinitas iſt nicht ſowol ex contiguitate & continentia, aus einer genauen Zuſammenſtoſſung/ als vielmehr ex uſu, den Nutzen nach/ den ein prædium dem andern giebet/ zu æſtimirn/ dahero das darzwiſchen liegende Gut der Servitut alsdann ſchadet/ wann es dem freyen Exercitio derſelben entweder gantz oder zum Theil hinderlich iſt.

L. 1. *pr. l.* 38. *&* 39. *ff. de ſervit. urb. præd. l.* 7. §. 1. *ff. & l. fin. Cod. de ſervit. ruſtic. præd.* Lauterbach. *d. tit. de ſervit.* §. 16. Hopp. ad *rubr. Inſtit. tit. eod.*

Der Conſtituent und acquirent muß ein wahrer Eigenthümer des prædii ſeyn.

Hiernechſt wird erfordert/ daß ſowol der/ ſo eine Servitut conſtituirn/ als auch der/ ſo ſolche acquirirn will/ Eigenthums-Herr über die prædia ſeye/

§. 3. *Inſtit. de ſervitutib. ibique* Hopp. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de ſervitutib.* §. 6. *&* 7.

und zwar/ was den Conſtituenten anbelangt/ muß derſelbe 1) das Dominium allein über das dienſtbare Gut haben/ 2) ihme die proprietät mit der Nutznießung zuſtehen/ mithin ein dominium plenum vorhanden/überdieß 3) das dominium unwiederrufflich und 4) ſeiner freyen diſpoſition unterworfen ſeyn;

Hopp. *ad d.* §. 3. *Inſtit. de ſervitutib.* Lauterbach. *cit. loc.* Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 2. §. 1.

Auf

Auf Seiten des Acquirenten aber ist nöthig / daß derselbe Dominus in solidum seye / daß er aber ein unwiederrufflich und vollständiges dominium habe / das wird eben nicht erfordert / sondern es ist auch ein dominium revocabile & minus plenum allschon genug.

Hopp. & Lauterbach. *cit. loc.* Schweser. *d. tit. §.* 10.

Seinem Nachtbarn kan niemand eine Servitut acquirirn.

Woraus dann sich ergiebet / daß einer nur allein vor sich eine Servitut, keineswegs aber für einen andern / denen Rechten nach acquirirn könne / mithin / wann jemand vor sich und für seinen andern Nachtbarn eine Servitut stipuliret / so wird des Nachtbarn Beysatz für überflüßig gehalten / und gehöret sodann die gantze Servitut nur allein deme / der solche stipuliret / nicht aber auch zugleich dem Nachtbarn / wann er auch schon ein Jus in re hätte.

L. 5. ff. commun. prædior. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de servitutib. §.* 7. Schweser. *cit. tit.* 2. §. 10. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. commun. prædior. §.* 5.

Welches aber heuntiges Tages sich gantz anders verhält.

Welches aber nach denen Teutschen Rechten / sich gantz anders verhält / dann da heuntiges Tages wegen allgemeiner Gültigkeit derer pactorum, universaliter recipirt / daß einem durch einen andern eine Obligation acquirirt werden könne;

Mev. *part.* 4. *decis.* 112. *num.* 5. Wissembach. *ad ff. tit. de pact.* §. 18. Hopp. *ad §.* 4. *Instit. de inutil. stipulat. in us. hodiern.* Harpprecht. *Consil. Tubing.* 30. *num.* 315. *seqq.*

so waltet kein Zweifel / daß auch ein Nachtbar nicht nur allein für sich / sondern auch für seinen andern Nachtbarn / eine Dienstbarkeit acquirirn könne.

Schilter. *prax. Jur. Rom. in Form. Germ. Exerc* 18. *thes.* 31.
Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. commun. præd.* §. 5.

§. 5.

Von denen Nachtbarn werden verschiedene Dienstbarkeiten aus unterschiedlichen Absehen constituirt.

Es werden aber von denen Nachtbarn verschiedene Dienstbarkeiten / aus unterschiedlichen Ursachen und Absehen / zu mehrern Nutzen ihrer von ihnen besessenen Gütter constituirt. Bey denen prædiis rusticis, oder Feld-Güttern / erfordert der Nutzen und die Nothwendigkeit / 1) daß die Gräntz-Nachtbarn um ihre nahgelegene Gütter / v. gr. Aecker / Wiesen / Weinberg / Hopffen-Gärten / Gärten / Wälder &c. zu bauen und zu besuchen / einen bequemen Zugang haben. Daher ist entsprungen / die Servitus itineris, die Fußsteg- oder Pfad-Gerechtigkeit / vermög welcher der Nachtbar über des Nachtbarn Feld / Aecker / Wiesen zu gehen / hin und wieder zu spatzirn / oder auch zu reiten befugt ist. Occasione dieser ist zu mercken / daß / wann einer einen Acker oder anderes Grund-Stück hat / und solcher mit andern Aeckern dergestalten umgeben / daß er anders nicht darzu kommen kan / als wann ihme der Nachtbar den Zugang verstattet / so kan der Richter einem von denen angräntzenden Nachtbarn / und zwar deme / deßen Feld zum Eingang am bequemsten liegt / auferlegen / daß er dem andern den Zugang verstatte / und selbigem die Servitutem itineris, jedoch gegen einen billichen Abtrag constituire.

Verschiedene Arten der Dienstbarkeiten / so denen Bauren- oder Feld-Güttern acquirirt werden.

Wann einer einen Acker hat / so mit andern Aeckern umgeben / und man nicht darzu kommen kan / so kan der Nachtbar gezwungen werden / den Zugang gegen billiche Bezahlung zu verstatten.

arg. *l. fin. ff. de servit. urb. præd. l.* 20. *pr. ff. si servit. vindic.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 30. *ibique* Muller. *in addit. lit. y.* Wernher. *select. Observat. forens. vol.* 4. *Observat.* 57. *num.* 3.

Responsum.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg Mens. Decembr. A. 1716. ad requisitionem der Königl.

Königl. Groß-Brittannischen zum Chur-Fürstl. Lüneburgischen Hof-Gericht verordneten Vice-Hof-Richter/ Räthe und Assessorn, in causa der Meyrischen zu Winckbergen/ contra des abgelebten Ober-Försters Kochs/ hinterlassene Erben/ gesprochen. Verb. Daß es der eingewandten supplication ohngeachtet/ bey dem am 11. Julii/ des abgewichenen 1715. Jahrs eröffneten Urthel/ billich bleibet. V. R. W.

Rationes Decidendi. Obwol Appellantin anführet/ daß eines Theils nicht genüglich beygebracht/ daß die libellirte Wiese zu des Ober-Försters Kochs/ gekaufften Hof zu Magelsen gehöre/ andern Theils daraus/ daß die strittige Uberfahrt über die sogenannte Haus-Stätte verstattet werden müsse/ keineswegs geschlossen werden möge/ sondern dißfalls pro libertate naturali, so lange/ biß Gegentheil eine Servitut erwiesen/ zu præsumirn/ auch mehr Leuthe Ländereyen an besagter Wiese besitzen/ und er nicht deterioris conditionis als jene/ seyn könne;

Dieweil aber dannoch in dem Fall/ da jemand zu seinem Grund-Stück anders nicht/ als wann ihme der Nachtbar den aditum daran verstattet/ kommen kan/ selbiger zu dergleichen Concession, gegen billiche Bezahlung/ wohl angehalten werden mag/

arg. *l. ult. ff. de servit. urb. præd. l.* 20. *ff. si servit. vindic. l.* 15. *§.* 5. *ff. de usu & usufruct. legat.*

und wann unterschiedliche Nachtbarn in dergleichen casu vorhanden/ dem andern einen von denenselben/ deßen Feld ihme zur Uberfahrt am bequemsten liegt/ zu benennen freystehet/ folglich alle dartwieder gemachte dubia dardurch hinweg fallen; So ist gesprochener massen billich erkañt worden.

Inglei-

Respon-
sum.

Ingleichen die Löbliche Juristen-Facultät zu Altdorf d. 20. Julii A. 1730. in causa Adam Schödels contra Georg David Unger. Verb. Ubrigens / wann sich verificirt / daß Beklagter zu seinem Felde anderer Gestalt nicht kommen / noch die nöthige Dung darauf bringen / oder die erbauende Früchte wiederum wegfahren kan / wo ihme nicht die Ein- und Ausfahrt durch des Schödels Feld gelassen wird / Kläger in alleweg schuldig / den Beklagten über sein Feld / jedoch gegen ein gewisses æquivalent, fahren zu lassen; tralatitii enim Juris est, quod si quis fundum confinibus undique prædiis non servientibus circumdatum, habeat, eumque nequeat adire, Judex proximum confinem juste compellere possit, ut aditum concedat,

arg. *l. penult. ff. si servit. vindic. l. penult. ff. de servit. urb. præd. l.* 44. *§. fin. ff. de legat.* 1. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 13. *thes.* 30. *& in Jprud. Rom. Germ. forens. lib.* 2. *tit.* 5. *aphor.* 1.

persoluto tamen Domino fundi pro tali concessione, justo pretio;

l. 14. *§. fin. ff. quemadmod. servit. l.* 12. *pr. ff. de relig. & sumt. funer.* Müller. *in addit. ad* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 17. *thes.* 30. *lit. y.*

So ist / wie in dem Urthel enthalten / von uns allenthalben erkannt worden.

2) Servitus Actus, die Trieb-Gerechtigkeit / Vieh-Trieb / vermög welcher jemand befugt ist / über des Nachtbarn Grund und Boden sein Vieh zu treiben / oder auch mit einem Wagen darüber zu fahren; und wer diese Dienstbarkeit hat / der darff auch die Servitutem itineris darauf exercirn / immassen jene diese zugleich unter sich begreifft. 3) Die Servitus viæ, die

Fah-

Fahrungs-Gerechtigkeit / oder das Befügnus / über des Nachtbarn Feld oder Aecker nicht nur zu gehen / zu treiben / und mit einem Wagen zu fahren / sondern auch einen Last- oder hochbeladenen Holtz- oder Heu-Wagen darüber zu führen / auch Holtz und andere Sachen darüber zu schleiffen.

§. 6.

II. Erfordert der Nutz und Nothwendigkeit / daß der Nachtbar ausser dem Zugang / aus des Nachtbarn Gut zu seiner Gütter Nutzen etwas nehme; daraus ist entsprungen 1) Servitus Aquæductus, die Wasserleitungs-Gerechtigkeit / Wasserleitungs-Recht / oder die Befügnus Wasser durch des Nachtbarn Grund und Boden auf mein Gut zu leiten. 2) Die Servitus Aquæ haustus, oder Wasser-Schöpffungs-Gerechtigkeit / oder Befügnus aus eines andern Brunnen oder Wasser / Wasser zum Nutzen meines prædii zu schöpffen und zu hohlen. 3) Servitus pecoris ad aquam appulsus, die Viehtränckе / oder das Befugnus / sein Vieh an des Nachtbarn Wasser zu treiben und daselbst zu tränckеn. 4) Die Servitus pascendi, die Trifft- Hut- oder Wayd-Gerechtigkeit / oder das Befügnus / sein Vieh auf eines andern Wiesen zu treiben / und daselbst zu weiden. 5) Das Jus compascui, die Koppelweide / wann zwey oder mehr Nachtbarn ihr Vieh miteinander auf ihre Felder treiben / und daselbst weiden. 6) Die Servitus calcis coquendæ, das Recht auf des Nachtbarn Grund und Boden Kalch zu seines Guts Nutzen zu brennen / und einen Brenn-Ofen aufbauen zu dörffen. 7) Die Servitus cretæ eximendæ, oder der Kreiden-Bruch. 8) Die Servitus arenæ fodiendæ, oder die Befügnus aus eines andern Grund und Boden den zum Bauen nöthigen oder sonsten dem prædio zum Besten die-

nenden Sand zu hohlen. 9) Servitus limum fodiendi, oder das Recht Thon oder Laimen aus eines andern Grund und Boden zu graben. 10) Servitus lapides cædendi, das Recht auf des Nachtbarn Grund und Boden Stein zu brechen/ und zu seines Guts Nutzen anzuwenden. 11) Die Servitus lignandi, der Holtzschlag/ Beholzungs-Gerechtigkeit / oder Befügnus aus des Nachtbarn Holtzung / Bau- und Brenn-Holtz zu seines Gutes Nothdurfft/ zu hauen. 12) Die Servitus pedamenta sumendi, die Gerechtigkeit oder das Befügnus aus des Nachtbarn Grund und Boden / Wein-Pfähle und Hopffen-Stangen zu hauen / und solche auf seinen Grund und Boden zu bringen.

III. Daß die Gütter von unnütz- und überflüßigen Sachen entlediget werden / oder man auch auf des Nachtbarn Gut etwas haben dörffe. Dahin gehet 1) die Servitus aquæ per sulcum & Canales educendæ, oder die Befügnus das Wasser durch Rinnen oder Röhren abzuführen/ so/ daß das überflüßige und denen Aeckern schädliche Wasser entweder durch den untenliegenden Grund oder Gut des Nachtbarn abfliesse / oder aber durch offene Rinnen dissipirt werde. 2) Die Servitus lapides provolvendi vel positos habendi, oder die Befügnus die aus meinem Steinbruch genommene Stein auf meines Nachtbarn Grund / biß zur Abführung zu legen / und die zerstossene kleine Stein und Sand / damit man Aesterich machet/ auszuschütten. 3) Die Servitus uvas in alieno exprimendi, die Befügnus auf eines andern Kelter-Preße meine Trauben zu schütten und auszupreßen. 4) Servitus triturandi, das Ausdresch-Recht / oder Befügnus in eines andern Denne oder Scheuer das Getreyd auszudreschen. 5) Servitus fructus omnis generis in vicini fundum convehendi, die Befügnus das Getreyd oder andere Früchte in des Nachtbarn Vorwerck / Hof oder

Stadel

Stadel einzuführen / und bis zum Ausdreschen oder wegführen daselbst liegen zu lassen. 6) Die Servitus temonis immittendi, oder Teichsel-Recht / wann nemlich mein Stadel zu klein ist / meinen Wagen darein zu stellen / und mir von meinem Nachtbarn verstattet wird / daß die Teichsel durch ein Loch in seinen Stadel oder Hof reiche. Von welch bishero angeführten Servitutibus rusticis, oder Land-Dienstbarkeiten allen / und andern mehrern / weitläufftiger handeln

Manz. *tr. de servitutib. tit.* 3. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 8. 9. 10. *&* 11. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de servit. præd. rustic. per tot.*

§. 7.

Die Servitutes urbanæ, Stadt-Dienstbarkeiten / oder Dienst-Gerechtigkeiten / welche denen Stadt- oder solchen Gebäuden / so der Menschen wegen gebauet sind / anhangen / werden von denen Nachtbarn ebenfalls aus verschiedenen Ursachen constituirt / und zwar I. zu dem Ende / damit der Nachtbar sein Haus erweitern könne: dahin gehört 1) die Servitus tigni immittendi, das Tram-Recht / oder Befügnus aus seinem Haus in des Nachtbarn Wand / einen Balcken oder etwas anders einzuschieben oder einzuspitzen / daß es darinnen oder darauf ruhe. 2) Die Servitus Oneris ferendi, die Bürd- oder Lasttragung der Gebäude / oder eine solche Gerechtigkeit / da des Nachtbarn Wand oder Säule mein Gebäu tragen muß. 3) Die Servitus canalium ferendorum, oder Dienstbarkeit / vermög welcher der Nachtbar meine Dachrinnen auf seinem Haus liegend leiden muß. 4) Die Servitus projiciendi protegendive, die Gerechtigkeit etwas über des Nachtbarn Grund und Boden dergestalt von meinem Gebäu herausgeruckt zu

haben / daß es auf des Nachtbarn Boden nirgends ruhe / dergleichen sind die Ercker / Ausgebäude / Für-Dächer oder Wetter-Dächer. II. Zu dem Ende / damit der Nachtbar aus des Nachtbarn Behausung andern Nutzen und commodität haben möge / die sonsten der Nachtbar mit allen Recht verhindern könnte / wo die Servitut nicht entgegen stünde. Dahin gehört 1) die Servitus ne luminibus officiatur, das Licht-Recht / daß man dem Nachtbarn das Licht oder Fenster nicht verbauen darff. 2) Die Servitus Luminum, oder das Recht und Befügnuß / in meines Nachtbarn oder die mit ihme gemeinschafftlich habende Wand ein Fenster brechen zu lassen / um dardurch in dem Meinigen Licht zu bekommen. 3) Die Servitus altius tollendi, die Befügnus mein Haus / auch mit Schaden meines Nachtbarn / höher aufzuführen. 4) Die Servitus altius non tollendi, oder Gerechtigkeit / da der Nachtbar sein Haus nicht höher bauen oder haben darff. 5) Die Servitus prospectus, oder Gerechtigkeit / daß einer aus seinem Haus / in des Nachtbarn Hof oder Garten sehen darff. 6) Die Servitus ne prospectui officiatur, die Gerechtigkeit / daß der Nachtbar nichts thun oder vornehmen darff / dardurch mir der prospect oder das Aussehen verhindert und unangenehm gemachet wird.

III. Zu dem Ende / damit der Nachtbar sein Haus von Wasser und andern beschwehrlichen Dingen entledigen möge. Dahin gehört 1) die Servitus stillicidii avertendi, die Befügnus / da einer von seinem Dach / das Regen-Wasser auf des Nachtbarn Dach oder Hof ableiten kan. 2) Servitus fluminis avertendi, die Gerechtigkeit / vermög deren der Nachtbar schuldig ist / das auf meinem Haus gesammlete Wasser durch eine Rinne in seinen Hof führen zu lassen. 3) Die Servitus Cloacæ, die Gerechtigkeit durch des Nachtbarn Haus den gesammleten Koth und Unflath zu führen. 4) Die Servitus

fumi,

fumi, die Rauch-Dienstbarkeit / oder Befügnus den Rauch aus seinem Haus in des Nachtbarn Hof zu führen. 5) Servitus effundendi, die Gerechtigkeit oder Befügnus Wasser / oder sonsten etwas / in des Nachtbarn Hof zu giessen und zu schütten. Von welchen bißhero erzehlten Servitutibus urbanis, oder Stadt-Dienstbarkeiten / und andern mehrern / weitläufftiger handeln

Manz. *tr. de servitutib. tit.* 2. Schweser. *theatr. servitut. tit.* 5. 6. & 7. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de servitut. præd. urban. per tot.*

Das dritte Capitul.

Von strittigen Gräntzen und Marcken / auch strittiger Possession derer Nachtbarn.

§. 1.

Bey strittigen Gräntzen soll der Richter die Besichtigung selbst vornehmen.

Was bey und nach der Besichtigung zu beobachten?

WAnter denen Nachtbarn entstehen vielmaln die grösten Irrungen und Strittigkeiten wegen der Gräntzen ihrer in Besitz habenden Gütter / da dann bey Besichtigung derselben / der Richter / oder gewisse darzu verordnete Commissarien, sich an den strittigen Ort vörderlamst zu verfügen haben / um sich hierinnen desto besser informiren zu können / worzu auch beede Theile zu citirn / und die Zeugen / welche von denen strittigen Orten und Gräntzmahlen Nachricht geben können / darzu zu nehmen und zu vereidigen; man gebrauchet sich auch nach Gelegenheit der Umstände / gewißer Feldmesser / auch wohl eines Mahlers / welcher den Abriß machen muß / und diese werden / wann sie nicht schon in Eid und Pflicht

stehen / jederzeit deshalben in Eides-Pflicht genommen / hernach ein ordentlicher rotulus darüber verfertiget / und selbiger denen Partheyen zu Beobachtung ihrer Nothdurfft mitgetheilt.

Brunnemann. *proceſſ. Civil. cap.* 22. *num.* 10. 11. & 14. Mev. *part.* 3. *deciſ.* 215. Ludovic. in der Einleitung zum Civil-Proceſs. *cap.* 21. §. 7.

Zu Erweisung der strittigen Gräntzen sind auch die alte Documenta und alte benachtbarte Zeugen zu adhibirn.

Es sind auch zu Erweisung der strittigen Gräntzen die alten Documenta und authentische Schrifften / besonders die Steuer-Bücher / Lehen-Bücher / worinnen die Anstöß und Angewandten verzeichnet / und andere glaubhaffte und bekräfftigte Gräntz-Beschreibungen / ingleichen benachtbarte alte Zeugen / welche eine gute notiz von denen alten strittigen Gräntzen haben / zu adhibirn; und wann der Augenschein sich geendiget / und alles wol und genugsam zuvorhero ist untersuchet worden / so soll endlichen der Richter die strittige Sache durch einen rechtlichen Ausspruch entscheiden / und alsdann entweder neue Gräntzen machen / oder die alte renoviren / oder an statt der abgegangenen / ausgerissenen und verdorbenen / andere Steine setzen lassen.

§. 2.

Was bey Setzung der Marckstein zu beobachten:

Wann neue Steine zu setzen / so müssen 1) die geschwohrne und von der Obrigkeit niedergesetzte Untergänger hierzu gezogen / und durch diese / die Steinsetzung ihren auf sich habenden Pflichten gemäß / verrichtet und vorgenommen werden.

L. 8. *ff. fin. regund.* Ruland. *de Commiſſar. part.* 2. *lib.* 6. *cap.* 4. *num.* 15. Myhler. ab Ehrenbach. *metrolog. cap.* 14.

Zur Marcksteinsetzung sind auch die Benachtbarte zu citirn.

2) Sind zu solcher Marckstein-Setzung die Benachtbarte / welche nechst anstossende Gütter haben / auch alle die jenige / so ein Interesse darbey haben / gehöriger massen zu citirn /

L. 2. Cod. fin. regund. Ertel. *prax. Aur. de jurisd. infer. lib. 1. cap. 6. Observat. 3.* Myler. *cit. loc. §. 10.*

Daferne aber sothaner Actus ohne vorhergegangene Citation und Vorladung derer Interessenten und Benachtbarten/ vorgenommen wird / kan er denenselben zu keinem præjudiz gereichen / sondern ist von Unkräfften / also / daß / wann der Richter darüber gesprochen / die Appellation darwieder statt findet / gleichwie in causa Heinrich Brenner contra Johann Roloffen d. 27. Maji A. 1657. erkannt zu seyn anführet

Wiedrigenfalls ist ein solcher Actus ungültig.

Mev. *part. 5. decis. 225.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. fin. regund. §. 10.*

3) ist nothwendig / daß die Steine von denen Untergängern gezeichnet/ und 4) die Marckungen ordentlicher Weiß beschrieben/ und jedem Theil ein beglaubt Exemplar von solcher Beschreibung behändiget werde / von welchen allen wir mit mehrern in unserm Tractat vom Recht der Gräntzen und Marcksteine/ *cap. 4. Observat. 5. 6. 7.* und in dem hernach folgenden 5. und 6. Capitul/ gehandelt haben.

§. 3.

Zu Conservation und Erhaltung der Land- und Herrschafftlichen Gräntzen trägt vieles bey / wann Fürsten und Stände des Reichs jährlich durch ihre Beamten die Gräntzen bereiten und beziehen / wo daran Schaden und Gebrechen vorfielen / mit Zuziehung der Nachtbarn bessern / anbey auf der Benachtbarten Thun und Lassen gute Achtung geben / und darüber allenthalben schrifftliche Nachricht und Urkund aufrichten lassen.

Ob bey Visitation der Gräntzen und Land-Marcken/ auch die Benachtbarte gegenwärtig seyn müssen?

Seckendorff im Teutschen Fürsten-Staat. *part. 2. cap. 7.*

§. 6. Jedoch

Jedoch ist nicht nöthig/daß die Benachtbarte zu den Visitations-Actum gezogen werden / da zumaln sie weder Nutzen noch Schaden hiervon zu gewarten haben / sondern es wird sothane Visitation nur zu dem End angestellt / damit man wissen möge / ob man inzwischen nichts zu deren Nachtheil vorgenommen/ und ausgeübet habe. Daferne aber an denen Gräntzen etwas zu ändern oder zu bessern/ oder eine neue Abmarckung zu machen für nöthig erachtet wird / solchenfalls ist dergleichen anders nicht/ als mit Zuziehung der Benachtbarten vorzunehmen.

Seckendorff *d. l. circa fin.* Fritsch. *tr. de district. cap.* 6.

Welches eines von denen vornehmsten requisitis ist / dann sonsten die Erneurung der Gräntzen / worzu die Benachtbarte Angräntzende nicht gezogen worden / von gantz keiner Krafft sind / sondern nur zu vielen Strittigkeiten Anlaß geben. Deswegen pflegt man auch sonderliche umständliche Protocolla bey solchen Gräntz-Beziehungen zu führen / in selbigen die Anwesende zu verzeichnen / und mit deren benachtbarten Protocollis gleichstimmig zu halten.

Seckendorff *part.* 3. *cap.* 3. *sect.* 5. §. 2. Tractat. Nost. vom Recht der Gräntzen und Marcksteine. *lib.* 1. *cap.* 7. *Observat.* 2. *&* 4.

Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet und ist zu setzen/ daß er mit seinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre:

Schlüßlichen ist zu mercken / daß mehrmaln nahe an denen Land-Gräntzen / das Hochgericht aufgerichtet zu werden pflegt/ welches man doch / bevorab nach Anweisung des Sächsischen Land-Rechts *lib.* 2. *art.* 20. also setzen solle / daß dasselbe mit seinem Schatten / wann er am längsten ist / des Benachtbarten territorium nicht berühre / und daß auch das Volck / so der Hinrichtung der Maleficanten zuschauet / auf demselbigen Gericht/ darinnen man einen justificirt / und nicht auf fremden Gerichts-Boden / so darneben gelegen / stehen möge.

Wehner.

Wehner. *Observat. pract. voc.* Zent. *pag. m.* 521. Besold. *Observat. pract. voc.* Galgen. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 109. *num.* 67. Stryk. *dissert. de jurisdict. circumsept. cap.* 3. *num.* 63.

Allein es wird solches heuntiges Tages / so genau nicht mehr observirt / sondern es ist genug / wann das Hochgericht wenigstens 24. Ein von dem Benachtbarten territorio entfernet / obgleich der Schatten des andern Grund und Boden berühret.

Heuntiges Tages muß er 24. Ein von dem benachtbarten territorio entfernet seyn.

Stephan. *ad Constit. Crim. art.* 215. Bajer. *dissert. de umbra.* §. 11. *num.* 156. *seq.* Fritsch. *tr. de regal. viar. publ. Jur. cap.* 10. *num.* 6. Tract. Nost. *de jurisdict. super. Crimin. & Centen. cap.* 27. *Observat.* 5.

§. 4.

Wann unter denen Nachtbarn der possession halber sich ein Streit erregt / weme nemlichen die strittige Sache zu adjudicirn / so ist hiebey unter andern auch auf die vicinität oder Nähe zu sehen / als welche zuweiln ein argument giebet / daß die Sache ein accessorium oder pertinenz-Stuck seye.

Wann unter denen Nachtbarn der possession halber ein Streit / so wird unter andern auch in dubio auf die Vicinitæt gesehen.

Tusch. *concl. pract. lit. b. concl.* 323. Stryk. *dissert. de probat. pertinent. cap.* 2. *num.* 32. *seqq.*

Als wann zum Exempel, ein Streit über die jurisdiction eines Schlosses oder Guts vorwaltet / so wird in dubio præsumirt / daß selbige denen jenigen zustehe / denen das Gut am nächsten gelegen / biß das contrarium erwiesen wird.

Mascard. *de probat. concl.* 238. *num.* 3. Stryk. *d. l. num.* 34. Menoch. *lib.* 3. *præsumt.* 100. *n.* 1.

Dann sonsten / wann man hinter die Warheit anders kommen kan / so machet die distanz des Ortes an sich keine præsumtion, daß die Sache dem einem vielmehr / als dem andern zustehe.

Hieron. de Monte. *de finib. cap.* 83. *num.* 1. Stryk. *cit. differt. cap.* 2. *num.* 35. *seqq.*

Hieher gehöret auch / was Besoldus hiervon anführet: Wann gleich die Schlösser und Dörffer des N. nicht innerhalb denen Gräntzen des Hohenbergischen territorii liegen / sondern nur demselben cohæriren und anhängen / und etwas näher dann mit andern Herrschafften / so sich der Hohen Landes Fürstl. Obrigkeit gebrauchen / benachtbart seyn / so machen sie nichts destoweniger mit demselben ein einig und gantzes territorium aus / gleichwie sonsten auch præsumirt wird / daß die Höf und Gütter / so nahe bey einem Ort oder territorio liegen / zu dem jenigen territorio gehörig / deme sie am nächsten; nam Vicinitas præbet aptitudinem & argumentum Dominii; & quod adjacentia ejusdem Juris habeantur, cujus sunt ea, quibus adjacere videntur.

part. 5. *consil.* 238. *num.* 3. *seq.* Klock. *de Contribut. cap.* 2. *num.* 304. Knichen. *de jur. superiorit. cap.* 3. *num.* 101. Mascard. *d. l. concl.* 317. *n.* 10. Stryk. *d. l. n.* 33.

Ob der Besitzer eines Guts oder territorii auch des Eigenthums halber fundirt seye?

Allein es fragt sich: Ob auch der Besitzer eines Schlosses und Guts / oder eines territorii, ob vicinam Cohærentiam, auch des Eigenthums halber / fundirt seye? Es kommen zwar die Dd. hierinnen nicht überein; jedoch suchet Mascardus *de probat. concl.* 217. *num.* 9. *seqq.* solche also zu conciliiren / wann er einen Unterschied machet / unter denen Gräntzen der Privat-Gütter / und eines Königreichs oder territorii; im erstern Fall raumet er ein / daß die Vicinitas

tas ein argumentum des Eigenthums seye / im letztern Fall aber / statuirt derselbe / es wäre für den Landes-Herrn deswegen keine Vermuthung zu machen / daß das Eigenthum selbst ihme zustehe / so gar / daß dergleichen angelegene Gütter auch nicht einmal für Lehen-Stuck zu achten / weiln die feudi Constitutio facti, und in dubio die Gütter ihrer Natur und Eigenschafft nach / für frey / und also mehr für allodial, id est, für Erb und eigen / als für Lehen zu halten / solchem nach dem Landes-Herrn obliege / die qualitatem feudalem Rechts-genügig zu erweisen und darzuthun.

Ob die Gütter / so mit dem territorio cohærirn, für Lehen zu achten?

add. Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 81. *num.* 1. Struv. *S. J. feud. cap.* 16. *aphor.* 11. Stryk. *dissert. de præsumt. feud. cap.* 2. *num.* 2. *seq.* Tractat. Nost. von Recht der Gräntzen und Marcksteine. *lib.* 1. *cap.* 17. *Observat.* 9.

§. 5.

Bey Beweisung strittiger possession aber ist am besten / wann man sich derer Nachtbarn / sonderlich der alten / zur Zeugschafft bedienet / als wann man andere Personen darzu nimmt / weiln jene bessere Wissenschafft von der Sache haben / als diese.

Die strittige Possession wird am besten durch die Nachtbarn erwiesen.

Knichen. *d. cap.* 3. *num.* 102. Freher. *de fama. lib.* 2. *cap.* 6. Krebs. *tr. de lign. & lapid. part.* 2. *class.* 6. *sect.* 4. §. 9. Farinac. *de testib. quæst.* 70. *num.* 173.

Wann aber gleich die possession nicht alsobalden erwiesen / so ist doch währenden und hangenden Processs, der Nachtbar in seiner possession nicht zu turbirn /

Während Processs ist niemand in seiner Possession zu turbirn.

L. 7. *Cod. unde vi.*

Dahero / wann unter zweyen Benachtbarten / wegen Aufrichtung eines Galgens / ein Streit entstehet / so darff doch der / welcher

einen Galgen allschon würcklich aufgerichtet hat/ lite pendente in seiner possession nicht turbirt werden/ und wann es geschiehet/ nemlichen/ wann sein Nachtbar de facto einen Galgen aufrichtet/ so kan er solchen einhauen und niederreissen lassen.

Gail. 2. *Observat.* 60. *num.* 7.

Dann man muß warten/ biß der Gegentheil entweder in petitorio, oder in possessorio ein bessers Recht darthut.

Strauch. *dissertat.* 6. *num.* 25.

Wo aber der Nachtbar den Richterlichen Ausspruch nicht erwartet/ sondern den Besitzer mit Gewalt angreifft/ so ist diesem allerdings erlaubt/ dieser Thätlichkeit quovis modo zu resistirn/ und sich in seiner possession zu schützen; so daß die Nachtbarn dem jenigen/ so in seiner possession turbirt wird/ auch mit Waffen beystehen/ und ihn wieder des andern unzuläßige Angriffe defendirn mögen.

Strauch. *cit. loc.* Schneidewin. *ad Instit. tit. de satisdat. num.* 8.

In die Anlag- und Steuer-Register soll man auch derer Besitzere Anstösere und Nachtbarn eintragen.

Dieses ist auch nicht zu übergehen/ daß man bey Errichtung der Anlag-Steuer- oder Einlags-Register und Bücher/ (worinnen die Nahmen derer possessorum, der Gütter/ und was für Oneribus und Anlaagen solche unterworffen/ damit man eines jeden Gütter und Vermögen wissen möge/ beschrieben zu finden/) unter andern auch aufzeichnen solle/ wer des Besitzers nächste Nachtbarn und Anstösser seyn; und dieses zu dem Ende/ damit der Preiß und Wehrt derselben Sache/ nach Beschaffenheit eines bösen und guten Nachtbarn/ verringert oder vermehret werde;

Berlich. *concl. pract.* 83. *num.* 28. Besiehe oben unsere Anmerckun-

merckungen über das V. Capitul des ersten Theils / ad §. 1. verb. aufrichtig mit uns handeln. *pag.* 93.

oder damit man in dubio die Nachtbarn / von denen die Muthmassung / daß sie eine gute Wissenschafft von denen anstossenden Güttern und deren Werth / ingleichen von der Beschaffenheit der Früchte / welche jährlich aus denenselben könnten erhoben werden / haben / hierum befragen / und einen hinlänglichen Unterricht hiervon einziehen / ingleichen auch das Gut durch die Anstössere desto besser determiniren könne.

Coler. *process. Execut. part.* 3. *cap.* 9. *num.* 126. Rutger. Ruland. *de Commissar. lib.* 4. *cap.* 24. *lit. b.*

Das vierdte Capitul.

Von denen Obligationibus in Ansehung der Nachtbarschafft.

§. 1.

SIntweiln ist einer in Ansehung der Nachtbarschafft / ohne einig Beding oder Convention, zu etwas / so der Nutzen / die Nothwendigkeit / die Erbarkeit / die Lieb und Billichkeit erfordert / verbunden; dergleichen Obligation ist / da die Nachtbarn zu Erbau- oder Ausbesserung der offentlichen Brunnen / Cisternen / Backöfen und Dämme / und Reparirung der Zäune / contribuirn müssen / wovon wir oben allschon hin und wieder gehandelt; Hiernechst ist auch billich und Christlich / daß man denen Nachtbarn / so durch Feuer oder Wasser um ihr Vermögen gekommen / mit einer Beysteuer an die Hand gehe / und ihnen wiederum dar-

Denen abgebrandten und andern armen Nachtbarn ist man

Allmosen zu geben schuldig.

durch aufzuhelffen suche; gleichwie auch die Nachtbarn ihren armen Nachtbarn Allmosen zu geben schuldig;

Francisc. Lucan. *de fisc. ejusque privileg. part. 3. principal. num. 23.*

Dann wann denen fremden Armen das Allmosen nicht zu denegirn/ so ist um so viel mehrers dem armen Nachtbarn dieses beneficium und Werck der Lieb zu erzeigen.

Menoch. *lib. 2. arbitr. judic. quæst. 66.* Mascard. *de probat. concl. 8064.* Guid. Pap. *decis. 506.*

§. 2.

Wann die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormunder unter ihrer jurisdiction hat/ so ist aus der Nachtbarschafft einen zu nehmen.

Sonsten sind auch noch andere Obligationes in Ansehung der Nachtbarschafft in denen Legibus anbemerckt. Als 1) obschon die Obrigkeit / keinen Fremden ihrer jurisdiction nicht unterworffenen/ wieder seinen Willen zum Vormund constituirn kan;

L. 3. ff. de tutorib. & Curat. dat. L. 5. Cod. qui testam. tut. dar. poss. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de tutorib. & Curat. dat. §. 10.*

daferne jedoch die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormund/ deme die Verwaltung der Vormundschafft zu committirn/ unter ihrer jurisdiction findet/ alsdann kan sie aus der Nachtbarschafft eine gewisse Persohn erwehlen/ und die Obrigkeit des Orts per literas mutui Compassus ersuchen/ daß selbige sothane Persohn zum Vormund constituirn und confirmirn möchte.

L. 24. ff. de tutorib. & Curat. dat. Lauterbach. *cit. loc.* Richter. *decis. 12. num. 12.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de tutor. & Curat. dat. §. 11.* Hopp. *ad §. 4. Instit. de Attil. tutor.*

2) Wann

2) Wann einem ein Amt eines gewissen Landes injungirt worden/ es ist aber daselbsten keiner anzutreffen/ der darzu tüchtig wäre/ so ist einer aus der Nachtbarschafft zu beruffen.

L. 6. *Cod. de navicular. ibique* Dd.

So sind auch 3) die benachtbarte Bischöffe schuldig die Excommunications-Urtheln derer benachtbarten Bischöffe zu beobachten.

can. 1. *caus.* 11. *quæst.* 3. *can. cura. dist.* 95. Joh. Lignav. *tr. de Censur. Eccles. §.* 26. *num.* 2.

4) Wann denen Armen etwas ist legirt worden/ und es sind an selbigen Ort/ keine Arme vorhanden/ so ist das Vermächtnus unter die arme Benachtbarte zu vertheilen.

Dd. *ad L.* 49. *§.* 6. *Cod. de Episcop. & Cleric.* Menoch. *lib.* 2. *arbitr. judic. quæst.* 22. *num.* 4. Brunnemann. *ad d. l.* 46. *num.* 8.

5) Der Vasall ist nach denen gemeinen Lehen-Rechten/ nicht schuldig/ die Lehens-Erneurung ausser dem Land zu suchen/ es seye dann/ daß der Lehen-Herr in der Nachtbarschafft sich befinde.

Ludwell. *in tr. de feud. pag.* 363. Stryk. *Exam. Jur. feud. cap.* 17. *quæst.* 22.

Wie weit die Nachtbarn ratione des Kauffs und Verkauffs einander verbunden/ das erhellet aus nachfolgenden Capitul.

2) Wann einem ein Amt eines gewissen Landes injungirt: es ist aber daselbst keiner tüchtig/ so ist aus der Nachtbarschafft jemand zu beruffen.

3) Die benachtbarte Bischöffe müssen die Excommunications-Urthein derer benachtbarten Bischöffe beobachten.

4) Wann Armen etwas vermacht worden/ und es sind daselbst keine/ so ist das legat unter die arme Benachtbarte zu vertheilen.

5) Der Vasall ist nicht schuldig die Lehens-Erneurung ausser dem Land zu suchen/ es seye dann/ daß der Lehen-Herr in der Nachtbarschafft sich befindet.

Das fünffte Capitul.

Von dem Kauff-Contract derer Nachtbarn / insonderheit von dem Retractu Vicinitatis, Gespilt/ und dem retractu territoriali, & Municipali, oder der Marckloßung.

§. 1.

Wann ein Minderjähriger durch den Kauff einen bösen Nachtbarn bekommen/ kan er restitutionem in integrum begehren.

WAnn ein Minderjähriger ein Haus oder ander liegend Stuck gekaufft/ hat aber dardurch einen bösen Nachtbarn bekommen / so kan derselbe nach gemeiner Meinung derer Rechts-Lehrere / sich dieserwegen in integrum restituirn lassen.

Hillig. *ad* Donell. *lib.* 21. *cap.* 9. *lit. a. vers. item* Menoch. *lib.* 3. *præsumt.* 83. *num.* 9. *seq.*

Dem Sohn darff man für seine legitima keine solche Sache obtrudirn, die einen bösen Nachtbarn hat.

Wann man dem Sohn die legitimam heraus zu geben hat / so darff man ihme für seine Legitima, keine solche Sache / die einen bösen und zänckischen Nachtbarn hat / antweisen / wann er aus andern Güttern seinen Pflicht-theil haben kan.

Fr. Zoanett. *tr. de duplic. renat. num.* 64. & 65.

Ob und wie weit der Nachtbar dem andern verbunden seye / wann er beym Verkauff den anstossenden Nachtbarn / bey dessen Benennung der Käuffer sonsten von dem Contract abgestanden wäre / nicht angezeigt / sondern denselben verheelet? davon haben wir oben allschon in unsern Anmerckungen über das fünffte Capitul des ersten Theils / ad §. 1. verb. Aufrichtig mit uns handeln *pag.* 93. gehandelt. Ob aber deswegen / weiln der Verkäuffer den Nachtbarn

barn nicht anzeigt / der Käuffer den Kauff rescindirn könne? wird allhier nicht uneben gefragt. Wann der Verkäuffer wegen seines Nachtbarn Conduite, davon er Wissenschafft zu haben præsumirt wird / befraget worden / und doch solches verheelet / und also der Käuffer dardurch dolose ad contrahendum inducirt worden / da er ansonsten wol nicht contrahiret hätte / wann er die wahre Beschaffenheit gewußt / so ist allerdings billich / daß ein solcher Contract wegen des Betrugs und der unbilligen læsion, rescindirt werde.

Ob deswegen weiln der Verkäuffer den Nachtbarn nicht angezeigt / der Käuffer den Contract rescindirn könne?

Schneidewin. *ad §. actiones. Instit. de Actionib. num.* 24.
Sichard. *ad L.* 9. *Cod. de pact. num.* 5.

Worbey jedoch Sichardus anführet / daß solches alsdann statt habe / wann der Contract noch nicht zu seiner Vollkommenheit gediehen / nemlichen wann das Kauff-pretium noch nicht bezahlt / oder die tradition noch nicht geschehen /

ad L. 1. *Cod. de dol. mal. num.* 3. *&* 4.

Wann aber kein solcher dolus, qui causam Contractui dedit, vorhanden / so wird der Kauff wegen Verschweigung des bösen Nachtbarn / und propter dolum incidentem, quando sc. ad principalem vendendi causam, etiam malus vicinus prædio suo accessit, nicht annullirt / sondern dem Käuffer ist alsdann nur zugelassen / ad interesse zu agirn / oder wann das Kauff pretium noch nicht ausgezahlt / soviel an demselben zu decourtirn / als ihme daran gelegen / keinen bösen Nachtbarn übernommen zu haben.

Hartmann. Pistor. *lib.* 1. *quæst.* 23. *num.* 4.

§. 2.

Ob zwar ansonsten nach denen gemeinen beschriebenen Rechten / Von dem retractu vicinitatis.

Rechten / einem jedweden frey stehet / seine Sachen zu verkauffen / an wene er will /

L. 24. *Cod. de contrah. emt.* Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 31. *def.* 1. Richter. *part.* 2. *decis.* 76. *num.* 3.

Der Nachtbar hat vor einem Fremden den Vorkauff.

so ist jedoch heuntiges Tages an vielen Orten eingeführet / daß / wann einem was verkaufft wird / der Nachtbar dasselbe Stuck retrahirn / und den Vorkauff vor einem andern / prætendirn könne / welches man insgemein Retractum vicinitatis, item Jus Congrui, das Gespild zu nennen pfleget.

Richter. *part.* 3. *decis.* 138. *num.* 25. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 7. *num.* 12. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de contrah. emt. §.* 18. *& in tr. de succeff. ab inteft. differt.* 6. *cap.* 1. *§.* 16. Sutor. *de retract. cap.* 5. *thef.* 79.

Woher dieses Recht seinen Ursprung habe?

Den Ursprung dieses Rechts wollen einige herleiten aus der Constitutione Friderici Imperatoris, welche 5. *feud.* 13. enthalten; weiln aber viele die autoritæt dieser Constitution in Zweifel ziehen / so ist die Observanz dieses Rechts denen besondern Statuten und Gewohnheiten eines Orts / zu zuschreiben / so / daß der retractus Vicinitatis nur an denen jenigen Orten statt findet / wo derselbe speciatim eingeführt / ausser deme aber / denen gemeinen Rechten nachgegangen wird.

Der retractus vicinitatis hat nur an denen jenigen Orten wo er specialiter recipirt ist / statt.

Stryk. *dd. loc.* Sutor. *de retract. cap.* 5. *thef.* 88. *&* 84. Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. *§.* 11. *not.* 2. *p.* 659.

Dergleichen Gewohnheit ist in Stettin / und zu Staden in dem Hertzogthum Bremen / wie Mevius bezeuget /

part. 2. *decis.* 30. *in fin. & part.* 7. *decis.* 108.

Ingleichen in Thüringen /

Carpzov. *part.* 2. *Const.* 31. *def.* 3. Sutor. *d. cap.* 5. *thef.* 84.

und

und in dem Coburgischen territorio.

Berger. *cit. loc. §.* 11. *not.* 4. *pag.* 659.

Wer nun also sich auf dieses Recht fundirt / der muß rechtsgenügig darthun und erweisen / daß der retractus an eben diesem Ort / allwo er sich deßen bedienen will / durch eine besondere Gewohnheit oder Statutum eingeführet seye. Wer sich darauf fundirt, muß die Gewohnheit erweisen.

Stryk. *d. loc.* Sutor. *de retract. d. cap.* 5. *thes.* 89. L. B. de Lynker. *decis.* 549. *& resolut.* 127.

Dann die Gewohnheit ist facti, die facta aber werden nicht præsumirt / sondern sind gehöriger massen zu erweisen.

cap. 1. *de Constitut. in* 6to *l.* 12. *§.* 2. *ff. de captiv. & postlim. revers. l.* 1. *Cod. de probat.*

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Franckfurth mens. Novembr. A. 1669. gesprochen. Verb. Scheinet auch 2) daß denen vicinis desfalls billich ein Vorzug zu gönnen seye / ob incommoda illa, quæ a novo vicino oriri possunt, præsertim si aliquod incendii concurrat periculum, Respon. sum.

Richter. *decis.* 76. *num.* 71.

und solches 3) um so mehr / weiln der retractus Vicinitatis in jure communi nicht ungegründet / sondern *in L. un. Cod. non licer. habitat. metrocom. & in Constitut. Frider. Imper.* 5. *feud.* 15. genugsam fundirt zu seyn scheinet / und dahero auch dergleichen Vorzug allhie / in der Marck / als in welcher insgemein das Jus commune statt findet / zu attendiren. Diesem allen aber ohngeachtet &c. auch 3) jure communi nirgends dieser retractus vicinitatis gebillichet; dann / daß in genere denen proximis & Consortibus das Jus retractus benommen / erhellet klar

ex L. dudum. 14. Cod. de contrab. emt.

und kan *ex L. un. Cod. non licer. habitat. metrocom.* nicht dargethan werden / daß daselbst retractus Vicinitatis in specie confirmirt / dann ex contextu genugsam offenbahr / daß daselbst de singulari casu recepto in favorem & incrementum Metrocomiæ geredet werde / inde vero regula minime formanda ; des Kaisers Friderici Constitution betreffend / beweiset dieselbe noch weniger / indeme bey denen Rechts-Lehrern bekannt / quod hæc Constitutio usu nunquam recepta fuerit , sic nec ad decisionem causæ alleganda ,

Carpzov. *part. 2. Constit. 31. def. 1. num. 7.*

auch 4) Titius nicht mehr quoad suam partem prædii gravirt wird / als da er Mevium zu seinen Nachtbarn hatte / massen er auch von diesem eben dergleichen Feuer-Schaden zu besorgen &c. So erachten wir / daß Titius per retractum vicinitatis den Sempronium nicht repellirn könne. V. R. W.

Responsum. Ingleichen die Löbliche Juristen-Facultät zu Gießen / d. 20. Mart. A. 1696. verb. Bey der zweyten Frage : ob das Abtriebs-Recht ex capite vicinitatis , intuitu der Gütter quæst. statt habe ? möchte scheinen / daß der quæstionirte Abtrieb fundirt seye / theils weiln die quæstionirten Ländereyen in einer Feld-Marck gelegen / theils / weiln selbige mit des Titii Güttern vormals ein Gut gewesen ; est autem Jus retractus ex jure congrui seu vicinitatis , præsertim si bona quondam unita fuerint ,

secundum *Constitut. Frideric. Imperat. usibus feudor. subjunct.* Fritsch. *de jur. Congrui. cap. 3. num. 2. & cap. 8. num. 5.*

Nachdem aber dieses Recht in dem Teutschen Reich nicht durchgängig recipirt ist / es seye dann selbiges durch ein besonders Herkommen oder Statutum bestättiget;

vid. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 54. Fritsch. *de jur. congrui. cap.* 3. *num.* 2. *& cap.* 8. *num.* 5.

So halten wir dafür / es müsse sothanes Statutum, oder Herkommen annoch dargethan werden.

§. 3.

Herentgegen wo der retractus Vicinitatis einmal eingeführt / da hat man allerdings darauf zu sprechen / und solcherley Statutis und Gewohnheiten schlechterdings nachzugehen; dann daß dergleichen Statuta gültig und billich seyn / das bewähret mit mehrern

Wo der retractus vicinitatis einmal eingeführt / da hat man darauf zu sprechen.

Carpzov. *lib.* 1. *resp.* 42. *num.* 13. *&* 14. *eum* Dd. *ibid. citt.*

Unter den Nahmen eines retrahirenden Nachtbarn / wird allhier der wahre Eigenthums-Herr des von ihme besessenen anstossenden Guts / verstanden / keinesweges aber der Beständner oder blose Innwohner des Hauses.

Was unter den Nahmen eines Nachtbarn verstanden werde?

Sutor. *de retract. cap.* 5. *thes.* 80. Berger. *in supplement. ad Elect. discept. forens. part.* 1. *pag.* 422.

Dahero kan auch der usufructuarius wieder den Käuffer den retractum vicinitatis nicht exercirn / weiln die Sache nicht sein / sondern einem andern zugehörig ist.

l. 52. *ff. de acquir. rer. dom. l.* 1. *ff. de usufruct.*

Der usufructuarius und Beständner kan den retractum nicht exercirn.

Sonsten aber liegt nichts daran / ob der Nachtbar so retrahirn will / das dominium durch eine wahrhaffte Ubergab bekommen /

auch der jenige Nachtbar / so das dominium

seiner Sache nur ficte überkommen/ kan die von einem andern erkaufte Sache retrahirn.

kommen / oder ihme die Sache ficte und symbolice tradirt worden / daferne er nur zur selbigen Zeit / da ein anderer das Gut gekaufft / Eigenthums-Herr gewesen. Hiervon führet Bergerus *in supplement. part.* 1. *pag.* 420. folgenden Casum an: Cajus ein Burger verkaufft einem Bauren das Gut A. Sejus, ein Mit-Bürger / will vermög Statuti, sich des Einstand-Rechts bedienen. Cajus springt von dem Contract, den er mit dem Bauern geschlossen / ab / und verkaufft eben dieses Gut seinem Anverwandten / und bekennet in dem darüber aufgerichteten Kauff Recess, daß er den Käuffer in die vollkommene possession des Guts dergestalten / daß er dasselbe haben / besitzen / und als sein eigenthümlich Erb-Gut gebrauchen solle / gesetzet / auch die vermittelst des dafür bezahlten Kauf-pretii von dem N. hinwieder eingelößte Verschreibungen und Quittungen ihme extradirt. Mittler Zeit / ehe der zwischen den Sejum und Cajum entstandene process zu Ende gehet / und jenem das Gut A. adjudicirt wird / kaufft der Sejus ein anders Gut B. so an das strittige Gut anstößet / fragt sichs: Ob der Anverwandte des Caji das Gut B. von dem Sejo ex causa vicinitatis retrahirn könne? Welches aus der Ursache zu affirmirn / weiln der retractus vicinitatis dem Nachtbarn / so warhaffter Eigenthums-Herr seines anstossenden Guts ist / zustehet / der Anverwandte des Caji auch re adhuc integra, das ist / ehe das Gut A. dem Sejo adjudicirt gewesen / durch das Kauff-Instrument in die possession sothanen Guts gesetzet worden; welches eine traditio ficta; zu Erlanguna des dominii aber eines ist / ob man die Sache vere, oder ficte, oder per Symbolum übergeben.

Berger. *in supplement. ad Elect. disceptat. forens. part.* 1. *pag.* 422.

§. 4.

§. 4.

Und also die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittenberg/ mens. Jul. A. 1706. gesprochen. Verb. Was das erste und Haubt-Gravamen betrifft / ist in Jure zuvörderst zum voraus zu setzen / daß das Jus retractus ex caussa vicinitatis, an Seiten des Retrahentis, das Eigenthum des benachtbarten Prædii erfordere / gestalt angeregtes Jus strictæ interpretationis, also das Wort: Vicinus, wie obgedacht/ eigentlich und cum effectu dominii zu verstehen. Responsum.

Die quæstio facti aber bestehet darinn: Ob Appellantens Principalen zu der Zeit / da Appellant die Kochische Wiese käufflich an sich gebracht / pro dominis der daran gräntzenden Dollmannischen Wiesen zu achten / also des Juris congrui, nach denen Mindischen Statuten / sich dißfalls zu gebrauchen wol befugt?

Ob nun wol zu Behauptung der affirmativæ, auf das jenige / was ex doctrina Juris Gentium, ingleichen ex Jure Civili, von dem Dominio liberorum in bonis parentum angeführet wird / kein sicheres Absehen zu richten / in Erwegung / daß / vermöge gemeiner Kayserlichen Rechte/ ordentlich ad transferendum dominium ex caussa habili, und insonderheit emti venditi, die traditio rei venditæ erfordert /

§. 40. seq. Inst. de R. D. l. 9. §. 3. l. 31. pr. ff. de acq. rer. dom.

demnach angezogener doctrinæ Juris Gentium nach welcher sonst sola voluntas ohne vorher gehende tradition dießfalls zulänglich /

H. Grot.

H. Grott. *de J. B. & P. lib. 2. cap. 6. n. 1. & 2. & cap. 8. num. 25.*

derogiret / ingleichen das denen Kindern in derer Eltern Güttern zustehende Recht improprie dominium benennet werde /

§. 2. I. de hæred. qualit. & diff. L. 2. de lib. & posth.

Dennoch aber und dieweil in dem untern dato den 22. Maji 1700. vor Notarien und Zeugen über die Dollmannische Wiese aufgerichteten Kauff-Recess ausdrücklich enthalten, daß Gerd Meyer an einen theil / Käuffere in die vollkommene Possession obberührter Wiese dergestalt / daß sie dieselben haben / besitzen / und als ihr eigenthümliches Erbguth gebrauchen sollen / gesetzet / andern Theils die / vermittelst des dafür gezahlten Kauf-Geldes / von dem Back-Amt in Minden hinwieder eingelößete Verschreib- und Quittungen ihnen extradiret / gestalt denn in denen gemeinen Kayserlichen Rechten deutlich geordnet:

traditionem & possessionis translationem instrumento etiam probari, siquidem hoc utriusque partis concessu super illa conscriptum sit; quem in modum *Lex 12. C. de probat. Legi 48. ff. de acquir. vel amitt. possess.* utpote quæ capienda est de epistola & instrumento, parte absente, confecto, optime conciliatur. vid. *Elect. proces. Possess. th.* 30.

Itemque traditione derer Brief und Siegel possessionem translatam intelligi, ad effectum dominii transferendi, *L.* 1. *Cod. de donat.* Gylmann. *Rer. indicat. Cam. l.* 1. *decis.* 26. *n.* 66. *sq.*

wie denn die JCti Rintelenses in ihren Rationibus decidendi *fol.* 16. obigen Kauff-Recess vor beständig gehalten / und

und zum Grund des Erkänntnußes / was die Dollmannische Wiese betrifft / mit gesetzet / demnach das von ihnen in jetzt ermeldten Erkänntniß *fol.* 58. gebrauchte Wort: *retrahiren* / sattsam selbst erläutert / hiernechst das jenige / was vorhero zwischen Gerd-Mayern / und Appellaten / solcher Wiese halber / vor Gericht vorgegangen / Appellantens Principalen / als tertiis, keineswegs nachtheilig seyn mag / dazumahl diese wieder Appellatens Unternehmen / re adhuc integra, protestiret / ingleichen Appellant von deren intervention gute Wissenschafft erlanget / da beneben / daß sie billig allen andern vorgezogen werden müsten / *fol.* 28. selbst eingeräumet / bey welcher Bewandniß um so viel destomehr Gerd-Meyern die strittige und Kochische Wiese / vor deren Adjudication an Appellaten / hinwieder Kauffs-Weise Appellantens Principalen zu überlassen / und solchergestalt den ihnen ohne diß nach denen Mindischen Statuten zuvorderst zustehenden retractum gentilitium zu befestigen / auch sie in Possels selbiger Wiese zu setzen / unbenommen gewesen;

So haben wir billig / in der Haupt-Sache vorige Urtheile geändert / im übrigen aber wegen derer expensen / in mehrerer Betrachtung / daß Appellat ein doppeltes Erkänntniß dißfalls vor sich hat / also pro temerario litigatore keineswegs geachtet werden mag / es dabey gelassen.

§. 5.

Hiernechst competirt auch dieses Recht dem jenigen / der das an seinen Nachtbarn stossende Gut bona fide possidirt / ob er schon revera nicht Dominus davon ist / wie also die Löbliche Juristen-Facultät zu Wittemberg mens. Decembr. Der bonæ fidei possessor kan auch retrahiren!

Decembr. A. 1702. ad interrogationem derer K. P. Thalgerichte zu Halle/ gesprochen/

teste Berger. *Oecon. Jur. lib.* 3. *tit.* 5. §. 11. *not.* 3. *pag.* 659.

Das veralienirte Gut muß ehebevor zu des Nachtbarn Gut gehörig gewesen seyn.

Damit aber der retractus vicinitatis obtinire/ wird erfordert/ daß das verkauffte Nachtbarliche Gut vorhero mit meinem Gut vereinbahrt / und beede Stuck zusammen gehörig gewesen / dann wo dieses nicht ist / so kan der retractus nicht statt haben.

Cothmann. *vol.* 4. *consil.* 42. *num.* 5. Sutor. *retract. cap.* 5. *thes.* 85. & 86. Stryk. *in us. modern. ad ff. tit. de contrah. emt.* §. 18.

Responsum.

Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Jena mens. Julii A. 1627. gesprochen. Verb. Wann beede Häuser einerley Lehens und Gespilde sind / eine gesammte Mauer zwischen sich haben/ darauf beede Häuser ruhen / dahero eine gesamtnte Dach-Rinnen oder Canalen halten müssen / so hat euer Herr wegen des Gespilds an solcher Behausung des Näher-Kauffs / nicht aber wegen der blosen vicinität / und anderen von euch angezogenen Ursachen / sich anzumassen. V. R. W.

Welches aber nicht überall nöthig.

Wiewoln solches nicht aller Orten/ wo der retractus vicinitatis in usu, nothwendig / sondern auch die bloße vicinität (wo die Statuta nicht ein anders verordnen) hinlänglich ist / das Gut ex capite vicinitatis von dem Käuffer zu retrahirn.

Sutor. *de retract. cap.* 5. *thes.* 88. Stryk. *tr. de succes. ab intestat. dissert.* 6. *cap.* 1. §. 25. *in fin. junct.* §. 16.

Der Nachtbar kan nur diejenige Gütter retrahirn, welche an sein Gut anstossen.

Der Nachtbar kan nur die jenige Gütter retrahiren / welche an sein Gut anstossen / und die der Eigenthümer / einem andern / der kein Nachtbar ist/ verkaufft hat.

Stryk.

Stryk. *cit. dissertat.* 6. *cap.* 1. §. 25. *ibique allegat.* Bechmann. *dissert. de Jur. vicin. thes.* 15. Schulz. *dissert. de jur. Congrui. cap.* 2. *num.* 36. *seqq.*

Dahero ist der für keinen Nachtbarn zu halten / zwischen deßen und des Verkäuffers Haus noch ein anders gelegen / dann / wann deßen Eigenthümer das verkauffte Haus nicht retrahirn will / so devolvirt das Jus retractus auf dieses seinen Nachtbarn nicht / weiln der retractus zum faveur derer allernächsten Nachtbarn eingeführet / als auf welche der Schad und incommodität / so man von einem bösen Nachtbarn hat / haubtsächlich redundiret / zumaln der retractus juris statutarii, und dahero stricti juris ist. Wie / wann ein Gut darzwischen gelegen?

Stryk. *cit. loc.*

Wie / wann aber das verkauffte Gut zur rechten und lincken Seite / Nachtbarn hat? Alsdann ist der jenige zu præferirn / welcher zu allererst die Sache anhängig gemachet. Wie / wann mehrere Nachtbarn concurrirn?

cap. qui prior. de R. J. in 6to. Schulz. *d. dissert. num.* 49.
Stryk. *cit. loc.*

Daferne nur nicht einer von ihnen / ex majori parte vicinus ist.

Sande. *decis. Frisic. lib.* 3. *tit.* 5. *def.* 9.

§. 6.

Wann ein Erbzinß-Lehen verkaufft wird / und der Erbzinß-Herr und Nachtbar miteinander concurriren / und beede das Einstand-Recht prætendirn / so vermeinet Hodierna *ad* Surdi *decis.* 39. *num.* 3. 4. es seye der Nachtbar dem Erbzinß-Herrn vorzuziehen / und bewähret daselbst diese seine Meinung mit verschiedenen præjudiciis; allein Vincen- Bey verkauften Erbzinß-Lehen wird der Erbzinß-Herr dem Nachtbarn vorgezogen.

tius de Franchis. *decis.* 110. *num.* 2. ziehet den Erbzinß-Herrn in diesen Fall vor / und zwar nicht unrecht / dann es ist nicht zu verstatten / daß dem Erbzinß-Herrn wieder seinen Willen / ein neuer Erbzinß-Mann aufgetrungen werde / wieder welchen die gemeine Rechte dem Erbzinß-Herrn das Einstand-Recht ausdrücklich eingeraumet haben.

in L. 3. Cod. de Jur. Emphyteut. Stryk. *cit. dissert.* 6. *cap.* 3. §. 22.

Doch ist dieses nicht zu laugnen / daß wann der Erbzinß-Herr das Erbzinß-Lehen nicht selbst annehmen / und sich solchergestalten seines Einstand-Rechts prævalirn will / der Nachtbar alsdann ex capite Vicinitatis, vor dem Käuffer zu admittirn seye.

Matth. de Afflict. *tr. de jur. protimis. ad pr. Leg. num.* 7. Guttierez. *lib.* 2. *Observat. pract.* 176. Stryk. *cit. loc.*

Ob der Nachtbar auch von denen Bluts-Verwandten ausgeschlossen werde?

Wann aber der Nachtbar und des Verkäuffers Bluts-Verwandter concurriren / alsdann ziehet Matth. de Afflict. *de Jur. protimis.* §. 8. *num.* 1. *seq.* den Nachtbarn dem Agnaten vor / hingegen will Richter. *decis.* 76. *num.* 85. daß der Agnat vielmehr zu præferirn seye. Herr Stryk decidiret diese quæstion also: daß der jenige / welcher die possession am ersten ergriffen / in derselben so lange zu schützen / bis der ander ein besser Recht beygebracht; oder weiln allhier schwehr zur possession zu gelangen / so wäre der jenige zu præferirn / welcher am ersten die Sache im Gericht wieder den Kauffer oder Verkauffer anhängig gemachet; oder man solle endlich die Sache durch das unpartheyische Loß gehen lassen / als welches in zweifelhafften Fällen ansonsten gewöhnlich.

tr. de success. ab intestat. dissert. 6. *cap.* 3. §. 25.

§. 7.

§. 7.

Wir unsers Orts pflichten des Richteri Meinung bey / und halten dafür / daß der Agnat von dahero zu præferiren / weiln er nicht nur eben sowol einen retractum realem, als der Nachtbar / hat / sondern auch major æquitatis ratio, so bey dieser concurrenz nicht ausser Augen zu setzen / vorhanden / nemlich die zum faveur der familie und zu stetswährender Erinnerung und Angedencken der Vorfahren obliegende Conservation und Erhaltung der Gütter.

L. 38. *ff. de rei vindicat.*

Wormit auch die Constitutio Friderici. 2. *feud.* 13. & 14. übereinstimmet / welche ob sie schon nicht authentisch und keine vim decidendi hat / dannoch ad illustrationem & declarationem dienlich ist.

L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *decis.* 1136. B. Dn. D. Hildebrand. *dissert. de varii retract. concurrent. prælat. cap.* 2. §. 13. add. Joh. Daniel Reyser. *consil. posth. tom.* 2. *consil.* 2. *per tot.*

Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Jena mens. April. A. 1695. gesprochen: Verb. Ob wol aus der Landes-Ordnung der jenige / so nicht ein einzeles zinßbares Stuck / als etwa einen Acker / sondern ein gantzes Zinß-Gut / oder deßen grössern Antheil hat / die davon abgerissene einzele Stuck durch einen Abtrieb / wann nemlich ein dergleichen darein gehöriges Stuck von einigem Besitzer veräussert werden will / vindicirn / und ihn hieran ein Verwandter des Besitzers nicht behindern kan; dieweil aber das Stuck / so der Anwänder zu retrahirn gemeinet / dergleichen nicht ist / und im übrigen das Jus retractus ex consanguinitate, Respon-sum.

vor dem Jure congrui, den Vorzug hat/ wie solches beym Richtero *decis.* 76. *num.* 85. *seqq.* erörtert zu befinden / zumaln dißfalls der Sohn ins Mittel tritt / welchem / so auf ihn das Stuck ab intestato verfallen wäre / der Gespälter solches hätte ohnedem gönnen und überlassen müssen; der retractus ex sanguine auch in bonis non avitis (immassen dieser Acker ein neues acquisitum a venditore ist) dieser Lande statt findet /

teste Carpzov. *d. l. num.* 13. *seqq.* Colero *& aliis.*

So wird dannenhero der Sohn vor dem Anwänder / zum Acker billich gelassen. V. R. W.

Wie/ wann der socius mit dem Nachtbarn concurrirt.

Wann endlichen der Socius mit dem Nachtbarn concurrirt/ so ist der Socius dem Nachtbarn deswegen vorzuziehen / weiln er theils den retractum rei communis, theils auch den retractum vicinitatis vor sich hat / welches gedoppelte und in der einigen Persohn des Socii sich hervorthuende Recht allerdings für weit besser und stärcker zu halten;

arg. *l.* 16. *ff. de reb. autorit. judic. possid. l.* 60. *ff. de pact.*

über dieses verdienet diese prælation um so mehrers attendirt zu werden / weiln sie die zukünfftige communion, als eine nutricem altercationis & rixæ, ausschliesset.

L. 77. *ff. de legat.* 2. *l. fin. Cod. commun. divid.* Hildebrand. *cit. dissert.* §. 13.

§. 8.

In welchen Fällen der retractus vicinitatis statt habe?

Es hat aber dieser retractus ordentlicher weiß nur allein in Kauff- und Verkauff / ingleichen in der Heimgebung an Zahlungs-statt / so *in L.* 4. *Cod. de Evict.* dem Kauff æquiparirt

parirt wird / keineswegs aber in Tausch / Schenckungen / in dem zum Unterpfand statt der Zinße nutznießlich eingeraumten Unterpfand / Antichresis genannt / Vermächtnußen / und aus Noth geschehenen Veräusserungen / Vergleich / und andern alienationibus statt;

Müller. *dissert. de Retractu ex vicinitat.* §. 19. 20. & 34. Fritsch. *tr. de Jur. Congrui. cap.* 6. §. 1. & 2. Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 53. *junct. thes.* 62. & 49.

Und ist auch auf eine gewisse Zeit / binnen welcher derselbe exercirt werden muß / wann man nicht seines Rechts will verlustigt seyn / restringirt. Zuvörderst hat man hierinnen auf die Statuta und Gewohnheiten eines jeglichen Orts zu sehen / und sich nach denenselben zu regulirn; wo aber keine gewisse Zeit bestimmet / muß der Nachtbar das verkauffte Gut innerhalb Jahrs-Frist retrahirn / sonst wird er hernach nicht mehr admittirt.

Ist / wann in denen statutis nicht ein anders enthalten / innerhalb einen Jahr zu exercirn.

cap. 8. *X. de restitut. in integr.* 2. *feud.* 26. §. Titius 2. *feud.* 9. §. 1. Hartm. Pistor. *part.* 2. *quæst.* 12. *n.* 22. Gail. 2. *Observ.* 19. *num.* 14. Mev. *part.* 2. *decis.* 251. Müller. *d. l.* §. 22. Fritsch. *d. tr. cap.* 7. *num.* 17.

Übrigens ist der retrahent schuldig / wann er anderst admittirt werden will / alle die jenige conditiones, pacta, Geding und Abrede / welche bey dem ersten Verkauff geschehen / in so ferne dieselbe sonsten erbar und rechtmäßig sind / zu adimpliren / und darff nicht mehr noch weniger Vortheil / als der erste Käuffer / haben.

Der retrahent muß alle die Conditiones erfüllen / worzu der erste Kauffer verbunden gewesen.

Molin. *consuetud. Paris. part.* 1. §. 13. *in gloss. act. in* 4. & 5. *quæst.* Jacob. Mandelli *consil.* 107. *num.* 1. Muller. *d. dissert. de retract. ex vicinit.* §. 25. & 26.

Dahero

Und wann auf baar Geld gehandelt worden/ so muß er solches auch baar erlegen.

Dahero wann die Gütter um baar Geld verkaufft worden / so wird er nicht admittirt / wann er nicht auch das Geld sogleich baar und auf einmal erlegt / und kan dahero dem Verkäuffer wieder seinen Willen / Pfand oder Bürgen / wann sie gleich gut und tüchtig sind / nicht obtrudirn.

Richter. *vol.* 2. *consil.* 175. *num.* 26. Gail. *Observat.* 19. *num.* 9. *&* 2. *Observat.* 12. *num.* 10. Mev. *ad Jus Lubec. lib.* 3. *tit.* 7. *art.* 1. *num.* 75.

Doch hat er auch alle commoda contractus zu geniessen.

Wie nun aber der retrahent alle Onera Contractus über sich nehmen muß / also hat er hingegen auch darbey alle commoda und Vortheil / der natürlichen Billichkeit nach / zu gaudirn.

L. 10. *ff. de R. J.* Dd. *supra allegat.* Müller. *d. dissert.* §. 27.

Wie/ wann die Bezahlung auf Termin gestellet worden?

Wann nun auf gewisse Termin zu bezahlen bedungen worden / so muß der Verkäuffer eine particular-solution von dem retrahenten ebenfalls annehmen / und kan ihn mit härtern Conditionen nicht belegen; dann dem retrahenten kommen alle dilationes, die dem ersten Kauffer concediret worden / zu statten.

Carpzov. *part.* 2. *Constit.* 33. *def.* 7. Stryk. *dissert. de fide habit. cap.* 3. *num.* 33.

Wären aber zur Zeit des retracts oder Abtriebs / schon einige termin verflossen / so muß der retrahent alles das jenige in einer Summa bezahlen / was von dem ersten Käuffer würcklich abgeführet worden; das übrige aber ist er zu erlegen nicht verbunden/ weiln die Zahlungs-termin noch nicht verflossen.

Richter. *part.* 2. *decis.* 76. *num.* 114.

§. 9.

§. 9.

Ferner competirt auch der retractus denen Burgern einer Stadt / welchen sie wieder alle Nachtbarn / so in der Stadt nicht wohnen / und das Burger-Recht daselbst nicht haben / in dem Fall exercirn / wann diese / nemlichen die Unburgere Häuser oder Gütter / so unter der Stadt-jurisdiction gelegen / an sich kauffen / welches man retractum Municipalem, die Marckloſung zu nennen pflegt.

Ferner competirt auch der retractus municipalis denen Burgern einer Stadt / wieder alle Nachtbarn / so nicht Burger sind / und unter der Stadt-jurisdiction gelegene Gütter an sich kauffen.

Bocer. *class.* 3. *disput.* 22. *thes.* 3. & 16. *num.* 4. Gail. 2. *Observat.* 13. *num.* 3. L. B. de Lynker. *vol.* 1. *resp.* 51. *num.* 18. *seqq.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 53. Hert. *vol.* 1. *resp.* 384. *num.* 2. *seqq.* add. Fritsch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. §. 9. 10. & 11.

Und also hat die Löbliche Juristen-Facultät zu Giessen / d. 9. Martii A. 1696. gesprochen. Verb. Obwoln scheinen möchte / daß der quæstionirte Abtrieb blosserdings nicht statt habe / theils weiln nach dem geschlossenen Kauff viele Jahre verflossen / theils weiln der Abtrieb ex jure vicinitatis sive congrui, auf ein alt Herkommen sich gründet / welches zuvörderist von denen / so sich des Abtriebs anmassen wollen / müßte erwiesen werden.

Responsum.

Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 23. *thes.* 54.

Alldieweilen aber 1) juris communis ist / si incola alicujus vici, seu metrocomiæ prædium suum incolis alterius vici vendiderit, retrahi hoc a convicinis posse,

L. un. Cod. non lic. habitat. metrocom. loc. sua.

welches Recht 2) nirgends abgeschafft / und dahero noch heuntiges Tages gilt / ut si hodie civis rustico vicini pagi

aut civi viciniæ Civitatis prædium venderet, cuilibet civi ejusdem cum venditore Civitatis retractus pateat,

vid. *post* Brunnemann. Stryk. *dissertat.* 6. *de succeſſ. ab inteſtat. cap.* 1. §. 10. & 11. Rennemann. *in Jprud. part.* 2. *pag.* 461.

Hingegen was de retractu ex Jure vicinitatis consuetudinario in rationibus dubitandi angeführet worden / nicht de vicinitate quoad plures Civitates aut pagos vicinos, sed saltem quoad vicinos unius Civitatis zu verstehen;

L. quod debetur. 51. *pr. ff. de pecul. ibique* Dd. *juncta l.* 16. *Cod. de inoffic. testam.* Reinking. *de retract. quæst.* 7. *concl.* 5. *num.* 275. Berlich. *part.* 2. *concl.* 40. *num.* 16.

und nun 5) kurtz verwichener Zeit Brutus von dem processwegen der verkaufften Feld-Gütter quæst. abgestanden; daß also die Gemeinde A. jetztbemeldte Gütter / als welche immediate in dero Feldmarck liegen / unserer unvorgreifflichen Meinung nach / abzutreiben wol befugt seyn. V. R. W.

§. 10.

Das Vorkauffs-Recht in denen Städten oder Marcklosung / erfordert zu deßen Gebrauch nicht nur das Stadt-Recht / sondern auch die würckliche Wohnung in der Stadt. Wie dann L. B de Lynker. *resp.* 51. *num.* 20. *seqq.* hiervon also schreibet: Worbey dann gleich der jenige / welcher ausser der Stadt wohnet / und das Burger-Recht hat / pro Cive ad exercendum vel impediendum adversus se Jus retractus talis, nicht zuhalten;

Das Vorkaufs-Recht in denen Städten / erfordert zu deßen Gebrauch / sowol das Stadt-Recht / als auch die würckliche Wohnung in der Stadt.

Knip-

Knipschild. *de privileg. Civitat. Imper. lib.* 2. *cap.* 29. *num.* 159.

um deswegen / weiln solches Marckloſungs-Recht darauf siehet / damit der Besitzer zu allen / auch personal-Bürgerlichen Pflichten mit concurrirn könne. Dahero auch einiger Orten / das Burger-Recht schlechterdings keinem / als demjenigen / so auch daselbst wohnet / verliehen wird;

Fr. Cyriac. Niger. *controv. forens.* 543. *num.* 55. & 56.

also / daß der jenige / so etwa in einer Stadt wohnet / eben wol pro Cive nicht zu achten / sondern ihme dißfalls ein solcher / so das Burger-Recht hat / in retrahendo vorgezogen wird.

Berger. *class.* 3. *dissert.* 22. *thes.* 16. Rennemann. *part.* 3. *Jprud. Rom. Germ. forens. disput.* 33. *thes.* 47. & 49. *lit. a.*

Wiewoln wir dafür halten / daß die / so in denen Vorstädten wohnen / und das Bürger-Recht in der Stadt zu gaudirn haben / von der Marckloſung / daferne nicht etwa ein anders durch ein Statutum eingeführt zu finden / dahero nicht zu excludirn seyn / weiln die ausser denen Mauren wohnende Bürger denen in der Stadt wohnenden allerdings gleich geachtet werden.

Die in Vorstädten wohnen / sind von der Marckloſung nicht allerdings auszuschliessen.

arg. *l.* 139. *ff. de verb. significat. L. qui ex vico. ff. ad municipal.* Græven. *lib.* 2. *pract. concl.* 123. *consid.* 1. *num.* 1. Mev. *ad Jus Lubec. quæst. prælim.* 5. *num.* 3. & 4. Tractat. Nostr. von Recht der Gräntzen und Marckstein. *lib.* 1. *cap.* 17. *Observat.* 5.

§. II.

Ja es sind so gar einige Rechts-Lehrer der Meinung / daß

Einige Rechts-Lehrer sind der Meinung /

daß ein Burger die Marcklosung exercirn könne/ wann er gleich in der Stadt nicht würcklich wohnt.

ad hunc effectum, daß einer derer Rechte/ privilegien und Freyheiten derer Bürger / an einem Ort theilhafftig werde/ nicht nöthig seye/ daß einer daselbst würcklich wohn- und seßhafft seye / oder an solchem Ort actualiter commorire / sondern genugsam seye / daß er das Bürger-Recht daselbst erworben habe/ allermassen hiervon Mevius *ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit.* 2. *art.* 2. *num.* 48. notanter also schreibet: es ist nicht nöthig/ daß der so das Stadt-Recht erlanget / eben an diesem Ort selbst wohne / weiln die Wohnung ad essentiam Civitatis nicht nothwendig/

add. Wehner. *Observat. pract. voc.* Häußlich. *vers. recte enim.* Lauterbach. *dissert. de domicil. cap.* 6. §. 41. *num.* 144.

es wäre dann Sache/ daß einem das Burger-Recht mit dieser intention, und ausdrücklich- und stillschweigender Condition gegeben worden / daß einer in der Stadt selbsten wohnen solle/ oder daß die Persohn also beschaffen / daß sie daselbsten wohnen und alldort sich aufhalten müsse.

Mev. *d. l. num.* 49. Menoch. *consil.* 738. *num.* 12. Andreol. *controvers.* 239. *num.* 5. *& controv.* 358.

Jedoch ist nöthig/ daß der so retrahirn will/ Bürger sey/ oder wenigstens innerhalb Jahr und Tagen das Bürger-Recht annehme.

Woraus dann Harpprecht. inferiret / daß der / so das Marcklosungs-Recht zu exercirn willens ist / zur Zeit des Verkauffs allschon Burger seye / oder doch wenigstens das Burger-Recht innerhalb Jahr und Tagen / als der zum Abtrieb oder Einlösung der verkaufften Gütter bestimmten / und von dem Tage des Verkauffs angerechneten Zeit / acquirirt habe/ weiln ein solcher neuer Bürger von dem moment, da er das Burger-Recht erlanget / alle die jura und privilegia, die andern Burgern zustatten kommen / zu gaudirn hat/ und in dem er also zur rechter Zeit/ in Krafft solches seines Burger-Rechts/ um die Loßung sich anmeldet / anders lediglich nichts thut / als

daß

daß er sich seines ihme gleich andern Bürgern zustehenden Rechts bedienet / woran er im geringsten nicht verhindert werden mag / weiln von der Zeit / da er das Burger-Recht angenommen / das vorhero seiner / als einer fremden und ausländischen Person angehangene obstaculum, so ihn zu der Marckloſung untüchtig gemachet / nach Erlangung des Burger-Rechts gäntzlich cessirt / also / daß ihme einige Exceptio inhabilitatis mit Bestand weiters nicht opponirt werden mag.

Mev. *part.* 8. *decis.* 69. *per tot. & ad Jus Lubec. lib.* 1. *tit* 2. *art.* 5. *num.* 95. *seq.* Besold. & Lindenspühr. *ad Ordinat. Würtemb. pag.* 84. *num.* 8 Harpprecht. *consil. Tubing.* 15. *num.* 75. *seq. & num.* 80. 81. *&* 82.

Wann mehrere Bürger concurriren / und die verkauffte Sache retrahirn wollen / so ist unter denenselben der jenige vördersamst vorzuziehen / der zugleich Socius oder Nachtbar / oder ein Blutsverwandter ist / worvon in vorhergehenden 6. 7. und 11. §. ist gehandelt worden; add. Sutor. *de retract. cap.* 4. *thes.* 78. wann sie aber einander alle gleich / und es hat keiner vor dem andern etwas bevor / alsdann hat der jenige den Vorzug / welcher die Sache zu allererst anhängig gemachet;

Wann mehrere Burger concurriren / und die verkauffte Sache retrahirn wollen / wer dem andern vorzuziehen?

cap. 54. *de R. J. in* 6to *l.* 33. *in fin. ff. de legat.* 1. *l.* 2. *Cod. commun. divid.*

daferne sie aber alle miteinander zu einer Zeit den retractum gesuchet / sollen sie sämtlich darum losen / welchem unter ihnen / das abgetriebene Gut allein bleiben solle.

Berlich. *part.* 2. *concl.* 39. *num.* 26 Sutor. *de retract. cap.* 4. *thes.* 78. Hildebrand. *dissert. de var. retract. concurrent. prælat. cap.* 2. *§.* 15.

Das Marckloſungs-Recht kan wieder alle die jenige Käuffere exercirt werden / welche das Burger-Recht an dem Ort / wo die

Wieder wem das Marckloſungs-Recht exercirt werden könne?

Wie/ wann der Käuffer ein Nachtbar/ und anstossende Gütter daselbst hätte.

die Gütter gelegen/ nicht haben/ so gar/ daß wann schon der freinde Käuffer ein Nachtbar/ und ein an das verkauffte Stuck anstossendes Gut besässe/ jedannoch die Eingesessene demselben vorzuziehen wären/ weiln man allhier mehrers auf die Gemeinde zu sehen hat/ daß deroselben membris vielmehr der Besitz der Gütter gelassen werde/ als denen Fremden/ indeme der Nutz einer gantzen Gemeinde hier mehrers zu attendirn/ als der Nutzen einer Privat-Persohn.

L. B. de Lynker. *Cent.* 12. *decis.* 1133. B. Dn. D. Hildebrand. *dissert. de var. retract. concurrent. prælat. cap.* 2. §. 11. add. Fritsch. *tr.* von Fluhr-Recht. *cap.* 8. §. 9. 10. & 11.

Responsum.

Und also hat der Schöppen-Stuhl zu Jena/ mens. April. A. 1692. gesprochen. Verb. In einer nahen bey Ordruff gelegenen Dorf-Fluhr/ liegen einige Gütter/ jedes in 20. biß 30. Acker bestehend/ deren eines unter 8. biß 10. Personen vereinzelt/ auch Maria Kaufmännin davon einige Aecker von dem Eigenthums-Herrn/ so zu Ordruff wohnet/ verkaufft worden/ und hat sie darauff bereits 20. Reichs-Thaler auf Abschlag bezahlt/ besitzt auch überdieß einen Theil vom Gut/ darein gedachte Aecker gehören. Hierauf meldet sich ein Käuffer aus dem Dorffe/ in deßen Feld und Fluhr die Aecker liegen/ tritt in solchen Kauff/ und deponirt das Geld im Fürstlichen Amt/ bringt es auch so weit/ daß ihme das Land im Lehen und Würden gereicht wird. Wiewol nun die Kaufmännin aus dem Gut bereits einige Länderey/ aber Gegner davon keine Furche hat; die Fürstliche Landes-Ordnung auch *part.* 2. *c.* 2. *tit.* 13. klar vermag/ daß die Gütter nicht sollen vereinzelt werden; auch das Jus convicaneorum, so Gegentheil anziehet/ auf diesen Fall sich nicht scheinet zu erstrecken/ wie der angezogene titul §. demnach &c. dasselbe an Hand giebet;

giebet; darzu die Maria das Land vor jenem bereits gekaufft / und ein Jus quæsitum hat; Alldieweiln aber das jenige / was sie von dem Gut besitzet / selbst ein vereinzeltes / und nach Anweisung der Fürstlichen Landes-Ordnung / ein dem retractui unterworffenes Stuck ist / sie auch den Besitz gedachter Acker noch nicht erlangt / sondern Gegentheil hierinnen einen Vorzug hat / insonderheit aber / wann Gütter / so in einer gewissen Gemeinde Fluhr liegen / von anderswo gesessenen / erhandelt werden / zu Verhütung der Obrigkeit des Orts / und der Gemeinde selbst Verkürtzung / denen Eingesessenen das Nähergeltungs-Recht in der Landes-Ordnung ausdrücklich ertheilet / worinnen der Besitz des einzeln Stucks nicht hinlänglich; so gebühret der Kauffmännin / vor jenem / der Näherkauff nicht / sondern es wird derselbe vor ihr / bey der allschon erlangten Lehen und Würde billich geschützet. V. R. W.

Ein anders wäre zu sagen / wann 2. Eingesessene der Stadt oder Dorffs concurrirten / deren der eine nur ein Burger / der andere aber ein Nachtbar oder Anstösser und Bürger zugleich / dann dieser wäre sodann dem erstern allerdings zu præferirn / weiln bey ihme ein doppeltes vinculum, nemlichen die Nachtbarschafft und das Burger-Recht vorhanden / welches mehrers bindet / als ein einfaches.

Wie / wann 2. Eingesessene concurriren / deren der eine ein Burger / der andere ein Burger und Nachtbar zugleich?

arg. §. 2. *Instit. de adopt. l.* 16. *ff de reb. autorit. judic. possid.* Richter. *decis.* 76. Stryk *tr. de succes. ab intest. dissert.* 6. *cap.* 3. §. 26. Hildebrand. *cit. dissert. cap.* 2. §. 11.

§. 12.

Hieraus ergiebt sich nun / das das Marcklosungs-Recht auch wieder die Fürstliche Ministre, welche an dem Ort / wo sie

Ob das Marcklosungs-Recht wieder die Fürstliche Ministre statt habe?

sie sich aufhalten / Gütter kauffen / das Burger-Recht aber selbst nicht haben / exercirt werden könne.

Sutor. *de retract. cap.* 4. *thes.* 74. Honded. *vol* 1. *part.* 1. *consil.* 5. *num.* 17. & 58.

Wie / wann der Landes-Herr etwas verkaufft?

Ein andere Beschaffenheit hat es mit dem Fürsten oder Landes-Herrn; dann weiln die Statuta nur allein von denen Bürgern und Einwohnern der Städte und Dörffer reden / und von solchen Käuffern und Verkäuffern handeln / die in unterschiedenen Nachtbarschafften / district und Gebieten wohnen / so mögen solche auf den Landes-Herrn selbst / wann er etwas kaufft oder verkaufft / nicht extendiret werden; dann da das gantze Land sein gehöret / so kan nicht wohl behaubtet werden / daß er nur eines Orts / oder einer Stadt Burger und Innwohner / nicht aber auch der andern seye; Zudeme ist der Landes-Herr an die Policey-Ordnungen / die er denen Unterthanen gemachet / nicht gebunden / und wäre auch sehr neidisch und ungebührlich / wann ein Unterthan den Contract, welchen sein Landes-Herr mit einem andern geschlossen / umstossen und nicht gelten lassen wolte.

Struv. *de retract. cap.* 4. *thes.* 75. & 76.

Wann ein Fremder ein Gut kaufft / und hernachmaln das Burger-Recht acquirirt, so kan er solches nicht behalten.

Schlüßlichen ist annoch zu mercken / daß wann gleich ein Fremder / welcher an einem Ort unbewegliche Gütter an sich gekaufft / hernachmaln das Burger-Recht alldort annimmt / derselbe jedoch diese vor erlangtem Burger-Recht acquirirte Gütter nicht behalten könne / sondern solche nichts destoweniger dem retrahenten von dahero überlassen müsse / weiln gleich von der Zeit an / da ein solcher mit einem fremden und auswärtigen geschlossene Contract seine perfection erreichet / das Marckloſungs-Recht / in Landen und Städten / wo dasselbe recipirt / einem Burger competirt / und ihme dahero sein allschon erlangtes Recht / durch Annehm- oder Ertheilung des

Bur-

Burger-Rechts wieder seinen Willen so schlechterdings benommen werden mag / auch nicht muthmaßlich / daß eine Obrigkeit / wann sie einem solchen Käuffer das Burger-Recht angedeihen lässet / dasselbe retro oder in præteritum, zu diesen ihren Bürgern schädlich- und præjudicirlichen Effect, daß ihnen das schon vorhero anerwachsene Jus retractus benommen seyn solle / habe conferirn wollen.

Joh. Petr. Surd. *consil.* 487. *num.* 26. Harpprecht. *consil. Tubing.* 15. *num.* 83. *seqq.*

§. 13.

Es wird aber gefragt: wann ein Burger sein Gut wieder das Statutum, an einen auswärtigen Nachtbarn verkaufft / dieser auch eine sehr lange Zeit solches ruhiglich besessen / ob er sich sodann wieder den retrahenten mit der præscription schützen könne? Hierauf antwortet Fritschius von Fluhr-Recht. *cap.* 8. §. 12. mit nein; weiln diese alienation an und vor sich nichtig / und der Stadt zum præjudiz gereichet / da zumaln auch der benachtbarte Käuffer in mala fide sich befindet. Dann es wird præsumirt / daß die Benachtbarten Wissenschafft von diesem Verbot des Statuti haben;

Ob der Fremde / so von einem Burger ein Gut erkauft / sich wieder den retrahenten mit der præscription schützen könne?

arg. *cap. quando. X. de præsume.*

Ein anders aber wäre / wann der Käuffer das Gut bey undencklichen Zeiten besessen / und solches erweisen könnte; dann eine solche præscription hat / wie man sagt / vim Constitutionis Imperialis,

Hieron. Schurf. *consil.* 45. *num.* 14. *Cent.* 3.

so / daß sie auch denen legibus zu derogirn vermögend ist.

Vasqu. *controvers. usu frequ. cap.* 3. *num.* 13.

Von dem retractu territoriali.

Was endlichen den Retractum territorialem anbetrifft / so competirt derselbe vermög der Landes-Gesetze und Gewohnheiten / allen und jeden in dem territorio sich befindlichen Unterthanen / in dem Fall / da ein unbewegliches Stuck des territorii an einen Fremden und auswärtigen Benachtbarten / so der territorial-superiorität nicht unterworffen / sondern unter einer andern und fremden jurisdiction stehet / verkaufft wird / es mögen nun gleich solche Gütter geistlichen oder weltlichen Personen zustehen / sonderlich / wann in denen Landes-Gesetzen der Gütter halber / kein Unterschied gemacht zu finden.

Harpprecht. *Consil. Tubing.* 39. *num.* 57. Manz. *decis. Palat. quæst.* 10. *num.* 10. Hildebrand. *dissert. de var. retract. concurrent. prælat. cap.* 1. §. 5.

Und diß nicht ohne Ursach / damit die Gütter unter der jurisdiction des Landes-Herrn / und denen offentlichen / auch personal-Anlagen unterworffen bleiben mögen / indeme die Auswärtige solche Onera in dem territorio des Landes-Herrn / offtermaln recusirn / dahero ist zum faveur des gemeinen Wesens recipirt / daß die Gütter unter denen Landes-Unterthanen vielmehr sollen erhalten werden / und daß die Unterthanen vor denen Fremden / an Güttern in dem territorio, reich werden möchten.

Manz. & Dd. *antea citt.*

Das

Das sechste Capitul.

Worinnen allerhand practicable Collectanea vom Nachtbar-Recht enthalten/insonderheit aber von Aufhebung der todten Cörper / Durchführung der Verstorbenen und Maleficanten / Verstattung der Zoll-Stätte und Jahr-Märckt/ von Durchmarsch durch die benachtbarte territoria, und andern dergleichen mehr gehandelt wird.

§. 1.

Es ist nach heuntiger Gewohnheit in Teutschland / sonderlich in Francken/ recipirt / daß die Fraiß-Herrn die todten Cörper / bevorab derer jenigen/ welche von denen Räubern erschlagen / oder sonsten um das Leben gebracht worden / aufheben und hinweg führen / oder den Entleibten besichtigen / Wunden und Stich abmessen und von dem Leib oder Kleidern ein Fraiß-Pfand hinwegnehmen lassen / unter der intention und Meinung / einen Fraiß oder Malefiz-Actum zu vollbringen / und ihre jurisdiction dardurch zu defendirn/ welches absonderlich bey strittiger Zent gar genau observirt wird: dann die Aufhebung der todten Cörper / Abnehmung des Fraiß-Pfands / ingleichen auch die Besichtigung und Abmeßung der Wunden / gehöret zu dem hohen Blut-Bann/ oder der Ober-Gerichtbarkeit.

Die Aufhebung der todten Cörper gehöret zu dem Blut-Bann oder Ober-Gerichtbarkeit.

vid. *Rec. Imper. Deput. de A.* 1600. §. es sind auch bißanhero 42. & 43. Wehner. *Observat. pract. voc.* Zent. *pag. m.* 518. Knichen. *de super. territ. cap.* 3. *num.* 422. *seqq.* Besold. *thes. pract. voc.* Fraiß-Pfand.

Pfand. Besiehe unsern Tractat von der Ober-Gerichtbarkeit / Zent-Gericht und Blut-Bann. *lib.* 1. *cap.* 28. 29. & 30.

Wann in des Benachtbarten territorio jemand entleibet/ so gehört die Aufhebung und cognition deme/ der daselbst die Ober-Gerichtbarkeit hergebracht.

Wann nun in des Benachtbarten territorio jemanden entleibet worden / so gehöret das Aufheben des todten Cörpers/ Stich und Wunden abmessen / wie ingleichen die Cognition und Untersuchung des Verbrechens / dem jenigen / der daselbst die Ober-Gerichte hat / wann gleich der delinquent ansonsten seiner Persohn halber / eines andern jurisdiction unterworffen / dann in denen delictis übertrifft der Ort / wo das Verbrechen begangen / alle andere fora, indeme er die jurisdiction über den delinquenten dem jenigen zueignet / welcher sonsten des beklagten Richter nicht ist / wie hievon schreibet

Decian. *de Criminib. lib.* 4. *cap.* 18. *num.* 9. Stryk. *dissertat. de Jur. princip. extra territ. cap.* 3. *num.* 178. Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 1. *num.* 221. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 13. Tractat. Nost. von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Observat.* 5.

Die remissiones der delinquenten sind heuntiges Tages von keiner Notwendigkeit.

Und ist dieser Zent-Herr heuntiges Tages / da die remissiones der delinquenten ordentlicher Weiß / aus keiner Schuldigkeit / wie vor diesem / sondern aus Höflichkeit geschehen / nicht verbunden / den Verbrecher / auf beschehene requisition, an seine ordentliche Obrigkeit worunter er gesessen / auszuliefern / sondern kan den delinquenten selbst bestraffen / und die Inquisition formirn.

Mev. *part.* 4. *decis.* 176. Richter. *part.* 1. *decis.* 15. *num.* 3. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 54. Tract. Nostr. Von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Observat.* 16. *juncta Observat.* 17. allwo die Casus recensirt werden / in welchen die remissiones heuntiges Tages annoch nothwendig seyn.

§. 2.

§. 2.

Welcher Ort für den Ort des Verbrechens zu halten.

Es ist aber der jenige Ort eigentlich für den Ort des Verbrechens zu halten / wo das delictum angefangen / und wo es vollbracht worden. Zum Exempel Titius stehet in dem benachtbarten Zent-distrikt deß Sempronii, und wirfft den Cajum, welcher auf des Mevii anstossenden Fraißlichen Gebict stehet / mit einem Stein zu todt; weme stehet nun unter diesen beeden die Cognition über den begangenen Todtschlag zu / dem Sempronio oder Mevio? Wir antworten kürtzlichen / daß zwar die Cognition und Bestraffung dieses Verbrechens beeden Zent-Herrn zukomme / doch also / daß einer dem andern hierinnen zuvorkommen / und dardurch den andern ausschliessen könne.

vid. Brunnemann. *proceſſ. inquiſit. cap. 3. num.* 14. Stryk. *de jurisdict. circumſepta. cap. 3. num.* 27. *ſeq.* Lauterbach *Concluſ. forenſ. Exerc.* 14. *theſ.* 10. Tractat. Noſtr. Von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib. 2. cap. 36. Obſervat. 7.*

Wann ein Verbrechen in unterschiedenen Orten ist vollbracht worden / so kan eines jeden Obrigkeit dasselbe bestraffen.

Ist ein Verbrechen in verschiedenen benachtbarten Gerichten vollbracht worden / so kan eines jeden Obrigkeit / welcher die Zent alldort zustehet / über das delictum cognoscirn / in so weit nemlichen das Verbrechen in eines jeden distrikt consumiret worden. Als zum Exempel: Wann jemand den andern in des Titii Gerichten schlägt / und selbigen in des Sempronii Gebiet verfolget / und alldort ebenfalls mit Schlägen tractirt / so ist in diesem Fall sowol der Titius, als der Sempronius Judex competens, so / daß ein jeder den Thäter wegen der Schläge / so auf seinen Gerichten verübet worden / zur Straffe zu ziehen berechtiget.

Carpzov. *prax. Crim. quæſt.* 110. *num.* 24.

Wann jemand in des benachtbarten Fraißlichen Obrigkeit tödtlich verwundet worden/ und hernach in des andern Benachtbarten district verstirbt/ so kan der erstere allein über den Todschlag cognoscirn.

Im übrigen/ wann jemand in des Benachtbarten Fraißlichen Obrigkeit tödtlich verwundet worden/ und hernach auf des andern Benachtbarten Grund und Boden verstirbt/ so gehört die Cognition und Bestraffung einig und allein dem jenigen Benachtbarten Zent-Herrn/ in dessen district die tödtliche Verwundung geschehen/ und mag der andere sich einiger Cognition über das Verbrechen von dahero nicht anmassen/ weiln in seinem Gebiet keine weitere Gewaltthätigkeit ausgeübet/ und mithin kein delictum ist begangen worden/

L. 15. *pr. & l.* 51. *ff. ad Leg. Aquil.* Carpzov. *lib.* 2. *resp.* 28. Lauterbach. *Conclus. forens. Exerc.* 14. *thes.* 10. Tract. Nost. von der Ober-Gerichtbarkeit. *Lib.* 2. *Observat.* 7. & 8.

§. 3.

Ob der Benachtbarte Zent-Herr/ einen in seinem Zentdistrict ergriffenen Missethäter/ wann er gleich daselbst nichts verbrochen/ bestraffen könne/ oder müsse?

Nicht minder ist auch der benachtbarte Zent-Herr einen aus der Nachtbarschafft in sein Zent-district, geflüchteten und daselbst ergriffenen Missethäter/ wann er gleich daselbst nichts verbrochen/ noch sein Domicilium oder Wohnung daselbst hat/ zu bestraffen/ und über das anderwärts ausgeübte Verbrechen zu cognoscirn berechtiget;

l. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Struv. *S. J. Civ. Exerc.* 9. *thes.* 45. Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num.* 69. Brunnemann. *proceff. inquis. cap.* 3. *num.* 5.

Ja es ist so gar derselbe nothwendig verbunden/ auf das delictum zu inquirirn/ und die Straffe zu vollstrecken/ wann auch schon der Richter des Orts/ wo der delinquent wohnhafft/ oder das Verbrechen begangen/ die Extradition des Thäters/ der aufzuwenden habenden Unkosten halber/ nicht begehrt/ oder selbige anzunehmen verweigert/ weiln das Interesse

teresse des gemeinen Wesens erfordert / daß die Verbrechen nicht ungestrafft bleiben sollen / welches aber geschehen würde / wann der Zent-Herr / allwo der delinquent angetroffen wird / da er doch der nächste zum straffen / und deme dieses vornehmlich wegen der prævention oblieget / ein solches zu thun unterliesse.

Carpzov. *prax. Crim. quæst.* 110. *num* 72. *seq.* Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de judic.* §. 28. Brunnemann. *proceff. inquisit. cap.* 3. *num.* 7. Tractat. Nost. von der Ober-Gerichtbarkeit. *lib.* 2. *cap.* 3. *Observat.* 14.

Endlichen waltet kein Zweiffel / daß der Zent-Herr auf das von seinem Unterthanen in des Benachtbarten territorio verübte Verbrechen zu inquiriren / und darüber zu erkennen / berechtiget seye /

Ob der Zent-Herr, seiner Unterthanen Verbrechen / so er in dem benachtbarten territorio begangen / bestraffen könne?

L. 1. §. 1. *Cod. ubi de Criminib.* Carpzov. *quæst.* 110. *num.* 12. Brunnemann. *proceff. inquisit. cap.* 3. *num.* 6.

daferne er nur die inquisition auf des Benachtbarten territorium, allwo delinquirt worden / nicht extendirt.

arg. *l. fin. ff. de jurisdict.* Mev. *part.* 4. *decis.* 126. Tract. Nost. von der Obergerichtbarkeit. *d. cap.* 3. *Obs.* 3.

Wann nun das Verbrechen an dem Ort / wo der delinquent wohnhafft / einmal in Gerichtliche Untersuchung gekommen / so kan alsdann der Verbrecher daselbst / wo er das Verbrechen begangen / ohne violation des andern jurisdiction, nicht in Verhafft gezogen / und daselbst gerechtfertiget werden. Und dieses ist ein Effect der prævention, welche nichts anders ist / als eine Zuvorkommung und præoccupation der Gerichtbarkeit / welche sonsten beeden Theilen zuständig / und wordurch des andern jurisdiction ausgeschlossen / oder abgehalten wird.

Zanger.

Zanger. *de Except. part.* 2. *cap.* 3. *num.* 2. Damhouder. *prax. Crim. cap.* 33. *num.* 3. Vultej. *vol.* 1. *consil.* 16. *num.* 37. *seqq.*

§. 4.

Wann auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen mitten auf der Marckscheidung ein todter Cörper gefunden wird/ weme sodann das Aufheben/ Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abmessen/ und die Cognition über das Verbrechen/ und deßen Bestraffung zukomme?

Wie/ wann aber auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen/ mitten auf der Marckscheidung / ein todter Cörper gefunden wird/ fragt sichs: Weme das Aufheben / Fraiß-Pfand/ Stich und Wunden abmessen/ einfolglich über das Verbrechen zu cognoscirn/ zukomme? Hierüber sind die Meinungen derer Dd. unterschiedlich; zuvörderst ist ein Unterscheid zu machen/ ob der Ort des begangenen Verbrechens bekandt seye oder nicht? Dann wenn bekandt ist/ an welchem Ort einer tödtlich blessiret oder todt geschlagen worden/ wann er auch schon erstern Falls in des andern Gericht verstorben/ letztern Falls aber von denen Mördern anders wohin geschleiffet worden/ da kan der jenige zufahren/ und sich des todten Cörpers und der Cognition anmassen/ in deßen Gräntzen die Verwundung oder der Todschlag geschehen.

arg. *l.* 15. §. 1. *ff. ad Leg. Aquil. L.* 51. *pr. ff. eod.* Gerhard. *Exercit. Justin. decad. ult. quæst.* 8. Carpzov. *Lib.* 2. *resp.* 28.

Verschiedene Meynungen derer Rechts-Lehrer hierüber.

I. Wo aber ungewiß/ und keine Indicia vorhanden/ wo der Entleibte blessiret oder getödtet worden/ und gleichwol der Cörper beeder Herrschafften Fraißlichen Grund und Boden berührt/ solchen falls tribuirt Limn. *J. publ. Lib.* 1. *cap.* 8. *num.* 199. demjenigen die Aufhebung und *Cognition*, wo der verletzte Theil lieget. Einige sehen auf den Kopf/ als den principalsten Theil des Menschen/ und halten dafür/ daß dessen Jurisdiction fundirt seye/ auf dessen Fraiß-Boden des Entleibten Kopf gelegen.

Theodo-

Theodoric. *disput. Crim.* 4. *thes.* 3. *tit. b.* Zanger. *de Except. part.* 2. *c.* 1. *num.* 237. Berlich. *part.* 1. *decis.* 26.

2. Andere sehen auf die Füsse/ weilen vernünfftig der tödtliche Streich so dann geschehen / oder seinen Effect erreichet / da der Verletzte nicht weiters gehen können. Andere sehen auf das Hertz / weilen dieses der Bronn und Ursprung des Lebens ist. Allein es will sich die Sache weder durch ein oder das andere ausmachen lassen / weilen selten ein Fall sich ereignet / daß einer nach empfangener tödtlichen Wunde / gleich so eines gewaltsamen Todes verstirbt / daß er nicht einmahl einen Fuß von dem Ort / wo er gestanden / setzen / oder sich an einen andern Ort waltzen solte ; nicht zu gedencken / daß der Cörper von dem Thäter auch wohl an ein ander Ort hat geschleifft werden können. Dannenhero andere nach Anleitung des Imper. Justiniani *in §. fin. Instit. qui & ex quib. causs. manumitt.* den mittlern Weeg erwehlen/ und die Aufhebung deß todten Cörpers / Abnehmung des Fraiß- Pfandes / und die Bestraffung der Ubelthat / beeden Gerichts- Herren zugleich attribuiren / doch daß / wann der Thäter / und mithin die Umstände wegen des Orts / an das Tags- Licht kommen solten / so dann dem Herrn des Orts / wo das Verbrechen begangen / die Cognition und Bestraffung allein zu überlassen seye.

Vid. Carpzov. *prax. Crim. part.* 3. *quæst* 110. *num.* 31. *sqq.* Bachov. *ad* Treutler. *Volum.* 1. *disp.* 19. *thes.* 4 Otto *F. publ. discurs.* 2. *tit. viæ publicæ.* Bocer. *de regal. cap.* 2. *num.* 149. *in fin.* Arum. *disput. feudal.* 4. *th.* 19.

§. 5.

Bey solchen wieder einander lauffenden Meinungen / schei- Decisio.
net die beste und sicherste Meinung derer jenigen zu seyn / welche

bey solcher Ungewißheit des wahren Orts / die Aufhebung des todten Cörpers sowol / als auch die Inquisition, beeden Fraiß-Herren zueignen: Dann allda ist über das Verbrechen zu cognosciren / wo solches ist begangen worden; in diesem Fall aber wird davor gehalten / als ob der Thäter gleichsam in beederley territoriis delinquiret hätte / doch also / daß einer dem andern durch Aufhebung des Cörpers oder Abnahm eines Fraiß-Pfands / oder auch Stich- und Wunden-Maßes / zu Behauptung der Zentbarlichen Obrigkeit / ohne Turbirung eines andern Jurisdiction, zuvor kommen könne / und dieses zwar nach Ausweiß der gemeinen und bekandten Rechten / welche allezeit mehr denen jenigen favorisiren / die auf ihre Jura und Gerechtsame fleißige Acht haben / als die solche negligiren und verabsäumen / wie dann sonsten die Condition deßen / der sich in Possession befindet / für beßer erachtet wird.

Boeckelmann. *de Centena §. 50.* Leipold. *de Concurrent. Jurisd. quæst. 13.* Jobin. *de turbat. Jurisd. cap. 3. §. 5.* Besold. *dissert. de jure territor. cap. 3. §. 2.* Feltmann. *tract. de Cadav. inspic. cap. 13. §. 4. 5.*

Eben dergleichen Judicium ist zu fällen / im Fall / da der Erschlagene in einen Fluß / welcher beeder Herrschafften Gericht unterscheidet / ist geworffen worden / es wäre dann durch genugsam und deutliche Signa, Anzeigung- und Muthmaßungen darzuthun / daß die Mordthat in ein- oder des andern Fraißlichen Gebieth geschehen seye.

Leipold. *de concurrent. Jurisdict. quæst. 13.* Tract. Nost. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *Lib. 1. cap. 29. Observat. 5.*

§. 6.

Von der Nach-Eil.

Dem Zent-Herrn ist erlaubt / einen Land-Friedbrecher oder

oder andern Mißethäter / aus seinem Bezirck / in ein fremdes benachtbartes Gebiet zu verfolgen / und denselben in Krafft der allen Obrigkeiten / so Peinliche Gerichte haben / competirenden Nach-Eil / von einer Obrigkeit in die andere / incontinenti daselbst niederzuwerffen und hinweazuführen / ohne / daß dadurch des Territorial-Herrn Jurisdiction violirt wird / weilen der in einem Territorio allbereits angefangene Actus, nur auf fremden Gebieth continuiret / und demnach vor ununterbrochen gehalten wird.

Ob der Zent-Herr einen Mißethäter in das benachtbarte Gebiet verfolgen / und daselbst niederwerffen könne?

vid. *L.* 1. *Cod. ubi quis de Curial.* Reichs-Abschied. *d Anno* 1555. §. würde sich aber *&c.* 36. *it.* Reichs-Abschied *de A.* 1559. §. woferne aber. Besold. *de jur. territ. cap.* 3. *n.* 3. Schweder. *J. P. part. spec. sect.* 2. *cap.* 12. §. 13. Myler. ab Ehrenbach *de statib. Imper. p.* 2. *c.* 48. *n.* 10. *cum seqq.* Wehner. *obs. pract. voc.* Nach-Eil. Mynsi. 2. *O.* 28. Gail. *de pac. publ. lib.* 1. *cap.* 16. *num.* 26.

Es wäre dann Sache / daß der Delinquent schon einmahl der Verfolgung entrunnen / dann solchenfalls kan der Jurisdictional-Actus im fremden Territorio von keinem andern / als von dem / so die Gerichtbarkeit daselbst hat / den Anfang nehmen / und muß dannenhero der Gebieths-Herr / um Handfest- und Abfolgung des Mißethäters an dem Ort / wo das Verbrechen begangen / angesuchet werden.

Myler. *c. l.* Schweder. *c. l.* Ertel. *de Jurisdict. infer. lib.* 2. *cap.* 35. *p. m.* 207.

Da auch ein Land-Friedbrecher oder öffentlicher Feind verfolget / und in einem fremden Territorio zur Hafft gebracht / derselbe muß der Obrigkeit selbigen Orts / wo er niedergeworffen wird / sistiret / und darff in keine andere Jurisdiction verführet werden.

Ob der Delinquent der Obrigkeit selbigen Orts / wo er niedergeworffen wird / zu sistiren?

per *Recess. Imper. de A.* 1555. §. würde sich aber 39. *sqq.* & Reichs-Abschied *de A.* 1559. §. so nun in solcher Nachei!. 26. *junct.* §. *præced.* 22. und haben uns &c. Gail. *de pac. publ. lib.* I. *cap.* 16. *n.* 25. *sq. ibique cit. Interpp.*

Welches / ob es zwar bey andern Delinquenten von keiner Nothwendigkeit / so ist doch heutiges Tags fast aller Orten im Reich zur Gewohnheit gediehen / daß der Maleficant der Territorial-Obrigkeit zuvorhero gestellet wird.

Besold. *thes. pract. voc.* Nacheil. Klock. *tom.* I. *cons.* 53. *num.* 9. 10. *sqq.*

Wann der Dominus loci den Delinquenten aufbehalten will / der Verfolgende aber führet ihn davon / ob er dadurch den Landes-Herrn in seiner Jurisdiction turbire?

Es fragt sich aber: Wann der Dominus loci den Verbrecher aufhalten / und die Sache selbsten untersuchen will / der Verfolger aber / der ihn bereits ergrieffen / führet ihn davon / und will ihn nicht extradiren / ob er dadurch den Landes-Herrn in seiner Jurisdiction turbire? Und wird mit Nein geantwortet; weilen ein in einem Territorio angefangener / und in einem andern consumirter Actus jure continuitatis, vor einen einigen zu achten ist / und ist eben / als wenn der Delinquent in proprio territorio ergriffen worden wäre / welches auch die utilitas publica erfordert / damit die Laster nicht ungestrafft bleiben.

Myler. *de statib. Imp. cap.* 48. *num.* 11.

Die Jurisdiction wird in eines andern territorio turbiret, wann man den verfolgten Delinquenten nicht verabfolgen will.

Woraus erhellet / daß auch in eines andern territorio jemands Jurisdiction kan turbiret werden / wann man nehmlich demselben einen verfolgten Delinquenten nicht abfolgen lassen will; da gegentheils durch einen dergleichen Actum und Durchführung eines Missethäters durch ein fremdes territorium oder Gebieth / keine turbation der Jurisdiction geschiehet / wann nur zuvor um ein Gelait zu Durchführung der Maleficanten angesuchet worden /

worden / massen wo solches negligirt wird / der Delinquent billig angehalten / und der transitus denegirt wird.

Manz. *dec. Palat. qu.* 59. *n.* 9. Mev. *part.* 1. *dec.* 129. Tractat. Nostr. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *lib.* 1. *cap.* 14. *Observat.* 16.

§. 7.

Ob der Zent-Herr den Malefi-canten durch eines andern Territo-rium führen könne?

Gleichergestalten / kan der / so die Ober-Gerichtbarkeit hat / den Maleficanten durch einer andern Herrschafft Landes-Bezirck dahin / wo er in Malefiz-Sachen seine Obrigkeit und Gericht hat / mit dem Gerichts-Knecht / einer Wacht / und denen zur Captur nothwendigen Instrumenten / ohnersucht des Landes-Herrn / führen lassen.

L. 239. §. 8. *ff. d. V. S.* Wesemb. *cons.* 33. *n.* 37. Biedembach. *quæst. nobil.* 6. Wehner. *consil. Francon.* 92. Reinking. *d. R. S. & Eccles. Lib.* 2. *class.* 2. *cap.* 17. *num.* 116. *seqq.* Besold. *thes. pract. voc.* Durchführung der Maleficanten. Schweder. *Introd. Jur. publ. part. spec. sect.* 2. *cap.* 12. *num.* 13.

Sintemahlen der jenige die Jurisdiction nicht violiret / welcher nur der freyen Heer- und Land-Strassen sich bedienet / als welche / wessen Territorium sie auch berühret / niemand verbotten / sondern nach allen billigen Rechten menschlicher Gesellund Gemeinschafft / einem jedweden zu erlaubt- und zulässigen Gebrauch / bevorab zur Beschirmung des gemeinen Wesens / und zur Administrirung der Justiz, unverschlossen und offen stehen solle.

per argum. L. 2. *Cod. de servit. & aqu. can. notandum est, causs.* 23. *quæst.* 2. Wesemb. *cons.* 33. *num.* 53. Schurf. *cons.* 29. *n.* 7.

Daß also demjenigen eine grosse Injurie und Unbilligkeit zugenöthiget wird / welchem eine offene Strasse und unschädlicher Durchzug verwehret werden will.

L. Injuriarum 13. §. *si quis me prohibeat. ff. de Injur. L.* 7. §. *si quis in mari. ff. ne quid in loco publ.*

Und gleichwie dem Fraiß- oder Cent-Herrn erlaubt / den Delinquenten in seinen Gräntzen zu fangen / und ihn nach Beschaffenheit des Verbrechens zu bestraffen: Also wird demselbigen um so mehrers erlaubt seyn / den Missethäter an einen solchen Ort zu führen / wo die Execution am füglichsten vorgenommen werden kan.

arg. *l.* 2. *ff. de Jurisd.* Maul. *de Jure conducendi tit.* 3. *n.* 28.

Ob der Cent-Herr wegen Durchführung des Maleficanten reverfalien auszustellen gehalten?

Wie dem allen aber / so pflegen dannoch nach gemein üblicher *praxi* in Francken / Schwaben und Bayren / die jenige / so ihre Maleficanten durch fremdes Territorum führen lassen wollen / vorhero Gelait zu deren Durchführung zu begehren. Dergleichen Præjudicium, so sich An. 1656. zwischen der Universität zu Ingolstadt und einem Pfaltz-Neuburgischen Pfleger im Städlein Reichere-Hoffen zugetragen / erzehlet

Manz. *decis. Palat.* 89. *num.* 9.

So meldet auch Bidembach *quæst. nob.* 6. *fol.* 82. daß er viele von Adel kenne / welche bey Durchführung der Maleficanten durch fremdes Territorium, um ein Gelait angehalten haben. Dannenhero in solchen Fällen der Gebrauch und Herkommen vörderist zu attendiren / uud für eine Regul zu behalten ist. Wann auch periculum in mora, oder die Sache keinen Verzug leidet / so ist schon genug / wann die Durchführung dem Landes-Herrn intimirt wird / dann der Nothfall ist hier jederzeit auszunehmen.

Tractat

Tractat Nost. von der Ober-Gerichtbarkeit und Zent-Gericht. *lib.* 1. *cap.* 14. *observat.* 17. & 18.

§. 8.

Wann eine Leiche von einer Pfarr in die andere geführet wird / so ist die Einwilligung der Obrigkeit desselbigen Orts / wordurch man sie führet / eben zwar nicht nothwendig / weiln die offene Strasse iederman frey stehet / und deren Gebrauch niemanden zu verwehren / mithin auch denen jenigen nicht / die sich derselben / den Todten zu beerdigen / bedienen / indeme die Begräbnuß mehr zu befördern / als zu hindern / welches auch in denen Römischen Rechten nicht anders verordnet zu finden;

L. 38. *ff. de relig. & sumt. funer.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. de mort. inferend. §.* 1. Stryk. *in us. mod. ad ff. tit. de relig. & sumt. fun. §.* 20.

Von Durchführung eines Todten. Die Leich kan von einer Pfarr in die andere ohne Consens der Obrigkeit des Orts / wodurch sie gebet / geführet werden.

Daferne aber jedoch die Leich durch ein Benachtbartes fremdes territorium geführet wird / muß heuntiges Tages bey der jenigen Obrigkeit / die daselbst die Ober-Gerichtbarkeit hat / angezeiget werden / nicht zu dem Ende / daß man die Leiche durchzuführen erlaube / sondern nur / damit die Obrigkeit wissen möge / wie und wann der Abgeleibte verstorben: Dann es erfordert die gemeine Wolfahrt / daß / wann etwa der verstorbene gewaltthätiger Weiß um das Leben gekommen zu seyn befunden würde / welches etwa die / so den Cörper durchführen / zu verheelen suchen / die Obrigkeit auf den Thäter inquirire / und das Verbrechen gehörig bestraffe; dahero die jenige / welche den todten Cörper durch ein fremdes Gebiet durchführen wollen / zu Abwendung alles wiedrigen Verdachts / mit einem offentlichen testimonio versehen seyn sollen / welches sie bey der Obrigkeit / so die Zent- oder Ober-Gerichtbarkeit hat / jedesmalen vorzeigen müssen.

Jedoch / wann sie durch ein fremdes territorium geführet wird / muß solches bey deme / der daselbst die Ober-Gerichtbarkeit hat / angezeiget werden / und warum:

Lau-

Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. de relig. & sumt funer.* §. 24. kluger Beamter. *Part.* 1. *tit.* 31 §. 6 Stryk. *in us. modern. d. l.* Besold. *thesaur. pract. voc.* Verführung der verstorbenen. Böhmer. *tr. de Jur. parochial. sect.* 4 *cap* 2. §. 5. add. Carpzov. *dissertat. de transportat. defunctor. per territor. alien. cap.* 3. §. 18. Feltmann. *de Cadav. inspic. cap.* 39. *n.* 7. *seq.*

Es ist unbillich / daß / wann die Leich durch eine neue Pfarr geführet wird / denen Geistlichen selbigen Orts die Pfarr-Gebühren entrichtet werden müssen.

Dieses aber ist nicht zu billichen / daß / wann die Leiche durch eine neue Pfarr geführet wird / denen Geistlichen selbigen Orts / die Pfarr-Gebühren von neuen entrichtet werden müssen / wie solches Strykius *cit. loc.* gar wohl angemercket / allwo er folgendes darzu setzet: es ist allhier billich der Geitz derer jenigen Geistlichen zu reprehendirn / welche / so offt durch eine neue Pfarr / die Leich geführet wird / neue Pfarr-Amts-Gebühren fordern / da sie doch keine Mühe oder Arbeit / oder sonsten einige incommodität darbey haben.

Böhmer. *d. cap.* 2. §. 5. Carpzov. *cit. dissert. cap.* 3. §. 22. Feltmann. *tr. de Cadaver. inspiciend. cap.* 38.

§. 9.

Zölle sind im H. Röm. Reich nicht ohne Einwilligung aller und jeder Chur-Fürsten und vorhergehenden Gutachten derer interessirten benachtbarten / nicht zu verstatten.

Wegen des Zolls ist zu mercken / daß in dem Heil. Röm. Reich nach denen Fundamental-Gesetzen / kein Zoll von dem Kaiser von neuen gegeben / noch einige alte erhöhet oder prorogirt werden können / es seye dann aller und jeder Chur-Fürsten Consens und Einwilligung vorhanden / ingleichen auch die benachtbarte und interessirte Stände und deren erfordertes / auch in gebührende Consideration ziehendes Gutachten zuvorhero darüber vernommen worden / wie insonderheit aus der Wahl-Capitulation Ihro Röm. Kayserl. Majest. Caroli VI. art. 8. zu ersehen / Verb. Wir sollen und wollen auch insonderheit

heit ꝛc. keinen Zoll von neuem geben / noch einige alte erhöhen oder prorogirn lassen / auch für uns selbsten keinen aufrichten oder prorogirn / es seye dann nicht allein mit aller und jeder Chur-Fürsten Wissen und Willen / Zulassen / und Collegial-Rath / durch einhelligen Schluß also in diesem Stuck verfahren / daß keines Chur-Fürstens Wider-Rede oder dissens dargegen / und dergestalt alle und jede in dero Collegial-Stimmen einmüthig seyn / massen dißfalls die majora nicht zu attendirn / und ohne die unanimia nichts zu Stand zu bringen ist / sondern auch die interessirte Benachtbarte / und derjenige Creyß / in welchem der neue Zoll aufgerichtet / oder ein alter erhöhet / prorogiret oder perpetuiret werden will / darüber gehöret / deren darwieder habende Bedencken und Beschwehrden gebührend erwogen / und nach befundener Billichkeit / beobachtet worden.

add. *Capitulat.* Leopold. *art.* 22. *ibique* Maurit. *in not.* & Josephi *art.* 21. *ibique* Nitsch. Schweser. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 20. §. 3.

Weilen nun heuntiges Tages ohne des Kaisers und gesammter Chur-Fürsten Einwilligung / niemand neuerlich einen Zoll aufzurichten sich anmassen / oder den bereits aufgerichteten erhöhen oder prorogirn darf / so werden / wann dergleichen de facto geschiehet / nicht nur Mandata sine Clausula wider diejenige / so neue Zöll aufrichten und die alte erhöhen / erkannt / sondern es ist auch / ausser denen ordentlichen Rechtsmitteln / denen Fürsten und Ständen des Reichs / wie ingleichen der Freyen Reichs-Ritterschafft erlaubt / sich und die ihrige solcher Beschwehrden selbst / so gut sie können / zu entledigen und zu befreyen.

Wann die Benachtbarte neue Zöll aufrichten oder die alte erhöhen / wie wieder selbige zu verfahren?

vid. Capitulat. Caroli VI. *art.* 8. *add. Capitulat.* Leopold. *art.* 22. & Josephi *art.* 20.

Zollstangen können eigenmächtiger Weiß von deme/ welchen sie zum præjudiz aufgerichtet/ niedergerissen und umgehauen werden.

So auch/ weiln offtermaln sich zuträgt/ daß ein benachtbarter Fürst in des andern territorio von denen Reisenden einen Zoll zu prætendirn/ und zu dem Ende in eines andern Gränzen/ Zoll-Säulen/ oder Zollstangen eigenmächtiger Weiß aufzurichten suchet/ so mag vermög derer Reichs-Constitutionen/ der andere/ deme zum præjudiz dergleichen geschiehet/ solche aufgerichtete Zoll-Wappen oder Zollstangen/ einhauen oder niederreissen lassen.

per *d. Capitulat.* Caroli VI. *art.* 8. ibi: und solle darneben einem jeden Chur-Fürsten/ Fürsten und Stand/ die freye Reichs-Ritterschafft mit begriffen/ erlaubt seyn/ sich und die Seinigen solcher Beschwehrde selbst/ so gut er kan/ zu erledigen und zu befreyen. Tractat. Nost. von Recht der Gräntzen und Marcksteine. *Lib.* 1. *cap.* 2. *Observat.* 9.

Daraus daß einer das Zoll-Recht in des Benachtbarten territorio hergebracht/ läßt sich nicht inferirn, daß ihme daselbst die territorial-superiorität zukomme.

Daraus aber/ daß einer das Zoll-Recht in deß benachtbarten Fürsten oder Standes territorio rechtmässig hergebracht/ lässet sich noch lange keine territorial-superiorität über Leut noch Gütter erhärten/ oder mag auf die andern Ober- und Herrlichkeiten mit beständiger Consequenz arguiret werden/ sondern es würde dergleichen nur als eine Servitus in alieno acquisita anzusehen seyn;

Stryk *dissert. de Jur. princip. in alien. territor cap.* 1. *num* 93. *seq. B.* Dn. D. Hildebrand. *dissert. de Jur. regal. in alien. territor. superiorit. non inferent. cap.* 2. §. 6.

Dahero der berühmte Klockius hiervon also schreibet: Und da gleich C. P. beede regalia des Zolls und des Glaitens im Landauischen territorio rechtmässig ersessen/ und derowegen künfftig im Stand Rechtens triumphirn und obsiegen sollte/ dennoch und in Ansehung dieselbe keine superiorität weder über Leute noch Gütter mit sich bringet/ so könnte doch so wenig die

gesuchte

gesuchte Landes-Fürstliche Obrigkeit/als Jagens-Gerechtsame / daraus erhärtet / oder auf andere Ober- und Herrlichkeiten mit beständiger Consequenz arguirt werden.

Tom. 1. *consil.* 29. *num.* 351. *&* *tom.* 1. *consil.* 8. *num.* 189.

§. 10.

Dem Kaiser allein competirt zwar als ein reservatum die Macht und Gewalt freye offene Messen zu verstatten; damit aber dergleichen Verstattung niemanden zum Schaden und præjudiz gereiche / so pflegt derselbe zuvorhero (wiewoln solches eben von keiner absoluten Nothwendigkeit ist) die anliegende und benachtbarte Städte / denen daran gelegen seyn kan / darüber zu vernehmen / Bey Verstattung derer freyen offentlichen Messen pflegt der Kayser zuvorhero die benachtbarten Städte darüber zu hören.

Gail. 2. *Observat.* 69. *num.* 24. & 25. Ftitsch. *de regal. nundin. jur. cap.* 4. *num.* 77. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 17. §. 13.

Indeme insgemein einen und andern / die dergleichen Recht haben / ein gewisser district, welchem keine Meß- oder Jahr-Marckts-Gerechtigkeit kan concedirt werden / eingeraumet wird / wie dergleichen Befreyung die Republique Nürnberg von Kayser Carl dem IV. erhalten / daß niemand eine Meilwegs um die Stadt / Märckte aufrichten könne / dergleichen auch der Stadt Leipzig von Maximiliano I. An. 1507. auf 25. Meilwegs verstattet worden.

Gail. 2. *Obs.* 69. *num.* 24. *seq.* Rumelin. *ad* Aur. Bull. *part.* 3. *dissert.* 3. *thes.* 18. Fritsch. *d. dissert. cap.* 4. *num.* 76. Mulz. *in repræs. Majest. Imper. p.* 2. *c.* 10. §. 5. *num.* 56.

Was aber die Jahr-Märckte anbetrifft / kan solche ein jeder Fürst und Stand des Reichs vermög der ihme zustehender territorial-superiorität, in seinen Landen / auch wieder Wille- Die Jahr-Märckt kan ein jeder Landes-Herr in seinen Landen derer

auch wieder Willen der Benachtbarten anstellen

derer Benachtbarten / deren Märckten etwan dardurch ein Abbruch geschiehet / mit allem Recht anordnen;

Limn. *J. publ. lib.* 4. *cap.* 8. *num.* 311. Myler. *ab* Ehrenbach. *de statib. Imper. cap.* 8. *num.* 7. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 17. *§.* 18.

obschon Gailius dafür hält / es könnten die Benachtbarten dergleichen ad æmulationem angestellten Jahr-Märckten sich wiedersetzen /

2. *Observat.* 69. *num.* 25.

Deme aber andere / wo der Fürst oder Landes-Herr die Gränzen eines particular-Marckts nicht überschreitet / mit allem Recht contradicirn / weiln zu meinem Nutzen ich mit dem Meinigen disponirn kan / wann schon dem Nachtbarn per consequens ein Schade daraus zuwächset;

L. 1. *§.* 12. *ff. de aq. & aqu. pluv.* Ziegler. *de jur. Majestat. lib.* 1. *cap.* 43. Myler. & Limn. *cit. loc.* Kluger Beamter. *part.* 1. *tit.* 27. *§.* 11.

Es wäre dann daß solche von dem Kayser zugleich privilegirt seyn.

Es hätte dann der Benachtbarte ein Kaiserliches privilegium, daß binnen gewissen district, ihme zum Schaden / kein Jahr-Marckt aufgerichtet werdrn dörfe; daferne auch dergleichen Märckte / v. gr. die Vieh- und Ochsen-Märckte zugleich von dem Kayser privilegirt seyn / alsdann kan der benachtbarte Landes-Herr durch dergleichen in seinem Lande erst nach der Zeit angeordnete Märckte keinesweges præjudicirn.

L. B. de Lynker. *in analect. ad* Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 17. *§.* 18. *verb. vi superioritatis territorialis.*

Die Wochen-Märckt aber darf eine jede Obrigkeit

Die Wochen-Märckte hingegen / wo die Bauren aus denen benachtbarten Dörfern die Victualien offentlich verkauffen /

darf

darf eine jede Obrigkeit des Orts zwar anstellen / doch daß hierzu des Oberherrn Consens und Einwilligung erfordert werde. doch mit special-Concession des Landes-Herrn anstellen.

Besold. *thesaur. pract. voc.* Meß. Fritsch. *tr. de nundin. cap.* 9. *num.* 18. Schweder. *d. cap.* 17. §. 18. *in fin. ibique* L. B. de Lynker. *in analect. verb. etiam sine speciali superioris concessione.*

§. 11.

Wann jemand Krieg führet / und befürchtet / es möchte das seinem Nachtbarn zugehörige Schloß oder Castell von dem Feind occupirt / und ihme daraus ein unwiederbringlicher Schade zugefüget werden / so ist demselben erlaubt / solchen Ort zu seiner Sicherheit / auch wieder Willen des Eigensthums-Herrrn / zu occupirn; und dieses theils wegen unvermeidlicher Noth / als welche das jenige alte Recht / sich derer Sachen als gemeinschafftlich zu bedienen / gleichsam wiederum herstellet / theils auch / weiln die Schwäch- oder Unvermögenheit des Nachtbarn der Sicherheit anderer Benachtbarten niemaln schaden solle / so gar / daß selbige nicht einmal den Anfall zu erwarten schuldig. Wann jemand Krieg führet / und befürchtet es möchte des Nachtbarn Bestung von dem Feind angegriffen werden / ob er zu seiner Sicherheit solchen Ort wieder Willen des Eigenthums-Herrn occupirn könne?

Grot. *de Jur. Bell. & Pac. lib.* 2. *cap.* 2. *thes.* 10. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 1. *cap.* 29. §. 4.

Jedoch wird darbey erfordert / 1) daß die Gefahr nicht eingebildet / sondern gewiß seye 2) nichts mehrers genommen werde / als die gegenwärtige Noth erfordert / und zur Sicherheit nothwendig ist / als da ist die Verwahrung des Orts; dahingegen dem Eigenthums-Herrn die Jurisdiction und die Einkünffte und Nutzungen zu überlassen; 3) daß solches mit der intention geschehe / den Ort wiederum einzuraumen / so bald die Gefahr cessirt.

Grot. *d. l. & lib.* 3. *cap.* 17. *thes.* 1. Schweder. *d. cap.* 29. §. 4.

Wie / wann aber der Nachtbar / des andern Schloß währenden Krieg befestiget / fragt sichs: ob derselbe / sodann nach geschloßenen Frieden / die darauf verwandte Unkosten repetirn könne? Wir halten dafür / daß er diese Unkosten nicht wiederum fordern könne / weiln er solche zu seinem selbsteigenen und des gantzen Landes Nutzen angewendet.

Natta. *consil.* 554. *num.* 20. Schweder. *cit. loc.*

Das Besatzungs-Recht kan regulariter in des Benachtbarten territorio nicht exercirt werden.

Ein merckwürdiges Exempel finden wir in der Niederländischen Historie / dann da zwischen Spanien und denen Holländern ein Krieg entstanden / haben diese verschiedene Städte am Rhein acquirirt / und mit Besatzungen belegt / welcher Casus bey Boxhorn. *in disquisit. Politic. cas.* 30. untersuchet zu finden / allwo er auch schreibet / es wäre eben dieses dem Benachtbarten erlaubt / wann der andere etwa nicht wol auf seiner Hut / oder unter dem prætext der Neutralität / dem andern heimlich nachzustellen bedacht seye. Sonsten aber kan regulariter niemand in eines andern territorio, das Besatzungs-Recht exercirn / er habe es dann per præscriptionem immemorialem, wordurch auch andere regalia acquirirt werden mögen / hergebracht / oder aber durch gewisse pacta und Verträge erlanget.

Wesemb. *consil.* 8. *num.* 66. Mynf. 5. *Observat.* 26. Fritsch. *tr. de Jur. præsid. cap.* 4. *num.* 14.

Was zu beobachten wann Soldaten durch derer Benachtbarten Stände Lande zu führen?

Wann Soldaten durch derer benachtbarten Fürsten oder Stände des Reichs Lande zu führen / so muß / damit der Durchzug nicht denegirt werden könne / um Verstattung desselben / bey dem Landes-Herrn geziemend angesuchet werden. 2) Ist die Armee in geringe Hauffen zu vertheilen / und also durchzuführen / und

und zwar 3) auf Unkosten deßen / deme die Soldaten zugehören / worbey 4) dem Landes-Herrn hinlängliche Caution mit Bürgen oder Geißeln zu bestellen / allen durch diesen Durchmarche zugefügten Schaden zu ersetzen.

Recess. Imper. *de A.* 1570. §. und was vor etlichen. 5. *seqq.* Rec. Imper. *de A.* 1582. §. demnach setzen. 32. *seqq.* Recess. Imper. *de A.* 1641. §. die Durchzüge. 43. Recess. Imper. *noviss. de A.* 1654. §. nachdem auch. 178. Fritsch. *tr. de transit. militar. cap.* 8. *num.* 8. Schweder. *J. publ. part. spec. sect.* 2. §. 11.

§. 12.

Wann auf meinem Grund und Boden eine Quelle ohne mein Zuthun und Arbeit / sich eröffnet / so kan dem Nachtbarn die Wasser-Schöpffungs-Gerechtigkeit constituirt und verkaufft werden / allen Nachtbarn und Bürgern aber / ist dieses Wasser nicht gemeinschafftlich / wann ich schon aus der Wasserschöpffung keinen Schaden leide / und die Quelle mir und andern hinreichend ist.

Die Quelle / so auf meinem Grund und Boden sich eröffnet / ist denen Nachtbarn nicht gemein / ob ich gleich aus der Wasserschöpffung keinen Schaden leide.

Covarruv. *pract. quæst. cap.* 37. *num.* 3. §. *ergo herba est.* Harpprecht. *resp. Crim. & Civil. vol.* 4. *resp.* 80. *num.* 172.

Der jenige / so eine Quelle auf seinem Grund und Boden hat / wann gleich das Wasser ohne jemandes Nutzen weglaufft / kan doch nicht von der Obrigkeit gezwungen werden / das Wasser dem andern Nachtbarn / so deßen bedürfftig ist / zu überlassen; es wäre dann / daß dieser erbietig seye / dem Eigenthums-Herrn etwas gewisses dafür zu bezahlen; massen die Obrigkeit Vorsehung zu thun hat / daß niemand seine Sache zum Schaden des gemeinen Besten / mißbrauche.

Ob der Nachtbar könne gezwungen werden / die Wasserschöpffung zu verstatten / wann der andere des Wassers bedarff?

Pechius

Pechius *tr. de aquæductu. cap.* 2. *quæst.* 3. *num.* 31. *& in tr. de servitutib. tom.* 2. *cap.* 8. *quæst.* 2. *num.* 4. Harpprecht. *cit. resp.* 80. *num.* 173.

Auſſer der Zeit der Eicheln können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder treiben.

Auſſer der Zeit der Eicheln / können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder laſſen; dann da auſſer ſolcher Zeit dem Eigenthums-Herrn nichts daran gelegen / daß das Vieh von dem Graß des Waldes ſich waide / ſo iſt aus Billichkeit denen Nachtbarn zugeſtatten / daß ſie ihr Vieh in den Wald darinnen zu waiden / treiben; maſſen die natürliche Billichkeit erfordert / das jenige zu zulaſſen und zu dulten / was dir nicht ſchädlich / dem andern aber nutzlich iſt.

L. 4. *ff. de aqu. & aqu. pluv. arcend.* Matth. Weſemb. *conſil.* 311. *num.* 20. Harpprecht. *d. reſp.* 80. *num.* 159.

§. 13.

Der Eigenthums-Herr des Guts iſt befugt das Waſſer zu leiten / daß es nicht in des Nachtbarn Grund flieſſe.

Dem Eigenthümer des Guts iſt zugelaſſen / das Waſſer aufzufangen und in das Seinige zu leiten / daß es nicht auf des Nachtbarn Grund flieſſe.

l. 6. *Cod. de ſervitut. & aqu.* Mev. *part.* 4. *deciſ.* 39. *num.* 4. *ſeqq.* Hert. *vol.* 2. *reſp.* 442. *num.* 2.

Die Einkünffte der Aecker können am füglichſten durch die benachtbarte Bauren geſchätzt werden.

Die Einkünffte der Aecker können am füglichſten von denen benachtbarten Bauren und Anſtöſſern æſtimirt werden / weiln dieſe die beſte Wiſſenſchafft hiervon haben.

Mangil. *de ſubhaſtat. quæſt.* 112. *num.* 7. Hert. *vol.* 2. *reſp* 951. *num.* 1.

Reſponſum.

Und alſo hat die Löbl. Juriſten-Facultät zu Gieſſen d. 14. Martii A. 1708. in Sachen Chriſtoph Wolfahrts contra die Wolfiſche Erben / geſprochen. Verb. Wird producent beſſer/

besser als geschehen / und zwar durch ohnpartheyische beeydigte und des Orts Gelegenheit kundige Ackerleuthe darthun / wie viel Pfacht von denen Jahren / da er denen producten jährlich 50. Reichs-Thaler Pfacht-Geld angerechnet / von der Hufe quæst. können gehoben werden / so soll darauf ferner ergehen / was Recht ist.

Rationes Decidendi. Nachdem aber die Zeugen de qualitate der Hufe quæst. als welche sie nicht kennen / nicht aussagen mögen / mithin producenten ad juramentum zu lassen bedencklich ; so haben wir dafür gehalten / daß producent besser bescheinigen müsse / und könne solches durch ohnpartheyische Ackerleuthe / so des Orts Gelegenheit kundig / am füglichsten geschehen ; nam reditus agrorum rustici vicini & accolæ æstimant, quippe qui optime norunt, quantum terra ferat,

Mangil. *tr. de evict. & subhastat. quæst.* 112. *num.* 7.

jedoch / weiln das arbitrium judicis in dergleichen viel vermag / als haben wir annoch zuvörderst die Güte vorgeschlagen / ob vielleicht ein Durchschlag könne gemachet werden; ob inopiam enim & difficultatem probationis, quod incertum officio Judicis ad certam quantitatem redigitur.

Mev. *part.* 6. *decis.* 182. *num. ult.*

Das siebende Capitul.

Von denen Actionibus und remediis, so in Ansehung der Nachtbarschafft competirn.

§. 1.

1) Interdicta adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis.

EHe wir schliessen / wollen wir in gegenwärtigen Capitul ein und andere Actiones, welche denen Nachtbarn von Rechts wegen competirn / annoch mit gantz wenigen anführen. Hieher gehören 1) die interdicta adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis, wordurch die Nachtbarn die possession, entweder erst zu überkommen / oder beyzubehalten / oder wiederum zu erlangen suchen.

§. 4. Instit. de interdict. ibique Hopp. & Dd.

2) Interdictum de novi Operis nunciatione.

2) Das Interdictum prohibitorium, daß keiner den Nachtbarn / deme zu bauen zwar verbotten worden / welcher aber Caution bestellet / daß wann der Bau in Zukunfft schädlich / oder er zu bauen nicht berechtigt seyn solte / er das Gebäu auf seine Unkosten wiederum niederreissen / und allen Schaden ersetzen wolle / an Fortsetzung des Gebäues nicht hindern solle.

L. 2. §. 9. cum seqq. ff. de nov. Oper. nunciat.

3) Das Interdictum quod vi aut clam.

3) Das Interdictum quod vi aut clam, welches wieder den Nachtbarn statt hat / der entweder mit Gewalt / oder heimlich etwas bauet / so dem Nachtbarn zum Schaden und Nachtheil gereichen kan / das er das bereits gebaute wiederum niederreisse und wegschaffe.

Lau-

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. quod vi aut clam. §. 1. & per tot.*

Worbey zu mercken / daß aus diesem interdicto nicht agirt werden könne / wann der Nachtbar mit Gewalt oder heimlich das jenige wiederum destruirt / was zu seinem Nachtheil vorhero mit Gewalt oder heimlich von dem andern ist erbauet worden.

per text expreſſ. *in l. 3. ff. quod vi aut clam.* Stryk. *in uſ. mod. ad ff. tit. eod.*

4) Die actio aquæ pluviæ arcendæ, welche der Eigenthums-Herr des Ackers anstellet / wieder den Eigenthümer des benachtbarten Ackers / der ein Werck gemachet / wordurch das Wasser anders fliesset / als es natürlicher Weiß zu thun pflegt / der andere aber / wann es regnet / befürchtet / es möchte etwa das Regen-Wasser auf seinen Acker lauffen / und ihme schaden / daß er das Gebaute wiederum hinwegschaffe / alles in vorigen Stand setze / und den verursachten Schaden erstatte. 4) Die Actio aquæ pluviæ arcendæ.

L. 1. pr. §. 2. ff. de aqu. & aqu pluv. arcend. Böhmer. & Ludovic. *ad Pandect. tit. eod. §. 1.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. h. tit. §. 1. ſeq.*

5) Novi Operis nunciatio, die Verkündigung eines neuen Baues / oder neuerlichen Gebäudes / da dem Nachtbarn / welcher ein dem andern zum Schaden und Nachtheil gereichendes Gebäu angefangen / verbotten wird / so lange mit dem Bau innen zu halten / biß der Streit rechtlichen entschieden. 5) Novi Operis nunciatio.

L. 1. §. 1. ff. de nov. Oper. nunciat. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §. 1. & 2.*

6) Actio de damno infecto, da einer / der von des 6) Actio de damno infecto.

Nachtbarn baufälligen Haus/ oder andern Werck/ einen Schaden befürchtet / Caution verlanget / den künfftigen Schaden zu ersetzen.

l. 2. & 19. §. 2. *ff. de damn. infect.* Lauterbach. *Colleg. theor. pract. tit. eod.* §. 1. *seqq.*

§. 2.

7) Actio finium regundorum.

7) Die Actio finium regundorum, welche der Eigenthums-Herr / welcher angräntzende Gütter besitzet / wieder den Nachtbarn / so Gütter anstossend hat / zu dem Ende anstellet / daß die angräntzenden Gütter abgetheilt / und neue Gräntzen determinirt / ingleichen die sowol durch Zufäll / als durch Zuthuung der Menschen veränderte und turbirte alte Marcksteine wiederum erneurt und hergestellt / und alles Interesse erstattet werde.

L. 4. *ff. fin. regund.* §. *quod act. Instit. de Actionib.* Tract. Nost. von Recht der Gräntzen und Marcksteine. *lib.* 1. *cap.* 10. *Observat.* 2. 3. 4. *seqq.*

8) Actio emti venditi.

8) Die Actio emti venditi, welche von dem Nachtbarn in dem Fall angestellet werden kan / wann etwa der Verkäuffer die auf dem Gut hafftende Servitut verschwiegen / welchen Falls / wegen dieser Beschwehrde / so das Kauff-pretium verringert / der Verkäuffer ad Interesse, und zu Ersetzung dessen / was an dem pretio abgehet / gehalten ist;

Richter. *part.* 2. *decis.* 8. *num.* 18.

oder es kan auch der Käuffer ad interesse agirn / wann das verkauffte Haus oder Gut einen bösen Nachtbarn hat / und der Verkauffer solchen verschwiegen.

per

per *l.* 35. *§. fin. ff. de contrah. emt.* Besiehe unsere Anmerckungen über das 5. Capitul des 1. Theils *l* ad verb. Aufrichtig mit uns *pag.* 93.

9) Die Actio Legis Aquiliæ, vermittels welcher der Nachtbar zu Ersetzung des von seinem Nachbarn aus Bosheit oder Verschulden erlittenen Schadens klaget. 9) Actio Legis Aquiliæ.

L. 44. *ff. ad Leg. Aquil.* Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod. §.* 18. *seq.*

10) Die Actio si quadrupes pauperiem fecisse dicatur, sive quadrupedaria, vermittelst welcher wieder den Nachtbarn/ dessen Vieh dem andern Nachtbarn/ ohne jemandes Verschulden / vor sich selbst / wieder seine Natur / Schaden zugefüget / angestellet wird / daß er entweder den Schaden ersetze / oder das Vieh / statt des Schadens / dem Kläger heimgebe. 10.) Actio de pauperie.

pr. Instit. si quadrup. pauper. feciss. dicat. ibique Hopp. & Dd. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. eod.* § 13. *seq.*

11) Das remedium Legis Rhodiæ de jactu, so dahin gehet / daß dem Nachtbarn / dessen Haus bey entstandener Feuers-Brunst umgerissen / und hierdurch derer andern Nachtbarn und Anstössere Häuser erhalten worden / von diesen der Schade ersetzet werde. 11) Actio Legis Rhodiæ de jactu.

Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. ad Leg. Rhod. de jact. §.* 14.

12) Die Actio Confessoria & negatoria; durch jene behaubtet der Nachtbar / daß ihme auf seines Nachtbarn Hauß / Gut / Acker oder Garten eine Dienstbarkeit zustehe; durch diese aber negirt derselbe / daß auf seinem Hauß oder Gut dem Nachtbarn eine Servitut competire. 12.) Actio Confessoria & negatoria.

§. 2. *Instit. de Actionib. ibique* Hopp. Lauterbach. *Colleg. theoret. pract. tit. si servit. vindic. §.* 1. *&* 11.

Mehrere Actiones sind hin und wieder in dem Tractat und unsern Anmerckungen zu finden.

Endlichen verhoffen wir / es werde dem geneigten Leser nicht unangenehm fallen / wann wir zum Beschluß / 2. Formuln eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Processes / in puncto strittiger Lichter und Fenster / in gratiam derer angehenden Practicorum, annoch mit beyfügen.

Demnach auswendig denominirte Partheyen ihrer habenden Bau-Strittigkeit halber / gegen einander extrajud. vernommen / die Güte ein- und andermal tentirt worden / solche aber nichts verfangen wollen / als ist auf des Klagenden L. geziemendes Anruffen das Bau-Gericht Krafft eines den 2. Augusti dieses 1698. Jahrs ergangenen Raths-Verlasses eröffnet / denen Partheyen der 7. Nov. zu ordentlicher Anbring- und Ausführung ihres Baustritts præfigiret / anbey ihnen durch den Frohn-Botten bedeutet worden / sich mit Advocaten und Anwäldten zu versehen / und dicto die, früh um 8. Uhr der kleinern / in gedachten L. Wohn-Behausung / allda das Bau-Gericht gehalten werden solle / einzufinden / welches dann auch denen geschwornen Werck- und Bau-Leuten intimiret worden. Als nun diese sich allda auf berührten Tag und Stund eingefunden / hat man / nach gethanen Vortrag / die geschworne Bau- und Werck-Leute ihrer obhabenden Pflicht wol erinnert / und dieselben an Eydesstatt angeloben lassen / auch sie ermahnt / auf alles beederseitiges Für- und

Anbrin-

Anbringen fleissige Aufmerck zu haben / hernach bey dem Augenschein alles genau zu beobachten / dann zu seiner Zeit ihre unpartheyische Relation darüber zu erstatten. Deme sie nachzukommen sich erbotten / und auf Geheiß an den Tisch gesetzt. Nach welchen beede Theil hervor getretten / für die Eröffnung dieses Ehrlöbl. Bau: Gerichts / und übernommene Bemühung / unterthänigen Danck erstattet / und Procurator S. ihme alle rechtliche Nothdurfft bedungen / seine zu Haus abgefaßte summarische Bau-Klag producirt / mit Bitte / solche anzunehmen / zu signiren / und dem Gegentheil zur Verantwortung zu communiciren. Worauf / nach beeder Theil Abtretten / die Klag neben der Beylag ordentlich abgelesen / angenommen / signirt / und auf Wieder-Einlassen allerseits Interessenten / der Beklagtin Anwald zur Verantwortung zugestellet worden.

Und lautet solche sub dato 5.) 7. Octobr. Anno 1689 neben der Beylag von Wort zu Wort / wie folget:

P. P.

Zu schuldiger Folge Oberherrl. ergangenen Verlasses / erscheinet vor Ew. HochAdel. Herrlichkeit / als seinen hochgebietenden Herren / constituirter Anwald des ꝛc. L. C. L. mit feyerlichster Bedingung und Vorbehalt aller seinem Principaln ersprießlichen Rechts-Beneficien / mediante litis contestatione affirmativa, und bringet gegen und wider Fr. M. M. L. nachfolgende Rechts-gegründete und befugte Summarische Bau-Klag für und an / kürtzlich sagende: Es gebe der hiermit Copialiter beykommende Extractus des G. B. W. Kauf-Briefs sub lit. A. so mit seinem hiermit erlegten Originali collationirt werden kan /

kan / mit mehrern / was gestalten Anwaldts Principalis Vorfahr seel. von des auch seeligen Eltern mense Januar. 1667. also 5. Jahr vor den L. Kauff / die Eckbehausung zur G. K. für frey lauter eigen / mit allen dero Recht und Gerechtigkeit / per consequens auch mit allen Mauren/ käuflich/ justo titulo an sich gebracht / und so wol von ihme damaligen Käufer / als jetzigen Successore Anwaldts Principaln / biß dahero ruhig / als ihr freyes und gegen niemand beschwehrtes Eigenthum genossen und besessen worden. Nachdem aber kurtz verwichener Zeit/ Anwaldts Principal in dessen sein Haus sich seiner zustehenden natürlichen Freyheit / krafft welcher einem jeden in suo solo usque ad cœlum ædificare licet, etiamsi fiat cum alterius damno. *L.* 8. *C. de Servitut.* Mev. *ad Jus Lubec. l.* 3. *tit.*12. *art.*2. *num.*7. *&* 15. Struv. *de edific. priv.* §. 34. bedienen/ und seiner erforderten Nothdurfft nach / wie Eingangs ermeldet / bauen wollen / in Betrachtung/ weil solcher rechtl. Bau weder ad æmulationem, noch invidiam geschiehet / auch Anwaldts Principaln bewust / daß berührte seine Behaussung mit keiner Servitute altius tollendi, aut luminibus officiendi, gegen jemanden/ utpote libera res, nicht verbunden; so hat jedoch solche Freyheit nach Belieben zu bauen / auf Anwaldts Principaln Grund/ Boden und eigenen Mauren / in welcher zwar biß dahero die L. Wittib 3. vergütterte / darunter zwey mit Stützen verwahrte Fenster / aus Connivenz hat / sie L. gantz widerrechtl. zu hindern sich unterstanden / und durch ihr nichtig Vorgeben verursachet / daß Anwaldts Principal mit solchen Bau zuruck halten / und deßhalben ein und andere Unkosten aufwenden müssen / und zwar aus der jenseits irrig vorgestellten Meynung / als ob sie von Anno 1672. Zeit ihres beschehenen Kauffs / ein jus acquisitum &

servi-

servitutem ne luminibus officiatur, auf Anwalds Principaln Behaussung erlanget hätte / da doch der zwischen ihr L. und dem alten W. vorgegangene Kaufs-Contract Anwaldts Principaln und dessen Vorfahren tanquam tertiis, noch dero liberis ædibus de jure præjudicirlich seyn / und er C. W. auch dem L. mehr / als er selbst gehabt / nicht verkauffen können;

Als gelanget an dieses Ehr- Löbl. Bau: Gericht Anwaldts Principalis geziemendes Bitten / weiln der L. Bau so wohl denen gemeinen Rechten / als hiesigen Statuten und Löbl. Reformation *tit.* 26. *Leg.* 3. §. wo aber ꝛc. gemäß / auf eigenen Grund / Boden und Mauren / wie der unbetriegliche Augenschein / falls solchen E. Hoch- Adel. Herrl. einzunehmen sich grgl. gefallen lassen werden / warum Anwaldts Principal gebührend gebetten haben will / mit mehrern klärlich demonstriren wird / weder ad æmulationem, noch ex invidia, Struv. *d. tit.* 2. §. 7. sondern zu Beförderung und erforderender Nothdurfft und Erhaltung seines Haußes geschiehet / und Anwaldts Principal, rebus sic stantibus, gegentheil. L. einiger haben- den noch erlangten Servitut in seiner eigenen Mauer und Behaussung / mit nichten geständig / und darwider gebührlich protestirt / in Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß Beklagten nicht gebühret habe / noch zu Recht gebühre / Klägers Behaussung / als desselben eigenthümlich und unbeschwehrt Gut / mit solcher vermeintlich prætendirten Servitut zu graviren / sondern daß berührte Behaussung und eigene Mauer von solcher Dienstbarkeit frey und ledig / und mithin Anwaldts Principal in seinem vorgenommenen Bau / wie derselbe ihme gefällig seyn / und seines Hauses Nothdurfft erfordern möch-

te / fortzufahren wol befugt / und sie L. der Ursachen halber / solchen nicht verwehren könne / und das mit Abtrag Kosten und Schäden. Hierüber und was sonsten gestalten Sachen und Umständten nach / nützliches gebetten werden kan / mag oder soll / das Hoch-Adel. Mild-Richterl. Amt decenti & humili studio implorirend.

Salvo.

C. N. E.

Die Beylaag Lit. A. war dieses Innhalts.

Extract.

des G. B. W. Kauf-Brieffs.

Ich C. &c. &c.

Als nun Beklagter Anwaldt diese Klag neben der Beylag Lit. A. samt dem Original empfangen / hat er sich vor die Communication bedancket / neben dem Herrn P. J. P. Advocato, seiner Frau Ptincipalin und ihrem Beystand P. P. L. einen Abtritt genommen / auch nach Verfliessung $\frac{3}{4}$. Stunden wieder eingetretten / besagte Beylag Lit. A. neben dem Original zuruck gegeben / und folgende Exception ad calamum dictiret:

Reæ Exceptiones.

P. P.

Vor dero Hoch-Adel. Herrlichkeit erscheinet M. M. L.

Des

des weyland H. L. Burgers &c. seel. hinterlassene Wittib / und thut mit Beystand ihres recht leiblichen Sohnes / des P. P. L. Burgers &c. alhier / auf die jenseits eingereichte so rubricirte Summarische Bau-Klag / litem negative contestiren / und anbey excipiendi animo, in möglichster Kürtze anzeigen / es habe zwar klagender L. zu seinem vermeinten vorhabenden neuerlichen Bau dieses vorgebracht / sam er solchen zu Besserung dieser seiner Behaussung zu führen Willens seye; alleine erhellet vielmehr / daß solcher ex invidia, & ad æmulationem, von ihme vorgenommen werde / und wie im übrigen zwar der Beklagtin hieran eben nichts gelegen / also seye zwar nicht ohne / daß hiebevor des Herrn Baumeisters Hoch-Adel. Herrlichkeit einen Vorschlag / wie dieser Streit-Sach abzuhelffen / gethan habe / allein seye selbiger gantz unvorgreiflich beschehen / und hätte auch die Beklagte L. in solchen darum nicht geheelen können / alldieweiln durch solche vorzunehmen vermeinte Veränderung / ihrer Behaussung und einfallenden Lichtern unfehlbar wäre Schaden zugefüget worden / und seye deme nach / aus hiermit beykommender Copia Kauf-Briefs sub signo ⊙ de Anno 1672. den 2. Febr. dessen Original ebenfalls zugegen / mit mehrern zu ersehen / was gestalten der weiland Erbare C. W. &c. Burger &c. alhier zur G. K. seel. die jenige Behaussung / welche hiebevor zu ermelder Behaussung gehörig / und beede ihme eigenthumlich zugestanden / ihr und ihrem seel. Ehewirth auf Art und Weiß / wie selbige damaln vor Augen gestanden / und annoch stehet / mit allen und jeden so wohl ihren habenden einfallenden / als andern Lichtern / käufflich überlassen / welche sie so balden selbsten bezogen / und biß anhero / ohne des Klägers / als jetzigen possessoris der A. Behaussung

zur G. K. oder jemanden anders Ein- und Widerrede/ ruhiglich besessen/ und annoch besitze / inner solchen Zeit aber die geringste Veränderung der Lichter und andern nicht vorgenommen / sondern solche in dem Stand / als sie solche von ernannten W. käuflich übernommen / er W. auch solche vorhero selbsten lang besessen/ verbleiben lassen. Wie nun aber die Beklagte eben nicht zu dociren vermag / wann und weme solche ihre erkauffte einfallende Lichter auf ihr und des Gegentheils gemein Mauer / (worbey zum kräfftigsten widersprochen wird / daß gedachte Maur ihme allein solte zuständig seyn) gestellet worden seyn: also lieget hingegen am hellen Tag / daß angeregte Lichter keines wegs aus einer eingebildeten connivenz oder patienz, sondern justo emtionis titulo, an die L. Eheleute gelanget seyn / welches Recht der dazumaln verkauffende W. um so vielmehr der L. Behaussung zuwenden können / um so viel mehr sonsten bekannt / daß solche Häuser zusammen gehöret / und sein W. Eigenthum gewesen / dahero er auch / als rerum suarum arbiter & moderator, gar wol der einen Behaussung etwas ab- und der andern hingegen können zugehen lassen/ ohne daß man gegentheils / alldieweiln davon in dessen Kauf-Brief nichts versehen / sich darüber zu beschwehren hat / und thut hierwieder nichts / was man jenseits aus allhiesiger Löbl. *Reformation tit.* 26. *L.* 3. *§.* wo aber 2c. anzuführen vermeinet / angemercket derselbige Text, und was noch weiters *sub eod. tit. & Leg.* begriffen / nur lediglich dahin ziehlen / wann nemlich an Seiten eines oder des andern Nachtbarn / ichtwas ex patientia & tolerantia verstattet worden / uf welchen Fall man klagender Seite gar leicht könnte recht haben / ein anders aber ists / wo es um eine bedinglich und erweißliche Gerechtigkeit / wie die Beklag-

te

te vor sich haben / zu thun / in welchem andern Fall in Löbl. Reformation nichts zu finden seyn wird / so zu des Klägers Vorhaben ichtwas contribuiren möchte / vielmehr wird allda / wo es um dergleichen Gerechtigkeit zu thun / zu finden seyn / daß so dann die Sache einen merck-lichen Abfall leide / und der Kläger also mit seinen allegatis auf keine Weiß noch Weg hierbey werde auslangen können. Es mag im übrigen auch derselbe von der ihme zustehenden Befügnus vorgeben was er wolle / es beziehe sich selbiger auch gleich auf den Mevium oder Struv. welche citato loco besagen / quod cuilibet in suo solo usque ad cœlum ædificare liceat, so hat doch solches alles abermals / wie in allhiesiger Löbl. *Reformation tit.* 26. *L.* 2. *§.* ein jeder ꝛc. seinen mercklichen Abfall / und zwar / so ihme solches höher bauen nicht durch sonderbahre Geding / Verträg / Beschreibung / oder in andere Weg nicht benommen wäre. Wie nun aber das Jus luminum auf die Behaussung nicht ex Conniventia, welches mit einigen Jota, wie sonsten Gegentheil haben will / aus seinem Kauf-Brief nicht zu ersehen seyn wird / sondern durch einen ordentlich gefertigten Kauf-Contract gelanget ist; Als ist dieselbige nunmehro nicht zu verdencken / daß sie sich ihres juris quæsiti halte / und nicht zugebe / daß durch einen neuerlichen Bau / ihre Behaussung beunruhiget / und dero Lichter benommen oder verdunckelt werden / wordurch gar leichtlich geschehen könnte / daß bey hellem lichten Tage / sie sich eines brennenden Lichtes / sowoln auf der Stiegen / als auch auf dem Söhlerlein gebrauchen müste. Solchemnach will übel beklagte L. sich auf die acta extrajudicialia bezogen / und allen in specie unabgelainten generaliter widersprochen / um den Augenschein eben auch unterthänig angeruffen / und anbey demüthi-

gen Fleißes gebetten haben / den klagenden L. mit seinem unstatthafften neuerlichen Bau-Begehren ab- und vielmehr dahin anzuweisen / daß er hinführo der Beklagtin erworbene Gerechtigkeit ratione solcher erkaufften einfallenden Lichter / weiters nicht anfechten / sondern vielmehr sie von solchen allen / nebst Abtrag der so muthwillig verursachten Kosten und Schäden / absolviret und gelediget seyn solle. Hierüber das Hoch-Adel. Mild Richterl. Bau-Amt um Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit / unterthänig anruffende.

Salvo &c.

Folget nun die allegirte Beylag sub signo ⊙.

Ich C. W. &c. &c.

Nach diesen vollführten Exceptionibus bate klagender Anwald um Inspection des jenseits erleaten Original Kauf-Briefs / untern 2. Febr. 1672. & sub signo ⊙. nahm zu Verfassung behöriger Nothdurfft einen Abrut / und erschiene nach 1½. Stunden wieder / gab ernanntes Document zuruck / und brachte folgendes replicando an:

Klagenden Anwaldts Replicæ.

P. P.

Auf die jenseitig unstatthaffte Exceptiones, erforderter Ordnung nach / per modum replicarum, die Nothdurfft

durfft auf das kürzeste zu beobachten/ widerspricht klagenden Anwaldts Principal zum feyerlichsten / ob solte dieser vorhabende Bau blos ex invidia & ad æmulationem dißseits vorgenommen seyn; siquidem ad æmulationem aut animo nocendi aliquem ædificare non præsumitur, sed probandum. Scævol. *lib.* 1. *conf.* 134. *n.* 7. *seq.* Klock. *vol.* 1. *conf.* 40. *& vol.* 3. *conf.* 149. *n.* 128. præsertim ubi de utilitate constat. Daß aber die gegentheil. L. in den von des Herrn Baumeisters Hoch-Adel. Herrlichkeit gethanen Vorschlag nicht habe verwilligen können/ weiln dardurch ihrer Behaussung und Lichtern ohnfehlbar Schaden zugefüget worden wäre/ so hindert auch solches nicht/ indeme bekannten Rechtens/ und zugelassen/ jedem in dem seinigen zu bauen/ etiamsi lumina vicini obscuret, per *l.* 9. *ff. de Servit. urb. præd.* & talis ædificatio ex consequenti in maximum vergat damnum & præjudicium vicini. Gail. *lib.* 2. *Obs.* 69. *n.* 10. Besold. *p.* 3. *conf.* 135. *per tot.* Den erlegten L. Kauf-Brief betreffend/ ist zwar nicht ohne/ daß in solchem die Wort: mit dero einfallenden Lichtern/ begriffen/ allein solche können in so weniger Anwaldts Principalis freyer Behaussung schaden oder præjudiciren/ dieweiln 1) der Innhalt des Kauf-Briefs dißseitigen Anwalts Principalis Vorfahren nicht bewust gewesen. 2) hat auch C. W. dem zuvor schon längst für frey verkaufften Haus der A. durch den letztern Kauf nicht præjudiciren/ oder demselben eine Servitut auflegen können: Daß aber Beklagte nicht weiß/ wie solche Lichter in die L. Mauer kommen/ deme wird kräfftigst widersprochen/ indeme diese Mauer von Gegentheil in ihrem extrajud. erstatteten Gegen-Bericht die L. Mauren genannt/ wie sie dann Anwaldts Principalin allein zuständig ist/ und nicht gemein seyn kan/ alldieweiln a latere Klägers/ alle Signa einer eigenen

genen Maurn / und in die 12. Schwieb-Bögen / & quidem oben in continua serie sich befinden / da doch in einer gemein Mauer die Schwieb-Bögen / nach Ausweiß hiesiger Stadt Löbl. *Reformation tit. 26. L. 7. §.* es wäre dann ꝛc. auf beeden Seiten mit Unterschied und Abwechslung gemacht werden sollen / daß allhier wegen der continua serie in Principalis Mauren stehenden Schwieb-Bögen / ohne sonderbahren Schaden und Schwächung dieser seiner Mauren / nicht hätte beschehen können ; Ferner und so es eine gemein Mauer wäre / würde man so viel tigna , als nun in der L. Mauer / weniger das Bad / Schlot und das Wasserwerck anzubauen / nicht gestattet / noch solche mit tegulis bedecken haben lassen / ille enim , qui murum tegulis & tignis cooperit, dominus muri censetur. Personal. *de possess. quæst. 7. n.* 20. Daß aber die Lichter eine erlangte Gerechtigkeit seyn sollen / muß solches zuvor probirt werden / cum quælibet res libera censeatur, und ohne dem wahr / Anwaldts Principalis Vorfahrer solche seine Behaussung vor der L. für frey und eigen verkaufft hat / dahero dem Gegentheil in alle Weg obliege / die prætendirte Servitut zu beweisen / nam de quorum justa causa extra solum allegatam possessionem non constat, in dubio potius jure familiaritatis vel precario, quam ex debito constituisse censetur. Cœpolla *de Servitut. prad. cap. 1. n.* 26. dann die beede Häuser ehedem jederzeit beysammen gewesen / und besagte Lichter jure dominii hineingemacht worden / und in Verkauffung des letztern Hauses / der ersten frey und sonder Beschwehrd verkaufften Behausung ex post facto nicht schaden / auch nicht mehr Juris in den andern transferiren können / als er selber gehabt und besessen / dann der Kauff zwischen den L. und den C. W. hat tertio nicht præjudiciren mögen.

gen. Mantic. *de tacit. & ambig. convent. lib.* 26. *tit.* 4. So hat auch sich disseitiger Principal um solchen zwischen gedachten beeden Theilen vorgegangenen Kauff zu bekümmern nicht Ursach gehabt / sondern wäre billich denen Gegentheilen als damaligen Käuffern obgelegen gewesen / nachzufragen / ob auch der damalige Innwohner der A. damit zufrieden / und seine Behausung beschwehren lassen wolle. Dann einmal kan der Gegentheil valide nicht probiren / hat auch der Zeit nicht probiret / daß er eine bedingliche Gerechtigkeit von der A. Innwohner oder Vorfahren erlangt habe / dahero so viel und lang pro libertate ædium disseitigen Principalis zu præsumiren ist / als lang nicht evidentissime gegenüber / die von ihnen selbst allegirte bedingliche Gerechtigkeit oder Servitut erwiesen wird / und dannenhero auch denenselben vermög *L.* 3. *tit.* 26. §. Doch wo ꝛc. *Reformat. Noric.* nach seiner Gelegenheit / die gegentheiligen Lichter / wie die auch Namen haben mögen / zu verbauen unbenommen seyn kan / dahero dann auch der dißseits allegirte Textus Reformat. in seinen Würden verbleibt / sintemaln auch *L.* 2. §. ein jeder Burger ꝛc. *tit.* 26. *Reformat. Noric.* so Gegentheil allegiret / auf einem falschen Suppositо ruhet / und sein vorgewandtes Recht nicht probiret / weniger durch den Kauff erlangen können; worbey nicht hindert / daß Gegentheilin solchergestalt sich bey hellem Tag der Lichter in ihrer Behausung bedienen müste / alldieweiln sie / wie ehedem Bau-Verständige vermeldet / anderer Orten sich Lichter schaffen könne. Weil dann nun in jenseitigen Exceptionibus einige erlangte und auch die prætendirte Servitut, welche gegentheiliger Anwald doch vor allen Dingen beweisen sollen / nicht erwiesen / und mithin mit Bestand der wolbefugten Klag / einigen Abbruch nicht

gethan / auch durch den vorgeschützten Kauff einig Recht nicht erlanget; Als will solchemnach klagender Anwald allen unabgeleinten per generalia widersprochen / und es um beliebter Kürtze willen / darbey bewenden lassen / mit Wiederholung der sowol bey der Klag beschehenen unterthänigen Bitte / als auch dem fernern gebührlichen Ansuchen / ein hochlöblich Bau-Gericht wolle großgünstig geruhen / anvorderist in rem præsentem zu gehen / und den benöthigten Augenschein einzunehmen / und fernerhin hierauf in Rechten zu erkennen und auszusprechen / daß der Beklagtin keineswegs gebühret / dem Kläger an Auffführung seines wolbefugt- und benöthigten Baues an seiner eigenen Mauren / Hindernus zuzufügen / und deßwegen schuldig seye / nicht allein obbemeldten Bau ohne fernern Aufenthalt den Fortgang zu lassen / sondern auch benebst alle so muthwillig verursachte Kosten und Schäden zu erstatten / zu welchem Ende Anwalds Principalis im Fall Neuerung ex adverso verbleibet / hiermit gebührend submittirt haben will.

Hierüber und was sonsten gestalten Sachen nach / nutzliches gebetten werden können / oder sollen / nochmals bezeugend / und das Hochadeliche mildrichterliche Bau-Gericht quam decentissime anruffend.

Nachdem nun beklagter Anwald neben seinem Herrn Advocato und Principali abgetretten / und genugsame Unterredung gepflogen / ist derselbe nach 1½. Stund wiederum erschienen / und nachgehends Duplicando angebracht:

Reæ Duplicæ.

In obschwebender Bau-Sach nunmehro der Gebühr nach duplicando zu verfahren / lässet die Beklagte neben

andern

andern für utiliter bekannt nehmen / daß man jenseits der im Kauf-Brief vermeldten und erkaufften einfallenden Lichter geständig seyn müssen / und lieget solcheminach derselben nicht daran / ob Gegentheil L. seinen vermeinten neuerlich vorhabenden Bau ex invidia, oder ad æmulationem führen wollen / sondern es seye selbige nur einig und allein dahin bedacht / wie ihr durch ordentlichen Kauff erworbenes Recht ohngekränckt verbleiben möge / darwider dann 1.) der jenseits allegirte L. 9. ff. de Servit. præd. urb. darinnen keinen Behelf geben kan / dieweiln weder daselbsten / noch bey denen angeführten Auctoribus gegenwärtiger Casus, da man ex contractu ein Jus quæsitum vor sich hat / nicht begreiffen. Ferner thut der jenseits producirte W. Kauf-Brief zur Sache nichts / dieweiln beede Häuser dem verstorbenen C. W. eigenthümlich zugestanden / und also auch ihme frey gestanden / von demselben zu verkauffen / was ihme beliebig gewesen / wie dann auch Gegentheil mit seinem Kauff-Brief das geringste und wenigste nicht zu erweisen hat / (welches doch necessario hätte seyn müssen / alldieweiln die Lichter quæstionis dazumaln schon gestanden /) daß mehr ermeldte Lichter Vergünstigungs-Lichter gewesen / und er solche zu verkauffen nicht solte Macht gehabt haben. Nun aber der Gegner nichts davon aufzuweisen / als ist disi Orts nicht zu begreiffen / warum er dasjenige / was B. W. gegen seinen verkauffenden Vater / als Eignern solcher beeden Behaussungen nicht anthen dörffen noch können / anjetzo erst ansprüchig machen wolle / da fürnemlich bekannt / daß selbiger kein besser Recht / als dessen Antecessor B. W. gehabt / uf sich bringen können / inmassen gedachter B. W. weder bey den Lschen Kauff / der ihme doch wissend gewesen / noch auch nachgehends die Zeit seines Lebens / die Abstellung der

Lichter nicht begehret / wol wissend / quod successori non liceat id, quod autori suo non licuit, *L.* 11. *ff. de temp. præscript.* & quod successor non possit esse melioris conditionis, quam suus autor, hinc successor etiam tenetur servare facta antecessorum suorum. *cap.* 1. *ibi Dd. X. de probat.* Vultej. *vol.* 1. *Cons. Marpurg.* 16. *num.* 82. & facta & conventa prædecessorum optime ligant, & a successoribus maxime, quando aliis jus est quæsitum, servanda sunt. Bald. & Dd. *in L. digna vox. C. de LL.* Betreffend die vorgeschützte Mauer / daß solche dem L. allein zuständig seye / und davon in der disseitigen Schrifft Meldung gethan worden / wird den daselbst ohnversehens vorgegangenen Errorem der unbetrügliche Augenschein derer in dem L. Haus stehenden behörigen Signorum gar leicht corrigiren / und mithin die Gemeinschafft der Mauren wol erweißlich herstellen. Worbey man es diß Orts bewenden lässet. Daß aber Gegentheil vorzugeben vermeinet / das Jus luminum seye zur Zeit noch nicht / oder zum wenigsten nur quoad possessionem erwiesen / dessen wird selbiger mit dem bereits erlegten Kauf-Brief allerdings überwiesen / Innhalts dessen nicht sowol die Possessio, als auch das verum dominium vel quasi tit. emt. hergebracht worden / und von des L. Hauses damaligen Innhabern per non factam contradictionem aut reservationem quandam, allerdings genehm gehalten worden / welches mit deme um so vielmehr zu bestärcken ist / daß so balden nach vorgegangenen Haus-Kauff die daselbst gestandene und zu dem L. Haus zugehende Thür so balden ist abgethan worden / welche Abthuung mit denen Lichtern quæstionis gewiß auch zugleich wäre vorgenommen worden / falls man / dessen jetzigen unerfindlichen Vorgeben nach / Fug und Macht gehabt hätte. Indeme nun des Gegners selbst

eige-

eigenen Bekänntnuß nach/ die Häuser ehedessen zusammen gehört / und die Lichter jure dominii hineingebracht worden/ so folgt unwidersprechlich/ daß hoc ipso jure dominii das auf das eine gebrachte Jus luminum das andere neben stehende Haus zu erdulten / mit allen Recht hat belegt werden können / und wird nunmehro es bey solchem Jure sein unverändertes Verbleiben haben müssen / alldieweiln der Gegentheil einigen Beweiß wegen Abthuung der Lichter mit einigen begehrten und gegebenen Revers, protestatione oder reservatione, noch anderweit hierüber ertheilten Documento, wordurch das sæpe dictum jus aufzuheben wäre/ zum Vorschein nicht zu bringen vermocht; so wird auch nicht hindern / wann dem Gegnerischen Vorgeben nach / so doch nicht erwiesen / noch in rei veritate bewiesen werden kan / man in dem L. Haus / anderweits als in loco quæstionis, zu Lichtern kommen könnte / dann ein solches ist kein modus tollendi jus quæsitum, falls es ex adverso nicht erwiesen wird/ allermassen es auch nicht erwiesen werden kan. Wann nun aber dißseitiges Jus luminum, durch den erlegten Kauff-Brief/ dessen klare verständige Wort mit allen und jeden/ so wol habenden / als ihren einfallenden und andern Lichten / quæ non otiosa neque frustranea esse aut intelligi debeant, zur Genüge erwiesen / von Gegentheil hingegen ein widriges nicht können beygebracht werden/ als will beklagte Principalin acceptis accipiendis, & contradictis contradicendis, ihre bey denen Exceptionalibus angefügte Bitte alles Innhalts hiehero wiederholet / tacendo nichts heimgegeben / und anbey die Sache eben auch submittendo zu Hochadel. Bau-Richterl. Dijudicatur und Erkänntnus gestellet haben / mit nochmahliger demüthiger Anruffung desselben Amts.

Hierauf ist S wegen jenseits in *Duplicis* eingemengter Neuerung / und seiner derenthalben in Replicis gethanen Reservation, abgetretten / und nach einer ½ Stund neben seinem Principalen wieder erschienen / und folgends angebracht.

Actoris Recessus.

An statt der Neurungs-Anthung.

P. P.

NAchdeme Gegentheil in seinen *Duplicis* ein und das andere neuerlich vorgebracht / welches man klagenden theils mit Stillschweigen ungeanthet nicht lassen kan / als wird 1) zum kräfftigsten widersprochen / ob hätte Beklagtin durch den Kauf-Brief ein erlangtes Recht erhalten / welchem contractui inter alios gesto wiedersprochen wird / als wordurch jenseits nichts erlangt werden können. 2) Seyn einmal quæstionirte Lichter ohnfehlbarliche Vergünstigung gewesen / dann gleich nach beschehenen Verkauff die Fenster mit Stürtzen behänget worden sind / welches / wann es ein Jus quæsitum gewesen wäre / Anwalds Principalis Vorfahren nicht würde gestattet worden seyn / nemlichen die Stürtzen vorzumachen. 3) Irre sich die Gegnerin sehr weit / vorgebende / ob wäre B. W. der Innhaber beeder Häuser alleine gewesen / sondern die beeden Häuser waren vor deme dem C. W. alleine zuständig / davon gedachter W. das A. Haus bereits in Jan. 1667. für frey / und absque ulla servitute erkaufft / und wäre es nach der Zeit nicht mehr in des Vatters Mächten / erst hernach /

nach/ nemlich A. 1672. in Febr. aus dem verkaufften Hinter-Haus ein Prædium dominans gegen die A. Behausung zu machen/ gestanden. 4) Wäre die Thür auf den obern Gang in das Neben-Haus schon nach beschehener Verkauffung der A. Anwalds-Principalen Vorfahren/ und lang ehe die Lsche gekaufft/ von eben gedachten Vorfahren/ als G. B. W. zugemauret/ die Fenster aber damals/ dieweiln es die Nothdurfft nicht/ wie jetzt/ erfordert/ obgedachtermassen verstattet worden/ deßentwegen es auch selbiger Zeit keiner Anthung gegen den Vatter/ oder die Geschwistrigte vonnöthen gehabt/ brevitatis ergo wird sich nochmaln auf vorhero Angebrachtes in passibus utilibus bezogen/ und die allschon gebettene Submission hieher decenter wiederholet.

H. hingegen beharrete/ daß die Lichter durch den Kauff ordentlich acquirirt und erlanget/ und keine vergünstigte Lichter wären/ auch die Stürtzen schon gewesen/ als der St. G. in dem Haus gewohnt/ die Thür aber seye erst zumachet worden/ als dißeitige Principalin die Behaussung erkaufft habe. Wann man nun ein gleiches Recht zu denen Lichtern gehabt/ so würde man sie gewiß auch zugemachet haben. Contradicirt dem gegentheiligen Anbringen per generalia, repetirt priora, und seinen gethanen Beschluß.

Nach diesen allen *hinc inde* beschehenen *Recessen*/ wormit man bis Abends gegen den Garaus zugebracht/ haben die Herren Bau-Richtere und die geschwohrne Werck-Leuth in Beysein beeder Partheyen/ neben ihren Herren Advocaten und Anwälden/ nach vorgegangener Anweisung/ den Augenschein anfangs in des Klägers L.

C. L.

C. L. Behausung / darnach auch in der Beklagtin Fr. M. M. L. Haus / alles erforderten Fleißes eingenommen / auch gedachte Werck-Leuthe zu Ablegung ihrer unvorgreifflichen Relation, wie sie die Sache befunden / auf Donnerstags den 14 Novemb. wieder beschieden worden / welche dann eodem auf dem Rathhaus in der Gerichts-Stuben erschienen / und folgende Anzeigung gethan.

Relation
der geschwohrnen Werck-Leuth.

ERster Werck-Mann S. U. Zimmermann der Aeltere / hat bey seinen Pflichten / deren er nochmaln erinnert worden / folgendes referirt / vor das erste ꝛc.

Sind also impoſito ſilentio dimittirt / und 4) den 11. Decembr. darauf / weiln man für gut befunden / ante publicationem ſententiæ die Güte zu tentiren / die Partheyen obigen dato erfordert / und auf dero Erscheinen erstlich der Kläger L. C. L. nebst deßen Herrn Advocato cauſæ, Herrn L. E. und deßen Anwald Proc. J. S. unter den Gerichts-Vorhang eingelaſſen / und ihnen vorgetragen worden / wie daß man dieſelbe darum erfordert / um zu ſehen / ob nicht etwann ein ſolcher Vergleich zwiſchen ihnen möchte getroffen werden / daß beede Theil darmit zufrieden ſeyn könnten / einfolglich von L. begehrt / ſelbſten ſich derentwegen vernehmen zu laſſen / ob er eines Urthel und Ausſpruches erwarten wolle? oder aber einen Vorſchlag zu einem Vergleich zu thun geſonnen ſeye? Worauf obgedachter Herr L. E. vor die großgünſtige

Be-

Bemühung im Namen seines Principalen schuldigsten Danck abgelegt/ und angezeigt: daß von Herrn N. Hoch-Adel-Gestreng allbereit ein- und anderer Vorschlag/ wie dieser Sache in der Güte könnte abgeholffen werden/ gethan worden/ allein hätte solches auf Beklagter und L. Seite niemaln nichts gefruchtet/ sondern wäre jederzeit recusiret/ und der L. an seinem Bau gehindert worden/ wie extrajud. Acten ausweisen würden/ und hat mithin erstgedachter L. angebracht/ daß ihme Bau-Verständige versprochen/ die Lichter durch die L. Behausung/ und zwar durch dero Stuben/ also zu führen und zu bringen/ daß diese beede Lichter gar zugemachet/ und er an seinem Bau nicht könnte gehindert werden/ welcher Vorschlag ihme Sager am besten zu seyn erachtet. Als ihme L. aber remonstriret worden/ daß die Beklagtin hierein in keine Weiß und Weg/ wol aber dahin willigen würde/ wann nemlich die beede untern Lichter quæstionis um ein paar Schuh höher würden geführet/ dardurch die L. an ihren Lichtern/ auch er L. an seinem Bau/ ohngehindert könnte gelassen werden/ hat man dißeits solchen Vorschlag sich gefallen lassen/ und den Gegentheil zu vernehmen gebetten. Worauf man die beklagte L. mit ihrem Advocaten/ Herr D. P. und dero Anwald Proc. H. neben ihren Beyständen ebenfalls unter den Vorhang gelassen/ und denenselben obigen Vorschlag entdecket/ da dann Herr D. P. im Namen seiner Principalin vor die angestellte Conferenz sich ebenfalls gebührend bedancket/ und angebracht/ daß zwischen beeden Theilen schon ehedem ein und andere/ aber seiner Principalin niemals anständige gütliche Tractaten gepflogen/ auch eben dieser Vorschlag allbereit gethan worden; weiln aber sowol der Bau/ als auch diese Mutation und Erhö-

hung der Lichter ohne Præjudiz besagter seiner Principalin Gemein-Maur nicht geführet / oder ins Werck gerichtet werden können / habe sie hierein nicht willigen wollen / wann man aber annoch einen Vergleich bey ihr auszuwircken wisse / er solches gar gerne geschehen lassen / auch derentwegen seine gegenwärtige Principalin selber zu vernehmen gebetten haben wolle. Als nun die beklagte L. selbsten hierüber befragt worden / ob sie dann nicht um Freund- und Nachbarschafft willen / einen Vergleich und obigen Vorschlag eingehen wolle? daß die einfallende beede Lichter mit Stürtzen höher hinauf geführet werden / dann dadurch sie derselben sowol / ja noch besser geniessen könnte / hat sie sich hierzu durchaus nicht verstehen / auch ihr Haus um einen billigen Werth nicht cediren noch anlassen wollen / sondern beständig angezeigt / daß sie sich ihres getroffenen Haus-Kauffs und der darinnen erkaufften Lichter halte / und könne und möge sie sich in keinen Vergleich einlassen / seye auch vielweniger gesonnen / ihre Behausung zu verkauffen / und begehre sie niemanden etwas in Weg zu legen / wann nur sie und die Ihrigen unberuhiget bleiben könnten / wolte im übrigen eine Urthel erwarten / der Hofnung lebend / daß ihr nichts Widriges würde auferlegt werden / und bäte / sie bey ihrer Erklärung zu lassen. Weil man nun dissetts sich in keinen Vergleich einlassen / und die tentirte Güte nichts verfangen wolte / als hat man dieses dem L. bedeutet / beede Theile dimittirt / und dann 6.) den 7. Febr. anni currentis, & quidem hora 11. folgende von denen verordneten Herren Bau-Richtern verglichene Urthel denen Partheyen in Person / wie auch ihren Anwäldten dem S. und H. auf ihr Anmelden publicirt.

Ur-

Urthel.

Auf angebrachte Klag/ erstattete Antwort/ erlegte und collationirte Documenta, alles andere Für- und Einbringen/ und von beeden Theilen gethanen endlichen Beschluß / auch hierauf eingenommenen Augenschein / der geschwornen Werck- Leut gehörte relationes, gepflogene/ aber fruchtloß abgelaufene gütliche Handlung/ ist zu recht erkannt: daß des Klägers diß-falls angestellte Klag und Begehren keine statt habe / und also derselbe von seinem vorhabenden Bau abzustehen/ hingegen die Beklagtin bey denen einfallenden Lichtern ihres Hauses allerdings unbeeinträchtigt zu lassen schuldig und gehalten seye/ die Unkosten aus bewegenden Ursachen compensirend.

Sequitur aliud adhuc Formulare in simili casu.

Summarische Bau- Klag

junctο petito legali.

P. P.

Zu schuldiger Folge Oberherrlich ergangenen Remissorie Verlasses / erscheinet vor Ew. Hoch-Adeliche Herrlichkeit / als seinen Hochgebietenden

Herren / ad acta legitime constituiter Anwald / des Erbarn G. K. Burgers und ꝛc. allhier / mit feyerlichster Bedingung aller seinem Principaln ersprießlichen Rechts: Beneficien und Wolthaten / und bringet entgegen und wider die J. D. Eheleute / mediante litis contestatione affirmativa, nachfolgende rechts-gegründete und wolbefugte summarische Klage für und an / welchergestalten laut derer bey denen transportirten actis extrajudicialibus sich befindlichen Original-Documentorum, die strittige und An. 1665. von S. G. gewesenen N. allhier neu-erbaute gegen den N. über gelegene Behausung bereits Anno 1612. den 15. Decembr. vom H. G. auf G. K. von diesem Anno 1623. den 19. Martii, auf seinen Sohn C. K. ferners Anno 1632. den 30. Maji von A. H. ingleichen Anno 1649. an G. R. item Anno 1664. den 22. Jan. an die G. H. Wittib / sodann 1665. den 10. Martii an L. E. und zwar jedesmaln sub clausula: **mit allen Lichtern / Trüpfen / Rechten und Gerechtigkeiten / Zu- und Eingehörungen** ꝛc. und endlichen auch nach der Zeit / præcedentibus aliis adhuc possessoribus, An. 1714. den 8. Aug. von M. C. W. und A. U. dessen Ehewirthin / an Anwaldts Principaln G. K. sub iisdem clausulis, wie aus dem copialiter beygefügten Kauf-Brief sub Lit A. so mit seinem hiermit producirten Originali collationirt werden kan / des mehrern zu ersehen / justo emtionis ac venditionis titulo transferiret / und so wol von denen vorigen sämtlichen possessoribus, als auch von dem jetzigen Successore; biß dahero ruhiglich / ohne jemandes Wider-Rede und Eintrag / mehr dann 90. Jahr / und in specie gegen die jetzige D. possessores allein / über 30. Jahr genossen und besessen worden. Wie nun in materia præscriptionum, die tempora rationc possessionis vel quasi, inter emtorem & venditorem

con-

conjungiret werden / mithin also die tempora anteceſſorum denen ſucceſſoribus ohnſtrittigermaſſen zuſtatten kommen / per §. 8. *Inſt. de uſucap. & long. temp. præſcript. ibique* Dd. commun. ingleichen auch die Servitutes nicht nur voluntate domini conſtituentis expreſſa, ſed etiam tacita atque præſumta, ſc. per longi temporis præſcriptionem acquiriret werden / ſecundum *L. fin. in fin. Cod. de long. temp. præſcript. L.* 10. *ff. ſi Servit. vindic.* alſo hat auch / facta applicatione ad caſum præſentem, diſſeitiger Principalis ratione derer in ſeiner Behauſung habenden Lichter / per quaſi poſſeſſionem per tanti temporis, ſc. 90. & intuitu adverſarii, plusquam 30. annorum decurſum, a variis & diverſis poſſeſſoribus continuatam, juſtoque inſuper emtionis ac venditionis titulo concomitatam, ein ſolch jus quæſitum erlanget / daran er in keinerley Weiß und Weg / vermög derer klaren und offenbahren Rechten / beeinträchtiget werden mag / wie dann die allhieſige Löbl. *Reformation L.* 3. *tit.* 26. §. es wäre dann ꝛc. ausdrücklichen dahin diſponiret: daß wann einer mit Gedulten des Nachbarn / einige Licht oder Trüpf 30. Jahr lang hergebracht / ruhiglich gehabt und gebraucht hätte / und ſolches genugſamlich beweiſen möchte / er darbey bleiben / und dieſelben auf ſeines Nachbarn Erſuchen / abzuthun oder zu zumachen nicht gehalten ſeyn ſolle. Worzu noch kommt / daß denen D. Eheleuten allbereies ehehin von des Hochſeel. verſtorbenen Herrn Baur-Meiſters / Herrn N. Gnaden / da ſie ſich ebenfalls dergleichen widerrechtlichen und zum gröſten Schaden und Nachtheil des Klägers rentirenden Bau zuführen / unterfangen wolte / auf Vorzeigung eines von dem W. gehabten Documenti, die Verbauung der diſſeitigen Lichter nachdrücklich inhibiret / und ſolch un-

befugten Unternehmens sich zu enthalten/ auferlegt worden/ welchen Ausspruch sie auch in rem judicatam haben erwachsen lassen/ und die Zeit über/ hierwider nichts weiters tentiret/ wie solches der geschwohrne Stadt-Steinmetz S. nebst dem Stadt-Zimmermann H. annoch attestiren werden/ welche man auch hierüber zu vernehmen/ unterthänigen Fleises gebetten haben will. Deme allen aber ohngeachtet/ sind die beklagte J. D. Eheleute nunmehro abermalen im Begriff/ sothane weiland der F. Nahrung zum Besten/ in ihre Hofraith ausgebrochene/ und von vielen Vorfahren ruhiglich besessene Seiten-Lichter gäntzlichen zu verbauen. Wann dann nun aber Anwalds Principal nicht zu verdencken/ daß er sich seines juris quæsiti hält/ und nachzugeben verweigert/ daß durch einen neuerlichen Bau seine Behausung beunruhiget/ und die zu seiner Nahrung ohnentbehrliche Lichter ihme benommen und verdunckelt werden/ wordurch auch gar leichtlich geschehen würde/ daß man sich bey der ohne dem gefährlichen Arbeit/ bey hellen lichten Tag/ eines brennenden Lichtes bedienen müste;

Als gelanget solchemnach an Ew. Hoch-Adeliche Herrlichkeit klagenden Anwalds unterthäniges Ansuchen und Bitten/ seinen Principaln bey seiner wol hergebrachten/ und von seinen antecessoribus bey so vielen Jahren her/ ruhiglich besessenen Servitute luminum, Oberherrl. zu mainteniren/ mithin den gegentheiligen D. Eheleuthen mediante sententia, vörderlichst aufzuerlegen/ daß sie von ihrem neuerlich unternommenen unstatthafften Bau abzustehen/ benebst hinfüro des Klägers erworbene Gerechtigkeit/ ratione sothaner erkaufften Lichter/ weiters nicht anfechten/ und denenselben alle bißhero so muthwillig verursachte Unkosten und Schäden zu refundiren und gut zu thun schuldig und gehalten seyn sollen. Hierüber und

was

was sonsten de Jure ac Stilo Inclyti hujus Judicii, am nützlichsten hätte gebetten werden sollen / oder können / das Hoch-Adel. Mild-Richterliche Bau-Amt um Ertheilung Rechtens und Gerechtigkeit / ea qua par est submissione, instantissime implorirend.

Salvo &c.

Best-*fundirte Exceptiones, jun-cto petito legali.*

Mit Beylag sub. N. 1. & 2.

P. P.

In aussen bemerckter Sache will übel Beklagter legitimirter Anwald alle und jede denen Reis in denen Rechten verordnete und zu guten kommende beneficia und Freyheiten zum kräfftigsten vorbehalten / und per expressum bedungen / so dann zu Hintertreibung jenseitiger in denen Rechten ganz ungegründeten / & mero vexandi studio angetriefelten Klage / prævia Litis contestat. negat. angezeiget haben / es lege sich die Nichtigkeit jenseitiger Klage dadurch alsobalden von selbsten an Tage / wann man in Betrachtung ziehet / daß klagender Anwald in seiner so rubricirten summarischen Bau-Klage / an statt der zu erweisen habenden Servitutis ne luminibus officiatur, lauter ad rem gantz und gar undienliche asserta auf die Bahn gebracht. Dann was 1) die von verschiedenen Zeiten her errichtete Kauffe / und die darinnen bemerckte Lichter betrifft / so ist zwar nicht ohne / daß in denenselben Meldung von unterschiedlichen Lichtern

beschiehet / und wie selbige auf die angeführten Possesso-res transferiret worden ; gantz ohne ist es aber / daß dadurch nur in etwas probiret worden / samb wären die erwehnte alle auf gedachte Possessores gekommene Lichter / angesehen die Giebel-Lichter quæstionis an und vor sich selbst unstreitig / keine berechtigte / sondern nur in so lang vergünstigte Lichter sind und bleiben / biß der daran stossende Nachtbar / durch einen berechtigten Bau / oder auch auf andere Weiß und Wege / dieselbe abzuthun und zu zumachen begehret. Daher ist es dann auch geschehen / daß des Beklagten antecessorum einer / durch Anbauung einer Schupfen an des Klägers Hauß / drey dergleichen Lichter / ohnverhindert seiner / und ohne einige Widerred des Klägers antecessorum , zugemacht und verbauet hat / als woraus gantz warhafftig und unumstößlich folget / daß die Lichter quæstionis keine berechtigte / sondern nur obgedachtermassen / vergünstigte seyn müssen. Welcher Satz sich dahero unumstößlich verificiret / wann aus beykommenden Extractu Erb-Briefs sub N. 1. sich gantz klärlich und deutlich ergiebet / wie bereits Anno 1665. bey Aufrichtung dieses M. Hauses / dieses nur vor vergundte Lichter ꝛc. denen Rechten und der Observanz gemäß / angesehen und erkannt worden. Welchen Umstand und Qualität auch der W. erst Anno 1713. damit agnosciret und approbirt hat / wann er nach annectirten Extractu Kauf-Abrede sub N. 2. selbst nur die hinter und vorder Lichter dem J. W. K. verkaufft und gewährt / von denen Giebel- und neben Lichtern aber / damaln nicht das geringste deßwegen gedacht worden / weiln er W. selbst wohl gewust / daß er die Gewährschafft über quæstionirte / als unberechtigte Lichter / nicht leisten könne noch wolle. Daß aber der W. nach der Hand dem andringen-

den

den Kläger in dem beygelegten Kauf-Brief dick berührte Lichter generaliter accordiret / ist vielmehr nach gemeiner Art der Kauf-Brief-Formuln / als nach einer besondern Convention geschehen / indeme ja sonsten ejusmodi jus singulare per specialem conventionem & evictionem würde exprimiret worden seyn. Posito, sed non concesso, der B. hätte auch solche Lichter wider alles Recht / und absonderlich hiesige Statuta, vor berechtigt angegeben und verkaufft / welches aber aus ermeldten generalen Kauf-Brief nicht zu schliessen / vielweniger zu ersehen / so hat er doch ein solches in præjudicium tertii, absonderlich aber zu Hintertreibung des Ubel-Beklagten best fundirten Gerechtsame / keines wegs thun können, cum nemo plus juris in alium transferre possit, quam ipse habet, juxta jura trita. Dergleichen Bewandnus hat es auch 2.) mit des anmaßlichen Klägers übel allegirter Possession, und vorgeschützten / aber gantz illegalen præscription / als welche in hiesig Löbl. Reformation den geringsten Platz nicht findet / sondern vielmehr *Tit. 26. L. 3. §.* wo aber ꝛc. das Contrarium beweiset und darthut / zumahl wann mit obigen Beylagen auch dieses offenbar bewiesen worden / daß sothane Lichter vom ersten precario errichtet / und auch auf solche Art ohne præjudiz, und salvo jure, also gedultet worden; und hätte der Gegentheil bey so bewandten Dingen / die allegirung hiesig Löbl. *Reformation Tit. 26. L. 3. §.* es wäre dann ꝛc. darum wol erspahren können / weiln er in dem darauf folgenden §. wo aber ꝛc. die Limitation / und sich damit selbst zu seiner eigenen Belehrung refutiret / befindet: Zudeme so ist ja bekannter massen das Bauen res liberæ facultatis, und kan nicht eher durch die præscription zuruck gehalten werden / es wäre dann / daß einsmals wieder die Unternehmung

mung eines Baues gegentheiliger seits wäre ordentlich protestirt/ dißseits aber dabey acquiescirt/ und hierauf der Cursus temporis ad præscriptionem a legibus requisitus zu schulden gekommen/ welches man aber von Gegenüber um so weniger erweisen kan/ so unerfindlich es ist/ daß dem gegentheiligen unstatthafften und unerweißlichen Vorgeben nach/ des vormahlig wohlseel. Herrn Bau-Meisters Gnaden dißseitigen Anwalds Principaln damahlen zu bauen verbotten haben soll; wie dann auch die jenseitig/ weder in rubro noch nigro formlich angeführte Zeugschafft/ wieder welche man sich allenfalls die behörige Interrogatoria & Exceptiones, excepto Juramento, reserviret/ salva conscientia, ein solches wird bewähren können. So unhinlänglich nun die gegentheilige argumenta ex hactenus deductis sich ergeben/ so unwidersprechlich sind hingegen die jenige momenta, welche zu Behauptung dißseitiger Gerechtsame/ fortiter militiren/ sintemalen der Bau quæstionis in denen Rechten/ und allhiesiger Löbl. Reformation und Observanz, bestens gegründet/ auch allbereit bey genommenen Augenschein von des jetzigen Herrn Baumeisters Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit/ und denen geschwohrnen Werck-Leuthen/ für rechtmäßig und zulässig erkannt/ und daß dißseitigen Anwalds Principaln grad in die Höhe aufzubauen unverwehrt seye/ gesprochen worden/ indeme nicht nur allein dem juri communi gemäß/ daß einer auf dem Seinigen si domus, ut hic, servitutem non habet, bauen darff/ wie er will/ per *L. altius* 8. *Cod. de Servitut.* obgleich des Nachbarn Licht dardurch verdunckelt oder gar verbauet wird/ als worwieder er im geringsten keine action hat. *L. cum eo.* 9. *ff. de Servitut. urb. præd.* Zoes. *ad ff. d. t.* Gail. *L.* 2. *observat.* 69. *n.* 10. *L. proculus* 26. *ff. de damn. infect.* Hierzu

zu kommt noch ferner auch dieses / daß die jenige Mauer / worinnen die vergünstigte Lichter stehen / denen darinnen befindlichen Bögen und andern Merckmahlen nach / gemeinschafftlich / mithin daran zu bauen / allerdings unverwehrt seye; zugeschweigen / daß dergleichen Befügnus ohnedem in hiesiger Löbl. *Reformation*, und zwar *Tit.* 26. *L.* 2. *§.* ein jeder ꝛc. item *L.* 3. *§.* wo aber ꝛc. unwiedertreiblich / und gantz klar und deutlich fundirt und gegründet ist / welches alles der vorzunehmende Augenschein / und die darüber zu erstatten seyende Relation ausfündig machen wird / worauf man es auch diß Orts / brevitatis studio, ankommen lassen will. Allermassen nun aus bißherig an- und beygebrachten / zur Genüge und Sonnen-heiter erhellet / daß der Gegentheil nichts hauptsächliches / nur mit den geringsten Schein-Gründen / erweisen können / und seine media concludendi sich anhero gar nicht schicken / consequenter, seine angestellte Actio in seiner Nichtigkeit dahin fället; Als gelanget solchemnach an Ew. Hoch-Adel. Herrlichkeit übel beklagten Anwalds inständig gehorsames Bitten / es geruhen Dieselbe / den klagenden Anwald a limine judicii abzuweisen / hingegen aber den dißseitig rechtmäßig unternommenen Bau autoritate judiciali zu confirmirn / und zwar mit Abtrag Kosten und Schäden / als welche refusionem das von Gegenüber wieder besser Wissen und Gewissen angestellte Klagen gleichsam auf den Rücken träget. Hierüber bezeugend / und das Hoch-Adeliche Mild-Richterliche Bau-Gerichts-Officium pro largissima administratione juris & justitiæ, eo, quo decet, studio implorirend.

Salvo &c.

Beylag sub N. 1.

Extract.

Aus S. G. S. Erb-Brief über die neue N. de Anno 1565.

Literarum 71.

Insonderheit aber ꝛc. ꝛc.

Beylag sub N. 2.

Extract.

Kauffs-Abrede zwischen M. C. W. und J. W. K. de dato 11. Decembr. Anno 1713.

Es kaufft nemlichen der ꝛc. ꝛc.

Replicæ cum Submissione.

P. P.

DJe jenseitige nichtig und ungegründete Exceptiones nunmehro der Ordnung nach/ replicando hinzuraumen / so stehet 1) der Gegentheil in denen gantz irrigen Gedancken / sainin wäre dissеits nicht mit dem geringsten erwiesen und dargethan worden / ob wären alle und jede strittige / und unter andern auch die Neben- oder Seiten-Lichter berechtigt gewesen / sondern müsten

müsten so lange vergünstigte Lichter seyn und verbleiben / biß der daran stossende Nachtbar durch einen berechtigten Bau / oder auf andere Weiß / solche abzuthun und zuzumachen begehret. Allein gleichwie die Gerechtsame sothaner Lichter in dißseitigem Klag = exhibito sattsam und gründlich / ex diutina possessione deduciret worden / und also keines weitern Beweises nöthig hat: also ist daraus kein schlüßlich argument zu formiren / weiln einer von des Beklagten Antecessorn durch Anerbauung der Schupfen an des Klägers z. dergleichen Lichter / ohnverhindert seiner / und ohne einige Wider = Rede des Klägers antecessorum, zugemachet und verbauet / Ergo sind die Lichter quæstionis keine berechtigte / sondern nur vergünstigte Lichter; sintemaln / was einem ex speciali conniventia in ein oder dem andern verstattet wird / solches ist eben nicht in consequentiam zu trahiren / noch auf das übrige / so davon excipirt und ausgenommen / zu extendiren; daß aber die angebaute Schupfen nur eine bloße Vergünstigung / mithin Beklagte solche wiederum abzuthun verbunden seye / dieses kan aus des Löblichen Zinß = Meister = Amts Protocollis erwiesen und dargethan werden / und gesetzt auch / aber nicht eingestandenen Falls / es wäre die anerbaute Schupfen zu einer Gerechtigkeit erwachsen / so ist ja das bekannte brocardicum, quod tantum quisque præscribere valeat, quantum possidet, entgegen. Bleibet demnach / es mag nun gleich mit der angebauten Schupfen sich verhalten / wie es sich immer wolle / dem Kläger intuitu derer andern mit auf so viele possessores transferirten und ruhiglich besessenen Seiten-Lichtern sein Jus in salvo, und kan ihme von dem Gegentheil durch seinen neuerlichen Bau nichts benommen oder entzogen werden. So wenig nun diese argumentation von

einiger Erheblichkeit ist / von eben so geringen Schrot und Korn ist auch das / was aus dem beygelegten Extracto des Anno 1665. errichteten Erb: Briefs gezogen werden will/ allwo enthalten / daß die Lichter/ so eröffnet werden möchten / nur vergundte Lichter seyn und bleiben sollen ; dann ad hoc breviter regerendo , gleichwie die Causa possidendi sich hierinnen Zweifels ohne würde geändert haben / wann dißeits mit Beklagtens antecessoribus eine vera & irrevocabilis Servitus wäre pacisciert worden/ immassen Ein Hoch-Edler Rath damaln verisimiliter dem künfftig anbauenden Nachtbarn unter solcher restriction und willkührlichen Abstellung dißeits habenden Nebenlichtern prospiciren/ und consequenter freystellen wollen/ ob er in ein dergleichen præjudicium Servitutis consentiren wolle oder nicht: also ist dieser modus constituendi, der Zeithero weder beliebig noch nothwendig gewesen / weiln die possessio precaria schon tunc temporis, da Klägern erster possessor des F. Hauses / das jenseitige Haus selbsten erbauet / und so zu reden / sein eigener Nachbar worden/ sua sponte expiriret/ so daß/ was er vorhin precario, nachgehends jure dominii besitzen können : tralatitii enim juris est, quod per consolidationem tollatur precarium. *l.* 4. *§.* 3. *ff. de precar.* Da nun nach der Zeit / da das P. Hauß/ und zwar irrevocabiliter separiret/ und titulo emtionis venditionis hinwiederum auf andere transferiret worden / die vorige possessores ædium vicinarum so wol / als der nunmehrige Successor, ein so lange und geraume Zeit / dißseitige Lichter erdultet/ und niemaln darwieder etwas eingewendet / so haben sogleich die K. antecessores, wie bereits in dißseitigem libello ausgeführt zu finden / ratione luminum ein jus quæsitum überkommen/ welches ihnen facto adversarii so schlechterdings nicht mehr benommen

men

men und entzogen werden mag. Vor eins; vors andere / so erhellet ex verbis paulo post subsequentibus des von gegen über angeführten / und bey denen actis extrajud. sich befindlichen Erb-Briefs / daß daselbst nicht von einer revocatione luminum voluntaria, sondern necessaria die Rede seye / in verb. nach Nothwendigkeit der Sachen und beschaffenen Umständten / ꝛc. dannenhero dann das jenseitige ungegründete Absehen um so mehrers hervor leuchtet / als der obwaltende Bau gar von keiner Nothwendigkeit / weniger zu einen besondern Nutzen gedeihet / indeme der Beklagten eigenes Haus selbst dardurch merlich verbauet wird / sondern aus einer bösen vexa, und widersinnigen æmulation / um Klägern sein bißhero altes und durch so viel gerichtliche Käuf confirmirtes Lichter-Recht und Gerechtigkeit zu intervertiren / herrühre / da dann ebenfalls indubitati juris, quod nova structura, quæ non est necessaria, nullamque, aut satis exiguam affert utilitatem, sed magis suspicionem injuriamve cum ingenti jactura vicini fovet, non sit toleranda. Cravetta. *Consl.* 876. *n.* 7. Fachin. *l.* 1. *Consl.* 34. *n.* 7. *seqq.* Schweser. *theatr. servit. c.* 5. *n.* 18. Daß aber der W. besag beygebogenen extractus der Kaufs-Abred de Anno 1713. die Behaussung nur mit ihren vor- und hinderwerts habenden Lichtern verkaufft / und die Seiten-Lichter darinnen verschwiegen / thut ebenfalls nichts zur Sache / indeme er einem tertio hierinnen nicht hat præjudicirn können / da ansonsten auch bekandt / quod ad emtores jus Servitutis transeat, etiamsi de eo nihil dictum sit, per *L. penult.* §. 1. *ff. si servit. vind. L.* 3. *Cod. de servit.* vielmehr hat W. bey der andern Verkauffung / bonam fidem selbsten agnoscirt / und die F. Behaussung laut des letztern Kauf-Briefs / mit allen und jeden Lichten und Gerechtigkeiten / denen jetzigen

tzigen possessoribus käufflich übergeben / welche denen kauffenden K. Ehe-Leuten ex jure antecessorum suorum sowol / als auch ex speciali legis dispositione, ohne dem zustehen müssen / dannenhero ob legitime per præscriptionem acquisitum jus Servitutis, die vulgaris juris regula: nemo potest plus juris in alium transferre, allhier nicht anschlagen mag. Quantum ad 2) Exceptionem, so thut hierwider nichts / was man jenseits aus allhiesiger Löbl. *Reformation tit.* 26. *L.* 3. *§.* wo aber ꝛc. anzuführen gemeinet / angemercket die darinnen sich befindliche limitation dahin zu verstehen / wann einer jure familiaritatis & precario, seinem Nachtbarn facultatem aperiendi fenestras zugestanden / tunc enim nulla servitus constituta videtur; ein anders aber ist / wo es um eine erweißliche Gerechtigkeit / wie deducirter massen / die Klägere vor sich haben / zu thun / welchen Falls in Löbl. *Reformation* nichts zu finden seyn wird / so zu des Beklagten Vorhaben ichtwas contribuiren möchte / vielmehr wird allda / wo es um dergleichen Gerechtigkeit zu thun / zu finden seyn / daß sodann die Sache einen mercklichen Abfall leide / und der Gegentheil mit seinen unnöthigen allegatis auf keine Weiß noch Weg hierbey werde auslangen können; wie dann diesen *§. Ref. Nor.* es wäre dann ꝛc. in terminis also interpretiren Wurfb. *in different. Jur. Civ. & Ref. Nor.* & JCti Altdorf. *in Responso Juris in simili casu Anno* 1690. *exhibito.* Daß aber die Lichter quæstionis keine Vergünstigung mehr seyn / sondern ex post, sc. a tempore distractarum ædium vicini, in eine Servitut erwachsen / ist oben bereits zur Genüge erwiesen worden. Es mag im übrigen auch der Beklagte von der ihme zustehenden Befugnus vorgeben / was er immer wolle / quod cuilibet in suo ædificare liceat, so hat doch solches alles abermals / wie in allhiesiger Löbl. *Reformat.*

format. tit. 26. *L.* 2. *§.* ein jeder ꝛc. seinen mercklichen Abfall/ und zwar / so ihme das höher Bauen nicht durch sonderbahre Geding/ Verträg/ Beschreibung/ præscription oder in andere Wege benommen wäre/ welches man von Gegenüber selbsten eingestehen müssen. Wie nun vermög der diß-seits allegirten Documentorum, die antepossessores der strittigen F. Behausung quæstionirte Lichter bey 90. und intuitu derer D. Ehe-Leuthe/ über mehr dann 30. Jahr besessen; also hat es keiner prohibition nöthig/sondern es wird so gleich solo temporis lapsu, accedente patientia ex parte unius, & usu ex parte alterius, die Servitus ipso jure acquiriret/ worvon *L. fin. Cod. de long. temp. præsc.* nebst denen allhiesigen Statutis, den klaren Ausschlag giebt. Daß denen D. Ehe-Leuthen die ehemalig angemaste Verbauung diß-seitiger Lichter niemaln solle verbotten worden seyn/ darbey / als einer blossen contradicirung/ hat man sich nicht weiters aufzuhalten/ sondern es wird angeregter Zeugen deposition ein solches verhoffentlich mit mehrern comprobiren/ welche man auch über diesen momentosen Umstand abzuhören / nochmahlen unterthänig gebetten haben will/ worbey der gegentheilige Anwald mit seinem unzeitigen critisiren/ ob wäre die angebrachte Zeugschafft unförmlich/ wol hätte zu Haus bleiben können / indeme in causis summariis, in dem Klag-libell so gleich/ ohne Stellung einiger articulorum, auf die Zeugschafft provociret wird/ wie solches toto die, der usus fori nostri lehret und darthut. Die Signa, welche sonsten murum communem ausmachen/ werden bekannten Rechten nach/ nicht attendirt/ wann man weiß / wer der Erbauer der Mauer gewesen / da nun/ wie aus dem Erb-Brief de Anno 1565. erhellet/ der erstere possessor das Haus und die Mauern aufgebauet/ und erst 5. Jahr darnach von eben dem-

ſelben die D. Behauſſung angebauet worden / ſo iſt kein Zweifel / es mögen auch die Signa beſchaffen ſeyn / wie ſie wollen / daß nicht die præſumtio dominii ſolitaris vor den Erbauer der Wand militirn ſolte / ceu id ipſum pluribus demonſtrat poſt Manz. *de Servitut. urb prad.* Maſcard. *concl.* 1149. *num.* 9. Schweſer. *theatr. ſervit. tit.* 5. §. 13. Geſetzt auch / es wäre die Mauer gemeinſchäfftlich / ſo wird der Gegentheil hieraus nicht die geringſte avantage ziehen können / indeme bekandten und ausfindigen Rechtens / daß an der gemeinen Wand keiner / ohne des andern Wiſſen und Willen / etwas machen oder anbauen könne / ſondern es hat auch hier die Conditio prohibentis den Vorzug.

arg. *L.* 19. *ff. de Servit. urb. præd.*

Solchemnach will nunmehr dißſeitigen Principalin Anwaldt ſein ehemaliges petitum alles Innhals hiehero nochmaln wiederholet / contradictis contradicendis & reſervatis reſervandis, die Sache Richterl. Erkänntnus anheim geſtellet / tacendo nichts eingeraumt zu haben proteſtirt / und zu einem gedeihlichen Urthel / ſub clauſula tamen reſervatoria: Si quid novi, ſubmittiret haben; deſuper nobiliſſimum Domini Judicis officium iterum atque iterum decenter implorando.

Salvo &c.

Duplicæ cum Submiſſione.

Auf die von klagenden Anwaldt eingegebene / zwar ziemlich weitſchweiffige- aber zur Haupt-Sache nichts dienende Replicas, die rechtliche Nothdurfft duplicando zu verhandeln / ſo beruhet der

gantze

gantze Innhalt derselbigen durch und durch auf lauter Unerfindlichkeit / indeme gleich Anfangs die von dem gegentheiligen Anwaldt vorgeschützte unerhebliche diutina possessio vel quasi, durch den schon allegirten *Titulum* 26. *L.* 3. *ff.* wo aber ꝛc. seine abhelffliche Maaß überkommen / immassen dann demselben wegen der Lichter quæstionis, weder eine possessio vera vel quasi, legalis jemals darum competiret hat / weilen seinen antecessoribus, wegen des ihnen wol bekandten Erb-Briefs / allezeit mala fides, dem W. aber und dem jetzigen Kläger per querelas antea motas, eine unwidersprechliche interruptio im Wege gestanden / welche durch die Schupfen beharrlich um so mehr behauptet wird / als die Gegentheilig fingirte conniventia als res facti, nicht einmal vermuthlich / vielweniger mit denen Zinnß-Meister-Amts-Protocollis behörig erwiesen worden / einfolglich bleibt es dabey / daß gleichwie ehehin die drey / also auch noch die übrige vergünstigte Lichter / per ædificationem justam & legibus conformem, abgethan werden können.

Was dem gegentheiligen Anwaldt wieder den dißseits beygebogenen Extract des Erb-Briefes beyzubringen beliebet hat / dasselbige ist eines Theils mit so obscuren Umständen beladen / andern Theils aber mit einem solchen bodenlosen facto ausgefüllet / daß es kaum einer Antwort meritirt / anerwogen Kläger in Ewigkeit nicht erweisen kan / noch wird / daß der Possessor des F. Hauses auch Eigenthümer von denen D. ædibus jemals gewesen / einfolglich per consolidationem der beeden Häuser / die precario eröffnete Lichter sich ex post, jure dominii, acquiriret habe; his præsuppositis fället von sich selbst hinweg / was man jenseits aus eben solchem fundament von einem vermeint-

lichen jure quæsito angeführet hat. Von noch geringeter Erheblichkeit ist auch dieses Gegentheilige Eingelenck / wann man ex adverso, zu coloririung des laidigen Widerspruchs angemercket / als wann Anwaldts Principales nur ad æmulationem & voluptatem, nicht aber ad necessitatem vel utilitatem, das Bauen angefangen hätten / da doch dem gegentheiligen Anwaldt selbst nicht unbekannt seyn kan / quod in dubio quilibet præsumatur ædificare ad suam utilitatem principaliter, & non ad æmulationem alterius; Gail. *l.* 2. *Observ.* 69. *n.* 30. hinc utiliter ædificantem nemo prohibere potest, cum nemini injuriam faciat, qui jure suo utitur. *L.* 55. *ff. d. R. J.* daß aber Anwaldts Principales zur höchsten Nothwendigkeit / und ihrer künfftigen Sicherheit / auch Abwendung derer bißhero vielfältig erlittenen Drangsalen / den Bau quæstionis aufzuführen begehren / ist an sich selbsten Sonnen-klar / und auch weiter daher vernünfftig zu vermuthen / weiln eine privat Persohn / ein so ansehnlich Gebäu so schlechterdingshin commoditatis gratia, und mit so grossen Unkosten nimmermehr auffführen lassen würde. Die gegentheilige Explication über die in denen Exceptionibus angemerckte Kaufs-Abred / und auch weiter hernachfolgenden Kauf-Brief / meritiret vor sich selbsten wenige reflexion / indem die omissa semper pro omissis habentur, die locutio generalis aber / in literis emtionis venditionis subsecutis involviret noch lange nicht servitutem justam & ex adverso male prætensam. Die dißseits allegirte Löbl. *Reformat.* §. wo aber ꝛc. bleibet des gegentheiligen nichtigen Einwendens ohngehindert / auf seinem beständigen Grund bestehen / es mag auch der klagende Anwaldt darwider finistre militiren / wie er nur immer will / angesehen der §. es wäre dann ꝛc. lediglich von der Zumachung der nachtbarlichen Fenster /

ohne

ohne Aufbauung eines prædii redet / der folgende §. darauf aber ꝛc. sanciret absolute, daß ein jeder in suo ædificans alterius fenestras precario appositas, allerdings verbauen könne / dergleichen præjudicium erst kürtzlich in Sachen S. contra W. entstanden / und damit erwehnter §. zu dißseitigen Behuf ohnumstößlich bewähret worden. Hiernächst bleibt es ein beständig widersprochener Ungrund / daß Kläger oder seine antecessores jemals ein formales jus servitutis sich gegen dißseitige Hof-Raith per præscriptionem acquirirt haben sollen / angesehen der precario possidens allezeit in mala fide versiret / mithin als omni juris beneficio indignus, nimmermehr einige prohibitionem ædificandi gegen seinen Nachbarn erlangen kan / wie denn auch Anwaldts Principales sich nimmermehr zu entsinnen wissen / daß ihnen von des wohlseeligen Herrn Bau-Meisters Gnaden und Hoch-Adelichen Herrlichkeit jemals einige inhibition des Bauens wegen / geschehen seyn solle / und wollen sie es demnach gleichwohlen auf die deposition der solcher wegen specificirter Werck-Leute / salvo quocunque jure, ankommen lassen / obschon / wann gleich ein solches geschehen wäre / der übel Beklagten offenbahren Gerechtsame eben so wenig præjudiciren können / so wenig der Kläger des jetzigen Herrn Bau-Meisters Gnaden / und der Werck-Leute rechtlich gemachten Ausspruch sine ulteriori causæ cognitione, respectiret hat. Was endlich die Signa der Mauren betrifft / so ist unwidersprechlich / daß denenselben gemäß / auf dißseitiger Seite an solcher Mauern undisputirlich aufgebauet werden kan / zumahl da Anwaldts Principales an solcher Mauer selbst theil haben / mithin ein Eigenthum an das andere setzen / dann was der Gegentheil als ein leeres und erdichtetes factum damit angeführet / als wann der

ehe-

ehemahlige Erbauer des F. Hauses auch die gemeinschafftliche Mauer gebauet/ und davon allein Herr worden wäre/ fället nach obigen Umständen selbsten dahin/ weiln Anwalds Principales ihre Behausung/ wie es dermaln in seinen Mauren stehet / und durch die Signa von der fremden Mauer unterschieden ist/ justo emtionis titulo sich acquiriret haben / und so lang dabey bestehen bleiben/ bis der Gegentheil sein leeres factum mit Rechts erforderlichen Beweiß wird beygebracht haben. Und wie nun aus bißherigen allen so viel klärlich erscheinet/ wie daß das gegenseitige Klag-Werck auf pur lautern Ungrund/ und angeblichen unerweißlichen factis beruhet/ und in effectu nichts anders/ als eine von dem Zaun herunter gerissene Vexa seye; Als will Anwald nomine sui Principalis, alles Siegdienliche anhero wiederhohlet/dem widrigen aber und dem in specie unabgeleinten bestermassen widersprochen/ auch hierauf die rechtliche Erkänntnus alles Innhalts/ wie in dißseitigen Exceptionibus gebetten worden/ vorgehen zu lassen/ nochmals unterthänigen Fleißes angesuchet/ auch hierüber im Namen GOttes submittiret/ und der Gegentheilig ungewöhnlichen Neurungs-Reservation, auf das kräfftigste widersprochen/ und hierüber das Hoch-Adeliche Mild-Richterliche Amt pro juris ac justitiæ saluberrima administratione, omni meliori modo, ac decenti observantia, angeruffen haben.

Salvo &c.

Urthel.

Urthel.

NAch Anhörung der Bau-Klag / erfolgte Antwort / erlegten Urkunden / hierauf eingenommenen Augenschein / und der geschwohrnen Werck-Leuthe gehörter Relationen / vollführter Kundschafft / verlesenen Extrajudicial-Acten / auch ferners beeder Theile Für- und Anbringen / und darüber ad definitivam gethanen Beschluß / auch hierauf ex officio beschehenes Nachsuchen / und so wohl vorher / als hernach tentirt: aber fruchtloß abgeloffener Güte / ist zu Recht erkannt: daß die beklagte D. Wittib des Klägers Begehren Folge zu thun / mithin vom vorhabenden Bau abzustehen / und alles im Stand / wie es in dem Anno 1592. gefertigten / und in dem Gerichts-Buch Literarum genannt / befindlichen Kauf-Brief beschrieben worden / zu lassen schuldig und gehalten seyn solle / die Unkosten aus bewegenden Ursachen

compensirend.

Regi-

Register

derer in diesem Tractat vorkommenden vornehmsten Materien.

Abortus.

Weiber / welche durch verbottene Mittel und Artzneyen die Frucht abtreiben / sind in einer Nachtbarschafft und Gemeinde nicht zu dulten. pag. 415. Straff derjenigen / so Kinder abtreiben. pag. 424.

Ackerbau.

Der Ackerbau ist nicht zu deserirn. pag. 236. Ein unbebauter Acker soll nicht lange liegend gelassen werden. pag. 237. Ein jeder darff die öde und wüste Aecker bauen. ibid.

Actio.

Was die Actio aquæ pluviæ arcendæ seye. pag. 747. Die Actio de damno infecto. ibid. Die actio finium regundorum. pag. 748. Die actio emti venditi. ibid. Kan auch wegen eines bösen Nachtbarn angestellet werden. ibid. Was die Actio Legis Aquiliæ seye. pag. 749. Die Actio de pauperie. ibid. Die Actio Legis Rhodiæ de jactu. ibid. Die Actio Confessoria & negatoria. ibid.

Administratores der Victualien. vid. Victualien.

Advocatus.

Advocaten können unruhige und klopffende Handwercks-Leuthe austreiben / wann sie neben sie ziehen

ziehen wollen. vid. Handwerck. & pag. 73.

Æmulation.

Woraus eine æmulation in Bauen zu schliessen? pag. 56. Zuweiln werden ein solches zu untersuchen / Bauverständige adhibirt. pag. 57. Die æmulation wird in dubio nicht præsumirt. ibid.

Alienation.

Zur Verkauffung der Stadt-Gütter sind zweyerley nöthig. pag. 388. Eine rechtmäßige Ursach und eine gewisse Solennität. ibid. Ursachen der Veräusserung der Stadt-Gütter. pag. 389. Die zur Veräusserung der Stadt-Gütter erforderliche Solennitæten. pag. 390. seq. Wann die Solennitæten nicht alle beobachtet werden / ist die alienation nichtig. pag. 392. Die Stadt kan denenselben nicht renuncirn. ibid. Dieses aber / daß das Geld in der Stadt Nutzen verwendet worden / darff nicht erwiesen werden. pag. 391. Diese Solennitæten sind nicht nur bey Verkauffung der Stadt-Gütter zu adhibirn / sondern auch in andern Contractibus, so eine alienation involvirn / nöthig. pag. 393. Ob diese Solennitæten auch bey Verpfändung der Stadt-Gütter zu beobachten? ibid. seq.

Alveus. vid. Fluß.

Anlehen. vid. Stadt.

Von dem Anlehen / so man einer Stadt gethan / ob und wie weit solche dardurch obligirt werde? pag. 360. Eine Stadt contrahirt selbst 1) wann alle Burger zusammen beruffen werden. pag. 361. Ob die ratification hinlänglich. ibid. Ob die Gegenwart der Burger sufficient? pag. 362. 2) Wann die / so die gantze Stadt repræsentirn / den Contract schliessen. ibid. seq. oder 3) der Syndicus, so mit einer Special-Vollmacht hierzu versehen. pag. 363. Ob eine Stadt das zur Fürstlichen Cammer gelieferte Anlehen zu bezahlen schuldig? pag. 364. Die Exceptio non factæ versionis kan auch denen Instrumenten / so auf klaren Brief und Siegel beruhen / opponirt werden. pag. 364. Jedoch

doch ist selbige denen Administratoribus zu verstatten. pag 365. Wie/ wann die Administratores der Exceptioni versionis ausdrücklich renunciirt? pag. 365. seq. Oder in der obligation exprimirt / es seye das Geld zum Nutzen der Stadt verwendet. pag. 366. Oder der Contract mit Consens der Burgerschafft geschlossen. pag. 367. Wie wann die Obligation mit dem Stadt-Innsiegel bekräfftiget. pag. 367. Wann die Administratores einer Stadt denen Administratoribus einer andern Stadt Geld leihen/ ob der Beweiß ebenfalls nöthig. pag. 367. Die Verwendung des Gelds in den gemeinen Nutzen wird erwiesen 1) durch die Instrumenta. pag. 368. 2) Durch Zeugen. pag. 369. 3) Durch den Augenschein. ibid. 4) Durch die Eides-delation. pag. 370. 5) Durch das selbsteigene Geständnus. pag. 371. 6) Durch præsumtiones und Muthmassungen. pag. 372. Wann es an Beweiß manaelt / können sogleich die Administratores belanget werden. ibid. oder begehren / daß ihme die Administratores assistirn. pag. 373. Oder ihre Rechnungs-Bücher edirn. ibid. Die Administratores müssen die Schuld bezahlen / wann sie gleich protestirt / daß sie nicht wollen gehalten seyn. pag. 374. Wann aber die Stadt selbst contrahirt / oder die version zu erweisen / alsdann hat wieder die Administratores keine Action statt. ibid. Eine Stadt kan / wann sie nicht bezahlet / mit allen Recht exequirt werden. pag. 375. vid. Execution.

Antichresis.

Wann dem Creditori ein nutzbar Gut zum Unterpfand eingeraumet worden / wie weit selbiger die Früchte statt der Zinße genissen könne? pag. 395. seqq.

Arme.

Wann Armen etwas vermacht worden / und es sind daselbst keine/ so ist das Legat unter die Benachtbarte zu vertheilen. pag. 695.

Arrest.

Ob einzele Burger wegen der Stadt-Schulden können arretirt oder exequirt werden? vid. Executio.

Artzt.

Artzt und Marck-Schreyer sind nicht zu tolerirn. pag. 91. seq.

Assassinium.

Straffe des Meuchelmords. pag. 425.

Atheist.

Atheisten sind in einer Nachtbarschafft und Republique nicht zu dulten. pag. 82. Ein Fürst kan mit allen Recht verbieten / daß keine irrige und atheistische Lehren unter die Leuthe gebracht werden. pag. 95. Damit solche Lehren nicht unter die Leuthe gebracht werden / sind gewisse Aufseher zu bestellen / die der Obrigkeit solches anzeigen. ibid. pag. 96. Ingleichen sind auch geschickte Censores, die die Bücher durchsehen / anzuordnen / und die Buchläden fleißig zu visitirn. ibid.

Aufhebung der todten Cörper.

Die Aufhebung der todten Cörper gehört zu dem Blutbann oder Ober-Gerichtbarkeit. pag. 722. Wann in dem benachtbarten territorio jemand entleibt worden / so gehört die Aufhebung deme / der daselbst die Ober-Gerichtsbarkeit hergebracht. pag. 724. Wann auf zweyer Benachtbarten Fraiß-Gräntzen / mitten auf der Marckscheidung / ein todter Cörper gefunden wird / weme sodann die Aufhebung / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abmessen / und die Cognition über das Verbrechen / und deßen Bestraffung zukomme. pag. 728.

Aufkauff. Aufkauffer.

Aufkäuffer sind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Backofen.

Die Backöfen darff man an die gemeinschafftliche / oder des Nachtbarn Wand bauen. pag. 557. Wie weit der Backofen von des Nachtbarn Wand entfernet seyn müsse. pag. 557. & pag. 567. Der Schade / den der Nachtbar durch Erbauung des Backofens erlit-

erlitten / ist demselben gut zu thun. pag. 557. Einen Backofen kan ein jeder auf seinem Grund und Boden bauen. pag. 564. seq. Ob ein Socius in einem gemeinschafftlichen Haus oder fundo, einen Backofen aufrichten könne. pag 566. Ob und wann der Nachtbar verbieten könne / daß man an seine Mauer nicht baue. pag. 567. Wann einer gleich einen Backofen bey undencklicher Zeit besessen / so kan er denen übrigen Nachtbarn nicht verwehren / einen dergleichen Backofen zu bauen. pag. 558. & pag. 567. Doch kan er Krafft einer Servitut, dieses Recht erlangen / wann es nur dem publico nicht zum Schaden gereichet. pag. 558. Wann der Nachtbar denen andern verbotten / in keinem andern Ofen / als in dem seinigen zu backen / und diese haben darbey eine Rechts-verjährte Zeit acquiescirt / so kan derselbe die Aufbauung eines neuen Backofens verhindern. pag 567.

Bad.

Man darff an des Nachtbarn Mauer ein Bad bauen / wann es nur demselben nicht zum Schaden gereichet. pag. 559. Der usufructuarius und Beständner können ohne Wissen und Willen des Eigenthümers / kein Bad bauen. pag. 560. Keine privat-Persohn kan sein Bad zum offentlichen Gebrauch wiedmen. pag. 560.

Bann-Mühlen. vid. Zwang-Mühlen.

Bau. Bauen. vid. Gebäu.

Nach denen Civil-Rechten darff ein jeder auf seinen Platz bauen / was er will. pag. 62. Bey der Höhe der Gebäude soll man die Gewohnheit des Landes beobachten. pag. 445. Und dieses Statutum bindet auch die Fremde. ibid. Wie hoch man nach denen Nürnbergischen Statuten bauen darff. pag. 475. Der Erb dessen / welcher 2. Häuser besessen / darff nicht höher bauen / wann einem der usus fructus des einen Hauses vermacht worden. pag. 445. Ein jeder darff in dem Seinigen so hoch bauen / als er will. pag. 476. In welchen Fällen man nicht nach Belieben in dem Seinigen bauen darff. pag. 477.

477. Das Haus kan dem Nachtbarn zum Verdruß und despect nicht höher gebauet werden. pag. 446. Man darff auch nicht höher bauen / wann des Nachtbarn Scheurn der Wind benommen wird. pag. 446. Der / so einen leeren Platz besitzet / darff höher bauen / wann er schon 100. Jahr nicht gebauet worden. pag. 447. & pag. 478. Der usufructuarius darff ohne Consens des Eigenthums-Herrn / nicht höher bauen. pag. 447. Wann einer eine Servitut erlangt / so darff der andere nicht höher bauen. pag. 448. vid. Servitus altius non tollendi.

Baum. vid. Früchte.

Man darff keine Bäum an das Ufer setzen. pag. 168. An die Wasser-Röhren und Canál soll man keine Bäum setzen. pag. 171. Die Aeste des Baums / so in des Nachtbarn Garten reichen / sind eigenmächtiger Weiß nicht abzuhauen. pag. 518. Wie es damit zu halten. pag. 528. Was heuntiges Tages obtinire. pag. 529. Wer Bäume pflantzen will / soll solche 5. Schuh von des Nachtbarn Mauer stellen. pag. 653. eigenmächtiger Weiß darff der Nachtbar den Baum / wann er schadet / nicht ausreissen. pag. 654. & pag. 657. Der Nachtbar darff die Früchte / so in des andern Garten fallen / biß auf den dritten Tag auffammlen. pag. 654. & 658. vid. Früchte. Der usufructuarius darff keinen Baum / wann er schon unfruchtbar / nicht umhauen / noch weniger der Beständner. pag. 654. Wann fruchtbare Bäume aussterben / muß der usufructuarius neue setzen. pag. 659. Wann sie vom Wind umgerissen worden / weme sie gehören. pag. 659. Ob der usufructuarius alle unfruchtbare Bäume umhauen könne. pag. 660. Weme der Baum zugehörig / der an die Gräntzen gesetzt worden. pag. 656. wann ein alter Baum umfiele / und meines Nachtbarn junge Bäume niederwürffe / ob ich zu Ersetzung des Schadens belangt werden könne. pag. 657. Wie / wann der Eigenthümer Aest vom Baum abgehauen / und in des Nachtbarn Garten geworffen / und ihme dadurch Schaden zugefüget. pag. 657. Wie / wann der Wind die Bäume umgerissen / und dem

Nachtbarn dardurch Schaden geschehen. ibid.

Baur.

An etlichen Orten müssen die Baurn den Mist auf denen Strassen heimfahren. pag. 138. & pag. 154. Die Baurn / so zu Marckt gehen / sollen sich über einen halben Tag in der Stadt nicht aufhalten. pag. 236. Können zur Zeit der Ernd oder Weinlese nicht vor Gericht gefordert werden. pag. 255. Der Bauersleuthe Strittigkeiten sollen schleunigst entschieden werden. pag. 237. & pag. 256. seq. Mit denen Baurn soll man keinen Contract über die künfftige Ernd schliessen. pag. 253. vid. Früchte. Die Einkünffte der Aecker können am füglichsten durch die benachtbarte Bauren geschätzet werden. pag. 744.

Begräbnus.

Die / so sich wol verdient gemacht / sind in die Kyrche zu begraben. pag. 327. Es soll niemand verhindert werden / seinen Toden zu begraben. ibid. Es ist niemand erlaubt / den in sein Grab gelegten Toden eigenmächtiger Weis auszugraben. ibid. Schulden halber / soll niemand an der Begräbnus hinderlich seyn / noch die Begrabene wieder ausgraben. pag. 328.

Besatzungs-Recht. vid. Vestung.

Das Besatzungs-Recht kan regulariter in eines andern territorio nicht exercirt werden. pag. 742.

Bet-Stunden.

Privat-Bet-Stunden sind zwar nicht leicht zu verstatten. pag. 83. Jedoch auch nicht schlechterdings und gäntzlich zu verwerffen. pag 97.

Bettler.

Starcke Bettler sind nicht zu tolerirn. pag. 124. & pag. 278. seq. Sollen angehalten werden / den Mist von denen Strassen zu kehren. pag. 138. & A. pag. 154. Sind auch ad Operas puplicas zu condemnirn. pag. 279. Welche Straffe noch

noch mehrers zu schärffen / wann sie noch andere Betrügereyen darbey zu Schulden kommen lassen. pag. 280.

Bienen.

Die Bienen werden durch den Rauch verjagt und getödtet. pag. 158. Was für eine Action wieder den jenigen statt habe / der des Nachtbarn Bienen durch den Rauch verjagt oder tödtet? pag. 159.

Bier.

Man soll auf offentlicher Strasse kein Bier feil haben. pag. 159.

Brandwein.

Soll man auf offentlicher Strasse nicht feil haben pag. 147.

Brucken.

Die Brucken soll man werth halten. pag. 208. Auf weßen Unkosten die Brucken zu bauen und zu unterhalten? ibid. Die über den Fluß gemachte Brücklein / sollen der Schiffarth keine Hindernus geben. pag. 209. Die Brücken in einer Vestung müssen von deme gebauet und unterhalten werden / der den Nutzen von der Vestung hat. pag. 223. Wer zu Erbauung der Haupt-Brucken an der Strasse / oder an einem pass, ingleichen derer zum Besten der Reisenden auferbauten Brucken / contribuirn müsse? pag. 224. Wann einer eine privat-Brucken bauet / so kan er von denen Benachtbarten / so sich deren bedienen wollen / zu deren Unterhaltung etwas fordern. pag. 224.

Brunn.

Man soll nichts unreines in die offentliche Brunnen werffen. pag. 159. Wiedrigenfalls ein solcher mit schwehrer Straffe zu belegen. pag. 160. Wer in des Nachtbarn Brunnen etwas wirfft / wieder den hat das Interdictum quod vi aut clam statt. ibid. Auf die Brunnen soll man gute Obsicht haben. pag. 208. Es darff niemand zu des Nachtbarn Brunnen gehen. pag. 610. Ein gemeinschafftlicher Brunnen ist zu theilen. ibid. Wann zwischen den Lehen-Herrn und Vasallen ein einiger

niger Brunn/ so darff der Vasall nicht ehender Wasser schöpffen/ biß zuvor der Lehen-Herr das benöthigte Wasser heraus gezogen. ibid. Einen gemeinschafftlichen Brunnen muß ein jeder für seinen Antheil machen lassen. ibid. Doch wird er davon befreyet / wann er dem Gebrauch des Brunnens renuncirt. ibid. Ein jeder darff in dem Seinigen einen Brunnen graben. pag. 611. & pag. 614. Wann schon niemaln ein Brunnen daselbst gestanden. pag. 615. Es wäre dann eine æmulation. ibid. Oder dem gemein Brunn schädlich. ibid. Auf eines andern Grund und Boden darff niemand einen Brunnen graben. ibid. Ob man an einem offentlichen Ort einen Brunnen graben könne. pag. 616. Oder einem der Gemeinde zustandigen Platz. ibid. Oder in loco sacro. ibid. Zu reparirung der offentlichen Brunnen / müssen alle Bürger und Innwohner contribuirn. ibid. Ob der/ so dem Gebrauch des Brunnens renuncirt/ nichts destoweniger die Unkosten zum Bau mittragen müsse. pag. pag. 617. Ob die Beytragung zu reparirung derer offentlichen Brunnen/ ein Onus reale, personale oder mixtum seye. p. 618. Wann die Nachtbarn den Brunnen reparirn müssen / es sind aber in einem Haus verschiedene Haushalten / ob sie alle contribuirn müssen. pag. 619. Wer einen Brunnen bauen will / der soll ihn wohl verwahren / daß er niemand einen Schaden thue. pag. 611. Wann einer in seinem Haus einen Brunnen gräbt / und dardurch des Nachtbarn Brunnen-Adern zerschnitten worden / so darff er den Schaden nicht ersetzen. pag. 619. es wäre dann / daß er gar zu tieff / und weiter als sonsten gewöhnlich / gegraben hätte. pag. 620. Wann Wasser-Adern durch meinen Grund und Boden lauffen / die mein Nachtbar aufgefangen / und genossen / kan ich solche zu meinem Nutzen einfangen/ und einen Brunnen machen. pag. 620. Wann gleich der Nachtbar 30. und mehr Jahr den Brunnen genossen. ibid. Dieses zu præcavirn / kan der Nachtbar sich die Servitutem aquæ non intercipiendæ constituirn lassen. pag. 621. Wie der zu bestraffen / der seinen Brunnen nicht verwahrt / daß niemand hineinfalle. ibid. Straff der jenigen / so die Brunnen

nen vergifften. pag. 622. Wie der zu bestraffen/ der die Quell-Adern verstopfft. ibid. Oder aus Muthwillen etwas in den Brunnen wirfft. pag. 623. Wann ein Haus verkaufft wird / so darff der Verkauffer die Sail und Brunnen-Eimer nicht wegnehmen. pag. 612. Den wegen nicht zugedeckten Brunnens verursachten Schaden / muß der Eigenthümer ersetzen. pag. 612.

Burger-Recht.

Ein jeder Freunder soll innerhalb einer Jahres-Frist das Burger-Recht annehmen. pag. 92.

Camin. vid. Schlot.

Der Camin soll also gemachet werden/ daß der Nachtbar keinen Schaden leide. pag. 554. In dem Seinigen darff ein jeder einen Camin bauen / und den Rauch oben ausführen. pag. 553. & pag. 562. Wann es schon mit incommodität des Nachtbarn geschiehet. pag. 561. Doch soll er solchen wohl verwahren. pag. 554. Wann die Wand schadhafft / kan der Eigenthümer solche zu reparirn angehalten werden. pag. 555. Ohne Servitut kan kein Camin an des Nachtbarn Haus gesetzt werden. pag. 562. Ob ein Camin an eine gemeinschafftliche Mauer könne gesetzt werden. pag. 555. & pag. 563. An etlichen Orten werden nach denen Feuer-Stätten die Contributiones repartirt. pag. 563. Zu Dörrung der Kräuter darff ein jeder ein kleines Mäuerlein an die gemeinschafftliche Mauer bauen. pag. 556. Die Röhre des Camins soll ausserhalb der gemeinschafftlichen Mauer gebauet werden. ibid. Die Camin und Schlöt sind offt zu fegen. ibid. wenigstens das Jahr viermahl. pag. 563.

Cloacen. vid. Privet.

Sind auf offentlicher Strasse nicht zu bauen. pag. 142. Die/ so die offentliche Cloacen reinigen wollen / sind nicht daran zu hindern. pag. 212. Offentliche Cloacen sind auf gemeine Unkosten zu reinigen. pag. 324. Die Cloacen sind zu rechter Zeit zu reinigen. ibid. In dem Seinigen darff ein jeder eine Cloac machen

chen lassen. pag. 325. Ein jeder darff in des Nachtbarn Haus die Cloacen reinigen. pag. 326. Eine privat-Cloac kan in eine offentliche und gemeine geleitet werden. ibid. Wer zu rechter Zeit die Cloac reiniget / dem kan nicht Opus novum nunciiret werden. ibid. Noch die Cautio damni infecti von ihme begehret werden. ibid. Ein jeder darff in dem Seinigen eine Cloac machen. pag. 629. & pag. 653. Wann er nur dem Nachtbarn keinen Schaden thut / und die Mauer wohl verwahret. pag. 653. Was eine Cloac seye. pag. 629. & 653. Es soll niemand an Ausbesserung und Reinigung der Cloac verhindert werden. pag. 629. Die Cloac solle bey Nachtzeit eröffnet werden. ibid. & pag. 635. Die zwischen des Nachtbarn Haus befindliche Cloac zu reficirn / ist niemand zu verwehren. pag. 629. auch einem malæ fidei possessori soll nicht verwehret werden die Cloac zu reficirn oder zu säubern pag. 630. Sonsten kommt ihme das interdictum de Cloacis ebenfalls zu statten. pag. 635. Doch muß er dahin bedacht seyn / daß die materie nicht auf gemeine Straasse fliesse. pag. 630. Ein anders ist / dem malæ fidei possessori die Reinigung der Cloac zu verwehren / und ein anders durch Reinigung derselben ihme eine Servitut einzuraumen. pag. 635. Der usufructuarius ist schuldig die refection vorzunehmen / nicht aber der Eigenthums-Herr. pag. 630. Der / so in Ausbessern verhindert wird / kan das interdictum de non prohibendo anstellen. ibid. Auf eines andern Grund und Boden darff keine Cloac aufgerichtet werden. pag. 633. Wann die Cloac zu reinigen / ob der Nachtbar leiden müsse / daß man in sein Haus gehe und den Boden aufreisse. pag. 634. wider den Nachtbarn / so die Ausbesserung der Cloac hindert / hat das interdictum de Cloacis statt. pag. 634.

Collect. vid. Steur.

Collegium.

Die von dem Landes-Herrn approbirte Collegia können contrahirn. pag. 357. Wann ein Collegium Geld aufnimmt / ob der Creditor die version eben-

ebenfalls erweisen müsse? pag. 358. & pag. 411. Denen Collegiis kommt die restitutio in integrum nicht zu statten. pag. 358. Doch müssen die Vorsteher des Collegii den Schaden ersetzen. pag. 359. Noch weniger mag eine aus verschiedener professionen Innwohner bestehende Nachtbarschafft mit diesem privilegio und der exceptione non versi sich behelffen. ibid.

Comödianten.

Sind in einer Nachtbarschafft nicht zu dulten. pag 91. & pag. 121. seqq.

Conjuratio. vid. Zusammenrottung.

Contract.

Von denen Contracten einer Nachtbarschafft. pag. 347. seqq. Eine Gemeinde contrahirt durch ihre Syndicos und Administratores. pag. 347. Sonderlich muß man derselben in Geld-Aufnehmen beystehen. ibid. vid. Stadt. Eine Stadt ist aus allen ihren Contracten und Handlungen obligirt. pag. 405. Ob auch in andern Contractibus der/ so wieder die Stadt agirt / die Verwendung in gemeinen Nutzen erweisen müsse? pag 405. Wie eine Stadt ex deposito, commodato oder Bürgschafft obligirt werde? pag. 406. Und wie aus denen Handlungen / wordurch eine Veräusserung vorgenommen wird? pag. 407. Wann die Solennitæten nicht beobachtet worden / darff die Stadt den Contract nicht halten. pag 408. sondern kan die Gütter revocirn/ und ist das pretium zu restituirn nicht schuldig. ibid.

Crimen perduellionis.

Die Innwohner sollen sich des Hochverraths nicht schuldig machen. pag. 415. Straffe des Lasters des Hochverraths. pag. 423. Jedoch ist mit dieser Straffe der jenige nicht zu belegen/ so um das Verbrechen nur blosse Wissenschafft gehabt / und solches nicht angezeigt. pag. 423. Dieses Verbrechens kan sich auch eine gantze Stadt und Gemeinde theilhafftig machen. ibid.

Curatores viarum publicarum. vid. Weg.

Dach.

Ein jeder kan das Dach auffühen / so hoch er will. pag. 537. Uber des Nachtbarn Grund und Boden soll er sein Dach nicht heraus gehen lassen. ibid. Die Ziegel sollen von denen Dächern nicht verkaufft werden. pag. 538.

Delictum. Delinquent.

Auch die von einer gantzen Gemeinde begangene delicta sind zu bestraffen. pag. 312. Die jenige sind allein zu bestraffen / welche delinquirt haben. pag 413. Ob eine Stadt delinquirn / und deswegen bestrafft werden könne? pag. 418. seq. Welcher Ort für den Ort des Verbrechens zu halten. pag. 725. Wann ein Verbrechen in unterschiedenen Orten ist vollbracht worden / so kan eines jeden Orts Obrigkeit dasselbe bestraffen. pag. 725. Wann jemand in des Benachtbarten Fräißlichen Obrigkeit verwundet worden / und hernach in des andern Benachtbarten district verstirbt / so kan der erstere allein über den Todschlag cognoscirn. pag. 726. Ob der benachtbarte Zent-Herr einen in seinem Zentdistrict ergriffenen Missethäter / wann er gleich daselbst nichts verbrochen / bestraffen könne oder müsse. pag. 726. Ob der Zent-Herr seiner Unterthanen Verbrechen / so er in dem benachtbärten territorio begangen / bestraffen könne pag. 727. Wann auf 2. Benachtbarten Fraiß-Gräntzen / mitten auf der Marckscheidung / ein todter Cörper gefunden wird / weme sodann das Aufheben / Fraiß-Pfand / Stich und Wunden abmessen / und die Cognition über das Verbrechen / und deßen Bestraffung zukomme. pag. 728. seq.

Dieb.

Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht / und stiehlt / ob er mit dem Strang zu belegen? pag. 44. seq. Innwohner einer Nachtbarschaft sollen die Dieb nicht beherbergen / und ihnen keinen Unterschleiff geben pag. 417. Strafe derer jenigen / so denen Dieben Unterschleiff geben. pag. 430.

Dienstbarkeit. vid. Servitus.

Doctores.

Können unruhige und klopffende Handwercks-Leuthe austreiben/ wann sie neben sie ziehen wollen. vid. Handwerck.

Durchführung der Maleficanten.

Ob der Zent-Herr den Maleficanten durch eines andern territorium führen könne. pag. 733. Ob der Zent-Herr wegen Durchführung des Maleficanten reverfalien auszustellen gehalten. pag. 734.

Durchführung eines Todten.

Die Leich kan von einer Pfarr in die andere/ ohne Consens der Obrigkeit des Orts/ wordurch sie gehet/ geführet werden. pag. 735. Jedoch/ wann sie durch ein fremdes territorium geführt wird/ muß solches bey deme/ der daselbst die Ober-Gerichtbarkeit hat/ angezeigt werden/ und warum? pag. 735. Es ist unbillich/ daß/ wann die Leich durch eine neue Pfarr geführet wird/ denen Geistlichen selbigen Orts/ die Pfarr-Gebühren entrichtet werden müssen. pag. 736.

Dung. vid. Mist.

Durchgang. Eingang. vid. Thür.

Es soll niemand in des andern Haus einen Eingang machen. pag. 604. Wer die Servitut durch ein ander Haus zu gehen erlanget/ der muß sich deren nur bey Tage bedienen. pag. 605. Ist ihme aber dergleichen auch bey Nacht verstattet/ soll er sein Recht nicht mißbrauchen. ibid. auch in einem abgetheilten gemeinschafftlichen Haus darff man wieder Willen des andern nicht durchgehen. ibid. Auch nicht der Kauffer eines gemeinschafftlichen Hauses. ibid. Eine andere Beschaffenheit hat es mit einem legirten Haus. pag. 606. Der usufructuarius kan auch durchgehen/ wann ihme ausser diesem/ der usus fructus keinen Nutzen brächte. ibid. Man darff

darff auch nicht in eines andern Hof gehen / wo nicht eine Servitut vorhanden. ibid. Wann der / so die Servitut hergebracht / durch des Nachtbarn Hof zu gehen / durch sein Verschulden dem Nachtbarn einen Schaden zufügt / muß er solchen ersetzen. pag 607. Der / so die Servitut schuldig / muß den Boden des Hofs machen lassen. pag. 607. Der / so die Dienstbarkeit hergebracht / kan / wann man auf der Ebene nicht zukommen kan / den Ort bequem machen. ibid.

Durchmarche.

Was zu beobachten / wann Soldaten durch der Benachtbarten Stände Lande zu führen. pag. 742.

Ehebrecher. Ehebruch.

Ehebrecher und Hurer sind nicht zu tolerirn. pag. 125. Ehebrecher / so einander heyrathen wollen / sind aus dem Lande zu schaffen. pag. 126.

Eingang. vid. Durchgang. Thür.

Einstand-Recht. vid. Retractus.

Einwohner. vid. Innwohner.

Ercker.

Soll man nicht so weit heraus bauen / daß die Strasse dardurch verfinstert werde. pag. 141.

Execution.

Eine Stadt / wann sie nicht bezahlt / kan mit allen Recht exequirt werden. pag. 375. Was für eine Ordnung in der Execution zu beobachten? ibid. Ob die Creditores sich die Stadt-Schulden anweisen lassen müssen. pag. 375. Welche Gütter der Stadt / der Execution unterworffen? pag. 376. Wann die Burger zur Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen. pag. 377. seq. Wie zu collectirn. pag. 379. Welche zu besteuren? ibid. Ob die Fremde zu collectirn / so steurbare Gütter an dem Ort besitzen? ibid. Ob die / so nach gemachter Schuld / aus der Stadt ziehen / con-

contribuirn müssen? pag. 280. Ob die neuangehende Bürger Steuer geben müssen. ibid. Ob die Arme? pag. 381. Einzele Bürger sollen der Stadt-Schulden halber/ nicht arretirt oder exequirt werden. pag. 349. & pag. 382. seq. Wann sie gleich alle miteinander in die Schuld gewilliget / oder selbsten contrahirt. pag. 383. Noch weniger aber dörffen solche arretirt werden. pag. 384. Wie/ wann die Obrigkeit der Bürger Gütter und Personen versichert hätte? pag. 385. Wann die Bürger für die Stadt-Schulden sich ausdrücklich obligirt / so können selbige exequirt werden. pag. 386. Aber nicht die/ so nicht darein willigen. ibid. Die aber/ so darein willigen/ sind nur pro rata gehalten. pag. 387. Wie denen Bürgern / so für die Stadt gezahlt / zu succurrirn? ibid. Sie haben auch das beneficium Cedendarum Actionum. pag. 388.

Exercitia pietatis. vid. Zusammenkünffte.

Sind nicht gantz und gar zu verwerffen. pag. 97.

Falsum.

Die Einwohner einer Nachbarschafft sollen sich falscher Brief und Siegel nicht bedienen. pag. 416. Straffe derer / so sich falscher Instrumenten und Siegel bedienen. pag 426.

Faullentzer. vid. Müßiggänger.

Fenster. vid. Servitus Luminum.

In seiner Mauer darff ein jeder Fenster aufthun / so viel er will. pag. 572. & pag. 578. Wann er gleich in des Nachtbarn Hof stehet. pag. 572. Doch kan der Nachtbar solche verbauen. pag. 578. Wann er gleich 100. und mehr Jahr Fenster daselbst offen gehabt. pag. 579. seqq. Des Nachtbarn Fenster können auch gantz und gar verbauet werden. pag. 582. In welchen Fällen solches zu thun nicht erlaubt seye? pag. 582. seqq. usque ad pag. 585. Der Nachtbar kan auch in seiner Mauer Fenster aufthun/ wann er gleich 100. und mehr Jahre

Jahre keine daselbst gehabt. pag. 572. & pag. 585. Es stünde ihme dann eine Servitut entgegen. pag. 573. & pag. 585. An etlichen Orten darff man auch in seiner eigenen Wand keine Fenster eröffnen. pag. 585. Dergleichen Statuta sind unter andern in Nürnberg. ibid. Erklärung des Nürnbergischen Statuti §. 3. *L.* 3. *tit.* 26. ibid. seqq. Hiervon werden noch mehrere Statuta angeführt. pag. 589. seq. Man kan auch durch ein pactum ausmachen / daß man keine andere / als gläserne Fenster machen / und solche nicht aufthun solle. pag. 590. und wer solche Fenster müsse reparirn lassen. ibid. Wann einer in seiner Wand Fenster eröffnet / und sich die Servitut das Licht nicht zu verbauen constituirn lassen / ob der Nachtbar die neue und zukünfftige Fenster verbauen könne. pag. 591. Ob das allschon eröffnete Fenster könne erweitert werden. pag. 592. seq. usque ad pag. 600. Die Fenster sollen nicht an einem ungewöhnlichen und unerlaubten Ort eröffnet werden. pag. 573. Man darff solche einem andern zum Verdruß machen. pag. 600. Ein anders / wann der / so an einem ungewöhnlichen Ort ein Fenster aufthut einen Nutzen davon hat. pag. 574. In einer gemeinschafftlichen Mauer darff man keine Fenster eröffnen. pag. 574. & 601. In des Nachtbarn eigenthumlichen Mauer darff man keine Fenster machen. pag. 574. Wer in eines andern Wand ein Fenster machen darff / kan solches nicht erweitern. pag. 601. Man kan auch eine Servitut constituirn / daß man nicht einmal in seiner eigenen Mauer ein Fenster haben darff. pag. 575. Welches auf gewisse Weiß auch die Successores bindet. ibid. Der usufructuarius kan ein Fenster in der Wand eröffnen. ibid. Der / so ein Fenster machet / kan dem Nachtbarn das Einsehen durch Vormachung eines Ladens verhindern. pag. 576. Welche Clausur aber über die Dach-Trüpffe nicht heraus gehen solle. ibid. Clausurn ausserhalb dem Fenster zu machen ist niemand schuldig. ibid. Wann nicht eine Dienstbarkeit vorhanden. ibid. Es können auch eiserne Gitter gegen die offentliche Strasse gemacht werden. pag. 577. Und diese kan ein jeder nach Belieben wieder wegnehmen /

nehmen / wo ihme nicht eine Servitut entgegen stehet. pag. 577. Wann der Nachtbar die Fenster nicht verbauen will / ob er den andern nöthigen könne / das Fenster mit Gittern zu versehen. pag. 602. An etlichen Orten muß man die Fenster vergittern. ibid. Man darff keine eiserne Gitter für die Fenster machen / die in des Nachtbarn Grund und Boden hinaus gehen. pag. 603.

Feuer. Feuers-Brunst.

Feuers-Brünste entstehen vielfältig durch die Mordbrenner. pag. 285. Ingleichen durch grobe Unachtsamkeit derer Betruncknen / die nachdrücklich zu bestraffen / und den Schaden zu ersetzen verbunden. ibid. Bißweilen auch durch unversehene Zufall. pag. 286. Zu dem Ende die Wächter die gantze Nacht herumgehen sollen. pag. 286. Die zur Löschung des Feuers gehörige Instrumenta sollen auf dem Rath-Haus / oder an einem offentlichen Ort verwahret werden. pag. 287. Die Wächter sollen die gantze Nacht durch / wachen. ibid. Die Feuers-Brunst soll durch ein Zeichen angedeutet werden. ibid. Die Wächter sollen die Einwohner offt erinnern / das Feuer auszulöschen. ibid. Kein brennend Licht ist in der Stube allein zu lassen. pag. 288. Man soll zu Verhütung der Feuers-Brunst / öffters die Schlöt fegen. ibid. Die Haus-Innwohner sollen allezeit Wasser in Bereitschafft haben. ibid. Das Wasser ist aus denen Wasser-Trögen nicht auszuschütten. pag. 289. Es sind gewisse Personen zu Löschung des Feuers anzunehmen. ibid. Und diese soll man von allen offentlichen Oneribus befreyen. ibid. Die vorsetzlichen Mordbrenner sind am Leben zu bestraffen. pag. 290. vid. Mordbrenner. Wie / wann eine Feuers-Brunst durch die Unachtsamkeit und Verschulden der Innwohner entstanden? pag. 292. Der Haus-Vatter muß für die Nachläßigkeit seiner familie stehen. ibid. Ob und wie ferne ein Haus-Vatter für der Fremden und Gäste Schuld und Nachläßigkeit zu stehen gehalten? pag. 293. Nasses Heu soll man nicht in die Scheurn legen. pag. 293. Die Beständner des Hauses sind ebenfalls zu Ersetzung des Schadens verbun-

den/ wann durch ihr Verschulden Feuer auskommt. pag. 294. Ob der Eigenthums-Herr den Schaden ersetzen müsse/ wann durch der Beständnere Verschulden Feuer ausgekommen? ibid. Wann der Beständner dem Verpachter versprochen/ die unvermuthete Unglücks-Fälle über sich zu nehmen/ und es entstehet durch unversehenen Fall/ eine Feuers-Brunst/ so darff er denen Nachtbarn den Schaden nicht ersetzen. pag. 295. Die Nachläßigkeit im Löschen des Feuers ist straffbar. ibid. Wegen Feuers-Gefahr muß der Nachtbar sein Haus niederreissen lassen. pag. 296. Den durch die Niederreissung des Hauses verursachten Schaden muß die Nachtbarschafft ersetzen. ibid. Einem jeden ist erlaubt/ zu Rettung seines Hauses/ des Nachtbarn Haus nieder zu reissen. ibid. Verschiedene Mittel die Feuers-Brunsten zu verhüten/ und die entstandene glücklich zu löschen. pag. 297. Die Feuer-Beschau gehört dem Nieder-Gerichts-Herrn. pag. 298. Ingleichen die Aufrichtung einer Feuer-Ordnung. ibid. Und Ertheilung der Brand-Brief. pag. 299. Wie denen abgebrandten Leuthen wiederum zu helffen? pag. 299. Der/ durch deßen Unachtsamkeit und Versehen eine Feuers-Brunst entstanden/ wird ausserordentlich bestrafft. pag. 302. Und muß allen Schaden erstatten. ibid. Was bey Ersetzung des Schadens für eine Culpa zu attendirn? pag. 302. Ob der/ welcher wieder seinen Nachtbarn/ in deßen Haus eine Feuers-Brunst entstanden/ zu Ersetzung des Schadens agirt/ die Schuld und Verwahrlosung des Nachtbarn erweisen müsse? pag. 303. seqq. usque ad pag. 313. Wann in einem Wirthshaus Feuer auskommt/ und der Gäste Sachen mit verbrennen/ sind die Gäste nicht schuldig/ die Schuld des Wirths zu erweisen. pag. 313. seq. Wie weit der Haus-Vatter für die Schuld und Nachläßigkeit seines Gesindes stehen müsse? pag. 315. Der Haus-Vatter darff für die jenige nicht stehen/ so ausser ihrer anvertrauten Verrichtung/ etwas zu Schulden kommen lassen. ibid. Auch nicht für die Fremde und Gäste/ so er in sein Haus genommen. pag. 316. Noch Weib und Kinder. pag. 316. seq. Wann wegen Feuers-Gefahr des Nacht-

Nachtbarn Haus niedergerissen wird / müssen die andern Nachtbarn/deren Häuser dardurch erhalten / den Schaden wieder ersetzen. pag. 317. Wann auch gleich sonsten das eingerissene Haus / wann es gestanden / gantz gewiß hätte mit zu Grund gehen müssen. pag. 318. Wie/ wann des Nachtbarn Haus schon in Brand gerathen / und zu Abwendung grösserer Gefahr eingerissen worden. pag. 318. Die Nachtbarn sind alsdann zu contribuirn schuldig / wann niemand vorhanden / durch deßen Boßheit oder Unachtsamkeit / die Feuers-Brunst entstanden. pag. 320. Wann die Einreissung ohne Noth geschiehet / ob der Einreisende auf seine Unkosten / allein den Schaden ersetzen müsse? pag. 320.

Fluß.

In denen offentlichen Flüssen soll man nichts Nachtheiligs vornehmen. pag. 162. Sonderlich in denen schiffbarn Flüssen. pag. 163. In dem Fluß soll man nichts machen / wordurch der freye Lauff der Schiffe gehindert wird. ibid. In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn / eine Mühl bauen. ibid. jedoch / daß es keinem zum Schaden gereiche. pag. 164. Auch in einem unschiffbarn Fluß / darff man nichts thun / das jemand hinderlich / oder zum Schaden gereichet. pag. 164. Das Ufer darff man zwar verwahren / doch / daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. pag. 165. Es darff niemand aus dem gemeinen Fluß Wasser auf sein Gut leiten. ibid. Weme es zugelassen / Wasser aus dem Fluß zu leiten / der darff das Geringste nicht thun / so dem publico zum Schaden gereichet. pag. 166. Das Wasser ist nach alten Gebrauch / und nur zur Noth zu leiten. ibid. vid. Wasserleitung. Der Landes-Herr allein / darff die Flüsse verändern. pag. 169. Wieder den / der in dem Fluß etwas gebauet / so der Schiffarth hinderlich / kan das interdictum ne quid in flumine &c. statt finden. pag. 174. Die schiffreiche und andere offentliche Flüsse werden heuntiges Tages unter die regalien gezehlet. ibid. Es kan daher niemand aus dem Fluß das Wasser in sein Gut leiten. pag. 175. oder in dem Fluß etwas machen. ibid. oder ohne Vorwissen des

territorial - Herrn eine Mühl bauen. ibid. vid. Mühl. Das Flachs und Hanf einweichen in denen Flüssen ist an vielen Orten verbotten. pag. 186. Was ein Fluß seye? pag. 187. Wie vielerley die Flüsse seyn? ibid. Was ein privat-Fluß seye? idid. Wann einer undencklich Jahre eine Mühl gehabt / ob ein anderer auf seinem Wasser gleichfalls eine bauen könne? ibid. Weme der Bauch oder Graben des Flusses (Alveus) wann der Fluß anders wohin seinen Lauff genommen / zuständig. pag. 669. seqq.

Fremder.

Ein jeder Fremder soll innerhalb einer Jahrs-Frist / das Burger-Recht annehmen. pag. 92. Es ist zu Austreibung der hin- und wieder herum vagirenden Leuthe / sehr nutzlich / unter denen Thoren / die Fremde um ihren Nahmen und Stand zu befragen. pag. 283.

Früchte. vid. Victualien.

Mit den Bauren soll man keinen Contract über die künfftige Ernd schliessen. pag. 253. & pag. 270. Was für eine Straff auf die Ubertretter gesetzet? pag. 272. In welchen Fall die Kauff- und Verkauffung dergleichen Früchte erlaubt. ibid. Wann die abhangende Früchte in des andern Garten fallen / weme sie gehören. pag. 654. & pag. 658. seq.

Galgen.

Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet. pag. 688. Und ist zu setzen / daß er mit seinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre. ibid. Heuntiges Tages muß er 24. Ein von dem benachtbarten territorio entfernet seyn. pag. 689.

Garde-Brüder.

Landstreiner und Garde-Brüder sind nicht zu dulten. pag. 280.

Garten.

Die Gärten werden denen prædiis urbanis annumerirt. pag. 652. Der Garten so zum Haus destinirt / ist ein pertinenz desselben. pag. 652. & pag. 655. Woraus abzunehmen / daß der

Garten

Garten zum Haus gehöre. pag. 655. seq. Wann das Haus getheilt wird / so ist auch der Garten zu theilen. pag. 652. Wann die Wohnung legirt worden / so kan dem Erben nicht verwehret werden / in den Garten zu gehen. pag. 652. Der usufructuarius und der Beständner kan die nutznießbare oder in Bestand genommene Sache eigenmächtiger Weiß in etwas anders nicht verwandeln. pag. 653. In des Nachtbarn Garten soll man nichts werffen. ibid. Durch Höher : bauen kan dem Nachtbarn der prospect in den Garten benommen werden. ibid.

Gaßen. vid. Weg.

Gauckler.

Sind auf offentlichen Marckt nicht zu dulten. pag. 148. Auch nicht einmal zur Meß-Zeit. pag. 149.

Gebäu. vid. Häuser.

Wie die Alten ihre Häuser und Gebäue verfertiget? pag 34. seq. Steinerne Gebäue sind die besten und dauerhafftesten. pag. 36. Und gereichen dem Erbauer zum grossen Nutzen. pag. 37. Sind auch einer Stadt sehr reputirlich und höchst-nothwendig. ibid. pag. 39. Wie man in Nürnberg bauen müsse? pag. 42. Wie man in Lübeck bauen müsse? pag. 43. Gebäu worinnen leichtlich gefährliche Feuers-Brünste entstehen können / sollen nicht in der Stadt gebauet werden. pag. 46. Die alte Form der Gebäude ist / wo möglich / beyzubehalten. pag. 58. Die wegen des Feuers gefährliche Häuser müssen von des Nachtbarn Wand eine gewisse distanz entfernet seyn. pag. 59. seqq. Die / so ein des Feuers halber gefährlich Gebäu aufrichten / müssen Caution præstirn. pag. 63. An etlichen Orten / dörffen dergleichen gefährliche Häuser und Gebäu wieder der Nachtbarn Willen / und ohne Obrigkeitlichen Consens, nicht aufgebauet werden. ibid. Die Form der Gebäu soll nicht geschwächet werden. pag. 140. Keine neue Gebäu sollen eher aufgerichtet werden / bis zuvor die alten ausgebessert. pag. 201. Und soll ein jeder hierzu contribuirn. ibid. Wann gleich einer eine Befreyung darüber erhalten. pag. 202. Die

Contribution ceſſirt / wann die Obrigkeit andere Mittel zu reparirung derer offentlichen Gebäuen von dem Landes-Herrn bekommen. pag. 202. Die zu denen offentlichen Gebäuen hinterlaſſene Legata ſind vielmehr zu Ausbeſſerung der alten / als Erbauung der neuen Gebäuen anzuwenden. ibid. Wann die Legata zu Ausbeſſerung anderer Gebäude / als worzu ſie ſonſten deſtinirt / verwendet werden ſollen / muß ſolches mit Conſens des Lands-Herrn geſchehen. pag. 203. Die Zierden / ſo zu denen offentlichen Gebäuen deſtinirt / dörffen nicht anders wohin transferirt werden. ibid. Es darff ein jeder auf gewiſſe Weiß / ein offentlich Gebäu aufrichten. ibid. Die / ſo privat-Häuſer an denen offentlichen Gebäuen beſitzen / können ſich mit der præſcription nicht behelffen. pag. 204. Wann es die Noth erfordert / können zu Errichtung offentlicher Gebäue / die nechſt angelegene Häuſer gegen Erlegung eines billigen Preiſes / niedergeriſſen werden. ibid. Die Arbeits-Leuthe / ſo ein offentlich Gebäu aufgeführet / müſſen 15. Jahr für den Bau ſtehen. ibid. Die offentliche Gebäude werden von denen darzu verordneten Curatoribus beſorget. pag. 213. Weſſen Nahmen an die neuaufgerichtete Gebäude zu ſchreiben? ibid. Curatores dörffen auf gemeine Koſten / kein neues Gebäu ohne Lands-herrlichen Conſens aufrichten. pag. 214. Bey der Höhe des Gebäudes / ſoll man die Gewohnheit deß Landes beobachten. pag. 445. vid. Bauen.

Gelübd. vid. Votum.

Gemeinde. vid. Stadt.

Getraid. vid. Früchte.

Gewicht. vid. Maas.

Gewohnheit.

Die Rechte und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden auch an einem andern Ort beobachtet. pag. 662. ſeq. Doch müſſen die Nachtbarſchafftliche Oerter einerley Herren unterworffen ſeyn. pag. 663. Es hat dieſes nicht nur in favorabilibus, ſondern auch in odioſis ſtatt. pag. 665. Die Statuta und Gewohnheiten einer Nachtbarſchafft werden alsdann

dann erst attendirt / wann die gemeine Rechte nichts verordnet. pag. 666. Die Statuta und Gewohnheiten / so von denen gemeinen Rechten abweichen / sind von einem Ort auf den andern / und von einer Nachtbarschafft auf die andere nicht zu extendirn. pag. 666. Ob durch die Gewohnheit derer Benachtbarten / so einerley Recht mit uns haben / wann solche denen gemeinen Rechten entgegen / erwiesen werden könne / daß auch dieses Recht bey uns nicht mehr in usu seye. pag. 668.

Giessen.

Den Urin soll man nicht auf die Gassen schütten. pag. 156. Wieder den Nachtbarn / der solche stinckende und unreine Sachen herunter geschüttet / hat die actio in factum statt. pag. 156. Wann jemand durch herabgiessen / einem andern etwas verderbt / muß er den Schaden ersetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegossen / kan die action wieder den Innwohner des Hauses angestellt werden. ibid. Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon geordnet. ibid. Bestraffung deßen / der jemand mit Mist beschüttet. pag. 158.

Gitter. vid. Fenster.

Gottes-Lästerung.

Die Innwohner und Nachtbarn sollen sich aller Gotteslästerung enthalten. pag. 414. Was für eine Straff auf die Gotteslästerung gesetzet / wann sie unmittelbahr wieder GOtt begangen. pag. 420. Von der Gottes-Lästerung / so mittelbahr wieder GOtt begangen. pag. 421.

Gräntzen.

Bey strittigen Gräntzen der Nachtbarn / soll der Richter die Besichtigung selbst vornehmen. pag. 685. Was bey und nach der Besichtigung zu beobachten. ibid. Zu Erweisung der strittigen Gräntzen / sind auch die alte Documenta, und alte benachtbarte Zeugen zu adhibirn. pag. 686. Was bey Setzung der Marckstein zu beobachten. ibid. Zur Marckstein-Setzung sind auch die Benachtbarte zu citirn. ibid. seq. Widrigenfalls ist der Actus nichtig. pag. 687. Ob bey Visitation

tion der Gräntzen auch die Benachtbarte gegenwärtig seyn müssen. pag.687. Der Galgen wird nahe an denen Land-Gräntzen aufgerichtet. pag 688. Und ist also zu setzen / daß er mit seinem Schatten das benachtbarte territorium nicht berühre. ibid. Heuntiges Tages muß er 24. Ell von dem benachtbarten territorio entfernet seyn. pag. 689.

Guß.

Man soll in des Nachtbarn Hof keinen Guß richten. pag. 624. Das Wasser soll durch die Röhren nicht in des Nachtbarn Hof hinunter lauffen. ibid. Das Wasser / so in den Guß geschüttet wird / soll grad hinunter lauffen. pag. 625. Man soll auf niemand nichts hinunter giessen. pag. 625. Sonsten hat die Actio de effusso statt / wann man nicht weiß / wer herunter gegossen. ibid. & pag. 628. Wann aber der Innwohner selbst herunter gegossen / so hat wieder ihn die Actio Legis aquiliæ statt. pag. 628. Die Guß-Gerechtigkeit in eines andern Hof / ist eine Art einer Dienstbarkeit. pag. 627. Differirt von der servitute effundendi. ibid.

Handwerck. Handwercks-Mann.

Einige Handwercker / so nach denen Lübeckischen Rechten / ohne der Nachtbarn Willen / in Häusern nicht sollen angerichtet werden. pag. 64. Es ist niemand schuldig / einen solchen Handwercks-Mann / welcher unreine und stinckende Handthierung treibet / neben sich zu dulten. ibid. seq. usque ad pag. 69. Doctores, Professores, und andere literati, können denen Schmieden und anderen polterenden Handwerckern verwehren / daß sie keine Häuser neben ihnen bestehen oder kauffen. pag. 69. seq. Welches einige auch auf die Studiosos extendirn ibid. & pag. 70. Wann aber solche Handwercker schon vorhero in einer Nachtbarschafft gewohnt / können sie nicht ausgetrieben werden. ibid. seq. Wann ferners dieses privilegium, dergleichen unruhige Handwercks-Leuthe auszutreiben / statt habe oder nicht? ibid. pag. 71. seq.

Was ein Richter hierbey zu beobachten? pag. 72. Responsum hiervon. pag. 73. seqq. Handwercks-Leuthe / so Obrigkeitlicher Erkänntnuß sich wiedersetzen / sind auszuschaffen. pag. 125. Auf die Handwercks-Gesellen / so dem Handwerck nachziehen / hat man wol Acht zu geben / und selbige wol zu examinirn / ob sie keine Landstreiner seyn? pag. 280. seq.

Häusser. vid. Gebäu.

Häusser / so wieder den Nutzen und Zierde der Stadt gebauet / soll man einreissen. pag. 54. Eingefallene Häuser und Gebäu sollen nicht in Gärten verwandelt werden. pag. 55.

Hausſuchung.

In allen verdächtigen Häusern derer Nachtbarn soll man Haussuchung thun. pag. 417. Gleichwie auch die auf offentlicher Strassen begangene unbekannte Todtschläge von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforschen. pag. 418. Wann die Haussuchung angestellt wird? pag. 431. seq. Weme das Haussuchungs-Recht zustehe. pag. 432. Die Haussuchung soll ohne probable indicia nicht vorgenommen werden. pag. 433. Wie die Haussuchung anzustellen. pag. 434. Wann bey Untersuchung etwas gefunden wird / wie es damit zu halten. pag. 434. Ob der jenige für den Dieb zu halten / bey welchem die gestohlene Sache gefunden wird. pag. 435.

Hexen. vid. Zauberer.

Sind aus dem Land zu schaffen. pag. 86. Mit was für Straffe dieselbe zu belegen? pag. 115.

Hochverrath. vid. Crimen perduellionis.

Hof.

Vom Ein- oder Durchgang in des Nachtbarn Hof. vid. Durchgang. In des Nachtbarn Hof darff man nichts bauen / wo man nicht eine Servitut erlangt. pag. 608. Wer einem erlaubt / einen Stein oder dergleichen in sein Haus oder Hof zu legen / der darff solchen hernach ohne Consens, nicht hinwegnehmen. ibid.

In des Nachtbarn Hof soll man nichts werffen. pag. 609. Wann ein Haus 3. oder 4. Abtheilungen oder Reben-Häuser hat / in deren Mitten ein Hof / ein jegliches aber seine besondere Thür gegen den Hof hat / und einige davon verkaufft werden / so dörffen die Käuffer wieder Willen der Verkäuffer / nicht in den Hof gehen. ibid. Wann zwischen 2. Häusern ein Hof / und man nicht weiß / weme er zugehört / so ist solcher gemeinschafftlich. ibid.

Huren. Huren-Wirth.

Sind in einer Nachtbarschafft nicht zu dulten. pag. 90. seq. & pag. 120. Wie auch Hurer und Ehebrecher. pag. 125.

Jahr-Marckt. vid. Meß.

Innwohner.

Innwohner einer Nachtbarschafft / wie sie sollen beschaffen seyn? pag. 80. seq. Ein jeder Innwohner soll sich der Obrigkeit mit einem Eide verbinden. pag. 92. Die Innwohner sollen sich aller Gotteslästerung enthalten. pag. 414. Ihren Landes-Herrn ehren und gehorsamen. ibid. alle Mittel zum Aufruhr aus dem Weg raumen. ibid. Das Vatterland nicht verrathen. pag. 415. Keine Huren und Huren-Wirthschafften hegen. pag. 415. Niemand Gewalt anthun. ibid. Sich falscher Brief und Siegel nicht bedienen. pag. 416. Keine Theurung im Land einführen. ibid. Keine falsche Maß und Gewicht gebrauchen. ibid. Ihren Nachtbarn nichts entwenden. pag. 417.

Insul.

Weme die Insuln zuständig. pag. 672. Was heuntiges Tages hierinnen obtinire. pag. ead. seq.

Interdictum.

Wegen der possession können die Benachtbarte die interdicta adipiscendæ, retinendæ & recuperandæ possessionis ergreiffen. pag. 745. Was das interdictum de novi Operis nunciatione seye. ibid. Was das interdictum quod vi aut clam. ibid.

Juden.

Juden sind auf gewiße Art zu dulten. pag. 83. Und ihnen gewisse Conditiones vorzuschreiben. pag. 84. Können in einer Republique mit guten Gewissen tolerirt werden. pag. 99. seqq. Mit was Conditionen die Juden aufzunehmen. pag. 108. Die Sachen der Juden sind nach denen im Römischen Reich üblichen Rechten zu erörtern. pag. 109. In welchen Fällen die Juden nach denen Mosaischen Gesetzen zu richten? ibid. Juden sollen besondere Kleider tragen. pag. 110. In Teutschland muſten sie an ihren Kleidern gelbe Ringlein tragen. ibid. Heuntiges Tages ist an vielen Orten dieses Zeichen aufgehoben. ibid. Juden sind verächtliche Leute / und von allen Ehren-Aemtern ausgeschlossen. ibid. Können keine Dd. Notarii und Procuratores werden. pag. 111. Ob man denen Juden Synagogen erlauben soll? ibid. Dörffen keine Synagogen ohne Special-Erlaubnus aufbauen. ibid. Wohl aber die alten baufällige reparirn. pag. 112. Auch neue wieder aufbauen / wann die alten zusammen gefallen. ibid. Ein Jud darff keine Christin zur Ehe nehmen. ibid. Wie es anzufangen / daß die Juden von denen Gottslästerungen abstehen? pag. 113. Christen sollen sich in ihrer Kranckheit keines Juden-Arzts bedienen. pag. 114. Von weme die Juden können aufgenommen werden? ibid.

Jurisdiction.

Weme dieselbe auf denen gemeinen Strassen zustehe? pag. 153.

Jus retractus. vid. Retractus.

Kauff. Verkauff.

Ob und wie weit jemand zu Verkauffung seiner Sachen und derer Victualien könne gezwungen werden / und ob privilegirte Personen hiervon nicht exemt? vid. Victualien. Von Verkauffung der Früchte auf künfftige Ernd. vid. Früchte. Wann ein Minderjähriger durch den Kauff einen bösen Nachtbarn bekommen / kan er restitutionem in integrum begehren. pag. 696. Ob deswegen

gen / weiln der Verkauffer den Nachtbarn nicht angezeigt / der Kauffer den Contract rescindirn könne. pag. 697. Wie weit der Kauff könne retrahirt werden ex capite Vicinitatis? vid. Retractus.

Ketzer.

Sollen nicht aufgenommen werden. pag. 118.

Kinder.

Kinder / so ihren Eltern fluchen / oder selbige schlagen / sind nicht zu tolerirn. pag. 89. Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deßen / die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werffen. pag. 119.

Kinder abtreiben. vid. Abortus.

Korn. vid. Getraid.

Korn-Scheuren.

Sind auſſer der Stadt aufzubauen. pag. 41.

Korn-Wucher. vid. Wucher.

Kuppler.

Sind in einer Nachtbarschafft nicht zu dulten. pag. 91. & pag. 120.

Kyrchen-Raub.

Die Einwohner einer Nachtbarschafft sollen sich des Kyrchen-Raubs enthalten. pag. 417. Straffe des Kyrchen-Raubs. pag. 428. seqq.

Landstreiner. vid. Garde-Brüder.

Legat.

Wann einer Stadt ein jährlich Legat vermacht worden / wie lang solches währe? pag. 409.

Legitima.

Dem Sohn darff man für seine legitima keine solche Sachen obtrudirn / die einen bösen Nachtbarn haben. pag. 696.

Leiter.

Eine Leiter darff ein jeder in seinem Haus haben. pag. 571. Dieser aber soll man sich nicht bedie-

bedienen / ein Verbrechen auszuüben. ibid.

Locatio. vid. Pachter.

Maas. Gewicht.

Man soll gewiße Maas und Gewicht haben. pag. 239. Auf dem Rath-Haus ist allezeit ein gerechtes Maas aufzubehalten. pag. 240. Wie die / so Maas und Gewicht verfälschen / zu bestraffen? pag. 259. & pag. 426. Die Obsicht über Gewicht / Eln und Maas / gehört dem Niedergerichts-Herrn. pag. 260. Messerey wird zuweiln zu Lehen gereichet. ibid. Man soll die Maas / Eln und Gewicht mit einem offentlichen Merckmahl bezeichnen. pag. 261. Wo die Maas und Gewicht aufbehalten werden? ibid. An denen mehristen Orten / werden heuntiges Maas und Gewicht an einem offentlichen Ort verwahret. pag. 262. Eine gerechte Eln und Maas wird dardurch erhalten / wann zu gewißen Zeiten solche beschauet wird. ibid. Wann keine gewiße Maas angeordnet / so wird die gebraucht / deren sich die Benachtbarte bedienen. pag. 263. Denen Contrahenten stehet frey / auf eine gewiße Maas zu handeln. ibid.

Maur. vid. Wand.

Für die Mauren soll man allezeit Sorge tragen. pag. 205. Was für eine Straffe auf die / so die Mauren violirn / gesetzet. pag. 214. Die Mauren und Thore dörffen ohne Oberherrlichen Consens nicht ausgebessert werden. pag. 206. & pag. 215. Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten observirt wird. pag. 215. Auf die Mauer soll man ohne Lands-herrlichen Consens nichts bauen. pag. 206. & pag. 215. Ob ein Socius wieder des Consocii Willen / auf eine gemeine Mauer bauen könne? pag. 461. Wann de facto etwas auf eine gemeine Mauer gebauet / ob solches wieder niederzureißen / oder der Schade zu ersetzen? pag. 462. Wie / wann der eine Socius auf die eine Helfft der Mauer bauete / der andere aber wolte es nicht thun / und doch einige Balcken in des Nachtbarn neuen Bau ziehen? pag. 463. Wann auf eine alte

Mauer gebauet / und man weiß nicht / wer es gethan / weme das darauf gebaute zuständig ? pag. 464. Woraus abzunehmen / ob eine Mauer eigenthumlich / oder gemeinschafftlich. pag. 443. Signa einer gemeinschafftlichen Mauer. pag. 464. Signa einer eigenthumlichen Mauer. pag. 466. Vieles kommt hierinnen auch auf das Gutachten der Bauverständigen an. pag. 468. Wie / wann auf der einen Seiten nicht mehr Signa, als auf der andern. pag. 469. Man hat auch hierinnen zu sehen / wer in possession der Mauer. pag. 469. Wie / wann weder Zeichen / noch die possession vorhanden? ibid. Auf eine gemeinschafftliche Mauer / soll man keine Servitut legen. pag. 443. & pag. 470. Der Socius kan ohne Consens des andern / keine Servitut für die gemeinschafftliche Wand acquirirn. pag. 470. Wann einer auf eine unvertheilte gemein Mauer bauet / ohne Schaden des Socii, so wird das Gebäu gemeinsam. pag. 471. Wie / wann die gemein Mauer / worauf gebauet worden / sich gegen mein Haus neiget. pag. 472. Ist die gemeine Wand getheilt / so gehört das auf den einen Theil gesetzte Gebäu dem Bauenden allein. pag. 472. Der Socius muß die Unkosten / so auf die reparation einer gemeinen Mauer / oder Aufrichtung eines nothwendigen Baues verwendet worden / pro rata mittragen. ibid. Jedoch muß dem Socio von dem vorhabenden Bau zuvorhero Nachricht gegeben werden. pag. 473. Uber des andern Mauer / soll man nicht heraus bauen. pag. 444. Auch nicht einmal in gemeinschafftlichen Sachen dergleichen vornehmen. pag. 444. An seine Mauer darff man ein kleines Garten-Werck bauen. ibid.

Marckt. vid. Meß.

Marckschreyer.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91. & pag. 149. Auch nicht einmal zur Meßzeit. ibid.

Marck-Stein. vid. Gräntzen.

Meße. Marckt.

Bey Verstattung der freyen offentlichen Meßen / pflegt der Kaiser

Kaiser zuvorhero die benachtbarte Städte darüber zu hören. pag. 739. Die Jahr-Märckt kan ein jeder Landes-Herr in seinen Landen / auch wieder Willen der Benachtbarten / anstellen. pag. 740. Es wäre dann / daß solche von dem Kaiser zugleich privilegirt. ibid. Die Wochen-Märckt aber darff eine jede Obrigkeit / jedoch mit Special-Concession des Landes-Herrn / anstellen. ibid.

Meuchel-Mord. vid. Assassinium.

Mist.

Mist und Unrath soll durch hierzu bestellte Leuthe aus der Stadt geschafft werden. pag. 137. Ingleichen durch die Bauren / starcke Bettler und Müßiggänger. pag. 138. & pag. 154. Es ist niemanden zugelassen / zu Vermeidung der Unkosten / den Mist in dem Seinigen zu behalten / oder an eine fremde und gemeinschafftliche Wand zu werffen. ibid. Von diesem Beytrag den Mist auszuführen / ist niemand befreyet. pag. 139. Auch nicht einmal die Kirche und andere privilegirte Personen. ibid. Die / so sich wiedersetzen / sind mit Nachdruck darzu anzuhalten. ibid. Die Beständner der Häuser sind hiervon ebenfalls nicht befreyet. ibid. Wann die Eigenthums-Herrn und Beständnere nicht zu bezahlen / müssen die nechsten Nachtbarn contribuirn. ibid. Wie der zu bestraffen / so jemand mit Mist beschüttet. pag. 158. Wann jemand den Mist nahe an den Acker abgeladen / und der Nachtbar dardurch Schaden erlitten / ob er solchen zu ersetzen verbunden. pag. 640. Wann ein Haus mit denen Aeckern verkaufft wird / ob auch der Mist für verkaufft zu halten. pag. 632. & pag. 640. Durch den Mist oder Dung soll man den Nachtbarn nicht schaden. pag. 643.

Mist-Stätte.

Sind auf offentlicher Gasse nicht zu bauen. pag. 142. Mist-Stätte darff ein jeder auf dem Seinigen machen. pag. 632. Doch sollen sie dem Nachtbarn nicht beschwehrlich seyn. ibid. Den Mist und Unrath soll man nicht an die gemeinschafftliche oder des Nachtbarn Wand werffen. ibid.

Der/ so an einer gemeinschafftlichen oder des Nachtbarn Wand eine Miste hat / kan gezwungen werden/ daß er solche weg thue. pag. 640. Wann gleich der Mist die Wand nicht berührt / wann sie nur dardurch feucht wird. pag. 640. Eine Mist-Stätte läst sich auf eines andern Grund und Boden ohne Servitut nicht legen. pag 639.

Monopolium.

Wann der Landes-Herr jemanden das Monopolium verstattet / muß man Ziel und Maas halten. pag. 254. Wie die Monopolia bestrafft werden. pag. 273. Ob und wie ferne ein Landes-Herr jemand ein Monopolium verstatten könne? pag. 174. seqq.

Mordbrenner.

Vorsetzliche Mordbrenner sind am Leben zu bestraffen / und den Schaden zu ersetzen verbunden. pag. 290. Ob gleich das Feuer weiter um sich gegriffen / als die Delinquenten vermeinet / sind sie doch am Leben zu bestraffen. ibid. In welchen Fall die ordentliche Straff und Ersetzung des Schadens cessirt. pag. 291. Die Mordbrenner / wann durch deren Verschulden Feuer ausgekommen / müssen allen Schaden ersetzen. pag. 297. Was für eine Straffe auf die Mordbrenner in denen Rechten gesetzet? pag. 299. seq. Die ordentliche Straffe wird in das Schwerd verwandelt / wann der Missethäter die untergelegte materie bey Zeiten wiederum weggenommen. pag. 301.

Mühl.

In dem gemeinen Fluß kan ein jeder mit Erlaubnuß des Landes-Herrn eine Mühl bauen. pag. 163. Jedoch / daß es keinem zum Schaden gereiche. pag. 164. Ohne Consens des territorial-Herrn darff er in offentlichen Flüssen keine Mühl bauen. pag. 175. Wer behaubtet/ daß ihme das Recht eine Mühl zu bauen frey stehe / der muß solches gehörig erweisen. ibid. Wie solches zu erweisen? pag. 176. Ob eine privat-Persohn auch ohne Oberherrlichen Consens die Form der alten Mühlen verändern könne? ibid. Ob nicht eine Schiff-Mühl an einen andern Ort/

Ort / ohne Consens des Landes-Herrn transferirt werden könne? pag. 177. Wann der Landes-Herr jemand eine Mühl aufzubauen erlaubt / ob er dieses Recht auch einem andern annoch verstatten könne? seqq. Wer eine Bann- oder Zwang-Mühl hat / der kan verwehren / daß ein anderer in der Nähe herum / keine neue Mühl baue. pag. 183. seq. Ingleichen hat das Verbot statt / wann ihme ein warhaffter Schade zugefüget wird. pag. 185. Wann einer undenckliche Jahre eine Mühl gehabt / ob ein anderer auf seinem Wasser ebenfalls eine hauen könne? pag. 187. seqq. Auch in einem unschiffbarn Fluß / darff ohne Landes-herrlichen Consens, keine Mühl gebauet werden. pag. 190. Wol aber in privat- und eigenen Wassern und Flüssen. ibid. Wegen der mit Consens des Landes-Herrn erbauten Mühlen / soll man es vor allen / bey dem vorigen Gebrauch lassen. pag. 209. Niemand kan gezwungen werden / auf eine andere / als die gemeine Mühl / zu gehen. ibid. Es bringe dann die Gewohnheit / oder Statutum des Orts ein anders mit sich. pag. 210. Sonderlich / wann der Landes-Herr dieses verbotten / und die Unterthanen darbey acquiescirt. ibid. Das Statutum auf keine andere Mühl zu gehen / gehet die jenige nicht an / welche vor dem Statuto ihre eigene Mühl gehabt. ibid. plura vid. infra voc. Zwang-Mühl. Wegen der Mühlen ist die vorige Form des Flußes nicht zu ändern. pag. 211. Die obere Mühl / wann sie Wasser genug hat / ist nicht schuldig / der untern Wasser mitzutheilen / wann es von oben her / seinen Ursprung hat. pag. 211. Der untere kan nichts vornehmen / dardurch das Wasser restagnirt. pag. 212.

Müntz.

Die Innwohner einer Nachtbarschafft sollen keine falsche Müntz machen / oder dergleichen unter die Leuthe bringen. pag. 416. Straffe der jenigen / so Müntz verfälschen. pag. 427.

Müßiggänger.

Soll man auf denen Gassen nicht dulten. pag. 148. Sie anhalten / die Gassen von Mist und Unrath zu säubern. pag. 138. &

pag. 154. An etlichen Orten müssen die Müßiggänger in Springern die Gassen kehren. pag. 155.

Nach-Eil.

Ob der Zent-Herr einen Missethäter in das benachtbarte Gebiet verfolgen / und daselbst niederwerffen könne. pag. 371. Ob der Delinquent der Obrigkeit selbigen Orts / wo er niedergeworffen wird / zu sistirn. ibid. Wann der Dominus loci den Delinquenten aufbehalten will / der Verfolgende aber führet ihn davon / ob er dardurch den Landes-Herrn in seiner jurisdiction turbire? pag. 732. Die jurisdiction wird in keines andern territorio turbirt / wann man den verfolgten Delinquenten nicht verabfolgen lassen will. pag. 732.

Nachtbar.

Wegen eines bösen Nachtbarn wird die Sache geringschätziger. pag. 93. Die Rechte vermuthen / daß ein Nachtbar seines Nachtbarn Thun und Lassen wisse. pag. 93. seq. Die Nachtbarn sollen ihren Landes-Herrn ehren und gehorsamen. pag 414. vid. Innwohner. Die auf offentlicher Strasse begangene unbekannte Todtschläge sind von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforschen. pag. 418. Wann einer vor eines Nachtbarn Haus todt gefunden wird / ob derselbe Nachtbar des Todtschlags halber / für verdächtig zu achten. pag. 436. Denen abgebrandten und armen Nachtbarn ist man schuldig Allmosen zu geben. pag. 693.

Nachtbar-Recht. Nachtbarschafft.

Was es seye? pag. 1. Der Urheber der Nachtbarschafften ist Gott. pag. 23. Es kan niemand Nachtbarschafften anrichten / als der Herr der Haubt-Stadt. pag. 25. Der Römische Kaiser kan allein / und deme ers verstattet / Nachtbarschafften in dem Reich anordnen. pag. 25. seq. Das Recht Städte zu bauen und ihnen das Stadt-Recht zu schencken / weme es zugehöre. vid. Stadt. Stadt-Recht. Wie der Ort / wo eine Nachtbarschafft aufzurichten / beschaffen seyn solle? pag. 46. seqq.

seqq. usque ad pag. 52. Von der Länge und Breite einer Nachtbarschafft. pag. 52. Welche Personen in einer Nachtbarschafft aufzunehmen und zu dulten / und welche nicht? pag 80. seqq. Eine Nachtbarschafft soll von bösen Leuthen gereiniget werden. pag. 81. seq. Man soll die jenige nicht aufnehmen / welche bey andern unruhig gewesen / oder gewohnet sind / sich zu denen Feinden zu schlagen. pag. 88. Zu was Ende die Nachtbarschafften angeordnet? pag. 129. seqq. Von Wegen und Strassen einer Nachtbarschafft. pag. 132. seqq.

Novi Operis nunciatio.

Was novi Operis nunciatio seye. pag. 747. Wohin das interdictum de novi Operis nunciatione hinziehle. pag. 745.

Nürnberg.

Wie man in Nürnberg bauen müsse? pag. 42. In Nürnberg müssen alle Dächer mit Ziegeln bedeckt/ und die Schlöt mit Ziegelsteinen gemaurt seyn. ibid. Privilegium der Republique Nürnberg ertheilt / vermög deßen / die ungerathene Kinder in die Pegnitz zu werffen. pag. 119. seq.

Ofen.

Es kan ein jeder in dem Seinigen einen Ofen und Herd / wann kein Schade geschiehet / an des Nachtbarn Wand bauen. pag. 559. An eine gemeinschafftliche Mauer darff man keinen Ofen setzen. ibid.

Pachter.

Die Stadt-Gütter sollen ohne genugsame Caution, nicht verpachtet werden. pag. 354. Die Obrigkeit und Beamte sollen die Stadt-Gütter nicht in Bestand nehmen. pag. 354. Die Pachter der Stadt-Gütter müssen in gewißen Fällen / nach geendigten Pacht-Jahren/ den Pacht continuirn. pag. 403. Gleichwie auch dem neuen Beständner / wann sie eben den Zinnß zu geben erbietig / vorzuziehen. ibid. seq.

Pest.

Damit die Pest um so mehrers verhütet werde / soll man dahin bedacht seyn / die Lufft rein und

gesund zu erhalten. pag. 322. Die Wasserleitungen soll man offt reinigen. ibid. Todtes Aas soll man nicht auf die Gasse werffen. pag. 423. Die Brunnen und Wasser sind nicht zu verunreinigen. ibid. Offentliche Cloacen sind auf gemeine Kosten zu reinigen. pag. 324. Die Cloacen sind zu rechter Zeit zu reinigen. ibid. Die Cörper / sonderlich die / so in der Stadt zu begraben / sind nicht lange liegen zu lassen / auch ordentlicher Weiß / nicht in der Stadt zu begraben. pag. 326. vid. Begräbnus. Auf dem Marckt soll man nichts faules verkauffen. pag. 328. In denen Apothecken soll man keine verdorbene Sachen für gute verkauffen. ibid. Auch nichts Verfälschtes und Unzeitiges auf dem Marckt feil haben. ibid. Unter den Thoren sind Aufsehere zu bestellen / die nichts inficirtes in die Stadt lassen sollen. pag. 329. Die / so in die Stadt wollen / sollen mit Pässen versehen seyn. pag. 330. Keine Bettler / Huren und liederlich Gesind sind in die Stadt zu lassen. pag. 331. Die Wahren sind auch wol zu visitirn. ibid. Zur Pest-Zeit soll man sich aller Mäßigkeit befleissen. pag. 332. Keusch leben. pag. 333. Die Huren-Häuser sind auszurotten. ibid. Die Ziegeuner und starcke Bettler sind wegzuschaffen. pag. 334. Gleichwie auch die jenige Bettler nicht zu dulten / welche die Reinigung der offentlichen Wercke / und andere Arbeiten zu verrichten sich weigern. ibid. Man soll der Bettler Leibes Beschaffenheit wohl erkundigen. ibid. Die unvermögende Bettler sind auser der Stadt zu versorgen. pag. 336. Die Innwohner sollen zuvörderst um ihre Seelen bekümmert seyn. ibid. Zu dem Ende sind fromme und gottsfürchtige Priester anzunehmen. pag. 337. Ingleichen verständige Medici und Chirurgi. ibid. Nicht aber gar zu junge. pag. 338. Die Medici sollen zu rechter Zeit die Artzney denen Krancken reichen. ibid. Die Krancken offt besuchen. pag. 339. Die Apothecken fleissig visitirn: ibid. Denen Patienten gute Diæt vorschreiben. ibid. Gewinns halber sollen sie die Medicamenta nicht verzögern. pag. 340. Sowol Reiche / als Arme sind recht und getreulich zu curirn. ibid. Denen Gesunden sind auch zu gewißen Zeiten Artz-

Artzneyen zu verschreiben. pag. 341. Denen Pestilentz-Medicis soll ex publico ein gewisses Salarium constituirt werden. ibid. Vor die Victualien soll man zur Pest-Zeit Sorge tragen. pag. 342. Die Krancken sind aus der Stadt zu schaffen. ibid. Zu dem Ende Spitäler vor der Stadt zu erbauen. ibid. Und zwar auf gemeine Unkosten. pag. 343. Wann hierzu kein rechter Platz vorhanden / können die Eigenthums-Herren genöthiget werden / ihre Gütter zu verkauffen. ibid. Wann es nöthig / soll man die Spitäler an einem mit Wällen versehenen Ort bauen. ibid. Denen Spitälern soll man gewisse Persohnen vorsetzen. pag. 344. In die Spitäler sollen sowohl Arme / als Reiche eingenommen werden. ibid. Die Weiber soll man nicht zu denen Männern / noch die Krancken zu denen noch Kränckern thun. ibid. Die angesteckte Häuser sind zu reinigen / und inwendig mit Kalck zu überziehen. pag. 345. Die Verstorbene sollen nicht über etliche Stunden unbegraben liegen. ibid. Zu dem Ende gewisse Todten-Gräber zu bestellen. ibid. Die Gräber sollen tieff genug gemachet / und die Kyrchhöfe wohl verschlossen werden. pag. 346.

Pfahlburger.

Sind an einem Ort nicht zu leiden. pag. 111.

Pfändung.

Die Pfändungen des Viehes / so Schaden gethan / sind heuntiges Tages zugelassen. pag. 645. Was hierzu erfordert werde. ibid. Das Vieh darf man nicht umbringen. pag. 646. ausser die jenige Thiere / so ihrer Geschwindigkeit halber / nicht können ergrieffen werden. ibid. Wie viel Vieh zu pfänden. pag. 646. Gegenpfändungen sind nicht erlaubt. pag. 647. Dem Pfänder darf man nicht resistirn. pag. 647.

Pollicitatio vid. Votum.

Possen-Spieler.

Sind nicht zu dulten. pag. 148.

Possession. Possessor.

Wann unter denen Nachtbarn der possession halber / ein Streit / so wird unter andern / auch in dubio auf die Vicinität gesehen.

pag. 689. Ob der possessor eines Guts oder territorii auch des Eigenthums halber fundirt seye. pag. 690. Ob die Gütter/ so mit dem territorio cohærirn / für Lehen zu achten. pag. 691. Die strittige possession wird am besten durch die Nachtbarn erwiesen. ibid. Währenden process ist niemand in seiner possession zu turbirn. ibid. In die Anlag- und Steur-Register soll man auch derer Possessorum Anstössere und Nachtbarn eintragen. pag. 692.

Præscription.

Wie die Servitus altius non tollendi durch die præscription acquirirt werde? pag. 448. seq. Und was hierbey erfordert werde? ibid. Der aus Höflichkeit und Vergönstigung sich einer Sache bedienet / der kan nicht præscribirn. pag. 481. seq. Ob in dubio der Actus aus einer blossen Vergönstigung für exercirt zu halten? pag. 482. seqq. Ob der bona fides in der præscriptione Servitutum nöthig. pag. 484. seq. Die Servitutes werden wieder die Kirche in 40. Jahren præscribirt. pag. 485. seq. Wann die præscription in der Servitute altius non tollendi zu lauffen anfange? pag. 486. seq. In præscribirung der Dienstbarkeiten wird eine quasi possessio erfordert. pag. 487. Ob in præscribirung der Dienstbarkeiten ein Titul nothwendig. pag. 488. seq.

Privet.

Wann einer ein neu privet machen will / so soll er es also richten / daß es des Nachtbarn Wand nicht schade. pag. 631. Ob jemand auf dem Seinigen ein privet aufrichten könne / wenn schon der Nachtbar einwendet / daß ihme solches des Ansehens und üblen Geruchs halber/ unanständig seye. pag. 635. seq. Auf des Nachbarn Grund und Boden darf man ohne habende Servitut, kein privet bauen. pag. 631. Wann das privet zu reinigen/ so ist der Nachtbar regulariter zu leiden nicht schuldig / daß der Unflat durch sein Haus getragen werde. pag. 637. Anders verhält es sich mit denen Cloacen. pag. 638. Ob an die Gemeinschafftliche Maur ein privet könne gebauet werden. pag. 631. & pag. 638. Man soll darauf bedacht

bedacht seyn / daß die Feuchtigkeit nicht in des Nachtbarn Haus tringe / und dessen Wand schwäche. pag. 632.

Process.

Formul eines in dem Bau-Gericht zu Nürnberg geführten Processus, in puncto strittiger Lichter und Fenster. pag. 750. seq. usque ad fin.

Professores.

Können unruhige und polterende Handwers-Leute austreiben / wann diese neben sie ziehen wollen. vid. Handwerck.

Quacksalber. vid. Marckt-schreyer.

Quacksalber sind auf offentlichen Marckt nicht zu dulten. pag. 149. Auch nicht einmal zur Meß-Zeit. ibid.

Rauch.

Man soll niemand auf der Gasse durch den Rauch incommodirn. pag. 143. Keine Rauchlöcher mitten auf den Weg machen. pag. 144. Die Bienen werden durch den Rauch verjagt. pag. 158. mit was für einer Action der jenige zu belangen / der des Nachtbarn Bienen und Tauben durch den Rauch verjaget oder tödtet? pag. 159.

Retractus.

Der Nachtbar hat vor einem Fremden den Vorkauf. pag. 698. Woher dieses Recht seinen Ursprung habe. ibid. Der retractus vicinitatis hat nur an denen jenigen Orten / wo er specialiter recipirt ist / statt. pag. 698. Wer sich darauf fundirt / muß die Gewohnheit erweisen. pag. 699. seq. Wo der retractus vicinitatis einmal eingeführt / da hat man darauf zu sprechen. pag. 701. Was unter dem Nahmen eines Nachtbarn allhier verstanden werde. ibid. Der usufructuarius und Beständner kan den retractum nicht exercirn. ibid. Auch der jenige Nachtbar / so das dominium seiner Sache überkommen / kan die von einem andern erkaufte Sache retrahirn. pag. 702. seqq. Der bonæ fidei possessor kan auch retrahirn. pag. 705. Das veralienirte Gut muß ehebevor zu des Nachtbarn Gut gehörig gewesen seyn. pag. 709. Welches aber nicht nöthig. ibid.

Der

Der Nachtbar kan nur die jenige Gütter retrahirn/ welche an sein Gut anstossen. ibid. Wie wann ein Gut darzwischen gelegen. pag. 707. Wie wann mehrere Nachtbaren concurriren. ibid. Bey verkaufften Erbzinnß-Lehen wird der Erbzinnß-Herr dem Nachtbarn vorgezogen. ibid. Ob der Nachtbar auch von denen Blutsverwandten des Verkäufers ausgeschlossen seye. pag. 708. seq. Wie wann der Socius mit dem Nachtbarn concurrirt. pag. 710. In welchen Fällen der retractus Vicinitatis statt habe. ibid. seq. Der retractus Vicinitatis ist/ wann in denen statutis ein anders nicht enthalten/ innerhalb einem Jahr zu exercirn. pag. 711. Der retrahent muß alle Conditiones erfüllen/ worzu der erste Käufer verbunden gewesen. pag. 711. Und wann auf das Geld gehandelt worden/ so muß er solches baar erlegen. pag. 712. Doch hat er auch alle commoda Contractus zu geniessen. pag. 712. Wie wann die Bezahlung auf termin ausgestellet worden. ibid. Ferner competirt auch der retractus municipalis denen Burgern einer Stadt/ wieder alle Nachtbarn/ so nicht Burger sind/ und unter der Stadt jurisdiction gelegene Gütter haben. pag. 713. Das Vorkaufs-Rechts in denen Städten erfordert zu dessen Gebrauch sowol das Stadt-Recht/ als auch die würckliche Wohnung in der Stadt. pag. 714. Die in denen Vorstädten wohnen/ sind von der Marckloßung nicht allerdings auszuschliessen. pag. 715. Einige Rechts-Lehrer sind der Meynung/ daß ein Burger die Marckloßung exercirn könne/ wann er gleich in der Stadt nicht würcklich wohnt. pag. 715. seq. Jedoch ist nöthig/ daß der/ so retrahirn will/ Burger seye/ oder wenigstens innerhalb Jahr und Tagen/ das Burger-Recht annehme. ibid. Wann mehrere Burger concurrirn/ und die verkaufte Sache retrahirn wollen/ wer den andern vorzuziehen. pag. 717. Wieder weme das Marckloßungs-Recht exercirt werden könne. ibid. Wie wann der Käufer ein Nachtbar und anstossende Gütter daselbst hätte. pag. 718. seq. Wie/ wann 2. Eingesessene concurrirn/ deren der eine ein Burger/ der andere aber ein Burger und Nachtbar zugleich. pag. 719. Ob das Marckloßungs-

losungs-Recht wieder die Fürstliche Ministres statt habe. pag. 719. Wie/ wann der Landes-Herr etwas verkaufft. pag. 720. Wann ein Fremder ein Gut kaufft / und hernachmaln das Burger-Recht acquirirt/ so kan er solches nicht behalten. ibid. Ob der Fremde/ so von einem Burger ein Gut erkaufft/ sich wieder den retrahenten mit der præscription schützen könne. pag. 721. Von dem retractu territoriali. pag. 722.

Retrovenditio.

Die Stadt-Gütter können zu Bezahlung der Schulden wiederkäuflich verkaufft werden. pag. 354. Worinnen der Wiederkauf bestehe? pag. 400. Wird gemeiniglich eine Zeit adjicirt. ibid. Und zwar entweder als ein terminus a quo, ibid. Oder als ein terminus ad quem. pag. 401. Wann keine Zeit adjicirt / hat die reluition. 30. Jahr statt. ibid. Von der Clausula: Wann und so offt es ihme gefällig. ibid. Was der jenige/ so das Gut wieder einlösen will / præstirn müsse? pag. 402.

Sail-Tänzer.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91.

Schalcks-Narren.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Scheuer.

Die Scheuren sind wol anzurichten. pag. 641. Die gemeinschafftliche Böden sind nicht allzusehr zu beschwehren. pag. 642. Auf eines andern Grund und Boden darf niemand eine Scheuer bauen/ sonst verliehrt er das Gebäu. pag. 642. Es kan eine Servitut constituirt werden/ keine Scheuer in dem Seinigen zu bauen. pag. 643. Man darf auch keine Scheuer bauen/ wann die statuta solches verbieten. pag. 644. Ob nicht einer ohngeachtet dieses Verbots / eine Scheuer bauen könne/ wann der Nachtbar darein consentirt. ibid. Ob man das Getrayd in eines andern Scheuer dreschen könne. pag. 644. Oder solches darein legen könne. pag. 645.

Schlot. vid. Camin.

Hausschlöt wie sie in Nürnberg aufzuführen. pag. 61. Wie die Schlöt in Schmied-Essen und Backöfen daselbst aufzuführen? pag. 62.

Schütten. vid. Giessen.

Schweinställ.

Sind auf offentlicher Strasse nicht zu bauen. pag. 142.

Servitus.

Die Servitutes sind zweyerley / reales & personales. pag. 675. Zu constituirung einer real-Servitut gehören 2. prædia. pag. 675. Die prædia müssen auch vicina seyn / und wie solches zu verstehen. pag. 676. Der Constituent und acquirent muß ein wahrer Eigenthümer des prædii seyn. pag. 676. Seinem Nachtbarn kan niemand eine Servitut acquiriren. pag. 677. Welches aber heutiges Tages sich gantz anders verhält. ibid. Von denen Nachtbarn werden verschiedene Dienstbarkeiten aus unterschiedlichen Absehen constituirt. pag. 678. seqq.

Servitus altius non tollendi.

Wann einer eine Servitut erlangt / so darff der andere nicht höher bauen. pag 448. Was die Servitus altius non tollendi seye? pag 448. Auf was Weiß diese Servitut acquirirt werde? 448. Die Servitutes negativæ werden durch das bloße Versprechen acquirirt. pag. 479. Die Servitut nicht höher zu bauen / kan auch in dem Testament constituirt werden. pag. 480. Wie diese Servitus durch die præscription acquirirt werde? pag. 448. seq. vid. *præscription.* Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in sich begreiffe? pag. 479. Deme / so verbotten höher zu bauen / darff sein Haus im geringsten nicht erhöhen. pag. 450. Das Verbot nicht höher zu bauen / verhindert keineswegs die Pflantzung der Bäume. pag. 451. Es seye dann die Servitus Luminum & prospectus mit imponirt worden. ibid. Die Servi-

tus nicht höher zu bauen kan auch conſtituirt werden / damit denen Mühlen der Wind nicht benommen werde. pag. 452. Item, damit die Vorbeygehende nicht in das Haus ſehen. pag. 452. Und wann das Haus Schatten bedarff. ibid. Wie dieſe Servitus altius non tollendi von der Servitute ne proſpectui officiatur, differire. pag. 497. Wie ſie von der Servitute altius non tollendi differire. pag. 504. ſeqq.

Servitus altius tollendi.

Worinnen die Servitus altius tollendi eigentlich beſtehe. pag. 490. ſeqq. Zu Verhinderung des Windes / kan auch die Servitus altius tollendi conſtituirt werden. pag. 452. Ob die Servitus altius tollendi die Servitutem altius non tollendi in ſich begreiffe. pag. 479.

Servitus Aquæ hauſtus.

Wann die Servitus Aquæ hauſtus iſt concedirt worden / ſo iſt auch das Jus itineris vor concedirt zu halten. pag. 612. Weme der freye Gang zum Brunnen concedirt / der hat auch das Waſſerſchöpffungs-Recht. pag. 613. Wann die Waſſerſchopffungs-Gerechtigkeit aufhört / ſo ceſſirt auch die Servitus itineris ibid. Ob der / ſo die Waſſer-Schöpffung ſchuldig / den Ort / wo ein anderer die Servitut hat / offen laſſen müſſe. pag 614. Ob der / ſo einen Brunnen hat / woraus die Nachtbarn das Waſſer geſchöpfft / ſolchen aufheben / und an einen andern Ort leiten könne. pag. 614. Die Quelle / ſo auf meinem Grund und Boden ſich eröffnet / iſt denen Nachtbarn nicht gemein / ob ich gleich aus der Waſſer-Schöpffung keinen Schaden leide. pag. 743. Ob der Nachtbar könne gezwungen werden / die Waſſer-Schöpffung zu verſtatten / wann der andere das Waſſer bedarff. pag. 743.

Servitus. Fluminis.

Was die Servitus fluminis ſeye. pag. 552. Wie ſie von der Servitute ſtillicidii differire. ibid.

Servitus Itineris.

Wann einer einen Acker hat/ so mit andern Aeckern umgeben/ und man nicht darzu kommen kan/ so kan der Nachtbar gezwungen werden / die Servitutem itineris gegen billiche Bezahlung zu constituirn. pag. 678. seqq.

Servitus Luminum. vid. Fenster.

Was die Servitus Luminum seye. pag. 499. Der / so die Servitutem luminum schuldig / darff höher bauen. pag. 457. Aber nicht der/ so die Servitutem ne luminibus officiatur. ibid. Wie die Servitus Luminum & ne Luminibus officiatur von einander differirn. pag. 500. seq. Wie die Servitus luminum von der Servitute prospectus differire. pag. 503. In dem Seinigen darff ein jeder Lichter und Fenster aufthun / wann er gleich in des Nachtbarn Hof sehen kan. pag. 572. plura. vid. Fenster.

Servitus ne Luminibus officiatur.

Was die Servitus ne luminibus officiatur seye. pag. 500. Der/ so die Servitutem ne luminibus officiatur schuldig / darf nicht höher bauen. pag. 457. Bey der Servitute ne luminibus officiatur, darf man das Licht nicht verringern / wann gleich der Nachtbar Licht im Uberfluß hat. pag. 458. Bey dieser Servitut darf man nicht einmal Bäume pflantzen. ibid. & pag. 489. Es kan auch eine Servitut constituirt werden / daß der Nachtbar Bäume pflantzen solle / damit die Sonne nicht so starck hinscheine. pag. 459. Wie die Servitus luminum & ne luminibus officiatur von einander differirn. pag. 500. seq. Wie die Servitus ne luminibus officiatur von der Servitute ne prospectui officiatur, differire. pag. 502. Wie die Servitus luminum von der Servitute prospectus differire. pag. 503. Wie die Servitus ne luminibus officiatur von der Servitute altius

non

non tollendi differire. pag. 504. seqq. usque ad pag. 511.

Servitus Oneris ferendi.

Was die Servitus Oneris ferendi seye. pag. 519. Wie sie von dem Tram-Recht differire. pag. 531. seq. Die Wand/ so die Last zu tragen / soll immerwährend seyn. pag. 519. Wer diese Servitut zu leiden schuldig / der muß die Sache reparirn lassen. pag. 520. Ob diese Servitut eine warhaffte eigentliche Dienstbarkeit seye. pag. 533. seq. Wann der / so die Servitut schuldig/ die Wand dem andern cedirt / so wird er von Erbauung derselben befreyet. pag. 522. Die refection soll dauerhafft seyn/ und zu rechter Zeit geschehen. pag. 522. Der Socius kan die Last-tragende Wand wieder Willen des andern nicht ändern. ibid. Doch soll der / so die Mauer ausbessern will / von dem andern nicht daran gehindert werden. pag. 523. Wann 2. Herren in einem Haus wohnen / ob der untere die Servitutem Oneris ferendi auf sich habe. pag. 535.

Servitus projiciendi.

Durch höher bauen soll die Servitus projiciendi nicht vermehret oder verringert werden. pag. 624. Man soll kein unrein und stinckend Wasser herunter giessen. pag. 624. vid. Guß.

Servitus prospectus.

Was die Servitus prospectus seye? pag. 494. Wie sie constituirt werden könne? pag. 495. Ob sie denen Häusern/ die man gar nicht sehen kan/ imponirt werden könne? ibid. Der Kyrche kan auch die Servitut imponirt werden / daß man aus seinem anstossenden Haus den Gottesdienst anhöre. pag. 495. Was für requisita nöthig/ wann der Kyrche ein Servitut imponirt wird. pag. 496. An die Clöster darff man nicht zu nahe bauen. pag. 496. Der/ so die Servitutem prospectus schuldig / darff præcise nicht præstirn / daß der Nachtbar den Himmel sehe. pag. 454. Die Servitus prospectus kan auch in denen untersten Theilen des Hauses constituirt werden.

pag. 455. Durch das Höher-bauen ist die freye Lufft in des Nachtbarn Haus nicht zu verhindern. ibid. Wie die Servitus luminum von der servitute prospectus differire. pag. 503.

Servitus ne prospectui officiatur.

Was die Servitus ne prospectui officiatur seye? pag. 496. Ist entweder allgemein oder restringirt. pag. 455. Diese Servitut ist nicht zu extendirn. pag. 456. noch zu verwechseln. pag. 457. Wie diese servitut von der servitute prospectus differire? pag. 497. Wie die servitus ne prospectui officiatur von der servitute altius non tollendi differire? pag. 497. seq. Ob der jenige/ so einen anmuthigen Garten hat/ worein der Nachtbar sehen können/ selbigen verändern/ und zu einen Hof-Platz/ oder andern ihme anständigen Ort machen könne. pag. 498. Wie die servitus ne luminibus officiatur von der servitute ne prospectui officiatur, differire. pag. 502.

Servitus stillicidii, vid. Trauf.

Was die servitus stillicidii oder das Trauf-Recht seye. pag. 546. Und wie mancherley. ibid. Wann das Trauf-Recht einmal constituirt/ darff der/ so solches acquirirt/ dasselbe nicht anders einrichten. pag. 547. Und also auch nicht weiters extendirn. pag. 548. Der/ so die Trauf-Gerechtigkeit erlanget/ kan das Haus wohl höher bauen/ aber nicht niederer machen lassen. pag. 541. Wann ein Haus eingerissen/ so hört das Trauff-Recht nicht auf. pag. 542. Wann es nur in der vorigen qualität wiederum aufgebauet wird. ibid. Wann das neue Haus länger oder höher gebauet wird/ ob eadem qualitas observirt worden. pag. 548. Der dienende Theil kan durch das Bauen des andern Recht nicht verschlimmern. pag. 542. Wohl aber bauen ohnbeschadet des Nachtbarn Recht. ibid. Der Ort/ wo die Trüpffe hinfällt/ gehört nicht deme/ der die servitut acquirirt/

quirirt / sondern dem andern. pag. 543. Wann die Häuser getheilt oder verkaufft werden / so gehet die servitus stillicidii mit über. ibid. Der / so das Trauf-Recht hat / darff keine Cloac oder Fenster / oder Camin, noch sonsten etwas in des dienenden Theils Hof machen. pag. 544. Durch das Höher-bauen / soll die servitus stillicidii nicht verringert werden. ibid. Durch Verstattung an den Ort zu bauen / wo die Trauff hinfällt / ist das Trauff-Recht erlassen. ibid. Woher man in dubio wissen könne / ob das Trauff-Recht jure proprio, oder jure servitutis exercirt werde. pag. 549. Wann bey Verkauffung des Hauses / diese Wort gebraucht werden: daß die Dach-Trüpffe bleiben solle / wie sie ist / ob eine servitus activa oder passiva dardurch angedeutet werde. pag. 550.

Servitus stillicidii non avertendi.

Was die servitus stillicidii non avertendi für einen Nutzen habe. pag. 551. Wann die Rinnen oder Röhren zerbrochen / so muß solche der jenige wieder machen lassen / deme das Dach gehört. pag. 544. Wer an einem gemeinschafftlichen Ort die Unkosten hergeben müsse. pag. 545. Was die servitus stillicidii non avertendi seye. pag 544. Wie sie von der servitute fluminis differire. pag. 552.

Servitus tigni immittendi. vid. Tram. Tram-Recht.

Ohne servitut kan kein Tram eingelegt werden. pag. 511. Was das Wort tignum oder Tram bedeute. ibid. & pag. 525. Auf wie vielerley Art diese servitut exercirt werden könne. pag. 525. Man darff auch in eine gemeinschafftliche Mauer nichts einlegen. pag. 512. Wer das Tram-Recht hat / der kan des Nachtbarn Mauer zerbrechen / doch muß er sie nach vollendeten Gebrauch wieder machen lassen. pag. 513. Bey dieser servitut sind die pacta wol und genau zu attendiren. pag. 526. Wenn das Tram-Recht

Recht nicht generaliter constituirt worden / der darff keine neue / oder statt der alten abgefaulten / andere Balcken in des Nachtbarn Wand einlegen. pag. 513. Wann das Holtz oder Tram verfault / zerbrochen / oder sonst unbrauchbar worden / ob der / so die servitut hergebracht einen andern neuen Tram in die Stelle des vorigen legen könne. pag. 527. Wann aus einer gewissen Ursach der Tram verstattet worden / so kan man daraus keine Schuldigkeit machen. pag. 513. & 528. Wann das Tram-Recht des Dachs halber constituirt worden / so kan man / wann das Holtz am Dach verfault / wieder ein anders und neues einlegen: pag. 514. Wann von dem Tram generaliter Meldung geschehen / so ist solches von allerley tignis zu verstehen. pag. 515. Wann ein gewiß pretium dem Nachtbarn gegeben worden / so muß man aus denen Umständen judicirn / ob es jure servitutis gegeben worden / oder nicht. pag. 515. Wann wieder die servitut etwas immittirt worden / so kan der socius, Erbzinßmann / usufructuarius, ingleichen auch der / so eine Dienstbarkeit hat / solches eigenmächtiger Weiß destruirn. pag. 516. Die an einem offentlichen Ort immittirte tigna darff niemand eigenmächtiger weiß destruirn. pag. 517. Er seye dann ein von der Obrigkeit darzu bestellter Beamter. pag. 517. Wann der Bau dem publico nicht schädlich / so ist er zu lassen / und ein jährlicher Zinß darauf zu schlagen. ibid. Wann das Tram-Recht auf ewig constituirt worden / so darff der / deme solches zustehet / hieran niemals verhindert werden. pag. 518. Wann von 2. zusammengefügten Häusern eines verkaufft wird / so kan der Käuffer wieder Willen des Verkäuffers / die tigna nicht behalten. pag. 518. Ein anders / wann das Haus legirt worden. pag. 519. In offentlichen Flüssen darff man ebenfalls keine tigna immittirn. pag. 519. Wann das Haus deßen / der dieses Tram-Recht hergebracht / einfällt / ob die Servitut hierdurch aufhöre. pag. 530. Wie sie von der servitute Oneris ferendi differire. pag. 531.

Speiß-

Speiß-Kammer.

Was eine Speiß-Kammer seye? pag. 438. Soll niemand schädlich seyn. ibid. Man soll die Oeffnung mit einem eisernen Gitter oder hölzernen Deckel verwahren. ibid. Unter den offentlichen oder des Nachtbarn Grund soll man nicht graben. pag. 439. Das Gewölb kan so weit heraus gebauet werden / so weit sich des Eigenthümers Grund erstrecket / wann es gleich des Nachtbarn Grund berühret. pag. 440. Man soll daran seyn / daß nichts stinckendes in des Nachtbarn Gewölb tringe. ibid. In der Speiß-Kammer soll man keine Fenster machen / um in des andern Nachtbarn Speiß-Kammer sehen zu können. pag. 441. Man soll nichts faules oder stinckendes in die Speiß-Kammer thun. ibid.

Spitzbuben.

Spitzbuben und andere dem gemeinen Wesen schädliche Leut / sind nicht zu tolerirn. pag. 125.

Stadt. Stadt-Recht. Stadt-Gütter.

Das Recht Städte zu bauen und ihnen das Stadt-Recht zu schencken gehört unter die regalia majora des Kaisers. pag. 26. Die Chur-Fürsten können in ihren territoriis Städte bauen / und ihnen das Stadt-Recht schencken. pag. 27. Wie auch die Fürsten und übrige Stände des Reichs. ibid. seq. Weme im Heil. Röm. Reich heuntiges Tages die Macht einem Ort das Stadt-Recht zu schencken zukomme? pag. 29. seq. Ob die Vasallen der Fürsten und Stände des Reichs auch dergleichen zu thun befugt? pag. 29.

Eine Stadt und Gemeinde wird denen Pupillen gleich geachtet. pag. 347. Sonderlich muß man derselben in Geld Aufnehmen beystehen. ibid. vid. Anlehen. Ohne Noth sind der Gemeinde Gütter nicht zu verpfänden. pag. 348. Die Creditores sollen nicht gleich auf das Unterpfand klagen / oder die immission in die Gütter begehren.

ren. pag. 384. Wann die Administratores die Gelder eingesammlet / und die Schuld nicht bezahlt / so wird die Gemeinde nicht liberirt. pag. 349. Gegen einzele Innwohner kan man der Stadtschulden halber / keine repressalien brauchen. ibid. Oder selbige Unterwegs pfänden. ibid. & pag. 382. oder arrestirn. pag. 384. v. *Execution*. Die Administratores müssen / wann sie das Geld nicht bezahlt / solches der Gemeinde nebst allen Schaden ersetzen. pag. 350. Die gemeine Gelder sollen wohl erhalten werden. ibid. Sind wol anzulegen ibid. Die Debitores, bey denen man der Schuld versichert / sollen nicht getrieben werden. pag. 351. Die zum Betrug der Gemeinde verkauffte Gütter sind zu revociren. ibid. Denen Administratoribus ist das Geld wieder heim zu zahlen. ibid. Die Stadt-Gütter sind nicht zu verkaufen. pag. 352. Im Fall der Noth / sollen die Gütter ehender verpfändet / als verkaufft werden. pag. 353. Wann der Creditor die verhypothecirten Gütter negligirt / kan ihme das Pfand genommen werden. pag. 353. Ehe die Administratores zum Verkauf schreiten / sollen sie sehen / ob nicht jemand die Gütter im Bestand zu nehmen gesonnen. ibid. Auch dahin bedacht seyn / daß die Creditores die Zinnse nebst dem Theil des Capitals schwinden lassen. pag. 354. Es können auch die Gütter wieder käuflich verkaufft werden. ibid. Die der Gemeinde legirte Sachen können mit Genehmhaltung des Landes-Herrn / gegen bessere vertauscht werden. ibid. Die Stadt-Gütter sollen ohne genugsame Caution nicht verpachtet werden. ibid. Die Obrigkeit und Beamte sollen die Stadt-Gütter nicht in Bestand nehmen. pag. 354. Um des gemeinen Nutzen willen / kan eine Gemeinde der Stadt / auch eine Societät / schliessen. pag. 355. An offentlichen Orten soll man nichts deponirn. ibid. An Barbarische Nationen keine Victualien oder Kostbarkeiten verkauffen. pag. 356. Von Fremden kan eine Republique wol etwas entlehnen. ibid. Der Gemeinde Sachen sind nicht wegzuschencken. ibid. Die der Stadt beschwehr-

beschwehrliche Donationes sind nicht anzunehmen. pag. 357. Wer einer Stadt oder Gemeinde ein Gelübd thut/ muß es halten. pag. 357. & pag. 409. Die von denen Landes-Herren approbirte Collegia können contrahirn. ibid. In Geld Aufnehmen/ werden sie von der Schuld nicht befreyet/ wann gleich das Geld in ihren Nutzen verwendet worden. pag. 358. Es kom̃t ihnen auch die restitutio in integrum nicht zu statten. ibid. Doch müssen die Vorstehere des Collegii den Schaden ersetzen. pag. 359. Noch weniger mag eine aus verschiedener professionen Innwohnern bestehende Nachtbaschafft mit diesem privilegio und Exceptione non versi sich behelfen. ibid. Jedoch haben sie das beneficium excussionis und Divisionis. ibid. Die Successores der Gemeinde müssen die Schuld ebenfalls bezahlen/ wann das Anlehen zu ihren Nutzen gereichet. ibid. Eine Stadt oder Gemeinde ist für die andere nicht gehalten/ ausser in denen ordentlichen Steuren. pag. 360. & pag. 412. Wie eine Stadt/ sonderlich beym Anlehen contrahire. pag. 361. seq. vid. Anlehen. Eine Stadt kan/ wann sie nicht bezahlet/ mit allem Recht exequirt werden. pag. 375. vid. *Execution.* Ob und wann die Burger zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen? pag. 377. vid. Steur. Was für remedia denen mit Schulden beladenen Städten zu statten kommen? pag. 381. Städte haben das beneficium Competentiæ. ibid. Was die Stadt dardurch bekomme? ibid. seq. Wann die Innwohner sich ausdrücklich für die Stadt-Schulden obligirt/ so sind sie alsdann tenent. pag. 386. Die nicht darein willigen sind nicht obligirt. ibid. Die aber/ so darein willigen/ sind nur pro rata gehalten. pag. 387. Wie denen Burgern/ die vor die Stadt bezahlt/ zu succurriren? ibid. Sie haben auch das beneficium cedendarum actionum. pag. 388. Von Verkauffung der Stadt-Gütter. pag. 388. seqq. vid. *Alienation.* Eine Stadt ist aus allen ihren Contract und Handlungen obligirt/ und in wie ferne? vid. *Contract.*

tract. Von denen Verbrechen einer Nachtbarschafft. pag. 312. seqq. vid. *Delictum.*

Stall.

Ein jeder kan in dem Seinigen Ställe bauen. pag. 642. Doch soll man dem publico dardurch nicht schaden. pag 642. Wildes Vieh ist in die Ställe einzusperren. pag. 643. Der usufructuarius und Beständner müssen die Ställe reparirn lassen. pag. 643.

Statuta.

Ob die Stututa und Gewohnheiten einer Nachtbarschafft auch in der andern statt finden. vid. Gewohnheit.

Steuer.

Ob und wann die Burger zu Bezahlung der Stadt-Schulden collectirt werden mögen? pag. 377. seq. Wie sie zu collectirn. pag. 379. Welche zu besteuren? ibid. Ob die Fremde zu collectirn / so steurbare Gütter an dem Ort besitzen? ibid. Ob die / so nach gemachter Schuld aus der Stadt ziehen / contribuirn müssen? pag. 380. Ob die neuangehende Burger dieserhalben Steuer geben müssen? ibid. Ob die Arme. ibid.

Stiege.

Die Stiegen sollen des Nachtbarn Mauer nicht berühren. pag. 568. Noch weniger darauf ruhen. pag. 569. An eine gemeine Mauer darf man eine Stiege machen. ibid. Die Stiegen sollen der Ausbesserung der Fenster und Thüren nicht hinderlich seyn. pag. 570. In die gemein Wand darf man nichts immittirn / die Stiege zu befestigen. ibid. Ein anders / wann die immissio nur gering. ibid. So weit die Dachtrüpffe gehet / so weit darf man ausser dem Haus eine Stiege machen. pag. 571.

Straß. vid. Weg.

Tauben.

Die Tauben werden durch den Rauch verjagt. pag. 158. Was für eine Action wieder den jenigen statt habe / der des Nachtbarn Tauben durch den Rauch

Rauch verjagt? pag. 159. Wann Tauben des Nachtbarn Acker Schaden zufügen / darf der Eigenthums-Herr solchen nicht ersetzen. pag. 647.

Thier.

Wann des Nachtbarn Thier jemanden Schaden zufügt / was für Actiones sodann statt haben. pag. 648. seqq. Was in der Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung hievon geordnet. pag. 650. Ob durch selbige die actio quadrupedaria aufgehoben seye. pag. 650. seq.

Thor.

Die Thor sind wol zuverwahren. pag. 206. Kein Thor ist ohne Erlaubnuß des Ober-Herrn von neuen zu hauen / oder auszubessern. ibid. & pag. 215. Welches aber heuntiges Tages nicht aller Orten observirt wird. pag. 215. In denen Thoren darf man nicht wohnen. pag. 206.

Thür.

Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne. pag. 540. Aus dem Trauf-Recht ist keine Dienstbarkeit des Durchgangs zu machen. pag. 540. Ob und wie weit einer eine Thür durch seine Mauer brechen könne? pag. 545. Kan in des Nachtbarn Grund und Boden nicht eröffnet werden. pag. 546. Die Thür ist einwärts in das Haus zu machen. pag. 604. Neben die Thür kan man eine Stiege / um in den Keller zu gehen / machen lassen. ibid. Es soll niemand in eines andern Haus den Eingang machen. ibid. Wer die Servitut durch eines andern Haus zu gehen erlangt / der muß sich deren nur bey Tag bedienen. pag. 605. Ist ihme aber dergleichen auch bey Nacht verstattet / soll er sein Recht nicht mißbrauchen. ibid. vid. Durchgang.

Thurn.

Eine Stadt soll hohe Thürne haben. pag. 207. An die Thürne / sonderlich die / so mit Pulver angefüllt / soll man keine Häuser bauen. ibid.

Tignum. vid. Tram. item, Servitus tigni immittendi.

Todte Cörper. vid. Aufhebung der Todten-Cörper.

Todtschlag.

Straffe des Todtschlags. pag. 425. Die auf offentlicher Strasse begangene unbekandte Todtschläge sind von denen verdächtigen Nachtbarn auszuforschen. pag. 418. Wann einer von eines Nachtbarn Haus todt gefunden wird / ob derselbe Nachtbar des Todtschlags halber für verdächtig zu halten. pag. 435. seq.

Tram. Tram-Recht. vid. Servitus tigni immittendi.

In des Nachtbarn Wand darf man keinen Tram einlegen / wo man nicht eine Servitut hergebracht. pag. 511. Sonsten darf es der andere eigenmächtiger weiß wegreissen. pag. 511. Was unter dem Wort: tignum, oder Tram verstanden werde. pag. 511. & pag. 525. Auf wie vielerley Art diese Servitut exercirt werden könne. pag. 525. plura vid. *Servitus tigni immittendi.*

Trauf. Trauf-Recht vid. Servitus Stillicidii.

Uber offentlichen Grund und Boden / darf man wol die Trauf gehen lassen / wann es dem publico, oder denen Nachtbarn keinen Schaden thut. pag. 358. Uber die Gräber soll man keine Traufrichten. pag 358. Wann das Haus höher gebauet wird / soll man die Trauf nicht über des Nachtbarn Grund und Boden richten. pag. 539. Der usufructuarius soll das Dach und Trauf nicht verändern. ibid. Der Eigenthümer des Dachs ist schuldig / das Dach machen zu lassen / wann das Regen-Wasser bey jemanden eintringt. ibid. Ob der Eigenthümer der Trauf auf des Nachtbarn Grund und Boden eine Thür eröffnen könne. pag. 540. Aus dem Trauf-Recht ist keine Dienstbarkeit des Durchgangs zu machen. ibid. vid. Thür. Uber das Dach oder

Grund und Boden des Nachtbarn/ darf man keine Trauf machen / wo nicht jemand eine Servitut hergebracht. vid. Servitus stillicidii.

Trunckenheit. vid. Vollsauffen.

Vasall.

Der Vasall ist nicht schuldig die Lehens-Erneuerung ausser dem Lande zu suchen / es seye dann / daß der Lehen-Herr in der Nachtbarschafft sich befindet. pag. 695.

Vater-Mörder.

Sind nicht zu tolerirn und aufzunehmen. pag. 88. Wie sie zu bestraffen? pag. 118.

Verbrecher. vid. Delictum.

Verkauff. vid. Kauff.

Verkauffung der Stadt-Gütter. vid. Alienation.

Verpachter. vid. Pachter.

Vestung.

Wenne das Recht Vestungen zu bauen zukomme? pag. 216. Vestungen kan der Kayser im Reich ohne Vorwissen der Stände / nicht aufbauen. pag. 217. Die Stände können in ihren Landen jure territoriali Vestungen bauen. ibid. Ob sie dieses Recht ohne Kaiserlichen Consens exercirn können? ibid. seq. In welchen Fällen die Erbauung der Vestungen denen Ständen nicht erlaubt. pag. 219. Woraus eine æmulation zu schliessen. pag. 220. Das Recht Vestungen zu bauen competirt auch denen Reichs von Adel. ibid. Municipal-Städte können keine Vestungen bauen. pag. 221. Zu Kriegs-Zeiten kan ein Fürst seines Vasallen Schloß einnehmen und bevestigen. pag. 222. Wer zum Bau und Reparirung der Vestung beyzutragen? ibid. Die Brucken in einer Vestung müssen von deme gebauet und unterhalten werden / der den Nutzen von der Vestung hat. pag. 223. Wann jemand Krieg führet / und befürchtet / es möchte des Nachtbarn Vestung von dem Feind angegriffen werden / ob er zu seiner Sicherheit / solchen Ort wieder Willen des Eigenthums-Herrn

Herrn/ occupirn könne. pag. 741. Das Beſatzungs-Recht kan regulariter in des Benachtbarten territorio nicht exercirt werden. pag. 742.

Ufer.

Das Ufer darff man zwar verwahren/ doch/ daß es nicht zu eines andern Schaden gereiche. pag. 165. Man darff nicht an das Ufer Bäume ſetzen. pag. 168. Die Ufer ſind wohl zu verwahren. pag. 169. Zu dem Ende ſind gewiße Gräben zu machen/ und allezeit zu reinigen und auszubeſſern. pag. 170. An die Waſſer-Röhren und Canäl ſoll man keine Bäume ſetzen. pag. 171. Die Waſſer-Schützungen ſind alſo zu machen/ daß das Waſſer nicht benommen werde. pag. 171. Die/ ſo die Ufer verwahren/ ſollen daran nicht gehindert werden. pag. 171. Das Ufer darff noch heuntiges Tages ein jeder verwahren. pag. 191. Wer in dieſer materie für den Nachtbarn zu halten? pag 192. Die Verwahrung des Ufers iſt heuntiges Tages von einer Nothwendigkeit. ibid. Und iſt ein jeder/ ſo an dem Fluß Aecker beſitzt/ hierzu verbunden. ibid. ſeq. An etlichen Orten ſind gewiſſe Amtleuthe/ die die Ausbeſſerung beſorgen müſſen. pag. 198. Wer die Unkoſten zur Ausbeſſerung der Däumme hergeben müſſe? ibid. Ob einer das Ufer bey eines andern Acker zu verwahren befugt ſeye? pag. 199. Deme/ der an der Verwahrung des Ufers verhindert wird/ kömt das interdictum de ripa munienda zu ſtatten. pag. 200. Daferne er nur genugſame Caution wegen des zukünfftigen Schadens beſtellet. ibid. Die Ufer gehören denen anſtoſſenden Nachtbarn. pag. 669. Weme der Bauch/ oder der Graben des Fluſſes (alveus) wann der Fluß anderswohin ſeinen Lauff genommen/ gehöre. pag. 669.

Victualien.

Von Victualien. pag. 235. ſeqq. Die von Verkauffung der Victualien gemachte Geſetze ſind genau zu beobachten. pag. 238. Man ſoll kein verdorben Getreyd/ noch verdorbene Victualien verkauffen. ibid. Zu theuren Zeiten ſollen gewiſſenhaffte Auffſehere über die Victualien angenommen/ und darzu

darzu beeidiget worden. pag. 240. Die über die Victualien ein ordentliches Inventarium machen sollen. pag. 241. Die nicht alles getreulich aufzeichnen/ müssen solches doppelt ersetzen. ibid. Die Administratores sollen Vorsehung thun/ daß das Getreyd nicht verderbe. pag. 242. Die gemeine Victualien sollen sie nicht in ihren eigenen Nutzen verwenden. pag. 242. Die gemeine Victualien sollen sie nicht in ihren eigenen Nutzen verwenden. pag. 242. Der Administratorum Amt soll nur ein Jahr lang dauren. pag. 244. Nach geendigten Jahren/ ist ein solcher Verwalter nicht ehender zu reassumirn/ biß er zuvor seine Rechnung abgelegt. ibid. Dieses Amt soll betrüglichen Kauffleuthen nicht aufgetragen werden. pag. 245. Noch denen Korn-Wucherern. p. 245. vid. Korn-Wucherer. Die Victualien sind ausser dem Marckt nicht zusammen zu kauffen. pag. 246. Die aufgekaufften Früchte sind um billichen Preiß zu verkauffen. pag. 246. Es soll ein rechtmäßiger tax gemacht werden/ sonderlich zu theuren Zeiten. ibid. Bey dem gesetzten Preiß muß man es bewenden lassen. pag. 248. Zur Zeit der Theurung sind die jährliche Früchte des gantzen Landes aufzuschreiben. ibid. Ein Fremder darff von denen im Land gelegenen Aeckern/ zum Unterhalt seiner an einem ausländischen Ort wohnenden familie, nur so viel aus dem Lande führen/ als er nothwendig braucht. pag. 249. Von diesem Verbot sind auch grivilegirte Personen nicht befreyet. pag. 250. Auch der Benachtuarten Häuser können wegen aufzusuchenden Getreyds/ visitirt werden. pag. 251. Auch des Landes-Herrn Gütter sind nicht exemt. pag. 252. Die Eigenthümer des Getraids dörffen/ was sie nicht in Uberfluß haben/ denen Benachtbarten nicht verkauffen. ibid. Mit denen Bauren soll man keinen Contract über die künfftige Ernd schliessen. pag. 253. vid. Früchte. Die Schiffe/ so Getraid zuführen/ sind nicht zuruck zu halten. ibid. Noch zu tolerirn/ daß Theurung gemacht werde. ibid. Bey Verkauffung des Getraids soll man vielmehr das alte/ als das neue hingeben. pag. 251. Denen Verwaltern ist nicht zu gestatten/ daß sie ihr eigenes Getraid in denen offentlichen Scheuren auffschütten. pag. 255. Denen Armen soll man das Getraid umsonst geben. ibid. von welcher Obrigkeit das pre-

tium derer zu Marckt gebrachten Victualien zu determiniren? pag. 258. Heuntiges Tages werden offtermaln gewisse Personen zu taxirung der Victualieen bestellet. ibid. Die Statuta müssen allgemein seyn. ibid. Wann der Administrator der Victualien das Inventarium unterlassen/ so wird præsumirt/ daß es betrüglicher Weise geschehen. pag. 263. Und wird derselbe removirt/ oder willkührlich bestraffet. ibid. An vielen Orten darff man das Getraid und andere Victualien nicht aufkauffen/ so lange der Fahnen/ oder ein ander Zeichen ausgesteckt. pag. 266. zu theurn Zeiten kan der Landes-Herr verbieten/ daß das Getraid nicht aus dem Land geführt werde. pag. 267. Von diesem Verbot sind auch privilegirte Personen nicht befreyet. pag. 268. & p. 250. & 252. Die Ubertretter dieses Verbots sind mit nachdrücklichen Straffen zu belegen. pag. 268. Zur Zeit der Theurung/ kan einer von dem Uberfluß seiner Victualien zu verkauffen gezwungen werden/ nicht aber von deme/ was er selbst braucht. pag. 269. und muß anbey dem Verkäuffer ein billicher Preiß dafür gegeben werden. ibid. Ob und wie weit jemand zu Verkauffung seiner Sache könne genöthiget werden? ibid. Edelleuth und Geistliche müssen zur Zeit der Noth die Victualien verkauffen. ibid. Ob privilegirte Personen darvon befreyet? pag. 270. Wann der Landes-Herr Getraid und Victualien in Ansehung der theuren Zeit/ einkauffen lassen/ und hernach wolfeile Zeiten einfallen/ was zu thun? pag. 277.

Vieh. vid. Thür.

Ausser der Zeit der Eicheln/ können die Nachtbarn ihr Vieh in die benachtbarte Wälder treiben. pag. 744.

Unhold. vid. Hex.

Unterthan.

Der Fürsten und Stände Unterthanen sind nicht ehender in einer Nachtbarschafft anzunehmen/ biß sie vorhero von ihren vorigen Herren gehörig dimittirt worden. pag. 117. Unterhanen/ so die gewöhnliche præstationes zu geben verweigern/ oder sich sonsten unruhig und wiederspenstig erzeigen/ sind aus dem Lande zu schaffen. pag. 126. Der/ so an einem Ort Gütter besitzet/ ist kein ordentlicher und wahrer Unterthanen. ibid. Und dem Landes-Herrn nur ad homagium reale verbunden. pag. 127. seq.

Vollsauffen.

Das Vollsauffen ist abzustellen pag. 146. Verschiedene Constitutiones hiervon. pag. 160. Vor allen soll man dahin bedacht seyn/ daß das Zechen und Vollsauffen die Sonntag abgestellt werde. ibid.

Vormund.

Wann die Obrigkeit keinen tüchtigen Vormund unter ihrer jurisdiction hat/so ist aus der Nachtbarschafft einer zu nehmen. p. 694.

Votum.

Wer einer Stadt oder Gemeinde ein Gelübd thut/ der muß es halten. pag. 357. Was zu einem solchen Versprechen erfordert? pag. 409. Die Erben sind auch das Versprechen zu adimplirn schuldig. pag. 410. Wie weit solches ratione der Erben angehe? pag. 410.

Urin.

Den Urin soll man nicht auf die Gasse schütten. p. 156. Wieder den Nachtbarn / der dergleichē gethan/ kan man die actionem in factum anstellen. ibid. Wann durch herabgiessen einem etwas verderbt/ muß er den Schaden ersetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegossen / kan die actio wieder den Innwohner des Hauses angestellet werden. pag. 157. Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon verordnet. ibid.

Ususfructus.

Wie lang der einer Stadt constituirte ususfructus daure ? p. 408. Wann einer Stadt ein jährlich legat vermacht worden/ wie lang solches währe? pag. 409.

Wächter.

Die Wächter sollen auf die Nachtdieb wohl Achtung haben. pag. 150. Auch alle Unzucht auf denen Strassen verhüten. ibid.

Wahr.

Verfälscher der Waaren sind nicht zu tolerirn. pag. 124.

Wand.

Unterschied zwischen denen Wänden. pag. 36. Die steinerne sind die Beste und dauerhaffteste ibid. Und gereichen dem Erbauer zum grossen Ruhm. ibid. pag. 37. Sind auch einer Stadt sehr reputirlich / und höchst nothwendig. ibid. pag. 39. Die Wänd von Holtz und Leimen sind gefährlich und schädlich. pag. 40. Wann ein Dieb durch eine leimerne Wand bricht und stiehlt/ ob er mit dem

Strang zu belegen. pag. 44. seq. Die Wand soll wenigstens 2. Schuh von des Nachtbarn Wand entfernet seyn. pag. 441. Wann bey der Wand ein leerer Platz übrig bleibt / weme derselbe gehöre? pag 442. Wie wann von des Nachtbarn eine Trüpfe auf diesen Platz fällt? pag. 460. seq. Die Wand soll nicht auf des Nachtbarn Haus ruhen. pag. 442. Ob ein Socius wieder des Consocii Willen auf eine gemeinschafftliche Mauer bauen könne? pag. 461. plura vid. Mauer.

Wasserleitung.

Aus einem privat- oder unschiffbarn Fluß darff man ohne special-Vergönstigung des Landes-Herrn Wasser leiten. pag. 164. Aus dem gemeinen Fluß darff niemand Wasser auf sein Gut leiten. pag. 165. Weme es zugelassen / Wasser aus dem Fluß zu leiten / der darff das geringste nicht thun / so dem publico zum Schaden gereichen könte. pag. 166. Das Wasser ist nach alten Gebrauch / und nur zur Noth zu leiten. ibid. Wer das Wasser leitet / der muß die Röhre von dem Unrath reinigen. pag. 167. Wann der Fluß abgenommen / kan ein Fremder nicht eher das Wasser leiten / bis das Wasser wieder gewachsen. ibid. Wann jemand bey einer undencklichen Zeit die Wasserleitung gehabt / so wird præsumirt / daß er solche rechtmäßig erlangt. pag. 168. Die Wasserleitung zu erhalten / soll ein jeder bey seinem Haus / den Weg mit Steinen verwahren. pag. 172. Die Wasser-Gänge sind offt zu reinigen. ibid. Wann offentliche Wasser-Leiter angenommen / so muß ein jeder von denen Nachtbarn / zu denen Unkosten contribuirn. ibid. Die Canäl und Röhren sind nicht zu verstopffen / auch nichts auf den Weg zu bauen / so dem Ablauff des Wassers hinderlich. ibid. Der Eigenthums-Herr des Guts ist befugt / das Wasser zu leiten / daß es nicht in des Nachtbarn Grund fliesse. pag. 744.

Wasser.

Man soll nichts Unreines in das Wasser werffen. p. 159. Wiedrigenfalls ein solcher mit schwehrer Straffe zu belegen. pag. 160. Der Obere soll das Wasser nicht im Uberfluß herunter schütten. p. 623. Das Wasser soll durch die Wasserleitung nicht in des Nachtbarn Hof fliessen. pag. 626. Weder der dienende noch herrschende Theil / kan über / noch wieder die Servitut der Wasser-

Wasserleitung/ etwas vornehmen. pag. 626. Wer den Nutzen von der Ausführung hat/ der muß die Unkosten zur refection hergeben. ibid.

Weg.

Es sind dreyerley Art Wege. pag. 132. Ob gleich die offentliche Strasse einem jeden gemein/ so behält doch der Landes-Herr das Jus regale. pag. 133. Auf offentlichen Weg soll man nichts bauen. pag. 133. Vor diesen wurde ein eigener Magistrat zu Besorgung der Wege bestellet. pag. 134. Welcher auf Maas und Gewicht/ und das was auf offentlichen Marckt verkaufft/ sehen mußte. ibid. Und damit kein Brand entstehen möchte. ibid. Absonderlich aber auf die Erhaltung Weg und Strassen. pag. 135. Die Länge und Breite des Wegs und der Gassen wird dem Gutdüncken des Landes-Herrn überlassen. pag. 136. Die Wege sollen allezeit rein und sauber seyn. pag. 137. Mist und Urath soll durch hierzu bestellte Leute aus der Stadt geschafft werden. ibid. Ingleichen durch die Bauren und müssige Bettler. pag. 138. & pag. 154. vid. Mist. Auf offentliche Gasse ist nichts zu werffen/ so zu Koth werden kan. pag. 140. Wann der Herr des eingefallenen Hauses nicht zu bezahlen/ müssen die Nachtbarn das Haus wieder bauen/ und die Weg ausbessern lassen. pag. 141. Man soll die Ercker und Wetter-Dächer nicht so weit heraus bauen/ daß die Strassen dardurch verfinstert werden. ibid. Die gegen über stehende Häuser mit einem Gang oder Brucken zusammen zu hängen/ ist nicht zugelassen. pag. 142. Man soll nicht also bauen/ daß der Weg dardurch schmähler werde? ibid. Miststätte und Schwein-Ställe sind auf offentlicher Strasse nicht zu bauen. pag. 142. Man soll nichts stinckendes und unreines auf offentliche Gassen werffen. pag. 143. Noch weniger auf die Vorbeygehende. ibid. Man soll auf offentlicher Gasse des andern Kleider nicht zerreissen. ibid. Auch durch den Rauch niemand beschwehren. ibid. Den Urin soll man nicht auf die Gasse schütten. pag. 156. Wieder den Nachtbarn/ der solche stinckende Sachen auf den Weg geworffen/ hat die Actio in factum statt. ibid. Wann jemand durch Herabgiessen jemand etwas verderbt/ muß er den Schaden ersetzen. pag. 157. Wann man aber

nicht weiß / wer heruntergegossen / kan die actio wieder den Innwohner des Hauses angestellt werden. ibid. Der offentliche Weg ist nicht auszuhöhlen. pag. 144. Es ist nichts in den Weg zusetzen / so den freyen Durchgang hindert. pag. 145. Man soll kein todt Aaß auf die Gasse werffen. ibid. Auf offentlicher Gasse soll man nicht zancken. ibid. Man soll keinen Brandtwein auf offentlicher Gasse verkauffen. pag. 147. Auch nicht daselbst Bier feil haben. ibid. Müssiggänger soll man auf denen Gassen nicht dulten. pag. 148. Auch nicht die Possenspieler und Gauckler. ibid. Wie auch die Marckschreyer und Quacksalber. pag. 149. Auch nicht einmal zu Meß-Zeiten. ibid. Die Auffsehere der Gassen sollen sonderlich auch bey Nachtzeit/ihr Amt beobachten. pag. 150. Sollen alle Diebstähl und Unzucht auf denen Strassen verhüten. ibid. & pag. seq. Auf wessen Unkosten die Ausbesserung der Wege und Strassen geschehen solle? pag. 151. Eine privat-Persohn darf auf offentlicher Strasse oder Platz nicht nach selbst eigenen Belieben bauen. pag 152. Jedoch ist der Consens der Obrigkeit hinlänglich / wann auf gemeiner Strasse etwas zu bauen. ibid. Die gemeine offene Wege gehören unter die Regalien. pag. 153. Weme die jurisdiction auf denen gemeinen Strassen zustehen? ibid. Wann vor jemandes Haus etwas unreines und stinckendes gefunden wird / ist die Muthmassung/ daß er solches gethan. pag. 159.

Wein.

Man soll auf offentlicher Strasse keinen Wein feil haben. pag. 147.

Werckstatt.

Die Werckstätte der Becker und anderer in Feuer arbeitender Persohnen/ sollen von andern Gassen etwas entfernet seyn. pag. 55. Die Werckstätte der Schmiede und Büttner sollen an der gelehrten Häuser nicht zu nahe seyn. pag. 56.

Werffen.

Auff die Vorbeygehende soll man nichts unreines werffen oder giessen. pag. 143. Wann jemand durch Herabwerffen jemand etwas verderbt/ muß er den Schaden ersetzen. pag. 157. Wann man aber nicht weiß / wer herunter gegossen oder geworffen/ kan die action wieder den Innwohner des Hauses angestellt werden. ibid. Was in denen Nürnbergischen Statuten hiervon

von verordnet? ibid. Bestraffung dessen/der jemand mit Mist beschüttet. pag. 158.

Wetter-Dächer.

Soll man nicht weit heraus bauen / daß die Strasse dardurch verfinstert werde. pag. 141.

Wiederkauf. vid. Retrovenditio.

Wirth. Wirthshaus.

Die Wirthshäuser sollen über die bestimmte Zeit nicht offen bleiben. pag. 150. Einige Landes-Verordnungen / wie lange man in Wirthshäusern zechen darf. pag. 161. Zu Austreibung der sich hin und wieder einschleichenden bösen liederlichen Leuten / ist sehr dienlich / wann man die Schencken und Wirthshäuser fleissig frequentirt. pag. 283. An etlichen Orten muß der Wirth der Obrigkeit alle Abend einen Nacht-Zettul / und Verzeichnuß derer bey sich habenden Gäste übergeben. ibid.

Wochen-Marckt. vid. Meß.

Wucherer.

Wucherer sind nicht zu tolerirn. pag. 124. Was für Straffe auf die Korn-Wucherey gesetzet. pag. 264. Was für Gütter einzuziehen. pag. 265. Und welcher Obrigkeit sie gehören? ibid. Diese Straffe ist zuweiln zu moderirn. ibid. Und kan bißweilen auch auf die Todtes-Straff extendirt werden. pag. 266.

Zauberer.

Zauberer und deren Collegia sind nicht zu dulten. pag. 85. Mit was für Straffe dieselbe zu belegen? pag. 115. seq.

Zeitungs-Singer.

Sind nicht zu tolerirn. p. 124.

Ziegeuner.

Sind nicht zu tolerirn. pag. 91. & pag. 124. & pag. 281. Deren Ursprung. ibid. seq.

Zoll. Zoll-Gerechtigkeit.

Zölle sind im Heil. Röm. Reich ohne Einwilligung aller und jeder Chur-Fürsten / und vorhergehenden Gutachten derer intressirten Benachtbarten / nicht zuverstatten. pag. 736. seq. Wann die Benachtbarte neue Zölle aufrichten / oder die alten erhöhen / wie wieder dieselbige zuverfahren. pag. 737. Zollstangen können eigenmächtiger weiß von deme / welchen sie zum præjudiz aufgerichtet / niedergerissen und umgehauen werden. pag. 738. Daraus / daß einer das Zoll-

Recht in des benachtbarten territorio hergebracht / läßt sich nicht inferirn / daß ihme daselbst die territorial-Superiorität zukomme. ibid.

Zusammenkunfft.

Privat-Zusammenkünffte zu Ubung des Gottesdiensts / sind nicht leicht zuverstatten. pag. 83. Jedoch sind nicht alle privat-Betstunden so schlechterdings zu verbieten. pag. 97.

Zusammenrottung.

Die wieder den Landes-Herrn gemachte Conjurationes und Zusammenrottungen sind zu offenbahren. pag. 414. Wer Wissenschafft um die Conjurationes hat / wird ebenfalls gestrafft. pag. 422.

Zwang-Mühl vid. Mühl.

Ob die Unterthanen angehalten werden können / daß sie nirgend anders / als in der gemeinen / oder Herrschafftlichen Mühl mahlen lassen sollen? pag. 209. seq. & pag. 226. seq. In welchen Fällen die Zwang-Mühlen statt haben? pag. 228. seq. Nemlich 1) Wann der Landes-Herr denen Unterthanen befiehlet / nirgend anders / als in der Herrschafftlichen Mühl zu mahlen. pag. 228. 2.) Kan eine Zwang-Mühl jure retorsionis constituirt werden. pag. 229. 3.) Durch pacta und conventiones. pag. 230. 4) Wann die Herren ihren Unterthanen eine Mühl verstattet. pag. 231. 5.) Wann durch eine uhralte Gewohnheit die Bann-Mühlen hergebracht. ibid. & pag. 210. Das Statutum auf keine andere Mühl zugehen / gehet die jenige nicht an / welche vor dem statuto ihre eigene Mühl gehabt. pag. 210. 6.) Wann die Unterthanen aus einem blossen Muthwillen und Trotz / von der Herrschafftlichen Mühl abstehen. pag. 231. 7.) Wann denen Unterthanen in eine andere Mühl zu gehen verbotten / und diese 30. Jahr darbey acquiescirt. pag. 231. & pag. 210. Was der / so auf die præscription sich gründet / zu erweisen habe? pag. 232. Zur præscription sothaner Zwang-Mühl / ist ein oder des andern Unterthanen parition nicht hinlänglich. pag. 233. Ob aber das Verbot gerichtlich oder auffergerichtlich / ingleichen einmal / oder öffters geschehen seye / liegt nichts daran. pag. 233. In welchen Fällen denen Unterthanen / der Zwang-Mühl ohngeachtet / frey stehet / anderswo zumahlen? pag. 233. Remedia zu Defendirung der Bann-Mühlen. pag. 234.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Koch, Johann Friedrich. / Beck, Johann Jodocus, / Weber, Georg Christoph,

Joh. Friderici Kochii Tractatus Juridico-Politicus De Jure Viciniæ, Von Nachtbar-Recht Worinnen Alles das, was zu dieser sehr nützlich- und nothwendigen Materie gehörig ... gründlich und deutlich gehandelt wird

Franckfurth und Leipzig ; [Nürnberg] Anno 1731

Res/4 L.eleg.g. 25 m#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10903894-3
VD18 14488426